This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel
Professor an der Universität Würzburg.

Erster Ergänzungsband.
(Abgeschlossen im Dezember 1891.)

Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Übersetzung behält sich die Verlagshandlung vor.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

Am Schlusse des dem II. Bande des Wörterbuches beigegebenen Vorworts ist darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf den schnellen Wechsel, dem die für einzelne Zweige des Verwaltungsrechts maßgebenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt und namentlich in der Gegenwart unterworfen sind, die Herausgabe von Ergänzungsbänden in Aussicht genommen sei.

Die zahlreichen und wichtigen gesetzgeberischen Maßregeln, welche seit dem Abschlusse des Wörterbuchs im Reiche und in Preußen in Angriff genommen und durchgeführt worden sind, haben schon jetzt das Erscheinen eines Ergänzungsbandes notwendig gemacht. In demselben haben vor allem die neuen Reichsgesetze in Bezug auf das Gewerberecht, das geistige Eigentum und die verschiedenen Reichssteuern, sowie die neuen preußischen Steuergesetze und die Landgemeindeordnung Berücksichtigung gefunden.

Dem Zwecke des Ergänzungsbandes entsprechend, treten eine große Anzahl der in demselben enthaltenen Artikel lediglich als Nachträge zu den Artikeln des Hauptwerkes auf. In verschiedenen Fällen war jedoch eine völlige Umarbeitung der betreffenden Artikel geboten, und in einzelnen Fällen schien es selbst geboten, von der im Hauptwerke vorgenommenen Stoffverteilung auf verschiedene Artikel abzusehen und den in einem neuen Gesetze behandelten Gegenstand in einem selbständigen Artikel unter einem neuen Stichworte zu behandeln, wie dies beim Artikel „Landgemeindeordnung“ geschehen.

Seit dem Abschlusse des zweiten Bandes sind von den in dem Mitarbeiterverzeichnisse aufgeführten Mitarbeitern drei mit Tod abgegangen, die Herren: Dr. Leuthold, Bergamtsdirektor in Freiberg in Sachsen, Dr. W. Lewis, Professor in Greifswald und Dr. L. v. Stein, Professor in Wien.

Neu eingetreten ist Herr Dr. F. Keil, Staatsanwalt in Breslau, der die Bearbeitung des Artikels „Landgemeindeordnung“ übernommen hat.

Arbeiterschutz.

§ 1. Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung. — § 2. Geschichtliche Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. — § 3. Das Arbeiterschutzgesetz v. 1/6 1891.

---

§ 1. **Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung.** Der sog. Arbeiterschutz umfaßt den Inbegriff der Maßregeln und Anstalten, welche dazu dienen, Gesundheit und Leben der Arbeiter gegen aus dem Arbeitsverhältnis selbst drohende Gefahren zu sichern. Ursprünglich auf bestimmte Industriezweige beschränkt, bestrebte sich die staatliche Fürsorge den A.Sch. allmählich auf alle größeren Unternehmungen, die eigentlichen Fabrikbetriebe, auszudehnen. So entstand eine besondere Fabrikgesetzgebung für Lohnarbeiter in größeren industriellen Anlagen, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen und forstlichen und der Handelsunternehmungen.

Diese Fabrikgesetzgebung (s. Art. Fabrikgesetzgebung Bd. I S. 373) schützt die Arbeiter gegen solche Nachteile, welche in ihren Arbeitsverhältnissen und in ihrer sonstigen sozialen Lage bei der Freiheit des Arbeitsvertrages und der freien Konkurrenz entstehen können. Sie regelt vor allem Arbeitszeit, Art der Beschäftigung, Lohnzahlung, trifft Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sie schützt Gesundheit und Leben, sucht das Familienleben und die Sittlichkeit der Arbeiter zu heben, begünstigt alle Wohlfahrtseinrichtungen und sorgt für eine obrigkeitliche Kontrolle der Anordnungen.

Seitdem die erweiterte Fabrikgesetzgebung nicht mehr ausschließlich Fabriken und Fabrikarbeiter umfaßt, wird die Bezeichnung Arbeiterschutzgesetzgebung üblicher.

§ 2. **Geschichtliche Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.** Bahnbrechend war in Deutschland die preußische Gesetzgebung durch die Regelung der civilrechtlichen Grundsätze des Arbeitsverhältnisses im A.L.R. (T. II Art. 8 §§ 278—400), das Verbot der Aufnahme von Kindern vor dem neunten Jahre in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, sowie durch Normierung der täglichen Arbeitszeit junger Leute unter 16 Jahren auf 10 Stunden im Maximum und das Verbot der Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit (Regulativ v. 9/3 1839 und Kab.O. v. 6/4 1839). Der Erlaß besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen war im Regulativ vorbehalten. Eine Ergänzung des Landrechtes brachte die Allgemeine Gew.O. von 1845 durch Vorschriften zum Schutze der Gesellen und Lehrlinge, noch umfassendere Anordnungen enthielt die V. v. 9/11 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäten u.s.w. (Unwirksamkeit der Verpflichtung zu Arbeiten an Sonntagen, Normierung der Arbeitszeit für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige, Verbot des Truckſystems.) Eine Verschärfung der Vorschriften zum Schutze jugendlicher Arbeiter brachte das G. v. 16/5 1853 einige Änderungen des Regulativs von 1839 betr., indem das Normaljahr für die Aufnahmefähigkeit in Fabriken auf das 12. Jahr hinaufgesetzt und die tägliche Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren, unter Fixierung der Schulzeit, auf 6 Stunden beschränkt wurde. Bemerkenswert ist weiter die fakultative Einführung von Fabrikinspektoren. Weitere Schutzbestimmungen enthielt die Gew.O. von 1856 z. B. über das Truckverbot.

Auch andere deutsche Staaten erließen frühzeitig Verordnungen zum Schutze der Kinderarbeit in Fabriken und der jugendlichen Arbeiter. So z. B. Bayern durch Art. 213 und 128 des Pol.-Str.G.B. und VV. v. 15/1 1840 und 16/7 1854 Hieran schlossen sich die Maßregeln zum Schutze gegen Beeinträchtigung der Gesundheit in gefährlicheren Betrieben (M.Vf. v. 8/4 1863). Ähnliche Anordnungen enthielt das Gewerbegesetz v. 15/10 1861 für Sachsen. In Württemberg galt als leitender Gesichtspunkt, daß die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken in einer den Besuch des Gottesdienstes und der Schule sichernden, die körperliche Entwickelung, Gesundheit und sittliche Erziehung nicht schädigenden Weise erfolgen müsse. Die neue Gew.O. v. 12/2 1861 regelte auch die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, ohne detaillierte Bestimmungen zu treffen. In Baden brachte die M.V. v. 4/3 1840 Vorschriften über den Schulunterricht der Fabrikkinder und Beschränkungen der Verwendung jugendlicher Arbeiter. Umfassendere Bestimmungen zu Gunsten des Hilfspersonals enthielt das Gewerbegesetz v. 20/9 1862 und V. v. 24/9 1862. In den übrigen Staaten bestand vor Einführung der norddeutschen Gew.O. keine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung, meist nur unzureichende Bestimmungen zu Gunsten von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

Den ersten Versuch einer einheitlichen Regelung für Deutschland enthält die später Reichsgesetz gewordene Gew.O. des Norddeutschen Bundes v. 21/6 1869 in den §§ 107, 128—134 (Kinderarbeit, jugendliche Arbeiter, Verbot des Truckſystems), bzw. die Gew.O. in der Fassung der Nov. v. 17/7 1878. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Arbeitsver-

hältnis Gegenstand freier Übereinkunft sei (§ 105), sind dieser privatrechtlichen Freiheit im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schranken gezogen. Von besonderer Bedeutung erscheinen hier die öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Sie bezwecken, den Arbeiter vor Ausbeutung durch den Unternehmer zu schützen und ihm die nötige Sicherheit gegenüber den Gefahren des Gewerbebetriebes zu gewähren; dem Arbeitgeber eine Kontrolle über den Arbeiter zu ermöglichen.

1) Allgemeine Vorschriften sind: die Bestimmungen über Arbeiten an Sonn- und Festtagen (Unwirksamkeit einer vertragsmäßigen Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit, § 105), Erteilung von Arbeitszeugnissen über Art und Dauer der Beschäftigung bei Abgang des Arbeiters (§ 113), die Verpflichtung der Ortspolizei-Behörde zur unentgeltlichen Beglaubigung der Zeugnisse und Einträge in Arbeitsbücher (§ 114), das umfassendere Verbot des sog. Truckſystems (§§ 115—119), die Maßnahmen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit (besondere Rücksichtnahme auf Arbeiter unter 18 Jahren, Gestattung des Besuchs der Fortbildungsschule, Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter, § 120).

2) Für Arbeiterinnen in Fabriken gelten einschränkende Bestimmungen über Beschäftigung von Wöchnerinnen (§ 135 Abs. 5), Verbote der Verwendung in gewissen Fabrikationszweigen (§ 139a, Bekk. v. 23/4 1879, 20/5 1879, 10/6 1881 und 12/3 1883), der Beschäftigung unter Tag in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154).

3) Die Schutzvorschriften zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter sind teils auf Fabriken beschränkt, teils nach den Altersklassen verschieden. Für alle Arbeiter unter 21 Jahren ist das obligatorische Arbeitsbuch eingeführt (§§ 107—112 und 114), für Fabrikkinder zwischen 12—14 Jahren die Arbeitskarte (§ 137). Für Arbeiter unter 18 Jahren gilt das Verbot der Anleitung (d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung) durch Bescholtene (§ 106), die Rücksichtnahme auf Gesundheit, Sittlichkeit und den Fortbildungsunterricht (§ 120). Die Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter unter 16 Jahren gelten nur für Fabriken und ähnliche Anlagen (§ 154). Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, solche von 12—14 Jahren höchstens sechs, jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Anderweite Beschränkungen beziehen sich auf die Tageszeit der Arbeit, die regelmäßigen Ruhepausen, den Ausschluß der Sonn- und Festtagsarbeit, die Gewährung der zum Besuche von Schul- und Konfirmandenunterricht notwendigen Zeit, die Anzeigepflicht der zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter, die Führung von Arbeitskarten, die Evidenzhaltung von Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter in den Fabrikräumen (§§ 135—138).

4) Besondere Vorschriften bestehen endlich zum Schutze der Lehrlinge im Handwerk- und Fabrikbetriebe. Der herrschenden Unsicherheit soll durch Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, genaue Begrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, strenge Verantwortlichkeit des Lehrherrn und die Möglichkeit eines raschen Einschreitens gegen entlaufene Lehrlinge entgegengewirkt werden (§§ 130—133).

5) Staatliche Beamte, die Fabrikinspektoren (Gewerberäte), überwachen neben den Polizeibehörden die strenge Beachtung der Schutzvorschriften und erstatten über ihre Thätigkeit Jahresberichte, welche dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt werden (§ 139b).

6) Endlich gab § 139a Gew.O. dem Bundesrate die Befugnis zum Erlaß von Ausnahmevorschriften (allgemeinen dauernden Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikationszweige). Durch B.R.B. kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse, mit Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere ist die Untersagung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige zulässig. Den Schutz verringern kann der Bundesrat für Spinnereien, sowie Fabriken mit ununterbrochenem (Tag und Nacht) Feuer oder deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, indem er die Beschränkungen der Arbeitszeit bis zu bestimmten Grenzen aufheben kann. Die getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen und auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen (§ 139a).

Von dieser doppelten Befugnis hat der Bundesrat für folgende Produktionszweige Gebrauch gemacht:

a) durch Bek. v. 23/4 1879 für den unmittelbaren Betrieb von Walz- und Hammerwerken (C.-Bl. S. 303),

b) durch Bek. v. 23/4 1879 für die Beschäftigung in Glashütten (C.Bl. S. 304),

c) durch Bek. v. 20/5 1879 für die Verwendung in Spinnereien (C.Bl. S. 362),

d) durch Bek. v. 10/7 1881 und 12/3 1883 für Steinkohlenbergwerke (C.Bl. von 1881 S. 278, von 1883 S. 109),

e) durch Bek. v. 3/12 1886 für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, welche die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht einhalten (R.G.Bl. 1886 S. 24),

f) durch Bek. v. 12/4 1886 für zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienenden Anlagen (R.G.Bl. S. 69),

g) durch Bek. v. 9/5 1888 für bestimmte Anlagen zur Fabrikation von Cigarren (R.G.Bl. S. 173),

h) durch Bek. v. 21/7 1888 für bestimmte Gummiwarenfabriken (R.G.Bl. S. 219).

Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Arbeiter hat die Gegenwart anerkannt; es ist fast zweifellos, daß die moderne industrielle Volkswirtschaft, solange nicht der Staat schützend durch Gesetze zu Gunsten des Arbeiters eingreift, zu traurigen Konsequenzen für die Lebenslage des Arbeiterstandes führt. Solange der internationale Schutz nicht erreichbar ist, muß man sich mit möglichster Förderung des nationalen begnügen, der vielfach als ein ungenügender, namentlich in seiner Beschränkung auf das in Fabriken beschäftigte

Hilfspersonal gilt. Nicht weil der Arbeiter in Fabrikunternehmen Beschäftigung findet, soll er sich des staatlichen Schutzes erfreuen, sondern weil er seiner Lage nach als besonders schutzbedürftig erscheint. So drängt die Weiterbildung des Gewerberechtes mehr und mehr zu einer, alle Hilfspersonen im Fabrikbetriebe, Handwerke und Hausindustrie umfassenden eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen zu schaffen berufen ist.

Durch zielbewußtes Vorschreiten auf dem schwierigen Gebiete der Reform des Arbeiterschutzrechtes hat sich das Deutsche Reich ein großes, epochemachendes Verdienst erworben. Seit 1881 wiederholten sich in jeder Session des Reichstages (1881/82, 1882/83, 1885/86, 1886/87, 1887/88) die Anträge auf Erweiterung des Arbeiterschutzsystems. Der Bundesrat versagte 1888 zwei aus der Initiative des Reichtags hervorgegangenen Gesetzesentwürfen (Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit) die Genehmigung. Ein Wendepunkt trat durch die kaiserliche Initiative, den Erlaß an den preußischen Handelsminister v. 4/2 1890, die Beratungen des Staatsrats und die Verhandlungen der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin (März 1890) ein. Hat auch eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern zur Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung, so wurden doch durch die Gutachten und Wünsche einheitliche Gesichtspunkte gewonnen, nach denen die Lösung der Frage des Schutzes der Arbeit durch ihre Beschränkung nach Art, Zeit und Dauer wenigstens für einzelne Arbeiterkategorieen von den Regierungen der Industriestaaten ins Auge gefaßt werden kann. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist: die Konferenz soll nicht die letzte sein, für die Zukunft ist weitere Verständigung zu erwarten, denn die wirtschaftliche Entwickelung drängt auf Fortbildung der sozialreformatorischen Arbeit.

Der unterm 6/5 1890 vorgelegte Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung der Gew.O. (8. Legislatur-Periode, I. Session 1890, Druckf. Nr. 4) hatte den Vorzug einer vielfachen Durcharbeitung infolge der obenerwähnten Debatten in den verschiedenen Sessionen des Reichstags. Abgesehen von der internationalen Konferenz stellt sich der Gesetzentwurf als erste Frucht des sozialpolitischen Umschwungs dar, den der Kaiserl. Erl. v. 4/2 1890 angekündigt hatte. Er trägt unverkennbar das Gepräge der Übergangszeit, aus der er hervorging. Die Verschärfung der Strafen, welche die bei Koalitionen begangene Nötigung bedrohen (§ 153 Gesetzentwurf), die Einführung von Bußen beim Kontraktbruch an Stelle der civilrechtlichen Haftung (§ 125 Gesetzentwurf) — welche Bestimmungen keine Annahme fanden — erinnern an die überwundene Epoche des Sozialistengesetzes und die frühere Opposition gegen die Weiterbildung des A.Sch. Andererseits enthält die Gesetzesvorlage neue grundlegende Vorschriften für soziale Reformen, so z. B. das allgemeine Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, der elfstündige Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen, die Anerkennung eines Maximalarbeitstages auch für Arbeiter in gewissen Gewerben, die Einführung der Sonntagsruhe, die Vorschriften über Werkstätten, Arbeitsordnungen und die Verschärfung des Truckverbots. Als „Arbeiterschutz" und „Arbeitertrutz" wurden die beiden Seelen, welche im Entwurfe wohnen, treffend gekennzeichnet. Bei dem Widerstreite der Ansichten über grundlegende Bestimmungen mußten sich die parlamentarischen Verhandlungen langwierig gestalten, doch gelang es auf Grund der eingehenden Beratungen der Kommission, über die vielfach umgestaltete Gesetzesvorlage eine Einigung zu erzielen.

§ 3. **Das Arbeiterschutzgesetz vom 1/6 1891.** Der wesentliche Inhalt des G. v. 1/6 1891 (R.G.-Bl. Nr. 18) läßt sich, wie folgt, skizzieren: Fast vollständig neu sind zunächst die Bestimmungen über die Sonntags- und Festtagsruhe, welche sich auf die gesamte gewerbliche Thätigkeit bezieht. Bisher war die Sonntagsarbeit unbeschränkt zulässig, die Bedeutung des § 105 Abs. 1 Gew.O. nur die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam war. Aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonntagsfeier konnten gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen landesrechtlich verboten werden (§ 366 Ziff. 1 R.Str.G.B.). Die Mehrzahl der erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen verfolgte in erster Linie nicht den Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, suchte vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung zu schützen oder die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage aufrecht zu erhalten. Die Verschiedenheit dieser Gesetze, welche vielfach den Gesichtspunkten des A.Sch. und den Bedürfnissen der modernen Industrie nicht Rechnung trugen, machte eine neue Regelung nötig. Fortan ist die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten, doch sind bestimmte Ausnahmen im Interesse der Ungestörtheit industrieller Betriebe vorgesehen (§ 105d). § 105b enthält nähere Bestimmungen über den Umfang des Verbotes und beschränkt die Regelung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen einstweilen auf diejenigen Gewerbe, welche seinerzeit auch in den Beschlüssen des Reichstags Berücksichtigung fanden. Hiernach ist bestimmt: „Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden". Bei den Beratungen wurde konstatiert, daß dieses Verbot auch der hausindustriellen Beschäftigung, soweit sie im Betrieb von Werkstätten stattfindet, ebenso das in gewerblichen Betrieben beschäftigte Kontorpersonal umfaßt. Bei der Begrenzung der Sonntagsruhe-Dauer (§ 105b zweiter Satz) ist für alle Betriebe mit Tag- und Nachtschicht grundsätzlich eine objektive Ruhe von 24 Stunden eingeführt, allerdings nicht unbeschränkt, sondern unter Gestattung von Ausnahmen nach § 105c, d, e und f. Die Bestimmung lautet: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von

12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht." § 105 Abs. 2 erweitert die Sonntagsruhe auch auf das Handelsgewerbe, dessen Begriff insbesondere u. a. den Groß- wie Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels: Spedition, Kommission und Handelslager, umfaßt. Auch die in den Kontoren der Fabriken u.s.w. beschäftigten Handlungsgehülfen gehören nach den Motiven des Gesetzentwurfs hierher, ebenso der Meß- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden. Im Handelsgewerbe dürfen hiernach Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Eine Einschränkung auf kürzere Zeit oder gänzliche Untersagung bleibt statutarischer Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorbehalten. Man erwartet hiervon, daß namentlich in den größeren Städten den Wünschen der Handlungsgehilfen und Arbeiter möglichst entsprochen, insbesondere, daß unter Berücksichtigung zwingender örtlicher Verhältnisse die Sonntagsnachmittagsarbeit der Handlungsgehilfen beseitigt werden wird. Durch die weitere Bestimmung, wonach die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, für welche die örtlichen Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn zuzulassen ermächtigt ist, soll dem in gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten, z. B. vor Weihnachten, zur Meß- und Marktzeit, in zahlreichen Geschäften eintretenden Andrang Rechnung getragen werden. Die zugelassenen Stunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzustellen, bei den einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes ist eine Verschiedenheit gestattet. § 105c enthält die Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote. Schlechthin (ohne besondere Erlaubnis) sind ausgenommen: In Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmende Arbeiten; gesetzlich vorgeschriebene Inventuren für einen Sonntag; die Bewachung von Betriebsanlagen; alle Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt bzw. die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes (z. B. Anfeuern der Öfen) abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können; zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderliche Arbeiten unter gleicher Voraussetzung: die Beaufsichtigung des Betriebes in den vorgenannten Ausnahmefällen. Eine wirksame Kontrolle der Beschränkung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf jene Arten von Arbeiten bietet die obligatorisch vorgeschriebene Anlegung eines Verzeichnisses der Arbeiter und Beschäftigungsstunden und die Aufsicht der Ortspolizeibehörde (§ 105c Abs. 2). Sofern jene Verrichtungen länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen (§ 105c Abs. 3). Ausnahmen kann die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden und an Stelle des freien Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird (§ 105c Abs. 2). Weiter verleiht § 105d dem Bundesrate das Recht, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speziell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Campagne- und Saisonindustrieen — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen. Sind es bei den Betrieben der ersteren Art wichtige technische Rücksichten, welche eine Ausnahme verlangen, so kommen bei den Betrieben der letzteren Gattung erhebliche wirtschaftliche, auch die Arbeiter selbst mit berührende Interessen in Betracht, denen die Gesetzgebung Rechnung tragen muß. Wie in den Fällen des § 105c, so ist auch hier den Arbeitern ein Mindestmaß sonn- und festtäglicher Ruhe gesichert. Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. § 105e enthält die Ausnahmen, welche mit Rücksicht auf das konsumierende Publikum oder durch die besondere Art des Betriebes notwendig erscheinen und von den höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Hiernach können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe Ausnahmen erfolgen. Diese Abweichungen sollen vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen Rechnung tragen. Was die in Betracht kommenden Gewerbearten anlangt, so handelt es sich nach dem Ergebnis der Erhebungen insbesondere um die Eiswerke, Gaswerke und Mineralwasseranstalten, sowie um die Friseure, Fleischer, Bäcker, die Cigarren- und Blumengeschäfte. Das Verfahren bei Anträgen auf Gestattung von Ausnahmen für Triebwerke richtet sich nach den Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.O. Endlich trifft § 105f für den Fall Vorsorge, daß in einem einzelnen Betriebe Sonntagsarbeit notwendig wird. Die Befugnis, Ausnahmen zu bewilligen, steht hier den unteren Verwaltungsbehörden nur dann zu, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. In der Vorschrift, daß die Erlaubnis schriftlich gegeben werden muß und der Führung eines Verzeichnisses zur Sicherung steter Überwachung, liegt ein wirksamer Schutz gegen weitgehende Ausnahmebewilligungen. § 105g giebt die Möglichkeit, das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch kaiserliche Verordnung mit Zustim-

mung des Bundesrats auf andere Gewerbe auszudehnen, wodurch ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit Lücken ergänzt werden können, welche sich in Anwendung des Gesetzes herausstellen. Die Vorschriften der §§ 105a bis 105g regeln weder die Sonntagsarbeit in allen ihren Beziehungen, noch die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen für alle Gewerbe und Betriebe. Soweit es sich daher um Arbeiten von nicht unter Tit. VII Gew.O. fallenden Personen oder um die Beschäftigung in anderen als in § 105b aufgeführten Gewerben und Betrieben handelt, bleiben die landesgesetzlichen Beschränkungen unberührt. Die Einzelstaaten werden voraussichtlich schon im Interesse der Rechtssicherheit und der Verhütung einer Benachteiligung ihrer Industrie eine Revision der Vorschriften über Sonntagsfeier herbeiführen. Für einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage (z. B. in Bayern) können landesbehördlich Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 gestattet werden, welche Bestimmung auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung findet (§ 105h). Ausgenommen von der gesetzlichen Sonntagsruhe sind die Gast- und Schankwirtschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie das Verkehrsgewerbe (d. h. Eisenbahnen, Pferdebahnen, Fuhrgeschäfte u.s.w.). Trotz der zahlreichen und erheblichen Mißstände in den genannten Gewerbsarten mußte im Hinblick auf die großen praktischen Schwierigkeiten von ihrer Einbeziehung in das Gesetz Abstand genommen werden. Die Gewerbetreibenden können jedoch die betr. Arbeiter nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105i). Eine Folge des Verbots der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonntagen u.s.w. (§§ 105b bis 105h) ist das weitere Verbot des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen (§ 41a). Auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Feilbieten von Waren, Aufsuchen von Bestellungen, Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1—3), sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b bezeichneten Personen (Anerbieten und Verkauf auf öffentlichen Plätzen, Straßen u.s.w.) ist an Sonn- und Feiertagen verboten (§ 55o), vorbehaltlich der von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen (§ 55a Abs. 2). —

Das Verbot der Anleitung (d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung) von Arbeitern unter 18 Jahren durch Bescholtene (§ 32 ff. R.Str.G.B.) deckt sich mit dem bisherigen Rechte. Änderungen enthalten die neuen Vorschriften über die Arbeitsbücher (§§ 107—112). Die Nov. von 1878 führte für alle Arbeiter unter 21 Jahren die obligatorischen Arbeitsbücher ein. Diese werden von der Polizeibehörde ausgestellt, enthalten den Namen des Arbeiters, Ort, Tag und Jahr der Geburt, sowie seine Unterschrift. Der Arbeitgeber hat in das Arbeitsbuch Einträge über Eintritt in das Arbeitsverhältnis, den Austritt und die Art der Beschäftigung zu vollziehen. Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange ein Zeugnis zu fordern und letzteres durch die Ortspolizeibehörde in das Arbeitsbuch eintragen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht ausnahmsweise nicht für zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtete Kinder und mit einer Arbeitskarte versehene Fabrikkinder. Das neue Recht enthält im wesentlichen nur insoweit Änderungen, als solche zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität notwendig sind. Das obligatorische Arbeitsbuch für Minderjährige ist beibehalten, bei Annahme des Arbeiters (d. h. Eintritt in das Dienstverhältnis) muß der Arbeitgeber das Dienstbuch einfordern, er hat weiter die Verpflichtung zur Verwahrung, Vorlage auf amtliches Verlangen und Aushändigung nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die Änderung der Nov. v. 1/6 1891 geht dahin, daß das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht an den Arbeiter selbst, sondern an dessen Vater oder Vormund auszuhändigen ist; auch bei Arbeitern über 16 Jahren kann der Vater und Vormund die Aushändigung verlangen. Unter Umständen entspricht die Aushändigung an den Vater den Interessen der jugendlichen Arbeiter nicht, weshalb der Gemeindebehörde allgemein das Recht gegeben ist, die Aushändigung statt an den Vater, an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst zu gestatten. Auf zum Besuche der Volksschule verpflichtete Kinder finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 107). Die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes des Arbeiters bzw. des zuerst gewählten deutschen Arbeitsortes stellt das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, aus. Zuständig zur Ergänzung dieser Zustimmung (bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, unbekanntem Aufenthalte) ist die Gemeindebehörde. Die Aushändigung ist von dem Nachweise abhängig, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet und ein Arbeitsbuch noch nicht erteilt war (§ 108). An Stelle vollständig ausgefüllter, unbrauchbarer, verlorener oder vernichteter Arbeitsbücher tritt das neu ausgefertigte Arbeitsbuch mit einem Vermerk (§ 109). Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes des Arbeiters und dessen Unterschrift enthalten. Die Polizeibehörde führt ein Verzeichnis der ausgefertigten Arbeitsbücher, deren Einrichtung der Reichskanzler bestimmt (§ 110). Das Arbeitsbuch dient als Legitimation, sowie zur Konstatierung des Bestandes, wie der Dauer des Arbeits- und Lohnvertrags. Der Arbeitgeber hat deshalb beim Eintritt des Arbeiters an der dafür bestimmten Stelle die Zeit des Eintritts und Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung mit Tinte, unter Beiseitelassung jedes Merkmals und Urteils über Führung oder Leistungen, einzutragen (§ 111). § 112, mit dem bestehenden Gewerberechte sich deckend, fand eine Ergänzung dahin, daß auch für den Fall unzulässiger Merkmale (neben Eintragungen und Vermerken) die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs beantragt werden kann. Beim Abgang kann der Arbeiter ein Zeugnis über die Art

und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen neben der Führung auch auf die Leistungen auszudehnen ist. Verboten sind Merkmale zur Kennzeichnung in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise. Bei Minderjährigen darf der Vater oder Vormund das Zeugnis und die Aushändigung fordern. Eine unmittelbare Aushändigung gegen den Willen des Vaters oder Vormundes kann auch hier die Gemeindebehörde gestatten (§ 113). Die Ortspolizeibehörde beglaubigt kosten- und stempelfrei den Eintrag (d. i. die Unterschrift).

Von Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Lohnzahlung. An den Bestimmungen gegen das Truckſystem wurden erhebliche Änderungen nicht vorgenommen. Nach den Erhebungen nahm die Zahl der Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Lohnzahlungsvorschriften von 194 im Jahre 1886 auf 109 im Jahre 1888 ab. Mit welcher Sorgfalt die Behörde dem Truckſystem entgegengetreten, ist daraus zu ersehen, daß 1883 in 300 Fällen Anklagen erhoben wurden, in 191 aber wieder fallen gelassen werden mußten. Die Vorschrift der Barzahlung der Löhne in Reichswährung (§ 115 Abs. 1) schließt jede Hergabe von Waren, Leistungen oder Wertobjekten an Zahlungsstatt aus. Unzulässig ist insbesondere Bezahlung in Wechseln, Anweisungen (Bons), Marken u. dgl. Die Abgabe von Waren auf Borg ist verboten (nicht die Abgabe gegen sofortige Bezahlung). Es ist dagegen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten (Kaufpreis, Kosten von Transport, Lagerung, Versicherung und sonstiger Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten, Mot. S. 35), Wohnung und Landnutzung gegen den ortsüblichen Miet- und Pachtpreis, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten zu den Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiter zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen Satz nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist (§ 115). Bei den Beratungen wurden Anträge auf ein allgemeines Verbot von Lohneinbehaltungen und Lohnabzügen, Erklärung des Freitags zum gesetzlichen Lohnzahltag, auf Ausschließung der Sonnabende, Sonn- und Festtage von der Lohnzahlung, ferner auf mindestens wöchentliche Auszahlung oder Abschlagszahlung abgelehnt. Neu ist § 115a, welcher für Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen behördliche Genehmigung verlangt und die Umgehung des G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, v. 21/6 1869 durch Cessionen der Gläubiger verhindert. § 116 blieb unverändert: der Arbeiter, welcher statt Bargeld andere Gegenstände an Zahlungsstatt erhält, kann, auch wenn dies mit seiner Einwilligung geschah, nachträglich Barzahlung verlangen. Das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch beim Empfänger vorhanden und dieser daraus bereichert ist, der Hilfskasse des Arbeiters, ev. einer anderen Kasse nach Wahl der Gemeinde, oder der Ortsarmenkasse zu. Alle dem Verbote des § 115 zuwiderlaufenden Verträge sind nichtig, dasselbe gilt von Vereinbarungen über die Entnahme von Bedürfnissen der Arbeiter aus gewissen Verkaufsstellen (stehende Gewerbeniederlassungen, Wanderlager, Hausierer), sowie überhaupt über Verwendung des Verdienstes zu anderen Zwecken als zu Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter (z. B. Krankenkassen, Sparkassen, Konsumvereine). § 118 enthält das Verbot der Einklagung oder sonstigen Geltendmachung von Forderungen für kreditierte Waren; § 119 stellt hinsichtlich der Vorschrift der Barzahlung u.s.w. den Gewerbetreibenden deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte u.s.w. gleich.

§ 119a Abs. 1 regelt die Frage, welche Lohneinbehaltung zur Sicherung der Entschädigungsansprüche aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zulässig ist. Man hielt bei den Beratungen zwar einen Schutz der Arbeiter gegen übertriebene Lohneinbehaltung, andererseits aber auch einen solchen des Arbeitgebers gegen die Zahlungsunfähigkeit des vertragsbrüchigen Arbeiters für erforderlich. Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Ersatzes eines Schadens aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der bedungenen Strafe dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, zusammen den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Eine allgemeine gesetzliche Durchführung bestimmter Fristen für die Auslöhnung u.s.w. erschien schwierig und zu weitgehend, weshalb § 119 Abs. 2 es den statutarischen Bestimmungen überläßt, wo und soweit es zweckmäßig erscheint, die Fristen der Lohnzahlung allgemein oder für bestimmte Gewerbebetriebe festzusetzen und auch eine regelmäßige Mitwirkung der Eltern oder des Vormundes bei Löhnung der Minderjährigen vorzuschreiben. § 119b sichert die Lohnzahrungsvorschriften allen Hausindustriellen (Heimarbeiter), wobei die eigene Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe deren Anwendbarkeit nicht ausschließt. Für Arbeiter unter 18 Jahren bleibt das Gebot der Gewährung der zum Besuche einer durch Staat oder Gemeinde anerkannten Fortbildungsschule (s. Bd. I S. 61) nötigen Zeit bestehen. Der Unterricht darf die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession nicht hindern. Anstalten mit geordnetem Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten gelten als Fortbildungsschulen. Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule und deren Durchführung geregelt werden; bestehende Fachschulen (z. B. Innungsschulen) sind als ausreichender Ersatz anerkannt (§ 119b).

§ 120a fgd. enthält Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Bisher begnügte sich § 120 Abs. 3 Gew.O., die Unternehmer zur Herstellung von Einrichtungen zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu verpflichten (s. Bd. I S. 374). Alle Einzelheiten blieben der Reichsregierung bzw. den einzelnen Staatsverwaltungen im Verordnungswege überlassen. An Stelle des § 120 Abs. 3 mit seiner allgemeinen Vorschrift treten fünf neue Gesetzesparagraphen (§§ 120a, b, c, d, e) mit schärfer gefaßten und erweiterten Bestimmungen. § 120a enthält die ohne Rücksicht auf besondere Gefährlichkeit des Betriebes

in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen (Sorge für genügendes Licht, ausreichender Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung von Staub, der Dünste, Gase und Abfälle; Schutzvorrichtungen gegen Maschinen und Fabrikbrände, Sicherung gefahrloſen Betriebes). § 120b bezweckt den Schutz der Sittlichkeit (Trennung der Geschlechter, soweit nach der Natur des Betriebes möglich getrennte Ankleide- und Waschräume), während § 120c (früher § 120 Abs. 1) die Verpflichtung besonderer Rücksichtnahme auf die jugendlichen Arbeiter aufrecht erhält. Was nach § 120a—c von den einzelnen Unternehmungen zu leisten ist, wird, solange nicht für bestimmte Arten von Anlagen durch den Bundesrat besondere Vorschriften erlassen sind (§ 120e), durch Polizeiverordnung festgestellt. Die Polizeibehörden können hierbei anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten angemessene Räume zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Polizeiverordnung richtet sich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 120d). § 120e (konform mit § 120 Abs. 3 des bisherigen Rechtes) überträgt dem Bundesrat die Befugnis zur Feststellung der Anforderungen an die Schutzvorrichtungen für bestimmte Arten von Anlagen, ev. den Landeszentralbehörden oder Polizeiverwaltungen nach Anhörung der Berufsgenossenschaften. Für durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Gewerbe kann die zulässige Arbeitszeit und Dauer der Pausen nur vom Bundesrat vorgeschrieben werden.

Neu sind weiter verschiedene Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (unselbständige gewerbliche Arbeiter). § 121 (Verpflichtung den Anordnungen der Arbeitgeber Folge zu leisten) entspricht dem bestehenden Rechte (s. Bd. I S. 60). Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, anderweit vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleiche sein. § 123 regelt die gesetzlich anerkannten Gründe der Entlassung (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) von seiten des Arbeitgebers konform mit dem bisherigen Rechte (§ 123, s. Bd. I S. 60); desgl. § 124 die Fälle, in welchen die Arbeitnehmer zum sofortigen Austritt ohne Kündigungsfrist berechtigt erscheinen (s. Bd. I S. 60), wobei, übereinstimmend mit § 123 Ziff. 7 auch der Versuch der Verleitung zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, insbesondere zum Schutze weiblicher Arbeiter als Austrittsgrund anerkannt ist. Außerdem giebt § 124a die Möglichkeit der Lösung des Verhältnisses bei vereinbarter längerer Kündigungsfrist vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigungsfrist aus triftigen (überhaupt sachlichen) Gründen.

Von besonderem Interesse erscheint die Regelung des Entschädigungsanspruchs im Falle des Vertragsbruchs. Die Nov. von 1878 suchte dem Kontraktbruche der Arbeiter indirekt durch die Bestimmung der selbstschuldnerischen Mithaftbarkeit bei Verleitung zum Verlassen der Arbeit entgegenzutreten (§ 125). Der Gesetzentwurf von 1890 sah unter Hinweis auf den ungenügenden Rechtsschutz des Arbeitgebers bei der civilrechtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ein Recht auf Buße (im Maximalbetrag durch den ortsüblichen Tagelohn des K.V.-G. begrenzt und für jeden Tag des eigenmächtig gelösten Arbeitsverhältnisses festgesetzt), vor. Gegen die praktische Verwendung der Bußbestimmung wurde die Schwierigkeit, welche aus dem Mangel jeder gesetzlichen Handhabe für das richterliche Ermessen entstehen müsse, hervorgehoben, und trat an Stelle der Buße eine, der Kompetenz der Gewerbegerichte in Prozessen unterliegende einfache beweisfreie Schadenforderung. Der neue § 124b bestimmt hierüber: „Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 K.V.G., s. Bd. I S. 844 f.) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist." Im wesentlichen mit dem früheren § 125 übereinstimmend, haftet der Arbeitgeber bei Verleitung eines Arbeiters zum Verlassen der Arbeit ohne Rücksicht auf dessen Haftpflicht neben diesem prinzipal für den ganzen Schaden. Der gleiche Grundsatz gilt bei der Annahme und dem Behalten kontraktbrüchiger Arbeiter in Kenntnis der noch bestehenden Verpflichtung (§ 125).

Die Grundsätze über das Lehrlingsverhältnis decken sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechte (s. Bd. II S. 44). Hervorzuheben sind: die Verpflichtung des Lehrherrn zur Unterweisung des Lehrlings (§ 126), die Unterwerfung unter die väterliche Zucht und die Pflicht zur Folgsamkeit des Lehrlings gegen Lehrherrn und Vertreter (§ 127). Die Probezeit ist festgehalten, weil das Lehrverhältnis an sich nicht kündbar und beiden Teilen die Möglichkeit gegeben sein muß, ein unhaltbar gewordenes Verhältnis aufzuheben (s. Bd. II S. 44). Die Ausstellung des Lehrzeugnisses nach rechtmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses bleibt obligatorisch (§ 129), wobei der Lehrbrief (Innungen) das Zeugnis ersetzt. Einschreiten der Polizeibehörde kann nur bei schriftlichem Lehrvertrage bei Entlaufen aus der Lehre angerufen werden (§ 130, s. auch § 73 R.G., betr. die Gewerbegerichte, Art. Gewerbegerichte im I. Ergänzungsbande). Die Möglichkeit des Überganges in ein anderes Gewerbe ist, wie bisher offengehalten (s. Bd. II S. 44), ein Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung des Lehrvertrags hängt von der schriftlichen Abfassung des Lehrvertrags ab und muß vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden. (Über die Zuständigkeit zur Entscheidung s. § 3 R.G., betr. die Gewerbegerichte v. 29/7 1890, Art. Gewerbegerichte im I. Ergänzungsband.) Die Entschädigung ist auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrlings ortsüblich gezahlten Gesellenlohns sich belaufen darf. Für die Zahlung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehr-

lings und der verleitende bzw. wissentlich den vertragsbrüchigen Lehrling annehmende Arbeitgeber. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst vier Wochen nach erhaltener Kenntnis (§ 133).

Ein besonderer Abschnitt der Nov. (III a §§ 133 a—e) sucht die rechtliche Lage der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker zu regeln. Für den unterscheidenden Begriff von dem gewöhnlichen Arbeiter stellt § 133 a zwei selbständige Merkmale auf: die leitende oder beaufsichtigende Thätigkeit und die Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen. Die Kündigungsfrist beträgt, mangels Vereinbarung, sechs Wochen mit Ablauf jedes Kalenderjahres (§ 133 a), Ausnahmen sind bei wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigenden Gründen zugelassen (§ 133 b). Die speziellen Gründe zur Aufhebung des Dienstverhältnisses (§§ 133 c, d) sind im engen Anschluß an die Bestimmungen des H.G.B. über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen (falsche Vorspiegelungen bei Abschluß des Dienstvertrags, Untreue und Vertrauensmißbrauch, Thätlichkeiten, unsittlicher Lebenswandel u.s.w.).

Auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter finden die §§ 121—125, 126—133 Anwendung. Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Die Bestimmungen des § 124 b (s. oben), finden auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabrikeen keine Anwendung (§ 134).

Den wichtigsten Abschnitt bilden die Vorschriften über die Arbeitsordnung, welche für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern vorgeschrieben sind. Die Arbeits- oder Fabrikordnung verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, denen sich daher jeder Arbeiter unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages. Daneben enthält sie die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienenden Vorschriften und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen. Die Arbeitsordnung umfaßt die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Anfang und Dauer der Arbeitszeit, Pausen, Abrechnung und Lohnzahlung, Voraussetzungen der Auflösung des Arbeitsvertrags, etwaige Straffestsetzungen). Das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzende Strafbestimmungen sind untersagt, Geldstrafen dürfen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses ist die Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, sowie von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zulässig (§ 134 b). Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des Arbeitsvertrags, ihre Bestimmungen sind für die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend. Im Interesse der Rechtssicherheit ist Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als den in der Arbeitsordnung oder im Gesetze enthaltenen Gründen untersagt. Nur die vorgesehenen Strafen sind zulässig, die Vorschrift der Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichnis bezweckt gewisse moralische Garantieen gegen ein übermäßiges Strafen (§ 134 c). Die theoretisch anerkannte Gleichberechtigung der Arbeiter verwirklicht praktisch die Vorschrift, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung die Anhörung der großjährigen Arbeiter, für Fabriken mit ständigem Arbeiterausschuß der Arbeiter des letzteren erfolgt (§ 134 d). § 134 e schreibt den Anschlag der Arbeitsordnung in den Fabrikräumen und die Einreichung an die untere Verwaltungsbehörde vor, welche die Beseitigung von Mängeln anordnen kann (§ 134 f). Bei bereits am 1/1 1891 bestandenen Arbeitsordnungen ist die Anhörung der Arbeiter nicht erforderlich (§ 134 g). Der Grundgedanke und das Ziel des § 134 b werden am besten durch Organisation ständiger Arbeiterausschüsse erreicht. Bisher hatte man die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ausschließlich als Gegenstand freier Übereinkunft betrachtet, auf welche der Staat einzuwirken weder Recht noch Pflicht habe. Jetzt hat die neue Sozialpolitik die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses in Rechten und Pflichten den Arbeitern zum Anhören, den Behörden zur Prüfung unterbreitet. Wo Vorstände von Fabrikkrankenkassen oder sonstige zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählte Arbeitervertretungen (Knappschaftsälteste, durch großjährige Arbeiter gewählte Organe) bestehen, sind diesen die Funktionen der ständigen Ausschüsse überwiesen (§ 134 h).

Es folgen die Änderungen der Vorschriften über jugendliche Arbeiter. Bisher durften in Fabriken Kinder unter 12 Jahren gar nicht, solche unter 14 Jahren nur 6 Stunden und junge Leute bis zu 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. In Übereinstimmung mit den früheren Reichstagsbeschlüssen verbietet jetzt § 135 die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahren, soweit sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Weitergehende Anträge, insbesondere auf Verbot der Kinderbeschäftigung bis zum 14. Jahre, wie auf Ausdehnung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Jahre wurden abgelehnt, ebenso der Antrag der Regierung, durch B.R.B. bestimmten Fabrikationszweigen zu gestatten, Kinder über 13 Jahren wie jugendliche Arbeiter zu verwenden, falls die geeignete körperliche Entwickelung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Das Maximum der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beträgt 6 Stunden täglich, bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden (§ 135). § 136 enthält das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens), sowie der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden. Er regelt ferner die Pausen (bei sechsstündiger Beschäftigung mindestens ½ Stunde, für die übrigen

jugendlichen Arbeiter mindestens mittags eine einstündige, sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause).

Mit den Schutzbestimmungen für weibliche Arbeiter war die deutsche Gesetzgebung hinter anderen Staaten zurückgeblieben. Sie beschränkte sich bisher auf das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen vor Ablauf von 3 Wochen nach der Entbindung. Für den Bergbau war die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tag vollständig untersagt, aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen konnte der Bundesrat für gewisse Betriebszweige die Verwendung von Arbeiterinnen verbieten oder einschränken. Nach § 137 dürfen jetzt Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die wichtigste Schutzbestimmung ist die Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages von 11 Stunden für alle Arbeiterinnen unter 16 Jahren, sie entspricht im wesentlichen den Forderungen der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechts ruht mehr noch, wie auf der des männlichen die Zukunft der Nation. Die Einschränkung der Arbeitszeit ist aber nicht nur im gesundheitlichen Interesse geboten, sondern auch zur Förderung des Familienlebens nötig (Mot. S. 54, 55). An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage beträgt die Maximalarbeitszeit 10 Stunden. Die vorgeschriebene Mittagspause beträgt 1 Stunde; Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt. Die Schutzzeit für Wöchnerinnen beträgt 4 Wochen, während der folgenden 2 Wochen ist die Beschäftigung nur auf Grund ärztlichen Attestes gestattet (§ 137). Zur Kontrolle der Beschäftigung dient, wie bisher, die schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Bezeichnung der Fabrik, Arbeitstage, Beginn und Ende der Beschäftigung u.s.w.) und das ausgehängte Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, sowie der Auszug aus den gesetzlichen Schutzvorschriften (§ 138). § 138a trifft Vorsorge für diejenigen Industrieen, welche zu bestimmten Zeiten besonders stark in Anspruch genommen werden, die sog. Campagneindustrieen (auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, wie Ziegeleien, Thongräbereien, Rübenzuckerfabriken, Meiereien u.s.w.) und Saisonindustrieen (das ganze Jahr betrieben, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten verstärkt, z. B. Färbereien, Stickereien, Strohhutfabriken u.s.w.). Wegen außerordentlicher Häufung der Arbeit kann die untere Verwaltungsbehörde für 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonntagsabend bis zu 13 Stunden täglicher Arbeitszeit gestatten. Für eine 2 Wochen übersteigende Dauer erteilt die höhere Verwaltungsbehörde den Dispens, jedoch für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Während Überstunden am Sonnabend nicht zulässig sind, steht der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zu, Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u.s.w. auch an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends für kein Hauswesen besorgende und eine Fortbildungsschule nicht besuchende Arbeiterinnen unter 16 Jahren zu gestatten (§ 138a). § 139 dehnt die Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes, wie sie für jugendliche Arbeiter bestehen (§§ 135 Abs. 2, 3, 136 und 137 Abs. 1–3), auch auf weibliche Arbeiter aus. Der Bundesrat kann, konform mit dem bisherigen Rechte, allgemein dauernde Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikzweige anordnen. In ununterbrochenem Betriebe darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit ist in 24 Stunden auf 10 Stunden beschränkt und muß in jeder Schicht durch bestimmte Pausen unterbrochen werden. Wird für gewisse Fabrikationszweige eine Abkürzung der Pausen gestattet, so ist die Arbeitszeit auf 6 Stunden beschränkt, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als 40 Tage nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet (§ 139a).

Der bisherige § 139b beschränkte die Zuständigkeiten der Fabrikinspektoren (s. Art. Fabrikaufsichtsbeamte, Bd. I S. 372) auf die Aufsicht über die Ausführung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter u.s.w. Der neue § 139b dehnt die Befugnisse den veränderten Schutzvorschriften entsprechend aus. Die Thätigkeit der Fabrikinspektoren beschränkt sich zukünftig nicht mehr auf die Fabrikarbeiter, sondern erstreckt sich auch auf alle in Werkstätten beschäftigten Personen. Bei dieser Erweiterung des Wirkungskreises mußte die Bestimmung, daß für einzelne Bezirke von Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen wird, wegfallen.

Tit. IX enthält Vorschriften über den Erlaß statutarischer Bestimmungen und die Strafvorschriften für Übertretungen der Schutzbestimmungen (Art. 6 § 146a). An Stelle des § 154 Gew.O. bezweckt Art. 7 eine weitere Ausdehnung der Schutzmaßregeln. Die §§ 134—139b finden auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, sowie auf Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft entsprechende Anwendung. Neu ist die Ausdehnung der Vorschriften über Arbeitsordnungen auf Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben. Von Bedeutung ist die Vorschrift (Abs. 5), daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des B.R. die Fabrikgesetzgebung auf Werkstätten mit Hausindustrie ausgedehnt werden kann. § 154a (früher § 154 Abs. 3) steht mit dem in § 6 Gew.O. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Gew.O. auf das Bergwesen nur insoweit Anwen-

dung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, im Zusammenhang.

In der Hauptsache tritt das neue G. am 1/4 1892 in Kraft. Die Bestimmungen über die Fortbildungsschulen haben schon am 1/10 1891 Geltung. Für Neuerungen in betreff der Kinder- und eines Teils der Frauenarbeit ist eine Übergangszeit bis zum 1. April 1894 vorgesehen (Art. 9).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 21/6 1869, abgeändert und ergänzt durch spätere Gesetze (Novellen) u.s.w. S. die Quellen zu Art. Gewerbepolizei Bd. I S. 592. R.G. v. 1/6 1891 (Nov. zu Tit. VII Gew.O.). R.-G.Bl. S. 261 ff. Reichstags-Verhandlungen I. Sess. 1881/82, Druck. Nr. 42, Sten. Ber. S. 352, 479 bis 496, 502—523. II. Sess. 1882/83, Sten. Ber. S. 859 bis 871. II. Sess. 1885/86 Druck. Nr. 10, 29, 41, Sten. Ber. S. 170—217. Druck. Nr. 122, Sten. Ber. S. 1503—1539, 1623—1633. IV. Sess. 1886/87, Druck. Nr. 19, 20, 26, 54. I. Sess. 1887/88, Druck. Nr. 21, 27. Gesetzesentwurf, Druck. Nr. 4, I. Sess. 1890, Komm.-Ber., Druck. Nr. 10 mit Zusammenstellung der Abänderungsverträge und den Komm.-beschlüssen, Sten. Ber. S. 112—2780.

B. Litteratur: Außer der bei Art. Fabrikgesetzgebung (Bd. I S. 374) angeführten: Die Lehrbücher von Schönberg (II S. 603—618, 633 bis 640). Roscher (III § 149 f.). Abhandlungen in den Zeitschriften: Concordia und Arbeiterfreund. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1873, 1874. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. 1—12. Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche (in seinen „Nationalökonomischen Studien" S. 257 f.). Hitze, Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung im Arbeiterrecht. Pütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe, Berlin 1883/84. Quarck, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche, Stuttgart 1886. — G. Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung, in dem Jahrb. für Stat., N. F. 3, S. 313 f. G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, nebst einer Kritik der Ansicht G. Cohns (bes. Abdruck aus Annalen 1888). G. Cohn, Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung, im Jahrb. für Nat., N. F. 21, S. 225 f. Die Maxime des Arbeiterschutzes, Programmbemerkung zur sozialen Reform in Deutschland, Berlin 1890. Siemenroth & Worms. H. Herkner, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik von Dr. Braun, III. Bd., S. 209, 257 (Tübingen 1890). Schäffle, in Tüb. Ztschr. 1890. Dr. Zeller, Das Arbeiterschutzgesetz für das Deutsche Reich v. 1/6 1891, Textausgabe mit Einleitung u.s.w. München, C. H. Becks Verlag 1891. Der A.Sch. nach dem R.G. v. 1/6 1891. Herausgegeben von Dr. C. Menzen, Bibliothek für Arbeiterrecht, Bd. II. Verlag von J. Heine. Berlin 1891.

Dr. Zeller.

Armenrecht (Nachtrag).

Durch G. v. 11/7 1891 ist nun auch für Preußen der Anfang mit der allseitig gewünschten Entlastung der Ortsarmenverbände durch Beteiligung der größeren Kommunalverbände gemacht worden. Auf Grund dieses, am 1/4 1893 in Kraft tretenden Gesetzes sind künftig die Landarmenverbände, d. h. die Provinzialverbände (auch in Ostpreußen, wo im übrigen die Kreise die Funktionen des L.-A.V. üben) verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt der L.A.V. Im übrigen erfolgt die Erstattung der Kosten durch den Ortsarmenverband, welchem der Bedürftige nach dem geltenden armenrechtlichen Bestimmungen angehört, jedoch durch Vermittelung des Kreises, welchem der O.A.V. zugehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem O.A.V. mindestens zwei Drittel dieser Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Kreise und Armenverbände, welche bisher schon in ausreichender Weise für einen dieser Zweige gesorgt haben, können wider ihren Willen nicht zur Teilnahme oder zu Kostenbeiträgen an den von dem L.A.V. zu treffenden Einrichtungen gezwungen werden. Streitigkeiten zwischen O.A.V. und Kreis werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Im übrigen werden ministeriell zu genehmigende Reglements nähere Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Pflegebedürftigen, sowie über die Höhe der an den L.A.V. zu erstattenden Kosten treffen, während den Kreisen die Gewährung weitergehender Beihilfe unbenommen bleibt.

Eine möglichst individuelle, den Pflegebedürfnissen einer-, den Vermögensverhältnissen der beteiligten Kommunalverbände andererseits angepaßte Regelung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus ist lebhaft zu wünschen.

Münsterberg.

Auseinandersetzungen in Preußen

s. Rentengüter.

Ausfuhrvergütungen.

Wegen der Veränderungen, die bezüglich der Ausfuhrvergütungen bei Zucker eingetreten sind, vgl. unten den Art Zuckersteuer.

Zu § 2 (Bd. I S. 106) des Art. Ausfuhrvergütungen ist nachzutragen, daß eine Reichssteuervergütung auch bei Salz vorkommt, nämlich bei Salz, welches zum Einpökeln, Einsalzen verwendet ist. (Im Art. Salzsteuer § 6 Ziff. 2 Bd. II S. 398 ist dies übrigens bereits bemerkt.)

Dr. v. Mayr.

Bezirk (Württemberg).

Ein G. v. 21/5 1891 bestimmt über die Amtskörperschaften: Die Amtsdeputierten der Gemeinden werden je von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß auf 3 Jahre gewählt. Wählbar und im allgemeinen zur Annahme der Wahl verpflichtet sind die Personen, welche nach dem G. v. 16/6 1885 die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte in einer Gemeinde des B. besitzen. Die Amtsversammlung wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Schriftführer und bestimmt dessen Belohnung. Ihre Verhandlungen sind, abgesehen von gewissen Fällen, öffentlich. Sie wählt je für 3 Jahre aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 4—6 Mitgliedern, dessen Vorsitzender der Oberamtmann ist. Der Etat wird nach seiner Feststellung durch die Amtsversammlung der Kreisregierung vorgelegt, welche wegen sich ergebender Anstände entsprechende Verfügungen treffen kann; wenn sie nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhebt, ist der Etat vollziehbar. Weiter werden die Fälle beschränkt, in welchen die Beschlüsse der Amtsversammlung der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen. Bezüglich der Disciplin unterstellt das Gesetz die Mitglieder der Amtsversammlungen und die Beamten der Amtskörperschaften denselben Bestimmungen, welche es für die Mitglieder der Gemeindekollegien und die Beamten der Gemeinden trifft (s. den Art. Gemeindeorgane).

Bei der Landarmenpflege ist der Ausschuß der Amtskörperschaft nicht mehr beteiligt, da ein G. v. 2/7 1889 die Kreise zu Landarmenverbänden erklärt hat.

Seit dem 1/4 1889 betragen die Gehalte der Oberamtmänner 3150, 3570 und 4200 ℳ, die der zweiten oberamtlichen Beamten 1890, 2310 und 2730 ℳ.

Jolly.

Branntweinsteuer.

A. Novelle v. 8/6 1891.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Der Gesetzentwurf v. 4/12 1890. — § 3. Die Reichstagsverhandlungen. — § 4. Übersicht der Bestimmungen der Nov. v. 8/6 1891. — § 5. Ausführungsbestimmungen zu derselben.

B. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24/6 1887.

A. Novelle vom 8/6 1891.

§ 1. **Vorbemerkung.** Am Schluß der Darlegung des durch die Gesetzgebung von 1887 geschaffenen deutschen Branntweinsteuer-Systems ist (Bd. I S. 239) bemerkt worden, daß voraussichtlich schon die erstmalige Triennal-Revision des durch den geringeren Steuersatz begünstigten Branntweinkontingents Anlaß zu eingehender Neuerwägung des Steuersystems geben werde. Dies war jedoch nicht der Fall. Der B.R. hat nach einer Mitteilung im nichtamtlichen Teil des deutsch. R.-A. und Königl. preuß. Staatsanzeigers v. 1/4 (Nr. 83) in seiner Sitzung v. 4/3 1891 beschlossen, daß von der Herbeiführung einer Änderung der Gesamt-Jahresmenge Branntwein, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu entrichten ist, sowie des Betrags des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes für die nächsten drei Jahre abgesehen werde[1]). Der Reichstag wurde demgemäß von seiten der verbündeten Regierungen mit der Frage der Triennal-Revision des Kontigents überhaupt nicht beschäftigt. Dagegen gaben die namentlich in Süddeutschland hervortretenden Klagen über die Schädigung der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien und insbesondere der Obstbrennereien Anlaß zur Vorlage eines Gesetzentwurfs an den Reichstag (4/12 1890), welcher für die genannten Brennereien mehrfache Erleichterungen in Aussicht nahm und bei dieser Gelegenheit auch eine Neuregelung des Branntweinzolles vorschlug. Der Reichstag beschloß in der Erleichterung der Kleinbrenner noch etwas weiter zu gehen, als im Gesetzentwurf in Aussicht genommen war und genehmigte auch die Neuregelung des Branntweinzolles, jedoch in einer anderen als der im Entwurf vorgeschlagenen Weise. Die Reichstagsbeschlüsse fanden die Zustimmung des B.R., und ist hienach die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung durch die Nov. v. 8/6 1891 (G., betr. die Abänderung des G. über die Besteuerung des Branntweins, v. 24/6 1887) bereichert. Über die Einzelheiten des Entwurfs, über die wichtigsten bei der Beratung im Reichstag hervorgetretenen Fragen und über die wesentlichen Bestimmungen der Novelle wird im folgenden berichtet.

§ 2. **Der Gesetzentwurf v. 4/12 1890.** Dieser beabsichtigte zunächst (Art. I und Art. II, 4) den kleinen, meistens unvollkommen eingerichteten landwirtschaftlichen Brennereien, der dem niedrigsten Maischbottichsteuersatze unterliegenden Kategorie (§ 41 Ziff. II Abs. 2a des G. v. 24/6 1887, d. i. landwirtschaftliche Brennereien, welche nur während der Zeit v. 1/10 bis 15/6 betrieben werden und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischen) bei der Neubemessung ihres Kontingents dadurch eine Begünstigung zuzuwenden, daß statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt werden sollten.

Weiter wurde (Art. II, 1) in Aussicht genommen den drei Kategorieen der zum ermäßigten Maischbottichsteuersatze zugelassenen landwirtschaftlichen Brennereien geringeren Umfangs (§ 41 Ziff. II Abs. 2 des G.) dadurch eine Erleichterung zu gewähren, daß — unter Festhaltung der Beschränkung der Betriebsdauer für die landwirtschaftlichen Brennereien auf die Zeit von 8½ Monaten, sowie des auf den 15/6 festgesetzten Schlusses der landwirtschaftlichen Campagne — die Brennereibesitzer in den Stand gesetzt würden, ohne der Steuererleichterung verlustig zu gehen, schon vom 1/9 ab mit dem Betriebe zu beginnen.

[1]) Dem Kommissionsberichte zur Branntweinsteuernovelle von 1891 (Reichstagsdruckf. Nr. 436) sind eingehende Nachweisungen beigegeben über die Verteilung der Gesamt-Jahresmenge Branntwein, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, während der Kontingentsperiode 1887/90 auf a) die landwirtschaftlichen, b) die gewerblichen Brennereien. Eine weitere Nachweisung bezieht sich auf die Brennereien, welche Branntweinmaterialsteuer bzw. statt derselben den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe oder die Abfindung entrichtet haben.

Für die der Branntweinmaterialsteuer unterliegenden Brennereien wurde (Art. II, 2 u. 3) in Aussicht genommen: 1) eine allgemeine Herabsetzung der Materialsteuersätze, 2) eine Abstufung des gegebenenfalls statt der Materialsteuer zu entrichtenden Zuschlags in der Art, daß die kleinsten Betriebe (welche nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen) 0,18 ℳ statt 0,30 ℳ für das Liter reinen Alkohols entrichten sollten.

Endlich wurde vorgeschlagen, an Stelle der bisherigen Zollsätze von 125 ℳ für Arrak, Cognak und Rum und von 180 ℳ für allen übrigen Branntwein einen Einheitssatz von 150 ℳ für 100 kg treten zu lassen. Der Vorschlag gründete sich darauf, daß der Zollsatz von 125 ℳ nur dem echten Arrak, Cognak und Rum zukomme, die Unterscheidung echter und unechter Waren aber in der Praxis der Zollbehörden sich als undurchführbar erwiesen habe.

§ 3. **Die Reichstagsverhandlungen.** Nachdem durch die Vorlage des in § 2 erörterten Gesetzentwurfs die Branntweinbesteuerung, wenn auch nur bezüglich einiger untergeordneter Punkte zur Erörterung gestellt war, blieb es nicht aus, daß von verschiedenen Seiten auch grundlegende Änderungen des Besteuerungssystems in Vorschlag gebracht wurden. Die Mehrheit des Reichstags blieb jedoch in Übereinstimmung mit den verbündeten Regierungen der Ansicht, daß zur Zeit eine durchgreifende Revision der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes nicht rätlich sei, und man erst weitere Erfahrungen abwarten müsse. An wichtigen grundsätzlichen Änderungs-Vorschlägen, für welche sich nur eine Minderheit erklärte, sind insbesondere zu erwähnen die Anträge auf gänzliche Beseitigung der Maischraumsteuer und auf Beseitigung der Differenzialbelastung des Branntweins, welche in dem dermaligen Doppelsatze der Verbrauchsabgabe gegeben ist. Dagegen machte sich allenthalben das Bestreben geltend, in der Erleichterung der Kleinbrennereien, insbesondere soweit die kleinsten der Materialsteuer unterliegenden Betriebe in Frage kommen, über die Regierungsvorlage hinauszugehen.

Bezüglich der für die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien zu gewährenden Kontingentserhöhung wurde, namentlich mit Rücksicht auf die Getreidebrennereien, die als Voraussetzung dieser Begünstigung in Aussicht genommene Beschränkung der Betriebsdauer und der Tages-Maximalsatz von 1050 Liter Bottichraum-Bemaischung gestrichen, und nur ein Maximal-Jahresbetrag von 267 750 Liter Bottichraum-Bemaischung innerhalb der Jahre 1887/88 bis 1889/90 als Voraussetzung der Begünstigung festgestellt. Ein Antrag, welcher die Zusammenlegung der Kontingente mehrerer landwirtschaftlicher Brennereien in eine Brennerei unter gewissen Voraussetzungen gestatten wollte, wurde abgelehnt.

Eingehende Erörterungen wurden über eine weitergehende Erleichterung der der Materialsteuer unterworfenen Kleinbrennereien gepflogen. Bei den Kommissionsverhandlungen hatte in erster Lesung der (von der badischen Regierung ausdrücklich unterstützte) Antrag auf Steuerfreiheit des Haustrunks Annahme gefunden. Steuerfrei sollte sein „Branntwein in einer Jahresmenge von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols, welcher als Haustrunk aus selbstgewonnenen, nichtmehligen Stoffen in einfachen Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung hergestellt wird". Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalt des Brenners gehörige Personen gegen Entgelt sollte untersagt sein. In der zweiten Lesung wurde, da bei Annahme des steuerfreien Haustrunks Ablehnung des Gesetzes durch den B.R. in Aussicht stand, von der Aufnahme desselben Abstand genommen und eine weitere Erleichterung der Obstbrennereien durch weitere Degression des Materialsteuersatzes für die allerkleinsten und kleinsten Betriebe angenommen. Im Plenum wurde der Antrag auf volle Steuerfreiheit von 10 Liter Haustrunk nicht eingebracht, dagegen ein Antrag auf Herabsetzung der Verbrauchsabgabe auf die Hälfte für 20 Liter Jahreserzeugnis von Brennereien, welche bloß eine einfache Brennereivorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen. Dieser Antrag wurde in zweiter Beratung angenommen, in dritter Beratung jedoch — wegen des in Aussicht stehenden Scheiterns des Gesetzes — fallen gelassen und durch die von der Kommission vorgeschlagene Degression des Materialsteuersatzes ersetzt.

Eine Milderung allgemeiner Art ist die vom Reichstag in die Novelle eingefügte Bestimmung des Minimalsatzes der Ordnungsstrafen von 1 ℳ bei Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Gesetzesbestimmungen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes, welche einen Minimalsatz der Strafe nicht enthielt, mußte, da die fraglichen Zuwiderhandlungen unter die Kategorie der Vergehen im Sinne des Str.G.B. fallen, bei Anrufen des Richters auf eine Minimalstrafe von 3 ℳ erkannt werden, während die Steuerdirektivbehörden fast überall ermächtigt sind, bei derartigen geringfügigen Übertretungen bis zu 1 ℳ herabzugehen.

Weiter fand im Gesetz ein aus dem Schoß des Reichstags hervorgegangener Antrag, betr. die Gebührenfreiheit der steuerlichen Kontrolle der Brennereien und Branntweinerzeugungsanstalten Aufnahme (vgl. § 4c).

Der auf den Branntweinzoll bezügliche Vorschlag des Entwurfs begegnete erheblichen Einwendungen. Die Erhöhung des Zolles für Arrak, Cognak und Rum von 125 auf 150 ℳ begegnete lebhaftem Widerspruch in Interessentenkreisen (insbesondere Schaumwein- und Punschessenzenfabrikation); auch die „Erleichterung der Herstellung der für die seemännische Bevölkerung unentbehrlichen Getränke" wurde geltend gemacht. Man entschied sich dahin, den bisherigen allgemeinen Branntweinzoll von 180 ℳ nunmehr gelten zu lassen: 1) für Liköre, mögen sie in Fässern oder in Flaschen u.s.w. eingehen; 2) für alle übrigen Branntweine, sofern sie nicht in Fässern eingehen; den Satz von 125 ℳ dagegen allgemein für in Fässern eingehende Branntweine aller Art, ausgenommen die Liköre.

Angenommen wurde endlich vom Reichstag nach dem Antrag Dr. Witte die Resolution: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen in erneute Erwägung darüber einzutreten, ob nicht

den Privatlägern für inländischen steuerpflichtigen Branntwein die Kosten der steuerlichen Kontrolle ebenso erlassen werden sollen, wie dies jetzt bei den Brennereien und bei den Branntweinreinigungsanstalten beschlossen ist.

§ 4. **Übersicht der Bestimmungen der Novelle v. 8/6 1891.** a) Landwirtschaftliche Brennereien. 1. Kontingentsbegünstigung. Das Kontingent mit niedrigerem Verbrauchsabgabensatze wird bei der erstmaligen Neubemessung für die bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, die in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, um ein Fünftel der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Jahresmengen erhöht (Art. I).

2. Erweiterung des Spielraums der Brennperiode. Der dreifach abgestufte ermäßigte Maischbottichsteuersatz für die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien wird vom 1/9 1890 ab unter der Voraussetzung gewährt, daß sie nur während eines Zeitraums von höchstens 8½ Monaten innerhalb der Zeit vom 1/9 bis 15/6 betrieben werden, während bisher die Beschränkung des Betriebes auf die Zeit vom 1/10 bis 15/6 Voraussetzung war (Art. II, 3). Landwirtschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen vom 1/9 1890 ab für die Betriebsperiode 16/6 bis 31/8 (bisher 30/9) statt der Maischbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchssteuer. — Gleiches tritt nunmehr auch dann, wenn sie vom 1/9 bis 15/6 länger als 8½ Monat betrieben werden, für den diesen Zeitraum überschreitenden Betrieb ein (Art. II, 6).

b) Der Materialsteuer unterliegende Brennereien. 1. Für die Obstbrennereien treten vom 1/7 1891 ab die aus nachstehender Übersicht zu entnehmenden Ermäßigungen der Materialsteuer vom Hektoliter ein (Art. II, 4, Abs. 1):

	Alter Satz ℳ	Neuer Satz ℳ
Treber von Kernobst . . .	0,45	0,25
Eingestampfte Weintreber .	0,35	0,25
Kernobst	0,45	0,35

2. Eine Degression des Materialsteuersatzes tritt gleichfalls vom 1/7 1891 ab bei allen der Materialsteuer unterliegenden Brennereien in der Art ein, daß bei Brennereien bis zu 50 Liter Alkoholerzeugung nur 4/10, bei solchen von über 50 bis zu 100 Liter Alkoholerzeugung 8/10 des Steuersatzes erhoben werden (Art. II, 4, Abs. 2). — Demgemäß ist bei auf Antrag eintretender Freilassung der materialsteuerpflichtige Gegenstände verarbeitenden Brennereien von der Materialsteuer der an die Stelle der letzteren tretende Zuschlag zur Verbrauchssteuer für die vorstehend bezeichneten zwei Gattungen der Kleinbetriebe auf 0,08 bzw. 0,16 ℳ für das Liter reinen Alkohols herabgesetzt (Art. II, 5).

c) Gebührenfrei erklärt ist die steuerliche Kontrolle der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatläger in den vom B.R. näher zu bestimmenden Grenzen (Art. II, 1).

d) Das Minimum der nach § 26 des G. v. 24/6 1887 bei Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Gesetzesbestimmungen zu verhängenden Ordnungsstrafen ist auf 1 ℳ festgesetzt (Art. II, 2).

e) Der Zoll für aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein beträgt vom 1/7 1891 ab: für Liköre 180 ℳ, für alle übrigen Branntweine a) in Fässern 125 ℳ, in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 ℳ — für 100 kg.

§ 5. **Ausführungsbestimmungen zur Novelle v. 8/6 1891.** Solche sind vom B.R. am 2/7 1891 beschlossen worden (Bek. d. R.K. v. 2/7 1891, C.Bl. 1891, S. 198 u. ff.).

Zu Art. I ist insbesondere bestimmt, in welcher Weise bei Berechnung der Kontingentserhöhung mit Rücksicht auf die Regelmäßigkeit bzw. Nichtregelmäßigkeit des stattgehabten Betriebes zu verfahren ist.

Zu Art. II Ziff. 1 sind die Anordnungen über die Gebührenfreiheit der steuerlichen Kontrolle bis auf weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

Zu Art. II Ziff. 3 und 6 ist Bestimmung über die Neufeststellung des Steuersatzes für die landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1/10 1890 ihren Betrieb eröffnet haben, getroffen.

Zu Art. II Ziff. 4 und 5 ist das Verfahren geregelt, welches die Brennereibesitzer einschlagen müssen, welche die ermäßigten Sätze in Anspruch nehmen wollen. Weiter ist bestimmt, wie bei Überschreitung der Maximalgrenze der Erzeugung von 50 Liter bzw. 1 Hektoliter zu verfahren und wie die Überwachung in dieser Hinsicht einzurichten ist.

Zu Art. III sind die durch die Änderungen der Zollsätze bedingten Veränderungen des amtlichen Warenverzeichnisses getroffen. Anmerkungsweise zu „Branntwein" bzw. „Liköre" (im Gesetz ist Liqueure geschrieben) ist bestimmt, daß als Liköre alle Branntweine zu verstehen sind, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten. Beigegeben ist eine „Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehaltes von Branntweinen."

B. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24/6 1887.

Nachtrag zu Art. Branntweinsteuer § 5 VII I. Bd. S. 239. — Auch die neuerlichen Ausf.-Best. sind so zahlreich, daß eine vollständige Aufführung derselben zu weit führen würde. Die wichtigeren — zum Teil bereits in den Ergänzungen zu Bd. I (Bd. II S. 1015 u. 1016) erwähnten — Bestimmungen sind folgende:

Am 13/12 1888 hat der B.R. beschlossen, daß die für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf (C.Bl. 1889 S. 188). — Zu § 13 des G. v. 24/6 1887 (vgl. Art. Branntweinsteuer § 5 I S. 238) hat der B.R. am 5/6 1889 beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt seien, das im § 13 vorgesehene Verfahren (der Abfindung der kleinen Brennereien) auch auf solche Brennereien in Anwendung bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten. — Durch B.R.B. v. 18/6 1890 sind Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent erlassen worden (C.Bl. 1890 S. 215 u. ff.). — Durch B.R.-

B. v. 5/6 1889 (C.Bl. 1889 S. 321 u. ff.) ist außer einzelnen Änderungen der vorläufigen Ausf.Best. eine ausführliche Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein erlassen worden (Abänderungen dieser Anleitung vom B.R. am 13/3 1890 — C.Bl. 1890 S. 72 — beschlossen). — Zu dem B.R.B. v. 12/7 (nicht 12/10, wie im Art. Branntweinsteuer S. 239 versehentlich gesetzt ist) 1888 über anderweitige Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine sind zu verzeichnen ergänzende B.R.BB. v. 14/3 1889 (C.Bl. S. 245) und 7/11 1889 (C.Bl. S. 568). — Durch B.R.B. v. 3/7 1890 sind Änderungen und Ergänzungen des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, getroffen worden (C.Bl. 1890 S. 26 u. ff.). — Zum B.R.B. v. 12/7 1888 über die Gewährung von Ausfuhrvergütungen sind ergänzende Bestimmungen getroffen durch B.R.BB. v. 7/2 1889 (C.Bl. S. 224) und v. 21/6 1890 (zulässiger Fuselölgehalt [C.Bl. 1890 S. 180]). — Durch B.R.B. v. 18/6 1891 ist die den Brennereien, welche Materialsteuer bzw. den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch Beschluß v. 27/9 1887 gewährte Vergünstigung eines Verbrauchsabgabensatzes von 50 ℳ für das gesamte Erzeugnis vom 1/10 1891 ab, soweit Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitet werden, auf die Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen. Über die Veranlagung solcher Brennereien sind gleichzeitig besondere Bestimmungen erlassen (C.Bl. 1891 S. 154 u. ff.). — Über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung hat der B.R. am 24/1 1889 neue Bestimmungen getroffen (C.Bl. 1889 S. 209 u. ff.). — Außerdem hat der B.R. am 4/7 1889 die Veröffentlichung periodischer Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Branntweinproduktion und Versteuerung beschlossen (C.Bl. 1889 S. 449 u. ff.: abgeändert durch B.R.B. v. 21/6 1890 [C.Bl. S. 180]). Das Nähere über die Statistik der Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung findet sich in dem als § 6 des Art. „Branntweinsteuer" in den Ergänzungen nachgetragenen § 6. Statistik (Bd. II S. 1015). Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung während des Betriebsjahres 1889/90 in: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1891. Maiheft S. 1 u. ff.

Quellen und Litteratur zu §§ 1—5.

A. Quellen: G. v. 8/6 1891, betr. die Abänderung des G. über die Besteuerung des Branntweins v. 24/6 1887 (R.G.Bl. 1891 S. 338 u. ff.). Von den Druckf. u. St. Ber. des R.T. (8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91) insbes. Nr. 181. Gesetzentwurf v. 24/12 1890 Nr. 436. Bericht der XV. Kommission v. 23/4 1891. — Sten. Ber. der 60. Sitzung v. 7/2 1891 (erste Beratung), der 112. u. 113. Sitzung v. 1/5 u. 2/5 1891 (zweite Beratung), der 119. Sitzung v. 9/5 1891 (dritte Beratung). — Ausf.Best. (C.Bl. 1891 Nr. 27).

B. Litteratur: Höinghaus, R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 24/6 1887, mit dem G., betr. die Abänderung des G. über die Besteuerung des Branntweins, v. 8/6 1891. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 2. Aufl. Berlin. Dümmler 1891. Nachtrag zur allgemeinen Litteratur über Branntweinsteuer: J. Wolf, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und der nordamerikanischen Union von 1887 bis 1889 (Schanz, Finanzarchiv 1890 I S. 161 u. ff.).

Dr. v. Mayr.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

Nachträge zu dem Art. in Bd. I S. 295 u. ff.

Zu § 2. Das im vorletzten Absatz unter 5) aufgeführte Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs (V. v. 29/11 1887) ist aufgehoben durch Kaiserl. V. v. 5/12 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 203). — Das ebendaselbst unter Ziff. 4) aufgeführte Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (V. v. 6/3 1883) ist durch Kaiserl. V. v. 3/9 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 385) modifiziert. Nach § 1 der genannten Verordnung tritt dasselbe nämlich für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist. Nach § 2 ist der Reichskanzler ermächtigt, zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

Bemerkt sei noch zu Abs. 2 des § 2 des Art. Einfuhr- und Ausfuhrverbote, daß über den Begriff „zeitweise" sich eine gelegentliche Debatte im Reichstag ergeben hat, bei Beratung des Antrags Barth, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen u.s.w. amerikanischen Ursprungs; Äußerung des Ministers v. Bötticher hierüber S. 1100 der Sten. Berichte (49. u. 50. Sitzung v. 22. u. 23/1 1891).

Zu § 3. Daß durch die reichsgesetzliche Delegation zum Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten an einzelstaatliche Behörden die Zuständigkeit des Reichs zum eigenen Erlaß solcher Verbote nicht aufgehoben erscheint, ist bereits in den „Berichtigungen und Ergänzungen" (Bd. II S. 1016) unter Bezugnahme auf die Kaiserl. V. v. 14/7 1889 besonders hervorgehoben. Diese Verordnung (R.G.-Bl. 1889 S. 149) verbietet die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Österreich-Ungarn und den Hinterländern über die Grenzen des Reichs in § 1 bis auf weiteres und erteilt in § 2 dem Reichskanzler die Ermächtigung, Ausnahmen zu gestatten. Diese kaiserl. Verordnung ist beispielsweise in dem bayer. G.u.V.Bl. (Jahrg. 1889 Nr. 27 v. 29/7 1889) „mit dem Beifügen veröffentlicht (durch Bek. d. Min. d. Innern), „daß hierdurch die Bek. d. königl. Staatsmin. d. Innern v. 5/6 1889, Maßregeln gegen Viehseuchen betr., außer Wirksamkeit tritt."

Zur Handhabung der auf die Vieheinfuhr aus den östlichen Ländern bezüglichen Verbotsbestimmungen ist ein auf die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Österreich-Ungarn bezüglicher Beschluß des B.R. v. 4/12 1890 zu vermerken, durch welchen — unter teilweiser Abänderung des B.R.B. v. 27/6 1879 die Landesregierungen ermächtigt wurden, die Einfuhr von lebendem Vieh aus Österreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter gewissen Bedingungen zu gestatten. (Vgl. darauf bezügliche Bek. d. bayer. Staatsmin. d. Innern v. 5/12 1890, G.u.V.Bl. 1890, S. 631 u. 632.) Dr. v. Mayr.

Einkommensteuer (preußische).

I. Einleitung.

§ 1. Vorgeschichte der jüngsten Reform. — § 2. Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 3/11 1890. — § 3. Wichtigere Änderungen durch die Beschlüsse des Landtags.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24/6 1891.

§ 4. Subjektive Steuerpflicht. — § 5. Subjektive allgemeine Steuerbefreiungen. — § 6. Objektive Steuerpflicht. — § 7. Steuersatz. — § 8. Veranlagung. — § 9. Die Ausführung der Veranlagung. — § 10. Rechtsmittel. — § 11. Oberaufsicht. — § 12. Steuerveränderungen während des Steuerjahres. — § 13. Steuererhebung. — § 14. Strafbestimmungen. — § 15. Kosten. — § 16. Heranziehung zu Kommunalabgaben und Regelung des Wahlrechts. — § 17. Verwendung des Steuerertrags. — § 18. Einführungstermin des Gesetzes.

III. Ausführungsvorschriften.

§ 19. Allgemeines.

Erster Teil der Ausführungsanweisung. Steuerpflicht. Einkommensteuererklärung.

§ 20. Steuerpflicht der physischen Personen. — § 21. Das Einkommen der physischen Personen. — § 22. Steuerpflicht der nichtphysischen Personen. — § 23. Die Steuererklärungen.

Zweiter Teil. Das Veranlagungsverfahren.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen. — § 25. Vorbereitung durch den Gemeinde- (Guts-)Vorstand. — § 26. Die Voreinschätzung. — § 27. Die Veranlagung. — § 28. Rechtsmittel. — § 29. Geschäftsordnung der Kommissionen.

I. Einleitung.

§ 1. **Vorgeschichte der jüngsten Reform.** Wie im Art. Einkommensteuer S. 301 angeführt ist, war in der Thronrede vom 14/1 1889 die Vorlage eines Gesetzentwurfs angekündigt worden, durch welchen, anknüpfend an die in der Session von 1883/84 versuchte Reform, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umgestaltet, die den Minderbegüterten bereits gewährten Erleichterungen erweitert, die Mittel zu einer gerechten Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einführung der Deklarationspflicht verstärkt und fernere Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern vorbereitet werden sollten. In den „Ergänzungen" (Bd. II S. 1016) ist bemerkt, daß sich die Erwartung, es werde die in der vorgenannten Thronrede angekündigte Reform der Einkommenbesteuerung den preußischen Landtag in kurzer Frist beschäftigen, unerwarteterweise nicht erfüllt habe, nachdem die vom Finanzminister v. Scholz entsprechend der in der Thronrede eröffneten Aussicht fertiggestellte Gesetzesvorlage infolge Einspruchs des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck nicht an den Landtag gelangte; die Aufnahme der Einkommensteuerreform sei nunmehr, zumal nach der Übernahme des Finanzministeriums durch Miquel im Winter 1890/91 zu erwarten. In der That ist diese Reform zu der angegebenen Zeit nicht nur in Angriff genommen, sondern auch in verhältnismäßig kurzer Zeit in dem Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 zum Abschluß gebracht worden.

Die Thronrede vom 12/11 1890 beschränkte sich nicht darauf, eine Reform der Einkommensbesteuerung anzukündigen, sondern betonte das Bedürfnis einer durchgreifenden Verbesserung des Systems der direkten Staatssteuern überhaupt. Behufs einer planmäßigen Durchführung dieses zur Befestigung der finanziellen Grundlagen der Staatsverwaltung, sowie im Interesse einer gerechteren Verteilung der Staatslasten gleichmäßig gebotenen Werkes wurde die Vorlage von die gesamten direkten Steuern berührenden Gesetzentwürfen in Aussicht gestellt, deren innerer Zusammenhang die Beschlußfassung wesentlich erleichtern werde. Der Gesetzentwurf über die Einkommensteuer solle die bestehende Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer zu einer einheitlichen Steuer vereinigen, die Steuersätze zweckmäßiger gestalten und durch Einführung der Deklarationspflicht, sowie durch die anderweite Organisation der Einschätzungsbehörden und des Verfahrens eine sichere und der Wirklichkeit mehr entsprechende Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens herbeiführen. Die Ausdehnung der Erbschaftssteuer durch eine mäßige Belastung der Erbfälle der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Ehegatten unter Freilassung der kleinen Erbschaften werde die zutreffende Besteuerung des Einkommens wesentlich erleichtern und zugleich eine verhältnismäßig stärkere Heranziehung des fundierten Vermögens bewirken. Die Gewerbesteuer solle durch einen Gesetzentwurf, welcher den Betriebsertrag selbst, ohne Rücksicht auf die Betriebsarten und örtlichen Einteilungen, zu erfassen bestimmt sei, einer völligen Umgestaltung zugeführt werden; eine Erhöhung des Gesamtaufkommens aus der Gewerbesteuer einschließlich der besonderen Besteuerung der Schankgewerbe sei dabei nicht beabsichtigt. Als Ziel dieser Gesetzentwürfe wird bezeichnet „eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der direkten Steuer und im Zusammenhange damit eine verhältnismäßige Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen und gewerblichen Betriebe" Eine unmittelbare Vermehrung der Staatseinnahmen durch die Reform werde nicht beabsichtigt, es solle vielmehr der nach der Neuveranlagung der direkten Steuern aufkommende Mehrertrag durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausschließlich zu weiteren Entlastungen, insbesondere der Kommunalverbände mittelst Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer bestimmt werden, soweit der Staatshaushalt darüber nicht anderweitig Verfügung treffe. Hierzu ist hervorzuheben, daß gleichzeitig der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die östlichen Landesteile

angekündigt wurde, welcher außer der Förderung regen kommunalen Lebens auch die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben sichern, die Verteilung der Gemeindelasten angemessen regeln, und für dieselben leistungsfähige Träger schaffen solle.

Die hiernach in Aussicht gestellte Reform der Einkommensbesteuerung unterschied sich von den früheren Bestrebungen ähnlicher Art vor allem dadurch, daß sie im Rahmen einer allgemeinen Reform der direkten Steuern erschien. Was sodann speziell die Art der Einkommensteuerreform anlangt, so stimmte solche in verschiedenen Hauptpunkten mit den früheren Reformbestrebungen überein; insbesondere soweit die Unifizierung der Klassen- und Einkommensteuer, und die gerechtere Verteilung der Steuerlast in Frage kam. Auch die Einführung der Deklarationspflicht stimmte zwar nicht mit älteren Gesetzentwürfen, aber doch mit der Thronrede von 1889 überein. Neu war gegenüber dem älteren Gedanken der Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer die Absicht, das fundierte Einkommen durch Erweiterung der Erbschaftssteuerpflicht zu treffen und diese Steuer als wichtiges Kontrollmittel der Einkommensbesteuerung zu verwerten. Im Gegensatz zu dem unter dem Ministerium Bismarck stark betonten, wenn auch nicht in vollem Maße in formulierten Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebrachten Gedanken der allmählichen Zurückdrängung der Einkommensteuer auf das Gebiet einer Sonderbelastung der Wohlhabenden stand es, daß von einer „Erweiterung der den Minderbegüterten bereits gewährten Erleichterungen" nicht mehr die Rede war. Dieses Schweigen der Thronrede bereitete gewissermaßen vor auf die im Gesetzentwurfe beabsichtigte Ausgestaltung der reformierten Einkommensteuer zum Hauptträger der direkten Staatsbesteuerung, behufs der — in der Thronrede hervorgehobenen — „Befestigung der finanziellen Grundlagen der Staatsverwaltung".

§ 2. **Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 3/11 1890.** Der Gesetzentwurf, zu dessen Vorlage der Finanzminister Miquel durch Kab.O. v. 3/11 1890 beauftragt wurde, enthält eine Kodifikation, Vervollständigung bzw. Abänderung des auf die Einkommensbesteuerung bezüglichen materiellen und formellen Rechts; er gliedert die gesamte Materie der Einkommensbesteuerung, welche bisher einer zusammenhängenden einheitlichen Regelung entbehrte, in übersichtlicher Weise unter Benutzung der finanzwissenschaftlich üblichen Kategorieen des Steuerrechts und der Steuerverwaltung. Die Gesamtgruppierung der Materien in der Vorlage und die formale Ordnung derselben fand bei der Kommissionsberatung, wie im Bericht konstatiert ist, ungeteilte Zustimmung, und ist daran auch durch die Beschlüsse des Landtags nichts geändert worden. Da auch der materielle Inhalt der einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfs in der Hauptsache Billigung fand, liegt kein Anlaß vor, den Einzelheiten der Regelung der Einkommensbesteuerung, wie der Entwurf sie enthält, hier nachzugehen, da wir denselben bei der unten (Abschn. II) folgenden Darlegung des geltenden Rechts begegnen werden. Soweit aber Abweichungen des Gesetzes von der Regierungsvorlage sich ergeben, sollen solche, sofern es sich um wichtigere Punkte handelt im folgenden Paragraphen angeführt werden.

Hier kommt es nur darauf an, die allgemeinen Grundzüge des Gesetzentwurfs, insbesondere insoweit sie reformatorischer Art sind, im Zusammenhange mit den allgemeinen Endzielen der Steuerreform zu kennzeichnen.

Die bisherige Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolzen. Insoweit einzelne Verschiedenheiten nach der Höhe des Einkommens durch zwingende Gründe bedingt werden, sind solche zwar zugelassen, aber thunlichst eingeschränkt. — Die subjektive Steuerpflicht ist nicht mehr auf die physischen Personen beschränkt, sondern auf eine Anzahl, im einzelnen bestimmter, juristischer Personen ausgedehnt. — Das Privileg der Steuerbefreiung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände soll aufgehoben sein und die Heranziehung derselben zur Steuer vom 1/4 1894 ab erfolgen; bis dahin soll die Entschädigungsfrage geregelt werden. — Der Steuertarif soll auch fernerhin nicht rein prozentual festgesetzt sein; die Abstufung nach Steuerklassen ist beibehalten; doch ist der Steuertarif dahin verbessert, daß die Zwischenräume der einzelnen Klassen verkleinert sind. Der regelmäßige Steuerfuß ist in Höhe von 3% beibehalten; die Grenze der Degression desselben ist unter entsprechender Ermäßigung der Steuersätze in den unteren Stufen bis zu einem Jahreseinkommen von 9000 ℳ hinaufgerückt. — Die nach bisherigem Rechte bereits zulässige Ermäßigung der Steuersätze wegen besonderer, die persönliche Steuerfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse ist wirksamer gestaltet und außerdem neu bei den geringen Einkommen ein Anspruch des Haushaltungsvorstandes auf gewisse Abzüge vom Einkommen nach Maßgabe der Zahl unerwachsener Kinder zugestanden. — Im Interesse richtigerer Erfassung des Einkommens ist grundsätzlich die Verpflichtung zur Selbstangabe (Deklaration) des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt: dabei jedoch zugleich den Rücksichten auf berechtigte Interessen und in der Sache liegende Schwierigkeiten Rechnung getragen. — Bezüglich des Veranlagungsverfahrens und der Veranlagungsbehörden, sowie der Rechtsmittel sind durchgreifende Änderungen vorgesehen, welche eine richtigere Veranlagung und eine sachliche und unparteiliche Handhabung der Veranlagungsgrundsätze bewirken sollen. In letzter Instanz sollte (nach der Absicht des Entwurfs) die Einheitlichkeit und Unparteilichkeit der Besteuerung durch Schaffung eines überwiegend mit richterlichen Beamten zu besetzenden besonderen Steuergerichtshofs sichergestellt werden. — Hauptsächlich als Konsequenz der Einführung der Deklaration sind Strafen für Steuerhinterziehungen, falsche Angaben der Steuerpflichtigen u.s.w. vorgesehen. — Die eine im Gesetzentwurfe fixierte Summe übersteigende Einnahme an Einkommensteuer ist — soweit darüber nicht im Staatshaushaltsetat verfügt wird — in einen Fonds abzuführen, welcher bei der ferneren Reform der direkten Steuern behufs Erleichterung der kleineren und mittleren Einkommen, insbesondere auch bei Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände bestimmt sein sollte; eventuell

war ein in bestimmter Weise geregelter Erlaß von Einkommensteuer vorgesehen.

§ 3. **Wichtigere Änderungen durch die Beschlüsse des Landtags.** Die Bestimmung über die Heranziehung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände ist dahin abgeändert, daß solche erst dann zu erfolgen hat, wenn vorher die Entschädigungsfrage gesetzlich geregelt ist. — Neu eingefügt ist bei Aufzählung der zulässigen Einkommensabzüge die Bestimmung, daß in Abzug zu bringen sind Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 ℳ jährlich nicht übersteigen. (War in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt, wurde jedoch im Plenum angenommen unter Zustimmung des Finanzministers, welcher hervorhob, daß auf die größere Verbreitung gerade dieser Form der Ersparung der größte Wert zu legen sei und daß „man die Sache sogar von dem Gesichtspunkte des Verhältnisses von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen betrachten könne; durch eine Lebensversicherung bekomme gewissermaßen ein nicht fundiertes Einkommen mehr oder weniger den Charakter eines fundierten Einkommens".) — Die steuerfrei zu lassende Quote des Einkommens der Aktiengesellschaften u.s.w. ist von 3 auf 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals erhöht worden. — Der Steuertarif ist gegenüber der Regierungsvorlage für die mittleren Einkommen (von 2400 bis 9000 ℳ) unter Beibehaltung der Degression von 9000 ℳ abwärts etwas ermäßigt worden; statt des in der Vorlage enthaltenen einheitlichen Normalsteuersatzes von 3 % für alle Einkommen über 9000 ℳ ist — da das Abgeordnetenhaus gegenüber dem Herrenhaus auf dieser Änderung bestand — ein zweifacher Normalsteuersatz, ein solcher von 3 % für die Einkommen von 9000 bis 30 500 ℳ, und ein solcher von 4 % für die Einkommen über 100 000 ℳ angenommen worden, unter Einschiebung einer zweiten Degression für die Einkommen von 100 000 ℳ abwärts bis zur Grenze von mehr als 30 500 ℳ. (Mit Rücksicht auf die geringe Verbreitung der Einkommen von mehr als 100 000 ℳ und die Beibehaltung eines unveränderten Steuersatzes von 3 % für den weiten Einkommensrahmen von 9000 bis 30 500 ℳ dürfte diese Betrachtungsweise, welche in dem gesetzlichen Steuertarif einen zweifachen Normalsatz mit zweimaliger Degression erblickt, der Auffassung vorzuziehen sein, nach welcher nur der Steuersatz von 4 % als der Normalsatz anzusehen und alle übrige Steuerbelastung als eine — nur zeitweise für die Einkommen von 9000 bis 30 500 ℳ durch einen Stillstand auf 3 % unterbrochene — Degression anzusehen wäre: eher könnte man noch trotz der Annahme des Steuerfußes von 4 % für die Einkommen über 100 000 ℳ nach wie vor den Satz von 3 % als den Normalsatz mit Degression für die Einkommen unter 9000 ℳ, mit Progression für die Einkommen bis zu 100 000 ℳ und mit konstanter Extrabelastung der höheren Einkommen bezeichnen). — Die Grenze der Berücksichtigung persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse ist von 3000 auf 9000 ℳ Einkommen hinaufgerückt. — Um die Einreichung der Steuererklärungen sicher zu stellen, ist nicht nur der in der Vorlage vorgesehene Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung bei Nichteinreichung derselben, sondern weiter ein Zuschlag von 25 % zu der veranlagten Steuer und Entrichtung der durch die Unterlassung dem Staat entzogenen Steuer neu vorgesehen. — Von der Befugnis der Veranlagungskommission zur Akteneinsicht sind die Akten und Bücher der Sparkassen ausdrücklich ausgenommen worden. — Die im Entwurf in Aussicht genommene Befugnis der Berufungskommission äußerstenfalls vom Steuerpflichtigen eine Versicherung an Eidesstatt zu verlangen, ist gestrichen worden. — An Stelle des besonderen Steuergerichtshofes ist das Oberverwaltungsgericht gesetzt. — Der Entwurf hatte beabsichtigt, Vorsorge nicht bloß bezüglich der Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den kommunalen und sonstigen öffentlichen Verbänden, sondern auch bezüglich der Bildung der Wählerabteilungen (Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, Wählerabteilungen für Gemeindevertreterwahlen und sonstige Fälle, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer einwirkt) zu treffen, in der Absicht, eine Verkürzung des bestehenden Wahlrechts eines Teils der Urwähler fern zu halten. Bei der dritten Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhause wurden die auf die Bildung der Wählerabteilungen bezüglichen Bestimmungen wesentlich mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommende Verfassungsänderung aus dem Einkommensteuergesetze gestrichen, dagegen als besonderes G., betr. Änderung des Wahlverfahrens, angenommen, mit dem Zusatze zum Schlußparagraphen des Einkommensteuergesetzes, daß dasselbe zunächst bei der Veranlagung für 1892/93, „jedoch nur gleichzeitig mit dem G., betr. die Änderung des Wahlverfahrens" zur Anwendung kommt. Das letztere G. ist unter dem 24/6 1891 vollzogen worden (G.S. 1891 S. 231). — Die im Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Verwendung des Mehrertrags der Einkommensteuer über eine bestimmte Summe (Entwurf 79 833 000 ℳ; Gesetz 80 000 000 ℳ) zur Bedeckung von Staatsausgaben nach Bestimmung des Staatshaushalts, ist gestrichen und die primäre Verwendung dieser Überschüsse zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bzw. zur Überweisung an kommunale Verbände nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes festgelegt.

Im Zusammenhange mit den vorbezeichneten Änderungen, welche der Einkommensteuergesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung erfahren hat, ist auch der Ablehnung einer Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf die Ehegatten und die Verwandten in an- und absteigender Linie zu gedenken (vgl. auch den Nachtrag zum Art. Erbschaftssteuer). Gerade diese Ausdehnung hatte ein wichtiges, nach Äußerung des Finanzministers „unentbehrliches" Kontrollmittel bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bieten sollen; auch war sie einigermaßen als Ersatz der grundsätzlich wünschenswerten höheren Heranziehung des fundierten Einkommens gedacht. Durch die Ablehnung der allgemeinen Erbschaftssteuer ist zunächst in beiden

Beziehungen ein Lücke geschaffen. Während es eine mehr technische, nach Maßgabe der Erfahrungen bei den bevorstehenden Veranlagungen zu beantwortende Frage ist, ob die allgemeine Erbschaftssteuer in der That ein auf die Dauer nicht zu entbehrendes Kontrollmittel der richtigen Einkommenserfassung ist, bleibt für die künftige Gestaltung der preußischen Steuerreform, für welche die Gesetzgebung des Jahres 1891 nur eine Etappe, keineswegs aber den endgiltigen Abschluß darstellt, die stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens die hervorragendste steuerpolitische Aufgabe, zumal nach der Erhöhung des Steuersatzes für die großen Einkommen auf 4 %.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24/6 1891.

§ 4. **Subjektive Steuerpflicht.** A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 1).

a) Physische Personen. Es ist zu unterscheiden die Steuerpflicht der preußischen Staatsangehörigen, der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, der Ausländer.

Bei den preußischen Staatsangehörigen bildet die Steuerpflicht die Regel; die Ausnahmen beruhen zunächst auf den Bestimmungen des R.G. v. 30/5 1870 über Doppelbesteuerung, indem hiernach nicht steuerpflichtig sind die Preußen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen einen solchen in anderen Bundesstaaten haben oder sich dort aufhalten bzw. neben einem preußischen Wohnsitz einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Die bezüglichen Bestimmungen sind zugleich dahin ergänzt, daß (mit Rücksicht auf das R.G. v. 15/3 1888) die „deutschen Schutzgebiete" den Bundesstaaten beigefügt sind. Ausgenommen sind ferner (entgegen dem bisher geltenden Rechte) von der Steuerpflicht die preußischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, mit der Maßgabe, daß diese Ausnahme auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden[1]), keine Anwendung findet.

Die Angehörigen anderer Bundesstaaten sind entsprechend dem Reichsrecht steuerpflichtig, sofern sie ohne Wohnsitz in ihrem Heimatsstaate in Preußen wohnen oder ohne Wohnsitz im Reiche in Preußen sich aufhalten oder in Preußen dienstlichen Wohnsitz haben.

Die Ausländer sind steuerpflichtig, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

b) Juristische Personen. Neu gegenüber dem geltenden Rechte ist die Ausdehnung der Steuerpflicht auf eine Anzahl der wichtigsten und steuerkräftigsten Erwerbsgesellschaften, nämlich: 1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; 2) Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

Die grundsätzlich unbeschränkte Steuerpflicht dieser juristischen Personen ist übrigens thatsächlich durch die besondere Regelung der objektiven Steuerpflicht bei denselben erheblich eingeschränkt (vgl. unten § 6).

B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 2). Bestimmte Einkommenbezüge, welche — und zwar ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt — der Einkommensteuer unterliegen, sind: a) das Einkommen aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, b) das Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsanstalten, und zwar auch im Falle des Bezugs seitens einer gemäß A. b. steuerpflichtigen juristischen Person.

§ 5. **Subjektive allgemeine Steuerbefreiungen.**

a) Dauernd eingeräumte (§ 3). 1) Die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses; 2) die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, sowie des vormaligen kurhessischen und nassauischen Fürstenhauses; 3) die bei dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zusteht. (Die zweite Alternative von Ziff. 4 ist neu, man hat dabei namentlich die mit Abnahme von Waffen, Schiffen u.s.w. oder mit der Abwickelung von Finanzgeschäften beauftragten Personen im Auge gehabt; die übrigen Bestimmungen entsprechen dem geltenden, wenn auch bezüglich Ziff. 3 und 4 bisher nicht ausdrücklich gesetzlich formulierten Rechte.)

Die Befreiungen zu 3) und 4) erstrecken sich nicht auf die beschränkte Einkommensteuerpflicht (oben § 4 B) und bleiben bei mangelnder Gegenseitigkeit ausgeschlossen.

b) Vorübergehend noch belassen (§ 4). Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht (nach Gesetz oder rechtsgültigen Verträgen; im ganzen noch sechs vormals reichsunmittelbare Familien in den alten, fünf in den neuen Landesteilen, und die fürstlich bzw. gräflich Stolbergschen Häuser) bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch besonderes Gesetz deren Entschädigung für Aufhebung der Befreiung geregelt sein wird.

c) Zeitweise platzgreifende. Hierher ist zu vermerken die Nichterhebung der veranlagten Steuer von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven

[1]) Eine von der Regierung vorgelegte Übersicht über den thatsächlichen Zustand der steuerlichen Behandlung der deutschen Beamten im Auslande ist dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses als Anl. II beigedruckt.

Dienste befinden (§ 65 Ziff. 1 d. G.; vgl. unten § 13).

§ 6. **Objektive Steuerpflicht.** Das Gesetz verzichtet darauf, ausdrücklich das „reine" Einkommen als Steuerobjekt zu bezeichnen und enthält überhaupt keine allgemeine Begriffsbestimmung des steuerpflichtigen Einkommens. Es stellt nur in kasuistischer Weise das „Einkommen" den Vermehrungen und Verminderungen des Stammvermögens gegenüber, und läßt es sich weiterhin angelegen sein, im Anschluß an die bisherigen Grundsätze der Einkommensteuerverwaltung, das Einkommen nach seinen verschiedenen Quellen möglichst genau zu bestimmen, die abzugsfähigen Beträge festzustellen und Vorschriften für die Berechnung der Einnahmen und der abzugsfähigen Ausgaben zu erlassen. Auch werden die objektiven Steuerbefreiungen und die auf einzelne Bestandteile des Steuerobjekts sich erstreckenden subjektiven Steuerbefreiungen vorab festgestellt.

a) Objektive Steuerbefreiungen: 1) allgemeiner Art: Die Einkommen von 900 ℳ und weniger, da die Steuerpflicht mit einem Einkommen von mehr als 900 ℳ „beginnt" (§ 5); 2) besonderer Art: „Ausgeschlossen" von der Besteuerung ist: α) das Einkommen, dessen Heranziehung nach Reichsrecht unzulässig ist (aus Grundstücken oder Gewerben in anderen Bundesstaaten oder Schutzgebieten, aus Besoldungen ꝛc. aus der Kasse eines Bundesstaats); β) das Einkommen der steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern sie nicht Erwerbs wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten (§ 6 Ziff. 1 und 2). (Nahe verwandt mit objektiver Steuerbefreiung sind einige von den unten zu erwähnenden „Abzügen", welche behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens zulässig sind, insbesondere gilt dies von den Lebensversicherungsprämien.)

b) Subjektive Steuerbefreiungen bezüglich einzelner Bestandteile des Steuerobjekts. 1) Die reichsrechtlich gebotene Befreiung des Militäreinkommens (des Unteroffizier- und Gemeinenstandes allgemein, für sonstige Heeres- und Marineangehörige im Falle der Kriegsformation); 2) das Diensteinkommen von Staats- und Reichsbeamten und Offizieren mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande, sofern sie im Auslande direkt besteuert werden, andernfalls nur der den persönlichen pensionsberechtigenden Gehalt übersteigende Einkommenteil; 3) Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen der Kriegsinvaliden und mit Kriegsdekorationen verbundene Ehrensolde (§ 6 Ziff. 3—5). — Außerdem kommt noch in Betracht die zeitweise Nichterhebung veranlagter Steuern von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserl. Marine (§ 65 Ziff. 2 des G.; vgl. unten § 13).

c) Unterscheidung des Einkommens vom Stammvermögen. Das Gesetz bethätigt dieselben in der Weise, daß es ausspricht, was nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gilt und — ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht kommt, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt werden. Zum Stammvermögen in diesem Sinne gehören „außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen" (§ 8).

d) Unterscheidung des Einkommens nach den Quellen. Als „Einkommen" (hier hat das G. — § 7 — das rohe Einkommen im Sinne) gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus: 1) Kapitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

In den §§ 12—14 des G. sind nähere Bestimmungen zur Ausführung der allgemeinen Vorschriften über die Heranziehung der vier Hauptquellen der Besteuerung gegeben, auf deren Einzelheiten einzugehen hier nicht möglich ist. Es werden dabei außer allgemeinen Umschreibungen der Erträge und Bezüge, welche als Einkommen im oben bezeichneten Sinne anzusehen sind, auch noch in kasuistischer Weise einzelne Haupteinkommenformen hervorgehoben. Dabei wird aber nicht durchweg streng am Begriff des „rohen" Einkommens festgehalten, sondern es werden auch gelegentlich Abzüge, z. B. Verluste bei solchen Geschäften, welche gleichartig mit gewinnbringenden sind, zugelassen; so werden z. B. bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen als Einkommen angesehen: Die vereinnahmten Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u.s.w., jedoch abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Auch über die Inrechnungstellung des Naturaleinkommens, insbesondere aus Grundvermögen sind Vorschriften gegeben. Bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues wird ohne weiteres auf den gemäß den allgemeinen Grundsätzen (über Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens; vgl. unten e) ermittelten „Geschäftsgewinn" mit der Maßgabe Bezug genommen, daß derselbe nach den Grundsätzen berechnet werden soll, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das H.G.B. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

e) Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen. Diese Unterscheidung wird nicht begrifflich getroffen, sondern durch gesetzliche Normierung der für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu gestattenden Abzüge von den gesamten Jahreseinkünften, wobei gegenüber den Bestimmungen der §§ 28—30 des G. v. 1/5 und 25/5 1851/73, welche die zulässigen Abzüge für die einzelnen Einkommenquellen gesondert bestimmten, eine Vereinfachung dadurch erstrebt ist, daß die gestatteten Abzüge für alle Arten des Einkommens zusammengefaßt sind.

Es sind in Abzug zu bringen (§ 9 I):

1) Die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;

2) Schuldenzinsen und Renten, außer wenn sie auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;

3) auf besonderen Rechtstiteln beruhende dauernde Lasten;

4) die direkten Staatssteuern vom Grundeigentum, Bergbau, Gewerbebetrieb und die indirekten Abgaben, soweit sie als Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u.s.w.;

6) die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

7) Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall, soweit sie 600 ℳ jährlich nicht übersteigen.

Um die positive Kasuistik durch den Gegensatz noch klarer zu machen und um häufig vorkommenden Mißverständnissen zu begegnen, giebt sodann das Gesetz (§ 9 II) noch weiter an, welche Verwendungen und Ausgaben insbesondere *nicht* abzugsfähig sind.

Bezüglich der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen (Aktiengesellschaften u.s.w.) sind in § 16 des G. (Lit. e der „besonderen Vorschriften") besondere Bestimmungen getroffen, welche den besonderen Verhältnissen dieser Erwerbsgesellschaften Rechnung tragen und insbesondere ein Kompromiß zwischen den Befürwortern und Gegnern der in der Heranziehung dieser Erwerbsgesellschaften liegenden Doppelbesteuerung enthalten. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden. Hinzu gerechnet werden die zur Schulden- oder Grundkapitaltilgung, zur Verbesserung, Geschäftserweiterung und Reservefonds verwendeten Beträge, ausgenommen die Rücklagen für die Versicherungssummen bei Versicherungsgesellschaften. Abgezogen werden dagegen 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals bzw. der eingezahlten Geschäftsanteile (Genossenschaften) des Grundkapitals (Berggewerkschaften). Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne diesen Abzug von 3½ % zu Grunde zu legen.

f) *Berechnung des Einkommens.* Soweit die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben für das Steuerjahr im voraus feststehen, sind sie der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen; bei unbestimmtem oder schwankendem Einkommen wird ein dreijähriger (erstmalig ein zweijähriger) Durchschnitt, eventuell bei kürzerer Einkommendauer der Durchschnitt des Bestehens, nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz gebracht (§ 10).

Die Veranlagung nach Haushaltungen ist beibehalten, doch ist dabei auf Beseitigung erwachsener Mißstände Rücksicht genommen. Im allgemeinen wird das Einkommen der Angehörigen dem Haushaltungsvorstande zugerechnet. Mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommene Personen, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zur Haushaltung gerechnet. Selbständig veranlagt werden Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben, Kinder und andere Angehörige, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihilfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen (§ 11).

§ 7. **Steuersatz.** Es müssen die allgemeinen und die ermäßigten Steuersätze unterschieden werden.

a) *Allgemeine Steuersätze* (*Steuertarif*). In welcher Weise im Steuertarif die allgemeinen Steuersätze von 3 und 4 % unter Berücksichtigung der eingeschobenen Klassenabstufung und zweimaliger Degression zur Geltung kommen, ist oben in § 3 bereits im allgemeinen erörtert. Hier ist noch der im Gesetz (§ 17) enthaltene Steuertarif in seinen Einzelheiten vorzuführen.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: ℳ	bis einschließlich: ℳ	ℳ
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10 500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	in Stufen von ℳ	um je ℳ
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 ℳ bis einschließlich 105 000 ℳ beträgt die Steuer 4000 ℳ und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 ℳ um je 200 ℳ."

b) *Ermäßigte Steuersätze.* Anspruch auf Ermäßigung für jedes Familienglied unter 14 Jahren (sofern es nicht selbständig zu veranlagen ist) hat der Haushaltungsvorstand, sofern sein Einkommen den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigt.

Es werden für jedes solche Familienglied am Einkommen 50 ℳ mit der Maßgabe in Abzug gebracht, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr solcher Familienglieder jedenfalls eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Zulässig ist die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse in der Art, daß bei Einkommen von nicht mehr als 9500 ℳ eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Stufen eintritt. Als solche Verhältnisse gelten lediglich: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle.

§ 8. **Veranlagung.** a) Ort, Zeit und Vorbereitung der Veranlagung. Im wesentlichen sind die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten und soweit erforderlich, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Steuerpflicht ergänzt.

Ort der Veranlagung ist in der Regel der Wohnsitz, eventuell der Aufenthaltsort bzw. der Sitz der Gesellschaften und Genossenschaften und bei beschränkter Steuerpflicht der Ort, wo Grundbesitz oder Betriebsstätte liegen bzw. der Kassensitz sich befindet (§ 20).

Die Veranlagung erfolgt jährlich (für jedes „Rechnungsjahr [Steuerjahr]“) (§ 56).

Zur Vorbereitung der Veranlagung dient — wie bei dem früheren Einschätzungssystem (vgl. Art. Steuerverwaltung, direkte II. S. 552) — die von den Gemeinde- (Guts-)Vorständen zu bewerkstelligende Personenstandsaufnahme und die von denselben aufzustellende Einkommensnachweisung. Die Nachweisung des Personenstandes soll alle im Bezirk vorhandenen steuerpflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie die beschränkt steuerpflichtigen Grundbesitzer und Unternehmungen erfassen. Die Steuerpflichtigen selbst haben hierzu zunächst eine Initiative nicht zu ergreifen; doch kommt das Gesetz der behördlichen Aufstellung der Nachweisung dadurch zu Hilfe, daß die Grundstücksbesitzer zur Angabe der auf dem Grundstück vorhandenen Personen und die Haushaltungsvorstände zur Bekanntgabe der in ihrem Hausstand befindlichen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter verpflichtet sind (§§ 21—23).

b) Steuererklärungen. Diese sind von den Steuerpflichtigen bzw. deren gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten (§§ 29, 30) abzugeben. Eine allgemeine Deklarationspflicht in dem Sinne, daß jeder Steuerpflichtige die Initiative zu einer solchen zu ergreifen hätte, besteht nicht. Es ist zu unterscheiden die eine Verbindlichkeit zu solcher Initiative in sich schließende unbedingte Deklarationspflicht der bereits mit mehr als 3000 ℳ zur Einkommensteuer Veranlagten, sodann die auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission erwachsende bedingte Deklarationspflicht der übrigen Steuerpflichtigen, endlich das Deklarationsrecht der letzteren. (In der Abgrenzung bei 3000 ℳ kommt die Erinnerung an die vormalige Scheidung in Klassen- und Einkommensteuer zum Ausdruck, welche überhaupt die Bestimmungen über die Deklarationspflicht beherrscht.)

Die unbedingt Deklarationspflichtigen haben auf ergehende öffentliche Aufforderung ihre Steuererklärung innerhalb einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist[1]) nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen Formularen[2]) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die steuerpflichtigen juristischen Personen haben Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und bezügliche Generalversammlungsbeschlüsse einzureichen (§§ 24 und 25).

In der Steuererklärung ist das Einkommen, getrennt nach den gesetzlich unterschiedenen Einkommenquellen (vgl. oben § 6d) anzugeben. Eine weitere Spezialisierung ist nicht vorgeschrieben; doch ist das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe besonders aufzuführen. Im übrigen ist insoweit nicht das Netto-, sondern das Bruttoeinkommen zu erklären, als Schuldenzinsen, Lasten u.s.w., deren Abzug beansprucht wird, besonders anzugeben sind (§ 26).

Eine wichtige Modifikation des Deklarationszwangs liegt daran, daß der Steuerpflichtige auf Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, von der Erklärung eines bestimmten Geldbetrags entbunden und ihm gestattet werden soll, statt der ziffermäßigen Angaben des Einkommens diejenigen Nachweisungen in die Steuererklärung aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf (§ 27). Es ist also hier statt der Geldbeklaration auch eine Art Naturaldeklaration zugelassen.

Der Zwang zur Einreichung der Steuererklärung ist ein mittelbarer; zunächst wird an Unterlassung derselben die Folge eines Verlustes der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr geknüpft, falls nicht die Versäumnis als entschuldbar nachgewiesen wird; es kann aber auch weiterhin eine nochmalige Aufforderung ergehen, deren Nichtbeachtung noch weiter einen, seitens der Regierung festzustellenden Steuerzuschlag von 25% und die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Unterlassung dem Staat entzogenen Steuer zur Folge hat.

Die Steuererklärungen bilden nicht die alleinige Grundlage der Veranlagung. Der Inhalt derselben unterliegt vielmehr der Kontrolle durch amtliche Nachforschung und der Prüfung durch besondere Veranlagungsorgane. Diese sachliche Kon-

[1]) Diese Frist, sowie überhaupt alle im Einkommensteuergesetze bestimmten Ausschlußfristen sind durch § 79 des G. für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reichs Abwesenden auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

[2]) Entwürfe der Steuererklärung und der öffentlichen Bekanntmachung sind vom Finanzminister (jedoch noch nicht als definitive Entwürfe, sondern als Skizzierung des Inhalts) der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgelegt worden und als Anl. III und IV des Berichts derselben abgedruckt. Die definitiv vorgeschriebenen Formulare der Steuererklärung s. unten § 23.

trolle der Steuererklärungen wird erstrebt: 1) durch die Schaffung von Veranlagungsorganen, welche durch ihre Zusammensetzung die sachliche unparteiliche Handhabung der Veranlagungsgrundsätze verbürgen; 2) durch die gründliche Vorbereitung und energische Leitung des Veranlagungsgeschäfts durch geschulte Beamte, deren Kraft nicht durch anderweite dienstliche Thätigkeit absorbiert sein soll; 3) durch die Befugnis und Verpflichtung der Veranlagungsbehörden zur selbständigen Ermittelung und nötigenfalls Schätzung des Einkommens; 4) durch wirksame Strafandrohungen gegen wissentlich unrichtige oder unvollständige Deklarationen.

§ 9. **Die Ausführung der Veranlagung.** Dieselbe zerfällt in die Voreinschätzung und in die Veranlagung selbst.

a) Veranlagungsorgane. Solche sind die Voreinschätzungskommission und die Veranlagungskommission. Beide Organe sind zusammengesetzt einerseits aus von der Regierung[1]) ernannten, andererseits von den betreffenden Gemeinde- bzw. anderweiten Selbstverwaltungsorganen gewählten Mitgliedern.

1) Voreinschätzungskommission. Vorsitzender: Der Gemeindevorstand bzw. bei kombinierten Bezirken der von der Regierung bestimmte Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher. Die Mitgliederzahl wird von der Regierung bestimmt; die Mitglieder werden teils von der Regierung ernannt (jedoch in der Minderzahl, einschließlich des Vorsitzenden; auch kann die Regierung von der Ernennung absehen), teils von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählt.

2) Veranlagungskommission. Vorsitzender: Der Landrat oder ein von der Regierung zu ernennender Kommissar[2]). Dem Vorsitzenden können Hilfsbeamte von der Regierung zugeordnet werden (als Stellvertreter oder als Teilnehmer mit beratender Stimme [§ 37]). Die Mitgliederzahl bestimmt die Regierung. Die Mitglieder ernennt teils die Regierung (einschließlich des Vorsitzenden nicht mehr als die Hälfte), teils werden sie von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks gewählt. Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer von 6 Jahren; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der ernannten und gewählten (übrigens wieder ernenn- und wählbaren) Mitglieder aus (§ 34).

b) Veranlagungsbezirke. 1) Voreinschätzungsbezirke. In der Regel bildet die Gemeinde bzw. der Gutsbezirk den Voreinschätzungsbezirk. Kombinierte Bezirke (Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken mit benachbarten Gemeinden) können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erzielt wird, durch den Oberpräsidenten gebildet werden. Im Bereich der L.G.O. für die östlichen Provinzen können die zu besonderen Verbänden vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke zugleich zu Voreinschätzungsbezirken verbunden werden (§ 31). 2) Veranlagungsbezirke. In der Regel bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk, die Regierung kann mehrere Veranlagungsbezirke innerhalb eines Kreises bilden (§ 33).

c) Veranlagungsverfahren. 1) Voreinschätzung. Die Voreinschätzungskommission hat nur eine begutachtende Thätigkeit; sie unterwirft die Einkommensnachweisungen (vgl. oben § 8a) genauer Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 ℳ, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein (§ 32).

2) Veranlagung. Es ist zu unterscheiden die Thätigkeit des Vorsitzenden der Kommission und der Kommission selbst.

Der Vorsitzende hat außer Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Voreinschätzungskomission die Veranlagung zu leiten. Er hat insbesondere Personenstands- und Einkommensnachweisungen zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen und die nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, besonders aufzufordern. Er hat alle Steuererklärungen zu prüfen und zu diesem Zwecke über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Hierzu haben Gemeinde- und Verwaltungsbehörden mitzuwirken; Staats- und Kommunalbehörden haben die Bücher- und Akteneinsicht zu gewähren bzw. Abschriften zu erteilen (ausgeschlossen hiervon sind die Sparkassen). Auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen greift persönliche Verhandlung mit demselben Platz (§ 35).

Der Vorsitzende prüft die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Sätze und setzt sie, falls er sie nicht beanstandet, fest.

Soweit ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt oder wenn derselbe beanstandet wird, schlägt der Vorsitzende unter Gliederung des Einkommens nach seinen Quellen der zur Entscheidung berufenen Einschätzungskommission einen Steuersatz vor (§ 36).

Die Kommission, in deren Thätigkeit der Schwerpunkt der gesamten Veranlagung liegt, hat die nämlichen Befugnisse zur Ermittelung der Ein-

---

[1]) Für Berlin tritt an Stelle der Regierung bezüglich aller im Einkommensteuergesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (§ 78 d. G.).

[2]) Damit ist zunächst geltendes Recht aufrecht erhalten und dem politischen Interesse, welches für die Vereinigung aller Befugnisse der königlichen Gewalt im Landrat spricht, Rechnung getragen; nach den eingehenden parlamentarischen Verhandlungen über die Frage der künftigen Beteiligung des Landrats an der sehr umständlich gewordenen Feststellung der Einkommensteuerpflicht seiner kreiseingesessenen unterliegt es aber wohl keinem Zweifel, daß das allgemeine Ausscheiden des Landrats aus der Leitung der Einkommensteuerveranlagung nur eine Frage der Zeit ist; erforderlich ist für die Überleitung dieser Funktion von einem Organ der allgemeinen inneren Verwaltung auf ein solches der Finanzverwaltung, daß der Finanzverwaltungsdienst in Preußen nach dem Muster der süddeutschen Staaten eine selbständigere Gestaltung und Hebung erfährt, welche es ermöglicht, die Leitung der Veranlagung in die Hände von wissenschaftlich durchgebildeten höheren Finanzbeamten zu legen. Daß „Subalternbeamte" hierzu sich nicht eignen, hat Finanzminister Miquel mit Recht hervorgehoben; nicht zutreffend aber ist für „die anderen deutschen" Staaten, auf welche er Bezug nahm — mindestens für die Gesamtheit derselben nicht — daß in der That Subalternbeamte an der Spitze der Kommissionen ständen.

kommensverhältnisse wie der Vorsitzende (§ 38). Die Kommission setzt nach ihrem Ermessen den Steuersatz auf Grund ihrer Ermittelungen fest; an den Inhalt der Steuererklärungen ist dieselbe bei ihrer Schätzung nicht gebunden, doch ist bei Beanstandung einer Erklärung (seitens des Vorsitzenden oder der Kommission) dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Unterbleibt diese, so kann die Kommission die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Erhebungen veranlassen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche nur unter den in der C.Pr.O. festgestellten Voraussetzungen ablehnen dürfen (§ 38).

Das Ergebnis der Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt (§ 39). (War bisher nur bei der klassifizierten Einkommensteuer der Fall, bei der Klassensteuer war der Pflichtige auf Einsicht der Rolle angewiesen.)

Über die Geschäftsordnung der Kommission (mit Einschluß der in § 10 zu erwähnenden Berufungskommission) sind in den §§ 50—54 des G. grundlegende gesetzliche Bestimmungen getroffen, insbesondere über Stellvertreterbestellung, Ablehnungsbefugnisse, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bildung von Unterkommissionen, Rücksichtnahme auf Verwandtschaftsverhältnisse, Verpflichtung der Kommissionsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt insbesondere zur Geheimhaltung, Art der Zustellung an die Steuerpflichtigen, Verfahren bei unterbleibender Wahl der Kommissionsmitglieder oder bei Arbeitsweigerung einer Kommission.

§ 10. **Rechtsmittel.** Gegen das Ergebnis der Veranlagung ist Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Diese Rechtsmittel können sowohl vom Steuerpflichtigen als vom Vorsitzenden der Veranlagungs- bzw. der Berufungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen ergriffen werden.

a) Berufung. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet; Vorsitzender ein vom Finanzminister ernannter Regierungskommissar; Mitglieder, teils von der Regierung ernannt (mit Einschluß des Vorsitzenden nicht über die Hälfte der Mitglieder), teils von dem Provinzialausschuß für 6 Jahre gewählt. (In Berlin Ernennung der Mitglieder durch den Finanzminister, Wahl durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.) Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 41). Der Vorsitzende hat die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk (§ 42). Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen. Sie kann von allen den Veranlagungskommissionen zustehenden Hilfsmitteln Gebrauch machen, auch kann sie, wie deren Vorsitzender, ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bzw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern. — Übrigens hat die Berufungskommission nicht bloß die Funktion einer Beschwerde- und Berufungsinstanz, sondern auch jene einer Aufsichtsbehörde; sie hat nämlich überhaupt die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen und die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten (§ 43).

b) Beschwerde. Die Beschwerde an das O.-V.G. kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 44). Beide Parteien (Steuerpflichtiger und Vorsitzender der Berufungskommission) können Gegenerklärungen abgeben (§ 45). Das O.V.G. entscheidet in öffentlicher Sitzung in der Regel ohne mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen; doch kann dem letzteren von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zu persönlicher Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gegeben werden (§ 46).

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so kann das O.V.G. die Angelegenheit zu anderweiter Entscheidung an die Berufungskommission zurückweisen oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen (§ 47). Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der an das O.V.G. eingereichten Beschwerden betreffen, entscheidet dieses Gericht (§ 48). — Auf das Verfahren finden die über das Verwaltungsstreitverfahren vor dem O.V.G. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen sinngemäße Anwendung (§ 49).

§ 11. **Oberaufsicht.** Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts hat der Finanzminister, welcher auch über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und des Vorsitzenden derselben mit Ausnahme der Rechtsmittel (Beschwerde an das O.V.G.) zu entscheiden hat (§ 55).

§ 12. **Steuerveränderungen während des Steuerjahres.** Regel ist, daß Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung der erfolgten Veranlagung begründen. Es treten deshalb im allgemeinen innerhalb des Steuerjahres Veränderungen in den Steuerrollen nur ein infolge von Zugängen (Zuzug aus anderem Bundesstaate oder dem Auslande, Austritt aus einer besteuerten Haushaltung u.s.w.) oder Abgängen (bei Erlöschen der Voraussetzungen der Steuerpflicht) und zwar vom Beginn des auf den Eintritt bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab (§ 59). Bei Wohnsitzveränderungen ist Abmeldung am Abzugs- und Anmeldung am Anzugsort, verbunden mit Ausweis über Einkommensteuerveranlagung vorgeschrieben (§ 61).

Ausnahmsweise greift Steuererhöhung bzw. Steuerermäßigung (vom Beginn des folgenden Monats) während des Jahres in folgenden Fällen Platz:

Steuererhöhung tritt ein bei Einkommenvermehrung durch Erbanfall (§ 52).

Steuerermäßigung kann beansprucht werden im Falle des Nachweises, daß durch Wegfall einer Einnahmequelle oder ungewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen um mehr als ein Viertel vermindert oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Bei Zu- und Abgängen, sowie bei der Steuererhöhung entscheidet die Regierung nach vorgän-

giger Entscheidung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Über die Steuerermäßigung befindet die Regierung. Beschwerde ist in allen Fällen an den Finanzminister zulässig. Die Veranlagung bei Zugangsstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich; die Steuerpflichtigen haben der Aufforderung zur Steuererklärung zu entsprechen bzw. sind sie zu letzterer berechtigt (§ 60).

§ 13. **Steuererhebung.** Die Steuer ist vierteljährlich — in der ersten Hälfte des zweiten Monats — an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. (Die Umgestaltung der bestehenden Steuererhebung, insbesondere die Einführung der sogenannten ambulanten Steuererhebung ist in Aussicht genommen.) Vorausbezahlung auf mehrere Vierteljahre bis zum Jahresbetrag ist zulässig. Einlegung von Rechtsmitteln befreit nicht von der Zahlungsfrist. Niederschlagung (durch den Finanzminister bzw. die von ihm delegierte Behörde) veranlagter Beträge in einzelnen Fällen ist zulässig, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde (§§ 62—64).

Die beiden Fälle, in welchen zeitweise eine Befreiung von der Steuer in Gestalt der Nichterhebung veranlagter Steuer platzgreift (§ 65), sind oben in §§ 5c und 6b, 1 am Schlusse bereits angeführt.

§ 14. **Strafbestimmungen.** Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Klassifizierung der Zuwiderhandlungen; indessen kann man wohl folgende unterscheiden: Hinterziehungen, unbefugte Offenbarung, Ordnungswidrigkeiten höheren, Ordnungswidrigkeiten geringeren Grades.

Der Hinterziehungsstrafe verfällt, wer wissentlich a) in der Steuererklärung, bei Fragebeantwortung oder bei Einlegung eines Rechtsmittels über sein (oder der von ihm zu Vertretenden) steuerpflichtiges Einkommen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen; b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er anzugeben verpflichtet ist, verschweigt. Die Strafe beträgt das Vier- bis Zehnfache der eingetretenen bzw. der beabsichtigten Verkürzung, mindestens 100 ℳ.

Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß die Verhehlung zwar wissentlich erfolgte, die Absicht der Hinterziehung aber fehlte, so tritt Geldstrafe von 20—100 ℳ ein. Straffrei bleibt die Verhehlung im Falle der Berichtigung, Ergänzung bzw. Einkommenangebung vor erfolgter Anzeige oder Untersuchungseinleitung (§ 66).

Neben der Strafe wird die hinterzogene Steuer eingezogen mit 10jähriger Verjährungsfrist und Erbenverpflichtung (diese mit 5jähriger Verjährungsfrist und Beschränkung auf die Höhe des Erbanteils [§ 67]). (Sind Steuerpflichtige übergangen oder zu gering veranlagt worden, ohne daß strafbare Hinterziehung stattfindet, so ist der entzogene Betrag auf drei Steuerjahre zurück, auch von den Erben, nachzuzahlen. Die Veranlagung dieser Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen die Verpflichtung sich erstreckt [§ 80]).

Die Strafe unbefugter Offenbarung von Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen besteht in Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt (§ 69).

Ordnungsstrafe höheren Grades ist die Geldstrafe bis zu 300 ℳ, welche auf Verweigerung bzw. unvollständige und unrichtige Erteilung von Auskunft bei Vorbereitung der Veranlagung seitens der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände gesetzt ist (§ 22 des G.). — Ordnungsstrafe geringeren Grades (20 ℳ) ist angedroht für Unterlassung der bei Wohnsitzveränderung vorgeschriebenen Meldungen (§ 61 des G.; § 68).

Die Umwandlung der Geldstrafe in Haft erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes (§ 70, 1. Abs.).

Was das Strafverfahren anlangt, so greift gerichtliches und Verwaltungsstrafverfahren in nachstehender Weise ineinander. Neben dem gerichtlichen Verfahren, welches grundsätzlich platzgreift, ist das Submissionsverfahren (jedoch ohne Einführung dieser Bezeichnung in den Gesetzestext) mit Ausnahme der unbedingt dem gerichtlichen Verfahren vorbehaltenen Bestrafung der unbefugten Offenbarung, beibehalten. Das gerichtliche Verfahren tritt ein, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Strafe (welche milder als die gesetzliche Hinterziehungsstrafe sein darf) nebst Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. Die „vorläufige Festsetzung der Strafe" durch die Regierung, welche hiernach unbeschadet der grundsätzlichen gerichtlichen Bestrafung die thatsächliche Regel bilden wird, unterbleibt jedoch bei mangelndem Wohnsitz des Beschuldigten in Preußen, bei Verzicht des Angeschuldigten und bei Abstandnahmeerklärung der Regierung. Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden (§ 70 Abs. 2—5).

§ 15. **Kosten.** Veranlagungs- und Erhebungskosten trägt der Staat, außer in dem Fall, daß der Steuerpflichtige solche gelegentlich der Einlegung von Rechtsmitteln veranlaßt hat (§ 71). Die Kommissionsmitglieder erhalten Reise- und Tagegelder gemäß der V. v. 19/12 1876. Zeugen- und Sachverständigengebühren werden nach den in Civilprozessen angewendeten Vorschriften berechnet (§ 72). Die Gemeinden (Gutsbezirke) erhalten als Veranlagungsvergütung 2% vom Steuereingang; die Erhebung richtet sich bis auf weiteres nach örtlicher Übung; die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden haben fortan die Steuer von Einkommen mit nicht mehr als 3000 ℳ zu erheben; die Erhebungsvergütung beträgt 2% der Isteinnahme (§ 72). (Verhandlungen wegen einheitlicher Regelung der Steuererhebung sind in der Schwebe.)

§ 16. **Heranziehung zu Kommunalabgaben und Regelung des Wahlrechts.** a) Kommunalsteuerpflicht. Auch die Kommunalsteuerpflicht erst bei einem Einkommen von mehr als 900 ℳ beginnen zu lassen, erschien bedenklich, schon mit Rücksicht darauf, daß es Gemeinden giebt, in welchen Einkommen über 900 ℳ gar nicht oder nur in geringer Zahl vertreten sind. Um für die Heran-

ziehung der Einkommen von 900 ℳ und weniger zu den nach dem Fuße der Staatseinkommensteuer aufzubringenden Abgaben der kommunalen und sonstigen öffentlichen (Schul-, Kirchen- u.s.w.) Verbände einen Maßstab zu schaffen, sind im Gesetz (§ 74) fingierte Normalsteuersätze festgesetzt, welche sich unter Festhaltung der bisherigen Klassensteuerstufen dem neuen Einkommensteuertarif angemessen anschließen. Diese Sätze sind 1,20 ℳ Jahressteuer für Einkommen bis 420 ℳ; 2,40 ℳ für Einkommen von 420–660 ℳ und 4 ℳ für Einkommen von 660—900 ℳ. Freilassung der betreffenden Personen von der Steuer muß erfolgen, wenn sie fortlaufende öffentliche Armenunterstützung erhalten. Auch können sie bei anderweitiger Bedarfsdeckung von der Beitragspflicht überhaupt freigelassen oder mit geringerem Prozentsatz beigezogen werden.

Die Veranlagung ist, unter Vereinfachung des Verfahrens, den für die Staatseinkommensteuer fungierenden Organen übertragen und zwar in der Art, daß die Veranlagung grundsätzlich durch die Voreinschätzungskommission erfolgt, deren Beschlüsse vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission geprüft werden. Beanstandet dieser einen Beschluß, so greift die Zuständigkeit der Veranlagungskommission ein. Berufung ist zulässig an die Veranlagungskommission bzw. die Berufungskommission, je nachdem die Veranlagung ohne Beanstandung durch die Voreinschätzungskommission oder durch die Veranlagungskommission erfolgt ist (§ 75).

b) Regelung des Wahlrechts. Bezüglich der wichtigsten, aus dem Einkommensteuergesetze ausgeschiedenen Materie, der Bildung der Urwählerabteilungen, vgl. oben § 3. Verblieben ist die Regelung der Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden, welche so eingerichtet ist, daß hierbei indirekt dasselbe Einkommen wie bisher maßgebend sein solle. (Es treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die Sätze des neuen Einkommensteuertarifs bzw. die [vorstehend unter a aufgeführten] fingierten Sätze, bzw. sofern eine Veranlagung nach den fingierten Sätzen nicht platzgegriffen hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensteuerbezüge.

Beigefügt sind — zur Fernhaltung unerwünschter Beschränkung des kommunalen Wahlrechts — noch einzelne auf das Gebiet der Kommunalgesetzgebung übergreifende Einzelbestimmungen, nämlich: Soweit Bürgerrecht bzw. Stimm- und Wahlrecht an einen Klassensteuerbetrag von 6 ℳ geknüpft ist, tritt bis zu anderweiter Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle jenes Satzes der Steuersatz von 4 ℳ (bzw. 660—900 ℳ Einkommen); wo durch Ortsstatut die Kommunalwähler nach der direkten Steuer in Abteilungen geteilt sind, tritt an Stelle eines 6 ℳ übersteigenden ortsstatutarischen Satzes, an den das Wahlrecht geknüpft ist, der Steuersatz von 6 ℳ. Wo solche Ortsstatuten zulässig sind, kann das Wahlrecht von niedrigerem, aber nicht von einem höheren Steuersatz abhängig gemacht werden (§ 77).

§ 17. **Verwendung des Steuerertrags.** Der Überschuß über 80 Mill. Mark für 1892/93 bzw. von je 4% mehr für die folgenden Jahre soll nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bzw. der Überweisung derselben an kommunale Verbände verwandt werden (§ 82). Bis zum Erlaß des Gesetzes, jedoch längstens bis 1893/94 werden die Überschüsse zu einem besonderen Fonds abgeführt (§ 83). Ist das G. bis 1/4 1894 nicht ergangen, so werden die angesammelten Fonds nach näheren (in § 84 des G. festgesetzten) Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrags an Einkommensteuer verwendet. (In der Hauptsache in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen, der Rest des nicht eine volle Monatsrate aller Stufen ausmachenden Erlaßbetrags ist zum Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufe, von unten beginnend, für welche er ausreicht, zu verwenden.)

§ 18. **Einführungstermin des Gesetzes.** Das Gesetz, mit dessen Ausführung der Finanzminister beauftragt ist, kommt zunächst bei der Veranlagung für 1892/93 zur Anwendung (jedoch nur gleichzeitig mit dem G., betr. die Änderung des Wahlverfahrens, vgl. oben § 3 [§ 85]). Kommunalverbände, welche für 1892/93 nach der neuen Veranlagung die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Schließlich sind — unter Vorbehalt der Anwendung auf frühere Fälle — im § 85 die bisherigen, auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften unter Einzelaufführung derselben außer Kraft gesetzt.

III. Ausführungsvorschriften.

§ 19. **Allgemeines.** Die Ausführungsvorschriften zum Gesetze sind hauptsächlich enthalten in der „Anweisung des Finanzministers vom 5/8 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24/6 1891“ (amtliche Ausgabe, Berlin 1891, gedruckt in der Reichsdruckerei, zugleich einen Abdruck des Gesetzes selbst enthaltend). Von dieser Ausführungsanweisung waren bis September 1891 der erste und zweite Teil erschienen, während der dritte Teil voraussichtlich erst in einigen Monaten erscheinen wird. Im nachstehenden wird eine knappe Übersicht des Inhalts der sehr ausführlichen Anweisung (der erste und zweite Teil nehmen zusammen 182 Seiten in gr. 8° ein) gegeben.

Erster Teil der Ausführungsanweisung. Steuerpflicht. Einkommensteuererklärung.

§ 20. **Steuerpflicht der physischen Personen** (Erster Abschnitt). Hier sind die Gesetzesbestimmungen unter Aufführung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen derart gruppiert, daß einerseits die Fälle der unbeschränkten Steuerpflicht (Art. 1), andererseits jene der beschränkten Steuerpflicht (Art. 2) zusammengefaßt sind.

§ 21. **Das Einkommen der physischen Personen** (Zweiter Abschnitt). Zu diesem wie zu dem folgenden Abschnitt weist eine Vorbemerkung darauf hin, daß die Bestimmungen nicht den Zweck verfolgen, erschöpfende Auskunft auf alle bei Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen ent-

stehenden Fragen zu erteilen, sondern nur die für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens leitenden Grundsätze enthalten, welche von den Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärungen, von den zuständigen Kommissionen bei der Voreinschätzung, Veranlagung, sowie bei der Entscheidung der Rechtsmittel zu beachten, und von den Vorsitzenden der Kommissionen bei eigener Verantwortung zur Geltung zu bringen sind.

A. Allgemeine Grundsätze. Solche sind zusammengefaßt für: Das steuerpflichtige Einkommen (Art. 3), die Abzüge (Art. 4), die Berechnungsart (Art. 5), das Einkommen der Haushaltungsangehörigen (Art. 6).

B. Besondere Bestimmungen. Vorangestellt ist die Übersicht der vier Arten des Einkommens (der „Hauptquellen" desselben), nach denen getrennt die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens zu erfolgen hat. Daran reihen sich besondere Erörterungen über die einzelnen Quellen. Bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen (Art. 8) findet sich eine besondere Bestimmung über den in Betracht zu ziehenden Gewinn aus Spekulationsgeschäften. (Es werden Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage gegeben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung gerichtet war oder auf den durch Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn; in letzterem Falle soll die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten; die Bauplatzspekulation wird hierzu beispielsweise besonders aufgeführt.)

Bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen wird getrennt erörtert das Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen (Art. 11) mit spezieller Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Art. 12), das Einkommen aus Holzungen (Art. 13), Bau- und Zimmerplätzen (Art. 14), sodann jenes aus verpachteten Liegenschaften mit Unterscheidung des Einkommens des Pächters und des Verpächters (Art. 15), endlich das Einkommen aus Gebäuden mit Berücksichtigung einerseits der vom Eigentümer selbst benutzten und der vermieteten Gebäude (Art. 16). (Eingehend ist hierbei insbesondere behandelt für die nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen die Ermittelung der Roheinnahme in der maßgebenden Wirtschaftsperiode und der davon in Abzug zu bringenden Bewirtschaftungskosten aller Art; ferner die Art der Ermittelung des Einkommens aus nicht vermieteten Gebäuden, nach Mietswerten bzw. Normalsätzen für Schätzung derselben; bezüglich der letzteren ist im zweiten Teile der Anweisung nähere Bestimmung getroffen.)

Über das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sind Darlegungen einerseits dem Gegenstand (Art. 17), andererseits der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Art (Art. 18) gewidmet. Besonders behandelt ist die Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung (Art. 19), sowie die Berechnung des Einkommens aus Bergbau (Art. 20).

Eingehende Erörterung finden die knappen Gesetzesbestimmungen über das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art. Die Anweisungen über das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung (Art. 21, Besoldungen, Lohn- und Arbeitsverdienst u.s.w.) erstrecken sich namentlich auf die Art der Berechnung des Einkommens unter Hervorhebung der in Anrechnung zu bringenden Beträge und der zulässigen Abrechnungen. Besondere Bestimmungen regeln die Ermittelung des nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehörigen Dienstaufwandes (Art. 22). Der Art. 23 erörtert das Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

Nachdem in solcher Weise die Darlegung der vier Einkommenquellen und die Art der bezüglichen Einkommensberechnung erörtert ist, wird 5) den zulässigen Abzügen vom Gesamteinkommen eine besondere Betrachtung gewidmet und zwar in eingehender Weise zunächst dem Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten (Art. 24). (U. a. ist bestimmt, daß der Steuerpflichtige in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben braucht, aber auf Erfordern für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen muß. — Nur Zinsen, nicht auch Tilgungsquoten sind abzugsfähig. Schulden von Zinsen im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr, sowie solche, die als Kapitalanlage erscheinen, dürfen nicht abgezogen werden, insbesondere die Aufwendungen, welche der Eigentümer eines zur Zeit ertragslosen Bauplatzes zu machen hat, um die Kaufgelder oder Baukapitalien bis dahin zu verzinsen, wo das Grundstück anderweit verwertet oder der Neubau nutzbar wird.) Die weiteren Abzüge vom Gesamteinkommen (Beiträge zu Kranken-, Unfall- u.s.w. Kassen für die Person des Steuerpflichtigen, Lebensversicherungsprämien) erörtert Art. 25.

§ 22. **Steuerpflicht der nichtphysischen Personen** (Dritter Abschnitt). Die steuerpflichtigen Unternehmungen solcher Art sind in Art. 26 behandelt; dabei sind u. a. die Grenzen der Steuerfreiheit der eingetragenen Genossenschaften näher bezeichnet. Art. 27 bezieht sich auf das steuerpflichtige Einkommen dieser nicht physischen Personen, insbesondere die Berechnung desselben. (Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesamten, in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.)

§ 23. **Die Steuererklärungen** (Vierter Abschnitt). Über die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung verbreitet sich Art. 28, während Art. 29 Form und Inhalt der Steuererklärungen in zwei Mustern nebst verschiedenen Probeeinträgen, 1) für das Einkommen physischer Personen, 2) für jenes nichtphysischer Personen festgestellt. Bei der Wichtigkeit dieser Formulare für die Technik der preußischen Einkommensbesteuerung gelangen nachstehend beide Muster und zwar in der Fassung mit Probeeinträgen zum vollständigen Abdruck:

Veranlagungsbezirk *G.* ..... **Muster I.**

mit Probeeinträgen.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

des *N. N.* ..... (Name)

Kaufmann ..... (Stand)

in *G.* ..... (Wohnort)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen (s. Anweisung Art. 6) nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

beträgt:

	nicht mehr als Mark
1. Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteile, Ausbeuten, geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweis. Art. 8, 9)	
2. Aus Grundvermögen: Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. Anweisung Art. 10 bis 16) —	*9 664*
3. Aus Handel, Gewerbe, Bergbau einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Art. 17 bis 20) — . . .	*8 481*
4. Aus gewinnbringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gebühren, Arbeitslohn (einschließlich des Geldwertes der Naturalbezüge, Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltpraxis, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 23) . .	
zusammen . .	*18 145*

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte zu berechnen (vgl. Art. 5).

Die Rückseite ist zu beachten.

Rückseite

	Mark	Pf.	Mark
Übertrag . .			*18 145*

Hiervon sind abzuziehen:

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

	Mark	Pf.	
a) Schuldenzinsen u. Renten, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Art. 24) Gesamtbetrag . . . . *100 000 Mark an die Hypothekenbank in B zu 4 % (ausschliesslich ½ % Amortisation) = 4000 Mark 35 000 Mark an den Rentner X in H zu 4 % = 1400 Mark (haften auf dem Wohnhause zu 2.)*	*5 400*	.	
b) Dauernde Lasten (z. B. Altenteile), welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen (s. Anweisung Art. 41 Nr. 4b und Art. 23 Nr. 2, 3) . . . . . *Kanon an die Stadt H auf dem Hause zu 2.*	*32*	.	
c) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen (wegen der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge s. Anweisung Art. 25 Nr. 1)	.....	.....	
d) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft *Equitable*, Police Nr. *85 345* (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Art. 25 Nr. 2) . . .	*540*	.	
zusammen . .	.	.	*5 972*
Mithin beträgt das Gesamteinkommen			*12 173*

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:	unter Nr.	mit Mark
einem Hausgrundstücke in H. . . .	*2*	*9 664*
.....	.....	.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 19 des Gesetzes rechtfertigen, die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

G. ..... den *14. Januar* 1892.

N. N.

Anmerkung: Als Beilage sind abzudrucken die Abschnitte 2 und 4 des ersten Teiles der Anweisung, sowie § 19 des Gesetzes.

Veranlagungsbezirk *Berlin.* **Muster II.**
mit Probeeinträgen.

Dritte Seite.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen umstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

— — — — — —

Zu 2. Hausgrundstück in H.

a) Erdgeschoss. 2 Wohnungen je 1500 bzw. 1600 Mark		*3100 Mark*
b) I. Stock. 2 Wohnungen je 1800 Mark		*3600* „
c) II. Stock. 2 Wohnungen je 1600 Mark		*3200* „
zu a—c: bedungene Jahres-Mietzinsen laut bestehender Verträge, welche zu a und c bis 1. Oktober 1892, zu b bis 1. April 1893 laufen.		
d) III. Stock. Der gegenwärtige Mietzins einer zum 1. April 1892 mietfrei werdenden Wohnung, welcher aber mutmaßlich wiederum erzielt werden wird, beträgt		*1200* „
Die 2. Wohnung des III. Stocks wird gleichfalls zum 1. April 1892 mietfrei, aber vorläufig wegen notwendiger Reparatur nicht wieder vermietet und ist daher hier nicht berücksichtigt.		
	Zusammen	*11100 Mark*
Abzüge:		
Staatsgebäudesteuer . . 408 Mark		
Feuerversicherung . . . 128 „		
Reparaturkonten (laut Buch) 1890 646 Mark		
1891 710 „		
1356 „		
Durchschnitt 678 „		
Abnutzung (2% der Miete) 222 „		
.		*1436 Mark*
Bleiben . .		*9664 Mark*

	1890 Mark	*1891 Mark*
Zu 3. Kolonialwarenhandel.		
1. Geschäftsgewinn laut Buchabschluss .	*5640*	*5986*
2. Vom Gewinn sind folgende nicht abzugsfähige Ausgaben abgerechnet, und daher hier zuzusetzen:		
a) persönliche Staats- und Kommunalsteuern	*588*	*588*
b) Miete für die Privatwohnung .	*1650*	*1800*
c) anteiliger Lohn für einen Hausdiener, der teils im Geschäfte, teils im Haushalte verwendet wird (Gesamt-Jahreslohn 360 Mark)	*180*	*180*
3. Wert der aus dem Geschäfte für den Haushalt entnommenen Waren . . .	*192*	*208*
Zusammen	*8250*	*8712*
für 2 Jahre	*16962 Mark*	
Durchschnitt	*8481 Mark*	

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

der *pp. Aktiengesellschaft* ..... (Firma)

in Berlin (mit einer Betriebsstätte C. im Kgr. Sachsen) ..... (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

— — — —

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als

44616 Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

Berlin, den *14. Januar* 1892.

(Firma) *pp. Aktiengesellschaft.*
(Unterschrift) *N. N.*

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre 1889	1890	18
	Mark	Mark	Mk.
1. Das für die Berechnung des Abzuges von 3½% maßgebende Kapital (Art. 27 Nr. 2) beträgt	*2500000*	*3000000*	.....
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind			
aus den Überschüssen			
a) verteilt als Dividende (Gewinnanteil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)	*125000*	*150000*	.....
b) außerdem verwendet zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals	.....	.....	.....
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung . . .	.....	.....	.....
zur Bildung von Reservefonds zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Art. 27 Nr. 1, 3 der umstehenden Anweisung) .	*15000*	*18000*	.....
zusammen . .	*140000*	*168000*	.....
Hiervon gehen ab 3½% des Kapitals zu 1	*87500*	*105000*	.....
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	*52500*	*68000*	.....
oder durchschnittlich für ein Jahr	Mark *57750*		

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesamteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Teiles maßgebende Verhältnis anzugeben. (Vgl. Art. 27 Nr. 4, 5 der Anweisung.)

Nach dem Abschlusse beträgt für 1890 der Reingewinn überhaupt 158684 Mark, aus dem Betriebe in C. 34951 Mark, nach gleichem Verhältnis sind von 57750 Mark steuerfrei 13184 Mark.

Anmerkung: Auszug aus der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 (hier sind die Art. 5, 19, 26—33 der Ausführungsanweisung abzudrucken).

Art. 30 beschäftigt sich mit den „zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen". Nach § 27 des G. soll dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. Wie diese Ausnahmebestimmung zu handhaben ist, erörtert eingehend der fragliche Art. 30, auch an einem Beispiel über die Schätzung des Mietwerts der Wohnung eines Landwirtes und des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft. Art. 31 ist den Folgen der Fristversäumung, Art. 32 den Strafbestimmungen und der Nachbesteuerung gewidmet. Art. 33 endlich wiederholt einfach die in den §§ 52 und 69 des G. getroffenen Bestimmungen über die Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Zweiter Teil der Ausführungsanweisung. Das Veranlagungsverfahren.

§ 24. **Allgemeine Bestimmungen** (Erster Abschnitt). Art. 34 zählt die persönlichen Steuerbefreiungen auf, einschl. jener der physischen und nichtphysischen Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 900 ℳ jährlich beträgt: Art. 35 giebt eine eingehende Auslegung der Bestimmungen über den Ort der Veranlagung.

§ 25. **Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-)vorstand** (Zweiter Abschnitt). Mit der Personenstandsaufnahme im allgemeinen beschäftigt sich Art. 36; Art. 37 trifft (unter Beifügung eines Musters) Bestimmungen über das „Personenverzeichnis", welches das Ergebnis der Personenstandsaufnahme zu enthalten hat. Außerdem ist ein besonderes Verzeichnis (Muster ist beigegeben) aufzustellen für diejenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. — Art. 38 regelt die Aufstellung der Einkommensteuerliste (Einkommensnachweisung; Muster beigegeben), welche die vom Gemeindevorstand eingezogenen möglichst vollständigen Nachrichten zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis Aufgeführten zu enthalten hat; Art. 38 enthält ferner das Muster der auf Grund der Einkommensteuerliste durch den Gemeindevorstand zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde herzustellenden Einkommensteuerrolle. Die Bestimmungen über das Verzeichnis der im Bezirk ansässigen nichtphysischen Personen, welches der Gemeindevorstand gleichfalls herzustellen hat, sind unter Beigabe eines Musters in Art. 39 getroffen.

§ 26. **Die Voreinschätzung** (Dritter Abschnitt). Art. 40 erörtert zunächst die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen, sodann den Vorsitz in denselben. Art. 41 beschäftigt sich mit den Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen. Eingehende Weisungen sind in Art. 42 speciell über die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gegeben. Dabei ist bezüglich der Grundlagen der Schätzung insbesondere erörtert, in welcher Weise die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken wirklich gezahlten Pachtpreise verwertet werden können. Zu diesem Behufe sollen durch mündliche Beratung der Vorsitzenden der ländlichen Voreinschätzungsbezirke und einzelner mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauter Mitglieder der Veranlagungskommission (welche der Vorsitzende der Veranlagungskommission jährlich versammelt) nötigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger Normalsätze in der Art ermittelt werden, daß für die verschiedenen in jeder Gemarkung vornehmlich in Betracht kommenden Boden- und Kulturarten die als steuerpflichtiges Einkommen anzusetzenden Reinerträge auf das Hektar berechnet werden. (Dabei sind Höchst- und Mindestsätze vorzusehen.) Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen müssen durch geeignete Vorschläge dahin wirken, daß die letzteren von den aufgestellten Normalsätzen angemessenen Gebrauch machen.

Wie die — ausnahmsweise eintretende — Schätzung nach dem Aufwande einzurichten ist, bestimmt Art. 43 Ziff. I, während Art. 43 Ziff. II sich mit den vom Gesamteinkommen zulässigen Abzügen bzw. der darauf bezüglichen Prüfung der Kommission beschäftigt. Zu eingehenden Bestimmungen in Art. 44 giebt die Vorschrift des Gesetzes (§ 18) über Steuerermäßigung mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Familiengliedern unter 14 Jahren Anlaß.

Art. 45 bezieht sich auf den Vorschlag des Steuersatzes seitens der Kommission in der hierzu bestimmten Spalte der Einkommensteuerliste und regelt eingehend die Art und Weise, in welcher das Vorhandensein der Voraussetzungen zu prüfen ist, unter welchen ausnahmsweise nach § 19 des Gesetzes eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen eintreten kann, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen.

§ 27. **Die Veranlagung** (Vierter Abschnitt). Über die Bildung der Veranlagungskommission verbreitet sich Art. 46. Art. 47 behandelt die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und zwar zunächst die Stellung desselben im allgemeinen, sodann die Vorbereitung der Veranlagung durch denselben (wobei hervorgehoben wird, daß die den Steuerpflichtigen obliegenden Steuererklärungen ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung bilden; um die Prüfung der Personenverzeichnisse und Einkommensteuerlisten richtig durchführen zu können, muß der Vorsitzende der Veranlagungskommission im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen, und für die Verwertung des gesamten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen). Art. 48 behandelt speciell die Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen. Zur Kontrolle der Steuererklärungen wird — nach beigegebenem Muster — eine nach Jahren fortlaufende Übersicht des aus den überreichten Abschlüssen u.s.w.

berechneten steuerpflichtigen Einkommens für jedes hierher gehörige Unternehmen geführt.

Art. 49 stellt das Formular der Einkommensnachweisung fest, welche mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission für mehrere Jahre (nach weiter beigegebenem Muster) geführt werden kann.

Art. 50 befaßt sich mit der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung, für welche ein Muster vorgeschrieben ist. Gleiches geschieht in Art. 51 bezüglich der besonderen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Bezüglich der Steuererklärungen (deren Formulare oben zu Art. 29 mitgeteilt sind) ist in Art. 52 u. a. betont, daß den Steuerpflichtigen allenthalben ausreichende Gelegenheit zur kostenlosen Abhebung der Formulare durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein muß. Art. 53 bezieht sich auf Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffernmäßigen Angaben in der Steuererklärung, Art. 54 auf die nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung (mit Muster).

Art. 55 giebt nähere Anweisung über die Prüfung der Steuererklärungen. (Über den Rahmen, innerhalb dessen die Beanstandungen sich im allgemeinen zu bewegen haben, ist folgendes bemerkt: Ob ein Anlaß zur Beanstandung vorliegt, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt und im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen werden, welcher dafür verantwortlich ist, daß nicht infolge einer zu nachsichtigen Beurteilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt; andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zwecks gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden). Zwei Muster von Fassung der Beanstandungen sind beigefügt.

Art. 56 bezieht sich auf Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden. Über die Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission verbreitet sich Art. 57, während Art. 58 speciell die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission betrifft. Art. 59 behandelt den Abschluß der Einkommensnachweisung und die Aufstellung der Einkommensteuer-Listen oder -Rollen (mit Muster der letzteren).

Art. 60 regelt die Bekanntmachung der Veranlagung, welche jedoch keine allgemeine, sondern nur eine persönliche an die beteiligten Steuerpflichtigen ist, da eine Offenlegung der Einkommensteuer-Listen oder -Rollen nicht stattfindet.

In Art. 61 ist das Verfahren bezüglich derjenigen Personen geregelt, welche wegen Nichtabgabe der Erklärung trotz nochmaliger Aufforderung mit 25 Proz. Zuschlag zu belegen sind. (Muster des hierüber gemeindeweise aufzustellenden Verzeichnisses ist beigegeben.)

§ 28. **Rechtsmittel** (Fünfter Abschnitt). Mit den Berufungen des Steuerpflichtigen beschäftigt sich Art. 62, mit jenen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission Art. 63. Beachtenswert sind die im letzteren Art. über die Anwendung dieses Rechtsmittels gegebenen näheren Anweisungen. Art. 64 beschäftigt sich mit der Berufungskommission im allgemeinen, insbesondere deren Zusammensetzung. In Art. 65 ist die Aufgabe des Vorsitzenden der Berufungskommission eingehend dargelegt, nachdem als dessen allgemeine Aufgabe vorausgestellt ist, daß er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken dürfe, sondern bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen müsse. Art. 66 bezieht sich auf das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen, insbesondere die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden, die Entscheidung der Berufungskommission, die Zustellung der Entscheidung, die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht. Art. 67 beschäftigt sich mit den weder an Fristen noch an Formen gebundenen Beschwerden über das Verfahren.

§ 29. **Geschäftsordnung der Kommissionen** (Sechster Abschnitt). Hierbei sind folgende Punkte behandelt: Geschäftsleitung (Art. 68), die Bildung von Unterkommissionen (Art. 69), sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung (Art. 70, insbesondere Sitzungen und schriftliche Abstimmung mittels Umlaufs, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Gelöbnis an Eidesstatt, geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen, Protokollführung, Tagegelder und Reisekosten). Art. 71 regelt das Verfahren bei Zustellungen sowohl innerhalb als außerhalb Preußens (innerhalb Preußens sinngemäße in der Anweisung näher bezeichnete Anwendung der V. v. 7/9 1879, betr. des Verwaltungszwangsverfahren — (öffentlicher Beamter [auch Post-] unter Bescheinigung der Behändigung); außerhalb Preußens ist in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangsschein zuzustellen. Die im Gesetz (§ 53, 3) zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes — ohne zurückgelangenden Empfangsschein — ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 (G.S. f. d. königl. preuß. Staaten, 1891, Nr. 19). — Gesetzentwurf v. 3/11 1890 (Abgeordnetenhaus, 17. Legisl.-Per., III. Sess. 1890/91, Druckf. Nr. 5). — Erste Beratung im Abgeordnetenhaus (Sten. Ber. der 3. bis 6. Sitzung v. 20—24/11 1890). — Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (Druckf. des Abgeordnetenhauses Nr. 75 mit Anlagen). — Zweite Beratung im Abgeordnetenhause (Sten. Ber. der 30. bis 43. Sitzung v. 11/2 bis 26/2 1891). — Dritte Beratung und namentliche Abstimmung im Abgeordnetenhause (Sten. Ber. der 47. bis 50. Sitzung v. 3/3 bis 6/3 1891). [Hierzu die Zusammenstellung der Beschlüsse nach Maßgabe der zweiten und der dritten Beratung in den Druckf. Nr. 153 und 184.] — Übermittelung des Entwurfs an das Herrenhaus (Herrenhaus, Sess. 1890/91, Druckf. Nr. 52). Beratung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung (Sten. Ber. der 9. Sitzung v. 19/3 1891). — Bericht der XI. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (Druckf. Nr. 77). — Beratung des Herren-

hauses über diesen Bericht (Sten. Ber. der 13. und 15. Sitzung v. 24. und 27/4 1891). — Mitteilungen der Beschlüsse des Herrenhauses an das Abgeordnetenhaus v. 27/4 1891 (Druckf. des Abgeordnetenhauses Nr. 308); Beratung hierüber im Abgeordnetenhause (Sten. Ber. der 82. Sitzung v. 5/5 1891) — Mitteilungen der Beschlüsse an das Herrenhaus v. 5/5 1891 (Herrenhaus, Druckf. Nr. 102); Beratung des Herrenhauses (Sten. Ber. der 18. Sitzung v. 12/5 1891).

B. Litteratur: Die Steuerreform in Preußen. Gemeinverständliche Darstellung des Einkommen-, Erbschafts- und Gewerbesteuer-Gesetzentwurfs und der Motive. Nebst einer Übersicht des gesamten Steuerreformplanes. Berlin 1891. Puttkammer u. Mühlbrecht. — Günsburg, Das Einkommensteuergesetz für den preuß. Staat, nebst dem G., betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes. Berlin 1891. C. Heymann. — Fuisting, Geh. Oberfinanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium: Das preuß. Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891 und die Ausführungsanweisung vom 5/8 1891 mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung des preuß. Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Berlin 1892, C. Heymann. — Krause, Das preuß. Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5/8 1891. Berlin 1892. F. Vahlen. Meitzen, Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. Berlin. Guttentag 1891. — Dr. v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen. Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. Leipzig 1890.

Dr. v. Mayr.

Einkommensteuer (Württemberg).

Im Art. Einkommensteuer (I. Bd. S. 300) § 8 Strafbestimmungen, ist bemerkt, daß in Württemberg die Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im 10fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bedroht sei und daß das württembergische Gesetz ausdrücklich bestimme, es habe Steuernachholung wie Strafe auch dann stattzufinden, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt werde. Das Reichsgericht hat aber in wiederholten Entscheidungen die Anwendung dieser landesrechtlichen Vorschriften für unstatthaft erklärt, weil nach dem Wortlaut derselben das Strafverfahren gegen den verstorbenen Erblasser stattfinden müsse, was nach dem Reichsstrafprozeß nicht zulässig sei, da dieser nur ein Strafverfahren gegen Lebende kenne.

Dies gab Anlaß zu einer zwar nicht materiellen, aber formellen Änderung der bezüglichen Bestimmungen. Art. 2 des G. v. 23/5 1890, betr. weitere Änderungen des G. v. 19/9 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (R.Bl. S. 105) bestimmt nämlich folgendes:

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrag fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag des Erblassers verjährt ist, anzumelden. Ferner sind die Erben, soweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das 3fache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen. (Ob diese Bestimmung von der früheren, abgesehen von dem geringeren Maß der Strafe, die jetzt „Ersatz" — an anderer Stelle [vgl. unten Art. 4 des G.] „Steuernachtrag" heißt, wirklich innerlich verschieden ist, darf wohl bezweifelt werden.) — Die Frist zur Anmeldung kann verlängert werden. — Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge. — Andere gesetzliche Vertreter unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ; eine solche tritt überhaupt ein, wenn nachgewiesen wird, daß bei Unterlassung oder Unvollständigkeit der Anmeldung seitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm obliegende Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge hat neben der Strafe stattzufinden. — Wird die unterlassene oder unvollständig abgegebene Anmeldung zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei dem Bezirkssteueramt angezeigt wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, nachgezahlt oder berichtigt, so tritt Straflosigkeit ein.

Art. 4 desselben G. v. 23/5 1890 bestimmt, daß auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben, sowie der den Erben eines Steuerpflichtigen obliegende Steuernachtrag in 3 Jahren verjährt.

Die Vollzugsvorschriften zu der vorbezeichneten Novelle sind enthalten in der „Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 9/6 1890 zur Vollziehung des G. v. 23/5 1890, betr. weitere Änderungen des G. v. 19/9 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen" (R.Bl. S. 109). Dieselben beziehen sich insbesondere auf die Aufgabe der Teilungsbehörde, den Umfang der Anmeldepflicht, die Zulässigkeit der Einsichtnahme der Fassionen des Erblassers, den Inhalt der Anmeldungen, die Prüfung der letzteren durch das Bezirkssteueramt und die Feststellung des Steuernachtrags. Bezüglich der Verjährung des Steuernachtrags ist ausgesprochen, daß solche mit dem Tage beginnt, an welchem die Anmeldefrist abgelaufen ist. Eine „Übergangsbestimmung" spricht aus, daß die Anmeldepflicht der Erben und deren Verpflichtung zur Zahlung des Steuernachtrags sich nur auf solche Fälle bezieht, in welchen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des G. v. 23/5 1890

gestorben ist. „Untersuchungen und Anzeigen gegen einen vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Erblasser sind strafrechtlich nicht weiter zu verfolgen; etwaige Steuernachholungen sind in diesen Fällen im einfachen Betrage festzustellen und einzuziehen."

Litteratur.

Das württ. G. v. 19/9 1852, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, nebst den dasselbe ergänzenden oder abändernden Gesetzen und den hierzu ergangenen allgemeinen Vollzugsverfügungen. Im Auftrage des Kgl. Finanzministeriums nach dem Stande v. 1/1 1891 bearbeitet. Stuttgart. Kohlhammer 1891.

Dr. v. Mayr.

Erbschaftssteuer (Preußen).

(Abänderungen des Erbschaftssteuergesetzes v. 30/5 1873.)

I. Einleitung. § 1. — II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19/5 1891. § 2. Objektive Steuerpflicht. — § 3. Schenkungssteuer. — § 4. Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten. — § 5. Zinsfuß bei Ermittelung von Kapitalwerten und von Beträgen nicht feststehender Nutzungen eines Geldkapitals. — § 6. Strafbestimmungen. — § 7. Einführung des Erbschaftssteuergesetzes in den hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg. — § 8. Das Erbschaftssteuergesetz in seiner neuen Fassung.

I. Einleitung.

§ 1. Der mit allerhöchster Ermächtigung v. 3/11 1890 dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, bezweckte in erster Linie die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Ehegatten und Verwandte ab- und aufsteigender Linie; daneben war die Abänderung einiger Einzelbestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes in Aussicht genommen, welche nach den seit dem Jahre 1873 gemachten Erfahrungen sich als wünschenswert erwiesen hatten. Die Heranziehung der Ehegatten und der Verwandten ab- und aufsteigender Linie zur Erbschaftssteuer unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen unter 2a, b und c der „Befreiungen" im Tarif zum Erbschaftssteuergesetz v. 30/5 1873 stand in engem Zusammenhang mit der gleichzeitig in Aussicht genommenen anderweiten Regelung der Einkommensteuer. Ehegatten und Verwandte absteigender Linie sollten mit einer Erbschaftssteuer von ½ %, Verwandte aufsteigender Linie mit einer solchen von 1 % getroffen werden. Hiedurch sollte vorerst ein Ersatz für den von der Regierung früher gehegten, aber nicht weiter verfolgten Plan einer erhöhten Einkommensteuer für das sog. fundierte Einkommen geschaffen werden. Zugleich sollte die auf diese Weise begründete allgemeine Erbschaftsbesteuerung ein wirksames Kontrollmittel für die Durchführung der Einkommensteuer, insbesondere gegenüber dem neu zur Einführung gelangenden Grundsatze der Selbstangabe bilden. Der Landtag konnte sich jedoch, so sehr von einzelnen Seiten die Geneigtheit zu einem grundsätzlichen weiteren Ausbau der Erbschaftssteuer zu erkennen gegeben wurde, zur Einbeziehung der Ehegatten und der Verwandten ab- und aufsteigender Linie in die Erbschaftssteuerpflicht nicht entschließen. Ausschlaggebend scheinen gewesen zu sein einerseits die mehr ideale Auffassung, daß die beabsichtigte Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht der deutschen Auffassung der Familiengemeinschaft widerspreche und andererseits die mehr reale Erwägung, daß angesichts des Weiterbestandes der Grund- und der Einkommensteuer die fragliche Erstreckung der Erbschaftssteuer eine für den Grundbesitz besonders empfindliche weitere Belastung darstelle.

Es gelangten deshalb nur die von der Regierung in zweiter Linie vorgeschlagenen technischen Verbesserungen des Erbschaftssteuergesetzes zur Annahme. Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf folgende drei Punkte: 1) Milderung bezw. Verschärfung der Bestimmungen über die Besteuerung schriftlich beurkundeter Schenkungen unter Lebenden, 2) Modifikation der Bestimmungen über die Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten, 3) Änderung der Vorschrift über den Zinsfuß, welcher der Ermittelung des nicht anderweit feststehenden einjährigen Betrages der Nutzung eines Geldkapitals sowie des Kapitalwertes solcher Nutzungen oder Leistungen zu Grunde zu legen ist, welche auf bestimmte Zeit eingeschränkt sind.

Weiter fand der Vorschlag der Regierung Annahme, die Gleichmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung im gesamten Staate dadurch herbeizuführen, daß einerseits die Schenkungssteuer (für schriftlich beurkundete Schenkungen) in den hohenzollernschen Landen (wo solche bisher nicht bestand), und andererseits in dem Kreis Herzogtum Lauenburg, wo bisher weder das preußische Erbschaftssteuergesetz noch die preußische Stempelsteuergesetzgebung galt, die preußische Erbschaftssteuer und Schenkungsstempelabgabe eingeführt wird.

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind enthalten in dem G. v. 19/5 1891, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes (G.S. 1891 Nr. 11 S. 72 u. ff.).

Durch Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wurde der Finanzminister ermächtigt, den Text des G. v. 30/5 1873 mit den aus dem G. v. 19/5 1891 sich ergebenden Änderungen, unter Weglassung der Übergangsbestimmungen und unter Veränderung der Thalerwährung in Reichswährung, mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch die G.S. bekannt zu machen. Dies ist durch Bek. des Finanzministers v. 24/5 1891 in derselben Nummer (11) der G.S. (S. 78 u. ff.) geschehen.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 19/5 1891.

§ 2. **Objektive Steuerpflicht.** 1) Vermögen Verschollener. Zur Beseitigung von Zweifeln und nach dem Vorgang süddeutscher Erbschaftssteuergesetze ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erbschaftssteuer auch bei vorläufiger Ausfolgung des Vermögens Verschollener an die mutmaßlichen Erbberechtigten zu entrichten ist (Art. 1 Ziff. 1 des G.).

2) Herausgabe von Vermögensteilen aus letztwilligen Zuwendungen und Schenkungen seitens juristischer Personen an Angehörige der Schenkgeber oder Erblasser. Falls bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese verpflichtet werden, einen Teil des Empfangenen oder des Wertes desselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre (Art. 1 Ziff. 3 § 10 b d. G.).

§ 3. **Schenkungssteuer.** Die Schenkungssteuer soll auch dann zur Erhebung kommen, wenn die Schenkung in die Form eines lästigen Vertrags eingekleidet ist, sofern aus den begleitenden Umständen sich ergiebt, daß eine Schenkung vorliegt. Demgemäß sind nach Art. 1 Ziff. 2 des G. als Beurkundung von Schenkungen alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist; bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind. (In der Verschärfung der Bestimmungen über die Schenkungssteuer so weit zu gehen, daß auch nicht schriftlich beurkundete Schenkungen zur Steuer herangezogen würden, hielt man — wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist — nicht für rätlich.)

Die weiteren Bestimmungen in Art. 1 Ziff. 2 des G. bezwecken die über die Besteuerung bedingter Schenkungen entstandenen Zweifel zu beseitigen. Es ist dabei zum bestimmten Ausdruck gebracht, daß für bedingte Schenkungen nur im Fall des Eintritts der Bedingung ein Schenkungsstempel zu entrichten ist, und daß bei Berechnung des Stempels für die Schenkung eines Gegenstandes, dessen lebenslängliche Nutzung der Schenkgeber sich vorbehält, der Wert des geschenkten Gegenstandes um den nach gesetzlicher Vorschrift berechneten Wert der Nutzung geringer anzuschlagen ist.

§ 4. **Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten.** Für das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und Grundgerechtigkeiten) ist der schon bisher geltende Grundsatz beibehalten, daß das im Inland gelegene der Erbschaftssteuer unterliegt, das im Ausland gelegene dagegen von derselben befreit bleibt, ohne daß es hierbei auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers ankommt (Art. 1 Ziff. 3 § 9 des G.).

Bezüglich des beweglichen Vermögens war bisher die Steuerpflicht — als Regel — nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers bemessen, so daß der Nachlaß eines in Preußen wohnhaften Erblassers (in der Regel) von der preußischen Erbschaftssteuer freizulassen war, sobald die Erben nachwiesen, daß derselbe Angehöriger eines anderen — deutschen oder nichtdeutschen — Staates gewesen war. Eine Modifikation erlitt diese Regel durch die Sonderbestimmung, daß das im Ausland befindliche Vermögen eines Inländers nur soweit der preußischen Steuer unterlag, als diese den Betrag der ausländischen Steuer etwa überstieg, und daß das im Inland belegene bewegliche Vermögen eines Ausländers der preußischen Erbschaftssteuer zu unterwerfen war, wenn der Staat, wohin dasselbe verabfolgt werden sollte, in dem umgekehrten Falle Erbschaftssteuer erhob.

An die Stelle der „Staatsangehörigkeit" tritt nunmehr — in Übereinstimmung mit den nach dem Gesetz über die Doppelbesteuerung für die direkte Besteuerung in Deutschland maßgebenden Grundsätzen der „Wohnsitz". Demgemäß ist (Art. 1 Ziff. 3 § 10 d. G.) die Erhebung der Erbschaftssteuer nach dem Wohnsitz des Erblassers (bezw. bei vorläufiger Ausfolgung des Nachlasses von einem preußischen Gericht) als Regel an die Spitze gestellt, unter Beibehaltung der bisher bestandenen Modifikation, daß außerhalb Preußens belegenes bewegliches Vermögen nur dann und insoweit der Besteuerung unterliegt, als davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe, als die preußische, erhoben wird.

Zur Anordnung der Ausnahmen von dieser Regel, welche nach Lage fremder Gesetzgebungen im Interesse der Gegenseitigkeit angezeigt sind, ist (Art. 1 Z. 3. § 10 a d. G. bezw. § 11 d. G. in neuer Fassung) der Finanzminister ermächtigt. Bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden fremden Gesetzgebungen wurde — im Gegensatz zu den übrigen seit 1873 erlassenen deutschen Erbschaftssteuergesetzgebungen, welche für die in Frage kommenden Fälle selbst Bestimmungen treffen — die Delegation des Finanzministers zum Erlaß der bezüglichen, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vorschriften, für angemessener erachtet. Derselbe kann, sofern es sich um den Nachlaß von Personen handelt, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen internationalen Grundsätzen als in Preußen erhoben wird, „zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von dem Princip der Bemessung der Erbschaftssteuerpflicht beweglichen Vermögens nach dem Wohnsitz des Erblassers, in der Art anordnen, 1) daß die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe preußischer Staatsangehöriger war, 2) daß die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat der Finanzminister am 29/6 1891 bestimmt, daß im Verhältnis zu Österreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den bisherigen Grundsätzen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, nur dann zu geschehen hat, wenn der Erblasser preußischer Staatsangehöriger war (C.Bl. der Abgabenverw. in den preuß. Staaten, 1891, S. 199).

§ 5. **Zinsfuß bei Ermittelung von Kapitalwerten und von Beträgen nicht feststehender Nutzungen eines Geldkapitals.** Der Zinsfuß ist von 5 auf 4 % herabgesetzt, und zwar bezüglich der Ermittelung des Kapitalwertes der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen durch Art. 1 Ziff. 6 des G., mit der dazu gehörigen Hülfstabelle, bezüglich der Ermittelung des nicht anderweit feststehenden einjährigen Betrags der Nutzung eines Geldkapitals durch Art. 1 Ziff. 7 des G. Ferner ist durch Ziff. 5 eine angemessene Reduktion der im Gesetzestext selbst enthaltenen Wertsermittelung von Leibrenten, Nießbrauchrechten u.s.w., nach dem Lebensalter der beteiligten Personen, vorgenommen.

§ 6. **Strafbestimmungen.** Mit Rücksicht auf die über die bedingten Schenkungen neu getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Versteuerung derselben über die für die Stempelverwendung im allgemeinen vorgeschriebene 14tägige Frist hinaus ausgesetzt bleiben kann, ist durch Art. 1 Ziff. 11 ein darauf bezüglicher besonderer Strafparagraph 43a (§ 46 des G. in neuer Fassung) eingeschoben. Der Strafe des 4fachen des später zu verwendenden Stempels, oder falls dieser noch nicht feststeht, einer Geldstrafe bis zu 3000 ℳ unterliegt, wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung ausgesetzt werden soll, innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde vorzulegen, oder wer die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbefolgt läßt. Geht aus den Umständen hervor, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war, so tritt Ordnungsstrafe bis 150 ℳ ein.

Da in den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg der Urkundenstempel nicht besteht, sind durch Art. 2 b für diese Landesteile besondere Strafbestimmungen getroffen, welche — unter Beibehaltung gleicher Strafmaße — allgemein die Strafbarkeit der Aussteller steuerpflichtiger Urkunden aussprechen, sofern diese die von dem Finanzminister in Bezug auf die Entrichtung der Steuer erlassenen und zugehörig bekannt gemachten Bestimmungen oder die von der zuständigen Steuerbehörde in dieser Hinsicht getroffenen und ihnen besonders mitgeteilten Anordnungen unbefolgt lassen.

Beigefügt ist ferner die der preußischen Stempelstrafgesetzgebung entsprechende allgemeine Bestimmung, daß die Strafe gegen jeden Inhaber der Urkunde „verfolgt" werden kann, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen den Aussteller: Kann er indes nachweisen, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in den Besitz der Urkunde gelangt ist, so kann die Strafe von ihm nicht eingezogen werden.

§ 7. **Einführung des Erbschaftssteuergesetzes in den hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg.** Diese ist grundsätzlich durch Art. 2 des G. v. 19/5 1891 ausgesprochen. Doch erstreckt sich die Einführung nicht

1) auf die für Fideikommiß- und Familienstiftungen getroffenen Bestimmungen des § 2 des Erbschaftssteuergesetzes, welche in den bezeichneten Gebietsteilen nicht zur Anwendung kommen,

2) auf die für den übrigen preußischen Staat geltende Bestimmung (§ 4 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes), daß auf die Wertstempelabgabe die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung finden, da der Urkundenstempel in Hohenzollern und Lauenburg nicht besteht,

3) auf die für den Fall der bedingten Schenkung getroffenen neuen Strafbestimmungen, da auch diese auf die Urkundenstempelgesetzgebung zurückgreifen. An deren Stelle treten die im § 6 angeführten besonderen Strafbestimmungen für Hohenzollern und Lauenburg.

§ 8. **Das Erbschaftssteuergesetz in seiner neuen Fassung.** Die am 24/5 1891 vom Finanzminister veröffentlichte neue Fassung des Erbschaftssteuergesetzes, in welcher dasselbe am 1/7 1891 in Kraft getreten ist, ergiebt 50 Paragraphen, sodann den Tarif, nach welchem die Erbschaftssteuer zu entrichten ist und die Hilfstabellen über Kapitalwertberechnungen von Renten oder Nutzungen. Die für Hohenzollern und Lauenburg getroffenen Vorbehalte bezw. Sonderbestimmungen sind bei den betreffenden Paragraphen anmerkungsweise beigefügt.

Auf den Gesamtinhalt dieses neuen preußischen Erbschaftssteuergesetzes einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor, weil die vorerörterten, durch das G. v. 19/5 1891 eingetretenen Änderungen das Wesen der preußischen Erbschaftsbesteuerung nicht geändert haben. Doch empfiehlt es sich — auch mit Rücksicht auf die im Art. Erbschaftssteuer des Wörterbuchs unterlaufene — seinerzeit übrigens schon berichtigte — unliebsame Auslassung des preußischen Erbschaftssteuertarifs und die ausschließliche Aufführung des — nunmehr in Wegfall gekommenen — Lauenburgischen Tarifs unter der Rubrik Preußen hier aus dem „Tarif" die Abstufung der Steuersätze, wie sie nunmehr für den gesamten Umfang des preußischen Staates gelten, auszuziehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit 1 vom Hundert, wenn er an Personen gelangt, welche dem Hausstand des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf Lebenszeit beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden.

B. mit 2 vom Hundert, wenn er gelangt a) an adoptierte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten, b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten.

C. mit 4 vom Hundert, wenn er gelangt an a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern, c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern, d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder, e) außerdem sind mit 4 vom Hundert des Betrags zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder

bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

D. mit 8 vom Hundert: in allen anderen Fällen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G., betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes v. 19/5 1891 (G.S. 1891 S. 72 u. ff.). Bek., betr. die abgeänderte Fassung des Erbschaftssteuergesetzes, v. 24/5 1891 (G.S. 1891, S. 78 ff.). — Gesetzentwurf v. 3/11 1890: Druckf. Nr. 6 des Abgeordnetenhauses, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91 (abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv 1890, II. S. 309 u. ff.), ferner vorgelegt vom Finanzminister am 28/11 1890 eine Zusammenstellung des Erbschaftssteuergesetzes v. 30/5 1873 in seiner jetzigen Fassung und in derjenigen Fassung, welche aus den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen sich ergiebt (Druckf. Nr. 20); Erste Beratung, St. Ber. über die 7. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 25/11 1890; Komm.-Ber. v. 24/2 1891, Aktenstück Nr. 156; Zweite Beratung, St. Ber. über die 50. Sitzung v. 6/3 1891; Zusammenstellung der in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüsse, Druckf. Nr. 189; Dritte Beratung, St. Ber. der 55. Sitzung v. 12/3 1891. (Die mit den Beschlüssen zweiter Lesung übereinstimmende Fassung nach den Beschlüssen der dritten Lesung ist auch zu entnehmen aus der Druckf. Nr. 8 des Herrenhauses.)

B. Litteratur: Nachtrag zur Allg. Litteratur über Erbschaftssteuer: Eschenbach, A., Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer. Ein Beitrag zum bürgerlichen Gesetzbuch und zur Steuerreform. Berlin, Heymann 1891, 104 S. — Zeller, Die Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatstaate und zu anderen Staaten. Bestimmungen über Reciprocität (Schanz, Finanzarchiv 1890, I, S. 317 u. ff.).

Dr. v. Mayr.

Gebrauchsmusterrecht (Gebrauchsmusterschutz).

§ 1. Geschichte des Gebrauchsmusterrechts. — § 2. Zweck, Begriff und Gegenstand des Gebrauchsmusterrechts. — § 3. Träger des Gebrauchsmusterrechts. — § 4. Entstehung, Dauer und Endigung des Gebrauchsmusterrechts. Gebühren für dasselbe. — § 5. Gerichtlicher Schutz des Gebrauchsmusterrechts und internationales Gebrauchsmusterrecht.

§ 1. Geschichte des Gebrauchsmusterrechts. In der Darstellung des Musterrechts § 1 und noch mehr § 2 ist klargelegt, daß in der Rechtsprechung die Auffassung zur Geltung gelangt ist (vgl. Band I S. 151 dieses Werkes die zum Teil abweichende Meinung des deutschen Reichsgerichts in dieser Beziehung), daß das Musterschutzgesetz nur die sogenannte Zier- oder Geschmackmuster schütze, dagegen nicht auch solche gewerbliche Erzeugnisse, welche nicht lediglich durch eine neue Geschmacksform die äußere Erscheinung des Gegenstandes verändern, sondern mittels einer in der Gestaltung oder Konstruktion vorgenommenen Neuheit die Verwendbarkeit erhöhen will. Der Mangel eines derartigen Schutzes ist längst gefühlt worden. Klostermann hat bereits in dem deutschen Patentblatt 1878 auf den Mangel eines geeigneten Gesetzes hingewiesen, aber noch mehr als rücksichtlich derjenigen neuen Formen, welche keinen ästhetischen Charakter haben, in Bezug auf gewisse Erfindungen, welche nicht bedeutend und weittragend genug sind, als daß sich für sie der zugleich kostspielige und schwerfällige Apparat der Patenterteilung rentierte, ja von denen das Patentamt auch vielfach annimmt, daß sie nicht über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehen. Als Patentklassen, in welchen derartige Erfindungen häufig vorzukommen pflegen, werden bezeichnet Klasse 3 (Bekleidungsindustrie), 33 (Hand- und Reisegeräte), 34 (hauswirtschaftliche Geräte), 37 (Hochbauwesen), 44 (Kurzwaren), 64 (Schankgerätschaften), 69 (Schneidwerkzeuge), 70 (Schreib- und Zeichenmaterialien). — Der Mangel einer derartigen Gesetzgebung wurde auch in der Enquete von 1876 gestreift, in der von 1886 aber lebhaft moniert und fast einstimmig in letzterer dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Gesetzgeber diesem Mangel eines Schutzes von Nützlichkeitsmustern abhelfe. Das hat den verbündeten Regierungen Anlaß gegeben, mit der Vorlage des Entwurfs einer Novelle zum Patentgesetz auch einen Entwurf eines G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern zu unterbreiten, welcher im Schoße derselben Kommission beraten wurde, welche den neuen Patentgesetzentwurf behandelt hatte; nach kurzer Sachbehandlung im Plenum des Reichstags wurde dieser Entwurf zum Gesetz erhoben. Hier liegt eine Materie vor, welche in den wenigsten anderen Kulturländern gesetzlich bereits an- oder gar ausgebaut wurde, hier ist im Gegenteil Deutschland, abgesehen von Großbritannien, Ver. Staaten von Amerika, Österreich und Schweiz, anderen Ländern vorausgegangen, mit welchem Erfolge, muß erst die Zukunft lehren. Die ungleich weitere Fassung des Patentrechts in anderen Staaten hat allerdings so manche Gesetzgebung der Aufgabe enthoben, für die Gebrauchsmuster eine besondere Regelung zu suchen. —

§ 2. Zweck, Begriff und Gegenstand des Gebrauchsmusterrechts. Die sog. Gebrauchsmuster stehen in der Mitte zwischen Patenten und Geschmacksmustern. Die Gebrauchsmuster definiert das Gesetz als Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen bzw. von Teilen von solchen, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Sie unterscheiden sich prinzipiell von den Geschmacksmustern dadurch, daß sie im Gegensatz zu diesen nur einem Arbeits- oder Gebrauchszwecke zu dienen bestimmt sind. Dagegen unterscheiden sie sich qualitativ nicht von Patenten, da ja gerade auch kleine Erfindungen, also von finanziell geringerer Tragweite, unter das G.M.G. gestellt werden können. Ausgeschlossen sind von den eigentlichen Erfindungen nur alle Verfahren (daher oben: „Modelle") und auch größere Maschinen und Betriebsvorrichtungen, deshalb ist gesagt Modelle von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen. Das Wort „Gebrauch" in Gebrauchsmuster ist so allgemein wie denkbar, also für jeden Gebrauch, z. B. auch die ganze Menge der Spielzeuge gehört hierher, vielleicht diese sogar noch besonders; für diese Dinge bestand bisher kein Schutz. Drastischer

könnte man sagen, ein großer Teil aller derjenigen Muster, welche in den deutschen Musterregistern eingetragen waren, gehören eigentlich in das neue G.M.G. Recht bezeichnend ist das jüngst in einer Broschüre Davidsohns bezüglich eines der industriereichsten Bezirke Deutschlands dargethan. Natürlich ist nicht jedes Modell, nicht jedes Gebrauchsmuster auch schutzfähig, sondern nur neue Modelle, d. h. solche, die zur Zeit der auf Grund des neuen Gesetzes erfolgten Anmeldung weder bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben noch im Inlande offenkundig benutzt waren. Diese Fassung ist also ganz analog jener im Patentgesetze; im übrigen ist die Neuheit nicht bloß eine zeitliche, in ihr liegt auch die Forderung einer gewissen Eigenartigkeit und Originalität. Der Inhalt des Musterrechts ist im wesentlichen der gleiche wie beim Patentrecht, daß nämlich der Eingetragene das Recht besitzt, das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, — und zwar alle diese Rechte in „gewerbsmäßiger" Ausführung.

Wie beim Patentrechte sind auch hier Kollisionen unvermeidlich, deshalb bestimmt das Gesetz, daß das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden darf, — und ferner, daß soweit ein Gebrauchsmusterrecht in ein bestehendes Patentrecht eingreift, der Eingetragene sein Recht nicht ohne Erlaubnis des Patentinhabers ausüben darf. Nur ist es, diese Rechtsbegrenzungen zu schlichten nicht wie bei kollidierenden Patentsachen Sache des Patentamts, sondern der ordentlichen Gerichte.

§ 3. **Träger des Musterrechts.** Das G.M.R. ist wie das Geschmacksmusterrecht ohne jede Beschränkung gewährt. Nur eine Beschränkung ist ähnlich wie beim Patent- und Markenrecht geschaffen, daß, wer im Inland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen kann (also die Eintragung ist auch hier unbeschränkt), wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im R.G.Bl. enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen (also gerade genau und umfänglich den gleichen Schutz genießen, wie in Deutschland, ist damit nicht gesagt). Auch muß der nicht im Inlande Wohnende einen Vertreter bestellen, dessen Name und Wohnort in der Rolle vermerkt wird. Dieser eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Um gegen den ausländischen Besitzer eines solchen Gebrauchsrechts auch klagbar werden zu können, ist ebenso wie beim Patentrecht bestimmt, daß der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, als der Ort gilt, wo der Vermögensgegenstand sich befindet, wo also auch beispielsweise eine vermögensrechtliche Exekution ausgeführt werden kann. Es fehlen aber besondere Bestimmungen darüber, wer Eigentümer eines Gebrauchsmusters ist, falls derselbe von einem Beamten oder Beauftragten in einer Werkstätte des Amtsvorstandes bzw. des Auftraggebers hergestellt wird, wie das für Geschmacksmuster vorgesehen ist: das richtet sich von Fall zu Fall.

§ 4. **Entstehung, Dauer und Endigung des Musterrechts.** Gebrauchsmusterrechte entstehen nicht von selbst so wenig wie andere Rechte des gewerblichen Eigentums. Zur Entstehung dieser Rechte sind aber hier im Gegensatz zum Patente nur formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster nachgesucht wird, müssen beim Patentamt schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen wird und welche Neugestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mark zu bezahlen. Für abschriftliche Mitteilungen von Eintragungen in die Gebrauchsmusterrolle sind für jeden Auszug 50 Pf. zu bezahlen. Entspricht die Anmeldung den oben erwähnten Anforderungen, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle. Diese Eintragung wird in bestimmter Frist durch den Reichsanzeiger (und auch durch ein besonders geschaffenes Blatt für diese Art gewerblichen Eigentums) veröffentlicht. Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht in diese Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei. Was die Bezeichnungen der Muster betrifft, so sind dieselben sehr wichtig, weil sie etwas Ähnliches darstellen wie die Ansprüche beim Patentamt. Sie sind der einzige Anhalt, auf welchen sich der Eingetragene berufen kann, wenn er wegen Mangel der Neuheit u. s. w. angegriffen wird. Es wird also diese Bezeichnung, die unter Umständen eine Beschreibung werden kann und soll, mit der größten Aufmerksamkeit behandelt werden müssen, wenn man nicht im Bestreitungsfalle zu Verlust kommen will. Verlangt ist vom Gesetzgeber keine Beschreibung, aber, wie gesagt, sie kann unter Umständen sehr wohl am Platze sein. Je kürzer und zugleich erschöpfender die Bezeichnung oder Beschreibung gefaßt werden kann, desto besser wird sie sein. Die Hinterlegung geschieht hier nur offen, nicht versiegelt. Ob in einem gegebenen Falle ein einziges Muster oder nur eine Reihe von Varianten ein und derselben Neuerung vorliege, hat das Patentamt wohl selbst zu entscheiden. Die Gebrauchsmuster währen drei Jahre vom Tage, der auf die Anmeldung folgt, gerechnet; bei Zahlung einer Gebühr von 60 Mk. vor Ablauf der Zeit weitere drei Jahre. Die Verlängerung wird ebenso bekannt gemacht, wie auch alle nicht infolge von Ablauf der Frist, also z. B. durch Richterspruch, durch Verzicht erfolgenden Löschungen und zwar auch mittels des Reichsanzeigers.

§ 5. **Gerichtlicher Schutz des Gebrauchsmusterrechts und internationales Gebrauchsmusterrecht.** Die Schutzbestimmungen, civil- wie strafrechtlich, sind genau dieselben wie beim Patentrecht und zwar wörtlich, weshalb wir darauf verweisen. Nur wenige Kulturstaaten haben, wie schon bemerkt, ein besonderes G.M.R. Irgend

welche besonderen Verträge bestehen also auch nicht zwischen Deutschland und dem Auslande, welche auf das G.M.R. sich besonders bezögen; solche sind höchstens noch zu erwarten, soweit nicht einige dieser Verträge so allgemein gefaßt sind, daß die Gebrauchsmuster darunter subsumiert werden können. Da übrigens die meisten dieser Verträge neu abgeschlossen werden, giebt sich ja für derartige Vertragsbestimmungen noch besondere Gelegenheit.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1/7 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 290). V. z. Ausführung des G. v. 11/4 1891 (R.G.Bl. S. 349). Bek. des R.K. hierzu (R.A. Nr. 206).

B. Litteratur: Landgraf, Das Patent- und das Gebrauchsmustergesetz, Berlin 1891. Davidsohn, die GG. über gewerbliches Eigentum, München 1891. Seligsohn, Berlin 1892 (Teil II des Patentgesetzes). Dr. Landgraf.

Gebühren.

§ 1. Vorbemerkung.
I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.
§ 2. Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten. — § 3. Gebühren für Zeugen und Sachverständige. — § 4. Patentgebühren und Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern. — § 5. Gebühren für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. — § 6. Aichgebührentaxe. — § 7. Gebühren für Eintragungen und Löschungen im Reichsschuldbuch. — § 8. Prüfungsgebühren.
II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 1. **Vorbemerkung.** Eine erschöpfende Darstellung aller einzelnen Veränderungen, welche in der reich gegliederten Gesetzgebung über Gebühren aller Art sich fortlaufend ergeben, ist um so weniger veranlaßt, als auch im Art. Gebühren selbst (I. Bd. S. 466) auf eine erschöpfende Darstellung aller einzelnen durch die Reichsgesetzgebung und die Landesgesetzgebung der größeren Staaten begründeten Gebühren verzichtet ist. Bei dem folgenden Nachtrag ist besonderes Gewicht auf die Vollständigkeit der in der Reichs-Gebührengesetzgebung eingetretenen Änderungen gelegt. Zur Erleichterung der Übersicht sind hierbei die Nachträge nicht nach der Natur der einzelnen Gebühren, sondern danach geordnet, ob reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Regelung in Frage ist.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren
(vgl. Art. Gebühren § 5).

§ 2. **Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten.** (G. v. 29/7 1890. R.G.Bl. 1890 S. 141 u. ff.) Für die Verhandlungen des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben, und zwar bis 20 ℳ eine solche von 1 ℳ, über 20—50 ℳ: 1,50 ℳ; über 50—100 ℳ: 3 ℳ, und weiterhin je 3 ℳ für die Wertklassen von je 100 ℳ mehr. Maximum der Gebühr 30 ℳ. — Bei Aufnahme eines Vergleichs wird keine Gebühr erhoben, bei Erledigung des Rechtsstreites durch Versäumnisurteil oder durch Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Klagezurücknahme wird die Hälfte obiger Gebühr erhoben. Schreibgebühren und bare Auslagen für Zustellungen werden nicht erhoben. Im übrigen werden die Auslagen nach § 79 des G.K.G. erhoben. — Durch Statut kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden (§ 57).

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt oder der sie durch Erklärung vor dem Gewerbegericht übernommen hat, andernfalls, wer das Verfahren beantragt hat. Die Einziehung erfolgt nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften (§ 58).

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit des G., betr. die Gewerbegerichte, zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts (§ 8).

§ 3. **Gebühren für Zeugen und Sachverständige.** (Vgl. auch Art. Gebühren § 16, 1.) Ein G. v. 11/6 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 73) enthält als Zusatz zu § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878 die Ausdehnung der Bestimmungen auf Personen des Soldatenstandes — diese Gebührenordnung findet nach § 59 des G., betr. die Gewerbegerichte bei dem Verfahren vor diesen Anwendung, desgl. bei dem Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (§ 17 der V., betr. das Verfahren vor diesen Schiedsgerichten. R.G.Bl. 1890 S. 193 u. ff.). — Nach § 13 der Kaiserl. V. v. 11/7 1891 zur Ausführung des Patentgesetzes v. 7/4 1891 und des G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1/6 1891 erhalten Zeugen und Sachverständige gleichfalls Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung v. 30/6 1878.

§ 4. **Patentgebühren und Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern.** (Vgl. Art. Gebühren § 24.)

1) Die (in die Reichskasse fließenden) Patentgebühren sind nunmehr durch das Patentgesetz v. 7/4 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 79 u. ff.) geregelt. Wie bisher kommt zunächst in Betracht die gelegentlich der Anmeldung einer Erfindung behufs Patenterteilung, sowie bei Einlegung der Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung verlangte, den Charakter einer allgemeinen Verwaltungsgebühr tragende Zahlung von 20 ℳ „für die Kosten des Verfahrens“ (§ 20 bezw. 26 des G.). Gleichen Charakter hat die bei Stellung eines Antrages auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents zu zahlende Gebühr von 50 ℳ (§ 28).

Die besonderen Gebühren für die Patenterteilung und die Patentdauer sind in derselben Weise wie bisher geregelt. Es ist zu entrichten eine Gebühr von 30 ℳ vor der Erteilung des Patents, außerdem mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr, welche das erste Mal 50 ℳ beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 ℳ steigt. Die letzterwähnten Gebühren sind innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten, später kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 ℳ innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen. — Bedürftigen Patentinhabern können

die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden (§ 8). Die höchste Patentdauer ist, wie bisher, 15 Jahre (§ 7). Besondere Bestimmungen sind für Zusatzpatente getroffen. Die Gebühr für Patenterteilung ist auch bei Zusatzpatenten zu entrichten, die Gebühr für die Patentdauer nur dann, wenn durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent wird. In diesem Falle bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitsbetrag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents, doch ist für den Jahresbetrag der Gebühren der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents (§§ 7 und 8 des G.).

2) Die Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern (welche gleichfalls in die Reichskasse fließen) sind in dem diesen Gegenstand zum erstenmal einer besonderen Regelung unterwerfenden, mit 1/10 1891 in Wirksamkeit tretenden G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 1/6 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 290 u. ff.) festgesetzt. (Man vgl. übrigens Art. Gebühren § 11. Registergebühren.) Bei der Anmeldung von Modellen, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, bei dem Patentamt ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 ℳ einzuzahlen (§ 2 des G.). Die Dauer des Schutzes eines in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragenen Modells ist 3 Jahre; bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 ℳ tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre ein (§ 8 des G.).

§ 5. **Gebühren für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.** Das bezügliche G. v. 19/5 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 109 u. ff.) bestimmt in § 8, daß für die Prüfung bei den durch die Landesregierung zu entrichtenden Prüfungsanstalten Gebühren erhoben werden können, welche die Kosten der Prüfung nicht übersteigen dürfen.

§ 6. **Aichgebührentaxe** (zu vgl. Art. Gebühren § 24). Art. 5 der Bek. der Kaiserl. Normal-Aichungskommission v. 15/5 1891 (Beil. 2 zu Nr. 16 des R.G.Bl. von 1891) enthält Abänderungen der Aichgebührentaxe.

§ 7. **Gebühren für Eintragungen und Löschungen im Reichsschuldbuch** (zu vgl. Art. Gebühren § 12, Registergebühren, Fortsetzung). Im G. v. 31/5 1891, betr. das Reichsschuldbuch (R.G.Bl. 1891 S. 321 u. ff.) sind (§ 20) an Gebühren festgesetzt: 1) für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reiches, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 ₰ von je angefangenen 1000 ℳ des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 ℳ; 2) für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 ℳ Kapitalbetrag 50 ₰, zusammen mindestens 1 ℳ. Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung der eingetragenen Berechtigten sind gebührenfrei. (In demselben Paragraphen ist die — auf die gerichtliche und notarielle Gebührenfeststellung hinausgreifende — Bestimmung getroffen, daß für gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Anträgen, soweit solche gesetzlich erforderlich sind, an Gebühren nicht mehr als höchstens 1,50 ℳ bei Beträgen bis 2000 ℳ, 3 ℳ bei Beträgen über 2000 ℳ erhoben werden dürfen.)

§ 8. **Prüfungsgebühren** (zu vgl. Art. Gebühren § 20 und § 23, drittletzter Absatz). Als neueres Beispiel von Prüfungsgebühren, welche von Reichs wegen festgesetzt sind, seien weiter erwähnt die bei der Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte zu entrichtenden Gebühren. Nach § 25 der vom B.R. auf Grund des § 31 der Gew.O. erlassenen Vorschriften (Bek. des Stellv. des R.K. v. 26/7 1891, R.G.Bl. S. 359 u. ff.) betragen die Prüfungsgebühren, einschl. des etwaigen Stempels für die Prüfungen vierter und dritter Klasse 10 ℳ, für die Prüfung zweiter Klasse 15 ℳ und für die Prüfung erster Klasse 30 ℳ.

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

Preußen. Bezüglich der Gebühren von Rechtsgeschäften (vgl. Art. Gebühren § 10, S. 470) ist zu vermerken das G., betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer v. 19/5 1889 (G.S. Nr. 14 S. 115, 116). U. a. ist der von Pacht- und Mietverträgen, von Afterpacht- und Aftermietverträgen und von Verlängerungen derselben zu entrichtende Stempel von 1/8 auf 1/10 vom Hundert ermäßigt. — Wenn ein Pächter durch Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer stande ist, die Pachtsache zu nutzen und ein Pachtübernahmsvertrag vom Pächter oder dessen Erben mit Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen wird, ist ein Stempel von höchstens 1,50 ℳ zu zahlen. — Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer innerhalb einer schon versteuerten Periode ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

Bayern. Auf die Nov. v. 22/12 1889, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des G. über das Gebührenwesen, ist bereits in „Berichtigungen und Ergänzungen zum I. und II. Bd." Rücksicht genommen; dort ist auch bemerkt, daß auf Grund der Bestimmungen dieser Nov. eine neue Redaktion des G. über das Gebührenwesen durch das Finanzministerium am 21/1 1890 (G. u. V.Bl. S. 9 u. ff.) veröffentlicht worden ist.

Sachsen. Durch das Kostengesetz v. 6/11 1890 (G. u. V.Bl. S. 174 u. ff.) sind die der Landesgesetzgebung unterliegenden Gebühren und Auslagen (vgl. hierzu Art. Gebühren §§ 6, 8 und 9) in gerichtlichen Angelegenheiten zusammenfassend geregelt, und zwar sowohl bezüglich der streitigen als der nichtstreitigen Rechtspflege. Von den bisherigen landesrechtlichen Normen über die Höhe der für gerichtliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren bleiben fernerhin nur in Kraft: 1) Die Bestimmungen des G., betr. die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, v. 18/8 1884 (G. u. V.Bl.

S. 284 u. ff.); 2) in Ansehung der Lehengüter, mit denen Afterlehnsherrlichkeit verbunden ist, die Vorschriften in dem Anschlag der Landesregierung v. 27/5 1829 (G.S. S. 99) und Taxordnung v. 21/12 1840 Nr. 93 bis 97 (G. u. V.Bl. S. 472). Gebühren werden nicht erhoben a) von dem König und den Mitgliedern des königl. Hauses, b) dem Fiskus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen. — Die in Gesetzen und Verordnungen zu Gunsten von Stiftungen, Kassen und Anstalten oder bestimmten Kategorieen von Personen im allgemeinen oder für einzelne Rechtsangelegenheiten geordnete Kostenfreiheit oder Kostenermäßigung bleibt unberührt (§ 2 des G.). — Die Gerichte sind befugt, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, abzusehen (§ 3). — Es werden unterschieden Einzelgebühren und Gesamtgebühren (§§ 12—15).

Der dem Gesetz beigegebene Tarif enthält im Abschnitt I: Allgemeine Tarifsätze (für Protokoll-Vertragsaufnahmen, Entscheidungen, Eröffnungen, Bekanntmachungen, Besichtigungen, Versteigerungen und verschiedene sonstige Amtshandlungen). Der Abschnitt II bestimmt die Tarifsätze, welche in besonderen Gattungen von Rechtsangelegenheiten und zwar, soweit nicht für einzelne Geschäfte Gesamtgebühren geordnet sind, neben den im Abschnitt I bestimmten zur Anwendung kommen.

Besonders hervorzuheben sind hiervon die für die Eintragung eines Eigentumswechsels im Grundbuch zu entrichtenden Gesamtgebühren. Dieselben betragen

a) im Fall des Erwerbes durch Zwangsversteigerung, wenn die Erstehungssumme beträgt bis 200 ℳ = 2 ℳ; über 200—500 ℳ = 3 ℳ; von 500—1500 ℳ = 5 ℳ; von 1500—2000 ℳ = 7 ℳ; von 2000—3000 ℳ = 10 ℳ; von 3000 -6000 ℳ = 13 ℳ; von jedem vollen 3000 ℳ über 6000 ℳ noch 1 ℳ.

b) Im Falle des Erwerbes kraft gesetzlichen Erbrechts des Pflichtteilsberechtigten oder kraft einer zu Gunsten eines Pflichtteilsberechtigten getroffene letztwilligen Verfügung bis zu einem Wertsbetrage von 1000 ℳ = 2 ℳ; 1000—1500 ℳ = 4 ℳ; 1500—3000 ℳ = 5 ℳ u.s.w. feste Sätze, in der Art, daß für 100000 ℳ und darüber 30 ℳ zu entrichten sind. — Bei Eintragung eines Erben oder Vermächtnisnehmers in anderen als den vorbezeichneten Fällen wird das Doppelte der Sätze erhoben.

c) In allen anderen Fällen ohne Unterschied des Rechtsgrundes bei einer Wertsumme bis 5000 ℳ: 50 ₰ von je 100 ℳ, mindestens 5 ℳ; über 5000—10000 ℳ 40 ₰; über 10000—20000 ℳ 30 ₰; über 20000—50000 ℳ 25 ₰; über 50000—100000 ℳ 20 ₰; über 100000 ℳ 10 ₰ von je 100 ℳ des Mehrbetrages.

Wenn auch in den Anmerkungen zum Tarif diese Gebühr ausdrücklich bezeichnet ist als „Vergütung für alle Mühewaltungen der Grund- und Hypothekenbehörde, welche nach Einreichung oder Herstellung der den Erwerbsgrund enthaltenden öffentlichen Urkunde zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind," so möchte dies für die Fälle unter a) und c) doch nicht völlig zutreffen, da die, wenn auch degressiv, nach dem Wertsbetrag bemessenen Sätze doch auch ein Stück Verkehrsbesteuerung mit enthalten.

Von den vorbezeichneten Gebührensätzen ist deshalb nicht bloß ergänzende Anmerkung zu § 11 des Art. Gebühren (wo die Grundbuchgebühren erwähnt sind) zu machen, sondern auch zum Art. Liegenschaftsabgabe § 3, da in den vorbezeichneten sächsischen Gebühren immerhin eine thatsächliche, neben der Erbschaftssteuer bzw. dem Urkundenstempel zum Ausdruck kommende Besteuerung des Verkehrs mit Liegenschaften enthalten ist.

Der Abschnitt II regelt weiter die Gebühren bei letztwilligen Verfügungen, Nachlaß- und Vormundschaftssachen, Register- und Handelssachen.

Der III. Abschnitt bezieht sich auf die Auslagen.

(Das Kostengesetz ist nach der Ausf.V. v. 6/11 1890 am 1/1 1891 in Kraft getreten.)

Elsaß-Lothringen. Die Hypothekengebühren sind durch das G. v. 24/7 1889 (G.Bl. S. 81 u. ff.) völlig neu geregelt. Dieselben zerfallen in eine verhältnismäßige Gebühr (10 ₰ von 100 ℳ), in eine Abstufungsgebühr, welche als Ersatz für die aufgehobenen Stempelgebühren und Salarien dient, und bei Werten bis zu 500 ℳ = 50 ₰, von mehr als 500—1000 ℳ = 1 ℳ, von 1000—2000 ℳ = 2 ℳ, von 2000—3000 ℳ = 3 ℳ, von 3000—5000 ℳ = 4 ℳ, von 5000—10000 ℳ = 5 ℳ, von 10000—50000 ℳ = 10 ℳ und über 50000 ℳ = 20 ℳ beträgt, und endlich in feste Gebühren für bestimmte einzelne Handlungen. (Die verhältnismäßige und die Abstufungsgebühr werden erhoben bei Hypotheken-Einschreibungen; die Abstufungsgebühr allein insbesondere bei Löschungen mit Maximalsatz von 5 ℳ, und bei Randvermerkungen mit Maximalsatz von 5 bzw. 2 ℳ, dagegen beispielsweise bei Überschreibungen von Erklärungen, Verträgen und Urteilen ohne einen derartigen Maximalsatz.)

Die Grundbuchgebühren sind geregelt durch das G. v. 22/6 1891, betr. die Kosten in Grundbuchsachen (G.Bl. S. 54 u. ff.). Von den Bestimmungen desselben seien nachstehende hervorgehoben.

Für die Eintragung des Eigentums, sowie für eine Reihe anderer Eintragungen (insbes. Dienstbarkeiten, Erbbaurecht, Pächterrechte) werden an Gebühren erhoben bei Werten bis zu 500 ℳ = 50 ₰; über 500—1000 ℳ = 1 ℳ; über 1000—2000 ℳ = 2 ℳ; über 2000—3000 ℳ = 3 ℳ; über 3000—5000 ℳ = 4 ℳ; über 5000—10000 ℳ = 5 ℳ; über 10000—50000 ℳ = 10 ℳ; über 50000 ℳ = 20 ℳ. — Für die Eintragung von Hypotheken und Vorzugsrechten wird in der Regel eine verhältnismäßige Gebühr von 10 ₰ für je 100 ℳ und daneben die vorbezeichnete Eintragungsgebühr erhoben. Keine Gebühr wird erhoben für Eintragung der gesetzlichen Hypotheken von Ehefrauen, Mündeln und Geisteskranken, die Hälfte bei erster Eintragung des Vorzugsrechts des Verkäufers und Darleihers. — Die Löschungsgebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Eintragungsgebühr, jedoch mit dem Maximum von 5, bzw. 3 ℳ und 1 ℳ, je nach Art und Anlaß der Löschungen. — Die Gebühr für Einsicht des Grundbuches und der Anlagen beträgt 1 ℳ; dieselbe wird für jeden

Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhöht; nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als 1/2 Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere halbe Stunde um 1 ℳ. Dr. v. Mayr.

Gemeinde (Allgemeines).

Von wichtigeren neueren Gesetzen sind nachzutragen die preuß. L.G.O. für die östlichen Provinzen v. 3/7 1891 (G.S. S. 233 ff.), die St.O. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8/6 1891, das württ. G. v. 21/5 1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, und das bad. G. v. 22/6 1890, betr. die teilweise Abänderung der G.O.

Litteratur.

Marcinowsky & Hoffmann, Die St.O. f. d. östl. Provinzen und Schleswig-Holstein, 3. Aufl. 1890. Leydig, Preuß. Stadtrecht, 1891. Fleischhauer, Das (württ.) Verwaltungs-Ed. nebst den dasselbe ändernden Gesetzen, 1891. Jolly.

Zum Art.: Gemeindegebühren.

Zu § 2. Den neuesten Versuch, den Begriff der Gebühren seiner finanzwirtschaftlichen Bedeutung nach zu umgrenzen, enthält F. J. Neumanns Schrift: „Die Steuer und das öffentliche Interesse" (erster Band von „Die Steuer"), Leipzig 1887. Danach sind Gebühren Entgelte für solche Leistungen der öffentlichen Verwaltung, bezüglich deren ein öffentliches Interesse bestimmend bzw. an denen ein solches beteiligt ist, dergestalt, daß alsdann auch die Normierung des Entgelts keineswegs nach den für die Preisbildung maßgebenden Gesichtspunkten erfolgt, solche vielmehr auch von anderen Momenten, namentlich von den durch die Rücksicht auf die Durchführung des öffentlichen Zweckes gegebenen beeinflußt wird. Diese Gebühren im engeren Sinne scheidet der genannte Autor demnächst analog seiner Auffassung des Gegensatzes von direkten und indirekten Steuern in Gebühren im engeren Sinne oder Amtsgebühren, welche von einmaligen Akten und Leistungen der Verwaltung erhoben werden und in Beiträge, die auf Grund dauernder Verhältnisse auferlegt werden und deren Zahlung eine fortgesetzte und periodische ist (s. a. a. O. S. 107 fg. und 325 fg.).

Eine Umschreibung des Rechtsbegriffs der Gebühren enthält der § 17 der preußischen L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891. Derselbe lautet: Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

Zu § 4. S. 504 Sp. 2 Z. 15 v. u. ist zu lesen: Art. 12 statt Art. 17.

v. Reitzenstein.

Zum Art.: Gemeindehaushalt.

Zu § 3. Hier ist S. 506 Sp. 2 Z. 30, 31 v. o. statt G. über die Gemeindeverwaltung von 1817, 1831 Art. 30 zu lesen: „G. über die Gemeindeverwaltung v. 18/7 1837 Art. 30 fg."

Zu § 7. In Preußen ist durch den § 119 der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891 die Aufstellung eines Voranschlags auch für die Landgemeinden obligatorisch geworden, mit der Maßgabe jedoch, daß einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlags nachgelassen werden darf, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen; von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wird vorzugsweise bei sehr unbedeutendem Umfange des G.H. und bei mangelnder Befähigung Gebrauch zu machen sein (s. Dullo, Die L.G.O., Berlin 1891 zu dem genannten Paragraphen). Die Voranschlagsperiode bildet das Rechnungsjahr oder eine von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung festzusetzende Rechnungsperiode, die jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Die Feststellung ist vor Beginn der Rechnungsperiode zu bewirken.

In Württemberg ist die durch das Verwaltungs-Edikt v. 1/3 1822 § 27 vorgeschriebene, jedoch schon seit längerer Zeit außer Anwendung gekommene Aufstellung eines zehnjährigen Hauptetats durch das G. v. 21/5 1891 Art. 78 ausdrücklich aufgehoben worden.

Zu § 8. In Preußen ist eine Genehmigung des Voranschlags durch die Aufsichtsbehörde in der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen nicht mehr vorgesehen. Nach derselben (§ 119) ist der vom Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorstande aufzustellende Entwurf während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung zu bestimmenden Raum zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher hat Abschrift des festgesetzten Voranschlags dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Zu § 8 Abs. 2. Das Erfordernis einer Genehmigung des Jahresetats durch die vorgesetzte Instanz, wie solches für Württemberg durch das Verwaltungs-Edikt v. 3/3 1822 vorgeschrieben war, ist durch das G. v. 21/5 1891 in Ansehung der Gemeinden I. Klasse dahin modifiziert worden, daß diese Gemeinden den Etat lediglich in Abschrift dem Bezirksamte vorzulegen haben, welches die Vorlage zu prüfen und wenn sich hierbei ein An-

stand ergiebt, die geeignete Verfügung zu dessen Beseitigung zu treffen, nach Beseitigung des Anstands aber oder wenn sich kein Anstand ergiebt, den Entwurf für vollziehbar zu erklären hat. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der durch die Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung des Etats an das Bezirksamt von diesem nicht unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gegen den Etat oder gegen die beschlossenen Gemeinschadenumlage Einspruch erhoben, so kann letzteres zum Vollzug gebracht werden, ohne daß es alsdann der Genehmigung des Etats oder der Gemeinschadenumlage durch die Staatsbehörde bedarf.

Zu § 11. Die preußische L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891 schreibt in § 120 die Führung eines nach Vorschrift eingerichteten Gemeinderechnungsbuchs vor, in das alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind. Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung vorzulegen; die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung bewirkt sein.

Zu § 12 Abs. 2. Nach der preußischen L.G.-O. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891 hat über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeinderechnung die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung endgültig zu beschließen. Wo ein besonderer Gemeinderechner bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorstand, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung vorzulegen hat. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen in der Weise ob, daß solche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

v. Reitzenstein.

Gemeindemitgliedschaft.

Die St.O. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8/6 91 ersetzt das Princip der Bürgergemeinde durch das der Einwohnergemeinde, indem sie im wesentlichen die in der St.O. für die Rheinprovinz enthaltenen Bestimmungen trifft.

Die gleiche Änderung nimmt ein bad. G. v. 22/6 1890 vor, indem es bestimmt: In den Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern nehmen neben den Bürgern die wahlberechtigten Einwohner an der Wahl des Bürgerausschusses teil. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Reichs, welche seit zwei Jahren a) Einwohner der Gemeinde sind, b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben. d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben, e) im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. Als selbständig werden die Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 ℳ bezahlen.

Jolly.

Gemeindeorgane.

Ein württembergisches G. v. 21/5 1891 bestimmt: Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindebürgern auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern der Bestätigung des Königs, sonst der der Kreisregierung. Hat der Gewählte mehr als $^2/_3$ aller abgegebenen Stimmen erhalten, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte den Gewählten für untauglich zur Bekleidung des Amts erklärt hat. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf 4 Jahre gewählt. Je nach 2 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. Die Mitglieder des Bürgerausschusses wählen aus ihrer Mitte je für 2 Jahre einen Obmann und einen Stellvertreter desselben. In Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäte durch Ortsstatut angeordnet werden. Sie werden vom vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß auf mindestens 6 Jahre oder lebenslänglich gewählt und haben einen Teil der sonst dem Ortsvorsteher obliegenden Geschäfte zu übernehmen. Die Mitglieder der Gemeindekollegien und die Beamten und Bediensteten der Gemeinden unterstehen bei Verletzung der Dienstpflichten im allgemeinen den Bestimmungen des Staatsbeamten-G. v. 28/6 1876. Sie können von den vorgesetzten Staatsbehörden und vom Ortsvorsteher (die Mitglieder der Gemeindekollegien von letzterem aber nur, wenn sie sich gegen ihn einer Ungebühr schuldig machen oder amtlichen Verhandlungen ohne Entschuldigung fernbleiben) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Über die Dienstentlassung der Mitglieder der Gemeindekollegien und der auf Lebenszeit oder einen bestimmten Zeitraum angestellten Beamten der Gemeinden entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte. Derselbe besteht aus 7 vom König ernannten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß höherer Staatsbeamter sein, je 2 Mitglieder müssen Mitglieder des Oberlandesgerichts, höhere Beamte des Departements des Innern und lebenslänglich angestellte Körperschaftsbeamte sein.

Ein badisches G. v. 22/6 1890 bestimmt: In den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern fungiert die Gemeindeversammlung als Gemeindevertretung, während in den größeren Landgemeinden ein Bürgerausschuß besteht, statt dessen die Gemeindeversammlung nur in einigen wenigen Fällen die Gemeinde vertritt. Bei der Wahl des Bürgerausschusses umfaßt in Gemeinden mit min-

destens 4000 Einwohnern die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Zwölftel der Wähler, während die zweite Klasse die beiden folgenden Zwölftel und die dritte Klasse den Rest umfaßt. In Gemeinden mit mindestens 1000 Einwohnern umfaßt die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Neuntel der Wähler, in kleineren Gemeinden das höchstbesteuerte Sechstel, während die zweite Klasse die beiden nächsten Neuntel und bzw. Sechstel und die dritte Klasse den Rest umfaßt. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern wird der Gemeinderat und Bürgermeister vom Bürgerausschuß gewählt; wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte. Der Bürgermeister wird in allen Landgemeinden auf 9 Jahre gewählt. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern können die Gemeindesteuerpflichtigen, welche mindestens den fünften Teil des umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzen, in gewissen Fällen an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderats teilnehmen, namentlich bei Aufstellung des Voranschlags, Bescheidung der Rechnung, Errichtung neuer Gemeindeämter, Erlassung von Bestimmungen über Hand- und Fuhrdienste 2c.; wenn diese Steuerpflichtigen nicht in den Gemeinderat wählbar sind, können sie ihr Recht nur durch Stellvertreter ausüben. Die Verwalter der Besitzungen des Fiskus, der Standes- und Grundherren, der größeren Stiftungen und alle, welche in der Gemeinde mit einem Steuerkapital von mindestens 50000 ℳ umlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlags einzuladen und können ihre Erinnerungen schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Jolly.

Zum Art.: Gemeindesteuern.

Zu § 8. In Preußen ist durch die L.G.O. v. 3/7 1891 das Recht der Steuererhebung für die sieben östlichen Provinzen neu geordnet worden. Der § 8 daselbst stellt den allgemeinen Grundsatz fest, daß die Gemeindeangehörigen zur Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind. Den Charakter der Steuern als einer subsidiären Einnahmequelle bringt der § 10 zum Ausdruck; darnach kann, soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, deren Aufbringung durch direkte und indirekte Gemeindeabgaben erfolgen. Von den ersteren dürfen diejenigen, welche auf das Einkommen gelegt sind, nach keinem anderen Maßstabe als nach dem Verhältnisse der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer verteilt werden; besondere direkte Gemeindeabgaben vom Einkommen können nur insoweit auferlegt werden, als es sich nach dem G. v. 27/7 1885 um die Heranziehung von Forensen, juristischen Personen und Gesellschaften handelt, welche in der Gemeinde zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt worden sind (§ 11). Dagegen kann die Belastung des Grundbesitzes und der stehenden Gewerbe ebensowohl durch Zuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäude- bzw. Gewerbesteuer wie durch Aufbringung besonderer direkter Abgaben auf den Grundbesitz oder das Gewerbe erfolgen. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder besonderer Gemeindeabgaben nach dem G. v. 27/7 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze oder Gewerbebetriebe erhoben werden; ebensowenig darf die Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer oder besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer stattfinden. Die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage des Prozentsatzes zulässig, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze ist deren Prozentverhältnis zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer der Verteilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 12). Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeabgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender finanzieller Steuersätze: bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 ℳ beträgt die Jahressteuer $^2/_5$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 ℳ; bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 bis 660 ℳ beträgt die Jahressteuer 2,40 ℳ und bei einem solchen von mehr als 660 bis 900 ℳ beträgt dieselbe 4 ℳ (§ 13). Dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse trägt die Bestimmung des § 14 Rechnung, nach welcher, sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder besonders geringem Maße einem einzelnen Teile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Teils des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse der Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Her-

stellung oder Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfs, nach Abzug des etwaigen Betrages derselben beschlossen werden kann. Zur Erhebung indirekter Abgaben sind die Landgemeinden innerhalb der durch die Reichsgesetze, sowie das G. über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer v. 25/5 1873 gezogenen Grenzen berechtigt (§ 15). Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich: 1) Zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100% derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen verteilt werden soll; 2) zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben; 3) zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden; 4) zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben; 5) zur Mehr- und Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen (§ 16).

Auch für die Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden ist durch die für diesen Bezirk unter dem 8/6 1891 erlassene St.O. die Besteuerung in eine im wesentlichen an das für die Städte der alten Monarchie bestehende Recht neu geregelt worden. Nach den Bestimmungen des § 53 derselben können die Stadtverordneten ebenso Zuschläge zu den Staatssteuern wie besondere direkte oder indirekte Steuern beschließen: die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf jedoch nicht belastet werden. Einer Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf es für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50% der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern verteilt werden soll, für Zuschläge zu den indirekten Steuern und sodann in allen Fällen, wenn besondere direkte oder indirekte Steuern neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bezüglich der Freilassung bzw. ermäßigten Veranlagung der Einkommen von nicht mehr als 300 ℳ zu Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern enthält der Paragraph Bestimmungen, welche den vorerwähnten, in der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen enthaltenen analog sind.

Zu § 17. Für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen Preußens ist die Ermächtigung zum Erlaß von Steuerregulativen durch die L.G.O. v. 3/7 1891 neu geregelt. Es heißt daselbst § 20: „Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und -Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absatze des § 19 folgenden Maßgabe (es ist das die für Fälle, in denen besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen, den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehaltene Zustimmung) bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von 10 ℳ angeordnet werden (§ 21). Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Verteilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen. Kommt bis dahin ein giltiger Beschluß nicht zustande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäß § 19 (s. a. Zusatz zu § 5) nach der Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage verteilt. Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweiter giltiger Gemeindebeschluß zustande kommt.

Litteratur.

Derselben sind hinzugetreten: Zeller, Handbuch für die württembergischen Gemeindebehörden, 3. Aufl., herausgegeben von Huzel, 1. Jahrgang 1891. Tröltsch, Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, 1. Abteilung 1891.

v. Reitzenstein.

Zum Art.: Gemeindevermögen.

Zu § 10. In Bayern hat das im Art. 33 der G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins zum Ausdruck gelangte Princip der Realität der Gemeindenutzungen durch das eine anderweitige Fassung des gedachten Artikels festsetzende G. v. 14/3 1890 betreffs seiner Anwendung eine engere Begrenzung erfahren. In der Fassung der G.O. v. 29/4 1869 enthält der Artikel lediglich den Satz, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, hiervon nicht getrennt werden können; die neue Fassung schränkt diesen Satz durch den Zusatz „in der Regel" ein, eine Einschränkung, die durch die folgenden Absätze ihre nähere Erläuterung findet. Hier heißt es: „Ausnahmsweise kann aus triftigen Gründen die Übertragung auf ein innerhalb derselben Gemeindemarkung gelegenes Haus mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde gestattet werden. Eine Häufung von Nutzungsrechten, wodurch mit einem Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht verbunden wird, desgleichen die Zerstückelung eines Nutzungsrechts in Bruchteile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden. Wird ein Haus, auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereignis zerstört oder abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten und wird die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstücke des Berechtigten, welches in derselben Gemeindevermarkung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder aufgerichtet, so ist die Übertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu gestatten. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht.

v. Reitzenstein.

Gemeindeverwaltung.

Die St.O. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8/6 1891 hat hier im wesentlichen das Recht der älteren preußischen Provinzen eingeführt.

In Württemberg hat ein G. v. 21/5 1891 die Staatsaufsicht über die Gemeinden durch folgende Bestimmungen neu geregelt: Wenn ein Gemeindesteuerpflichtiger mindestens ein Viertel der gemeindlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bezahlt, so ist ihm vom Ortsvorsteher Abschrift des Etatsentwurfs mit der Aufforderung mitzuteilen, Einwendungen binnen bestimmter Frist geltend zu machen; wenn seine Einwendungen von den Gemeindekollegien nicht berücksichtigt werden, kann er Beschwerde bis zum Ministerium ergreifen. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist der Etat dem Oberamt nicht mehr zur Genehmigung, sondern nur noch zur Prüfung vorzulegen; wenn dasselbe nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhebt, ist der Etat vollziehbar. Endlich werden verschiedene Fälle der Genehmigungsbedürftigkeit von Gemeindebeschlüssen abgeschafft.

Sodann hebt das Gesetz den Stiftungsrat und Kirchenkonvent auf und überträgt die Verwaltung der nicht ausschließlich kirchlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke einschließlich der für solche Zwecke mitbestimmten Familienstiftungen dem Gemeinderat. Die ausschließlich für Armenpflege bestimmten Stiftungen bleiben in der Verwaltung der Ortsarmenbehörde. Bei der Verwaltung der teils für kirchliche und teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, der mehreren Konfessionen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und der Meßnereigüter im Fall der Verbindung der Meßnerei mit einem Schuldienst treten die Ortsgeistlichen des betreffenden Bekenntnisses zu dem Gemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Ferner werden neue Bestimmungen über die Art und Weise der Stiftungsverwaltung getroffen.

Jolly.

Gewerbegerichte.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung. — § 2. Das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29/7 1890.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden, — Arbeitgebern auf der einen, — und ihren Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen — Arbeitnehmern auf der anderen Seite, — beziehen sich auf bestehende Rechts- und Vertragsverhältnisse (Rechtsstreitigkeiten) oder auf Regulierung künftiger Vertrags- und Rechtsverhältnisse (Interessenstreitigkeiten). Die Regulierung von Interessenstreitigkeiten erfolgt durch sog. Einigungsämter, über Streitigkeiten der ersteren Art entscheiden gewerbliche Schiedsgerichte.

Der Gedanke, gewerbliche Streitsachen durch Fach- oder Standesgerichte entscheiden zu lassen, ist uralt und in der germanischen Rechtsentwickelung schon früh zur Durchführung gelangt. In der That fordert die Ausdehnung des gewerblichen Verkehrs eine raschere Entscheidung der Streitsachen, als sie die allgemeine Rechtspflege zu bieten vermag. In der ersten industriellen Blütezeit Deutschlands, welche sich wesentlich in zünftigen Bahnen und Formen bewegte, haben die Zünfte auch diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Die gewerblichen Genossenschaften erlangten in den mittelalterlichen Städten nicht nur die Rechtsprechung in gewerblichen Sachen, sondern auch die Gewerbepolizei und eine Strafgerichtsbarkeit wegen Vorgängen innerhalb derselben. Die Berufung ging meist an den Rat. Diese gewerbliche Gerichtsbarkeit entartete und starb ab mit den Zünften, der Gedanke einer gewerblichen Rechtsprechung fand dann eine Neubildung in zeitgemäßer Form zuerst in Frankreich. Hier hatte die Revolution mit den alten Körperschaften der Handwerker und ihrer Gerichtsbarkeit vollständig aufgeräumt, der entstandene Nachteil wurde zuerst in der blühenden Seidenindustrie von Lyon lebhaft empfunden. Am 18/3 1806 erging das erste Dekret wegen Errichtung eines Rates der Gewerbeverständigen (Conseil de prud'hommes), in 4 Titeln mit 35 Artikeln, welches zunächst für die Stadt Lyon einen Rat von Gewerbeverständigen schuf mit mehr polizeilichen Befugnissen (Feststellung der Übertretung von Verordnungen, der Entwendungen von Urstoffen zum Nachteil der Fabrikanten u.s.w.). Die Grundgedanken jenes Dekretes erweiterten die Dekrete v. 11/6 1809 „portant règlement sur les conseils de prud'hommes" v. 28/2 1810 und 3/8 1810, welche den Räten der Gewerbeverständigen die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Kaufleuten — Fabrikanten, Werkstattmeistern, Werkmeistern, Färbern und Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen übertrugen. Mit der französischen Besitzergreifung kamen die GG. auf die linke Rheinseite, dann durch ein Dekret v. 17/12 1811 in das Großherzogtum Berg. Es entstanden GG. in einer Reihe von Städten des Rheinlands, ihre Vollendung erhielt die Einrichtung durch eine V. v. 7/8 1846, welche den Gerichten den Namen: „Königliche Gewerbegerichte" erteilte und die Hausindustriellen ihrer Gerichtsbarkeit unterwarf. Das Beispiel der rheinischen GG. führte zum § 135 der preuß. Gew.O. v. 17/1 1845, welcher gewerbliche Streitsachen für die Regel den Gemeindebehörden bzw. dem Innungsvorsteher überwies.

§ 120a Al. 1 der R.Gew.O. (Nov. v. 1878, ursprünglich § 108 Gew.O. v. 21/6 1869) bestimmte: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung und den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde

unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

§ 14 Nr. 4 G.V.G. ließ die GG. als besondere Gerichte zu, die Gew.O.Novv. v. 1881 und 1887 wies den Innungen Streitsachen ihrer Mitglieder zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch Streitigkeiten zwischen anderen Arbeitgebern. Endlich enthielten die §§ 53, 65, 72, 73 K.V.G. v. 15/6 1883 die Vorschrift, daß auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der Krankenversicherungs-Beiträge § 120a Gew.O. anwendbar sei.

Die Bestrebungen auf allgemeine Einführung von G.G. führten zur Vorlage von zwei Entwürfen von Reichsgesetzen (28/6 1873 u. 10/2 1874, Druckf. des R.T. Nr. 198, 21, 41), welche jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten. Eine Resolution v. 12/1 1889 drang auf Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes, welche unterm 6/5 1890 (Druckf. Nr. 5) erfolgte und am 28/6 vom Reichstage angenommen wurde.

§ 2. **Das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte v. 29/7 1890.** Die Einsetzung der G.G. überläßt § 1 der statutarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen) mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Unterbleibt die Errichtung dem Wunsche der beteiligten Kreise entgegen, so kann die Landescentralbehörde dem Bedürfnis selbständig gerecht werden. Zur Fixierung des Kreises der unter das Gesetz fallenden Arbeitgeber und Arbeiter legt § 2 den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Umfange des Tit. VII Gew.O. zu Grunde. Auch der Kreis der den G.G. zugewiesenen Streitigkeiten entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustande (§ 120 Gew.O.).

§ 3 bestimmt: Die G.G. sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2) über die Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73, G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15/6 1883),

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der G.G.

Die mit geliefertem Material arbeitenden Hausgewerbetreibenden sind den G.G. obligatorisch, bei eigner Beschaffung der Rohstoffe oder Halbfabrikate dagegen nur fakultativ unterstellt (§ 4). Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der G.G. fallen, soweit sie nicht durch Gebühren, Kosten und Strafen Deckung finden, der Gemeinde u.s.w. zur Last. Das G., dessen Zuständigkeit die der ordentlichen Gerichte ausschließt, besteht im einzelnen Falle aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden, welcher nicht Arbeiter oder Arbeitgeber sein darf, wählt der Magistrat, event. die Vertretung der Gemeinde, er unterliegt staatlicher Bestätigung. Die beteiligten Berufsgenossen wählen die Beisitzer direkt und geheim; ebenso wie der Vorsitzende sollen sie das 30. Jahr vollendet, im vorausgegangenen Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben. Außerdem ist mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Bezirke des Gerichtes vorgeschrieben. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind zum Schöffenamt unfähige Personen ausgeschlossen; das aktive Wahlrecht ist ferner an ein Alter von 25 Jahren sowie an die gleiche Dauer der Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke, wie das passive Wahlrecht, geknüpft (§§ 9—18). Die näheren Vorschriften über die Art der Wahl und das Verfahren trifft das Statut; die Prüfung der Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist der staatlichen Instanz vorbehalten (§§ 13—15). Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt, die Verweigerungsgründe der Übernahme sind die gleichen wie bei Gemeindeämtern und Vormundschaften; die Beisitzer erhalten für jede Sitzung Vergütung etwaiger Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 18). Ein Mitglied, welches seine Amtspflicht gröblich verletzt, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden (§ 19). Die Zuziehung von zwei Beisitzern bildet die Regel, für wichtigere Streitfälle kann das Statut eine größere Zahl vorschreiben (§ 22).

Der zweite Abschnitt (§§ 24—61) regelt das Verfahren im wesentlichen nach den für die Amtsgerichte geltenden Vorschriften der C.Pr.O (§§ 456 ff.), unter Berücksichtigung der durch die besondere Natur der Gewerbestreitsachen gebotenen, auf Vereinfachung und Beschleunigung hinzielenden Abweichungen. So ist der Grundsatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien in der Hauptsache beseitigt, Ladungen und Zustellungen erfolgen regelmäßig von Amts wegen. Für letztere sind vereinfachte Formen zugelassen. Zuständig ist das G.G., in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist (§ 25). Die Klage wird schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt. An ordentlichen Gerichtstagen können die streitenden Teile ohne vorherige Klage und Ladung erscheinen und verhandeln. Der erste Termin kann ohne Zuziehung von Beisitzern abgehalten werden; hier führt das Verfahren nur dann nicht zur endgültigen Erledigung, wenn die Sache streitig bleibt und die Parteien auf Mitwirkung der Beisitzer nicht verzichten (§ 54). Beim Ausbleiben einer Partei ergeht auf Antrag ein Versäumnisurteil; erscheinen beide Teile, so darf, wenn nicht ein Vergleich zu stande kommt oder eine Zurücknahme der Klage, ein Verzicht oder ein Anerkenntnis erfolgte, Entscheidung nur ergehen, wenn sie sofort getroffen werden kann und beide Teile sie beantragen. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unzulässig. Die häufigsten Beweismittel sind: Zeugen, Sachverständige, der zuge-

schobene und zurückgeschobene Parteieneid (§§ 43—47). Die auf Aufnahme eines Verhandlungsprotokolls und die Urteilsfällung gerichteten Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem allgemeinen Prozeßrechte (§§ 47—49). Endurteile unterliegen nur dann der Berufung, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 ℳ übersteigt. Die Berufung geht an das Landgericht, für das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz sind die Vorschriften der C.Pr.O. maßgebend (§ 55). Ein rechtskräftig geschlossenes Verfahren kann außerdem, wie ein amtsgerichtliches Urteil, durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage wieder aufgenommen werden. Auch die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen richtet sich nach dem allgemeinen Prozeßrechte; zur möglichst raschen Durchführung wird die vorläufige Vollstreckbarkeit der Regel nach von Amts wegen ausgesprochen. Als Vollstreckungsgericht im Sinne des § 684 C.Pr.O. ist das Amtsgericht zuständig, als Vollstreckungsorgane dienen die von den Parteien zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.

Die Gebühren entsprechen dem Bedürfnis möglichst billiger Rechtspflege. Regelmäßig wird eine nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestufte Gebühr (bis zu 20 ℳ 1 ℳ; 20—25 ℳ 1,50 ℳ; 50—100 ℳ 3 ℳ) erhoben; daneben kommen bare Auslagen in Ansatz, doch nicht für Zustellungen und Schreibgebühren. Das Ortsstatut kann geringere Gebühren oder Kostenfreiheit vorschreiben (§§ 57—60).

Abschnitt 3 (§§ 61—70) ordnet die Thätigkeit des G.G. als Einigungsamt bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses: der Zweck ist die sociale Versöhnung. Eine Verpflichtung, Interessenstreitigkeiten vor dem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, besteht nicht, die Vermittelung muß von beiden Teilen angerufen werden. Die Beteiligten ernennen dann eine Anzahl Vertreter, welche unter Zuziehung von Vertrauensmännern vor dem G.G. (in Besetzung von 4 Beisitzern) verhandeln. Die nächste Aufgabe des Einigungsamtes besteht in der Klarstellung aller Streitpunkte und dem Versuche einer Einigung, welche beim Zustandekommen veröffentlicht wird. Anderenfalls soll es über die Streitpunkte einen Schiedsspruch abgeben, der den Vertreter der Parteien zur Erklärung zugeht; die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb bestimmter Frist gilt als Ablehnung. Eine öffentliche Bekanntmachung enthält der Schiedsspruch und die Erklärungen der Parteien.

Abschnitt 4 (§ 70) verpflichtet das G.G., auf behördliches Ersuchen Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten (zu welchem Zwecke Ausschüsse gebildet werden können) und berechtigt es, über gewerbliche Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe berühren, Anträge an Behörden zu richten.

Nach Abschnitt 5 (§§ 71—76) kann in Ermanglung eines G.G. oder einer sonstigen zuständigen Behörde jede Partei die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, welche zu erlassen ist, nachdem den streitenden Teilen Gelegenheit gegeben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzutragen. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt darin, daß der Gemeindevorsteher, gestützt auf seine Kenntnis der Personen und Verhältnisse das Streitverhältnis hinreichend aufklärt, um einen Vergleich zu vermitteln und eine vorläufige Entscheidung zu fällen. Der Bescheid geht in Rechtskraft über, falls nicht binnen 10 Tagen die Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Entscheidung ist regelmäßig vorläufig durch die Ortspolizeibehörde vollstreckbar. Den Landesregierungen hält § 75 die Möglichkeit offen, an Stelle der Gemeindevorsteher andere, nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Organe (Schiedsmänner, Friedensrichter) zu bestellen.

In den Schlußbestimmungen (6. Abschn., §§ 77—84) sind für den Bergbau, die staatlichen Betriebe u.s.w. einige Sondervorschriften gegeben. Das Recht der Innungen zur Einrichtung besonderer Schiedsgerichte und Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten bleibt auch beim Vorhandensein eines G. bestehen. Mit dem 1/4 1891 trat das Reichsgesetz im vollen Umfange in Kraft.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Drucks. des R.T. 1873 Nr. 198, 1874 Nr. 21, 1878 Nr. 41, 110. R.G., betr. die Abänderung der Gew.O. v. 18/7 1881, §§ 97 Abs. 2 Nr. 4, 97a Nr. 6, 98a Abs. 2 Nr. 2a, 98c, 100d, 100e Nr. 1. Drucks. 1886 Nr. 122, 1890 Nr. 5. St. Ber. S. 10—28. Kommiss.-Ber. Nr. 51. St. Ber. S. 323—337, 340—386, 417—527, 618—651. R.G.Bl. Nr. 24 S. 141—162.

B. Litteratur: J. Kayser, Gew.O. für das deutsche Reich, 2. Aufl. S. 184 ff. Schriften des Vereins für Socialpolitik (Gutachten und Verhandlungen 1873). Eberty, Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte. Bamberger, Arbeiterfragen S. 232 ff. Art. G.G. v. E. Meier im R.-L. II S. 167. Gebhard, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten u.s.w. in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. X I S. 98 ff. O. Fischer, Über die Wirkung der Entscheidungen der Schiedsgerichte, in Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung. Stieda, Prof. des G., Leipzig 1890.

Kommentierte Ausgaben des R.G. v. 29/7 1890 von: K. Bachem, Köln 1890, Zeller, Mainz 1890, Mugdan, Berlin 1890, L. Hoffmann, München 1890. Eberty, G.G. und Einigungsämter, Freunds politische Handbücher Bd. VI, Breslau 1890, Dr. Schier, Kassel 1891, J. Haas, Göttingen 1891, Wilhelmi und Fürst, Berlin 1891. Dr. G. Stein, Breslau 1891. Pfafferoth, Berlin 1890.

Dr. Zeller.

Gewerbesteuer in Preußen.

§ 1. Die Reform der Gewerbesteuergesetzgebung. — § 2. Die objektive Steuerpflicht. — § 3. Die subjektive Steuerpflicht. — § 4. Steuerbefreiungen. — § 5. Veranlagung der Gewerbesteuer. a) Steuerklassen und Steuersätze. b) Grundsätze der Veranlagung. c) Veranlagungsorgane und Rechtsmittel. — § 6. Die Betriebssteuer. — § 7. Die Höhe der Gewerbesteuer. — § 8. Strafbestimmungen.

§ 1. Die Reform der Gewerbesteuergesetzgebung. Daß die preußische G.St., die noch heute

auf dem G. v. 30/5 1820 ruht, abänderungsbedürftig sei, darüber bestand schon seit längerer Zeit kein Zweifel. Die Theorie hat sie als die irrationellste aller gegenwärtigen Steuergesetzgebungen bezeichnet, und in der Praxis mußte zugegeben werden, daß sie dem Prinzip gerechter Verteilung der Steuerlast nicht im geringsten entspräche. Das G. von 1820 hatte eine Klassifikation der Gewerbe nach der Art und dem Orte des Betriebes vorgenommen. Nach beiden Richtungen war das aufgestellte Schema nicht imstande, den Mannigfaltigkeiten der Wirklichkeit gerecht zu werden. Die gesteigerte Entwickelung der Verkehrsverhältnisse macht in vielen Fällen die Größe des Absatzes von der Größe des Betriebsortes unabhängig und die Vielgestaltigkeit der Betriebe läßt eine einfache Einteilung der Steuerklassen nicht zu. Manche, wie Handwerks- und Handelssteuerklassen gingen vollkommen ineinander über, andere Betriebe waren wieder so gestaltet, daß man sie, wie z. B. Theater, steuerfrei ausgehen lassen mußte, weil sie in gar keine Klasse einzufügen waren. Diese der wirtschaftlichen Organisation der Gegenwart in keiner Weise gerecht werdende Klasseneinteilung führte aber ferner durch die Art der Bildung der Steuersätze, die für die einzelnen Klassen fest normiert waren, zu einer höchst ungleichmäßigen Belastung, die den kleinen, weniger leistungsfähigen Betrieb unverhältnismäßig härter traf, als die großen kapitalkräftigen und gewinnreichen Geschäfte, eine sozialpolitische Ungeheuerlichkeit, die um so mehr auffällt, als der Kleinbetrieb durch die Konkurrenz der Fabriken und der großen Handelsgeschäfte ohnedies arg bedrängt ist. Eine Vergleichung verschiedener Gewerbesteuersätze in Berlin ergab, daß die Großbetriebe überwiegend weniger als 1 Prozent an G.St. entrichten und namentlich bei Bankgeschäften die Steuer mehrfach nur einen Bruchteil eines Prozentes vom Reinertrag in Anspruch nimmt, der bei den größten Banken sich dem Satze von einem per Mille nähert, während die Handwerker und kleinen Handelsbetriebe vielfach mit Steuersätzen von zwei und mehr Prozenten des Reinertrages betroffen werden. Im ganzen ergeben die ersten beiden Gewerbesteuerabteilungen, welche die Betriebe in den großen und mittleren Städten umfassen, 11 Mill. Mark Steuerertrag, während die dritte Abteilung mit den Betrieben der kleinen und kleinsten Städte, sowie des platten Landes 7 Mill. Mark einbringt. Darunter bringen die kleinsten Handwerksbetriebe mit 2 Mill. Mark den neunten Teil des genannten Steuerertrages auf, während sie kaum den zwanzigsten Teil des Kapitalvermögens und der Leistungsfähigkeit im genannten Gewerbe darstellen.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß dem preußischen Landtage im Herbst 1890 in Verbindung mit einem Entwurf zur Reform der Einkommen- und Erbschaftssteuer auch ein die G.St. betreffender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der die ziemlich ungeteilte Zustimmung aller Parteien des Abgeordnetenhauses fand, so daß er nach verhältnismäßig kurzen Kommissions- und Plenarberatungen im wesentlichen unverändert, am 16/3 1891 mit allen gegen einige freisinnige Stimmen vom Abgeordnetenhause und in der von letzterem gegebenen Form vom Herrenhause einstimmig angenommen wurde. In der so beschlossenen Form wurde das G. am 24/6 1891 sanktioniert (G.S. S. 205).

Das neue Gewerbesteuergesetz verändert nur die eigentliche G.St., nicht die Steuer vom Gewerbebetriebe im Herumziehen, bezüglich welcher alles beim Alten bleibt, nur daß die Bezugnahme des Wandergewerbesteuersatzes auf die Ortsklassen der bisherigen G.St. ersetzt wurde durch eine ziffermäßige Größenklassifikation der Orte.

Das Geltungsgebiet des Gewerbesteuergesetzes umfaßt die ganze preußische Monarchie mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland und kommt zunächst zur Anwendung bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94. Bis zum 1/4 1893 bleibt daher noch das bisherige Gewerbesteuergesetz in Kraft.

§ 2. **Die objektive Steuerpflicht.** Der Besteuerung durch die G.St. unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Der Begriff des stehenden Gewerbes ist, wie auch in den Gewerbesteuergesetzen der übrigen deutschen Staaten, nicht definiert, doch ist wenigstens die Abgrenzung des stehenden Gewerbebetriebes gegen den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch das G. v. 3/7 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen gegeben, indem daselbst alle diejenigen Gewerbe aufgeführt sind, welche als Gewerbebetriebe im Umherziehen anzusehen sind (§ 1), alle anderen aber ausdrücklich dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (§§ 2 und 4). Nur in Bezug auf das, was überhaupt als Gewerbe im Gegensatz zur Hauswirtschaft, Landwirtschaft und den liberalen Berufen anzusehen ist, bleibt der Auslegung durch die Praxis einiger Spielraum. Jedoch gewährt das Gesetz einen festen Anhaltspunkt, indem es in § 4 als der G.St. nicht unterworfen bezeichnet[1]): Die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau, Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt. Mit Rücksicht auf die zuletzt getroffenen Einschränkungen ist einerseits der Bergbau, soweit er die Rohprodukte ohne weitere Bearbeitung veräußert, der G.St. nicht unterworfen, während andererseits Zucker- und Stärkefabriken, sowie Bierbrauereien, welche als Nebengewerbe der Landwirtschaft betrieben wurden, der G.St. unter allen Umständen unterliegen, weil eine derartige Bearbeitung der Rohstoffe nicht in den Bereich der Landwirtschaft gehört. Damit im Widerspruch steht allerdings die Nichtunterwerfung der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien unter die G.St., eine wirkliche Steuerbefreiung, gegen welche die liberale Minderheit des Landtages vergebens gestimmt hatte. Gerechtfertigter dagegen ist der Einbezug derer zur G.St., welche gewerbsweise Vieh von erkauftem

[1]) Wenn diese eine Begrenzung des Begriffes Gewerbe enthaltenden Erklärungen der der G.St. nicht unterworfenen Wirtschaftsbetriebe im Gesetze in den allgemeinen Abschnitt „Befreiungen" eingereiht sind, so ist dies nicht ganz korrekt. „Befreiungen" setzen Ausnahmen von der allgemeinen Norm voraus, daß aber die in § 1 statuierte Norm der Besteuerung der stehenden Gewerbe gar nicht die Landwirtschaft u.s.w. umfassen sollte, darüber besteht ja kein Zweifel.

Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie derjenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten. Nicht unterworfen wird ferner der G.St. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelsware hinzutritt; ferner der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten und mit Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten; der Betrieb von Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe unterliegen; die Ausübungen eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktscheider.

§ 3. **Die subjektive Steuerpflicht.** Der G.St. unterliegen sowohl physische als auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Kommunalverbände. Insbesondere sind auch Konsumvereine mit offenem Laden, sowie Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden, steuerpflichtig. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer (wie z. B. Kohlen- und Coaksverkaufsvereine) unterliegen der G.St. unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Geschäftsbetrieb eines einzelnen Mitgliedes gelten würden, werden also, wenn sich die Verwertung auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder beschränkt und die Bearbeitung im Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt, nicht als Gewerbebetriebe, sondern als solche der Urproduktion angesehen.

§ 4. **Steuerbefreiungen.** Von der G.St. sind befreit: Das Deutsche Reich und der preußische Staat; die Reichsbank; die landschaftlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten (private Versicherungsgesellschaften sind hingegen auch dann, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen, gewerbesteuerpflichtig); Kommunalverbände (Land- und Stadtgemeinden, Kreise, Provinzen, Ämter in Westfalen und Landbürgermeistereien in den Rheinlanden) hinsichtlich namentlich aufgezählter gemeinnütziger Anstalten (Sparkassen, Schlachthäuser u.s.w.): gewerbesteuerpflichtig sind sie hingegen hinsichtlich der des Gewerbes wegen organisierten Betriebe, wie Pferdebahnen, Gasanstalten u.s.w. Doch muß ihnen auch wegen letzterer Gewerbesteuerfreiheit auf Antrag gewährt werden, wenn sie ertraglos sind. Sie kann ihnen vom Finanzminister gewährt werden, wenn die betreffende gewerbliche Anlage im öffentlichen Interesse unternommen wurde. Im Falle eines gemeinnützigen Betriebes kann auch noch anderen, als den von Kommunalverbänden eingerichteten Unternehmungen (z. B. Volksküchen, Volksbibliotheken u.s.w.) Steuerfreiheit gewährt werden. Steuerfrei sind ferner Konsumvereine ohne offenen Laden, eingetragene Genossenschaften, Kreditvereine, Korporationen, insoweit sie statutengemäß und auch thatsächlich 1) nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, also nur mit Mitgliedern Geschäfte machen; 2) keinen Gewinn an die Mitglieder verteilen und 3) auch im Falle der Auflösung das aus dem Gewinne angesammelte Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilen; endlich alle Betriebe mit einem Ertrage von weniger als 1500 ℳ jährlich und einem Anlage- oder Betriebskapital von weniger als 3000 ℳ.

Zeitliche Steuerbefreiungen und zwar stets für die folgenden Vierteljahre können bei Tod, Krankheit, Brandunglück, Überschwemmungen und ähnlichen Unglücksfällen beansprucht werden. Einer Steuerbefreiung kommt gleich die Einstellung der zwangsweisen Beitreibung und Niederschlagung des verfallenen Steuerbetrages, welche eintreten, wenn der Pflichtige in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet oder auch, wenn das Zwangsverfahren sicher aussichtslos wäre.

§ 5. **Veranlagung der Gewerbesteuer.**

a) Steuerklassen und Steuersätze. Das Gewerbesteuergesetz kennt vier Steuerklassen, die nach der Größe des Betriebsertrages bzw. des Anlage- oder Betriebskapitales geschieden werden. Es fallen Gewerbebetriebe in die Klasse IV mit einem Jahresertrage von 1500—4000 ℳ oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 3000—30 000 ℳ, in die Klasse III mit einem Jahresertrage von 4000 bis 20 000 ℳ oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 30 000—150 000 ℳ, in die Klasse II mit einem Jahresertrage von 20 000—50 000 ℳ oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 150 000—1 000 000 ℳ, in die Klasse I mit einem Jahresertrage von mindestens 50 000 ℳ oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von mindestens 1 000 000 ℳ. Entscheidend für die Besteuerung wird also entweder der Jahresertrag oder das Betriebskapital, und zwar jeweils dasjenige der beiden Momente, welches die Überweisung in die höhere Steuerklasse rechtfertigt.

Als Grundsatz ist für die I. Klasse eine Steuer von 1% des Ertrages jedes einzelnen in dieser Klasse veranlagten Betriebes angenommen; doch treten kleine Änderungen dadurch ein, daß die Steuer nach Klassensätzen eingehoben wird, indem sie für Betriebe mit einem Ertrage von 50 000 bis einschließlich 54 800 ℳ auf 524 ℳ festgesetzt ist, welcher Satz für die höheren, um je 4800 ℳ steigenden Stufen um je 48 ℳ steigt. Für die nur wegen der Höhe des Anlage- oder Betriebskapitales zur I. Klasse gehörigen Betriebe, welche einen geringeren Ertrag als 50 000 ℳ haben, können die Steuersätze, jedoch nicht unter 300 ℳ ermäßigt werden.

In den Klassen II, III und IV findet eine Verteilung der Steuerpflichtigen auf die durch das Gesetz festgesetzten Steuerstufen jeder Klasse durch die Pflichtigen selbst statt. Der Staat ermittelt nur die Zahl derjenigen Betriebe, welche in jedem Veranlagungsbezirke zu einer bestimmten Klasse gehören. Das Gesetz hat ferner für jede Klasse einen Mittelsatz bestimmt und es muß darnach jede Klasse, so viel Angehörige sie zählt, so vielmal den Mittelsatz aufbringen.

Die Mittelsätze betragen
in Klasse II . . . 300 ℳ,
„ „ III . . . 80 „
„ „ IV . . . 16 „
Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen
in Klasse II . 156—480 ℳ,
„ „ III . 32—192 „
„ „ IV . 4— 36 „
Die Abstufung der Steuersätze erfolgt bis zu 40 ℳ um je 4 ℳ, von da bis 96 ℳ um je 8 ℳ, weiter bis 192 ℳ um je 12 ℳ und weiter bis zu 480 ℳ um je 36 ℳ. Darnach kann es allerdings vorkommen, daß ein zu einer niedrigeren Klasse eingeschätzter Gewerbetreibender mehr Steuer zu zahlen hat als ein solcher, der in die nächste höhere Klasse gehört. Dies kann sich dadurch rechtfertigen, daß ja die Einschätzung nicht nur nach dem Ertrage, sondern auch nach dem Betriebskapitale vor sich geht, letzteres aber unter Umständen trotz größeren Umfanges einen kleineren Ertrag geben kann als ein solches von geringerer Größe. Doch steht in solchen Fällen, sofern der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang
in Klasse I die Höhe von 30 000 ℳ,
„ „ II „ „ „ 15 000 „
„ „ III „ „ „ 3 000 „
jährlich nicht erreicht hat, dem Gewerbetreibenden das Recht zu, die Herabsetzung in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu beanspruchen. Diese Begünstigung, die eine Ausnahme von dem oben angeführten Grundsatze der Klassenzuteilung macht, steht den Konsumvereinen und Konsumanstalten mit offenem Laden nicht zu. Kann die Gesamtsteuersumme einer der drei unteren Klassen nur durch eine über die oben angeführten Sätze hinausgehende Belastung einzelner Betriebe erreicht werden, so muß die von der betreffenden Steuergesellschaft zu tragende Summe ermäßigt werden.

b) Grundsätze der Veranlagung. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich über bestimmte, zum Teil im Gesetze angeführte, auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Ebenso ist er verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll Angaben über den jährlichen Ertrag seines Gewerbebetriebes und den Wert seines Anlage- und Betriebskapitales zu machen. Dieselben brauchen jedoch nur die Thatsache festzustellen, daß der Ertrag bzw. das Betriebskapital in eine der gesetzlich festgesetzten Klassen falle, also z. B. zwischen 20 000 bis einschließlich 50 000 ℳ bzw. 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 ℳ betragen. Weitergehende Auskunftserteilungen über die Höhe des Ertrages oder den Wert des Anlage- und Betriebskapitales kann der Steuerpflichtige ablehnen. Andererseits kann die Veranlagungsbehörde, wie bei der Einkommensteuer, die Einschätzung auch unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen vollziehen und haben die Gemeindevorstände diesbezügliche Aufforderungen des Ausschußvorsitzenden zur Nachforschung über Einzelverhältnisse Folge zu leisten, die Behörden haben, wie bei der Einkommensteuer, Einsicht in alle die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher u.s.w. zu gewähren und es können nötigenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen vernommen und selbst beeidigt werden. Doch bleiben Personen, die bei dem Pflichtigen bedienstet waren oder sind, sofern er nicht einverstanden ist, ausgeschlossen und ebenso findet eine Vorlegung der Geschäftsbücher nur statt, wenn der Gewerbetreibende selbst damit einverstanden ist. Juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen müssen ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich der Bezirksregierung einreichen. Eine Kontrolle aller Angaben endlich bilden die Einkommensteuerdeklarationen, in welchen die Jahreseinkünfte aus dem Gewerbebetriebe besonders auszuweisen sind. Die Veranlagung erfolgt für jedes Steuerjahr und zwar nach Maßgabe des Ertrages bzw. des Anlage- und Betriebskapitales im mittleren Stande des bereits abgeschlossenen Wirtschaftsjahres.

Was als Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital anzusehen ist, wird im Gesetze nicht näher bestimmt. Bezüglich des letzteren heißt es, daß es alle dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte umfaßt, der erstere wird gar nicht näher umschrieben, doch giebt das Gesetz einige Anhaltspunkte bezüglich seiner Ermittelung, indem die zur Ausmittelung des steuerpflichtigen Ertrages abzugsberechtigten Posten aufgeführt werden. Dazu gehören alle Betriebskosten und angemessenen Abschreibungen, insbesondere auch die Zinsen für solche Schulden, die aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrühren. Wenn das Gesetz ferner ausdrücklich hervorhebt, daß die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen dem Ertrage zuzurechnen sind, so wird damit eine Selbstverständlichkeit hervorgehoben, da sie ja nach wirtschaftlichem Gebrauche des Wortes Teile des Ertrages sind. Als nicht abzugsberechtigt gelten Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, auch wenn letzteres einem dritten gehört, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäftes oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind. Daß diese Beträge zum Ertrag gehören, darüber besteht kein Zweifel, ob man sie aber zum steuerpflichtigen Ertrage rechnen soll, das ist mit Recht bestritten. Einen weitgehenden Schutz haben die durch das Eindringen der Steuerbehörde in die Betriebsangelegenheiten der Gefahr einer Verletzung des Geheimnisses ausgesetzten Gewerbetreibenden dadurch erhalten, daß das Gesetz, wie bei der Einkommensteuer, die Verpflichtung der Verschwiegenheit für alle Beamten wie für die Ausschußmitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse statuiert unter Androhung von Strafen von höchstens 1500 ℳ oder 3 Monate Gefängnis.

c) Veranlagungsorgane und Rechtsmittel. Für die Veranlagung sind bestimmte

Veranlagungsbezirke durch das Gesetz geschaffen worden, die jedoch im Bedarfsfalle durch den Finanzminister geändert werden können. Diese Bezirke sind für die I. Klasse die Provinzen, für die II. Klasse die Regierungsbezirke, für die beiden untersten Klassen die Kreise. Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk. Das Veranlagungsgeschäft wird für jeden Veranlagungsbezirk durch einen mindestens 6 Mitglieder zählenden Steuerausschuß besorgt. In der I. Klasse werden zwei Drittel der Mitglieder dieses Ausschusses aus den Reihen der Gewerbetreibenden der Provinz für drei Jahre vom Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gewählt, ein Drittel und den Vorsitzenden ernennt der Finanzminister. In der II. bis IV. Klasse bilden die Steuerpflichtigen in jedem Bezirke je eine besondere Steuergesellschaft, ähnlich wie nach den bisherigen Gewerbesteuerklassen, welche Steuergesellschaften die Mitglieder des Steuerausschusses auf drei Jahre wählen. Der Staat ist darin durch einen besonderen Kommissar vertreten, der den Vorsitz führt, aber nur bei Stimmengleichheit Stimmrecht hat. Die Zuteilung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Klassen erfolgt durch die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Verteilung der von der Steuerklasse insgesamt aufzubringenden Steuersumme unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft geschieht sodann durch die Mitglieder der Ausschüsse.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Pflichtigen der binnen vier Wochen zu erhebende Einspruch an den Steuerausschuß zu. Die Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses über den Einspruch geht an die Bezirksregierung. Beschwerde gegen die Entscheidung der letzteren kann beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 6. **Die Betriebssteuer.** Eine besondere Belastung hat das Gewerbesteuergesetz unter der Bezeichnung „Betriebssteuer" für Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eingeführt. Diese zahlen neben der G.St. eine nach den Gewerbesteuerklassen abgestufte feste Abgabe. Diese beträgt 10 ℳ für die kleinsten, von der G.St. befreiten Betriebe, 15 ℳ für die zur IV. Klasse, 25 ℳ für die zur III. Klasse, 50 ℳ für die zur II. Klasse, 100 ℳ für die zur I. Klasse der G.St. eingeschätzten Betriebssteuerpflichtigen. Die Abgabe wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben. Diese Betriebssteuer sollte einesteils verschiedene besondere Lasten, welche noch dem Schank- und Gastgewerbe, sowie dem Kleinhandel mit Spirituosen auferlegt sind, ersetzen, andererseits die Vorbereitung für eine künftig abzusondernde und den Kommunen zu überweisende Schanksteuer bilden.

§ 7. **Die Höhe der Gewerbesteuer.** Die im Gewerbesteuergesetze fixierten Steuersätze beruhen auf einer bestimmten Schätzung des durch sie zu gewinnenden Erträgnisses. Der Gesamtertrag der G.St. und der Betriebssteuer soll den bisherigen nicht übersteigen und ist für das erste Geltungsjahr des Gesetzes 1893/94 ungefähr auf die bisherige Höhe, nämlich auf 19 811 359 ℳ kontingentiert. Für jedes folgende Steuerjahr steigert sich das Kontingent um 2%. Da von den bisherigen 865 940 Gewerbesteuerpflichtigen etwa 300 000 als den kleinsten Betrieben zugehörig von der G.St. befreit sein werden, ist die von ihnen bisher getragene Steuerlast von den oberen Betrieben zu übernehmen. Deren Gesamtbelastung wird um etwa 4,5 Mill. steigen und nach der Schätzung der Regierung durch die im Gesetze vorgesehenen Steuersätze erreicht werden. Schwankungen des Ertrages, die von der kontingentierten Summe um nicht mehr als 5% abweichen, werden nicht berücksichtigt. Darüber hinausgehend hat ein Mehr des Ertrages durch gleichmäßige Reduktion der Steuersätze in allen Klassen, ein Weniger durch ebensolche Steuererhöhung ausgeglichen zu werden.

§ 8. **Strafbestimmungen.** Die Strafbestimmungen richten sich gegen das Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes, gegen die Verletzung der den Steuerpflichtigen auferlegten Mitteilungspflichten, gegen die Verweigerung der Einsicht der gewerblichen Anlagen u.s.w. durch einen zum Zwecke der Vorbereitung der Einschätzung beauftragten Sachverständigen und gegen die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, deren schon oben § 5b gedacht worden ist. Die Strafe beträgt im ersten Falle das Doppelte der einjährigen Steuer, im zweiten und dritten Falle geht sie bis 300 ℳ.

v. Philippovich.

Gutsbezirk, Gutsvorsteher (in Preußen)

I. Bd. S. 617 ff.

Die neue L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3/7 1891 (G.S. S. 233 ff.) hat den Begriff und die Einrichtung des selbständigen G. wie derselbe sich geschichtlich entwickelt und in der a. Kr.O. §§ 31 ff. Anerkennung gefunden hat, in jeder Hinsicht bestehen lassen. Infolgedessen bestimmt § 122 Abs. 1 der L.G.O. in wörtlicher Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 a. Kr.O., daß für den Bereich eines selbständigen G. der Besitzer des Gutes zu den Leistungen und Pflichten verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Hinsichtlich der Veränderung der GG. und die Zulässigkeit der Verbindung von GG. mit nachbarlich belegenen GG. und Gemeinden behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten enthalten die §§ 2—4 und 128 ff. besondere Bestimmungen. Vgl. hierüber den Art. Landgemeindeordnung.

Stengel.

Helgoland.

§ 1. Die Erwerbung von Helgoland. — § 2. Die Rechtsverhältnisse in Helgoland.

§ 1. **Die Erwerbung von Helgoland.** Durch Art. XII § 1 des am 1/7 1890 zwischen Deutschland und England getroffenen Abkommens (Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 127) wurde die Souveränität über die Insel H. nebst deren Zubehörungen von „Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten". In den §§ 2—7 des Art. XII sind sodann mehrere Vorbehalte zu Gunsten der Bewohner von H. und sonstiger englischer Unterthanen festgesetzt worden: 1) den aus dem abgetretenen Gebiete herstammenden Personen wurde die Befugnis eingeräumt, vermöge einer vor dem 1/1 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern und Vormündern abzugebenden Erklärung für die britische Staatsangehörigkeit zu optieren; 2) die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte befreit; 3) die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen; 4) die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1/1 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiete in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen; 5) alle Vermögensrechte (einschließlich des Signalrechts des Lloyd), welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in H. erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf die deutsche Regierung über; 6) die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Ware von einem Schiff auf das andere zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Nachdem die Abtretung von H. die Zustimmung des britischen Parlaments erhalten hatte, erging das R.G. v. 15/12 1890 (R.G.Bl. S. 207, 8. Leg.-Per. 1. Sess. 1890/91, Drucks. Nr. 145), nach dessen § 1 die Insel H. dem Bundesgebiet hinzutritt und das Reich seine Zustimmung giebt, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird. Diese Vereinigung erfolgte durch das preuß. G. v. 18/2 1891 (G.S. S. 11, Verhandl. d. Abg.-H., 17. Leg.-Per. III. Sess. 1890/91, Drucks. Nr. 62) v. 1/4 1891 ab.

§ 2. **Die Rechtsverhältnisse in Helgoland.** Auf Grund des R.G. v. 15/12 1890 und des preuß. G. v. 28/2 1891 ist H. mit dem Reichsgebiete vereinigt und bildet einen Bestandteil der preußischen Monarchie. Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat (1/4 1891) ist gemäß § 2 R.G. v. 15/12 1890 die Verfassung des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Abschn. VI über das Zoll- und Handelswesen in H. in Geltung getreten. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 3 R.V. bei. Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag ist am 1/4 1891 gleichfalls auf der Insel in Kraft getreten (§ 4).

Inwieweit die Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 R.G., betr. die Reichskriegshäfen v. 19/6 1883 für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen, wird durch kaiserl. V. unter Zustimmung des B.R. festgestellt (§ 5). Für die übrigen vor dem 1/4 1891 erlassenen R.GG. wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder teilweise in Kraft treten, durch kaiserl. V. unter Zustimmung des B.R. festgesetzt. Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können in dieser Weise an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Übergangsbestimmungen erlassen werden, deren Geltung sich jedoch nicht über den 31/12 1893 erstreckt (§ 6).

Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11/8 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit (§ 3).

Das preuß. G. v. 18/2 1891, betr. die Vereinigung der Insel H. mit der preußischen Monarchie schrieb in § 1 vor, daß am 1/4 1891 in H. die preußische Verfassung sowie eine Anzahl in den §§ 2—10 des G. enthaltenen Bestimmungen in Kraft traten. Von diesen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben: 1) Das G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30/7 1883 und das G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörde v. 1/8 1883 traten für H. in Geltung (§ 2). 2) H. wurde in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugeteilt, aber mit dem Kommunalverbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt (§ 3). 3) Für die Insel H. werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräten zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einschließlich der örtlichen Polizeiverwaltung einem auf H. seinen Wohnsitz nehmenden Hülfsbeamten des Landrats insoweit übertragen, als sie nicht vom Landrate des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden (§ 4). H. bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung getretenen V. v. 22/9 67, betr. die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein (G.S. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§ 22 bis einschließlich 27 der Kr.O. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 26/5 1888 (G.S. S. 139). Die Verfassung der Gemeinde wird im näheren durch ein Statut bestimmt, welches nach Anhörung von Eingesessenen und des Kreisausschusses vom Minister des Innern zu erlassen ist (§ 6).

Die Gemeinde H. ist berechtigt, an den vom Kreistage des Kreises Süderdithmarschen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreiskommissionen sowie an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch einen von der Gemeinde zu wählenden Kreistagsabgeordneten teilzunehmen (§ 7). H. ist dem Bezirke des Amtsgerichts in Altona zugelegt (§ 8).

Die für Rechnung des Gemeinwesens in H. zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen u.s.w. sind bis auf weiteres fer-

nerhin zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, zu verwenden. Die Verwaltung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derselben erfolgt unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinsichtlich dieser Einnahmen bzw. Vermögensstücke und Ausgaben nicht ein, solange nicht hinsichtlich derselben eine königl. Verordnung vorbehaltene Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde H. stattgefunden hat (§ 9).

In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, im Gesetze selbst (vgl. § 5 und § 10) nicht bezeichnete Landesgesetze können für H. durch königl. Verordnung in Kraft gesetzt werden. Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können durch königl. Verordnung an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Gesetze, Übergangsbestimmungen erlassen werden, deren Geltung sich nicht über den 31/12 1893 erstreckt (§ 11).

Auf Grund des § 11 des G. v. 18/2 1891 ist die Königl. V., betr. die Einführung preuß. Landesgesetze in H. v. 22/3 1891 (G.S. S. 39) ergangen, durch welche eine Anzahl von preuß. GG. v. 1/4 1891 in H. in Kraft traten. Es sind dies im wesentlichen drei Gruppen von Gesetzen: 1) Die Gesetze, welche die Verhältnisse der Staatsbeamten regeln: 2) die Gesetze, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenzkonflikte sowie die sämtlichen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen; 3) das G. v. 20/3 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, und das G. v. 4/6 1851 über den Belagerungszustand. Außerdem wurde auch noch die V. v. 5/7 1867, betr. die Einführung des allgemeinen deutschen H.G.B. in die Herzogtümer Holstein und Schleswig in Kraft gesetzt.

Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß durch A.E. v. 7/3 1891 (R.G.Bl. S. 19) die Insel H. in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens der Kaiserl. Oberpostdirektion in Hamburg zugeteilt und durch Bek. des R.K. v. 16/5 1891 (R.G.Bl. 111) die Insel H. dem 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein (Kreis Norder- und Süderdithmarschen und die Hauptteile des Kreises Steinburg) zugeteilt ist.

Stengel.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Ergänzungen zu dem Art.: Die Invaliditäts- und Altersversicherung.)

(Die in den „Berichtigungen und Ergänzungen zum I. und II. Bande" (S. 1020) aufgeführten Zusätze sind hier wieder mit berücksichtigt worden.)

Zu § 3 des Art.: **Versicherungspflicht.** a) Um der Behörde einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Versicherungspflicht zu geben, hat das Reichs-Versicherungsamt eine Anleitung über den Kreis der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen (vom 31/10 1890) veröffentlicht. Dieselbe ist von den Landes-Centralbehörden den unterstellten Behörden mit der Weisung mitgeteilt worden, sie bei Ausführung des Gesetzes im allgemeinen zu beachten.

b) Bis jetzt hat der B.R. von seiner Befugnis, die Versicherungspflicht auf selbständige Gewerbetreibende, insbesondere Hausgewerbetreibende auszudehnen (§ 2 des G.), keinen Gebrauch gemacht. Indessen steht anscheinend die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden eines Industriezweiges, nämlich der Tabakindustrie, und zwar unter Heranziehung der Fabrikanten zu der Beitragshälfte sowohl für die Hausgewerbetreibenden selbst wie für deren versicherungspflichtige Arbeiter, unmittelbar bevor.

c) Durch Beschluß v. 27/11 1890 (C.Bl. S. 369) hat der B.R. (gemäß § 3 Abs. 3 des G.) festgesetzt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht angesehen werden sollen. Diesem Beschluß „liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Ausübung geringfügiger, nebenher stattfindender, wenn auch an sich versicherungspflichtiger Thätigkeiten, wenn sie von Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht besorgen, verrichtet wird, die Versicherungspflicht nicht begründet, weil diese Personen durch derartige nebensächliche Dienstleistungen noch nicht in die Klasse der eigentlichen Berufsarbeit versetzt werden" (A.N., J.u.A.V. 1891 S. 128). Bei solchen Personen dagegen, welche berufsmäßige Lohnarbeiter sind (Berufsarbeiter), unterliegt grundsätzlich auch jede vorübergehende Beschäftigung der Versicherungspflicht; doch enthält jener Beschluß des B.R. hiervon einige Ausnahmen. Insbesondere sollen nicht versicherungspflichtig, also auch nicht beitragspflichtig sein solche nebensächliche Beschäftigungen, welche von Berufsarbeitern ohne Unterbrechung eines regelmäßigen Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, nur nebenher bei anderen Arbeitgebern verrichtet werden; in diesen Fällen finden demgemäß die Grundsätze des § 100 des G. über die Entrichtung der Beiträge bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber nicht Anwendung, vielmehr ist nur der Hauptarbeitgeber für die Beiträge verantwortlich. Ferner ist nicht versicherungspflichtig die wechselnde Lohnarbeit (städtischer) Aufwärter, gelegentliche Schiffsarbeit im Auslande und vorübergehende Arbeit in Verpflegungsstationen. Endlich hat der B.R. die Landesregierungen ermächtigt, vorübergehende Dienstleistungen von Ausländern in Flößereibetrieben, sowie unter gewissen Beschränkungen auch sonstige vorübergehende Arbeiten von Ausländern für nichtversicherungspflichtig zu erklären. In Preußen ist hiervon hinsichtlich der russischen und galizischen Flößer (Flissaken) Gebrauch gemacht worden. Bei dieser Gelegenheit wurde auf Veranlassung des B.R. von den einzelnen Bundesregierungen ferner darauf hingewiesen, daß Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen und Plätterinnen, sofern sie selbständig in der eigenen Behausung thätig sind, als selbständige Betriebsunternehmer und deshalb als nichtversicherungspflichtig anzusehen seien, daß sie dagegen, so lange sie in den Wohnungen ihrer Kunden arbeiten, also „von Haus zu Haus gehen", als versicherungspflichtige Arbeiterinnen gelten sollen.

d) Auf Grund des § 7 des G. hat der B.R. einzelne Kategorieen von pensionsberechtigten Beamten anderer (d. h. nicht staatlicher oder kommunaler) öffentlicher Körperschaften und Verbände den nichtversicherungspflichtigen Staats- und Gemeindebeamten gleichgestellt, insbesondere die pensionsberechtigten Beamten der Hofverwaltungen deutscher Staatsoberhäupter, sowie die pensionsberechtigten Beamten der Vereinigten pfälzischen, sowie der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zu § 4 des Art.: **Selbstversicherung; freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses.** Gemäß Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 R.V. hat der B.R. (Bek. v. 14/6 1890, C.Bl. S. 175) beschlossen, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt werde, welche zum einen Teil die Marke (II. Lohnklasse) der betreffenden Versicherungsanstalt, zum anderen Teil die Zusatzmarke des Reichs darstellt. Die Größe der Doppelmarke ist dieselbe wie die der einfachen Beitragsmarken. Die Form der Doppelmarken hat das Reichs-Versicherungsamt am 9/9 1890 (A.N. 1891 S. 501) festgesetzt. Wegen der Entwertung s. unten bei § 30.

Zu § 6 des Art.: **Wartezeit.** Aus der Fassung des § 157 des G. war gefolgert worden, daß während der Übergangszeit die Wartezeit für die Altersrente nur um volle Lebensjahre, nicht auch um überschießende Bruchteile sich vermindern könne. Hiernach würde ferner derjenige, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1/1 1891) 70 Jahre und älter ist, 70—40 = 30 volle Beitragsjahre angerechnet bekommen und deshalb die Altersrente, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, sofort erhalten. Derjenige aber, welcher das 70. Lebensjahr erst später zurücklegt (z. B. erst am 28/2 1891) und demgemäß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1/1 1891) noch nicht 70 Lebensjahre (in obigem Beispiele nur 69 volle Jahre und 44 volle Wochen) alt war, würde an Wartezeit nur die (69—40=) 29 vollen Beitragsjahre angerechnet erhalten, die Altersrente also nicht alsbald von seinem 71. Geburtstage ab (28/2 1891), sondern erst nach Zurücklegung eines weiteren vollen Beitragsjahres erwerben, d. h. frühestens im November 1891 mit fast 71 Lebensjahren.

Dies Ergebnis entsprach wohl dem Wortlaut, aber nicht der Absicht des Gesetzes. Auf einen Initiativantrag von Mitgliedern aller Parteien des Reichstags erging deshalb das G., betr. die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, v. 8/6 1891 (R.G.Bl. S. 337). Durch dieses Gesetz wurde mit rückwirkender Kraft bestimmt, daß während der Übergangszeit die Wartezeit für die Altersrente nicht nur um volle Jahre, sondern auch um überschießende Beitragswochen sich vermindern solle. Hierdurch wird obige Unzuträglichkeit beseitigt. Auch während der Übergangszeit kann nunmehr die Altersrente, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Beginn des 71. Lebensjahres erworben werden. Denn nunmehr sind jenem Versicherten, welcher am 28/2 1891 70 Jahre alt wurde, dessen Lebensalter also am 1/1 1891 das 40. Lebensjahr um (69—40 =) 29 Jahre und (52—8 =) 44 volle Wochen überstieg, aus der vorgesetzlichen Zeit nicht nur 29 Beitragsjahre, sondern 29 Beitragsjahre und 44 Beitragswochen anzurechnen; zur Erfüllung der 30jährigen Wartezeit braucht er daher nur noch 3 Beitragswochen und diese werden in der Zeit vom 1/1 1891 bis 28/2 1891 wohl schon erfüllt sein.

Zu § 12 des Art.: **Veränderungen.** Nach § 34[4] des G. kann der B.R. die Vorschrift, daß die Rente ruhen soll, so lange der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Auslande hat, für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft setzen. Dies ist geschehen durch den Beschluß des B.R. v. 30/4 1891. Laut Bek. des R.K. v. 16/5 1891 (C.Bl. S. 97) sind demgemäß Invaliden- und Altersrenten auch an solche Empfangsberechtigte auszuzahlen, welche in den an die deutsche Grenze anstoßenden österreichischen Bezirkshauptmannschaften, in bestimmten, der deutschen Grenze nahe belegenen Kantonen der Schweiz, in Luxemburg, in den Grenzarrondissements Belgiens und in den Grenzprovinzen der Niederlande ihren Wohnsitz haben.

Zu § 19 des Art.: **Territoriale Versicherungsanstalten.** Zur Durchführung des Gesetzes sind mit Genehmigung des B.R. 31 Versicherungsanstalten errichtet worden, von welchen 23 sich über das Gebiet nur eines Bundesstaates, dagegen 8 als „gemeinsame Versicherungsanstalten" über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten sich erstrecken. In Preußen entfällt auf jede Provinz, sowie auf den selbständigen Stadtkreis Berlin je eine Versicherungsanstalt; die hohenzollernschen Lande sind der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz angeschlossen. An einzelne dieser Versicherungsanstalten sind auch andere Bundesstaaten angeschlossen; so Anhalt an die Versicherungsanstalt der Provinz Sachsen (Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt), das zum Großherzogtum Oldenburg gehörige Fürstentum Lübeck an die Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, das zu demselben Bundesstaate gehörende Fürstentum Birkenfeld an die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold an die Versicherungsanstalt der Provinz Hannover, das Fürstentum Waldeck und Pyrmont zu einem Teil (Waldeck) an die Versicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau, zum anderen Teil (Pyrmont) an die Versicherungsanstalt der Provinz Hannover. In Bayern ist für jeden der 8 Regierungsbezirke eine Versicherungsanstalt errichtet worden; Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, der Rest des Großherzogtums Oldenburg (nämlich das Herzogtum Oldenburg), sowie Elsaß-Lothringen bilden je eine Versicherungsanstalt. Die Thüringischen Staaten haben sich zu einer gemeinsamen Thüringischen, die beiden Großherzogtümer Mecklenburg zu einer gemeinsamen Mecklenburgischen, die Hansestädte zu einer gemeinsamen Hanseatischen Versicherungsanstalt zusammengeschlossen.

Den Statuten der Versicherungsanstalten liegen im Reichsamt des Innern ausgearbeitete „Vorschläge" zu Grunde.

Zu § 21 des Art.: **Schiedsgerichte.** Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist durch Kaiserl. V. v. 1/12 1890 (R.G.Bl. S. 193) im engen Anschluß an das Verfahren vor den Unfall-Schiedsgerichten geregelt.

Zu § 22 des Art.: **Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.** Von den 31 Versicherungsanstalten (vgl. § 19) unterliegen der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes 19 (nämlich 13 preußische, die thüringische, mecklenburgische und die hanseatische, sowie die Versicherungsanstalten für Oldenburg, Braunschweig und Elsaß-Lothringen). Die übrigen 12 Versicherungsanstalten unterliegen dagegen der Aufsicht der zuständigen Landes-Versicherungsämter für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. — Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist durch die Kaiserl. V. v. 20/12 1890 (R.G.Bl. S. 209) geregelt; durch dieselbe ist für die Angelegenheiten der J.u.A.V. eine eigene Abteilung im Reichs-Versicherungsamt gebildet worden.

Zu § 23 des Art.: **Besondere Kasseneinrichtungen.** Der B.R. hat gemäß §§ 5 und 7 des G. folgende 8 besondere Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der J.u.A.V. zugelassen: Die Arbeiterpensionskassen der Reichs-Eisenbahnverwaltung, sowie der preußischen, bayerischen, sächsischen und badischen Staats-Eisenbahnverwaltung, den Sächsischen Knappschaftsverband, den Norddeutschen Knappschaftsverband und den Saarbrückener Knappschaftsverein.

Zu § 29 des Art.: **Erhebung der Beiträge.** In Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. a. ist die Einziehung der Beiträge durch staatliche Anordnung den Krankenkassen, und für solche Personen, die einer Krankenkasse nicht angehören, der Gemeindebehörde bzw. besonderen von derselben eingerichteten Stellen, in Württemberg der durch V. v. 18/6 1890 (Reg.Bl. S. 136) errichteten besonderen „Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung" übertragen worden. Die von der Versicherungsanstalt hierfür zu zahlende Vergütung beträgt im allgemeinen 3% der eingezogenen Beträge. In Preußen und Bayern bewendet es im allgemeinen bei der gesetzlichen Regel, wonach die Arbeitgeber die Marken beizubringen und einzukleben haben; nur in wenigen Städten Preußens sind durch Kommunalstatut Krankenkassen bzw. Hebestellen mit diesen Geschäften betraut worden.

Zu § 30 des Art.: **Marken.** a) Die Form der Marken ist durch Bek. d. R.V.A. v. 9/9 1890 (A.N. S. 501) geregelt; wegen der Doppelmarken (Zusatzmarken) vgl. oben zu § 4 d. Art.

b) Über die Entwertung der Marken ist der Beschluß des B.R. v. 27/11 1890 (Centr.Bl. S. 369) ergangen. Hiernach ist von der allgemeinen Anordnung einer Entwertung, so lange die Marke bzw. Quittungskarte noch im Verkehr sind, bis auf weiteres Abstand genommen. Dagegen sollen die Arbeitgeber und Versicherten zu einer beschränkten Entwertung (mittels einfachen Durchstreichens) zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein; weitere Entwertungszeichen, insbesondere das Aufschreiben einer Namenschiffre, ist dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gestattet, also nach §§ 108, 151 d. G. strafbar. (In jüngster Zeit ist dem Bundesrat noch vorgeschlagen worden, das Aufschreiben des Datums als Entwertungszeichen zuzulassen: ein Beschluß hierüber ist bis zu dem Augenblick, in welchem wir dies schrieben, noch nicht erfolgt.) Ferner ist den Landes-Zentralbehörden der Erlaß besonderer Vorschriften über die Entwertung für solche Fälle freigestellt worden, in denen die Marken nicht durch die Arbeitgeber, sondern durch Krankenkassen ꝛc. (§ 112 d. G.) oder durch unständige Arbeiter (§ 111 d. G.) beigebracht werden, sowie für die Fälle der Selbstversicherung (§ 8 d. G.) und freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§ 117 d. G.); in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. a. sind derartige landesrechtliche Vorschriften dahin ergangen, daß bei der Entwertung das Datum anzugeben ist. Alle Marken endlich, welche hiernach nicht schon früher entwertet sind, sollen nach Einlieferung der Quittungskarte zum Umtausch seitens der Vorstände der Versicherungsanstalten oder den von der Landesbehörde bezeichneten Stellen entwertet werden; das Nähere hierüber ist den entwertenden Stellen freigestellt.

Zu § 31 des Art.: **Quittungskarten.** Das Formular für die Quittungskarte ist vom B.R. v. 16/5 1890 (Zentr.Bl. S. 175) dahin festgestellt worden, daß die letztere, in bequemem Taschenformat zum Zusammenfalten eingerichtet, Felder zur Aufnahme von 52 Wochenmarken enthält. Die Ausstellung und der Umtausch der Karten erfolgt in Preußen in der Regel durch die Ortspolizeibehörde (Anw. v. 17/10 1890), in Bayern durch die Gemeindebehörde (Anw. v. 3/12 1890, A.Bl. d. J. S. 473), in Sachsen durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen (§ 9 V. v. 2/5 1890, G.u.V.Bl. S. 69), in Württemberg durch die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung (§§ 1 29 Vllz.Vf. v. 24/10 1890 Reg.Bl. S. 241; Erl. v. 10/11 1890, A.Bl. S. 361), in Hessen durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen (Bek. v. 30/10 1890).

Zu § 32: **Gesetzeskraft.** Das Gesetz ist seinem vollen Umfange nach mit 11/1 1890 in Kraft getreten (Kaiserl. V. v. 25/11 1890, R.G.Bl. S. 191).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; dieselben enthalten seit 1891 einen besonderen Abschnitt für die J.u.A.V. (Berlin, A. Ascher & Co.). Außerdem für Quellen und Litteratur: Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift, begründet von J. Schmitz, fortgesetzt von P. Honigmann (Berlin, Siemenroth & Worms), sowie Die Invaliditäts- und Altersversicherung, Zeitschrift, Fey und Dr. Zeller (Mainz, J. Diemer).

B. Die Litteratur des Gesetzes hat sich inzwischen lebhaft entwickelt. Von den dem Verfasser bekannt gewordenen Arbeiten sind insbesondere zu nennen: Dr. M. Beckmann u. Dr. M. Niebour, Tafeln (amtlich), Berlin, Siemenroth & Worms 1891. Dr. van der Borght in Conrads Jahrbüchern, Supplementheft XVI S. 42 (vgl. auch Bd. XVIII S. 1). v. Borries, 2. Aufl., Hannover, C. Meyer 1891. Dr. Bosse (jetzt Staatssekretär des Reichs-Justizamts) und v. Woedtke, 3. Abdruck, Leipzig, Dunker & Humblot, 1891. Vgl. auch den Aufsatz (nebst Litteraturverzeichnis) des Wirkl. Geh. Ober-Bergrat Dr. Brassert aus Bonn in dem Juristischen Litteraturblatt (Berlin, C. Heymann), Nr. 9 für 1891. Dr. Freund, 2. Aufl., Berlin, C. Heine 1891. Fuld aus Mainz, Erlangen,

Palm & Enke 1890. Gebhard (Direktor der Hans. Vers.-Anst.), Altenburg, Stephan Geibel, 1890. Gebhard, J.u.A.V. der Seeleute, Berlin, C. Heymann 1892. Gebhard u. Geibel, Führer durch das G., betr. die J.u.A.V., sowie Anleitung für die Anwendung desselben, 3. Aufl., 1891. Altenburg, Stephan Geibel. Gebhard u. Geibel, Die Arbeiterfamilie und die gesetzl. J.u.A.V., Altenburg, Stephan Geibel, 1890. (Diese letzte Schrift behandelt besonders die Übergangsbestimmungen.) Hahn, Berlin, M. v. Decker 1889. Hallbauer, Leipzig, Berger 1891. Henning, 14. Aufl., Greiz, Henning, 1891. Hitze, Wesentliche Bestimmungen, M. Gladbach, A. Riffarth, 1890. (Diese drei, sowie die Gebhard-Geibelschen Bearbeitungen sind populäre Darstellungen.) Kulemann, 2. Aufl., Berlin, C. Heymann, 1890. Landmann (bayer. Bundesrats-Bevollmächtigter) u. Rasp, unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerischen Verhältnisse, München, C. H. Beck, 1891. Latour, Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem J.u.A.V.G., Berlin, C. Heymann, 1891. Rumpelt, Handausgabe für das Kgr. Sachsen, Dresden, C. Höckner, 1890. Schicker (württ. Bundesrats-Bevollmächtigter), Handausgabe für Württemberg, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1891. Schneider, Grundzüge (besonders für Landwirte), Hannover, C. Meyer, 1890. Stenglein aus Stuttgart, Berlin, C. Vahlen, 1891. Trutzer (besonders für Bayern), Ansbach, Brügel & Sohn, 1891. v. Woedtke, Textausgabe mit Anmerkungen, 4. Aufl., Berlin, J. Guttentag, 1891. v. Woedtke in Schmollers Jahrbüchern XIV 2 S. 1. Dr. Zeller aus Darmstadt, Nördlingen, Beck, 1890. Dr. Zeller u. Fey, Ausführungsvorschriften für Hessen, Mainz, J. Diemer, 1891. Auch die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Bebel und Singer haben eine Ausgabe des Gesetzes veranstaltet, doch ist dieselbe in der dem Verfasser dieses Artikels zugegangenen Ausgabe nicht ohne erhebliche Irrtümer.

Eine ausführliche systematische Bearbeitung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung des Reichs hat Professor Dr. Rosin in Freiburg unter dem Titel: „Das Recht der Arbeiterversicherung" unternommen (Berlin, J. Guttentag, I, 1890): in diesem Werk wird auch die J.u.A.V. ausführlich erörtert. Ferner kurz und prägnant Dr. Bornhak, Deutsche Sozialgesetzgebung, Freiburg, J. C. B. Mohr (Separatabdruck aus dem preuß. Staatsrecht Bd. III). Eine kurze populäre Darstellung desselben Stoffes ist vom Kanzleirat Pfafferoth (Berlin, C. Heyne, 1890) bearbeitet. Vgl. auch Dr. Laß, Haftpflichtrecht und Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung (Marburg, O. Ehrhardt, 1890) und die in diesem Buch S. 52, 85, 96, 108, 158, 167 fg. enthaltene ausführliche Nachweisung der Litteratur zu den Arbeiterversicherungsgesetzen: ferner Laband (2) II 1 und Seydel, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Freiburg, J. C. B. Mohr).

v. Woedtke.

Jagdpolizei.

Durch das G. v. 11/7 1891 ist nunmehr auch für Preußen der Grundsatz der Wildschadensersatzpflicht zur allgemeinen Durchführung gelangt. Derselbe gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß von Hannover und des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, wo diese Angelegenheit bereits durch die GG. v. 21/7 1848 bzw. 26/1 1854 im gleichen Sinne geregelt ist.

In dem genannten Gesetz sind im wesentlichen die Grundsätze zur Geltung gelangt, welche im Bd. I S. 666 als Grundlagen eines rationellen Wildschadengesetzes empfohlen wurden.

Den Gegenstand der Ersatzpflicht bildet der Schaden, welcher dem Nutzungsberechtigten durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken zugefügt worden ist.

Ersatzpflichtig sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der beteiligten Flächengröße, sie werden durch die Gemeindebehörde vertreten. Der Jagdpächter kann jedoch im Pachtvertrag zur vollständigen Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge verpflichtet werden. Bei Enklaven ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks ersatzpflichtig, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Der Schaden ist nur in dem Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche erfolgt bei der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund einer an Ort und Stelle abzuhaltenden Verhandlung einen Vorbescheid wegen des Schadensersatzanspruches erläßt. Gegen diesen kann binnen zwei Wochen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens beim Kreisausschuß (in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß) Klage erhoben werden. Die Entscheidungen des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen in Ansatz.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot- oder Damwild verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen als auch nach Bedürfnis für den angrenzenden Jagdbezirk die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern. Genügt diese Maßregel nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst die Genehmigung zu erteilen, auf ihren Grundstücken Rot- und Damwild auf erlaubte Weise zu fangen und namentlich auch unter Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

Schwarzwild darf nur in festen Einfriedigungen gehegt werden, und bleibt der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege das Schwarzwild austritt, für den durch letzteres verursachten Schaden haftbar. Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Die Vertilgung von Schwarzwild

ist auch durch die Gestattung der Benutzung von Schießwaffen für die Grundbesitzer und durch Anordnung von Polizeijagden 2c. möglichst zu fördern.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfang mit Ausnahme des Fangens in Schlingen.

Die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen können von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, Vögel und Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden errichtet, jederzeit mittels Schußwaffen zu erlegen.

Das Gesetz tritt am 1/1 1892 in Kraft.

Die im Entwurf des Abg. Conrad geforderte Ersatzpflicht der Waldbesitzer für Schaden, der durch Wechselwild auf den Feldfluren angerichtet wird, ist abgesehen von der für Schwarzwild geltenden Ausnahme, mit Recht in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

Schwappach.

Kolonialgesellschaften

s. Schutzgebiete.

Landeskreditkasse im Großherzogtum Hessen.

Die Schaffung einer staatlichen Anstalt für den landwirtschaftlichen Bodenkredit wurde in Hessen seit 1826 vielfach angestrebt. Erst die spätere Zeit (1880) brachte einen Gesetzentwurf, beschränkt auf ein den Zwecken der Landeskultur dienendes Institut; bei Annahme dieses Gesetzes erklärte die Regierung, es sei damit der Frage eines allgemeinen Bodenkreditinstituts nicht vorgegriffen. Nach dem G. v. 20/3 1880 über die Errichtung einer Landeskulturrentenkasse (s. Art. Landeskulturrentenkasse in Bd. II S. 16, 17) wird in ähnlicher Weise, wie nach den älteren Ablösungsgesetzen früher verfügbare Kapitalien des Staates zur Entlastung des Grundbesitzes von Grundbeschwerden, darlehnsweise gegen eine Tilgungsrente hingegeben wurden, jetzt der Kredit des Staates dazu verwendet, um dem landwirtschaftlichen Grundeigentum einen höheren Wert, dem Besitzer einen größeren Erfolg zu sichern.

Ein 1886 fast einstimmig gefaßter Beschluß der zweiten Kammer der Landstände auf Errichtung einer Landeskulturrentenbank entsprang einem berechtigten Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung; nach einer erhobenen Statistik war nur bei wenigen Sparkassen die Ausleihung von hypothekarisch gesicherten Kapitalien gegen jährliche Tilgung statutenmäßig eingeführt. Allgemein wurde anerkannt, daß das Annuitätendarlehn die geeignetste Form der Grundschuld für den Landwirt sei. Nach dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über Errichtung einer L.K. sollte diese Kasse nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und an Stelle der Landeskulturrentenkasse Kommunalverbänden und Gemeinden diejenigen Geldbeträge vorschießen, welche diese Verbände zum Bau von Nebenbahnen nach dem Sekundärbahngesetze vom 15/7 1884 übernehmen müssen. Die Regierung trat bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf der Ausdehnung der Wirksamkeit der L.K. über das Gebiet der Landwirtschaft hinaus entgegen, während die Landstände auch zu anderen nützlichen und wohlthätigen Verwendungen den Staatskredit zur Verfügung stellen wollten. Schließlich erhielt Art. 1 des G. v. 15/10 1890, betr. die Errichtung einer L.K. folgende Fassung: „Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Großherzogtum eine L.K. errichtet. Dieselbe hat in Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehnsweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von 1) Wiesenkulturen, 2) Bachregulierungen, 3) Entwässerung von Grundstücken nach dem G., die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer betr., v. 30/7 1887, sowie 4) Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem G., betr. die Feldbereinigung, v. 28/9 1887 verwendet werden sollen.

Außerdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutze gegen Überschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen. Auch ist die L.K. ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren."

Nach Art. 2 des G. wird die L.K. als besonderer Fond (gegen die beantragte Vereinigung mit der Hauptstaatskasse sprach sich die Regierung aus) unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums durch die Verwaltungskommission der Kasse verwaltet. Hinsichtlich der für Zwecke der L.K. auszugebenden Staatsschuldenverschreibungen hat außerdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mitzuwirken. Art. 3 enthält die Grundsätze, nach welchen die Kreditkasse ihre Darlehen ausgiebt. Diese müssen regelmäßig hypothekarisch gesichert sein, von dieser Sicherungsart kann jedoch gegenüber Gemeinden, anderen Kommunalverbänden und öffentlichen Landeskultur- und Wassergenossenschaften innerhalb des Landes abgesehen werden. Die Darlehen sind von seiten der Kasse unkündbar und müssen verzinst, sowie mittels stückweiser Rückzahlung getilgt werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, seinerseits das Kapital jederzeit zu kündigen, oder außerordentliche Teilzahlungen darauf zu leisten; hypothekarische Darlehen können nur auf in Hessen belegene Grundstücke, mit Ausschluß des Bergwerkseigentums, bewilligt werden; ihr Betrag darf die Hälfte des Schätzungswertes nicht übersteigen. Sind auf die zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vor-

gehendes Recht zu Gunsten der L.K. verzichtet (Art. 4). Der Verwaltungskommission ist die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen übertragen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob der Zweck der gesetzlichen Bestimmung der Kasse entspricht (Art. 5). Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit (Art. 6, 7). Um dem Geldbedürftigen die Hilfe der Kreditkasse möglichst zu erleichtern, ist gestattet, Gesuche um Darlehen bei der Bürgermeisterei des Wohnorts anzubringen, welche sie dann der Verwaltungskommission vorlegt. Es ist beabsichtigt, den Bürgermeistereien eine Instruktion dahin zu erteilen, nach welchen Richtungen und in welchem Umfange sie sich bei dieser Vorlage über die Verhältnisse der Gesuchsteller auszusprechen haben, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann. Art. 9 setzt die jährliche Amortisationsquote auf wenigstens 1 % der ursprünglichen Darlehenssumme fest, so daß bei einer Verzinsung von 4 % die ganze Schuld innerhalb 42 Jahren getilgt wird. Den Zinsfuß ein für allemal durch Gesetz zu fixieren, erschien mit Rücksicht auf die Schwankungen nicht angängig. Die Höhe des Zinsfußes wird deshalb gelegentlich der Feststellung des Staatsbudgets für die betreffende Finanzperiode mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. In gleicher Weise ist bei den L.KK. in Kassel und Wiesbaden den Kommunallandtagen überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten den festgesetzten Zinsfuß zu ändern. Die Zinsen, welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag zu entrichten, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehensbewilligung zu vereinbarenden, wenigstens einmal im Jahre stattfindenden Terminen in barem Gelde an die Einnehmerei des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen. Wird ein Darlehen bewilligt und ist die Kommission in Besitz der Hypothekurkunde, so ersucht sie die Staatsschuldenkommission, den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen der L.K. zur Verfügung zu stellen. Aus dem Erlös dieser Schuldverschreibungen wird das Darlehen in barem Gelde ausbezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar, oder durch die Distriktseinnehmerei (Art. 11). Durch diese Anordnung ist ausgeschlossen, daß die Schuldverschreibungen nach dem Nennwert hergegeben werden und ein Gewinn aus dem Unterschied zwischen Kurs- und Nennwert gemacht wird, oder bei niedrigerem Kurswert gar ein Verlust entsteht. Gesuche um Darlehen und alle weiteren Eingaben sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich der Staat (Art. 12). Die Unkündbarkeit des Darlehens seitens der Kasse erlischt bei Rückstand des Schuldners in seinen Zahlungen über ein Jahr nach Verfall, Verwendung des Darlehens zu ungesetzlichen Zwecken, bei Konkurseröffnung und Herabminderung des Wertes der verunterpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung (Art. 13). Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine in barem Gelde stattfinden. Nach Verhältnis der allmählich zur Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Wert der übrigen zur Sicherung der Restforderung genügt. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig; in der Regel findet jedoch die Beitreibung nach Maßgabe der für Beitreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften, d. h. im Verwaltungszwangsverfahren statt (Art. 15). Die zur Gewährung der Darlehen erforderlichen Geldmittel werden im Wege des Staatskredits flüssig gemacht. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Betrage, welcher dazu jeweils mit Zustimmung der Stände festgesetzt wird, eine verzinsliche Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen. Die hierfür auszugebenden Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unkündbar, dem Staat steht das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Teils zu. Die Kasse überweist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge; der der Höhe der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlungen entsprechende Betrag von Schuldverschreibungen ist mittels Rückkaufs oder Kündigung dem Verkehre zu entziehen (Art. 17). Die Verwaltungskosten sind aus dem etwaigen Zinsgewinn, eventuell von der Staatskasse zu tragen (Art. 18). Über die Ergebnisse der Verwaltung wird den Landständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt (Art. 19). Mit Inkrafttreten des Gesetzes hört die Ausgabe von Darlehen aus der Landeskulturrentenkasse auf. Zur Beschaffung der Mittel für die L.K. wurde nach Bek. v. 29/5 1891 eine, von der Staatsschuldkommission zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerte von 1 850 000 ℳ, verzinslich zu 3½ % aufgenommen, welche je nach Maßgabe der erfolgenden Ausleihungen aus der L.K. begeben wird (Schuldverschreibungen von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ).

Quellen:

G. v. 15/10 1890, betr. die Errichtung einer L.-K. (R.Bl. Nr. 43). Bek. v. 2/5 1891 (R.Bl. Nr. 13). Bek. v. 29/5 1891, die Kapitalaufnahme für die L.-K. betr. (R.Bl. Nr. 17). Dr. Zeller.

Landgemeindeordnung.

(L.G.O., preußische, für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3/7 1891.)

§ 1. Geschichtliches. — § 2. Stellung der L.G.O. innerhalb der Selbstverwaltungsreform. — § 3. Geltung der L.G.O. — § 4. Entstehung, Veränderung und Untergang der Einzelkommune. — § 5. Die Landgemeinde. Gemeindebegriff. — § 6. Der genossenschaftliche Personenverband. — § 7. Gemeindeorgane. — § 8. Gemeindebeamte. — § 9. Das Gemeindefinanzrecht. a) Gemeindeauflagen. b) Gemeindevermögen. c) Gemeindehaushalt. — § 10. Der selbständige Gutsbezirk. — § 11. Der Gemeindeverband. — § 12. Die Staatsaufsicht.

§ 1. **Geschichtliches.** Eine Neuordnung der ländlichen Verhältnisse war für die östlichen Pro-

vinzen der preußischen Monarchie seit der persönlichen und dinglichen Befreiung des Bauernstandes und der dadurch herbeigeführten Sprengung des dominialen Herrschaftsgebiets, das jahrhundertelang die untere kommunale Einheit gebildet, eine immer mehr hervortretende Notwendigkeit geworden. Entweder mußte die Zweiteilung des platten Landes in Güter und Gemeinden zu Gunsten der letzteren beseitigt oder der seit dem Ed. v. 9/10 1807 thatsächlich bestehende Dualismus auch gesetzlich sanktioniert werden. Die Reformbestrebungen der Stein-Hardenbergschen Epoche gipfelten, nachdem die Zierden des damaligen Beamtenstandes, Männer wie Schrötter, Vincke, Borsche, Köhler, Friese, höchst beachtenswerte Vorarbeiten geliefert hatten, in dem Entwurf einer unter dem Vorsitz von Friese tagenden Immediat-Kommission vom 7/8 1820. Derselbe ließ die Güter neben den Gemeinden vorläufig fortbestehen, beseitigte die Realgemeinde des A.L.R. und schuf auf der Basis eines Grundbesitz oder ökonomische Selbständigkeit voraussetzenden Gemeindebürgerrechts eine alle Landgemeinden des Staates umfassende G.O., welche die kommunalen Befugnisse zwischen Einzel- und Samtgemeinden verteilte und dabei den letzteren in ihrer zweckmäßigen Organisation eine Reihe der wichtigsten Aufgaben zuwies. Nachdem der Entwurf weniger an der Unfertigkeit der in voller Umbildung begriffenen agrarischen Zustände als an Vorgängen der inneren Politik im Jahre 1822 mit dem Tode Hardenbergs endgiltig gescheitert war, bemühten sich die Minister des Innern v. Schuckmann, v. Brenn und v. Rochow jeder an seinem Teile bald im Einverständnis, bald im Gegensatze zu den Provinzialständen vergeblich, auf ständischer Grundlage auch nur die Anfänge einer kommunalen Organisation herzustellen. Der Sturm des Jahres 1848 trieb das Staatsschiff in das entgegengesetzte Fahrwasser. Nach Beseitigung eines auf völlig radikaler Basis beruhenden Entwurfs, den die linke Seite der preußischen Nationalversammlung eingebracht hatte, erlangte die G.O. v. 11/3 1850 die königliche Sanktion, trotzdem sie die unverkennbaren Spuren ihres revolutionären Ursprungs in sich trug. Eingemeindung der Güter, eine für Stadt und Land der Gesamtmonarchie gemeinsame Verfassung, Einführung des rheinischen Dreiklassensystems für die Wahlen, somit also Zurücksetzung des Grundbesitzes zu Gunsten der neu aufkommenden Kapitalsmacht, bildeten die Markſteine einer Entwickelung, die zu gewaltsam war und den realen Zuständen zu wenig entsprach, um die Gewähr einer Dauer in sich zu tragen. Der Gegenstoß erfolgte, noch ehe das Gesetz völlig in Wirksamkeit getreten war. Die Wiederherstellung der früheren Zustände, insbesonders die Reaktivierung der gesetzlichen Befugnisse des Gutsbesitzers als „Gerichtsobrigkeit" war das lediglich negative Resultat der rückläufigen Strömung. Auch die Novelle v. 14/4 1856, die den bestehenden Rechtszustand zu einem technisch vollkommneren machte, entsprach mehr den Wünschen der Bureaukratie, deren Einmischung in Details der kommunalen Verfassung und Verwaltung nunmehr eine sehr weitgehende wurde, als dem realen Machtverhältnisse des platten Landes, auf dem sich nach völliger Durchführung der Regulierung, Separation und Gemeinheitsteilung Gemeinde und Gut ökonomisch selbständig entwickelt hatten. Erst mit dem Beginn der Selbstverwaltungsreform durch Erlaß der Kr.O. v. 13/12 1872 war ein Ausgleich der handgreiflichen Widersprüche zwischen der wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen Stellung der Einwohner ländlicher Kommunen in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt.

§ 2. **Stellung der Landgemeindeordnung innerhalb der Selbstverwaltungsreform.** Hatte einst die St.O. v. 19/11 1808 die wirtschaftliche Selbständigkeit in den städtischen Kommunen wiederhergestellt und diesen zugleich eine Reihe obrigkeitlicher Funktionen zur Wahrnehmung kraft eigenen Rechts überwiesen, so war daneben nicht allein in dem Gute, das sich allmählich mit Hilfe des G. v. 31/12 1842 als selbständiger Gutsbezirk kryſtallisierte, sondern auch in den ehemals unterthänigen Landgemeinden eine Form der feudalen Administration in Kraft geblieben, kraft deren der Gutsherr aus seinem privatrechtlichen Titel zum Gute ein Recht auf Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen innerhalb des ehemaligen dominialen Herrschafsgebietes herleitete, welche er im Gutsbezirk persönlich, in der Gemeinde durch das von ihm abhängige Organ des Schulzen ausübte. Dieses innerlich unwahre Verhältnis, das dem Gutsherrn Pflichten und Rechte gegen eine ihm fremd gewordene, ökonomisch selbständige Genossenschaft zuerkannte, wurde, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits durch die V. v. 2/1 1849 ihr Ende gefunden, durch die Kr.O. v. 13/12 1872 völlig umgewandelt. Die patrimoniale Polizei verschwand; an ihre Stelle trat ein im Ehrenamte thätiger Staatsbeamter, der Amtsvorsteher, der sein Analogon nur im Friedensrichter des altenglischen selfgovernment fand. Auch der Rest der obrigkeitlichen Befugnisse des Gutsherrn in der Gemeinde, die in der Ernennung des Schulzen und Schöppen, in der Notwendigkeit eines Konsenses zu wichtigen Rechtsgeschäften ihren Ausdruck gefunden hatten, wurde beseitigt. Ein von der Gemeinde gewählter und vom Staat bestätigter Gemeindevorsteher im Ehrenamt genügte fortan den nicht schon dem Amtsvorsteher übertragenen obrigkeitlichen Pflichten und den wirtschaftlichen Anforderungen, die an das Haupt der Kommune gestellt wurden. Der Kernpunkt der deutschen Selbstverwaltung: wirtschaftliche Selbständigkeit und zugleich Übernahme einzelner Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung durch die Kommune war den Landgemeinden für die Zukunft gewährleistet.

Waren somit die letzten Fesseln der Gemeinde aus der Zeit der Erbunterthänigkeit gelöst, so bedurfte auch der Gutsbezirk einer Umgestaltung, die ihm zum mindesten formell den Charakter eines feudalen Selbstverwaltungskörpers benahm. Daß die Herrschaftsgewalt des Gutsvorstehers, wie nunmehr der Gutsbesitzer in seiner obrigkeitlichen Stellung benannt wurde, nicht von dem Besitz des Grund und Bodens losgelöst werden konnte, lag in der realen Natur dieses Verhältnisses, das nur in der wirtschaftlichen Anhängigkeit der auf fremdem Eigentum lebenden Hintersassen seine soziale Berechtigung fand; andererseits schien aber der privatrechtliche Ursprung eines obrigkeitlichen Amtes mit

den Grundsätzen des modernen Staates unvereinbar. Der feudale Rechtstitel für die Vornahme von Amtshandlungen wurde beseitigt, indem der Gutsherr als Gutsvorsteher vom Landrat zu bestätigen war. Damit wurde aber zugleich die Möglichkeit gegeben, dem Gutsbesitzer mit oder auch gegen seinen Willen einen Stellvertreter zu bestellen, falls jener in der Ausübung seiner obrigkeitlichen Rechte behindert oder dieser Beamtenstellung unwürdig war.

§ 3. **Die Geltung der Landgemeindeordnung.** — §§ 1, 146, 147 L.G.O. — Die L.G.O., die am 1/4 1892 in Kraft treten wird, gilt territorial für die sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats, also auch für Posen, obwohl dort die Kr.O. nicht eingeführt und somit der Übergang aus dem patrimonialen Rechtszustande zur Selbständigkeit der Gemeinde ein völlig unvermittelter ist. Sie findet Anwendung hinsichtlich der Landgemeinden selbst und der Gutsbezirke, so daß die Flecken, welche neben den Städten, wenn gleich nicht allzu häufig vorkommen, auch in Zukunft auf die Regelung ihrer Verhältnisse durch besonderes Statut angewiesen sind.

Daß die L.G.O. ein Gegensatz zu dem subsidiären Charakter des Tit. 7 T. II A.L.R. und der Novelle v. 14/4 1856 absolutes Recht schaffen müsse, erschien anfangs fraglos, wie denn auch der § 146 L.G.O. in seiner ursprünglichen Fassung sich darauf beschränkte, alle entgegenstehenden Bestimmungen einfach aufzuheben. Der Kommission des Abgeordnetenhauses gebührt das zweifelhafte Verdienst, diesen durchaus klaren Rechtszustand durch Hinzufügung eines Passus verdunkelt zu haben, nach welchem „Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen," insoweit in Kraft bleiben, „als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten". Obwohl die Präsumption gegen eine solche Abweichung sprechen soll, ist die vieldeutige Fassung dieser Gesetzesnorm — Gneist spricht nicht mit Unrecht von einem Sphinx-Paragraphen — dennoch geeignet, den absoluten Charakter der L.G.O. zu gefährden und sie auf das Niveau einer subsidiären Rechtsquelle herabzudrücken. Wie sich die Praxis zu dieser Bestimmung stellen wird, ist schwer zu übersehen, aber auch eine die Ausnahmen möglichst einschränkende Interpretation wird immerhin zugeben müssen, daß nicht nur diejenigen Rechte, welche aus Amtshandlungen einer mit der Ordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse betrauten Staatsbehörde, aus Separations-Rezessen, Abgabenverteilungsplänen und den in Schlesien so häufigen Urbarien entstanden sind, den Bestimmungen der L.G.O. vorgehen, sondern daß auch Verträge und rechtskräftige Urteile, in denen eine Kommune Partei ist, und ebenso der Rechtserwerb durch Verjährung, die für oder gegen eine Kommune vorgeschützt worden ist, in Zukunft trotz der L.G.O. in Geltung bleiben, sofern sie in öffentliches Recht bestimmend eingreifen. Im ausdrücklichen Gegensatz zu der durch die bisherige Rechtsprechung des O.V.G. geltend gemachten Anschauung wird also die Gemeinde-Autonomie fortan nicht mehr in der Lage sein, durch Statut ein unbequemes, auf einem Sondertitel beruhendes publizistisches Recht zu beseitigen, so daß eine gedeihliche Fortbildung der inneren Verfassung bei der unabsehbaren Menge derartiger Sonderrechte in einzelnen Gemeinden sehr in Frage stehen dürfte.

Diesem Rechtszustande gegenüber fallen als Übergangsmaßregeln nicht ins Gewicht, daß, soweit die L.G.O. überhaupt statutarische Regelung zuläßt, bereits geltende Ortsstatuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen ohne weiteres längstens 3 Jahre, die für die Verteilung der Gemeindeabgaben statutarisch und observanzmäßig bestehenden „Maßstäbe" aber auf einen Gemeindebeschluß hin bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens bis zum 1/4 1897, aufrecht erhalten bleiben sollen.

§ 4. **Entstehung, Veränderung und Untergang der Einzelkommune.** — §§ 2—4 L.G.O. — Die L.G.O. wahrt prinzipiell den Standpunkt, die Einteilung des platten Landes in Gemeinde und Gutsbezirk, d. i. in die genossenschaftliche Gebietskörperschaft und den territorialen Herrschaftsverband zu konservieren, die im Osten eine geschichtliche und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Um aber für eine Erweiterung der Gemeindeaufgaben und für die in Aussicht stehende Überweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer geeignete Unterlagen zu schaffen, galt es Vorsorge zu treffen, daß einerseits die bestehenden Kommunen unter Aufrechterhaltung ihrer Individualität zu den später zu behandelnden Gemeindeverbänden zusammengelegt, anderseits aber die nicht einmal den Aufgaben einer Einzelkommune gewachsenen Gemeinden und Gutsbezirke zu einem kommunalen Körper verschmolzen werden konnten. In diesen Bestrebungen begegnete aber die Regierung einem so entschlossenen Widerstande der um die Sonderexistenz der Gutsbezirke und Gemeinden besorgten Parteien, daß in den auf einem Kompromiß beruhenden Bestimmungen des Gesetzes die ursprünglich für die Regierung in Anspruch genommene Ermächtigung, die kommunalen Bildungen ohne Zuthun der Interessenten lediglich nach den Anforderungen der Staatsräson zu ordnen, bedeutend abgeschwächt worden ist.

Die Thatsache, daß die Kommunen zugleich auch als Unterabteilungen des Staatsgebiets gelten, noch mehr aber die allgemeine Körperschaftshoheit des Staates, beides rechtfertigt, daß das Entstehen und der Untergang einer Kommune im Prinzip seinen Rechtsgrund nur in einer königlichen Verordnung findet. In der That ist auch die Auflösung der Einzelkommune, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind, lediglich einem Willensakt des Souveräns vorbehalten. Tritt eine der kirchenrechtlichen unio per confusionem analoge Verschmelzung der Einzelkommune ein, so daß ein neuer Organismus mit dem Charakter eines Gutsbezirks oder einer Gemeinde entsteht, so hat die königliche Genehmigung nicht mehr ausschlaggebende Bedeutung. Der Schwerpunkt des öffentlich-rechtlichen Aktes liegt vielmehr, sobald die Interessenten der zu vereinigenden Kommunen einverstanden sind, in dieser Willenseinigung. Ist aber ein Einverständnis nicht zu erzielen, die Vereinigung aber im öffentlichen

Interesse geboten, so tritt an die Stelle der Einigung die Willenserklärung des Kreisausschusses, dessen ablehnenden Beschluß der Bezirksausschuß und dann weiter der Provinzialrat abändern kann. Dem Oberpräsidenten steht schließlich gegenüber der letztgedachten Körperschaft das Recht zu, das Staatsministerium zu Gunsten der geplanten Veränderung anzurufen. Unter gleichen Voraussetzungen vollzieht sich die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Gemeinde und die umgekehrte Operation. Darüber hinaus wird das Verordnungsrecht des Königs nur ausnahmsweise bei Bildung neuer Kommunen aus kommunalfreien oder von einer Kommune abgetrennten Grundstücken neben dem Beschluß der Selbstverwaltungskörperschaften in Anspruch genommen. Sonst genügt für die Vereinigung kommunalfreien Terrains mit einer bestehenden Kommune der Beschluß des Kreisausschusses, während die Abtrennung einzelner Teile einer solchen zwecks Zuteilung an eine andere die Zustimmung sämtlicher Interessenten und außerdem die des Kreisausschusses voraussetzt, der auch den Widerspruch Beteiligter im öffentlichen Interesse beseitigen kann, worauf der Instanzenzug wieder durch Bezirksausschuß und Provinzialrat an das Staatsministerium geht. Dieses schwerfällige Verfahren mit seiner Unzahl von Formalien, vor allem aber die erschöpfende Legaldefinition, wann ein öffentliches Interesse als vorliegend erachtet werden soll, nämlich im Falle der publizistischen Leistungsunfähigkeit, der Zersplitterung bzw. der Bildung von Kolonieen im Gutsbezirke und schließlich der Gemengelage, wird die Gefahr einer radikalen Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse für alle Zukunft ausschließen, aber auch rationellen Neuorganisationen hemmend in den Weg treten. Die oft sehr schwierige Frage, wie sich die Auseinandersetzung bei kommunalen Neubildungen gestalten wird, ist lediglich einer Regelung durch die Selbstverwaltungsbehörden überlassen.

§ 5. **Die Landgemeinde. Gemeindebegriff.** — §§ 5, 6, 9, 36, 38, 71, 88, 114—116 L.G.O. — Die Zeit, in welcher ohne Not Begriffsbestimmungen mit einer möglichst vollständigen Aufzählung der dem Objekte zukommenden Eigenschaften nach Art des A.L.R. versucht wurden, ist vorüber. Die L.-G.O. begnügt sich in den §§ 5 und 6, die Funktionen der Gemeinde mit einigen Schlagworten zu charakterisieren und eine Definition, was eigentlich eine Gemeinde sei, der Theorie und Praxis zu überlassen. Sie bezeichnet dieselbe als öffentliche Körperschaft, spricht ihr das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu und begrenzt den Umfang der Gemeinde-Autonomie. Ihre Bedeutung empfangen diese Paragraphen durch den sonstigen Inhalt des Gesetzes.

Daß die Landgemeinden eine genossenschaftlich gegliederte Gebietskörperschaft sei, dürfte der Konstruktion des Gesetzes durchaus entsprechen. Als Körperschaft beansprucht sie die privatrechtlichen Attribute einer juristischen Person; sie ist rechts- und willensfähig (Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 607 ff.). Ihre Handlungsfähigkeit wird einerseits durch die L.G.-O. selbst beschränkt, wonach die Veräußerung von Immobilien, Verzichtleistungen und Schenkungen, sowie Anleihen an die Genehmigung des Kreisausschusses, die Disposition über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Wert haben, an die des Regierungspräsidenten gebunden sind. Andererseits bleiben, soweit die L.G.O. nicht die Materie regelt, die bereits bestehenden Beschränkungen in Kraft, wie die in dem G. v. 14/8 1876 vorgeschriebenen Benutzung der Gemeinde-Holzungen, sowie das G. v. 23/2 1870, das Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen, also auch an Gemeinden, sofern sie 3000 ℳ an Wert übersteigen, erst durch landesherrliche Genehmigung gültig werden läßt.

Die Konsequenzen aus der Thatsache, daß die Landgemeinden eine öffentlich-rechtliche Korporation sei, hat die L.G.O. in vollem Umfange gezogen (Gierke a. a. O. S. 168). Der Gemeindevorstand hat eine obrigkeitliche Stellung; er ist mittelbarer Staatsbeamter. Von ihm und einem Schöffen unterschriebene Vollmachten und Urkunden über Rechtsgeschäfte haben öffentlichen Glauben. Abgaben, Gebühren und Naturaldienste können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden. Die Streitigkeiten innerhalb der Korporation über die Mitbenutzung der Gemeindeanstalten, die Verpflichtung zu den Gemeindelasten und die Rechte am Gemeindevermögen unterliegen, obwohl vermögensrechtlichen Inhalts, der endgiltigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Aus der kommunalen Körperschaftsgewalt entspringt ein dem Gesetzgebungsrechte des Staates analoges Satzungsrecht gegen die Gemeindegenossen, das die L.G.O. auf die Fälle beschränkt hat, in denen das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie schließlich auf Materien, die gesetzlich nicht geregelt sind. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist zu der Giltigkeit der Ortsstatuten erforderlich. Daß einer öffentlich-rechtlichen Korporation die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht, ist zwar begrifflich nicht notwendig; diese Eigenschaft ist vielmehr eine Folge der das öffentliche Leben durchdringenden Bestrebungen, die Thätigkeit des Staates auf den Gebieten der inneren Verwaltung zu Gunsten der höheren und niederen Kommunen einzuschränken. Unzweifelhaft gehört zu dem Gebiete der Selbstverwaltung, welche die L.G.O. den Kommunen einräumt, die Sorge für die wirtschaftliche Seite des Gemeindelebens, insbesondere die Verwaltung der Gemeindenutzungen; aber auch die zahlreichen Aufgaben, welche die Gesetzgebung den Kommunen auf dem Gebiete des Armen-, Wege- und Steuerwesens und in den Provinzen Ost- und Westpreußen, in denen die landrechtliche Schulsozietät nicht besteht, auf dem des Unterrichts zugewiesen hat, müssen im Gegensatze zu den Funktionen, die ein einzelnes Gemeindeorgan, der Gemeindevorsteher, kraft eines speziellen Staatsauftrages wahrzunehmen hat, und die daher später zu erläutern sind, als eigene Angelegenheiten der Kommunen betrachtet werden.

§ 6. **Der genossenschaftliche Personenverband.** — §§ 7—9, 39—47, 70 L.G.O. — Dem Grundsatz, daß niemals der Aufenthalt, sondern stets der Wohnsitz die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem kommunalen Verbande sein kann, trägt auch die L.G.O. Rechnung, indem sie nur diejenigen Personen, welche innerhalb der Gemeinde

ein Domizil haben, als Gemeindeangehörige bezeichnet. Infolgedessen können Fremde, die sich in der Kommune aufhalten, auch wenn sie dort Grundeigentum besitzen und — kraft positiven Rechtssatzes — unangesessene servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht Gemeindeangehörige werden. Daß nur physische Personen berücksichtigt wurden, erklärt sich aus dem wirtschaftlichen Inhalt der Gemeindeangehörigkeit, die einerseits zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens berechtigt, andererseits aber zur Steuerzahlung und zur Prästation von Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Die Lasten aus diesem Verhältnis legte man auch den juristischen Personen, den diesen durch die Praxis gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und den Forensen auf, ohne ihnen aber die Vorteile der Gemeindeangehörigkeit zuzuwenden, da die Gefahr nahe lag, daß gerade sie dieselben im Übermaß ausnützen würden.

Kommunalpolitische Rechte in Gestalt des aktiven und passiven Wahlrechts erwachsen nur aus dem Gemeinderechte, das einem Teile der Gemeindeangehörigen auf Grund einer besonderen Qualifikation zusteht, so daß nicht, wie nach dem französischen System allen in der Gemeinde wohnhaften Staatsangehörigen das Bürgerrecht gebührt. Aber auch die Realgemeinde des A.L.R. war gegenüber dem Anwachsen einer kapitalkräftigen und intelligenten nicht ansässigen Bevölkerung nicht mehr haltbar. Von der auf Geburt und Aufnahme beruhenden geschlossenen Ortsbürgergemeinde abzusehen, gebot schließlich die preußische Entwickelung, die in der St.O. von 1853 die Eigenschaft eines vollberechtigten Gemeindegliedes lediglich von dem Besitze eines Wohnhauses, von dem Betriebe eines stehenden Gewerbes oder einem gewissen Steuersatze abhängig machte, so daß auch wider Willen, jedenfalls ohne Zuthun eines Einwohners das städtische Bürgerrecht erworben wurde. Lag doch fortan der Schwerpunkt des kommunalen Lebens nicht mehr in dieser Zwangsgemeinschaft der vollberechtigten Genossen, sondern in dem weiteren Verbande der Gemeindeeinwohner, die mit dem Erwerb gewisser wirtschaftlicher Güter in den Kreis der Gemeindebürger eintraten und bei dem Verluste desselben wieder ausschieden. Dieses System der St.O. ist auch, wenngleich mit der Tendenz den Grundbesitz zu privilegieren, von der L.G.O. angenommen. Neben der Reichsangehörigkeit, dem Besitze der Ehrenrechte und dem einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde wird zunächst ein Grad der ökonomischen Unabhängigkeit verlangt, der sich in der Zahlung der Gemeindeabgaben und dem Nichtbeziehen einer Armenunterstützung äußert. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in Verbindung mit dem Besitze eines noch so minderwertigen Wohnhauses oder mit der Entrichtung von mindestens 3 ℳ jährlich an Grund- und Gebäudesteuer oder der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer bzw. der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 ℳ verleiht einem selbständigen Gemeindeangehörigen ipso jure das Gemeinderecht. Um aber dem thatsächlichen Einflusse von Faktoren, die nicht zu den Gemeindeangehörigen zählen, gerecht zu werden, ist den persönlich qualifizierten Forensen, juristischen Personen, bestimmten Erwerbsgesellschaften und dem Staatsfiskus das aktive Wahlrecht gegeben, sofern sie — eine Reminiszenz an die alte Agrarverfassung — eine spannfähige Ackernahrung oder ein Wohnhaus, eine Fabrik bzw. eine sonstige gewerbliche Niederlassung von gleichem Werte im Gemeindebezirke besitzen.

§ 7. **Gemeindeorgane.** — §§ 48—67, 74—113 L.G.O. — Diejenigen Personen, welche innerhalb der Gemeinde einzeln oder gemeinsam zur Bildung des Gemeindewillens berufen sind, stellen sich als die Organe der Gemeinden dar, als „die rechtlich geordneten Vermittler eines einheitlichen Gemeindelebens". Wenn ein verfassungsmäßiges Organ innerhalb seiner Zuständigkeit in formgerechter Weise thätig wird, hat damit die Gemeinde gehandelt (Gierke a. a. O. S. 624, 672). An derartigen Organen sind in den Landgemeinden vorhanden entweder die Gemeindeversammlung oder das Wahlkollegium für die Gemeindevertretung und diese selber, auf jeden Fall aber der Gemeindevorsteher und die Gemeindeschöffen.

Die Gemeindeversammlung besteht aus denjenigen physischen und juristischen Personen, denen das aktive Wahlrecht zusteht, nämlich den Gemeindegliedern und den diesen gleichgestellten Forensen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften, die aber keineswegs ein gleichwertiges Stimmrecht besitzen. Das Prinzip, nach Köpfen abzustimmen, ist vielmehr nach zwei Richtungen hin durchbrochen. Da mindestens $^2/_3$ der Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Versammlung entfallen sollen, so wird, falls die nicht ansässigen mehr als $^1/_3$ der Gemeindeversammlung ausmachen, deren Stimmrecht durch auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete ausgeübt. Den Grundbesitzern ferner, die einen Betrag von mehr als 20 ℳ an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, muß im Normalfalle eine Mehrzahl von Stimmen beigelegt werden, die je nach der Höhe der Realabgaben wechselt und bis auf 5 steigen kann. In gleicher Weise sind die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbesteuerklassen des G. v. 24/6 1891 behandelt, nur daß hier die Stimmenkumulation bei Betrieben mit einem jährlichen Ertrage von 4000 ℳ oder einem Anlagekapital von 30000 ℳ ihren Anfang nimmt. Kein Stimmberechtigter darf jedoch mehr als $^1/_3$ der Gesamtzahl der Stimmen führen, so daß damit auf das peinlichste eine Majorisierung der Versammlung durch einen Großgrundbesitzer oder Großindustriellen vorgebeugt, aber auch dem Gutsbesitzer der freiwillige Eintritt in den Gemeindeverband für die Zukunft nicht gerade erleichtert ist. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mehr als $^1/_3$ der Stimmenberechtigten anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und zwar, um gegen sozialdemokratische Einwirkungen gesichert zu sein, in beschränkter Öffentlichkeit, wobei den männlichen, großjährigen, im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Personen, welche zu den Gemeindeabgaben beitragen und Gemeindeangehörige sind, als Interessenten der Zutritt gestattet ist. Die Gemeindeversammlung ist in Gemeindeangelegenheiten, falls nicht das Gesetz ausdrücklich Ausnahmen zu Gun-

sten des Gemeindevorsteher statuierte, das ausschlaggebende Organ. Andere Angelegenheiten darf sie nur durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde legitimiert in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Auch die Kontrolle der Exekutive, niemals aber ein Eingriff in diese steht ihr zu.

Das Wahlkollegium für die Gemeindevertretung, welches in Gemeinden von mehr als 40 Stimmberechtigten zusammentreten muß, fällt nicht, wie es der Einfachheit halber sehr wohl hätte sein können, mit der Gemeindeversammlung zusammen, welche in Kommunen, die eine Gemeindevertretung aufweisen, gar nicht vorkommen soll. Zwar sind die Mitglieder des Wahlkollegii mit den Stimmenberechtigten in der Gemeindeversammlung identisch, allein die Stimmen selber sind in anderer Weise verteilt. Ausschlaggebend für die Stimmverteilung im Wahlkollegium ist das in der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 zum erstenmal angewendete, auf ländliche Verhältnisse nicht passende Dreiklassensystem, dem zufolge die Stimmberechtigten lediglich nach Maßgabe der von ihnen entrichteten direkten Staats- und Kommunalsteuern in drei Klassen eingeteilt werden, von denen eine jede, die 1/3 der Gesamtsumme der Steuern aufbringt, dafür auch den dritten Teil der Gemeindeverordneten aus der Zahl der Stimmberechtigten ernennt. Um das Überwiegen der Plutokratie nach Möglichkeit zu verhüten, müssen 2/3 der Gemeindeverordneten in der Kommune angesessen sein. Die Aufgabe der Versammlung beschränkt sich lediglich auf die Wahl der Gemeindevertretung.

Diese Gemeindevertretung, welche in Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten obligatorisch ist, aber auch im öffentlichen Interesse bei einer geringeren Anzahl durch Ortsstatut, nötigenfalls auch gegen den Willen der Kommune durch den Kreisausschuß eingeführt werden kann, besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens um das Dreifache die obiger Gemeindebeamten übertreffen muß. Sie tritt vollständig an die Stelle der Gemeindeversammlung, deren Zuständigkeit und Geschäftsgang auch der ihrige ist.

Daß Gemeindevorsteher und Schöffen (auch Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter, bzw. Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene genannt) in Zukunft nicht mehr, wie es bisher in der Provinz Posen mangels der Kr.O. die Regel war, von der Gutsherrschaft ernannt werden konnten, und daß dort auch die Lehn- und Erbschulzen fortfallen mußten, ergab sich schon aus der Notwendigkeit, den Zustand der Kreisordnungsprovinzen zu einem generellen zu machen. Gemeindevorsteher und 2 Schöffen, deren Zahl bis auf 6 erhöht werden kann, werden nunmehr überall von der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder auf 6 Jahre gewählt und vom Landrate nach Anhörung des Amtsvorstehers, in Posen des Distriktskommissars bestätigt und vereidigt. In der Regel ist ihr Amt ein Ehrenamt, doch hat der Gemeindevorsteher neben dem auch den Schöffen zustehenden Ersatze der baren Auslagen eine billige Entschädigung zu beanspruchen. In Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern kann ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre auch außerhalb des Kreises der Gemeindeglieder als ein Berufsbeamter erwählt werden. Im Normalfalle führt der Gemeindevorsteher die Verwaltung, und sind die Schöffen seine Gehülfen; nur in größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein kollegialer Gemeindevorstand eingesetzt werden.

Vor allem steht dem Gemeindevorsteher die Exekution in der Kommune zu; er bereitet Gemeindebeschlüsse vor und setzt sie in Vollzug; er führt die laufende Verwaltung, er stellt die Beamten an und vertritt die Gemeinde nach außen. Neben diesen rein kommunalen Pflichten ist der Gemeindevorsteher ein Glied in der Kette der obrigkeitlichen Selbstverwaltung und als solcher das Organ der Gemeinde für die Funktionen, welche der Kommune im Verwaltungsmechanismus des Staates angewiesen sind. Unabhängig von diesen aus der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Stellung der Gemeinde entspringenden Befugnissen tritt der Gemeindevorsteher persönlich als staatlicher Gehilfe der Ortspolizeibehörde auf und hat als solcher besonders Geschäfte der gerichtlichen Polizei übertragen erhalten. In der Mehrzahl der Fälle kann übrigens der kollegiale Gemeindevorstand, wo ein solcher beliebt ist, an seine Stelle treten, sofern nicht die Natur des Geschäftes einen Einzelbeamten verlangt oder die persönliche Beauftragung die Substitution eines Kollegiums unthunlich macht.

Das Dorfgericht, dessen die L.G.O. nicht Erwähnung thut, das aber nach § 146 L.G.O. im Gegensatze zu dem sonstigen Inhalt des Abschn. 2 tit. 7 Th. II A.L.R. nicht aufgehoben ist, wird auch fernerhin, analog dem Rechtszustande seit Erlaß der Kr.O., aus Gemeindevorsteher und Schöffen bestehen, um seine wenig bedeutenden Funktionen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu versehen.

§ 8. **Gemeindebeamte.** — §§ 117, 118 L.G.O. — Die Eigenschaft eines Gemeindebeamten steht nicht im Gegensatze zu der eines Gemeindeorgans. Der besoldete, wie der unbesoldete Gemeindevorsteher und in seiner Vertretung die Schöffen fungieren als die Träger des Gemeindewillens, also als Gemeindeorgane, und sind dabei die vornehmsten Kommunalbeamten. Handelt es sich aber um Angestellte der Gemeinde, die auf Grund eines lediglich individual-rechtlichen Stellvertretungsverhältnisses thätig sind (Gierke a. a. O. S. 623), um einen Steuereinnehmer oder Rentmeister, oder die thatsächliche Dienste ohne einen Rechtscharakter leisten, um einen Baumeister, Feldhüter, Hirten, so liegt ein reines Beamtenverhältnis vor, sofern nur das eigenartige öffentlich-rechtliche Subjektionsverhältnis den Vertrag von einer Dienstmiete oder einer sonstigen privatrechtlichen Abmachung unterscheidet. Die L.G.O. regelt allein die Stellung eines Beamten, der für einzelne Dienstzweige und Dienstverrichtungen angenommen wird, im Gegensatze zu dem, der als Gemeindeorgan fungiert, und zwar auch nur insoweit, als eine Besoldung vorgesehen ist, indem sie dessen Gehalts- und Pensionsansprüche der Entscheidung des Kreisausschusses unterstellt.

§ 9. **Das Gemeindefinanzrecht.**[1]) a) Gemeindeauflagen. — §§ 10—38 L.G.O. — Steuern sollen erst beim Mangel anderer Einkommenquellen von den Kommunen erhoben werden. Sie können als direkte und indirekte Abgaben vorkommen; von ersteren ist die Erhebung einer Einkommensteuer, einer Realsteuer, sowie einer Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe in Aussicht genommen. Der Einkommensteuer unterliegen 1) die Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, d. i. die Gemeindeangehörigen und die in der Kommune domizilierten Militärs, 2) juristische Personen, ihnen gleichgestellte Erwerbsgesellschaften, der Staatsfiskus und die Forensen, 3) diejenigen Fremden, die sich länger als 3 Monate in der Kommune aufhalten. Die Steuer selbst kann allein in Form von Zuschlägen zu der Staatseinkommensteuer des G. v. 24/6 1891 erhoben werden, das auch die Erwerbsgesellschaften einer weitgehenden Abgabepflicht unterworfen hat, so daß die von der L.G.O. zugelassene Möglichkeit die vom Staate nicht besteuerten Personen mit einer besonderen kommunalen Einkommensteuer zu treffen, nur für den Staatsfiskus selber, für die Mehrzahl der juristischen Personen und für die Forensen praktisch werden wird. Die Grund-, Gebäude- und Gemeindesteuer, deren Objekte innerhalb der Gemeinde gelegen sein müssen, kann sowohl in Form von Zuschlägen als auch als besondere Abgabe erhoben werden. Die für die Mehrzahl der Gemeinden wenig bedeutenden indirekten Steuern sind an die in der Reichsgesetzgebung, insbesondere in dem Z.V.V. v. 8/7 1867 und dem R.G. v. 27/5 1885 gegebenen Schranken gebunden. Neben den Steuern können Gebühren erhoben, sowie Hand- und Spanndienste auferlegt werden.

b) Gemeindevermögen. — §§ 68—73 L.-G.O. — Die preußische Praxis hat von jeher das sogenannte Interessentenvermögen des § 2 der Dekl. v. 26/7 1847, dessen Nutzungen den Beteiligten nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder, sondern aus anderen Rechtsgründen gebührten, trotz seines häufig genug unzweifelhaften Ursprungs aus der bei der Besiedlung des Landes ungeteilt gebliebenen Allmende als Privateigentum der Beteiligten betrachtet, so daß dessen rechtliche Stellung durch eine L.G.O. überhaupt nicht berührt werden konnte. Desto einschneidender sind deren Bestimmungen über das Gemeindeeigentum, mag es als Gemeindevermögen im engeren Sinne dem finanziellen Bedürfnisse der Kommune dienen oder als Gemeindegliedervermögen von den einzelnen Berechtigten genutzt werden. Da die Realgemeinde des A.L.R. gesprengt und damit zugleich das überwiegende Nutzungsrecht der bisher politisch vollberechtigten „angesessenen Wirte" am Gemeindeeigentum beseitigt war, würde es nicht der Gerechtigkeit entsprochen haben, den „Gemeindegliedern" als den Vollbürgern der neuen Gemeinde wiederum auch die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Gemeindegliedervermögen zuzuweisen. Diese Nutzungsrechte räumte man vielmehr sämtlichen Gemeindeangehörigen ein, wie sie ja auch die Gemeindelasten trugen, ohne die gleichfalls abgabenpflichtigen juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und Forensen zu berücksichtigen, deren Bewidmung gar zu sehr den historischen Zwecken einer Allmende widersprochen haben würde. Nach eben dem Verhältnis, nach welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen, richtet sich auch im Zweifel ihre Teilnahme an den Gemeindenutzungen. Im übrigen ist die durch die L.G.O. hervorgerufene Umwälzung keine so tiefgehende, als es nach dem Wortlaut des Gesetzes den Anschein hat. Einerseits nämlich waren bereits die nicht zu den „angesessenen Wirten" zählenden „Dorfseinwohner" häufig genug auch über das im A.L.R. ihnen zugestandene Weiderecht hinaus zum Genuß des Gemeindegliedervermögens gelangt; andererseits ist auch der alte Zusammenhang innerhalb der Realgemeinde, aus der einst die ausschließliche Berechtigung der Vollbürger entsprungen war, durch die Regulierung, Gemeinheitsteilung und Separation beinahe erloschen.

c) Gemeindehaushalt. — §§ 119—121, 141 L.G.O. — Die fortschreitende Vermehrung der Gemeindebedürfnisse, die in der Mehrzahl der Fälle bereits den Übergang aus der Natural- zur Geldwirtschaft nach sich gezogen, sowie die zu erwartende Mehreinnahme durch die Überweisung der staatlichen Realsteuern an die Kommunen bedingen eine erhöhte Übersichtlichkeit des Haushaltes, die in der Aufstellung eines Voranschlags, sowie in der Führung eines Gemeinderechnungsbuches ihren Ausdruck finden. Von der Festsetzung eines Etats kann freilich der Kreisausschuß dispensieren, was voraussichtlich dann geschehen wird, wenn den Bedürfnissen einer Kommune vorzugsweise noch durch Naturaldienste und Gebühren genügt wird. Das Recht der Zwangsetatisierung steht dem Landrate zu, gegen dessen Verfügung das Verwaltungsstreitverfahren platzgreift.

§ 10. **Der selbständige Gutsbezirk.** — §§ 122 bis 127 L.G.O. — Gleich gut, ob der Gutsbezirk noch völlig im Eigentum des Gutsherrn steht oder parzelliert ist, ob er außer der gutsherrlichen Familie und den abhängigen Landarbeitern keine weiteren Einwohner hat oder Kolonieen selbständiger Besitzer aufweist, — sein Dasein erklärt sich lediglich aus einer historischen Entwickelung, deren Endergebnis nicht unter eine absolut privatrechtliche oder national-ökonomische Begriffsbestimmung zu bringen ist. Entscheidend ist auch nicht das Vorhandensein der Rittergutsqualität, welche ehedem die politischen Rechte der Kreis- und Landstandschaft im Gefolge hatte; entscheidend ist nicht die Thatsache, daß dem Gutsherrn vordem die patrimoniale Gerichts- und Polizeigewalt zustand, oder daß das Grundstück von jeher kommunalfrei gewesen; relevant ist nur die Prüfung der Frage, ob bis zu dem Ed. v. 9/10 1807 in dem ehemaligen dominialen Herrschaftsgebiete, welches das in Rede stehende Gut und daneben noch eine Dorfschaft umfaßte, die bäuerlichen Hintersassen Gutsunterthanen gewesen sind. Ist das der Fall, so hat das Gut — bei der Loslösung der Gemeinde aus dem alten Verband ein Torso, der erst seit dem G. v. 31/12 1842 seine Anerkennung als Kommune gefunden — die Qualität eines selbständigen Guts-

[1]) Das Gemeindefinanzrecht kann hier nur ganz kurz behandelt werden, da nach dem Arbeitsplan des Wörterbuchs eine eingehende Besprechung an einer anderen Stelle erfolgt.

bezirks. Diese Kommune basiert demnach im Gegensatz zu der genossenschaftlichen Gebietskörperschaft der Gemeinde auf der Herrschaftsgewalt des Gutsherrn über seine Hintersassen, die ursprünglich auf seinem Grund und Boden wohnten und ökonomisch von ihnen abhingen. Haben sich diese Rechts- und Machtverhältnisse verschoben, so sieht die L.G.O. die Beseitigung des inneren Widerspruchs zwischen dem sozialen Inhalt und der publizistischen Erscheinungsform auf dem bereits erörterten Wege der Eingemeindung vor.

Der Charakter des selbständigen Gutsbezirks als eines territorialen Herrschaftsverbandes ist seit der Kr.O. einigermaßen verwischt worden, die den Grundsatz, daß jedes obrigkeitliche Amt staatlichen Ursprungs sein müsse, auch auf das Oberhaupt dieser Kommune angewandt wissen wollte. Da auch die L.G.O. diesen Standpunkt einnimmt, so kann ein Gegensatz zwischen dem von der Kr.O. neu geschaffenen Gutsvorsteher und dem Gutsherrn selbst hervortreten, dessen Vermögen in jedem Falle das wirtschaftliche Substrat der Kommune bildet. Einerseits hat der Gutsbesitzer die kommunalen Lasten des selbständigen Gutsbezirks zu tragen, die von ihm persönlich geschuldet werden, so daß in dieser Hinsicht an die Stelle der Gemeinde der Inhaber der Herrschaftsgewalt tritt. Andererseits ist der Gutsbesitzer nicht notwendig der Gutsvorsteher. Allerdings wird er in erster Linie berufen, aber er erlangt diese obrigkeitliche Stellung nicht mehr, wie vordem, durch den privatrechtlichen Erwerb des Gutes, sondern durch die Bestätigung des Landrats, der sie dem Gutsbesitzer mit Zustimmung des Kreisausschusses verweigern darf. Ihr schließt sich die Vereidigung an. Im Normalfalle hat der Gutsbesitzer auch seinen Stellvertreter in den Funktionen des Gutsvorsteheramtes zu bestellen und dem Landrate zur Bestätigung zu präsentieren. Eine solche Vertretung muß erfolgen, wenn das Gut einer unverheirateten oder verwitweten Frau, einer Erwerbsgesellschaft oder über die Führung der Geschäfte uneinigen Miteigentümern gehört, wenn der Gutsbesitzer nicht Reichsangehöriger ist, dauernd in der Fremde weilt, schließlich aus verschiedenen, in der Person des Gutsbesitzers liegenden Gründen. Verheiratete Frauen werden durch den Ehemann, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder durch den Vater, Minderjährige durch den Vormund vertreten. Ohne Mitwirkung bzw. auch gegen den Willen des Gutsbesitzers benennt der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses den Stellvertreter, wenn der Gutsherr die Bestallung eines solchen trotz ausdrücklicher Verpflichtung unterläßt oder zu dieser Handlung unfähig ist, weil er nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder in Konkurs geriet. Eine so ernannte Persönlichkeit bezieht vom Gutsbesitzer eine vom Kreisausschuß festzusetzende Entschädigung. Innerhalb des Gutsbezirks, der dann in einer Hinsicht seines Charakters entkleidet wird, kann auf Grund des § 8 des G. v. 8/3 1871 eine Armengemeinde bestehen, deren Fortexistenz durch den Erlaß der L.G.O. nicht alteriert wird.

§ 11. **Der Gemeindeverband.** — §§ 128—138 L.G.O. — Landgemeinden und Gutsbezirke, aber auch Städte können mit benachbarten ländlichen Kommunen behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten zu Gemeindeverbänden vereinigt werden, welche Bedürfnissen, denen die Einzelkommune zu genügen schwer imstande ist, in weitestem Umfange gerecht werden sollen. Diese Gemeindeverbände, in der Theorie auch Zweckverbände genannt, haben mit den rheinischen Bürgermeistereien und den westfälischen Ämtern, mit welchen sie häufig genug in Parallele gestellt werden, gar keine innere Verwandtschaft. Die im Westen vorkommenden Institutionen sind ihrer Entstehung nach in erster Linie staatliche Verwaltungsbezirke, in denen der Bürgermeister bzw. Amtmann zugleich als Vorsteher der selbständig gebliebenen Einzelgemeinden fungiert, die ihrerseits einzelne Angelegenheiten als gemeinsame behandeln können, in der Mehrzahl der Fälle aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen. Größere Ähnlichkeit zeigen die für die Handhabung der Ortspolizei im Osten geschaffenen Amtsbezirke, sofern sie gemäß § 53 der Kr.O. einen kommunalen Inhalt empfangen hatten, deren Fortbestehen aber die L.G.O. untersagt. Andererseits sollte der Gemeindeverband der L.G.O. schon nach Absicht des Regierungsentwurfs durchaus nichts mit der Gesamtgemeinde gemein haben, in deren Schöpfung man das Grab der Einzelkommunen, insbesondere des Gutsbezirks zu erblicken glaubte. Auch in den parlamentarischen Beratungen trat, sobald die Befugnisse der Einzelkommunen auch nur im entferntesten gefährdet schienen, eine derartige Animosität gegen den Gemeindeverband zu Tage, daß sogar die Bestimmungen des Entwurfs noch eine Abschwächung erfahren haben. Während bei der Samtgemeinde der Schwerpunkt der Organisation in diesem höheren Kommunalverbande liegt, der nur einzelne Funktionen zu Gunsten der Einzelkommunen aussondert, geben im Gemeindeverbande diese Kommunen aus der Fülle ihrer Machtvollkommenheit Befugnisse ab, die dem Verbande zugewiesen werden, dessen Kompetenz demnach eine abgeleitete ist.

Über Bildung, Veränderung und Auflösung des Gemeindeverbandes entscheidet zunächst das Einverständnis der Interessenten, dem der Beschluß des Kreisausschusses hinzutreten muß. Im öffentlichen Interesse können diese Organisationen auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen, sofern der Kreisausschuß dies beschließt und der Oberpräsident dem beistimmt. Im Gegensatz zu der zwangsweisen Konstituierung von Gemeinden und Gutsbezirken sind die einzelnen Fälle, in denen ein öffentliches Interesse angenommen werden soll, lediglich dem Ermessen der maßgebenden Faktoren überlassen. Im übrigen soll möglichst ein Anschluß an bereits bestehende Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände) gefunden werden, um die Verwaltung nicht ohne Not unübersichtlich zu machen und eine Umwandlung der bereits bestehenden Organisationen, soweit sie überhaupt kommunalen Interessen dienen, in die Gemeindeverbände thunlichst zu erleichtern. Die Gesamtarmenverbände im Sinne des § 12 des G. v. 8/3 1871 nehmen sofort die Natur der Gemeindeverbände an. Während der Regierungsentwurf allen Gemeindeverbänden Korporationsrechte erteilen wollte, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses dem Gesetze eine Gestalt gegeben, welche die Bewidmung mit dem Rechte der öffentlichen Körperschaft

von dem Antrage dieser Verbände und der Entscheidung der Regierung abhängig macht. Es entstehen somit zwei Arten gleichbenannter Organismen, von denen die unvollkommeneren von dem Minister des Innern selbst als „Sozietäten von Einzelgemeinden und Gutsbezirken" bezeichnet worden sind.[1]) Der Mangel der Korporationseigenschaft wird freilich die Anwendbarkeit dieses Typus für Aufgaben von einiger Bedeutung zweifelhaft erscheinen lassen, da solche regelmäßig die Erwerbung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen nötig machen. Mag nun ein korporativer oder nichtkorporativer Gemeindeverband vorliegen, seine Rechtsverhältnisse sind durch Statut zu ordnen, in dem die Bezeichnung der Einzelkommunen, der Verbandsangelegenheiten, der Name des Verbandes und des Ortes der Verwaltung neben dem Abstimmungsmodus, der Berufung des Verbandsvorstehers, der Art der Vertretung nach außen und dem Maßstabe für die Verteilung der Verbandsausgaben auf die Mitglieder enthalten sein muß. Obligatorisch ist sonach das Dasein eines Verbandsvorstehers, dessen Qualifikation die eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers ist und dessen Wahl, falls der Gewählte nicht schon Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat bedarf. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Interessenten nicht zustande, so wird dem Verbande ein solches durch den Kreisausschuß auferlegt, für welches Normativbestimmungen gegeben sind. Nach diesen soll ein Verbandsausschuß das beschließende, ein Verbandsvorsteher das ausführende Organ sein. Der Verbandsausschuß besteht aus mindestens einem Abgeordneten jeder Gemeinde und jedes Gutsbezirks, deren Zahl bzw. Stimmrecht sich nach der Höhe der direkten Staatssteuern in der Einzelkommune richtet. Als Gemeindevertreter sind in erster Linie Gemeindevorsteher und Schöffen, dann von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete in Aussicht genommen. Die Wahl des Verbandsvorstehers und eines Stellvertreters erfolgt auf 6 Jahre durch den Ausschuß. Verbandsmitglieder sind nicht die Angehörigen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sondern die Einzelkommunen selber, so daß der Verband seine Bedürfnisse folgerichtig nicht aus den unmittelbaren Abgaben der ihm unterworfenen Einwohner, sondern aus Matrikularbeiträgen seiner Mitglieder, der Einzelkommunen, deckt. Über den Angehörigen der Gemeinden und Gutsbezirke steht eine doppelte Kommunalgewalt, die der Einzelkommunen und durch das Medium derselben die des Gemeinde-Verbandes.

§ 12. **Die Staatsaufsicht.** — §§ 139—145 und an anderen Orten der L.G.O. — Wie der Staat aus guten Gründen bei der Entstehung, Veränderung und Auflösung der Kommunen mitwirkt, so hat er auch ein lebhaftes Interesse daran, den Gang des kommunalen Lebens zu überwachen und in wichtigen Punkten zu beeinflussen. Die Abhängigkeit der Gemeinde zeigt sich in doppelter Hinsicht; sie hat zunächst die negative Verpflichtung, durch Innehalten der Kompetenzgrenzen und Nichtverletzung der Gesetze sich ihrer bevorrechtigten Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft würdig zu erweisen; dann aber liegt ihr die positive Pflicht ob, durch Erfüllung ihres eigenen Lebenszwecks dem Staate zu dienen, welcher der Kommunen bedarf. Während das ältere Staatsrecht nach römisch-rechtlichem Vorbilde durch strenge Bevormundung der Gemeinden diese Ziele zu erreichen strebte, hat die L.G.O. im Anschluß an die neue Reformgesetzgebung sich grundsätzlich darauf beschränkt, den Aufsichtsbehörden die Befugnis zuzusprechen, Beschlüsse der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher mit aufschiebender Wirkung beanstanden zu lassen. Über die Rechtmäßigkeit der Suspension entscheidet das Verwaltungsstreitverfahren. Eine Kontrolle über die Zweckmäßigkeit der Handlungsweise der Gemeindeorgane findet im Prinzip nur dann statt, wenn der Gemeindevorsteher aus eigener Initiative, nicht etwa auf Anweisung der Staatsbehörden, einen Beschluß der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung als das Gemeinwohl und das Gemeindeinteresse verletzend beanstandet und, falls die Versammlung auf ihrer Ansicht beharrt, die Entscheidung des Kreisausschusses einholt. So einfach somit das System und so beschränkt danach die Staatseinwirkung zu sein scheint, so hat nach den positiven Bestimmungen der L.G.O. außerdem der Staat in einer großen Anzahl von Fällen, entweder auf Anrufen von Interessenten oder von Amts wegen in das kommunale Leben einzugreifen. Er kann zu diesen Zwecken seine Beamten, aber auch die Selbstverwaltungsorgane verwenden; seine Maßregeln können den Charakter von Verwaltungsverfügungen oder von richterlichen Handlungen tragen.

Wie überhaupt in der preußischen Verwaltungsgesetzgebung keine systematische Scheidung zwischen den Geschäften der Administrativ- und denen der Verwaltungsgerichts-Behörden besteht, so befolgt auch die L.G.O. die Enumerationsmethode, welche Zweckmäßigkeitsgründen am sichersten Rechnung trägt, dabei auch die bisherigen Resultate der preußischen Reformgesetzgebung voll berücksichtigen kann. In dem Verwaltungsstreitverfahren, dessen Anwendbarkeit ausdrücklich angeordnet sein muß, handelt es sich in der übergroßen Mehrzahl der Fälle in der L.G.O. um den Schutz subjektiver öffentlicher Rechte, die von den Interessenten vor den Verwaltungsgerichten — dem Kreisausschuß, dem Bezirksausschuß und dem O.V.G. — geltend gemacht werden, mögen in diesen Streitigkeiten einzelne Angehörige der Gemeinde, deren Organe oder staatliche Behörden Parteirollen übernommen haben. Vereinzelt kommt auch die sogenannte Popularklage vor, wenn es sich um Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei Wahlen handelt (§§ 66, 67, 134 L.G.O.).

Ebenso systemlos, wie die Abgrenzung der administrativen Materie gegen das Verwaltungsstreitverfahren, erscheint die Verteilung der obrigkeitlichen Funktionen unter die Staatsbehörden im engeren Sinne und die Selbstverwaltungsorgane, wobei den ersteren eine relativ wenig bedeutende Rolle zufällt. Die laufenden Geschäfte der Gemeinde, des Gutsbezirks und des Gemeindeverban-

[1]) S. Herrfurth in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1890.91, S. 284.

des hat der Landrat und in zweiter Linie der Regierungspräsident zu kontrollieren; die Bestätigung der Beamten steht dem Landrat zu, während wieder der Regierungspräsident die Veräußerung von Gemeindeeigentum, das wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Wert besitzt, zu genehmigen hat. Bei dem Auseinandersetzungsverfahren zwischen Gemeinde und Schulzengutsbesitzer in Posen ist in bestimmten Fällen die Generalkommission und das Oberlandeskulturgericht anzugehen, während zu den Gemeindebeschlüssen, die eine Neueinführung von indirekten oder von besonderen direkten Gemeindeabgaben bezwecken, die Minister des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung zu geben haben. Den überwiegenden Einfluß auf die Kommunen üben die Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden aus, so daß in den heterogensten Dingen — bei einer Statutengenehmigung, in finanziellen Fragen, bei der Ergänzung von Kommunalbeschlüssen, Rechnungsrevisionen, Versagung einer Beamtenbestätigung — der Kreisausschuß und als Beschwerdeinstanz der Bezirksausschuß selbständig zu entscheiden haben mit der Ausnahme, daß in Ansehung der Aufbringung von Gemeindeabgaben und Diensten dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses im öffentlichen Interesse die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zusteht, die, wie schon erwähnt, über die grundsätzliche Übereinstimmung des Steuerwesens in Staat und Kommune zu wachen haben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Session 1890/91, S. 201—256, 1608—1932, 1938—1940, 2453—2482 und die dazu gehörigen Drucksachen, insbesondere Nr. 7, zu Nr. 7, Nr. 145, Nr. 278 und Nr. 296. Verhandlungen des Herrenhauses in der Sess. 1890/91, S. 206—221, 264—288, 292—301, 317—332 und die dazu gehörigen Drucksachen, insbesondere Nr. 88 und Nr. 104.

B. Litteratur: Keil, Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine L.G.O. zu schaffen. Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen. Verhandlungen von 1890 des Vereins für Sozialpolitik über die Reform der L.-G.O. in Preußen S. 17—116 — in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLIII, XLIV, XLVII, Leipzig 1890. Keil, Die Grundsätze des öffentlichen Rechts und der preuß. „Entwurf einer L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie", im Archiv für öffentl. Recht VI 3 S. 345 bis 377.

Dr. Keil.

Lotterie.

(Nachtrag zu § 4: Die preußische Staatslotterie.)

Durch G. v. 18/8 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, ist bestimmt, daß mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 ℳ bestraft wird, wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der königl. preuß. Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert (G.S. 1891 S. 353).

Dr. v. Mayr.

Luxussteuern (Hundesteuer).

§ 1. Preußen. — § 2. Württemberg.

§ 1. **Preußen.** Die Grundzüge des mit Allerhöchster Ermächtigung v. 29/11 1882 dem Abgeordnetenhause vorgelegten, im Herrenhause jedoch nicht zur Schlußberatung gelangten Gesetzentwurfs haben im Art. Luxussteuern (Bd. II S. 61) Erwähnung gefunden. Bis zum Jahre 1889 war die Angelegenheit auf sich beruhen geblieben. Am 3/4 1889 beschloß das Haus der Abgeordneten, der Staatsregierung eine Petition des Magistrats zu Berlin zu überweisen, durch welche eine Abänderung der Allerh. Ordre v. 29/4 1829 dahin in Anregung gebracht war, daß der Höchstbetrag der Hundesteuer von 9 ℳ, dessen Erhebung Inhalts dieser Ordre den Stadtgemeinden nachgelassen ist, anderweitig auf 20 ℳ zu normieren sei. Die Staatsregierung nahm hieraus Veranlassung auf Grund allerhöchster Ermächtigung v. 9/11 1890 dem Landtag, und zwar zunächst dem Herrenhaus, einen Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landesteilen der Monarchie, vorzulegen, in welchem auf die früheren Versuche einer Reform der Hundebesteuerung nicht zurückgegriffen wurde, sondern lediglich die Einführung des Maximalsatzes der fakultativen gemeindlichen Hundesteuer von 9 auf 20 ℳ, jedoch nicht bloß für die Stadtgemeinden, sondern ausdrücklich auch für die Landgemeinden vorgesehen war. (Es wurde nämlich für zweifelhaft erachtet, ob die Erhöhung des Maximalsatzes der Ordre v. 29/4 1829, welche für die Stadtgemeinden erlassen war, Inhalts der Ordre v. 18/10 1834, welche jene erstere Ordre auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnte, ohne weiteres auf Landgemeinden Anwendung finden würde.)

Der Vorschlag der Regierung fand mit unbedeutenden redaktionellen Änderungen die Billigung des Landtages. Das G. v. 1/3 1891, betr. die Erhöhung der Hundesteuer in den älteren Landesteilen der Monarchie, setzt hiernach den Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerh. Ordre v. 29/4 1829 den Stadtgemeinden und gemäß der Allerh. Ordre v. 18/10 1834 den Landgemeinden mit jährlich 9 ℳ gestattet ist, auf 20 ℳ fest. Das Gesetz ist am 1/4 1891 in Kraft getreten und gilt für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie für den Stadtkreis Berlin.

§ 2. **Württemberg.** Die in Württemberg durch G. v. 2/7 1889 erfolgte Einführung eines fakultativen gemeindlichen Zuschlags zur staatlichen Hundeabgabe hat bereits in den Berichtigungen und Ergänzungen zum I. und II. Bd. (II. Bd. S. 1022) Erwähnung gefunden. (Die Hundezahl hat infolge dieser Bestimmung erheblich abgenommen, am 1/4 1889: 50308, dagegen am 1/4 1890: 44101 Stück nach den Bemerkungen im Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1891/93 S. 1371.)

Quellen (zu § 1).

Quellen: G. v. 1/3 1891 (G.S. 1891 Nr. 6 S. 33). — Gesetzentwurf. Druckf. Nr. 6, Herrenhaus, Sess. 1890/91. — Mündl. Komm.-Ber., Herrenhaus, Druckf. Nr. 24. — Beratung, Sten. Ber. der 5. Sitzung des Herrenhauses v. 22/1 1891. — Eingang beim Abgeordnetenhaus, Druckf. Nr. 52 des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91. — Erste und zweite Beratung. Sten. Ber. der 23. Sitzung v. 29/1 1891. Dritte Beratung, 24. Sitzung v. 3/2 1891.

Dr. v. Mayr.

Patentrecht.

§ 1. Geschichte und Zweck des Erfindungsschutzes im allgemeinen. — § 2. Gegenstand des Patentschutzes. — § 3. Träger des Patentrechts. — § 4. Inhalt und Umfang des Patentrechts. — § 5. Dauer und Ende der Patente. — § 6. Kosten der Patente. — § 7. Verfassung des Patentwesens. — § 8. Verfahren in Patentsachen. — § 9. Garantieen des Patentrechts.

§ 1. **Geschichte und Zweck des Erfindungsschutzes im allgemeinen.** Schützt das Markenrecht dagegen, daß jemand seiner in der Regel qualitativ geringeren Ware mit Hilfe bestimmter Bezeichnungen entweder auf der Ware selbst oder auf deren Umhüllung den Anschein geben darf, als ob sie aus dem als leistungsfähig und reell bekannten besten Geschäfte herrühre, welches dieselbe Bezeichnung jüngst für sich hat eintragen lassen; schafft das Geschmackmusterrecht demjenigen, welcher neue Formen in Körpern oder Flächen für gewerbliche Zwecke erfindet, ein Verbietungsrecht gegen jeden, welcher unerlaubt von den Früchten dieser Neuerung mit zehren möchte, so bezweckt das Patentrecht den Schutz desjenigen, welcher einen neuen und eigenartigen Weg zur Schaffung von Sachgütern findet. Es leuchtet ein, daß dieser Rechtsschutz der weitaus wichtigste unter den drei genannten Arten des sogenannten geistigen Eigentums ist. In der That ist derselbe auch bei uns in Deutschland ähnlich wie bei den meisten anderen Kulturstaaten zeitlich zuerst zur Einführung gelangt. Freilich stand dieser Rechtsschutz unter der früheren Vielstaatlichkeit in Deutschland zumeist auf dem Papier. Man hat nun allerdings bald eingesehen, daß ein solches Recht um so größere Bedeutung hat, je weiter sich seine Herrschaft erstreckt; das Ergebnis dieser Erwägungen war die Übereinkunft der zu einem Zoll- und Handelsverein verbündeten Regierungen vom 21/9 1842 bezüglich der Erfindungspatente bzw. Privilegien. Aber auch diese gemeinschaftlichen Grundsätze der genannten Übereinkunft waren unzulänglich angesichts der ganz verschiedenen Verwaltung dieses Rechts in den einzelnen Staaten.

Dazu kam, daß die extrem freihändlerische Richtung der sechziger Jahre in der That derartigen angeblichen Sonderrechten sehr im Wege stand. Noch 1865 konnte die staatswissenschaftliche Fakultät einer deutschen Hochschule die, fast möchte man sagen, suggestive Preisaufgabe stellen: „Sind Erfindungsprivilegien nach dem Stande der heutigen Gewerbegesetzgebung vom juristischen, technologischen, nationalökonomischen und sozialen Gesichtspunkte noch notwendig?"

Auch in dieser Frage hat die Zusammenschließung der deutschen Staaten zu dem mächtigen Deutschen Reiche einer besseren Überzeugung die Wege geebnet. Das größte Verdienst hat auf diesem Gebiete der Verein deutscher Ingenieure, der auf alle mögliche Weise dem Verständnisse für diese der Entwickelung einer deutschen Industrie so ungemein förderlichen Materie in den weitesten Kreisen mit Aufwendung aller ihm zu Gebote stehender Mittel Vorschub zu leisten suchte.

Das R.G. v. 25/5 1877 regelte erstmals den Erfindungsschutz einheitlich für das Deutsche Reich. Der leitende Grundgedanke war, daß auf der einen Seite dem geistigen Arbeiter sein wohlverdienter Lohn durch das ihm zu diesem Zwecke gewährte Verbietungsrecht werde und daß auf der anderen Seite nicht minder durch eben diese Gesetzgebung die Allgemeinheit auch wirklich Teil erhält an allen Fortschritten der Technik, für welche eben Patente herausgenommen werden. Von der Kostenfrage abgesehen, wurde das Gesetz von Hause aus im In- und Auslande als eine vorzügliche, auf der Höhe der damaligen wissenschaftlichen Stufe des P.R. stehende Arbeit bezeichnet und anerkannt. Immerhin hat dieses Gesetz im Laufe der Zeit manch offensichtliche Mißstände erkennen lassen. Speziell war es auch wieder der schon erwähnte Verein deutscher Ingenieure, der den Wünschen auf Verbesserung dieser Gesetzgebung in entsprechender Weise Ausdruck gab. Die verbündeten deutschen Regierungen erkannten diese Reformbewegung dadurch an, daß sie wie vor der ersten diesbezüglichen Gesetzgebung auch jetzt eine Enquête einberiefen, welche vom 22/11 bis 27/11 1886 in 6 Sitzungen in Berlin tagte. Zugezogen waren außer der mit der Leitung der Verhandlungen betrauten Kommission 33 Sachverständige, darunter 5 Patentjuristen, außerdem auch ein hervorragendes Mitglied des höchsten Gerichtshofes und ein Patentanwalt. Sonst wohnten Vertreter des Reichsjustizamts und des Reichsamts des Innern den Verhandlungen an. Praktische Folgerungen aus dieser Enquête zog die Reichsregierung erst unterm 17/3 1890, an welchem Tage im Reichsanzeiger der erste Entwurf eines Patentgesetzes erschien, wohl zunächst zu dem Zwecke, die öffentliche Meinung auf die neue Legislation vorzubereiten. Mit nur wenig Änderungen wurde dieser Entwurf vom B.R. angenommen und am 25/11 1890 dem Reichstage vorgelegt. Die ersten Beratungen im Reichstage fanden am 4/12 1890 statt. Der von der zur Beratung aufgestellten Reichstagskommission erstattete Bericht wurde sodann, seltsamerweise ohne alle Diskussion im Reichstage, am 12/3 bis 16/3 1891 angenommen.

Noch kurz vor der ersten Beratung im Reichstage war in Berlin eine freie Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums zusammengetreten, welcher eine Reihe einflußreicher Vereinigungen und auf dem Gebiete des geistigen Eigentums bekannter Persönlichkeiten anwohnten; in derselben wurde vor allem der engere Zusammenhang sämtlicher Gesetze des geistigen Eigentums hervorgehoben und gerade von diesem Gesichtspunkte aus gar manches an der neuen Patentgesetznovelle wie an dem damals noch bestehenden Patentgesetze getadelt, was in dem neuen Patentgesetzentwurfe noch keine Anerkennung gefunden hatte. Irgend welche Beachtung wurde leider diesen Bestrebungen in den Reichstagsverhandlungen nicht weiter geschenkt, obgleich sowohl der Präsident des deutschen Patentamts, sowie Vertreter des Reichsamts des Innern und des preußischen Handelsministeriums wenigstens zum Teil den Verhandlungen angewohnt hatten. Das neue Patentgesetz datiert vom 7/4 1891 und bildet thatsächlich eine Novelle zu den vier ersten Abschnitten des Patentgesetzes vom 25/5 1877.

§ 2. **Gegenstand des Patentschutzes.** Nach deutschem Rechte werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Man wird nicht sagen können, daß das eigentlich eine Definition ist, umsoweniger als das, was eigentlich Erfindung sei, in keiner Weise im Gesetze selbst angegeben ist. Man erachtete das letztere im Gesetze selbst auszusprechen bereits 1877 für überflüssig und hielt dafür, daß die strengere Begrenzung dessen, was Erfindung sei, besser der Entwickelung zu überlassen sei; aber auch in dem jüngsten Gesetze wurde an dieser Fassung nichts geändert, obwohl es nicht an Anregungen des Inhaltes, das, was Erfindung ist, im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen gefehlt hatte. Jedenfalls ist die Erfindung keine Entdeckung. Letztere ist die Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber verhüllten, d. h. nicht gekannten Objektes. Im Gegensatz dazu ist die Erfindung die Schaffung eines neuen, bisher hier noch nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels oder Produktionsverfahrens zu materiellen Zwecken. Die Gewerblichkeit der Verwertung bildet den scharfen Gegensatz zu lediglich wissenschaftlichen Verwertungen. Es giebt so manche Erfindungen, welche lediglich im Banne des Laboratoriums Geltung haben. Ihnen gilt der Schutz des P.R. nicht; sie mögen ihre Belohnung auf dem Gebiete des Autorrechts suchen. Erst demjenigen verspricht das Patentgesetz reichen Lohn, welcher die Überführung derartiger Erfindungen in das praktische Erwerbsleben besorgt. Jede dieser beiden Thätigkeiten, im Laboratorium und in der Werkstätte, ist eine solche für sich, die eine sicherlich so verdienstlich wie die andere. Was den Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit in der Rechtsprechung des deutschen Patentamts betrifft, so läßt sich allgemein nur sagen, daß man in Deutschland darin viel strenger ist als in verschiedenen anderen Kulturstaaten. Das Reichsgericht wie das Patentamt gehen davon aus, daß es sich dabei um das Erzeugnis einer über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehenden geistigen Arbeit handele. Über diesen Gesichtspunkt ist auch die erwähnte Enquête von 1886 nicht hinausgegangen. Nur hatte man mit großer Mehrheit beschlossen, von der Patentbeschreibung zu verlangen, daß sie die angeblich technische Wirksamkeit des neuen angemeldeten Gegenstandes in einer ausreichenden Ausführung nachweist; das ist aber mehr eine Sicherheit gegen technisch zweifelhafte Patente als gegen Patente, welchen an sich eine geringere wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Immerhin wird das neue Patentgesetz selbst manche Abhilfe in Bezug auf die Klarstellung der Erfindung schaffen und zwar besonders bei der chemischen Industrie, insoweit hier auch das Erzeugnis eines neuen Verfahrens als geschützt gesetzlich anerkannt, folglich jeder Erfinder von selbst angeeifert ist, so rasch wie möglich die wirkliche fertige Verfahrungsweise anzumelden, seine Nachfolger können ihm ja das Recht auf das von ihm zuerst erfundene Endprodukt nicht mehr nehmen und insbesondere ist die Besorgnis ob der Umgehung chemischer Patente vom Auslande her, welche ja wohl auch zu verschleierten Patentbeschreibungen früher geführt haben mag, auf ein Minimum zurückgedrängt. Vergleiche darüber später. Noch wichtiger ist aber für die Frage die Grenze der gewerblichen Verwertbarkeit, daß in dem Gebrauchsmusterschutze (vgl. den Art. Gebrauchsmusterrecht) eine Ergänzung des P.R. nach unten geschaffen worden ist. „Wird die Erfindung nicht patentiert, dann dieses Gesetz (über Gebrauchsmuster) zum Ziele führt", bemerkte humoristisch Staatsminister v. Bötticher im Reichstage.

Was sodann die Forderung der Neuheit einer Erfindung betrifft, so kann letztere natürlich nur negativ begrenzt werden: so „daß die Erfindung zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren nicht bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt sei, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint." Vor dem neuesten Patentgesetze war die Neuheit noch weiter beschränkt: „jeder Nachweis, daß eine Erfindung überhaupt jemals in einer Druckschrift beschrieben war, genügte, die Nichtigkeitsklage mit Erfolg durchzuführen." Man wollte mit der obigen Einschränkung, daß wenigstens nicht die Ergebnisse der wichtigen Erfindungsperioden aus der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits jetzt zum Gegenstande neuer Patente gemacht werden konnten. Des weiteren sind durch das neue Gesetz unter den Druckschriften die einzelnen Patentschriften herausgehoben und ist bestimmt worden, daß die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit der Herausgabe gleichstehen, sofern das Patent nur auch von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung ist natürlich zunächst eine solche der Ausländer, geht aber von der Unterstellung aus, daß mannigfach der Inländer bei der Verschiedenheit der Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder gezwungen ist, zuerst im Auslande seine Erfindung anzumelden, damit daher kein Mißbrauch mit dieser Bestimmung geschieht, ist bestimmt, daß die fragliche Anordnung nur solchen Staaten gegenüber zu Recht besteht, in welchen nach einer im R.-

G.Bl. enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Umgekehrt ist jetzt aber auch gesetzlich vorgesehen, was vorher nur durch den guten Willen des Patentamts geschah, daß die nach gehöriger Patentanmeldung vorgeschriebene Bekanntmachung des Patentamts auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens 6 Monaten ausgesetzt werden kann, damit diese Bekanntmachung nicht die Neuheit der Erfindung in anderen Ländern störe, z. B. in Frankreich. Im übrigen kann eine Verbesserung eine Erfindung, gewerblich verwertbar und kann neu sein und wird doch nicht patentiert. Das gilt für drei Gruppen:

a) für alle Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

b) Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel;

c) Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. Dagegen sind neue Verfahren zur Herstellung der unter b und c genannten Gegenstände patentfähig. Die unter c erwähnte Bestimmung hat lange Zeit die chemische Industrie, speziell die Teerfarbenindustrie sehr belästigt, weil sie sich angesichts derselben der massenhaften Einfuhr von nach dem Patente im Auslande speziell in der Schweiz hergestellten Erzeugnissen nicht erwehren konnte. Abhilfe wurde hier versucht einmal durch eine authentische Erklärung des Gesetzes in einem Rundschreiben des Reichskanzlers bzw. des Reichsjustizamtes vom 16/6 1886; sanktioniert wurde dieser Erlaß durch die Anerkennung des Reichsgerichts (Bd. XXII der Entscheidungen S. 8). Das neueste Gesetz aber hat endlich die Frage dadurch gelöst, daß in § 4 ausdrücklich bemerkt ist, „ist das Patent für ein Verfahren erteilt (man hat davon abgesehen, die chemische Industrie als solche zu erwähnen, da auch bei physikalischen, ja selbst mechanischen Erfindungen das Gleiche der Fall sein kann), so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse". Damit ist außer Zweifel, daß fernerhin Produkte, welche im Auslande mittels des in Deutschland geschützten Verfahrens hergestellt waren, im Deutschen Reiche nicht mehr gewerblich vertrieben und gebraucht werden dürfen. Durch die gewählte Fassung ist aber nicht das Produkt an sich geschützt: darum sind auch jetzt noch Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, von der Patentierung ausgeschlossen, diese Produkte sind vielmehr nur geschützt, sofern sie durch das patentierte Verfahren selbst hergestellt sind. Wenn ich also Cochenille auf künstlichem Wege herstelle und dieses Verfahren patentiert erhalten habe, so kann ich doch niemanden hindern, Cochenille auf dem Wege eines anderen Verfahrens herzustellen und in Deutschland einzuführen. Damit ist freilich eine neue Schwierigkeit gegeben, es ist sehr schwer, festzustellen, auf welchem Wege besonders ein aus dem Auslande eingeführtes Produkt hergestellt sei. Auch hier ist der Gesetzgeber dank der Anregung in der Enquête entgegengekommen und hat für bürgerlich-rechtliche Klagen die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt erscheint. Mit anderen Worten, wer also irgend welche neue Stoffe aus Holland bei uns einführt, muß mir, dem Patentinhaber, für dieselben Stoffe beweisen, daß *er* ein neues Verfahren dafür angewendet hat. Früher mußte ich beweisen, daß seine, des Einführenden, Stoffe auf demselben Wege hergestellt wurden, der mir patentiert ist. Von selbst entsteht die Frage, ob denn nicht auch durch Patentieren eines neuen Verfahrens mechanischer Art die Erzeugnisse selbst mitgeschützt werden. Diese gleichfalls in der Enquête vielbesprochene Frage ist im Gesetz dadurch gelöst, daß es heißt: Die durch das Verfahren *unmittelbar* hergestellten Erzeugnisse; wer also ein Rübenschnitzmesser erfunden hat, kann natürlich nicht die Einfuhr des Zuckers verbieten, dessen Rohstoffe mit diesem patentierten Rübenschnitzmesser hergestellt worden ist, denn das betreffende Messer ist nur eines der verschiedenen Hilfsmittel. Das gilt auch von der Brotsemmel, deren Teig mit einer patentierten Teigteilmaschine getrennt ist. Wohl aber sind geschützt die Mannesmannschen Röhren als Erzeugnisse des patentierten einschlägigen Verfahrens.

§ 3. **Träger des Patentrechts.** Bereits in § 1 ist darauf hingewiesen, daß die Erteilung von Erfindungspatenten nicht ausschließlich und vorwiegend zu Gunsten des Urhebers einer Erfindung selbst gewährt ist, sondern nicht minder im Interesse der Allgemeinheit, welche von allen technischen Fortschritten möglichst viel im Gesamtinteresse gewinnen will. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Frage, wer soll der Träger eines P.R. sein, volle Rechnung getragen worden (im Gegensatz zu den Gesetzen über Marken- und Musterschutz und Autorrecht, Urheberrecht im engeren Sinne). Das Gesetz sagt: „Auf Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes *angemeldet* hat"; d. h. also, wer zuerst dafür in geordneter Weise Sorge getragen hat, daß eine vorhandene Erfindung nach Ablauf des durch das Patent gewährten Verbietungsrechts auch wirklich der Allgemeinheit zu gute kommt. Damit aber natürlich bei diesem Prozeß nicht etwa der unrechtmäßige Erwerber die Früchte der wirklichen geistigen Arbeit genießt, ist des weiteren gesetzlich bestimmt: „ein Anspruch auf Erteilung eines Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angemeldeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist." Diese beiden Sätze des ersten Patentgesetzes ließen zwei große Lücken. Es war nicht geregelt die Kollision zweier gleicher Erfindungen. Da ist denn nun jetzt weiter bestimmt: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die neu angemeldete Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist." Wurde aber gar auf eine gleiche Erfindung versehentlich ein Patent erteilt, was bei der großen Zahl von Patentanmeldungen möglich ist und vorgekommen sein soll, so kann der frühere Patentinhaber dagegen die Nichtigkeitsklage anstellen, was früher nicht geschehen konnte, bzw. es mußte eine diesbezügliche Klage vor dem ordentlichen Richter angestrengt, sie konnte nicht vor dem Patentamt angestellt werden. Der Hauptpunkt der

Kollision ist aber freilich der, daß der spätere Anmelder eine Erfindung patentiert wünscht, welche nur teilweise identisch mit der früheren ist; die Folge davon ist, daß der spätere Anmelder mit seiner teilweisen Neuerung so lange warten muß, bis das Patent des ersten Anmelders abläuft. Die diesbezügliche Entscheidung rücksichtlich zweier Patente ist natürlich keineswegs stets eine so offen auf der Hand liegende: Der Nachmacher (und leider ist das ein gar oft gewerbsmäßiges und nicht immer in den tieferen Schichten der Gesellschaft geübtes Geschäft) sucht Wege, die nur scheinbar neu sind: beim chemischen Verfahren nimmt man einen Grundstoff, der aber als solcher gänzlich neutral ist, vermischt ihn mit dem eigentlichen Agens in dem ursprünglichen Patent und versteht es, vor dem Patentamt den Originalerfinder zu spielen. Hier spielt die Frage der Äquivalente eine große Rolle, d. h. aller der Wege, die naturgemäß in einer Erfindungsanmeldung bzw. Beschreibung mitgemeint sein wollen, und als mitgemeint verstanden werden müssen, wenn sie auch nicht ausdrücklich darin betont sind und betont zu werden brauchten (vgl. darüber besonders Robolsky, Die Theorie und Praxis des Patentamts). Eine andere Lücke des früheren Gesetzes bestand darin, daß derjenige, welchem eine Erfindung entwendet wurde, zwar verhindern kann, daß ein anderer auf seine Erfindung ein Patent erhält, ja daß er, wenn doch die Erteilung des Patents an den Dieb geschehen ist, die Nichtigkeitsklage dagegen erheben konnte; aber wo blieb er? Der gute Rat, ein neues Patent anzumelden, war ja gegenstandslos, weil die Neuheit einer solchen Erfindung in der Regel längst zerstört war. Dieser Mangel war bereits in der Enquête Gegenstand eingehender Erwägungen, die verbündeten Regierungen widerstrebten jeder Anregung auf Schaffung eines Rechts des Bestohlenen, eine derartige, seinerseits unangemeldete Erfindung für sich unmittelbar in Anspruch zu nehmen und beriefen sich darauf, daß es die Regel sei, daß derartige Entwendungen dort vorkommen, wo jemand im Auftrage eines anderen oder kraft seines Amts, seines Berufs Erfindungen mache und hintennach dieselben für seine Person anmelde: Eisenbahningenieure, Maschinentechniker u.s.w. In diesen Fällen gestatte das bestehende Gemeine Recht schon eine Abhilfe. Ob das wirklich zutrifft, steht dahin. Im Reichstage ist nun in folgendem Zusatze eine teilweise Hilfe zu schaffen versucht worden: hat der Einspruch (gegen eine Anmeldung auf eine entwendete Erfindung) die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung gesetzt wird. Daß mit einer solchen Bestimmung auch zu weit gegangen werden kann, ist klar. Nicht immer und nicht einmal in der Regel ist der Nachanmelder der Dieb selbst, gar häufig hat dieser selbst oder gar die spätere dritte gutgläubige Hand neue Gedanken hinzugefügt, vielleicht die betreffende Erfindung erst lebensfähig gemacht, und dem soll nun seine Arbeit vielleicht mit entrissen werden, der selbst an der Entwendung keine Schuld trägt?

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, so ist das frühere System des deutschen Gesetzes, den Ausländer dem Inländer gleichzustellen, aufgegeben worden. Das Deutsche Reich hat sich jetzt vorbehalten, gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen. Man ging von der Erwägung aus, daß andere Staaten, selbst diejenigen, welche der Union für das gewerbliche Eigentum angehören, nicht einmal den Angehörigen der Verbandsstaaten all die Rechte gewähren, welche das Deutsche Reich den Ausländern überhaupt bei sich gewährt. Um nun diese Staaten und die Union selbst zu veranlassen, mit Deutschland in Fühlung zu treten, ist diese Bestimmung gefaßt, die ja keine Vergeltung schlechtweg einführt, nur die Möglichkeit einer solchen statuiert.

In den Reichstagsverhandlungen über das Gebrauchsmustergesetz wurde erwähnt, daß die Deutschen in Großbritannien schlechter gestellt seien, als die Briten vor deutschen Gerichten, soweit das Markenschutzgesetz in Frage kommt, einfach dadurch, daß das englische Recht sich bezüglich der Ausländer vorbehält, sein Recht nur Anwendung finden zu lassen bezüglich solcher fremden Staaten, für welche es auf Beschluß im Geheimenrat für anwendbar erklärt wurde und für jeden Staat nur so lange, als der Beschluß des Geheimenrats für denselben in Kraft bleibt. Freilich können unter der neuen rechtlichen Auffassung unseres Patentgesetzes die allgemeinen Interessen vielleicht einmal Not leiden, daß Erfindungen in Deutschland zur Ausübung nicht kommen, welche unter anderen Verhältnissen ausgeübt würden, eine Gefahr, die aber wohl bei der raschen Entwickelung der heutigen Technik nicht zu nahe liegt. Es ist daher nur billig, wenn Deutschland künftig in solchen Fällen etwas weniger nachgiebig ist bei dem Schutze der Angehörigen eines Landes, wenn dieses, wie wir vom englischen Markenrecht gesehen haben, die deutschen Unterthanen schlechter behandelt wie andere Nichtengländer.

§ 4. **Inhalt und Umfang des Patentrechts.** In der ersten deutschen Patentgesetzgebung war zu sehr der Nachdruck darauf gelegt worden, in dem Erfindungspatent nur ein Verfagungsrecht zu sehen, und war daher naturgemäß der Inhalt negativ gefaßt, daß niemand „ohne Erlaubnis des Patentinhabers" das Patent verwirklichen dürfe. Dieser Standpunkt ist überwunden, und darin liegt an sich schon ein sehr bedeutender Fortschritt, eine unbeschränkte Anerkennung des Rechts auf volle Originalproduktion der geistigen Mitstreiter der Nation. Eben diese negative bisherige Fassung hat vielfach die Richter irre gemacht: sie sahen in den Patenten nur Ausnahmsrechte, Privilegien, welche der rigorosesten Auslegung bedürften. Das wird jetzt anders werden. Das Patentgesetz sagt jetzt ganz positiv: Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich (d. h. also einen jeden anderen ausschließend) befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, gewerbsmäßig denselben in Verkehr zu bringen und feilzuhalten und gewerbsmäßig zu gebrauchen. Speziell das letztere ist freilich einerseits eine Verengerung der bisherigen Bestimmung. Bis jetzt war der Gebrauch schlechtweg verboten worden,

auch zu hauswirtschaftlichen und nicht bloß für Erwerbszwecke. Gegenüber dieser Einengung ist aber eine andere Beschränkung der bisherigen Gesetzgeber gefallen, wonach früher noch bestimmt war, daß nur in dem Falle, wenn eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung bilde, niemand befugt sei, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen. Jetzt aber ist dieser Gebrauch bei allen Gegenständen der Erfindung gewerbsmäßig unbeschränkt gestattet. Wer ein chemisches Verfahren auf eine neue Farbe sich patentieren ließ, kann also auch verbieten, daß jemand mit dieser Farbe gewerbsmäßig färbt u.s.w.

Die gegebene Aufzählung des Inhalts eines P.R. ist besonders auch sehr wichtig bei der Übertragung dieses Rechts. Letzteres hat der Gesetzgeber dadurch klargelegt, daß er nicht nur das Recht aus dem Patent selbst, sondern sogar schon den Anspruch auf Erteilung des Patents als Vermögensstück, welches auf die Erben übergeht, bezeichnet, und ebenso bestimmt, daß beide Rechtsarten, beschränkt oder unbeschränkt, durch Vertrag oder durch Verfügung auf Todesfall auf andere übertragen werden können. Also nicht nur das bereits erworbene Recht, sondern auch der Anspruch auf Erteilung des Patents; dabei ist für letzteren Fall zweifelhaft, ob auch vor der Anmeldung. Allerdings wird in dem letzteren Fall kaum jemand ohne weiteren Anhalt eine Erfindung erwerben. Natürlich kann nach dem Gesagten ein Patent auch Gegenstand der Exekution, der Zwangsvollstreckung sein, anders bei dem Autorrecht. Schwierigkeiten, die unter der früheren Gesetzgebung darüber entstanden, wo eine gegen einen Ausländer erlassene Exekution in sein Patent genommen werden könne, hat das neue Gesetz dadurch beseitigt, daß bestimmt ist: der Ort, wo der Vertreter des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne der C.-Pr.O. § 24 als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand (also das Patent) befindet.

Aber nicht überall tritt das P.R. auch in seinem ganzen Umfange oder nur überhaupt in Wirksamkeit. So soll das Verbietungsrecht demjenigen gegenüber wirkungslos bleiben, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser sogenannte Vorbesitzer war nach der früheren Fassung des Gesetzes rechtlich etwas dürftig ausgestattet. Daher ist in dem neuen Gesetze weiter beigefügt worden: Derselbe ist befugt, die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen und fremden Werkstätten auszunutzen. Auch kann diese Befugnis (allerdings nur zusammen mit dem Betriebe) vererbt oder veräußert werden. Daraus geht klar hervor, daß der Vorbesitzer ein so weitgehendes Recht hat, daß damit der Patentinhaber ihm gegenüber, aber nur ihm gegenüber, ziemlich rechtlos werden kann. Dagegen hat der Vorbesitzer selbst keine rechtlichen Waffen zur Hand außer der Anerkennungsklage gegen den Patentinhaber. Natürlich will aber der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung nicht die Geheimthuerei prämiieren. Wer also etwa eine Erfindung verheimlicht, nur schriftlich zu Papier gebracht, nicht über den eigentlichen Laboratoriumskreis hinaus verwirklicht hat, hat keine Benutzungsnahme, wie das Gesetz sie verlangt, vorzuweisen und daher keine Rechte geltend zu machen. Was aber Benutzungsnahme näher heißt, ist nur von Fall zu Fall festzustellen. An belehrenden Beispielen bieten die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes keinen Mangel. — Ganz versagt ferner das P.R. überall da, wo nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eine bestimmte Erfindung benutzt werden soll. Doch hat in diesen letzteren Fällen der Patentinhaber gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat (man denke an neue Gewehrmodelle, an neue Pulverarten, an neue Torpedos u.s.w.) Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Um eine noch größere Sicherheit gegen Bekanntwerden derartiger Erfindungen speziell für die Zwecke des Heeres oder der Flotte zu schaffen, ist in der neuesten Patentnovelle bestimmt, daß derartige Patente, wenn sie im Namen der Reichsverwaltung genommen werden, auf Antrag ohne jede Bekanntmachung erteilt werden; natürlich unterbleibt dann auch die Eintragung in die Patentrolle. Endlich erstreckt sich die Wirkung von Patenten auf Einrichtungen von Fahrzeugen, welche nur vorübergehend ins Inland gelangen, nicht: eine lediglich verkehrspolitische Maßregel, die natürlich keinen Einfluß hat auf Schiffe inländischer Reedereien, die regelmäßig aber immer nur vorübergehend ins Ausland gehen, z. B. Mannheimer Schiffe, die regelmäßig nach Rotterdam gehen; eine Ankervorrichtung auf einem solchen Schiffe, welche in ein deutsches P.R. eingreift, giebt Anlaß zu einer Entschädigungsklage, wenn sie wider Willen des Patentinhabers angebracht ist, aber nicht umgekehrt eine gleiche Einrichtung an dem Schiffe einer holländischen Reederei, d. h. welches in Holland seinen Heimathafen hat.

§ 5. **Dauer und Ende der Patente.** Die höchste Dauer eines Patents ist in Deutschland 15 Jahre, beginnend mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage, wobei allerdings einige Zeit der Schutz ein lediglich provisorischer ist. Sofern freilich eine Erfindung nur die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung bezweckt, so dauert das dieserhalb vom Inhaber der bereits geschützten Erfindung nachgesuchte Patent, Zusatzpatent genannt, nur so lange, wie das Hauptpatent, an dessen Schicksal es überhaupt gekettet erscheint. Natürlich ist niemand gezwungen, seine Verbesserungserfindung in Form eines solchen Zusatzpatents zu nehmen, er kann auch ein Hauptpatent nehmen, das mehr kostet, aber auch mehr Rechte gewährt. Der Bestand eines Patents und somit seine Dauer ist übrigens teils vom Willen des Patentinhabers abhängig, teils nicht. So erlischt es, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder auch, wenn er die Gebühren nicht mehr bezahlt. Dieselben sind innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten (d. h. mit Beginn jedes

Jahres). Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung (im Gegensatz zum ersten Patentgesetz) nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 ℳ innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen. Die Mahnung zu einer gesetzlichen Bedingung des Ablaufs eines Patents zu machen, weigerten sich die verbündeten Regierungen, dagegen wird dieselbe künftig regelmäßig geschehen nach Ablauf der ersten Fälligkeitsfrist.

Das Patent kann aber auch gegen den Willen des Patentinhabers aufhören, es kann nichtig erklärt werden, wenn dem Patentinhaber bewiesen wird, daß die Erfindung nicht patentfähig war (sie war keine Erfindung, sie gewährte keine gewerbliche Verwertbarkeit, sie war nicht neu); ferner, weil sie ihrem wesentlichen Inhalt nach einer fremden Erfindung entlehnt war, und endlich, eine neue erst seit 1891 zugefügte Eventualität, weil auf dieselbe Erfindung schon früher ein Patent erteilt worden ist. Des weiteren *kann* ein Patent zurückgenommen werden: 1) Wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, und wenn ferner im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Bei dem letzteren Falle geht man von der Erwägung aus, daß der Ausländer bei uns ein Patent entnimmt, ohne daß unserer Volkswirtschaft diese Erfindung auch zu gute kommt, weil er keinem Inländer eine Licenz dazu giebt, natürlich vorausgesetzt, daß ihm dafür auch eine entsprechende Vergütung erteilt werde. Solche Fälle sind zahlreich vorgekommen, besonders seitens amerikanischer Compagnieen, speziell in der Nähmaschinenbranche. Sehr wichtig ist natürlich in derartigen Fällen die Rückwirkung auf denjenigen, der vorher vom Patentinhaber das in dem Patent enthaltene Verwertungsrecht ganz oder teilweise lokal beschränkt oder unbeschränkt vorher erworben hat. Ganz richtig wurde entschieden (z. B. E. d. R. G. XX 128), daß die Nichtigkeitserklärung eines vorher vom ursprünglichen Patentinhaber verkauften Patents auf die Vertragserfüllung des Patentkäufers zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Patentkäufer keinen Einfluß habe. Gegebenenfalls war der Vertrag im Februar 1882 geschlossen, im Mai 1886 wurde das Patent für nichtig erklärt, folglich habe der Käufer des Patents doch thatsächlich den Patentschutz bis dahin genossen, er sei also bis dahin jedenfalls den Gegenwert in Form des Kaufschillings schuldig, wobei keineswegs die Festsetzung des letzteren, etwa nach dem Verhältnis der thatsächlich zur vertragsmäßig höchsten Patentdauer bemessen werden dürfte, weil doch auch die infolge des Vertrags zum Behufe der Ausnutzung des Patents geleisteten Dienste mit in Rechnung gezogen werden mußten. Das Nichtigkeitsverfahren ist also ein zweites Mittel der sich durch ein Patent geschädigt erachtenden allgemeinen Meinung gegen die Erteilung anzukämpfen, nachdem ein gleicher Versuch in dem Erteilungsverfahren vielleicht ohne Erfolg war. Durch den Mangel jeder Beschränkung derartiger Klagen, wobei in dem Nichtigkeitsverfahren noch dazu ein schließlich obsiegendes Urteil nur ein Recht zu Gunsten des Nichtigkeitsklägers schuf, nicht aber verwehrte, daß sofort ein anderer auftrat und gleichfalls die Nichtigkeitsklage anstrengte, oder aber, daß der abgewiesene Nichtigkeitskläger, auf neue Momente gestützt, selbst die gleiche Klage noch einmal wiederholt, ist jedenfalls der Wert der Patente ein etwas herabgedrückter. Dieser Erwägung hat man sich schon in der Enquête 1886 nicht verschlossen und wenigstens eine Frivolitätsstrafe in der Art vorgeschlagen, daß die Nichtigkeitsklage von einer Gebühr abhängig werde. Das ist auch vom Gesetzgeber gewürdigt worden und ist fernerhin mit dem Antrag auf Nichtigkeit eine Gebühr von 50 ℳ zu entrichten. Der Gesetzgeber ging aber noch weiter: er sagte sich, daß die Frage, ob eine Erfindung neu, gewerblich verwertbar, überhaupt eine Erfindung im Sinne des Gesetzes ist, nicht gerade nach strengen Regeln festgestellt werden könnte, die öffentliche Meinung wirke darauf sehr erheblich ein. Heute ist es z. B. viel schwerer, ein sicheres Urteil über die Erfindungsqualität einer Anmeldung in Fragen der elektrischen Kraftverwendung zu fällen, heute, wo eine Erfindung der Art die andere schlägt als z. B. vor zwanzig Jahren. Deshalb hat der Gesetzgeber eine 5jährige Verjährung eingeführt. Es ist dieserhalb die Nichtigkeitsklage, aber nur aus den eben erwähnten Erwägungen, nur 5 Jahre vom Tage der über der Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung mehr anstellbar. (Bei Patenten, vor dem 1/10 1891 erteilt, in drei Jahre vom 1/10 1891 ab.)

§ 6. **Kosten der Patente.** Wie bei dem Marken- und Musterschutz, ist auch bei den Patenten ein gewisser Entgelt für die Leistungen des Reichs selbstverständlich, und ebenso ist naheliegend, daß hier die Kosten entsprechend den wichtigen Diensten eines Patents ungleich höher sind, wie bei den anderen geistigen Eigentumsrechten und zwar progressiv mit der Dauer des Patents selbst. Zugleich ist es durchaus in die Hand des Patentträgers gestellt, wie lange er durch Zahlung der Patentgebühren sein Patent besitzen will; die Stufenleiter ist folgende:

I. Jahr bei der Anmeldung 20 ℳ und vor der Erteilung 30 ℳ = 50 ℳ, also für 1 Jahr 50 ℳ,
mit Beginn des

II.	Jahres	50 ℳ,	also	für	2	Jahre	100 ℳ,
III.	„	100	„	„	„	3	„	200	„
IV.	„	150	„	„	„	4	„	350	„
V.	„	200	„	„	„	5	„	550	„
VI.	„	250	„	„	„	6	„	800	„
VII.	„	300	„	„	„	7	„	1100	„
VIII.	„	350	„	„	„	8	„	1450	„
IX.	„	400	„	„	„	9	„	1850	„
X.	„	450	„	„	„	10	„	2300	„
XI.	„	500	„	„	„	11	„	2800	„
XII.	„	550	„	„	„	12	„	3350	„
XIII.	„	600	„	„	„	13	„	3950	„
XIV.	„	650	„	„	„	14	„	4600	„
XV.	„	700	„	„	„	15	„	5300	„

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Gebühren ziemlich hohe sind, wenn auch andererseits die Erleichterung geschaffen ist, daß die Gebühren in den ersten Jahren niedrig sind (ein großer Teil der Patente überdauert ja wenige Jahre nicht) und erst mit späteren Jahren höher werden, also zu einer Zeit, wo ein Patent auch bereits fruchtbar

geworden zu sein pflegt, andere werden sich in diese späteren Jahre nicht hinüberretten. Auch die letzte Enquête hat keine Verbesserung der Gebühren beschlossen, im Gegenteil für Nichtigkeit und Zurücknahmeklagen eine besondere Gebühr von 50 ℳ eingeführt. Für eine Ermäßigung der Gebühren sind übrigens in der Reichstagskommission selbst so triftige Gründe vorgebracht worden, daß sie wenigstens dazu geführt haben, daß in das Gesetz die Bemerkung aufgenommen wurde, daß durch Beschluß des Bundesrats eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden kann; so ist wenigstens die Ermäßigung der Gebühren unabhängig davon, daß erst eine Änderung des Gesetzes selbst beschlossen werden müßte, was ja immer seine großen Schwierigkeiten hat.

§ 7. **Verfassung des Patentwesens.** An der Spitze der Verwaltung des deutschen Patentwesens steht das Kaiserliche Patentamt, dem die Erteilung, die Nichtigkeitserklärung, die Zurücknahme der Patente und natürlich auch die Abhängigkeitserklärung eines Patents von einem anderen zusteht. Der Sitz desselben ist Berlin. Betreffs Zusammensetzung des Patentamtes hatte man sich ursprünglich mit auf kürzere Zeit gewählten Sachverständigen und mit Staatsbeamten begnügt. Nur zu bald erkannte man, daß diese Kräfte nicht zureichen konnten, da behalf man sich eine zeitlang mit Hilfsbeamten verschiedener Art. Das ist jetzt geändert. Das Amt besteht aus dem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundigen Mitgliedern) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Alle Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt besitzen auf Dauer dieses Amts, andernfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf Jahre (nach dem ersten Patentgesetze fand die Berufung nur je auf fünf Jahre statt), wobei wieder Berufung nach Ablauf der Amtsdauer möglich ist. Im Patentamt sind nun für die Patentanmeldungen vier Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung Anmeldeabteilung führen und durch den Zusatz I, II, III und IV unterschieden werden; jede ist für ein besonderes Gebiet der Technik bestimmt. Zum Geschäftskreise dieser Anmeldeabteilungen gehören auch die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen in die Patentrolle, für das einer jeden Abteilung zugehörige Gebiet der Technik. Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldungsabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung sind zwei Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung Beschwerdeabteilung I und II tragen. Die erstere ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung, die Beschwerdeabteilung II für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen III und IV. Die Beschwerdeabteilungen sind außerdem und zwar jede innerhalb des durch Abs. 2 festgesetzten Geschäftskreises zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abteilungen erfolgt durch den Reichskanzler. An den Anmeldungsabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken. Zu einem Beschlusse gehören mindestens 3 Mitglieder, wovon 2 Techniker sind. Die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdeabteilungen werden mit 2 rechtskundigen und 3 technischen Mitgliedern besetzt. Die gutachtliche Thätigkeit des Patentamts, die schon bisher nur für Gerichte galt, ist durch das neue Gesetz noch etwas mehr eingeengt auf Gutachten, bei welchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen. Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben, ohne Genehmigung des Reichskanzlers. Beim Patentamt wird eine Rolle geführt, welche alle auf Patenterteilung nötigen Vormerkungen enthält.

§ 8. **Verfahren in Patentsachen.** Der übliche Gang behufs Erteilung eines Erfindungspatents ist folgender: Zunächst hat schriftliche Anmeldung beim Patentamt in bestimmt vorgeschriebener Form zu geschehen unter Beifügung einer ersten Gebühr von 20 ℳ. Dabei muß jede Erfindung in eine besondere Anmeldung gefaßt und der Gegenstand der Erfindung genau beschrieben und schließlich als Erfindung präzisiert sein. Natürlich darf es auch nicht an den nötigen sachlichen Behelfen (Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, eventuell Modellen und Probestücken) fehlen. Das Allererste ist (allerdings erst infolge des neuesten Patentgesetzes aber mit vollem Rechte, denn bis dahin war der Patentsucher entschieden im Nachteile mit der Summe seiner Rechte), daß vor allem ein Mitglied der Anmeldeabteilung eine Vorprüfung vornimmt, etwa in dem gleichen Sinne, wie das bisher von der Anmeldeabteilung überhaupt geschah. Etwaige formelle Beanstandungen geben zu dem Vorbescheid an den Patentsucher Anlaß, die Mängel innerhalb bestimmter Frist zu beseitigen. Werden aber materielle Mängel entdeckt (keine Erfindung, keine Neuheit, keine gewerbliche Verwertbarkeit, eine gleiche Erfindung liegt bereits vor), so wird der Patentsucher unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Etwas Ähnliches gilt in der Schweiz bei Markenschutzgesuchen, man nennt den Vorbescheid avis préalable. Der Patentsucher kann nun auf diesen Vorbescheid ein doppeltes thun: er kann sich stillschweigend verhalten, dann gilt seine Anmeldung als zurückgezogen, oder er beharrt auf seinem Antrage, so kommt jetzt an Stelle des Mitgliedes der Anmeldungsabteilung die letztere selbst und faßt Beschluß, nur kann natürlich der Vorprüfende an diesem Beschlusse nicht teilnehmen. Dieser letztere hat nun das Recht, eine Anmeldung auch schon wegen Formmängeln gänzlich abzuweisen; es müßte denn sein, daß es sich um Momente handelt, die beim Vorbescheid nicht in Frage waren; in letzterem Falle muß der Patentsucher nochmals gehört werden. Ist die Anmeldung von der Abteilung formell und materiell anerkannt, so

wird die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen und zwar durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger und im Patentblatte. An diese Veröffentlichung knüpft sich der provisorische Schutz. Mit der Bekanntmachung parallel geht die öffentliche Auslegung, die künftig auch außerhalb Berlins geschehen kann, man denkt an Plätze, welche Centren größerer Industriegruppen Deutschlands bilden, — vielleicht Düsseldorf, Chemnitz, Mannheim, Augsburg u.s.w. Daß die Bekanntmachung bzw. Auslegung auf höchstens sechs Monate verschoben werden kann auf Antrag des Patentsuchers, ist schon in § 2 erwähnt. Innerhalb zwei Monaten nach der Veröffentlichung (das ist auch die Frist, innerhalb welcher die erste Jahresgebühr bei Gefahr der Annahme der Zurücknahme des Gesuches gezahlt werden muß), kann Einspruch gegen das Patent erhoben werden, und zwar entweder, weil der Gegenstand der Anmeldung nicht patentfähig sei oder der Anspruch auf ein Patent nicht erwächst (weil schon patentiert, weil entwendet). Sehr bedeutungsvoll ist die Erweiterung der Rechte des Patentsuchers in diesem Stadium nach der Richtung, daß bei der Vorprüfung und im öffentlichen Verfahren vor der Anmeldeabteilung jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und sachverständigen Personen, die Vornahme sonstiger, zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden kann; das war allerdings schon in dem alten Patentgesetze als möglich hingestellt, aber nicht in der Form, welche thatsächlich zu häufiger Anwendung Anlaß gab. Das wird künftig anders werden, umsomehr als in dem weiteren Verfahren, d. h. wenn gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, vom Patentsucher und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, von Einsprechenden und zwar innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt wird, die Ladung und Anhörung der Beteiligten auf Antrag eines derselben geschehen muß, wenn eine besondere Ladung des Antragstellers nicht bereits in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung erfolgt war. Das wird dazu führen, daß schon bei der Anmeldeabteilung das mündliche Verfahren künftig in den Vordergrund treten wird. Die Einlegung der Beschwerde bedingt eine Gebühr von 20 ℳ. Wird die Erteilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erfolgt Bekanntmachung durch den R.A. und Ausfertigung der Patenturkunde. Gleiche Publikation geschieht im Falle der Zurücknahme der Anmeldung nach der Veröffentlichung und im Falle der Versagung des Patentes. In solchen Fällen wird die Jahresgebühr zurückerstattet. Mit der Versagung hört der provisorische Schutz auf, — mit der Abweisung der Angriff eines Patentes. Im Erteilungsverfahren ist der pathologische Zustand noch nicht zu Ende: das Patent kann auch wegen Nichtigkeit angegriffen werden. Das Verfahren ist ein ähnliches wie das schon beschriebene: schriftlicher Antrag und Darlegung der Nichtigkeitsgründe, wie schon oben bemerkt unter Erstattung einer Gebühr von 50 ℳ, gegenüber Ausländern auch Stellung einer Kaution wegen der Kosten des Verfahrens.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes ist Berufung an das Reichsgericht zulässig und zwar spätestens binnen sechs Wochen. Die sämtlichen erteilten Patente werden, wie schon bei § 7 bemerkt, in die Patentrolle eingetragen. In derselben können auch Änderungen in der Person des Patentinhabers und seines Vertreters erfolgen. Die Patentrolle ist öffentlich, wie das Handelsregister, das Musterregister u.s.w. Die Patente werden übrigens nicht bloß im R.A. und Patentblatt, sondern auch übersichtlich in Sammelwerken alljährlich herausgegeben. Eine solche gemeinsame Übersicht erschien auch über die vom 1/7 1877 bis 31/12 1889 erschienenen Patente.

§ 9. **Garantieen des Patentrechts.** Zunächst wird strafrechtlich nur das wissentliche Inbenutzungnehmen einer Erfindung zuwider dem vorstehend angegebenen Inhalt des Patentrechts verfolgt und zwar nur auf Antrag, der wieder zurückgenommen werden kann. Wissentlich ist natürlich nicht bloß fahrlässig. Das Reichsgericht hat sich über diese Voraussetzung unter anderem wie folgt ausgesprochen: Die fahrlässige Unkenntnis dem Willen gleichstellen und die Strafbarkeit auch fahrlässiger Patentverletzung daraus deduzieren zu wollen, sagen, daß, wer eine entschiedene Neuheit nachbilden will, sich überzeugen muß, ob er nicht ein Recht verletzt und dadurch, daß er die Bekanntmachungen im R.A. nicht liest, sich vor Strafe schützen könne, ermangelt des gesetzlichen Bodens. Die öffentliche Bekanntmachung im R.A. hat ihre besondere objektive Wirkung für den Bereich des bürgerlichen Rechts und der damit zusammenhängenden Civilrechtsbefugnisse des Patent-Inhabers. Eine Rechtsvermutung etwa nach der Richtung hin, daß die öffentliche Bekanntmachung des Patentes das strafbare Bewußtsein der das Patent objektiv verletzenden Personen ohne weiteres erweise, hat das Patentgesetz nicht aufgestellt und ist der das Gesetz anwendende Richter zu unterstellen nicht befugt. Dagegen ist bei der bürgerlichrechtlichen Verfolgung einer Rechtsverletzung seit dem neuen Patentgesetz eine weitere Schuldform aufgenommen: hiernach ist zur Entschädigung verpflichtet, wer nicht nur wissentlich, sondern auch wer aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Hier ist zugleich, wie schon gesagt, für Verfahren (chemische) und Erfindungen die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem Patentverfahren hergestellt gilt. Der Forderung der Wissentlichkeit dadurch Vorschub zu leisten, daß verlangt wird, es *muß* jemand seine patentierte Ware als patentiert bezeichnen, ist auch in dem neuesten Gesetz nicht entsprochen worden. Das bleibt nach wie vor fakultativ. Patentverletzungen werden wie andere Verletzungen des geistigen Eigentums mit Geld oder Freiheitsstrafe geahndet. Die übrigen prozessualischen Bestimmungen sind ähnlich wie beim Markenrecht. Für Civilklagen gilt das allgemeine bürgerliche Recht; nur ist die Verjährung hier kürzer: drei Jahre für jede einzelne, dieselbe begründende Handlung. Strafbar ist ferner auch eine Art Versuch der Patentverletzung: wer nämlich Gegenstände oder deren Verpackungen mit einer Bezeichnung versieht (z. B. patentiert), welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maß-

gabe dieses Gesetzes geschützt seien; wer also etwa ein amerikanisches Patent besitzt, hat noch nicht das Recht, bei uns seinen Gegenstand patentiert zu nennen; ebenso wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche gleichen Irrtum zu erregen geeignet ist. Auf derartige Rechtsverletzungen war früher Haft oder 150 ℳ als Höchststrafe gesetzt, jetzt ist nur Geldstrafe, aber bis zur Höhe von 1000 ℳ angedroht.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 25/5 1877. R.G. v. 1877 S. 501. Sten. Ber. über die Verhandlungen der Enquête in betreff der Kommission des Patentgesetzes v. 25/5 1877, Berlin 1877 und vom November 1886 (Berlin 1886). R.G. v. 7/4 1891. R.G.Bl. 1891 S. 79. Dazu die stenographischen Verhandlungen des R.T. von 1877 und 1890/91, nebst dazu gehörigen Drucksachen. Das amtliche Patentblatt 1877—1891.

B. Litteratur: Kohler, Deutsches Patentrecht 1872, 2 Teile (großes wissenschaftlich, systematisch angelegtes Werk). Landgraf, Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Berlin 1891. Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz, Berlin 1891. Robolsky, Theorie und Praxis des deutschen P.R., Berlin 1891 (eine vorzügliche, nach den Akten des Kaiserlichen Patentamts hergestellte Arbeit über die Thätigkeit des Patentamts in den ersten 13 Jahren seines Bestehens).

Dr. Landgraf.

Zu den das **Polizeirecht** betr. Artikeln.

Polizeiliche Strafverfügungen:

S. 269 ist zu A. Quellen — Preußen hinzuzufügen: § 4 G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, v. 18/2 1891 (G.S. S. 12).

Zu Baden: V. des Min. d. Inn., die Erhebung der polizeilichen Geldstrafen betr., v. 28/11 1890 (G.V.Bl. S. 749).

Polizeiliche Verfügungen:

S. 272 ist zu § 4 Nr. 4 und § 5 Nr. 1 zu bemerken: Gegen ortspolizeiliche Verfügungen, welche auf Grund des G., betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie in dem Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten von Berlin, v. 12/6 1889 (G.S. S. 129) von letzterem erlassen werden, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam statt.

Hinter § 4 Nr. 4 ist hinzuzufügen: 5) Wird die polizeiliche Verfügung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben, so hat dies nicht mehr rechtliche Wirkung, als eine Zurücknahme der Verfügung seitens der unteren Polizeibehörde selbst. Die letztere ist daher formell nicht gehindert, selbst ohne Veränderung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ihre Verfügung von neuem zu erlassen, worauf die gesetzlichen Rechtsmittel von neuem platzgreifen. Eine Rechtskraft, analog der der richterlichen Urteile, wohnt den im Beschwerdeverfahren ergehenden Bescheiden nicht bei, da die in der Beschwerdeinstanz entscheidenden Behörden nicht einen Richter über zwei streitenden Parteien darstellen, sondern mit der unteren Polizeibehörde die an sich einheitliche und nur in verschiedene Instanzen gegliederte staatliche Polizeiverwaltung bilden (E. d. O.V.G. XIX 375). Im Gegensatz dazu kann die Beschwerdeinstanz selbst, nachdem sie einmal die Verfügung aufgehoben, dieselbe nicht, unter Widerruf ihres ersten Bescheides, mittels anderweiten Bescheides wieder in Kraft setzen (E. d. O.V.G. XI 393).

Polizeistrafrecht:

S. 278 zu § 9 a. E.: Abänderungen und Ergänzungen zum badischen Pol.Str.G.B. enthält das G. v. 7/5 1890 (G.V.Bl. S. 217).

Polizeiverordnung:

S. 281 zu § 5 Nr. 2: Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche in Gemäßheit der §§ 1—3 des G. v. 12/6 1889 (vgl. Nachtrag zum Art. „Polizeiliche Verfügungen") vom Polizeipräsidenten von Berlin erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten. Vor dem Erlasse ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betr. Stadt bzw. der Amtsausschuß des Bezirks zu hören.

S. 283 zu A. Quellen — Preußen: § 4 G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, v. 18/2 1891 (G.S. S. 12).

Rosin.

Reichsschuldbuch.

(Nachtrag zum Art. Staatsschulden, Bd. II S. 510.)

Unter „Staatsschuldbuch" versteht man das amtliche Register, in welches Darlehnsforderungen an die Staatskasse in der Form von Buchschulden eingetragen werden können. Dieses System der Eintragung hatte in England, Frankreich, Holland, Österreich und auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Hamburg, endlich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika schon vor dem preuß. G. v. 20/7 1883 Geltung. Nach letzterem kann der Inhaber einer Schuldverschreibung der konsolidierten Staatsanleihe gegen Einlieferung des Schuldbriefes die Eintragung dieser Schuld in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführte Staatsschuldbuch verlangen, wodurch eine Buchschuld des Staates auf den Namen des eingetragenen Gläubigers entsteht. Der Eintrag vertritt die Stelle einer Obligation, mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen (§ 5). Der Gläubiger erhält zwar über den Eintrag eine Benachrichtigung, welche jedoch nicht wie die Staatsobligation die Forderung repräsentiert (§ 15). Die Führung des zweiten Exemplares des Staatsschuldbuches an einem anderen Orte giebt dem Staatsschuldbuch absolute Sicherheit.

Durch Löschung der Buchschuld und Ausreichung eines neuen Inhaberschuldbriefes kann der betreffenden Forderung die Cirkulationsfähigkeit wiedergegeben werden. Eine Nachbildung dieses Systems enthält das R.G., betr. das Reichsschuldbuch, v. 31/5 1891 (R.G.Bl. Nr. 20 S. 321). Angesichts der Ausdehnung der Reichsschuld empfahl sich den Inhabern von Reichsschuldverschreibungen eine Umwandlung zu ermöglichen, welche den Besitz des Forderungsrechts von dem Besitze einer über die Forderung ausgestellten Urkunde gänzlich loslöst und die Befugnis zur Zinserhebung lediglich an die Eintragung in das Schuldbuch knüpft. Das Reichsgesetz schließt sich im wesentlichen an die Fassung des preußischen Gesetzes an und enthält Abweichungen nur da, wo sie durch anders geartete Verhältnisse, insbesondere durch die Rücksichtnahme auf die Lage der Partikulargesetzgebung geboten erscheinen. Nach § 1 können die Schuldverschreibungen der sämtlichen Reichsanleihen — ohne Unterschied des Zinssatzes — in Buchschulden umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch. Die Vorschrift (Art. 2 Abs. 2), welche die Verwaltung ermächtigt, die Eintragung von Forderungen aus Verschreibungen zu verschiedenen Zinssätzen in getrennten Büchern zu bewirken, entspricht den in Preußen erprobten Einrichtungen und rechtfertigt sich durch die Rücksichten auf die Sicherheit und Übersichtlichkeit der Geschäftsführung. Der Eintrag geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der im Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. Der Kreis der eintragungsfähigen Gläubiger weicht vom preußischen Gesetze insofern ab, als letzteres die ausländischen und die nicht unter behördlicher Aufsicht stehenden inländischen Vermögensmassen überhaupt von der Eintragung ausschließt, was in Preußen als Mangel empfunden wurde. Der Kreis umfaßt deshalb nach Art. 4: Physische Personen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften, sowie eingeschriebene Hilfskassen und inländische juristische Personen, Vermögensmassen (Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse). Die Vorschrift, nach welcher einem Gläubiger nicht mehr als ein Konto im R.B. zu eröffnen ist, erscheint im Interesse thunlichster Geschäftsvereinfachung geboten. Bei Einrichtung getrennter Bücher für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen (§ 2 Abs. 2) kann selbstredend für den einzelnen Gläubiger je ein Konto in jedem der Bücher angelegt werden (§ 4). Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Im übrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften (z. B. auch die Bestimmungen über die einjährige Verjährungsfrist nicht erhobener Zinsen) auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung (§ 5). Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Kontos übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Teilübertragungen und Teillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar. Bei Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinsfuß und Nennwerte (§ 6). Zu Verfügungen über die eingetragene Forderung (Anträge auf Übertragung auf ein anderes Konto, Eintragung und Löschung von Vermerken über Änderungen in Schuldverhältnissen, Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung) ist nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter und Nachfolger von Todes wegen berechtigt. Bei Anträgen für eine Firma entscheidet die Berechtigung zur Zeichnung der Firma, bei Massen ist der legitimierte Verwalter antragsberechtigt. Dieser Grundsatz erleidet eine Einschränkung insofern, als die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach denen sich in einzelnen Fällen eine Veränderung in dem Forderungsverhältnis ohne Antrag des Forderungsberechtigten vollzieht. Hierher gehören die Vorschriften über Pfändungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, die Bestimmung in § 779 C.Pr.O. und die Vorschriften über vorläufige Beschlagnahmen, Überweisungen an Zahlungsstatt und einstweilige gerichtliche Verfügungen. Hier erfolgt von Amts wegen ein entsprechender Vermerk auf dem Konto. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe, vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Nr. 2 im R.B. zu übertragen. Eine Prüfung der Giltigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt (§ 7). Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge; Ehefrauen und großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind ohne Zustimmung des Ehemannes bzw. Vaters, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, zu Anträgen zugelassen (§§ 8, 9). Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie gleichzeitiger Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen und zur gleichzeitigen Vollmachtserteilung genügt die einfache schriftliche Form, in allen übrigen Fällen besteht das Erfordernis einer gerichtlichen, notariellen oder konsularischen Aufnahme oder Beglaubigung des Antrages (§ 10). Rechtsnachfolger von Todes wegen legitimieren sich durch gerichtliche oder notarielle Bescheinigung der Erbberechtigung: die weitere Bestimmung, welche den Reichskanzler ermächtigt, Konsuln des Reichs die Befugnis zur Ausstellung solcher Erbbescheinigungen zu übertragen, erleichtert den Rechtsnachfolgern ausländischer Gläubiger die Legitimationsführung (§ 11). Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen. Der gleichen Form wie die Anträge sind Vollmachten und Genehmigungserklärungen dritter Personen unterworfen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger rücksichtlich Forderung und Zinsen durch Vermerk im R.B. beschränkt ist. Zur Löschung von persönlichen, unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch Tod des Berechtigten erlöschen, genügt die Sterbeurkunde (§ 13). Der Antragsteller erhält über die Eintragungen und Vermerke eine Benachrichtigung, welche nicht als Verschreibung gilt (§ 14). In einer Reihe von Fällen wird die Verwaltung in den Stand gesetzt, eine die Geschäftsführung erschwerende Belastung des Schuldbuches mit verwickelten und illiquiden Schuldverhältnissen zu verhindern (§ 15).

Bei Kündigung einer der Reichsanleihen erhalten die eingetragenen Gläubiger schriftliche Benachrichtigung, von welcher jedoch die Wirksamkeit der Kündigung nicht abhängt (§ 16). Die Zinszahlung erfolgt mit rechtlicher Wirkung in der Regel an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war (§ 17); die Zinsen werden nur im Inlande in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach Fälligkeit bezahlt; Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsenempfängers sind schriftlich anzumelden. Die Gebühren betragen für die Umwandlung in Buchschulden, Einträge und Löschungen, sowie die Einschrift in das R.B. 25 ₰ von je angefangenen 1000 ℳ, zusammen mindestens 1 ℳ; für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 ℳ Kapitalbetrag 50 ₰, zusammen mindestens 1 ℳ. Für die Beglaubigung der Anträge dürfen höchstens 1 ℳ 50 ₰ bei Beträgen bis 2000 ℳ, 3 ℳ bei Beträgen über 2000 ℳ erhoben werden (§ 20). Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt dafür verantwortlich, daß die eingetragenen Forderungen und noch umlaufenden Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der Anleihe nicht überschreiten. Die gleiche Haftpflicht besteht für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der zum Zwecke des Eintrags eingelieferten Obligationen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben. Die der Reichsschuldenkommission obliegende fortlaufende Kontrolle ist auf die bezeichneten Geschäfte miterstreckt (§ 22). § 23 macht im Interesse der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen das R.B. auch für die vormundschaftliche Verwaltung nutzbar.

Quellen.

R.G. v. 31/5 1891 (R.G.Bl. S. 321; Reichstagsverhandlung 1. Sess. 1890/91, Druckf. Nr. 421).

Dr. Zeller.

Rentengüter in Preußen.

§ 1. Gang und Ziel der Gesetzgebung. Begriff des Rentenguts. — § 2. Das Gesetz über Rentengüter vom 27/6 1890. — § 3. Das Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7/7 1891.

§ 1. **Gang und Ziel der Gesetzgebung. Begriff des Rentenguts.** Das Institut der Rentengüter ist das Ergebnis von Reformbestrebungen gegen einzelne Hauptbestimmungen der preußischen Agrargesetzgebung, die im Interesse der Freiheit des Grundeigentums gegeben sind, aber dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen Verteilung des Grundbesitzes nicht genügend Rechnung tragen.

Die ältere preußische Gesetzgebung hatte bei Einführung der freien Verfügung über das Grundeigentum die erbliche Überlassung von Grundstücken mit Auflage einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zugelassen und zur Verhütung neuer kulturschädlicher Verhältnisse nur die erbliche Grundüberlassung gegen die Verpflichtung zu fortwährenden Diensten ausgeschlossen (Ed. v. 9/10 1807 §§ 1, 4, 5; Ed. zur Beförderung der Landeskultur v. 14/9 1811 §§ 1—5, 7). Das G. v. 2/3 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, (G.S. S. 77) ließ — für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Landesteile des linken Rheinufers — bei erblicher Überlassung eines Grundstücks nur die Übertragung zum vollen Eigentum zu und bestimmte zugleich, daß mit Ausnahme fester Geldrenten ablösbare Lasten einem Grundstücke nicht aufgelegt werden dürfen. Aber auch feste Geldrenten unterliegen der Kündigung und Ablösung seitens des Verpflichteten, und auch vertragsmäßig kann die Ablösbarkeit niemals länger als 30 Jahre ausgeschlossen und die Ablösung nie höher als zum 25-fachen Betrage der Rente bedungen werden (G. v. 2/3 1850 §§ 91, 92. Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen" § 15 Bd. I S. 15). — Dieselben Vorschriften gelten auch in den neu erworbenen Landesteilen mit Ausnahme der Provinz Hannover und des Kreises Herzogtum Lauenburg, nämlich in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28/5 1860, G.S. S. 221 §§ 18, 19), im Reg.-Bez. Wiesbaden und den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen, vormals großherzogl. hessischen Gebietsteilen (G. v. 15/2 1872, G.S. S. 165, §§ 13, 14), in der Provinz Schleswig-Holstein (G. v. 3/1 1873, G.S. S. 3, §§ 54, 55), im Gebiete des Reg.-Bez. Kassel ausschließlich der zu demselben gehörigen, vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile (G. v. 20/6 1850, kurhess. G.S. S. 29; G. v. 23/7 1876, G.S. S. 357, §§ 25, 26). In der Provinz Hannover, deren bezügliche Gesetzgebung einigermaßen abweicht (Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen" §§ 27—29 Bd. I S. 17, 18), ist die Vereinbarung der Unablösbarkeit von Geldrenten und anderen Reallasten ebenfalls ausgeschlossen (V. v. 28/9 1867, G.S. S. 1670 § 18; V. v. 3/4 1869, G.S. S. 544 § 2). Im Kreise Herzogtum Lauenburg sind die Umwandelung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen durch die GG. v. 14/8 1872 und 7/12 1874 (Offiz. Wochenbl. 1872 S. 247, 1874 S. 322) geregelt; hinsichtlich der Auferlegung neuer Renten enthalten diese Gesetze keine Vorschrift. — In den Landesteilen des linken Rheinufers endlich ist die Rechtslage nach Art. 530 code civil ähnlich wie im Geltungsgebiete des G. v. 2/3 1850.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung war die mehr und mehr als Bedürfnis erkannte innere Kolonisation — die Errichtung ländlicher Stellen von mittlerem und kleinem Umfange — gehemmt oder doch erschwert. Auf der einen Seite fehlt zum Ankaufe meist das erforderliche Kapital, auf der anderen die Neigung, von einem Gute Trennstücke abzugeben, die jeder Einwirkung des Veräußernden sogleich entrückt sind und hinsichtlich deren insbesondere keine Gewähr besteht, daß sie zur Errichtung und dauernden Erhaltung entsprechender Wirtschaften seitens einer seßhaften, der ländlichen Arbeit zugewendeten Bevölkerung benutzt werden. Die Auflage einer Geldrente, deren Ablösung nicht oder nur vorübergehend ausgeschlossen werden kann, vermag eine solche Gewähr nicht zu bieten, weil mit der Ablösung die Grundlage für einen Einfluß des

Veräußernden auf die Eigentums- und wirtschaftlichen Verhältnisse in den abveräußerten Teilen seines Gutes wegfällt.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes und zugleich zur Beförderung der Nutzbarmachung von unkultivierten Hochmoor- und Haidflächen durch Kolonisation wurde (u. a. vom Landesökonomiekollegium in den Sessionen 1879, 1885, 1889; von der Centralmoorkommission in den Sessionen 1882, 1885; vom Herrenhause durch Beschluß v. 26/3 1889) die Einführung des Instituts der Rentengüter erstrebt. Darunter werden Besitzungen verstanden, bei deren eigentümlicher Übertragung der Erwerber die Zahlung einer festen Geldrente übernimmt und den Beteiligten gestattet ist, innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen vertragsmäßig dem Besitzer gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Rentengut aufzuerlegen, auch die Ablösbarkeit der Rente von der beiderseitigen Zustimmung abhängig zu machen.

Diese Bestrebungen hatten zuerst aus politischen Gründen Erfolg; das G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, v. 26/4 1886 (G.S. S. 131) führte in den §§ 3—7 das Institut des Rentenguts mit der Beschränkung auf die Zwecke des Gesetzes ein (Art. „Ansiedelungen in den Provinzen Posen und Westpreußen", Bd. I S. 53 ff.). Nach diesem Vorgange kam es dann zur allgemeinen Einführung des Instituts durch das G. über Rentengüter v. 27/6 1890 (G.S. S. 209), durch das die der Errichtung von Rentengütern nach der früheren Gesetzgebung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wurden. Hierbei konnte es aber im Hinblick auf die Wichtigkeit einer möglichst umfangreichen Anwendung des neuen Gesetzes nicht bewenden; gemäß einer bezüglichen Vorlage der Staatsregierung folgte alsbald das G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, v. 7/7 1891 (G.S. S. 279).

§ 2. **Das Gesetz über Rentengüter vom 27/6 1890** gestattet die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, und überläßt auch die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist vertragsmäßiger Bestimmung, mit der Einschränkung jedoch, daß von dem Rentenberechtigten, wenn auf seinen Antrag die Ablösung erfolgt, ein höherer als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden darf. — Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, den Ablösungsbetrag und die Kündigungsfrist eingetragen werden, widrigenfalls dritten gegenüber die Rente als eine solche gilt, die vom Verpflichteten nach 6monatiger Kündigung mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Auf die Veräußerung zur Bildung von Rentengütern finden die Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung, mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest, wenn die Realberechtigten gesichert bleiben, auch bei Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann.

Weitere Bestimmungen setzen die Zulässigkeit besonderer Beschränkungen des Rentengutserwerbers voraus und treffen für Fälle solcher Beschränkungen Fürsorge: 1) sofern die Zerteilung des Rentenguts oder die Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht ist, kann die versagte Einwilligung von der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint; 2) ist dem Erwerber eines Rentenguts die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks — durch Erhaltung von Gebäuden, eines bestimmten Inventars u. dgl. — dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch die Auseinandersetzungsbehörde von seiner Pflicht befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Wird im Falle zu 1 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle zu 2 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

§ 3. **Das Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7/7 1891** geht davon aus, daß zu der durch das G. v. 27/6 1890 geschaffenen rechtlichen Möglichkeit der Errichtung von Rentengütern — behufs Verwirklichung dieses Zwecks, namentlich soweit die Ansetzung von Rentengütern seitens Privater in Betracht kommt — noch die Beihilfe des Staates hinzutreten muß: im Interesse des Gutsbesitzers, dem die Bildung des Rentenguts erleichtert wird, wenn er nicht auf Rentenbezug angewiesen bleibt, sondern für die Rente oder einen Teil derselben Kapital erhält, und wenn er das Rentengut auch von belastetem Grundbesitz abzugeben vermag, ohne die Freistellung des Rentenguts von den darauf mithaftenden Schulden aus eigenen Mitteln bewirken zu müssen; im Interesse des Rentengutserwerbers, der selten imstande sein wird, einen erheblichen Teil des Wertes der Stelle in Kapital zu decken und die Kosten der Hofanlage und der sonstigen Einrichtung der Wirtschaft zu bestreiten. Nach allen diesen Richtungen bietet das Gesetz in der Vermittelung der wieder geöffneten Rentenbanken (Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen", § 10 a. E. und § 13 Bd. I S. 12, 14) und der mit entsprechender Zuständigkeit versehenen Generalkommissionen (Art. „Auseinandersetzungsverfahren in Preußen", Bd. I S. 90 ff.) wirksame Hilfe. Diese Hilfe wird jedoch, wie vorweg zu betonen ist, nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 1 Abs. 1) nur zu Gunsten der Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange gewährt, wobei die im Gesetze fehlende Bestimmung des Umfanges eines „mittleren" oder „kleineren" Rentenguts wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und Besitzverhältnisse in den einzelnen Landesteilen den Ausführungsanordnungen vorbehalten ist. Die Begünstigung der Errichtung städtischer oder größerer ländlicher Rentengüter ist Inhalts der Motive nicht beabsichtigt.

Aus den Vorschriften des Gesetzes ist hauptsächlich hervorzuheben:

1) Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in 3½prozentigen oder den 23⅓fachen Betrag in 4prozentigen Rentenbriefen (§ 1).

2) Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts der oben bezeichneten Art durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern in 3½- oder 4prozentigen Rentenbriefen Darlehne gewähren, die seitens der Rentenbank unkündbar sind und nur zurückgefordert werden dürfen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in Konkurs gerät (§ 2).

3) Die dem Rentenberechtigten gewährte Abfindung und die dem Rentengutsbesitzer gegebenen Darlehne werden von letzterem durch Zahlung einer Rentenbankrente, die behufs Amortisation ½% mehr als der Zinsfuß der gegebenen Rentenbriefe beträgt, verzinst und in 60½ oder 56 1/12 Jahren getilgt (§§ 1, 2, 3).

4) Erfolgt die Ablösung der Rente oder die Gewährung des Darlehns zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann dem Rentengutsbesitzer auf Antrag, unter entsprechender Erhöhung des abzulösenden Kapitals, ein Freijahr bewilligt werden (§ 5).

5) Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Übernahme auch des nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Teiles der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententeile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und die Sicherheit der Rentenbank nicht gefährdet erscheint. Der Staat tritt in solchem Falle in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte und kann verlangen, daß die übernommene Rente in eine nach Vorschrift des Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umgewandelt werde (§ 10).

6) So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen (§ 4).

7) Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich für die Bildung von Rentengütern aus hypothekarisch belasteten Gütern mit Rücksicht darauf ergeben, daß nach § 1 des G. v. 27/6 1890 das Rentengut frei von den auf dem Stammgute haftenden Schulden begründet werden muß, ist die Begründung des Rentenguts durch Vermittelung der Generalkommission zugelassen. Die Begründung des Rentenguts wird dann als Auseinandersetzung und zwar nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften (Art. „Auseinandersetzungsverfahren in Preußen" und „Gemeinheitsteilungen in Preußen", Bd. I S. 90 ff. und 548 ff.) behandelt. Die Generalkommission hat den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen zu lassen und zu bestätigen und den bestätigten Vertrag dem Grundbuchrichter zur Umschreibung des Eigentums einzureichen. Durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigentumsüberganges wird das Eigentum an dem Rentengute erworben (§ 12).

Bei dieser Regelung, wo die Begründung des Rentenguts, die Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses, die Umwandelung der Rente in eine Rentenbankrente bezw. die Überweisung und Hinterlegung der als Ersatz zu gebenden Rentenbriefe vollständig in der Hand der Generalkommission liegen, kann diese durch Feststellung eines geeigneten Ausführungstermines das Verfahren so leiten, daß gleichzeitig mit der Abschreibung des Rentenguts auch die Löschung der seither darauf haftenden privatrechtlichen Belastungen erfolgt.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes betreffen die Sicherstellung der Rentenbank, die Regelung des Geschäftsganges (wesentlich nach dem G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2/3 1850, G.-S. S. 112) und den Kostenansatz (nach dem G. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24/6 1875, G.S. S. 395). — Neben den Bestimmungen über Rentengüter verordnet außerdem das Gesetz, daß auch zur Ablösung der Reallasten die Vermittelung der Rentenbank, die nach dem G. v. 17/1 1881 nur noch für die bis zum 31/12 1883 beantragten Kapitalablösungen zugelassen war, neuerdings allgemein und ohne Zeitgrenze wieder eintritt (§ 14; Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen", § 10 a. E. Bd. I S. 12, 13).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angezogenen Gesetze. Der Entwurf eines Gesetzes über Rentengüter nebst Begründung (Herrenhaus, Sess. 1890 Nr. 25). Der Entwurf eines G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, nebst Begründung (Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91, Nr. 233). Die Verhandlungen des preußischen Landtages von 1890 und 1891.

B. Litteratur: Die im Text erwähnten Verhandlungen des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern, insbesondere die Verhandlung vom 23/1 1879 in Bd. VIII Supplem. II S. 161 ff. Erwin Nasse, Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern Bd. VII Heft 1 S. 41 ff. Alfr. Hugenberg, Innere Kolonisation, Straßburg 1891.

A. Glatzel.

Schutzgebiete (Kolonieen).

(Vorbemerkung: Seit Fertigstellung der Art. „Schutzgebiete" und „Kolonialgesellschaften" sind sowohl in Bezug auf den Bestand und die Abgrenzung der deutschen Kolonieen, wie auch hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung solche Veränderungen vorgefallen, daß es im Interesse der Über-

sichtlichkeit geboten erschien, nicht bloß Zusätze und Ergänzungen zu beiden Artikeln zu liefern, sondern die gesamte Materie neu zu bearbeiten und sie in einem einheitlichen Art. „Schutzgebiete" darzustellen, zumal gegenwärtig die Kolonialgesellschaften ihre frühere öffentlich-rechtliche Stellung im wesentlichen eingebüßt haben.)

§ 1. (Einleitung.) Begriff der Kolonieen oder Schutzgebiete.

I. Die deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 2. Die einzelnen Schutzgebiete, ihr Umfang und ihre Begrenzung. — § 3. Die Erwerbung der Schutzgebiete.

II. Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete.

§ 4. Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete. — § 5. Die Kolonialgesellschaften; unmittelbare und mittelbare Schutzgebiete. — § 6. Stellung des Kaisers; Gesetzgebung und Regierung. — § 7. Gerichtsverfassung und Rechtspflege. — § 8. Finanzverwaltung. — § 9. Verwaltung des Innern. — § 10. Die Verwaltung des Auswärtigen. — § 11. Die Militärverwaltung. — § 12. (Anhang.) Die rechtliche Stellung der Eingeborenen.

§ 1. **Begriff der Kolonieen oder Schutzgebiete.** Unter Kolonieen (Schutzgebieten) im Sinne des Staats- und Völkerrechts versteht man überseeische Provinzen oder Nebenländer europäischer Staaten. Gewöhnlich sind die Kolonieen vom Mutterland räumlich getrennte, in einem andern Weltteil liegende Provinzen, welche ebenso wie andere Provinzen der Souveränität desselben unterworfen sind, wenn dieselben auch mit Rücksicht auf ihre Lage und eigentümliche ethnographische, wirtschaftliche und politische Verhältnisse stets eine besondere Stellung einnehmen werden und namentlich sich nicht selten einer großen Autonomie erfreuen, wie z. B. die meisten englischen Kolonieen. Zu den Kolonieen werden aber auch diejenigen Nebenländer europäischer Staaten gerechnet, welche nicht wie die Provinzen der Souveränität derselben unterstehen, sondern über welche sie lediglich ein Protektorat ausüben. Solche Kolonieen (Schutzstaaten, Protektoratsländer) hängen zwar in Bezug auf ihre auswärtigen Verhältnisse von dem sie nach außen vertretenden schutzherrlichen Staate ab, sind aber hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung gewöhnlich in größerem oder geringerem Grade autonom (vgl. Stengel, Die deutschen Sch., S. 10 ff.). Zu der zweiten Klasse von Kolonieen gehören z. B. Tonking und Tunis als Kolonieen Frankreichs und die englischen und holländischen Vasallenstaaten in Indien. Man kann daher die Kolonieen im Rechtssinne einteilen in a) eigentliche Kolonieen, d. h. überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität unterworfen sind; b) Protektoratländer, d. h in überseeischen Gebieten befindliche staatliche Gemeinwesen, welche unter dem Schutze (Protektorate) eines europäischen Staates stehen.

Neben den Kolonieen und Protektoratsländern ist in der neueren Zeit auf dem Gebiete des Kolonialrechts noch eine andere Einrichtung geschaffen worden: die Interessensphären oder Machtsphären. Man versteht darunter auf Grund von Vereinbarungen mit anderen beteiligten Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb welcher ein Staat ausschließlich berechtigt ist, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung oder Erwerbung von Protektoraten zu begründen (vgl. z. B. das deutsch-engl. Abkommen v. 29/10 bzw. 1/11 1886 Nr. 3 und den deutsch-engl. Vertrag v. 1/7 1890 Nr. VII). Der Inhalt derartiger Vereinbarungen geht dahin, daß der eine Staat dem kolonisatorischen Vorgehen des anderen innerhalb des dessen Einflusse überlassenen Gebiets nicht entgegentreten und sich selbst der Erwerbung jeglicher kolonialer Herrschaft innerhalb dieses Gebietes enthalten wird. Die einem Staate überlassene Interessensphäre ist daher noch keine Kolonie und noch kein Protektoratsland des Staates, dem sie überlassen wurde, aber dieser Staat hat die Möglichkeit, das in die Interessensphäre fallende Gebiet ungehindert durch das Vorgehen des anderen Vertragsteils seiner kolonialen Herrschaft zu unterwerfen. Die deutschen Sch. gehören trotz dieser Bezeichnung zu den eigentlichen der Souveränität des Reichs unterstehenden Kolonieen (vgl. § 4). Der Ausdruck Sch. wird aber gewöhnlich auch für diejenigen Gebiete gebraucht, die sich vorerst noch als bloße „Interessensphären" des Reichs darstellen.

I. Die deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 2. **Die einzelnen Schutzgebiete, ihr Umfang und ihre Begrenzung.** Kolonieen hat Deutschland erst in den letzten Jahren erworben; doch ist der deutsche Kolonialbesitz schon ziemlich bedeutend. Die einzelnen Sch. sind folgende: 1) Das südwestafrikanische Schutzgebiet (Angra Pequena u.s.w.). Dasselbe reicht vom Oranjefluß im Süden bis zum Kunene im Norden; die Südgrenze bildet eine Linie, welche an der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird. Im Osten stößt das Sch. an das unter englischer Hoheit stehende Betschuanland, und zwar bildet die Grenze eine Linie, welche vom Schnittpunkt der Südgrenze und des 20. Grades östlicher Länge ausgehend dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkt mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt, diesem Breitegrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte geht, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, hierauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinaufführt, dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang läuft, bis er den Tschobefluß erreicht und sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses, bis zu dessen Mündung in den Zambese fortgesetzt, wo sie ihr Ende findet. Im Westen wird das Sch. vom Meere bzw. den englischen Besitzungen an der Walfischbai begrenzt. Die Abgrenzung des Sch., das ca. 20 000 deutsche □Meilen umfaßt und von etwa 150 000 Eingeborenen (Hottentoten und Hereros) und etwa 500 Europäern bewohnt ist, gegen die portugiesischen Besitzungen erfolgte durch den Vertrag mit Portugal v. 30/12 1886 (Kol.-Ztg. 1887 S. 105) gegen die englischen Besitzungen durch eine im Frühjahre 1885 mit der englischen Regierung getroffene Vereinbarung (Denkschrift über die deutschen Sch. v. 2/12 1885, Verhandlungen des deutschen R.T. 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Druck. Nr. 44) und durch das deutsch-engl. Abkommen v. 1/7 1890 Art. III, in dessen letztem Absatz auch die genauere Feststellung

der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebietes vorbehalten ist (Kol.-Bl. 1890 S. 122). 2) Biafrabai (Kamerun) und Togo. Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich vom Kampofluß (südlich) bis zum sog. Rio del Rey (nördlich), westlich ist dasselbe vom Meere begrenzt, gegen Osten besteht eine feste Grenze noch nicht; deshalb kann auch der Umfang nur ungefähr auf 3—400000 qkm angegeben werden. Das Togogebiet mit den Hafenplätzen Lome und Bageida ist ein kleines, einige 1000 qkm umfassendes Gebiet an der Sklavenküste südlich von Dahome. Die Abgrenzung der beiden Sch. gegen die englischen Besitzungen beruht auf mehreren Abmachungen zwischen der deutschen und englischen Regierung, welche im Frühjahre 1885 und im Juli bis August 1885 erfolgten (Kol.-Pol. IV S. 65—69 und Kol.-Ztg. 1886 S. 538 und den Bestimmungen des Art. V des deutsch-englischen Abkommens v. 1/7 1890); gegen die französischen Besitzungen auf der Übereinkunft v. 24/12 1885 (Kol.-Pol. V S. 50 ff.). 3) Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Die Abgrenzung dieses Gebiets beruht, was die Südgrenze gegen die portugiesischen Besitzungen anlangt, auf der Vereinbarung mit Portugal v. 30/12 1886, wonach die Grenzlinie dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung bis zur Mündung des M'sineflusses in den Rovuma folgt und von da nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zum Ufer des Nyassasees läuft (Kol.-Ztg. 1887 S. 505). Die Feststellung der Grenzen gegen die englischen Besitzungen war zunächst erfolgt durch den Vertrag zwischen England und dem Deutschen Reiche v. 29/10 und 1/11 1886 (R.A. v. 30/12 1886 und Kol.-Ztg. 1887 S. 38 ff.). Eine wesentliche Umgestaltung des Gebiets und seiner Grenzen brachte das deutsch-englische Abkommen v. 1/7 1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 122). Inhaltlich dieses Abkommens (Art. II) verzichtete das Deutsche Reich nicht bloß auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Patta und Manda, sondern zog auch seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von England zurück. Im übrigen enthält der Art. I eine genaue Begrenzung desjenigen Gebiets, „welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird", gegen Norden, Süden und Westen und zwar in der Weise, daß a) die Grenze gegen Westen eine Linie bildet, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt, b) im Süden eine Linie, welche an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjefluß in den Rovuma mündet und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zum Ufer des Nyassasees läuft; dann sich nordwärts wendend, sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songwesflusses fortsetzt, darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinaufgeht und ihm weiter folgt bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des im ersten Artikel der Kongoakte beschriebenen geographischen Kongobeckens am nächsten kommt. Von hier läuft die Linie gerade auf die vorher gedachte Grenze zu, führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkt mit dem 32. Grad östlicher Länge, und wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambosflusses, dem sie bis zu seiner Mündung in den Tanganikasee folgt. c) Im Norden eine Linie, die an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt, darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft, dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, den Fluß Lumi überschreitet, und, die Landschaften Tawete und Dschagga in der Mitte durchschneidend, dem nördlichen Abhang des Kilima-Ndscharo entlang in gerader Richtung bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanzasees weiter geführt wird, der vom 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie, den Berg Mfumbiro südlich umgehend, diesem Grade bis zur Grenze des Kongostaates. d) Gegen Osten bildete früher die Grenze das Gebiet des Sultans von Sansibar, unter dessen Hoheit ein 10 Seemeilen breiter, durch Vertrag v. 28/4 1888 an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft verpachteter Streifen der Küste stand. In Art. XI des Vertrags vom 1/7 1890 hat sich jedoch England verpflichtet, den Sultan von Sansibar zur Abtretung seiner im Vertrage v. 28/4 1888 erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie der Insel Mafia an das Deutsche Reich zu bewegen. Nachdem diese Abtretung erfolgt und das Reich am 1/1 1891 in den Besitz dieser Gebiete getreten ist (vgl. Kol.-Bl. 1890 S. 301, 307, 331, Kol.-Ztg. 1891 S. 9), bildet jetzt die Grenze im Osten die See. 4) Das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie ca. 5000 geograph. □Meilen oder ca. 350000 qkm groß. Dasselbe umfaßt den nordöstlichen, nicht unter englischer oder niederländischer Hoheit stehenden, im kaiserl. Schutzbriefe v. 17/5 1885 genau beschriebenen Teil des Festlandes von Neu-Guinea — „Kaiser Wilhelmsland" — die vor der Küste desselben liegenden Inseln, „Bismarck-Archipel" und drei zur Salomons-Gruppe gehörige Inseln. Die Abgrenzung des Gebietes beruht auf zwei im April 1885 und im April 1886 zwischen der englischen und deutschen Regierung getroffenen Vereinbarungen (Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland II S. 49 u. 54). 5) Die Marschall-Inseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln. Drei kleine Inselgruppen in der Südsee von ca. 150 qkm. Zum Schutzgebiete gehört auch die im Oktober 1887 unter deutschen Schutz gestellte Insel Pleasant Island (Nauru). Vgl. Kol.-Jahrb. II S. 290, V. v. 16/4 1888.

§ 3. **Die Erwerbung der Schutzgebiete.** Die Erwerbung (Neugründung) von Kolonieen kann, da es sich um Erwerbung der Souveränität oder doch des Protektorats über ein Gebiet handelt, nur durch Handlungen erfolgen, welche im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirksam sind, während die Gründung von Handelsniederlassungen, der Erwerb von Grund und Boden durch Private u. dgl. lediglich als vorbereitende Maßregeln für die staatsrechtliche Erwerbung einer Kolonie in Betracht kommen können (vgl. Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888). Ist das be-

treffende Gebiet im völkerrechtlichen Sinne herrenlos, so erfolgt die staatliche Herrschaftsbegründung über dasselbe durch Besitzergreifung (Occupation), welche symbolisch durch Flaggenhissen, Setzung von Grenzpfählen, Erlassung von Proklamationen u.s.w. vorgenommen wird, aber erst dann vollendet erscheint, wenn Einrichtungen geschaffen sind, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Herbeiführung geordneter Zustände in dem betreffenden Gebiete ermöglichen. Handelt es sich um Besitzergreifungen an den Küsten des Festlands von Afrika durch eine der Signatarmächte der Kongoakte v. 26/2 1885, so muß die Besitzergreifung, um als „effektiv" zu gelten, auch nach Art. 34 der Akte den übrigen Signatarmächten mitgeteilt werden. Die „Herrenlosigkeit" im Sinne des Völkerrechts, welche selbstverständlich mit der Herrenlosigkeit im privatrechtlichen Sinne keineswegs zusammenfallen muß, liegt nun nicht bloß bei solchen Gebieten vor, welche überhaupt einer politischen Herrschaft nicht unterliegen, sondern auch bei solchen Gebieten, welche nicht der Herrschaft eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft der civilisierten Staaten aufgenommenen staatlichen Gemeinwesens unterstehen, wenn sie auch von barbarischen oder halbwilden Völkerschaften bewohnt werden, mit denen ein völkerrechtlicher Verkehr nicht stattfindet und auch nicht möglich ist. Abgesehen von den vom Sultan von Sansibar abgetretenen Gebietsstrecken konnten von diesem Standpunkte aus die sämtlichen Gebiete, welche das Deutsche Reich als Sch. erworben hat, als „herrenlos" betrachtet werden und sind auch als solche von den Organen des Reichs bzw. Kolonial-Gesellschaften im Namen desselben occupiert worden. Wenn trotzdem mit den Häuptlingen, Königen u.s.w. der meisten eingeborenen Völkerschaften Verträge abgeschlossen wurden, so haben dieselben nur die Bedeutung von die Besitzergreifung unterstützenden Thatsachen und wurde außerdem durch diese Verträge die rechtliche Stellung der Eingeborenen der Reichsgewalt gegenüber insofern genauer bestimmt, als in einzelnen dieser Verträge die Häuptlinge sich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, das Besteuerungsrecht u.s.w. vorbehalten haben. Der Erwerbstitel der Occupation ist aber dadurch nicht berührt worden.

Anders liegt nur, wie schon angedeutet, die Sache hinsichtlich der vom Sultan von Sansibar abgetretenen Besitzungen. Daß der Sultan von Sansibar als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zu betrachten war, kann nicht wohl bestritten werden, wie auch das Reich im deutsch-englischen Vertrage vom Jahre 1886 die Souveränität des Sultans über seine Besitzungen anerkannt hat. Kraft dieser Souveränität hat der Sultan seine Besitzungen auf dem Festlande und die Insel Masia an das Reich abgetreten, das daher diese Gebiete nicht auf Grund des Rechtstitels der Occupation, sondern des Vertrags besitzt.

Was nun die Frage anlangt, ob seitens des Reichs alles geschehen ist, um über die übrigen Sch. die Souveränität durch Occupation zu erwerben, so ist darauf hinzuweisen, daß die Organe der Reichsregierung oder in ihrem Namen, bzw. mit ihrer nachträglichen Genehmigung Privatpersonen oder Kolonial-Gesellschaften durch Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen, Erlassung von Proklamationen u.s.w. die Absicht der Besitzergreifung deutlich genug an den Tag gelegt haben. Ebenso hat auch das Reich durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen in den Sch. im völkerrechtlichen Sinne thatsächlich Besitz ergriffen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Besitzergreifung nur insoweit effektiv ist, als die staatliche Herrschaft reicht. Nun läßt sich nicht behaupten, daß die weiten Gebiete, welche das Deutsche Reich als seine Kolonieen betrachtet, schon vollständig unter die staatliche Herrschaft des Reichs gebracht wären; es ist vielmehr erst überall der Anfang zu dauernder und intensiver Besitzergreifung gemacht und es wird noch längere Zeit dauern, bis die deutsche Staatsgewalt in den Sch. thatsächlich fest begründet und die Besitzergreifung in jeder Beziehung vollzogen ist. Die Sache liegt hiernach in diesen Gebieten so, daß soweit die Besitzergreifung vollendet ist, die Souveränität begründet erscheint, während im übrigen das betreffende Gebiet lediglich als deutsche Interessensphäre zu betrachten ist, in welcher das Reich seine koloniale Herrschaft zu begründen befugt ist. Aufgabe der deutschen Kolonialverwaltung ist es nun, durch Schaffung staatlicher Einrichtungen die Interessensphären allmählich in wirkliche Kolonieen umzuwandeln.

II. Verfassung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete.

§ 4. **Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.** Durch die im vorigen Paragraphen erwähnten Erwerbsakte hat das Deutsche Reich die Souveränität über die Sch. erlangt. Es wird zwar gewöhnlich der Inbegriff der Rechte, welche dem Reiche in Bezug auf die Sch. zustehen, mit dem Ausdruck „Schutzgewalt" bezeichnet und ist dies namentlich auch in dem R.G. v. 17/4 1886 § 1 geschehen, die Sch. stehen jedoch keineswegs bloß in einem schutzherrlichen Verhältnisse (Protektoratsverhältnis) zum Reiche, denn das Protektorat setzt zwei staatliche Gemeinwesen voraus, von denen das eine unter (völkerrechtlichem) Schutze des anderen steht. In den Gebieten, welche das Reich als Kolonieen erworben hat, fehlte es aber entweder überhaupt an staatlichen Gemeinwesen, welche zum Deutschen Reiche in ein Protektoratsverhältnis hätte treten können, oder wo die Voraussetzung gegeben war, wie in Sansibar, erfolgte die Abtretung der Souveränität an das Reich.

Da sonach die sämtlichen Sch. der Souveränität des Reichs unterworfen sind mit der durch den Begriff der Interessensphären gegebenen Modifikation, so gelten sie vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandteile des Reichs. Daraus folgt, daß das Reich in Bezug auf die Sch. alle Rechte und Pflichten hat, welche ihm nach Maßgabe des Völkerrechts in Hinsicht auf das Reichsgebiet zustehen. Das Reich kann daher jeden dritten Staat nicht bloß von der Besitzergreifung der Sch., sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben und die Ausübung hoheitlicher Rechte in deren Gebiete, wie z. B. der Gerichtsbarkeit, abhalten. Andererseits hat das Reich die Sch. und deren Angehörige völkerrechtlich zu vertreten. Infolgedessen obliegen ihm in Bezug

auf dieselben u. a. alle Verpflichtungen, welche die Kongoakte v. 26/2 1885 denjenigen Signatarmächten auflegt, welche an den Küsten von Afrika Besitzungen haben (Art. 1—11 der Kongoakte).

Anlangend die staatsrechtliche Stellung der Sch., so sind sie zwar der Souveränität des Reichs unterworfen, aber sie können nicht als integrierende Bestandteile des Reichsgebiets betrachtet werden, weil sie nicht gemäß Art. 1 R.V. dem Reiche einverleibt sind.

Nur in einzelnen Beziehungen gelten sie als Reichsinland. So hat § 6 Abs. 3 Sch.G.G. bestimmt, daß die Sch. im Sinne des § 21 R.G. v. 1/6 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit und bei Anwendung des R.G. v. 15/3 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung als Inland gelten. Im übrigen gelten die Sch. auch insoweit und insofern als Inland, als bestimmte Reichsgesetze, wie das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsjustizgesetze daselbst zur Einführung gelangt sind und die durch diese Gesetze geregelten Beziehungen in Frage stehen.

Die im vorstehenden entwickelte Auffassung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Sch. wird im wesentlichen geteilt von G. Meyer, Adam und Heilborn, während Pann und Joël das Verhältnis der Sch. vom Standpunkte des Protektorats, Laband, von dem des Staatenstaats zu konstruieren suchen. (Vgl. Stengel, Die Sch., S. 63 ff.) Daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs von der hier vertretenen Auffassung der Stellung der Sch. bei den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausgegangen sind, ist nach dem Inhalte derselben, sowie mit Rücksicht auf die betreffenden Verhandlungen im Reichstag kaum zweifelhaft.

Die sog. Schutzgewalt umfaßt an und für sich die sämtlichen aus dem Begriffe der souveränen Staatsgewalt sich ergebenden Befugnisse; in den Sch. jedoch, wo den Häuptlingen und Königen der eingeborenen Völkerschaften gewisse Hoheitsrechte über ihre Unterthanen vertragsmäßig vorbehalten wurden, ist insoweit die „Schutzgewalt" des Reichs beschränkt. Im übrigen sind derselben, da sie wie überhaupt die Staatsgewalt territorialen Charakter hat, sämtliche Personen unterworfen, welche in den Sch. ihren Wohnort haben oder sich daselbst aufhalten, also nicht bloß die Reichsangehörigen, sondern auch die Angehörigen anderer civilisierter Staaten und die Eingeborenen. Daraus, daß auch die in den Sch. sich aufhaltenden Ausländer und die Eingeborenen der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind, folgt noch nicht, daß diese beiden Kategorieen von Personen als Reichsangehörige zu betrachten sind. Es wäre dies bei den letzteren nur dann der Fall, wenn die Sch. Bestandteile des Reichsgebiets wären. In § 6 Sch.G.G. ist jedoch bestimmt, daß Ausländern, welche sich in den Sch. niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler bzw. dem von ihm hierzu ermächtigten kaiserlichen Beamten verliehen werden kann. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des R.G. v. 1/6 1870, sowie Art. 3 R.V. u. § 4 des Wahl-G. f. d. deutschen R.T. v. 31/5 1869 entsprechende Anwendung (vgl. auch § 7 Sch.G.G.).

Die Anwendbarkeit des Art. 3 R.V. auf die naturalisierten Eingeborenen und Ausländer hat die Bedeutung, daß diese Personen auf die in Art. 3 R.V. aufgeführten Befugnisse (Niederlassungsrecht, Gewerbebetrieb, Erwerbung von Grundstücken u.s.w.) im Reichsinlande ebenso Anspruch haben, wie jeder andere Reichsangehörige, während die Anwendbarkeit des § 4 des Wahl-G. v. 31/5 1869 zur Folge hat, daß sie auch die Wahlfähigkeit (Wählbarkeit) zum Reichstage besitzen.

§ 5. **Die Kolonialgesellschaften; unmittelbare und mittelbare Schutzgebiete.** Früher zerfielen die deutschen Sch. insoferne in zwei Klassen, unmittelbare Sch. oder Kronkolonieen und mittelbare Sch. oder Gesellschaftskolonieen, — als sie entweder unmittelbar durch kaiserliche Beamte regiert und verwaltet wurden oder Regierung und Verwaltung des Sch. einer Kolonialgesellschaft unter Oberaufsicht der Reichsbehörden zustand. Dieser Unterschied war zwar gleichgültig für die öffentlich-rechtliche Stellung der Sch. im allgemeinen, da auch die Gesellschafts-Sch. unter der Souveränität des Reichs standen und die Gesellschaften die Landeshoheit in ihren Gebieten nur auf Grund der ihnen in den ihnen erteilten Schutzbriefen enthaltenen Ermächtigung ausübten; aber für die Verwaltungsorganisation und die Durchführung der öffentlichen Aufgaben in den betreffenden Gebieten war der Unterschied allerdings von Bedeutung.

Durch Kaiserl. Schutzbrief v. 17/5 1885, später ausgedehnt am 13/12 1886 auf die Salomonsinseln war nämlich der Neu-Guinea-Compagnie für ihr Gebiet und durch Schutzbrief v. 27/2 1885 der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das in dem Schutzbriefe genauer bezeichnete Gebiet die Ausübung der Landeshoheit, im wesentlichen in Beschränkung auf die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung (vgl. darüber den Art. Kolonialgesellschaften § 3) übertragen worden.

Auf Grund einer am 30/4 1889 beschlossenen und am 17/5 1889 allerhöchst genehmigten Statutenänderung hat aber die Neu-Guinea-Compagnie am 23/5 1889 mit dem Auswärtigen Amte ein Übereinkommen getroffen, daß die (staatliche) Landesverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle u.s.w. durch kaiserliche Beamte geführt werden soll, die Kosten der Verwaltung aber nach wie vor der Neu-Guinea-Compagnie zur Last bleiben. Die Übernahme der Verwaltung durch kaiserliche Beamte erfolgte am 1/11 1889 (Kol.-Bl. 1890 S. 67). Nicht berührt wurde durch das Übereinkommen das der Neu-Guinea-Compagnie durch den Schutzbrief v. 17/5 1885 ebenfalls verliehene ausschließliche Recht, in ihrem Gebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen. Ebenso verblieben ihr die nach der bestehenden Gesetzgebung zustehenden gewerblichen Privilegien. Das Abkommen ist seitens der Compagnie nach zwei Jahren kündbar und tritt im Falle der Kündigung ein Jahr nach dem Kündigungstage außer Kraft; das Auswärtige Amt kann davon zurücktreten, wenn politische Gründe die Aufhebung erforderlich machen, oder wenn die Neu-Guinea-Compagnie die

ihr dadurch auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt (Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland u.s.w. 1889 S. 29 ff.).

Wie die Neu-Guinea-Compagnie auf die Ausübung der Landeshoheit in ihrem Gebiete verzichtet hat, hat auch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft die ihr durch den Schutzbrief v. 17/2 1885 übertragenen Rechte aufgegeben. Am 20/11 1890 schloß nämlich die Reichsregierung mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft einen Vertrag ab (Kol.-Bl. 1890 S. 301 ff.), inhaltlich dessen der von der Gesellschaft am 28/4 1888 mit dem Sultan von Sansibar abgeschlossene und durch das Nachtragsübereinkommen v. 13/1 1890 modificierte Vertrag, betr. die Übernahme der Verwaltung des dem Sultan von Sansibar gehörenden Küstenstreifens durch die Gesellschaft außer Kraft gesetzt wurde und — unter selbstverständlicher Aufhebung der betr. Bestimmungen des Schutzbriefes v. 27/2 1885 — die Kaiserl. Regierung (v. 1/1 1891 ab) die Verwaltung des Küstengebiets und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia sowie des im Schutzbriefe aufgeführten Gebietes übernahm. Dagegen wurden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes mit gewissen Vorbehalten das Grunderwerbsmonopol und gewisse Vorrechte hinsichtlich der Gewinnung von Mineralien, das Vorrecht bei Konzessionierung des Baues und des Betriebes von Eisenbahnen eingeräumt, das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten erteilt und das ihr zur Zeit des Vertragsschlusses zustehende Recht belassen, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia sowie des Gebiets des Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

Nachdem die genannten beiden Kolonialgesellschaften auf die Ausübung aller wesentlichen ihnen durch die Schutzbriefe eingeräumten Hoheitsrechte verzichtet haben und die Regierung und Verwaltung der betreffenden Gebiete jetzt durch kaiserliche Beamte besorgt wird, ist der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Sch. verschwunden; alle Schutzgebiete sind jetzt unmittelbare. Ebenso haben die Kolonialgesellschaften ihre öffentlich-rechtliche Stellung verloren. Sie sind nur noch Erwerbsgesellschaften, wenn sie auch nach Maßgabe ihrer Statuten bzw. des § 10 Sch.G.G. unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehen (vgl. den Art. Kolonialgesellschaften § 2).

§ 6. **Stellung des Kaisers; Gesetzgebung und Regierung.** Durch § 1 R.G. v. 17/4 1886, welcher bestimmt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Sch. übt der Kaiser im Namen des Reichs aus", sind dem Kaiser alle Rechte, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die Sch. zustehen, zur Ausübung übertragen worden. Bei der Ausübung dieser Rechte ist der Kaiser weder an die Zustimmung des Reichstags, noch auch des Bundesrats gebunden; seine in Ausübung der Schutzgewalt erlassenen Anordnungen und Verfügungen bedürfen aber selbstverständlich zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Beschränkt ist jedoch der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt durch die §§ 2 u. 4 R.G. v. 17/4 1886 in Bezug auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung (vgl. unten § 7).

Das ihm zustehende Verordnungsrecht, welches nach § 3 Z. 3 Sch.G.G. auch die Befugnis zum Erlaß von Strafvorschriften in Bezug auf Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, umfaßt, kann der Kaiser sowohl an Kolonialgesellschaften (durch sog. Schutzbriefe), als auch an den Reichskanzler und die Behörden und Beamten der Sch. übertragen. (Vgl. z. B. die V. v. 19/7 1886 für die westafrikanischen Sch. [R.A. v. 23/7 1886 Nr. 117] und Vf., betr. das Sch. der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, v. 15/10 1886 [R.A. v. 19/10 1886]). Selbstverständlicherweise ist eine derartige Übertragung nur insoweit notwendig, als den betreffenden Beamten nicht schon durch Gesetz das Recht zum Erlasse von Verordnungen zusteht. Nach § 11 Sch.G.G. hat aber der Reichskanzler die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen und ist ferner befugt, für die Sch. oder einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, auch dieses Recht auf Kolonialgesellschaften und Beamte der Sch. zu übertragen.

Außerdem haben auch die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. betrauten Beamten gemäß § 4 K.G.G. das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen (vgl. darüber Stengel, Die Sch., S. 142 ff.).

Bezüglich der Verkündigung der kaiserlichen Verordnungen enthält das Sch.G.G. keine Vorschrift, es wird daher im Ermessen des Kaisers liegen, zu bestimmen, in welcher Weise diese Verordnungen, sowie die Verordnungen der kaiserlichen Beamten in den Sch. zu erfolgen hat. Für die Verkündigung der Polizeiverordnungen des Richters im Sch. ist § 4 Abs. 4 K.G.G. maßgebend.

Hervorzuheben ist, daß nach ausdrücklicher Bestimmung in den beiden im § 4 erwähnten, mit der Neu-Guinea-Compagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen diesen Gesellschaften zugesichert wurde, daß sie vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für ihre respektiven Gebiete (bei der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefs) zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert werden, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

Was die Verwaltungsorganisation angeht, so enthält das Sch.G.G. weder hinsichtlich der Centralverwaltung, noch hinsichtlich der lokalen Verwaltung, abgesehen von der durch die §§ 2—4 Sch.G.G. bzw. das K.G.G. geregelten Justizverwaltung und Civilstandsverwaltung irgendwelche Bestimmungen. Selbstverständlicherweise steht aber an der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser der Reichskanzler, als verantwortlicher Reichsminister, der durch das ihm untergebene Auswärtige Amt des Reichs unterstützt wird. Im Auswärtigen Amte besteht nun seit dem 1/4 1890 unter der Bezeichnung „Kolonialabteilung" eine IV. Abteilung für die Besorgung der Angelegenheiten der deutschen Sch., die, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und die allgemeine Politik

handelt, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt ist, in allen „eigentlichen Kolonialangelegenheiten" aber, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen selbständig unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers fungiert.

Der Kolonialabteilung ist in dem durch A.E. v. 10/10 1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 267) geschaffenen Kolonialrat ein sachverständiger Beirat gegeben worden, dessen Zusammensetzung (Ernennung der Mitglieder durch den Reichskanzler), Zuständigkeit u.s.w. durch Vf. des R.K. v. 10/10 1890 genauer geregelt ist. Der Kolonialrat hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden und ist befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen. Aus seiner Mitte wählt der Kolonialrat einen selbständigen Ausschuß von drei Mitgliedern, der außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung in einzelnen Fragen schriftlich oder mündlich befragt werden kann.

So lange das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie und das Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mittelbare Sch. waren, wurden diese Gebiete durch die Organe der Gesellschaften selbst oder durch von diesen aufgestellte Beamte verwaltet. Seitdem jedoch alle Sch. in die unmittelbare Verwaltung des Reichs übergegangen sind, stehen an der Spitze aller Sch. kaiserliche Beamte mit dem Titel Gouverneur oder Kommissar. In Kamerun und in Ostafrika sind Gouverneure aufgestellt, in Togo, im südwestafrikanischen Sch., im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie, im Sch. der Marschall-Inseln stehen Kommissare an der Spitze der Verwaltung. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Demselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, der namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Auch dem Kommissar in Neu-Guinea ist ein Kanzler beigegeben. Der Kommissar für das Togogebiet, der dem Gouverneur in Kamerun unterstellt und gleichzeitig zum Konsul für die Gold- und Sklavenküste ernannt ist, ressortiert auch als solcher vom Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul.

Abgesehen von den speciell für die Rechtsprechung aufgestellten Beamten befinden sich in den Sch. noch Beamte für besondere Dienstzweige (Zollwesen, Postwesen, Bergwesen u.s.w.), außerdem selbstverständlich das nötige Bureau- und Unterpersonal (vgl. die Zusammenstellung im Kol.-Jahrb. 1890 S. 283). Die Beamten in den Sch. sind vom Kaiser ernannte Reichsbeamte, welche in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, Disciplin u.s.w. nach den Vorschriften des Reichsbeamten-G. v. 31/3 1873 zu beurteilen sind. Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erging das R.G. v. 31/5 1887, betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den deutschen Sch. (R.G.Bl. S. 211), nach dessen § 1 durch Beschluß des Bundesrats bestimmt werden kann, daß den kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Sch. eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung zu bringen ist. In § 2 ist ferner bestimmt, daß die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Sch. durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Beamten in den Sch. von Kamerun und Togo ist eine besondere Kaiserl. V. v. 3/8 1888 (R.A. v. 8/8 1888 Nr. 202) ergangen, welche das Reichsbeamtengesetz und die dazu ergangenen Novellen, sowie die R.GG. v. 20/4 1881 und 5/3 1888 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten in einigen Punkten für diese Beamten abändert.

Der Umfang der Zuständigkeit der an der Spitze der Sch. stehenden Beamten (Gouverneure und Kommissäre) ist weder durch Gesetz noch Verordnung genauer festgestellt und umgrenzt. Er ergiebt sich aber aus ihrer Stellung von selbst; sie haben an Stelle des Kaisers die gesamte Schutzgewalt in dem betreffenden Schutzgebiete auszuüben, soweit die darin liegenden Befugnisse nicht dem Kaiser bzw. dem Reichskanzler und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorbehalten sind. Auch die seiner Zeit dem Gouverneur für Kamerun und den Kommissären von Togo und Südwestafrika erteilten Kommissarien lauteten ganz allgemein dahin, „in den Sch. die Interessen des Reichs wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln zu sorgen und den Reichsangehörigen wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren." Bei denjenigen Befugnissen, wie dem Verordnungsrecht und der Gerichtsbarkeit, die eine besondere Ermächtigung voraussetzen, muß natürlich diese besondere Ermächtigung vorliegen.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erfolgt nach Maßgabe des R.G.G., die Übertragung des Verordnungsrechts auf Grund des § 11 Sch.G.G. Durch Vf. des R.K. v. 1/1 1891 (Kol.-Bl. 1891 S. 24) § 2 ist auch dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika das Recht beigelegt worden, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Gouverneure und Kommissäre können die ihnen übertragenen Befugnisse wieder weiter delegieren auf die ihnen untergebenen Beamten. Im übrigen bestimmt sich selbstverständlich der Wirkungskreis der für specielle Verwaltungszweige, wie Postwesen, Zollwesen, Bergwesen u.s.w. nach den diesen Beamten gegebenen Instruktionen und dem durch die Natur der Sache gegebenem Umfange ihres Amtes.

Hervorzuheben ist endlich, daß nach § 5 Sch.-G.G. die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln nach andern als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, durch den Reichskanzler Beamten in den Sch. übertragen werden können. Dies ist z. B. durch Vf. des R.K. v. 23/5 1890 gegenüber dem Kommissar für das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie (Kol.-Bl. 1890 S. 65) durch die oben erwähnte Vf. des R.K. v. 1/1 1891 § 1 gegenüber den in Deutsch-Ostafrika zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten geschehen.

§ 7. **Gerichtsverfassung und Rechtspflege.** In Bezug auf die Gerichtsverfassung und die

Rechtspflege bestimmt § 2 des Sch.G.G., daß sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bestimmen, und nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der darin in Bezug genommenen deutschen und preußischen Gesetze in den einzelnen Sch. durch kaiserliche Verordnung festzusetzen sei.

Hieraus folgt, daß das kaiserliche Verordnungsrecht im gesamten Gebiete der Rechtspflege insoweit ausgeschlossen ist, als die Vorschriften des K.G.G. und seiner Nebengesetze in dem Sch. zur Anwendung zu kommen haben und daher nur in dem Umfange eintreten kann, als dies das Sch.G. bzw. das K.G.-G. und seine Nebengesetze ausdrücklich zulassen.

Da das K.G.G. mit seinen Nebengesetzen nicht ohne weiteres in den Sch. angewendet werden konnte, hat das Sch.G.G. eine Anzahl Änderungen dieser Gesetze entweder selbst vorgenommen oder kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Infolgedessen ergiebt sich für die Sch. folgender Rechtszustand:

I. Gerichtsverfassung: In Bezug auf die Gerichtsverfassung kommen die einschlägigen Vorschriften des K.G.G. mit der in § 2 Sch.G. enthaltenen Abänderung zur Anwendung, daß in den Sch. an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen des K.G.G. über dasselbe zusammengesetzte Gericht der Sch. tritt. Nach dem K.G.G. wird nämlich die Konsulargerichtsbarkeit durch den Konsul und das Konsulargericht ausgeübt. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul und zwei bzw. in gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 28) vier Beisitzern mit vollem Stimmrecht, die ebenso wie deren Stellvertreter vom Konsul aus den Gerichtseingesessenen auf die Dauer je eines Jahres ernannt werden. Insoweit das K.G.G. nicht selbst einzelne abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das G.V.G. und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig. In den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, die in denjenigen preußischen Landesteilen, in denen das preußische Landrecht in Kraft ist, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

Die Vorschriften der Titel 13—16 G.V.G. (Rechtshülfe und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Richter und Gerichte in den Sch.

Als Beschwerde- und Berufungsgericht in Civil- und Strafsachen ist durch das K.G.G. das Reichsgericht bestellt, soweit nach diesem Gesetze Rechtsmittel überhaupt zugelassen sind. In § 3 Z. 9 Sch.-G.G. ist jedoch zugelassen, daß durch kaiserliche Verordnung an Stelle des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Sch. bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in vor diesem Gerichtshofe zu verhandelnden Berufungs- und Beschwerdesachen mit der Maßgabe Anordnung getroffen wird, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Infolgedessen ist z. B. durch § 6 der Kaiserl. V. v. 13/7 1888 bestimmt, daß in Neu-Guinea am Sitze des Landeshauptmanns eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz errichtet werde.

II. Das gerichtliche Verfahren. A. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Auf dasselbe finden gemäß § 14 K.G.-G. die C.Pr.O. und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die preußischen Landesteile, in denen das allgemeine Landrecht in Kraft ist, zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben ihnen in Geltung sind, — vorbehaltlich jedoch verschiedener in den §§ 15—20 K.-G.G. aufgeführten Abänderungen. Hervorzuheben ist, daß sich das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter im Sch. und dem Schutzgebietsgerichte grundsätzlich nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten richtet. Infolgedessen findet Anwaltszwang nicht statt.

B. Das Strafverfahren. Der Aburteilung der Konsulargerichte unterliegen nur solche Strafsachen, die im Reichsinlande entweder vor die Schöffengerichte oder die Strafkammern der Landgerichte gehören. Die Schwurgerichtssachen und die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen sind dagegen den inländischen Schwurgerichten bzw. dem Reichsgerichte ausdrücklich vorbehalten. Bei der Zuständigkeit des Reichsgerichts ist es auch in den Sch. geblieben, dagegen kann nach § 3 Z. 7 Sch.G.G. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Sch. übertragen werden. Durch die Kaiserl. VV. v. 13/7 1888 und 2/7 1888 wurden auch die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen den Gerichtsbehörden erster Instanz in Neu-Guinea und Kamerun übertragen. Auf das Strafverfahren selbst finden die Vorschriften der Str.Pr.O. und des E.G. zur Str.Pr.O. mit verschiedenen in den §§ 21—42 K.G.G. vorgesehenen Abweichungen Anwendung.

Außerdem kann gemäß § 3 Z. 4 Sch.G.G. durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden, daß a) die im K.G.G. nicht vorgesehene Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit wird ebenfalls gemäß § 29 G.V.G. und § 21 K.G.G. vom Richter im Sch. gehandhabt. Selbstverständlich findet auch § 453 Str.Pr.O. Anwendung, wonach durch landesgesetzliche Bestimmungen den Polizeibehörden die Befugnis beigelegt werden kann, auf Übertretungen in den Strafgesetzen angedrohte Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

C. Das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche durch § 12 Abs. 2 K.G.G. den Konsuln überwiesen und für die sonach die Richter in den Sch. zuständig sind, bestimmt sich nach den für die preußischen Landesteile geltenden Vorschriften, in welchen das A. L.R. in Geltung ist.

D. Bezüglich der Zustellungen, der Zwangsvollstreckung und des Kostenwesens kann durch kaiserliche Verordnung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden. Ebenso ist es zulässig, die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen anzuordnen (Sch.G.G. § 3 Z. 10, 12).

E. Der Gerichtsstand. Nach § 1 Abs. 2 K.G.G. sind der Konsulargerichtsbarkeit lediglich die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, da begreiflicherweise diese in fremdem Staatsgebiete zur Ausübung gelangende Gerichtsbarkeit auf die daselbst befindlichen in einem Unterthanen- oder Schutzverhältnis zum Reiche stehenden Personen beschränkt sein muß. Dagegen trägt die Gerichtsbarkeit in den Sch. ebenso territorialen Charakter an sich, wie die Souveränität überhaupt; es müssen derselben daher grundsätzlich alle Personen, welche sich in den Sch. aufhalten und alle Sachen, welche sich in ihnen befinden, unterliegen. Dies ist durch die Bestimmung des § 3 Z. 1 Sch.G.G. in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß durch kaiserliche Verordnung auch andere, als die in § 1 Abs. 2 K.G.G. aufgeführten Personen der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt werden können. Demzufolge kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß a) auch die Angehörigen anderer civilisierter Staaten, welche nicht deutsche Schutzgenossen sind, sowie die Eingeborenen in den Sch. der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, b) daß nicht bloß Personen, welche in den Sch. wohnen oder sich aufhalten, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher, abgesehen vom Wohnsitz oder Aufenthalt, ein Gerichtsstand, z. B. der Gerichtsstand des Vertragsabschlusses oder des Vermögensbesitzes nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen begründet ist. Diese letztere Ausdehnung der Gerichtsbarkeit ist nicht eine Erstreckung der deutschen Jurisdiktion auf derselben nicht unterliegende Personen, sondern lediglich eine Vermehrung der nach dem K.G.G. zulässigen Gerichtsstände. Zu bemerken ist, daß, soweit in den mit den Häuptlingen abschlossenen Verträgen denselben die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten oder den Eingeborenen der Fortbestand ihrer Gebräuche und Gewohnheiten zugesichert ist, die Ausdehnung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen unzulässig erscheint (vgl. § 12).

III. Das materielle Recht. A. Das Strafrecht. Auf Grund des § 4 K.G.G. gelten in den Sch. a) das Str.G.B. für das Deutsche Reich mit der Maßgabe, daß nach § 3 Z. 8 Sch.-G.G. der Kaiser befugt ist, durch Verordnung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Vollstreckung der Todesstrafe (also z. B. durch Erschießen oder Erhängen) anzuordnen. b) Die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Zu bemerken ist jedoch dabei, daß unter den in den Sch. anwendbaren Strafgesetzen nur Strafgesetze im e. S. zu verstehen sind, so daß die in Verwaltungsgesetzen (Zollgesetz, Gewerbeordnung u.s.w.) enthaltenen Strafbestimmungen in den Sch. keinerlei Gültigkeit erlangen, solange diese Verwaltungsgesetze nicht selbst eingeführt sind. c) Die vom Kaiser auf Grund des § 3 Z. 2 Sch.G.G. erlassenen Strafverordnungen. d) Die Polizeistrafverordnungen des Reichskanzlers (§ 11 Sch.G.G.) und der Richter im Sch. (§ 4 K.G.G.) bzw. der vom Reichskanzler hierzu ermächtigten Beamten der Kolonialgesellschaften.

B. Das bürgerliche Recht. In dieser Hinsicht ist maßgebend § 3 K.G.G., welcher bestimmt: „In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung."

Nach Maßgabe dieser Vorschrift kommen also in den Sch. die betreffenden Reichsgesetze und preußischen Gesetze als Landesrecht in Betracht. Selbstverständlicherweise kommen aber alle diese Gesetze nur insoweit zur Anwendung, als sie sich auf das bürgerliche Recht beziehen, da die das öffentliche Recht betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze und der preußischen Gesetze unter § 3 K.G.G. nicht fallen. Es wird nun Aufgabe der Praxis sein, im einzelnen Falle festzustellen, welche Vorschriften der betreffenden Gesetze als in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörig in den Sch. nicht zur Anwendung kommen können.

Zu den Reichsgesetzen, welche, weil privatrechtlichen Inhalts in den Sch. zur Anwendung zu kommen haben, gehören namentlich die Wechselordnung und das H.G.B. mit allen auf das Handelsrecht bezüglichen Specialgesetzen, wie z. B. die Seemannsordnung, ferner die Reichsgesetze, welche entweder ausschließlich oder doch teilweise privatrechtliche Vorschriften enthalten, wie z. B. das Zinsengesetz v. 14/11 1867, das Wuchergesetz v. 24/5 1880, die Strandungsordnung v. 17/5 1874 u.s.w.

Da das Deutsche Reich noch kein allgemeines deutsches bürgerliches Gesetzbuch besitzt, hat man bei Erlassung des K.G.G. den Ausweg ergriffen, das A. L.R. mit seinen bereits erwähnten Nebengesetzen in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar zu erklären. Infolgedessen gelten auch diese Gesetze in den Sch. Zu beachten ist jedoch, daß durch § 3 Z. 2 Sch.G.G. der Kaiser ermächtigt ist, durch Verordnung eine vom preußisch-deutschen Rechte abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vorzunehmen, da es sich gezeigt hatte, daß sich der Anwendung der auf die Grundstücke bezüglichen Vorschriften des preußischen Rechts in den Sch. unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Auf Grund des § 3 Z. 2 Sch.G.G. ist zunächst am 20/7 1887 eine Kaiserl. V., betr. den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie ergangen; darnach regelt sich der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Sch. der Neu-Guinea-Kompagnie grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des preußischen Rechts, namentlich des G. v. 5/5 1872 über den Eigentumserwerb. Die Verordnung enthält aber eine Anzahl abweichender Vorschriften, namentlich ist die preuß. Grundbuchordnung v. 5/5 1872 für unanwendbar erklärt

worden. Im wesentlichen die gleichen Bestimmungen finden sich bezüglich des Eigentumserwerbs und der dinglichen Belastung der Grundstücke in den §§ 17—21 der V. v. 2/7 1888, betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. von Kamerun und Togo (R.G.Bl. S. 211). Für das Sch. der Marschall-Inseln erging am 22/6 1889 eine V. gleichen Betreffs (R.G.Bl. S. 145), welche in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen auch für dieses Sch. trifft und außerdem noch einige andere durch die besonderen daselbst bestehenden Verhältnisse bedingte Anordnungen enthält.

In der V. v. 10/8 1890, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Sch. (R.G.Bl. S. 171) § 16 ist bestimmt, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vorbehalten bleibt. Zu bemerken ist dabei, daß die Regelung des Erwerbs des sog. Bergwerkseigentums durch die V. v. 15/8 1889, betr. das Bergwesen im südwest-afrikanischen Schutzgebiet (R.G.Bl. S. 179) erfolgt ist.

Was Ostafrika anlangt, so hat § 17 der V. v. 1/1 191, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 1) den Reichskanzler und mit dessen Genehmigung den Gouverneur für befugt erklärt, die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen. Im übrigen ist nur noch hervorzuheben, daß hier auch die Verleihung des Grunderwerbsmonopols an die Neu-Guinea-Compagnie durch den Kaiserl. Schutzbrief v. 17/5 1885 und an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft durch den Vertrag v. 20/11 1890 § 7 in Betracht kommen, da diejenigen Grundstücke (herrenlose Grundstücke und Grundstücke der Eingeborenen), in Bezug auf welche das Erwerbsmonopol eingeräumt ist, aus dem freien Verkehr ausscheiden. Auch der Jaluitgesellschaft ist durch V. des Kaiserl. Kommissars für das Sch. der Marschallinseln v. 28/6 1888 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 291) das ausschließliche Recht eingeräumt worden, herrenloses Land in Besitz zu nehmen.

Zu den das bürgerliche Recht betreffenden Reichsgesetzen gehört auch das G. v. 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Dieses Gesetz ist jedoch in den Sch. nicht zur Einführung gelangt, vielmehr ist durch § 4 Sch.G.G. des R.G. v. 4/5 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande für anwendbar erklärt worden. Es ist dies geschehen in Kamerun und Togo V. v. 21/4 1886 (R.G.Bl. S. 128), im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie durch die V. v. 5/6 1886 § 10 (R.G.Bl. S. 187), im Sch. der Marschall-Inseln durch V. v. 13/9 1886 § 10 (R.G.Bl. S. 291) und in Deutsch-Ostafrika (V. v. 1/1 1890 § 18, R.G.Bl. S. 1) bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene der betreffenden Sch. sind.

Hervorzuheben ist, daß das R.G. v. 4/5 1870 dem Reichskanzler die Befugnis giebt, den diplomatischen Vertretern und Bundeskonsuln für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zu erteilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden. Damit sollte lediglich den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, vor einem deutschen Reichsbeamten eine im Reichsinlande gültige Ehe abzuschließen und Personenstands-Urkunden aufnehmen zu lassen. Eine Verpflichtung, dies zu thun, schuf dagegen das R.G. v. 4/5 1870 nicht, die Reichsangehörigen können vielmehr ihre Ehen ebenso wirksam in der nach dem ausländischen Rechte zulässigen oder vorgeschriebenen Form abschließen. Da jedoch in den Sch. kein ausländisches Recht gilt, das hier zur Anwendung kommen könnte, so konnte die Vorschrift der Anwendbarkeit des R.G. v. 4/5 1870 in den Sch. nur so aufgefaßt werden, daß daselbst der im Reichs-Civilstandsgesetze v. 6/2 1875 zum Ausdruck gekommene Grundsatz der obligatorischen Civilehe und der durch staatlich aufgestellte Standesbeamte zu erfolgenden Beurkundung des Personenstandes zur Geltung gelangen soll, daß aber in Bezug auf die bei der Eheschließung sowie bei der Beurkundung des Personenstandes zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht die Vorschriften des R.G. v. 6/2 1875, sondern die des R.G. v. 4/5 1870 zur Anwendung zu kommen haben.

Das K.G.G. und dessen Nebengesetze, sowie das R.G. v. 4/5 1870 sind nicht von selbst in den Sch. in Kraft getreten, sondern sie mußten erst durch besondere kaiserliche Verordnungen in den einzelnen Sch. in Kraft gesetzt werden. Es ist dies durch folgende Verordnungen geschehen:

1) V. v. 5/6 1886 und V. v. 13/7 1888 (R.G.Bl. 1886 S. 187 und 1888 S. 281 ff.) für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagie.

2) V. v. 13/9 1886 (R.G.Bl. S. 291) für das Sch. der Marschall-Inseln.

3) V. v. 2/7 1888 (R.G.Bl. S. 211 ff.) für die Sch. von Kamerun und Togo.

4) V. v. 21/12 1887 (R.G.Bl. S. 535) und v. 10/8 1890 (R.G.Bl. S. 171) für das südwestafrikanische Sch.

5) V. v. 18/11 1887 (R.G.Bl. S. 527) und V. v. 1/1 1891 (R.G.Bl. S. 1) für Deutsch-Ostafrika.

Die Einführung der deutschen Gesetze erfolgte in allen Sch. für alle Personen, welche nicht Eingeborene sind, indem gleichzeitig dem Reichskanzler oder dem an der Spitze des betr. Sch. stehenden Beamten überlassen wurde, zu bestimmen, welche Personen als Eingeborene zu betrachten sind (vgl. § 12 a. E.).

Gleichzeitig wurde eine Ausdehnung der nach dem K.G.G. zulässigen Gerichtsstände durch die Bestimmung vorgenommen, daß der Gerichtsbarkeit nicht bloß alle in den Sch. wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, sondern auch diejenigen unterliegen, bezüglich deren hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb der Sch. nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.

§ 8. **Die Finanzverwaltung.** Die Finanzhoheit steht als ein Bestandteil der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt ihm allein zu. Der Kaiser hat daher das Recht, durch Verordnung in den Sch. direkte und indirekte Steuern, Zölle, Gebühren, Taxen u.s.w. einzuführen, die auch die Eingeborenen insoweit zu tragen haben, als sie nicht durch die

von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reichs entzogen sind. Das Besteuerungsrecht des Kaisers war auch in Bezug auf die sog. mittelbaren Sch. grundsätzlich anzuerkennen; da aber den betr. Kolonialgesellschaften durch die Schutzbriefe die Landeshoheit und damit auch die Finanzgewalt zur Ausübung übertragen war, konnte der Kaiser in diesen Gebieten von seinem Rechte keinen Gebrauch machen. Diese Beschränkung ist jetzt weggefallen, nachdem im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie die gesamte Landesverwaltung einschließlich der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern Zölle u.s.w. durch die Reichsregierung besorgt wird und ebenso das Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein unmittelbares Sch. geworden ist.

In dem ihm zustehenden Besteuerungsrechte ist der Kaiser, soweit deutsche Sch. im sog. konventionellen Kongobecken liegen, völkerrechtlich beschränkt durch die einschlägigen Bestimmungen der Kongoakte (Art. 5, 14, 15, 16. Verbot von Handelsmonopolen und Privilegien, sowie von Durchgangszöllen, Beschränkung in der Höhe der Zölle und Gebührensätze u.s.w.).

Die direkte und indirekte Steuerverfassung ist begreiflicherweise in den Sch. noch sehr unentwickelt. Zu erwähnen sind, was die Erhebung von Steuern in den Sch. anlangt, eine V. der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie v. 9/5 1888, die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer (Nachrichten u.s.w. S. 93 ff.) eine V. v. 28/9 1888, betr. die Steuererhebung von den im Sch. der Marschall-Inseln ansässigen weißen Personen; V. v. 2/8 1890, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern im Gebiete der Marschall-Inseln (Kol.-Bl. S. 309), V. v. 27/10 1890, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo (Kol.-Bl. 1891 S. 178).

Außerdem können selbstverständlich Gebühren und Taxen für Amtshandlungen erhoben werden. Bezüglich der Gerichtskosten vgl. Sch.G.G. § 3 Z. 10, wonach durch kaiserliche Verordnung bezüglich des Kostenwesens die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann.

Von größerer Bedeutung dagegen sind die Zölle, welche in Kamerun und Togo, vor allem aber in dem vom Sultan in Sansibar abgetretenen Küstengebiete erhoben werden, und bezüglich welcher vorläufig jedenfalls eine Änderung nicht beabsichtigt ist (vgl. § 6 des Vertrags mit der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft v. 20/11 1890 und Bek. v. 24/12 1890, Kol.-Bl. 1891 S. 1 und Gouvernements-Befehl v. 22/7 91, betr. die Übernahme der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika; Kol.-Bl. 1891 S. 335 f.). Einfuhrzölle werden ferner erhoben in Kamerun, V. v. 8/11 1887 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 286) und in Togo, V. v. 26/7 1887 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 288), sowie im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie, Zollordnung v. 30/6 1888 (Nachrichten u.s.w. 1888 S. 81).

Die in den Sch. aufkommenden Steuer- und Zollerträge sind Einnahmen des Reichs und fließen daher grundsätzlich in die Reichskasse; ebenso hat das Reich die Kosten der Regierung und Verwaltung der Sch. zu bestreiten. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich des Gebiets der Marschall-Inseln und des Gebiets der Neu-Guinea-Compagnie insofern, als sich bezüglich der Marschall-Inseln die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg vertragsmäßig verpflichtet hat, die Kosten der Verwaltung dieses Sch. unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Rechte der Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte ausgeübt worden, und ebenso die Neu-Guinea-Compagnie nach dem Vertrage v. 23/5 1889 verpflichtet ist, die Besoldung der Beamten und außerdem gewisse Leistungen in Bezug auf deren Unterbringung und Gestaltung von Beförderungsmitteln zu übernehmen, wogegen ihr Überschüsse der Einnahmen aus der Landesverwaltung zufließen. (Vgl. Stengel, Die deutschen Sch. S. 131.)

Daß die Einnahmen und Ausgaben der Sch. als Einnahmen und Ausgaben des Reichs erscheinen, ergiebt sich mit Notwendigkeit daraus, daß die Sch. keine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit haben, daher nicht Subjekte der Einnahmen und Ausgaben sein können. (Stengel, Die Sch. S. 72. Stengel, Die Finanzgewalt des Kaisers in den Sch., Kol.-Ztg. 1891 S. 41 ff.) Daraus folgt noch keineswegs, daß die Einnahmen und Ausgaben der Sch. auch auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind: vielmehr ist der Kaiser auf Grund der ihm zustehenden Finanzgewalt befugt, den Etat der einzelnen Sch. selbständig festzustellen, soweit Zuschüsse des Reichs zur Bestreitung der Ausgaben nicht notwendig sind. Nur dann, wenn Zuschüsse aus Reichsmitteln verlangt werden, ist die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags erforderlich, sei es, daß die Bewilligung im Budgetgesetz oder in einem Specialgesetz erfolgt.

Da die Sch. keine selbständig-vermögensrechtliche Persönlichkeit besitzen, sind sie auch nicht in der Lage, Finanzschulden einzugehen. Schulden, welche zu Gunsten eines Sch. kontrahiert werden sollen, müssen daher vom Reiche als Schuldner aufgenommen werden, und zwar in der Form des Reichsgesetzes, da der Kaiser nicht berechtigt, für das Reich eine Schuld einzugehen.

§ 9. **Die Verwaltung des Innern.** Die Leitung der Verwaltung des Innern und die Ausübung der Polizeigewalt steht, wie schon in § 7 dargelegt, den an der Spitze der einzelnen Sch. stehenden Beamten zu. Hervorzuheben ist dabei, daß die den Beamten in den Sch. zustehende Polizeigewalt insoweit beschränkt ist, als die persönliche Freiheit gegen Eingriffe seitens der Polizeibehörden (Verhaftungen, Beschlagnahmen u.s.w.) durch die Vorschriften des Str.G.B. und der Str.Pr.O. geschützt ist. Im übrigen dagegen ist das Ermessen der Polizei in Bezug auf Eingriffe in die persönliche Freiheit unbeschränkt, da die im Deutschen Reiche zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze in den Sch. nicht in Kraft sind, deshalb wird z. B. jeder Reichsangehörige aus den Sch. ausgewiesen werden können, da daselbst das F.G. v. 1/11 1867 nicht gilt.

Die Polizeigewalt wird ausgeübt durch Verordnungen und Verfügungen. Polizeiverordnungen können, abgesehen vom Kaiser, erlassen auf Grund des § 11 Sch.G.G. der Reichskanzler, der dieses Recht auf Beamte der Sch. übertragen kann, und gemäß § 4 K.G.G. die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. betrauten Beamten. Polizeiliche Verfügungen kann jeder Beamte erlassen, dem die

Polizeigewalt übertragen ist; ebenso kann er auch die von ihm erlassenen Verfügungen mittels Zwangs zum Vollzuge bringen. Da gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand in den Sch. nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Beamten, zu bestimmen, welche Zwangsmaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sind. Selbstverständlich steht aber dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Reichskanzler als der vorgesetzten Behörde zu.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich in so wenig entwickelten Gebieten, wie die deutschen Sch. sind, eine ins einzelne gehende Verwaltung des Innern erst allmählich herausbilden kann. Immerhin sind in den einzelnen Sch. schon eine ganze Anzahl von Maßregeln und Einrichtungen getroffen, welche zunächst sicherheitspolizeilicher Natur sind, dann den Schutz der Eingeborenen und die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich des Verkehrs bezwecken.

Hervorzuheben sind in ersterer Beziehung die Bek. des Kaiserl. Kommissars f. das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 5/6 1885, betr. Landerwerbungen, Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition und Spirituosen an Eingeborene, Verbot der Wegführung von Eingeborenen aus den Sch. (Nachrichten u.s.w. 1885 S. 5), Strafverordnung des Landeshauptmanns, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Spirituosen u.s.w. v. 13/1 1887 (Nachrichten u.s.w. 1887 S. 157ff., 62), Polizeivorschriften gleichen Betreffs v. 26/7 1887 und 27/1 1888 (Nachrichten u.s.w. 1888 S. 98). V., betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Sch. der Neu-Guinea-Compagnie als Arbeiter v. 15/8 1888 und Nachtrag v. 5/12 1889 (Kol.-Bl. 1890 S. 21, Nachrichten 1888 S. 121), V., betr. die Arbeiterdepots v. 16/8 1888 (Nachrichten u.s.w. 1888 S. 140). V. v. 3/6 1886, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marschall-Inseln u.s.w. (Kol.-Jahrb. III S. 291). V. v. 25/1 1887, betr. das Kreditgeben an Eingeborene. (Ebendaselbst) V. v. 3/5 1887, Verbot der Ausfuhr von Waffen u.s.w. aus dem Sch. der Marschall-Inseln. (Ebendaselbst) V. des Kaiserl. Kommissars im südwestafrikanischen Sch., betr. die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition v. 25/3 1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 103). V. des Reichskommissariats in Ostafrika, betr. den Handel mit Feuerwaffen, Pulver und Munition v. 1/3 1891 (Kol.-Bl. 1890 S. 201). Polizei-V. des Landeshauptmanns für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie v. 18/8 1887, betr. das Meldewesen (Nachrichten u.s.w. 1888 S. 95). V. des Kommissars des Sch. der Marschall-Inseln v. 15/3 1887, betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der in dem Sch. der Marschall-Inseln ansässigen, daselbst zuziehenden bzw. ansässigen Fremden (Kol.-Jahrb. 1890 S. 291). V. desselben Beamten v. 5/6 1889, betr. unterhaltlose Fremde, die gehalten sind, die ihm vom Kommissar angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten (Kol.-Jahrb. 1890 S. 292).

Von Anordnungen und Maßregeln in Bezug auf die Volkswirtschaftspolizei und das Verkehrswesen ist hervorzuheben, daß in Kamerun seit dem 8/10 1886, in Togo seit 1/8 1887, im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie seit 1/4 1887 und ebenso im Gebiete der Marschall-Inseln die Reichsmarkwährung eingeführt ist, und daß die sämtlichen Sch. dem Weltpostverein angehören (Kol.-Bl. 1890 S. 139 und 1891 S. 203). Hier ist auch das der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erteilte Recht, Silber- und Kupfermünzen zu prägen, zu erwähnen (Kol.-Bl. 1890 S. 31).

Auf das Verkehrswesen beziehen sich die Polizei-Verordnung v. 13/12 1889, betr. Ordnung des Verkehrs in den Häfen der Neu-Guinea-Compagnie (Kol.-Bl. 1890 S. 21), die Hafenordnung für den Hafen von Jaluit v. 26/1 1887 und V. v. 9/7 1887, betr. Kontrolle des Handelsbetriebs an Bord der die Reede des Togogebietes anlaufenden Schiffe.

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens sind ebenfalls schon einzelne Maßregeln zu erwähnen: V. des Landeshauptmanns v. 13/1 1887 (Nachtrag v. 2/2 1887), betr. die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe (Fischerei auf Perlmuttermuscheln in Tropang, Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, Gewinnung von Guano und Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingebornen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopua (Nachrichten u.s.w. 1887 S. 74).

Kaiserl. V. v. 15/8 1889 (R.G.Bl. S. 179), betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Sch., welche sich auf die Aufsuchung von Edelsteinen, Edelmetallen, Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, Graphit und Bitumen in festem und flüssigem Zustande bezieht.

Eine eigentümliche Maßregel enthält die vom Kaiserl. Gouverneur von Kamerun erlassene V. v. 19/12 1889, betr. Privilegien an Unternehmer (Kol.-Jahrb. 1890 S. 286). Darnach kann demjenigen, der im Sch. von Kamerun Veranstaltungen trifft, um Gegenstände zu gewinnen, herzustellen oder zu verarbeiten, welche bisher aus dem Sch. nicht ausgeführt wurden, ein ausschließliches Recht auf die Gewinnung, die Verwertung und die Ausfuhr jener Gegenstände erteilt werden, sofern dies zur Hebung des Handels oder der Kultur nützlich erscheint. Ebenso kann demjenigen, der in Gegenden des Sch., woselbst bisher Weiße nicht angesiedelt waren, eine Niederlassung anlegt und dadurch dem Handel des Sch. neue Gebietsteile erschließt, innerhalb dieser Gebietsteile ein ausschließliches Recht zum Handelsbetriebe dahin erteilt werden, daß Handelsniederlassungen dritter daselbst ausgeschlossen sind.

Was die Kultuseinrichtungen anlangt, so sind in den verschiedenen deutschen Sch. katholische und evangelische Missionare thätig (vgl. Kol.-Bl. 1891 S. 36 ff. und 133 ff.), deren Niederlassungen unter dem Sch. des Reichs, aber auch unter der Amtsgewalt der kaiserlichen Beamten stehen (vgl. z. B. V. des Kaiserl. Kommissars für die Marschall-Inseln v. 6/9 1888, betr. die Sammlungen für Missionszwecke, Kol.-Jahrb. 1896 S. 291).

Bezüglich der ins konventionelle Kongobecken fallenden Teile des deutsch-ostafrikanischen Sch. kommt Art. 6 der Kongoakte zur Anwendung, wonach in dem betreffenden Gebiete Gewissensfreiheit und religiöse Duldung sowohl den Eingeborenen wie den Fremden gewährleistet sind und namentlich auch die Einrichtung von Missionen, welcher Art von Kultus dieselben angehören mögen, keinerlei Beschränkung oder Hinderung unterliegen soll.

Bezüglich der übrigen Gebiete dagegen steht der Regierung frei, welche Missionen sie zulassen und welche Gebiete sie ihnen anweisen will.

§ 10. **Die auswärtige Verwaltung.** Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, soweit sich dieselbe auf die Sch. bezieht, ist den Beamten der Sch. nicht übertragen, da es sich dabei um Beziehungen zu fremden Staaten handelt, die allein von dem zu der völkerrechtlichen Vertretung des Reichs befugten Kaiser gepflogen werden können. Namentlich ist der Kaiser allein berechtigt, völkerrechtliche Verträge über die Verhältnisse der Sch. abzuschließen (vgl. z. B. den Vertrag v. 25/7 1890 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den deutschen Sch. in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates, R.G.Bl. 1891 S. 91). Beim Abschluß dieser Verträge ist der Kaiser an und für sich an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 R.V. (Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags) gebunden, dieselben kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn durch einen derartigen Vertrag dem Reiche eine finanzielle Belastung auferlegt oder eine Änderung des Sch.G.G. oder der durch dieses Gesetz für die Sch. bestimmten Gesetze herbeigeführt werden soll. In der Regel wird der Kaiser, dem ja grundsätzlich in den Sch. allein die gesetzgebende Gewalt zusteht, auch allein solche Verträge abschließen können. Namentlich ist er auch an die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags nicht gebunden, wenn er ein Sch. oder einen Teil eines solchen an einen fremden Staat abtreten oder durch Vertrag ein neues Sch. erwerben will, da die Sch. nicht zu dem in Art. 1 R.V. aufgeführten Reichsgebiete gehören.

Aus dem gleichen Grunde bedarf dagegen der Kaiser der Zustimmung des Bundesrats zu einer Kriegserklärung auch dann, wenn ein feindlicher Angriff auf ein Sch. erfolgt ist, sofern es sich dabei um einen wirklichen Krieg (bellum solenne), nicht bloß um Zurückweisung eines gewaltsamen Angriffs eines uncivilisierten Stammes handelt.

§ 11. **Die Militärverwaltung.** Die Verteidigung der Kolonieen gegen feindliche Angriffe ist Aufgabe des Mutterlandes. Die Verwaltung des Heeres ist auch in dem Sinne eine durchaus centralisierte, daß eine Militärverwaltung in den Sch. nicht besteht und den Beamten der Sch., abgesehen vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, eine militärische Gewalt nicht eingeräumt ist.

Der militärische Schutz der deutschen Sch. wird daher zunächst von der bewaffneten Macht des Mutterlandes, namentlich der Marine besorgt. Immerhin ist bereits der Anfang mit der Schaffung deutscher Kolonialtruppen gemacht. In *Südwestafrika* wurde eine kleine Schutztruppe errichtet, für welche im Reichshaushaltetat pro 1889/90 Mittel bewilligt wurden. Dieselbe hat allerdings zunächst nur die Aufgabe, als Polizeitruppe zu fungieren (Kol.-Jahrb. 1887 S. 152, 1889 S. 171, 1890 S. 156).

Nachdem ferner durch R.G. v. 2/2 1889 (R.G.-Bl. S. 3) die Mittel für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika bewilligt worden waren, wurde durch den mit der Ausführung dieser Maßregeln betrauten Reichskommissar für Ostafrika eine Schutztruppe angeworben (vgl. Kol.-Jahrb. 1889 S. 208, 1890 S. 71 ff.). Endlich erging das R.G. v. 22/3 1891 (R.G.Bl. S. 53), betr. die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Nach § 1 dieses G. wird zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, eine Schutztruppe verwandt, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Die Schutztruppe wird gebildet: a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zugeteilt werden; b) aus angeworbenen Farbigen (§ 2). Außerdem können gemäß § 18 des Gesetzes in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der vom Reichskommissar für Deutsch-Ostafrika angeworbenen Truppe angehören.

Die der deutschen Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der letzteren aus. Sie gelten als außer diesem Etat stehende, zeitweise abkommandierte Angehörige der kaiserlichen Marine. Die der Schutztruppe zugeteilten Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung gelten als Militärbeamte (§ 3). Aus den vom Kaiser genehmigten organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe v. 9/4 1891 (Kol.-Bl. 1891 S. 167) ist hervorzuheben, daß die Schutztruppe in Bezug auf militärische Organisation und Disciplin dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) unterstellt ist, betreffs der Verwaltung und der Verwendung — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) untersteht.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist durch Kaiserl. V. v. 3/6 1891 (R.G.Bl. S. 341) geregelt.

Daß über die für einzelne Sch. errichteten Schutztruppen den an der Spitze dieser Sch. stehenden Beamten die Verfügung zusteht, ergiebt sich aus dem Zwecke und der Bestimmung dieser Truppen. Dagegen sind die Befehlshaber der in den Sch. sich aufhaltenden Kriegsschiffe und Truppen gegenüber diesen Beamten unabhängig. Es wird aber notwendig werden, das Verhältnis der obersten Beamten der Sch. zu diesen Befehlshabern allgemein zu regeln, wie bereits über das Verhalten der deutschen Kriegsschiffe im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie eine Instruktion erlassen wurde. (A.E., betr. das Verhalten der Kommandanten Sr. Maj. Kriegsschiffe im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 24/5 1887 und Instr. für den Landeshauptmann in Bezug auf Anträge an die Kommandanten kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung v. 7/6 1887. Nachrichten u.s.w. 1887 S. 95 f., 97 f.) Nach dieser Instruktion entscheidet bei Anträgen des Landeshauptmanns an den Kommandanten des Kriegsschiffs auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im

Sch. letzterer nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit und ordnet event. die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln an. Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigentum im Sch. handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntnis erlangt, die zum Schutze oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln ausnahmsweise auch ohne Antrag des Landeshauptmanns ergreifen.

Die Militärgesetzgebung des Reichs ist selbstverständlich in den Sch. nicht eingeführt; die Einwohner derselben unterliegen daher nicht der Wehrpflicht. Im militärpflichtigen Alter stehende Reichsangehörige müssen sich zur Ableistung ihrer Wehrpflicht ins Reichsinland begeben.

§ 12. (**Anhang.**) **Die rechtliche Stellung der Eingeborenen.** Da das Reich über die Sch. die Souveränität hat, so unterliegen mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Souveränität grundsätzlich auch die Eingeborenen als Unterthanen des Reichs der von dessen Organen ausgeübten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Mit den Häuptlingen verschiedener eingeborener Stämme im Togogebiet, im Kamerungebiete und im südwestafrikanischen Sch. sind jedoch Verträge abgeschlossen worden, inhaltlich deren den betreffenden Häuptlingen Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen belassen wurden. Durch diese Verträge, welche als rechtlich bindende Abmachungen zu betrachten sind (vgl. Stengel, Die Sch. S. 75 ff., Heilborn S. 27 ff.), ist das Reich in der Geltendmachung seiner Souveränität bis zu einem gewissen Grade beschränkt, während bezüglich derjenigen Völkerschaften, mit welchen keine solche Verträge abgeschlossen wurden, eine derartige Beschränkung nicht vorliegt.

Wenn nun auch die Eingeborenen mit der angegebenen Beschränkung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Reichs unterliegen, so hat doch aus naheliegenden Gründen das Reich bisher es möglichst vermieden, in die Verhältnisse der Eingeborenen regelnd einzugreifen. Deshalb ist auch die Geltung des K.G.G. und seiner Nebengesetze, wie in § 7 hervorgehoben, in den betreffenden Einführungsverordnungen auf diejenigen Personen beschränkt worden, die nicht Eingeborene sind. Immerhin ist bereits der Anfang gemacht worden mit der Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen. So wurde durch Kaiserl. V. v. 7/7 1888 (R.A. v. 9/7 1888 Nr. 76) der Neu-Guinea-Compagnie für ihr Gebiet die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen. Auf Grund dieser Verordnung erließ dann die Direktion der Compagnie am 21/10 1888 eine Strafverordnung (Nachrichten S. 166 ff.), welche gleichzeitig Vorschriften über das gegen Eingeborene zu beobachtende strafgerichtliche Verfahren enthält. Ebenso sind für die Eingeborenen im Sch. der Marschall-Inseln eine Strafverordnung v. 10/3 1890 und mehrere Verordnungen ergangen, die den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen zum Gegenstande haben (Kol.-Jahrb. 1891 S. 291).

Zu bemerken ist dabei, daß, während die in den Sch. eingeführten deutschen Civilgesetze und Strafgesetze grundsätzlich auf die Eingeborenen keine Anwendung finden, diese im allgemeinen den polizeilichen und steuerlichen Vorschriften unterliegen (vgl. z. B. V. des Kommissars der Marschall-Inseln v. 17/4 1890, wonach die Eingeborenen als persönliche Steuern 360000 Pfd. Kopra zu liefern haben, Kol.-Bl. 1890 S. 148, und die meisten der in § 9 erwähnten sicherheitspolizeilichen Vorschriften). Die Eingeborenen sind zwar Unterthanen des Reichs, aber nicht Reichsangehörige, da die Reichsangehörigkeit mit den ihren Inhalt bildenden Rechten und Pflichten nur nach Maßgabe des R.G. v. 1/6 1870 über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit oder auf Grund eines Specialgesetzes erworben werden kann. Wie oben hervorgehoben, können aber die Eingeborenen auf Grund des § 6 Sch.G.G. naturalisiert werden. Geschieht dies, so treten sie damit unter deutsches Recht und Gericht und zwar auch dann, wenn sie einer Völkerschaft angehören, bezüglich welcher sich die Häuptlinge Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit vorbehalten haben.

Was den Umfang des Begriffs „Eingeborene" anlangt, so ist derselbe nirgends festgestellt, vielmehr ist es der Regierung überlassen, für jedes einzelne Sch. zu bestimmen, welche Personen daselbst als Eingeborene zu betrachten sind. Infolgedessen wurde, wie schon erwähnt, durch die Einführungsverordnungen des K.G.G. entweder dem Reichskanzler oder dem an der Spitze des betreffenden Sch. stehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, zu bestimmen, wer daselbst als Eingeborener zu betrachten ist. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde z. B. durch Vf. des R.K. v. 1/11 1886 für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie bestimmt, daß als Eingeborene anzusehen sind: 1) die Angehörigen der im Sch. heimischen Stämme, 2) die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und internationalen Vereinbarungen sind im Texte selbst angeführt. Hervorzuheben ist, daß das R.G. v. 17/4 1886 auf Grund der Nov. v. 15/3 1888 (R.G.Bl. S. 71) in neuer Fassung, in welcher es im Artikel citiert ist, durch den R.K. am 19/3 1888 bekannt gemacht wurde (R.G.Bl. S. 75 ff.). — Die von dem Organe der Neu-Guinea-Compagnie erlassenen Verordnungen finden sich in den „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel (seit 1885).

Seit 1/4 1890 erscheint das von der Kolonialabteilung des Deutschen Reichs herausgegebene „Deutsche Kolonialblatt, Amtsblatt für die Sch. des Deutschen Reichs".

B. Litteratur: Stengel, Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonieen, Berlin 1886. Stengel, Kolonial-Staatsrecht in Annalen 1887, S. 309 ff. und S. 904 ff. Bornhak im Archiv II S. 1 ff. Lentner, Das internat. Kolonialrecht, Wien 1886. Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887; Joël in Annalen 1887 S. 191 ff. Laband (2) I S. 774 ff. De Jonge, Kr. V.J.Sch. Bd. XXIX (1887) S. 278 ff. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Sch. (1888). F. W. v.

König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl., S. 200 ff. Stengel, Die deutschen Sch., Sep.-Abdr. aus den Annalen 1889. Koloniales Jahrbuch, herausgegeben von G. Meinecke, 1. Jahrg., 1888. v. Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, 2 Teile, 1888. Gareis, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, betr. die deutschen Sch., deutsches Kolonialrecht, 1881. Die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik, 5 Hefte, 1885 ff. (Privatarbeit). Adam, Völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, Sep.-Abdr. aus dem Archiv VI. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891. d'Orgeval, Les protectorats Allemands in Annales de l'école libre des sciences politiques Bd. V (1890) S. 698 ff. u. Bd. VI (1891) S. 625 ff.

Stengel.

Socialistengesetz.

Nachdem der im Oktober 1889 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegte Entwurf, betr. die Abänderung des S.G., bei der am 25/1 1890 erfolgten Lesung vom Reichstage abgelehnt worden war (vgl. Bd. II S. 462), ist von seiten der verbündeten Regierungen ein weiterer Versuch, eine Verlängerung des S.G. über den 30/9 1890 hinaus zu vereinbaren, nicht gemacht worden. Infolgedessen ist die Geltung des R.G. v. 21/10 1878 bzw. 18/3 1888 am 30/9 1890 erloschen und die im G. v. 21/10 1878 vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln können gegenüber den socialdemokratischen, socialistischen und kommunistischen, den Umsturz der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung bezweckenden Bestrebungen nicht mehr verhängt werden. Dagegen ist das R.G. v. 21/10 1878 auf alle bis zum 1/10 1890 gegen seine Normen verübten Delikte anwendbar geblieben, auch wenn die letzteren erst nach dem 30/9 1890 zur strafgerichtlichen Aburteilung gelangten bzw. gelangen (Urt. d. Reichsgerichts 3. Straf-Sen. v. 15/1 1891, welches aussprach, daß der Abs. 2 Str.G.B. dieser Anwendbarkeit nicht im Wege stehe. Reger XI S. 185 ff.).

Ebenso ist es selbstverständlich, daß gegen die durch das R.G. v. 21/10 1878 verboten gewesenen Handlungen polizeilich oder strafrichterlich vorgegangen werden kann, insoferne sie den Thatbestand eines im Reichs- oder Landesstrafrechte vorgesehenen Deliktes bilden, oder die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Presse, das Vereinswesen u.s.w. ein polizeiliches Einschreiten gegen solche Handlungen für zulässig erscheinen lassen.

Stengel.

Sperrgelder

s. Temporaliensperre.

Staatsschulden

s. Reichsschuldbuch.

Steuerverwaltung (direkte).

Wegen der bezüglich der Verwaltung der preußischen Einkommensteuer und Gewerbesteuer eingetretenen Änderungen vgl. oben den Art. Einkommensteuer, preußische, bzw. Gewerbesteuer, preußische; soweit das Strafverfahren (§ 21 des Art. Steuerverwaltung) in Frage kommt, auch den Art. Einkommensteuer, württembergische. — Weiter ist zu § 21 zu bemerken, daß inzwischen die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheides auch in Hessen erfolgt ist (G. v. 20/9 1890, betr. die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheides bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, R.Bl. Nr. 38; dazu B. v. 25/7 1891, R.Bl. Nr. 24).

Dr. v. Mayr.

Zum Art.: Straßenfluchtlinien (Baulinien, Fluchtlinien- und Bebauungspläne).

Zu § 2. In Bayern ist an die Stelle der Allg. B.O. v. 19/9 1881 die Allg. B.O. v. 31/7 1890 getreten, die jedoch in den hier in Betracht kommenden Punkten gleichlautende Bestimmungen enthält.

Das badische G. über die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten v. 20/2 1868 hat, nachdem es bereits durch das G. v. 3/3 1880 mannigfach verändert war, durch das G. v. 2/8 1890 von neuem erhebliche Umgestaltungen erfahren. Die aus den Abänderungen der genannten Gesetze sich ergebende Fassung des ursprünglichen Gesetzes enthält der im bad. G.u.V.Bl. Jahrg. 1890 S. 508 fg. enthaltene Abdruck des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt. Dasselbe wird unten mit der Bezeichnung: Bad. Baufluchtengesetz N. F. zitiert werden.

Zu § 3. Nach dem bad. Baufluchtengesetz N. F. Art. 2 sind behufs Anlegung neuer Ortschaften Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Weise festzustellen.

Zu § 7. Der betreffende Paragraph des badischen Baufluchtengesetzes v. 29/2 1868 ist durch die Art. 5 und 6 der N. F. (s. u. zu den §§ 8 und 9) abgedruckt bzw. ersetzt worden.

Zu §§ 8 und 9. Das badische Baufluchtengesetz N. F. enthält folgende diesbezügliche, die früheren teilweise abändernde Bestimmungen.

Art. 5. „Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtre-

tung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung von ihm noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6. Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplane nötigen Grundstückes kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn dasselbe für den öffentlichen Platz bestimmt und das Gebäude für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstückes kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Art. 7. Dem Bauunternehmer gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über der Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.

Art. 8. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 8a. Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Art. 12. Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 17. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Art. 8a, 8b, 15 und 16 dieses G., sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14/6 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht erlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Umbau oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertverminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 18. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsverminderung der vor Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße vermindert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen."

Die im Art. 17 angezogenen, in den Art. 15 und 16 des alten G., sowie in § 31 des Straßengesetzes vom 14/6 1884 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf die aus der Lage des Baues an Land- oder Kreisstraßen oder Eisenbahnen sich ergebenden Beschränkungen.

v. Reitzenstein.

Tabaksteuer.

§ 1. Ausführungsbestimmungen. — § 2. Reformfragen. — § 3. Statistik.

§ 1. **Ausführungsbestimmungen.** Es sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Bestimmungen zu verzeichnen.

Am 5/2 1891 hat der Bundesrat beschlossen, den B.R.B. v. 21/5 1885 — Ziff. VIII des Nachtrags zu den Ausf.-Best. v. 5/7 1888 — durch folgende Bestimmung zu ersetzen: Das Entrippen von inländischem Tabak in Teilungslagern darf unter folgenden Bedingungen gestattet werden: 1) Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Tabak unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. 2) Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lagerinhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Versteuerung vorgeführt hat oder gleich-

zeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältnis zwischen Blättern und Rippen ist für jedes der in Betracht kommenden Teilungslager von der Direktivbehörde zu bestimmen.

Durch B.R.B. v. 24/3 1891 (C.Bl. S. 74) ist eine Ergänzung des § 27 der Dienstesvorschriften vom 29/5 1880 mit Rücksicht auf den Fall getroffen, daß einzelnen Konteninhabern auf Grund des § 2 des G. v. 5/4 1885, betr. die Abänderung des G. über die Erhebung der Tabaksteuer vom 16/7 1879 die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15/7 des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert wird. — Zugleich ist ein neues Formular für die von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen einzusendenden Übersichten der Einnahme an Tabaksteuer vorgeschrieben.

§ 2. **Reformfragen.** Daß die Frage einer Reform der deutschen Tabakbesteuerung (vgl. Art. Tabaksteuer § 16) auch ferner im Flusse bleibt, und daß insbesondere das Verhältnis von Steuer und Zoll ein durchaus unbefriedigendes ist, hat neuerlich die Erörterung im Reichstage gelegentlich der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats für 1891/92 gezeigt (62. und 63. Sitzung vom 10/2 und 11/2 1891). Wie im Art. Tabaksteuer erwähnt, hatte der Reichstag — und zwar am 24/1 1889 (nicht wie dort angegeben am 8/2 1889) — beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfehle, und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Reichstage baldthunlichst vorzulegen. Die Erörterung der sämtlichen, an den Bundesrat und den Reichstag bezüglich der Tabaksteuer gelangten Wünsche und Beschwerden unter den vorzugsweise beteiligten Regierungen gab nach deren Abschluß zu dem oben in § 1 mitgeteilten, die Erleichterung des Rippens betr. Beschluß des Bundesrats vom 5/2 1891 Veranlassung. Im übrigen aber wurde vom Bundesrat beschlossen, der Reichstagsresolution vom 24/1 1889 eine weitere Folge nicht zu geben. Dies wurde dem Reichstag vom Reichskanzler am 7/2 1891 unter Beifügung einer über die Ergebnisse der stattgehabten Erörterungen aufgestellten Denkschrift mitgeteilt (Druckf. Nr. 250, Reichstag, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/91). Diese letztere Entscheidung fand im Reichstag keineswegs allgemeine Billigung, insbesondere ist — abgesehen von der seitens Abgeordneter aus Baden und Elsaß-Lothringen — im Interesse der Tabakbauern erfolgten Befürwortung des Tabakmonopols die Thatsache zu vermerken, daß die Mehrheit des Reichstags das gegenwärtige Verhältnis von Zoll und Steuer nicht als zutreffend erachtete. Bei der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats wurde zwar der Antrag Menzer u. Gen., soweit er auf Erhöhung des Zollsatzes für Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, von 85 auf 125 ℳ pro 100 kg gerichtet war, abgelehnt (Sitzung vom 10/2 1891) dagegen bezüglich der Ermäßigung der Tabaksteuer angenommen. Es wurde nämlich beschlossen (Sitzung vom 10/2 und 11/2 1891), „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag möglichst noch in dieser Session eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die bestehende Tabaksteuer von 45 auf 24 ℳ zu ermäßigen ist". Daß diesem Antrage seitens der verbündeten Regierungen eine Folge nicht würde gegeben werden, war zu erwarten, nachdem der Schatzsekretär in der Sitzung vom 10/2 1891 erklärt hatte, daß die beteiligten Bundesregierungen einer Erhöhung des Eingangszolls teils überhaupt, teils zur Zeit abgeneigt seien und daß für eine Ermäßigung der bestehenden Tabaksteuer im gegenwärtigen Moment sich keine der beteiligten Regierungen ausgesprochen habe. — Immerhin aber zeigen diese Vorgänge, daß die Frage der Tabakbesteuerungsreform im Flusse bleibt; sollte die Finanzlage des Reichs, wie anzunehmen ist, in nicht zu ferner Zeit eine stärkere Inanspruchnahme der steuerlichen Hilfsquellen bedingen, so wird mit in erster Linie der Tabak in Frage kommen.

§ 3. **Statistik.** Die Tabaksteuerstatistik für das Erntejahr 1889/90 s. in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Januarheft 1891. (Die Anbaustatistik für dasselbe Jahr im Augustheft 1890.) Auszüge im Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrg. 1891: Tabakbau S. 18, Tabakverbrauch S. 123, Ertrag der Tabaksteuer und des Tabakzolls S. 176). — Für das Erntejahr 1889/90 beträgt die Einnahme an Gewichts- und Flächensteuer 11 831 524 ℳ, an Surrogatabgaben 26 935 ℳ, an Eingangszoll 41 146 999 ℳ. Hiervon gehen ab an Steuernachlässen 1160 ℳ, an rückvergüteter Steuer 152 364 ℳ, an rückvergütetem Zoll 326 060 ℳ, zusammen 479 584 ℳ, so daß als Nettoertrag der gesamten deutschen Tabakbesteuerung 52 851 934 ℳ oder 1,08 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung sich ergeben.

Dr. v. Mayr.

Temporaliensperre.

Wie bereits in Bd. II S. 622 angedeutet ist, war in § 9 des preuß. G. v. 22/4 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen waren, oder anderweit verwendbar wurden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Zur Erledigung dieses Vorbehalts legte die Regierung im Frühjahre 1890 einen Gesetzentwurf vor, der jedoch die Zustimmung der Landesvertretung nicht fand (Sitzung des Abg.-H. v. 7/6 1890). In einem neuerlichen, dem Landtage vorgelegten Entwurfe (17. Legisl.-Per. III. Sess. 1890/91 Haus der Abg., Druckf. Nr. 47) schlug darauf die Regierung vor, den in § 9 Abs. 1 G. v. 22/4 1875 gemachten Vorbehalt in der Weise zu erledigen, daß

die angesammelten Staatsmittel zwar, wie schon früher beabsichtigt, zu Gunsten der Diöcesen und Diöcesananteile nach Maßgabe des Aufkommens verwendet, aber nicht, wie im ersten Entwurf vorgeschlagen war, in der Form von Renten, sondern in Kapitalien den Diöcesen überwiesen werden. Dagegen sollte es den Bischöfen überlassen bleiben, über die Ansprüche, welche mit Bezug auf die eingestellten Staatsleistungen und die aufgesammelten Staatsmittel erhoben werden, zu entscheiden. Die übrig bleibenden Beträge sollen zum Besten der Diöcesen und der Kirchengemeinden Verwendung finden und hierdurch den rechtlichen Charakter von Diöcesanfonds erhalten.

In der Begründung des Entwurfs war insbesondere hervorgehoben, daß die Staatsregierung an der Ansicht festhalte, daß ein Rechtsanspruch auf die angesammelten Staatsmittel nicht bestehe und daß es Empfangsberechtigte im juristischen Sinne nicht gebe. Dem entsprechend sollten gemäß Art. 2 des Entwurfs die bischöflicherseits zu bestellenden Kommissionen mit Ausschluß des Rechtswegs und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände endgültig entscheiden, ob, bzw. inwieweit Ansprüche zu befriedigen sind, welche von irgend einer Seite auf die den Bistümern ausgezahlten Mittel erhoben werden.

Der Entwurf wurde, wenn auch mit mancherlei Abänderungen (Komm.-Ber. des Abg.-H., Druckf. Nr. 230), vom Landtage angenommen und als G. v. 24/6 1891 zur Ausführung des § 9 des G. v. 22/4 1875 verkündet (G.S. S. 227 ff.). In Art. 1 sind diejenigen Beträge aufgeführt, welche in den einzelnen Erzdiöcesen, Diöcesen und Diöcesananteilen (Prag, Olmütz, Freiburg) zur Verwendung kommen und sich auf in Summa 16 009 333 ℳ 2 ₰ belaufen. Art. 2 bestimmt sodann, daß aus den in Art. 1 aufgeführten Summen mit Ausschluß von Zinsen in den einzelnen Diöcesen bzw. Diöcesananteilen Beträge an solche Institute und Personen bzw. deren Erben zu bewilligen sind, welche dadurch Einbuße an ihren Einkünften erlitten haben, daß auf Grund des G. v. 22/4 1875 für sie bestimmte Bezüge zu dem im Art. 1 bezeichneten Sammelkonto eingezogen worden sind.

Über die Bewilligungen beschließt nach Art. 3 innerhalb einer jeden Diöcese bzw. eines jeden Diöcesananteils eine aus fünf vom Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem betr. Diöcesanoberen ernannte Kommission, welche bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig ist und deren Vorsitzender vom Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Binnen einer vom Tage der Bekanntmachung der Ernennung des Vorsitzenden laufenden Präklusivfrist von 3 Monaten sind die Anträge auf Bewilligungen von den betreffenden Instituten und Personen beim Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der beanspruchten Beträge anzumelden. Über die Anträge beschließt die Kommission endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs (Art. 4).

Die nach Erledigung der Anträge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens in der einzelnen Diöcese übrig bleibende Summe wird an das betreffende Bistum ausgezahlt und zu einem Diöcesanfonds angelegt, aus dessen Ertrage nach Vereinbarung zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Diöcesanoberen emeritierte Geistliche unterstützt, auch die Gehälter der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebessert oder Unterstützungen an arme Kirchengemeinden behufs Herstellung kirchlicher Gebäude gewährt werden können (Art. 5).

Nach Ausschüttung der im Art. 1 bezeichneten Summen ist dem Landtage über die Verwendung Mitteilung zu machen (Art. 7).

Stengel.

Übergangsabgaben.

(Nachtrag zum Art. Übergangsabgaben Bd. II S. 630 u. ff.)

Zu § 3. **Die heute in Deutschland bestehenden Übergangsabgaben.** In Elsaß-Lothringen ist durch G. v. 22/3 1891 (G.Bl. 1891 S. 3) die Übergangsabgabe für das aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes eingeführte starke Bier vom 1/4 1891 ab auf 3 ℳ für das Hektoliter festgesetzt worden. Vorher betrug dieselbe 2,80 ℳ; im Übergangssteuersatz für Dünnbier (0,88 ℳ vom Hektoliter) ist eine Änderung nicht eingetreten.

Zu § 4. **Die Verwaltung der Übergangsabgaben.** Hinterziehungen der Übergangsabgaben unterliegen (wie S. 633 ausgeführt) an sich den Strafbestimmungen der auf den älteren Zollvereinsverträgen beruhenden landesrechtlichen Zollstrafgesetze, mit den ihnen durch das Bundesgesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18/5 1868 gegebenen Abänderungen. Ausnahmen hiervon bestehen jedoch in Bayern und Baden. In Bayern finden seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßgesetzgebung des Reichs nach Art. 19 Abs. 2 des Ausf.-G. zur R.Str.P.O. v. 18/8 1879 die Strafbestimmungen des V.Z.G. auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Übergangsabgaben Anwendung. Gleiches ist in Baden der Fall (G., betr. den Vollzug der Einführung des deutschen Str.G.B. in dem Großherzogtum Baden, v. 23/12 1871 Art. 9 IV). Man vgl. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, 2. Aufl. Leipzig 1890 S. 65 und 215.

Dr. v. Mayr.

Unterhaltung der Gewässer

s. Wasserbenutzung.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.

1) Bd. II S. 724 Abs. 1 ist hinzuzufügen die V. v. 28/5 1890 (G.S. S. 181), welche bestimmt: „Die nach § 12 Abs. 2 und 3 R.G., betr. die Invalidi-

täts- und Altersversicherung, v. 22/6 1889 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig."

2) S. 724 Abs. 2 ist bemerkt, daß öffentlichrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, namentlich über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben nicht vor die Verwaltungsgerichte gebracht werden können. Inzwischen haben jedoch das Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 (G.S. S. 175 ff.) und das Gewerbesteuergesetz v. 24/6 1891 (G.S. S. 205 ff.) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Richtung ausgedehnt.

Nach §§ 44—49 des Einkommensteuergesetzes steht nämlich gegen die Entscheidung der Berufungskommission (§ 41) über die Steuerveranlagung sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgerichte, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Der Vorsitzende der Berufungskommission überweist die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

Im übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen von dem Oberverwaltungsgericht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltgebühren nicht stattfindet.

In § 37 des Gewerbesteuergesetzes ist ebenfalls die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegen die Entscheidung der Bezirksregierung über die Berufung zugelassen, welche gegen die Entscheidung des Steuerausschusses hinsichtlich der Steuerveranlagung ergriffen werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen ergriffen und kann nur auf diejenigen Gründe gestützt werden, welche in § 44 des Einkommensteuergesetzes (s. oben) aufgeführt sind. Auch im übrigen finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes §§ 45—49 entsprechend Anwendung.

Stengel.

Volkszählung.

(Zählung vom 1. Dezember 1890.)

§ 1. Vorgeschichte. — § 2. Die bundesrätlichen Bestimmungen für die Volkszählung vom 1/12 1890. — § 3. Die Durchführung der Erhebung in den einzelnen Staaten. — § 4. Die Zählungsergebnisse.

§ 1. **Vorgeschichte.** Am 17/3 1890 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Entwurf von Bestimmungen für die Volkszählung von 1890 und am 29/4 1890 einen Entwurf von Bestimmungen über die Bearbeitung der Ergebnisse dieser Volkszählung zur Beschlußfassung vor. Bei den Verhandlungen der Bundesrats-Ausschüsse erfuhren diese Vorschläge dahin eine Erweiterung, daß von den Ausschüssen beantragt wurde, mit der Volkszählung eine gewerbestatistische Erhebung zu verbinden. Es war die entsprechende Erweiterung des Volkszählungsformulars und die Ausfüllung besonderer Gewerbekarten für die Betriebe vorgesehen, welche entweder zur Zählungszeit oder in der Regel mit einem oder mehreren im Betriebe thätigen Mitinhabern oder Gehilfen oder mit Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegtem Triebwerk ausgeübt werden. Das Plenum des Bundesrats lehnte jedoch die Verbindung einer solchen gewerbestatistischen Erhebung ab, die Erhebung vom 1/12 blieb deshalb auf eine Volkszählung im engeren Sinne beschränkt.

§ 2. **Die bundesrätlichen Bestimmungen für die Volkszählung vom 1/12 1890.** Die durch B.-R.B v. 3/7 1890 getroffenen Bestimmungen beziehen sich einerseits auf die Volkszählung selbst, andererseits auf die Bearbeitung der Ergebnisse derselben.

Die Bestimmungen über die Volkszählung zerfallen in Beibehaltung der für die vier vorhergehenden Volkszählungen befolgten Anordnung in „Allgemeine Bestimmungen in betreff der Volks-

zählungen" und „Besondere Bestimmungen für die am 1/12 1890 stattfindende Volkszählung". In der Hauptsache schließen sich diese Bestimmungen den bisher geltenden Grundsätzen, welche im Art. Volkszählung (Bd. II S. 840) dargelegt sind, an; eine vollständige Aufzählung derselben ist deshalb nicht nötig. Es genügt, auf die getroffenen Abänderungen hinzuweisen.

In den allgemeinen Bestimmungen ist der Begriff der ortsanwesenden Bevölkerung schärfer umschrieben. Während früher die ortsanwesende Bevölkerung als „die Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen" definiert war, ist als ortsanwesende Bevölkerung nunmehr „die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30/11 auf den 1/12 innerhalb der einzelnen Staaten ständig oder vorübergehend anwesenden Personen" bezeichnet.

In den besonderen Bestimmungen sind zwei Verminderungen in der Erfragung von Individualangaben geordnet. Es soll nicht mehr wie früher allgemein die Staatsangehörigkeit aller Gezählten erfragt werden, sondern nur mehr die Staatsangehörigkeit der Ausländer; in die Muster der Zählkarten bzw. Zählungslisten ist demgemäß die Bestimmung aufgenommen, daß für Angehörige deutscher Staaten in der Spalte „Staatsangehörigkeit" „D" zu setzen sei. — Für die vorübergehend Anwesenden werden nicht mehr wie früher alle Individualangaben wie für die Anwesenden verlangt; es kommen in Wegfall „der Geburtstag und Geburtsmonat, der Geburtsort, das Religionsbekenntnis und die Staatsangehörigkeit".

Weggelassen ist außerdem die frühere Bestimmung, daß es den Landesregierungen freistehe, in den Erhebungsformularen die Gegenstände der Befragung zu vermehren. Daß damit jedoch nicht die Absicht verknüpft war, in dieser Hinsicht die freie Bewegung der Einzelstaaten einzuschränken, geht daraus hervor, daß thatsächlich in verschiedenen Staaten Ergänzungsfragen gestellt sind und daß solche Zusatzfragen im Interesse der Kommunalstatistik auch bei Großstädten (z. B. Berlin) zugelassen worden sind.

Von den Bestimmungen über die Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung ist vor allem eine neu im Interesse des internationalen Austausches der Volkszählungslisten getroffene Anordnung zu erwähnen. Der Schlußparagraph (§ 4) der fraglichen Bestimmungen lautet nämlich: „Über die ortsanwesenden Reichsausländer, sowie über die im Reichsauslande geborenen deutschen Reichsangehörigen sind Abschriften aller in den Zählungsformularen (Zählkarten oder Zählungslisten) enthaltenen persönlichen Angaben unter Beifügung des Staates, des Bezirks, der Gemeinde und des Orts der Zählung anzufertigen und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 31/12 1892 zu übersenden". Diese Anordnung ist im Hinblick auf die mit einer Reihe fremder Regierungen behufs Austausches von Zählungsmaterial getroffenen Vereinbarungen erlassen. Diese amtliche Mitwirkung des Deutschen Reichs bei der internationalen Bevölkerungsstatistik stellt einen beachtenswerten Fortschritt dar.

Die einzelnen für die Reichsstatistik vorgeschriebenen Zusammenstellungen (Übersichten) sind folgende: I. Flächeninhalt, Wohngebäude, Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung nach dem Stande vom 1/12 1890, sowie Bevölkerungszu- oder Abnahme seit dem 1/12 1885. — II. Verzeichnis und Bevölkerungszahl der Gemeinden bzw. Wohnplätze, welche entweder am 1/12 1885 oder am 1/12 1890 mindestens 2000 Einwohner hatten. — III. Die ortsanwesende Bevölkerung in ihrer Verteilung auf die Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie die ortsanwesende Bevölkerung der Zollanschlüsse nach dem Stande vom 1/12 1890. — IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorpsbezirke nach dem Stande vom 1/12 1890. — V. Begrenzung und Bevölkerung der Oberlandesgerichtsbezirke nach dem Stande vom 1/12 1890. — VI. Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis. — VII. Desgl. nach Wahlkreisen. — VIII. Desgl. nach Geschlecht und Geburtsjahr. — IX. Desgl. nach Geschlecht, Alter und Familienstand. — X. Desgl. nach Geschlecht und Geburtsort. (Die Übersichten I bis V sind bis 30/11 1891, die Übersichten VI bis IX bis 1/7 1892, die Übersicht X bis zum 31/12 1892 einzusenden.)

Bezüglich des Inhalts der Zusammenstellungen für Reichszwecke sind gegenüber dem bisherigen Verfahren folgende bemerkenswerte Änderungen zu verzeichnen. Die Zusammenstellung nach dem Religionsbekenntnis ist in der Art vereinfacht, daß nicht mehr alle thatsächlich ermittelten Bekenntnisse, sondern nur eine Anzahl speziell bezeichneter, besonders nachzuweisen ist. — Der Spezialnachweis der aktiven Militärpersonen nach einzelnen Geburtsjahren fällt weg. — Neu ist, daß aus den Angaben über das Geburtsjahr Nachweisungen nicht nur über die Kalenderjahre der Geburt, sondern auch nach Altersjahren der Bevölkerung (Dezember bis November) aufgestellt werden. — Erweitert ist der Nachweis über die Gebürtigkeit der Bevölkerung, indem die Gebürtigkeit der Gezählten, insoweit dieselben aus deutschen Staaten stammen, nicht mehr bloß nach preußischen Provinzen und einzelnen deutschen Staaten, sondern (abgesehen von der Unterscheidung von Bayern rechts des Rheins und der Rheinpfalz) in der Art nachgewiesen wird, daß die Großstädte (im ganzen 24) aus dem Provinz- oder Staatsverbande herausgehoben werden und jede einzelne derselben besonders berücksichtigt wird, um dadurch einen Einblick in die Beziehungen des Bevölkerungsaustausches zu erhalten, in denen diese Städte untereinander und zu den kleineren Orten stehen.

Eine durchgreifende Ausbeutung des reichen Volkszählungsmaterials enthalten die vorstehenden, von den Einzelstaaten an das Kaiserliche statistische Amt einzusendenden Übersichten keineswegs; im ganzen kann man sagen, daß die Ausstattung der Reichsstatistik mit bevölkerungsstatistischen Nachweisungen weder in geographischer noch in sachlicher Gliederung den berechtigten Ansprüchen der Reichsstatistik voll entspricht.

§ 3. **Die Durchführung der Erhebung in den einzelnen Staaten.** Zusatzfragen von einiger Erheblichkeit sind gestellt in Preußen (Muttersprache), Sachsen (Gebrechen: Blinde, Taub-

stumme, Blödsinnige und Irrsinnige), Baden (Wohnverhältnisse, Dauer des vorübergehenden Aufenthalts). Bedeutender waren die Fragevermehrungen im kommunalstatistischen Interesse einzelner Großstädte.

Die den bundesrätlichen Bestimmungen entsprechende Verminderung der Individualangaben für die vorübergehend Abwesenden ist in Preußen, Württemberg und Sachsen eingetreten, während Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen nach wie vor die Individualangaben auch für die Abwesenden in vollem Umfange erhoben haben. — Die gleichfalls in den bundesrätlichen Bestimmungen vorgesehene Beschränkung der Ermittelung der Staatsangehörigkeit auf die Reichsausländer ist in Preußen, Sachsen, Württemberg und Hessen durchgeführt; in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen dagegen ist nach wie vor die Staatsangehörigkeit auch der Reichsinländer ermittelt.

Die Wahl zwischen Zählkarte und Zählungsliste als Erhebungsformular stand auch diesmal den Einzelstaaten frei. Die Zählkarte ist angewendet worden in Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen; die Zählungsliste in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Was die Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse anlangt, so findet dieselbe in der Hauptsache im zentralisierten Verfahren bei den statistischen Ämtern der Einzelstaaten statt; in erheblicherer Weise sind zu dezentralisierter Zusammenstellungsarbeit daneben die Gemeindebehörden in Württemberg und Baden, einigermaßen auch in Elsaß-Lothringen herangezogen.

Auf das Detail der statistischen Zusammenstellungsarbeiten, wie solche in den Einzelstaaten teils beschlossen, teils in Aussicht genommen sind, hier einzugehen, würde zu weit führen. Wer sich dafür interessiert, findet das Gewünschte in meinem zweiten unter „Litteratur" angeführten Artikel im Allg. Statist. Archiv, wo auch die in den Einzelstaaten erlassenen M.Vf. u.s.w. quellenmäßig aufgeführt sind.

§ 4. **Die Zählungsergebnisse.** Nach den „vorläufigen" Zählungsergebnissen war nachgewiesen für das Deutsche Reich (einschließlich Helgoland) eine Bevölkerung von 49 422 928 ortsanwesenden Personen; hiervon treffen auf Preußen 29 959 388, Bayern 5 589 382, Sachsen 3 500 513, Württemberg 2 035 443, Baden 1 656 817, Hessen 994 614, Elsaß-Lothringen 1 603 987. Die im R.A. und Königl. preuß. Staatsanzeiger (28/12 1891 1. Beil.) veröffentlichten endgiltigen Zählungsergebnisse weichen hiervon nur unerheblich ab. Nach denselben beträgt nämlich die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs mit Helgoland: 49 428 470 Personen (24 230 832 männliche, 25 197 638 weibliche) ohne Helgoland 49 426 384 Personen (24 229 878 männliche, 25 196 506 weibliche). Die ortsanwesende Bevölkerung der sieben größten Staaten des Reichs beträgt für 1/12 1890 nach endgültiger Feststellung:

	männlich	weiblich	zusammen
Preußen (mit Helgoland)	14 703 105	15 254 262	29 957 367
Bayern . . .	2 731 120	2 863 862	5 594 982
Sachsen . . .	1 701 141	1 801 543	3 502 684
Württemberg .	981 844	1 054 678	2 036 522
Baden . . .	810 582	847 285	1 657 867
Hessen . . .	492 348	500 535	992 883
Elsaß-Lothringen	805 986	797 520	1 603 506

Litteratur.

v. Mayr, Die für die deutsche Volkszählung vom 1/12 1890 und deren reichsstatistische Ausbeutung getroffenen Bestimmungen. (Allgemeines Statistisches Archiv, Tübingen, Laupp, Jahrgang 1890/91, 1. Halbbd. S. 372). Derselbe, Die Einrichtung der Bevölkerungsaufnahme vom 1/12 1890 in den größeren deutschen Staaten (Allgem. Statist. Archiv, Jahrg. 1891/92, 1. Halbbd. S. 349 u. ff.). Derselbe, Vorläufige Ergebnisse der neuesten Volkszählungen im Deutschen Reich u.s.w. (Allgem. Statist. Archiv 1891/92 I S. 673 u. ff.).

Dr. v. Mayr.

Wasserbenutzung und Wasserschutz.

(Elf.-lothr. Ges. v. 2./7. 1891, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz.)

Das Gesetz will, wie die Begründung ausführt, nicht neues Recht schaffen, sondern nur das bestehende Recht zusammenfassen; in wenigen Punkten untergeordneter Art sollen bei dieser Gelegenheit zeitgemäße Änderungen gemacht werden. Das öffentliche Wasserrecht findet zunächst allein Berücksichtigung; die civilrechtliche Seite des Gegenstandes wird ohnedies mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich einer Neuregelung zu unterziehen sein.

Der erste Abschnitt handelt von der Wasserbenutzung. Gewisse Arten von Veranstaltungen, welche auf den Wasserlauf besonders einwirken, bedürfen einer obrigkeitlichen Genehmigung. Dabei hat man es nicht mehr für notwendig erachtet, die Konzession am öffentlichen Flusse und die polizeiliche Erlaubnis für Einrichtungen am Privatflusse zu unterscheiden; beides ist unter dem Namen „Genehmigung" begriffen.

Dem steht gegenüber die Erlaubnis; dieselbe bezieht sich nur auf öffentliche Flüsse und hat zum Gegenstande gewisse minder eingreifende Benutzungsarten, welche bisher schon der Konzession bedurften, z. B. geringfügige Vorrichtungen im Flußbette, Fährbetrieb, u. s. w.

Ein innerer Unterschied zwischen Genehmigung und Erlaubnis besteht nicht.

Genehmigung und Erlaubnis sind beide aus Gründen eines öffentlichen Interesses jederzeit widerruflich, die Genehmigung am Privatflusse jedoch nur gegen Entschädigung. Bisher konnten allerdings die polizeilichen Erlaubnisse an Privatflüssen nur aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gründen, sowie zur Vornahme öffentlicher Arbeiten widerrufen werden. Wenn jetzt ein öffentliches Interesse überhaupt, z. B., wie die Begründung erwähnt, das Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie, genügt, so liegt darin eine nicht unbedeutsame Verstärkung der Macht der Behörde. —

Es folgt die Ordnung der Aichzeichen und das Rechtsinstitut der administrativen Wasserverteilung. Auch in letzterer Beziehung soll es im wesentlichen bei dem geltenden Rechte verbleiben. Darnach muß sich die Verteilung des Wassers in erster Linie nach den begründeten Sonderrechten (Konzession oder Privatrechtstitel) bestimmen. Der Wortlaut des § 9, welcher von diesen Sonderrechten gar nicht redet, — wie es scheint, um die Beschränkung auf das öffentliche Recht festzuhalten, — läßt eben dadurch die Thatsache nicht genügend hervortreten, daß die administrative Wasserverteilung auch diese Sonderrechte aufheben und abändern kann, also in das Privatrecht eingreift. Beibehalten soll dies ohne Zweifel sein.

Aus der Wasserverteilung erwachsen dem einzelnen keine Entschädigungsansprüche. Bisher bestand ein solcher gegen dadurch Bevorzugte zu Gunsten des etwa Benachteiligten, ein privatrechtlicher Anspruch natürlich. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Gesetz ihn als solchen stillschweigend aufrecht erhalten hat, da es an anderen Stellen, wo privatrechtliche Entschädigungsansprüche bestehen bleiben sollen, dies ausdrücklich vermerkt (vgl. § 2 9 Abs. 1). —

Die Servituten zu Gunsten der Bewässerung und Entwässerung werden im Anschluß an die süddeutschen Wassergesetze neu geregelt. Bezüglich des Leinpfades bleibt das geltende Recht einfach bestehen.

Zum Wasserschutz, mit welchem der zweite Teil des Gesetzes sich beschäftigt, gehört vor allem die Instandhaltung der Wasserläufe, d. h. Reinigung des Bettes und Instandhaltung der Ufer-, Damm- und Kunstbauten. Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen macht sich natürlich auch hier wieder geltend. Erstere besorgt der Staat; bezüglich letzterer liegt die Last — entsprechend dem bisherigen System — auf den beteiligten Privaten, d. h. den Angrenzern und Triebwerksbesitzern. Den Verteilungsmaßstab bilden Ortsgebräuche und Verordnungen; derselbe kann durch Verordnung des Ministeriums geändert werden, wenn das öffentliche Interesse dies dringend verlangt. Bisher hieß es: wenn sich bei Ausführung der alten Ordnung Schwierigkeiten ergeben oder eingetretene Änderungen es erheischen. Das neue Recht dürfte dem gegenüber trotz des Wörtchens „dringend" an Bestimmtheit verloren haben. —

Zum Zwecke der ihnen obliegenden Unterhaltung der Wasserläufe und ähnlicher Arbeiten können die Beteiligten zu Flußverbänden vereinigt werden, entsprechend den bisherigen Syndikaten. Diese Flußverbände haben die rechtliche Natur von öffentlichen Genossenschaften und unterscheiden sich von den gewöhnlichen Genossenschaften, welchen sie das Gesetz gegenüberstellt, dadurch, daß die Verwaltung bei Bildung und Organisation der Genossenschaft freiere Hand hat. —

Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des Wasserablaufs und Ordnung der Nothilfepflicht bei Wassersgefahr vervollständigen den Wasserschutz. —

Den Schluß bilden eine Reihe von Strafbestimmungen, sowie Allgemeine und Übergangsbestimmungen. Unter den letzteren ist hervorzuheben, daß die Zuständigkeit der Behörden durch Ausführungsbestimmungen des Ministeriums geregelt werden soll. Für einzelne wichtigere Fälle verfügt das Gesetz selbst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die Streitentscheidung über Entschädigungsansprüche, welche den Privaten aus Verwaltungsmaßregeln gegen den Staat erwachsen mögen, ist ganz entsprechend der Gesamtrichtung der deutschen Gesetzgebung den Civilgerichten überwiesen, während sie bisher grundsätzlich dem Verwaltungsrechtswege angehörte. Die öffentlich-rechtliche Natur dieser Entschädigungsansprüche wird dadurch natürlich nicht beeinträchtigt.

Otto Mayer.

Zum Art.: Wege und Straßen.

Zu § 3. Die aus der Wegeordnung des früheren Königreichs Hannover in dem Entwurf der preußischen Wegeordnung von 1877 übergegangene Legaldefinition der öffentlichen Wege ist auch in der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 13/7 1891 (s. unten den Zusatz zum Art.: Wegebau und Wegebaupflicht § 5) übernommen worden. Nach § 1 derselben sind öffentliche Wege solche, welche dem öffentlichen Gebrauche dienen und demselben kraft Privatrechts nicht entzogen werden können. Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs durch die Eigenschaft der Wege als Fahr- oder Fußwege oder nach der besonderen Bestimmung derselben als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege u.s.w. heben die Eigenschaft der Wege als öffentlicher nicht auf. Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege u.s.w. einer Mehrheit, Genossenschaft, Interessentenschaft u.s.w. zustehen und einer forst- und feldpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird die Eigenschaft derselben als öffentlicher nicht begründet (s. daselbst § 2).

Zu § 8. Die neueste gesetzliche Normierung des öffentlichen Gebrauchsrechts enthält für Preußen die Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891. Es heißt daselbst: Öffentliche Fahrwege dürfen von jedem zum Gehen, Reiten, Fahren und zum Viehtransport, öffentliche Fußwege unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweitigen Benutzung derselben nur zum Gehen benutzt werden. Auch kann durch Beschluß der Wegepolizeibehörde die Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren mit Schubkarren, kleinen Handwagen und dergleichen, zum Reiten oder zum Führen von Vieh gestattet werden. Beschränkungen der Benutzung der öffentlichen Fahr- und Fußwege können im Interesse der Sicherheit durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Dieselben sind thunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zu § 9. Der § 36 der preußischen Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891 verpflichtet denjenigen, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, auf die ihm zu gewährende Entschädigung verfügbar werdenden Teile des alten Weges, wenn sie mit seinem eigenen Grundstücke in unmittelbarem Zusammenhange

stehen, nach dem Taxwerte in Anrechnung zu nehmen. So weit solche Wegeteile weder zu Zwecken des Wegebaues noch zur Entschädigung gebraucht werden, sollen dieselben den angrenzenden Grundbesitzern zur Übernahme für den Taxpreis angeboten werden. Darüber, welche Grundbesitzer und in welchen Anteilen dieselben zur Übernahme der Wegeteile verpflichtet und berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksausschuß, welcher zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen hat, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust über Ausübung derselben sich zu erklären haben (§ 37).

Zu § 10. Der § 40 der preußischen Wegeordnung für die Provinz Sachsen enthält betreffs der dem angrenzenden Eigentümer obliegenden gesetzlichen Einschränkungen folgende Bestimmungen: Wenn die an einem öffentlichen Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet würde. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des G. v. 2/7 1875 (s. den Art. Straßenfluchtlinien) nicht besteht, kann von der Wegepolizeibehörde verlangt werden, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet. Müssen Pflanzungen auf die Anordnung der Behörde zur Austrocknung des Weges gelichtet oder fortgeschafft werden, so ist der Eigentümer derselben von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen, es sei denn, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Behörde die Befugnis einräumen, die Lichtung oder Beseitigung von dergleichen Pflanzungen ohne Entschädigung zu fordern. Die Verpflichtung der Einwohner der beteiligten oder benachbarten Ortschaften, behufs Beseitigung eingetretener Behinderungen des Verkehrs Dienste zu leisten, ist in § 41 daselbst in folgender Weise geregelt: Handelt es sich um die durch Lohnarbeit nicht zu beschaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zufolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet. Für die Leistung dieser Dienste ist von den Wegebaupflichtigen Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung in Landkreisen vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuß endgiltig festgestellt.

v. Reitzenstein.

Zum Art.: Wegebau und Wegebaupflicht.

Zu § 3. S. 892 Sp. 2 des Wörterbuchs müssen die Z. 18—15 v. u. lauten: Chausseen werden vom Staate, an dessen Stelle seitdem die Provinz getreten ist, die Landstraßen von den Gemeinden-, bzw. in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen vom Wegeverbande — es ist jedoch für die Leistungen des Wegeverbandes.

Zu § 4. S. 894 Sp. 1 Z. 20 v. u. des Wörterbuchs hat folgendermaßen zu lauten: gefaßten ev. von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß.

Zu § 5. Das Projekt einer für die ganze Monarchie oder den größeren Teil derselben einheitlichen Kodifikation des Wegerechts ist neuerdings von der preußischen Staatsregierung definitiv aufgegeben und statt dessen eine Regelung der Materie bzw. einzelner streitiger oder solcher Punkte derselben, betreffs deren das Bedürfnis einer Umbildung oder Erweiterung der bisherigen Bestimmungen durch die neuere Entwickelung gegeben sein würde, in Aussicht gestellt worden; aus dieser veränderten Stellungnahme ist die Einbringung einer Anzahl von Provinzialgesetzen in der Sitzungsperiode des Landtags von 1890/91 hervorgegangen, von denen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte — August 1891 — drei zur Feststellung und Veröffentlichung gelangt sind. Eine über das gesamte Gebiet der Wegebaupflicht sich erstreckende Kodifikation enthält lediglich die Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891. In dieser Provinz war die Herstellung eines einheitlichen Wegerechts ein desto größeres Bedürfnis, je mehr der bisherige Rechtszustand ein zersplitterter war; es bestanden besondere Wegerechte für das Herzogtum Magdeburg nebst der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Teils (Magdeburger Hoheit) und für das Fürstentum Halberstadt nebst der Herrschaft Derenburg und den Grafschaften Hohen- und Regenstein (diese unter sich wesentlich übereinstimmend), für die Fürstentümer Erfurt und Eichsfeld, für die Gemarkschaft Treffurt und die Voigtei Dorla, für die vormaligen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, für die vormaligen Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen, sowie die vormals sächsischen Landesteile (vgl. die Motive der Regierungsvorlage, Drucks. des preuß. H.-H., Session 1890/91 Nr. 71 S. 17 fg.); von dem Inhalte dieses Gesetzes war ungeachtet seiner nur provinziellen Geltung in diesen Ergänzungen umsomehr eingehend Kenntnis zu nehmen, als die Bestimmungen des Gesetzes für die Praxis des Ministeriums bzw. die bei dieser Behörde über die Weiterentwickelung des Wegerechts in Preußen herrschende Auffassung vielfach als typische werden angesehen werden können. In drei Titeln behandelt das Gesetz 1) die öffentlichen Wege im allgemeinen — insbesondere wird hier eine nähere Umgrenzung des Begriffs der öffentlichen Wege und des Inhalts der Wegebaulast gegeben —; 2) die Wegebaupflicht und zwar getrennt bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege und der Wege, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht; 3) die Verpflichtung dritter in Beziehung auf den Wegebau: diesen Titeln sind Übergangsbestimmungen hinzugefügt, welche namentlich den Übergang der Verpflich-

tungen, wie sie bisher (s. Wörterbuch § 4 des Artikels) dem Landesfiskus oblagen, auf die Provinz regeln. Was die Wegebaupflicht anlangt, so stellt das Gesetz an die Spitze das Prinzip, daß alle Wege, in Ansehung derer nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Beschlusses des Provinzial-, Land- bzw. Kreistages die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt (Provinzial- bzw. Kreiswege) Gemeindewege sind (§§ 15 und 16); bezüglich dieser liegt die Baulast vorbehaltlich der etwa aus besonderen Titeln sich ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen (§ 17); das Gleiche findet auf die selbständigen Gutsbezirke Anwendung (§ 18). Gemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Gemeinden und Gutsbezirken zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaupflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. IV der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen zu Wegeverbänden verbunden werden (§ 18). Übersteigt die Erfüllung der Wegebaulast in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Beihilfe zu gewähren (§ 20). Den Gegensatz zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialwegen bilden diejenigen öffentlichen Wege, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht. Soweit diese besonderen Titel mit einer Hebeberechtigung nicht verbunden sind, kann der auf Grund dessen Verpflichtete seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente ablösen (§ 25). Ist für die Benutzungen von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben eine öffentliche Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder u.s.w.) zu entrichten, so liegt die Baulast an Stelle des nach dem Gesetze sonst Verpflichteten, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, dem Hebungsberechtigten in dem nach Maßgabe der Wegeordnung sich bestimmenden Umfange ob (§ 27; s. das unten zu § 13 des Wörterbuchs-Artikels Gesagte). Die bisherige Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung gewisser Landstraßen und Landwege nebst Zubehörungen geht auf die Provinz über und zwar unter Aufhebung der bisher von den Pflichtigen zu leistenden Hand- und Spanndienste (einschließlich der in den vormaligen sächsischen Landesteilen zu leistenden Straßenfronden), für welche jedoch die Pflichtigen der Provinz zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet sind (§§ 44, 45). Hierfür erhält die Provinz vom Staate eine Jahresrente, welche den vom Staate im Durchschnitt der Jahre vom 1/4 1885 bis 1/4 1891 und dem Ordinarium des Staatshaushaltsetats für die Verwaltung und Unterhaltung derselben aufgewendeten Beträge, zuzüglich des vom Staate im Durchschnitt der Jahre vom 1/4 1881 bis 1/4 1891 für den gleichen Zweck und das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats aufgewendeten Betrages entspricht. Ebenso geht die der Bauverwaltung obliegende Unterhaltung derjenigen Brücken und schiffbaren Gewässer, deren Kosten aus Wasserbaufonds getragen werden, gegen eine Jahresrente von 7763,19 ℳ auf die Provinz über. Beide Renten sind zum 25fachen Betrage ablösbar. Dementsprechend überträgt das Gesetz auch das dem Staate an den betreffenden Straßen, Brücken und Zubehörungen zustehende Eigentum auf die Provinz (§ 46). Die Provinz kann die ihr auferlegte Verpflichtung für solche Wege und Brücken, welche keinen größeren Verkehr vermitteln, je nach der Bedeutung des Weges oder der Brücken an kleine Verbände gegen Überweisung einer entsprechenden Entschädigung übertragen (§ 47). — Die beiden anderen G. v. 2/7 bzw. 7/7 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Brandenburg erlassenen Gesetze betreffen lediglich die für die außerordentliche Abnutzung von Fabriken, Bergwerken u.s.w. zu entrichtenden außerordentlichen Beiträge.

Zu § 7. Es ist zu lesen S. 897 Sp. 1 Z. 21 v. u. des Wörterbuchs: alte statt alle; S. 898 Sp. 1 Z. 29 v. u.: grundhaften statt grundhafteren.

Zu § 10. S. 901 Sp. 1 Z. 5 v. o. des Wörterbuchs ist zu lesen: Kreisstraßen statt Kunststraßen.

Zu § 11. S. 902 Sp. 2 Z. 2 v. o. ist zu lesen: bethätigten statt beteiligten und Z. 25 v. o.: Gemeinderäte statt Generalräte; Z. 29 und 28 v. u. daselbst müssen lauten: Gesetzes sich entweder jene erwähnten drei außerordentlichen Steuerzuschläge oder statt dessen einen vierten Frontag auf-; S. 903 Sp. 1 Z. 16 v. o. ist vor „Zuschlagspfennigen" einzuschalten „außerordentlichen".

Zu § 12. Die neueste gesetzliche Begrenzung von Umfang und Inhalt der Wegebaupflicht ist für Preußen (s. den Zusatz zu § 5) in der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891 enthalten; es heißt daselbst: § 4. Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die Verpflichtung in sich: 1) die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen; 2) die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern; 3) Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen; 4) die durch Anlegung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren. § 5. Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege. § 6. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlagen oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln u. dgl. m. Ebenso gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege alle zur Verhütung oder Beseitigung von nachteiligen Folgen der Wegeanlagen erforderlichen Vorrichtungen. § 7. Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern gelten nicht als Zubehörungen der öffentlichen Wege, sondern als besondere Anlagen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes nicht Anwendung finden. Ebenso werden Anstalten und Vorrichtungen, welche, wie die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitengräben der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben, einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, als Zubehörungen der Wege nicht angesehen, unterstehen in wegepolizeilicher Hinsicht

jedoch der Wegepolizeibehörde. Was die Reinigung der Straßen anlangt, so bestimmt der § 8 des zitierten Gesetzes, daß die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie der Zubehörungen zu denselben, einschließlich der Schneereinigungsarbeiten, zur Wegebaulast nicht gehören; ebensowenig die Beleuchtung. Über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege, sowie einzelne Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, kann durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreisteile Bestimmung getroffen werden. In denselben sind Normen über die Einrichtung der öffentlichen Wege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Reinigungsverhältnisse, Entwässerung, über die Anlage von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzsteinen, Seitengeländen u.s.w. anzusehen. Über die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die städtischen Behörden. Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen (§ 33 des G.). Im Gegensatze hat für das rechtsrheinische Bayern die Praxis des Verwaltungsgerichtshofs die Verpflichtung zum Schneeräumen für einen Bestandteil der Wegebaupflicht erklärt (Entsch. Bd. III S. 637, Bd. X S. 334 und Bd. XI S. 520, sowie neuestens Erkenntnis v. 13/3 1891).

Zu § 13. Wie schon oben zu § 5 bemerkt, hat die preußische Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891 auch die Baupflicht des Hebeberechtigten einer Umgrenzung unterzogen. Dieselbe bemißt sich, soweit nicht bei Verleihung des Heberechts Abweichendes festgesetzt worden, nach den Vorschriften des Gesetzes bzw. insoweit es sich um Gemeindewege handelt, nach den auf Grund des letzteren erlassenen Regulativen (§§ 27, 28). Eine Übernahme des Weges durch den Wegebaupflichtigen unter Aufhebung der Verpflichtung des Hebeberechtigten ist für zwei Fälle vorgesehen. Einmal für den Fall, daß eine solche Verkehrsanstalt in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie vom Hebungsberechtigten nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten ist, den nach der Wegeordnung zu stellenden Anforderungen nicht genügt; erklärt hier der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist sich bereit, dieselbe diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaupflicht des nach den Bestimmungen des Gesetzes Verpflichteten ein und ist der Hebungsberechtigte verbunden, die Verkehrsanstalt jenem Verpflichteten zum Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für die ihm und der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verluste innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der V. v. 16/6 1838, die Kommunikationsabgaben betr., eine Entschädigung zu (§ 29). Zweitens für den Fall, daß eine solche Verkehrsanstalt wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall gerät und ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlagnahme auf die Erträge sichergestellt werden kann; hier kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und dergestalt nebst allen Zubehörungen dem ohne Bestehen eines Hebungsrechts Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden; eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt (§ 30). Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten, einschließlich der landesüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind dieselben auf den Antrag des sonst gesetzlich Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen. Ebenso unterliegen diese Abgaben auf den Antrag des sonst gesetzlich Verpflichteten der Ablösung. In beiden Fällen hat der Hebungsberechtigte eine nach der V. von 1838 sich bemessende Entschädigung zu beanspruchen (§ 31). Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrecht verbundenen Baulast und deren Übernahme seitens des sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, denselben für den über den Wert des Hebungsrechts hinausgehenden Betrag der Baulast zu entschädigen und im übrigen auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet (§ 32). In den vorgenannten Fällen der §§ 29, 30 und 32 kann der Hebungsberechtigte, jedoch nur in einem die durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung entsprechenden Betrage an den in die Bauverpflichtung Eintretenden auf Ansuchen desselben übertragen werden.

Zu § 15. S. 907 Sp. 1 Z. 24 und 25 ist zu lesen: konkurrierenden statt kombinierten.

Zu § 17. S. 909 Sp. 1 Z. 23 bis 20 v. u. haben zu lauten: aufrecht erhalten geblieben); das preuß. G. v. 27/5 1874 verbot, auf den Staatsstraßen, welche demnächst das G. v. 8/7 1875 den Provinzialverbänden überwies, die Erhebung von Chausseegeld v. 1/6 1875 ab.

Zu § 18. Die GG. v. 2/7 bzw. 7/7 1891, welche für die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Brandenburg betreffs der den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen aus Anlaß der durch den Betrieb erfolgenden außerordentlichen Abnutzung für die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegenden Vorausleistungen erlassen worden sind, schließen sich den für die Provinzen Sachsen und Westfalen, den Regierungsbezirk Kassel und das Herzogtum Lauenburg bereits vorhandenen bezüglichen Gesetzen an, deren Inhalt sie auf die zuerst genannten beiden Provinzen übertragen.

Zu § 19. Bezüglich der Heranziehung der Gemeindeangehörigen zu Naturaldiensten enthält der § 18 der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen folgende Bestimmung, welche auch auf die den Wegebau betreffenden Leistungen der Gemeinden Anwendung findet: Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluß zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden. Darüber, ob die Dienste in Natur zu leisten oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuführen sind, hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschlossen wurde. Bei Leistung der

Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres Grundeigentums erfordert, die Handdienste dagegen von sämtlichen Gemeindeabgabenpflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, daß jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschlossen, so erfolgt die Verteilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Maßstabe der direkten Gemeindeabgaben oder falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern mit der Maßgabe, daß es letzterenfalls der Gemeinde überlassen bleibt, auch die Heranziehung der im § 1 des G. v. 27/7 1885 bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen nach einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden fingierten Veranlagung zu beschließen. Für die in der St.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8/6 1891 genannten Städte enthält dies Gesetz (§ 54) folgende, die Heranziehung der Gemeindeangehörigen zu Naturaldiensten regelnde Bestimmung: Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

v. Reitzenstein.

Weinsteuer.

§ 1. Württemberg. — § 2. Hessen. — § 3. Weinzoll.

§ 1. **Württemberg.** Wegen der vom Finanzministerium in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten erfolgten Ablehnung einer grundsätzlichen Änderung (wie die Wirte sie gewünscht hatten) in der Besteuerungsart des Weines und Obstmostes und in dem Verfahren hierbei, vgl. Anlage zu Kap. 128 Tit. 1, „Abgabe vom Wein und Obstmost" im württ. Hauptfinanzetat für 1891/93 (S. 1410). — Vgl. hierzu auch den Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherren (Berichterstatter: Staatsrat) — jetzt Finanzminister — Dr. v. Riecke) über die Steuern. (Druckf. Nr. XXVIII v. 14/5 1891: und v. Mayr, Württ. Steuerreformfragen, Tüb. Ztschr. 1891 S. 253 u. ff.).

§ 2. **Hessen** (vgl. Art. Weinsteuer § 4). Seit längerer Zeit hat sich eine in weiteren Kreisen unterstützte Gegnerschaft der Wirte gegen die Weinsteuer geltend gemacht, zumal nachdem dieselbe durch das G. v. 9/12 1876 des Charakters als allgemeine Besteuerung des Weinverbrauchs entkleidet worden war (vgl. Art. Weinsteuer § 4 Bd. II S. 924). Bei der Beratung des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und -Ausgaben für die Finanzperiode 1891/94 über die „Trankfteuer von Wein" und die Vorstellung der Wirte des Großherzogtums wegen Abschaffung der Weinsteuer drang die gegen die Weinsteuer gerichtete Strömung durch. Der Finanzausschuß der zweiten Kammer der Landstände hatte entgegen den Wünschen der Wirte die Beibehaltung der Trankfteuer und deren Wiederausbau zu einer allgemeinen Weinsteuer empfohlen, indem er den Antrag befürwortete, die Regierung um Vorlage eines Gesetzes wegen Besteuerung der Weineinlagen der Privaten zu ersuchen (Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1891/94, Beilagen, Bd. I Nr. 50 S. 28). Allein im Plenum ergab sich alsbald ein Übergewicht der auf Beseitigung der Weinsteuer gerichteten Bestrebungen. Mit der durch die Gesetzgebung des Jahres 1876 geschaffenen partiellen Weinbesteuerung war eigentlich niemand mehr recht zufrieden, und es schien deshalb in der Hauptsache nur die Möglichkeit der Wahl zwischen einem Wiederausbau der Trankfteuer zu einer allgemeinen Weinsteuer und der vollständigen Beseitigung jeglicher Verbrauchssteuer an Wein gegeben. Dem ersten Schritt standen die mißliebigen Erinnerungen an die frühere Kellerkontrolle und Bezettelung entgegen, auch machte sich — abgesehen von den mit mehr oder weniger Geschick vorgetragenen allgemeinen finanzpolitischen Erwägungen — der Druck der Thatsache sehr bemerklich, daß die Nachbarländer Preußen und Bayern die Weinsteuer nicht kennen.

Der Finanzminister erklärte sich zunächst entschieden gegen die Streichung der Einnahme aus der Weinsteuer im Etat, und machte geltend, daß die Regierung selbst bei erfolgender Streichung der Position nicht gehindert sei, dieselbe zu erheben, wenn das Weinsteuergesetz nicht aufgehoben werde. Die Streichung erfolgte gleichwohl, und der Finanzausschuß beantragte nun weiter einen Zusatz zum Finanzgesetz des Inhalts, daß eine Trankfteuer von Wein nicht erhoben werden solle, welcher Zusatz angenommen wurde. Dem gegenüber versuchte der Finanzminister den Standpunkt der Regierung dahin zu wahren, daß diejenigen Steuern, die auf Spezialgesetzen beruhen, ohne ihre Zustimmung und ohne Zustimmung der ersten Kammer nicht aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt werden können, auch nicht durch Finanzgesetz. Als jedoch im späteren Verlauf der Finanzausschuß die sofortige definitive Aufhebung des Weinsteuergesetzes aus parlamentarischer Initiative befürwortete, erklärte der Finanzminister sich gegen ein solches Vorgehen und beruhigte sich bei dem zuerst gefaßten Beschluß, im Finanzgesetz nur die Nichterhebung

der Steuer zum Ausdruck zu bringen, weil dies den Sinn habe, daß unbeschadet der Nichterhebung der Steuer die Frage in suspenso bleibt, ob das Gesetz selbst aufgehoben wird oder nicht. Der Finanzminister glaube, daß bei diesem Verfahren „die Verfassungs- oder die Gesetzesfrage beiseite gesetzt" werden könne und daß es gelingen werde, die Zustimmung auch der ersten Kammer hierzu zu erreichen. Diese hatte nämlich zunächst den Beschlüssen der zweiten Kammer auf Streichung der Einnahmeposition (295 000 ℳ) aus der Trankſteuer nicht zugestimmt und beschlossen, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Aufhebung der Weinsteuer vorzulegen und zwar in dem Sinne, daß zugleich mit Abschaffung der Trankſteuer von Wein an deren Stelle ein auf anderen Prinzipien als der früher bestandenen Kellerkontrolle und Bezettelung beruhendes Gesetz wegen Besteuerung des gesamten Weinkonsums den Ständen vorgelegt werden sollte. Die zweite Kammer beharrte jedoch auf ihren Beschlüssen, und beschloß außerdem noch das Ersuchen an die großherzogliche Regierung, den Ständen eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des Gesetzes über die Trankſteuer vom Jahre 1876 zukommen zu lassen. Nunmehr gab die erste Kammer nach.

Demgemäß bestimmt das Finanzgesetz (v. 28/3 1891) für die Finanzperiode 1891/94 (R.Bl. Nr. 8 v. 31/3 1891 S. 53 u. ff.) im Art. 2 (II. indirekte Auflagen) folgendes: „Die inneren indirekten Auflagen sollen ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben aufgeführten Staatseinnahmen in den Etatsjahren 1891/92, 1892/93 und 1893/94 nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden. Eine Trankſteuer von Wein soll jedoch nicht erhoben werden."

Die hessische Weinsteuer ist hiernach für eine dreijährige Periode außer Hebung gesetzt, das Weinsteuergesetz selbst aber noch nicht aufgehoben. Geschieht letzteres nicht, so steht an sich nichts im Wege, die Steuer etwa in der nächsten Finanzperiode wieder in Hebung zu setzen, und würde solches sogar geschehen müssen, falls nicht das nächste Finanzgesetz eine entgegenstehende Sonderbestimmung bringt. Thatsächlich ist freilich — falls nicht etwa in drei Jahren die hessische Finanzlage erheblich verschlechtert sein sollte — angesichts der eingehenden Erörterung, welche der jüngsten Entscheidung der Weinsteuerfrage vorangegangen ist, und im Hinblick auf die zum 1/2 1892 in Geltung tretende Herabsetzung der deutschen Weinzölle die Wiederaufnahme der Weinbesteuerung wenig wahrscheinlich.

(Man vgl. insbes. die Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in den Jahren 1891/94, Bd. II, Darmstadt 1891, Prot. Nr. 13 und 20.) (Vgl. Art. Weinsteuer § 4.)

§ 3. **Weinzoll.** Durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien vom 6/12 1891 ist eine Herabsetzung des deutschen Weinzolls in nachstehender Weise vereinbart. Der allgemeine Zollsatz für „Wein und Most in Fässern eingehend" (Pos. 25 e) 1 des Zolltarifs) ist von 24 auf 20 ℳ für 100 kg ermäßigt. Weiter ist bewilligt ein Zollsatz von 10 ℳ für 100 kg: a) für roten Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrolle, b) zur Cognakbereitung unter Kontrolle. — Eine Herabsetzung des Zollsatzes für Wein in Flaschen (Pos. 25 e) 2—48 ℳ per 100 kg bzw. 80 ℳ (Schaumweine) ist nicht erfolgt. — Dagegen erhielt Italien eine sehr bedeutende Herabsetzung des Traubenzolls (Pos. 9 h) Weinbeeren, frische) bewilligt. Bezüglich der frischen Weinbeeren zum Tafelgenuß ist lediglich der bisherige vertragsmäßige Satz von 4 ℳ für 100 kg (gegen 10 ℳ des Generaltarifs) zugestanden; für die mit der Post eingehenden Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger, die bisher im Generaltarif mit 15 ℳ, vertragsmäßig mit 4 ℳ belegt waren, ist Zollfreiheit vereinbart, für andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese) ist der bisherige vertragsmäßige Satz (10 ℳ gegen 15 ℳ des Generaltarifs) vereinbart und — was die Hauptsache ist — derselbe abgeminderte Satz von 10 ℳ ist auch für „andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft ꝛc." eingeräumt.

Die Gewährung von Konzessionen auf dem Gebiete der Wein- und Traubenzölle war die hauptsächlichste Voraussetzung für den Beitritt Italiens zum neuen mitteleuropäischen Zollverband. Die deutschen Weinbauern sehen der Zukunft mit großer Besorgnis entgegen. Dies ist auch bei der Beratung der Handelsverträge im Reichstag zum Ausdruck gekommen (insbesondere bei der zweiten Beratung über die in Frage stehenden Tarifkonzessionen in der Sitzung vom 16/12 1891). Die Befürchtungen wegen Herabsetzung des Zolls für Verschnittweine dürften durch die gerade aus dieser Konzession erwachsenden Hoffnungen auf Hebung der deutschen Rotweinindustrie und die daraus dem deutschen Weinbau erwachsenden neuen Absatzmöglichkeiten paralysiert werden; dagegen möchte allerdings die Herabsetzung des Traubenzolls als eine für den deutschen Weinbau — je nach der Gestaltung der Erntekonstellationen im In- und Ausland — recht bedenkliche Maßregel anzusehen sein.

Dr. v. Mayr.

Zollabgaben (Zölle).

Nachträge zu verschiedenen Paragraphen des Art. Zollabgaben (Zölle) in Bd. II S. 937 u. ff.

Zu § 1 Abs. 2: statt kurländische Mauth- und Accisordnung vom 29/11 1744 ist zu lesen: Kurbayerische Mauth- und Accisordnung vom 29/11 1764.

Zu § 2 Abs. 2. Durch die jüngst zum Abschluß gekommenen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien hat der Umfang des deutschen Vertragszolltarifs wiederum eine ansehnliche Erweiterung erfahren.

Zu § 5. Zu den unbedeutenden Ausnahmen lokaler Natur, welche hinsichtlich der Zugehörigkeit von Gebietsteilen des Deutschen Reichs zu dessen Zollgebiet in der letzten Zeit nur mehr bestanden, ist nunmehr weiter Helgoland hinzugetreten. Der

§ 1 des G., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche (R.G.Bl. 1890 S. 207) bestimmt, daß die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesgebiet hinzutritt; § 2 bestimmt aber weiter, daß mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat die Verfassung des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Abschn. VI über das Zoll- und Handelswesen auf der Insel in Geltung tritt. Helgoland gehört also zu den preußischen Zollausschüssen. In Helgoland werden Zölle erhoben auf Wein, Bier, Spiritus und Petroleum. Das Nähere in betreff des Zolltarifs für Helgoland siehe im Deutschen Handels-Archiv. Jahrgang 1890, Dezemberheft S. 699.

Außer der österreichischen Gemeinde Jungholz ist nunmehr auch die österreichische Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet, und zwar „an das Zollsystem des Deutschen Reichs" angeschlossen. Der hierauf bezügliche Vertr. v. 2/12 1890 ist veröffentlicht in Nr. 11 des R.G.Bl. von 1891 S. 59 u. ff.; demselben ist eine gleichzeitig vereinbarte V., betr. die Nachbesteuerung der Warenbestände und die Abstempelung der Spielkarten in der dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Gemeinde Mittelberg beigefügt. Die Feststellung der neuen Zollgrenze ist veröffentlicht im C.Bl. 1891 S. 155. Gleichzeitig ist Mittelberg an das in Bayern bestehende System der Besteuerung des Bieres und Essigs mittelst besonderen Übereinkommens zwischen Bayern und Österreich-Ungarn angeschlossen worden. Dieses Übereinkommen ist durch Bekm. des königl. bayer. Staatsministeriums, des königl. Hauses und des Äußern v. 8/4 1891 veröffentlicht im Bayer. G.u.V.Bl. v. 11/4 1891).

Zu § 6 Ziff. 3: Neu erlassen ist ein Zollregulativ für Reisstärkefabriken (genehmigt durch B.R.B. v. 2/7 1891. — Bek. des R.K. v. 2/7 1891, C.Bl. 1891 S. 180 u. ff.).

Zu § 7. Das System der neu abgeschlossenen Handelsverträge hat den Umfang der vertragsmäßigen Zollbindungen, Zollermäßigungen und Zollbefreiungen wiederum erheblich vermehrt. Die Verträge, welche hiernach als neue bedeutsame Quellen des deutschen Zollrechts erscheinen, sind:

1) Der in Wien am 6/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn (nebst Schlußprotokoll). (Außerdem ist an demselben Tage zwischen dem Reich und Österreich-Ungarn ein Viehseuchen-Übereinkommen abgeschlossen); 2) der in Rom am 6/12 1891 abgeschlossene Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reiche und Italien nebst Schlußprotokoll; 3) der in Berlin am 6/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und Belgien nebst Schlußprotokoll; 4) der in Wien am 10/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und der Schweiz nebst Schlußprotokoll. Die Verträge zu 1 bis 3 sind abgedruckt in der Drucksache Nr. 570, jener zu 4 in der Drucksache Nr. 578 des Reichstags (8. Legislaturperiode I. Session 1890/92).

Im deutschen Reichstag sind die Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien noch vor Weihnachten 1891 zur Annahme gelangt; das Gleiche war in Ungarn bezüglich der Verträge mit Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz der Fall.

Zu § 8 Abs. 3: Bei 12) Häute und Felle ist * beizusetzen.

Zu § 9 Ziff. 5: Durch B.R.B. v. 22/5 1890 wurden die Zolldirektivbehörden ermächtigt, für Kränze aus künstlichen Blumen, welche mit Leichen eingehen und ausschließlich bestimmt sind, auf dem Sarge oder dem Grabhügel niedergelegt zu werden, auf Antrag der Beteiligten Zollfreiheit zu gewähren (C.Bl. 1890 S. 173).

Zu § 10 a) Ziff. 2a. Durch B.R.B. v. 3/7 1890 wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die fünfjährige Lagerfrist für Weinteilungslager nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern (C.Bl. 1890 S. 263).

Zu § 10 b) Ziff. 3. Durch B.R.B. v. 2/7 1891 (vgl. oben Nachtrag zu § 6) sind neue eingehende Bestimmungen darüber getroffen worden, unter welchen Voraussetzungen Inhaber von Reisstärkefabriken Reis mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Stärke verarbeiten können. Ein hierzu erforderliches besonderes Zollkonto für den zu verarbeitenden Reis wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen. Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Überzeugung zu nehmen. (Ungeschält bezogener Reis darf in der Fabrik unter amtlicher Kontrolle mit der Maßgabe enthülst werden, daß die hierdurch entstehende Gewichtsdifferenz im Konto abgesetzt wird.)

Zu § 12 Ziff. 1 c. Durch Beschluß des B.R. v. 25/6 1891 (C.Bl. 1891 S. 211 u. ff.) sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinierung oder Destillierung, einschließlich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnisschein zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind. Der B.R.B. regelt weiter im einzelnen die Bedingungen, an welche die Gewährung dieser Vergünstigung zu knüpfen ist.

Zu § 16a. In Abs. 4 ist nach Nr. 18 f. 3 einzuschalten: „nicht besonders benannten garnierten und ungarnierten Hüten Nr. 18 f. 4".

Zu § 16 b. Wegen der durch die jüngst abgeschlossenen Handelsverträge voraussichtlich vom 1/2 1892 ab eintretenden Änderungen vertragsmäßiger Zollsätze ist insbesondere folgendes zu bemerken.

Die vertragsmäßigen Abänderungen einzelner Tarifpositionen sind so zahlreich, daß in Zukunft

der deutsche Zolltarif thatsächlich — wenn auch diese Benennung nicht offiziell ist — in einen Generaltarif und einen Konventionaltarif zerfallen wird, wobei allerdings bei der voraussichtlich weitgehenden Anwendung des Zugeständnisses der Meistbegünstigung — für die höheren Sätze des Generaltarifs — das Anwendungsgebiet des Konventionaltarifs — ein ziemlich beschränktes sein wird. Von Bedeutung wird der Generaltarif namentlich gegenüber Rußland werden können, wenn mit diesem Reiche eine Verständigung wegen Gewährung der Meistbegünstigung nicht erzielt wird.

Eine übersichtliche Zusammenstellung des neuen deutschen Konventional- oder Vertragstarifs enthält eine den Drucksachen Nr. 570 und 578 des R.T. beigegebene „Übersicht über die deutscherseits in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen unter Gegenüberstellung der neuen und der bestehenden Zollsätze und unter Anführung der betreffenden Einfuhrziffern und Zollerträge.

Die sämtlichen Änderungen, welche der deutsche Generaltarif durch die neuen Handelsverträge erfahren soll, hier anzuführen, fehlt der Raum. Als Typen der an die verschiedenen Vertragsstaaten gewährten Konzessionen seien folgende aufgeführt.

Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Neuer Zollsatz für 100 kg ℳ	Bestehender Zollsatz (schon jetzt bestehende vertragsmäßige Sätze sind mit *) darunter angegeben) ℳ
2 c 1	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh: über Nr. 60 bis		
β	Nr. 79 englisch	24	30
ε	über Nr. 79 englisch . . .	24	36
aus 2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarne), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken . . .	36	48
aus 2 d 3	Baumwollene Wirkwaren .	95	120
aus 2 d 5	Tüll aus Baumwolle, gebleicht, gefärbt, bedruckt .	150	200
	Rohe, sog. Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zollstellen . .	120	200
	Gebleichte gefärbte 2c. sog. Plattstichgewebe beim Eingang über bestimmte Zollstellen	150	200
aus 2 d 6	Stickereien, baumwollene .	275	350 300*)
aus 6 b	Schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50	2,50
6 e 1 β	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50	3
9 a	Weizen	3,50	5
9 b α	Roggen	3,50	5
9 b β	Hafer	2,80	4
9 b δ	Hülsenfrüchte	1,80	2
9 c	Gerste	2	2,25
aus 9 e	Mais	1,60	2
aus 9 f	Malz (gemalzte Gerste) . .	3,60	4
aus 9 h	Weinbeeren (vgl. oben Weinsteuer § 3. Weinzoll) . .		
10 e	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, massives weißes Glas 2c. .	12	24
Anm. zu 10 e	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2	4
10 f	Farbiges Glas 2c.	15	30
aus 11 f	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei	6
13 b	Holzborke und Gerberlohe .	frei	0,80
aus 13 c 2	Bau- und Nutzholz . . . In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 13 c 1 fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Staben; Felgen und Speichen . .	0,80 oder 1 Festmeter 1,80	0,40 oder 1 Festmeter 2,40
aus 13 c 3	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	0,80 oder 1 Festmeter 4,80	1 oder 1 Festmeter 6
14	Hopfen, auch Hopfenmehl .	14 brutto	20 brutto
aus 15 a 1	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren und dergleichen Tasteninstrumenten	20	30
aus 19 b	Telegraphenkabel	8	12
aus 20 a	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden oder Schnüre aufgereiht	60	600
aus 20 b 1	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150	200
20 b 2	Feine Galanterie- und Quincaillerlewaren, ganz oder teilweise aus Aluminium oder anderen unedlen Metallen (mit näher bezeichneter Bearbeitung) .	175	200
Anm. zu 20 b 1 und 2	Herren- und Frauenschmuck aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen u.s.w., einschließlich nachgeahmter Edelsteine u.s.w.	100	200

Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Neuer Zollsatz für 100 kg ℳ	Bestehender Zollsatz (schon jetzt bestehende vertragsmäßige Sätze sind mit *) darunter angegeben) ℳ
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen. (Die schon bisher vertragsmäßigen Sätze [für ein Stück] von 0,₀₀ bis 0,₄₀ ℳ statt 3 bis 0,₀₀ ℳ.)		
aus 21 b	Sohlleder	30	36
	Brüsseler und dänisches Handschuhleder	30	36
aus 21 c	Treibriemen, lederne	45	50
21 d	Feine Lederwaren, von Korduan, Saffian 2c., feine Schuhe aller Art	65	70
22 d	Akkomodierter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60	70
22 k	Zwirnspitzen	600	800
aus 25 e 1	Wein und Most (s. oben Art. Weinsteuer. § 3. Weinzoll)		
25 f	Butter, auch künstliche	16	20
aus 25 g 1	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15	20
	Schweinefleisch	17	20
aus 25 g 3	Geflügel aller Art, nicht lebend	12	30 12*)
	Wild aller Art, nicht lebend	20	30
aus 25 i	Paprika	4	50
aus 25 o	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg	15	20
25 q 2	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten Bäckerwaren	7,₅₀	10,₅₀
aus 26 a	Olivenöl in Flaschen oder Krügen	10	20 10*)
aus 26 b	Olivenöl in Fässern	3	10 4*)
27 c	Packpapier, ungeglättet	3	4
aus 27 d	Packpapier, geglättetes	3	6
aus 27 e	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier	6	10
30 d	Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt	140	200
aus 30 e 1	Waren aus Seide oder Floretseide	600	150*) 800
aus 33 b	Mühlsteine auch mit eisernen Reifen	frei	600*) 0,₂₅
aus 33 e	Dachschiefer	0,₅₀	1,₅₀
aus 33 g	Glasflüsse (unechte Edelsteine) geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20	60
	Korallen, bearbeitet, nicht gefaßt	30	60
35 b	Strohbänder	10	18
37 b	Eier von Geflügel	2	3
38 e 1	Thonwaren, einfarbig oder weiß, feine Waren aus Terrakotta	8	10
38 f	Porzellan und porzellanartige Waren, weiß	10	14
38 f 2	Farbig, gerändert 2c.	20	30
	In Verbindung mit anderen Materialien (für ein Stück).	24	30
aus 39 a 1	Pferde bis zu 2 Jahren	10	20
39 c	Ochsen	25,₅₀	30
39 d	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	5	6
39 f	Schweine	5	6

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß die Konzessionen, welche von deutscher Seite aus Anlaß der neuen Handelsverträge gemacht sind, sich sowohl auf einzelne Finanzzölle, wie namentlich auf die wichtigsten agrarischen und einige bedeutungsvolle industrielle Schutzzölle erstrecken. In der letzteren Beziehung fällt namentlich der Verzicht auf den durch die Tarifreform von 1879 erreichten höheren Schutz der Baumwollgarne schwer ins Gewicht. Der wirtschaftspolitische Hauptwert der neuen Verträge liegt in der durch die Gegenkonzessionen der Vertragsstaaten bewirkten Assekuranz der deutschen Exportinteressen gegen Maßnahmen des Zollkriegs und der Prohibition für die Vertragsdauer von 12 Jahren (genau von $11^{11}/_{12}$ Jahren, nämlich vom 1/2 1892 bis 31/12 1903); daß die deutsche Produktion sich innerhalb dieser Zeit der hieraus in Aussicht gestellten „Stabilität" der Verhältnisse erfreue, ist freilich weiter noch dadurch bedingt, daß weder bei weiteren Vertragsabschlüssen infolge des Beitritts neuer Staaten zum Zollverband neue Konzessionen von wesentlicher Bedeutung gewährt werden, noch die von freihändlerischer Seite erstrebte weitere Herabsetzung deutscher Zölle auf dem Wege autonomer Gesetzgebung erfolge. Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, wird die in der deutscherseits der Vorlage der Verträge an den Reichstag beigegebenen Denkschrift ausgesprochene Auffassung sich als zutreffend erweisen, daß an einem dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Schutze der nationalen Arbeit festgehalten sei.

Dr. v. Mayr.

Zollverwaltung.

Nachtrag zum Art. Zollverwaltung und Verwaltung der indirekten Steuern.

Zu § 14. Durch B.R.B. v. 4/7 1891 (Bek. des R.K. im C.Bl. 1891 S. 223 u. ff.) sind „Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr" genehmigt worden. Danach ist der

Reichskanzler für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielkartenstempel in Anspruch zu nehmen. Demgemäß dürfen diese Abgaben nur mehr unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, die gestundeten Beträge (von mehr als 300 ℳ) entweder gegen Diskontogewährung sogleich einzuzahlen oder in Höhe derselben von der Reichsfinanzverwaltung verwertbare Wechsel zu zeichnen. Wie hiernach bei Eintritt der Kriegsgefahr zu verfahren, ist in den genannten Bestimmungen näher geregelt.

Zu § 24. In Hessen, wo früher ein Verwaltungsstrafverfahren nicht bestand, ist dasselbe durch G. v. 20/9 1890 (R.Bl. Nr. 38) eingeführt worden; hierzu V. v. 25/7 1891, die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids betr. (Die Zuständigkeit zum Erlaß des Strafbescheids schließt auch die Befugnis in sich, auf eine gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe zu erkennen, sowie von einer Strafverfolgung ganz abzusehen; doch können diese Befugnisse jederzeit vom Ministerium ganz oder teilweise beschränkt bzw. von der Einholung seiner Zustimmung abhängig gemacht werden.)

Litteratur.

Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Str.G.B. und zur Str.Pr.O., sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 2. vollst. neu bearbeitete Aufl., Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1890.

Dr. v. Mayr.

Zuckersteuer.

I. Einleitung.

§ 1. Jüngste Entwickelung der deutschen Zuckerbesteuerung. — § 2. Der Gesetzentwurf vom 24/11 1890. — § 3. Die Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstag. — § 4. Die für die Reichszuckersteuer vom 1/8 1892 ab maßgebenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen.

II. Die am 1/8 1892 in Geltung tretende Zuckerbesteuerung.

A. Zuckersteuer (Rübenzuckersteuer).

1. Steuerrecht.

§ 5. Objektive Steuerpflicht. — § 6. Subjektive Steuerpflicht. — § 7. Steuersatz. — § 8. Steuerbefreiungen und Steuervergütungen.

2. Steuerverwaltung.

§ 9. Vorbemerkung. — § 10. Ermittelung der Steuerobjekte und der Steuersubjekte. — § 11. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabriken. — § 12. Kontrolle anderweitiger Fabrikation. — § 13. Erhebung der Steuer und Zahlung der Vergütungen. — § 14. Strafbestimmungen. — § 15. Organisation der Behörden und Statistik.

B. Zuckerzoll § 16.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 17. Gewährung von Materialsteuervergütung nach dem 1/8 1892. — § 18. Gewährung fester Zuschüsse für eine Übergangsperiode.

I. Einleitung.

§ 1. **Jüngste Entwickelung der deutschen Zuckerbesteuerung.** Im Art. Zuckersteuer (Bd. II S. 982 u. ff.) hat das System der Zuckerbesteuerung Darstellung gefunden, welches durch R.G. v. 7/7 1887 begründet und seit 1/8 1888 in Wirksamkeit getreten ist. Die durch dieses Gesetz neugeregelte Zuckerbesteuerung, welche auch nach der neuesten — in diesem Nachtrag zu erörternden Umgestaltung — noch bis zum 1/8 1892 in Kraft verbleibt, beruhte hiernach, abgesehen vom Zuckerzoll auf der Kombination von zwei Steuergattungen, nämlich der (gegen früher ungefähr um die Hälfte herabgesetzten) Materialsteuer auf die Rüben und einer (neu eingeführten) in Form einer Verbrauchsabgabe erhobenen Fabrikatsteuer auf Zucker (vgl. Art. Zuckersteuer § 3). Durch die Beibehaltung einer — wenn auch abgeminderten — Materialsteuer war zugleich die Gewährung von Ausfuhrprämien, welche sich unter dem System der früheren ausschließlichen Materialbesteuerung entwickelt hatte, wenn auch in abgemindertem Maße beibehalten worden. Dabei mußte es die gleichzeitige Einführung einer Fabrikatbesteuerung mit sich bringen, daß fortan die Prämien nicht mehr als „versteckte“ oder „verschleierte“ bezeichnet werden konnten, weil die gleichzeitige Steuerbelegung des Fabrikats die Ausrechnung des erzielten Prämiengewinnes ohne weiteres ermöglichte. In gewissem Sinne sind hiernach die deutschen Zuckerprämien seit 1888 „offene“ geworden, ohne jedoch gleichzeitig „feste“, d. h. Prämien gleichen Betrags für jeden Zentner Zucker zu sein, weil die individuelle Prämie, welche in der einzelnen Fabrik — strenge genommen sogar für den einzelnen Zentner des Produkts — sich ergiebt, immer noch von der Rübenausbeute abhängig blieb.

Bei Erörterung der über die Frage der deutschen Zuckerbesteuerung schwebenden Reformfragen ist im Art. Zuckersteuer (§ 23) auf die internationalen Bestrebungen zur Beseitigung offener wie versteckter Prämien bei der Fabrikation oder Ausfuhr von Zucker hingewiesen worden. Nach der Unterzeichnung der Londoner Konvention vom 30/8 1888 hatte es einige Zeit lang den Anschein, als würde eine solche internationale Vereinbarung zu stande kommen, zumal im Mai 1889 eine internationale Kommission zur Prüfung der auf Grund der Konvention bearbeiteten nationalen Gesetzentwürfe zusammengetreten war. Allein die englische Regierung hatte sich über die Stimmung des Parlaments getäuscht — sofern es ihr, wie angenommen werden muß, mit der Beteiligung an den Strebungen zur Beseitigung der Prämien Ernst war. Sie legte den Gesetzentwurf, betr. das Verbot der Einfuhr prämiierter Zucker, dem Parlament vor; allein derselbe fand keine günstige Aufnahme, weil die öffentliche Meinung in England das Interesse an der Fortdauer eines Zustands, welche England die möglichst billige Zuckerversorgung gewährt, höher stellte, als das Interesse der Förderung der englischen Landwirtschaft und der kolonialen Zuckerindustrie. Dies gab der Regierung Veranlassung, den Gesetzentwurf im Jahre 1889 zurückzuziehen. Die im Art. Zuckersteuer ausgesprochene Vermutung, daß die Ratifikation der internationalen Konvention bis zum 1/8 1890 nicht erfolgen werde, ist durch die Thatsache bestätigt worden, und damit ist bis auf weiteres ein internationales Zusammen-

wirken in dieser Sache auf unbestimmte Zeit vertagt.

Bei dieser Sachlage schien — als der Art. Zuckersteuer abgefaßt wurde — eine radikale Umgestaltung der deutschen Zuckerbesteuerung unter Beseitigung der Materialsteuer für die nächste Zeit nicht wahrscheinlich, wenn auch andererseits ein längeres einfaches Beharren bei dem System des G. von 1887 nicht vermutet werden konnte. Es wurde vielmehr zum Abschluß der Erörterung über die „Reformfragen" die Meinung ausgesprochen, daß es wohl — so lange die internationale Vereinbarung nicht zu stande komme — bei der Kombination der Materialsteuer und Verbrauchsabgaben bleiben müsse. Der Ausspruch einer solchen Meinung erschien durch die wiederholten Erklärungen vom Tische des Bundesrats gerechtfertigt. Weiter wurde noch die Vermutung geäußert, daß es von den Erfahrungen, welche aus der Geltung des seit 1888 eingeführten Systems gemacht würden, und von den Anforderungen, welche an die Steuerkraft des Zuckers etwa weiterhin würden gestellt werden müssen, abhängen werde, in welchem Umfang etwa kleinere Änderungen des Systems, insbesondere im Sinne einseitiger Erhöhung der Verbrauchsabgabe, ohne grundsätzliche Änderung desselben, in nächster Zeit würden versucht werden können.

Diese Vermutung hat sich als unrichtig erwiesen. Schon das Jahr 1891 brachte eine durchgreifende Umgestaltung der deutschen Zuckerbesteuerung mittelst Beseitigung der Materialsteuer. Der dem Reichstag am 24/11 1890 vorgelegte Gesetzentwurf brachte außer der Beseitigung der Materialsteuer in Vorschlag eine Erhöhung des Eingangszolls von 30 auf 36 ℳ für 100 kg Zucker, eine Erhöhung der Konsumsteuer von 12 auf 22 ℳ für 100 kg Zucker; er nahm ferner in Aussicht die Fortdauer des bisherigen Zuckerbesteuerungssystems bis 1/8 1892 und von da ab als Übergangsmaßnahme die Gewährung abgeminderter fester Prämien für weitere drei Jahre. Diese Vorschläge fanden grundsätzlich die Zustimmung des Reichstags, nur im Steuersatz und in den Zeitfristen wurden Abschwächungen der Regierungsvorlage beschlossen. Während der Zollsatz von 36 ℳ belassen wurde und auch das „Gnadenjahr" — wie es in der parlamentarischen Debatte bezeichnet wurde — 1891/92 Billigung fand, ist der Steuersatz auf 18 ℳ (von 100 kg Nettogewicht) herabgesetzt und die Zeitdauer für die Gewährung fester Prämien auf fünf Jahre mit der Maßgabe erhöht worden, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prämien für die beiden letzten Jahre, für die drei vorhergehenden Jahre aber etwas höhere Prämien zu zahlen sind.

Der Umschwung, welcher in den Anschauungen der verbündeten Regierungen gegenüber der Stimmung eingetreten ist, in welcher das G. von 1887 zustande gekommen war, kann aus finanziellen Erwägungen, welche eine bessere Ausbeutung des Steuerobjekts Zucker bezwecken, allein nicht erklärt werden. Schon bei Vorlage des Gesetzentwurfs war ersichtlich, daß das System von 1887 in finanzieller Hinsicht befriedigende Resultate ergab; nach den jetzt vorliegenden Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amtes[1]) hat sich der Nettoertrag der Steuer und des Zolls von Zucker gehoben von 14,7 Millionen im Betriebsjahre 1887/88 auf 30,1 Millionen im Jahre 1888/89 und auf 80,6 Millionen im Jahre 1889/90. Allerdings verblieb mit Beibehaltung auch der reduzierten Prämien immerhin noch ein finanziell durchaus unerwünschtes Moment der Unsicherheit des Ertrags der Steuer. Dies beseitigt zu sehen, hatte die Reichsfinanzverwaltung allen Anlaß; auch mag es finanztechnisch durchaus zweckgemäß erschienen sein, den in Aussicht stehenden Steigerungen der Reichsausgaben, namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, durch eine rechtzeitige Erschließung weiterer Einnahmequellen vorzubauen. Gleichwohl aber würden diese finanztechnischen Erwägungen angesichts des immerhin ansehnlich steigenden Steuererträgnisses und bei den finanzpolitischen Bedenken, welche in weiten parlamentarischen Kreisen — wenn auch im vorliegenden Falle und angesichts des dringenden Bedürfnisses die Reichsschuldentilgung ernsthaft in Angriff zu nehmen, sehr zu Unrecht — gegen die sogenannte „Steuerbewilligung auf Vorrat" bestehen, wohl nicht den Ausschlag gegeben haben, wenn nicht — zunächst im Schoße der Reichsverwaltung — eine grundsätzliche Wandelung der Anschauungen nicht nur über die Nützlichkeit des Prämienwesens für die deutsche Zuckerindustrie an sich, sondern namentlich auch über die Stellungnahme bei einer Kollision der Interessen der Gesamtheit und einer einzelnen Gruppe Nächstbeteiligter eingetreten wäre. Auf welchen persönlichen Einfluß dieser Wechsel der Anschauungen eingetreten ist, hat bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Zuckersteuer eine genügende Klarlegung nicht gefunden. Eingetreten aber ist diese Wandelung. Sie hat ihren Ausdruck darin gefunden, daß nunmehr vom Regierungstisch bei aller Anerkennung des Nutzens, welche die Materialbesteuerung in der Vergangenheit der deutschen Zuckerindustrie geschaffen habe, die in der Prämiengewährung liegenden Gefahren einer künstlichen Steigerung der Produktion in den Vordergrund gerückt und auch Zweifel darüber ausgesprochen wurden, ob nach der neuesten wirtschaftlichen und technischen Entwickelung der Zuckerindustrie (Vorwalten des industriellen Großbetriebes, Drängen auf den Bau kleiner zuckerhaltiger Rüben) nicht der Nutzen für die Landwirtschaft in eine Schädigung derselben umzuschlagen beginne. Während man früher ohne internationale Verständigung die Prämien nicht abschaffen wollte, leitete man jetzt aus dem Scheitern der Konvention im Zusammenhang mit den Anstrengungen in den Rohrzuckerländern die Notwendigkeit ab zur Fernhaltung einer Katastrophe in der deutschen Zuckerindustrie mit Beseitigung der Materialsteuer und einer nach angemessener Übergangszeit eintretenden Aufhebung der Prämien selbständig vorzugehen. Das Anerkenntnis überwiegender Bedeutung der Interessen der Gesamtheit aber ist darin zu suchen, daß nunmehr, in der Begründung der Gesetzesvorlage wie vom Bundesratstisch aus, der nach bisherigem System sich er-

[1]) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1890 XI S. 39. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1891 S. 178 (vgl. unten § 15). Nach der neuesten Veröffentlichung des Kaiserl. Stat. Amtes (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1891 XI [November] S. 18) ergiebt sich für das Betriebsjahr 1890/91 der Betrag von 75,8 Mill. ℳ. Vgl. unten § 15.

gebende „Steuergewinn“ der Zuckerindustrie sowohl an dem ausgeführten wie an dem im Inland verbrauchten Zucker in eingehender Weise und in einer Darstellungsform beleuchtet wurde, welche über die Anerkennung des Prinzips, daß die Überweisung der bisher der Zuckerindustrie belassenen „Steuervorteile“ an den Vertreter der Gesamtheit, d. i. den Reichsfiskus eine steuerpolitische Notwendigkeit sei, keinen Zweifel ließ. Gegenüber dieser grundsätzlichen Auffassung traten nunmehr der Reichsverwaltung auch die aus dem konkreten Verhalten konkurrierender Staaten, insbesondere Frankreichs, sich ergebenden Bedenken zurück. Man beruhigte sich in dieser Hinsicht mit der Erwartung, daß auch die Konkurrenten dem deutschen Beispiele der Prämienabschaffung folgen, oder daß doch die deutsche Zuckerindustrie, insbesondere nach der infolge Abschaffung der deutschen Prämien erwarteten Gesundung, d. h. Erhöhung der Weltmarktpreise, angesichts ihres ausschlaggebenden Anteils an der Zuckerversorgung Englands und im Hinblick auf die gesamten Bedingungen ihrer Produktion und Ausfuhr auch fernerhin konkurrenzfähig bleiben werde. Früher war die Möglichkeit einer Schädigung der deutschen Zuckerindustrie — welche ganz auch jetzt nicht in Abrede gestellt werden kann — ein Hindernis gewesen, die Interessen der Gesamtheit an der Ausnützung des Steuerobjekts Zucker zu verwirklichen; nunmehr stehen diese Interessen der Gesamtheit voran, die Sonderinteressen der Zuckerindustrie finden nunmehr in dem „Gnadenjahr“ 1891/92 und in der weiteren Gewährung fester Prämien für eine Übergangszeit von fünf Jahren Ausdruck.

§ 2. **Der Gesetzentwurf vom 24/11 1890.** Der Gesetzentwurf beschränkte sich nicht darauf, die im § 1 angeführten grundsätzlichen Änderungen der Zuckerbesteuerung in Form einer Novelle zum Ausdruck zu bringen, sondern er gab zugleich auch die sämtlichen, unverändert bleibenden Gesetzesbestimmungen und zwar in teilweise veränderter formeller Anordnung und sachlicher Fassung, wie auch unter Erweiterung der Gesetzesanordnungen in verschiedenen Richtungen, wieder, so daß er gleich dem G. von 1887 wiederum eine vollständige Kodifikation der Zuckersteuergesetzgebung enthielt.

Die Veränderungen der formellen Anordnung tritt nicht nur insofern, als die Bestimmungen über die Materialsteuer in Wegfall gekommen sind, zu Tage sondern auch darin, daß nunmehr entgegen dem G. von 1887 die Bestimmungen über die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers in dem „ersten Teil“ des Entwurfs vorangestellt, und jene über den Eingangszoll von Zucker in den „zweiten Teil“ verwiesen sind, während der „dritte Teil“ die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält. Außerdem ist in dankenswerter Weise größere Sorgfalt auf eine durchgreifende angemessene Überschriftbezeichnung der einzelnen Abschnitte und weiteren Unterabteilungen des Gesetzestextes verwendet.

Die Änderungen in der Fassung der Gesetzesworte sind teils bloß redaktioneller Natur, teils aber auch schärfere — durch die inzwischen gemachten Erfahrungen begründete — Begriffsbestimmungen und Gesetzesanordnungen.

Erheblich sind auch die Erweiterungen der Gesetzesanordnungen insbesondere in dem Abschnitt über die Steuerkontrolle. Hierbei handelt es sich teils um neue ergänzende Bestimmungen, teils — und zwar hauptsächlich — um Übernahme von Anordnungen in den zum G. von 1887 ergangenen Ausführungsvorschriften in den Gesetzestext. Daraus erklärt sich auch, daß der Entwurf (bzw. das neue G. von 1891) sowohl nach Paragraphen- als Seitenzahl trotz des Wegfalls der Materialsteuer umfangreicher als das G. von 1887 ist. Die zahlreichen Änderungen technischer Natur, welche hiernach der Entwurf von 1891 gegenüber dem G. von 1887 enthielt, gaben im Plenum des Reichstags zu keiner Debatte Anlaß, sie wurden — mit unbedeutenden Änderungen — im Plenum en bloc angenommen. Auf deren Inhalt im einzelnen hier einzugehen, liegt kein Anlaß vor, weil dieselben in der unten gegebenen Darstellung der neuen, auf dem G. von 1891 beruhenden Zuckerbesteuerung in der Hauptsache zum Ausdruck kommen. Eine solche neue Übersicht des in Zukunft geltenden Zuckersteuerrechts aber erscheint nach der einschneidenden Änderung, welche das G. von 1891 gebracht hat und im Hinblick auf die in diesem Gesetz neuerlich enthaltene Gesamtkodifikation des Zuckersteuerrechts geboten. Es werden deshalb für die vom 1/8 1892 ab geltende Zuckersteuergesetzgebung die §§ 5—18 des Art. Zuckersteuer durch die nachfolgenden §§ 5—14 ersetzt; der nachfolgende § 16 (Zuckerzoll) tritt an Stelle der §§ 21 und 22 des erwähnten Artikels.

Was die materiell wichtigen Änderungen des Besteuerungssystems anlangt, welche durch den Gesetzentwurf von 1890 angeregt worden sind, so gelangen solche in dem nächsten Paragraphen zur Darstellung.

§ 3. **Die Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstag.** Nach der früheren Stellungnahme nicht bloß der verbündeten Regierungen, sondern auch des Reichstags zur Zuckersteuerfrage ist es nicht zu verwundern, daß die im Gesetzentwurf vom 24/11 1890 zum Ausdruck gekommene Veränderung der Zuckersteuerpolitik nicht sofort in allen Punkten die Billigung seitens der politischen und wirtschaftlichen Gruppen des Reichstags fand. Mit Rücksicht darauf, daß die Vorlage mit Aufhebung der Materialsteuer und einer zeitlich eng begrenzten Gewährung einer mäßigen festen Prämie den einen zu weit, den anderen aber, welche sofortige Beseitigung jeglicher Prämie wollten, nicht weit genug ging, daß ferner die in Aussicht genommene Erhöhung der Konsumsteuer von 12 auf 22 ℳ allgemein als zu weit gehend angesehen wurde, ergab sich zunächst ein negatives Ergebnis der Kommissionsberatungen. Die Kommission kam mit einem mündlichen Bericht vor das Plenum, in welchem sie die Ablehnung des vorgelegten Entwurfs in allen seinen Teilen beantragte.

In der Mehrzahl der streitigen Punkte war auch das Ergebnis der zweiten Beratung im Plenum des Reichstags kein anderes. Zwar fand sich eine große Mehrheit für die Aufhebung der Materialsteuer, auch vermochte man sich darüber zu vereinigen, daß das neue Gesetz erst mit dem 1/8 1892 in Kraft treten solle, aber über den künftigen Steuer-

satz, über die Dauer und das Maß der als Übergang zu gewährenden festen Prämien, sowie über den Zollsatz vermochte man nicht sich zu einigen; alle in dieser Hinsicht gestellten Anträge, wie auch die Vorschläge des Entwurfs, erzielten nur eine Minderheit der Stimmen. Der Entwurf kam hiernach als Torso zur dritten Beratung; bei dieser aber fanden die in der zweiten Beratung noch in der Minderheit gebliebenen Kompromißanträge des Centrums, welchen auch der Reichskanzler namens der verbündeten Regierungen deren Zustimmung in Aussicht stellte, Annahme, und wurden dadurch die in der zweiten Lesung verbliebenen Lücken ausgefüllt. Die entscheidende Abstimmung war die zuerst vorgenommene über die „Erleichterungen" (d. i. die vorübergehend zu gewährenden festen Ausfuhrprämien) in der Zeit nach dem 1/8 1892. Der Gesetzentwurf hatte als Ausfuhrprämie unter der Bezeichnung „Zuschuß" gewähren wollen, für Zucker der Klasse[1]) a 1,00 ℳ, der Klasse b 1,75 ℳ, der Klasse c 1,40 ℳ auf 100 kg. In der zweiten Lesung waren abgelehnt worden Anträge (Fürst v. Hatzfeld bzw. Uhden), welche dauernd bzw. bis auf weiteres feste Prämien in höherem Betrag (Klasse a 1,25 ℳ) bewilligen wollten, ein solcher (Graf zu Stolberg-Wernigerode, Hultzsch), welche die Übergangsperiode bis 1900 erstrecken und für die Zeit bis 1896 noch höhere Prämien (Klasse a 1,50 ℳ), von da ab die Sätze der Vorlage gewähren wollte (die letztere Abstimmung war namentlich, und hatte 224 Nein gegen 16 Ja ergeben), ferner der Antrag Orterer, Spahn, welche gleichfalls eine gleitende Skala, jedoch mit niedrigeren Sätzen als der vorhergehende Antrag, und nicht bis 1900, sondern bis 1897 wollte. (Die namentliche Abstimmung hatte 142 Nein gegen 104 Ja ergeben.) Bei der dritten Beratung dagegen erzielte der wieder eingebrachte Antrag Orterer, Spahn (dazu eingebrachte Amendements wurden abgelehnt) eine — allerdings knappe — Mehrheit. Er wurde mit 146 gegen 143 Stimmen angenommen; derselbe setzt für den zur Abfertigung gestellten Zucker die Zuschüsse fest 1) für die Zeit vom 1/8 1892 bis 31/7 1895 für Klasse a 1,25 ℳ, Klasse b 2,00 ℳ, Klasse c 1,65 ℳ; 2) für die Zeit vom 1/8 1895 bis 31/7 1897 nach der Vorlage. Ohne weitere namentliche Abstimmungen gelangten die in der dritten Beratung weiter gestellten Anträge (Reichsgraf v. und zu Hönsbroech, Dr. Buhl, Dr. v. Frege), den Zoll auf 36 ℳ und die Steuer auf 18 ℳ festzusetzen, zur Annahme.

Weiter gelangte bei der dritten Beratung die von den Abg. Graf v. Stolberg-Wernigerode und Hultzsch vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Sie lautet:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei den Ausführungsbestimmungen, insbesondere bei Feststellung der Muster für die Anschreibungen nach § 31 (Buchführung der Fabrikinhaber) Sachverständige aus der Zuckerindustrie zu hören.

In der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf gelangte derselbe mit 159 gegen 126 Stimmen zur Annahme. Seitens der verbündeten Regierungen hatte außer dem Schatzsekretär Freiherrn v. Maltzahn und dem braunschweigischen Bevollmächtigten, Freiherrn v. Cramm-Burgdorf (dieser mit einer kurzen Bemerkung), auch der Reichskanzler v. Caprivi mehrfach in die Debatte eingegriffen. Der langjährige Befürworter der Fabrikatsteuer im Reichstag, Abg. Witte, erklärte sich zwar begreiflicherweise mit der Beseitigung der Materialsteuer einverstanden, blieb aber Gegner sowohl der Erhöhung der Verbrauchsabgabe wie der festen Prämien, selbst für eine Übergangszeit. Von agrarischer Seite (z. B. v. Kardorff, v. Mirbach) wurde dem Gesetzentwurf — den man als der Ära Delbrück-Camphausen zuzuweisen bezeichnete — weil er die Zuckerindustrie und die Landwirtschaft schädige, besonders scharf opponiert; auch mit dem Kompromißantrag Orterer befreundete man sich nicht; eine nicht minder entschiedene Gegnerschaft fand der Entwurf ob der Verbrauchssteuererhöhung und der zeitlich beibehaltenen Prämien auf Seite der Linken bei den Freisinnigen und den Sozialdemokraten. Die Nationalliberalen waren geteilter Ansicht, Oechelhäuser hatte schon bei der ersten Lesung in ausführlicher Darstellung gegen den Entwurf sich gewendet, auch v. Bennigsen hatte anfangs in der zweiten Lesung schwere Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht, mit dem Kompromißantrag Orterer später aber sich befreundet. Das Kompromiß kam schließlich durch die Bemühungen des Centrums, welches in der Debatte sich sehr zurückhaltend gezeigt hatte, mit einem Teile der Rechten und dem größten Teile der Nationalliberalen zu stande.

Bezüglich der weiteren Aussichten auf etwaige Änderungen der Zuckersteuergesetzgebung in näherer oder fernerer Zukunft sind aus der Debatte folgende Äußerungen zu verzeichnen. Der Schatzsekretär hatte — nicht ohne von rechts wie von links hört, hört! hervorzurufen — darauf hingewiesen, daß auch bei zeitlicher Begrenzung der Prämien bei Ablauf der Zeit, falls ohne die Prämien die deutsche Zuckerindustrie, namentlich bei Nichtabschaffung der Prämien in anderen Ländern, wirklich nicht konkurrenzfähig sein sollte, man vor der Möglichkeit erneuter Einführung der Prämien stehe, indem die verbündeten Regierungen und der Reichstag dann von neuem zu prüfen haben würden, ob die Erfahrung Grund giebt, die Übergangszeit zu verlängern oder höhere Prämien einzuführen. Der Abg. Richter dagegen wollte seinerseits mit Annahme des Antrags Orterer keineswegs die Zuckersteuergesetzgebung bis zum Jahre 1897 abgeschlossen betrachten; er hält es nicht für ausgeschlossen, daß innerhalb dieser fünf Jahre die Bestrebungen wieder aufgenommen und weiter verfolgt werden, die Prämien herabzusetzen oder noch vor Ablauf dieser Zeit aufhören zu lassen. Gegenüber dieser Auffassung ist ein Vorgang von Bedeutung, welcher in derselben Sitzung (8/5 1891) kurz darauf sich abspielte. Der Abg. v. Bennigsen hatte an die Befürwortung des Antrags Orterer die Hoffnung geknüpft, daß die Zuckerindustrie für die Übergangszeit bis zum Jahre 1897 nicht bloß die vorgeschlagene Schonung finden, sondern auch Sicherheit haben werde, daß die ganze Steuerfrage an den Zucker nicht weiter herantreten werde. Darauf erklärte der Reichskanzler v. Caprivi im Namen der verbündeten Regierungen, daß die Voraussetzungen, die der Abg. v. Bennigsen als seine Hoff-

[1]) Wegen der Klassenunterscheidung s. unten § 17.

nung ausgesprochen habe, in Bezug auf das Verhalten der verbündeten Regierungen während der Übergangszeit, vollkommen zutreffend seien. Hiernach ist wohl eine Änderung der Zuckersteuergesetzgebung in irgend einem wesentlichen Punkte um so weniger zu erwarten, als ein Anstoß zu einer solchen durch internationale Vereinbarungen über Abschaffung der Zuckerprämien in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 4. **Die für die Reichszuckersteuer vom 1/8 1892 ab maßgebenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen.** Das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31/5 1891 ist folgendermaßen gegliedert: I. Teil. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 1) Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer. 2) Zahlungspflicht. 3) Verjährung. 4) Befreiung von der Zuckersteuer (§§ 1—6). II. Abschnitt. 1) Kontrolle der Zuckerfabriken (§§ 7—35). 2) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik (§§ 36—39). 3) Steuerfreie Niederlagen für Zucker (§ 40). 4) Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung (§ 41). III. Abschnitt. Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken (§ 42). IV. Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 43—64). II. Teil. Eingangszoll von Zucker (§ 65). III. Teil. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 66—68).

(Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sind noch nicht ergangen.)

II. Die am 1/8 1892 in Geltung tretende Zuckerbesteuerung.

A. Zuckersteuer (Rübenzuckersteuer).

1. Steuerrecht.

§ 5. **Objektive Steuerpflicht.** Objekt der als „Zuckersteuer" erhobenen Verbrauchsabgabe ist der inländische Rübenzucker. — Als solcher gilt aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Sirup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Sirup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion (§ 1 des G.).

Die objektive Steuerpflicht — soweit solche im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht ist — erstreckt sich nicht auf Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation. Der Bundesrat ist aber ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften miteinander oder mit anderen Stoffen der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen. Bezüglich der Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, ist dies nur insoweit zulässig, als sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden. Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit dieser es verlangt (§ 2 des G.).

§ 6. **Subjektive Steuerpflicht.** Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung enthält; doch haftet der Zucker für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter (§ 3 des G.).

§ 7. **Steuersatz.** Die Zuckersteuer beträgt 18 ℳ von 100 kg Nettogewicht. (Wegen des durch B.R.-B. zulässigen ermäßigten Steuersatzes für Rübensäfte und Zuckerabläufe vgl. oben § 5 Abs. 2.)

§ 8. **Steuerbefreiungen und Steuervergütungen.** Steuerbefreiungen. Gesetzlich befreit von der Erhebung der Zuckersteuer ist Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird (§ 5 Abs. 1 des G.). Außerdem kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden; derselbe muß in der Regel vorher denaturiert werden (§ 6 des G. Ziff. 2).

Steuervergütungen. Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt. Eine Vergütung entrichteter Steuer kann nach näherer Anordnung des Bundesrats nur eintreten im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen. Ist die Steuer in diesen Fällen noch nicht entrichtet gewesen, so bleibt dieselbe „unerhoben" (§ 6 Ziff. 1 des G.). — Vgl. auch unten § 11 B b 3. (Wegen der „Materialsteuervergütung" bisheriger Art, welche für den vor dem 1/8 1892 hergestellten Zucker noch ferner zu gewähren ist, sowie wegen der durch das G. v. 31/5 1891 neu eingeführten, zeitlich begrenzten Zuckerprämien [„Zuschüsse aus dem Ertrag der Zuckersteuer"] vgl. unten III. Übergangsbestimmungen.

2. Steuerverwaltung.

§ 9. **Vorbemerkung.** In die Einzelheiten der Verwaltung der Zuckersteuer einzugehen, fehlt hier der Raum. Über den hauptsächlichen Inhalt der materiellen und formellen Verwaltung der Zuckersteuer soll folgende abgekürzte Darstellung die wünschenswerte Übersicht gewähren.

§ 10. **Ermittelung der Steuerobjekte und der Steuersubjekte.** Die Ermittelung des Steuerobjekts ist dadurch sichergestellt, daß sowohl die Herstellung als der Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers der Steuerkontrolle unterstellt ist. Wie diese im einzelnen eingerichtet ist, s. im folgenden § 11. Ebendaselbst sind auch die Maßnahmen erwähnt, welche bei der steuerlichen Abfertigung von Zucker die Ermittelung des Steuersubjekts sicherstellen.

§ 11. **Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation.** Dieselben haben im Gesetz eingehende Berücksichtigung gefunden, und ist insbesondere verschiedenes Detail, welches bisher zum

Vollzug des G. v. 9/7 1887 nur in den Ausf.-Best. des B.R. geregelt war, nunmehr im Gesetze selbst berücksichtigt.

Im einzelnen kommt folgendes in Betracht:

A. Kontrolle der Zuckerfabriken. An die Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken (§ 7 des G.) reihen sich die Bestimmungen über die dem Fabrikinhaber zwecks der Kontrolle obliegenden Einrichtungen und Anzeigen, sowie über die Aufsichtskontrolle. Außerdem kommen in Betracht die Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

a) Sichernde bauliche Einrichtungen der Zuckerfabriken (§§ 8 und 9 des G.). Eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung muß ohne Schwierigkeit stattfinden, auch die Steuerbehörde den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen können. Für die Zuckerfabriken, welche krystallisierten Zucker herstellen, sind im Gesetze selbst Bestimmungen darüber getroffen, wie entweder für Abschluß der Fabrikations- und Aufbewahrungsräume gegen die übrigen Fabrikräume zu sorgen oder die Fabrikanlage zu umfriedigen, dabei auch auf Verlangen Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen sind. Bezüglich anderer Zuckerfabriken ist der Erlaß einschlägiger Bestimmungen dem Bundesrate vorbehalten. — Den in Bezug auf Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen, nach den vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen, wie auch den Ausf.-Best. des Bundesrats seitens der Steuerbehörde gestellten Anforderungen hat der Inhaber der Zuckerfabrik zu entsprechen (§ 10 des G.). — Die erstmaligen Kosten der baulichen Einrichtungen werden unter gewissen Voraussetzungen (daß für die fraglichen Fabriken bisher eine solche Einrichtung nicht gefordert bzw. nicht obligatorisch war) aus der Reichskasse erstattet (§ 11 des G.).

Weitere besondere Bestimmungen sind getroffen über die Verpflichtung zur Herstellung von Bureau- und Aufenthaltsräumen der Beamten, sowie über die — auf dem Lande — im Bedürfnisfalle herzustellenden Beamtenwohnungen. Vergütung wird — außer für die Bureauräume — geleistet (§ 12 des G.). — Die für die steuerliche Kontrolle und Abfertigung erforderlichen Wageeinrichtungen haben die Fabrikanten zu stellen (§ 13 des G.).

So lange den Anforderungen in Bezug auf die vorbezeichneten Einrichtungen nicht entsprochen ist, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Fabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräte untersagen (§ 14 des G.).

b) Anzeigen. Es kommen in Betracht die Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräte (§§ 15 bis 18 des G.), die Betriebsanzeigen (§§ 21 und 22 des G.), sowie die Anzeigen vom Besitzwechsel (§ 19 des G.) und die im Gesetze hier eingereihte Bestimmung über Verpflichtung von Korporationen und Gesellschaften, sowie anderen, den Betrieb nicht selbstleitenden Inhabern von Zuckerfabriken zur Bestellung eines Betriebsleiters, der in ihrem Namen und Auftrag handelt (§ 20 des G.). Über die beiden ersterwähnten Anzeigen ist folgendes zu vermerken:

Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräte. Das Gesetz selbst regelt die Verpflichtung in betreff der Vorlegung der von der Steuerbehörde zu genehmigenden Baupläne, sowie der spätestens 6 Wochen vor der Betriebseröffnung einzureichenden Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume, sowie im Falle vorzunehmender Veränderungen von Fabrikräumen oder sichernden baulichen Vorrichtungen. Soweit es sich um Nachweisungen über feststehende Geräte und um Anzeigen über daran vorzunehmende Änderungen handelt, kann der Bundesrat Bestimmung treffen.

Betriebsanzeigen. Für jede Betriebsperiode hat eine solche seitens der Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung mindestens eine Woche vor der Betriebseröffnung zu erfolgen; für andere Zuckerfabriken nur bei erstmaliger Betriebseröffnung bzw. Betriebsfortsetzung nach 31/7 1892. Die regelmäßigen Unterbrechungen und die tägliche Betriebszeit sind anzugeben. Andere Unterbrechungen, sowie die entsprechende Betriebsaufnahme sind anzuzeigen. Von der Betriebseröffnung bzw. Betriebsfortsetzung über 31/7 1892 ist Beschreibung des technischen Verfahrens unter Angabe der Arten von Zucker, die hergestellt werden sollen, einzureichen; Gleiches hat im Falle einer Änderung zu geschehen.

c) Aufsichtskontrolle. Diese wird in der Regel ausgeübt durch ständige Bewachung der Zuckerfabriken während des Betriebs (§ 24 des G.), welche bei eingetretener Defraudationsbestrafung auf Kosten des Fabrikinhabers verstärkt werden kann. Über die Zulassung anderer geeigneter Kontrollen an Stelle der ständigen Bewachung in den vom Gesetz bezeichneten Fällen (insbesondere bei Fabriken, die keinen krystallisierten Zucker herstellen) trifft der Bundesrat Bestimmung. — Während der Bewachung sind äußere Eingänge und innere Zugänge, soweit möglich, verschlossen zu halten (§ 26 des G.). Wenn die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde die erforderlichen Sicherungsmaßregeln; insbesondere durch Außergebrauchsetzung von Fabrikgeräten, Verschlußanlegung u.s.w., bei längerer Außerbetriebsetzung steuerlicher Raumverschluß des fertigen Zuckers (§ 27 des G.).

d) Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde. Die Steuerbeamten können die im Betriebe oder unter ständiger Bewachung stehende Zuckerfabrik zu jeder Zeit, andernfalls von morgens 6 bis abends 9 Uhr behufs Revision besuchen. Bei Gefahr im Vollzug fällt die Zeitbeschränkung weg. — Der Bereich der Zuckerfabriken und ein im Bedürfnisfall von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmender Umkreis derselben ist wie ein Grenzbezirk im Sinne des V.Z.G. anzusehen, soweit die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Verwaltungsvorschriften in Frage kommt, in welchem Falle die §§ 126 und 127 des V.Z.G. entsprechende Anwendung finden (§ 32 des G.). Die revidierenden Steuerbeamten haben außer dem Recht der Büchereinsicht (s. unten B a) auch Anspruch auf Erteilung jeder im Steuerinteresse erforderlichen Auskunft, sowie auf Übergabe von Stoff-, Zucker- und Produktenproben (§ 33 des G.).

e) Hilfsleistung bei Ausübung der Kontrolle und Verpflichtung zur Befolgung der Bestimmungen. Die Inhaber der Zuckerfabriken haben für Leistung der Hilfsdienste zu allen behufs Steuerkontrolle oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen zu sorgen (§ 34). Die Kontrollbestimmungen haben nicht bloß Fabrikinhaber und Betriebsleiter, sondern alle in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen. In gewisse (im Gesetz bezeichnete) Fabrikräume dürfen nur dort Beschäftigte in der Regel zugelassen werden. Wegen Defraudation bestrafte Angestellte oder Arbeiter müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden (§ 35 des G.).

B. Steuerkontrolle über den Zucker. Es handelt sich hierbei einerseits um Steuerkontrolle des Zuckers in der Fabrik, andererseits um Steuerkontrolle des Zuckers beim Austritt aus der Fabrik (steuerliche Abfertigung).

a) Kontrolle des Zuckers in der Fabrik (§§ 29—31 des G.). Fertiger Zucker jeder Art und Zuckerabläufe dürfen nur in den hierzu angemeldeten und genehmigten Räumen der Fabrik aufbewahrt werden. — Der in die Zuckerfabriken einzuführende Zucker ist der Steuerbehörde anzumelden und zur Revision zu stellen. — Die Inhaber der Zuckerfabriken sind zu bestimmten Anschreibungen über den Fabrikationsbetrieb (verwendete Stoffe und erzielte Produkte) verpflichtet, haben diese zur Einsicht der Steuerbehörden bereit zu halten und Auszüge der Steuerbehörde einzureichen. Auch haben sie Anzeigen über bevorstehende Mengenermittelungen von Stoffen und Produkten, sowie über die Zuckerbestände am 31/7 zu erstatten. Außer den besonderen Anschreibungen der vorbezeichneten Art ist auch die sonstige Anschreibung und Buchführung — mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u.s.w. — auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

b) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik (§§ 36—41 des G.). 1) Abmeldung des Zuckers. Die Abmeldung ist schriftlich einzureichen und muß Art und Menge des Zuckers, sowie die begehrte Abfertigungsweise enthalten. Die letztere kann Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr sein.

2) Abfertigung in den freien Verkehr. Amtliche Verwiegung (eventuell probeweise) hat stattzufinden. Der Bundesrat bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Zuckerverabfolgung an Personen, die im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, kann unter vom Bundesrat zu erlassenden, erleichternden Bestimmungen stattfinden; die Vorratsmenge an Zucker in den betreffenden Wohnungen kann pro Kopf auf eine bestimmte Menge beschränkt werden.

3) Abfertigung im gebundenen Verkehr. Diese kann bezwecken Überführung an andere Fabriken, in steuerfreie Niederlagen oder die Ausfuhr unversteuerten Zuckers.

Bei der Überführung an andere Fabriken kann in Betracht kommen, solche a) an eine andere Zuckerfabrik, b) an eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen, c) an eine Fabrik, welche undenaturierten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf.

Die Abfertigung erfolgt in der Regel auf Zuckerbegleitschein I; auf das Verfahren finden die Bestimmungen des V.Z.G. und der Ausführungsvorschriften in Bezug auf Begleitschein I Anwendung.

Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz über die steuerfreien Niederlagen für Zucker (§ 40). Dieselben haben einen zweifachen Zweck: 1) Aussetzung der Steuererhebung für Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind. 2) Vorweggewährung der Steuervergütung für Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können entweder öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß benutzt werden. Nähere Bestimmungen trifft der Bundesrat, welcher auch die Benutzung von Niederlagen ohne amtlichen Mitverschluß gestatten kann.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Bezüglich der Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung bestimmt das Gesetz, daß amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken und bei diesen belegenen Privatniederlagen kostenfrei erfolgen, soweit sie an Wochentagen innerhalb der regelmäßigen Abfertigungszeit stattfinden. Über sonstige Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge trifft der Bundesrat Bestimmung (§ 41 des G.).

§ 12. **Kontrolle anderweitiger Fabrikation.** Eine solche ist durch § 42 des G. angeordnet und entspricht in der Hauptsache dem bereits zur Zeit geltenden Rechte, nach welchem gewisse Fabrikationsarten teils aus steuertechnischen Gründen mit Rücksicht auf die bestehende Zuckersteuerpflicht, teils aus steuerpolitischen Gründen, um sie betreffs einer etwa neu zu begründenden Steuerpflicht ihrer Fabrikate im Auge zu behalten, der Kontrolle unterstellt sind.

Die im Gesetze bezeichneten Fabriken solcher Art sind:

1) Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von versteuertem inländischem Rübenzucker (z. B. Raffination) hergestellt wird,

2) Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Sirup, Melasse) raffiniert werden,

3) Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,

4) Stärkezuckerfabriken,

5) Maltosefabriken.

(Als Fabriken der beiden letzterwähnten Arten gelten auch die Fabriken von flüssigem Stärkezucker und flüssiger Maltose [Stärke-Maltose-Sirup]).

6) Fabriken, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unversteuertem Zucker oder von versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen oder Zucker zur Anfertigung von anderen als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

7) Nach Bestimmung des Bundesrats: Fabriken, in welchen Sacharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker u. dgl. vermischt werden. (Diese Fabriken unterliegen schon zur Zeit nach Bundesratsbestimmung der Kontrolle; wegen der Sacharinfrage vgl. Art. Zuckersteuer in Bd. II des Wörterbuchs S. 994 § 16 Anm. 2.)

Die Kontrollvorschriften beziehen sich im allgemeinen 1) auf die Anzeige vom Bestehen der Anstalt bzw. vom Wechsel des Besitzers oder der Ortsverlegung der Anstalt, 2) auf die Zulässigkeit des Besuchs der Anstalten durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung behufs Kenntnisnahme vom Betrieb und Gestattung der Büchereinsicht, 3) auf die Verpflichtung zu besonderen Anschreibungen über den Fabrikationsbetrieb und zur Vorlage von Anzeigen. — Die Vorschriften zu 3) entfallen bei den unter 1) und 6) oben aufgeführten Fabriken.

§ 13. **Erhebung der Steuer und Zahlung der Vergütungen.** 1) Erhebung der Steuer. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt (§ 3 des G.). — Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittelst Zuckerbegleitschein II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitschein II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Steuerstelle überwiesen werden (§ 37 des G.). (Wegen Rückzahlung erhaltener Vergütungen vgl. oben § 11 B 3.)

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen (§ 3 des G.).

Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in drei Jahren. Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

2) Zahlung der Vergütungen. Die Zahlung von „Vergütungen" ist — abgesehen von den in der Übergangszeit noch anfallenden „Materialsteuervergütungen" alten und „Zuschüssen" neuen Stils fortan, da es sich nur mehr um Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Fabrikaten handelt, bei welchen versteuerter Zucker verwendet worden ist, von einer gegenüber der früheren Vergütungsgewährung untergeordneten Bedeutung. Bestimmungen über die Zahlung dieser, fortan keine Besonderheit der Zuckersteuergesetzgebung mehr bietenden Vergütungen, sind im Gesetz nicht enthalten; dieselben sind in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen getroffen worden.

§ 14. **Strafbestimmungen.** Die Zuwiderhandlungen des Gesetzes zerfallen in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten.

1) Defraudationen. Bei der Begriffsfeststellung derselben ist nicht bloß auf die künftige normale Gestaltung der Zuckersteuer, sondern auch die in der Übergangszeit noch stattfindenden „Materialsteuervergütungen" und „Zuschüsse" Bezug genommen. Demgemäß spricht das Gesetz (übrigens in einer im Vergleich mit der bisherigen Fassung — durch Einfügung von b) vollständigeren Weise —) aus, daß sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig macht, wer es unternimmt,

a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder

b) eine Vergütung der Zuckersteuer (§ 6 Ziff. 1, § 67 des G.) oder einen Zuschuß (§ 68) zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanspruchen waren, oder

c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§§ 40, 67) oder eines Zuschusses (§ 68) zu umgehen.

An diese allgemeine Begriffsbestimmung reiht das Gesetz (§ 44) eine — der veränderten Steuergesetzgebung angepaßte — Kasuistik von (8) Fällen, in welchen „die Defraudation der Zuckersteuer insbesondere als vollbracht angenommen wird: Zuckergewinnung ohne Betriebsanzeige oder gegen Untersagung, Gerätebenutzung zur Zuckergewinnung ohne Anmeldung, unbefugte Betriebsbenutzung von Geräten, welche von der Steuerbehörde außer Betrieb gesetzt waren, unbefugte Entfernung von Zucker aus gewissen Räumen der Fabrik bzw. aus dieser selbst ohne Anmeldung, unbefugte Verfügung über Zucker unter Steuerkontrolle, Verwendung zu bestimmten Zwecken steuerfrei abgelassenen Zuckers zu anderem Zwecke, Gewichtsüberschreitung um 10 % bei Anmeldung von Fabrikaten behufs Vergütungserzielung bzw. von Zucker zur Abfertigung in den freien oder gebundenen Verkehr."

„Gleichgeachtet" wird es der Defraudation, wenn jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt (§ 45 des G.).

Wird festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt Ordnungsstrafe (bis zu 300 ℳ) ein (§ 46 des G.).

Defraudationsstrafe. Geldstrafen im vierfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bzw. der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung, mindestens 30 ℳ (Steuer- bzw. Rückvergütungszahlung findet neben der Strafe statt). Das Gesetz stellt für die drei ersten der oben erwähnten Defraudationsarten bestimmte Präsumtionen auf, nach welchen — falls nichts anderes nachgewiesen ist — die als vorenthalten anzunehmenden Beträge ermittelt werden. — Kann der vorenthaltene Betrag der Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 30 bis 10000 ℳ ein; liegt eine Übertretung vor, so ist die Beihilfe und Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ zu bestrafen (§ 47 des G.).

Straferhöhung tritt ein im Rückfall, und außerdem in einzelnen besonders bezeichneten Fällen wegen erschwerender Umstände.

Bei Rückfall, d. h. bei Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe verdoppelt; jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich, doch kann statt derselben der Richter auf Haft oder Geldstrafe im doppelten Betrage erkennen. — Rückfall liegt nicht vor, wenn seit Verbüßung oder Erlaß der Strafe bis zur Begehung der Strafthat drei Jahre verflossen sind (§§ 48 und 49 des G.).

Wegen erschwerender Umstände tritt Strafverschärfung um die Hälfte in den drei oben zuerst erwähnten Defraudationsarten, sowie bei unbefugter Verfügung über Zucker unter Steuerkontrolle ein, sofern dabei ein amtlicher Verschluß verletzt wird (§ 50 des G.).

Ordnungswidrigkeiten. Einer Ordnungsstrafe — und zwar von 25 bis 1000 ℳ — unterliegt, wer ohne die Absicht der Hinterziehung, die zur sichernden Abschließung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen unbefugter Weise abändert oder verletzt oder amtlichen Verschluß verletzt (§ 51 des G.). Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ geahndet (§ 52 des G.). Gleiche Strafe greift auch bei Anerbietung von Geschenken oder Vorteilen an Beamte, sowie bei Behinderung derselben in ihrer Amtsthätigkeit platz, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung bzw. der §§ 113 oder 114 des Str.G.B. vorliegt (§ 53 des G.).

Verschieden von den Ordnungsstrafen sind die exekutivischen Geldstrafen (bis zu 500 ℳ), mit welchen die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften erlassenen Anordnungen erzwingen kann (§ 57 des G.).

Als Besonderheiten sind noch anzuführen:

1) Die Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken. Solche treten ein insbesondere bei Ermittelung heimlicher Vorrichtungen zur Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker; Strafe für den Fabrikinhaber als solchen, unabhängig von der Verfolgung der Thäter, 500 bis 5000 ℳ, falls die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen oder Willen erfolgt ist (§ 54 des G.). — Bei Korporationen und Gesellschaften trifft diese Verantwortlichkeit den von denselben zu bestellenden Betriebsleiter. Ein solcher kann auch, mit gleicher Wirksamkeit, auf Antrag von anderen Inhabern, die den Betrieb nicht selbst leiten, in widerruflicher Weise zugelassen werden (§ 55 des G.). — Einem wegen Defraudation im Rückfall verurteilten Fabrikinhaber ist die Ausübung der Zuckerfabrikation (durch ihn selbst oder durch andere) zu untersagen. Die Steuerbehörde kann Ausnahmen gestatten (§ 56 des G.).

2) Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihren Verwalter (Betriebsleiter u.s.w.), Gewerbsgehilfen und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, zu welchen diese zu vertretenden Personen verurteilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach Maßgabe der näheren in § 58 des G. enthaltenen Bestimmungen.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Diese findet gemäß der §§ 28 und 29 des R.Str.G.B. statt, mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag bei Defraudation zwei Jahre, bei Ordnungs- und exekutivischen Strafen drei Monate Gefängnis ist (§ 60 des G.).

Verjährung. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, jene von Ordnungswidrigkeiten (Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind) in einem Jahre (§ 61 des G.).

Strafverfahren. Dieses richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. (Bei dringendem Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker in erheblichen Mengen können die Hauptamtsdirigenten Aufnahme des Bestandes an fertigem Zucker in den Zuckerfabriken anordnen [§ 62 des G.]). Geldstrafen fallen dem Fiskus des Einzelstaats zu, dessen Behörden Entscheidung erlassen haben (§ 63 des G.). Untersuchungen und Strafentscheidungen können auch auf Angehörige anderer Bundesstaaten ausgedehnt werden. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig verlangten Beistand leisten, auch bezüglich der Strafvollstreckung (§ 64 des G.).

§ 15. **Organisation der Behörden und Statistik.** Änderungen der hierauf bezüglichen, in §§ 19 und 20 des Art. Zuckersteuer enthaltenen Bestimmungen sind bisher nicht erfolgt. Was insbesondere die Organisation der Behörden betrifft, so ist die Schaffung besonderer Zuckersteuerstellen im Hinblick auf die — in Zukunft allein verbleibende — Verbrauchsabgabe vom Zucker erfolgt. — Die Statistik wird anläßlich der Vollzugsvorschriften einer Revision zu unterziehen sein.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amtes (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1890 XI und 1891 XI, bzw. Statistisches Jahrbuch 1891) ergeben sich für die jüngsten fünf Betriebsjahre (vom 1/8 bis 31/7) folgende Hauptergebnisse

	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Menge der versteuerten Rüben 1000 kg . .	8306671	6963961	7896183	9822635	10623194
Bruttoertrag der Rübensteuer 1000 ℳ[1]) . .	141213	118387	108694	140965	151857
Bruttoertrag der Eingangszölle 1000 ℳ . .	1232	1858	1477	1510	2259
Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 1000 ℳ	108821	105568	80076	61916	78356
Nettoertrag der Steuer und des Zolls 1000 ℳ	33624	14677	30095	80559	75760

[1]) Für die drei letzten Jahre neben dem Bruttoertrage der Materialsteuer den Nettoertrag der Verbrauchsabgabe enthaltend.

B. Zuckerzoll (§ 65 des G.).

§ 16. Vom 1/8 1892 tritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine Erhöhung und zugleich Vereinfachung der Zollbelegung des Zuckers ein, indem statt der bisherigen Sätze (für 100 kg) von 15 ℳ bei Sirup und Melasse und 30 ℳ bei anderem Zucker, ein Einheitssatz von 36 ℳ für festen und flüssigen Zucker jeder Art gilt. Unter Zucker sind dabei nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse) verstanden. — Die Erhöhung des Zuckerzolls bezweckt den einheimischen Zuckermarkt gegen die Einfuhr hoch prämiierter Zucker des Auslandes wirksamer zu schützen. Die bisherige Unterscheidung der Zollsätze für festen und flüssigen Zucker ist aufgegeben, weil mit dem Wegfall der Materialsteuer, welche letzteren kaum belastet hat und mit der Möglichkeit, daß der Bundesrat auf inländische Zuckerabläufe die volle Verbrauchsabgabe legt, der Anlaß der Unterscheidung weggefallen ist.

Ein von dem einheitlichen Zollsatz von 36 ℳ — jedoch nur formell — abweichender Zollsatz ergiebt sich, wie bisher, aus der Bestimmung des Gesetzes, daß beim Eingang ausländischen Zuckers unter Steuerkontrolle zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik die Steuerbehörde gestatten kann, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 ℳ für 100 kg erhoben und des weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 17. **Gewährung von Materialsteuervergütung nach dem 1/8 1892.** Die nach dem bisher geltenden Gesetze zu gewährende Materialsteuervergütung im Falle der Ausfuhr oder Niederlegung in einer Menge von mindestens 500 kg — welche im übrigen nach dem neuen Gesetz in Wegfall kommt — wird für Zucker, welcher vor dem 1/8 1892 hergestellt ist, noch gewährt, wenn der Zucker bis zum 31/10 1892 zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 1/8 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist. — Unter den gleichen Voraussetzungen wird verbrauchsabgabenpflichtiger inländischer Rübenzucker zum Satze von 12 ℳ in den freien Verkehr abgefertigt. — Ist die Identität amtlich nicht festgehalten, so greift das gleiche Verfahren gleichwohl bis Ende Oktober 1892 so lange platz, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und Zucker nicht oder nur solcher eingebracht ist, der unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1/8 1892 herstammt. — Auch bei der Ausfuhr zuckerhaltiger Fabrikate mit Anspruch auf Steuervergütung sind für nachweislich vor dem 1/8 1892 hergestellte und vor dem 1/11 1892 abgefertigte Fabrikate die Vergütungssätze nach dem G. v. 9/7 1887 zu gewähren (§ 67 des G.).

§ 18. **Gewährung fester Zuschüsse für eine Übergangsperiode.** An Stelle der nach der neuen Zuckersteuergesetzgebung in Wegfall kommenden vormaligen, ihrem Betrage nach schwankenden Ausfuhrprämien werden als „Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer“ für die Übergangsperiode vom 1/8 1892 bis 31/7 1897 *feste Prämien* gewährt, sofern nicht Materialsteuervergütung (s. oben § 17) noch platzgreift.

Die Zuschüsse, welche für die nach bisheriger Bestimmung zur Materialsteuervergütung zugelassenen Zuckerklassen (vgl. Art. *Zuckersteuer* § 8) im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in eine öffentliche Niederlage oder in eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß gewährt werden, sind für die ersten drei Jahre (1/8 1892 bis 31/7 1895) für die drei in Betracht kommenden Klassen auf 1,25, 2,00 und 1,65 ℳ, und für die zwei letzten Jahre (1/8 1895 bis 31/7 1897) im abgeminderten Betrage von 1,00, 1,25, 1,40 ℳ für 100 kg festgesetzt.

Wird solcher Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet ohne Rücksicht auf die Rechte dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

Quellen.

G. v. 31/5 1891, die Besteuerung des Zuckers betr. (R.G.Bl. 1891 S. 295 u. ff.). Entwurf des G. v. 24/11 1890 (Druckf. des R.T. 8. Legislaturperiode I. Session 1890 Nr. 150). Erste Beratung im R.T. am 12/12 1890 (Sten. Ber. der 40. Sitzung). Mündlicher Bericht der Kommission vom 29/1 1891 (Druckf. Nr. 269). Zweite Beratung am 27/4 und 29/4 1891 (Sten. Ber. der 109. und 110. Sitzung). Zusammenstellung des Entwurfs und der Beschlüsse zweiter Beratung (Druckf. Nr. 441). Dritte Beratung am 8/5 1891 (Sten. Ber. der 117. und 118. Sitzung). Beschlüsse des R.T. in dritter Beratung (Druckf. Nr. 489).

Litteratur: Zur Frage der Zuckerprämien: *Fuchs*, England und die Zuckerprämien (Deutsches Wochenblatt, Berlin 1892 Nr. 1 und 2).

Dr. v. Mayr.

Wörterbuch

des

Deutſchen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel
Profeſſor an der Univerſität Würzburg.

Zweiter Ergänzungsband.
(Abgeſchloſſen am 31. März 1893.)

Freiburg i. B. und Leipzig 1893.
Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des im Dezember 1891 abgeschlossenen ersten Ergänzungsbandes ist eine ganze Anzahl auf im Wörterbuche behandelte Materien bezüglicher Reichs- und Landesgesetze ergangen, deren Berücksichtigung in einem zweiten Ergänzungsbande geboten erschien.

Der vorliegende zweite Ergänzungsband, der mit dem 31. März 1893 abschließt, bringt, wie der erste Ergänzungsband, in erster Linie die durch die neu erschienenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. veranlaßten Nachträge und Ergänzungen der im Hauptwerke und beziehungsweise im ersten Ergänzungsbande enthaltenen Artikel. Außerdem finden sich in demselben einige Artikel, wie die Artikel Domänen und Stiftungen, durch welche Lücken im Hauptwerke ausgefüllt werden sollen. Endlich ist im zweiten Ergänzungsbande auch eine Erweiterung des dem Hauptwerke zu Grunde liegenden Planes eingetreten. Während nämlich bei Feststellung des Planes für das Wörterbuch im Jahre 1888 zunächst aus äußeren Gründen von der Justizverwaltung abgesehen werden mußte, und nur wenige zur Justizverwaltung zu rechnende Artikel mit Rücksicht auf ihren allgemeinen Charakter oder wegen ihres Zusammenhanges mit der Polizei Aufnahme fanden, ist nunmehr auch dieser Zweig der Staatsverwaltung in der gleichen Weise wie die übrigen Verwaltungszweige in einer Anzahl selbständiger Artikel zur Darstellung gebracht worden. Selbstverständlicherweise mußten dabei das materielle Civil- und Strafrecht wie auch der Civil- und Strafprozeß ausgeschlossen werden und konnten nur die dem Verwaltungsrechte im weiteren Sinne angehörigen Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der Justizverwaltung im engeren Sinne berücksichtigt werden. Auf das materielle Prozeßrecht ist nur soweit eingegangen, als dies namentlich zum Verständnisse der Vorschriften über die Zuständigkeit notwendig war. —

Seit dem Erscheinen des ersten Ergänzungsbandes ist abermals ein Mitarbeiter: Herr Regierungsassessor Paul Nabbyl in Breslau gestorben.

Neu eingetreten sind als Mitarbeiter die Herren: Ferdinand Böhm, Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg (Nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe); Dr. Georg Häpe, Regierungsrat und Dozent an der Universität Leipzig (derselbe hat die Revision und Ergänzung der auf das sächsische Recht bezüglichen Artikel des † Bergamtsdirektors Leuthold übernommen); W. Oelrichs, Oberregierungsrat a. D. in Breslau (Domänen); Dr. von Oppen, Regierungsassessor in Leipzig (derselbe hat die Bearbeitung der übrigen Leutholdschen Artikel übernommen); Dr. Karl von Risch, Geheimrat und Professor in Würzburg (Justizverwaltung, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, Richter, Zeugen und Sachverständige); Karl Pfafferoth, Kanzleirat im Reichsjustizamt in Berlin (Gerichtskosten); Dr. Karl Sartorius, Privatdozent in Bonn (Stiftungen); Dr. Karl Spieß, Regierungsrat in Gumbinnen (Hinterlegungswesen in Preußen).

Würzburg und Freiburg (Breisgau) im August 1893.

Der Herausgeber:
Stengel.

Der Verleger:
P. Siebeck.

Amtsgerichte.

I. § 1. Einleitung.

II. § 2. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Amtsgerichte.

III. § 3. Sitze und Bezirke.

IV. § 4. Die Verfassung der Amtsgerichte.

V. § 5. Das Richterpersonal bei den Amtsgerichten. Rechtsverhältnisse der Amtsrichter.

§ 6. Das richterliche Hülfspersonal bei den Amtsgerichten.

VI. § 7. Die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte (sachliche Zuständigkeit), Übersicht.

A. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Reichsrecht.

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — § 9. Die Amtsgerichte als Konkursgerichte. — § 10. Strafrechtspflege. — § 11. Die Amtsgerichte als Rechtshülfegerichte.

B. § 12. Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Landesrecht.

VII. § 13. Zeit und Ort der amtsrichterlichen Thätigkeit.

VIII. § 14. Geschäftsleitung.

IX. § 15. Geschäftsverteilung.

X. § 16. Stellvertretung im amtsrichterlichen Dienste.

XI. § 17. Die Rechtsmittelinstanzen gegenüber den Entscheidungen der Amtsgerichte.

XII. § 18. Aufsicht.

I. Einleitung.

§ 1. Die Ordnung der Gerichte in den deutschen Bundesstaaten war bis zur Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eine sehr mannigfaltige. „Am verworrensten gestalteten sich die Verhältnisse für die erste Instanz, die doch für das praktische Leben die größte Wichtigkeit hat.“ „Nimmt man .. die für die Einrichtung der Gerichte erheblichste Frage, inwieweit eine kollegiale Verfassung besteht, inwieweit die Rechtsprechung durch Einzelrichter geübt wird, zum Ausgangspunkte, so erhält man den Eindruck, als ob in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten alle erdenkbaren Kombinationen erschöpft waren, von dem Standpunkt eines vollendeten Indifferentismus zu der Frage bis zu den detaillirtesten Feststellungen bestimmter Grundsätze, und von strikter Festhaltung des Einzelrichtertums bis zur ganz folgerichtigen Durchführung einer kollegialen Verfassung aller Gerichte“[1]). Namentlich standen gegeneinander die altländisch-preußische und die rheinisch-französische Gerichtsverfassung. Dort kollegiale Untergerichte (Kreis-[Stadt-]Gerichte), welche mit der Bearbeitung zahlreicher Angelegenheiten eines oder mehrere ihrer Mitglieder als Einzelrichter beauftragten und in deren Verband staatsrechtlich auch die auswärts an kleineren Orten angestellten Einzelrichter (Kreisrichter) gehörten. Demgegenüber in der rheinisch-französischen G.V. zwei selbständige Untergerichte nebeneinander, das kollegiale Untergericht mit dem allgemeinen Rechtspflegeauftrag für die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten in der ersten Instanz, daneben ein Einzelrichter (Friedens-, Stadt-, Landrichter, ein Gerichtsamt u. dergl.) für die Erledigung der geringer wertigen und der dringlichen Streitsachen, für die Aburteilung der Übertretungen und für die Bearbeitung eines Teiles der Geschäfte der sog. nichtstreitigen (freiwilligen) Rechtspflege. In den deutschen Rheinlanden hatte sich die französische Gerichtseinrichtung ziemlich rein erhalten; in anderen deutschen Staaten, z. B. im rechtsrheinischen Bayern, war dieselbe dem Grundgedanken nach angenommen, aber in der Richtung verändert, daß der Geschäftskreis der Einzelrichter erheblich erweitert war. Die Gesetzgebung des Reiches entschied sich für das rheinisch-französische System in der modifizierten Gestalt.

II. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Amtsgerichte.

§ 2. I. Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält einen Grundsatz über die Verfassung der A. (§ 22); die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt beziehen sich auch auf die Amtsrichter; im § 22 des G.V.G. ist ferner eine wenig klare Direktive über die Dienstaufsicht enthalten (vgl. unten § 18); außerdem trifft das Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über sonstige Aufgaben bei Verwaltung der ordentlichen streitigen Rechtspflege.

[1]) Aus der Begründung des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes S. 5. Hahn. Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen I. Bd. 1. Abt. S. 27.

Die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung regeln auf ihren Gebieten die amtsrichterliche Thätigkeit. Dazu treten einige wenige neuere Reichsgesetze, welche die Amtsrichter mit einzelnen besonderen Geschäften betrauen.

II. Hinsichtlich der Geschäftsaushülfe bei den A. enthält das Gerichtsverfassungsgesetz keine Bestimmungen [1]), § 10 verweist vielmehr bezüglich der Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte auf die Landesgesetzgebung. Aus dieser sind ferner die Bestimmungen über die Sitze und Bezirke der A. zu entnehmen; das Landesrecht ist maßgebend hinsichtlich der Zahl der bei einem A. fungierenden Richter, hinsichtlich der Verteilung der Geschäfte, hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin, sowie namentlich hinsichtlich des Geschäftsauftrages in Bezug auf andere Gegenstände, als die der sog. ordentlichen streitigen Rechtspflege. Auf Grund der im § 4 des E.G. zum G.V.G. erteilten Ermächtigung — siehe unten § 12 — sind den A. zahlreiche Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung übertragen worden. Die auf diese Zweige der Rechtspflege bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen waren größtenteils auf eine andere Gerichtsverfassung eingerichtet. Es bedurfte einer ausführenden und überleitenden Thätigkeit der Landesgesetzgebung und der Landesverordnungsgewalt. Sämtliche deutsche Bundesstaaten haben in den Jahren 1878 und 1879 Ausführungsgesetze teils zu den Reichsjustizgesetzen überhaupt (Baden), teils (und dies ist die überwiegende Mehrheit) zu dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze insbesondere erlassen. Eine Ergänzung finden diese auf die Gerichtsverfassung bezüglichen Landes-Ausführungsgesetze zunächst in den Verträgen, welche zwischen deutschen Staaten über gemeinschaftliche Gerichte abgeschlossen wurden. Eine nach der staatsrechtlichen Reihenfolge der Bundesstaaten geordnete Zusammenstellung der Landesausführungsgesetze findet sich in dem verdienstvollen „Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfafferoth, Berlin 1880, S. 7“ [2]). Ebendaselbst S. 265 sind auch die Staatsverträge über die gemeinschaftlichen Gerichte zum Abdruck gelangt. Da eine Bekanntschaft mit den auf die Gerichtsverfassung bezüglichen Landes-Ausführungsgesetzen und Staatsverträgen auch für die Benutzung von anderen Artikeln des Wörterbuchs wertvoll sein dürfte, so folgt hier eine Zusammenstellung der Gesetze und Verträge. Die ersteren sind alphabetisch nach dem Namen der Bundesländer geordnet. Die Noten enthalten Hinweise auf die Litteratur und auf die Ausgaben, insoweit dieselben dem Verfasser bekannt geworden sind.

Ausführungsgesetze.

1) Anhalt. G. v. 10/5 1879 (G.S. S. 427).
2) Baden. G. v. 3/3 1879 (G.u.V.Bl. S. 91) [3]).
3) Bayern. G. v. 23/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 273); dazu V. v. 23/8 1879 (J.M.Bl. S. 381) [1]).
4) Braunschweig. G. v. 1/4 1879 (G.V.S. S. 131); vgl. V. v. 20/8 1879 (G.V.S. S. 503) (Vertretung der Amtsrichter) [2]).
5) Bremen. G. v. 17/5 1879 (G.Bl. S. 107).
6) Elsaß-Lothringen. G. v. 4/11 1878 (G.Bl. S. 65) [3]).
7) Hamburg. G. v. 23/4 1879 (G.S. Nr. 14) [4]).
8) Hessen. G. v. 3/9 1878 (R.Bl. S. 101) [5]).
9) Lippe. G. v. 24/3 1879 (G.S. Bd. 9 [17 Bd. der Landesverordn.] S. 574).
10) Lübeck. V. (Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft) v. 3/2 1879 (S.V. Nr. 8).
11) Mecklenburg-Schwerin. V. v. 17/5 1879 (R.Bl. S. 131): dazu Abänderungs-V. v. 15/12 1885, R.Bl. Nr. 35 S. 233 (keine Änderungen hinsichtlich der Amtsgerichte!) [6]).
12) Mecklenburg-Strelitz. V. v. 17/5 1879 (Öff. Anz. S. 167) [6]). Vgl. Nr. 11.
13) Oldenburg. G. v. 10/4 1879 (G.Bl. S. 330).
14) Preußen. G. v. 24/4 1878 (G.S. S. 230); vgl. auch G. v. 10/4 1892 (G.S. S. 77) [7]).
15) Reuß ä./L. G. v. 16/4 1879 (G.S. S. 71); dazu V., betr. die Dienstaufsicht v. 4/9 1879 (G.S. S. 219).
16) Reuß j./L. G. v. 22/2 1879 (G.S. S. 3).
17) Königreich Sachsen. G. v. 1/3 1879 (G.V.Bl. S. 59); dazu General-V. v. 12/9 1879 (J.M.Bl. S. 138) u. V. v. 29/9 1879 (G.u.V.Bl. S. 299) [8]).
18) Sachsen-Altenburg. G. v. 22/3 1879 (G.S. S. 5).
19) Sachsen-Koburg-Gotha. G. v. 7/4 1879 (G.S. für Koburg S. 85; für Gotha S. 63).

---

[1]) Die Einschränkungen des § 69 beziehen sich nicht auf die A.

[2]) Fortsetzungen 1884 und 1886.

[3]) Bingner. Das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen aus den Regierungsmotiven und Landtagsverhandlungen. Heidelberg 1879.

[1]) v. Lengrießer. Das Ausf.G. f. d. Kgr. Bayern v. 23/2 1879 mit Auslegungsbehelfen gesammelt. München 1879.

[2]) Mansfeld. Die Braunschweigischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit den Regierungsmotiven und einzelnen Erläuterungen. Braunschweig 1880.

[3]) Die elsaß-lothringischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen u.s.w., deutsche Textausgabe mit französischer Übersetzung und Anmerkungen, 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Straßburg 1887. Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Auf Anregung von v. Möller bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsländischen Juristen von Althoff, Fortsch, Harseim, Keller, Leoni. Straßburg 1880), Bd. I. C. S. 24.

[4]) Hirsch, Hamburgische Ausführungsgesetze, Verträge und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Hamburg 1879.

[5]) Materialien zu den die Ausführung der Reichsjustizgesetze betreffenden hessischen Gesetzen. 5 Bände. Darmstadt 1878, 1879.

[6]) von Amsberg. Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Schwerin (1. Auflage 1879) 1886. Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zu den Reichsjustizgesetzen, Textausgabe mit Anmerkungen. Wismar 1890.

[7]) Materialien des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Berlin 1878. Die preußischen Ministerialverfügungen und Geschäftsanweisungen zur Ausführung der Justizgesetze. Berlin 1880. Zwei Supplemente. Berlin 1880, 1881. — Struckmann und Koch, Die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister. Berlin 1879. — Munk, Die preußische Gerichtsverfassung. Berlin 1880. - Turnau. Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht. Berlin 1880, 1882.

[8]) Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für das Königreich Sachsen. Erste und zweite Abteilung. Leipzig 1880.

20) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. G. v. 16/12 1878 (Samml. d. landesh. V. S. 43).
21) Sachsen-Weimar-Eisenach. G. v. 20/3 1879 (R.Bl. S. 113)[1].
22) Schaumburg-Lippe. G. v. 30/6 1879 (Land.-V. S. 221).
23) Schwarzburg-Rudolstadt. G. v. 1/3 1879 (G.S. S. 427).
24) Schwarzburg-Sondershausen. G. v. 16/5 1879 (G.S. S. 89).
25) Waldeck. G. v. 1/9 1879 (R.Bl. S. 79) (vgl. Preußen).
26) Württemberg. G. v. 24/1 1879 (R.Bl. S. 3); dazu V. v. 27/9 1879 (R.Bl. S. 401)[2].

Verträge über Gerichtsgemeinschaften.

1) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betr. den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln. Vom 20/8 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 165. Pfafferoth, Jahrbuch S. 265).

2) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betr. den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebietes an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7/10 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 173. Pfafferoth S. 270).

3) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betr. den Anschluß des anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9/10 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 182. Pfafferoth S. 276).

4) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17/10 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 189. Pfafferoth S. 292).

5) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17/10 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 196. Pfafferoth S. 297).

6) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä./L. und j./L. (Thüringische Staaten), betr. den Anschluß preußischer Gebietsteile an den Bezirk des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23/4 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 202. Pfafferoth S. 291). (Anschluß an den Vertrag zwischen den thüringischen Staaten vom 19/2 1877; s. unten Nr. 8.)

7) Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betr. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe und den Anschluß lippischer Gebietsteile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4/1 1879 (preuß. G.S. S. 219. Pfafferoth S. 281). Durch diesen Vertrag wurde die Ausübung nichtpreußischer Justizhoheit preußischen Gerichten übertragen.

[1] Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Sachsen-Weimar. 1880.

[2] Württembergische Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen nebst den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. Würzburg, Stuttgart 1880.

Struckmann und Koch, die preußischen Ausführungsgesetze, S. 119, Note.

8) Vertrag zwischen den thüringischen Staaten wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes zu Jena. Vom 19/2 1877 (Sachsen-Weimar. R.Bl. 1879 S. 35. Pfafferoth S. 284).

9) Vertrag zwischen Sachsen-Weimar und Reuß j./L. über Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera. Vom 18/5 1878 (Pfafferoth S. 301).

10) Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. Vom 30/7 1878 (Pfafferoth S. 307); vgl. Zusatzvertrag vom 28/2 1879 § 12.

11) Vertrag zwischen Oldenburg und Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das großherzogl. oldenburgische Fürstentum Lübeck. Vom 29. u. 30/9 1878 (Pfafferoth S. 317).

12) Vertrag zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. Vom 23/10 1878 (Pfafferoth S. 323).

13) Auch der Vertrag zwischen Preußen und den thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen vom 11/11 1878 (preuß. G.S. 1879 S. 216, Pfafferoth S. 305) hat wegen der Bildung der Vorschlagslisten (vgl. § 5 des Vertr.) eine Beziehung zur Amtsgerichtsthätigkeit.

III. Außer den Landesgesetzen, welche sich auf die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes beziehen, kommen für die amtsrichterliche Thätigkeit die sog. Übergangsgesetze und die Ausführungsgesetze zu den Prozeßordnungen und zu der Konkursordnung in Betracht, sowie zahlreiche in den Jahren 1877—1879 erlassene Spezialgesetze, welche die Ordnung einzelner Zweige der Rechtspflege zum Gegenstande haben, und die Behandlung dieser Zweige der neuen Gerichtsverfassung und den veränderten Prozeßgesetzen anzupassen suchen. Neben den Gesetzen (im konstitutionellen Sinne) sind sodann zur Entwickelung der gesetzgeberischen Gedanken und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung auch zur Ergänzung der Gesetze zahlreiche Verordnungen und Instruktionen erlassen worden, welche sich auf die amtsrichterliche Thätigkeit beziehen. Es würde den Rahmen des für diesen Artikel gewährten Umfanges weit überschreiten, wenn der Versuch unternommen würde, die landesgesetzlichen Bestimmungen der hierher gehörenden Übergangs- und Anpassungsgesetze erschöpfend anzuführen. Nur die wichtigeren, die amtsgerichtliche Thätigkeit berührenden Landesgesetze der größeren Staaten sollen hier Erwähnung finden. Für Preußen kommen namentlich in Betracht:

1) G. v. 19/2 1879, betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 u. 87 der (preuß.) V.U. (in Bezug auf die Gerichtsgemeinschaften) (G.S. 1879 S. 18).

2) G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinar-G. v. 9/4 1879 (G.S. S. 345).

3) G., betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber v. 3/3 1879 (G.S. S. 99).

4) Ausf.-G. zur C.Pr.O. v. 24/3 1879 (G.S. S. 281).

5) G., betr. die Zwangsvollstreckung gegen Bene-

fizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des A.L.R. v. 28/3 1879 (G.S. S. 293).

6) Ausf.-G. zur Konk.O. v. 6/3 1879 (G.S. S. 109).

7) Ausf.-G. zu dem Gerichtskosten-G. u. zu den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige v. 10/3 1879 (G.S. S. 145).

8) Schiedsmannsordnung v. 29/3 1879 (G.S. S. 321).

9) G., betr. den Forstdiebstahl v. 15/4 1878 (G.S. S. 222).

10) Hinterlegungsordnung v. 14/3 1879 (G.S. S. 249).

11) G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 4/3 1879 (G.S. S. 102); aufgehoben und ersetzt durch das G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13/7 1883 (S. 131).

Dazu kam noch 12) G., betr. die Übergangsbestimmungen zur C.Pr.O. und zur Str.Pr.O. v. 31/3 1879 (G.S. S. 332).

Auch die folgende Zeit hat vielfach zu Gesetzen geführt, welche die Gerichtsverfassung und speziell die amtsrichterliche Thätigkeit betreffen. Hierher gehören das preuß. G. v. 18/4 1887 (G.S. S. 117) über das Verfahren bei Verteilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts § 2; das preuß. G. v. 16/5 1887 (G.S. S. 135), betr. Ergänzungen des Ausf.-G. v. 24/4 1879 z. D. G.V.G.; das preuß. G. v. 12/4 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (G.S. S. 52); besonders das preuß. G. v. 15/7 1890, G.S. S. 229, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

Für Bayern sind außer dem Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze zu erwähnen: die V. zum Vollzuge dieses G. v. 23/8 1879 (J.M.Bl. S. 381); das Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur R.C.Pr.O. und Konk.O.[1]); das Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur Str.Pr.O.[2]); das Disziplinar-G. für richterliche Beamte v. 26/3 1881 (G.u.V.Bl. Nr. 14 S. 183). Vgl. auch die Bek. des Finanzministers v. 6/7 1892, (G.u.V.Bl. S. 489), betr. eine neue Redaktion des Gesetzes über das Gebührenwesen.

Für Sachsen (Königreich) G. v. 1/3 1879, einige mit der C.Pr.O. zusammenhängende Bestimmungen enthaltend (G.u.V.Bl. S. 69) (namentlich auf die Zwangsvollstreckung bezüglich); dazu G. v. 25/4 1892, betr. eine Abänderung des G. v. 1/3 1879, (G.u.V.Bl. S. 76). G. v. 6/3 1879, Amortisation von Inhaberpapieren betr.: die General-V. v. 12/9 1879, betr. einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten 1. Instanz bezügliche Bestimmungen (J.-M.Bl. S. 138); V. v. 29/9 1879 (G.u.V.Bl. S. 299), Vertretung verhinderter Mitglieder von Landgerichten und verhinderter Amtsrichter betr. — Notariatsordnung für das Königreich Sachsen v. 5/9 1892 (G.u.V.Bl. S. 352).

Für Württemberg: Ausf.-G. v. 4/3 1879 zur Strafprozeßordnung (R.Bl. Nr. 6 v. 12/3 1879); Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur Civilprozeßordnung (R.Bl. Nr. 23 v. 25/8 1879); Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur Konk.O. (R.Bl. Nr. 23 v. 25/8 1879); G. v. 18/8 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden; desgl. G. v. 18/8 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Für Baden: das G. v. 24/6 1878, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G.u.V.Bl. S. 313); das G. v. 6/2 1879, betr. die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (G.u.V.Bl. S. 131). Dazu V. v. 2/11 1889 (G.u.V.Bl. S. 257), betr. die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden und für die Notare (Rechtspolizeiordnung S. 259, Notariatsordnung S. 309).

Für Hessen: das G. v. 31/5 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (R.Bl. S. 235); das Ausf.-G. v. 4/6 1879, betr. die Ausf. der C.Pr.O. und Konk.O. (R.Bl. S. 251); das Ausf.-G. v. 9/6 1879, betr. die Ausf. der Str.Pr.O. (R.Bl. S. 331). Dann das G. v. 5/6 1879, betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (R.Bl. S. 309); das G. v. 6/6 1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum u. s. w. in der Provinz Rheinhessen (R.Bl. S. 321); das G. v. 11/6 1879, betr. das Notariat in der Provinz Rheinhessen (R.Bl. S. 345).

Für Oldenburg: die V. v. 10/4 1879 (G.Bl. S. 348); die V. v. 10/5 1879 (G.Bl. S. 221).

Für Elsaß-Lothringen: die Ausf.-V. v. 13/6 1879 (G.Bl. S. 61, Möller I, C. S. 27); das Ausf.-G. v. 8/7 1879 zur C.Pr.O. (G.Bl. S. 67, Möller I, D. S. 96); das G. v. 30/4 1880, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w. (G.Bl. S. 93, Möller III, S. 1089); die Anordnung v. 8/2 1886, betr. die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (G.Bl. S. 5, Möller V, S. 15; dazu Vf. des Min. v. 12/2 1886, A.Bl. S. 35, Möller V, S. 15); das G. v. 10/5 1886, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der A. (G.Bl. S. 61, Möller V, S. 65); das G. v. 16/6 1887, betr. die Vormundschaften (G.Bl. S. 49, Möller III, S. 49).

Hinsichtlich der Textausgaben und Kommentare zu einzelnen dieser Gesetze ist auf die Anmerkungen zu der Zusammenstellung der Ausführungsgesetze zu verweisen (s. oben S. 2 u. 3).

IV. Nicht alles, auf den Gerichtsdienst Bezügliche wurde in der Übergangszeit der Jahre 1877 bis 1879 und in der Folgezeit neu geordnet. Selbst Bayern, welches auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts und des Strafprozesses in den Jahren 1871 und 1879 zu einer den ganzen Gesetzgebungsstoff revidierenden Thätigkeit übergegangen ist, konnte nicht umhin, hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, namentlich hinsichtlich der Frage, inwieweit die Gerichte überhaupt sich mit einer Angelegenheit zu befassen haben, inwieweit andere Beamte (z. B. Notare) berufen sind oder Privatakte genügen, auf die bestehende Gesetzgebung Be-

[1]) Textausgabe bei Beck, Nördlingen 1879; Ausgabe mit Anmerkungen von Oskar Reber. München 1879.

[2]) Ausgabe mit Anmerkungen, Anhang und alphabetischem Register von O. Reber. München 1879. Vgl. auch hinsichtlich der Bedeutung dieses Gesetzes für das bayerische Strafrecht und Strafprozeßrecht: H. Seuffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1893, S. 93.

zug zu nehmen[1]) (vgl. unten § 12 C.). Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der A. auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege kommt daher die ältere Landesgesetzgebung auch heutzutage in der Mehrzahl der Staaten noch in Betracht. Es sind Bestimmungen in Organisationsgesetzen, in bürgerlichen Gesetzen, Gerichts- und Prozeßordnungen, Notariatsordnungen u. dgl. Aus der preußischen Gesetzgebung namentlich sind es zahlreiche Bestimmungen des A.L.R. v. 5/2 1794, der Allg. Gerichtsordnung v. 6/7 1793 und 4/2 1815; dann Bestimmungen der Grundbuch-O. v. 5/5 1872, des G. über den Eigentumserwerb v. 5/5 1872 und der Vormundschafts-O., des Code civil, des code de procédure civile, der Rhein. Subhastations-O. v. 1/8 1822 u. a.

III. Sitze und Bezirke.

§ 3. Die Sitze und Bezirke der A. sind teils im Verordnungswege bestimmt worden, und es ist auch eine nachträgliche Veränderung im Verordnungswege möglich, so namentlich in Bayern (bayer. G.V.G. v. 10/11 1861 Art. 7 mit bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 Art. 81), teils fand und findet das Eingreifen der Gesetzgebung in den angegebenen Beziehungen statt. Preußen (Ausf.-G. § 21) ließ zunächst die Sitze und Bezirke durch Königliche Verordnung bestimmen; seit dem 1. Oktober 1882 können dieselben aber nur durch Gesetz verändert werden (Ausf.-G. § 21 Abs. 2). Ähnlich Sachsen (Ausf.-G. § 7). Die Weimarische Gesetzgebung (G. v. 8/3 1879 § 2) bestimmte die Sitze der A. und behielt die Abgrenzung der Bezirke der Staatsregierung vor.

IV. Die Verfassung der Amtsgerichte.

§ 4. 1) Den A. stehen Einzelrichter vor. Ist ein A. mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt jeder derselben die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Dieser Grundsatz ist für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit vom G.V.G. § 22, für die andern Zweige der Rechtspflege durch die Landesgesetzgebung aufgestellt (vgl. z. B. bayer. Ausf.-G. Art. 18) oder der Grundsatz wird von der Landesgesetzgebung vorausgesetzt. Kollegiale Beratung findet bei den A. nicht statt[2]). Gegenüber dem anstellenden Staate und dem Publikum trägt der einzelne Amtsrichter in den von ihm bearbeiteten Sachen ausschließlich die Verantwortlichkeit (vgl. z. B. bayer. Ausf.-G. Art. 18). Trotz dieser Selbständigkeit der einzelnen Richter erscheint doch das A. als eine einheitliche Behörde, die als solche in staats- und privatrechtlicher Beziehung, ja selbst strafrechtlich als Objekt von Beleidigungen in Betracht kommen kann. Wer das Gericht als solches nach außen hin zu vertreten hat, das bestimmt sich nach der sehr verschieden ausgestalteten Dienstaufsicht verschieden (vgl. unten § 18). Für Bayern und Württemberg z. B. ist das Recht des Dienstaufsicht führenden Amtsrichters zur Stellung des Strafantrages wegen Beleidigung des A., bezw. eines der Richter (Str.G.B. § 196) anerkannt worden (E. d. R.G.-Straff. Bd. 15 Nr. 66 S. 212 und Bd. 11 Nr. 45 S. 163); für Preußen wurde dieses Recht verneint (E. d. R.G. Straff. Bd. 7 Nr. 124 S. 404; vgl. auch Bd. 17 Nr. 25 S. 88). Nur für das A. Berlin I muß jetzt auf Grund des G. v. 10/4 1892 §§ 3, 4 anders entschieden werden (s. unten § 18). Die bei den A. gebildeten Schöffengerichte und Strafkammern enthalten keine Ausnahme vom Prinzipe des Einzelrichteramtes; dieselben sind nicht Abteilungen des A., sondern Gerichtsgebilde bei den A.

2) Bei jedem A. muß die Staatsanwaltschaft durch einen oder mehrere Amtsanwälte vertreten sein (G.V.G. § 143, vgl. den Art.: Amtsanwaltschaft Bd. I S. 40).

3) Desgleichen muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet sein (G.V.G. § 154, vgl. den Art.: Gerichtsschreiber).

4) Für jeden A.-Bezirk muß die erforderliche Anzahl von Gerichtsvollziehern bestellt sein (vgl. den Art.: Gerichtsvollzieher).

5) Außerdem sind bei den A. je nach Größe des Bezirkes und je nach der Art und dem Umfange der Geschäfte der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechnungsbeamte, Boten, Diener, Gefängniswärter angestellt.

V. Das Richterpersonal bei den Amtsgerichten. Rechtsverhältnisse der Amtsrichter.

§ 5. 1) Die A. sind je nach dem Umfang der Geschäfte mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt. Den länger im Amte befindlichen und bewährten oder auch den geschäftsleitenden Amtsrichtern pflegen auszeichnende Titel verliehen zu werden: Amtsgerichtsrat[1]), Oberamtsrichter[2]). Auch kommt es vor — z. B. in Bayern —, daß Amtsrichter unter Belassung in ihrer dienstlichen Stellung zu Oberlandesgerichtsräten befördert werden. Dem Aufsicht führenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht I in Berlin ist der Titel Amtsgerichtspräsident beigelegt. Preuß. G. v. 10/4 1892 (G.S. S. 77 § 2).

2) Die Befähigung zum Amtsrichter richtet sich nach den Normativbestimmungen des G.V.G. §§ 2 bis 5 und nach den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des Landesrechtes. Die Voraussetzungen für die Anstellung als Amtsrichter sind dieselben wie für jedes andere ordentliche Richteramt. Wer in dem einen Staate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt[3]). Dieser gesetzlich anerkannten Freizügigkeit der Juristen entspricht aber die thatsächliche Übung in den Bundesstaaten nicht; hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Prüfungen für das Richteramt und der Einrichtung des Vorbereitungsdienstes.

3) Die Ernennung der Amtsrichter erfolgt durch die Landesstaatsgewalten (Staatsoberhaupt, Senat).

4) Sie ist nach § 6 des G.V.G. sofort lebens-

[1]) Das bayer. G.V.G. v. 10/11 1861 allerdings wurde bis auf wenige Bestimmungen (die Art. 7, 67, 70, 76, Abs. 2) aufgehoben (bayer. Ausf.-G. Art. 81).

[2]) Vgl. jedoch bezüglich der Geschäftsverteilung: Hamburgisches Ausf.-G. Art. 67; unten § 15.

[1]) Vgl. preuß. A.E. v. 21/11 1888, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten (G.S. S. 334).

[2]) Bayer. V. v. 23/8 1879 zum Vollzug des Ausf.-G. (J.M.Bl. S. 381 § 2, vgl. § 3).

[3]) Die einzige Ausnahme im § 127 Abs. 2 betrifft nur die Richterstellung im Reichsgerichte.

länglich. Enthebung und Versetzung sind reichsrechtlich eingeschränkt (G.V.G. § 8); vgl. aber dazu E.G. zum G.V.G. § 13.

5) Die Amtsrichter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren (G.V.G. § 7).

Die Gehaltsverhältnisse der Amtsrichter sind ungemein verschiedene. Nach der im Jahrbuche der deutschen G.V. von Pfafferoth, Berlin 1880 S. 331, 1884 S. 30, 1886 S. 30 enthaltenen Übersicht bewegen sich die Minima zwischen 1800 ℳ (Baden) und 5000 ℳ (die drei freien Städte), die Maxima schwanken zwischen 4000 ℳ (Württemberg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Koburg-Gotha) und 10000 ℳ (Hamburg). In Mecklenburg-Schwerin und Lübeck betragen die Maxima 7000 ℳ, im Königreich Sachsen 7500 ℳ, in Mecklenburg-Strelitz 8000 ℳ, in Bremen 8400 ℳ. Auch die Pensionsverhältnisse sind sehr verschiedene. Der preußische Amtsrichter erwirbt einen Rechtsanspruch auf Pension erst nach zehn Jahren, die allerdings vom Tage des Assessorpatentes an gerechnet werden, der bayerische Amtsrichter hat vom Tage der Anstellung an im Falle der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension. Die preußischen Pensionssätze bewegen sich von 15/60 bis 45/60 des Gehalts, der dienstunfähig gewordene bayerische Amtsrichter erhält sofort das ganze Gehalt als Pension.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Amtsrichter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (G.V.G. § 9).

6) Durch § 4 des E.G. zum G.V.G. ist der sog. Grundsatz der Trennung der Justiz und der Verwaltung zur reichsrechtlichen Anerkennung gelangt. Vgl. unten § 12. Nichts steht aber im Wege, daß die Staatsverwaltungen einzelne Amtsrichter mit öffentlichen Nebenämtern betrauen. So können Amtsrichter als Mitglieder, bzw. als Vorsitzende der Seeämter berufen werden (R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27/7 1877, R.G.Bl. S. 549); sie können mit dem Vorsitze in den nach den Unfallversicherungsgesetzen und nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze zu bildenden Schiedsgerichten betraut werden (R.G. v. 6/7 1884 S. 69 § 47, v. 28/5 1885 S. 159, v. 5/5 1886 S. 132 § 51; v. 11/7 1887 S. 287 § 36; v. 13/7 1887 S. 329 § 50; Inv.- u. Altersvers.-G. v. 22/6 1889 S. 97 § 71). Auch auf Grund von Landesgesetzen dürfen den Amtsrichtern Nebenämter übertragen werden; vgl. z. B. preuß. G. über die A.L.V. v. 30/7 1883 G.S. S. 195 § 28 (Bezirksausschuß). — Andererseits sind die Amtsrichter teils nach Reichs-, teils nach Landesrecht von gewissen Ämtern ausgeschlossen (Schöffen- und Geschworenenamt, Gemeindeämter). Oder es ist ihnen, wie den andern Richtern, die Beteiligung an Nebenbeschäftigungen untersagt oder von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht; so namentlich die Beteiligung bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Vgl. z. B. preuß. G. v. 10/6 1874 (G.S. S. 244). Nach der preuß. Vormundschafts-O. § 22 bedarf jeder Beamte, daher auch der Amtsrichter, der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Übernahme einer Vormundschaft, desgl. nach der preuß. Schiedsmanns-O. v. 29/3 1879 (G.S. S. 321 § 2 Abs. 2) zur Übernahme des Schiedsmannsamtes. Bei anderen öffentlichen Vertrauensstellungen sind die Amtsrichter wie andere Beamte zur Ablehnung befugt. Vgl. z. B. preuß. Kr.O. v. 19/3 1881 (G.S. S. 179 §§ 8, 25).

Das richterliche Hülfspersonal bei den Amtsgerichten.

§ 6. Nach § 10 des G.V.G. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt. Für die Kollegialgerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte) hat dieser Satz Einschränkungen erfahren (G.V.G. §§ 69, 122); für die Amtsgerichte gilt er dagegen uneingeschränkt. Das Landesrecht hat in der Bestimmung der Qualitäten für das Hülfsrichteramt bei den Amtsgerichten vollkommen freie Hand. Nichts stände im Wege, Privatpersonen zur Aushülfe heranzuziehen; namentlich würde es nicht mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehen, wenn eine Landesgesetzgebung, wie es das französische Dekret vom 30. März 1808 Art. 49 gethan hatte, die Erstinstanz-Gerichte ermächtigte, im Falle Ermangelns von Hülfsrichtern Rechtsanwälte (avocats und eventuell sogar avoués) zur Aushülfe heranzuziehen. Meines Wissens ist das nirgends mehr vorgesehen, die betreffende Bestimmung, welche in den deutschen Rheinprovinzen fortgalt[1]), ist durch die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze überall beseitigt worden[2]). Einzelne Ausführungsgesetze gehen aber in der Beschaffung von richterlichem Hülfspersonal bei den A. sehr weit; hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit läßt Oldenburg sogar die Aufstellung von Verwaltungsbeamten zur Vertretung zu; vgl. unten § 15. Nach § 11 des badischen Ausführungsgesetzes kann das Justizministerium nicht bloß zum Richteramt Befähigten, sondern auch Rechtskundigen, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt waren, vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Ohne solchen Auftrag kann der Amtsrichter die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen. Nach dem preußischen Ausführungsgesetze gelten für die Verwendung von Hülfsrichtern bei den Amtsgerichten folgende Grundsätze: Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden. Denselben kann auch nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden[3]). Zur Urteilsfällung, zur Auf-

[1]) Ich selbst habe im Jahre 1862 vor einer rheinischen Civilkammer plädiert, in welchem ein Advokat-Anwalt als Ergänzungsrichter saß.

[2]) Nicht ausdrücklich, aber durch anderweitige Regelung.

[3]) Vgl. preuß. Allg. Verf. v. 9/12 1879, betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte an Referendare (J.M Bl. Nr. 50 S. 466, preuß. M.Bl. S. 531).

nahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt (preuß. Ausf.-G. § 2). Wörtlich übereinstimmend Sachsen-Weimar-Eisenach § 2. Sachsen (Königreich), § 21, sieht von dem Erfordernis zweijähriger Vorbereitungszeit ab und nimmt nur die Urteilsfällung, sowie die Geschäfte bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte aus. Auch Oldenburg (Art. 15 § 3), sieht vom Erfordernisse der Vorbereitungszeit ab, läßt aber die in der ersten Prüfung Bestandenen nur in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur nicht eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu. Württemberg (§ 18) und Hessen (Art. 2) gestatten nur die Verwendung von Richteramtsbefähigten als Hülfsrichter, räumen denselben aber, wenn sie ein Kommissorium erhalten haben, die Rechte des Amtsrichters ein. In Preußen sind Gerichtsassessoren (nach der zweiten Prüfung vom Justizminister als solche ernannt) so befähigt, wie verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle mit allen Pflichten und Rechten eines Amtsrichters zu übernehmen, in welchem Falle ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen, sowie Ersatz der Reisekosten zu gewähren ist (Ausf.-G. § 4). Vgl. auch Sachsen § 20, Sachsen-Weimar § 3, Oldenburg Art. 15 § 3. Bayern läßt die Verwendung von Hülfsrichtern überhaupt nicht zu. Rechtspraktikanten (Rechtskundige nach der ersten Prüfung) und Accessisten (Richteramtsbefähigte vor der Anstellung als Amtsrichter oder in einem sonstigen Amte) können nur mit unselbständiger Aushülfe bei den Gerichten verwendet werden.

VI. Die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte.

(Sachliche Zuständigkeit.)

§ 7. **Übersicht.** Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte wird teils durch reichsrechtliche, teils durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Sie bezieht sich auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und Strafsachen. Das Landesrecht hat den Amtsgerichten vielfach eine besondere streitige Gerichtsbarkeit übertragen, sie als die hauptsächlichen Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt und denselben Aufgaben der sog. Justizverwaltung übertragen. Die folgende Darstellung scheidet die Feststellung der Geschäftsaufgabe nach Reichs- und nach Landesrecht. Hinsichtlich der letzteren muß sich die Darstellung auf eine übersichtliche Behandlung beschränken. Eine Detaildarstellung würde den gewährten Raum weit überschreiten und jahrelange Stoffbearbeitung voraussetzen.

A. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Reichsrecht.

1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8. Das G.V.G. ordnet im § 23 die sachliche Zuständigkeit der A. „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten", ohne diesen Begriff zu begrenzen. Auch sonst verwertet die Reichsgesetzgebung den Begriff, (vgl. z. B. E.G. zum G.V.G. §§ 3, 8, G.V.G. §§ 13, 20, 70, 101, 123 Z. 1 u. 4, 135, 156 I, 157; E.G. z. C.Pr.O. §§ 2, 3, 4, 7, 14): überall aber wird der Begriff als ein gegebener vorausgesetzt. Das Bedürfnis, die Anwendbarkeit des Begriffes in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit festzustellen, entfällt bei denjenigen Thatbeständen, für welche eine gesetzliche Bestimmung die Behandlung im Wege des Civilprozesses vorgeschrieben hat. Das ist für einige Angelegenheiten durch das Reichsrecht selbst geschehen (vgl. z. B. G.V.G. § 9, Post.-G. v. 28/10 1871 § 25 Abs. 3, R.G.Bl. S. 352, revid. Gew.O. § 75 a. E., Strandungsordnung v. 17/5 1874 § 39 u. a.). Außerdem enthalten zahlreiche Landesgesetze die Anordnung, daß eine Angelegenheit im Rechtswege zu behandeln sei, daß der Rechtsweg vorbehalten bleibe u. dgl. Auch durch solche Anordnungen, die das Reichsrecht fortbestehen läßt, wird die Behandlung einer Angelegenheit als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor den ordentlichen Gerichten und im Wege des Civilprozesses entschieden. Insoweit aber solche Vorschriften nicht vorhanden sind, bestimmt sich der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und damit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und die Anwendbarkeit der Civilprozeßordnung nach den durch den Begriff selbst traditionell (gewohnheitsrechtlich) gegebenen Merkmalen. D. h. eine Sache, bei welcher gewisse Merkmale zutreffen, erscheint deswegen als „bürgerliche Rechtsstreitigkeit", sie gehört, soweit nicht abweichende Spezialbestimmungen vorhanden sind, vor die ordentlichen Gerichte und sie ist nach der Civilprozeßordnung zu behandeln. Dem Grundgedanken nach besteht hinsichtlich dieser Merkmale Einverständnis. Es muß sich 1) um eine Streitigkeit zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse beteiligten Personen handeln; also um einen Streit über das Thundürfen des einen, über das Leisten- oder Unterlassensollen des andern. Als Streit gilt es auch, wenn der eine verlangt, der andere unthätig bleibt, als Streit kann auch eine wörtliche Bestreitung in Betracht kommen, ohne daß schon Leistung verlangt wird (C.Pr.O. § 231). 2) Zum Rechtsstreit wird der Streit, wenn die rechtlichen Grenzen des Handelndürfens, des Handeln- oder Unterlassensollens streitig sind und nicht bloß über eine Zweckmäßigkeitsfrage innerhalb unbestrittener Rechtsgrenzen gestritten wird. 3) Das am meisten charakteristische Merkmal ist das der „Bürgerlichkeit". Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Streitigkeit Vermögens- oder Gewaltverhältnisse oder Genossenschaftsbeziehungen betreffen muß, wie sie unter Bürgern, d. h. einzelnen als solchen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Gemeinschaft vorkommen können. Treffen diese Merkmale zu, so besteht nach der Entwickelung, welche die Abgrenzung der Behördenzuständigkeit im Deutschen Reiche genommen hat, die Vermutung, daß die Angelegenheit als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu behandeln sei. Im einzelnen besteht aber viel gesetzgeberische Willkür und viel theoretischer und praktischer Streit. Die Landesgesetzgebung hat es auch nach dem Inslebentreten der Reichsjustizgesetzgebung in der Hand, Angelegenheiten, bei welchen alle die genannten Merkmale der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zutreffen, dem „Rechtswege" im

gewöhnlichen Sinne zu entziehen und von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen (vgl. G.V.G. § 13). Sicherheit in der Beantwortung der Frage, ob etwas bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, läßt sich nur auf dem Boden der konkreten Landes-Gesetzgebung gewinnen. Man vgl. über die schwierige Frage außer den Artikeln Rechtsweg und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wörterbuch Bd. 2 S. 331 (Bornhak) und S. 710 (v. Stengel): Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 7 S. 26 ff.; Wach, Handb. I § 2 S. 12, § 6 S. 47, namentlich § 8 S. 77; Lothar Seuffert, C.Pr.O. 6. Aufl., 1893, Bem. 1 zu § 3 des Einf.-G. zur C.Pr.O. S. 1018; Gaupp, die C.Pr.O. 2. Aufl. Bd. 1 (1890) S. 2.

Unter der Voraussetzung, daß eine Angelegenheit in Gemäßheit des Reichs- oder Landesrechts als bürgerliche Rechtsstreitigkeit überhaupt vor die Gerichte gehört, bestimmt sich ihre Zugehörigkeit vor die Amtsgerichte nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Es gehören vor die A. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 ℳ nicht übersteigt, mit Ausnahme der vom § 70 des G.V.G. den Landgerichten ausschließlich übertragenen Sachen (G.V.G. § 23 Nr. 1). In betreff der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes vgl. C.Pr.O. §§ 3—9. Verlangt der Kläger an erster Stelle oder eventuell als Interesse oder Schadensersatz eine Geldsumme, so ist diese maßgebend, gleichviel wie der Beklagte das Interesse taxiert. Bei einer Klage z. B. aus dem Leihe- oder Hinterlegungsvertrage ist nicht das Amts-, sondern das Landgericht zuständig, wenn der Kläger zunächst die Sache heischt und eventuell 400 ℳ verlangt, während der Beklagte die Sache auf 40 ℳ veranschlagt. — Begegnen sich Verlangen und Leistungserbieten derart, daß nur eine Verschiedenheit von 300 M. oder weniger bleibt, so ist die amtsrichterliche Zuständigkeit gegeben. Läßt sich der Wert einer angesprochenen Leistung in Geld nicht angeben, z. B. die Überlassung eines Kirchenstuhles, eines Synagogenplatzes, so liegt keine vermögensrechtliche Angelegenheit vor, und es ist aus diesem Grunde die amtsrichterliche Zuständigkeit nicht gegeben. Die Feststellung des streitigen Wertes soll nach freiem richterlichen Ermessen erfolgen; das Gericht darf schon behufs Entscheidung der Zuständigkeitsfrage eine beantragte Beweisaufnahme anordnen und von Amts wegen zur Einnahme eines Augenscheines und zur Vernehmung von Sachverständigen schreiten (C.Pr.O. § 3). Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Klagserhebung (C.Pr.O. §§ 230, 457, 254) maßgebend (C.Pr.O. § 4). Außerdem giebt die C.Pr.O. Direktiven in Bezug auf Nichteinrechnung von Früchten, Nutzungen, Zinsen Schäden, Kosten (§ 4), hinsichtlich der Wertsberechnung bei der objektiven (C.Pr.O. § 232) und bei der subjektiven (C.Pr.O. §§ 56, 57) Klagenhäufung, bei der Widerklage (§ 5), bei Besitz-Sicherstellungs- und Pfandrechtsklagen (§ 6), bei Klagen in betreff einer Grunddienstbarkeit (§ 7), bei Klagen hinsichtlich des Bestehens oder der Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses (§ 8), und bei Klagen auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen (§ 9).

Nach § 14 Nr. 3 des G.V.G. kann die sachliche Zuständigkeit der A. in Bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, durch Einsetzung von Gemeindegerichten landesgesetzlich eingeschränkt werden. Das ist in Württemberg durch das Ausf.-G. z. C.Pr.O. v. 18/8 1879 Art. 3—14 und durch das badische Einf.-G. zu dem Reichsjustiz-G. v. 3/3 1879 §§ 115 bis 123 geschehen. Vgl. den Art.: Gemeindegerichte. Zu bemerken ist hier nur, daß gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte (Bürgermeister) nach reichsgesetzlicher Bestimmung (G.V.G. § 14 Nr. 3) Berufung auf den Rechtsweg zulässig sein muß, infolgedessen die A. auch in solchen Angelegenheiten, die zuerst vor dem Bürgermeister oder Gemeindegerichte anhängig waren, doch schließlich angerufen werden können.

II. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören nach § 23 Nr. 1 Abs. 2 des G.V.G. vor die A.: 1) Mietsstreitigkeiten, wenn dieselben die Überlassung, Benutzung oder das Verlassen eines Raumes oder die Zurückbehaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen betreffen. Vgl. dazu C.Pr.O. §§ 814 ff., 820, 459, 204. 2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde hinsichtlich des Dienstverhältnisses, insofern dieselben während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen. 3) Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses unter der gleichen Voraussetzung. Betreffen die Streitigkeiten die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt der Invaliditäts- und Altersversicherung, in welcher Lohnklasse oder für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, so ist die für den Beschäftigungsort zuständige untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen (Inv.- u. Altersvers.-G. § 122). 4) Nach § 23 des G.V.G. gehörten auch die im § 108, später im § 120 a der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten vor die A. Dieser § 120 a ist durch R.G., betr. die Gewerbegerichte v. 29/7 1890 (R.G.Bl. S. 141 § 78) aufgehoben worden. Seit der Geltung dieses Gesetzes (1/4 1891) sind die neuen Gewerbegerichte, u. z. ausschließlich, d. h. mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte (cit. G. § 5) für die früher vor die A. gehörenden Sachen, wie auch noch für andere gewerbliche Differenzen zuständig. Vgl. aber cit. G. §§ 71, 72, 78 Abs. 2. In den Fällen der C.Pr.O. §§ 337, 340, 347, 399, 441 darf das Gewerbegericht die Beweisaufnahme einem A. übertragen (cit. G. v. 29/7 1890 § 43 S. 151). Vgl. im übrigen den Art. Gewerbegerichte. Erster Ergänzungs-Bd. S. 44. — Die A. sind 5) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern und Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind. Die A. sind zuständig 6) für Streitigkeiten wegen Viehmängel; 7) für Streitigkeiten wegen Wildschadens[1]); 8) für Ansprüche aus

[1]) Streitigkeiten wegen Wildschadens gehören vor die A., wenn sie überhaupt vor die ordentlichen Gerichte gehören.

einem außerehelichen Beischlaf[1]); 9) für das Aufgebotsverfahren. Die das Ausschlußurteil anfechtende Klage gehört zur Zuständigkeit der Landgerichte (C.Pr.O. § 834 Abs. 2). Das Aufgebotsverfahren gehört nach § 23 des G.V.G. vor die Amtsgerichte nicht bloß in den Sachen, welche nach Reichsrecht, sondern auch in den Angelegenheiten, welche nach Landesrecht den Gerichten zugewiesen sind. Vgl. V.G. v. 9/11 1867 (V.G.Bl. S. 157 § 6), V.G. v. 21/7 1870 (S. 491 § 3), V.G. v. 26/4 1871 (S. 91 § 2 Abs. 4); N.G. v. 12/5 1873 (S. 91 § 1) in betreff verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen oder Zinscoupons des Bundes oder Reiches; Reichsbankstatut v. 21/5 1875 (S. 203 § 8). Nach Landesgesetzen gehören vor die Gerichte, daher in Gemäßheit des § 23 des G.V.G. vor die A.: Aufgebote zum Zwecke der Amortisation von Urkunden, zum Zwecke der Löschung von Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Aufgebote im Verteilungsverfahren bei Zwangsversteigerungen in das unbewegliche Vermögen, Aufgebote von Grundstücken zur Erhaltung einer Präklusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels (bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur R.C.Pr.O. Art. 158), Aufgebote zum Zwecke einer Todeserklärung, Aufgebote einer gefundenen Sache oder eines Schatzes, Aufgebote bei gerichtlichen Hinterlegungen, Aufgebote der Nachlaßgläubiger[2]).

III. Die A. sind ferner und zwar von der Civilprozeßordnung mit folgenden Aufgaben betraut. 1) Sie sind Vollstreckungsgerichte. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen (z. B. die Zwangsvollstreckung in Forderungen (C.Pr.O. § 729, dazu §§ 750, 752), sowie die Mitwirkung bei Vollstreckungshandlungen (z. B. die Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen hinsichtlich der Art und Weise der Zwangsvollstreckung, C.Pr.O. § 685) gehört zur Zuständigkeit der A., C.Pr.O. § 684. Außerdem das Ersuchen um militärische Hülfe bei der Zwangsvollstreckung (C.Pr.O. § 678 Abs. 3); die Erteilung der Erlaubnis, daß Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vorgenommen werden, § 681 (zu erbitten bei dem Amtsrichter des Ortes der Handlung); die Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung, die Anordnung, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien, alles dies jedoch nur in dringenden Fällen und unter Bestimmung einer Frist für die Einholung der Entscheidung des Prozeßgerichts (C.Pr.O. § 688); Bestellung eines einstweiligen besonderen Nachlaßvertreters, wenn eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß eines Verstorbenen fortgesetzt werden soll, und die Erbschaft ruht, oder der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist (C.Pr.O. § 693); Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, ein gepfändetes, auf Namen lautendes Wertpapier umschreiben zu lassen (C.Pr.O. § 723); Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die Wiederinkursetzung eines außer Kurs gesetzten Wertpapieres zu erwirken (§ 724); Anordnungen über die außerordentliche Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 726); Übertragung der weiteren Vollstreckungshandlungen auf einen andern als den erstpfändenden Gerichtsvollzieher im Falle der Anschlußpfändung (§ 728); Zwangsvollstreckung in ein Grundstück (§§ 755, 756); Leitung des Verteilungsverfahrens (§ 759); Abnahme des Offenbarungseides und Anordnung der Haft im Falle der Versäumung oder Verweigerung (§§ 780, 782). — Die A. sind 2) neben dem Gerichte der Hauptsache zuständig für die Erlassung von Arresten, C.Pr.O. §§ 799, 810, 813, und in dringenden Fällen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, C.Pr.O. § 820. 3) Bei den A. ist die Erlassung von Zahlbefehlen im Mahnverfahren nachzusuchen, C.Pr.O. § 629, vgl. § 640; desgleichen kann 4) die Erlaubnis um Zustellung an Sonn- und Feiertagen vom A. erbeten werden, C.Pr.O. § 171. 5) Im Falle dringender Gefahr oder wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist, kann, bzw. muß das Gesuch um gerichtliche Mitwirkung zur Sicherung eines Beweises bei dem A. gestellt werden, C.Pr.O. § 448. Vgl. dazu H.G.B. Art. 348, 365, 407 u. E.G. zur C.Pr.O. § 13 Schlußsatz (Feststellung der Beschaffenheit beanstandeter Waren). Vgl. ferner bayer. Ausf.-G. Art. 28 Abs. 3. 6) Die A. sind in gewissem Sinne als gerichtliche Vergleichsorgane bestellt, C.Pr.O. § 471. Bei Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens und bei Ehescheidungsklagen darf der Vorsitzende des Landgerichts den Verhandlungstermin erst festsetzen, wenn eine Versöhnung bei dem A. versucht worden ist, C.Pr.O. §§ 570—573. 7) Unter gewissen Voraussetzungen hat man sich an das A. in schiedsrichterlichen Sachen zu wenden, C.Pr.O. § 871. 8) Das Entmündigungsverfahren gehört vor die A., C.Pr.O. §§ 593, 594, 616, 617, 621, 625. Die Klage auf Anfechtung der Entmündigung gehört vor die Landgerichte, C.Pr.O. § 606.

IV. Nach § 17 der Kaiserl. V. v. 1/12 1890 (R.-G.Bl. S. 199), betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten erfolgt die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige auf Ersuchen des Schiedsgerichts durch das A. Bezüglich der Militärpersonen finden die §§ 345 Abs. 4 und 355 Abs. 4 der C.Pr.O. Anwendung.

V. Nach § 100 des G.V.G. kann die Landesjustizverwaltung die Bildung von Kammern für Handelssachen (Abteilungen der Landgerichte für Streitigkeiten in Handels- und Wechselsachen) an solchen Orten anordnen, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat. Und solch' exponierte Kammern für Handelssachen können mit einem A. dadurch in Beziehung kommen, daß nach § 110 des G.V.G. ein Amtsrichter zum Vorsitzenden bestellt wird. Die Kammer gilt aber nicht als Organ des A., sie ist vielmehr Abteilung des Landgerichts.

[1]) Auch wenn dieselben auf Grund eines von dem angeblichen Vater abgegebenen Anerkenntnisses oder besonderen Versprechens der Alimentation erhoben werden. E. d. R.G. VII S. 339; vgl. aber E. XII Nr. 104 (Klage aus dem Anerkenntnisse der Vaterschaft nach Art. 334 Code civil).

[2]) L. Seuffert, C.Pr.O. Bem. 2 zum 9. Buch. Vgl. die Quellennachweisungen daselbst.

2) Die Amtsgerichte als Konkursgerichte.

§ 9. Die A. sind die Konkursgerichte (Konk.O. § 64); d. h. vom A. (des allgemeinen Gerichtsstandes des Gemeinschuldners) sind alle richterlichen Handlungen vorzunehmen, welche sich auf die Eröffnung des Konkurses beziehen, auf die Bildung der Teilungsmasse, die Feststellung der Schuldenmasse, die Verteilung der Masse, den Abschluß eines Zwangsvergleiches und die Einstellung des Verfahrens. Der Amtsrichter ist der Leiter des Liquidationsverfahrens, als welches sich der Konkurs darstellt. Rechtsstreitigkeiten dagegen, welche sich auf die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners beziehen, auf die Anfechtung von Handlungen des Gemeinschuldners. — Rechtsstreitigkeiten, welche die Aus- oder Absonderung von Sachen zum Gegenstande haben, Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Aufrechnung im Konkurse, auf Massekosten und Masseschulden, dann Prozesse, welche den Bestand oder die Rangordnung von Konkursforderungen betreffen, gehören nicht vor das A. als Konkursgericht. Das A. des Konkursortes kann mit Rücksicht auf den Betrag und das Gegebensein eines Gerichtsstandes als Prozeßgericht zuständig sein, und es ist für Feststellungsklagen hinsichtlich bestrittener Konkursforderungen, die überhaupt vor die A. gehören, ausschließlich zuständig, Konk.O. § 134 Abs. 2, vgl. auch G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1/5 1889, R.G.Bl. S. 55 § 105; aber die Austragung solcher Streitigkeiten fällt nach der deutschen Konkursordnung nicht in den Rahmen des Konkursverfahrens. Die Klage gegen den Konkursverwalter behufs Anfechtung der für vollstreckbar erklärten Berechnung im Falle des Konkursverfahrens gegen eine eingetragene Genossenschaft ist ausschließlich bei dem A. zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Aber Verweisung an das Landgericht auf Antrag einer Partei, wenn der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der A. geltende Summe (300 ℳ) übersteigt. R.G. v. 1/5 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, R.G.Bl. S. 55 § 105.

3) Strafrechtspflege.

§ 10. Die Aufgaben der A. in der Strafrechtspflege lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen:

I. In allen Sachen sind die A. die richterlichen Organe bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, also in dem Verfahren, das als Vorbereitung der öffentlichen Klage (als Ermittelungsverfahren) bezeichnet wird. Die Leitung der Ermittelungen in diesem Verfahren, sowie die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage steht der Staats-(Amts-)Anwaltschaft zu. Erachtet aber die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist (Str.Pr.O. § 160). Der Amtsrichter hat die gesetzliche Zulässigkeit der Handlung zu prüfen, nicht aber über die Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit der Handlung zu befinden. Bei Gefahr auf Verzug haben die Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen (Str.Pr.O. § 163). Z. B. ein Amtsrichter ist mit der Aufnahme eines Augenscheines in einem Prozesse über eine Weideservitut im Hochgebirge beschäftigt; er hat in einer Sennhütte übernachtet und erfährt am folgenden Morgen, daß in dem benachbarten Walde ein Jagdaufseher erschossen worden ist. Wird jemand als Beschuldigter vom Amtsrichter vernommen, so ist der letztere verpflichtet, dringliche und solche Beweise aufzunehmen, welche die Freilassung des verhafteten Beschuldigten begründen können (Str.Pr.O. § 164). Der befaßte Amtsrichter kann sich zum Zwecke solcher Beweiserhebungen sogar direkt mit dem Amtsrichter eines andern Bezirkes in Verbindung setzen (Str.Pr.O. § 164 Abs. 2); aber die weitere Verfügung über den Untersuchungsstoff steht der Staatsanwaltschaft zu, an welche das Ergebnis der amtsrichterlichen Ermittelungen einzusenden ist.

Die A. sind namentlich berufen, die vom Gesetze vorgeschriebene alsbaldige Vernehmung von Festgenommenen zu bethätigen (Str.Pr.O. §§ 128, 132; Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5/7 1892, § 64 R.G.Bl. S. 716, desgl. für die Nebeneisenbahnen § 47 Nr. 5 R.G.Bl. [1892] S. 779; für Bayern G.u.V.Bl. 1892 Nr. 61). Den A. kommt im Ermittelungsverfahren zu: die Anordnung der (vorläufigen, Str.Pr.O. § 126) Untersuchungshaft und der Erlaß des Haftbefehles (vgl. Bd. II S. 686), sowie der andern auf die Untersuchungshaft und die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen; ferner die Anordnung der Herausgabe von Gegenständen, sowie die etwaige Anwendung des erforderlichen Zwanges dazu (siehe den Art. Herausgabe Bd. I S. 651), die Anordnung, bzw. Bestätigung von Beschlagnahmen, die richterliche Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft veranlaßten Beschlagnahmen von Postsendungen (Str.Pr.O. § 100 und Wörterbuch Bd. I S. 177). Das A. hat, abgesehen von (allerdings meistens gegebenen) Dringlichkeitsfällen, in welchen ohne richterlichen Auftrag vorgegangen werden kann, Durchsuchungen anzuordnen (Bd. I S. 291) und in allen Fällen beschlagnahmte Papiere durchzusehen, insoweit nicht der Betroffene die Durchsicht durch andere Beamte genehmigt (Str.-Pr.O. § 110 und Wörterbuch Bd. I S. 292 [§ 9]). Vgl. auch Bennecke, Lehrb. d. deutsch. A. Strafprozeßrechts, 4. Lief. (Freiburg i./Br. 1892) § 106 S. 448.

II. Durch Beschluß des Landgerichts kann einem Amtsrichter, der mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat, die Führung einzelner Voruntersuchungen übertragen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann der (landgerichtliche) Untersuchungsrichter einen Amtsrichter um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen (Str.Pr.O. § 183). In den Sachen, welche in erster und letzter Instanz vor das Reichsgericht gehören (G.V.G. § 136[2], Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser oder Reich) kann der Präsident des Reichsgerichts jeden deutschen Amtsrichter[1]) zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungs-

[1]) Auch jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts.

richters zum Vertreter desselben bestellen (Str.Pr.O. § 184).

III. In den Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (s. den Art. Schöffengerichte), repräsentiert der Amtsrichter für das ganze Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung das Gericht, d. h. alle erforderlichen Entscheidungen werden vom Amtsrichter erlassen (G.V.G. § 30 Abs. 2). Bei dem A. ist die Klage einzureichen (Str.Pr.O. § 197), der Amtsrichter kann darauf einzelne Beweiserhebungen anordnen (Str.Pr.O. § 200 Abs. 1 a. E.), er entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Str.Pr.O. § 201 mit G.V.G. § 30 Abs. 2), der Amtsrichter erläßt die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen (Str.Pr.O. §§ 212, 218, 220, 222, 141 u. 142); er entscheidet über Ablehnungsgesuche gegen Schöffen und über die Ausschließung von Schöffen, desgleichen über Ausschließung und Ablehnung der amtsrichterlichen Gerichtsschreiber (Str.Pr.O. § 31 Abs. 2). — Im Privatklageverfahren leitet der Amtsrichter das der Eröffnung des Hauptverfahrens vorausgehende Verfahren und entscheidet über die Eröffnung (Str.Pr.O. § 422, 423). Der Amtsrichter bestimmt in diesem Verfahren, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen (Str.Pr.O. § 426).

IV. Ein Amtsrichter ist der Vorsitzende in den Hauptverhandlungen der Schöffengerichte (G.V.G. § 26). Hinsichtlich der Zuständigkeit der Schöffengerichte vgl. diesen Artikel.

V. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden (Str.Pr.O. § 211 Abs. 2). Gemeint sind namentlich die Alltäglichkeitsfälle der Bettler, Landstreicher und liederlichen Dirnen. Voraussetzungen: a) Es muß sich um eine Übertretung handeln; b) der Beschuldigte muß vorgeführt sein und c) die zur Last gelegte That eingestehen; d) die Staats-(Amts-)Anwaltschaft muß zustimmen. Bei Gegebensein dieser Voraussetzungen hängt es dann vom Ermessen des Amtsrichters ab, ob er Schöffen zuziehen will oder nicht. Thatsächlich wird von der Ermächtigung des Gesetzes ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Im § 3 Abs. 3 des E.G. zur Str.Pr.O. ist der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt, auch Forst- und Feldrügesachen durch die A. ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden zu lassen.

VI. Die A. sind unter gewissen Voraussetzungen befugt, den Versuch zu machen, einen Straffall ohne Verhandlung mit dem Beschuldigten durch Erlassung eines schriftlichen Strafbefehles zu erledigen (Str.Pr.O. § 447). Voraussetzungen: a) Eine Übertretung muß in Frage stehen oder eines der Vergehen, für welche nach § 27 Z. 2 des G.V.G. mit Rücksicht auf das niedrige Strafmaximum[1]) die Schöffengerichte zuständig sind; b) schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft; c) es darf keine andere Strafe, als Geldstrafe bis zu 150 Mark, Gefängnis oder Haft bis zu 6 Wochen und Einziehung festgesetzt werden. Überweisung an die Landespolizeibehörde (das Arbeitshaus, Bd. II S. 257 § 10 II) ist ausgeschlossen (Str.Pr.O. § 447 Abs. 3), Polizeiaufsicht kommt bei den obigen Strafsätzen nicht in Frage. Die Strafbefehle korrespondieren den Zahlbefehlen des Civilprozesses. Während sodann das Verfahren nach § 211 der Str.Pr.O. (ohne Schöffen) mehr für die kleinen Verfehlungen der störenden und antisozialen Straßenbevölkerung berechnet ist, entspricht die Einrichtung der amtsrichterlichen Strafbefehle (neben den polizeilichen Strafverfügungen und den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden) dem Bedürfnisse, die kleinen Kollisionen mit dem Strafgesetze, vor denen niemand sicher ist, sine strepitu judicii abzumachen.

VII. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer A. eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts (vgl. dazu Str.Pr.O. § 183 und oben II) oder ein Teil dieser Thätigkeit zugewiesen werden (G.V.G. § 78 Abs. 1). Solche Strafkammern dürfen mit Landrichtern und Amtsrichtern, sie dürfen auch bloß mit Amtsrichtern besetzt werden; namentlich ist es statthaft, daß die Landesjustizverwaltung einen Amtsrichter als Vorsitzenden bestellt (G.V.G. § 78 Abs. 2).

VIII. Den Amtsrichtern kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Strafvollstreckung übertragen werden (Str.Pr.O. § 483 Abs. 2). Vgl. den Art. Strafvollzug.

IX. Die A. sind berufen, bei der Herstellung der Listen für den Schöffen- und Geschworenendienst mitzuwirken (G.V.G. §§ 38—57, 85, 87—89; s. die Art. Schöffengericht u. Schwurgericht). Namentlich ist der Amtsrichter berufen, über die Streichung von Namen aus der Jahresliste der Schöffen, über Nichtheranziehung wegen Eintritts von Berufungshindernissen, über Ablehnung des Schöffendienstes, Enthebungs- und Diensttauschgesuche zu entscheiden, sowie Strafen wegen Verweigerung und Versäumung des Schöffendienstes oder der Teilnahme an den Geschäften des Vertrauensausschusses festzusetzen.

4) Die Amtsgerichte als Rechtshülfegerichte.

§ 11. Nach § 157 des G.V.G. haben sich die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist nach § 158 an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des A. in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G.V.G. § 162). Will ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes vornehmen, so bedarf es der Zustimmung des Amts-

[1]) Gefängnis bis zu 3 Monaten, Geldstrafe bis zu 600 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, Haft statt der Gefängnisstrafe, Einziehung. Auch die Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben gehören im Falle Zutreffens obiger Voraussetzungen hierher. Löwe, Bem. 11 zu § 27 des G.V.G.; bestritten.

richters des Ortes. Ausgenommen sind Fälle, in welchen Gefahr auf Verzug obwaltet. Alsdann ist dem Amtsrichter des Ortes nachträglich Anzeige zu machen (G.V.G. § 167). Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle deutschen ordentlichen Gerichte, gleichviel, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht dem nämlichen Bundesstaate oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, gleichviel ferner, welcher Rangordnung das ersuchende Gericht angehört. Auch das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte wenden sich direkt ersuchend an das A. des Ortes der Handlung. Vgl. hinsichtlich der Art, wie die Rechtshülfe nachzusuchen und zu gewähren ist, dann bezüglich der Rechtshülfe in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen den Art. Rechtshülfe. Ebendaselbst auch bezüglich der Rechtshülfe zwischen den besonderen Gerichten eines Bundesstaates und den Gerichten anderer Bundesstaaten, sowie zwischen deutschen und außerdeutschen Gerichten. Vgl. auch den folgenden § 12 lit. D.

B. Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Landesrecht.

§ 12. Die Landesgesetzgebung war bei Einführung der Reichsjustizgesetzgebung und ist fortwährend berechtigt, den A. (wie den andern ordentlichen Gerichten) jede andere Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen (E.G. z. G.V.G. § 4). Ausgeschlossen ist nur die Übertragung anderer Gegenstände der Verwaltung (§ 4 a. a. O.). Eine engere oder weitere Auslegung des Wortes „Justizverwaltung" giebt die Handhabe, die Verwaltungsaufgaben der Gerichte enger oder weiter zu begrenzen. Man kann die Gefängnisverwaltung, die Bauverwaltung, soweit sie die Gerichtsgebäude und Gefängnisse betrifft, das Stiftungswesen, den Unterricht und die Prüfungen der Justizbeamten, das Hinterlegungswesen (s. den Art. Hinterlegungswesen), sowie anderes zur Justizverwaltung rechnen, wenn man die Beziehungen dieser öffentlichen Thätigkeiten zu der Rechtspflege in den Vordergrund stellt oder wenn man auf die Rechtsgeschäfte Gewicht legt, zu welchen diese Thätigkeiten regelmäßig Anlaß geben. Der Inhalt der amtsrichterlichen Geschäftsaufgaben ist denn auch von den Landesgesetzgebungen ungemein verschieden begrenzt[1]). Aber nicht bloß gegenüber der Thätigkeit anderer Verwaltungsbehörden und Beamten ist die Geschäftsaufgabe der A. verschieden bestimmt, sondern auch auf dem Gebiete der Rechtspflege selbst ist das judicium finium regundorum zwischen den A. und anderen Behörden und Beamten verschieden durchgeführt. Im Gebiete des preußischen Landrechts z. B. ist der Amtsrichter Testamentsrichter; der Amtsrichter im Gebiete des rheinischen Rechts hat bei der Testamentserrichtung nichts zu thun; an seiner Stelle wird bei Errichtung öffentlicher oder mystischer Testamente ein Notar thätig, der zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen hat. Preuß. (Notariats-)G. v. 15/7 1890 (G.S. S. 229 § 4 Abs. 2 a. E.). Verträge über Grundstücke können im Gebiete des Allgemeinen Landrechts schriftlich oder vor dem Amtsrichter abgeschlossen werden; nach dem bayerischen Notariatsgesetze müssen sie vor dem Notar eingegangen und von diesem protokolliert werden. Am auffallendsten ist die Verschiedenheit in der Abgrenzung der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Es hängt dies zum Teil mit der Verschiedenheit des bürgerlichen, namentlich des gemeinen und preußischen Rechts einerseits und des französischen Rechts anderseits zusammen. Für Baden und Rheinhessen sind diese Verschiedenheiten teilweise schon durch die Ausführungsgesetzgebung beseitigt worden; für Elsaß-Lothringen und für die preußische Rheinprovinz wurden neuere Gesetze in der Richtung der Anpassung an die rechtsrheinischen Zuständigkeitsverhältnisse thätig. Vgl. unten C. IX. Fortwährend bestehen aber noch große Verschiedenheiten in der Abgrenzung der amtsrichterlichen Zuständigkeit auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege.

A. In einigen Staaten wurde der Übergang der Geschäfte der alten Einzelgerichte auf die A. ohne weiteres vorausgesetzt, z. B. im Ausführungsgesetz für Elsaß-Lothringen. Vgl. die Motive zu § 7 des Entwurfes dieses Gesetzes in: Die Elsaß-Lothringischen Ausführungsgesetze, 2. Auflage, Straßburg 1887 S. 6.

B. Einige Staaten haben teils durch besondere Gesetze die Aufgaben der A. auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege geregelt, teils haben sie der Abgrenzung der amtsrichterlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete besondere Abschnitte der Ausführungsgesetze gewidmet. Das erstere ist der Fall in Baden. Da bestimmt das G. v. 6/2 1879 (G.u.V.Bl. Nr. XI S. 131) im § 1 ganz allgemein: „Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit[1]). Nach § 2 des badischen G. kommen den A. „ferner" folgende Geschäfte zu: 1) sie ergreifen von Amts wegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (Landrechtssatz 112, 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben; 2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrate zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 11); 3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört; 4) ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden (§ 600 C.Pr.O.) übertragen; 5) sie beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter, daß ihr minderjähriges Kind gewalts entlassen werde (L.R.-Satz 477 Abs. 2); 6) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Teilungen und Vermögensübergaben, wo-

[1]) Vgl. H. Müller, Die preußische Justizverwaltung. Eine system. Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betr. Vorschriften. Auf amtliche Veranlassung und unter Benutzung der Akten des Justizministeriums herausgegeben. 2 Bde. 3. Aufl. Berlin 1887. Vgl. sodann bezüglich der eigenartigen Zuständigkeitsbestimmungen in betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg, Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im Handb. des öffentl. Rechts) § 69 S. 206 f.

[1]) Gegenüber solch allgemein gehaltenen Bestimmungen wird es wichtig, den Begriff der streitigen Gerichtsbarkeit festzustellen. Freilich beseitigt § 2 des bad. G. manche der möglichen Zweifel.

bei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose beteiligt sind; 7) sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; 8) sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen; 9) sie sind berechtigt, Auszüge aus den Standesregistern zu beglaubigen (§ 15 des R.G. v. 6/2 1875); 10) von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Den Gerichtsschreibern bei den A. werden durch § 3 folgende Geschäfte übertragen: 1) die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag a. der Entsagung auf Erbschaften (L.R.-Satz 784); b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.R.-Satz 793); c. der Entsagung von der Teilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R.-Satz 1457); d. der im Ausland errichteten letzten Willen (L.R.-Satz 1000); e. der Faustpfandurkunden (L.R.-Satz 2074); 2) die Paginierung und Paraphierung der Grund- und Pfandbücher (L.R.-Satz 2201).

In einem besonderen Abschnitte der Ausführungsverordnung zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz regelt Mecklenburg-Schwerin die amtsrichterliche Zuständigkeit auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege. V. v. 17/5 1879 (s. oben S. 2 Nr. 11) Abschnitt 3 §§ 50—62. Am Schlusse der ziemlich ausführlichen und komplizierten Regelung[1]) werden dann in einer generalis clausula alle sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, den Amtsgerichten übertragen; „jedoch verbleiben dem Magistrat zu Rostock die bei der Adoption auszuübenden richterlichen Funktionen und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentsexekutoren (V. § 62). Auch bezüglich der Führung der Schiffsregister sind im § 61 die bestehenden Vorschriften erhalten (Bek. v. 30/3 1868, Magistrate zu Rostock und Wismar). Die Ausf.-V. für Mecklenburg-Strelitz v. 17/5 1879, Offiz. Anzeiger S. 167 ist im 2. Abschnitt, §§ 46—62 zu ähnlichen Detailbestimmungen hinsichtlich der amtsrichterlichen Zuständigkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten gekommen. Vgl. auch Oldenburg Art. 6 und 7, Braunschweig § 20, Lübeck, Titel XIII §§ 48, 49, Bremen § 71.

C. In Preußen (§ 26), Bayern (Art. 15), Sachsen (13), Württemberg (Art. 2) ist der allgemeine Gedanke ausgesprochen, daß die A. für die Angelegenheiten zuständig sein sollen, welche bisher durch Einzelrichter (Kreisrichter, Stadtrichter, Landrichter, Gerichtsämter, Oberamtsgericht) zu erledigen waren[1]). Außerdem enthalten die §§ 25—29 und 39 des preußischen und die Art. 15 und 28 des bayerischen Ausf.-G. Detailbestimmungen über die amtsrichterliche Zuständigkeit und deren Abgrenzung gegenüber der landgerichtlichen. Zur Feststellung der amtsrichterlichen Geschäftsaufgabe auf den Gebieten der besonderen streitigen und der nicht streitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit, sowie der Justizverwaltung kommen infolge der Verweisung auf die bisherigen Kompetenzverhältnisse die älteren Gesetze über die Zuständigkeit der Behörden auch noch heutzutage in Betracht. Die folgende Übersicht über die Geschäftsaufgabe der A. auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege geht von der preußischen Gesetzgebung aus[2]). Mehrfach ist auch die Gesetzgebung anderer Staaten berücksichtigt. Insoweit dies aber nicht ausdrücklich bemerkt ist, beziehen sich die Mitteilungen auf die preußische Gesetzgebung. Zur amtsrichterlichen Zuständigkeit gehören folgende Gruppen von Geschäftsaufgaben:

I. Rechtsakte in Bezug auf den Personenstand und das Familienleben. Aufbewahrung der Nebenregister der Standesämter und der Duplikate der Kirchenbücher. — Dispensation vom Verbote der Wiederverheiratung einer Witwe vor Ablauf des zehnten Monats[3]). — Unter gewissen Voraussetzungen Erlassung des richterlichen Befehles zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens und des Besserungsbefehles (Preuß. Ausf.-G. v. 24/3 1879 zur C.Pr.O. §§ 5, 6, vgl. auch bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur C.Pr.O. Art. 89). Aufnahme der Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder Synagogengemeinde. — Einsendung der das Ableben von Ausländern betreffenden Sterbeurkunden an das auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder den zuständigen fremden Konsul durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten. — Bestätigung von Adoptionen. Vgl. jedoch Code civil Art. 353, 356 (Bestätigung durch das Landgericht).

II. Das Vormundschafts-(Pflegschafts-)wesen. In Preußen sind die A. überall die Vormundschaftsgerichte. Auch im rechtsrheinischen

---

[1]) Zur Geschäftsaufgabe der A. gehören I. die Führung der Grund- und Hypothekenbücher. Vorbehalte sind gemacht zu Gunsten der 3 Landesklöster, der Stadtmagistrate und der aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen. II. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulierung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen. Die §§ 55 und 56 machen aber zahlreiche Exemtionen teils in Bezug auf gewisse Personen (privilegierter Gerichtsstand vor den Landgerichten), teils zu Gunsten gewisser Behörden und der Gutsherren. III Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten. Auch hier Vorbehalte IV. Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister, Musterregister V. Personenstandsangelegenheiten (R.G. v 6/2 1875 § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 66 Abs. 2).

[1]) Preußen § 26: „Die A. sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren." Bayern Art. 15: „Die A. sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den A. durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind." Die Zuständigkeit der A. in den Landesteilen rechts des Rheines umfaßt insbesondere: „4) alle übrigen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören."

[2]) Vgl. Entw. eines Ausf.-G. zum G.V.G. nebst Begründung. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten XIII. L.P. II. Sess. 1877—1878 Bd. I, Berlin 1878 Nr. 60, Begründung zu §§ 18—21 S. 38. Turnau, Die Justiz-Verfassung in Preußen I (Berlin 1882) S. 194. Fidler, Der Amtsrichter in Preußen, 2. Aufl. Bd. III (Berlin 1888) S. 1.

[3]) Die Dispensation vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen (Personenstands-G. § 33 Nr. 5) und die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (§ 28 Nr. 2) ist in Preußen dem Justizminister vorbehalten. Die Gesuche sind im letzteren Falle bei dem Amtsgerichte (im ersten bei dem landgerichtlichen Staatsanwalt) einzureichen und gutachtlich dem Justizminister vorzulegen.

Bayern gehört das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen zur Zuständigkeit der A. (Ausf.-G. Art. 15.) In der bayer. Pfalz (Rheinbayern) aber ist der Amtsrichter nur Vorsitzender des Familienrates; die bei einzelnen Beschlüssen des Familienrates erforderliche Bestätigung erfolgt durch das Landgericht[1]). Vgl. auch Elsaß-Lothringensches G. v. 16/6 1887, betr. die Vormundschaften (G.Bl. S. 49; namentlich § 12).

III. Die Grundbuchangelegenheiten, insoweit die Grundbucheinrichtung eingeführt ist. Vgl. G. v. 12/4 1888 S. 52 (betr. die Rheinprovinz). Die Amtsrichter sind die Grundbuchrichter, die Gerichtsschreiber bei den A. sind die Grundbuchführer. (Preuß. Ausf.-G. § 31.) — Die Führung der Höferollen und der Landgüterrollen in den Provinzen und Kreisen, in welchen das Höferecht oder die Landgüterordnungen eingeführt sind, ist den A. übertragen (G. v. 11/7 1891 G.S. S. 303). — Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen in Enteignungssachen. — Auch in Bayern rechts des Rheines gehört das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen zur Geschäftsaufgabe der A. In der bayerischen Pfalz dagegen sind zur Führung der vom Code civil vorgeschriebenen Hypothekenregister eigene Hypothekenbewahrer angestellt, welche nicht Justiz-, sondern Finanzbeamte sind und unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen[2]).

IV. Die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten. Diese Angelegenheiten sollen nach § 26 Abs. 2 des preuß. Ausf.-G. in die amtsrichterliche Zuständigkeit fallen, auch insoweit sie früher durch Kollegialgerichte zu erledigen waren. Hierher gehören namentlich[3]): 1) die Aufnahme von Verträgen und Willenserklärungen, einschließlich der Testamente, die Anerkennung von Verträgen, sowie die Beglaubigung von Unterschriften (das sog. gerichtliche Notariat). Die A. sind für diese Angelegenheiten jedoch nur zuständig in dem Umfange, in welchem dieselben schon früher zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörten. Die Zuständigkeit der Notare, sowie der fortbestehenden besonderen Gerichte blieb erhalten. Für das Gebiet des früheren Appelationsgerichtshofes zu Köln gilt § 26 Abs. 2 nicht. Statt dessen jetzt G. v. 16/5 1887 (G.S. S. 135). Vgl. unten IX. — Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind jetzt im ganzen Umfange der preußischen Monarchie die A. und die Notare zuständig. Preuß. Not.G. v. 15/7 1890 (G.S. S. 229 § 8). Zur amtsrichterlichen Thätigkeit gehören nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 des preuß. Ausf.-G. ferner: 2) die Ausstellung gerichtlicher Atteste aus den bei Gericht aufbewahrten alten Kirchenbüchern und Civilstandsregistern; 3) die Erteilung von Ausfertigungen aus den bei Gericht hinterlegten Notariatsurkunden. (Vgl. preuß. Not.-G. § 13 Abs. 3); 4) die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren in gewissen Fällen; 5) die gerichtliche Bestätigung von Verträgen, nach den Vorschriften des materiellen Rechts (nicht: Bestätigung von Familienfideikommissen); 6) die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung der zum Sondergute der Hauskinder gehörenden Gegenstände; 7) die Aufnahme gerichtlicher Taxen; 8) die Sicherung von Notariatsurkunden im Falle des Ausscheidens des Notars.

V. Das (gerichtliche) Hinterlegungswesen. Die ordentlichen Hinterlegungsstellen für Geld, Inhaberwertpapiere, Wertpapiere auf den Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und für Kostbarkeiten sind in Preußen die Bezirksregierungen. Hinterlegungs-O. v. 14/3 1879 (G.S. S. 249 § 1). Bei den Amtsgerichten können die bezeichneten Gegenstände in dringenden Fällen (Allg. Verf. des Justizministers v. 5/7 1882, J.M.Bl. S. 200) in vorläufige Verwahrung genommen werden (H.O. §§ 70, 73, 74). Außerdem sind die Amtsgerichte für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der genannten Gegenstände in Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege zuständig (H.O. § 87). Die bayerische Gesetzgebung nimmt hinsichtlich der aus Anlaß der Rechtspflege sich ergebenden amtlichen Hinterlegungen einen andern Standpunkt ein. Nach Art. 76 des bayer. Ausf.-G. zum G.V.G. wird das Depositenwesen sowohl in der streitigen, als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt, also nicht von den A. ausschließlich. Die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen[1]). Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis der Königlichen Bank oder an andern Kassen des Staates zu übertragen und die hierfür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen.

VI. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen (namentlich Familienstiftungen) ist in Preußen den A. übertragen[2]).

VII. Die gerichtliche Führung von Registern. Handelsregister, einschließlich der Zeichenregister, Genossenschaftsregister, Musterregister, Schiffsregister, Wassergenossenschaftsregister[3]).

VIII. Die im Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben sowie in dem R.G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1/5 1889 (R.G.Bl. S. 55) und in dem R.G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, v. 20/4 1892 (R.G.Bl. S. 477) den Gerichten

[1]) v. Lengrießer, das Ausf.-G. f. d. Kgr. Bayern. München 1879, S. 22.

[2]) v. Lenggrießer. Ausf.-G S. 22; Seydel, Bayer. Staatsrecht, II. Bd., München 1885, S. 377.

[3]) Siehe die Begründung des Entwurfes eines (preuß.) Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in der Sammlung der Drucksachen des Abgeordnetenhauses XIII. L.P. II. Sess. 1877–78 Bd. I Nr. 60 S. 46. Fidler, der Amtsrichter, Bd. III S 2. Turnau, die Justizverfassung in Preußen, Teil I S. 200.

[1]) Bayer. Depositen-O. v. 28/5 1862.

[2]) Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden. In Bayern haben die Gerichte mit der Stiftungsverwaltung nichts zu thun.

[3]) Preuß. Ausf.-G. § 25 Nr. 1. Das bayer. Ausf.-G. Art. 28 überträgt den Landgerichten die Führung der Genossenschaftsregister, der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und der Musterregister. Bei den A. werden aber die Register über die „anerkannten Vereine" geführt.

zugewiesenen Angelegenheiten. Hierher gehören namentlich 1) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren. 2) Bestimmung des Ortes, an welchem die Bücher einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft zu deponieren sind. 3) Anordnung der Mitteilung der Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere einer Kommanditgesellschaft oder stillen Gesellschaft auf Antrag eines Kommanditisten oder stillen Handelsgesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen[1]). 4. Ernennung der Bevollmächtigten der Kommanditisten für einen Prozeß gegen die persönlich haftenden Gesellschafter. 5) Anordnung des Verkaufs von Pfandgegenständen zum Zweck der Befriedigung eines Pfandgläubigers ohne gerichtliche Klage. 6) Anordnung der Niederlegung eines übersandten Kaufmannsgutes im Falle des Art. 323 des H.G.B. 7) Feststellung der Notwendigkeit des Schiffsverkaufes (H.G.B. Art. 499). 8) Bezeugung der Notwendigkeit der Verbodmung (H.G.B. Art. 686). 9) Prüfung und Bestätigung der Dispache (H.G.B. Art. 731, preuß. E.G. dazu v. 24/6 1861, G.S. S. 449 Art. 57. 10) Aufnahme der Verklarung (H.G.B. Art. 492, 493) 11) Vereidigung der Handelsmakler, Beglaubigung der Tagebücher derselben, Aufbewahrung der Tagebücher im Falle Ausscheidens der Handelsmakler. 12) Vgl. R.G. v. 1/5 1889, R.G.Bl. S. 55 § 152; R.G. v. 20/4 1892, R.G.Bl. S. 477 § 77.

IX. Das Verlassenschaftswesen, namentlich die Ausstellung von Erbbescheinigungen[2]), die Erbschaftsauseinandersetzungen, die Anlegung der Siegel in Sterbefällen. Auch in Bayern rechts des Rheins gehört das Verlassenschaftswesen zur Zuständigkeit der A. Daneben sind aber die Notare an der Erledigung von Verlassenschaften beteiligt.[3]) In den Gebieten des französischen Rechts war und ist zum Teil noch die gerichtliche Teilnahme an Verlassenschaftsbehandlungen anders geordnet, indem daselbst der Präsident des kollegialen Untergerichts (Landgerichts) zu Cognitionen und Entscheidungen berufen ist. Vgl. z. B. Code de procédure civile Art. 909, 916, 918, 919, 928, 942, 943, 944, 948 u. a. — Der § 26 Abs. 2 Nr. 1 des preuß. Ausf.-G., welcher die amtsrichterliche Kompetenz in Verlassenschaftssachen ausspricht, hat nach § 28 desselben Gesetzes für den Bezirk des Appellationsgerichts in Köln keine Geltung erlangt. Doch hat schon dieser § 28 und noch viel mehr das preußische G. v. 19/5 1887, (G.S. S. 135) die Kompetenz des Amtsgerichts in Verlassenschaftssachen erweitert. Man ging von der gewiß richtigen Anschauung aus, daß eine Behörde, deren Befugnisse auf dem Gebiete des Prozeßrechts so erheblich gegen die des rheinischen Rechts erweitert worden ist, auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einem erweiterten Kreise von Geschäftsaufgaben betraut werden könne. „Es war nicht einzusehen, weshalb nicht die Erklärungen über Verzicht, Annahme und Vorbehaltsannahme einer Erbschaft (und Gütergemeinschaft) ebensogut vor dem Gerichtsschreiber des A. wie dem des Landgerichts abgegeben werden können Es lag ferner auf der Hand, daß für die Entscheidung über die Gestattung des Verkaufes von Nachlaßstücken durch den noch nicht annehmenden Erben das den thatsächlichen Verhältnissen viel näherstehende A. bei weitem mehr geeignet ist, als das Landgericht. Nicht minder zweckmäßig war es, die bei Auffindung eigenhändiger Testamente vorgeschriebenen richterlichen Handlungen den A. zuzuweisen und dadurch die so lange als unnütz erkannten oft erheblichen Kosten der Reise der Amtsrichter ans Landgericht wegfallen zu lassen." [1])

Für Elsaß-Lothringen hatte schon ein Jahr früher das G. v. 10/5 1886, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der A., (G.Bl. S. 61) weitgehende Verschiebungen zwischen der Aufgabe des Landgerichtspräsidenten und der Zuständigkeit der A. unternommen. Für Rheinhessen hat das Ausf.-G. zum G.B.G. Art. 13 und das Ausf.-G. zu den Prozeßordnungen v. 4/6 1879 Art. 175 die amtsrichterliche Thätigkeit in Nachlaßsachen erweitert. Bezüglich Badens vgl. oben B (G. v. 6/2 1879). Am reinsten ist der Standpunkt des französischen Rechts noch in Rheinbayern festgehalten. Den A. fällt nur die Anlegung und Abnahme der Siegel zu (code de procédure Art. 907—940, bayr. G. v. 11/9 1825, pfälz. Amtsblatt S. 101), während wichtigere Erklärungen, wie Entsagung einer Erbschaft oder Erbschaftsantritt mit der Wohlthat des Inventars vor dem Landgerichte abzugeben und die auf Inventarisirung, Versilberung und Auseinandersetzung der Masse gerichteten Handlungen den Notaren überlassen sind. Bei Schwierigkeiten, welche sich aus Anlaß der Siegelung ergeben, steht die Entscheidung dem Präsidenten des Landgerichts zu[2]).

D. Einige Ausführungsgesetze verpflichten die ordentlichen und besonderen Gerichte des Staates, für welche das betreffende Gesetz erlassen ist, sich die Rechtshülfe, wie nach dem Gerichtsverfassungsgesetze zu leisten. Die A. sind auch gegenüber den besonderen Gerichten ihres Staates Rechtshülfegerichte. Preußen § 87, Bayern Art. 77 (besondere Ausdehnung auf Militärgerichte), Hessen Art. 38, Elsaß-Lothringen § 32 u. a.

E. Diejenigen Staaten, welche Elbzollgerichte oder Rheinschiffahrtsgerichte besitzen, haben dieselben mit den betreffenden A. in Verbindung gebracht. Vgl. die bezüglichen Artikel.

F. Das badische Ausf.-G. § 19 bestellt die A. als Aufsichtsbehörden für die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister (vgl. den Art. Gemeindegerichte). Vgl. auch Württemberg Art. 2.

G. Hinsichtlich der Beteiligung der A. an der Aufsicht über die amtsgerichtlichen nicht richterlichen Beamten vgl. unten § 17 und den Artikel Gerichtsschreiber, hinsichtlich der Aufsicht über die Gerichtsvollzieher vgl. diesen Artikel.

[1]) Vgl. R.G. v. 20/4 1892 § 42 a. E.

[2]) Preuß. G. v. 12/3 1869, G.S. S. 473 § 2; auch die Bescheinigung für das Staatsschuldbuch (preuß. G. v. 20/7 1883 G.S. S. 120 § 12) ist in Preußen von den A. zu erteilen. Vgl. ferner elsaß-lothr. G. v. 10/5 1886, G.Bl. S. 61, § 1.

[3]) Bayer. Notar-G. v. 10/11 1861 Art. 29—33, 35. Vgl. v. Lenggrießer a. a. O. S. 28.

[1]) Cretschmar, Rheinisches Civilrecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1892, S. 452 zu V.

[2]) v. Lenggrießer, das Ausführungs-G. f. d. Kgr. Bayern u. s. w. S. 22—28; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 2 (1885) S. 377.

H. Die A. sind wie andere Gerichte verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben (vgl. Preußen § 84, Bayern Art. 75).

VII. Zeit und Ort der amtsrichterlichen Thätigkeit.

§ 13. I. Die Gerichtsferien (15. Juli bis 15. September) beziehen sich auch auf die A. Zu den Feriensachen aber, in welchen alle[1]) Fristen weiter laufen (C.Pr.O. § 201) und gerichtliche Termine abgehalten werden dürfen (G.V.G. § 202), gehören vorzugsweise solche Sachen, welche in die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte fallen; nämlich: Strafsachen, Arrestsachen und die, eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, die Mietsachen unter den Voraussetzungen, unter welchen sie ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes überhaupt vor die A. gehören, vgl. oben § 8 II, 1, Wechselsachen, Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird; ferner das ausschließlich zur amtsrichterlichen Kompetenz gehörende Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung und das Konkursverfahren. Das (Amts-)Gericht ist ermächtigt, auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen mit den obigen Wirkungen zu bezeichnen. — Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien nach dem preuß. Ausf.-G. (z. G.V.G.) § 91 ohne Einfluß. Ausnahme zulässig in Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen (vgl. auch Abs. 2 des cit. § 91).

Auf Sonn- und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen (C.Pr.O. § 193 Abs. 3[2]). Die Strafprozeßordnung enthält keine auf die Feiertage bezügliche Bestimmung; es versteht sich aber von selbst, daß die Sonntagsruhe auch für den Gerichtsdienst in Strafsachen gilt, wenngleich der Amtsrichter im Falle Abhaltung eines Termins am Sonntag kein Strafmandat zu gewärtigen hat. Gültig sind auch die im Civilprozesse abgehaltenen Feiertagstermine.

Die Angabe einer Termins stunde für die gerichtlichen Termine ist nicht vorgeschrieben. Ist keine Stunde in einer Ladung angegeben, so müssen die Geladenen während der ganzen üblichen Gerichtszeit von 8, 9, 10 Uhr an zur Verhandlung oder Vernehmung bereit sein. Die frühere Übung mancher Gerichte, die beteiligten Parteien, die Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen in allen auf einen Tag anberaumten Sachen für den Beginn der Gerichtszeit vorzuladen und dieselben warten zu lassen, bis ihre Angelegenheit an die Reihe kam, war nicht bloß eine große Rücksichtslosigkeit gegen das Publikum, sondern auch eine wirtschaftliche Verschwendung von Arbeitskräften[3]) und eine Gelegenheitsmacherei zu allerhand unnützen Beschäftigungen in den Sälen, Gängen und Treppen der Gerichte. Der preußische Justizminister hat ernstlich von solchem Gebrauche der Gerichte abgemahnt. Allgem. Vf. v. 14/10 1884 (J.M.Bl. S. 237).

II. Das französische Prozeßgesetzbuch[1]) giebt den Friedensrichtern die Erlaubnis, Audienz zu halten chez eux, en tenant les portes ouvertes. Die deutsche Gesetzgebung wünscht solche Hausjudikatur nicht. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. C.Pr.O. § 196. Auf die mündliche Verhandlung bezieht sich diese Vorschrift nicht: die Strafprozeßordnung enthält überhaupt keine allgemeine auf den Ort der Gerichtsakte bezügliche Bestimmung. Trotzdem hat die Entsch. v. 20/11 1884 (III. Strafsenat) E. d. R.G. Straff. Bd. 11, Nr. 103, S. 352 es für zulässig erklärt, daß eine Strafkammer (auch abgesehen vom Falle des § 78 des G.V.G.) einzelne Verhandlungen aus Zweckmäßigkeitsgründen außerhalb des Gerichtssitzes abhält. Wenn das richtig ist, so wird auch ein Amtsrichter und ein Schöffengericht außerhalb des Gerichtslokales und des Gerichtsortes Verhandlungen pflegen können. So wurde im November 1891 zu Oberhausen im Landgerichtsbezirk Duisburg (Regierungsbezirk Düsseldorf) eine Schöffengerichtssitzung in einer Zelle des Amtsgerichtsgefängnisses abgehalten. Der Angeklagte, ein notorischer Trinker, war so erschöpft, daß er sich von seinem Lager nicht erheben konnte.

Zahlreiche Landesgesetze gestatten die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes, beziehungsweise die Anordnung des Justizministers, daß auswärtige Gerichtstage abgehalten werden sollen (Preuß. Ausf.-G. § 22). Erlaß des Justizm. v. 30/8 1879: Reskript. v. 18/6 1882 u. 11/5 1882 [Entgegennahme von Auflassungserklärungen auf Gerichtstagen] — nicht ganz unbedenklich; das Reskript v. 18/6 1881 hatte ein darauf bezügliches Verbot ausgesprochen) Württemberg Art. 1 Abs. 3; Badisches Ausf.-G. § 2; Hessen Art. 12.

VIII. Geschäftsleitung.

§ 14. Dieselbe besteht in der Entgegennahme der an das Gericht als solches einkommenden Schriftstücke und in der Zuweisung derselben an die nach der Geschäftsverteilung (§ 15) berufenen Beamten, oder soweit eine solche Verteilung nicht allgemein nach gewissen Gesichtspunkten stattgefunden hat, in der fallweisen Übertragung an die einzelnen Beamten. Zur Geschäftsleitung gehört ferner die Bestimmung eines Stellvertreters, insoweit nicht durch Gesetz oder Verordnung gesorgt ist oder durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde gesorgt

[1]) Die Notfristen des Civilprozesses laufen überhaupt während der Ferien weiter. C.Pr.O. § 201.

[2]) Vgl. dagegen Code de procédure civile Art. 8: „Les juges de paix . . . pourront juger tous les jours, même ceux de dimanche et fêtes, le matin et l'après-midi."

[3]) Die kurze Zeit, welche ein Richter oder auch mehrere Richter wegen Ausfalls einer Sache nicht geschäftlich verwenden können, kömmt nicht in Betracht gegen die X×X Stunden, welche so und soviele Leute aus dem Publikum, Rechtsanwälte und Verteidiger ungenützt vertrödeln müssen, damit die Gerichtspersonen nicht einige Zeit zu warten oder auszusetzen brauchen.

[1]) Code de procédure Art. 8.

wird. Deren Thätigkeit hat der Geschäftsleiter gegebenenfalls anzuregen, wie es ihm auch obliegt, Berichte über Verhinderungen, Sterbefälle und sonstige Störungen des richterlichen Dienstes an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Zur Geschäftsleitung gehört auch die Fürsorge für die sachlichen Bedingungen der richterlichen Thätigkeit, Baulichkeiten, Utensilien, Beleuchtung, Beheizung u. dgl., insoweit dafür nicht das Eingreifen besonderer technischer Beamter vorgesehen ist. — Mit der Geschäftsleitung ist nach dem Wesen der Thätigkeit eine gewisse Aufsicht verbunden (unten § 18), während die Aufsichtsthätigkeit sehr wohl ohne Geschäftsleitung sich vorstellen läßt.

IX. Geschäftsverteilung.

§ 15. Das Reichsrecht hat hinsichtlich der Verteilung der Geschäfte keine Bestimmungen getroffen. Bei den zahlreichen, nur mit einem Richter besetzten A. hat der Amtsrichter die richterlichen Geschäfte sämtlich selbst zu bearbeiten, die anderen aber unter den nichtrichterlichen Beamten zu verteilen, wobei selbstverständlich der bei der Anstellung diesen Beamten erteilte Geschäftsauftrag, sowie etwaige Instruktionen der vorgesetzten Dienstesstellen zu berücksichtigen sind. Für die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten haben die Landesgesetze verschiedene Vorschriften aufgestellt.

I. Als Verteilungsgesichtspunkte kommen in Betracht: 1) die Gliederung der Rechtspflege in die Gruppen der streitigen Civil- und Strafrechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei einzelnen großen A. sind ganz selbständige, sogar in verschiedenen Gebäuden untergebrachte Abteilungen für die Civil- und für die Strafrechtspflege gebildet. Innerhalb der Hauptgruppen ist dann bei den größeren A. die Bildung von Unterabteilungen für einzelne Geschäftsgattungen der Gruppe vorgeschrieben. So findet sich namentlich eine Gliederung der streitigen Civilrechtspflege in die auf die mündliche Verhandlung und deren Einleitung bezüglichen Geschäfte einerseits, und in die Geschäfte der Zwangsvollstreckung anderseits. Mit den letzteren pflegt die Bearbeitung der Konkurssachen verbunden zu werden. Innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit pflegen bei den größeren A. weitere Gliederungen nach den Hauptgruppen dieses Teiles der Rechtspflege gemacht zu werden.

Bei den sehr großen Amtsgerichten kommt auch eine Gliederung der Strafrechtspflege nach der Gattung der Geschäfte, namentlich nach der Verschiedenheit der Strafsachen vor.

Als Verteilungsgesichtspunkte kommen ferner in Betracht: 2) die Ortsbeziehungen der einzelnen Angelegenheiten, d. h. die Ortsbeziehungen von Personen, Sachen und Handlungen (Ereignissen). Wie das Land in Gerichtsbezirke eingeteilt ist, so gliedert sich der Amtsgerichtsbezirk in örtliche Geschäftsbezirke mit einem oder mehreren Amtsrichtern. Eine Stadt z. B. ist durch eine Ideallinie in einen Ost- und Westbezirk, in einen Süd- und Nordbezirk geteilt.

3) Innerhalb der einzelnen Geschäftsgattungen kommt ferner eine Gliederung nach den Anfangsbuchstaben der Namen der beteiligten Persönlichkeiten (Beklagte, Beschuldigte, Antragsteller, Pfleglinge u. s. w.) vor. Endlich findet sich bei den großen Amtsgerichten

4) eine Verbindung der Verteilung nach Geschäftsgattungen, Ortsbeziehungen und Namen.

II. Auch hinsichtlich der Organe für die Auf- und Feststellung der Verteilungsgesichtspunkte weichen die landesrechtlichen Vorschriften voneinander ab. Hamburg läßt den Verteilungsplan durch den Senat bestimmen[1]). Die jährliche Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder erfolgt aber durch die Gesamtheit der Amtsrichter, welche zu diesem Zwecke unter Vorsitz des Oberamtsrichters zusammentreten. Diese Verteilung bedarf der Bestätigung des Senates. Ausf.-G. Art. 67 Abs. 3. In Sachsen-Weimar erfolgt die Verteilung durch das Staatsministerium oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts. Ausf.-G. § 11 Abs. 2. In Bayern findet die Verteilung jahrweise im voraus durch denjenigen Amtsrichter statt, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. (S. unten § 17.) Das Präsidium des Landgerichts ist aber befugt, im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Änderungen der vom Amtsrichter vorgenommenen Geschäftsverteilung anzuordnen. Das Justizministerium kann über die bei der Geschäftsverteilung zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsverteilung treffen (Ausf.-G. Art. 17). In Württemberg hat der Dienstaufsicht führende Amtsrichter nach den vom Justizministerium aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern die Geschäfte zuzuweisen[2]). Die getroffene Verteilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Erteilung das Präsidium des Landgerichts zu hören ist. Der aufsichtführende Amtsrichter darf aber aus erheblichen Gründen Abweichungen in einzelnen Fällen eintreten lassen (Ausf.-G. Art. 5). In Preußen werden die Grundsätze der Verteilung vom Justizminister festgestellt[3]) und darnach erfolgt die Verteilung bei den einzelnen A. jahrweise durch das Präsidium des Landgerichts. Ausf.-G. § 53. Vgl. auch Baden Ausf.-G. § 9. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre. Das ist in den Ausführungsgesetzen ausdrücklich bestimmt.

X. Stellvertretung im amtsrichterlichen Dienste.

§ 16. 1) Bei den mit mehreren Richtern besetzten A. erfolgt die Vertretung gegenseitig

[1]) Nach § 18 des Braunschweigischen Ausf.-G. werden die Geschäfte von der Landesjustizverwaltung verteilt. Ebenso Mecklenburg § 4, Oldenburg § 2.

[2]) Vgl. auch Sachsen Ausf.-G. §§ 3, 6.

[3]) Vgl. allgem. Vf. v. 21/7 1879, betr. die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten A. J.M.Bl. Nr. 99 S. 198. Die preuß. M.Vf. S. 55.

nach der im voraus vom Präsidium des Landgerichts (vom Justizministerium) festgesetzten Reihenfolge.

2) Für die nur mit einem Richter besetzten A. und für die Fälle, in welchen sämtliche Richter eines mehrfach besetzten A. verhindert sind[1]), ist die Vertretung durch Richter eines benachbarten A. vorgesehen. Vgl. z. B. Preußen § 24 Abs. 2, Bayern Art. 20 (auch Mitglieder des Landgerichts) Württemberg Art. 4. Mehrfach ist aber die Einschränkung beigefügt (Preußen § 24, Bayern Art. 21, Sachsen § 23, Weimar § 12, Braunschweig § 19 Abs. 2), daß es sich nicht um einen Fall rechtlicher Verhinderung des Amtsrichters oder sämtlicher Amtsrichter eines Gerichtes im Sinne der C.Pr.O. § 36 oder der Str.Pr.O. § 15 handeln dürfe. — Ausschließung der Richter im einzelnen Falle nach § 41 der C.Pr.O., nach § 22 u. § 23 Abs. 2 der Str.Pr.O., erfolgreiche Ablehnung. In solchen Fällen bestimmt nach den beiden Prozeßordnungen das zunächst obere Gericht, also die Civil- oder Strafkammer des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, ein anderes Amts-(Schöffen-)Gericht. Insoweit eine solche landesrechtliche Einschränkung nicht vorhanden ist, erscheint das A. so lange nicht als verhindert im Sinne der beiden Prozeßordnungen, als nach den landesrechtlichen Bestimmungen für Stellvertretung des oder der sämtlichen Amtsrichter eines Gerichtes gesorgt ist. Namentlich ist der Fall der Verhinderung des Gerichts auch dann nicht gegeben, wenn in zulässiger Weise eine Aushülfe durch richterliche Hülfsbeamte (Assessoren, Referendare) vorhanden ist.

3) In Bezug auf die Vertretung in Sachen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, namentlich in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, haben die Landesgesetze auch eine Stellvertretung auf andere als die bisher angegebene Weise vorgesehen; z. B. Preußen (§ 24 Abs. 2) gestattet die Übertragung einer Angelegenheit an ein anderes A. durch das Oberlandesgericht; Oldenburg Art. 15 § 1 giebt dem Staatsministerium die Macht, bei einzelnen A. einen an demselben Orte wohnenden Verwaltungsbeamten für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit mit der Vertretung des Amtsrichters in Verhinderungsfällen generell zu beauftragen.

4) Ist ein A. durch Krieg, Aufruhr, Epidemieen nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern überhaupt zu amtieren verhindert, so werden die anhängigen Civilprozesse unterbrochen (C.Pr.O. § 222, vgl. §§ 226, 227). Die Staatsregierung des betreffenden Landes hat, insoweit nicht die Landesgesetzgebung (vgl. oben § 3) im Wege steht, zu bestimmen, ob das Gericht an einen anderen Ort zeitweilig oder dauernd zu verlegen sei. Und wenn dies geschieht, so steht es den Beteiligten frei, die unterbrochenen Prozesse durch Zustellung eines Schriftsatzes vor dem (verlegten) A. aufzunehmen (C.Pr.O. § 227). Strafprozesse werden durch ein justitium zwar nicht rechtlich, aber thatsächlich unterbrochen. Auch bezüglich der Fortsetzung dieser kann nur durch außerordentliches Eingreifen der Justizverwaltung bezw. z. B. in Preußen, in Sachsen durch Eingreifen der Gesetzgebung geholfen werden. Der § 36 der C.Pr.O. und der § 15 der Str.-Pr.O. haben nur Verhinderungen in einzelnen Fällen vor Augen. (Vgl. Löwe, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, 6. Aufl., 1890, Bem. 2 a zu § 15 der Str.Pr.O.)

[1]) Vgl. jedoch preuß. allgem. Vf. v. 10. 9. 1879, betr. die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter A. (J.M.Bl. Nr. 38 S. 314; die preuß. M.Vf. S. 436).

XI. Die Rechtsmittelinstanzen gegenüber den Entscheidungen der Amtsgerichte.

§ 17. 1) Gegenüber den amtsrichterlichen Endurteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nur das Rechtsmittel der Berufung an die Civilkammer des Landgerichts zulässig. Die Revision ist in den Sachen, welche vor dem A. in erster Instanz verhandelt wurden, ausgeschlossen, auch dann, wenn die Angelegenheit nach dem Gesetze vor das Landgericht gehört hätte und im Wege der Vereinbarung (C.Pr.O. § 38) vor das A. gelangte. Ist infolge Erweiterung der Klage oder Erhebung einer Incident-Feststellungs-Widerklage auf Antrag des Klägers oder des Beklagten die ganze Angelegenheit an das Landgericht verwiesen worden (C.Pr.O. § 467), wogegen Berufung zulässig, so ist nach der Rechtskraft des Verweisungsurteiles die Angelegenheit, auch hinsichtlich später in Frage kommender Rechtsmittel, in die Bahnen des erstinstanziellen Landgerichtsprozesses eingetreten. — Insoweit das Rechtsmittel der Beschwerde (bzw. der sofortigen Beschwerde) in ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig ist (C.Pr.O. § 530), geht die Beschwerde an die Civilkammer des Landgerichts. Und wenn diese neuen Anlaß giebt, so ist Beschwerde bei dem Civilsenate des Oberlandesgerichtes möglich. Dessen Entscheidung kann, soweit nicht duae conformes vorliegen, bei dem Reichsgerichte (bayer. obersten Landesgerichte) angefochten werden. Es ergiebt sich sonach das wunderliche Resultat, daß in der Hauptsache die bei dem A. begonnenen Prozesse mit dem landgerichtlichen Urteile zu Ende sind, in Nebenpunkten dagegen bis zum Reichsgerichte getrieben werden können.

2) In Strafsachen geht die Berufung gegen amtsrichterliche und (schöffengerichtliche) Endurteile an die Strafkammer des Landgerichts. Die dem Verweisungsurteile des § 467 der C.Pr.O. korrespondierende Entscheidung nach § 270 der Str.Pr.O. (Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gerichte höherer Ordnung) ist aber nicht als Endurteil anzusehen, daher keine Berufung zulässig, sondern nur sofortige Beschwerde, wenn vor ein Gericht niederer Ordnung verwiesen wurde, als der Amtsanwalt es beantragte. Die Unzulässigkeitserklärung der Strafverfolgung durch den Amtsrichter und die Einstellung des Verfahrens nach § 259 der Str.Pr.O. gelten, wenn sie in der Hauptverhandlung ausgesprochen werden, als Endurteile und sind mit der Berufung anfechtbar. — Die Revision gegen die zweitinstanziellen Urteile der Strafkammern ist, soweit Entscheidungen des materiellen Strafrechts beanstandet werden, ohne Einschränkung zulässig; insoweit es sich um Fragen der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts handelt, mit einer Ausnahme grundsätzlich ausgeschlossen (Str.Pr.O. § 380 ([398]).

Die Beschränkung der Revision in Forstdiebstahlssachen durch das preuß. Forstdiebstahls-G. v. 15/4 1878 (G.S. S. 222 § 32) und durch das preuß. Feld- und Forstpolizei-G. v. 1/4 1880 (G.S. S. 230 § 59) erscheint als eine Überschreitung der im § 3 Abs. 3 des E.G. z. Str.Pr.O. vom Reichsrechte dem Landesrechte gegebenen Ermächtigung und darf in Gemäßheit des Art. 2 der Reichsverfassung von den preußischen Gerichten nicht beachtet werden[1]). – Die Beschwerde gegen die Entscheidungen des A. in Strafsachen (Str.Pr.O. § 346) geht an die Strafkammer des Landgerichts als beschließendes Gericht (3 Richter). In Verhaftungssachen weitere Beschwerde an den Straffenat des Oberlandesgerichts. Sonst keine weitere Beschwerde. Das Reichsgericht hat mit Beschwerden in Strafsachen überhaupt nichts zu thun (Str.Pr.O. § 346).

3) Die Beschwerde gegen die konkursrichterlichen Entscheidungen des A. wird nach der C.Pr.O. behandelt. Konk.O. § 66 Abs. 3, vergl. § 65.

4) In Rechtshülfesachen geht die Beschwerde gegen die amtsrichterlichen Entscheidungen nicht an das Landgericht, sondern an das Oberlandesgericht (G.V.G. § 160).

5) Die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist durch die Landesgesetzgebungen der Beschwerde in ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildet. Preußen §§ 40, 51—57. Bayern Art. 27, bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur C.Pr.O. Art. 56—67; badisches G. v. 6/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 131) die Verwalt. d. freiwill. Gerichtsb. betr. §§ 23, 24.

XII. Aufsicht[2]).

§ 18. Hinsichtlich der Aufsicht über die A. enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nur die Bestimmung, daß bei den mit mehreren Richtern besetzten A. die allgemeine Dienstaufsicht einem der Richter übertragen werden soll (G.V.G. § 22). Die Motive (zu § 10 des Entwurfes) bemerken hierzu, jedes einheitliche, mit einer Mehrheit von Richtern besetzte Gericht müsse bis zu einem gewissen Maße einheitlich geleitet werden. Die landesgesetzlich zu bestimmende allgemeine Dienstaufsicht stehe bei Kollegialgerichten naturgemäß dem Vorstande des Gerichts zu. „Aber auch bei den A., denen mehrere Einzelrichter vorstehen, giebt es „„gemeinsame Angelegenheiten““, und es muß deshalb die Dienstaufsicht in eine Hand gelegt werden." Es ist nicht ersichtlich, was der Verfasser sich unter dem „gewissen Maße" der einheitlichen Leitung und was er sich unter den „gemeinsamen Angelegenheiten" gedacht hat. In der Verhandlung der Reichstagskommission über diesen Punkt wurde keine Klarheit geschaffen. Ein Abgeordneter (Pfafferoth) meinte, daß die Dienstaufsicht sich auf die Subalternen und auf die „Besorgung der Geschäftsleitung", nicht aber auf die übrigen Richter des A. beziehe. Der Vertreter des Bundesrates (v. Amsberg) war anderer Meinung, nur sei der dirigierende Amtsrichter nicht Disciplinarbehörde über den anderen Amtsrichtern. Auch ein Abgeordneter (Thilo) vertrat diese Ansicht, nur könne kein Amtsrichter „in materieller Beziehung" der Kontrolle seines Kollegen unterworfen werden. Die Beschlußfassung ergiebt nichts über die Meinung der Kommission[1]), im Plenum war der § 10 (22) nicht Gegenstand der Erörterung. Aus § 22 des G.V.G. ist keine brauchbare Direktive für den Inhalt der „allgemeinen Dienstaufsicht" zu entnehmen. Die Landesgesetze weichen in Hinsicht auf die Ordnung der Dienstaufsicht sehr voneinander ab. Es kommen in dieser Beziehung nicht bloß die Ausführungsgesetze, sondern auch die älteren und neueren Disciplinargesetze in Betracht. So namentlich das preuß. G. v. 9/4 1879 (G.S. S. 345) betr. Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, das bayerische Disciplinar-G. für richterliche Beamte v. 26/3 1881 (G.u.V.Bl. Nr. 14 S. 183) die Württembergische V. v. 27/9 1879, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen u.s.w. Reg.Bl. Nr. 30 v. 30/9 1879. Das Badische G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 313). Das Hessische G., die Rechtsverh. der Richter betr., v. 31/5 1879 (Reg.Bl. S. 235).

Nach dem Wortlaute bedeutet Aufsicht nur die Kenntnisnahme von der Thätigkeit eines andern und das Recht zu den Handlungen, welche diese Kenntnisnahme bedingen — Anwesenheit bei Verhandlungen, Einsicht in Schriftstücke, Beaugenscheinigung von Sachen (Visitationen). Mit dem Rechte der Aufsicht werden aber durch besondere Vorschriften weitergehende Befugnisse verbunden. Als solche Befugnisse erscheinen: das Recht der Vernehmung und des Verlangens von Auskunft, das Recht der Erinnerung, Ermahnung, Rüge[2]), das Recht, Zwangsmittel (Zwangsstrafen) zur Erzielung der Amtspflichterfüllung anzuwenden, das Recht, Ordnungsstrafen wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Amtspflicht aufzulegen, das Recht (und die Pflicht) der Veranlassung eines Disciplinarverfahrens. Die Handhabung der Disciplin und namentlich die Verhängung von Disciplinarstrafen fällt nicht in den Rahmen der Dienstaufsicht.

Hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten[3]) der A. sind dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter größtenteils sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt. In Preußen hat derselbe das Recht, Ordnungsstrafen zu ver-

[1]) Auch Abs. 3 des § 19 des preuß. Forstdiebstahl-G. (Besetzung der Berufungskammern mit 3 Richtern), ohne Rücksicht auf die Deliktsqualität der verfolgten Handlungen, ist zu beanstanden. Was in den Verhandlungen zur Rechtfertigung dieser Abweichungen vom Reichsrecht vorgebracht wurde, vermag das staatsrechtliche Bedenken nicht zu beseitigen.

[2]) Magunna, Der aufsichtführende Richter bei den preußischen A., seine Rechte und Pflichten. Systemat Darstellung der Vorschriften. 2. Aufl. Berlin 1890.

[1]) Hahn, Die ges. Mater. zu d. G.V.G. Erste Abt. Berlin 1879 S. 429/30.

[2]) Aus dem Wesen der Aufsicht folgt das Recht der Rüge nicht. Es kann jemand Aufseher sein, ohne das Recht der Rüge zu haben. Vergl. dagegen Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (in Marquardsen Hdb. des öffentl. Rechts III 1, 2) S. 96.

[3]) Zu denselben werden in Preußen auch die einem A. zur Beschäftigung überwiesenen Assessoren, insofern sie nicht als Hülfsrichter ein Kommissorium erhalten haben, und die Referendare gerechnet; die letzteren, auch wenn sie mit Wahrnehmung von richterlichen Geschäften betraut werden. Vergl. Fidler, Der Amtsrichter, Nr. 63 (2. Aufl.) Bd. 1 S. 139 Note 1a.

hängen: das sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu neun Mark und gegen untere Beamte — Boten, Kastellane, Diener und ähnliche Beamte (z. B. Gefängnisaufseher), sowie gegen zu bloß mechanischen Funktionen bestimmte Beamte Arreststrafen bis zu drei Tagen. Preuß. G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21/7 1852 (G.S. S. 465 § 15 ([§ 59]). Außerdem giebt § 80 des preuß. Ausf.-G. den Aufsicht führenden Amtsrichtern die Befugnis, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Übereinstimmend Bayern Art. 71; Hessen Art. 36. Vgl. auch württembergische V. v. 27/9 1879 (Reg.Bl. Nr. 36 S. 401): ferner Braunschweig § 81, Anhalt § 58, Hamburg § 115, Lippe § 50, Lübeck §§ 45, 46, Altenburg § 52, Sachsen-Meiningen § 51, Sachsen-Weimar § 43, Schwarzburg-Rudolstadt § 42.

Anlangend die Aufsicht über die richterlichen Beamten der A., so sind einmal die in derselben liegenden Befugnisse im Vergleiche zu den gegenüber nichtrichterlichen Beamten eingeräumten erheblich enger begrenzt, und außerdem ist das so begrenzte Aufsichtsrecht vielfach nicht dem Aufsicht führenden Amtsrichter, sondern unmittelbar der vorgesetzten Behörde (dem vorgesetzten Beamten) übertragen. In Preußen liegt in dem Aufsichtsrechte gegenüber richterlichen Beamten die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. Der betroffene richterliche Beamte kann der Rüge gegenüber, wenn er sie für unbegründet hält, die Einleitung der förmlichen Disciplinaruntersuchung verlangen. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, v. 9/4 1879 (G.S. S. 345 § 23). Das Rügerecht kommt aber in Preußen bezüglich der richterlichen Beamten nicht dem Aufsicht führenden Amtsrichter, sondern dem Landgerichtspräsidenten zu. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich des A.-Präsidenten des A. I in Berlin. G. v. 10/4 1892 § 4. Bei den andern A. in Preußen hat der Aufsichtsrichter gegenüber den übrigen Richtern nicht einmal das Recht des Vorhaltes oder der Erinnerung. Nimmt er Mängel in der Geschäftsführung, namentlich Verzögerungen wahr, und es gelingt ihm die Abstellung nicht durch eine kollegiale Bemerkung, so steht ihm nur die Möglichkeit eines vertraulichen Berichtes an den Landgerichtspräsidenten zu.

In Württemberg ist der Aufsicht führende Amtsrichter zu Erinnerungen und Vorstellungen, nicht aber zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber anderen richterlichen Mitgliedern des A. befugt. V. v. 27/9 1879 (Reg.Bl. Nr. 36, v. 30/9 1879 § 2). Auch in Hessen kann der Aufsichtsrichter von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung bringen. G., die Rechtsverhältnisse der Richter, betr. v. 31/5 1879 (Reg.Bl. S. 235 Art. 7). Nach dem bayerischen Ausführungs-G. §§ 69[5], 70 erstreckt sich das Recht des Aufsicht führenden Amtsrichters auf alle bei dem A. angestellten oder beschäftigten Beamten; und in dem Rechte der Aufsicht liegt — auch gegenüber den richterlichen Beamten — die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte zu überwachen. Das bayer. Disciplinar-G. für richterliche Beamte v. 26/3 1881 (G.u.V.Bl. Nr. 14 S. 183 Art. 3) geht noch weiter. Darnach gewährt das Recht der Aufsicht (Bezugnahme auf Art. 69 u. 70 des Ausf.-G.) die Befugnis, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen. Und erst, wenn die schriftlich erteilte Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt Disciplinarbestrafung ein. Art. 4. Zwar nicht der aufsichtsführende Amtsrichter, aber der Landgerichtspräsident hat nach (Art. 73) des bayer. Ausf.-G. im Falle von Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege den beschuldigten Amtsrichter zur Berichterstattung aufzufordern und nach Umständen mit der Aufforderung die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu einhundert Mark zu verbinden, deren Auflegung, sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Landgerichtspräsidenten auszusprechen ist. (Dagegen sofortige Beschwerde nach § 540 der C.Pr.O.) Nach dem sachsen-weimarischen Ausf.-G. v. 20/3 1879 § 43 liegt in dem Rechte der Aufsicht die Befugnis, diejenigen Disciplinarmaßregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde, bezw. von der vorgesetzten Dienstbehörde verfügt werden. Nach § 42 Schlußsatz mit Nr. 4 erstreckt sich das Recht des aufsichtführenden Amtsrichters auf alle bei dem A. angestellten oder beschäftigten Beamten. Freilich sind die Bestimmungen aufrecht erhalten worden (§ 44), nach denen Disciplinarmaßregeln ausschließlich von einem Kollegium oder von dem Staatsministerium verfügt werden können und zur Beschlußfassung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte ist die Strafkammer des Landgerichts für zuständig erklärt, in dessen Bezirk der Richter seinen Wohnsitz hat.

Mag nun aber der Aufsicht führende Amtsrichter in geringerem oder weiterem Umfange an der Handhabung der Ordnungsgewalt bei seinem Gerichte berufen sein, so ist doch fast überall zur unmittelbaren und ständigen Dienstaufsicht über die sämtlichen Beamten des A., daher auch über den Aufsicht führenden Amtsrichter selbst ein höherer Beamter oder eine höhere Behörde berufen. So der Landgerichtspräsident in Preußen (§ 78 Nr. 3), Hessen (Art. 34 Nr. 2), Sachsen-Weimar (§ 42 Nr. 3), Braunschweig (§ 79 Nr. 3), Sachsen-Meiningen (§ 50 Nr. 3) u.s.w. Einige Gesetze übertragen die Dienstaufsicht über die A. dem Präsidium des Landgerichts; so Bayern Art. 69 Nr. 4 mit Schlußsatz[1]), Mecklenburg-Schwerin (§ 70) und Mecklenburg-Strelitz § 64); in einigen Staaten sind die Landgerichte

[1]) Zunächst ist allerdings der Landgerichtspräsident berufen, demselben ist aber aufgegeben, bei allen auf untergebene Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen den Beschluß des Präsidiums zu erwirken.

als Aufsichtsbehörden bestellt, so in Württemberg (Art. 23) und in Baden (§ 18). Oldenburg überträgt die Dienstaufsicht über die A. dem Oberlandesgerichte (V. v. 10/5 1879, G.Bl. S. 221). Mit der Oberaufsicht sind in vielen Gesetzen die Oberlandesgerichtspräsidenten betraut, und überall kommt dem Justizministerium (Senat) neben der obersten Leitung auch die oberste Aufsicht über sämtliche Gerichte des betreffenden Landes, daher auch über die A. zu. Das Reichsgericht und das bayerische oberste Landesgericht sind an der Aufsicht über die A. nicht beteiligt.

In den Motiven zum Entwurfe des bayerischen Ausführungsgesetzes[1]) ist die Ansicht ausgesprochen, es bestehe keine Notwendigkeit, die früher in Nachbildung des französischen Rechts mehrfach vorhandene Aufsichtsgewalt der Staatsanwaltschaft über Einzelrichter in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu beseitigen, § 152 des G.V.G., der eine solche Aufsicht verbiete, beziehe sich nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; § 152 verbietet allgemein die Unterstellung von Richtern, die mit der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit betraut sind, unter die Staatsanwaltschaft. Die Unterstellung wird dadurch nicht zulässig, daß die Gerichte auch noch mit anderen Geschäften befaßt werden. Vgl. meinen Art. Strafregister in Bd. II S. 567.

Quellen und Litteratur.

Hinsichtlich der Quellen und der Litteratur ist auf die Angaben in § 2 zu verweisen. Auf die preußischen A. beziehen sich zwei größere Werke: Vierhaus, Preußische Amtsgerichtsordnung, Zusammenstellung aller Vorschriften, Berlin 1881, und Fidler, Der Amtsrichter in Preußen. Die Bestimmungen über die Amtsgerichtsverfassung und das Verfahren vor den Amtsgerichten, systematisch geordnet und erläutert. Als Lehrbuch für Referendare, als Handbuch für Amtsrichter, Rechtsanwälte und Notare, unter besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebiets des Allgemeinen Landrechts bearbeitet. 3 Bände. Düsseldorf 1888. S.S. XI, X u. XIII, 926, 657, 710.

Hermann Seuffert.

Arbeiterschutz.

(I. Ergänzungsband S. 1—10.)

1. Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der einzelnen Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes bestimmt Art. 9:

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41a, 55a, 105a—106f, h, 105i und 154 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen (über die Sonntagsruhe) ganz oder teilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Nach der Kaiserlichen V. v. 28/3 1892 (R.G.Bl. S. 339) traten die Bestimmungen des § 41a für das Handelsgewerbe, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1/4 1892, im übrigen (s. § 55a) mit dem 1/7 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziff. 4 (über die Fortbildungsschulen) erhielten schon am 1/10 1891 Geltung. Für die Neuerungen in betreff der Kinder- und eines Teiles der Frauenarbeit ist eine Übergangszeit bis zum 1/4 1894 vorgesehen. In der Hauptsache ist das neue Gesetz am 1/4 1892 in Kraft getreten.

Für Kinder von 12—14 Jahren und junge Leute von 14—16 Jahren, welche vor dem 1/6 1891 (dem Datum des Gesetzes) in Großbetrieben, Kleinbetrieben, im Handwerk oder Heimgewerbe (Hausindustrie) beschäftigt waren, gilt eine Übergangszeit vom 1/6 1891 bis zum 1/4 1894, d. i. von nahezu drei Jahren. Die gleiche Übergangszeit kann die Landescentralbehörde für die während der Nachtzeit beschäftigten, über 16 Jahre alten Arbeiterinnen anordnen. Die Dauer dieser Nachtarbeit darf während eines vollen Tages 10 Stunden nicht überschreiten. Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

2) Durch § 139a Gew.O. wurde dem Bundesrat, konform mit dem bisherigen Rechte die Befugnis eingeräumt, allgemein dauernde Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikationszweige anzuordnen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist inzwischen zufolge Bundesratsbeschluß untersagt bezw. erheblichen Beschränkungen unterworfen worden für: Glashütten (Bek. des R.K. v. 11/3 1892, R.G.Bl. S. 317), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. des R.K. v. 11/3 1893, R.G.Bl. S. 324), Cichorienfabriken (Bek. d. R.K. v. 17/3 1892, R.G.Bl. S. 327), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. des R.K. v. 24/3 1892, R.G.Bl. S. 334), Steinkohlenbergwerke (nur in der Beschränkung in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Bek. des R.K. v. 17/3 1892, R.G.Bl. S. 328), Steinkohlenbergwerke sowie Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. des R.K. v. 24/3 1892, R.G.Bl. S. 331), Walz- und Hammerwerke (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, Bek. v. 20/4 1892, R.G.Bl. S. 604), Walz- und Hammerwerke (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, Bek. v. 23/4 1892, R.G.Bl. S. 602).

Als Beschlüsse, welche vor der Nov. v. 1/6 1891 in den in § 139a zu 1—4 gedachten Richtungen ergangen sind, kommen noch in Betracht: Beschluß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12/4 1886, R.G.Bl. S. 69), Beschluß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 9/5 1888, R.G.Bl. S. 173, Beschluß, betr. die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken (Bek. v. 21/6 1888, R.G.Bl. S. 219). Außerdem gehört hierher noch das R.G. v. 13/5 1884 (R.G.Bl. S. 49), betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, insbesondere dessen § 2 und der

[1]) v. Lenggrießer, Das Ausf.-G. S. 103.

dazu laut Bek. des R.K. v. 11/7 1884 (C.Bl. S. 195) ergangene B.R.B.

Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) **Preußen.** Die Anweisung des Ministers für Handel u. s. w. v. 26/2 1892 (abgedruckt in Stolps Archiv Bd. XVIII, S. 130—162) enthält Bestimmungen zur Durchführung der §§ 101—110 Gew.O. (Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse), §§ 115, 115a (Lohnzahlung), 120d und 147 Abs. 4, 134a—134h (Arbeitsordnungen), 138d (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern), 139b (Fabrikkontrolle) u. 154 (Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe, und die Formulare zu den Verzeichnissen, Nachweisungen u. s. w. Ein weiteres Cirkular v. 4/3 1892 (Stolps Archiv S. 162) enthält eine Übersicht der höheren und niederen Verwaltungsbehörden (§ 155 Abs. 2 Gew.O.), die Bek. des Ministers für Handel u. s. w. v. 15/3 1892 dehnt die Anweisung v. 26/2 1892 sinngemäß auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe aus, während die Bek. v. 14/3 1892 die Aufsicht über Durchführung der Bestimmungen der §§ 135—139a Gew.O. auf den Staatsbergwerken und -Salinen regelt. Eine Bek. v. 25/5 1892 (s. Stolps Archiv) überträgt die Befugnisse der Verwaltungs- und Polizeibehörden bei Ausführung des § 155 Abs. 3 Gew.O. für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die vorgesetzten Dienstbehörden.

b) **Bayern.** Die Allerh. V. v. 29/3 1892, den Vollzug der Gew.O. betr. (G.u.V.Bl. 1892 Nr. 13, S. 61) enthält die neuen Ausführungsbestimmungen zu den Einzelparagraphen der Gew.O. Die M.E. v. 31/3 1892 (A.Bl. des Staatsministeriums d. J. Nr. 12 v. 31/3 1892) enthält Ausführungsanweisungen über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse u.s.w., ähnlich wie die preußische Anweisung v. 26/2 1892. Hierzu kommt die Vollzugs-V. v. 31/3 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr., (G.u.V.Bl. S. 83), die Bek. des Staatsministeriums, die Arbeitsordnungen betr., v. 9/4 1892 (A.Bl. Nr. 14 v. 14/4 1892): s. R.Schreiber, die Gew.O. für das deutsche Reich u.s.w. nebst den neuen Vollzugsvorschriften. München 1892. C. H. Becks Verlag.

c) **Baden.** Vollzugs-V. v. 24/3 1892 (G.u.-V.Bl. Nr. 6).

II. Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe.

Preußen. Das preußische G. v. 9/5 1892 (G.S. S. 107) ermächtigte in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen zu erlassen, welche die in diesen Rechtsgebieten bestehenden einschlagenden landesherrlichen und sonstigen Verordnungen zu ersetzen bestimmt sind. Die Begründung des Gesetzes enthielt: die Gew.O.-Nov. v. 1/6 1891, regelt in den §§ 105—105i die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, läßt aber im § 105h die weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an jenen Tagen unberührt. Diese reichsgesetzliche Regelung greift so tief in die gewerbliche Arbeit, insbesondere in den Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen ein, daß die bestehenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage einer völligen Umarbeitung zu unterziehen sein werden. In den neun alten Provinzen bietet diese Umarbeitung wenigstens keine formellen Schwierigkeiten, da die Kab.O. v. 7/2 1837 den Erlaß von Verordnungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage den Regierungen übertragen hat, an deren Stelle nach dem L.V.G. v. 30/7 1883 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten getreten sind. In den drei neuen Provinzen bestehen dagegen noch aus der Zeit vor ihrer Einverleibung Gesetze und Verordnungen, welche zum Teil sehr weitgehende Beschränkungen des Sonntagsverkehres enthalten und sich überlebt haben u.s.w.

Da die nach § 105 Abs. 2 stattfindende Festsetzung der Stunden der Gehülfenruhezeit stets auch die Folge einer Schließung der offenen Verkaufsstellen für die gleiche Zeit nach sich zieht, so haben die Polizeibehörden und kommunalen Organe bei ihren Entschließungen in Erwägung zu ziehen, welche Stunden sich mit Rücksicht auf die Interessen des Publikums und der Handeltreibenden für die Schließung der Verkaufsstellen am besten eignen. Der Kommissionsbericht (S. 18) empfiehlt als Ergebnis der Erhebungen die allgemeine Schließung von 1 Uhr Nachmittags für große Städte und solche Orte, für welche die Sonn- und Feiertage nicht wegen der Kundschaft und Bedürfnisse der Landbevölkerung von besonderer Bedeutung sind. Bezüglich der Landstädte und kleiner Orte machten sich gegen einen frühen Schluß der Verkaufsgeschäfte erhebliche Bedenken geltend, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Gewohnheit der Landbevölkerung zur Besorgung von Einkäufen in der Stadt an den Sonn- und Festtagen.

Nach Erlaß des preußischen Handelsministers v. 16/11 1891, M.Bl. 1892 S. 73, abgedruckt in Stolps Archiv Bd. XVIII, S. 118) ist der Beginn der im Handelsgewerbe zulässigen Gehülfenbeschäftigung (und damit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen) möglichst frühe und das Ende derart festzusetzen, daß der größte Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben (bis 2 oder 3 Uhr Nachmittags). Den größeren Gemeinden (Stadtkreisen) wird empfohlen, statutarisch eine über die gesetzliche Regelung (5 Stunden) hinausgehende Sonntagsruhe einzuführen. Es sind folgende Erwägungen maßgebend:

a) Bei Festsetzung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls soweit zu berücksichtigen, daß diese Stunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in die Zeit solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den geltenden Vorschriften die Verkaufsstellen geschlossen werden müssen.
b) Die Arbeitsstunden sind einerseits für größere Bezirke, andererseits für die verschiedenen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen.

c) Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu teil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst frühe, und das Ende derselben derart festzusetzen sein, daß der größere Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne zwingenden Grund werden demgemäß die Arbeitsstunden sich nicht über zwei oder äußersten Falls drei Uhr nachmittags hinaus erstrecken dürfen. Die Regierungspräsidenten erhielten weiter die Weisung, Übersichten über die in Aussicht genommene Regelung der an Sonn- und Feiertagen zulässigen Arbeitszeit, den für zweckmäßig erkannten erweiterten Geschäftsverkehr und Nachweisungen derjenigen Handelsgewerbe (geordnet nach der Gewerbestatistik) vorzulegen, für welche die Voraussetzungen für eine besondere Regelung gemäß § 105c Abs. 1 Gew.O. vorliegen.

Nach einem weiteren Erlaß v. 2/4 1892 (R.A. v. 19/4 1892 Beil. 2) werden die gesetzlichen 5 Stunden voraussichtlich so gelegt, daß sie um 7 Uhr vormittags beginnen, um 2 Uhr (event. 1 Uhr) schließen, und eine zweistündige Unterbrechung für den Hauptgottesdienst stattfindet.

Nach dem Vorgange des preuß. M.E. v. 16/11 1891 sind in den meisten Staaten die Polizeibehörden angewiesen, die Anfangs- und Endzeiten für sämtliche Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen. Wenn ausschließlich für nicht in offenen Verkaufsstellen verwendete Handlungsgehülfen die sonntägliche Beschäftigungszeit verschieden von den obigen Handelszweigen und auf Grund statutarischer Bestimmung kürzer als im Gesetze festgesetzt wird, so kann eine solche Erleichterung durchgeführt werden, ohne daß gleichzeitig § 41a Gew.O. in Anwendung kommt.

Zum Handelsgewerbe gehören auch die Handwerker, wie Klempner, Schreiner, Schuster, Schlosser, Bäcker, Metzger u.s.w., insoweit sie zum Zwecke des Absatzes an das Publikum einen Laden halten.

Eine weitere Anweisung über die Handhabung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe enthält der M.E. v. 10/6 1892 (M.Bl. f. d. i. V. v. 1892 S. 198, abgedruckt in Stolps Archiv, Bd. XVIII S. 202 ff.). Die Feststellung der 5 Stunden, während der im Handelsgewerbe Beschäftigung in offenen Verkaufsstellen gestattet ist (§§ 105b Abs. 2, 41 Gew.O.), erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für Berlin durch den Polizeipräsident. Der Anfang der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen, die Bestimmung eines früheren Zeitpunktes mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zulässig. Die Pause für den Hauptgottesdienst bestimmt die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden; im allgemeinen genügen 2 Stunden. Eine von der vorgesehenen Zeiteinteilung abweichende Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit ist für die Zeitungsspedition, den Handel mit Blumen und Kränzen, den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr gestattet. Bei der Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit vor Weihnachten (§ 105b) sollen jährlich sechs Sonn- und Festtage die Grenze bilden, die Bestimmung der betr. Sonn- und Festtage erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden. Ausnahmen auf Grund des § 105e sind für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, Fleisch und Würste, den Milchhandel, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag auch für den Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Cigarren, sowie mit Wein und Bier in bestimmtem Umfang zugelassen. Desgleichen Ausnahmen von dem Verbote des § 55a (Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaren und sonstigen Lebensmitteln, Blumen u.s.w. auf öffentlichen Wegen u.s.w. oder von Haus zu Haus).

Süddeutsche Staaten. § 2 der bayer. V. v. 30/7 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., verbietet die Öffnung der Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes. Im übrigen gehen die Sonntagsschutzbestimmungen der §§ 105b—105h Gew.O. weiter. In Baden bestimmt auf Grund des § 41 Abs. 2 und § 366 Ziff. 1 R.-Str.G.B. die V. v. 18/6 1892, betr. die weltliche Feier der Sonn- und Festtage: An den Sonntagen und den gebotenen Festtagen (Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrttag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, in katholischen Gemeinden am Fronleichnamstag, in evangelischen am Karfreitag) ist es verboten, öffentlich zu arbeiten oder öffentlich Ärgernis erregende oder die Religionsausübung störende Handlungen vorzunehmen. An bestimmten Festtagen sind geräuschvolle Handlungen untersagt. Unverzügliche Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse fallen nicht unter das Verbot. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten u.s.w. sind unter den Voraussetzungen der §§ 105b Abs. 1, 105c Abs. 1 Ziff. 3 bis 5, § 105d—105f Gew.O. zugelassen. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe fallen außer den Fällen der §§ 41a, 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 u. 42b Gew.O.: die Abhaltung von Messen und Märkten, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen, öffentliches Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb nach § 41a G.O. untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes. Ausnahmsweise sind an Feiertagen folgende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen wie im Handelsgewerbe gestattet: Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken, nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen (Obst, Eßwaren) bei Zulassung durch die Verwaltungsbehörde (§ 55a). Ferner: Bei Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Bahnstationen, das öffentliche Arbeiten in den für die täglichen Bedürfnisse nötigen Gewerben. Weiter enthält die Verordnung die Beschränkungen der Arbeiten im öffentlichen Verkehr (Fuhrwerke, Treiben von Vieh), der Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdausübung (§ 5). In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den gesetzlich bezeichneten Feiertagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden (§ 6). An bestimmten Feiertagen sind Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten untersagt (§ 7).

Zuständigkeiten. Die Aufgaben der Polizeibehörden (§ 41a, § 105b Abs. 2) nehmen wahr: in Preußen die Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden (Bek. des Minist. d. J. u. des H. v. 4/3 1892 Ziff. 5); in Bayern die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion (V. v. 29/3 1892); in Württemberg das Oberamt (Vf. des Minist. d. J. v. 26/3 1892); in Baden das Bezirksamt (V. v. 24/3 1892). Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 Gew.O. erfolgt in Preußen durch den Regierungspräsidenten, in Württemberg durch das Oberamt, in Baden durch den Bezirksrat.

Litteratur.

Außer den bei Art. Arbeiterschutz (Erg.-Bd. I S. 10) aufgeführten: Die Arbeiterschutzgesetzgebung von Dr. M. Hirsch (Freunds politische Handbücher Bd. X), 2. Aufl. Breslau, Verlag von L. Freund 1892. — Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem R.G. v. 1/6 1891. Erläutert von Dr. J. Engelmann. Erlangen 1891. Verlag von Palm & Enke. — Textausgabe und Erläuterungen zum Arbeiterschutzgesetz u.s.w., bearbeitet von R. Platz, Berlin 1892, R. Oppenheim. — Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, bearbeitet von R. Platz, Berlin 1892, R. Oppenheim. — Normal-Arbeits-Ordnung sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses. Festgestellt vom Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl, herausgegeben von F. Hitze, Köln 1892, Verlag von J. Bachem. — Entwurf einer Arbeitsordnung, aufgestellt von Dr. S. Soetbeer, Leipzig, Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung 1892. — Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen u.s.w., von Dr. v. Rüdiger, 3. Aufl., Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. — Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Gew.O.-Nov. u.s.w. v. W. Marauns, Berlin-Hamburg, Verlag v. Breuer & Co. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der Gew.-O., dargestellt von Dr. v. Rüdiger, 2. Aufl., Berlin, C. Heymanns Verlag. — Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutzgesetze, bearbeitet von F. Fey, Mainz, Verlag von J. Diemer, 1892. — Das G., betr. Abänderung der Gew.O., v. 1/6 1891, erläutert u.s.w. von F. Gresbeck, Ansbach, Verlag v. C. Brügel, 1892. — Die Reichs-Gew.O. in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften, Textausgabe mit Anmerkungen von E. Neukamp, Berlin 1892, Siemenroth & Worms. — Gew.O. für das Deutsche Reich in der Fassung des R.G. v. 1/6 1891 über den Arbeiterschutz, nebst den neuen Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und Bayern, Handausgabe mit Erläuterungen von R. Schreiber, München 1892, C. H. Becks Verlag. — Die Gew.O. für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, der Praxis und der Litteratur, erläutert und mit V.-Vorschriften herausgegeben vom Oberregierungsrat Landmann, 2. völlig umgearbeitete Auflage (I. Hälfte), München 1893, C. H. Becks Verlag. — Die deutsche Gew.O. nebst Vollzugsvorschriften, erläutert vom Geh. Oberregierungsrat Schenkel, 2. Aufl., I. Bd., Karlsruhe und Tauberbischofsheim, Verlag und Druck von J. Lang, 1892.

Dr. Zeller.

Ausfuhrvergütungen.

1) Zollvergütungen. Wie im Art. Ausfuhrvergütungen in Bd. I S. 106 dargelegt ist, werden Ausfuhrvergütungen von Zöllen in Deutschland erst seit neuerer Zeit gewährt. Eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der Zollvergütungen ist geschaffen durch das R.G. v. 22/4 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren (R.G.Bl. 1892 Nr. 28). Hiernach kann im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, oder der Niederlegung solcher Waren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder theilweise vergütet werden.

In der Begründung des am 26/3 1892 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs (Druckf. Nr. 812, 8. Legislatur-Periode I. Session 1890/92) wurde zunächst auf die von den Beteiligten wiederholt und dringend ausgedrückten Wünsche sowie auf die den bezüglichen Petitionen günstige Stellungnahme des Reichstags Bezug genommen. Die infolge der Resolution des R.T. v. 28/4 1885 angestellten Erhebungen und die daran geknüpften Verhandlungen mit Vertretern der Industrie und Sachverständigen ließen es im Interesse der technisch hochentwickelten und sehr leistungsfähigen Industrie gelegen erscheinen, derselben für ihre Erzeugnisse die Ausfuhr, welche ihr bei der Vertheuerung der Produktion durch die auf den verarbeiteten Stoffen lastenden Abgaben erschwert war, zu erleichtern. Vor Erlaß des G. v. 22/4 1892 war nach Lage der Gesetzgebung die Rückgewähr des Kakaozolles nur dann möglich, wenn die Gewerbtreibenden nach Maßgabe des § 115 des V.Z.G. mit Abgabenanspruch noch belasteten Rohkakao verarbeiteten, und alsdann von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe insoweit befreit blieben, als der Rohkakao in der durch die Verarbeitung gewonnenen Form ausgeführt wurde. Dieses Verfahren setzte die Festhaltung der Identität des unter Abgabenanspruch stehenden Kakaos voraus, welche nur bei steuerlicher Kontrolle des Fabrikbetriebs und des Verbleibs der Fabrikate bis zur Ausfuhr möglich war. Die Kostspieligkeit dieser Kontrolle war Veranlassung, daß von der Vergünstigung des B.R.B. v. 5/7 1888, wonach Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger Überwachung Kakaopräparate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren der Erlaß des Zolls für den nachweislich verwendeten Kakao (und außerdem die Vergütung der Zuckersteuer) gewährt werden konnte, nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Das G. v. 22/4 1892 schafft die gesetzliche Grundlage, um in ähnlicher Weise wie dies bezüglich des Zuckers die Zuckersteuergesetzgebung ermöglicht, ohne nennenswerte Kosten eine Vergütung des Zolls für den verwendeten Rohkakao bei der Ausfuhr von Kakaowaren zu ermöglichen. Da es bis jetzt technisch unausführbar ist, die Zollvergütung nach dem wirklichen Gehalt der auszuführenden Waren an Kakao zu bemessen, wurde bei Erlaß des Gesetzes ein — durch den Bundesrat zu regelndes — dem französischen nachgebildetes Verfahren in Aussicht genommen, bei welchem die Zollvergütung unter Beschränkung auf bestimmte Arten von Kakaowaren nach einem festen Satz gewährt wird. Bei der Beratung des Reichstags (erste und zweite Berathung v. 30/3 1892) hatte der Grundgedanke des Gesetzes allseitige Billigung gefunden. Doch wurden auch die Bedenken, welche die Aufhebung des Identitätsnachweises wachrufe, hervorgehoben; ein Antrag, die Vergütungsquote im Sinne der bundesrätlichen Absicht ausdrücklich im Gesetz selbst auf höchstens 80 % zu beschränken, war aber abgelehnt worden.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1/8 1892 in Kraft getretenen Gesetze sind vom Bundesrat am 23/6 1892 genehmigt worden. (Abgedruckt mit Bek. des R.K. v. 30/6 1892 im C.Bl. Nr. 27 vom 1/7 1892, S. 479 u. ff.). Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen: a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung fremder Kakaobutter und von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao. Kakaopulver darf Alkalien bis zu 3 % enthalten. b) Schokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse und Zucker besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu 1 % gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Schokolade in einer Menge von mindestens 40 % vorhanden sein. — Die Abgabenvergütung beträgt bis auf weiteres für 100 kg Kakaomasse 37,30 Mk. und für 100 kg Schokolade 23,40 Mk. einschließlich der Vergütung der Zuckersteuer für den darin enthaltenen Zucker. Von dem letzteren Betrage entfallen 64 % auf die Erstattung des Kakaozolles und 36 % auf die Zuckersteuervergütung. Die Ausführungsvergütung kann in der Regel nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaren auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Weiter regeln die Ausfuhrbestimmungen: die Voraussetzungen der Erteilung der „Zusageſcheine", auf Grund deren den Fabrikanten die Abgabenvergütung gewährt wird; die Art der Kontrolle; die Anmeldung und Vorführung der Kakaowaren, für welche Ausfuhrvergütung beansprucht wird; die Gewichtsermittlung; die nach Anordnung der Direktivbehörde durch die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit zu veranlassende chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaren; die weitere Abfertigung; die Festsetzung der zu vergütenden Beträge.

Der Schlußparagraph (13) der Ausführungsbestimmungen hält neben dem neuen Verfahren nach dem G. v. 22/4 1892 auch noch das schon vorher nach der deutschen Zollgesetzgebung zulässige Verfahren aufrecht, indem die Landesfinanzbehörden auch ferner befugt bleiben, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten, daß Gewerbtreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung Kakaoerzeugnisse für den Außenhandel herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren der Zoll für den nachweislich verwendeten Kakao, sowie die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen wird.

2) Steuervergütungen. Durch B.R.B. v. 2/6 1892 (veröffentlicht durch Bek. des R.K. v. 22/6 1892 im C.Bl. Nr. 26 v. 24/6 1892 S. 468) ist außer der Steuervergütung für das gehaltreichere Bier (vgl. Art. Brausteuer Bd. I. S. 242 § 4 Ziff. 5) solche auch für schwächeres Bier eingeführt. In Ergänzung der Vorschriften betr. die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (C.Bl. 1888, S. 220) ist nämlich bestimmt, daß eine Vergütung und zwar von 80 Pf. für das Hektoliter auf Bier gewährt wird, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke, und im Falle der Mitverwendung höher als 4 Mk. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Nennwerte von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. — Brauereien, welche sowohl schwächeres als gehaltreicheres Bier ausführen, erhalten die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pf.

Dr. v. Mayr.

Ausspielungen.

Zu § 3. Nachdem das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen (z. B. Bd. XVIII S. 1) dahin erkannt hat, daß die §§ 284—286, 360[14] Str.G.B. nicht bloß das Glücksspiel, sondern die Materie des Spiels überhaupt erschöpfend, und zwar soviel die Nichtglücksspiele anlangt, dahin geregelt haben, daß dieselben schlechthin, also in jeder Form des Spiels, der Teilnahme daran oder ihrer Förderung straflos sein sollen, ist speciell vom sächsischen Ministerium des Innern durch V. v. 22/4 1890 angeordnet worden, daß bis auf weiteres bei Nichteinholung der polizeilichen Genehmigung zu den Übungsspielen keine Anklage mehr erhoben werden soll. Dieselben bedürfen daher jetzt einer polizeilichen Genehmigung thatsächlich nicht mehr.

v. Oppen.

Baupolizei.

Zu § 1. In Bayern sind für die Landesteile rechts des Rheins mit Ausnahme von München durch Allerhöchste V. v. 31/7 1890 (G.u.V.Bl. S. 531) und für die Pfalz durch Allerhöchste V. v. 30/8 1890 (G.u.V.Bl. S. 583) neue Bauordnungen erlassen worden.

In der erſteren ſind in den §§ 42 und 56 auch die in § 2 unter III des Artikels angezogenen Beſtimmungen der §§ 68, 69 u. 75 der früheren B.O. mit der Abänderung wieder aufgenommen worden, daß die früher bloß in Dörfern mit nicht geſchloſſener Bauweiſe, Weilern und Einöden geſtatteten Ausnahmen jetzt in Märkten mit nicht geſchloſſener Bauweiſe und auf dem Lande zugelaſſen werden können. Durch § 29 derſelben ſind ferner die in § 2 unter IV des Artikels gegebenen Anforderungen betreffs der lichten Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Auf-, ſowie Umbauten inſofern etwas verringert worden, als eine Höhe von 2,70 m in Städten über 10000 Seelen, 2,50 m in anderen Städten, 2,40 m in Märkten mit geſchloſſener Bauweiſe und 2,20 m in anderen Märkten und auf dem Lande für genügend erachtet worden iſt. Die übrigen im Artikel angezogenen Beſtimmungen haben in der neuen Bauordnung wiederum Aufnahme gefunden.

In Sachſen ſind ſeitens des Miniſterium des Innern gewiſſe Grundſätze aufgeſtellt worden, von welchen bei Prüfung und Genehmigung von Lokalbauordnungen künftig ausgegangen werden ſoll. Dieſelben enthalten außer Fragen formeller Natur auch ſolche über die Wirkungen der Feſtſetzung der Straßenzüge und Baufluchtlinien und die Verpflichtung zur Beſchaffung und Herſtellung, ſowie zur Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume (Adjacenzleiſtungen) (Fiſchers Zeitſchr. XI S. 146).

In Baden iſt das G. v. 20/2 1868, die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchtlinien betr., durch das G. v. 26/6 1890 abgeändert und darnach durch Bek. v. 4/8 1890 in der veränderten Faſſung bekannt gegeben worden. Auch die B. v. 5/5 1869 in der Faſſung vom 21/3 1888 iſt in einigen Punkten durch die B., die Handhabung der B.P. betr., v. 4/8 1890 abgeändert worden.

In Elſaß-Lothringen können nach dem G. v. 6/1 1892, betr. Beſchränkungen der Baufreiheit, die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſowohl, wie des durch dasſelbe abgeänderten G. v. 21/5 1879, betr. Beſchränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg, durch Kaiſerliche Verordnung auf andere Gemeinden oder beſtimmte Teile derſelben ausgedehnt werden, falls der Gemeinderat einen entſprechenden Antrag ſtellt, wie bezüglich Mühlhauſens durch Kaiſ. V. v. 10/8 1892 bereits geſchehen iſt. Das Geſetz läßt hauptſächlich Beſchränkungen der Baufreiheit durch Beobachtung des Alignements und der im Geſundheits- und Entwäſſerungsintereſſe zu erlaſſenden und bekannt zu gebenden Verordnungen zu und trifft Beſtimmungen über die Adjacenzleiſtungen.

Zu § 2 VI. Äſthetiſche Rückſichten dürfen in Sachſen auch nur inſoweit für die Verſagung der Baugenehmigung maßgebend ſein, als der Bau ſelbſt gewiſſen äſthetiſchen Anforderungen entſprechen, in ſeiner äußeren Ausgeſtaltung der Umgebung ſich anpaſſen muß, auch, für ſich betrachtet, nicht anſtößig wirken darf. Dagegen dürfen ſie nicht zur Verſagung der Baugenehmigung führen, weil die landſchaftliche oder architektoniſche Wirkung anderer Bauwerke oder der Blick von dieſen durch den Neubau beeinträchtigt werden könnte (Fiſchers Zeitſchr. XIII S. 143).

Zu § 4. Staatsbauten ſind an die Genehmigung der Baupolizeibehörden nicht gebunden, die letzteren können auch weder die Überſendung von Bauzeichnungen, noch die Überwachung der Bauten durch ihre Beamten fordern (V. des ſächſ. Min. des Inn. v. 12/11 1891. Fiſchers Ztſchr. XIII S. 142).

v. Oppen.

Bauweſen (öffentliches).

Zu § 2, III. In Heſſen iſt durch V. v. 6/9 1891 im Finanzminiſterium eine beſondere Abteilung für Eiſenbahnweſen errichtet worden, der insbeſondere auch die Leitung der Erbauung von Staatseiſenbahnen obliegt, wobei ſie ſich jedoch in Bezug auf Hochbauten mit der Miniſterialabteilung für B.W. in Verbindung zu ſetzen hat.

Daſelbſt wirken auch nach der V. v. 23/6 1891 die Waſſerbauämter Worms und Mainz als Aufſichts- und Flußbaubehörde.

Zu § 3. In Württemberg ſind betreffs der Staatsprüfungen im Baufache durch Königl. V. v. 13/4 1892 neue, den preußiſchen im weſentlichen gleichartige Vorſchriften erlaſſen worden. Die für befähigt erklärten Kandidaten haben während ihrer Verwendung im Staatsdienſte den Titel Königl. Regierungsbauführer bezw. Regierungsbaumeiſter, während der übrigen Zeit denſelben Titel jedoch ohne das Prädikat „Königlich“ zu führen.

v. Oppen.

Bergarbeiter.

(Nachtrag zu Bd. I S. 162.)

Zum Allgemeinen preußiſchen Berggeſetze iſt am 24/6 1892 eine Novelle ergangen (G.S. S. 131 ff.), welche dem dritten Abſchnitte des dritten Titels des allgemeinen Berggeſetzes v. 24/6 1865 eine neue Faſſung und die ſeinem Inhalte entſprechende Überſchrift „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ gegeben hat. Veranlaßt war dieſe Novelle durch die neueſte Arbeiterſchutzgeſetzgebung. Nachdem bereits früher die Vorſchriften der R.Gew.O. über die Art und Weiſe der Lohnzahlung, namentlich das Verbot des Truckſyſtems, dann das Verbot der Kinderarbeit, den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen und über die Koalitionsfreiheit und deren Beſchränkungen für die Bergarbeiter in Geltung getreten waren und hinſichtlich des Verbots der Sonntagsarbeit auch für die Bergarbeiter die Novelle zur R.Gew.O. v. 1/6 1891 Anwendung findet, handelte es ſich darum, auch in anderen Beziehungen die Bergarbeiter den übrigen Arbeitern gleichzuſtellen. Es iſt dies in der Weiſe geſchehen, daß die Vorſchriften der R.Gew.O. über die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältniſſes, über die Arbeitsordnungen und die Arbeiterausſchüſſe, über An-

ordnungen der Unternehmer im Interesse der Sicherheit der Arbeiter und zur Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes, über die Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter und über die Ausstellung von Arbeitszeugnissen und über Fortbildungsschulen, sowie über die staatliche Überwachung der betreffenden Vorschriften — inhaltlich in der Novelle vom 24. Juni 1892 mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßregeln wiedergegeben worden sind. Hervorzuheben ist, daß nach der neuen Fassung des § 189 Allg. Berggesetz den Revierbeamten in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei der Überwachung der Ausführung der Nov. v. 24/6 1892 die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b R.Gew.O. bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind.

Stengel.

Bezirk (Sachsen).

1. Zu § 2 III am Ende ist in die Parenthese, hinter den Worten „Fischers Zeitschr. IX S. 220" einzuschalten: R.G. v. 10/5 1892, Bek. des R.K. v. 2/6 1892, V. des sächs. Kriegsministeriums v. 28/7 1892. — Sächs. Wochenblatt 92 S. 154. Ferner ist an § 2 III anzufügen; Die Bezirksverbände sind „weitere Kommunalverbände" im Sinne von § 13 u. § 48 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes v. 22/6 1889 und im Sinne der Gewerbeordnung. Ausf.-V. v. 2/5 1890 § 2 u. Ausf.-V. v. 28/3 1892.

2. In § 3 II ist statt „Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 53 Gew.O." zu lesen: „Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 35 Gew.-O."; die folgenden Worte: „sowie die" u.s.w. bis: „im Umherziehen" sind zu streichen. Hinter den Worten „auf Berichtigung von Wasserläufen" ist einzuschalten: bei der Untersagung des Betriebes eines der in § 37 Gew.O. erwähnten Gewerbe (Ausf.-V. v. 28/3 1892 § 30).

Häpe.

Branntweinsteuer.

Von den neueren Ausführungsbestimmungen zur Branntweinsteuergesetzgebung sind insbesondere zu erwähnen:

1) Abänderung der Anleitung zur steueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein mit einer Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls (B.R.B. v. 26/11 1891, veröffentlicht mit Bek. des R.K. v. 8/12 1891 im C.Bl. Nr. 51 v. 18/12 1891 S. 331 u. ff., vgl. I. Ergänzungsbd. Art. Branntweinsteuer S. 14).

2) Branntwein-Gebühren-Ordnung. (B.R.B. v. 17/6 1892, veröffentlicht mit Bek. des R.K. von demf. Tage im C.Bl. Nr. 25 v. 17/6 1892 S. 423 u. ff.). Dieselbe ist am 1/7 1892 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen. Die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung sprechen insbesondere den Grundsatz aus, daß die steuerliche Kontrolle der Brennereien, der Branntwein-Privatlager, der Reinigungsanstalten und der anderen Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein verarbeitet wird, die amtlichen Abfertigungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten (einschließlich der Denaturierungen) sowie die amtliche Begleitung und Bewachung von Branntweinsendungen gebührenfrei erfolgen, soweit die Gebührenordnung nicht Ausnahmen vorschreibt. Diese Ausnahmen sind in dem Abschnitte „Gebührenpflicht" (§ 3 der Ordnung) einzeln aufgeführt. Ein dritter Abschnitt bestimmt den Gebührenbetrag und zwar sowohl der Einzelgebühren als der Verwaltungskostenbeiträge. Die Schlußbestimmung setzt bezüglich der Verrechnung der Gebühren deren Vereinnahmung für Landesrechnung fest.

3) Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken. B.R.B. v. 18/11 1892, veröffentlicht mit Bek. des R.K. im C.Bl. Nr. 51 v. 16/12 1892, S. 694 u. ff. (Vgl. Art. Branntweinsteuer d. Wörterbuchs Bd. I S. 239 Ziff. III.) Dieselben umfassen sowohl die Nichterhebung der Verbrauchsabgabe als die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer. — Sie zerfallen in allgemeine und besondere Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen regeln a) den Antrag auf Steuerfreiheit, die Vorbedingungen und Entscheidung desselben, b) die Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins, c) die Verwendung des Branntweins und die Überwachung der Verwendung, d) die Buchführung und die Steuererstattung, e) die Steueraufsicht und die Bestandsaufnahme. Die besonderen Bestimmungen beziehen sich a) auf die öffentlichen Interessen dienenden Anstalten, b) auf die Apotheken, c) auf die Heilmittelfabriken. Den Schluß bildet die Strafbestimmung, wonach die Nichtbeachtung der vorbezeichneten Bestimmungen, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19/7 1879, § 26 des G., betr. die Besteuerung des Branntweins vom 26/4 1887 und Art. II Ziff. 2 des G. v. 8/6 1891, mit Geldstrafe geahndet wird; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubnis, undenaturierten Branntwein steuerfrei zu verwenden, zurückziehen.

4) Neue Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntwein (B.R.B. v. 3/2 1893, veröffentlicht durch Bek. des R.K. v. 17/2 1893, C.Bl. Nr. 8 v. 24/2 1893 S. 36 u. ff.). Dieselbe tritt an Stelle der durch B.R.B. v. 2/7 1891 genehmigten Anleitung.

5) Neue Vorschriften über das Ausspülen und Entleeren gebrauchter Branntweingebinde an Stelle der Vorschriften vom 20/6 1890 (B.R.B. v. 9/2 1893, veröffentlicht mit Bek. des R.K. v. 21/2 1803, C.Bl. Nr. 8 v. 24/2 1893 S. 38).

6) Branntwein-Reinigungsordnung, genehmigt in der Sitzung des B.R. v. 9/3 1893, veröffentlicht durch Bek. des R.K. von demselben

Tage (C.Bl. 1893 S. 48 u. ff.), in Kraft getreten seit 1/4 1893. Dieselbe enthält zunächst im ersten Abschnitt eine Reihe eingehender allgemeiner Bestimmungen. Die Reinigung von noch unter Steueraufsicht stehendem inländischem Branntwein kann von der Direktivbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Reinigungsordnung in besonderen Anstalten, und zwar in dreierlei Weise zugelassen werden: 1) in der Weise, daß weder der Branntwein unter dauerndem Steuerverschlusse noch die Reinigungsanstalt unter ständiger amtlicher Überwachung gehalten wird; 2) in der Weise, daß der Branntwein unter dauernden Verschluß genommen wird, eine ständige amtliche Überwachung der Reinigungsanstalt aber nicht stattfindet; 3) in der Weise, daß die Reinigungsanstalt unter ständige amtliche Überwachung tritt. Auf diese drei verschiedenen Weisen beziehen sich die drei weiteren (2.—4.) Abschnitte der Reinigungsordnung. Anstalten, welche nicht vor dem 1/4 1893 im Betriebe gewesen sind, dürfen nur nach den Vorschriften des 3. oder 4. Abschnittes behandelt werden; im übrigen entscheidet, mit gewissen in der Ordnung zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen die Direktivbehörde über die Art der Behandlung. Die allgemeinen Vorschriften beziehen sich weiter auf die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligung der Vergünstigung (sachliche — Verarbeitung von mindestens 10000 hl im Betriebsjahr — und persönliche), auf die Art der Antragstellung, insbesondere die Anmeldung der Räume und Geräte, deren Herrichtung, Ausstattung und Instandhaltung, die Gerätevermessung und -Bezeichnung, die Veränderungsanzeigen, Stellvertretung und Hilfsleistung, die Anmeldung und Abfertigung von Branntwein zur Reinigungsanstalt, die Registerführung, die Haftung und Sicherheitsleistung für die Abgabe, die Beschränkungen der Betriebsführung, die Steueraufsicht, die Abmeldung und Abfertigung von Branntwein aus der Reinigungsanstalt, desgleichen von Nebenerzeugnissen, die Bestandsaufnahmen, die Geltung der Vorschriften über Privatteilungslager, die Strafbestimmungen. Im zweiten bis vierten Abschnitt sind die besonderen Vorbedingungen für die drei möglichen Behandlungsweisen und die dabei platzgreifenden besonderen Vorschriften enthalten, insbesondere über die An- und Abmeldungen und Abfertigungen, die Räume und Geräte, die Betriebsführung, die Steueraufsicht und den Schwundnachlaß. (In Bezug auf den Schwundnachlaß hat der B.R. gleichzeitig beschlossen, daß nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntweinreinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch B.R.B. v. 3/7 1890 in Kraft gesetzten Vorschriften der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungsregulativ nur 1% Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2½% der durch Destillation verarbeiteten Litermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.)

Die Statistik der Branntweinbrennerei und Besteuerung für 1890/91 findet sich in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1882. 2 Heft.

Im Zusammenhange mit der Militärvorlage ist dem Reichstag am 6/12 1892 u. A. der Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins v. 24/6 1887 vorgelegt worden (Drucks. des R.T., 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93 Nr. 51). Der Entwurf erstrebt in erster Linie Herabsetzung des Kontingents der zum niedrigeren Abgabesatze zugelassenen Jahresmenge Branntwein von 4,5 auf 4 Liter reinen Alkohols und die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 50 auf 55 Pf., bezw. von 70 auf 75 Pf. für das Liter reinen Alkohols. Außerdem sind vorgeschlagen Änderungen der Kontingentierungsperiode, sowie der Grundlagen und des Verfahrens bei der Kontingentirung, der Bestimmungen über die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, ferner weitere Erleichterungen für die kleinsten landwirtschaftlichen Brennereien, Gleichstellung der großen Melassebrennereien mit den großen landwirtschaftlichen Brennereien, Herabsetzung der den drei süddeutschen Bundesstaaten gesicherten Einzelkontingente um ein Drittel.

Eine nähere Erörterung der Bestimmungen des Entwurfs wird im Hinblick auf die Ungewißheit darüber, ob und inwieweit er im Reichstage angenommen wird, z. Z. unterlassen und bleibt Näheres eventuell dem nächsten Ergänzungsband vorbehalten.

Dr. v. Mayr.

Brausteuer.

1) Reichsbesteuerung des Bieres (Brausteuer). Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Stoffe zur Bereitung von Meth verwendet werden, unterliegen nicht der Brausteuer. (B.R.B. v. 22/12 1892, C.Bl. Nr. 3 v. 20/1 1893, S. 10.)

Wegen Einführung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von schwächerem Bier siehe oben unter Ausfuhrvergütungen Z. 2, Steuervergütungen.

2) Deutsche Landesbierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft. a) Württemberg. Den Landständen ist am 10/1 1893 der Entwurf eines G. betr. die Abstufung der Malzsteuer vorgelegt worden, welcher in etwas abgeänderter Fassung die Zustimmung der Landstände gefunden hat. Die allerhöchste Sanktion steht unmittelbar bevor (Anfang Mai 1893). Näheres bleibt dem nächsten Ergänzungsband vorbehalten. (Der Gesetzentwurf bildet Beil. 6 der Drucks. der Kammer der Abgeordneten, ausg. am 13/1 1893; dazu liegt vor der — zustimmende — Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten in Beil. 26, ausg. am 24/2 1883, desgl. der Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherren, ausg. den 10/4 1893.)

b) Elsaß-Lothringen. Wie bereits im Art. Übergangsabgaben im I. Ergänzungsband (S. 96) bemerkt ist, wurde durch G. v. 22/3 1891 (G.Bl. 1891 S. 3) die Übergangsabgabe für das aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets eingeführte starke Bier vom 1/4 1891 ab von 2,₂₀ Mk.

auf 3 Mk. für das Hektoliter erhöht; der Übergangssteuersatz für Dünnbier (0,55 Mk.) wurde nicht geändert.

Die neueste Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet (pro 1891/92, mit vergleichenden Rückblicken) findet sich in: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1892. Viertes Heft.

Dr. v. Mayr.

Dampfkessel.

Nachtrag zum Art. Dampfkessel, Bd. I S. 255—256.

1. **Allgemeine Vorschriften.** Die bisherigen allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlegung von DD. haben durch die an Stelle der Bek. des R.K. v. 29/5 1871 getretene Bek. des R.K. v. 5/8 1890 eine Neuregelung erfahren. Maßgebend sind jetzt §§ 24, 25, 49, 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 der Gew.O. und die Bek. des R.K. v. 5/8 1890, betr. (vom Bundesrat erlassene) allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von DD. (R.G.Bl. 1890 S. 163). Im einzelnen sind hervorzuheben die Vorschriften über Beschaffenheit (Bau), Ausrüstung und Aufstellung (§§ 1—10 mit Bestimmungen über Kesselwandungen, Feuerzüge, Speisung, Wasserstandszeiger, Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer u. Fabrikschild), Prüfung (§§ 11—14 Druckprobe, Prüfungsmanometer), und die Ausrüstung beweglicher DD. (§§ 16—18). Während es für feststehende DD. der polizeilichen Genehmigung zur Inbetriebsetzung bedarf, kann der bewegliche und Dampfschiffkessel (§ 19) ohne weitere polizeiliche Genehmigung in Betrieb genommen werden; die Inbetriebnahme hängt hier lediglich davon ab, daß der amtliche Sachverständige die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung dem Unternehmer erteilt hat; diese Bescheinigung hat letzterer sofort mit der Genehmigungsurkunde zu verbinden. Bezüglich der Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen in der Fassung v. 30/11 1885 bzw. der Betriebsordnung v. 5/7 1892 (R.G.Bl. Nr. 36) und der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12/6 1878 bzw. 1/7 1892 (R.G.Bl. Nr. 36) in Geltung. Die Bek. v. 29/5 1871 (R.G.Bl. S. 122) und die diese Bek. abändernden Bekk. v. 18/7 1883 (R.G.Bl. S. 145) u. 27/7 1889 (R.G.Bl. S. 173) sind aufgehoben. Die Genehmigung, Prüfung und Revision der DD. erfolgt nach gleichen, in der Bundesratssitzung v. 3/7 1890 veränderten Grundsätzen (s. Beilage zum Kalender für Dampfbetrieb, herausg. von Ingenieur R. Mittag, VI. Jahrgang, 1893. Berlin, Verlag von R. Teffmer).

Ausführungsbestimmungen enthält die preußische Anweisung, betr. Anlage, Beaufsichtigung und Betrieb von DD. v. 16/3 1892. Für Bayern s. Allerh. V. v. 28/6 1892, betr. die Anlegung und den Betrieb von DD. (G.u.V.Bl. S. 439 u. 406), Bek. des Staatsministeriums des Inn. v. 17/7 1892, betr. den Vollzug der Allerh. V. v. 28/6 1892 (s. Art. Anlegung u. Betrieb von DD. in Nr. 29, 30 der bayer. Gemeindezeitung von 1892). Für Sachsen: s. V. v. 5/9 1890 (G.u.V.Bl. S. 121 ff., aufrecht erhalten durch § 21 der Ausf.-V. zur Gew.O. v. 28/3 1892), für Württemberg s. Vollzugs-Vf. v. 14/12 1871 (R.Bl. S. 357), für Baden s. G. v. 22/1 1874 (G.u.V.Bl. S. 123 u. V. v. 24/10 1891, die Dampfkesselaufsicht betr. (G.u.V.Bl. S. 181), für Hessen s. V. v. 30/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 1 ff.).

2. **Anlagegenehmigung.** § 4 G.O. unterscheidet zwischen der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung, d. i. die dem Betriebszwecke dienende Aufstellung am Verwendungsorte (§ 24 Abs. 1) und der Bescheinigung über die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung (§ 24 Abs. 3). Erstere erteilt nach Vorlage des Gesuchs mit den Plänen und Zeichnungen die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde. In Preußen: der Kreisausschuß, Stadtausschuß und Magistrat, das Oberbergamt für zum Betrieb in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmte DD. (§§ 9, 11—13 Anw. v. 16/3 1892). In Bayern: die Distriktspolizeibehörden; in Sachsen: Amtshauptmannschaften und Stadtrat; in Württemberg: die Kreisregierung; in Baden: der Bezirksrat; in Hessen: der Kreisausschuß.

Die Behörde prüft die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (§ 24 Abs. 2 Gew.O., für Preußen § 11 Abs. 2 u. § 12 Anw. v. 16/3 1892, für Bayern §§ 3, 6, 7 u. 15, V. v. 28/6 1892) und den polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats (s. Bek. des R.K. v. 5/8 1890 oben unter 1). Diese bundesratlichen Bestimmungen stellen die Mindesterforderniffe bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen fest, die Centralbehörden der Einzelstaaten können in einzelnen Fällen Dispense erteilen (§ 21). Die Prüfung, ob alle Vorschriften beachtet sind, erfolgt nach den gleichmäßig vereinbarten Grundsätzen (s. oben 1) durch Sachverständige (Techniker, staatlich zugelassene Revisoren bei Dampfkesselvereinen).

Für die Genehmigungsurkunde ist nunmehr durch B.R.V. v. 25/16 1891 ein übereinstimmendes Formular eingeführt; sie enthält als erste Bedingung, daß die Inbetriebnahme des Kessels erst nach Verbindung der Abnahmebescheinigung mit der Konzessionsurkunde erfolgen darf.

3. **Abnahmeuntersuchung.** Die technische Abnahmeprüfung der genehmigten DD. nach erfolgter Anlage ist obligatorisch (§ 24 Abs. 3 Gew.O.), die Inbetriebsetzung darf erst nach dem befriedigenden Ergebnisse dieser Prüfung und auf Grund der formellen Erlaubnis (Bescheinigung) erfolgen (§ 147 Abs. 1 Ziff. 2 Gew.O.). Die technische Prüfung zerfällt in zwei Stadien: die Prüfung der Festigkeit des Kessels mittelst Wasserdruckprobe (§ 11 der bundesratl. Best.) vor der Einmauerung oder Ummantelung, und die Untersuchung der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungsbedingungen. Hierbei ist durch Ziff. 1 der Vereinbarung v. 3/7 1890 die Freizügigkeit der geprüften und abgestempelten DD. von allen Bundesregierungen

anerkannt (§ 6 preuß. Anw. v. 16/3 1892, §§ 12, 14, bayer. V. v. 28/6 1892).

4. **Bewegliche Dampfkessel.** Nach §§ 16, 17 der polizeilichen Best. v. 5/8 1890 sind bewegliche DD. solche Dampfentwickler, zu deren Aufstellung und Inbetriebsetzung die Herstellung von den Kessel umgebendem Mauerwerk nicht erforderlich ist und welche zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmt sind. Die durch die Rücksichtnahme auf die Betriebsstätte bedingte Prüfung (s. 2) fällt bei den beweglichen DD. weg, auch ist eine generelle Genehmigung einer größeren Zahl durch eine Urkunde zulässig (Ziff. 3 der Vereinbarung v. 3/7 1890); die Freizügigkeit ist gewährleistet. Zur Kontrolle der Untersuchung dienen bestimmte Nachweise (Mitführung der Genehmigungsurkunde, Prüfungszeugnis, Abnahmebescheinigung und Revisionsbuch. Anzeigepflicht der Aufstellung an einem Betriebsorte, periodische Revisionen), s. preuß. M.-EE. v. 25/9 1890, v. 15/8, 11. u. 15/10 1891 (M.Bl. f. d. i. V. S. 158, 173, 174 u. 194).

5. **Genehmigungsverfahren.** Nach § 24 Abs. 5 Gew.O. fällt bei der D.-Genehmigung das Ediktalverfahren des § 17 weg. Die speciellen landesrechtlichen Vorschriften sind: preuß. Anw. v. 16/3 1892 §§ 10 ff., bayer. V. v. 14/3 1874, sächs. V. v. 5/9 1890, württ. Vollzugsvorschriften v. 14/12 1871 (§§ 25 ff.), bad. V. v. 24/10 1891, hess. V. v. 30/12 1891 (Reg.Bl. 1892 S. 1 ff.).

6. **Aufsicht über den Betrieb.** Die Gew.O. läßt die landesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb von DD. unberührt; denselben ist gemeinsam die regelmäßige Revision durch technische Organe (bei D.-Vereinen durch deren Beamte), s. für Preußen G. v. 3/5 1892 u. Anweis. v. 16/3 1892 (§§ 29 ff.), für Bayern V. v. 14/3 1874, für Sachsen V. v. 5/9 1890, für Württemberg Min.-Vf. V. v. 14/12 1871, für Baden G. v. 22/1 1874 u. V. v. 24/10 1891.

Quellen und Litteratur.

S. die Angaben im Texte, ferner:

R. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich u.s.w., erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben, 2. völlig umgearbeitete Aufl., München 1893, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 182 ff. — Dr. K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, erläutert, 2. Aufl. 1. Bd., Karlsruhe und Tauberbischofsheim, Verlag von J. Lang, 1892, S. 146 ff. — Art. Anlegung und Betrieb von DD. und Dampfgefäßen in Nr. 29 der bayerischen Gemeindezeitung v. 10/10 1892. — Desgl. Art.: Die Bestimmungen über Anlegung, Betrieb und Beaufsichtigung der DD. in Nr. 16 von 1892 der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen. Verlag Diemer, Mainz.

Dr. Zeller.

Distriktsgemeinden in Bayern.

(Nachtrag zu Bd. I S. 282.)

Zu § 5. Durch § 21 des Finanz-G. v. 26/5 1892 wurde die Staatsregierung ermächtigt, aus den verfügbaren Mehreinnahmen des Jahres 1890 eine Summe von 8000000 Mk. an die unmittelbaren Städte und DD. des Königreichs zu überweisen. Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden erfolgte nach dem Maßstabe der im Bereich derselben am Schlusse des Jahres 1890 zur Erhebung gelangten direkten Steuern in der Weise, daß Gemeinden mit einem Erhebungssoll an direkten Steuern bis zu 20000 Mk. — 14000 Mk.; von mehr als 20000 Mk. bis zu 40000 Mk. — 22000 Mk.; von mehr als 40000 Mk. bis zu 60000 Mk. — 24000 Mk.; von mehr als 60000 Mk. bis zu 100000 Mk. — 26000 Mk.; von mehr als 100000 Mk. bis zu 140000 Mk. — 28000 Mk.; von mehr als 140000 Mk. bis zu 200000 Mk. — 34000 Mk.; von mehr als 200000 Mk. bis zu 300000 Mk. — 42000 Mk.; von mehr als 300000 Mk. bis zu 400000 Mk. — 50000 Mk.; die Stadt Würzburg 60000 Mk.; die Städte Augsburg und Nürnberg je 70000 Mk. und die Stadt München 80000 Mk. überwiesen erhielten. Der für jede unmittelbare Stadt und für jede D. überwiesene Betrag ist als ein unangreifbares Kapital zu verwalten, dessen Zinsen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden sind. Eine Kapitalrentensteuer ist von diesen Zinsen nicht zu entrichten.

Stengel.

Domänen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Geschichtliches. — § 3. Die Erwerbung und Veräußerung der Domänen. — § 4. Die Verwaltung und Benutzung der Domänen.

§ 1. **Einleitung.** Der Ausdruck „Domäne" bezeichnet jetzt eine gewisse Kategorie der Staatsgüter. Nach dem Wortbegriffe wurde darunter ursprünglich das herrschaftliche Land, terra dominica, im Gegensatze zu dem Besitze der Hintersassen verstanden, das Herrengut, Herrenrecht, welches sich auch im Eigentume von Privatleuten, Stiftungen, Korporationen befinden konnte; noch heute ist die Bezeichnung dominium im Gegensatze zu den bäuerlichen Besitzungen in manchen Gegenden, wie beispielsweise in Schlesien, üblich. Dieser allgemeine Ausdruck dominium verwandelte sich im Mittelalter in demanium oder domanium und wurde speziell zur Bezeichnung des landesherrlichen Grundbesitzes, dessen Einkünfte gleichzeitig zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse dienten, häufig unter Hinzufügung von domanium nostrum oder domanium curiae nostrae gebraucht. In Preußen spricht sich das A. L.R. (§ 11 u. seq. Tl. II Tit. 14) über den Begriff der D. dahin aus:

§ 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte deren besonderes Eigentum dem Staate und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte

des Staates zusteht, werden D. oder Kammergüter genannt.

§ 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalten der Familie des Landesherrn gewidmet werden, sind als D. anzusehen.

Die D. sind hiernach Staatsgüter, aber nicht alle Staatsgüter werden zu den Domänen gerechnet; es gehören dazu nicht die in gemeinem Eigentume des Staates stehenden Grundstücke, welche zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind, wie die Straßen, Gewässer u. dergl. (cf. Tl. II Tit. 14 § 21 A.L.R.), ferner nicht diejenigen, die bestimmten Verwaltungszwecken dienen, wie die Dienstgebäude der Behörden, die Grundstücke, die zu allgemeinen öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt sind, und welche als Verwaltungseigentum bezeichnet werden, auch wenn diese Grundstücke nebenbei einen Ertrag abwerfen, ebensowenig diejenigen Grundstücke, deren Besitz auf einem Hoheitsrechte des Staats oder dem Regalitätsrechte beruht, wie das Bergwerkseigentum, die Eisenbahnen u. dergl. Ebenso scheiden aus die Privatgüter des Landesherrn, über welche diesem die alleinige und ausschließliche Verfügung zusteht, ferner die fürstlichen Fideikommißgüter, deren Ertrag das selbständige vom übrigen Staatshaushalte unabhängige Einkommen des fürstlichen Hauses bilden. In Betracht dieser Güter bestimmt das A.L.R. an der angegebenen Stelle:

§ 13. Was Personen von der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparnis oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder dessen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigentum betrachtet.

§ 14. Eben dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat.

§ 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die D. zu erachten.

Derselbe Grundsatz, daß die D. als Staatseigentum zu betrachten seien, im Gegensatze zu dem Privatbesitze des Landesherrn, findet sich auch in dem Hausgesetze v. 6/11 1809, sowie dem Ed. v. 30/10 1810 und der V. v. 17/1 1820 ausgesprochen. In den anderen deutschen Staaten hat der Erlaß der Verfassungen zu einer näheren Unterscheidung der Staatsgüter von den Privatgütern der Landesherrn geführt, worauf später noch näher eingegangen werden wird. Zu den D. in weiterem Sinne werden auch die Staatsforsten, mitunter auch das Bergwerkseigentum gerechnet, im engeren Sinne aber, und von diesen soll hier allein die Rede sein, sind Domänen *die Staatsgüter, welche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Benutzung unterliegen, nebst den mit diesem Besitze zusammenhängenden Gefällen und Rechten*, jedoch auch nur insofern, als sie dem D.-Besitze ausdrücklich einverleibt sind: auch neue Erwerbungen unterliegen nur dann den für die D. geltenden Bestimmungen, wenn sie der D.-Verwaltung ausdrücklich übergeben sind.

§ 2. **Geschichtliches.** In dem alten deutschen Reiche gab es ursprünglich Reichs-D. und Landes-D. Die Reichs-D. waren hervorgegangen aus dem Familienbesitze der fränkischen und merovingischen Könige, deren Macht hauptsächlich auf ihrem ausgedehnten Landbesitze beruhte, und vermehrt durch die Güter der ihrer Herrschaft unterworfenen Fürsten. Die Einkünfte dieser Besitzungen dienten aber auch gleichzeitig zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben und bei der damals noch herrschenden Naturalwirtschaft wurden einzelne Güter häufig an Staatsbeamte als Besoldung lehnsweise überlassen. Nach dem Tode Karls des Großen zerfiel das Deutsche Reich. Die Erbgüter gingen auf die Nachfolger über, gingen aber bei der fortschreitenden Ausbildung der Territorialherrschaft und der sinkenden Macht der Kaiser nach und nach dem Reiche verloren. Teils nahmen die Landesherren der einzelnen Territorien die ihnen ursprünglich als Besoldung verliehenen Güter als ein ihnen zustehendes Eigentum in dauernden Besitz, teils wurden die Güter veräußert, an Klöster und Stiftungen verschenkt, zur Gründung von Städten verwendet, so daß bei Auflösung des Deutschen Reichs keine Reichs-D. mehr vorhanden waren. (Erst in neuerer Zeit durch den Wiedererwerb von Elsaß und Lothringen ist das neue Deutsche Reich auch wieder in den Besitz von Staatsgütern gekommen.) In dieser Weise ist der D.-Besitz in den einzelnen Territorien entstanden. Der Begriff von Landesherr und Grundherr war noch nicht strenge unterschieden, vielmehr wurde das ganze Territorium als Eigentum des Landesherrn betrachtet. Von den Einkünften seiner Güter bestritt der Landesherr sämtliche Staatsausgaben; und erst als die öffentlichen Bedürfnisse sich vermehrten und die Gutseinkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr ausreichten, so daß die Steuerkraft der Unterthanen in Anspruch genommen werden mußte, trat die Frage, welche Güter als Staatsgüter und welche als Familiengüter zu betrachten seien, schärfer hervor, die dann auch bei Einführung der konstitutionellen Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten zu mannigfachen Erörterungen und zur schärferen Sonderung des Staats- und des fürstlichen Privateigentums geführt hat. Am frühesten ist dies in *Preußen* geschehen. Schon der große Kurfürst ließ die Einkünfte von sämtlichen D. und Schatullgütern zu einer Kasse vereinnahmen und aus den Einkünften einen bestimmten Betrag zur Schatullkasse entnehmen. Friedrich Wilhelm I. bestimmte aber durch Ed. v. 13/8 1713, „daß die von seinen Vorgängern acquirierten Güter unserer Kron und Kur auf ewig inkorporiert, der unter denselben gemachte Unterschied von Schatull und ordinären Kammergütern in totum aufgehoben und diese neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft wahrer Domanial- und Kammer- und Tafelgüter samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienibilität beigelegt werden sollen." Anerkannt ist seitdem, wie schon oben angeführt, in verschiedenen Verordnungen der Grundsatz, daß die D. als Staatsgüter zu betrachten seien: auch bezog der Landesherr nicht die gesamten Einkünfte der D., sondern aus denselben nur eine bestimmte Rente, welche

unter Friedrich I. 590000 Thaler betrug, unter seinem Nachfolger herabgesetzt und durch V. v. 17/1 1820 auf 2500000 Thaler bestimmt wurde, in welchem Betrage dieselbe noch gegenwärtig entrichtet wird.

In Bayern ist die Eigenschaft der D. als Staatsgüter durch die Domanial- und Fideikommißpragmatik v. 20/10 1804 sowie durch die V.U. v. 26/5 1818 Tit. III. festgestellt, welche letztere auch nähere, später noch zu erwähnende Bestimmungen über die Veräußerung der D. enthält.

In Württemberg sind die D., oder wie sie dort genannt werden, Kammergüter, aus dem ursprünglichen Landbesitze des Landesherrn, vermehrt durch die eingezogenen mit der Verwaltung der Reichsämter verbunden gewesenen ehemaligen Reichsgüter hervorgegangen. König Wilhelm hat indes in der V.U. von 1819 auf das Eigentum des Regentenhauses an den Kammergütern gegen Zahlung einer auf die Regierungszeit eines jeden Königs festzusetzenden Civilliste verzichtet. Diesen Kammergütern kommt daher jetzt die Eigenschaft eines vom Könige unabhängigen Staatsgutes zu; die Civilliste ist auf demselben radiziert und vor allen anderen Ausgaben aus den Einkünften derselben zu bestreiten. Denn nach § 103 V.U. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit, die persönlichen Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhaupt zu bestreiten, dem Kammergute obliegt. Verschieden von den Kammergütern sind die früheren sogenannten Kammerschreibereigüter, hervorgegangen aus den bei Erklärung Württembergs im Jahre 1495 zum Herzogtum hinzugetretenen neuen Erwerbungen, welche immer als allodes Besitztum behandelt sind und auch jetzt zu dem Familienfideikommisse der Krone gehören. Aus den bei der Reformation eingegangenen Gütern der katholischen Kirche ist ein besonderer Vermögenskomplex gebildet, dessen Einkünfte lediglich zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt sind.

Im Königreich Sachsen wird ebenso in § 19 V.U. zwischen dem Staatsgute und Familiengute unterschieden. Zu dem Staatsgute gehört alles, was die Krone an Territorien, Grundstücken, nutzbaren Rechten und Einkünften besitzt; als Familiengut wird bezeichnet

a) das Familiengut im engeren Sinne, wohin sämtliche Kammergüter, D., Amtskapitalien, nutzbare Rechte, Forsten gehören;
b) Das Hausfideikommiß, bestehend aus den Königlichen Sammlungen.

Das D.-Gut bildet nur so lange einen Teil des Staatsvermögens, als aus der Staatskasse eine Civilliste gewährt wird. Die Benutzung des Staatsgutes steht dem Könige zu, erfolgt aber nur zu allgemeinen Staatszwecken und wird besorgt durch die Staatsbehörden. Als Äquivalent für die der Staatskasse überwiesenen Nutzungen des D.-Gutes bezieht der König eine Civilliste. Die Benutzung des Hausfideikommisses steht dem Könige als Familienhaupt zu.

Im Großherzogtum Baden ist in § 59 V.U. v. 22/8 1818 ausgesprochen, daß die D. nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staates und Fürstenrechtes unstreitiges Eigentum des Regenten und seiner Familie sind; indeß wurde bestimmt, daß der Ertrag der D. außer der darauf radicierten Civilliste und anderer darauf haftenden Lasten zur Bestreitung der Staatslasten belassen werden soll, so lange nicht die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen erleichtert werden können. Die DD. werden daher auch durch eine Staatsbehörde verwaltet, und fließen die Einnahmen zur Staatskasse. Hierin sind auch diejenigen DD. inbegriffen, welche bei der infolge des Reichsdeputationsschlusses von 1803 erfolgten Abtretung der linksrheinischen Besitzungen des markgräflich badischen Hauses von dem Markgrafen Karl Friedrich als Äquivalent am rechtsrheinischen Gebiete gewonnen sind. Was dagegen die infolge des Preßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 dem souverän gewordenen Kurfürsten zugewiesenen Besitzungen anlangt, so sind dieselben für das als souverän erklärte neue Staatswesen gewonnen und daher wirkliches Staatseigentum geworden (der Breisgau, Ortenau, die Grafschaft Bondorff, die deutsche Ordenscommende). Bei diesen verwickelten Verhältnissen ist die Teilung der D. zwischen der Großherzoglichen Familie und dem Staate zur Frage gekommen, indes noch nicht zur Ausführung gebracht. Verschieden von diesen D.-Gütern sind die der Großherzoglichen Familie gehörigen Familienfideikommißgüter sowie das sonstige Privatvermögen der landesherrlichen Familie.

Im Großherzogtum Hessen wurde durch die V.U. v. 11/12 1820 eine Regelung in der Weise getroffen, daß der Großherzog ein Dritteil der sämtlichen D. nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte an den Staat als Staatseigentum übergab, damit durch den allmählichen Verkauf die Mittel zur Tilgung der Staatsschulden gewonnen würden, wogegen die übrigen zwei Dritteile das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigentum des Großherzogs bilden sollten. Der Großherzog überließ aber die Verwaltung und Nutzung aller D. dem Staate unter der Bedingung, daß die zur Unterhaltung des Großherzoglichen Hauses erforderliche Summe hauptsächlich auf diese zwei Dritteile radiciert sein sollte, wogegen andererseits verfassungsmäßig zugesichert ist, daß ohne Einwilligung der Volksvertretung nichts von diesen Gütern veräußert oder verschuldet werden soll. Außer der ein für allemal festgesetzten Civilliste werden noch Apanagen an die Prinzen und Familienmitglieder des Großherzogs gezahlt. Bei neuen Erwerbungen soll je nach dem Rechtstitel der Erwerbung nach Art. 8 der Verfassung festgesetzt werden, ob dieselben zum Staats- oder Familieneigentum gehören.

In Elsaß-Lothringen bestehen die Staatsgüter hauptsächlich nur in Staatsforsten. Nach dem dort geltenden französischen Rechte wird unterschieden zwischen domaine publique und domaine privée. Zu den ersteren gehören diejenigen Gegenstände, welche zum öffentlichen Gebrauche dienen und in keinem Privateigentum sein können, wie Wasserstraßen, Wege u. dergl., zur domaine privée dasjenige Staatseigentum, welches ganz dem Privatrechte unterliegt und wie jedes andere Eigentum in Privatbesitz übergehen kann.

§ 3. **Die Erwerbung und Veräußerung der Domänen.** Der ursprüngliche D.-Besitz hat sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Territorien ver-

mehrt und ist auch eine weitere Vermehrung nicht ausgeschlossen. Eine solche ist entstanden und kann entstehen:

a. durch Besitznahme neuer Landesteile infolge völkerrechtlicher Verträge, wie dies in Preußen durch die Besitznahme von Schlesien und Westpreußen unter Friedrich dem Großen und in neuerer Zeit durch die Vereinigung von Hannover mit dem preußischen Staate geschehen ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die auf diese Weise gewonnenen D. dem Staatseigentume zufallen;
b. durch die Säkularisation der Klöster und Stifter infolge der Reformation;
c. durch Einverleibung eröffneter früher aus D. verliehener Lehngüter;
d. durch Einverleibung der von dem Landesherrn erworbenen Güter, wenn über dieselben von Todes wegen nicht verfügt ist;
e. durch das Recht des Staates auf herrenlose Güter, soweit solches besteht und soweit diese Güter ausdrücklich dem D.-Besitze dauernd einverleibt werden;
f. durch Ankauf auf Grund privatrechtlicher Titel.

Andererseits hat die Natur der D. als Staatsgüter und die Bestimmung derselben teilweise zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu dienen dahin geführt, die Veräußerung der D. und die Verminderung des D.-Besitzes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen;

In Preußen wurde schon unter Friedrich Wilhelm I. durch Ed. v. 14/8 1713 die Unveräußerlichkeit aller Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften, welche die preußische Monarchie bilden, ausgesprochen. Durch Haus-G. v. 17/12 1808 und 6/11 1809 wurde diese Bestimmung wiederholt, soweit sie die Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte betraf, in betreff der eigentlichen Staats-D. wurde aber bestimmt, daß den Bestimmungen des § 16 Tl. II Tit. 14 des A.L.R. gemäß eine Veräußerung der D. nur insoweit zulässig sein solle, als der Staat auf andere Weise dafür schadlos gehalten wird, daß daher Verschenkungen nicht stattfinden dürfen, daß der Souverän befugt sein soll, einzelne zu den D.-Gütern gehörige Pertinenzstücke, Bauerngüter, Mühlen gegen Entgelt zu veräußern, sobald er dies den Grundsätzen einer staatswirtschaftlichen Verwaltung gemäß findet;

daß dem Souverän in betreff aller übrigen D.-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gestattet sein solle, ebenso die Verpfändung und Belastung mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verpflichtungen, wenn das wahre Bedürfnis des Staates dies erfordert, und namentlich, wenn mit dem Kapital Schulden des Staates getilgt werden sollen, die zur Erhaltung desselben gemacht sind;

daß ferner die Veräußerungsurkunde, um keinen Zweifel über das Bedürfnis zu lassen, von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des königlichen Hauses mit vollzogen werden sollen, insoweit die Veräußerung nicht zur Erfüllung des von dem Finanzminister aufzustellenden Staatsschuldenetats erforderlich ist.

Diese Bestimmungen des Hausgesetzes gelten aber nur für D. in denjenigen Landesteilen, welche zur Zeit des Erlasses des obigen Gesetzes zum preußischen Staate gehörten; in betreff der D. in den durch die Friedensschlüsse mit dem preußischen Staate wieder vereinigten oder neu erworbenen Landesteilen ergingen die VV. v. 9. März 1819 13/1 1827 und 5/7 1867, durch welche im wesentlichen bestimmt wurde, daß die Veräußerung den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gemäß nicht anders als gegen genügende Schadloshaltung des Staates erfolgen und die aufkommenden Gelder ausschließlich zur Abtragung gekündigter D.-Passivkapitalien und allgemeiner Staatsschulden verwendet werden sollen. Um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, ist bestimmt, daß die Gerichte nur gegen Beibringung einer von der Staatsschuldentilgungskasse zu bescheinigenden Quittung über die erfolgte Zahlung der Kaufgelder befugt sein sollen, den Besitztitel für den neuen Erwerber zu berichtigen. In betreff derjenigen Grundstücke, welche dem Hausgesetze unterliegen, wird außerdem noch eine besondere Kontrolle von den Oberlandesgerichten geführt, indem in betreff dieser Grundstücke noch ein Attest des Finanzministers erforderlich ist, daß die Veräußerung innerhalb des gesetzlich festgestellten Staatsschuldentilgungsquantums erfolgt, und das Kaufgeld von demselben abgeschrieben ist (cf. hierüber Reskript des Ministeriums des Innern und der Finanzen v. 13/3 1821 und des Justizministeriums v. 16/6 1834). Wenn nun auch im allgemeinen zur Veräußerung von D.-Grundstücken die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, so ist doch für kleinere D. und Forstgrundstücke bis zu einem Ertrage von 15 Mk. durch Kab.-O. v. 6/4 1870 den Regierungen die Befugnis verliehen, selbständig ohne vorherige Anfrage bei dem Königl. Ministerium mit der Veräußerung vorzugehen. Die Veräußerung darf aber in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitation erfolgen, aus freier Hand nur ausnahmsweise, wenn besondere staatswirtschaftliche Zwecke erreicht, oder Prozesse vermieden werden sollen, oder wenn die Licitation fruchtlos ausgefallen ist. Das bei der Veräußerung zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Instruktionen geregelt. Der Genehmigung des Landtags zur Veräußerung der D. bedarf es nicht, wohl aber wird dem Landtage die Prüfung obliegen, ob bei der Veräußerung die gesetzlich bestehenden Bestimmungen beachtet sind.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den anderen deutschen Staaten.

In Bayern sind die D., diejenigen Staatsgüter, deren Ertrag dauernd zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, der Regel nach unveräußerlich, d. h. ihre Veräußerung ist nur zulässig mit Zustimmung des Landtags, also auf Grund eines die Regierung zur Veräußerung ermächtigenden Gesetzes (vgl. Seydel a. a. O. S. 12 ff.). Unbedingt verboten sind freigiebige Veräußerungen durch Schenkungen mit Ausnahme von Lehen, Staatsdomänen und Renten, welche bei Erlaß der Verfassungsurkunde als Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehen waren und deren Wiederverleihung dem Könige nach dem Heimfalle freisteht. Die Verleihung anderer D. zur Belohnung großer dem Staate geleisteter Dienste kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen. Nach § 6 Tit. III der V.U. fallen unter dies Veräußerungsverbot aber nicht

1. was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten oder zum Ersatze abgetreten wird;
2. was gegen andere Realitäten und Rechte vertauscht wird;
3. alle einzelnen Veränderungen und Veräußerungen, welche dem Staatszwecke gemäß und infolge bereits erlassener Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft zur Bestreitung der Landeskultur oder zum Besten der Staatskasse für gut befunden werden; indes dürfen durch diese Veräußerungen die Einkünfte der Staatskasse nicht geschmälert werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf die zu dem Verwaltungsvermögen gehörigen Grundstücke: deren Veräußerung hängt vielmehr von demjenigen Ministerium ab, dessen Verwaltungszwecken das Grundstück dient.

Ähnliche Grundsätze gelten im Königreich Sachsen:

Nach der dortigen Verfassung soll das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleiben: ohne Genehmigung der Stände darf dasselbe weder veräußert, noch mit Schulden belastet werden. Auch die Familienfideikommißgüter der Krone unterliegen diesem Veräußerungsverbote.

Ebenso bestimmt in Württemberg die V.U. § 107, daß das Kammergut in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten sei, und deshalb ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst belastet werden darf. Als eine Verminderung des Kammerguts ist es aber nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Verwendung ein Gelddarlehn aufgenommen oder zum Vorteile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung minder bedeutender Bestandteile vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke nachgewiesen werden.

Im Großherzogtum Baden ist die Veräußerung der zu den D. gehörigen Liegenschaften und Rechte nur mit Zustimmung des Landtages zulässig. Nur ausnahmsweise darf die Regierung selbständig eine Veräußerung vornehmen, wenn solche zur Ablösung von Fronden, Diensten und Renten erfolgt, oder wenn die Veräußerung aus staatswirtschaftlichen Rücksichten, oder zur Aufhebung einer eigenen nachteiligen Verwaltung oder zur Beendigung eines Rechtsstreites geschieht. Der Erlös soll aber zu neuen Erwerbungen oder zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden. Desgleichen darf

im Großherzogtum Hessen das D.-Eigentum ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet und nicht mit dinglichen Lasten beschwert werden. Dies Verbot findet aber keine Anwendung auf die Veräußerung überschüssiger Straßen, Eisenbahnländereien, entbehrlicher Gebäude, sowie zur Beendigung eines Rechtsstreites.

In Elsaß-Lothringen, wo das D.-Eigentum nur in Forsten besteht, bedarf es nach einem G. v. 1.7.1864 zur Veräußerung von Staatsgütern, wenn deren Wert den Betrag von 1000 Franks übersteigt, ebenso zur Veräußerung von Forsten jedesmal eines Gesetzes. Im übrigen ist der Minister zur Genehmigung der Veräußerung ermächtigt. Dieselbe darf aber nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen: zum freihändigen Verkaufe ist die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich.

§ 4. **Die Verwaltung und Benutzung der Domänen.** Die bei der Verwaltung und Benutzung der D. zu beobachtenden Grundsätze richten sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, der Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke, den Zeitumständen. Bei den landwirtschaftlich zu benutzenden Grundstücken bildet in Preußen, nach der Instruktion für die Oberrechnungskammer v. 18/12 1824 sowie in den anderen deutschen Staaten die Verpachtung die Regel; die Selbstbewirtschaftung durch Beamte tritt nur ausnahmsweise dann ein, wenn die Verpachtung wegen mangelnder angemessener Pachtgebote sich zeitweise nicht ermöglichen läßt, oder wenn andere staatswirtschaftliche Zwecke durch die Selbstbewirtschaftung erreicht werden sollen. Die Verpachtung bezog sich früher in Preußen auf den ganzen Umfang der D.-Ämter, d. h. nicht nur auf die in dem D.-Amtsbezirke gelegenen landwirtschaftlichen D.-Güter, sondern auch auf die von den bäuerlichen Besitzern des Amtsbezirkes zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben. So entstanden die sogenannten Generalverpachtungen. Erst in späterer Zeit wird die Erhebung und Verwaltung der bäuerlichen Gefälle von den Gutspachtungen getrennt und besonderen D.-Rentämtern übergeben, von denen dieselbe in Preußen nach Verwandlung der Gefälle in Amortisationsrenten auf Grund der Ablösungsordnung v. 23 1850 auf die königlichen Kreiskassen übergegangen ist. Auch die sonstigen Pachtbedingungen richten sich ganz nach Gründen der Zweckmäßigkeit. Was namentlich die Pachtperioden anlangt, so hat man in Preußen an Stelle der früher üblich gewesenen sechsjährigen Pachtperioden seit Anfang dieses Jahrhunderts längere von 24 jetzt 18 Jahren festgehalten, wie dies auch in den anderen deutschen Staaten, wo ebenfalls Pachtperioden von 12, 15 und 18 Jahren üblich sind, geschieht. Nur bei kleineren Parzellen, namentlich Wiesenparzellen, finden Verpachtungen auf 1—3 Jahre statt. Die obere Leitung der Verwaltung unterliegt den betreffenden Staatsbehörden. In Preußen erhielt dieselbe zunächst eine vollständig neue Organisation unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. durch Begründung des General-Kriegs-Finanz- und D.-Directorii im Jahre 1701, welchem die Kriegs- und D.-Kammern in den einzelnen Provinzen untergeben waren. An deren Stelle treten nach der anderweitigen Organisation der Verwaltungsbehörden im Jahre 1808 die Abteilungen der Regierung für direkte Steuern, D. und Forsten, während die obere Leitung in den Händen der Ministerien, früher des Finanzministeriums, zeitweise des Ministeriums des königlichen Hauses, jetzt das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, D. und Forsten lag. In Bayern steht die Leitung der D.-Verwaltungen zunächst unter den Kreisregierungen: in Sachsen unter dem Finanzministerium: in Württemberg besteht eine besondere Oberfinanzkammer und bei

derselben eine besondere Abteilung für D., Bauten und Forsten: in Baden eine besondere D.-Direktion; in Hessen eine besondere Abteilung des Finanzministeriums; in Elsaß-Lothringen endlich gehört die Leitung der D.- und Forstverwaltung zu dem Amtskreise des Bezirkspräsidenten.

In privatrechtlicher Beziehung hat der D.-Fiskus ganz die Stellung eines Privatbesitzers und unterliegt den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechts, mit der Maßgabe, daß die D.-Gefälle und -Pachten im Wege der Verwaltungsexekution ohne gerichtliche Klage eingezogen werden können. Nur in betreff der Verjährung gelten in Preußen im Gebiete des allgemeinen Landrechts besondere abweichende Grundsätze. Die Frage, ob die D. durch Verjährung von Privatpersonen erworben werden können, bezw. in welchen Zeiträumen, ist schon nach gemeinem Rechte streitig gewesen. In Preußen hat sich das A.L.R. in den Bestimmungen des Tl. II Tit. 14 § 35—43 den Grundsätzen der Unverjährbarkeit angeschlossen. Es ist dort unterschieden zwischen ganzen D.-Gütern und einzelnen Pertinenzstücken derselben, Dienstbarkeits- und anderen Rechten: es ist darin bestimmt, daß das Eigentum der D.-Güter dem Staate nicht durch Verjährung entzogen werden kann, und daß jeder Besitzer eines D.-Gutes den Rechtsgrund seines Besitzes nachweisen muß mit der Maßgabe, daß wer sich in einem 44jährigen Besitze eines D.-Gutes befindet, die Vermutung des redlichen Besitzes für sich hat und alle Rechte eines solchen genießt. Indes schützt der Besitz eines D.-Gutes in dem Normaljahre, welche für die damals zum preußischen Staate gehörig gewesenen Landesteile auf das Jahr 1740, für Westpreußen auf 1797, für die Rheinprovinz auf 1815 festgesetzt ist, vor Ansprüchen des D.-Fiskus. Was aber die einzelnen Pertinenzstücke der D.-Güter sowie die Dienstbarkeits- und anderen Rechte anlangt, welche das D.-Amt gegen einen dritten, oder dieses gegen das Amt beansprucht, da finden hier die allgemeinen Grundsätze der Verjährung Anwendung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates. — Delrichs, Die Domänenverwaltung des preußischen Staates, 2. Aufl. 1888. — Seydel, Bayer. Staatsrecht IV, S. 12 ff. — Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen II, I S. 208, 227. — Sarwey, Württembergisches Staatsrecht. — Zeller, Handbuch der Verwaltung des Großherzogtums Hessen. — Leoni, Das Staatsrecht von Elsaß-Lothringen in Marquardsen II, I, S. 273 ff. — Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in Marquardsen III, I 3 S. 103. — Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden in Marquardsen III, I S. 14 ff. S. 8. Vergl. auch die Citate bei dem Art. Staatsvermögen.

Delrichs.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

(Nachträge zu dem Art. in Bd. I S. 295 u. ff. und im Ergänzungsband I S. 14 u. 15.)

1) Von der Reichsverwaltung erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. Im Verfolg der Kaiserl. V. v. 3/9 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 385), durch welche das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs v. 6/3 1883 modifiziert bzw. aufgehoben worden war, hat der B.R. mit Beschluß v. 29/10 1891 auch die durch Bek. v. 12/4 1883 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserl. V. v. 6/3 1883 außer Kraft gesetzt (Bek. des R.K. v. 19/11 1891 [C.Bl. 1891 S. 314]).

2) Von einzelstaatlichen Behörden kraft der einzelstaatlichen Polizeihoheit erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. Aus Anlaß des Ausbruchs der Cholera im Jahre 1892 sind Ein- und Durchfuhrverbote bezüglich gewisser Waren seitens einzelstaatlicher Behörden erlassen worden. Die Anregung hierzu war von der Reichsverwaltung erfolgt, welche mit Rücksicht auf den Seuchenausbruch in Rußland zunächst die preußische Regierung darum anging, für ihr Gebiet die behufs Abwehr einer Seucheneinschleppung aus Rußland erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gestützt auf ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beschloß die preußische Regierung, die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland für das preußische Staatsgebiet zu verbieten. Unterm 25/7 1892 wurden demgemäß sämtliche Regierungspräsidenten angewiesen, entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Von den preußischerseits getroffenen Maßnahmen wurden die Regierungen der übrigen Bundesstaaten mit dem Anheimgeben eines gleichmäßigen Vorgehens verständigt, worauf dieselben auch ihrerseits im wesentlichen gleiche Maßregeln in Vollzug setzten. Den anderen Bundesstaaten wurde von diesen Anordnungen Mitteilung gemacht. Die aus Frankreich eingetroffenen Choleranachrichten gaben dem kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen Anlaß, unter dem 31/7 1892 auch die Einfuhr bestimmter ansteckungsgefährlicher Waren aus Frankreich zu verbieten. Auf Anregung der Reichsverwaltung v. 28/9 1892 wurde die deutsche Land- und Seegrenze gegen die Niederlande in der nämlichen Weise wie gegen Rußland gesperrt. Die gegen Frankreich und die Niederlande erlassenen Ein- und Ausfuhrverbote konnten wegen eingetretener Besserung der Gesundheitszustände bald wieder aufgehoben werden.

Der Ausbruch der Cholera gab weiterhin Anlaß zu grundsätzlicher Regelung der Frage der Einfuhrverbote im Inlande. An vielen Orten war unter dem Eindruck der allgemeinen Aufregung der Verkehr in eingreifender Weise beschränkt worden. Einzelne Städte und Gemeinden sperrten ihr Gebiet unter Androhung hoher Strafen gegen Rei-

sende aus Hamburg oder anderen von der Cholera heimgesuchten Orten. An manchen Orten wurde der Empfang von Briefschaften-, Post- und Warensendungen, welche aus Hamburg kamen, entweder ganz verboten oder nur nach Anwendung eines Desinfektionsverfahrens, welches die Gegenstände beschädigte oder überhaupt entwertete, zugelassen. Aus Anlaß dieser Vorgänge erfolgte am 7/9 1892 eine Verständigung zwischen der Reichs- und der preußischen Staatsverwaltung, nach welcher Einfuhrverbote im Inland nur in Bezug auf wenige Waren, durch deren Vermittlung auf Grund theoretischer Erwägungen in weiteren Kreisen eine Verbreitung der Cholera befürchtet wurde, zulässig sein, dagegen Sperrmaßregeln gegen den Personenverkehr nur in ganz vereinzelten Fällen unter außergewöhnlichen Verhältnissen gerechtfertigt sein sollten. Im Anschluß hieran erging am 8. Sept. preußischerseits ein Erlaß, welcher von der Reichsverwaltung den übrigen Bundesregierungen unter dem Ersuchen mitgeteilt wurde, daß weiteren als den in Preußen gestatteten Beschränkungen vorgebeugt werden möge. Durch Rundschreiben v. 22/10 1892 wurde bei den Bundesregierungen die Aufhebung sämtlicher gegen Hamburg erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote befürwortet. Die Bundesregierungen haben dieser Anregung im Laufe der nächsten Zeit sämtlich entsprochen.

(Denkschrift über die Choleraepidemie 1892 [Weißbuch]; insbesondere S. 16, 22, 27.)

Bemerkt sei noch, daß mit Rücksicht auf das von der preußischen Staatsregierung angeordnete Einfuhrverbot bezüglich der gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse im Verkehr mit dem hamburgischen Staatsgebiete, zur Verhinderung der Postbeförderung dieser verbotenen Gegenstände eine Ergänzung der Postordnung v. 11/6 1892 für die Dauer dieses Verbots durch Vf. des Staatssekretärs des Reichspostamts v. 12/9 1892 in Wirksamkeit trat, durch welche Inhaltsabgabe für die im hamburgischen Staatsgebiet, in Altona und Harburg eingelieferten Pakete angeordnet, und bestimmt wurde, daß Pakete mit verbotenen Gegenständen bei den genannten Postanstalten nicht angenommen werden, und daß gleiches für Pakete aus anderen Orten des Reichspostgebietes gelte, an welchen nach amtlicher Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" Cholera epidemisch herrscht, und gegenüber denen das Ein- und Durchfuhrverbot landespolizeilich angeordnet worden ist (C.Bl. 1892 S. 38).

Dr. v. Mayr.

Einkommensteuer.

A. Einkommensteuer in Preußen.

I. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24/6 1891.

A. Ausführungsanweisung dritter Teil.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge). — § 3. Das Hebewesen. — § 4. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung, — § 5. Kosten.

B. Sonstige Vollzugsanordnungen.

II. Gesetz, betr. die Deklaration der Vorschriften des § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 u.s.w.

III. Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, v. 18/7 1892 u.s.w.

IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 1. Quellen. — § 2. Ergebnisse.

Litteratur.

B. Einkommensteuer in Sachsen.

C. Einkommensteuer in Baden.

D. Einkommensteuer in Hessen.

A. Einkommensteuer in Preußen.

I. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24/6 1891.

A. Ausführungsanweisung dritter Teil.

§ 1. **Vorbemerkung.** Wie in dem Art. Einkommensteuer (preußische) im I. Ergänzungsband S. 25 bemerkt ist, war von der „Anweisung des Finanzministers v. 5/8 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891" bis September 1891 nur der erste und zweite Teil erschienen, der dritte aber noch ausständig. Nachdem der letztere nunmehr vorliegt, wird im folgenden im Anschluß an das im I. Ergänzungsband bezüglich der beiden ersten Teile eingehaltene Verfahren eine knappe Übersicht seines Inhalts gegeben. (Die amtliche Ausgabe dieses dritten Teiles — Berlin 1891, Reichsdruckerei — nimmt 64 Seiten in gr. 8° ein.)

Dritter Teil der Ausführungsanweisung. Zu- und Abgänge. Hebewesen. Zuwiderhandlungen. Kosten.

§ 2. **Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge)** (Erster Abschnitt) Art. 72 behandelt die nachträglichen Veränderungen im Einkommen, insbesondere Vermehrungen desselben (§§ 56, 57 des G.). Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründen im allgemeinen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Personen, welche wegen eines den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigenden Einkommens in die Einkommensteuerliste nicht aufgenommen sind, sind nicht „veranlagt"; bei Erwerb eines höheren Einkommens im Laufe des Jahres findet daher ihre Veranlagung im Zugangswege statt. Die vom Gesetze vorgesehene Berücksichtigung der Einkommensvermehrung durch Erbanfall ist auf diesen beschränkt, anderweitige außerdem etwa stattgehabte Einkommensvermehrungen oder -Verminderungen kommen nicht in Betracht.

Art. 73 bezieht sich auf die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens im

Laufe des Steuerjahres (§ 58 des G.). Es kommt darauf an, daß die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen weggefallen ist; es genügt also z. B. nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben oder die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmanns oder Fabrikanten sich infolge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern. Dagegen fordert das Gesetz abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen G. 1/25 5. 1851/73 nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle, d. h. es ist gleichgültig, ob die Quelle unabhängig vom eigenen Willen verloren gegangen oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist. Als „außergewöhnliche Unglücksfälle" werden namentlich hervorgehoben: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Überschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse. Wirtschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im allgemeinen einen nachteiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, ungünstige Ernten kommen nicht in Betracht. — Als Voraussetzungen der zu berücksichtigenden Einkommensminderung werden besonders hervorgehoben: 1) sie muß als Folge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder eines Unglücksfalls eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignisse stehen; 2) sie muß im Laufe des Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist; 3) das Einkommen muß um mehr als den vierten Teil gemindert sein.

Art. 74 regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Ermäßigung (§ 60 Abs. 1 des G.) unter Beifügung eines Formulars für die listenweise Einschreibung der bezüglichen Anträge (Einkommensteuer-Ermäßigungsliste).

Art. 75 bezieht sich auf die Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen (§§ 61. 68 Abs. 2 des G.) und regelt im einzelnen die einschlägigen Maßnahmen der Gemeinde-(Guts)vorstände mit einem Muster der von der Abgangsbehörde an die Behörde, wohin der Umzug geschehen, zu versendenden Benachrichtigung. Auch die Steuererheber sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 76 enthält eine kasuistische Aufzählung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglichen Zugangsfälle (§ 59 des G.) (in 13 Nummern) mit weiterer Hervorhebung jener Zugangsfälle, welche aus dem Übergang von der beschränkten zur allgemeinen Steuerpflicht sich ergeben.

Art. 77 enthält das Nähere über die Behandlung der Zugänge (§ 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2, 4, 5 des G.), insbesondere über die Pflicht des Gemeindevorstandes zur Mitteilung eines Auszugs aus der Kontrolle an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission und über die weitere Geschäftsaufgabe des letzteren.

Art. 78 bietet die Kasuistik der Abgangsfälle (§ 59 des G.), und zwar zunächst der Fälle, in welchen die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken ist, und sodann der übrigen möglichen Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres. Verheiratung begründet einen Abgang nicht; die Steuer einer bereits vorher selbständig veranlagten Ehefrau wird bis zum Schlusse des Steuerjahres, in dem die Heirat geschlossen ist, forterhoben.

Art. 79 regelt das Verfahren bei der Abgangstellung (§ 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2, 3 des G.), insbesondere die Übermittlung des Kontrollauszuges seitens des Gemeindevorstandes an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission und dessen weitere Geschäftsaufgabe. Die Regel hat Antragstellung der Beteiligten (abgesehen von den von Amts wegen zu bewirkenden Abgängen) zu bilden; Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen.

Art. 80 behandelt die nach dem Gesetze den Gemeinde-(Guts)vorständen obliegende Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§ 60 Abs. 3, § 61 Abs. 3 des G.). Diese Listen, deren Formulare (nebst Mustereintrag) der Anweisung beigefügt sind, werden von den genannten Vorständen auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen unter Zuziehung der Hebestelle in den Monaten September und März gefertigt und in einfacher Ausfertigung nebst Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht. Die nach Aufstellung der Einkommensteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission liegt, nach vorgenommener Prüfung der Zu- und Abgangslisten die Aufstellung der Kreisnachweisungen bzw. falls mehrere Kassen vorhanden sind, der Bezirksnachweisungen (nach vorgeschriebenen Mustern) von den Zu- und Abgängen für das erste bzw. zweite Halbjahr ob: am Schlusse des September bzw. März sind diese Nachweisungen nebst Zu- und Abgangslisten und Belägen der Regierung zu überreichen. Über die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum 31. März noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bzw. Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen. Die Regierung prüft Listen und Nachweisungen, stellt letztere fest und sendet alles dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse oder Gemeinde), die Kreisnachweisung bzw. die Bezirksnachweisungen der Kreiskasse bzw. den Steuerkassen zu. Die Beläge erhält die Gemeinde zur Aufbewahrung bei der Konzeptliste. — Über die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten, mit dem Vermerk „Aus Vorjahren" angefertigt.

§ 3. **Das Hebewesen** (Zweiter Abschnitt).

Art. 81 behandelt die Hebestellen (§ 73 Abs. 2 des G.), bezüglich deren es nach dem Gesetz bis auf weiteres bei den bestehenden Einrichtungen

mit der Maßgabe bleibt, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinde- (Guts-)bezirke (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) die Steuer von den Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. zu erheben haben. Veränderungen infolge von Zu- und Abgängen während des Jahres haben einen Wechsel in der bei der Veranlagung bestimmten Hebestelle nicht zur Folge. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes erheben die Kreiskassen diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche auf nicht physische Personen veranlagt sind. In Ansehung der Untererhebung und der mit einzelnen Gemeinden wegen Erhebung der Einkommensteuer abgeschlossenen Verträge wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

Art. 82 regelt die Einzelheiten der Steuererhebung (§§ 62—64 des G.). Die Steuer soll vierteljährlich im zweiten oder dritten Monat des Quartals und zwar auch da erhoben werden, wo bisher die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Wo Zufertigung eines Steuerzettels vorgeschrieben ist, muß solche in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen. Fällig ist die Steuer in der ersten Hälfte des zweiten Monates jeden Quartals (16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15. Februar). Steuerpflichtige, welche bis dahin bzw. dem etwa später anstehenden örtlichen Hebetermin nicht zahlen, sind mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der V. v. 7/9 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren und deren Ausführungsvorschriften zu schreiten.

Bei örtlicher Erhebung durch die Gemeinde- und Gutsbezirke muß die eingehobene Steuer mindestens 5 Tage vor Ablauf des Vierteljahres nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesetzte Kasse abgeliefert sein.

Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die A.-Kab.O. v. 31/12 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen bewilligen. Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird, nach Vorschrift des Gesetzes, die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten. Auf Antrag eines Steuerpflichtigen ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit er nach vorgängiger Prüfung und nach pflichtmäßigem Ermessen die Berufung für begründet erachtet, und zugleich die Überzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- bzw. Vermögensstandes zu entrichten. Der Regierung ist Anzeige zu erstatten; diese ist befugt, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung zurückzuziehen.

Die im Gesetze vorgesehene Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrags aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen ist.

Art. 83 behandelt die Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer, welche bei fruchtlosem Verlauf des Zwangsverfahrens oder im Fall der Niederschlagung der Steuer sich ergeben. Eine darauf bezügliche Ausfallliste (Muster beigegeben) ist halbjährlich, zu Ende September und März, von der Einkommensteuererhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nebst Unterlagen und vorgesehenen Bescheinigungen zu übersenden. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Ausfallisten und erfordert, falls er nicht die Überzeugung überall vorschriftsmäßigen Verfahrens gewinnt, den Ausweis der Hebestelle, oder veranlaßt örtliche Untersuchung. Wo die Gemeinden an der Steuererhebung beteiligt sind, wird nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk (nach Muster) gefertigt. Die Ausfallisten bzw. Hauptnachweisungen gelangen an die Regierung, wo sie revidiert, festgestellt und sodann dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückgesendet werden. Dieser fertigt sie sodann den Hebestellen bzw. der Kreiskasse zu.

§ 4. **Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.** (Dritter Abschnitt.) Art. 84 behandelt das Verfahren bei Zuwiderhandlungen (§ 70 des G.). Sobald begründeter Verdacht vorliegt, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und gutachtlich der Regierung zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen. Im weiteren werden die Grundsätze zergliedert, nach welchen die Regierung hierbei zu verfahren hat. Dabei ist u. a. folgendes bestimmt: 1) Als Einleitung einer Untersuchung im Sinne des § 66 Abs. 3 des G. gelten nicht die zum Zwecke der Veranlagung oder der Erörterung eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung angestellten Ermittlungen. Wenn, abgesehen von dem Falle des § 66 Abs. 3 besondere Umstände vorliegen, welche nach Ermessen der Regierung die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen, obwohl ein nach §§ 66 oder 68 des G. strafbarer Thatbestand vorliegt, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen. 2) Der Regierung steht nicht der Erlaß förmlicher Strafbescheide im Sinne des § 459 der Str.Pr.O. zu, sondern nur die vorläufige Festsetzung von Geldstrafen. 3) Bezüglich der Grundsätze für Abstandnahme der Regierung von vorläufiger Straffestsetzung wird ausgeführt: Im allgemeinen ist Häufung der gerichtlichen Untersuchungen nicht erwünscht: als Regel empfiehlt sich daher vorläufige Straffestsetzung; als Ausnahmen werden insbesondere angeführt die Fälle, in welchen ohne Zeugenzwang und eidliche Vernehmungen der Thatbestand nicht genügend festzustellen ist, wenn der Beschuldigte der Vernehmung sich entzieht oder voraussichtlich nicht zahlt, oder wegen der Bedeutung des Falles die Herbeiführung einer öffentlichen ge-

richtlichen Verhandlung für angezeigt erachtet wird. 4) Die Form der die vorläufige Straffestsetzung enthaltenden Verfügung wird näher bestimmt; als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, wie Porto, Zeugengebühren, in Betracht. 5) Die bei Bemessung der Strafe auf Grund des § 66 zu unterscheidenden drei Hauptfälle — Verkürzung des Staates; wissentlich unrichtige oder unvollständige Angabe ohne Verkürzung des Staates; unrichtige Angabe aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung — werden unter Hervorhebung der maßgebenden Kriterien näher erörtert. 6) Bezüglich der Bemessung des Strafbetrages wird im allgemeinen auf das pflichtmäßige Ermessen der Regierung, außerdem auf den erkennbaren Grad der Absicht, daneben aber auch weiter darauf hingewiesen, daß die Geldstrafe eine den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Schuldigen entsprechende Buße für die Zuwiderhandlungen darstellen soll. Nachträgliche Milderung einer von der Regierung einmal festgesetzten Strafe kann nur durch Entscheidung des Finanzministers erfolgen, dagegen kann die Regierung Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen. 7) Zwangsweise Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe ist unstatthaft; es sind vielmehr die Verhandlungen dem Staats- bzw. Amtsanwalt behufs Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung abzugeben. 8) Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Festsetzung der hinterzogenen Steuer (Nachsteuer), welche in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, der Regierung zusteht, vorbehaltlich der Beschwerde an den Finanzminister. Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer findet innerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Verjährungsfristen auch dann statt, wenn eine Bestrafung nicht mehr herbeigeführt werden kann, weil die Strafe verjährt oder der Zuwiderhandelnde gestorben ist. Im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens ist bei Festsetzung der Nachsteuer der vom Strafrichter festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen; es „wird sich daher, um Abänderungen der Nachsteuerfestsetzung zu vermeiden, in der Regel empfehlen", dieselbe auszusetzen, bis entweder die vorläufig festgesetzte Strafe gezahlt oder das gerichtliche Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist. Erlasse oder Ermäßigungen der Nachsteuer kann die Regierung nicht bewilligen. 9) Die Kontrolle, Überweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen, Kosten und der nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern erfolgt nach Maßgabe der Anweisung v. 26/1 1877.

Art. 85 beschäftigt sich mit der Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung (§ 80 des G.). Die Bestimmungen des § 80 des G. schließen die Anwendung der allgemeinen Gesetzesbestimmungen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (G. v. 14/6 1840) aus. Es werden unterschieden die Fälle: 1) gänzlicher Übergehung, und 2) zu niedriger Veranlagung. Bei gänzlicher Übergehung ist alsbald die nachträgliche Heranziehung des übergangenen Steuerpflichtigen für die ganze Dauer der Übergehung zu veranlassen, soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt. Bei formell ordnungsmäßiger Veranlagung aber einer entgegen der Gesetzesvorschrift eingetretenen Steuerfreiheit ist daran festzuhalten, daß zur Berichtigung einer solchen ordnungsmäßig erfolgten aber sachlich unrichtigen Veranlagung die ordentlichen Rechtsmittel gegeben sind; Berichtigung der rechtskräftigen Veranlagung auf Grund des § 80 des G. ist nur statthaft, wenn mit Bezug auf die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen neue Thatsachen oder Beweismittel, welche eine höhere Veranlagung begründen, erst nachträglich zu einer Zeit ermittelt werden, zu welcher die Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr möglich war. Die nachträgliche Berichtigung der Veranlagung (nach § 80 des G.) erfolgt durch die Voreinschätzungs- bzw. Veranlagungskommission nach den Vorschriften der „Anweisung".

§ 5. **Kosten.** (Vierter Abschnitt.) In den allgemeinen Bestimmungen (Art. 86 der Anweisung, §§ 71. 72 des G.) wird im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung, daß die Kosten der Einkommensteuerveranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last fallen, festgestellt, inwieweit diejenigen Landräte, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, die Kosten aus ihren Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten haben. Weiter beziehen sich die Bestimmungen dieses Artikels auf die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse (unter Bezugnahme auf eine diese Frage regelnde, zum Abdruck gebrachte Verfügung des Finanzministers v. 28/10 1891).

Art. 87 (§ 71 des G.) bezieht sich auf die Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen. Hat die zuständige Kommission oder das Oberverwaltungsgericht die Erstattungspflicht ausgesprochen, so erhält die Regierung hiervon abschriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden der Berufungskommission und setzt die Kosten fest. Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Steuerpflichtige binnen 4 Wochen Beschwerde an den Finanzminister bei der Regierung einlegen.

Art. 88 (§ 73 Abs. 1 u. 3 des G.) behandelt die von den Gemeinden (Gutsbezirken) aus den Veranlagungs- und Hebegebühren zu bestreitenden Kosten. Veranlagungsgebühren (2% der eingezogenen Einkommensteuer) erhalten sämtliche Gemeinden (Gutsbezirke), Hebegebühren (2% der Isteinnahme der von ihnen zu erhebenden Einkommensteuer) jene der sieben östlichen Provinzen als Entschädigung für die ihnen übertragene Steuererhebung. Im einzelnen wird bestimmt, was aus den Veranlagungs- und Hebegebühren insbesondere zu bestreiten ist: a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken); b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt; c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen. Sodann ist weiter Bestimmung über die Kostentragung in vereinigten Voreinschätzungsbezirken getroffen, und schließlich angeordnet, daß es wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften verbleibt (insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen in Abs. 1 u. 2 der Vf. v. 15/3 1882, Mitt. Heft 14 S. 78, für die Provinzen

Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen in § 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger v. 28/8 1877).

B. Sonstige Vollzugsanordnungen.

Von diesen sei die Sammlung von Bescheiden, Verfügungen, Cirkularverfügungen, hervorgehoben, welche — nach Materien geordnet — in Nr. 25 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staat" (Berlin 1892) enthalten ist. Dieselbe ist sowohl für die Auslegung des Gesetzes und der Vollzugsanweisung als auch mit Rücksicht auf verschiedene Ergänzungen und Änderungen der letzteren bedeutsam. Die einzelnen Abschnitte der Sammlung, bei welchen Hervorhebung verschiedener bedeutsamer Modifikationen der Ausführungsanweisung gestattet sein mag, sind folgende:

1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

2) Veranlagung der nicht physischen Personen.

3) Ort der Veranlagung.

4) Bildung der bei der Veranlagung beteiligten Kommissionen (hierbei eine ausführliche Cirkular-Vf. v. 19/6 1891 über die Bildung vereinigter Voreinschätzungsbezirke und der Voreinschätzungskommissionen; ferner eine Cirkular-Vf. an die Oberpräsidenten v. 21/9 1891 über die Bildung der Berufungskommissionen).

5) Die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Hülfskräfte.

6) Abgabe der Steuererklärungen. Darunter die Cirkular-Vf. v. 4/10 1892, betr. die Formulare zur Steuererklärung. Derselben ist je ein Formular zur Steuererklärung (Muster I und II) beigegeben, wie dasselbe der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1893/94 zu Grunde zu legen war. Gegenüber den im I. Ergänzungsband S. 27 u. 28 mitgeteilten Formularen ergeben sich verschiedene Fassungsänderungen. Dabei zeigt sich durchweg eine präzisere Fassung und klarere Gruppierung der in Betracht kommenden Feststellungen, wie folgende hier beispielsweise angeführte Vergleichung der Fassung für die Erklärung des Einkommens aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung (Formular I) nach der im I. Ergänzungsband mitgeteilten Fassung für 1892/93 und der neuen Fassung für 1893/94 ergibt.

Fassung für 1892/93	Fassung für 1893/94
1) Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteile, Ausbeuten, geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Art. 8, 9).	1) Aus Kapitalvermögen: Geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Art. 8, 9), insbesondere Zinsen, Renten und andere feststehende Einnahmen, Dividenden, Gewinnanteile u. andere nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einnahmen, einschließlich etwaiger Gewinne aus den nicht im
4) Aus gewinnbringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gebühren, Arbeitslohn (einschließlich des Geldwertes der Naturalbezüge), Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltpraxis, Wartegeld, Pension, Witwen- und Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21—23).	Handels- oder Gewerbebetriebe unternommenen Spekulationsgeschäften. 4) Aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1—3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21—23) insbesondere Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und ähnliche feststehende Einkünfte, Tantieme, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen und ähnliche nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einkünfte, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Thätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltpraxis.

7) Verfahren bei der Veranlagung. (Darunter Cirkular-Vf. v. 27/8 1892, betr. Änderung von Vorschriften über das Veranlagungsverfahren; diese enthält u. a. Bestimmungen über die Umgestaltung der durch Art. 37, 38 und 39 der Ausführungsanweisung eingeführten Formulare — Personenverzeichnis, Einkommensteuerliste, Einkommensnachweisung — wobei von einer unbedingt bindenden Form der Umgestaltung abgesehen und das weitere den Vorsitzenden der Berufungskommission anheim gegeben ist. Die Bestimmungen des Art. 42 der Ausführungsanweisung über Aufstellung und Verwertung von Normalsätzen für die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten ländlichen Grundstücken sind — da sie nach den gemachten Wahrnehmungen bei der Veranlagung für 1892/93 keinen günstigen Erfolg gehabt hatten — bis auf weiteres ganz außer Anwendung gesetzt. Doch sollen auch fernerhin allgemeine, vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen beibehalten werden und werden demgemäß die Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur erforderlichen Materialsammlung verpflichtet. Dabei wird auf die Ausführungen der früheren Instruktion v. 3/1 1877 Bezug genommen. — Zur Verminderung des Schreibwerks sind verschiedene Formulare für die Beanstandung der Steuererklärungen, sowie für die Veranlagungsbenachrichtigungsschreiben bis zu 3000 Mk., entworfen.)

8) Ausschlußfristen und Zustellungen.

9) Zuschlagssteuer.

10) Das Rechtsmittelverfahren.

11) Ermäßigung der veranlagten Steuer.
12) Zugangsveranlagungen und Abgänge.
13) Erhebung der Steuer.
14) Kosten der Veranlagung. (Darunter Cirkular-Vf. v. 16/5 1892, betr. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der direkten Steuern und Bestimmungen des Ministers des Innern und des Finanzministers, betr. Verrechnung und Einziehung der vom königlichen Oberverwaltungsgerichte in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baren Auslagen.)
15) Heranziehung der Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. (Anweisung v. 9/5 1892, betr. Ausführung der G. v. 29/6 1886 und v. 22/4 1892.)

II. Gesetz, betr. die Deklaration der Vorschriften des § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 und § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage, v. 22/4 1892.

(Gesetzsammlung 1892 Nr. 12 S. 83.)

Der § 72 Abs. 1 des Einkommensteuer-G. v. 24/6 1891 bestimmt, daß die Kommissionsmitglieder Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der V., betr. die Tagegelder und Reisekosten u.s.w., v. 20/12 1876 erhalten. Das G. v. 22/4 1892 deklariert diese Vorschrift dahin, daß die daselbst vorgesehenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des G., betr. die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten v. 24/3 1873 G.S. S. 122
15/4 1876 G.S. S. 107 geändert oder neu bestimmt werden können.

III. Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, v. 18/7 1892.

(Gesetzsammlung 1892 Nr. 23 S. 210 u. ff.)

Im Art. Einkommensteuer (preußische) im I. Ergänzungsband S. 18 ist unter § 5 b als vorübergehend noch belassene subjektive allgemeine Steuerbefreiung die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände zustehende Befreiung aufgeführt. Das Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 hat diese den genannten Personen nach Gesetz oder rechtsgültigen Verträgen zustehende Befreiung bis zu dem Zeitpunkte aufrecht erhalten, in welchem durch besonderes Gesetz deren Entschädigung für Aufhebung der Befreiung geregelt sein würde.

Dieses Gesetz ist unter dem 18/7 1892 erlassen.

Der Versuch der Staatsregierung, die Ablösung des Privilegs womöglich im Einvernehmen mit den Berechtigten durchzuführen, hatte nur bei zwei Häusern Erfolg gehabt; es war deshalb nötig, mit der einseitigen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit vorzugehen. (Der Jahresbetrag der in Betracht kommenden Einkommensteuer ist in der Begründung des Gesetzentwurfs auf etwa 180000—200000 Mk., das Abfindungskapital demnach auf 2400000 bis 2700000 Mk. veranschlagt.) Der Gesetzentwurf führte zu eingehenden Verhandlungen in beiden Häusern des Landtags, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Hervorgehoben sei, daß die Ziff. 14 in dem § 3 des G. in den Verhandlungen der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beigefügt wurde; es sollte den früher reichsunmittelbaren unter Ziff. 1—13 aufgeführten in Preußen ansässigen Familien die Möglichkeit der Erhebung eines Anspruchs nicht genommen werden, wobei jedoch zum Ausdruck gebracht wurde, daß wohl keine einzige dieser Familien imstande sein würde, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Vom Herrenhause wurde eine Resolution angenommen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, zu erwägen, ob aus Billigkeitsgründen den Familien Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Sayn-Wittgenstein-Berleburg Entschädigungen für die früher von ihnen genossene Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zu gewähren sei. (Diese Familien hatten bereits im Jahre 1878 die ihnen bis dahin gewährte Steuerfreiheit auf dem Wege der Gesetzgebung ohne Entschädigung verloren.)

Die Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

§ 1 hebt die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände sowie „der gleichgestellten Familien" noch zustehenden Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder „auf Bevorzugung" hinsichtlich derselben auf. Die Heranziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten zur Einkommensteuer erfolgt vom 1/4 1893 ab nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 2 spricht den Grundsatz der Entschädigung der Berechtigten durch einmalige Kapitalsabfindung aus.

§ 3 zählt die Entschädigungsberechtigten auf (13. fürstliche bzw. gräfliche Familien, und 14. diejenigen Häupter und Mitglieder der in § 1 bezeichneten Familien, welche die dort genannten Rechte als ihnen zur Zeit des Erlasses des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 zustehend im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung gebracht haben oder noch bringen werden).

§ 4 bestimmt Berechnung und Maß der Entschädigung. Die Grundlage bildet die rechtskräftige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1893/94. Hiervon kommen in Abzug die Beträge, welche a) auf die bereits vor dem 1/4 1893 zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommensteile, b) auf das an Gehalt, Pension und ähnlichen Bezügen aus persönlichen Dienstleistungen veranlagte Einkommen nach dem Verhältnisse dieser Einkommensteile (a und b) zu dem veranlagten Gesamteinkommen entfallen. Von dem hiernach verbleibenden Rest der veranlagten Einkommensteuer wird der 13½fache Betrag als Entschädigung gewährt.

§ 5 behandelt die den Familienhäuptern obliegende Bezeichnung der zu entschädigenden Familienglieder bei dem Finanzminister, welcher nach rechtskräftiger Veranlagung des Familienhauptes und der Familienglieder die Entschädigung für jedes entschädigungsberechtigte Haus in einer Summe festsetzt, sofern nicht nach Antrag des Familienhauptes besondere Festsetzung für das Haupt und jedes einzelne Mitglied der Familie platzgreift. Gegen die Zurückweisung des Entschädigungsan-

spruchs, nicht aber wegen des Betrages der Entschädigung, findet der Rechtsweg statt. Die Klage ist binnen 3 Monaten von der Zustellung der abweisenden Entscheidung des Finanzministers an gerechnet, bei dem zuständigen Gericht einzureichen.

§ 6 bestimmt, daß die Auszahlung der Entschädigung an das Familienhaupt, bei gesonderter Festsetzung für die einzelnen Mitglieder an diese, erfolgt. Die wegen der Auszahlung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Finanzminister.

§ 7 trifft die zur Deckung des Entschädigungsbedarfs aus Anleihemitteln erforderlichen Bestimmungen.

§ 8 beauftragt den Finanzminister mit der Ausführung des Gesetzes.

Einschlägige Drucksachen und Verhandlungen des Landtags: Entwurf des Gesetzes, vorgelegt dem Hause der Abgeordneten am 23/3 1892, Druckf. Nr. 107. Erste Beratung am 28/3 1892 (42. Sitzung): Bericht der Budgetkommission, Druckf. Nr. 176. Zweite Beratung am 14/5 1892 (64. Sitzung) (Antrag Graf v. Limburg-Stirum hierzu, Druckf. Nr. 185.) Dritte Beratung am 16/5 1892. (65. Sitzung.) — Dem Herrenhaus übersendet am 16/5 1892: Druckf. Nr. 90. Beratung über geschäftliche Behandlung am 27/5 1892 (14. Sitzung). Bericht der verstärkten Kommission für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten, Drucksachen Nr. 111. Beratung über diesen Bericht am 18/6 1892 (22. Sitzung).

IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 1. **Quellen.** Die Kenntnisnahme von den Ergebnissen der Veranlagung nach der neuen preußischen Einkommensteuer bietet nicht nur ein finanz- und sozialstatistisches Interesse, sondern ist im Hinblick auf die im Gesetz selbst über die Verwendung des die Summe von 80 Millionen Mark für 1892/93 bzw. von je 4% mehr für die folgenden Jahre übersteigenden Betrages auch verwaltungsrechtlich bedeutsam (man vgl. hierzu § 17 des Art. Einkommensteuer im I. Ergänzungsband S. 25).

Über die Ergebnisse der erstmaligen Veranlagung der neuen preußischen Einkommensteuer (für 1892/93) liegen umfassende, reichgegliederte Nachweisungen vor. Die Hauptveröffentlichung hierüber ist: „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892/93. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Königlichen statistischen Bureau. Berlin 1892." Dieses IV und 325 Seiten 2° füllende Quellenwerk enthält drei Hauptteile: I. Nachweisung des Solleinkommens an Einkommensteuer in Abstufung nach den vorkommenden einzelnen Steuersätzen und mit Angabe der Zahl der Censiten, sowohl der physischen wie der nichtphysischen Personen, mit Auseinanderhaltung der Städte und des platten Landes sowohl für den Staat, als die Provinzen und einzelnen Regierungsbezirke. II. Einkommensquellen. Übersicht über die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zu Grunde gelegt ist in den Städten, dem platten Lande und überhaupt, zusammengefaßt nach Provinzen und Regierungsbezirken, sodann weiter speziell in den einzelnen Stadtkreisen. Nachgewiesen ist dabei insbesondere die Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme, die Gesamtzahl der veranlagten Censiten (physische Personen) mit einem Einkommen von über 900 Mk., die Zahl der veranlagten Censiten (physische Personen) mit einem Einkommen von über 3000 Mk., die Verteilung des veranlagten Einkommens auf: Kapitalvermögen: Grundvermögen: Handel, Gewerbe, Bergbau; gewinnbringende Beschäftigung u.s.w., das hiernach sich ergebende Gesamteinkommen, die abgerechneten Schuldzinsen, das verbleibende steuerpflichtige Einkommen, der Jahresbetrag der veranlagten Einkommensteuer. III. Übersicht über die Verteilung des Einkommens nach den Steuerstufen und über die Wirkung des neuen Tarifs bezüglich der physischen Personen, in den Städten, auf dem platten Land, und überhaupt. Es ist insbesondere nachgewiesen die Verteilung der Censiten, des veranlagten Einkommens und des Steuerbetrages auf die einzelnen Einkommensstufen mit Promilleberechnung, sodann weiter das Hebungssoll, welches sich auf den einzelnen Steuerstufen nach dem alten Gesetz im Vergleich mit dem neuen ergeben haben würde. Eine weiter besonders erschienene „Vergleichende Übersicht" stellt die Ergebnisse der Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer für das Jahr 1891/92 jenen der Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 gegenüber. Auch ist weiter eine Specialstatistik der veranlagten Censiten noch gegeben in einer besonders veröffentlichten „Nachweisung des Sollaufkommens an Einkommensteuer".

Eine gedrängte Übersicht über die Verteilung des Einkommens nach den Steuerstufen und über die Wirkung des neuen Tarifs bezüglich der physischen Personen ist enthalten in den „Anlagen der Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze" S. 3—7 (Haus der Abg., 17. Legislaturper., V. Sess. 1892/93, zu Nr. 8).

§ 2. **Ergebnisse.** Das gesamte Veranlagungssoll für das Jahr 1892/93 beträgt 124842848 Mk. Hiervon entfallen auf die nichtphysischen Personen 10056743 Mk., auf die physischen Personen 114786105 Mk. Für das Jahr 1891/92 hatte — nach Abrechnung der erlassenen Monatsraten — das gesamte Hebungssoll an Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer 79558827 Mk. betragen. Für 1892/93 ergiebt sich somit für die physischen Personen ein Mehr von 35227278 Mk. Wendet man die Sätze des alten Steuertarifs auf das für 1892/93 veranlagte Einkommen an, so wird ersichtlich, in welchem Maße die für 1892/93 eingetretene Erhöhung einerseits der Wirkung des veränderten Steuertarifs, andererseits der Vermehrung oder schärferen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens zuzuschreiben ist. Die Steuersätze für die Einkommen von mehr als 8000 Mk. haben, teils infolge der Vermehrung der Steuerstufen, teils — und zwar für die Einkommen von mehr als 30500 Mk. — durch das allmähliche Ansteigen des Steuerfußes bis auf 4%, Erhöhungen erfahren, welche im Vergleich zu den Steuersätzen des alten Tarifes ein Mehraufkommen von 8963780 Mk. ergeben. Dem stehen für die Einkommen von mehr als 900—8000 Mark Tarifermäßigungen gegenüber in dem

Gesamtbetrage von rund 4925833 Mk., so daß der neue Tarif im ganzen ein Mehr von 4037947 Mk. zur Folge hat. Hierbei sind die Erleichterungen, welche das Gesetz im § 18 außerdem durch die dort vorgesehenen Abzüge den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900—3000 Mk. gewährt, nicht berücksichtigt. Der Mehrertrag von 35227278 Mark ist also mit 4037947 Mk. den Tarifveränderungen und mit 31189331 Mk. teils der natürlichen Steigerung, teils und hauptsächlich der richtigeren Veranlagung zuzuschreiben. Die Zahl der steuerpflichtigen Personen betrug im Jahre 1892/93 2435858, im Jahre 1891/92 1997638, also im Jahre 1892/93 um 438220 mehr; der Gesamtbetrag des zur Steuer veranlagten Einkommens der physischen Personen betrug 1892/93 5724323767 Mk., 1891/92 4273703217, also für 1892/93 um 1450620550 Mk. mehr. Von der erhöhten Steuerleistung der physischen Personen entfallen 8/9 nicht auf die nur in den oberen Stufen eingetretene Erhöhung der Steuersätze, sondern auf Einkommen, welches bis dahin der Besteuerung entgangen war. Im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1891/92 hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen um mehr als 1/6, das veranlagte Einkommen um mehr als 1/5 vermehrt. Zweifellos ist durch das verbesserte Veranlagungsverfahren eine gleichmäßigere, den wirklichen Einkommensverhältnissen mehr entsprechende Veranlagung herbeigeführt worden.

Was speciell die erst durch das neue Gesetz steuerpflichtig gewordenen nichtphysischen Personen betrifft, so ergiebt die Aussonderung der betreffenden juristischen Personen, daß veranlagt sind

1434	Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften mit einem Steuerbetrag von	8553353 Mk.
196	Berggewerkschaften	1402616 „
309	eingetragene Genossenschaften	71156 „
89	Konsumvereine	29620 „

Das der Veranlagung der vorgenannten juristischen Personen zu Grunde gelegte Einkommen betrug bei den

Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften	292892748 Mk.
Berggewerkschaften	36488770 „
eingetragenen Genossenschaften	2499183 „
Konsumvereinen	953746 „
zusammen	332834447 Mk.

Darunter waren in Preußen steuerpflichtig bei den

Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften	217685947 Mk.
Berggewerkschaften	36092639 „
eingetragenen Genossenschaften	2338553 „
Konsumvereinen	953726 „
zusammen	257070865 Mk.

Bei den veranlagten physischen Personen (Censiten) stellt sich das Durchschnittseinkommen nach der Veranlagung für 1892/93 in den Städten auf 2747 Mk., auf dem platten Lande auf 1804 Mk., im ganzen auf 2350 Mk.

Der Steuerbetrag des einzelnen Censiten stellt sich im Durchschnitt auf 2,01 % des Einkommens.

Auf Grund des § 18 des G., nach welchem bei den bis zu 3000 Mk. veranlagten Censiten für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 Mk. von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen sind, sind unter den 2118978 Censiten, welche bis zu 3000 Mk. zu einem Gesamtsteuerbetrage von 32835541 Mk. veranlagt worden sind, 154566 Censiten freigestellt und 543308 auf eine niedrigere Steuerstufe ermäßigt worden. Der Ausfall von Steuern, welcher dem Staate hierdurch erwächst, beläuft sich auf 3456138 Mk.

Die Wirkungen des § 19 des G., welcher die Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 9500 Mk. gestattet, zeigt sich ziffermäßig darin, daß von den in Betracht kommenden 2379094 Censiten 4430 freigestellt und 48533 ermäßigt wurden. Der Gesamtsteuerbetrag dieser Censiten stellt sich auf 62828717 Mk., der Ausfall an Steuer auf 543410 Mark.

Mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. sind veranlagt 316889 Censiten. Das veranlagte Einkommen dieser Censiten beträgt nach einzelnen Einkommenquellen:

1)	aus Kapitalvermögen	911721201 Mk.
2)	aus Grundvermögen	755361284 „
3)	aus Handel, Gewerbe und Bergbau	982804091 „
4)	aus gewinnbringender Beschäftigung	593941967 „

Die abgerechneten Schuldenzinsen, dauernden Lasten u.s.w. betragen 431486201 Mk. Das veranlagte Einkommen der Censiten von mehr als 3000 Mk. stellt sich also auf 2812342342 Mk.

Der genaue statistische Nachweis über die Verteilung der Censiten und des Steuerbetrages **nach allen einzelnen Abstufungen des Einkommens und der Steuersätze** ist von hohem finanz- und sozialpolitischen Interesse. Es folgt deshalb eine darauf bezügliche aus dem Tabellenwerk des Königl. preuß. statist. Bureaus (vgl. oben § 1) ausgezogene Zusammenstellung für den preußischen Staat im ganzen. (Nachweisung des Sollaufkommens an Einkommensteuer nach den Ergebnissen der Veranlagung für 1892/93.)

(S. die Tabelle S. 44 u. 45.)

Die vorstehenden Zahlenreihen geben ein lehrreiches Bild der Einkommensverhältnisse im preußischen Staat, soweit es sich um steuerpflichtige Einkommen im Betrage von mehr als 900 Mk. handelt. Sie zeigen zugleich die Bedeutung, welche die Erstreckung der Steuerpflicht auf gewisse Kategorien juristischer Personen im ganzen und insbesondere in den höheren Stufen der Steuerpflicht hat.

Zieht man nur die physischen Personen in Betracht und bildet man 6 Hauptgruppen der Einkommensstufen, so findet man, daß von den Censiten treffen auf die Einkommen

von über	900 —	3000	Mk.	86,99 %
„ „	3000 —	6000	„	8,40 „
„ „	6000 —	9500	„	2,28 „
„ „	9500 —	30500	„	1,89 „
„ „	30500 —	100000	„	0,37 „
„ „	100000		„	0,07 „

Zu der Gesamtsteuer tragen bei die Censiten aus der Einkommensstufe

Einkommen Mk.	Steuersatz Mk.	Censiten: physische Personen	Censiten: nichtphysische Personen	Steuerbetrag Mk.
über 900—1050	6	658 811	53	3953 184
„ 1050—1200	9	437 003	37	3933 360
„ 1200—1350	12	234 756	31	2817 444
„ 1350—1500	16	193 459	27	3095 776
„ 1500—1650	21	123 133	16	2586 129
„ 1650—1800	26	120 331	30	3129 386
„ 1800—2100	31	128 037	60	3971 007
„ 2100—2400	36	106 087	47	3820 824
„ 2400—2700	44	71 024	35	3126 596
„ 2700—3000	52	46 328	28	2410 512
„ 3000 [1]	36	197	—	7 092
„ „ [1]	44	831	—	36 564
„ „ [1]	52	3493	2	181 740
„ 3000—3300	60	41 071	35	2502 360
„ 3300—3600	70	32 458	35	2274 510
„ 3600—3900	80	25 092	27	2009 520
„ 3900—4200	92	23 056	19	2122 900
„ 4200—4500	104	19 255	21	2004 704
„ 4500—5000	118	24 319	38	2874 126
„ 5000—5500	132	18 662	27	2466 948
„ 5500—6000	146	15 680	37	2294 682
„ 6000—6500	160	12 304	27	1972 960
„ 6500—7000	176	10 399	20	1833 744
„ 7000—7500	192	8771	23	1688 448
„ 7500—8000	212	7375	18	1567 316
„ 8000—8500	232	6291	27	1465 776
„ 8500—9000	252	5512	20	1394 064
„ 9000—9500	276	4729	17	1309 896
„ 9500—10 500	300	7731	40	2331 300
„ 10 500—11 500	330	5523	33	1833 480
„ 11 500—12 500	360	4981	26	1802 520
„ 12 500—13 500	390	3781	22	1488 170
„ 13 500—14 500	420	3400	21	1436 820
„ 14 500—15 500	450	2904	25	1318 050
„ 15 500—16 500	480	2400	18	1160 640
„ 16 500—17 500	510	1944	22	1002 660
„ 17 500—18 500	540	1849	23	1010 880
„ 18 500—19 500	570	1531	21	884 640
„ 19 500—20 500	600	1497	22	911 400
„ 20 500—21 500	630	1269	14	808 290
„ 21 500—22 500	660	1084	20	728 640
„ 22 500—23 500	690	967	14	676 890
„ 23 500—24 500	720	934	12	681 120
„ 24 500—25 500	750	866	18	668 000
„ 25 500—26 500	780	771	12	610 740
„ 26 500—27 500	810	686	14	567 000
„ 27 500—28 500	840	658	9	560 280
„ 28 500—29 500	870	655	11	579 420
„ 29 500—30 500	900	665	10	607 500
„ 30 500—32 000	960	722	20	712 320
„ 32 000—34 000	1040	802	25	860 080
„ 34 000—36 000	1120	729	20	838 880
„ 36 000—38 000	1200	622	25	776 400
„ 38 000—40 000	1280	594	26	793 600
„ 40 000—42 000	1360	520	15	727 600
„ 42 000—44 000	1440	428	16	639 360
„ 44 000—46 000	1520	394	21	630 800
„ 46 000—48 000	1600	376	13	622 400
„ 48 000—50 000	1680	354	21	630 000
„ 50 000—52 000	1760	273	9	496 320
„ 52 000—54 000	1840	275	9	522 560
„ 54 000—56 000	1920	251	9	499 200
„ 56 000—58 000	2000	241	13	508 000
„ 58 000—60 000	2080	253	11	549 120
„ 60 000—62 000	2160	206	9	464 400
„ 62 000—64 000	2240	179	7	416 640
„ 64 000—66 000	2320	148	4	352 640
„ 66 000—68 000	2400	158	11	405 600
„ 68 000—70 000	2480	155	14	419 120
„ 70 000—72 000	2560	127	11	353 280
„ 72 000—74 000	2640	127	9	359 040
„ 74 000—76 000	2720	127	17	391 680
„ 76 000—78 000	2800	108	12	336 000
„ 78 000—80 000	2900	101	7	313 200
„ 80 000—82 000	3000	90	7	291 000
über 82 000— 84 000	3100	92	9	313 100
„ 84 000— 86 000	3200	84	5	284 800
„ 86 000— 88 000	3300	84	2	283 800
„ 88 000— 90 000	3400	80	6	292 400
„ 90 000— 92 000	3500	73	3	266 000
„ 92 000— 94 000	3600	77	11	316 800
„ 94 000— 96 000	3700	68	6	273 800
„ 96 000— 98 000	3800	61	4	247 000
„ 98 000—100 000	3900	60	7	261 300
„ 100 000—105 000	4000	132	16	592 000
„ 105 000—110 000	4200	113	16	550 200
„ 110 000—115 000	4400	106	13	523 600
„ 115 000—120 000	4600	88	13	464 600
„ 120 000—125 000	4800	76	15	436 800
„ 125 000—130 000	5000	73	9	410 000
„ 130 000—135 000	5200	72	11	431 600
„ 135 000—140 000	5400	58	9	361 800
„ 140 000—145 000	5600	42	15	319 200
„ 145 000—150 000	5800	49	7	324 800
„ 150 000—155 000	6000	49	8	342 000
„ 155 000—160 000	6200	47	8	341 000
„ 160 000—165 000	6400	34	4	248 200
„ 165 000—170 000	6600	27	9	237 600
„ 170 000—175 000	6800	31	11	285 600
„ 175 000—180 000	7000	32	7	273 000
„ 180 000—185 000	7200	26	6	230 400
„ 185 000—190 000	7400	27	8	259 000
„ 190 000—195 000	7600	23	5	212 800
„ 195 000—200 000	7800	28	4	249 600
„ 200 000—205 000	8000	21	2	184 000
„ 205 000—210 000	8200	19	7	213 200
„ 210 000—215 000	8400	24	2	218 400
„ 215 000—220 000	8600	20	2	189 200
„ 220 000—225 000	8800	19	9	246 400
„ 225 000—230 000	9000	10	6	144 000
„ 230 000—235 000	9200	17	3	184 000
„ 235 000—240 000	9400	17	5	206 800
„ 240 000—245 000	9600	15	7	211 200
„ 245 000—250 000	9800	23	4	264 600
„ 250 000—255 000	10 000	10	1	110 000
„ 255 000—260 000	10 200	15	10	255 000
„ 260 000—265 000	10 400	14	1	156 000
„ 265 000—270 000	10 600	10	6	169 600
„ 270 000—275 000	10 800	8	5	140 400
„ 275 000—280 000	11 000	8	4	132 000
„ 280 000—285 000	11 200	6	4	112 000
„ 285 000—290 000	11 400	9	6	171 000
„ 290 000—295 000	11 600	4	5	104 400
„ 295 000—300 000	11 800	18	2	236 000
„ 300 000—305 000	12 000	9	2	132 000
„ 305 000—310 000	12 200	6	5	134 200
„ 310 000—315 000	12 400	7	3	124 000
„ 315 000—320 000	12 600	2	4	75 600
„ 320 000—325 000	12 800	5	—	64 000
„ 325 000—330 000	13 000	5	3	104 000
„ 330 000—335 000	13 200	2	1	39 600
„ 335 000—340 000	13 400	6	1	93 800
„ 340 000—345 000	13 600	3	1	54 400
„ 345 000—350 000	13 800	9	—	124 200
„ 350 000—355 000	14 000	7	1	112 000
„ 355 000—360 000	14 200	5	3	113 600
„ 360 000—365 000	14 400	2	—	28 800
„ 365 000—370 000	14 600	1	1	29 200
„ 370 000—375 000	14 800	1	2	44 400
„ 375 000—380 000	15 000	2	3	75 000
„ 380 000—385 000	15 200	1	2	45 600
„ 385 000—390 000	15 400	3	—	46 200
„ 390 000—395 000	15 600	5	1	93 600
„ 395 000—400 000	15 800	3	1	63 200
„ 400 000—405 000	16 000	2	2	64 000
„ 405 000—410 000	16 200	2	4	97 200
„ 415 000—420 000	16 600	4	1	83 000
„ 420 000—425 000	16 800	1	—	16 800
„ 425 000—430 000	17 000	3	2	85 000
„ 430 000—435 000	17 200	5	2	120 400
„ 435 000—440 000	17 400	3	3	104 400
„ 440 000—445 000	17 600	1	4	88 000
„ 445 000—450 000	17 800	4	1	89 000
„ 450 000—455 000	18 000	4	3	126 000

[1] Zu dem niedrigeren Steuersatz von 36, bzw. 44 und 52 Mk. veranlagt, obwohl das Einkommen der betr. Censiten mehr als 3000 Mk. beträgt.

Einkommen Mk.	Steuersatz Mk.	Censiten: physische Personen	Censiten: nichtphysische Personen	Steuerbetrag Mk.
über 455 000—460 000	18 200	4	2	109 200
„ 460 000—465 000	18 400	2	—	36 800
„ 465 000—470 000	18 600	—	2	37 200
„ 470 000—475 000	18 800	6	3	169 200
„ 475 000—480 000	19 000	2	1	57 000
„ 480 000—485 000	19 200	3	2	96 000
„ 485 000—490 000	19 400	1	1	38 800
„ 495 000—500 000	19 800	3	—	59 400
„ 500 000—505 000	20 000	2	—	40 000
„ 505 000—510 000	20 200	2	—	40 400
„ 515 000—520 000	20 600	1	—	20 600
„ 520 000—525 000	20 800	2	—	41 600
„ 525 000—530 000	21 000	1	—	21 000
„ 530 000—535 000	21 200	1	1	42 400
„ 535 000—540 000	21 400	2	—	42 800
„ 540 000—545 000	21 600	2	3	108 000
„ 545 000—550 000	21 800	2	2	87 200
„ 550 000—555 000	22 000	2	2	88 000
„ 555 000—560 000	22 200	4	—	88 800
„ 560 000—565 000	22 400	1	1	44 800
„ 565 000—570 000	22 600	—	1	22 600
„ 570 000—575 000	22 800	2	—	45 600
„ 575 000—580 000	23 000	2	1	69 000
„ 580 000—585 000	23 200	1	1	46 400
„ 585 000—590 000	23 400	—	1	23 400
„ 590 000—600 000	23 800	3	—	71 400
„ 600 000—605 000	24 000	2	—	48 000
„ 605 000—610 000	24 200	2	—	48 400
„ 615 000—620 000	24 600	1	1	49 200
„ 620 000—625 000	24 800	2	2	99 200
„ 625 000—630 000	25 000	2	—	50 000
„ 635 000—640 000	25 400	2	1	76 200
„ 640 000—645 000	25 600	2	—	51 200
„ 645 000—650 000	25 800	1	—	25 800
„ 655 000—660 000	26 200	1	—	26 200
„ 660 000—665 000	26 400	1	—	26 400
„ 665 000—670 000	26 600	2	—	53 200
„ 675 000—680 000	27 000	1	—	27 000
„ 680 000—685 000	27 200	2	—	54 400
„ 685 000—690 000	27 400	—	1	27 400
„ 690 000—695 000	27 600	1	3	110 400
„ 695 000—700 000	27 800	1	1	55 600
„ 700 000—705 000	28 000	1	1	56 000
„ 705 000—710 000	28 200	2	1	84 600
„ 710 000—715 000	28 400	—	2	56 800
„ 715 000—720 000	28 600	1	—	28 600
„ 720 000—725 000	28 800	—	1	28 800
„ 730 000—735 000	29 200	—	1	29 200
„ 750 000—755 000	30 000	2	—	60 000
„ 755 000—760 000	30 200	1	1	60 400
„ 760 000—765 000	30 400	—	1	30 400
„ 765 000—770 000	30 600	—	1	30 600
„ 775 000—780 000	31 000	1	1	62 000
„ 780 000—785 000	31 200	—	2	62 400
„ 795 000—800 000	31 800	—	1	31 800
„ 800 000—805 000	32 000	1	1	64 000
„ 805 000—810 000	32 200	1	—	32 200
„ 820 000—825 000	32 800	1	1	65 600
„ 830 000—835 000	33 200	1	1	66 400
„ 835 000—840 000	33 400	—	1	33 400
„ 840 000—845 000	33 600	—	1	33 600
„ 855 000—860 000	34 200	1	—	34 200
„ 860 000—865 000	34 400	—	2	68 800
„ 870 000—875 000	34 800	1	—	34 800
„ 880 000—885 000	35 200	—	3	105 600
„ 895 000—900 000	35 800	1	—	35 800
„ 905 000—910 000	36 200	1	2	108 600
„ 915 000—920 000	36 600	—	1	36 600
„ 930 000—935 000	37 200	—	1	37 200
„ 935 000—940 000	37 400	—	1	37 400
„ 950 000—955 000	38 000	1	1	76 000
„ 960 000—965 000	38 400	1	—	38 400
„ 965 000—970 000	38 600	1	—	38 600
„ 1 005 000—1 010 000	40 200	1	—	40 200
„ 1 015 000—1 020 000	40 600	—	1	40 600
„ 1 055 000—1 060 000	42 200	—	1	42 200
„ 1 065 000—1 070 000	42 600	1	—	42 600
„ 1 070 000—1 075 000	42 800	1	1	85 600
„ 1 095 000—1 100 000	43 800	1	1	87 600
über 1 100 000—1 105 000	44 000	2	—	88 000
„ 1 110 000—1 115 000	44 400	2	—	88 800
„ 1 115 000—1 120 000	44 600	—	1	44 600
„ 1 120 000—1 125 000	44 800	—	1	44 800
„ 1 125 000—1 130 000	45 000	1	—	45 000
„ 1 165 000—1 170 000	46 600	1	—	46 600
„ 1 175 000—1 180 000	47 000	1	—	47 000
„ 1 190 000—1 195 000	47 600	2	—	95 200
„ 1 200 000—1 205 000	48 000	—	1	48 000
„ 1 225 000—1 230 000	49 000	—	1	49 000
„ 1 240 000—1 245 000	49 600	2	—	99 200
„ 1 265 000—1 270 000	50 600	—	2	101 200
„ 1 270 000—1 275 000	50 800	1	—	50 800
„ 1 285 000—1 290 000	51 400	—	1	51 400
„ 1 325 000—1 330 000	53 000	—	1	53 000
„ 1 355 000—1 360 000	54 200	1	—	54 200
„ 1 360 000—1 365 000	54 400	1	—	54 400
„ 1 370 000—1 375 000	54 800	—	1	54 800
„ 1 420 000—1 425 000	56 800	—	1	56 800
„ 1 435 000—1 440 000	57 400	1	—	57 400
„ 1 460 000—1 465 000	58 400	—	1	58 400
„ 1 495 000—1 500 000	59 800	—	1	59 800
„ 1 505 000—1 510 000	60 200	—	1	60 200
„ 1 520 000—1 525 000	60 800	—	2	121 600
„ 1 525 000—1 530 000	61 000	1	—	61 000
„ 1 530 000—1 535 000	61 200	—	1	61 200
„ 1 575 000—1 580 000	63 000	—	1	63 000
„ 1 665 000—1 670 000	66 600	—	1	66 600
„ 1 675 000—1 680 000	67 000	—	1	67 000
„ 1 695 000—1 700 000	67 800	1	—	67 800
„ 1 725 000—1 730 000	69 000	1	—	69 000
„ 1 730 000—1 735 000	69 200	—	1	69 200
„ 1 745 000—1 750 000	69 800	—	1	69 800
„ 1 755 000—1 760 000	70 200	—	1	70 200
„ 1 780 000—1 785 000	71 200	1	—	71 200
„ 1 795 000—1 800 000	71 800	1	—	71 800
„ 1 810 000—1 815 000	72 400	1	—	72 400
„ 1 815 000—1 820 000	72 600	—	1	72 600
„ 1 890 000—1 895 000	75 600	1	—	75 600
„ 1 945 000—1 950 000	77 800	—	1	77 800
„ 1 995 000—2 000 000	79 800	1	—	79 800
„ 2 223 000—2 235 000	89 200	—	1	89 200
„ 2 285 000—2 290 000	91 400	—	1	91 400
„ 2 305 000—2 310 000	92 200	—	1	92 200
„ 2 345 000—2 350 000	93 800	—	1	93 800
„ 2 390 000—2 935 000	95 600	—	1	95 600
„ 2 435 000—2 440 000	97 400	—	1	97 400
„ 2 705 000—2 710 000	108 200	—	1	108 200
„ 2 750 000—2 755 000	110 000	—	1	110 000
„ 2 860 000—2 865 000	114 400	—	1	114 400
„ 2 980 000—2 985 000	119 200	—	1	119 200
„ 3 335 000—3 340 000	133 400	1	—	133 400
„ 3 405 000—3 410 000	136 200	—	1	136 200
„ 3 415 000—3 420 000	136 600	—	1	136 600
„ 3 450 000—3 455 000	138 800	—	1	138 000
„ 4 000 000—4 005 000	160 000	—	1	160 000
„ 4 285 000—4 290 000	171 400	—	1	171 000
„ 4 310 000—4 315 000	172 400	1	—	172 400
„ 4 550 000—4 555 000	182 000	—	1	182 000
„ 4 855 000—4 860 000	194 200	—	1	194 200
„ 5 855 000—5 860 000	234 200	1	—	234 200
„ 6 755 000—6 760 000	270 200	1	—	270 200
„ 7 510 000—7 515 000	300 400	—	1	300 400
„ 10 900 000—10 905 000	436 000	—	1	436 000

von über	900—	3000	Mk.	28,60 %
„ „	3000—	6000	„	16,32 „
„ „	6000—	9500	„	9,78 „
„ „	9500—	30500	„	18,68 „
„ „	30500—	100000	„	13,62 „
„ „	100000		„	13,00 „

Litteratur.

A. Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891. (Finanz-

archiv von Schanz, VIII. Jahrg., 2. Bd.) — J. Jastrow, Studien zur preußischen Einkommensteuer. Untersuchungen über das geltende Recht und dessen Fortbildung. (Jahrb. für Nat. u. Statistik. III. Folge. 3. Bd. Heft 5 u. 6; 4. Bd. Heft 1. — 1892.) — R. Meitzen, Geheimer Regierungsrat, Das preuß. Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891. Kommentar zum praktischen Gebrauch, bearbeitet Berlin. J. Guttentag, 1892. — Dr. H. V. Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen, nach dem G. v. 24/6 1891 systematisch dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1892.

B. Einkommensteuer in Sachsen.

An Ausführungsverordnungen sind zu erwähnen:

1) V. des Finanzministeriums v. 22/4 1892, betr. die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer (2 %) und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte (1 % für die Gemeinden, welchen die Anlegung der Kataster übertragen ist, ½ % für die übrigen Gemeinden) in den Jahren 1892 und 1893 (G.u.V.Bl. 1892 S. 94).

2) V. des Finanzministeriums v. 21/11 1892, die weitere Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 2/7 1878 betr. (G.u.V.Bl. 1892 S. 428 u. ff.). Dieselbe bezieht sich a) auf die Verlängerung der Deklarationsfrist (§ 1), b) auf das Zustellungsverfahren in Einkommensteuersachen (§ 2), c) auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis (§ 3).

Litteratur: Dr. V. Böhmert, Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1890 (Zeitschrift des Königl. sächs. statistischen Bureaus 1891 Heft I u. II, Dresden 1892). — Art. Einkommensteuer (Deutschland, B. Sachsen) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1891.

C. Einkommensteuer in Baden.

§ 1. **Aufhebung der Steuerpflicht gewisser nichtphysischer Personen.** Wie in dem Art. Einkommensteuer in Bd. I S. 304 hervorgehoben ist, erstreckte sich die subjektive Steuerpflicht in Baden nach dem G. v. 20/6 1884 u. a. auf Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf die auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Verwendung von Agenten betriebenen Versicherungsgesellschaften. Daß die Besteuerung der auswärts domizilierten, in Baden durch Agenturen vertretenen Versicherungsanstalten auf Schwierigkeiten gestoßen sei, da diese auf Grund der Reichsgesetzgebung sich als in Baden nicht steuerpflichtig erachteten, daß aber diese Auffassung seitens der zuständigen badischen Behörden zurückgewiesen worden sei, ist schon im erwähnten Artikel bemerkt worden. Außer den genannten Versicherungsanstalten erhoben namentlich die badischen Kreditgenossenschaften erhebliche Klagen über zu hohe oder ungerechte Besteuerung, welche sich sowohl auf deren Heranziehung zur Einkommensteuer als zur Gewerbesteuer bezogen. Die Kreditgenossenschaften wiesen in einer den Kammern im Jahre 1887 übergebenen Zusammenstellung darauf hin, daß ihre Besteuerung in einzelnen Fällen bis zu 20 % des Ertrags ausmache und daß sie häufig zur Steuer weit höher herangezogen seien, als große Bankinstitute.

Durch G. v. 6/5 1892, die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr. (G.u.V.Bl. 1892 Nr. XI S. 119), ist nunmehr die Einkommensteuerpflicht sowohl der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit aufgehoben. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden übrigens nach wie vor als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, und — in allerdings beschränkter Weise (worauf hier nicht näher einzugehen ist) — der Gewerbesteuer unterworfen. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit werden sowohl von der Einkommen- als Gewerbesteuer befreit, dagegen mit gewissen Ausnahmen zur Kapitalrentensteuer beigezogen unter Freilassung des Ertragsteils, welcher den Versicherungssummen der außerhalb Baden wohnenden Versicherten entspricht.

Diese Änderung der Grundsätze für die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen entspricht insofern dem ursprünglich bei Einbringung des Einkommensteuergesetzentwurfs von der großherzoglichen Regierung eingenommenen und seiner Zeit nur mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes eingenommenen Standpunkte, als nach der ursprünglichen Vorlage überhaupt nur physische Personen — also auch nicht Aktiengesellschaften — der Einkommensteuer unterliegen sollten.

§ 2. **Vollzugsbestimmungen.** Diese sind zunächst enthalten in einer V. des Ministeriums der Finanzen v. 30/6 1892 (G.u.V.Bl. 1892 Nr. XXI S. 382, 383). Darin ist u. a. hervorgehoben, daß die Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Teilnehmer an den übrigen im Art. 10 des Kapitalrentensteuergesetzes genannten Anstalten von ihren Bezügen aus der Genossenschaft, Anstalt oder Vermögensverwaltung die Einkommensteuer zu entrichten haben. Dazu kommt weiter die „Dienstanweisung" der Steuerdirektion v. 13/7 1892 (Verordnungsblatt der großh. bad. Steuerdirektion 1892 Nr. 17 S. 118), welche zum Einkommensteuergesetz bestimmt, daß die Markendividenden, welche die Mitglieder von Konsumvereinen beziehen, sowie die Dividenden, welche die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als solche gewähren, der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Quellen: Entwurf des G. v. 15/1 1892, mit Begründung; Beil. zum Protokoll der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18/1 1892: Bericht der Kommission der II. Kammer, erstattet vom Abgeordneten Hoffmann: Bericht der Budgetkommission der I. Kammer, erstattet von Dr. Wielandt, Beil. Nr. 582 zum Protokoll der 17. Sitzung v. 26/4 1892.

D. Einkommensteuer in Hessen.

Am 29/10 1892 ist den Landständen ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher die Deklarationspflicht, die bisher nur bei der Kapitalrentensteuer bestand, auch bei der Einkommensteuer einzuführen bezweckt.

Die zweite Kammer erteilte ihre Zustimmung. In der ersten Kammer wurden weitergehende Reformen der gesamten direkten Steuergesetzgebung befürwortet und der Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes für jetzt abgelehnt (27/3 1893). Voraussichtlich wird die sog. Durchstimmung eintreten, und schließlich der Gesetzentwurf mit Wirkung v. 1/4 1894 angenommen werden. Näheres folgt im nächsten Ergänzungsband.

Dr. v. Mayr.

Eisenbahnbetriebsreglement.

(Bd. I. S. 334 ff.)

Das deutsche E.-B. v. 11/5 1874 ist aufgehoben durch die am 1/1 1893 in Kraft getretene Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15/11 1892 (veröffentlicht im R.G.Bl. S. 923 ff.). Zu demselben Zeitpunkt ist auch an Stelle des bisherigen ein neues Betriebsreglement für die an dem Vereine der deutschen Eisenbahnverwaltungen beteiligten Eisenbahnen in Geltung getreten (vgl. Art. Eisenbahnverbände).

Der Erlaß neuer Bestimmungen für die Regelung des Verkehrs der deutschen und der dem Vereine angehörigen Bahnen erfolgte mit Rücksicht auf das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890 (vgl. Art. Internationales Eisenbahnfrachtrecht). Viele der Bestimmungen dieses Übereinkommens über den internationalen Güterverkehr standen nicht in Einklang mit dem bisherigen Betriebsreglement. Da der Verkehr in dem Vereinsgebiet bei allen den Bahnen, die im Gebiete der Berner Vertragsstaaten belegen sind (es sind dies alle Vereinsbahnen mit Ausnahme der rumänischen) ohne weiteres und von Rechts wegen unter die Bestimmungen des Berner Übereinkommens fiel, so konnte das Vereinsreglement von diesem abweichende Festsetzungen für den Vereinsgüterverkehr nicht treffen (Art. 4 des Berner Übereinkommens). So sind denn auch die §§ 39—91 des Vereinsreglements ein wörtlicher Abdruck des Berner Übereinkommens, das nur, soweit dies zulässig ist, durch einzelne Bestimmungen ergänzt wird. Der Druck des Vereinsreglements ist äußerlich so gestaltet, daß sogleich erkannt wird, welche seiner Bestimmungen dem Berner Übereinkommen entnommen sind. Für den inneren Verkehr der deutschen Eisenbahnen war es aber auch nicht erwünscht, daß er nach wesentlich anderen Bestimmungen geregelt werde, als der internationale, besonders, wenn die Bestimmungen des internationalen Verkehrs für das Publikum günstiger waren. Die meisten der Berner Vertragsstaaten haben daher das für ihr Gebiet geltende Eisenbahnfrachtrecht nach dem des Übereinkommens abgeändert. Das Deutsche Reich ging dabei Hand in Hand mit der österreichisch-ungarische Regierung. Von beiden Regierungen wurde hoher Wert darauf gelegt, daß die auf dem Boden des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs beruhende Übereinstimmung der beiderseitigen inneren Eisenbahnfrachtrechte thunlichst erhalten bliebe. Auch darüber war man einverstanden, daß die Gelegenheit einer Umgestaltung der Bestimmungen über die Beförderung der Güter zu benutzen sei, um auch die Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrzeugen, Vieh und Leichen einer zeitgemäßen Nachprüfung zu unterwerfen. In Deutschland erhielt das hiernach umgearbeitete Betriebsreglement die Bezeichnung: Verkehrsordnung. Diese zerfällt nunmehr in 9 Abschnitte: I. Eingangsbestimmungen. II. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—9). In diesem Abschnitt ist der wichtige § 7 neu eingefügt, der Bestimmungen über die Tarife enthält (vgl. den Nachtrag zu dem Art. Eisenbahntarife). III. Beförderung von Personen (§§ 10—29). Er enthält die Festsetzungen über Fahrpläne, Fahrpreise, Fahrkarten, das Verhalten der Reisenden vor Antritt, während und nach Beendigung der Reise, bei Hindernissen während der Fahrt, über die Aufnahme von Hunden, Handgepäck u.s.w. IV. Beförderung von Reisegepäck (§§ 30—38). Begriff des Reisegepäckes, Verpackung, Auflieferung und Auslieferung des Reisegepäckes und Haftung für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck. Die Haftungsgrundsätze sind dieselben, wie bei den Gütern, d. h. es wird nicht mehr wie früher ein Maximalsatz, sondern der gemeine Wert des Reisegepäckes in der Regel vergütet. V. Beförderung von Expreßgut, d. h. von gepäckartigen Gütern ohne Begleitung von Personen (§§ 39—41). VI. Beförderung von Leichen (§§ 42. 43 nebst Anl. A., Formular für den Leichenpaß). VII. Beförderung von lebenden Tieren (§§ 44—48). VIII. Beförderung von Gütern (§§ 49—91). IX. Schlußbestimmungen. Der Abschnitt VIII mit den Anlagen B, C, D, E, F hat die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, soweit sie sich für den inneren Verkehr eigneten, mit geringen Abweichungen aufgenommen. Grundsätzliche Abweichungen finden sich nur in wenigen Punkten, wo eine Änderung des Betriebsreglements nicht ohne Änderung des Handelsgesetzbuchs möglich gewesen wäre, von der zur Zeit abgesehen ist. Das Berner Übereinkommen ist durch Aufnahme zahlreicher Bestimmungen insbesondere über das Verfahren bei Annahme und Ablieferung der Güter ergänzt. Auch ist die Anl. B, enthaltend das Verzeichnis der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, wesentlich erweitert, da zahlreiche Gegenstände im inneren deutschen Verkehr befördert werden können, die sich zur internationalen Beförderung nicht eignen. Das Frachtbriefformular konnte wegen der vielen sachlichen Abweichungen der neuen von den früheren Bestimmungen nicht beibehalten bleiben: das Eilfrachtbriefformular ist nicht mehr auf rosa Papier, sondern auf weißem Papier mit roten Streifen gedruckt. Das Frachtbriefduplikat wird — abweichend vom Berner Übereinkommen — nur auf Antrag erteilt, und nur im Falle dieser Erteilung gelten die Berner Bestimmungen über das Verfügungsrecht des Absenders über das rollende Gut. Die Lieferfristen im inneren Verkehr sind kürzer, als die des internationalen. Die Grundsätze über Haftung für Verlust, Beschädigung und Überschreitung der Lieferfrist entsprechen im wesentlichen denen des

Berner Übereinkommens (vgl. im übrigen den Art. Internationales Eisenbahnfrachtrecht).

Das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen hat aus der deutschen Verkehrsordnung die Abschnitte II, III und IV als Abschnitte I, II und III fast wörtlich und mit wenigen Abweichungen übernommen. Die Beförderung von Expreßgut und Leichen (Abschnitt V und VI) findet im internationalen Verkehr nicht statt. Die Bestimmungen über Beförderung von lebenden Tieren sind im Abschnitte IV mit enthalten.

Das Übereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nebst seinen Anhängen ist infolge der wesentlichen Änderung des Betriebsreglements gleichfalls umgearbeitet und am 1/1 1893 in veränderter Fassung in Geltung getreten. Endlich sind von den deutschen Eisenbahnen und von zahlreichen, an internationalen Verbänden beteiligten Eisenbahnverwaltungen neue allgemeine Zusatzbestimmungen zu den in dem Teile I der Tarife enthaltenen betriebsreglementarischen Vorschriften ausgearbeitet und in überwiegender Mehrzahl am 1/1 1893 in Kraft getreten.

Litteratur.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst ausführlichem Sachregister. Durchgesehen im Reichseisenbahnamt. — v. Buschman und v. Rumler, Das neue Eisenbahnbetriebsreglement, Wien 1892.

Dr. v. d. Leyen.

Eisenbahnen für Privatzwecke. Privatanschlußbahnen.

§ 1. Einleitung. Begriff und Arten. — § 2. Das Recht der Privatanschlußbahnen.

§ 1. **Einleitung, Begriff und Arten.** Die Beförderung auf Gleisen für Privatzwecke, beim Bergbau schon seit sehr langer Zeit in Übung, hat in neuerer Zeit eine immer zunehmende Ausdehnung angenommen. Derartige Gleise sind entweder nur für die notwendigen Beförderungen innerhalb eines landwirtschaftlichen, gewerblichen, bergbaulichen oder Handelsbetriebes, sei es als festliegende oder als beliebig verlegbare (fliegende) bestimmt, oder sie haben den Zweck, solche Betriebe durch Geleise mit Eisenbahnen, Häfen oder Flüssen in Verbindung zu setzen, um die Ver- und die Entladung der Gegenstände ihrer Erzeugung und ihres Verbrauchs in und aus den Schiffen zu erleichtern, eine Umladung bei ihrem Übergange auf die öffentliche Eisenbahn oder von derselben aber gänzlich zu erübrigen. Welchen dieser Zwecke sie auch dienen mögen, ihre rechtliche Natur ist immer dieselbe. Es sind bauliche Anlagen privater Natur, welche der Eisenbahngesetzgebung nicht unterstehen. Weder die besonderen Rechte der Eisenbahnen höherer oder unterer Ordnung kommen ihnen zu, noch liegen ihnen die besonderen Verpflichtungen derselben ob. Insbesondere gilt dies auch von denjenigen Privatgleisen, welche in Eisenbahnen einmünden. Weil sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sind sie als Eisenbahnen im rechtlichen Sinne nicht anzusehen. Zubehör derjenigen Eisenbahnen, in welche sie einmünden, sind sie jedenfalls nicht in dem Sinne, daß sie auch an dem objektiven Rechte derselben teilnehmen. Es fanden daher, abgesehen von besonderen Vorschriften, welche für einzelne der dem Zwecke des Bergbaues dienenden Bahnen bestehen, nur die allgemeinen Rechtsnormen auf sie Anwendung. Für die nicht mit Eisenbahnen zusammenhängenden Privatgleise besteht auch kein Bedürfnis einer anderweiten Regelung ihrer rechtlichen Verhältnisse. Die an Eisenbahnen angeschlossenen Privatgleise, auf welche die Betriebsmittel der Eisenbahnen übergehen, können aber, wenn diese in beschädigtem Zustande auf die Eisenbahnen zurückgelangen, von schädigendem Einflusse auf die letztern sein, und dieser Umstand hat in Preußen zu einer besonderen gesetzlichen Regelung dieser Gleise, insoweit sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden, in einzelnen Richtungen Veranlassung gegeben. Es ist dies geschehen durch das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28/7 1892 (G.S. S. 225), dessen zweiter Teil sich lediglich auf diese als Privatanschlußbahnen bezeichneten Gleise bezieht. Die Bedeutung dieser Gleise für die gesamte Wirtschaft ergiebt sich aus ihrer großen Zahl. Im Jahre 1890/1 gab es im deutschen Reichsgebiete 3972 Anschlußbahnen in einer Gesamtlänge von 3747 Kilometern, von welchen 2612 an die preußischen Staatsbahnen angeschlossen waren.

§ 2. **Das Recht der Privatanschlußbahnen.** Diejenigen Privatanschlußbahnen, welche nicht lediglich für Zwecke des Bergbaues bestimmt sind, bedürfen in Preußen, und zwar sowohl zur baulichen Herstellung wie zum Betriebe, polizeilicher Genehmigung. Zu ihrer Erteilung sind dieselben Behörden zuständig, welchen die Genehmigung der zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Kleinbahnen zusteht (vgl. den Art. Eisenbahnen unterster Ordnung § 2). Für die Prüfung des Antrages auf Genehmigung kommen dieselben polizeilichen Gesichtspunkte wie für die Kleinbahnen in Betracht; die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs bleibt jedoch bei diesen, nur dem Privatverkehr dienenden, Bahnen außer Betracht. Ferner ist auch für diese Bahnen vor dem Beginne des Baues eine Planfeststellung, vor der Eröffnung des Betriebes die Erlaubnis der zur Genehmigung zuständigen Behörde, vor der Einstellung der Betriebsmaschinen in den Betrieb und nachher periodisch ihre Prüfung durch die zu ihrer eisenbahntechnischen Beaufsichtigung zuständigen Behörde erforderlich. Die eisenbahntechnische Aufsicht über diese Bahnen ist derjenigen Behörde übertragen, welcher diese Aufgabe bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegt. Wegen wiederholten Verstoßes gegen die Bedingungen der Genehmigung kann diese durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zurückgenommen werden (§§ 43 bis 50 des G. v. 28/7 1892).

Durch die Genehmigung erwirbt der Unternehmer einer Privatanschlußbahn nur die polizeiliche Befugnis zu ihrer Herstellung. Außerdem bedarf er dazu noch der Gestattung des An-

schlusses seitens des Eigentümers derjenigen Bahn, in welche sie einmünden soll, sofern dieser nach der ihm erteilten Konzession nicht zur Gestattung derartiger Anschlüsse verpflichtet ist, und der erforderlichen Privatrechte an dem Grund und Boden, auf welchem sie ausgeführt werden soll. Das Enteignungsrecht steht ihm nicht zu und kann ihm nur verliehen werden, wenn ein an der Herstellung der Bahn bestehendes öffentliches Interesse die Verleihung rechtfertigt. Öffentliche Wege dürfen für Privatanschlußbahnen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen und mit Genehmigung der Wegepolizeibehörden benutzt werden. Die Ergänzung dieser Zustimmung, welche bei Kleinbahnen durch die Verwaltungsbeschlußbehörden erfolgen kann, ist für Privatanschlußbahnen ausgeschlossen. Auf die im Interesse des Bergbaubetriebes angelegten Anschlußbahnen finden die Bestimmungen des G. v. 28/7 1892 mit Ausnahme des § 50, welcher die eisenbahntechnische Aufsicht über dieselben der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde der Hauptbahn überträgt, keine Anwendung. Dagegen sind ihre rechtlichen Verhältnisse in einzelnen Beziehungen durch das allgemeine Berg-G. v. 24/6 1865 (G.S. S. 105) geordnet. Durch den § 135 dieses G. ist dem Bergbauunternehmer auch zur Herstellung von Eisenbahnen im Interesse des Bergbaubetriebes das Enteignungsrecht verliehen. Es ist somit nicht allein die Herstellung einer solchen Bahn, welche den Erwerb fremden Eigentums erfordert, sondern auch ihr Bestand gegenüber Privatrechten, welche dadurch eine Störung erleiden, gesichert. Der Bauplan für eine derartige Bahn, welcher sich als ein Teil des gesamten Betriebsplanes darstellt, unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde, welche dagegen binnen 14 Tagen nach seiner Vorlegung Einspruch erheben kann. Über den Einspruch entscheidet nötigenfalls das Oberbergamt (§§ 67 u. 68). Die polizeiliche Aufsicht über die Bergbaubahnen seitens der Bergbehörde (§ 196) wird durch ihre eisenbahntechnische Beaufsichtigung seitens der Eisenbahnbehörde nicht ausgeschlossen, sondern nur ergänzt (vgl. auch § 1 des G. v. 28/7 1892).

Diejenigen Bahnen, welche weder Privatanschlußbahnen im Sinne des G. v. 28/7 1892, noch Bergbaubahnen im Sinne des § 135 des allgemeinen Berggesetzes sind, unterstehen lediglich dem allgemeinen Rechte.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Texte.

B. Litteratur: Gleim, Die rechtliche Natur und das Recht der Privatanschlußgleise im Archiv für Eisenbahnwesen, 1886, S. 457. Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892.

Gleim.

Eisenbahnen unterster Ordnung. Kleinbahnen.

§ 1. Begriff und Einleitung. — § 2. Begründung des Rechts der Kleinbahnunternehmung. — § 3. Die betriebsfähige Herstellung der Kleinbahnen. — § 4. Der Betrieb der Kleinbahnen. — § 5. Verhältnis der Kleinbahnen zur Postverwaltung und zu anderen Verwaltungszweigen. — § 6. Die Aufsicht über die Kleinbahnen. — § 7. Erlöschen und Zurücknahme des Kleinbahnunternehmungsrechts. — § 8. Rechtszustand der zur Zeit des Erlasses des Kleinbahnengesetzes bereits bestehenden Kleinbahnen.

§ 1. **Begriff und Einleitung.** Unter Kleinbahnen, Bahnen unterster Ordnung sind im allgemeinen diejenigen Verkehrsmittel zu verstehen, welche sich der Schienen als Fahrbahn bedienen und für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, jedoch wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer einfachen Konstruktion und Betriebsweise nicht als Eisenbahnen im engeren Sinne angesehen werden und deshalb den für die letzteren geltenden Rechtsnormen nicht unterstehen. Von der engeren oder weiteren Begriffsbestimmung der Eisenbahnen im eigentlichen Sinne hängt es daher ab, ob der Kreis der den Kleinbahnen zugehörigen Bahnen ein engerer oder weiterer ist. Wo die Anwendung des Dampfes als Betriebskraft oder der Ausbau der Bahn in normaler Spurweite Merkmale für den Charakter einer Eisenbahn höherer Ordnung ist, umfaßt die Kategorie der Bahnen unterster Ordnung jedenfalls alle mit einer anderen Kraft betriebenen oder mit einer schmalern Spur gebauten Bahnen. Wo die Bedeutung einer Bahn für den Verkehr für ihre Behandlung als Eisenbahn oder als Bahn unterster Ordnung entscheidend ist, gehören alle Bahnen der letztgedachten Kategorie an, welchen von der maßgebenden Stelle keine, ihre Unterstellung unter die Eisenbahngesetzgebung rechtfertigende Bedeutung für den öffentlichen Verkehr zuerkannt wird.

Die Verfassung des Deutschen Reichs (Art. 4 Nr. 8) hat der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs unterstellt, dagegen auf die Art der Betriebskraft und der Spurweite kein Gewicht gelegt. Hiermit stimmt das preußische Recht überein, nach welchem ebenfalls die Bedeutung einer Bahn für den Verkehr für ihre Rechtsstellung entscheidend ist. Der Betrieb mit Dampfkraft ist zwar in der Regel Erfordernis für die Behandlung einer Bahn als Eisenbahn; Ausnahmen sind aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Auch in den übrigen Bundesstaaten bestehen keine Bestimmungen, nach welchen der rechtliche Charakter einer Bahn lediglich nach objektiven Merkmalen bestimmt werden könnte. Die einzelnen der Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht unterstehenden Bahnen innerhalb des Reichsgebietes sind aus der im Reichseisenbahnamt bearbeiteten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands zu ersehen.

Die nicht den Eisenbahnen im engeren Sinne zuzuzählenden Schienenbahnen entbehren in den Bundesstaaten, mit Ausnahme Preußens, noch der allgemeinen rechtlichen Regelung. Auch die Bestimmungen der R.Gew.O. finden auf sie nach § 6 derselben keine Anwendung. Die Rechts-

lage einer jeden derartigen Bahn wird daher lediglich durch die für dieselbe erteilte Genehmigung (Konzession) begründet. Ebenso verhielt es sich in Preußen bis zum Erlasse des G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28/7 1892 (G.S. S. 225). Durch dies Gesetz ist für alle, dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen, welche nicht dem G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 unterliegen, gleichviel mit welcher Kraft sie betrieben werden und welche Konstruktion sie haben, in öffentlich-rechtlicher Beziehung ein einheitliches Recht geschaffen. Das Gesetz (§ 1) versucht zwar, den Charakter dieser, unter dem Namen „Kleinbahnen" zusammengefaßten Bahnen zu bestimmen. Es sind hiernach Bahnen, die nur eine geringe Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr haben, insbesondere der Regel nach solche, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Hierin ist aber nicht sowohl eine scharfe Definition, als vielmehr nur eine allgemeine Direktive für das Staatsministerium enthalten, welches nach § 1 cit. auf Anrufen der Beteiligten darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des G. v. 3/11 1838 vorliegt.

Zu dem G. v. 28/7 1892 ist seitens der Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten eine allgemeine Ausführungsanweisung v. 22/8 1892 (M.Bl. d. i. V. S. 328, Eisenbahnverordnungsblatt S. 265), und in betreff der Verpflichtungen der Kleinbahnen im Interesse der Landesverteidigung eine besondere Ausführungsanweisung v. 19/11 1892 (M.Bl. d. i. V. S. 335, Eisenbahnverordnungsblatt S. 537) erlassen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Anweisungen ist das öffentliche Recht der Kleinbahnen in Preußen folgendermaßen geordnet:

§ 2. **Begründung des Rechts der Kleinbahnunternehmung.** Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn, ebenso aber auch zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 2). Die Zuständigkeit zu ihrer Erteilung ist verschieden geordnet, je nachdem die Bahn ganz oder zum Teil zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmt ist oder nicht. Ersterenfalls ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, jedoch nur im Einvernehmen mit einer Eisenbahnbehörde zuständig, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für diesen Zweck bezeichnet wird. Soll der Betrieb nicht mit Maschinenkraft geführt werden, so ist, wenn nicht städtische Kunststraßen benutzt, oder mehrere Kreise oder nicht preußische Landesteile von der Bahn berührt werden, der Regierungspräsident, wenn mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden, der Landrat, sonst die Ortspolizeibehörde zuständig. Im Falle wesentlicher Erweiterungen oder sonstiger Anordnungen ist diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zu erteilen hätte, wenn das Unternehmen in der nunmehr geplanten Weise neu zu genehmigen wäre. Beim Übergange vom Maschinenbetriebe zum Betriebe mit einer anderen Kraft bleibt jedoch der Regierungspräsident zuständig (§ 3).

Die Genehmigung ist eine polizeiliche und wird unbekümmert darum erteilt, ob der Nachsuchende diejenigen Privatrechte an dem erforderlichen Grund und Boden besitzt, welche ihn zur Herstellung der Bahn in den Stand setzen. Nur wenn öffentliche Wege benutzt werden sollen, darf die Genehmigung erst erteilt werden, nachdem die Zustimmung des nach öffentlichem Rechte Unterhaltungspflichtigen oder im Weigerungsfalle die Ergänzung derselben durch den Provinzialrat, sofern eine Provinz, durch den Bezirksausschuß, sofern eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist, oder sofern es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, im übrigen durch den Kreisausschuß nachgewiesen ist. Der Unterhaltungspflichtige kann für die Benutzung der Bahn ein angemessenes Entgelt beanspruchen, und sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach einer bestimmten Frist gegen Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten (§§ 6 u. 7).

Die Genehmigung wird nur für eine ihrer Lage und Beschaffenheit nach bestimmte Bahn erteilt. Dem Antrage müssen daher diejenigen Pläne und Zeichnungen beigegeben werden, aus welchen die Lage und Konstruktion der Bahn ersichtlich sind (§ 5). Nähere Bestimmungen über die in dieser Beziehung erforderlichen Materialien enthält die Ausführungsanweisung v. 22/8 1892 zu § 5. In finanzieller Beziehung bedarf es der Beifügung eines Kostenanschlags und des Nachweises, daß der Unternehmer die zur Herstellung der Bahn nötigen Mittel besitzt oder zu beschaffen imstande ist (das.).

Die Prüfung des Genehmigungsantrags erfolgt lediglich vom Standpunkte militärischer und polizeilicher Interessen, und auch diesen sind bestimmte Grenzen gezogen. Auf die Frage, ob ein Bedürfnis für die Bahn bestehe, hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken. Über die zu berücksichtigenden militärischen Interessen trifft die Ausführungsanweisung v. 19/11 1892 zu §§ 8 u. 9 des G. Bestimmung, woraus hier hervorzuheben ist, daß es für Bahnen in oder in der Nähe von 15 Kilometer von Festungen zur Genehmigung des Einverständnisses der Festungsbehörde und für Bahnen in Kreisen, welche an außerdeutsche Länder grenzen, und in Geländen, welche ihrer besonderen militärischen Beschaffenheit wegen den Grenzkreisen gleichzustellen sind, der vorgängigen Anzeige an den Kriegsminister bedarf. — Für die polizeiliche Prüfung kommt, abgesehen von den Interessen der Wegepolizei, soweit öffentliche Wege benutzt werden, und dem Interesse der Telegraphenverwaltung (§ 8) nur in Betracht die Fürsorge für: 1) die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel; 2) den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes; 3) die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten; 4) die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehres (§ 4). Hierdurch ist der genehmigenden Behörde nur zur Pflicht gemacht, vom Standpunkte dieser Interessen eine Prüfung eintreten zu lassen, nicht aber zu ihrer Wahrung dem Unternehmer in jedem Falle dieserhalb Verpflichtungen aufzulegen oder Vorbehalte zu machen. Es soll nicht über das in jedem einzelnen Falle Notwendige hinausgegangen werden (Ausführungsanweisung zu § 4).

Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit

erteilt werden (§ 13). Sie kann, wenn sie einer physischen Person erteilt wird, auf die Erben oder sonstige Rechtsnachfolger erstreckt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich gegen die Person des Rechtsnachfolgers als Betriebsunternehmers nicht Bedenken ergeben (Ausführungsanweisung zu § 2).

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer auszuhändigen und im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Bahn belegen ist, zu veröffentlichen (Ausführungsanweisung zu § 16).

§ 3. **Die betriebsfähige Herstellung der Kleinbahnen.** Die Genehmigung gewährt dem Unternehmer das Recht zur Herstellung der Bahn, jedoch nur vom Standpunkte des öffentlichen Rechts; sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter (§ 13). Es kann ihm aber auch die Pflicht zu ihrer Herstellung auferlegt werden. Nach § 11 Abs. 2 des G. kann für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsleistung hierfür gefordert werden. Die Ausführungsanweisung zu § 11 faßt diese Bestimmung dahin auf, daß der Unternehmer zur Herstellung der Bahn verpflichtet werden kann, und erachtet die Auferlegung dieser Verpflichtung bei einer jeden Bahn, welche nicht für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Wert ist, für geboten.

Für die Konstruktion der Bahn und der Betriebsmittel sind die Pläne und Zeichnungen, auf Grund deren die Genehmigung erteilt ist, maßgebend. Eine jede wesentliche Abweichung von dem Bauplan erfordert eine neue Genehmigung. Bei der Prüfung und Festsetzung der Konstruktionsverhältnisse ist die genehmigende Behörde im allgemeinen nicht durch bezügliche Vorschriften gebunden; nur in einzelnen Beziehungen sind durch die Ausführungen v. 19/11 1892 zu §§ 8 u. 9 des G. allgemeine Bestimmungen getroffen (Zulassung der Spurweite nur von 0,600, 0,750 und 1,000 m außer der Normalspur, Mindestgewicht der Schienen von 9,5 kg auf den Meter bei Querschwellenoberbau, kleinster Krümmungshalbmesser 30 m bei Spurweite von 0,600 m, Verwendung einflanschiger Räder, centrale Puffer bei Bahnen mit 0,600 Spurweite, durch 500 teilbares Ladegewicht in Kilogramm der Wagen, Herstellung von Umladungsvorrichtungen auf Bahnhöfen, sofern die Wagen nicht übergehen). Die Gestattung von Ausnahmen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Den Unternehmern von Kleinbahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann die Pflicht auferlegt werden, jederzeit die Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr zu gestatten, nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 10). Auch sind sie verpflichtet, anderen Kleinbahnen den Anschluß an ihre Bahn zu gewähren, sofern die genehmigende Behörde denselben für zulässig erachtet, andererseits aber unter gleicher Voraussetzung auch berechtigt, den Anschluß von Kleinbahnen oder an die dem G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 unterstehenden Eisenbahnen zu verlangen. In allen diesen Fällen setzt die genehmigende Behörde, bei Anschluß an Eisenbahnen der Minister, die näheren Bedingungen des Anschlusses und der Vergütung für die Verwendung oder Benutzung fremder Bahnanlagen fest. Wegen Festsetzung dieser Vergütung steht jedoch der Rechtsweg offen (§§ 28 u. 29).

Dem Bau zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmter Kleinbahnen muß eine Planfeststellung vorausgehen, welche der im Enteignungsverfahren stattfindenden Planfeststellung nachgebildet ist. Sie ist bestimmt zur Wahrung der Interessen der benachbarten Grundstücke und der öffentlichen Interessen. Den Unternehmern ist die Herstellung der zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erforderlichen Anlagen aufzuerlegen, deren Unterhaltung ihnen alsdann auch insoweit obliegt, als sie über den Umfang der Unterhaltungslast bestehender, demselben Zwecke dienender, Anlagen hinausgeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann von der Planfeststellung dispensieren, wenn von der Bahnanlage erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundstücke und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind und wenn nicht öffentliche Wege mit Ausnahme städtischer Straßen benutzt werden (§§ 17 u. 18).

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Gestattung der zur Genehmigung zuständigen Behörde, welche nur erfolgen darf, wenn sich dieselbe überzeugt hat, daß mindestens die wesentlichen Bedingungen der Genehmigung erfüllt sind (§ 19). Der Einstellung der Betriebsmaschinen in den Betrieb muß eine Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorausgehen (§ 20).

§ 4. **Der Betrieb der Kleinbahnen.** In betreff des Rechts des Unternehmers zum Betriebe gilt das in § 2 wegen der Pflicht zur Herstellung der Bahn Gesagte. Ebenso verhält es sich auch mit der Betriebspflicht. Der § 11 des G. gestattet, bei der Genehmigung Geldstrafen und Sicherheitsleistung auch zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorzusehen, und die Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen weist die genehmigende Behörde ebenfalls zur Auferlegung der Betriebspflicht im allgemeinen in allen denjenigen Fällen an, in welchen die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse überhaupt Wert hat. Die Betriebspflicht bedingt auch die Pflicht zur Unterhaltung der Bahnanlage; die Unterhaltung der von der Bahn benutzten Teile öffentlicher Wege ist dem Unternehmer in § 6 ausdrücklich auferlegt.

Über die zu verwendende Betriebskraft muß die Genehmigung die erforderliche Bestimmung enthalten. Zur Änderung derselben bedarf es erneuter Genehmigung. Auch bezüglich des Fahrplans und der Beförderungspreise soll bei Erteilung der Genehmigung das Erforderliche festgesetzt werden. Damit ist der genehmigenden Behörde nicht etwa die Aufnahme sachlicher Vorschriften in die Genehmigung zur Pflicht gemacht. Nur die höchste zulässige Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen bestimmte Maximalgrenze nicht überschreiten darf, soll in jedem Falle festgesetzt werden. Im übrigen kann sie sich sowohl hinsichtlich des Fahrplanes, wie der Beförderungspreise auf den Vorbehalt periodischer Prüfungen des Bedürfnisses bezüglicher Anordnungen beschränken. Die Feststellung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer während eines mindestens fünfjährigen Zeitraumes nach der Eröffnung des Betriebes

völlig frei. Nach dessen Ablauf kann die genehmigende Behörde nur den Höchstbetrag derselben festsetzen (§ 14 u. Ausführungsanweisung dazu). Der Fahrplan und die Beförderungspreise sind vor ihrer Einführung, ebenso wie die Änderungen derselben bekannt zu machen und die Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen und Güter in Anwendung zu bringen (§ 21). Die Betriebsmaschinen sind auch während des Betriebes periodischen Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu unterwerfen (§ 20).

Da die Kleinbahnen nicht Eisenbahnen im Sinne der Reichsverfassung sind, so finden weder die Bestimmungen in dem Art. 42 ff. derselben, noch die auf Grund der Art. 43 u. 45 vom Bundesrate erlassenen Reglements (Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, Verkehrsordnung u. a.) auf diese Bahnen Anwendung. Zum Erlasse von Polizeiverordnungen in betreff ihres Betriebes sind diejenigen Behörden zuständig, welchen durch die §§ 136 ff. des G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30/7 1883 das Polizeiverordnungsrecht übertragen ist. Nach der Ausführungsanweisung zu § 22 sollen dieselben jedoch nicht ohne die Zustimmung der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde erlassen werden.

Der Besteuerung unterliegen die Kleinbahnen nach dem Gewerbesteuergesetze v. 24/6 1891 und nach dem sog. Notkommunalsteuergesetze v. 27/7 1885 (§ 40).

§ 5. **Verhältnis der Kleinbahnen zur Postverwaltung und zu anderen Verwaltungszweigen.** Die Verpflichtungen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung zu genügen hat, sind in der Genehmigung zu bestimmen (§ 9). Was in diesen Beziehungen gefordert werden darf, ist aber begrenzt, und zwar in betreff der Landesverteidigung durch die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 u. § 9, und in betreff der Reichspostverwaltung durch den § 42 des G. Die Anforderungen im Interesse der Landesverteidigung beziehen sich nur auf den Bau, nicht auf den Betrieb der Kleinbahnen. Im Interesse der Reichspostverwaltung können alle Kleinbahnunternehmer verpflichtet werden zur Beförderung eines Postunterbeamten mit einem Briefsack, und wenn der Platz reicht, auch anderer Postunterbeamten im Dienste gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, eventuell der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes mit jeder Fahrt. Denjenigen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, kann ferner die Verpflichtung zur Beförderung der Postsendungen durch das Zugpersonal gegen bestimmte Vergütungen, und in Zügen, welche regelmäßig mehr als einen Wagen führen, die Überlassung einer Abteilung eines Wagens für die Postsendungen gegen die von den Eisenbahnen für die gleiche Leistung zu entrichtenden Gebühren und gegen Zahlung des halben Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn auferlegt werden. Endlich darf die Postverwaltung an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und an bestimmten Haltestellen wechseln oder leeren lassen.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung können den Kleinbahnen besondere Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Die Anhörung der Telegraphenbehörde vor der Genehmigung von Bahnen, welche sich den Reichstelegraphenanlagen nähern (§ 8), hat nur die Sicherung der letzteren gegen Beschädigungen zum Zwecke.

Die Stellung der Kleinbahnen gegenüber der Zollverwaltung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die von den Eisenbahnen handelnden Bestimmungen des V.Z.G. v. 1/7 1869 (B.G.Bl. S. 317) im Abschn. VII sich lediglich auf die der Reichsverfassung unterstehenden Eisenbahnen, oder auf alle Schienenbahnen im Sinne des § 6 der R.Gew.O. beziehen, welche zur Zeit noch eine offene ist.

§ 6. **Die Aufsicht über die Kleinbahnen.** Zur Überwachung der Erfüllung der dem Unternehmer nach dem Kleinbahngesetze und nach der ihm erteilten Genehmigung obliegenden Pflichten ist diejenige Behörde berufen, welche für die Genehmigung der Bahn in ihrem jeweiligen Bestande zuständig ist (§ 22). Für Bahnen mit Maschinenbetrieb ist dies der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, sofern nicht für die Aufsicht von dem Ersteren eine andere Eisenbahnbehörde bestimmt wird. Zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung, welche sich nach der Ausführungsanweisung zu § 22 auf die Überwachung des Betriebes im engeren Sinne, d. h. der betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge beschränkt, ist die Eisenbehörde allein berufen.

§ 7. **Erlöschen und Zurücknahme des Kleinbahnunternehmungsrechts.** Das durch die Genehmigung erworbene Recht erlischt: 1) mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Genehmigung erteilt ist: 2) mit dem Wegfall der Person, welcher sie erteilt ist: 3) wenn durch Beschluß der Aufsichtsbehörde die Genehmigung wegen Nichtausführung der Bahn oder Nichteröffnung des Betriebes innerhalb der in der Genehmigung hierfür bestimmten oder der verlängerten Frist für erloschen erklärt wird (§ 23); 4) wenn die Genehmigung wegen nicht gerechtfertigter Unterbrechung des Baues oder Betriebes, oder wegen wiederholten Verstoßes gegen die Genehmigungsbedingungen oder die Vorschriften des Kleinbahnengesetzes durch Entscheidung des Oberverwaltungsgericht zurückgenommen wird (§§ 24, 25). In allen diesen Fällen (1—4) erlöschen auch zugleich die dem Unternehmer zur Benutzung öffentlicher Wege etwa zustehenden Rechte. Der Wegeunterhaltungspflichtige hat alsdann mangels einer anderweiten Vereinbarung die Wahl, ob er die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder den Übergang der in den Weg eingebauten Teile der Bahnanlage verlangen will. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht gefordert werden darf (§ 26). Ob und inwieweit in den Fällen 3 u. 4 die in der Genehmigung für diese Fälle bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten. Ihm ist auch die Bestimmung über Verwendung der für verfallen erklärten Geldstrafen vorbehalten, welche in erster Linie zu Gunsten des früheren Unternehmers, anderenfalls zu

Gunsten ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landesteile erfolgen soll (§ 27). 5) im Falle eines notwendigen Verkaufs der Bahn im Wege der Zwangsversteigerung, sei es im Konkurs oder außerhalb eines solchen, oder der Ausübung des Erwerbsrechts der Bahn, welches dem Unterhaltungspflichtigen eines zu der Bahn benutzten öffentlichen Weges vorbehalten ist; 6) im Falle der Enteignung der Bahn seitens des Staates, zu welcher dieser berechtigt ist, wenn die Bahn nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen hat, daß sie als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist (§ 30). Die Enteignung kann nur nach vorgängiger Kündigung mit einjähriger Frist erfolgen. Die dem Unternehmer zu leistende Entschädigung ist in der Regel nach dem Ertragswerte (25facher Betrag des Reinertrages im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, unter Übergang der Forderungen und Schulden auf den Staat) zu bemessen. Der Unternehmer kann jedoch die Bemessung der Entschädigung nach dem Sachwerte verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als 15 Jahre im Betrieb war. Dem Sachwerte werden, wenn das Unternehmen noch nicht 5 Jahre im Betriebe war, 20%, in den folgenden 10 Jahren 10% zugeschlagen. Der Staat kann die Bemessung nach dem Sachwerte verlangen, wenn der Unternehmer, obgleich er nach der Genehmigung dazu verpflichtet war, für das Unternehmen nicht besondere Rechnung geführt hat, aus welcher der Reinertrag berechnet werden kann. Bei Bemessung nach dem Sachwerte erfolgt die Abschätzung der dem Unternehmer unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen nach einem vom Unternehmer aufgestellten, und nötigenfalls vom Bezirksausschusse, welcher das Verfahren leitet, festzustellenden Inventar. In die mit den Beamten und Arbeitern geschlossenen Verträge und in die Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials geschlossen sind, tritt der Staat ein, in die übrigen Forderungen und Schulden nur soweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnisse auf den Staat übergehen sollen. Auf die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung, die Vollziehung und Wirkungen der Enteignung finden die bezüglichen Bestimmungen des Enteignungs-G. v. 11/6 1874 sinngemäße Anwendung (§§ 31—37).

§ 8. **Rechtszustand der zur Zeit des Erlasses des Kleinbahnengesetzes bereits bestehenden Kleinbahnen.** Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung für Erweiterungen und Änderungen und zur Beaufsichtigung dieser Bahnen regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes. Auch sind die Bestimmungen des Gesetzes über Veröffentlichung der Fahrpläne und Beförderungspreise, über die gleichmäßige Anwendung der letzteren, über die Revision der Betriebsmaschinen, über die Zurücknahme der Genehmigung (§§ 24 u. 25), über die Besteuerung und die Verpflichtungen der Kleinbahnen gegenüber der Postverwaltung ohne weiteres auf die bestehenden Bahnen anwendbar. Die Unternehmer können sich jedoch sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen, und es kann die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Änderungen des Unternehmens von einer derartigen Unterwerfung abhängig gemacht werden. Wohlerworbene Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt (§ 53).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Hilse, Handbuch der Straßenbahnkunde, I. Bd., Das Straßenbahnrecht, München und Leipzig 1892.

Gleim.

Eisenbahntarife.

(S. Wörterbuch Bd. I S. 341 ff.)

1) Öffentlichkeit und gleichmäßige Anwendung der Tarife.

a) Im internationalen Verkehr. Die an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793 ff.) beteiligten Staaten (s. Art. Internationales Eisenbahnfrachtrecht) haben den Grundsatz der Öffentlichkeit und gleichmäßigen Anwendung der Gütertarife für den wechselseitigen Verkehr ausdrücklich angenommen (Art. 11 a. a. O.) und in dem Schlußprotokoll zu Bern am 17/7 1886 ausgesprochen, daß die Regelung des inneren Eisenbahnverkehres der einzelnen Vertragsstaaten mit den im Art. 11 festgestellten Grundsätzen sich im Einklang befinde.

Nach Art. 11 a. a. O. soll die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden gehörig veröffentlichten Tarife erfolgen. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen. Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden. Dieselben sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

b) Im inneren Verkehr des Deutschen Reichs. Durch die vom Bundesrat erlassene, am 1/1 1893 in Geltung getretene (auch von Bayern gleichmäßig erlassene) neue Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15/11 1892 (R.G.Bl. S. 923 ff., s. Art. Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsreglement) ist die Öffentlichkeit und gleichmäßige Anwendung der Tarife, welcher bisher nur in Preußen gesetzlich festgestellt war (s. Wörterbuch Bd. I S. 343), für alle deutschen Eisenbahnen mit gesetzlicher Wirkung vorgeschrieben. Nach § 7 a. a. O. erfolgt die Berechnung der Transportpreise (sowohl im Personen- wie im Güterverkehr) nach Maßgabe der zu Recht

bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den veröffentlichten Tarifen ist verboten und nichtig. Nur bei Transporten für milde und öffentliche Zwecke, sowie im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind Begünstigungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Tariferhöhungen dürfen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war. Änderungen der Fahrpreise, welche durch Fahrplanänderungen herbeigeführt werden, sind indessen als Tariferhöhungen im Sinne dieser Bestimmung nicht zu betrachten (Vf. des Reichseisenbahnamts v. 2/12 1892 [preuß. E.V.Bl. S. 541 ff.]).

2) Tarife der Kleinbahnen in Preußen (s. Art. Eisenbahnen unterster Ordnung).

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung der Bahn festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Betriebseröffnung dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde (s. § 3 G. v. 28/7 1892) zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben (preuß. G. v. 28/7 1892, preuß. G.S. S. 225 § 14). In der Ausführungsanweisung der Minister des Innern und der öffentl. Arbeiten v. 22/8 1892 (preuß. E.V.Bl. S. 245 ff.) wird empfohlen, die Mitteilung aller Tarife an die Aufsichtsbehörde bei jeder Genehmigung einer Bahn vorzubehalten, um die Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Die öffentliche Bekanntmachung und gleichmäßige Anwendung der Tarife ist auch für Kleinbahnen vorgeschrieben (§ 21 G. v. 28/7 1892: Ausführungsanweisung v. 22/8 1892 zu § 21).

Litteratur.

Von neueren Schriften hervorzuheben: Launhardt, Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen, Berlin 1890: — auch im Archiv für Eisenbahnwesen, 1890 S. 161, 911; sowie die sich hieran knüpfenden Ausführungen von Offenberg und von Launhardt im Archiv für Eisenbahnwesen, 1892 S. 1, 25, 301, 535. — Ulrich, Personentarifreform und Zonentarif, Berlin 1892.

Fleck.

Elbzollgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Gesetzgebung. — § 3. Die Elbzollgerichte und deren Verfassung. — § 4. Die sachliche Zuständigkeit. — § 5. Die örtliche Zuständigkeit. — § 6. Das Verfahren. — § 7. Fortsetzung. Das Verfahren in Strafsachen. — § 8. Haftung dritter Personen für die Geldstrafen — § 9. Abgekürztes Verfahren in Strafsachen. — § 10. Verbindung von Civil- und Strafsachen. — § 11. Kosten und Aufsicht.

§ 1. **Einleitung.** Die Schiffahrt auf der Elbe, wie auf anderen, durch mehrere Staaten fließenden Strömen war bis in dieses Jahrhundert drückenden Abgaben und Belästigungen unterworfen. Deren Beseitigung, sowie eine übereinstimmende Regelung der Strompolizei und der Schiffahrts-Rechtspflege bezielten die Art. 108—116 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815[1]). Erst im Jahre 1819 traten aber die Elbuferstaaten (Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Hamburg) zu Konferenzen in Dresden zusammen, deren Ergebnis die Elbschiffahrts-Akte vom 23/6 1821 war (preuß. G.S. 1822 S. 10; v. Meyer S. 298). Am 12/12 1821 ratifiziert, trat dieselbe am 1/1 1822 in Wirksamkeit. Die Beratungen der von dieser Akte vorgesehenen (zweiten) Revisionskommission führten zu der Elbschiffahrts-Additionalakte v. 13/4 1844 (preuß. G.S. 1844 S. 458) und zu der Übereinkunft vom gleichen Tage, betreffend die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (preuß. G.S. 1844 S. 518). Die Additionalakte betraf namentlich die Erhebung von Schiffahrtszöllen, sowie die Regelung der auf den Stromverkehr bezüglichen Civil- und Strafrechtspflege. Nach Art. XXVI der Akte v. 23/6 1821 sollte ein im Orte des (Schiff-)Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung gewisser Angelegenheiten bestellt und verpflichtet werden. Augenscheinliches Ziel der Einrichtung war die Vereinfachung der Rechtspflege in den auf die Schiffahrt bezüglichen Angelegenheiten, und damit Erleichterung des Schiffahrtverkehrs. Durch G. des Norddeutschen Bundes v. 11/6 1870, (B.G.Bl. S. 416) wurde innerhalb des Bundesgebietes die Erhebung von Elbzöllen beseitigt (unter Gewährung von Abfindungen an Mecklenburg-Schwerin und Anhalt), und durch Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Österreich v. 22/6 1870, B.G.Bl. S. 417, wurde festgesetzt, daß vom 1/7 1870 an auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Dadurch ist eine Gruppe von Geschäftsaufgaben der besonderen Elbstromgerichte weggefallen. Merkwürdigerweise blieb aber die von der weggefallenen Aufgabe herrührende Bezeichnung „Elbzollgerichte" erhalten. Der Fortbestand der Behörden mit ihrer einfachen Verfassung, mit ihren sonstigen Aufgaben, mit dem beschleunigten (summarischen) Verfahren und mit den Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit der Urteile beruht auf der völkerrechtlichen Grundlage der fortgeltenden Schiff-

[1]) Art. 108: „Les Puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants" Guido v. Meyer, Corpus juris Confoederationis Germaniae, Frankfurt a M. 1822, S. 163.

fahrtsakten[1]). Die Uferstaaten waren auch nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches völkerrechtlich verpflichtet, für eine im Sinne der Verträge geordnete und erleichterte Rechtspflege in Elbschiffahrtsangelegenheiten Sorge zu tragen. Um den Uferstaaten die Erfüllung dieser Verpflichtung zu ermöglichen, hat § 14 Nr. 1 des G.V.G.[2]) die Elbzollgerichte als besondere Gerichte zugelassen. Das E.G. z. G.V.G. § 3 ermächtigte die Landesgesetzgebung, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Landesgerichten zu übertragen und in diesem Falle vom Reichsrechte abweichende Zuständigkeitsnormen aufzustellen. Die Einführungsgesetze zu den beiden Prozeßordnungen haben der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt, in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die besonderen Gerichten übertragen werden durften, welche aber in Gemäßheit der vorigen Bestimmung den ordentlichen Gerichten übertragen wurden, ein abweichendes Verfahren vorzuschreiben (E.G. z. C.Pr.O. § 3 Abs. 2, E.G. z. Str.Pr.O. § 3 Abs. 2.). Es scheint, daß man bei diesen Ermächtigungen besonders die Elbzoll- und die Rheinschiffahrtsgerichte im Auge hatte, und es scheint, daß die Uferstaaten die besondere Gerichtsbarkeit in Elbschiffahrtsangelegenheiten, sowie das Verfahren in denselben in Anlehnung an die citierten Paragraphen der Reichsgesetzgebung zu ordnen vermeinten. In Wirklichkeit aber haben sie die Elbschiffahrtsgerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten als solchen, mit besonderer Zuständigkeitsbegrenzung und mit besonderer Ordnung des Verfahrens übertragen, sondern sie haben, wozu sie nach § 4 des E.G. z. G.V.G. befugt waren, einzelne ordentliche Gerichte, und zwar in Strafsachen mit einer abweichenden Organisation, als E. bestellt. (Vgl. Art. Rheinschiffahrtsgerichte § 2: vgl. auch Löwe, die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Bem. 1 zu § 4 des E.G. z. G.V.G. und Bem. 14 zu § 13 des G.V.G.: E. Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München, 1893 § 21 a. E. S. 116, folgert aus der Ermächtigung zu abweichenden Zuständigkeitsnormen auch die Ermächtigung, den Amtsrichter statt des Schöffengerichts zu beauftragen. [?])

§ 2. **Die Gesetzgebung**[3]). Auf die Elbschiffahrt überhaupt beziehen sich außer den schon erwähnten Staatsverträgen zahlreiche Gesetze und Verordnungen der beteiligten Uferstaaten. Für das Königreich Sachsen fand eine Art Kodifikation durch die V. v. 2/1 1864 (G. u. V.Bl. Nr. 2 S. 2) statt. Dieselbe enthält die sämtlichen auf die Elbschiffahrt bezüglichen Bestimmungen der Akte vom Jahre 1821, der Additionalakte und der Übereinkunft vom Jahre 1844, dann die in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 4/4 1863 enthaltenen und außerdem erlassenen Vorschriften[1]). Auf die Elbzollgerichte insbesondere und das Verfahren bei denselben beziehen sich die folgenden Landesgesetze und Verordnungen, welche darauf abzielen, die E. und deren Verfahren der Reichsjustizgesetzgebung anzupassen. Die auf das Kostenwesen bei den E. bezüglichen Bestimmungen haben am Schlusse des Artikels in § 11 Erwähnung gefunden.

Es gehören hierher:

1) Das preußische G., betreffend die E. v. 9/3 1879, (G.S. S. 132[2]). 2) Die mit allerhöchster Genehmigung von den königlich sächsischen Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen erlassene Verordnung v. 8/9 1879 (G. u. V.Bl. S. 332). Dazu V. v. 11/9 1863, betr. die Kompetenz der Elbstromgerichte, G.u.V.Bl. S. 722 §§ 6 bis 8; ferner V. v. 6/3 1880 (G.u. V.Bl. S. 11) betr. die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften[3]). 3) Die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche V. v. 17/5 1879 zur Ausführung des G.V.G. (R.Bl. Nr. 20, §§ 47—49[4]). 4) Das herzoglich anhaltische G. v. 10/5 1879, betr. die E. (G.S. S. 537)[5]). 5) Das hamburgische G. v. 23/4 1879, betr. Ausführung des G.V.G. (G.S. Nr. 14, § 65 A)[6]). — Für Österreich kommt in Betracht: das Hofdekret v. 2/2 1845, Justizgesetzsammlung Nr. 912 und V. v. 20/7 1850, Reichsgesetzblatt Zahl 143[7]).

§ 3. **Die Elbzollgerichte und deren Verfassung.** 1) Von den deutschen Uferstaaten — Sachsen, Preußen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg sind Amtsgerichte als E. bestellt; in Sachsen die Amtsgerichte Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meißen, Riesa und Strehla für ihre Gerichtsbezirke, Meißen außerdem für die im Bezirke der Amtsgerichte Wilsdruff und Großenhain gelegenen Strom- und Ufertrakte; in Mecklenburg-Schwerin di Amtsgerichte zu Boizenburg und Dömitz; in Ham-

---

[1]) Nur in der Person der Kontrahenten sind staatsrechtliche Veränderungen vor sich gegangen, indem Preußen jetzt auch Hannover, Holstein und Lauenburg repräsentiert und Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau zum Herzogtum Anhalt vereinigt sind.

[2]) Entwurf § 3 Nr. 1; Begründung S. 33 (Hahn, Materialien I, 1 S. 49); Komm.-Prot. S. 121 (Hahn, S. 407).

[3]) Walcke, Elbschiffahrtsrecht. Insbesondere in Rücksicht der Stadt Lauenburg. Mit 76 noch niemals gedruckten Urkunden. Als Erwiderung auf Ostwalds Streitschrift, Hamburg 1844, war dem Verfasser des Artikels nicht zugänglich. Auch das bei O. Mühlbrecht, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften, 2. Aufl., Berlin 1893, S. 260, angeführte Werk: Schulz-Hermann, Schiffahrts- und Strompolizei auf der Elbe von Melnik bis Hamburg. 3. Aufl., Magdeburg 1885, ließ sich nicht ermitteln.

[1]) Im Auszuge mitgeteilt bei P. v. Mangoldt, Das im Königreich Sachsen neben den Strafgesetzbüchern geltende Reichs- und Landesstrafrecht, 1. Bd., Leipzig 1886, S. 428; vgl. S. 425 das. In diesem Auszuge sind auch die sächs. V. v. 21/7 1871 u. v. 22/12 1879 berücksichtigt.

[2]) Dazu Struckmann und Koch, Die preuß. Ausführungsgesetze zu den Reichs-Justizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister, Berlin 1879. S. 135.

[3]) Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze für das Königreich Sachsen, erste und zweite Abteilung, Leipzig 1880, S. 125; v. Mangold, a. a. O. Bd. 1 S. 426.

[4]) Dazu v. Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze f. d. Großherzogtümer M.-Schw. und M.-Str., Schwerin 1879, S. 47

[5]) Bis auf untergeordnete Punkte in den §§ 1 und 5 wörtlich mit dem preußischen Gesetze übereinstimmend.

[6]) Abgedruckt in: Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Berlin 1880, S. 250, und bei Hirsch, Hamburgische Ausführungsgesetze, Verträge und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen. Hamburg 1879, S. 43.

[7]) Dokupil, Die Elbzollgerichtsbarkeit, 1860, Kaserer, Justizverwaltung I, 125.

burg das Amtsgericht Hamburg. In Preußen und Anhalt sind E. erster Instanz die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe berührt werden. — In Österreich ist die Elbzollgerichtsbarkeit übertragen den Bezirksgerichten zu Melnik, Raudnitz, Leitmeritz, Lobositz, Aussig und Tetschen.

2) Als E. sind die Amtsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen einzelrichterlich organisiert. Sie urteilen in Strafsachen ohne Schöffen. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind einem derselben die Geschäfte des E. zu übertragen. Die österreichischen Bezirksgerichte haben einzelrichterliche Verfassung.

3) Als zweite Instanzen sind die Civil- und Strafkammern der Landgerichte bestellt. Die letzteren urteilen in der Besetzung von 3 Richtern. Preußen und Anhalt § 3, Sachsen § 3, Mecklenburg § 49. Für Hamburg ergiebt sich die gleiche Besetzung der Berufsstrafkammern in Elbschiffahrtsangelegenheiten aus § 77 des G.V.G., insoweit nicht ganz ausnahmsweise ein elbzollgerichtliches Vergehens fall abzuurteilen ist. Vgl. unten § 4 II.

4) Die elbzollgerichtlichen Urteile sind als solche zu bezeichnen: namentlich mit Rücksicht auf die Vollstreckbarkeit. Preußen und Anhalt § 1 Abs. 3, Sachsen § 2 Abs. 4, Mecklenburg § 48 Abs. 2, Hamburg § 65 A Abs. 3.

5) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den E. hat die Amtsanwaltschaft zu besorgen.

6) Das nichtrichterliche Personal bei den Amtsgerichten — Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, Boten — fungiert auch, soweit erforderlich, bei den E. Die Gerichtsvollzieher des Bezirkes haben in Elbschiffahrtssachen Zustellungen zu machen und Vollstreckungen vorzunehmen.

§ 4. **Die sachliche Zuständigkeit.** Die sachliche Zuständigkeit der E. ist durch die Elbschiffahrtsakte Art. XXVI und durch die Additionalakte § 47 geregelt. Die Zuständigkeit bezieht sich auf Civil- und auf Strafsachen.

I. Civilsachen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, um die es sich handelt: 1) Streitigkeiten wegen Zahlung der Kranen-, Wage-, Hafen-, Werft- und Schleusengebühren, sowie Streitigkeiten wegen des Betrages dieser Gebühren. (Elbschiff.-A. Art. XXVI lit. b).[1] 2) Streitigkeiten über die von Privatpersonen unternommenen Hemmungen des Leinpfades; 3) über die beim Schiffsziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben sollten; 4) Streitigkeiten über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind (Elbschiffahrts-A. Art. XXVI lit. c—e): ferner Streitigkeiten 5) über Betrag und Zahlung der Lotsengebühren, desgleichen 6) Streitigkeiten zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports; 7) Streitigkeiten zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse (Add.-A. § 47, Nr. 2).

Die sachliche Zuständigkeit der E. ist weder durch die Staatsverträge, noch durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung[1]) als eine ausschließliche bezeichnet. Durch Verzicht oder Vereinbarung der Beteiligten könnte daher im einzelnen Falle die Gerichtsgewalt des ordentlichen Gerichts wieder hergestellt werden. Dagegen erscheint es nicht als zulässig, daß die Parteien an ein E. eine Angelegenheit bringen, die nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehört. Nur soweit die Staatsverträge es begründen, hat § 14 Nr. 1 des G.V.G. die E. als besondere Gerichte zugelassen.[2])

II. Von Strafsachen sind den E. durch die Additional-Akte überwiesen: 1) Übertretungen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher; 2) Excesse, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbschiffahrtspolizeibeamte begehen und die „nicht etwa einen kriminellen Charakter an sich tragen," nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

Die Abgrenzung der strompolizeilichen Übertretungen dürfte keiner Schwierigkeit begegnen. Es gehören dahin vor allem die stromgewerbepolizeilichen Übertretungen (vgl. Deutsche Gewerbeordnung § 31), — Fahren ohne Schiffspatent, Mißbrauch des Patentes eines anderen Schiffers, Fahren mit einem ungültig gewordenen oder widerrufenen Patente, Nichtmitsichführen des Patentes (Add.-Akte §§ 14—17).[3]) Von den E. sind zu erledigen die Übertretungen der Vorschriften, welche nach der Übereinkunft der Uferstaaten v. 13/4 1844 (Art. 30) mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Übertretung abzumessenden (Ordnungs-?) Strafe von 1—10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe (Haft) bestraft werden. Ferner gehören hierher die Übertretungen der Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Elbe, sowie auf den Schutz der Flußufer beziehen, Übertretungen, die nach § 366 Nr. 10 und § 366 a des R.Str.G.B. mit Geldstrafe

[1]) Lit. a bezog sich auf die jetzt weggefallenen Elbzollkontraventionen.

[1]) Vgl. namentlich die sächs. V. v. 11/9 1863 (oben § 2, Nr. 2) §§ 6—8.

[2]) J. W. Planck, Lehrbuch d. deutschen Civilprozeßrechtes, § 7 1. Bd. (Allgemeiner Teil), Nördlingen 1887, S. 29 a E.

[3]) Das Betreiben der Schiffahrt oder Flößerei ohne Patent wird gestraft mit 60—75 Mk. für ein Dampfschiff, 30—60 Mk. für ein Segelschiff, 15—30 Mk. für ein Floß. Im Falle der Benützung eines fremden Patentes oder der Benützung eines ungültigen oder widerrufenen Patentes dieselben Strafen mit Zusatz von 30 Mk. Für das Nichtmitsichführen des gültigen Patentes sind 15 Mk. zu bezahlen. Im ersten Rückfalle wird die Strafe um die Hälfte, in jedem folgenden Rückfalle auf das Doppelte erhöht. Für jede Reise (Hin- und Rückfahrt) ist nur einmal Strafe zu zahlen. — Streitigkeiten wegen Zurücknahme des Patentes gehören nicht zur Kompetenz der Elbzollgerichte, sondern zur Kompetenz der Behörden, die über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden haben; in Preußen zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses (Zuständ. G. § 120 Nr. 4)

bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, beziehungsweise die letzteren mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht sind.

Schwieriger ist die Feststellung, was unter den im § 47 Nr. 1 lit. C genannten „Exzessen" zu verstehen ist. Dieselben sollen zur elbzollgerichtlichen Kompetenz nur dann gehören, wenn sie „nicht etwa einen kriminellen Charakter an sich tragen". Die heutige Gesetzgebungssprache vermeidet solch unsichere Begriffe wie „Exzeß" und „krimineller Charakter". Da von Exzessen der Schiffsmannschaft gegen einander und gegen die Polizeibeamten, also von Exzessen gegen Personen, die Rede ist, so wird man im Sinne der Zeit, in welcher die Bestimmung geschrieben wurde, an Beleidigungen und leichte Mißhandlungen, sowie an Ungebührlichkeiten gegen Beamte zu denken haben, Delikte, die nach dem früheren gemeinen Rechte und vielfach auch nach den Landesrechten nicht im Wege des Strafprozesses, sondern bürgerlich oder polizeilich gestraft wurden[1]). Solche Handlungen hatte die Additionalakte offenbar im Sinne, wenn sie von Exzessen sprach. Die moderne Strafgesetzgebung, namentlich die des Reiches selbst, hat nun aber solche Angriffe gegen die Person, welche der Additionalakte als „Exzesse" erscheinen, kriminalisiert, d. h. als gewöhnliche Vergehen behandelt, welche vor dem Strafrichter in den Formen des Strafprozesses mit der öffentlichen oder mit der Privatklage zu verfolgen sind. Die „Exzesse" haben damit einen „kriminellen Charakter" angenommen und fallen unter diesem Gesichtspunkte nach der Bestimmung der Additionalakte selbst nicht mehr in die elbzollrichterliche Kompetenz. Nach einer Mitteilung aus der Praxis der sächsischen E. hält man dort die auf die „Exzesse" bezüglichen Bestimmungen der Additionalakte für antiquiert. Das Übereinkommen v. 19/5 1831 in betreff der Rheinschiffahrt (preuß. G.S. S. 71 Art. 31), desgleichen die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868 (preuß. G.S. S. 798 Art. 34) beziehen nur Schiffahrts- und Strompolizei-Kontraventionen in den Kreis der Stromgerichtsbarkeit. S. den Art. Rheinschiffahrtsgerichte.

Wird bei einem E. eine Angelegenheit angebracht, für welche dasselbe sachlich nicht zuständig ist, so hat sich das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens, so bald der Mangel erkannt wird, für unzuständig zu erklären. Eine Verweisung an das zuständige Gericht aber, wie sie § 467 der C.Pr.O. und § 270 der Str.Pr.O. vorsehen, ist nicht auszusprechen. Diese Bestimmungen sind auf das Verhältnis von ordentlichen Untergerichten verschiedener Ordnung und nicht auf die Beziehungen von besonderen und ordentlichen Gerichten berechnet.

§ 5. **Die örtliche Zuständigkeit.** Durch die Verweisung auf die Civil- und auf die Strafprozeßordnung (s. unten § 6) sind auch die Bestimmungen dieser Ordnungen über den Gerichtsstand in Elbschiffahrtsangelegenheiten anwendbar geworden. Namentlich kommt der Gerichtsstand der begangenen That sowohl für die bürgerliche, wie für die Strafsache in Betracht. (Vgl. die sächsische V. v. 11/9 1863 §§ 6–8 und die V. v. 8/9 1879 § 3 Abs. 4.) Die Additionalakte hat aber auch Zuständigkeitsgründe anerkannt, welche die Prozeßordnungen nicht vorsehen. Diese Gründe haben noch heutzutage Geltung (vgl. namentlich Preußen und Anhalt § 5 a. E.).

1) Bezüglich der durch Beschädigungen und Hilfsvergütungen veranlaßten Streitigkeiten (Elbschiff.-Akte Art. XXVI lit. d u. e) ist jedes E. zuständig, wenn die streitenden Parteien im Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens eine derselben die Amtsthätigkeit des Gerichtes wegen eines derartigen Anspruchs anruft (Add.-Akte § 48 Nr. 3).

2) In Strafsachen ist jedes E. berechtigt und verpflichtet, die in seine sachliche Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu erledigen, wenn die Uebertretung, während der Anwesenheit des Thäters im Gerichtsbezirke entdeckt oder gegen den Führer, die Mannschaft oder die Passagiere eines im Gerichtsbezirke auf der Fahrt begriffenen Schiffes zuerst zur Anzeige gebracht wird (Add.-Akte § 48 Nr. 2 u. 3).

Auf den Wohnort der Beteiligten, auf das Land und den Ort, wo die Übertretung begangen wurde oder die Streitigkeit entstanden ist, kommt nichts an (Add.-Akte § 48 Abs. 1). Vgl. sächsische V. v. 8/9 1879 § 3 Abs. 4. Hat eine strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseitigen preußischen Gebietes stattgefunden, so sind die E. beider Ufer zuständig. Preußen § 6, ebenso Anhalt § 6.

§ 6. **Das Verfahren.** In betreff des Verfahrens giebt § 49 der Add.-Akte die allgemeine Direktive, dasselbe solle „möglichst kurz und summarisch"[1]) sein. Für das Strafverfahren enthält Abs. 2 des § 49 einige besondere Vorschriften, die nachher (§ 7) Berücksichtigung finden sollen. In der Hauptsache geben die zwei Reichs-Prozeßordnungen die Norm für das Verfahren vor den E. — In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, es findet der Parteiprozeß statt. Preußen und Anhalt § 5, Sachsen § 3 Abs. 3, Mecklenburg § 48, Hamburg § 65. Im einzelnen kommt folgendes zu bemerken: 1) Sachsen (§ 3 Abs. 3) bestimmt als Minimaleinlassungsfrist 24 Stunden[2]). — 2) Für Civilsachen vor den E. ist namentlich die Bestimmung des § 461 der C.Pr.O. von Wichtigkeit, welche den Parteien gestattet, an ordentlichen Gerichtstagen ohne Ladung und Terminsbestimmung zur Verhandlung des Rechtsstreites vor Gericht zu erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. — 3) Die Entscheidungen der E.-E. sind den Beteiligten von Amts wegen auch dann zuzustellen, wenn sie

[1]) Man denke z. B. an den Beleidigungsprozeß vor dem bürgerlichen Bagatellrichter nach preußischem Rechte.

[1]) Der Begriff „summarisch" ist hier im gewöhnlichen Sinne von „beschleunigt" gebraucht, nicht in dem (Brieglebschen) Sinne, wonach es Erkennen auf einseitigen Parteiantrag oder Erkennen unter Verweisung von Prozeßstoff in ein Nachverfahren bedeutet.

[2]) Wie die Civilprozeßordnung (§ 459) für Meß- und Marktsachen.

in deren Gegenwart erlassen wurden (Additionalakte Art. 50 Abs. 1).

4) Gegen die Entscheidungen der E. in Civilsachen ist wie gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte die Berufung, beziehungsweise die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auch dieses hat als Elbzollgericht zu entscheiden. Weitere Rechtsmittel gegen landgerichtliche Entscheidungen werden von Preußen und Anhalt (§ 8), sowie von Sachsen (§ 4) ausgeschlossen. Das gilt auch bezüglich der weiteren Beschwerde wegen eines neuen selbständigen Grundes (C.Pr.O. § 531). In Mecklenburg und Hamburg dagegen dürfte solche Beschwerde zulässig sein; Revision ist nach dem Wortlaute des § 507 der C.Pr.O. unzulässig.

5) Hinsichtlich der Vollstreckung von elbzollgerichtlichen Urteilen schreibt § 50 Abs. 3 der Add.-Akte vor, daß den Requisitionen einer anderen Elbzoll-Gerichtsbehörde (dahin gehören auch die österreichischen) unweigerlich zu genügen sei, jedoch nach den für die requirierte Behörde bestehenden Vorschriften. Der heutigen Gerichtsverfassung im Deutschen Reiche entspricht solche Vollstreckungsrequisition von Gericht zu Gericht nicht mehr. Aber die Vollstreckung von elbzollgerichtlichen Urteilen ist doch vereinfacht und erleichtert. Die Elbuferstaaten bilden in gewissem Sinne eine Rechtshilfegenossenschaft unter sich. a) Urteile, welche ein deutsches E. erlassen hat, müssen in jedem Elbzollgerichtsbezirke gerade so vollstreckt werden, als wenn sie vom Gerichte dieses Bezirkes ergangen wären, gleichviel welchem Staate der Vollstreckungsort und welchem Staate das erkennende E. angehört. Der Gedanke des § 161 des G.V.G. ist auf die Rechtshilfegenossenschaft der Elbuferstaaten übertragen. Preußen und Anhalt § 9, Sachsen § 5. b) Auch die Entscheidungen außerdeutscher (österreichischer) E. sind von den deutschen Behörden der Uferstaaten zu vollstrecken: und zwar nach § 9 des preußischen und anhaltischen Gesetzes, sowie nach § 5 der sächsischen Verordnung auf Grund einer, mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der C.Pr.O.) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Es ist nicht erforderlich, daß zur Erlangung dieser Ausfertigung der von der C.Pr.O. (§§ 660, 661) behufs Vollstreckung auswärtiger Urteile vorgesehene Weg der Vollstreckungsklage und des Vollstreckungsurteils eingeschlagen werde. Allerdings kennt die Civilprozeßordnung kein anderes Verfahren zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urteile, als die Erhebung der Vollstreckungsklage. Aber das Recht der Civilprozeßordnung findet hier nicht Anwendung. Mag die Elbzollgerichtseinrichtung in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 des E.G. z. G.V.G. und des § 3 Abs. 2 des E.G. z. C.Pr.O. oder in Gemäßheit des § 4 des E.G. z. G.V.G. getroffen worden sein (s. oben § 1 a. E.), so war die deutsche Landesgesetzgebung in der Lage, für die Vollstreckung der Urteile österreichischer E. ein von der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren vorzuschreiben. Das ist hier in Gemäßheit des § 50 der Add.-Akte durch den § 9 des preußischen und anhaltischen und den § 5 des sächsischen Gesetzes geschehen. Durch direkte Bezugnahme auf § 662 der C.Pr.O. haben diese Bestimmungen zu erkennen gegeben, daß österreichische Elbzollgerichtsurteile hinsichtlich der Vollstreckung wie inländische behandelt werden sollen. Nur die eine Rücksicht ist auf die Auslandsqualität des zu vollstreckenden Urteils genommen worden, daß die Vollstreckbarkeitserklärung nicht von der ausländischen Gerichtsbehörde ausgehen kann, sondern bei einem inländischen Kollegialgericht nachgesucht werden muß. Nach dem preußischen und anhaltischen Gesetze kann jedes Landgericht darum angegangen werden, in dessen Bezirk ein E. liegt, in Sachsen ist die Vollstreckungsklausel bei dem Landgerichte Dresden zu erbitten. Das Gesuch kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt oder schriftlich eingereicht werden: Mitwirkung eines Anwalts ist unnötig[1]). In Mecklenburg und Hamburg, wo eine ähnliche Bestimmung wie in den anderen Uferstaaten bezüglich der Vollstreckung der Civilurteile auswärtiger E. nicht vorhanden ist, wird die Vollstreckung solcher Urteile nur im Wege der Vollstreckungsklage nach § 661 der C.Pr.O. erzielt werden können. —

c) Die Vollstreckung der Civilurteile von deutschen E. in einem nicht zu den Uferstaaten gehörenden Bundesstaate ist nach dem Rechtshilfe-G. v. 21/6 1869 § 7 ff. zu betreiben: d) für die Vollstreckung des Urteils eines E. in einem außerdeutschen Staate, mit Ausnahme von Österreich kommen die etwa abgeschlossenen Staatsverträge und die völkerrechtlichen Gepflogenheiten in Betracht.

6) Hinsichtlich der Wirkung eines elbzollgerichtlichen Civilurteiles auf spätere Prozesse bei E. wie ordentlichen Gerichten kommt § 293 der C.Pr.O. in Anwendung, wie auch die Einrede der Rechtshängigkeit begründet ist, wenn ein Anspruch, bezüglich dessen Klage bei einem E. erhoben ist, bei einem ordentlichen Gerichte geltend gemacht wird und umgekehrt.

§ 7. **Fortsetzung. Das Verfahren in Strafsachen.** Bezüglich der Behandlung von Strafsachen verweisen die Landesgesetze von Preußen und Anhalt (§ 8) auf diejenigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen gelten, Sachsen (§ 3) verweist auf die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Untersuchungen, Mecklenburg (§ 48) und Hamburg (§ 65 A Abs. 2) verweisen schlechtweg auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Alle Gesetze haben bei der Verweisung auf die Strafprozeßordnung augenscheinlich das vereinfachte Einleitungsverfahren nach § 211 dieser Ordnung im Sinne. Nach den Gesetzen von Preußen, Anhalt und Sachsen kann dieses Verfahren eingeschlagen werden, auch wenn die Kontravention sich mit Rücksicht auf die angedrohte Strafe als Vergehen[2]) darstellt; nach der mecklenburgischen und hamburgischen Bestimmung dagegen wäre in solchen, allerdings höchst seltenen,

[1]) Wesentlich übereinstimmend Francke in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 8 S. 27. Durch Bezugnahme auf Francke scheint auch Lothar Seuffert, Bem. 2 zu § 660 der C.Pr.O., sein Einverständnis mit dieser Ansicht kund zu geben.

[2]) Der Mißbrauch von Dampfschiffahrtspatenten wird nach §§ 15 und 17 der Add.-Akte im zweiten Rückfalle mit Geldstrafe von (20 bis 25 + 10) × 2 Thalern, d. i. mit Geldstrafe von 60 bis 70 Thalern oder 180—210 Mark bestraft.

Fällen das ordentliche Strafverfahren vor den Amtsgerichten, freilich ohne Zuziehung von Schöffen, zu beobachten. Die Strafprozeßordnung stellt die Einschlagung des Verfahrens nach § 211 zum Ermessen der Behörden (Amtsanwalt und Amtsrichter). Der Intention des § 49 Abs. 1 der Add.-Akte, das Verfahren bei den E. solle „möglichst kurz und summarisch" sein, entspricht es indessen überall, wo es gesetzlich zulässig ist, das Verfahren nach § 211 der Str.Pr.O. einzuschlagen. In mehreren Beziehungen trifft die Additionalakte vom Rechte der Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen; diese gehen nach den Landesgesetzen denen der Strafprozeßordnung vor. Folgendes ergiebt sich aus der Kombination von Strafprozeßordnung und Additionalakte. 1) Klagestellung ist nach heutigem Rechte auch bei Elbschiffahrts-Kontraventionen nötig[1]). Zur Klage ist der Amtsanwalt berufen, an welchen daher Strafanzeigen zu richten oder zu übermitteln sind (Str.P.O. § 155). — 2) Die Klage braucht nicht durch Einreichung einer Anklageschrift, sie kann vielmehr mündlich in der Gerichtsverhandlung gestellt werden. 3) Die Gestellung des Angeschuldigten kann freiwillig oder auf Ladung von seiten des Amtsanwaltes erfolgen. Im letzten Falle ist der wesentliche Inhalt der Anklage in die Ladung, im ersteren in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. 4) Zur Hauptverhandlung darf ohne einen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden.

5) Eine Verhaftung des Kontraventionsverdächtigten ist von der Elbschiffahrtsgesetzgebung nicht besonders vorgesehen. Die Bemerkung bei Struckmann-Koch S. 137, der Angeschuldigte, welcher Sicherheit geleistet habe, müsse mit der (Sicherheit —, muß heißen:) Verhaftung verschont werden, dürfte auf einem Mißverständnisse beruhen. Die Additionalakte trifft bezüglich der Verhaftung überhaupt keine Bestimmungen; es greift in dieser Beziehung das allgemeine Recht der Strafprozeßordnung Platz, welche im § 113 bei strafbaren Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind, die Verhaftung regelmäßig ausschließt.

6) Die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen ist zur Konstatierung von strafbaren Handlungen zulässig; und wenn der Beschuldigte keine Sicherheit gewährt, so können Schiff und Ladung zurückgehalten werden. Gewährt der Angeschuldigte vollständige Sicherheit für die Geldstrafe, etwaige Schäden und Kosten, so ist ihm die Fortsetzung der Elbfahrt zu gestatten. — 7) Vorher aber soll der Angeschuldigte behufs weiterer Verhandlungen einen Bevollmächtigten bestellen. Thut er das nicht, und es werden solche Verhandlungen nötig, so wird entweder auf Gefahr und Kosten des Beschuldigten ein Vertreter bestellt, oder es wird das Abwesenheitsverfahren gegen ihn eingeleitet (Add.-Akte § 49)[1]). — 8) Bezüglich der Verhandlung und der Urteilsfällung bestehen keine besonderen Vorschriften. Nach § 50 der Add.-Akte ist jedoch das Urteil in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte bei der Publikation zugegen ist, schriftlich zuzustellen. 9) Gegen die elbzollgerichtlichen Strafurteile ist die Berufung, gegen sonstige Entscheidungen die Beschwerde an die Strafkammer zulässig. (Hinsichtlich deren Besetzung vgl. oben § 3.) Weitere Rechtsmittel, namentlich die sonst gegen zweitrichterliche Urteile in Strafsachen zulässige Revision ist von Preußen und Anhalt (§ 8) und von Sachsen (§ 4) ausgeschlossen, während Mecklenburg (§ 49) die Rechtsmittel in Strafsachen nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeßordnung stattfinden läßt und Hamburg (§ 65) es bei der allgemeinen Bestimmung bewenden läßt, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden seien. 10) a) Die Vollstreckung von Strafurteilen der E. erfolgt in Gemäßheit der Str.Pr.O. § 483 Abs. 3 und den hierzu ergangenen Anordnungen der Landes-Justizverwaltungen durch den Amtsrichter. Preuß. Allgem. Verf. des Justizmin. v. 14/8 1879 (J.M.Bl. S. 237, I); Sächs. V. des Justizmin. v. 24/9 1879, betr. die Ausführ. einiger Bestimmungen der Str.Pr.O. (J.M.Bl. S 203 § 12); Mecklenburg-Schwerinische V. v. 28/7 1879 (R.Bl. Nr. 43 § 1)[2]); Hamburg, Kundmachung des Senates v. 13/6 1879 Nr. 2[3]). — b) Für die Vollstreckung der elbzollgerichtlichen Strafurteile eines andern Uferstaates kommt § 161 des G.V.G. zur Anwendung, so daß das Rechtshülfegesuch des E. eines andern Uferstaates um Strafvollstreckung ebenso zu beachten ist, wie das Gesuch eines Gerichtes des eigenen Staates (Preußen und Anhalt § 9, Sachsen § 5 Abs. 2). c) Die Strafurteile ausländischer (österreichischer) E. müssen wie die Civilurteile nach § 50 der Add.-Akte in den deutschen Uferstaaten vollzogen werden, die Rechtshülfegemeinschaft der Uferstaaten gilt auch für Strafsachen, während sonst der Grundsatz der Nichtvollstreckbarkeit auswärtiger Strafurteile maßgebend ist[4]). Nach den Gesetzen von Preußen und Anhalt (§ 9) und von Sachsen (§ 5) erfolgt die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Strafurteile außerdeutscher Gerichte auf

[1]) Zur Zeit der Vereinbarung der Elbschiffahrtsakte galt in den betreffenden Ländern allerdings noch der sogenannte Untersuchungsprozeß ohne Strafklage. Auch der Elbzollrichter wurde ohne Strafklage thätig. Da aber in der Add.-Akte, soweit dieselbe nicht abweichende Bestimmungen enthält, das in den Uferstaaten geltende Strafprozeßrecht, als für die E. anwendbar, vorausgesetzt wird — vgl. z. B. § 50 Abs. 3 —, und jetzt die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich das Prozeßrecht der Uferstaaten ist, so hat man sich nach diesem auch bezüglich der Eröffnung des Verfahrens zu richten.

[1]) Jetzt kommt wohl zunächst § 231 der Str.Pr.O. (Fall der Hauptverhandlung ohne den rite geladenen Angeklagten) in Frage. Das Abwesenheitsverfahren nach § 320 ff. der Str.Pr.O. kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn der Angeschuldigte sich im Auslande aufhält und seine Gestellung nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint

[2]) Die Verordnung überträgt die Vollstreckung den Amtsrichtern in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen. Es gilt aber als ausgemacht, daß darunter auch die Sachen zu verstehen sind, in welchen der Amtsrichter ohne Schöffen erkennt, namentlich die Strafsachen der E. — E. v. Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze S. 369.

[3]) Auch bezüglich Hamburgs dürfte das in der vorigen Note Gesagte zutreffen. Bezüglich Anhalts ist dem Verfasser keine Bestimmung bekannt geworden, welche den Amtsgerichten die Strafvollstreckung überträgt.

[4]) Jettel, Handb. des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens. Wien und Leipzig 1893, § 57 S. 237, trägt den Grundsatz als einen ausnahmslosen vor, während v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892, S. 231, meint, daß man „in geringfügigen Verurteilungen" etwa für Grenzdistrikte eine Ausnahme machen könnte.

Grund einer mit der Vollstreckungsklausel nach § 483 der Str.Pr.O. kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zur Erteilung der Ausfertigung ist in Sachsen das Landgericht in Dresden zuständig, in Preußen und Anhalt jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein E. gehört (§ 9). d. Für die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Strafurteile in deutschen Staaten, die nicht zu den Uferstaaten gehören, kommt § 33 des deutschen Rechtshülfegesetzes v. 21/6 1869 zur Anwendung. 11) Von jeder wegen Übertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntnis zu setzen. Zu den Registerfällen (vgl. den Art. Strafregister im Wörterbuch Bd. II § 3 S. 567) gehören Elbschiffahrtskontraventionen nur insoweit sie ausnahmsweise Vergehen sind (oben § 4 S. 57). 12) Die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist hinsichtlich der Übertretung der strompolizeilichen Vorschriften von der Übereinkunft vom 13/4 1844 Art. 30 vorgeschrieben. Bezüglich der nach dem Strafgesetzbuche zu erkennenden Geldstrafen ergiebt sich dies nach § 28 des Str.G.B. Was aber die Geldstrafen wegen der gewerbepolizeilichen Übertretungen (oben § 4, II) anbetrifft, so dürfte deren Umwandlung unstatthaft sein. Nicht weil sie als „Ordnungsstrafen" bezeichnet sind! Dieses Epitheton ist überhaupt nichtssagend, hier aber um so weniger maßgebend, als die Additionalakte auch die strompolizeilichen Strafen, bei denen sie die Umwandlung vorschreibt, als „Ordnungsstrafen" bezeichnet. Dagegen ergiebt sich ein Grund gegen die Zulässigkeit der Umwandlung bei den stromgewerbepolizeilichen Strafen daraus, daß die am nämlichen Tage wie die „Übereinkunft" abgeschlossene Additionalakte die Umwandlung, beziehungsweise Ersetzung der Geldstrafe durch Freiheitsstrafe nicht vorsieht, während die „Übereinkunft" dies thut. 13) Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Bestrafungen durch die E. dem Staate zu, in welchem die Strafe ergangen ist (Add.-Akte § 51 Abs. 3). 14) Durch ein elbzollgerichtliches Strafurteil wird nur die strompolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Seite der That berührt und erledigt. Das Urteil hat nicht absolut konsumierende Wirkung. Ist die Handlung noch unter einem andern Gesichtspunkte strafbar, z. B. unter dem des § 9 des Sprengstoffgesetzes, so steht der Verfolgung der That unter diesem Gesichtspunkte und bei dem ordentlichen Strafgerichte das elbzollgerichtliche Urteil nicht im Wege. Dem Grundsatze des Reichsrechts in betreff der Idealkonkurrenz (Str.-G.B. § 73) und der bezüglich der konsumierenden Wirkung der Strafurteile herrschenden Grundauffassung (vgl. darüber v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i/B. 1892, § 71 S. 593 ff.) entspricht die Erneuerung der Anklage wegen eines Vorfalles, den ein E. schon in einem Strafurteil getroffen hat, allerdings nicht. Aber Art. 30 der Übereinkunft vom 13/4 1844 (preuß. G.S. 1844 S. 524) läßt neben der elbzollgerichtlichen Bestrafung die Untersuchung und Bestrafung durch die zuständigen Gerichtsbehörden eintreten, wenn die strompolizeiliche Übertretung auch ein „kriminelles Verbrechen" enthält. Dieser Vorbehalt der Übereinkunft erscheint als eine besondere Vorschrift des Landesstrafrechts der Uferstaaten, im Sinne des § 2 Abs. 2 des E.G. z. Str.G.B., und zwar auf einem Gebiete, das vom Reichsrechte nicht abschließend behandelt ist. Der von der Übereinkunft gemachte Vorbehalt hat deshalb auch noch heutzutage Geltung, insoweit eine Strafbestimmung der Additionalakte oder der Übereinkunft zur Anwendung kommt. Insoweit dagegen auf Grund des § 366 Nr. 10 oder des § 366a des Str.G.B. von einem E. erkannt wurde, muß das staatliche Strafrecht wegen des fraglichen Vorfalles als konsumiert angesehen werden.

§ 8. **Haftung dritter Personen für die Geldstrafen.** Nach Art. 30 der Übereinkunft vom 13/4 1844 haften: 1) der Schiffsführer für die verurteilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnisstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt; 2) das Schiff für den Schiffsführer. Nach § 7 des preußischen und anhaltischen Gesetzes ist die Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten[1]) nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urteil auszusprechen.

Die subsidiäre Haftung ist hier anders geordnet, als in den neuen Reichs- und Landesgesetzen, die eine solche Haftung aussprechen. Nach diesen Gesetzen dürfen die Dritthaftenden in Anspruch genommen werden, auch wenn die eventuelle Freiheitsstrafe an den Schuldigen vollzogen werden könnte[2]). Zur Einsperrung der Schuldigen kommt es hier meistens erst dann, wenn auch die Dritthaftenden nicht präsent oder nicht solvent sind. — Der Regreßanspruch des Schiffsführers gegen den Schuldigen dürfte wohl fast immer eine actio sine re sein!

§ 9. **Abgekürztes Verfahren in Strafsachen.** Dem im § 49 Abs. 1 der Additionalakte ausgesprochenen Grundgedanken entspricht es, jede Vereinfachung und Abkürzung des Strafverfahrens, welche die Gesetze kennen, auch auf das Verfahren in Elbschiffahrtsangelegenheiten zu beziehen. Die Landesgesetze verhalten sich aber in dieser Beziehung nicht übereinstimmend. Bei Elbzollkontraventionen konnte der Schiffer jedes weitere Verfahren vermeiden, wenn er sich der verwirkten Strafe freiwillig unterwarf (E.Schiff.A. Art. 26 lit. a). Mit dem Wegfall der Elbzölle ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden. Aber die sächsische Verordnung v. 6/3 1880 hat den Gedanken bezüglich der leichteren Zuwiderhandlungen gegen die strompolizeilichen Vorschriften verwertet. Der auf einer solchen Zuwiderhandlung Betroffene kann jede weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten, welcher ihn betroffen hat, gegen amtliche Quittung 3 ℳ Strafe erlegt. Die Vergünstigung ist ausgeschlossen in Bezug auf diejenigen, welche schon mehrmals wegen Strompolizeikontraventionen verurteilt worden sind, sowie dann, wenn die Übertretung unter erschweren-

[1]) Die Subsidiarhaftung für die Kosten ist in der Übereinkunft nicht vorgesehen.

[2]) Vgl. J. Haimann, Die rechtl. Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, München 1892, S. 40 (Nr. 3).

den Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Aufsichtsbeamten oder unter Widerstandsleistung gegen deren Anordnungen begangen wurde. Durch die vorstehende strompolizeiliche Erledigung einer Kontravention werden die strafrechtliche Verfolgung und die Entschädigungsklage, soweit solche wegen des Thatbestandes begründet sind, nicht ausgeschlossen.

2) Die sächsische Verordnung v. 8/9 1879 verwertet auch die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügungen für Elbschiffahrtskontraventionen. Die Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meißen sind als Elbstromämter befugt, Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453—458 der Str.Pr.O. zu erlassen. Nach dem preußischen G. v. 23/4 1883 (G.S. S. 65 § 2) findet dagegen die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde bei Übertretungen, für deren Aburteilung die E. zuständig sind, nicht statt; Anhalt schließt die polizeilichen Strafverfügungen im § 5 des E.-Gesetzes aus.

3) Die Erlassung richterlicher Strafbefehle in elbzollgerichtlichen Sachen dürfte nach den für Sachsen, Mecklenburg und Hamburg geltenden Bestimmungen unbedenklich erscheinen, weil diese Gesetze auf die Strafprozeßordnung schlechtweg oder auf das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen verweisen. In Preußen und Anhalt ist auf die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen (§ 211 der Str.-Pr.O.) verwiesen. Strenge genommen sind damit nicht alle Bestimmungen für anwendbar erklärt, welche wie die des § 447 der Str.Pr.O. für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen gelten. Es dürfte aber doch die Absicht des preußischen und anhaltischen Gesetzes gewesen sein, in Elbschiffahrtssachen die amtsrichterlichen Strafbefehle zuzulassen.

§ 10. **Verbindung von Civil- und Strafsachen.** Zur Zeit des Abschlusses der Elbschiffahrtsakte und der Additionalakte war die Zulässigkeit der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (der sog. Adhäsionsprozeß) allseitig anerkannt. Die österreichische und die preußische Gesetzgebung verpflichteten den Strafrichter, ex officio dafür zu sorgen, daß dem Beschädigten zum Ersatz seines Schadens verholfen werde (Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses § 36 Note 6 Bd. I, Göttingen 1861, S. 225). In diesem Sinne sind die Bestimmungen der Elbschiffahrtsakten zu verstehen. Zwar wird ein E. kaum in die Lage kommen, ohne Antrag des Beschädigten eine Entschädigungssumme zuzuerkennen. Wenn aber ein solcher Antrag gestellt wird, so soll im nämlichen Verfahren, in welchem über die öffentliche Klage verhandelt wird, auch über den Entschädigungsanspruch erkannt werden. (Vgl. namentlich § 47 Nr. 1 lit. b der Add.-Akte[1]); vgl. ferner § 49 Abs. 2, welcher die Sicherheitsleistung, von der die Gestattung der Weiterfahrt abhängig gemacht wird, auch auf die „Schäden" bezieht.) Die Erledigung aller durch eine Kontravention veranlaßten Rechtsfragen in einem Urteile entspricht der Anordnung, daß das Verfahren möglichst kurz und summarisch sein soll. Würde freilich die Erörterung der Entschädigungsfrage zu umständlicheren Erhebungen Anlaß geben, während die Erledigung der Straffrage alsbald geschehen kann, so wäre die Trennung des Entschädigungspunktes von der Straffrage veranlaßt. Über die letztere müßte dann sofort erkannt, der Entschädigungspunkt aber zur selbständigen Behandlung, freilich bei demselben Gericht und im Rahmen des schon begonnenen Verfahrens verwiesen werden (Planck, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht, Göttingen 1844 S. 381). Nach einer Mitteilung aus der Praxis der Einführungsgesetze in Sachsen wird dort die Adhäsion für unzulässig gehalten.

§ 11. **Kosten und Aufsicht.** I. Nach § 1 des preußischen Ausf.-G. v. 10/3 1879 zum deutschen Gerichtskostengesetze u.s.w. (G.S. S. 145) findet dieses letztere Gesetz auch auf die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen Anwendung, auf welche die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung anwendbar sind, daher auch auf die vor die E. gehörenden Sachen; ebenso nach § 32 des cit. Ausf.-G. die deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24/6 1878 und nach § 42 die deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878. Sachsen hat die gleiche Bestimmung im § 6 der E.-V. getroffen, Mecklenburg im § 1 Nr. 1 der zur Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes u.s.w. erlassenen V. v. 3/6 1879, Hamburg im G. v. 14/7 1879 § 1 Nr. 1 §§ 7, 11, Anhalt im Ausf.-G. v. 10/7 1879 (G.S. S. 597) zum deutschen Gerichtskostengesetze u.s.w. § 1 Nr. 1 §§ 30, 37.

II. Die Amtsgerichte unterstehen als E. derjenigen Aufsicht, der sie im allgemeinen unterstellt sind. Vgl. den Art. Amtsgerichte § 18.

— —

Quellen und Litteratur.

A. Die Quellen sind im Texte angegeben. Vgl. insbesondere § 2.

B. Litteratur: Die Angaben finden sich im Texte.

Hermann Seuffert.

Erbschaftssteuer.

§ 1. **Preußen.** Zu § 4 Abs. 5 des Art. Erbschaftssteuer (Preußen) im I. Ergänzungsband S. 33 ist zu bemerken, daß Anhalt und Braunschweig aus der Reihe der Staaten ausgeschieden sind, im Verhältnis zu welchen die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den früheren Grundsätzen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers nur dann zu geschehen hatte, wenn der Erblasser preußischer Staatsangehöriger war. Die darauf bezüglichen Übereinkommen der preußischen mit der anhaltischen und braunschweigischen Regierung sind außer Kraft getreten, nachdem fortan in Anhalt gemäß der durch G. v. 29/3 1892 erfolgten Änderung

[1]) Nach dem oben § 4 II Ausgeführten dürfte allerdings diese Bestimmung jetzt nicht mehr anwendbar sein.

des Erbschaftssteuergesetzes und in Braunschweig gemäß der durch G. v. 10/6 1892 erfolgten Abänderung des dortigen Erbschaftssteuergesetzes wie in Preußen nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist. (Cirk.-Verf. des Finanzministers an sämtliche Provinzialsteuerdirektoren v. 27/4 1892 u. 15/7 1892 [C.Bl. der Abg.-Ges. u. Verw. in den k. preuß. Staaten 1892 S. 203 u. 395]).

Eine Zusammenstellung über die Verteilung der in Ansatz gekommenen Erbschaftssteuer auf die einzelnen Steuersätze, Gruppen der Verwandtschaftsgrade u.s.w. für die 3 Rechnungsjahre 1888/91 ist veröffentlicht im Centralbl. der Abgabengesetzgebung und Verwaltung in den königl. preuß. Staaten 1893 S. 43 u. ff. Danach hat sich im Durchschnitt der drei Jahre 1888/91 folgendes ergeben.

	Vermögen ℳ	Steuer ℳ
1 Prozent.		
Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, mit Pensionen, Renten u.s.w. bedacht	756000	7560
2 Prozent.		
Adoptierte und eingekindschaftete Kinder und deren Descendenten	5202100	104042
Voll- oder halbbürtige Geschwister	105906200	2118124
Nachkommen von Geschwistern	98729500	1974590
zusammen	209837800	4196756
4 Prozent.		
Verwandte bis zum 6. Grad einschließlich	16327500	653100
Stiefkinder und deren Descendenten, sowie Stiefeltern	5760300	230412
Schwiegerkinder und Schwiegereltern	2158300	86332
Natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder	853400	34136
Anfälle und Zuwendungen, ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken bestimmt	4231100	169244
zusammen	29330600	1173224
8 Prozent.		
In allen anderen Fällen .	30192500	2415400
Überhaupt	270116900	7792940

Litteratur: Kühnemann, Geh. Regierungsrat, Die Stempel- und Erbschaftssteuer mit Einschluß der Reichsstempelabgabe in Preußen. Erläutert mit besonderer Rücksicht der Prov. Hannover, 3. Aufl., Hannover, C. Meyer 1892. — Labus, Das Erbschaftssteuergesetz v. 30/5 1873 und die im Gebiet desselben bestehenden erbrechtlichen Vorschriften. Erläutert u.s.w., zweite durch das Abänderungsgesetz v. 19/5 1891 verm. Ausgabe, Breslau, Kern 1891.

§ 2. **Sachsen.** Erwähnenswert sind nachstehende durch die neue preußische Einkommensteuergesetzgebung veranlaßte Verwaltungsanordnungen:

Bek. des Finanzministeriums v. 17/3 1892, die Behandlung der in Sachsen befindlichen Mobiliarnachlässe preußischer Erblasser, sowie die Bestimmung des Ortes der Belegenheit für Forderungen und Inhaberpapiere betr. (J.M.Bl. für das Königreich Sachsen 1892 Nr. 3).

Bek. des Finanzministeriums v. 25/4 1892, die Anzeigenerstattung über die der preußischen Erbschaftssteuer unterliegenden Mobiliarnachlässe in Sachsen verstorbener Preußen betr. (J.M.Bl. 1892 Nr. 4).

Generalverordnung des Finanzministeriums v. 6/10 1892 an sämtliche Erbschaftssteuerverwaltungen, die Behandlung der der preußischen Erbschaftssteuer unterliegenden Mobiliarverlassenschaften betr. (J.M.Bl. 1892 Nr. 9).

Dr. v. Mayr.

Fabrikaufsichtsbeamte.

(Nachtrag zum Art. in Bd. I S. 372.)

Das sog. Arbeiterschutzgesetz v. 1/6 1891 hat im neuen § 139b die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren wesentlich ausgedehnt (s. Art. Arbeiterschutz, I. Ergänzungsband, S. 9). § 139b bestimmt: Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über Sonntagsruhe (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—h) und die Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen (§§ 120a—120e) und die Fabrikgesetzgebung (§§ 134—139a) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten der Einzelstaaten übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Diese Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welche dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen. Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber jederzeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde die vorgeschriebenen statistischen Mitteilungen zu machen.

Hierdurch ist die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten wesentlich erweitert, indem sie nicht bloß, wie bisher, nur die Fabriken, sondern alle unter die Vorschriften der im § 139b G.O. aufgezählten Paragraphen fallenden Gewerbebetriebe, insbesondere auch den gesamten Kleingewerbbetrieb überwachen, mit anderen Worten, die bisherige Fabrik-

inspektion ist zur Gewerbeinspektion erweitert. Zunächst begann man in Preußen mit einer Vermehrung und Neuregelung des wichtigen Dienstzweiges. Eine dem Etat des Handelsministeriums (1891/92) beigegebene Denkschrift enthielt folgende Grundsätze: Für die Gewerbeverwaltung stehen forthin den Regierungspräsidenten sachkundige Räte (sogen. Gewerberäte) zur Verfügung. Sie fungieren als Aufsichtsbeamte im Sinne des § 139 b G.O., unterstützt durch ihnen unterstellte „Gewerbeinspektoren" (welche zugleich die Revisionen der Dampfkessel vornehmen). Vgl. preuß. Min.-Anweis. v. 1/6 1891. Für Bayern s. B. v. 31/3 1892, G. u. V.Bl. S. 83 (abgedruckt in Gresbeck, das G., betr. die Abänderung der G.O. v. 1/6 1891, Ansbach, Verlag von G. Brügel).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: § 149 b G.O.

B. Litteratur: Art. Gewerbeinspektion im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. III S. 1033. Dr. Zeller.

Feuerpolizei.

(Nachtrag zu Bd. I S. 395.)

Zu § 1. Wenn auch die Landesgesetzgebung nicht behindert ist, zur Sicherung vor Feuersgefahr einzelne bestimmte feuerpolizeiliche Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, daß deren Verletzung unter § 368[8] Str.G.B. fällt, so ist doch derselben das Recht, den Thatbestand fahrlässiger Brandstiftung unter besondere Strafe zu stellen oder mit dieser Materie sich sonst zu befassen (wie z. B. die Reußische Allgemeine Brandverhütungs- und Löschordnung v. 16/11 1855 that, indem sie jede Versäumung der Sorgfalt, welche der Staat von seinen Angehörigen im allgemeinen Interesse zur Abwendung von Feuersgefahr fordern kann, unter Strafe stellte) durch § 2 des E.G. zum Str.G.B. entzogen (Reger, Ergänzungsband I, S. 127).

Zu § 3. An der privatrechtlichen Natur der Verhältnisse der Schornsteinfeger zu den Bezirkseingesessenen ändert die polizeiliche Normierung des ihnen zustehenden Entgeltes nichts.

Zu § 4. In Hessen ist durch G. v. 29/3 1890 eine neue Landesfeuerlöschordnung erlassen worden, welche im wesentlichen die im Artikel gedachten Verpflichtungen der Gemeindeeinwohner zum Beitritte zur Feuerwehr ebenfalls enthält und eine Landesfeuerlöschkasse behufs Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und Beihülfen zur Ausrüstung von Feuerwehren vorsieht.

v. Oppen.

Gebühren.

§ 1. Vorbemerkung.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 2. Gebühren der Rechtspflege. — § 3. Gebühren der Verwaltung. a) Volkswirtschaftliche Verwaltung. b) Versicherungsverwaltung. — § 4. Gebühren für die Benützung staatlicher Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanstalten.

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 5. Bayern. — § 6. Sachsen. — § 7. Baden. — § 8. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Vorbemerkung.** Wie schon im ersten Ergänzungsband (S. 37) bemerkt wurde, muß auf eine alle Einzelheiten erfassende Darstellung der Veränderungen, welche in der reichgegliederten Gesetzgebung über Gebühren aller Art sich fortlaufend ergeben, verzichtet werden. Besonderes Gewicht ist auch bei dem nachfolgenden Nachtrag, wie bei dem im ersten Ergänzungsband gebotenen, auf die Vollständigkeit der in der Reichs-Gebührengesetzgebung eingetretenen Änderungen gelegt.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 2. **Gebühren der Rechtspflege.** Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24/6 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7/7 1879 sind durch Kaiserl. V. v. 22/3 1891 (Ziff. VIII) in Helgoland eingeführt (R.G.Bl. 1891 S. 22).

Litteratur: Kahle's, Adf. gerichtliche Gebührentaxe nach dem deutschen Gerichtskostengesetze und den preußischen Landeskostengesetzen in systematischer und tabellarischer Darstellung nebst Erläuterungen, I. Teil: Streitige Gerichtsbarkeit, II. Teil: Nichtstreitige Rechtspflege, 2. Aufl., herausg. von Kahle und Heinrichs, Striegau, Wattenbach 1892. Reintjes, Die Kostengesetzgebung, enthaltend sämtliche Bestimmungen über die zur Erhebung gelangenden Gerichtsgebühren, inkl. der Civilkostengesetze des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, Xanten (Leipzig, Streller) 1891.

§ 3. **Gebühren der Verwaltung.** a) Volkswirtschaftliche Verwaltung, Aichgebühren. Art. 2 der Bekanntmachung der Kaiserl. Normalaichungskommission, betr. die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe v. 6/5 1892, enthält Abänderungen der Taxe in Bezug auf Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (Bes. Beil. zu Nr. 33 des R.G.Bl. v. 1892).

b) Versicherungsverwaltung. Wie im Art. Gebühren (Bd. I S. 474 u. 475) hervorgehoben wurde, ist die Verwaltung des deutschen Arbeiterversicherungswesens durch weitgehende Unentgeltlichkeit der Verwaltungsleistungen gekennzeichnet, und zwar nicht bloß soweit die eigene Thätigkeit der Versicherungsorgane selbst in Frage ist, sondern auch diejenige von anderen gelegentlich der Versicherungsangelegenheiten in Anspruch genommenen Verwaltungsorganen. Einen neuen Beitrag zur Gewährleistung möglichster Gebührenfreiheit auf dem Gebiet der Versicherungsverwaltung liefert § 78 des G. v. 10/4 1892 über die Abänderung des G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15/6 1883 (R.G.Bl. 1892 S. 461), welcher bestimmt,

daß amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschrift des Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei sind. Der reichsrechtliche Grundsatz möglichster Gebührenfreiheit der Versicherungsverwaltung führt hier in Weiterbildung bereits bestehender gesetzlicher Normen zur Einschränkung der partikularrechtlichen Gebührenerhebung. — So sehr übrigens die Reichs-Versicherungsverwaltung im normalen Gang der Verwaltungsthätigkeit die Gebührenerhebung ausschließt, so greift doch, bei Abweichungen von demselben, welche Beteiligten zur Last fallen, die Zulässigkeit einer solchen Gebührenerhebung platz: ein neueres Beispiel ist die Bestimmung im § 55 des vorgenannten Gesetzes, wonach bei rückständigen Eintrittsgeldern und Beiträgen eine „Mahngebühr" erhoben werden kann.

§ 4. **Gebühren für die Benützung staatlicher Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanstalten.** Auf die Einzelheiten der hier in Frage kommenden Gebühren und gebührenartigen Entgelte einzugehen, habe ich mir im Art. Gebühren (Bd. I S. 480) versagt, weil es mir nicht angemessen erschien, bei der allgemeinen Erörterung der Gebühren zu tief in das Gebiet technischer Specialverwaltungen einzudringen. Die wünschenswerten Einzelausführungen brachten die besonderen Art. Eisenbahntarife und Porto. Ich unterlasse deshalb auch, in diesem Nachtrag auf die Einzelheiten einzugehen, welche auf diesem Gebiete die Gesetzgebung und das internationale Vertragswesen im Jahre 1892 gebracht hat. Nur kurz sei folgendes erwähnt:

Die verfassungsmäßige Kontrolle des Reichs in Bezug auf die Eisenbahntarife hat, soweit die Normierung der Grundsätze für die Tarifbildung in Frage kommt, eine neue Fassung erhalten in der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, welche gemäß dem vom B.R. am 15/11 1892 gefaßten Beschlusse mit dem 1/1 1893 an Stelle des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874 in Kraft getreten ist (R.G.Bl. 1892 S. 923 ff.). — Eine internationale Festlegung von Grundsätzen des Tarifwesens ist sodann enthalten in dem mit 1/1 1893 in Wirksamkeit getretenen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793 ff.). Bezüglich der Posttarife kommt in Betracht der am 1/7 1892 in Kraft getretene neue Weltpostvertrag v. 4/7 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 503 ff.), sowie die Zusammenfassung der auf die Posttarife bezüglichen Bestimmungen in der neuen vom R.K. auf Grund des § 50 des G. über das Postwesen v. 28/10 1871 erlassenen Postordnung v. 11/6 1892, die am 1/7 1892 in Kraft getreten ist (C.Bl. 1892 S. 428 ff.).

Das Telegraphengebührenwesen hat eine grundlegende Regelung erhalten in dem Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6/4 1892 und zwar sowohl bezüglich der Telegramme, als der telephonischen Unterhaltungen (R.G.Bl. 1892 S. 467 ff.).

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 5. **Bayern.** Durch das G. v. 26/5 1892, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. (G.u.V.Bl. 1892 S. 133—137) sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1) Art. I, dann Art. II und XII enthalten Ergänzungen des Gebührengesetzes, die durch das R.G. v. 20/4 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlaßt sind. (20 ℳ für die erste Eintragung der Firma, 10 ℳ für spätere Eintragung einer Änderung im Gesellschaftsvertrage, 5 ℳ für jede sonstige Eintragung oder Löschung [Art. I]. — Außerdem eine Gebühr von 3 vom Tausend aus dem Betrag des Stammkapitals, sofern nicht schon bei notarieller Beurkundung die verhältnismäßige Gebühr erhoben ist [Art. II]. — Minimalgebühr von 10 ℳ für die Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschafter [Art. XII].)

2) Während bisher (Art. 83 Abs. 3 des Gebührengesetzes) in Verlassenschaftssachen die Berechnung der Gebühren aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden, also aus dem Bruttovermögen erfolgte, findet gemäß Art. III der Novelle die Berechnung der Gebühren nur aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden reinen Vermögen statt. Nach Art. XI hat dies auch im Falle der Behandlung der Verlassenschaft durch einen Notar zu geschehen.

3) Art. IV der Novelle enthält eine Ausdehnung der in Art. 109 des Gebührengesetzes ausgesprochenen Gebührenbefreiungen auch auf die gerichtlichen Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen.

4) Art. V ermäßigt die Gebühr für gerichtliche Beurkundung einer Emancipationserklärung nach Pfälzer Recht von 5—20 auf 1—10 ℳ.

5) Während bisher gemäß Art. 113 Ziff. 1 und Art. 114 Ziff. 3 des Gebührengesetzes die Gebühr für Immobiliarverträge ein Prozent bei Verträgen mit einem Wertsgegenstande bis zu 1000 ℳ einschließlich, zwei Prozent bei allen übrigen Immobiliarverträgen betrug, wird durch Art. VI eine neue einundeinhalbprozentige Gebühr für die Immobiliarverträge mit einem Wertsgegenstand von über 1000 ℳ bis 2000 ℳ einschließlich eingeführt. — Gleiches greift bei Besitzveränderungen, die sich ohne notarielle Verlautbarung vollziehen (Art. XIV), platz.

6) Durch Art. VII bzw. VIII wird die Gebühr für Eheverträge bzw. Erbverträge ohne Gegenstandssumme von 10 ℳ auf 3 ℳ herabgesetzt.

7) Durch Art. IX ist für Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung und für hypothekarische Kautionen die Grenze für die Gebühr von 3 vom Tausend von 1000 auf 1500 ℳ einschließlich hinaufgerückt.

8) Art. X bestimmt, daß, wenn von Ehegatten an einem und demselben Tage zwei gesonderte Testamente errichtet werden, in welchen sich dieselben gegenseitig Zuwendungen machen, die Gebühr (von 3 ℳ) für beide Testamente zusammen nur einmal zu erheben ist.

9) Nach dem bisherigen Wertsermittelungsverfahren gemäß Art. 145 des Gebührengesetzes war für den Fall, daß die Beteiligten die Wertangabe verweigerten, oder daß die gemachte Wertangabe dem wahren Werte nicht entsprechend erachtet wurde, mit dem 20fachen Betrage der Grundsteuerverhältniszahl zu berechnen; durch Art. XIII tritt an

Stelle der Worte „mit dem" die Worte „bis zum".

10) Art. XV fügt zu den gemäß Art. 221 Ziff. 1 des Gebührengesetzes von Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreiten Korporationen die landwirtschaftlichen Genossenschaften hinzu.

11) Die Quittungsgebühr von 20 ₰ (gemäß Art. 232 des Gebührengesetzes), die bisher bei Beträgen von 5—199 ℳ geschuldet war, ist fortan erst bei Beträgen von 20—199 ℳ zu erheben. — Nach Art. XVII werden Gebühren ferner nicht erhoben von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigt (bisher 500 ℳ), sodann weiter von Quittungen über alle Barempfänge der Gemeinden aus Staats- oder öffentlichen Kassen, sofern die Zahlung aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt (bisher waren nur die Empfänge der Gemeinden aus Staatskassen von der Gebühr befreit), endlich von Quittungen über heimbezahlte Anlehen und über die Zinsen von Anlehen (bisher über heimbezahlte Anlehensobligationen und über die Zinsen von Anlehensobligationen, Coupons). — Gemäß Art. XVIII greift die Strafbestimmung des Art. 236 des Gebührengesetzes dann platz, wenn in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 20 ℳ oder darüber (bisher 5 ℳ) mehrere auf Beträge unter 20 ℳ (bisher 5 ℳ) lautende Quittungen ausgestellt werden.

12) Nach Art. XIX ist bei Änderungen, welche im Laufe einer Versicherung an den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen werden, die für die erste Urkunde erweislich gezahlte Gebühr an der für die neuerliche Urkunde an sich geschuldete Gebühr anzurechnen. — Die Berechnung der Gebühr für Feuerversicherungsverträge erfolgte bisher bei einer Vertragsdauer bis zu einem Jahre nach halben Jahren, bei längerer Vertragsdauer nach ganzen Jahren; nach Art. XX ist künftig auch in letzterem Falle die Erhebung einer halben Jahresgebühr zulässig.

13) Die Novelle ist am 1/7 1892 in Kraft getreten (Art. XXI). In demselben Artikel ist der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, den Text des Gebührengesetzes v. 18/8 1879, wie er sich infolge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, durch das G.u.V.Bl. bekannt zu machen. — Die Veröffentlichung der Neutextierung des Gebührengesetzes ist durch Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 6/7 1892 im G.u.V.Bl. 1892 S. 489 bis 556 erfolgt.

Litteratur: H. Pfaff, Oberregierungsrat im Königl. Staatsministerium der Finanzen, Die Gebührennovelle vom 26. Mai 1892, München 1892. C. H. Beck.

§ 6. **Sachsen.** 1) Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Verwaltungsangelegenheiten. Durch V. der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Innern und des Kriegs v. 27/11 1891 ist mit königlicher Genehmigung bestimmt, daß für die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren in Verwaltungsangelegenheiten nicht mehr die Vorschriften der Taxordnung v. 26/11 1840, sondern die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878 maßgebend sein sollen, mit der Modifikation, daß 1) nur bei Versäumnis eines Erwerbs Entschädigung gewährt wird, 2) soweit in der Gebührenordnung vom Gericht oder Richter die Rede ist, an deren Stelle die betreffende Verwaltungsbehörde tritt, 3) gegen die Entschließungen der Verwaltungsbehörde lediglich die innerhalb der betreffenden Verwaltungszweige bestehenden Rechtsmittel zulässig sind (G.u.V.Bl. 1892 S. 1 u. 2).

2) Kostenordnung für Notare. Eine solche ist durch G. v. 6/9 1892 — unter Aufhebung der mit ständischer Ermächtigung erlassenen Taxordnung v. 3/6 1859 — erlassen (G.u.V.Bl. 1892 S. 372 u. ff.). Die Mühewaltungen und Auslagen des Notars werden lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des angeführten Tarifes vergütet. Der Tarif zerfällt in zwei Abschnitte; der erste regelt die „Gebühren", der zweite die „Auslagen". Die Gebühren sind teils feste, teils veränderliche, unter den letzteren finden sich sowohl Rahmen- als Gradationsgebühren, diese sowohl als Prozentual- wie als Klassengebühren. — Zum G. v. 6/9 1892 ist eine Ausführungsverordnung des Justizministeriums (V. zur Ausführung der Notariatsordnung und der Kostenordnung für Notare v. 7/9 1892 [G.u.V.Bl. 1892 S. 383 u. ff.]) ergangen. Gemäß dieser ist die Kostenordnung am 1/1 1893 in Kraft getreten.

3) Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen. Eine solche ist erlassen durch G. v. 1/11 1892 (G.u.V.Bl. 1892 S. 414 u. ff.) Dieselbe regelt die Gebühren für ihre Bemühungen und die Erstattung von Auslagen, welche die Ortsgerichtspersonen fordern können. Doch finden die Bestimmungen der Gebührenordnung keine Anwendung, soweit den Ortsgerichtspersonen an ihrem Orte nach Herkommen oder Ortsverfassung oder auf Grund sonstiger Rechtstitel aus dem Vermögen der Gemeinde oder der Altgemeinde oder aus Stiftungen an Stelle der Vergütungen für einzelne Geschäfte eine Gesamtvergütung gewährt wird. Der Tarif (A. Gebühren; B. Auslagen) enthält hauptsächlich Rahmengebühren, auch in Kombination mit Klassengebühren, letzteres bei Versteigerung von beweglichen Sachen, Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten, wo für die einzelnen Klassen der Erlösbeträge Rahmengebühren bestimmt sind. — Nach § 10 des G. ist das Justizministerium mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und hat den Tag zu bestimmen, mit dem es in Kraft tritt; es wird auch Zweifel entscheiden, die sich bei Ausführung des Gesetzes ergeben; solche Entscheidungen sind im G.u.V.Bl. bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt. — Gemäß V. des Ministeriums der Justiz v. 2/11 1892 ist die Gebührenordnung am 1/1 1893 in Kraft getreten (G.u.V.Bl. 1892 S. 420). Dazu weiter V. des Ministeriums der Justiz v. 4/11 1892, die Ortsgerichtspersonen betr. (J.M.Bl. 1892 Nr. 10).

Litteratur: Gämlich, Gebührenordnung und Dienstanweisung für Ortsgerichtspersonen, mit Erläuterungen, Dresden 1893, Reuter.

4) Gebührentaxe für Thierärzte. Eine solche ist vom Ministerium des Innern am 2/8 1892 neu erlassen, unter Aufhebung der Gebührentaxe v. 7/7 1860 (G.u.V.Bl. 1892 S. 334 u. ff.).

§ 7. **Baden.** 1) Die Gerichtskostenordnung, V. v. 2/1 1890, erlassen vom Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen (G.u. V.Bl. 1890 S. 1 u. ff.) enthält eine Zusammenstellung und teilweise Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Verfahrens der Amtsgerichte, der Notare, der Landgerichte, des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts zur Regelung des Dienstgangs der badischen Behörden. Der I. Teil behandelt die Anweisung und Zahlung der Auslagen (I. Abschnitt: Unmittelbar bei badischen Gerichten erwachsene Auslagen: II. Abschnitt: Rechtshilfekosten). Der II. Teil betrifft Ansatz und Erhebung der Kosten (I. Abschnitt: Bei badischen Gerichten erwachsene und innerhalb des Großherzogtums einzuziehende Kosten, 1) Allgemeine Bestimmungen, 2) Bürgerliche Rechtssachen, 3) Strafsachen; II. Abschnitt: Bei badischen Gerichten erwachsene, aber außerhalb des Großherzogtums einzuziehende Kosten, 1) Kosten in bei badischen Gerichten anhängigen Sachen, 2) Rechtshilfekosten: III. Abschnitt: Kosten des Reichsgerichts). Der III. Teil behandelt die Prüfung des Gerichtskostenwesens. Der IV. Teil (Schlußbestimmungen) bestimmt u. a., daß in den von den badischen Gerichten besorgten Verwaltungsangelegenheiten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung finden. Auch wird eine große Anzahl älterer auf die Sache bezüglicher Verordnungen ausdrücklich aufgehoben. Soweit es sich bei letzteren um Verordnungsvorschriften handelte, die bis dahin von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gleichmäßig zur Anwendung zu bringen waren, sind solche durch V. des Ministeriums des Innern v. 20/2 1890 auch für das Verfahren in Verwaltungssachen außer Kraft und durch die Vorschriften der Gerichtskostenordnung ersetzt (G.u.V.Bl. 1890 S. 127).

Abänderungen bzw. Ergänzungen der Gerichtskostenordnung sind erfolgt durch V. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts v. 14/4 1891, sodann weiter durch V. desselben Ministeriums v. 21/7 1891, welche infolge der landesherrlichen V. v. 18/6 1891, betr. die Gebührenanteile der Notare und das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, erging (G.u.V.Bl. 1891 S. 59 u. ff., bezw. S. 155 u. ff.).

2) Gebührenanteil der Notare. Eine landesherrliche V. v. 18/6 1891 (G.u.V.Bl. 1891 S. 83 u. 84) enthält Zusätze zur V., die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr., v. 17/7 1874.

3) Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen. Eine V. des Ministeriums des Innern v. 12/6 1891 enthält Abänderungen der zum Vollzug des G. v. 4/6 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr., ergangenen V. v. 25/8 1888.

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Die Bestimmungen des G. v. 22/6 1891, betr. die Kosten in Grundbuchsachen, über die Grundbuchgebühren, sind bereits im I. Ergänzungsband (S. 39) erwähnt. — Sonst ist aus der elsaß-lothringischen Gesetzgebung neuerer Zeit mehrfache Statuierung von Gebührenfreiheit zu verzeichnen, so bezüglich der Verträge mit dem Stierhalter über Zuchtstierhaltung die Befreiung von Stempel- und Enregistrementsgebühren (G. v. 27/6 1890), ferner die Gebühren- und Stempelbefreiung der Verhandlungen bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus Anlaß der Unterbringung verwahrloster Kinder (G. v. 18/7 1890), die Befreiung von Staatsgebühren für die im Verwaltungsverfahren über zwangsweise Vertauschung von Grundstücken für Feldwege- u.s.w. Anlagen aufzunehmenden Verhandlungen, einschließlich der hypothekarischen Förmlichkeiten (G. v. 30/7 1890). — Nach G. v. 2/7 1891, betr. die Fischerei, sind die auf Erteilung der Angel- und Fischerkarten bezüglichen Schriftstücke der Behörden und Privaten von Staatsgebühren befreit (§ 25). Für die Angelkarten (freie Angelfischerei) ist eine Gebühr von 20 ₰, für die Fischerkarten (Ausübung der sonstigen Fischerei) eine solche von 1 ℳ zu entrichten. Die Gebühr fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Antragsteller wohnt oder sich aufhält (§ 21 des G.).

Litteratur. Leoni, Die elsaß-lothringischen Gesetze, betr. Grundeigentum und Hypothekenwesen, sowie die Einrichtung von Grundbüchern, nebst den Kostengesetzen und Ausführungsverordnungen, mit Erläuterungen, Straßburg, Trübner 1891.

Dr. v. Mayr.

Gemeinde-Gerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die reichsrechtliche Zulassung. — § 3. Die ausführende Landesgesetzgebung. — § 4. Die Behörden der Gemeindegerichtsbarkeit. — § 5. Die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen. — § 6. Das Verfahren. — § 7. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges. — § 8. Vollstreckung der gemeindegerichtlichen Urteile. — § 9. Besonderes Verfahren. Wiederaufnahme. — Schlußbetrachtung.

§ 1. **Einleitung.** 1) Manche Gesetzgeber erachteten es für angemessen, die Rechtspflege für die kleinen Streitigkeiten des täglichen Lebens und für die kleinen Kontraventionen so einfach und so wohlfeil als möglich auszugestalten, selbst auf die Gefahr hin, daß Papinian oder Ulpian den Ergebnissen der Rechtspflege nicht überall Beifall spenden würden. Nach den Stadtrechten von Stuttgart (1492) und Tübingen (1493) sollten Sachen von 10 Schilling Heller und darunter, so wie alle Händel, die sich begaben zwischen leichtfertigen Personen, als Huren und Buben, vom Büttel allein oder nach dem Rat des Vogts und eines Richters entschieden werden. Wächter, Handbuch des im Königr. Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. I, Abt. 1, Stuttgart 1839, § 14 S. 45. „Des Heil. Reichs-Stadt Memmingen erneuerte Gerichts- und Prozeß-Ordnung" bestimmte im Jahre 1751 (Titul IV § 12) wörtlich: „Dahingegen Schuldsachen, so im Werth unter einem Gulden betragen, der Gerichts-Diener zu entscheiden hat, und solle dasjenige was er dißfalls ausmachen, oder erkennen wird, vollzogen werden." Ganz besonders hielt man es für angezeigt, die Rechtspflege in den Alltäglichkeitsfällen räumlich so einzurichten, daß die Beteiligten dieselbe, wie man zu sagen pflegt, bei der Hand haben und nicht um eines Groschens willen eine Reise machen müssen, die einen Thaler kostet. Diese Erwägungen führten auf den Gedanken, die kleine

Rechtspflege in die Gemeinden zu legen. Die Geschichte des Rechts weist mehrfache Versuche nach, welche auf die Realisierung dieses Gedankens abzielten.

2) In Württemberg bestand von alters her[1]) eine Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden in streitigen Civilsachen. Früher unbeschränkt ist dieselbe durch die Gesetzgebung von 1818 auf Streitigkeiten über wechselseitige Beziehungen von Nachbargrundstücken und auf Bagatellsachen mit Streitgegenständen bis zum Werte von 30 Gulden in Gemeinden I. Klasse, von 20 Gulden in Gemeinden II. Klasse und von 15 Gulden in Gemeinden III. Klasse eingeschränkt worden. Die Gesetzgebung von 1868 (das G. über die Gerichtsverfassung v. 13/3 1868 Art. 3 und die Civil-Pr.O. v. 3/4 1868 Art. 17, 23) hatte die Gerichtsbarkeit in Sachen der erstgenannten Art aufgehoben und die Bagatellgerichtsbarkeit in der Richtung weiter eingeschränkt, daß der Kläger, welcher in der Gemeinde weder wohnte, noch Aufenthalt oder Niederlassung hatte, persönliche Klagen mit Umgehung des G.-G. („Ortsgerichts") bei dem Oberamtsgerichte anzubringen nicht gehindert war, und die Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden über den Beklagten für persönliche Klagen durch die Gerichtsstände des Wohnsitzes, Aufenthalts oder der Niederlassung bedingt wurde. Andererseits wurde fast ausnahmslos die Befugnis der Parteien anerkannt, im Wege der Vereinbarung die Zuständigkeit des Gemeinderats zu begründen. Als G.-G. funktionierte in Württemberg der Gemeinderat.

In Baden bestand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gerichtsbarkeit der Bürgermeister für Bagatellsachen, u. z. in Landgemeinden für Streitgegenstände bis zum Werte von 5 Gulden, in Städten bis zum Werte von 24 Gulden. Außerdem konnten vor den Bürgermeistern Klagen wegen Injurien und leichter Körperverletzungen erhoben werden. Die Strafgewalt der Bürgermeister war jedoch beschränkt, und den Parteien stand das Recht der Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu, während gegen die Entscheidungen der württembergischen Gemeinderäte nur die auf die Geltendmachung von Rechtsverstößen angelegte Nichtigkeitsklage bei dem Oberamtsgerichte zulässig war (württemb. Civil-Pr.O. v. 1868 Art. 648, 735).

3) Die Begründung des Entwurfes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze stellte die Behauptung auf, die G.-G. hätten sich in Baden und insbesondere in Württemberg bewährt: man schätze sie als eine Einrichtung, welche die Geschäftslast der Staatsgerichte durch die Fernhaltung der unbedeutenden, ihrer Zahl nach aber sehr erheblichen Prozesse erleichtere und den Parteien die Möglichkeit gewähre, Streitigkeiten von geringem Betrage ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten zum Austrage zu bringen. Durch eine statistische Ausführung wurde der Nachweis der Richtigkeit dieser Aufstellung versucht und dann geltend gemacht: es läge kein Grund vor, Institutionen dieser Art, welche in den gedachten Staaten seit langer Zeit Wurzel gefaßt und sich bewährt hätten, für unvereinbar mit einer Gerichtsorganisation für das Deutsche Reich zu erachten. Demgemäß beabsichtigte der Entwurf des G.V.G. § 3 Nr. 3 ganz allgemein die Zulassung von G.-G. und fügte nur die Einschränkung hinzu, daß diesen Gerichten nur die Entscheidung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 60 ℳ nicht übersteige, übertragen werden dürfe. Über die weitere Ausgestaltung der G.-G. enthielt der Entwurf keine Bestimmungen. Der Landesgesetzgebung war es überlassen, die gemeindegerichtlichen Entscheidungen wie bisher als erstinstanzielle gelten zu lassen und dagegen irgendwelchen Rechtszug zu eröffnen, oder den Entscheidungen der G.-G. nur unter der Voraussetzung Wirksamkeit beizulegen, daß die Beteiligten nicht den Rechtsweg erster Instanz bei einem ordentlichen Gerichte beschritten.

4) Gegen das Projekt des Entwurfes erhob sich in der Reichsjustizkommission, u. z. in allen drei Beratungen, lebhafte Opposition. Es waren namentlich württembergische Juristen (Gaupp u. Römer), welche die Einrichtung aus juristisch-technischen und aus Gründen der staatlichen und der nationaldeutschen Politik bekämpften. Durch die Aufrechthaltung des „überlebten" Institutes würde die Gleichförmigkeit der deutschen Gerichtsorganisation durchbrochen. Bei der Wahl des Gemeinderates, dem die Gerichtsbarkeit zukomme, seien politische Gesichtspunkte und Parteirücksichten maßgebend. In den größeren Städten bedeute die Gemeindegerichtsbarkeit die Abwälzung einer an sich dem Staate als Inhaber der Justizhoheit obliegenden Etatslast auf die Gemeinde. In Gemeinden mittlerer Größe werde die streitige Justiz allgemein als eine mit großem Zeitaufwand verbundene, die natürliche wirtschaftliche Aufgabe der Gemeinden beeinträchtigende Last empfunden, so daß diese Sachen häufig am Schlusse der Sitzungen in gar zu summarischer Weise erledigt würden. In den kleinen ländlichen Gemeinden seien nur zu häufig Parteirücksichten der verschiedensten Art (Familienbeziehungen, Standesgegensatz, Gemeindeangehörigkeit) auf die Ausübung der Rechtspflege nicht ohne Einfluß. Häufig seien die Entscheidungen geradezu durch Zweckmäßigkeitsrücksichten motiviert. Das Institut genieße gerade auf dem Lande kein Vertrauen. Schon Ludwig Uhland habe die Aufstellung des Gemeinderates als förmliches Gericht für „widernatürlich" erklärt: das württembergische Justizministerium selbst habe im Jahre 1862 die Beseitigung der Gemeindejustiz durch das mangelnde Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gemeinderäte motiviert; nur aus einem Wechsel in der Politik (der selbst wieder mit dem Thronwechsel zusammenhing) sei das Zurückkommen auf das veraltete Institut zu erklären. Das württembergische Bundesratsmitglied (Obertribunalsrat von Kohlhaas) verteidigte zwar in der zweiten Lesung der Kommission die G.-G. wegen der praktischen Vorteile, die sie böten, ließ aber doch die Bemerkung fallen, „niemand werde behaupten, daß die Gemeinde-, namentlich die Landgemeindegerichte, eine besonders gute Justiz zu gewährleisten geeignet seien" (Hahn, Materialien Bd. I Abt. 1 S. 756), und an einer

[1]) Die folgende Darstellung bezüglich der G.-G. in Württemberg und Baden vor der Zeit des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist in der Hauptsache der Begründung des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes entnommen. S. Hahn, die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetze (Bd. I der Mat. zu den Reichsjustizgesetzen) Abt. 1 S. 51. Bezüglich der früheren Zeit in Württemberg vgl. noch Wächter, W. Privatrecht § 14 Bd. 1 S. 42, § 39 S. 279.

andern Stelle erklärte der nämliche Bundesratsvertreter, daß sich in Württemberg keine Stimme für das Institut erheben würde, wenn sich dasselbe der Reichsgesetzgebung gegenüber nicht halten lasse (Hahn, Materialien S. 757). Der badische Abgeordnete in der Reichsjustizkommission (Grimm) meinte zwar, daß in Baden keine solchen Mißstände in der Rechtspflege der Bürgermeister hervorgetreten seien, wie sie in Bezug auf Württemberg behauptet wurden, aber auch für Baden sei kein Bedürfnis zu einer Ausnahme von der deutschen Rechtsgleichheit vorhanden: die Bürgermeister erledigten die Prozesse nicht schneller und jedenfalls nicht besser als die ordentlichen Gerichte (Hahn, Materialien S. 408); die badische Gemeindejurisdiktion sei kein Überbleibsel der alten Volksgerichte, sondern ein Rest aus der Zeit der Staatsallmacht, da (in Baden) nicht etwa die Gemeindebehörde als Kollegium, sondern der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt, mithin als Beamter mit einer großen Menge von Machtbefugnissen administrativer, polizeilicher und richterlicher Art ausgerüstet worden sei (Hahn, Materialien S. 409 a. E., 410). Die Bürgermeister seien Administrativbeamte[1]), ihre Gerichtsbarkeit sei mit dem Erfordernis der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht vereinbar. In den drei Lesungen, welchen die Reichstagskommission die Entwürfe der Justizgesetze unterzog, wurde das Projekt einer besonderen Gemeindegerichtsbarkeit trotz verschiedener Rettungsversuche abgelehnt (Hahn, Materialien I 1 S. 410, 758; I 2 S. 1032), zuletzt allerdings mit einer Stimme Majorität. Zu diesem Schicksale trug auch die Unklarheit und Unsicherheit bei, welche seitens des Entwurfes und seiner Vertreter hinsichtlich der Ausgestaltung des projektierten Institutes gelassen worden war.

5) Vor der zweiten Lesung im Plenum des Reichstages hatte sich in Württemberg eine lebhafte Agitation zu Gunsten der G.-G. geltend gemacht, die Abgeordnetenkammer hatte einen, die Erhaltung des Institutes befürwortenden Beschluß gefaßt (Hahn, Materialien I 2 S. 1150), und man gewinnt bei Durchlesung der auf die Frage bezüglichen Verhandlungen und Nachrichten den Eindruck, als wenn man in Württemberg in der reichsrechtlichen Beseitigung der G.-G. einen Einbruch des Reiches in die berechtigten Eigentümlichkeiten Württembergs erblickt hätte. — Unter den Beschlüssen des Bundesrates, durch welche dieser zu den Ergebnissen der Reichsjustizkommission Stellung nahm, befand sich das Verlangen, die auf die G.-G. bezügliche Bestimmung des Entwurfes wieder herzustellen (Hahn, Materialien I 2 S. 993). Eine lange, sehr lebhafte Verhandlung des Reichstages (18/11 1875) bezog sich auf diesen Beschluß des Bundesrates und die dazu gestellten Anträge der Abgeordneten Blum und von Cuny (Hahn, Materialien I 2 S. 1141 bis 1165). Das Ergebnis war die Wiedereinstellung der G.-G. in die vom Gerichtsverfassungsgesetze zugelassenen, aber nicht bestellten besonderen Gerichte, freilich unter Modalitäten, die vom Entwurfe nicht vorgesehen waren[1]).

§ 2. **Die reichsrechtliche Zulassung.** I. Die Voraussetzungen, unter welchen das G.V.G. § 14 Nr. 3 G.-G. zuläßt, sind folgende:

1) Es dürfen denselben nur vermögensrechtliche Ansprüche zugewiesen werden. Dieser Begriff umfaßt „alle Ansprüche aus dem Gebiete des Sachenrechts (einschließlich der Besitzklagen), alle Ansprüche aus dem Gebiete des Obligationenrechts (ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Entstehungsgründen der Obligationen), alle Ansprüche aus dem Gebiete des Erbrechts, ferner die Ansprüche aus dem Gebiete des Familienrechts, welche (wie z. B. der Anspruch auf Lebensunterhalt, ...) auf eine Leistung in Geld oder Geldeswert hinauslaufen. Auch Feststellungsklagen in Bezug auf Rechtsverhältnisse aus dem Gebiete des Vermögensrechts, desgleichen Feststellungsklagen in Bezug auf Urkunden, welche für derartige Rechtsverhältnisse bedeutsam sind, gehören hierher“[2]). Das Reichsrecht macht keinen Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Klagen, ebensowenig zwischen Mobiliar- und Immobiliarklagen.

2) Der Gegenstand des Anspruches darf in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Mark nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die §§ 3—9 der C.Pr.O. maßgebend.

3) Der Entscheidung des G.-G. darf nur die Bedeutung einer vorläufigen oder versuchsweisen Erledigung beigelegt werden. Beiden Parteien muß es freigestellt werden, innerhalb einer vom (Landes-)Gesetze zu bestimmenden Frist den „ordentlichen Rechtsweg“ zu beschreiten, d. h. die Angelegenheit auch nach der gemeindegerichtlichen Entscheidung an dasjenige Erstinstanzgericht zu bringen, vor welches dieselbe nach der Civilprozeßordnung zu bringen gewesen wäre, wenn keine Gemeindegerichtsbarkeit bestände. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen das gemeindegerichtliche Urteil darf nicht den Charakter des Rechtsmittels bekommen.

4) Der Gemeindegerichtsbarkeit dürfen nur unterworfen werden: a) Personen, welche in der Gemeinde wohnen; b) Personen, welche in der Gemeinde eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Niederlassung haben, diese, insoweit der Gerichtsstand der Niederlassung begründet ist (C.Pr.O. § 22); c) Wohnsitzlose, die sich in der Gemeinde aufhalten; d) Personen, welche sich in einer Gemeinde unter Verhältnissen aufhalten, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler, Lehrlinge, Bauunternehmer u. s. w.

Während für die Gerichtsunterthänigkeit und die Bestimmung des Gerichtsstandes gewöhnlich nur die Ortsbeziehungen des Beklagten maßgebend

---

[1]) Nach dem jetzigen Rechte Badens sind es freilich von den Gemeinden gewählte, der landesherrlichen Bestätigung nicht bedürfende Gemeindebeamte (vgl. Schenkel im Handb. d. ö. R. [Baden] S. 40).

[1]) Hahn, Materialien I 2 S. 1164. Die Abstimmung war zuerst zweifelhaft. Erst die Gegenprobe ergab ein sicheres Resultat für die Zulassung der G.-G.

[2]) Lothar Seuffert, Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bem. 2 zu § 21. 6. Aufl. 1893 S. 24. Vgl. auch die Kommentare von Gaupp, Struckmann und Koch, Wilmowski und Levy, Petersen zu § 21 der C.Pr.O.

sind, so kommen hier auch die des Klägers in Betracht. Nicht nur braucht sich beim G.-G. niemand einzulassen, der nicht in einer der genannten Beziehungen zu der Gemeinde steht, sondern es braucht auch niemand als Kläger an das G.-G. zu gehen, wenn bei ihm keine der erwähnten Ortsbeziehungen zutrifft, sollte gleich in der Person des Beklagten die Voraussetzung für den Gemeindegerichtsstand gegeben sein. Erfahrungen, die in Württemberg gemacht worden sind, haben schon dort in der Gesetzgebung des Jahres 1868 und jetzt in der Reichsgesetzgebung zu der letzterwähnten Einschränkung den Anlaß gegeben. Bei den juristisch nicht gebildeten und besonders bei den juristisch nicht geschulten (gefestigten) Gemeinderichtern besorgte man eine, wenn auch vielleicht unbewußte Voreingenommenheit zu Gunsten des Gemeindegenossen oder gegen den auswärtigen Mann, den man infolgedessen nicht nötigen wollte, bei der Gemeinde gegen einen Gemeindeangehörigen Recht zu suchen.

II. Die Landesgesetzgebung kann die Grenzen der Gemeindegerichtsbarkeit enger ziehen, als das Reichsrecht — s. unten § 5 —; aber das Landesrecht kann die sachliche Zuständigkeit der G.-G. gegenüber dem Reichsrechte nicht erweitern. Auch durch Parteiübereinkunft kann die Zuständigkeit eines G.-G. nicht für eine Sache begründet werden, für welche sie das Reichsrecht nicht zugelassen hat. Die Zulassung des Reichsrechtes geht nicht weiter, als auf vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 ℳ. Verhandeln die Parteien einen Anspruch in höherem Betrag oder eine familienrechtliche Angelegenheit vor dem G.-G., so ist das eine Privatverhandlung, deren Wirksamkeit lediglich nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen ist. Über den Betrag von 60 ℳ hinaus kann das G.-G. nicht verurteilen. Trotz der Vollstreckbarkeitserklärung hätte der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung abzulehnen. Die Abweisung eines den Betrag von 60 ℳ übersteigenden Anspruches durch das G.-G. erwächst bezüglich des Überschusses nicht in Rechtskraft.

III. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte geht — weil eine noch speziellere — der landesgesetzlich begründeten Zuständigkeit der badischen G.-G. vor. Aber die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte ist keine ausschließliche — s. diesen Artikel —, deshalb kann im Wege der Parteivereinbarung eine vor die Rheinschiffahrtsgerichte gehörende Sache vor ein badisches G.-G. gebracht werden, wenn die reichs- und landesrechtlichen Voraussetzungen der Gemeindegerichtsbarkeit gegeben sind.

IV. Durch die Zuständigkeit von Innungen und Innungsschiedsgerichten wird die Zuständigkeit der G.-G. ausgeschlossen; R.Gewerbe-O. §§ 97 Nr. 4, 100e Nr. 1, 97a Nr. 6, 100i Abs. 2 mit R.G. v. 29/7 1890, betr. die Gewerbegerichte R.G.Bl. S. 141 § 79; desgleichen durch gewerbliche Schiedsgerichte, welche auf Grund des § 120a der Gewerbe-O. gebildet und in Gemäßheit des § 80 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes umgebildet worden sind (vgl. dieses G. § 12 Abs. 1 und 2) Neue Gewerbegerichte, welche erst auf Grund des mehrgedachten Gesetzes errichtet worden sind, würden nach Reichsrecht in der Zuständigkeit mit den Gemeindegerichten konkurrieren. Die ausschließende Zuständigkeit dieser Gerichte nach § 5 des Gesetzes bezieht sich nur auf die ordentlichen, nicht auf besondere Gerichte. Württemberg (Art. 14) giebt aber der Gewerbegerichtsbarkeit nach § 120a der Gewerbeordnung den Vorzug vor der Gemeindegerichtsbarkeit. Die letzterwähnte Bestimmung der Gewerbe-O. ist allerdings durch § 78 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes aufgehoben worden; nach Abs. 2 des § 78 wird aber der Kreis von Rechtssachen, der in anderen Gesetzesstellen (landes- wie reichsrechtlichen) durch Bezugnahme auf § 120a begrenzt wurde, jetzt durch die Aufzählung im § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt. Art. 14 des württembergischen Gesetzes muß also jetzt in der Art gelesen werden, daß durch die Bestimmungen über die Gemeindegerichtsbarkeit die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht berührt wird. Auch im (neuen) § 115 Abs. 3 des badischen Gesetzes scheint der Vorzug der Gewerbe- vor der Gemeindegerichtsbarkeit vorausgesetzt zu sein. Insoweit es sich aber nicht um gewerbegerichtliche Gebilde handelt, sondern um die nach Abschnitt fünf (§§ 71 bis 75) des Gewerbegerichtsgesetzes begründete Zuständigkeit des Vorstehers der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u.s.w.) zur Erlassung vorläufiger Entscheidungen [1]), so ist dieselbe keine ausschließliche. Dieselbe konkurriert vielmehr mit derjenigen der Gemeindegerichte. Die Parteien haben jetzt in Württemberg und Baden wenn kein (neues) Gewerbegericht vorhanden ist, die Wahl, ob sie bei dem Bürgermeister die vorläufige Entscheidung in Gemäßheit der §§ 75 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes nachsuchen oder bei dem Gemeinderate als Repräsentanten des Gemeindegerichts, beziehungsweise bei dem Bürgermeister als Gemeinderichter, Klage stellen wollen [2]). Im ersten Falle regelt sich das Verfahren nach dem Gewerbegerichtsgesetze, im zweiten nach den bezüglichen Landesgesetzen. Da die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gemeindevorstehers auch nach Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges unzweifelhaft aufrechterhalten werden kann (Gewerbegerichts-G. § 72 Abs. 2—4), während die das gleiche Ergebnis bezielenden landesgesetzlichen Bestimmungen Bedenken unterliegen — s. unten § 8 —, so dürfte jetzt dem reichsrechtlichen Verfahren der Vorzug zu geben sein.

§ 3. **Die ausführende Landesgesetzgebung.** Nur Württemberg und Baden, die, wie erwähnt, schon früher Gemeindegerichte besaßen, haben von der durch das Gerichtsverfassungsgesetz gewährten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Württemberg hat die Einrichtung in den §§ 3—14 des

[1]) Vgl Wörterbuch, 1. Ergänzungsband, Art. Gewerbegerichte S. 46 Spalte links unten.

[2]) Vgl. die Begründung des § 72 (80) des Entw. des Gewerbegerichtsgesetzes in den Stenogr. Ber. über die Verhandl. d. Deutschen Reichstages. 8. Leg.-Per. I. Session 1890/91. Erster Anlageband. Berlin 1890 S. 50/51. — Vgl. auch Wilhelmi und Fürst, Das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, Berlin 1891 S. 317 a.E. — Otto, Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin und Neuwied 1891, S. 90, scheint im Widerspruche mit der Begründung des Entwurfes anzunehmen, daß die Gemeindegerichtsbarkeit die Angehung des Gemeindevorstehers nach dem Gewerbegerichtsgesetze ausschließe.

Ausführungsgesetzes v. 18/8 1879 zur Reichscivilprozeßordnung (Reg.Bl. Nr. 23 S. 174) geordnet[1]). Vgl. dazu Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im Handb. d. ö. R. III 1, 2) § 68 S. 205; Gaupp, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemb. Landesrechts. Im Anschluß an die Reichscivil-Pr.O. dargestellt. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893 S. 16, 23 und S. 45; Landauer im württemb. Gerichtsblatt Bd. 21 S. 388. Baden hatte die Einrichtung geregelt in dem allgemeinen Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen v. 3/3 1879 (G.u.V.Bl. Nr. 10 S. 91 Titel VII §§ 115—123. Vgl. dazu: Bingner, Das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen aus den Regierungsmotiven u.s.w., Heidelberg 1879, S. 115. Durch das badische Gesetz v. 16/4 1886 (G.u.V.Bl. Nr. XVI S. 141) ist das vorstehende Gesetz erheblich verändert und erweitert worden.

§ 4. **Die Behörden der Gemeindegerichtsbarkeit.** In Württemberg bildet der nach den Gesetzen über die Gemeinde-Verfassung besetzte Gemeinderat das Gemeindegericht. Dieses ist also kollegialisch organisiert; doch können die gemeindegerichtlichen Geschäfte in allen Gemeinden einer Abteilung des Gemeinderates von 3 Mitgliedern übertragen werden; mit den Geschäften des Abteilungsvorstandes darf ein nicht zum Gemeinderat gehöriger Gemeindebeamter betraut werden (Art. 4). Das dem Mahnverfahren der Civilprozeßordnung nachgebildete Schuldklagverfahren findet vor dem Vorstand des Gemeindegerichts allein statt (Art. 13). — In Baden sind die von den Gemeindebürgern, beziehungsweise vom Bürgerausschuß gewählten Bürgermeister (oder deren Stellvertreter) mit der Gemeindegerichtsbarkeit betraut, das G.-G. ist einzelrichterlich organisiert (G. § 115). — Die unmittelbare Dienstaufsicht über die G.-G. ist sowohl in Württemberg wie in Baden den Amtsgerichten übertragen. Württembergisches Ausf.-G. v. 24/1 1879 zum R.G.V.G. Art. 2 a. E.; badisches Ausf.-G. § 19.

§ 5. **Die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen.** 1) Innerhalb der reichsrechtlichen Grenzen — s. oben § 2 — setzt Württemberg bei der Unterscheidung von Gemeinden I., II. u. III. Klasse ein und verweist Ansprüche bis zum Maximalbetrage von 50, 40, 30 ℳ an die G.-G. Baden geht jetzt bis zur reichsgesetzlichen Grenze von 60 ℳ.

2) Württemberg nimmt dingliche Klagen in Bezug auf gemeindeauswärtige Grundstücke aus, Baden in speciellerer Fassung Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, wenn sich diese Klagen auf gemeindeauswärtige Grundstücke beziehen[2]). Nach dem württembergischen Gesetze sind ferner ausgenommen: Ansprüche aus Wechseln, sowie Klagen auf Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (Kont.O. § 134 Abs. 4, 5)[1]).

3) Die Angehung des G.-G. ist in beiden Ländern nicht in das Ermessen des Rechtsuchenden gegeben. Das G.-G. ist vielmehr das nach dem Gesetze zuständige Gericht, an das er sich wenden muß, wenn er nicht Abweisung der Klage gewärtigen will.

4) Die Landesgesetze hatten die Macht, der Gerichtsbarkeit der G.-G. im Verhältnis zu derjenigen der ordentlichen Gerichte einen mehr oder weniger ausschließenden Charakter beizulegen. Das Rechtsverhältnis ist verschieden geordnet. Das badische Gesetz steht einer Parteivereinbarung, die Sache bei dem ordentlichen Gerichte zu verhandeln, nicht im Wege. Das ordentliche Gericht darf sich, wenn der Beklagte die Unzuständigkeit nicht geltend macht, nicht für unzuständig erklären. Bingner S. 116 zu § 115 des Gesetzes. Durch die vorbehaltlose mündliche Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache wird das ordentliche Gericht zuständig (C.Pr.O. § 39). — Württemberg ermächtigt die ordentlichen Gerichte, eine Sache, die vor das G.-G. gehört, auch von Amts wegen abzulehnen. Hat aber das ordentliche Gericht in der Sache entschieden, so ist eine Anfechtung des Urteils aus dem Grunde der Zuständigkeit des G.-G. ausgeschlossen (württembergisches G. Art. 3 Abs. 3; Gaupp, Die auf den Civilprozeß bezügl. Normen d. württ. L.R. § 38 S. 23)[2]).

§ 6. **Das Verfahren.** 1) Beide Gesetze geben den G.-G. die Befugnis, geschäftsmäßige Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen. Die im (neuen) badischen Gesetze hinsichtlich der Rechtsanwälte und deren Stellvertreter gemachte Ausnahme ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 26 der Rechtsanwaltsordnung nicht ohne Bedeutung.

2) Nach § 116 des badischen Gesetzes haben die Bürgermeister vor Erlassung der Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. Ähnlich Württemberg Art. 6.

3) Beide Gesetze schließen die Abnahme von Eiden sowohl gegenüber den Parteien, als auch gegenüber den Auskunftspersonen aus. Auch die Abnahme eines Handgelübdes findet nicht statt. Ein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage dürfte gleichfalls nicht in der Absicht der Gesetze gelegen sein.

4) „Im übrigen", erklärt das badische Gesetz § 116 Abs. 2, „ist das Verfahren ihrem (d. h. der Bürgermeister) freien Ermessen anheimgegeben."

5) Die Erzielung eines Vergleiches ist die nächste und die Hauptaufgabe der G.-G. Kommt ein solcher zu stande, so ist derselbe zu protokollieren und vom Vorstand des Gerichts (Bürgermeister) eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsprotokolles zu erteilen (Württemberg Art. 10, Baden

---

[1]) Abgedruckt in den Beilagen zu den Reichsjustizgesetzen. Württembergische Ausführungsgesetze u.s.w. Würzburg und Stuttgart 1880 Bd. 1 S. 15.

[2]) Eine Entwickelung des im § 25 der C.Pr.O. enthaltenen Gedankens.

[1]) Solche Klagen würden wohl schon nach der Kont.O. § 134 nicht vor die G.-G. gebracht werden dürfen.

[2]) Das Rechtsverhältnis ist ähnlich, wie in dem Falle, wenn eine Klage bei der Kammer für Handelssachen angebracht wurde, die nach dem Gesetze nicht dahin gehört (G.-V.G. § 103 Abs. 2).

§ 122 Abs. 3). Diese Ausfertigung gilt als Vollstreckungstitel [1]).

6) Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so entscheidet das G.-G. Württemberg Art. 6 Abs. 5 gestattet auch eine Entscheidung auf den Vortrag einer Partei, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist. Für Baden dürfte sich die gleiche Befugnis aus der allgemein gehaltenen Ermächtigung des § 116 Abs. 2 (s. oben Nr. 4) ergeben. Ein Versäumnisverfahren im Sinne der §§ 295 ff. der C.Pr.O. findet vor den G.-G. nicht statt.

7) Die Entscheidung hat sich auch auf die Kosten zu erstrecken. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren und der Gebühren von Gerichtsvollziehern gelten besondere Vorschriften. Nach dem württembergischen Gesetze dürfen nur bare Auslagen und entgangener barer Arbeitsverdienst von den Parteien aufgerechnet werden (Art. 6 Abs. 7). Baden § 117 Abs. 3 (neu) läßt über die dem Gegner zu ersetzenden Kosten das freie Ermessen des Bürgermeisters entscheiden. Beide Gesetze schließen Gebühren und Reisekosten der Bevollmächtigten und Beistände von der Erstattung aus. — Bei dem Stuttgarter G.-G. erwuchsen während der 13 Jahre von 1880—1882 in 23057 Streitsachen 21096 Mk. Gerichtssporteln, sonach nicht ganz eine Mark in der einzelnen Sache.

8) Hinsichtlich der Protokollierung der Verhandlung und hinsichtlich der Bekanntgabe der Entscheidung vgl. Württemberg Art. 6 Abs. 6 u. 8, Baden § 117 Abs. 2.

§ 7. **Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges.** I. Wenn eine Behändigung (Zustellung) an den Gegner nicht ordnungsgemäß ausführbar ist, so soll nach Art. 7 Abs. 4 des württembergischen Gesetzes das Verfahren ruhen. Die Gegenpartei ist davon zu benachrichtigen; dieselbe darf dann den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte einleiten. — Nach § 119 des badischen Gesetzes kann das Amtsgericht das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären, wenn die Erledigung einer Sache ungebührlich verzögert wird, und eine Partei sich darüber beschwert. Der Bürgermeister ist vorher darüber zu hören; Beschwerde gegen die Schließung des Verfahrens findet nicht statt. Der Kläger kann jetzt bei dem Amtsgerichte klagen, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können" [2]). Außerdem ist der Amtsrichter als Aufsichtsbeamter befugt, gegen den Bürgermeister mit Disciplinarstrafen vorzugehen (Bingner, Das bad. E.G. S. 119).

II. In Gemäßheit des § 14 Nr. 3 des G.V.G. gewähren beide Gesetze gegen die Entscheidung des G.-G. die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Dieselbe ist binnen einer Notfrist (10 Tage in Württemberg, 2 Wochen in Baden) von der Verkündung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung an schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindegerichte zu erheben. Von der Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen. Im Falle schuldloser Versäumung der Notfrist ist Wiedereinsetzung in Gemäßheit der C. Pr.O. §§ 211—216 möglich. — Mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erhebung der Berufung ist die Angelegenheit für das G.-G. erledigt. Durch die gemeindegerichtliche Entscheidung und die Berufung auf den Rechtsweg sind zwei Bedingungen (Prozeßvoraussetzungen) für die Klage bei dem ordentlichen Gerichte erfüllt worden. Die Beschreitung des Rechtsweges erfolgt durch Klagestellung bei dem Amtsgerichte [1]). Der Klage ist die Bescheinigung des G.-G. über die Berufung auf den Rechtsweg beizufügen. Das Amtsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges gegeben sind [2]). Verneinenden Falls ist die Klage abzuweisen. Nach Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Urteils tritt die gemeindegerichtliche Entscheidung wieder in Wirksamkeit.

§ 8. **Vollstreckung der gemeindegerichtlichen Urteile.** 1) Ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben oder auf dieselbe verzichtet worden, so ist das gemeindegerichtliche Urteil ein Vollstreckungstitel, wie das Urteil eines ordentlichen Gerichtes (C.Pr.O. § 706, Württemberg Art. 11, Baden § 122). Die vollstreckbare Ausfertigung (C.Pr.O. § 662) erteilt der Vorstand des G.-G., beziehungsweise der Bürgermeister. Württemberg verweist hinsichtlich der Vollstreckung auf die Civilprozeßordnung. Das G.-G. ist Vollstreckungs- und Prozeßgericht. In der letzteren Beziehung sind dessen Befugnisse zur Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen (C.Pr.O. §§ 773—775) auf die Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäte beschränkt [3]). — In Baden (§ 123) können Zwangsvollstreckungen, welche durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C.Pr.O. § 674), bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher dann im Namen des betreibenden Gläubigers einen Gerichtsvollzieher beauftragt (vgl. C.Pr.O. § 674 Abs. 2). Insoweit dagegen die Civilprozeßordnung die Gerichte an der Zwangsvollstreckung beteiligt, also namentlich bei Beschlagnahme von Forderungen und bei Vollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, Rechtsakten, die ein nicht unerhebliches Maß von Rechtskenntnissen voraussetzen, hat das badische Gesetz auch in gemeindegerichtlich beurteilten Sachen die Amtsgerichte beauftragt und diesen namentlich die Handhabung der im §§ 773—775 der C.Pr.O.

[1]) Und zwar für das ganze Reich. Kann man § 702 Nr. 1 der C.Pr.O. dafür nicht geltend machen, weil hier unter „deutschen" Gerichten nur die ordentlichen Gerichte verstanden seien — vgl. Lothar Seuffert, Bem. 1 zu § 702 —, so würde doch auf § 706 der C.Pr.O. die Vollstreckbarkeit gestützt werden können.

[2]) Richtig wäre es, in einem solchen Falle den § 97 der C.Pr.O. in Anwendung bringen zu lassen und dem Bürgermeister die Kosten des von ihm verschleppten Verfahrens aufzulegen.

[1]) Nach dem badischen Gesetze in der früheren Fassung war schon die Berufung durch Klagestellung bei dem Amtsgerichte zu erheben. Im Gesetze vom 16 4 1886 Art. IV hat sich Baden in dieser, wie in mehreren anderen Beziehungen dem württembergischen Gesetze angeschlossen.

[2]) Dazu ist das Amtsgericht schon nach § 17 des G.V.G. von Amts wegen verpflichtet. Die ihm diese Pflicht gleichfalls auflegende Bestimmung des württemb. Art. 8 Abs. 5 hat lediglich unter dem Gesichtspunkte einer belehrenden Instruktion praktische Bedeutung.

[3]) Württemb. G. v. 12 8 1879 Art. 2—5 u. 11. In Gemeinden I. Klasse bis zu 6 Tagen Haft und 36 ℳ Geldstrafe, in Gemeinden II. Klasse bis zu 4 Tagen und 24 ℳ, in Gemeinden III. Klasse bis zu 2 Tagen und 12 ℳ. Gaupp im Hdb. d. öff. Rechts (Württemberg S. 179 zu Note 5, S. 183 zu Note 6).

vorgesehenen Zwangsmaßregeln übertragen (Ausf.-G. § 123 Abs. 2; Bingner S. 121).

2) Beide Gesetze erklären nach dem Vorgange des § 108 (120 a) der Gew.O. die Entscheidungen der G.-G., trotz der Möglichkeit einer Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, für vorläufig vollstreckbar (Württemberg Art. 9; Baden im [neuen] Abs. 1 des § 122). Im Falle dieser Berufung soll das Amtsgericht nach Anleitung des § 647 der C.Pr.O. auf Antrag darüber entscheiden, ob die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werde, ob sie nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, ob die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheit aufzuheben seien. Bei dieser Einfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in den gemeindegerichtlichen Prozeßapparat dürfte die Kraft des Landesrechts gegenüber dem Reichsrechte überschätzt worden sein. In Baden hatte man früher Bedenken (Bingner zu § 122 S. 120); jedenfalls dürfte der Wert der Einrichtung sehr gering sein. Der Verurteilte, der nicht erfüllen will, braucht nur sofort die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Ist diese rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt, so ist damit die Kraft der gemeindegerichtlichen Entscheidung nach Reichsrecht erloschen: über die Berufung hinaus kann das Landesrecht den Entscheidungen seiner G.-G. die vorläufige Vollstreckbarkeit so wenig, wie die definitive beilegen. Die landesrechtliche Verweisung auf § 647 der C.Pr.O. kann das Amtsgericht nicht zum staatsrechtlichen Rechtsnachfolger des G.-G. machen; das Amtsgericht erhält durch solche Verweisung weder die Macht, die gemeindegerichtliche Vollstreckbarkeitserklärung aufrecht zu erhalten, noch dieselbe aufzuheben, die ganze Entscheidung des G.-G. ist vielmehr durch die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg hinfällig geworden. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der gemeindegerichtlichen Entscheidungen hat nur dann während zehn Tagen oder zwei Wochen praktische Bedeutung, wenn der Verurteilte weder erfüllen, noch die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben will. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Entscheidung, wenn keine Berufung erfolgte, definitiv vollstreckbar.

§ 9. **Besonderes Verfahren im Gemeindegerichtsprozesse. Wiederaufnahme.** I. Fast das ganze Rüstzeug, welches die Civilprozeßordnung den auf den Schutz ihrer Rechte Bedachtnehmenden zur Verfügung stellt, ist von den zwei Landesgesetzgebungen auch für den G.-G.-Prozeß verwertet worden. Baden, das im Gesetze von 1879 noch zurückhaltender war, hat das Versäumte im Gesetze von 1886 ausgiebig nachgeholt.

1) Beide Gesetze lassen das Mahnverfahren zu. Baden (§ 120) verweist hinsichtlich der Ausgestaltung auf die C.Pr.O. §§ 628—643, läßt aber die Angelegenheit in das amtsrichterliche Verfahren übergehen, wenn gegen den Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters der Einspruch erhoben wird. In dem Einspruche liege dann die Berufung auf den Rechtsweg (Bingner S. 119). Die Zulässigkeit einer solchen Abspeisung des Zahlungsbeauftragten in Bezug auf den Rechtsweg dürfte doch fraglich sein! Der Zahlungsbeauftragte muß wie der vom Bürgermeister im ordentlichen G.-G.-Verfahren Verurteilte in der Lage sein, durch die Berufung auf den Rechtsweg die Entscheidung des Bürgermeisters in Frage zu stellen. Er braucht sich nicht in die ungünstigere Lage des Einspruchsklägers gegen den Vollstreckungsbefehl drängen zu lassen. Und soll etwa die vom Bürgermeister angeordnete vorläufige Vollstreckung weiter gehen, trotzdem die Angelegenheit durch den Einspruch in das amtsrichterliche Fahrwasser eingelenkt worden ist? Oder soll der Amtsrichter als Rechtsnachfolger des Bürgermeisters in der vorläufigen Zwangsvollstreckung nach § 647 der C.Pr.O. sich verhalten? Vgl. dagegen, was im vorigen Paragraphen (2) bemerkt worden ist.

Württemberg hat in den neun Abschätzen des Art. 13 ein Mahnverfahren unter dem Titel „Schuldklagverfahren" für die Fälle ausgebildet, wenn Geldforderungen als unbestritten eingeklagt werden. (Vgl. darüber Gaupp, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemb. Landesrechts, S. 45.)

2) Beide Gesetze gestatten die Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen. Württemberg Art. 12; Baden in den §§ 120a bis 120e, welche durch das G. v. 16/4 1886 eingefügt wurden.

II. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens ist von beiden Gesetzen vorgesehen (Württemberg Art. 8 Abs. 2, Baden § 123a). Das Wiederaufnahmegesuch ist bei dem Amtsgerichte anzubringen.

Schlußbetrachtung. Die kühle Zurückhaltung, mit welcher das Projekt der Zulassung der G.-G. im Deutschen Reichstage zuerst aufgenommen wurde, hat einem wärmeren Interesse für die Einrichtung Platz gemacht. Nach sehr dankenswerten Mitteilungen aus Stuttgart sind die Ergebnisse der dortigen Gemeindegerichtspflege glänzende zu nennen. In den 13 Jahren von 1880—1892 waren bei dem Stuttgarter G.-G., abgesehen von dem Schuldklagverfahren (s. oben § 9 I, Abs. 2), anhängig 23057 Streitsachen, also durchschnittlich 1773,61 im Jahre. Davon wurden erledigt

		im Jahresdurchschnitt
im Vorverfahren oder nach der mündlichen Verhandlung	6413	493,3
nach Verhandlung mit beiden Parteien	4228	325,23
auf Vortrag einer Partei	3134	241
auf Grund Anerkenntnisses (in 12 Jahren)	343	26,28
durch Verzicht ohne Urteil (in 12 Jahren)	1294	107,83
durch Vergleich (in den 13 Jahren)	4565	351,15
Beweisbeschlüsse ergingen (in 9 Jahren)	681	75,66
Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg wurde in (13 Jahren) angemeldet . . .	729 mal	60,75 mal
die Berufung wurde zurückgenommen (in 9 Jahren)	64 mal	7,11 mal
die Berufung wurde durch Vergleich erledigt (in 11 Jahren)	68 mal	6,18 mal
die Berufung wurde ausgeführt (in den 13 Jahren)	349 mal	26,84 mal

		im Jahres-durchschnitt
Bestätigung durch das Amtsgericht erfolgte (in 12 Jahren) . . .	75 mal	6,25 mal
Abänderung durch das Amtsgericht erfolgte (in 12 Jahren)	63 mal	5,25 mal

Ganz besonders ergiebig war die Thätigkeit des Stuttgarter G.-G. in dem Schuldklagverfahren. In den 13 Jahren 1880—1892 wurden

		im Jahres-durchschnitt
Gesuche um Erlassung eines Zahlungsbefehls gestellt	48479	3729,15
Zahlungsbefehle ergingen .	45702	3515,54
erledigt wurden durch Zurücknahme des Antrages oder durch Bezahlung .	2553	196,38
Widerspruch wurde erhoben	11746 mal	903,53 mal
Vollstreckungsbefehle wurden erlassen	31403	2415,61

In Baden, wo nach der Versicherung des badischen Abgeordneten in der Justizkommission kein Bedürfnis zu einer Ausnahme von der deutschen Rechtsgleichheit vorhanden war, hat man zu einem Ausbau der auf die G.-G. bezüglichen Gesetzesbestimmungen neuerlich Anlaß genommen. Der Gedanke, die Rechtspflege mit der Gemeinde in Verbindung zu bringen, ist in Bezug auf gewerbliche Streitigkeiten von der Gesetzgebung des Reiches in verschiedenen Variationen ausgeprägt worden. Auch sonst ist manches Rechtsgebiet von der ordentlichen Rechtspflege in den letzten zwei Decennien abgebröckelt. Es ist von der Gesetzgebung die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen worden, als die war, welche noch bei Einbringung der Reichsjustizgesetze vorherrschte. Damals war Vereinfachung der bunten Gerichtsverfassung das Grundziel der Reform, jetzt steht wieder die Anpassung der Gerichtseinrichtungen an die Verschiedenheiten des sozialen Lebens im Vordergrunde. Um dieser Anpassung willen verzichtet man in weitem Umfange auf die Mitwirkung rechtsgeschulter Elemente bei der Rechtspflege. Als ein Fortschritt im Volksleben kann diese komplizierende Rückbildung demjenigen nicht erscheinen, dem das Recht die zwar in steter Entwickelung begriffene, aber doch jeweilig feste Grenzziehung für das menschliche Handeln bedeutet. Es ist ja keinem Zweifel unterworfen, daß nicht alle in den Prozessen ergehenden Urteile reine Denkoperationen, sogenannte logische Urteile sind; bei genauerem Zusehen zeigt sich vielmehr, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den richterlichen Urteilen mehr oder weniger Elemente von sogenannten Willensentscheidungen innewohnen, und zwar Willensentscheidungen, deren Verständigkeit durch eine Vertrautheit mit den zu beurteilenden thatsächlichen Verhältnissen bedingt ist. Deshalb ist die Heranziehung von Urteilselementen, bei denen eine solche Vertrautheit vorausgesetzt werden darf, für die Zwecke der Rechtspflege gewiß eine verständige und erfreuliche Entwickelung. Aber die Leitung der Rechtsprechung, die Zusammenhaltung der Verhandlung und Untersuchung des Falles, die Fernhaltung namentlich von Gesichtspunkten, die sich mit dem Wesen des Rechts nicht vertragen, sollte nur Männern anvertraut werden, welche nicht bloß das rechtliche Wissen als Ausgangspunkt des rechtlichen Urteilens parat haben, sondern auch rechtlich diszipliniert sind. Auf juristisches Wissen und auf juristische Denk- und Willensgewohnheiten sollte die Rechtspflege niemals ganz verzichten! Auf Resultate, wie sie vom Stuttgarter G.-G. erzielt worden sind, kann bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Gerichte, namentlich bei den ländlichen G.-G. nicht mit Zuversicht gerechnet werden. Der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges, die Verlegung der Rechtsmittel in das ordentliche Gerichtsverfahren sind nicht geeignet, die Bedenken zu beseitigen, welche gegen eine Rechtspflege ohne Rechtsverständige sprechen[1]). Mit der Gemeinde muß die Schiedsmannseinrichtung verbunden werden, in der Gemeinde oder in engeren Genossenschaften mögen die Einigungsämter ihren Sitz haben, — Gericht und Rechtsprechung aber sollte die Staatsgewalt fest in der Hand behalten.

Quellen und Litteratur

sind im Texte angegeben, die Quellen insbesondere in den §§ 2 u. 3.

Hermann Seuffert.

Gerichtsdiener.

Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit bedarf der Richter gewisser untergeordneter Organe, die zur Vollziehung seiner Befehle, zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Gerichtsstelle, überhaupt den niederen Gerichtsdienst zu versehen berufen sind. Dies sind die G.-D., auch Gerichtsboten, Ratsdiener genannt. Da der G.-D. nach heutiger Rechtsauffassung keineswegs mehr wie im Mittelalter zur Besetzung eines ordentlichen Gerichts notwendig ist, so hat die Reichsjustizgesetzgebung darauf verzichtet, die Organisation des Dienerpersonals auch nur in den Grundzügen zu regeln, sie vielmehr völlig der Landesjustizverwaltung überlassen. Darnach pflegt bei jedem Gericht die erforderliche Anzahl von G.-D. durch eine höhere Justizverwaltungsbehörde (in Preußen z. B. durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in Bayern dagegen durch königliche Entschließung) gegen ein festes Gehalt oder Tagegelder lebenslänglich oder auf Zeit angestellt zu werden. Die Anstellung ist an gewisse Bedingungen geknüpft (bestimmtes Alter, Erfüllung bezw. Befreiung von der Militärpflicht, körperliche Rüstigkeit, befriedigender Probedienst). Bei höheren Gerichten nimmt in der Regel einer dieser Beamten (als Botenmeister, Ratsdiener) eine bevorzugte Stellung ein. Der G.-D. wird wie jeder andere Staatsbeamte eidlich in Pflicht genommen und trägt eine bestimmte Dienstkleidung. Zu seinen allgemeinen Amtspflichten gehört namentlich die Beobachtung strenger Verschwiegenheit in allen Dienstangelegenheiten. Im einzelnen liegt ihm ob die Wahrnehmung des sogenannten inneren Dienstes (bei Terminen und Sitzungen, Abtragen der Akten u. dgl.),

[1]) Besonders dann nicht, wenn das Rechtsmittel erst bei einem Wert des Streitgegenstandes von hundert Mark und einem Pfennig zulässig wird (Gewerbegerichtsgesetz § 55).

die Dienstleistungen bei Gerichtstagen, die Wahrnehmung der Kastellan- oder Hausmeistergeschäfte, sowie die Aufsicht über Gefangene. Bezüglich anderer Gerichtshandlungen (Verhaftungen, Vorführungen, Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Behändigung von Schriftstücken und Zustellungen) konkurriert seine Thätigkeit mit der des Gerichtsvollziehers. Die Dienstaufsicht führt die Aufsichtsbehörde des Gerichts, bei welchem die Anstellung erfolgt ist.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preußen: Dienstordnung für die G.-D. v. 23/2 1885, Gerichtsvollzieherordnung v. 23/2 1885 § 49. — Bayern: Allerh. V. v. 23/8 1879 zum Vollzuge des Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.V.G., §§ 27—34. — Sachsen: General-V. v. 12/9 1879 (einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen betreffend) § 3.

B. Litteratur: Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl., § 36, S. 437 ff. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I, § 33, S. 133 ff.

Frommhold.

Gerichtskosten.

I. Einleitung und allgemeines.

§ 1. Begriff und Wesen der Gerichtskosten. — § 2. Reichs- und landesgesetzliche Regelung im allgemeinen.

II. Reichsgesetzliche Gebühren.

A. Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 3. Gebührenarten. — § 4. Gebührensätze. — § 5. Gebühren höherer Instanzen. — § 6. Hauptgrundsatz des Bauschgebührensystems. — § 7. Besondere Gebührenangelegenheiten. — § 8. Gebührenbefreiungen. — § 9. Gebührenansatz nach dem Werte des Streitgegenstandes und Wertsberechnung.

B. § 10. Gebühren im Konkursverfahren.

C. § 11. Gebühren in Strafsachen.

D. Auslagen.

§ 12. Im allgemeinen. — § 13. Die Schreibgebühr. — § 14. Zeugen- und Sachverständigengebühren.

E. Die Kostenerhebung.

§ 15. Allgemeines. — § 16. Vorschußpflicht. — § 17. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen. — § 18. Nachforderung und Verjährung. — § 19. Kostenpflicht. — § 20. Armenrecht. — § 21. Das Kosteneinziehungsverfahren. — § 22. Einziehung der Reichsgerichtskosten. — § 23. Kostenerhebung in Preußen. — § 24. Kostenerhebung in Bayern. — § 25. Kostenerhebung im Königreich Sachsen. — § 26. Kostenerhebung in Württemberg.

F. § 27. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

III. Landesrechtliche Gebührenvorschriften.

§ 28. Preußen. — § 29. Bayern. — § 30. Königreich Sachsen. — § 31. Württemberg.

I. Einleitung und allgemeines.

§ 1. **Begriff und Wesen der Gerichtskosten.** Die G.K. stellen eine auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhende Abgabe für die Benutzung der für die Rechtspflege getroffenen staatlichen Einrichtungen dar. Sie treffen daher nur diejenigen, welche von diesen Einrichtungen Vorteil ziehen oder durch Handlungen oder Unterlassungen mittelbar dazu Anlaß geben, daß die Organe der Rechtspflege in Funktion treten.

Ihrem Begriffe nach umfassen die G.K. die Gebühren und die Auslagen. Unter G.K. im engeren Sinne versteht man nur diejenigen, welche für die Thätigkeit der Gerichte entstehen und zur Staatskasse fließen, zum Unterschiede von solchen sogen. außergerichtlichen Kosten, welche einzelnen Personen, wie Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern u.s.w. eine entsprechende Belohnung ihrer Thätigkeit zu sichern bestimmt sind. Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte werden an anderer Stelle zur Darstellung gelangen, die der Gerichtsvollzieher sind in diesem Artikel (unter II F) mit behandelt.

§ 2. **Reichs- und landesgesetzliche Regelung im allgemeinen.** Das G.K.-Wesen beruhte bis zum Jahre 1879 durchweg auf landesgesetzlichen Vorschriften; erst mit dem Erlaß der Reichsjustizgesetze ergab sich die Notwendigkeit der reichsgesetzlichen Regelung für das durch die gedachten Gesetze betroffene Gebiet. Diese Regelung erfolgte durch das G.K.G. v. 18/6 1878, nach welchem Gebühren und Auslagen der Gerichte in allen vor die ordentlichen Gerichte (d. h. Amts-, Land-, Oberlandesgerichte, Reichsgericht und bayerisches oberstes Landesgericht) gehörigen Rechtssachen, auf welche die C.Pr.O., Str.Pr.O. oder Konk.O. Anwendung findet, zu erheben sind. Dagegen sind die Kostenvorschriften der einzelnen Bundesstaaten auch fernerhin in Kraft geblieben für alle landesgesetzlich geregelten Verfahrensarten, insbesondere also für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastation), sowie für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit.

Das G.K.-Gesetz legt der Vergütung der gerichtlichen Thätigkeit im Prinzip das Bauschgebührensystem zu Grunde, wodurch die Einzelberechnung für richterliche Akte und Nebendinge ausgeschlossen wird. Als Maßstab bei der Gebührenberechnung dient — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen — ein Tarif. Danach beträgt die volle Gebühr in der ersten Wertklasse bei einem Objekt bis 20 Mk. einschließlich 1 Mk., darüber hinaus bis 60 Mk. 2,40 Mk., bis 120 Mk. 4,60 Mk., bis 200 Mk. 7,50 Mk., bis 300 Mk. 11 Mk., bis 450 Mk. 15 Mk., bis 650 Mk. 20 Mk., bis 900 Mk. 26 Mk., bis 1200 Mk. 32 Mk., bis 1600 Mk. 38 Mk., bis 2100 Mk. 44 Mk., bis 2700 Mk. 50 Mk., bis 3400 Mk. 56 Mk., bis 4300 Mk. 62 Mk., bis 5400 Mk. 68 Mk., bis 6700 Mk. 74 Mk., bis 8200 Mk. 81 Mk., bis 10000 Mk. 90 Mk. Die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 10 Mk. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pf. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren ist unstatthaft. Urkunden (z. B. auch Vollmachten), von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es auch ohne diesen Gebrauch sein würden. Dagegen bleiben die im Verfahren errichteten Urkunden, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Ab-

gaben unterworfen. Soweit die danach zu berechnende Abgabe für Vergleichsurkunden nicht von der betreffenden Gebühr erreicht wird, ist der Mehrbetrag besonders zu erheben.

Das schon vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze ergangene, auf Wahrscheinlichkeitsannahmen aufgebaute G.K.-Gesetz ist in der Begründung zum Entwurf unverhohlen als ein Versuch bezeichnet worden, der voraussichtlich bald die auf Erfahrungen sich stützende Hand der Revision herausfordern werde. Gegen dasselbe ist denn auch bald nach seinem am 1/10 1879 erfolgten Inkrafttreten wegen der Höhe der Kosten in der Presse und im Publikum ein wahrer Ansturm erfolgt, so daß bald darauf durch die Nov. v. 28/6 1881 eine Ermäßigung einiger Gebühren und besonders der Schreibgebühren eintreten mußte. Da trotzdem die Klagen über zu starke Belastung des rechtsuchenden Publikums durch die G.K. nicht verstummten, so wurde abermals im Jahre 1887 dem Reichstag ein auf Ermäßigung der Prozeßkosten gerichteter Entwurf vorgelegt, der aber auch zugleich das Gebiet der Anwaltsgebühren umfaßte. Der Entwurf fand nicht Annahme und seitdem ist in der Presse fast vollkommen Ruhe über den Gegenstand eingetreten.

Daß die G.K. nicht etwa als Finanzquelle dienen, ergiebt sich schon daraus, daß z. B. in Preußen die Gesamt-Solleinnahmen an G.K. im Jahre 1891 rund 55 Millionen betrugen, während sich die laufenden Gesamtausgaben für die Justizverwaltung auf rund 91 Mill. Mk. beliefen. Von allen G.K. machen die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufkommenden fast genau 1/3 aus, davon entfällt wieder 1/6 auf baare Auslagen. Beim Reichsgericht, wo nur Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen erwachsen, betrug 1891 die Solleinnahme an solchen 436 100 Mk., während die Gesamtsollausgaben für das Reichsgericht (ohne die Kosten des Reichsjustizamts) sich auf 1519 856 Mk. stellten.

II. Reichsgesetzliche Gebühren.

A. Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 6, S. 468 f.)

§ 3. **Gebührenarten.** Der Civilprozeß wird je nach Verlauf und Ausdehnung durch drei Arten von Gebühren besteuert und zwar

a. die Verhandlungsgebühr, welche für die kontradiktorische Verhandlung[1]) d. h. eine solche Verhandlung erhoben wird, in welcher beide Teile verhandelt haben und von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind;

b. die Beweisgebühr, welche für die Anordnung einer Beweisaufnahme erhoben wird, wohingegen die Aufnahme des Beweises selbst keine weitere Gebühr erwachsen läßt: hat die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden, so wird die Beweisgebühr nur zur Hälfte angesetzt, was aber nicht zulässig ist, wenn einer Partei durch Beweisbeschluß ein Eid auferlegt ist, der Schwurpflichtige jedoch in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert;

c. die Entscheidungsgebühr, welche für jede andere den Parteien zugestellte oder verkündete Entscheidung, d. h. jede gerichtliche sachliche Entschließung (Urteil, Beschluß, Verfügung) und für eine Vergleichsaufnahme zum Ansatz kommt, auch wenn die Entscheidung demnächst in höherer Instanz aufgehoben wird.

Eine Besonderheit bietet noch das bedingte Urteil. Ein solches gilt für die Gebührenerhebung zunächst als Beweisanordnung: das erledigende Urteil, welches den Eintritt der festgesetzten Folgen der Leistung und Nichtleistung ausspricht, als Entscheidung. Ist jedoch das bedingte Urteil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urteils in derselben Instanz.

§ 4. **Gebührensätze.** Der volle Normalbetrag einer jeden dieser drei verschiedenen Gebühren ist der aus dem voraufgeführten Tarif (§ 2) ersichtliche Einheitssatz.

Um jedoch die Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht zu begünstigen, sind für diese Fälle nachstehende erhebliche Vergünstigungen gewährt:

a) Für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung wird die Entscheidungsgebühr nur in Höhe von 3/10 des Einheitssatzes erhoben. Die gleiche Gebühr kommt auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen, vor Gericht verlautbarten Vergleichs in Ansatz.

b) Ebenso tritt eine Ermäßigung der Beweisgebühr auf die Hälfte des Einheitssatzes ein, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

c) Unter denselben Umständen fällt ferner die Erhebung einer Verhandlungsgebühr ganz hinweg, wenn es noch nicht zur Anordnung einer Beweisaufnahme oder zu einer anderen gebührenpflichtigen Entscheidung gekommen war.

Ermäßigte Sätze sind ferner in einigen Prozeß- und Verfahrensarten zugelassen und zwar kommen von den Einheitssätzen der obenangeführten Hauptgebühren zur Erhebung nur 6/10 im Urkunden- und Wechselprozeß, 5/10 in gewissen mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängenden Prozessen, in denen es sich um die Erteilung der Vollstreckungsklausel, um Einwendungen betreffs des festgestellten Anspruchs oder um die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil oder einem Schiedsspruch handelt, sowie für die Rechtsmittel gegen Versäumnisurteile.

Mit dem geringeren Satze von 5/10 ist auch die

[1]) Nur in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen wird ausnahmsweise immer, sofern nur der Kläger verhandelt, eine Verhandlungsgebühr erhoben; ebenso für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren vor einem beauftragten Richter, d. h. in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben.

Verhandlung und Entscheidung über prozeßhindernde Einreden sowie über solche Streitigkeiten belastet, welche eine endgültige Entscheidung über den erhobenen Anspruch oder ein Eingehen auf die Sache selbst nicht enthalten, wie über die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger, die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens, die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision u. dergl., den Einspruch, die Anordnung, Abänderung und Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist, in schiedsrichterlichen Angelegenheiten u. a. m.

Endlich tritt eine Ermäßigung auf $^3/_{10}$ ein bei Akten über die Zulässigkeit der Nebenintervention und über die Zwangsvollstreckung zur Einwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

§ 5. **Gebühren höherer Instanzen.** Sämtliche Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um $^1/_4$, in der Revisionsinstanz (d. h. beim Reichsgericht und Obersten Landesgericht in München) um die Hälfte. In beiden Instanzen kann aber eine Beweisgebühr nur für einen neuen Beweis zum Ansatz kommen, also nicht auch dann, wenn hinsichtlich desselben Gegenstandes und auf Grund derselben Thatsachen und Beweismittel bereits in der ersten Instanz eine solche Gebühr erwachsen war.

§ 6. **Hauptgrundsatz des Baufchgebührensystems.** Die vorbezeichneten Gebühren (Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr) sollen das ganze Verfahren besteuern d. h. eine jede derselben darf nur einmal in der Instanz rücksichtlich desselben Streitgegenstandes bezw. Teils davon, und zwar je nach dem höchsten zulässigen Satze erhoben werden, wenn auch die Verhandlung in mehreren Terminen stattgefunden, mehrere Beweisanordnungen oder mehrfache Entscheidungen ergangen sind. In dieser Hinsicht folgt nun der Begriff „Instanz" als Teil eines Rechtsstreits, der immer mit der Zustellung einer Klageschrift beginnt, zunächst der durch die Civilprozeßordnung gegebenen Einteilung. Daneben sind aber durch das G.K.-Gesetz noch folgende Besonderheiten aufgestellt.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind, so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgericht mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz. Ebenso gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgerichte erhoben ist, das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte nur als eine Instanz. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht ebenfalls nur eine Instanz; dies gilt aber nicht auch umgekehrt für die höhere Instanz, wenn die Sache durch Rechtsmitteleinlegung abermals dorthin gelangt. Das Verfahren infolge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil gilt als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird. Erscheint es danach als Fortsetzung der Instanz, so wird hier ausnahmsweise durch die Gebühr für das Versäumnisurteil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen. Endlich wird das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt, für die Gebührenerhebung stets als besonderer Rechtsstreit angesehen.

Werden mehrere in einer Klage verbundene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt und entschieden und wird umgekehrt die Verbindung mehrerer Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung angeordnet, so wirkt dies gleichmäßig auf den Gebührenansatz. Rechtsmittel über Teilurteile und Zwischenurteile werden stets als verschiedene Instanzen betrachtet.

§ 7. **Besondere Gebührenangelegenheiten.** Einem gesonderten Gebührenansatz unterliegen noch gewisse einfache und untergeordnete Verfahrensarten sowie einige Angelegenheiten, welche nicht als Rechtsstreit im eigentlichen Sinne angesehen werden können. Als feste Gebühr kommt hier für das ganze Verfahren immer nur ein Bruchteil des obenangegebenen, tarifmäßigen Satzes zur Anwendung und zwar $^5/_{10}$ dieses Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises (aber nur $^3/_{10}$ wenn eine Beweisaufnahme nicht stattfindet), ferner $^3/_{10}$ des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind oder auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen: $^2/_{10}$ des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung, auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (hier nur soweit nicht nachträglich eine der oben bezeichneten Baufchgebühren in der Sache zur Erhebung kommen), ferner über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder Weigerung desselben betreffen, $^1/_{10}$ des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel oder Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

In allen diesen Angelegenheiten wird die Gebühr für jedes einzelne durch eine Entscheidung abgeschlossene Verfahren erhoben.

Im Mahnverfahren werden $^2/_{10}$ des tarifmäßigen Gebührensatzes für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls und $^1/_{10}$ für die Entscheidung über das Gesuch um Er-

lassung des Vollstreckungsbefehles erhoben. Im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs wird überdies die erstere Gebühr auf die Gebühren des entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Das zur Vermeidung von Prozessen geeignete amtsgerichtliche Sühneverfahren wird nur mit einer Gebühr von 3/10 des Tarifsatzes besteuert, welche Gebühr noch dazu auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits in Anrechnung kommt. Auch für das Verteilungs- bezw. Aufgebotsverfahren ist nur eine mäßige Gebühr (3/10—5/10) zu entrichten. In der Beschwerdeinstanz kommt eine Gebühr (und zwar 3/10) nur dann zum Ansatz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

Als Ergänzungsgebühr für den Fall der Zurücknahme einer Klage, eines Antrags, eines Einspruchs oder Rechtsmittels, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, soll 1/10 der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben gewesen wäre, angesetzt werden.

§ 8. **Gebührenbefreiungen.** Durch die Bauschgebühren mitvergütet und daher an sich gebührenfrei sind gewisse als Vorbereitungen oder Anhängsel des Verfahrens anzusehende Akte, insbesondere solche über die Prozeß- und Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen oder Fristen, über Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Ablehnung von Gerichtspersonen, über die Zeugnispflicht, die Zulassung einer Zustellung oder Zwangsvollstreckung am Sonntag oder zur Nachtzeit, Erteilung eines Zeugnisses der Rechtskraft und andere Angelegenheiten, für welche nicht Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind.

Außerdem ist noch Gebührenfreiheit gewährt dem Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, den Bundesstaaten, sowie öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Volksschulen, Kirchen u. dergl. in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Inwieweit für solche Anstalten u.s.w. auch in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit besteht, ist in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenartig bestimmt.

Die Gerichte können endlich noch Gebühren, welche durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederschlagen auch für abweisende Bescheide Gebührenfreiheit gewähren, wenn der Antrag auf Unkenntnis oder Unwissenheit beruht.

Die einstweilige Befreiung von Gebühren im Armenrecht ist in § 20 behandelt.

§ 9. **Gebührenansatz nach dem Werte des Streitgegenstandes und Wertsberechnung.** Die Gebühren werden nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und angesetzt. Betrifft ein gebührenpflichtiger Akt (d. h. Verhandlung, Beweisanordnung oder Entscheidung) nur einen Teil des Streitgegenstandes, so wird dafür auch nur nach dem Werte dieses Teils die Gebühr erhoben. Ist von einzelnen, verschiedenen Wertsteilen desselben Streitgegenstandes in derselben Instanz mehrfach die gleiche Gebühr zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der fraglichen Wertsteile (der also nicht den Wert des ganzen Streitgegenstandes zu erreichen braucht) auf einmal zu berechnen wäre; treten für die mehrfachen gleichartigen Akte auch noch verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend, so daß der Gesamtbetrag der Gebühr dann also nicht höher sein kann, als der Satz, welcher sich ergiebt, wenn für die Summe der Wertsteile die Gebühren nach der höheren Gebühr berechnet werden.

Sofern nicht schon eine zur Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes vorliegt, findet eine Wertsberechnung zum Zweck des Gebührensatzes besonders und gebührenfrei statt. Die Festsetzung kann von dem Gericht, welches sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amts wegen geändert werden. Der desfallsige Gerichtsbeschluß kann durch Beschwerde angefochten werden, die auch noch gegenüber der späteren Kostenrechnung statthaft ist. Auf Erhöhung des Streitobjektes gerichtete Beschwerden der Parteien sind jedoch nur dann zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Parteien dafür ersichtlich ist. Die Wertsberechnung erfolgt unter Benutzung der (nicht bindenden) Wertsangabe der Parteien nach freiem Ermessen des Gerichts, dem nur für nicht vermögensrechtliche Ansprüche (Status-, Ehe-, Entmündigungs- u. a. Sachen) eine Grenze nach oben — 50 000 Mark — und nach unten — 200 Mark — gesteckt ist.

Als Streitgegenstand ist alles das anzusehen, was der Kläger nach den Klageanträgen vom Beklagten verlangt bezw. dessen prozessuale Regelung bezweckt wird. Nicht der Beweggrund, von welchem der Kläger bei Anstellung der Klage geleitet wird, nicht das Interesse, welches er durch dieselbe verfolgt, ist dabei aber von maßgebender Bedeutung, sondern nur der Antrag im Zusammenhange mit dem den etwa zweifelhaften Sinn desselben aufklärenden Inhalt der Klage. Auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Bejahung oder Verneinung des Klageanspruchs, die Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Klägers für sein Vermögen oder das des Beklagten hat, kommt es also hier durchaus nicht an. Bei Feststellungsklagen ist somit z. B. der eigentliche Streitgegenstand immer nach Maßgabe der gesamten Sachlage zu ermitteln. Zur ausführlicheren Darlegung der überaus zahlreichen hier weiter in Betracht kommenden Grundsätze und Gesichtspunkte mangelt es an dem nötigen Raum. Nur folgende Regeln, welche für das richterliche Ermessen von größerem Belang sind, mögen hier noch Erwähnung finden. Entscheidend für die Wertsberechnung — wenigstens in erster Instanz — ist immer der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, also in der Regel der Zustellung der Klageschrift. Der für diesen Zeitpunkt angenommene Wert bleibt in der Regel unabhängig von etwaigen Konjunkturen für die Dauer des Rechtsstreites maßgebend, sofern sich nicht der Streitgegenstand selbst erhöht oder vermindert. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten jeglicher Art bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, d. h. im Abhängigkeitsverhältnisse zu einer anderen gleichzeitig geltend gemachten Forderung, dem Hauptanspruch, stehen,

und zwar nicht nur hinsichtlich des während der Dauer des Prozesses auflaufenden Betrages. Für Akte, welche solche Nebenforderungen ohne den bezüglichen Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt. Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden jedoch die einzuziehenden Zinsen bis zur Vollstreckungshandlung mitberechnet; für Akte, welche nur die Kosten des Rechtsstreites allein ohne den Hauptanspruch bezw. ohne Nebenforderungen betreffen, z. B. wenn es sich nach Zurücknahme der Klage nur noch um den Kostenpunkt handelt, ist der Betrag der Kosten maßgebend. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden immer zusammengerechnet. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, wie z. B. bei den zur Kompensation gestellten Gegenforderungen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen; soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen. Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Für gewisse Fälle sind ferner noch folgende, das richterliche Ermessen beschränkende Regeln gegeben: der Wert eines Streitgegenstandes bestimmt sich durch den gewöhnlichen Nutzungswert (nicht Verkaufswert) einer Sache, wenn deren Besitz, (d. h. Erhaltung, Herausgabe, Wiedergewähr, Räumung desselben) oder Abwehr einer Besitzstörung, und durch den Wert einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht (z. B. auch in sogen. Exekutions-Interventionsprozessen) Gegenstand des Streites ist. Hat aber der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt. Bei Miets- und Pachtprozessen, in denen es sich nur um das Bestehen oder die Dauer eines Miets- oder Pachtverhältnisses handelt, ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und wenn der 25fache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag entscheidend; auf bloße Räumungsklagen und solche Klagen, in welchen nur Geldansprüche erhoben werden, ist dies nicht anwendbar. Bei wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen wird, wenn es sich um das Bezugsrecht selbst handelt, der Wert nach dem des einjährigen Bezugs berechnet und zwar auf den $12^1/_2$fachen Betrag wenn bei einem auf längere Zeit dauernden Bezugsrecht der künftige Wegfall desselben gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, dagegen auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter längerer Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere, d. h. weniger als 25fache, ist. Bei kurzem Bezugsrecht tritt das Ermessen des Gerichts in Kraft. Miteingeklagte rückständige Bezüge aus der Zeit vor der Erhebung der Klage sind dem Werte des Anspruchs auf die künftigen Bezüge hinzuzurechnen. Der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

B. Gebühren im Konkursverfahren.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 7 S. 469.)

§ 10. Im Konkurse wird eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens erhoben und zwar in 5 Abstufungen je nach dem Ausgange des Verfahrens vom zweifachen des tarifmäßigen Gebührensatzes, wie er im § 2 mitgeteilt ist, hinab bis zu $^8/_{10}$ dieses Satzes. Diese Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse (ohne Massekosten und Masseschulden) zur Zeit der Beendigung des Verfahrens gemäß den für den Civilprozeß gegebenen Regeln berechnet; ist aber die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, nach dieser. Neben dieser Hauptgebühr kommt aber noch für jeden besonderen Prüfungstermin die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, $^3/_{10}$ je nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, berechnet wie bei Konkursprozessen (§ 9 Endsatz) zum Ansatz; ferner für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes die obenangegebene Gebühr für Zwangsvollstreckung (§ 7). Für die Beschwerdeinstanz wird wie in Civilprozessen liquidiert. Ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren ist immer besonders zu besteuern: werden vorher Sicherheitsmaßregeln beantragt, so sind dafür Gebühren, wie im Civilprozeß anzusetzen, die aber auf die Gebühren des wiederaufgenommenen Verfahrens angerechnet werden. Wird der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen, so kommt für das ganze Verfahren eine Gebühr von $^3/_{10}$ in Ansatz (beim Gläubigerantrag nach dem die Aktivmasse nicht überschreitenden Forderungsbetrage), welche Gebühr sich auf $^1/_{10}$ mindert, wenn das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrages oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrages sich erledigt.

Alle sonstigen im Konkursverfahren vorkommenden, richterlichen Akte, wie Abnahme des Offenbarungseides, Erzwingung der Eidesleistung u. a. sind gebührenfrei.

Die Regelung der Höhe der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses bleibt dem Konkursgericht überlassen.

C. Gebühren in Strafsachen.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 8 sub a.)

§ 11. In Strafsachen besteht außer einigen Nebengebühren eine Hauptbauschgebühr mit festen Abstufungen für die Gesamtthätigkeit der Gerichte. Eine gewisse Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes ist durch besondere Besteuerung der einzelnen Instanzen, durch Festsetzung ermäßigter Tarifsätze für die Fälle eines abgekürzten Verfahrens und wenn eine Voruntersuchung oder eine Beweisauf-

nahme nicht stattgefunden hat, gewahrt. Als Maßstab für die Höhe der Gebühren aller Instanzen gilt die erkannte Strafe; vom Beschuldigten, welcher straffrei ausgeht, wird demnach überhaupt keine Gebühr erhoben.

Die Bauschgebühr für die erste Instanz, und ebenso im allgemeinen auch für die Berufungs- und Revisionsinstanz (für letztere nur, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat) steigt von 5 Mark — bei Verweis, einer Geldstrafe von 1—20 Mark oder Freiheitsstrafe von 1—10 Tagen in Sätzen von 10, 20, 30, 45, 60, 75, 100, 130 Mark bis 180 Mark — letztere bei Geldstrafe von mehr als 3000 Mark oder Freiheitsstrafe von mehr als 3—10 Jahren; im Falle einer schweren Strafe beträgt die Gebühr stets 300 Mark; ist aber ausschließlich auf Verlust bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark. Betrifft eine Strafsache *mehrere* Angeschuldigte, so wird die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe erhoben. Obige Sätze können vom Gericht bis auf $^{5}/_{10}$ ermäßigt werden, wenn weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; ebenso bei dem abgekürzten Verfahren vor dem Schöffengericht oder Amtsrichter. Nur $^{1}/_{10}$ der Sätze werden ferner erhoben für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen wird, sowie für Zurückverweisung von Beschwerden gegen solche Entscheidungen.

Die *Wiederaufnahme* des Verfahrens gilt, wenn sie zu einer Aufhebung des früheren Urteils führt, mit dem früheren Verfahren zusammen als *ein* Verfahren der Instanz, sonst als neues Verfahren.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen, so kommen $^{2}/_{10}$ und bei stattgehabter Beweisaufnahme $^{4}/_{10}$ obiger Sätze, und für Beschwerden gegen derartige Entscheidungen $^{1}/_{10}$ zum Ansatz. Alle sonstigen, zurückgewiesenen Beschwerden kosten 1 Mark. Justizaufsichtsbeschwerden sind aber ganz frei. Wird beim Gericht die Anordnung einer strafgerichtlichen Verfolgung nachgesucht, nachdem solche von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist, und werden dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr bei Übertretungen 20, bei Vergehen 50 und bei Verbrechen 100 Mark. Dasselbe gilt bei falschen und fahrlässigen Anzeigen. Die Hälfte dieser Sätze wird bei Antragsvergehen erhoben, sofern das Verfahren nach eröffnetem Hauptverfahren durch Zurücknahme des bezüglichen Antrags sich erledigt. Im übrigen entstehen nur $^{3}/_{10}$ der Gebühren, welche nach vorstehendem für zurückweisende Entscheidungen zu erheben sein würden, wenn schon vorher ein Antrag, Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen oder wenn eine Berufung oder Revision schon von Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung erledigt wird.

Eine abweichende Besteuerung ist für das *Privatklageverfahren* (früher Injurienklage) vorgesehen. In demselben werden nämlich für jede Instanz erhoben, wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt, 5 Mark, wenn sonst die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird, 15 Mark, desgleichen nach stattgehabter Beweisaufnahme 20 Mark. Die Widerklage veranlaßt keine besonderen Gebühren. Für Zurückweisung einer Privatklage kommen 3 Mark, bei Zurücknahme vor Beginn der Hauptverhandlung 2 Mark zum Ansatz. Ferner können noch für Verwerfung von Gesuchen oder Beschwerden Gebühren im Betrage von 1 bis 3 Mark erwachsen. Bezüglich der Wiederaufnahme gilt das oben Bemerkte. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das doppelte der vorbezeichneten Gebühren erhoben.

Der Anschluß eines *Nebenklägers* an die öffentliche Klage ist an sich auf die Kosten des Verfahrens ohne Einfluß. Nur dann, wenn dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt werden, sind von ihm Gebühren zu erheben, und zwar die Sätze, welche nach vorstehendem zu liquidieren sein würden, wenn er als Privatkläger ein Rechtsmittel eingelegt hätte.

Wie im Civilprozesse stellen sich endlich noch die Gebühren für Entscheidungen, welche Anträge auf *Festsetzung* der zu erstattenden *Kosten*, oder die *Vollstreckung* einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangene Entscheidung betreffen.

Für die bei der *Strafvollstreckung* erforderlich werdenden gerichtlichen Entscheidungen sind Gebühren nicht vorgesehen.

D. Auslagen.

§ 12. **Im allgemeinen.** Von den den Gerichten erwachsenen Auslagen werden die nachstehend aufgezählten dem Schuldner in allen Fällen, selbst dann, wenn derselbe Gebührenfreiheit genießt, in Rechnung gestellt, nämlich a) die Schreibgebühren in der unten näher angegebenen Art und Begrenzung; b) die Post- und Telegraphengebühren; c) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten (Insertionsgebühren); d) die gemäß der unten wiedergegebenen Gebührenordnung an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; e) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten nach landesrechtlicher Vorschrift zustehenden Tagegelder und Reisekosten; f) die an andere Behörden oder Beamte (z. B. Gerichtsvollzieher, Kalkulatoren, Konsuln, Gesandte, Polizei u. a.) oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge; g) die Kosten eines Transports von Personen und h) die Haftkosten nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften. Andere Auslagen werden also nicht ersetzt. Für die von Amts wegen (also nicht bloß auf Parteiantrag) bewirkten Zustellungen — z. B. nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen, von Zeugenladungen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen u. a. — werden indessen keine baren Auslagen erhoben; die Erhebung von Schreibgebühren für die

Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstückes wird dadurch jedoch keinesfalls ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Schreibgebühren werden die Auslagen in der Höhe der wirklich bar verlegten Beträge angesetzt.

§ 13. **Die Schreibgebühr.** Die Schreibgebühr wird seitenweis nach einem bestimmten Satze berechnet. Sie beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege durch Druck, Metallographie u. a. stattgefunden hat. Das was mehr auf eine Seite geschrieben ist, bleibt unberücksichtigt; jede angefangene Seite wird voll berechnet. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen jeglicher Art, also auch z. B. für Ladungen, Ersuchungsschreiben u. dergl., sowie für Abschriften erhoben. Unvergütet bleiben aber:

a) die von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen, wo es sich um den Streitgegenstand, den Kostenansatz, die Niederschlagung von Gebühren, um Beschwerden und um solche Sachen handelt, in denen die Verhandlung und Entscheidung gebührenfrei erfolgt (§ 8), insbesondere also in den Fällen der Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Änderung von Terminen und Fristen — sofern bei allen diesen Fällen auch keine Gebühren zu erheben sind;

b) die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche, der Vollstreckungsbefehl, die Vollstreckungsklausel, das Zeugnis der Rechtskraft und das Zeugnis, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§ 14. **Zeugen- und Sachverständigengebühren.** Die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen ist durch die Gebührenordnung v. 30/6 1878 und Nov. v. 11/6 1890 folgendermaßen geregelt:

Die Gebühr wird nach der aufgewendeten Zeit berechnet und zwar erhalten Zeugen 10 Pf. bis 1 Mark, Sachverständige bis 2 Mark für die Stunde, an einem Tage aber höchstens für 10 Stunden. Die Zeugengebühr dient als Entschädigung für die Zeitversäumnis und wird unter Berücksichtigung des versäumten Erwerbes bemessen; Handwerker und Personen niederen Standes erhalten aber auch, wenn solche Versäumnis nicht stattgefunden hat, doch den geringsten Satz. Der Sachverständige erhält die Gebühr für seine Leistungen unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse und mit Vergütung der Auslagen, der verbrauchten Stoffe und Werkzeuge. Daneben kann er bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen eine besondere Vergütung nach dem üblichen Preise erhalten. Muß ein Weg außerhalb des Aufenthaltsortes bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurückgelegt werden, so wird noch Reiseentschädigung je nach den Transportmitteln, mindestens 5 Pf. für den Kilometer, sowie eine Aufwandsentschädigung bis 5 Mark für den Tag und 3 Mark für jedes Nachtquartier gewährt.

Bei gewissen Arten von Sachverständigen, wie Feldmessern, Medizinalbeamten, Ärzten u. a. kommen die etwa bestehenden Taxen zur Anwendung. Öffentliche Beamte und Personen des Soldatenstandes erhalten wie bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, wenn sie in Ausübung oder aus Veranlassung ihres Amtes als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden.

Der Anspruch auf die bezeichneten Gebühren erlischt in 3 Monaten. Die Festsetzung kann durch Beschwerde angefochten werden.

E. Die Kostenerhebung.

§ 15. **Allgemeines.** Die Kostenerhebung, d. h. der Ansatz und die Einziehung der Kosten, erfolgt im allgemeinen nach Beendigung des Verfahrens, zum Teil aber auch schon während desselben bezw. (als Vorschuß) bei Beginn desselben.

Reichsgesetzlich ist nur über die wichtigen Fragen, von wem und wann die Kosten zu erheben sind, sowie über das Armenrecht und die bei Einziehung der Kosten zu gewährende Beihülfe Bestimmung getroffen, wogegen die Art und Weise der Einziehung zu regeln, — abgesehen von den beim Reichsgericht aufkommenden Kosten — den einzelnen Bundesstaaten überlassen ist. Wegen des Ansatzes von Gebühren und Auslagen kann sich der als Zahlungspflichtige Bezeichnete, wenn er ihn nicht für gerechtfertigt erachtet, an das Gericht der Instanz mit seiner Erinnerung wenden, worüber dasselbe gebührenfrei zu entscheiden hat. Gegen solche Entscheidung, welche jederzeit (auch in höherer Instanz) von Amts wegen geändert werden kann, ist Beschwerde zulässig.

§ 16. **Vorschußpflicht.** Zur Deckung der Staatskasse kann die vorschußweise Entrichtung eines Teils der aufkommenden Gebühren und der Auslagen verlangt werden. Der Vorschuß gilt als definitive Vorauszahlung vorbehaltlich der Erstattung, soweit die zu deckenden wirklichen Kosten etwa geringer sind. Der Verpflichtungsgrund liegt allein schon in der Antragstellung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vorschußbeträge bleibt sonach, entgegen dem gewöhnlichen Begriff von Vorschuß, auch dann bestehen, wenn die zu deckenden Kosten schon entstanden bezw. aus der Staatskasse verauslagt sind, sowie auch selbst dann noch, wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Im letzteren Falle hat also die Kasse die Wahl zwischen beiden Schuldnern. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist für jede Instanz des eigentlichen Prozeßverfahrens, wie auch für jedes sonstige selbständige, gebührenpflichtige Verfahren vom Antragsteller ein Gebührenvorschuß im Betrage der höchsten Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatz kommen kann, zu zahlen. Dieselbe Pflicht hat der Widerkläger und bei wechselseitiger Einlegung von Rechtsmitteln jede Partei. Befreit davon sind gebührenfreie Parteien sowie bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus der Arbeiterkrankenversicherung die versicherten Personen. Wann der Vorschuß einzuziehen, ist den Bestimmungen der Bundesregierungen überlassen; in Preußen wird der Vorschuß in der Regel erst nach Ablauf des ersten Terminstages in die Kostenregister eingetragen. Im Konkursverfahren ist vom Antragsteller ein Gebührenvorschuß bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, bei der An-

meldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist sowie bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Höhe der ganzen bezüglichen Gebühr zu zahlen. In Strafsachen braucht nur der Privatkläger sowie der eine Revision oder Berufung einlegende Nebenkläger einen Gebührenvorschuß, und zwar für jede Instanz 10 Mark, zu entrichten.

Die Rückzahlung des nicht gebrauchten Gebührenvorschusses kann erst bei Fälligkeit der Kosten beansprucht werden. Außer dem Gebührenvorschuß ist ferner bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß vom Antragsteller (in Privatklagesachen auch vom Beklagten) zu zahlen. Ferner kann die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche lediglich auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers vorgenommen wird, von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Ausländer haben in Prozeß- und Strafsachen im allgemeinen den Gebührenvorschuß in dreifachem Betrage zu leisten, sofern nicht in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, in Bezug auf Vorschußzahlung Inländer und Ausländer völlig gleichgestellt sind[1]). Ausnahmen sind für Urkunden- und Wechselprozesse, Widerklagen und einige andere Klagearten zugelassen. Vor Zahlung des Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

In einem weiteren Umfange darf dagegen die Thätigkeit des Gerichts von der Vorschußzahlung nicht abhängig gemacht werden.

§ 17. **Fälligkeit der Gebühren und Auslagen.** Die Gebühren und Auslagen der Gerichte werden fällig und können damit zur Einziehung gelangen, sobald das Verfahren oder die betreffende Instanz (beides im oben erläuterten Sinne) durch unbedingte, also nicht auf einen Eid erkennende Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung (z. B. durch Zurückverweisung des Prozesses in die Vorinstanz unter Vorbehalt der Festsetzung des Kostenpunktes) beendigt wird, und es ist alsdann die Fälligkeit — abgesehen von Strafsachen — nicht von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig. Im Mahnverfahren können die G.K. unmittelbar nach Erlaß des Zahlungs- bezw. Vollstreckungsbefehls erhoben werden; desgleichen die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens alsbald nach Erlaß des Festsetzungsbeschlusses.

In Strafsachen werden aber die Gebühren und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, sowohl im Verfahren auf öffentliche Klage, wie auch im Privatklageverfahren erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig — abgesehen von den etwa durch schuldbare Versäumnis entstandenen Kosten. Stirbt ein Beschuldigter vor der Rechtskraft des Urteils, so können also die Gebühren und Auslagen in keinem Falle von den Erben eingezogen werden.

Da der Civilprozeßbetrieb in die Hände der Parteien gelegt ist, so können diese den Prozeß unberechenbar in die Länge ziehen oder auch völlig ruhen lassen. Um die Staatskasse nicht derartigen Zufällen und Willkürlichkeiten preiszugeben, ist die Möglichkeit, schon während des Verfahrens einen Teil der Gebühren einzuziehen, durch die Bestimmung gegeben, daß schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig werden. Diese einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gericht verlängert werden. Der Ablauf derselben begründet aber nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten aber nicht verbrauchten Vorschusses fordern.

Auch im Konkursverfahren können auf die Hauptbauschgebühren Abschlagszahlungen erhoben werden.

Schreibgebühren sind in der Regel sofort einziehbar.

§ 18. **Nachforderung und Verjährung.** Eine Nachforderung von G.K. wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Die Verjährung der G.K. bestimmt sich im übrigen nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 19. **Kostenpflicht.** Für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnis zur Staatskasse ist in erster Linie diejenige Feststellung für maßgebend erklärt, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Übereinkunft ergeht.

Nach civilprozessualen Grundsätzen fallen nun die sämtlichen Prozeßkosten aller Instanzen — d. h. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten — derjenigen Partei zur Last, welche endgültig und rechtskräftig im Rechtsstreit unterliegt. Wenn beide Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, sind die Kosten unter sie verhältnismäßig zu verteilen oder gegeneinander aufzuheben (zu kompensieren). Das Gericht kann aber auch in diesem Falle die gesamten Kosten der einen Partei auferlegen, besonders wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat. Hat der Beklagte durch sein Verhalten (z. B. durch Bestreiten, Vorenthaltung, Verzug) zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger allein die Prozeßkosten

[1]) Völkerrechtliche Vereinbarungen sind über diesen Punkt von Reichs wegen noch nicht abgeschlossen. Die Frage wird aber durch die zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich abgeschlossenen Armenrechtskonventionen mitbetroffen. Eine Gleichstellung von In- und Ausländern ist ferner vereinbart in den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Chile, Costa Rica, St. Domingo, Griechenland, Guatemala, den Hawai-Inseln, Honduras, Italien, Mexiko, San Salvador, Serbien, Spanien und der Südafrikanischen Republik.

Dieselbe Gleichstellung besteht auch in Österreich-Ungarn und Frankreich.

zur Last, wenn der Beklagte sofort in der mündlichen Verhandlung den Anspruch anerkennt. Die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels fallen immer der Partei, welche es eingelegt hat, zur Last. Dagegen können die Kosten der Berufungsinstanz der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie schon in erster Instanz geltend zu machen imstande war.

Zur Verhütung von Prozeßverschleppungen können auch der Partei, welche sich der Versäumung von Terminen oder Fristen, der Verzögerung im Vorbringen der Rechtsbehelfe, ebenso der erfolglosen Geltendmachung solcher schuldig machte, die dadurch erwachsenen Kosten auferlegt werden. Ist durch solches Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben ein neuer Verhandlungstermin oder eine nochmalige Beweisanordnung erforderlich geworden, so kann das Gericht von Amts wegen dafür eine besondere Strafgebühr in Höhe bis zum Betrage der tarifmäßigen vollen Gebühr beschließen, wogegen aber Beschwerde (ohne Anwaltszwang) zulässig ist. Ferner können Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher durch das Prozeßgericht zur Tragung der durch grobes Verschulden von ihnen veranlaßten Kosten verurteilt werden.

Ist bei Vergleichen eine bestimmte Verabredung über die Kosten desselben und des damit erledigten Rechtsstreits unterblieben, so wird angenommen, daß die Kosten gegeneinander aufgehoben seien, d. h. daß jede Partei die von ihr aufgewendeten Kosten allein trage, wohingegen die gerichtlichen Kosten dann von jeder Partei je zur Hälfte erhoben werden.

Wird eine Klage, ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Antrag zurückgenommen, so ist der zurücknehmende Kläger oder Antragsteller zur Tragung der Kosten verpflichtet, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, immer dem Schuldner zur Last.

Die Kosten des Strafverfahrens mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird. Wenn jedoch ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Teils derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten (Auslagen) entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden. Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurteilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Die gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens (Massekosten) werden aus der Konkursmasse vorweg berichtigt.

Wenn also nach vorstehendem in erster Linie die gerichtliche Entscheidung für die Kostenpflicht maßgebend ist, so folgt daraus, daß die damit begründete Verpflichtung erlischt, soweit eine demnächstige Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt, ohne daß dadurch die Erstattung bereits bezahlter Beträge nötig wird, es sei denn, daß sich zugleich der Betrag der Kostensumme mindert. Auch wenn durch Übereinkunft der Parteien die Kosten von der einen oder anderen übernommen sind, haftet doch jede Partei der Staatskasse gegenüber wenigstens für die Hälfte. Fehlt es nach vorstehendem an einem Schuldner, so ist stets derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen, ausgenommen diejenigen Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung regelmäßig nach Kopfteilen. Inwieweit der Ehemann für die Kosten aus Prozessen seiner Frau oder der Vater für die seiner Kinder aufzukommen hat, bestimmt sich nach dem Landesrecht.

§ 20. **Armenrecht.** Auf Bewilligung des Armenrechts hat nach der C.Pr.O. — als Kläger oder Beklagter — ein jeder Anspruch, dem durch die Ortsobrigkeit bezeugt wird, daß er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und seine Familie zur Bestreitung der Prozeßkosten außerstande sei, vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheint. Ausländer können das Armenrecht nur dann beanspruchen, wenn es auch in dem Staate, dem sie angehören, den Deutschen bewilligt wird, wie es z. B. zufolge besonderer Abmachungen in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Rußland der Fall ist. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei für die betreffende Instanz u. a. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der rückständigen und künftig erwachsenden gerichtlichen Gebühren und Auslagen einschließlich aller Vorschüsse sowie das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beträge folgt daraus aber nicht. Die gleiche Befreiung bezüglich der G.K. erwirbt auch der Beklagte, wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der armen Partei oder wenn die Voraussetzung der Bewilligung nicht mehr vorhanden ist; in letzterem Falle kann die Nachzahlung der den Parteien einstweilen erlassenen Beträge nach obigen Regeln verlangt werden. Desgleichen erfolgt die Kosteneinziehung, sobald und soweit der Gegner der armen Partei in die Kosten verurteilt ist.

§ 21. **Das Kosteneinziehungs-Verfahren** ist für das Reichsgericht und in den Bundesstaaten durch umfangreiche Dienstanweisungen mit Beigabe von Formularen für die in Betracht kommenden Listen, Kassenbücher, Rechnungen u. dergl. eingehend geregelt. Nachstehend wird nur ein kurzer Überblick über die Einrichtungen im Reich und in den größeren Bundesstaaten gegeben. Die Berechnung der Kosten erfolgt durchweg von den Gerichtsschreibereibeamten. Zum Zweck der Kosteneinziehung haben sich die Behörden der Bundesstaaten gegenseitig Beistand zu leisten. Ein Verzeichnis derjenigen Stellen, an welche sich die Behörden, denen die zwangsweise Beitreibung obliegt, deshalb zu

wenden haben, ist im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Die ersuchende Behörde wird von der ersuchten Behörde bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln vertreten und hat weder Gebühren noch Auslagen für das Verfahren zu erstatten. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 22. **Die Einziehung der Reichsgerichtskosten** erfolgt durch betr. Landesbehörde erster Instanz bezw. das Amtsgericht des Wohnsitzes des Zahlungspflichtigen. Die Landesbehörden beschließen dabei auch über die Stundung und Niederschlagung. Nach Eintragung der Kosten- und Vorschußbeträge in den Solleinnahmebelag übersendet die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts den Einziehungsbehörden die Kostenrechnungen nebst Abschrift und erhält letztere mit dem Vermerk, ob Einziehung, Stundung oder Niederschlagung der Kosten stattgefunden hat, zurück. Dementsprechend wird der Solleinnahmebelag ergänzt, jede Niederschlagung ferner in eine Niederschlagungsliste eingetragen. Durch besondere Kontrollen ist die genaue Verfolgung der einzelnen Sachen gesichert. Die gezahlten Beträge fließen der Oberpostkasse in Leipzig zu, werden dort in besonderen Einnahmebüchern vermerkt und vierteljährlich an die Reichshauptkasse abgeführt. Dienstweisung v. 8/7 1879.

Die gnadenweise Niederschlagung von Reichs-G.K. steht in allen Fällen dem Kaiser zu.

§ 23. **Kostenerhebung in Preußen.** Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch den Gerichtsschreiber bezw. Sekretär der Staatsanwaltschaft desjenigen Instanzgerichts, bei welchem die Gebühren und Auslagen entstanden sind; er unterbleibt, sofern die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners notorisch ist. Die Höhe des Vorschusses wird durch den Gerichtsschreiber festgesetzt, wenn nicht der Richter sie bestimmt hat. Die Erhebung eines Auslagenvorschusses erfolgt nur, wenn sie richterlich angeordnet ist, der Betrag 30 Mark übersteigt, die Besorgnis des Verlustes vorliegt, die Auslagen bei Gesandtschaften, Konsulaten oder nicht deutschen Behörden entstehen.

Die Einziehung der G.K. erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten befindlichen Gerichtskassen. Zu diesem Zwecke gelangen die auf einem besonderen Schema oder auf Aktienpiecen oder auch (bei Amtsgerichten) im Mahnregister aufgestellten Kostenrechnungen durch den Gerichtsschreiber I. Instanz an die Kasse zur Eintragung in die Kostenregister (Registrierung); Beträge bis 20 Pf. werden für sich allein nicht registriert. Alsdann wird dem Schuldner kostenfrei eine Kostenrechnung durch die Post oder den Gerichtsvollzieher zugesandt, mit der Aufforderung der Zahlung binnen einer Woche. Von Zahlungspflichtigen, welche im Bezirke des bezüglichen Amtsgerichts wohnen, können Beträge bis 30 Mark (besonders für Zahlungs- und Arrestbefehle) durch den Gerichtsvollzieher abgeholt werden. Auch kann die Erhebung bei Gerichtstagen durch den Gerichtsschreiber, von auswärtigen Schuldnern durch Postnachnahme erfolgen. Stundung darf der Kassenkurator bewilligen. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Zwangsvollstreckung hat der Rendant anzuordnen; sie wird von dem Gerichtsvollzieher auf Grund einer Beitreibungsliste ausgeführt. Immediatgesuche führen in der Regel nur dann eine Aussetzung des Verfahrens herbei, wenn Allerhöchsten Orts Bericht erfordert ist. Wohnt Schuldner in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung durch Requisition der betr. Gerichtskasse. Als Zwangsmaßregel ist auch die Eintragung auf Immobilien zulässig; jedoch ist die Zwangsversteigerung nicht mehr gegen hinterbliebene Kinder statthaft. In Strafsachen erfolgt die Beitreibung der Kosten in ähnlicher Weise meist zusammen mit der Geldstrafe.

Was die Prüfung der Kostenrechnungen betrifft, so wird solche bei jedem Gericht in der Regel jährlich einmal durch den Rechnungsrevisor vorgenommen. Werden dabei Unrichtigkeiten ermittelt, so sind demzufolge, sofern es sich nicht etwa bloß um geringfügige Beträge handelt, die zu gering berechneten Kosten nachträglich einzuziehen oder die zu viel angesetzten Beträge niederzuschlagen bezw. zurückzuzahlen. Gerichtlich ergangene Entscheidungen über die Kosten können dabei aber nicht angefochten werden. Über das Gesamtergebnis der Revisionen und bezüglich der Fälle von prinzipieller Bedeutung zugleich über die Grundsätze, von welchen bei der Revision ausgegangen ist, erhält der Oberlandesgerichtspräsident jährlich Bericht und erteilt alsdann die zur Sicherung einheitlicher Grundsätze nötigen Weisungen. Bei Beschwerden über den Kostenansatz wird die Staatskasse durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Ausf.-GG. v. 10/3 1879, 21/3 1882, Kasseninstr. v. 1/12 1884, 2/1 1887 und 5/5 1888, Allg. Vf. v. 28/2 1885.

Mancherlei von vorstehendem gilt auch für die übrigen Bundesstaaten.

§ 24. **Kostenerhebung in Bayern.** Für den Kostenansatz erhalten die Gerichtsschreiber Tantiemen. Die Erhebung geschieht durch die Beamten, denen der Ansatz und die Registrierung obliegt; die eingehobenen Gelder werden an die Rentämter abgeliefert. Den letzteren liegt auch die zwangsweise Beitreibung ob. Für die Einforderung von Auslagevorschüssen ist die Anordnung des Gerichts maßgebend. Revisionen finden jedenfalls zweimal im Jahre durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammer statt. Dieser werden demnächst die Revisionsprotokolle zur Bescheidung eingereicht. Die Minderungen oder Mehrungen hat sodann das Rentamt vorzunehmen. V. v. 20/9 1879, Instr. v. 21/9 79, Bek. v. 24/9 1879.

§ 25. **Kostenerhebung im Königreich Sachsen.** Die Einforderung von Gebührenvorschüssen und der Gebührenansatz erfolgt auf jedesmal aktenkundig zu machende richterliche Weisung: der Richter bestimmt auch, von wem und in welcher Höhe Auslagenvorschüsse zu erheben sind. Die Vereinnahmung der Kosten II. Instanz erfolgt bei dem Gericht I. Instanz. Durch den Gerichtsschreiber dieses Gerichts werden die Kostenverzeichnisse der Kasse behufs Buchung mitgeteilt und die Einziehung, welche im übrigen wie in Preußen geschieht, kontrolliert. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Abnahme des Offenbarungseides ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zu-

läſſig. V. v. 1/9 1879 u. 28/1 1880; G. v. 6/11 1890.

§ 26. **Kostenerhebung in Württemberg.** Der Anſatz erfolgt auf richterliche Anweiſung. Duplikate der Koſtenrechnungen erhält das Reviſorat des Landgerichts. Die Erhebung von Vorſchüſſen iſt zum Ermeſſen der Gerichte geſtellt. In Strafſachen werden die Gebühren ſämtlicher Inſtanzen in das Koſtenverzeichnis I. Inſtanz aufgenommen. J.M.V. v. 20/9 1879.

F. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 27. Reichsgeſetzlich ſind die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher nur ſoweit beſtimmt, als ihnen durch die Prozeßordnungen ein beſtimmter Geſchäftskreis zugewieſen iſt. Die Gebühr für jede Zuſtellung beträgt je nach Umſtänden 80 bezw. 50, 40, 25 Pfennig; und zwar iſt immer der billigſte Weg zu wählen. Die Pfändungsgebühr ſteigt von 1—6 Mark und erhöht ſich darüber nur, wenn ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich war; bei erfolgloſer Pfändung mindert ſich die Gebühr auf die Hälfte. Bei Verſteigerungen berechnet ſich die Gebühr aus dem Erlös je nach der Höhe auf 5 bis $^1/_2$ vom Hundert, nicht unter 2 Mark. Ferner erhält der Gerichtsvollzieher für die Wegnahme beweglicher Sachen mindeſtens 3 Mark, für Exmiſſionen und Hilfeleiſtung zur Beſeitigung des Widerſtandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung 3 Mark für jede Stunde, für die Verhaftung einer Perſon (im Civilprozeß) 15 Mk. Die Gebühren vergüten (als Bauſchgebühren) die geſamte auf das Geſchäft verwendete Thätigkeit. Daneben werden nur die baren Auslagen erſetzt, Schreibgebühren in den vorgeſchriebenen Grenzen nach dem Maßſtab der G.K. Reiſekoſten ſind bei einem Weg von mehr als zwei Kilometer vom Wohnſitz für jedes Geſchäft einzeln mit 10 Pfennig für den Kilometer des Hin- und Rückwegs zu berechnen. In Armenſachen werden die baren Auslagen von der Staatskaſſe erſetzt. Im übrigen kann auch der Gerichtsvollzieher einen Vorſchuß auf Gebühren und Auslagen verlangen. Gegen den Koſtenanſatz iſt Erinnerung bezw. Beſchwerde beim Gericht zuläſſig. In den einzelnen Bundesſtaaten können für Zuſtellungen einfacherer Form geringere Gebühren beſtimmt werden, was u. a. in Preußen und Bayern geſchehen iſt, während in Württemberg dafür jede Gebühr entfällt. Auch können die Gerichtsvollzieher überhaupt ſtatt des Gebührenbezugs auf feſtes Gehalt geſtellt werden, wie es in Sachſen, Oldenburg (Herzogtum Oldenburg und Fürſtentum Lübeck), Reuß ä. L., Lübeck und Hamburg der Fall iſt, wo dann die Gebühren in die Staatskaſſe fließen.

In Preußen finden die vorſtehenden Normen auch in anderen Angelegenheiten Anwendung, und ſind die entſprechenden Sätze auch bei freiwilligen Verſteigerungen, Inventuren und Wechſelproteſten zu beanſpruchen.

III. Landesrechtliche Gebührenvorſchriften.

§ 28. **Preußen.** a) Die reichsgeſetzlichen Vorſchriften (II) ſind auch auf Rechtsſachen vor beſonderen Gerichten für anwendbar erklärt, ſofern die Prozeßordnungen gelten, desgleichen (mit Ergänzungen) auf Forſtdiebſtahlsſachen. Ferner ſollen in allen übrigen Sachen die allgemeinen Grundſätze, beſonders über Wertsberechnung und bare Auslagen, Schuldner u. dergl. platzgreifen. Beſchwerdegericht in allen ſolchen Sachen iſt für die ganze Monarchie das Kammergericht in Berlin. GG. v. 10/3 1879 u. 21/3 1882.

b) Für die Zwangsverſteigerung von Gegenſtänden des unbeweglichen Vermögens ſind durch G. v. 18/7 1883[1]) hauptſächlich folgende Gebühren vorgeſehen: für die Bekanntmachung des erſten Verſteigerungstermins $^2/_{10}$ des Reichstarifs oben § 2 (deſſen Sätze ſich aber bei Objekten über 100000 Mark ermäßigen), ebenſoviel für Abhaltung des Termins, die Hälfte davon für jeden weiteren Verſteigerungstermin; ferner für das Verteilungsverfahren $^5/_{10}$; außerdem wird das Zuſchlagsurteil nach beſonderem Tarif beſteuert.

c) Die Zwangsverwaltung von Immobilien koſtet $^5/_{10}$ des Reichstarifs für jedes Jahr.

d) Für Geſchäfte nicht ſtreitiger Gerichtsbarkeit iſt durch GG. v. 10/5 1851 und 9/5 1854 (für die alten Provinzen und einen Teil der neuen) ein Tarif aufgeſtellt, nach welchem zu liquidieren iſt für Aufnahme und Ausfertigung einſeitiger Erklärungen, Beglaubigung von Unterſchriften ($^1/_2$), Aufnahme und Ausfertigung zweiſeitiger Verträge (doppelt), Aufnahme letztwilliger Anordnungen u.ſ.w. (2fach) und freiwillige Subhaſtationen (3fach). Die Stempel werden wie G.K. behandelt und verrechnet.

e) In Grundbuchſachen wirft der Koſtentarif v. 5/5 1872 Sätze aus für Entgegennahme von Auflaſſungserklärungen nebſt Eintragung des Eigentümers, für ſonſtige Eintragungen und Löſchungen im Grundbuche ſowie Aufnahme bezüglicher Anträge.

f) In Nachlaßregulierungsſachen hat das G. v. 1/5 1865 beſondere Tarife aufgeſtellt für das geſamte Erbeslegitimationsverfahren, für Feſtſtellung und Sicherſtellung des Nachlaſſes und die Erbteilung.

g) Für Vormundſchaften und Pflegſchaften enthält das G. v. 21/7 1875 die geltenden Gebührenvorſchriften und Tarife.

h) Für Eintragungen in die Handels-, Schiffahrts-, Marken- und Muſterregiſter GG. v. 27/1 1862, 30/11 1874, 11/1 1876.

i) In den neuen Provinzen beſtehen noch verſchiedene Specialvorſchriften.

§ 29. **Bayern.** Die allgemeinen Beſtimmungen des G.K.G. ſind auch hier, wie bei Preußen zu a) für anwendbar erklärt. Im Immobiliar-Zwangsverſteigerungsverfahren werden hauptſächlich erhoben für das Verfahren bis zur Einleitung der Verſteigerung ſowie für das Verteilungsverfahren je $^5/_{10}$ bezw. $^5/_{10}$ der Reichstarifſätze vom Meiſtgebot, und für jeden beſonderen Verteilungstermin $^3/_{10}$ bezw. $^1/_{10}$; außerdem für das Verſteigerungsprotokoll dieſelbe Gebühr wie beim Kaufvertrag. Auf dieſe Gebühren wird aber die Gebühr für die Anordnung der Zwangsvollſtreckung angerechnet. Im

[1]) Dasſelbe gilt jetzt für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Teilen der Rheinprovinz, der Provinzen Schleswig-Holſtein und Heſſen-Naſſau.

Zwangsverwaltungsverfahren erwachsen für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens 10/10 bezw. 5/10 und für jede Rechnungsperiode 5/10 bezw. 3/10. Zeugnisse und Beglaubigungen kosten 2 bezw. 1 Mark. Unter Zugrundelegung des Reichstarifs sind für Vormundschaften und Pflegschaften, Verlassenschaften, für Hypotheken- und Grundbuchsachen und andere Gegenstände mannigfaltige Gebühren vorgesehen. Für die Pfalz bestehen in dieser Beziehung zum Teil besondere Vorschriften (G.) über das Gebührenwesen v. 18/8 1879 in der durch die Bek. v. 21/1 1890, G.u.V.Bl. S. 9, gegebenen Fassung).

§ 30. **Königreich Sachsen.** Das ganze Immobiliar-Zwangsversteigerungsverfahren wird durch eine Gebühr nach besonderem Tarif besteuert; ja nach Ausdehnung des Verfahrens steigert sich die Gebühr stufenweise. Bei der Zwangsverwaltung kommt eine Gebühr von den Einnahmen für jedes Jahr in Ansatz. Für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Angelegenheiten besteht ein Tarif, welcher in einer großen Reihe von Positionen Hauptgebühren nebst Zusatz- und Einzelgebühren vorsieht. V. v. 18/8 1884 und Kosten-G. v. 6/11 1890.

§ 31. In **Württemberg** sind für alle im Immobiliar-Zwangsversteigerungsverfahren thätig werdenden Organe besondere Gebühren ausgeworfen. V. v. 27/9 1879.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, 5. Aufl. 1891. Hörkens, Die deutschen Gerichtskostengesetze, 1887. Pfafferoth, Prozeßkostenbuch für das Deutsche Reich, 1890. — Preußen: Siméon, Gesetze über den Kostenansatz bei den preußischen Justizbehörden, 3. Aufl. 1890. — Bayern: v. Stengel, Das Reichsgerichtskosten-G. und das bayer. G. über das Gebührenwesen v. 18/8 1879. 1879/81. — Königreich Sachsen: Kranichfeld, Die im Königreich Sachsen geltenden Gerichtskostengesetze, 1891.

Pfafferoth.

Gerichtsschreiber.

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung. — § 2. Organisation. — § 3. Inhalt des Gerichtsschreiberamtes. — § 4. Ausschließung und Ablehnung im Prozeß.

---

§ 1. **Begriff und rechtliche Stellung.** Der G.-Schr. ist eine von alters her in staatsrechtlicher und prozessualer Hinsicht für die Gerichtsbesetzung notwendige Gerichtsperson. Er erscheint als ein Hilfsbeamter des Richters, der dem letzteren zur Ausfertigung seiner Beschlüsse wie zur Beurkundung gerichtlicher Handlungen zugeordnet ist, daneben aber auch auf anderen durch das Gesetz vorgezeichneten Gebieten seiner Thätigkeit als ein selbständiges Gerichtsorgan fungiert. In Preußen führt er den Amtstitel „Sekretär".

§ 2. **Organisation.** Für die Organisation des Gerichtsschreiberdienstes hat das Reichsrecht nur die allgemein bindende Vorschrift aufgestellt, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden müsse (§ 154 G.V.G.). Die weitere Geschäftseinrichtung ist reichsrechtlich nur für die Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte geregelt (durch Verordnung vom 23/9 1879), im übrigen aber der Landesjustizverwaltung überlassen. Die letztere hat der Organisation im allgemeinen das französische (bureaukratische) System zu Grunde gelegt, nach welchem die bei einem größeren Gericht angestellten Gerichtsschreibereibeamten nicht völlig unabhängig nebeneinander funktionieren, sondern einer von ihnen (in Preußen der erste G.-Schr., in Bayern der Obergerichtsschreiber) die Geschäftsleitung hat, während die übrigen als seine Untergebenen (in Hessen die Hilfsgerichtsschreiber) thätig werden. Demnach besteht bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei mit einem oder mehreren Beamten, die bei größerem Geschäftsumfange in mehrere Abteilungen zerfällt. Neben den Gerichtsschreibern pflegen auch noch Gerichtsschreibergehilfen angestellt zu werden, die regelmäßig zur Unterstützung der ordentlichen Beamten und nur ausnahmsweise zur selbständigen Besorgung der Gerichtsschreibergeschäfte verwendet werden.

Die Anstellung der G.-Schr. erfolgt durch die höhere Justizverwaltungsbehörde (in Preußen durch den Justizminister und im Wege der Delegation auch durch die Oberlandesgerichtspräsidenten, in Elsaß-Lothringen durch den letzteren und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht), in Bayern und Hessen durch den Landesherrn gegen festes Gehalt auf Lebenszeit. Sie setzt die Erfüllung gewisser Bedingungen voraus, insbesondere die Ablegung einer Prüfung und eines praktischen Vorbereitungs- oder Probedienstes. Bei den Konsulargerichten bestimmt der Konsul die Personen, welche die Verrichtungen der G.-Schr. auszuüben haben (G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 § 10). Diejenigen Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt (Bayern, Sachsen) oder mindestens die erste juristische Prüfung bestanden haben (Preußen, Sachsen) sind ohne weiteres zu allen Gerichtsschreiberdienstgeschäften befähigt. Im Notfalle kann für einzelne dringende Geschäfte jede geeignete Person vom Richter als Gerichtsschreiber zugezogen werden (vgl. § 185 Str.Pr.O.). Die Gerichtsschreiber haben einen Amtseid zu leisten und eine bestimmte Dienstkleidung zu tragen. Sie sind entweder schlechthin (Hessen), oder soweit ihnen Kassengeschäfte übertragen werden (Preußen, Württemberg) zur Kautionsstellung verpflichtet. Sie unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Gerichtsvorstandes (Präsidenten, aufsichtführenden Amtsrichters) und gelten in Preußen als Bureaubeamte im Sinne des G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten ꝛc. (G. v. 9/4 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, §§ 16—40).

§ 3. **Inhalt des Gerichtsschreiberamtes.** Die Thätigkeit des G.-Schr. liegt auf dem gesamten Gebiete der eigentlichen Gerichtsbarkeit.

1) Im Civil- und Strafprozeß umfaßt sie namentlich folgende Aufgaben: a) die Beurkundung von richterlichen Handlungen und Wahrnehmungen durch das Protokoll (vgl. §§ 145 f. C.Pr.O., §§ 201 f. Str.Pr.O., auch § 133 Konk.O.); b) Ausfertigung von richterlichen Entscheidungen und Anordnungen (vgl. §§ 271, 288, 294, 662. 663 C.Pr.O., § 483 Str.Pr.O.); c) Entgegennahme mannigfacher Erklärungen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen, Antragstellern u. dgl. außerhalb der mündlichen Verhandlung (vgl. §§ 44, 98 u. a. C.Pr.O., §§ 22, 26, 341 u. a. Str.Pr.O.); d) Vermittlung des schriftlichen Verkehrs zwischen den Parteien und dem Gericht, besonders auch die Veranlassung der Zustellung von prozessual notwendigen Schriftstücken (vgl. z. B. §§ 187, 282, 152—156 C.Pr.O., §§ 425, 430 Str.Pr.O.). e) Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten (§ 408 C.Pr.O., § 361 Str.Pr.O.).

2) Außerhalb des Prozeßrechts ist der G.-Schr. nach landesrechtlichen Vorschriften noch zuständig: a) zur Führung des Grundbuches (§ 31 des preuß. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 24/4 1878); b) zur Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf die Handelsregister beziehen (§ 69 ebendas.); c) zur Aufnahme von Wechselprotesten (§ 70 ebenda, Art. 27 des hess. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 3/9 1878); d) zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen (§ 70 des preuß. Ausf.-G. z. G.B.G., Art. 63 des bayer. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 23/2 1879, § 30 des elf.-lothr. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 4/19 1878).

§ 4. **Ausschließung und Ablehnung im Prozeß.** Bezüglich der Ausschließung und Ablehnung eines G.-Schr. im Civil- und Strafprozeß finden die für die Ausschließung und Ablehnung eines Richters getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung (vgl. § 49 C.Pr.O., § 31 Str.Pr.O.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im Text verzeichneten kommen folgende in Betracht: für Preußen §§ 68 –72 d. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 24/4 1878; G., betr. die Dienstverhältnisse der G.-Schr., v. 3/3 1879; Gerichtsschreiberordnung vom 10/2 1886; allgem. Vf. v. 12/12 1879 betr. den Amtstitel der G.-Schr. und Gerichtsschreibergehilfen; Dolmetscherordnung vom 24/4 1886; allgemeine Vf., betr. den Erlaß von Geschäftsordnungen bei den verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften v. 3/8 und 8/9 1879, Kanzleireglement v. 23/3 1885; V., betr. die Kautionen der Beamten im Bereiche der Justizverwaltung v. 2/3 1885 nebst allgemeiner Vf. v. 25/3 1885; Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden v. 1/12 1884. — Für Bayern: Art. 59 —64 d. Ausf.-G. z. G.B.G. v. 23/2 1879; §§ 17 ff. der Allerh. V. v. 23/8 1879 zum Vollzuge dieses Gesetzes; Allerh. V. v. 6/9 1879 u. v. 18/6 1892, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betr. — Für Sachsen: V., das bei Gerichtsverhandlungen zu tragende Amtskleid betr., v. 1/8 1879; General-V., einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen betr., vom 12/9 1879. — Für Württemberg: Art. 22 d. Ausf.-G. z. G.B.G. 34/1 1879. — Für Baden: § 16 des G., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze v. 3/3 1879. — Für Hessen: Art. 27 des Ausf.-G. z. G.B.G. v. 3/9 1878, und §§ 11—13 der Ausf.-V. v. 14/5 1879. — Für Elsaß-Lothringen: §§ 28—31 des Ausf.-G. z. G.B.G. v. 4/11 1878.

B. Litteratur: Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses (3. Aufl.) § 36 S. 427 ff.; Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts I § 32 S. 126 ff.; Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 36 S. 161 ff. und die übrigen Lehrbücher des Civil- und Strafprozeßrechts.

Frommhold.

Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten. — § 3. Die Grundzüge der deutschen Gerichtsverfassung.

§ 1. **Einleitung.** Mit dem Ausdrucke „Gerichtsverfassung" bezeichnet man die Ordnung und Einrichtung der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Behörden, der Gerichte und ihrer Hilfsorgane, wie der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, während die Einrichtung der Rechtsanwaltschaft nur in weiterem Sinne zur Gerichtsverfassung gerechnet werden kann.

Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit" wird in einem doppelten Sinne gebraucht; im objektiven Sinne bedeutet Gerichtsbarkeit alle Angelegenheiten die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, im subjektiven Sinne bezeichnet Gerichtsbarkeit die Befugnis, diese Angelegenheiten zu erledigen, bezw. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln.

Die Gerichtsbarkeit, die in der Regel in die streitige und die freiwillige eingeteilt wird, steht im Gegensatz zu den Geschäften der Verwaltungsbehörden; dieser Gegensatz fällt jedoch nicht zusammen mit dem Gegensatze von Rechtsprechung und Verwaltung, weil den Gerichten auch Verwaltungsgeschäfte übertragen sind, zu denen auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit zu rechnen ist, während den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten gewisse den Gerichten entzogene Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übertragen sein können. Dazu kommt, daß die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten übertragene Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls begrifflich als Rechtsprechung betrachtet werden muß.

Die Gerichtsverfassung kann umfassen die Ordnung und Einrichtung aller Gerichte, d. h. aller Behörden, die entweder die streitige oder die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder sie kann nur die Behörden der streitigen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, und da die streitige Gerichtsbarkeit wieder in die Civilrechtspflege und die Strafrechtspflege zerfällt, kann die Gerichtsverfas-

sung nur die Verfassung der Civilgerichte oder nur der Strafgerichte betreffen, denn die Verfassung der für die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit bestellten Gerichte muß keine einheitliche und gleichmäßige sein.

Die Gerichtsverfassung kann durch Gesetz oder Verordnung geregelt sein; bei der Wichtigkeit der Gerichtsverfassung für die Rechtsprechung ist sie gewöhnlich durch Gesetz geregelt; in einzelnen Staaten ist jedoch dem landesherrlichen Verordnungsrechte ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt. So kann nach bayerischem Rechte die Organisation der Behörden, also auch der Gerichte, durch königliche Verordnung geregelt werden (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht II, S. 262). In der That ist auch die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke durch V. v. 2/4 1879 erfolgt, während allerdings im übrigen die zur Ausführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen Anordnungen durch Gesetz (Ausf.-G. v. 23/2 1879) getroffen wurden.

§ 2. **Die Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten.** Die norddeutsche Bundesverfassung hatte dem Reiche eine eigene Gerichtsbarkeit insofern beigelegt, als für die landesverräterischen und hochverräterischen gegen den Bund gerichteten Unternehmungen durch Art. 75 das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck als die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bestellt wurde. Im übrigen überließ die Verfassung die Gerichtsbarkeit den Einzelstaaten. In dreifacher Richtung legte jedoch die Verfassung dem Bunde das Recht einer Einwirkung auf die von den Einzelstaaten auszuübende Gerichtsbarkeit bei. 1) Durch Art. 77 erhielt der Bundesrat das Recht, Beschwerden über verweigerte und gehemmte Rechtspflege anzunehmen, dieselben nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilen und falls die Beschwerde für begründet befunden wird, die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Damit war dem Bunde das Recht der Aufsicht darüber beigelegt, daß die Einzelstaaten die Rechtspflege ordnungsmäßig handhaben. 2) Nach Art. 4 Z. 11 B.V. fiel in die Zuständigkeit des Bundes der Erlaß von Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und die Erledigung von Requisitionen überhaupt. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung erging dann das G. v. 21/6 1869, betr. die Gewährung der Rechtshilfe (B.G.Bl. S. 305), welches sich jedoch nicht darauf beschränkte, die Rechtshilfe unter den Gerichten verschiedener Einzelstaaten in Civilsachen zu regeln, sondern auch in Strafsachen die Verpflichtung zur Rechtshilfe unter allen Gerichten der Einzelstaaten grundsätzlich anerkannte, die Pflicht zur Auslieferung selbst der eigenen Angehörigen des ersuchten Staates aussprach und auch die Gerichte zur Vollstreckung der in einem anderen Bundesstaate erlassenen Strafurteile in gewissem Umfange verpflichtete. 3) Gehörte nach Art. 4 Z. 13 B.V. zur Zuständigkeit des Bundes die Gesetzgebung „über das gerichtliche Verfahren". Diese Bestimmung hatte die Bedeutung, daß zwar die Einzelstaaten grundsätzlich die Gerichtsbarkeit behalten, dieselben aber nach den vom Bunde gegebenen Prozeßordnungen ausüben sollten. Da die Regelung des Prozeßverfahrens eine bestimmte Verfassung der Gerichte voraussetzt, so lag in der Zuständigkeit zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens auch die Zuständigkeit zur Ordnung der Gerichtsverfassung, die entweder in den Prozeßordnungen selbst oder durch ein besonderes Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen konnte.

Der norddeutsche Bund ging aber noch weiter; durch Erlaß des G. v. 12/6 1869, betr. die Errichtung des Oberhandelsgerichts in Leipzig (B.G.Bl. S. 201) wurde eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes anerkannt und damit der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß den Einzelstaaten die Gerichtsbarkeit nur in dem Umfange zusteht, als der Bund die Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Gerichte ausübt. Da bei Errichtung des Deutschen Reichs das G. v. 12/6 1869 als Reichsgesetz anerkannt wurde, war damit die Zuständigkeit des Reichs bezüglich der Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung jedenfalls in dem Umfange anerkannt, wie er sich aus den betreffenden Vorschriften der Reichsverfassung und dem G. v. 12/6 1869 ergab, wobei ganz dahingestellt sein kann, ob in dem Erlaß des G. v. 12/6 1869 eine Ausdehnung der Bundeskompetenz lag.

Von der hiernach dem Reiche zustehenden Zuständigkeit hat es Gebrauch gemacht durch Erlaß des G.V.G. nebst dem dazu gehörigen E.G. v. 27/1 1877 (R.G.Bl. S. 41 ff.), welches gleichzeitig mit der C.-Pr.O., der Str.Pr.O. und der Konk.O. am 1/10 1879 in Kraft trat.

Nach § 2 E.G. z. G.V.G. finden die Vorschriften des G.V.G. nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Anwendung. Was unter der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, sagt das G.V.G. nicht; wohl aber sind in § 12 G.V.G. diejenigen Gerichte aufgezählt, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben und in § 13 a. a. O. ist die Zuständigkeit dieser Gerichte dahin bestimmt, daß ihnen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, sofern sie ihnen nicht durch Versagung des Rechtswegs oder durch Errichtung besonderer Gerichte entzogen sind. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit umfaßt daher diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und diejenigen Strafsachen, die vor die im Art. 12 G.V.G. aufgezählten sog. ordentlichen Gerichte gehören.

Was nun den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so hat die Reichsgesetzgebung diesen Begriff nicht festgestellt, ihn vielmehr in § 13 G.V.G. als einen gegebenen vorausgesetzt. Nur insofern enthält das Reichsrecht eine für die Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wenigstens mittelbar in Betracht kommende Vorschrift, als nach § 4 E.G. z. C.Pr.O. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande und der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, derselbe aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden kann. Daraus ergiebt sich wenigstens soviel, daß es nach der Absicht der Reichsgesetzgebung bei Feststellung des Begriffes der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten lediglich auf die innere Natur des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses ankommt,

dagegen die Stellung der Personen, welche an dem fraglichen Rechtsverhältnisse beteiligt sind, und daher als Parteien im Prozesse auftreten bezw. auftreten können, gleichgültig sein soll. Außerdem hat die Reichsgesetzgebung in verschiedenen Specialgesetzen bezüglich einer Anzahl von Angelegenheiten ausdrücklich die Zulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, also ausgesprochen, daß sie als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu betrachten sind, z. B. hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse (R.G.V.G. § 9) hinsichtlich der Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen schädigenden Handlungen (Reichsbeamtengesetz § 79) u. dgl. Im übrigen ist die Frage, was als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehört, nach Landesrecht zu beantworten. Die Reichsgesetzgebung hat sich absichtlich auf diesen Standpunkt gestellt, weil der Umfang der sog. Justizsachen nach den einzelnen Landesrechten sehr verschieden ist und in so innigem Zusammenhange mit dem gesamten Verwaltungsrechte steht, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Materie schwer ausführbar gewesen wäre (vgl. Mot. z. G.-V.G. S. 32, Hahn, Materialien S. 47).

Hinsichtlich der Strafsachen, d. h. derjenigen Angelegenheiten, in denen die Verhängung einer im Gesetze zum Zwecke des Schutzes der Rechtsordnung und der Rechtsgüter angedrohten kriminellen oder polizeilichen Strafe in Frage steht, liegt die Sache insofern anders, als von der Militärgerichtsbarkeit abgesehen, reichsrechtlich der Grundsatz gilt, daß die ordentlichen Gerichte, neben denen nur in sehr geringem Umfange besondere Gerichte zugelassen sind, über Strafsachen zu entscheiden haben. Strafsachen können nur dann von Verwaltungsbehörden entschieden werden — und zwar stets nur vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Rechtswegs, — wenn durch Reichsgesetz unmittelbar Strafsachen Verwaltungsbehörden überwiesen sind, wie z. B. die Post- und Portodefraudationen durch das Reichspostgesetz v. 28/10 1871 §§ 34 ff., oder der Landesgesetzgebung durch Reichsgesetz die Ermächtigung zu einer solchen Überweisung gegeben wurde (vgl. Str.Pr.O. §§ 453 bis 458 bezüglich der Übertretungen).

Der Umfang der „streitigen Gerichtsbarkeit" ist daher nur teilweise durch Reichsgesetz bestimmt, im übrigen ist für denselben das Landesrecht maßgebend. Wenn hienach auch im Wege der Landesgesetzgebung die Regeln für die Bestimmung des Umfanges der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte getroffen werden können, so ist doch den Einzelstaaten verboten, in die gesetzlich bestimmte Zuständigkeit für einzelne Fälle einzugreifen, denn nach § 16 G.V.G. darf niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden und Ausnahmegerichte sind, abgesehen von den bei Verhängung des Belagerungszustandes voraussetzenden Kriegsgerichten und Standrechten, unstatthaft.

Neben den ordentlichen Gerichten kennt das G.V.G. noch besondere Gerichte, und zwar in einer doppelten Weise, nämlich solche, die vom Reiche selbst bestellt sind und solche, die reichsgesetzlich zugelassen sind, so daß es den Einzelstaaten freisteht, solche Gerichte zu bestellen. Reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte sind: 1) die Konsulargerichte; 2) die Gerichte in den Schutzgebieten; 3) die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen insofern diese Ansprüche überhaupt als privatrechtliche betrachtet werden können und das Reichsversicherungsamt; 4) die Militärgerichte; 5) die Kriegsgerichte; 6) die Prisengerichte.

Zugelassen sind nach § 14 G.V.G.: 1) die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte; 2) Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt; 3) Gemeindegerichte; 4) Gewerbegerichte.

Insoweit bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen solchen besonderen Gerichten zugewiesen sind, gehören sie nicht mehr zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, für welche das G.V.G. und die Reichsprozeßordnungen maßgebend sind. Die Einzelstaaten können jedoch diese „besondere" Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten überweisen bezw. belassen, sind dann aber befugt, von der im G.V.G. geregelten Zuständigkeit und von dem in den Prozeßordnungen vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen (§ 3 E.G. z. R.G.V.G., § 3 E.G. z. R.C.Pr.O., § 3 R.Str.Pr.O.). Da durch das G.V.G. nur die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt ist, ist natürlich hinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Einzelstaaten eine unbeschränkte.

Während in Bezug auf die Frage, auf welche Gegenstände sich die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit erstreckt, die Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaaten geteilt ist, ist hinsichtlich der Frage, welche Personen der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, die Zuständigkeit des Reichs insofern eine ausschließliche, als die Einzelstaaten nicht befugt sind, Exemtionen von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Nach reichsgesetzlicher Bestimmung sind aber lediglich folgende Kategorieen von Personen teils aus völkerrechtlichen, teils aus staatsrechtlichen Gründen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen. 1) Nach §§ 18 ff. R.G.V.G. erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, die Familienmitglieder, und das Geschäftspersonal dieser Personen, sowie auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind. Sind diese Personen, abgesehen vom Dienstpersonal, Angehörige eines Einzelstaates, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gesandte oder andere völkerrechtliche Vertreter auswärtiger Staaten, welche bei einem Einzelstaate beglaubigt sind, und deren Familienmitglieder und Geschäftspersonal bezw. Dienstpersonal sind im gleichen Umfange von der Gerichtsbarkeit dieses Staates befreit. Dasselbe gilt von diplomatischen

Vertretern eines Einzelstaates bei einem anderen Einzelstaate.

Ebenso sind die Mitglieder des Bundesrates, welche nach Art. 10 R.V. als Gesandte der Einzelstaaten beim Könige von Preußen anzusehen sind, von der preußischen Gerichtsbarkeit in dem angegebenen Umfange befreit.

2) Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit nur dann nicht unterworfen, wenn in Verträgen des Deutschen Reiches mit andern Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind (§§ 19, 21 G.V.G.).

3) Die Landesherren unterstehen in vermögensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit, im übrigen aber ist eine gerichtliche Verfolgung derselben ausgeschlossen. Außerdem ist aber reichsgesetzlich bestimmt (§ 5 E.G. z. G.V.G., § 4 E.G. z. Str.Pr.O., § 5 E.G. z. C.Pr.O., E.G. z. Konk.O.), daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Bestimmungen der erwähnten Reichsjustizgesetze nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Diese Reichsgesetze haben daher für die fraglichen Personen nur subsidiäre Geltung, mit der in § 5 E.G. z. C.Pr.O. enthaltenen Beschränkung, daß für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden kann.

Hervorzuheben ist, daß diese Sonderstellung der Landesherren und ihrer Familien nicht bloß innerhalb ihres Staatsgebietes, sondern innerhalb des ganzen Reichsgebietes wirksam ist (Laband a. a. O. S. 358, Thudichum, Die Exterritorialität der deutschen Landesherren in Hirths Annalen 1885 S. 320 ff.).

4) Die Standesherren sind in Bezug auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit insoweit eximiert, als nach § 7 E.G. z. G.V.G. das denselben landesgesetzlich gewährte Recht auf Austräge durch das G.V.G. nicht berührt wurde. Mit dem Ausdrucke „Recht auf Austräge" ist aber das den Standesherren gewährte Recht gemeint, in Strafsachen durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Insoweit ihnen zur Zeit der Einführung der Reichsgesetze dieses Recht landesgesetzlich eingeräumt war, behielten sie dasselbe. Im übrigen sind die Standesherren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen und haben sie namentlich auch keinen privilegierten Gerichtsstand. (Keller, Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst E.G., S. 248 f.)

Zur Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ist das Reich ausschließlich zuständig, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aber sind die Einzelstaaten kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen befugt, soweit nicht das Reich sich selbst die Gerichtsbarkeit beigelegt hat — nur sind sie verpflichtet, hiebei die Vorschriften der Reichsgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz und Prozeßordnungen) zu beachten. Da nun die Einzelstaaten Mitglieder eines Bundesstaates sind und Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren für den ganzen Bundesstaat einheitlich geregelt sind, so erstreckt sich die Rechtskraft der Entscheidungen und Endurteile der ordentlichen Gerichte auf das ganze Reichsgebiet; dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit und bezüglich der verpflichtenden Kraft der zur Erledigung der Prozesse ergehenden richterlichen Verfügungen. Aus der Einheitlichkeit des Reichsgebiets in Bezug auf Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit folgt dann noch weiter, daß jeder Deutsche in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes in jedem deutschen Staate den Einheimischen gleich zu behandeln ist (vgl. Art. 3 R.V.) und daß sich die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach Maßgabe des 13. Titels R.G.V.G. Rechtshilfe zu leisten haben.

Das Reichsgerichtsverfassungsgesetz regelt die Ordnung und Einrichtung der ordentlichen Gerichte jedoch nur in den Grundsätzen und Grundzügen, im übrigen ist es den Einzelstaaten überlassen, die Einrichtung der Gerichte im einzelnen zu bestimmen, die Gerichtsbezirke abzugrenzen, die Vorbildung der gerichtlichen Beamten im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 2 ff. G.V.G.) festzusetzen und die richterlichen Beamten zu ernennen. Ob und in welchem Maße die hiezu erforderlichen Vorschriften im Wege des formellen Gesetzes zu erlassen sind, bezw. durch landesherrliche Verordnung getroffen werden können, bemißt sich lediglich nach Landesrecht.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird von den Einzelstaaten zu eigenem Rechte und in eigenem Namen aber nach den im Gerichtsverfassungsgesetze und in den Prozeßordnungen gegebenen reichsrechtlichen Vorschriften und infolgedessen auch unter Aufsicht des Reiches ausgeübt. Die Aufsicht liegt dem Kaiser ob, der sie durch das dem Reichskanzler unterstellte Reichsjustizamt (s. Art. Justizministerium § 2) bewirkt. Zeigen sich Mängel, deren Abstellung die Regierung des Einzelstaates trotz Anregung des Reichskanzlers nicht bethätigt, so hat der Bundesrat über die richtige Handhabung der Reichsgesetze zu beschließen (Art. 7 Z. 3 R.V.). Da die Gerichte in Bezug auf die Ausübung der Rechtsprechung unabhängig, d. h. nur an die Beobachtung der Gesetze gebunden sind, und daher insoweit ihre Thätigkeit den Weisungen der Regierungen der Einzelstaaten nicht unterliegt, erstreckt sich natürlich auch die Aufsicht des Reiches nicht auf diese der Einwirkung der einzelstaatlichen Regierungen entzogene Thätigkeit der Gerichte. Dagegen steht allerdings die Justizverwaltung unter der Aufsicht des Reiches, welche insbesondere darauf zu richten ist, daß in den Einzelstaaten die im Gerichtsverfassungsgesetze vorgezeichnete Behördenorganisation wirklich und richtig durchgeführt ist, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften u. s. w. mit gehörig qualifizierten Beamten besetzt sind und die Gerichte bei ihren Amtsverrichtungen der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit teilhaftig sind.

Tritt ein Fall der Justizverweigerung ein, so hat nach Art. 77 R.V. der Bundesrat auf Anrufen der Beteiligten die Abhilfe zu bewirken.

§ 3. **Die Grundzüge der deutschen Gerichtsverfassung.** Die wichtigsten Grundsätze, auf denen die deutsche Gerichtsverfassung beruht, sind fol-

gende: 1) Die Gerichte sind Staatsgerichte: daraus folgt die Beseitigung der Privatgerichtsbarkeit und der Präsentationsrechte für Anstellungen bei den Gerichten. Eine weitere Folge ist, daß die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen ohne bürgerliche Wirkung ist (§ 15 G.V.G.). 2) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt (G.V.G. § 1). Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck gelangte Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte schließt nicht bloß die sog. Kabinettsjustiz, also die unmittelbare Ausübung der Rechtsprechung durch den Monarchen, sondern auch jede Einwirkung der dem Monarchen untergebenen Verwaltungsbehörden auf die rechtsprechende Thätigkeit der Gerichte aus. Um die Unabhängigkeit der Gerichte zu stärken und zu schützen, sind verschiedene Bestimmungen erlassen worden: a) Vorschriften, welche die persönliche Unabhängigkeit der Richter zum Gegenstande haben. Nach § 6 G.V.G. hat die Ernennung der Richter auf Lebenszeit zu erfolgen; nach § 8 a. a. O. können Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Ferner beziehen nach § 7 G.V.G. Richter in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren und nach § 9 G.V.G. darf wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse insbesondere auf Gehalt, Wartegeld und Ruhegehalt der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Selbstverständlicherweise beziehen sich diese Vorschriften nur auf Berufsrichter und finden sie daher auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene keine Anwendung (G.V.G. § 11). b) Vorschriften über die Bildung der Senate und Kammern bei den Kollegialgerichten (G.V.G. §§ 62. 63. 121), welche den Zweck haben, die Zusammensetzung solcher Gerichtsabteilungen möglichst der Einwirkung der Justizverwaltung zu entziehen. Einen ähnlichen Zweck verfolgen c) die Vorschriften über die Vertretung der Richter und die Zuweisung von Hilfsrichtern (G.V.G. § 69). Beim Reichsgerichte ist die Zuziehung von Hilfsrichtern unzulässig (G.V.G. § 134). 3) Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung, welcher in § 4 E.G. z. G.V.G. zum Ausdruck gelangt ist. Es heißt nämlich daselbst: „daß durch die Vorschriften des G.V.G. die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, den Gerichten Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, daß aber andere Gegenstände der Verwaltung den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürfen." Durch diese Vorschrift ist den Einzelstaaten verboten, Verwaltungsgeschäfte den ordentlichen Gerichten zu übertragen, d. h. es müssen gesonderte Behörden für die Rechtspflege und für die Verwaltung eingerichtet sein, dagegen ist es zulässig, daß derselbe Beamte gleichzeitig ein richterliches Amt und ein Verwaltungsamt führt.

Was nun die Grundzüge der Gerichtsverfassung anlangt, so ist bereits hervorgehoben, daß die Gerichte grundsätzlich Gerichte der Einzelstaaten sind. Im Interesse der gleichmäßigen und übereinstimmenden Auslegung und Handhabung der Gesetze mußte aber die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf das Reich selbst übertragen und ein Reichsgericht geschaffen werden, das die Spitze und den Abschluß der Gerichtsverfassung bildet. Demgemäß gestaltet sich die Gerichtsverfassung in folgender Weise: 1) *Amtsgerichte*. Denselben stehen Einzelrichter vor: auch dann, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, erledigt jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter (§ 22 G.V.G.). Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt nach Reichsrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind (R.G.V.G. § 70): a) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; b) gewisse, eine rasche Erledigung erheischende oder einfache Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 27 G.V.G.); c) Außerdem gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte die Konkurse (Konk.O. §§ 64, 134, 202, 208).

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen (Übertretungen und gewisse Vergehen) werden bei den Amtsgerichten *Schöffengerichte* gebildet, welche aus dem Amtsrichter, als Vorsitzenden, und zwei Schöffen bestehen, also kollegialisch eingerichtet sind (§§ 25 ff. G.V.G.).

2) Die kollegialisch eingerichteten *Landgerichte*, welche mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt sind und in Civil- und Strafkammern zerfallen (§§ 58, 59 G.V.G.).

Vor die *Civilkammern* einschließlich der Kammern für Handelssachen gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; die Civilkammern sind ferner die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 70, 71 G.V.G.).

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben *Kammern für Handelssachen* gebildet werden, vor welche die in § 101 G.V.G. aufgezählten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Handels- und Wechselsachen) gehören. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Handelsrichtern, die ihr Amt als Ehrenamt versehen und auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt werden (R.G.V.G. §§ 100, 101, 109 ff.).

Die *Strafkammern* sind: a) als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 76 G.V.G.) und für die erstrichterliche Entscheidung der in den §§ 73 bis 75 G.V.G. aufgeführten Vergehen und Verbrechen: b) sind sie zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der R.-Str.Pr.O. vom Gerichte zu erlassen sind, dann zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte;

c) erledigen sie die in der Str.Pr.O. den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte (§ 72 G.V.G.).

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen (den nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen) treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche aus drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen (§§ 79 ff. G.V.G.).

3) Die kollegialisch eingerichteten Oberlandesgerichte, welche mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt sind und bei denen Civil- und Strafsenate gebildet werden. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: a) der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; b) der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz; c) der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; d) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; e) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (G.V.G. §§ 119 ff.).

4) Das Reichsgericht, das mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt ist und bei dem Civil- und Strafsenate gebildet werden. Das Reichsgericht ist zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: a) der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte; b) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrates und des Landesverrates, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind; b) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist und gegen Urteile der Schwurgerichte (§§ 125 ff. G.V.G.).

Bis zu einem gewissen Grade ist das Reichsgericht ersetzt durch das oberste Landesgericht in Bayern. Nach § 8 E.G. z. G.V.G. kann nämlich durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörten oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen sind, bezw. werden, keine Anwendung. Da nun Preußen und Bayern mehrere Oberlandesgerichte errichtet haben, konnte der § 8 a. a. O. nur in diesen beiden Staaten zur Anwendung kommen. Thatsächlich hat nur Bayern von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht (vgl. d. Art. Oberstes Landesgericht in Bayern).

Was die sog. Hilfsorgane der Gerichte anlangt, so muß nach § 142 bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2) bei den Oberlandesgerichten, bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte (§ 143 G.V.G.).

Die Grundsätze, auf welchen die Einrichtung der Staatsanwaltschaft beruht, sind folgende: a) die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den Weisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Deshalb dürfen die Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden. Andererseits ist aber auch die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig (G.V.G. §§ 147, 157, 151); b) die Staatsanwaltschaft ist eine einheitliche Behörde. Besteht daher die Staatsanwaltschaft eines Gerichtes aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt. Ebenso sind die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Bei jedem Gerichte muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei überläßt aber § 154 G.V.G. bei dem Reichsgerichte dem Reichskanzler, bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung. Ebenso werden nach § 155 G.V.G. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Als Hilfsorgan der Gerichte erscheint schließlich die Rechtsanwaltschaft, deren Verhältnisse durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 (R.-G.Bl. S. 177) geregelt sind.

Quellen und Litteratur.

A. Die Quellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. II, S. 320 ff. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II, S. 365. Kirchenheim, Deutsches Staatsrecht, S. 324 ff. Stengel, Organisation S. 356 ff.

Stengel.

Gerichtsvollzieher.

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung. — § 2. Organisation. — § 3. Wirkungskreis. — § 4. Ausschließung im Prozeß.

§ 1. **Begriff und rechtliche Stellung.** Gerichtsvollzieher sind zum Vollzuge richterlicher Befehle und Beschlüsse wie zur selbständigen Ausführung bestimmter Rechtshandlungen für Privatpersonen angestellte Staatsbeamte. Während sie auf dem ersteren Gebiete ihrer Thätigkeit lediglich dem Richter untergeordnete Organe sind und nur auf seine Anregung hin thätig werden, verwalten sie den übrigen Teil ihres Amtes (so namentlich im Prozeß den Zustellungs- und Vollstreckungsdienst) nach Maßgabe des Gesetzes selbständig unter eigener Verantwortlichkeit und stehen im Dienste des Publikums. Gleichwohl sind sie auch nach dieser Richtung hin nicht als reine Mandatare im civilrechtlichen Sinne, sondern als Staatsbeamte aufzufassen.

§ 2. **Organisation.** Was die Organisation dieses Institutes anlangt, so kann man nach Reichsrecht nur von Gerichtsvollzieher*geschäften*, nicht von G.-V. als einer bestimmten Kategorie von Beamten sprechen. Das Reichsrecht regelt nämlich nur die in Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen bestehenden Geschäfte und überträgt dieselben, insoweit sie für das Reichsgericht in Betracht kommen, Unterbeamten und Gerichtsschreibereibeamten dieses Gerichtshofes, die dann „als Gerichtsvollzieher" thätig werden; im übrigen aber ist es der Landesjustizverwaltung überlassen, die mit diesen Geschäften zu betrauenden Beamten zu bestimmen (§ 155 G.V.G., §§ 1, 2 der Vorschriften des R.K. vom 11/5 1883 über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten). Nach Landesrecht wird nun regelmäßig bei jedem Amtsgericht mindestens ein G.-V. im Haupt- oder Nebenamte bestellt, dessen örtlicher Geschäftskreis sich jedoch auf den ganzen Landgerichtsbezirk, zu welchem das betreffende Amtsgericht gehört, erstreckt. Sind mehrere G.-V. bei einem Amtsgericht bestellt, so werden die Geschäfte unter sie im voraus verteilt. Der G.-V. wird vom Landesherrn (Bayern) oder von der höheren Justizverwaltungsbehörde (in Preußen vom Oberlandesgerichtspräsidenten) auf Lebenszeit ernannt. Der Anwärter muß seine Befähigung durch Ablegung einer Prüfung und eines Vorbereitungsdienstes nachweisen und sich insbesondere auch in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. In Württemberg sind die Ortsvorsteher Vollstreckungs- und Zustellungsbeamte. Daneben können besondere Beamte zu G.-V. von der Gemeinde gewählt, beziehungsweise vom Landgericht bestellt werden. Bei den Konsulargerichten bestimmt der Konsul die Personen, welche als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte zu fungieren haben (§ 10 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10/7 1879). Der G.-V. hat eine Amtskaution zu legen, worauf seine Beeidigung erfolgt. Für seine amtlichen Verrichtungen bezieht er kein festbestimmtes Gehalt, sondern gesetzlich normierte, durch private Vereinbarung mit seinen Auftraggebern nicht überschreitbare Gebühren und Vergütung für bare Auslagen (vgl. jedoch den Art. Gerichtskosten § 27). Soweit dadurch ein gewisses Mindesteinkommen nicht gedeckt wird, gewährt die Staatskasse ihm Zuschüsse. Außerdem bezieht er in Preußen den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und ist pensionsberechtigt. Er führt ein Dienstsiegel und trägt eine Dienstkleidung (Preußen, Hessen) bezw. ein Dienstzeichen (Bayern). Der Betrieb von Handel und Gewerbe ist ihm untersagt. Er darf die Ausführung eines Auftrages nicht einem anderen übertragen und ist hinsichtlich aller Amtshandlungen an gesetzliche Vorschriften und seine besonderen Instruktionen gebunden. Die Disziplinargewalt über ihn handhabt die gerichtliche Aufsichtsbehörde (aufsichtführende Amtsrichter, Präsident 2c.). Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften können vorkommendenfalls geeignete Personen von der höheren Justizverwaltungsbehörde beauftragt werden (Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Stellvertreter, Verweser, Hilfsgerichtsvollzieher). Das Gleiche gilt bei rechtlicher oder thatsächlicher Behinderung des ordentlichen Beamten.

§ 3. **Wirkungskreis.** 1) Der G.-V. ist im Civil- und Strafprozeß vornehmlich Zustellungs- und Vollstreckungsorgan, und es kommen hierfür die reichsrechtlichen Vorschriften der Prozeßordnungen in Betracht (vgl. §§ 152—190, 644—822 C.Pr.O., §§ 37, 495 Str.Pr.O.).

2) Nach landesrechtlichen Bestimmungen sind die G.-V. ferner noch berechtigt bezw. verpflichtet zur Behändigung von Schriftstücken mit Beurkundung, zur Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme von freiwilligen Mobiliarversteigerungen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, zur Beurkundung bei Hinterlegungen und zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes auf Anordnung des Gerichts.

Über die vollführten Geschäfte hat der G.-V. ein Dienstregister zu führen und Akten anzulegen.

§ 4. **Ausschließung im Prozeß.** Der G.-V. ist von der Ausübung seines Amtes im einzelnen Falle kraft Gesetzes ausgeschlossen: I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht, 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; II. in Strafsachen: 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, 2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist, 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht (§ 156 G.V.G.). Ablehnungsgründe kennt das Gesetz bei G.-V. nicht.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im Text verzeichneten kommen in Betracht: die Gebührenordnung für G.-V. vom 24/6 1878 und die Novelle dazu v. 29/6 1881 und sodann für Preußen: §§ 73—76 des Ausf.-G. zum G.V.G. vom 24/4 1878; Gerichtsvollzieherordnung vom 23/2 1885; Geschäftsanweisung für G.-V. vom 24/7 1879; §§ 32—41 des Ausf.-G. zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zur Deutschen Gebührenordnung für G.-V. vom 10/3 1879. — Für Bayern: Art. 65—67 des Ausf.-G. z. G.V.G. vom 23/2 1879; Allerh. V. vom 6/9 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr.; Allerh. V. vom 6/9 1879 die Gebühren der G.-V. betr. — Für Sachsen: §§ 7—10 der General-V., einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen betr., vom 12/9 1879; V. vom 10/9 1879, betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der G.-V. — Für Württemberg: Art. 29—32 des Ausf.-G. z. G.V.G. vom 24/1 1879; Vf. vom 6/9 1879, betr. die Gerichtsvollzieherordnung und die Dienstanweisung für G.-V. vom 23/9 1879. — Für Baden: § 16 des G., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3/3 1879; V. vom 17/7 1879, die Dienstverhältnisse der G.-V. betr. — Für Hessen: Art. 28—32 des Ausf.-G. z. G.V.G. vom 3/9 1878; Gerichtsvollzieherordnung vom 21/5 1879, Dienst-Instruktion für die Großherzogl. G.-V. vom 5/8 1879. — Für Elsaß-Lothringen: § 30 des Ausf.-G. z. G.V.G. vom 4/11 1878.

B. Litteratur: Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses (3. Aufl.) § 36 S. 437; Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts I § 33 S. 133 ff.; Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 37 S. 164 ff. und die übrigen Lehrbücher des Prozeßrechts.

Frommhold.

Handelsverträge.

§ 1. Allgemeine Bemerkungen. — § 2. Die neuen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. — § 3. Weitere Verhandlungen und Verträge.

§ 1. **Allgemeine Bemerkungen.** Mit dem Jahre 1892 begann für Deutschland wie überhaupt für die meisten europäischen Staaten eine neue Periode der H. Die von Frankreich geschlossenen Verträge liefen am 1. Februar jenes Jahres ab und man wußte schon im voraus, daß die Republik, sobald sie freie Hand haben würde, die vom Kaiserreich überlieferte Vertragspolitik gänzlich fallen lassen und sich vollständige Autonomie für die weitere Verstärkung ihres Schutzzollsystems vorbehalten werde. Schon im Oktober 1890 war der neue Generaltarif und der zum Ersatz des Konventionstarifs bestimmte Minimaltarif bei der Deputiertenkammer eingebracht worden, und die übrigen Staaten konnten daraus ersehen, was sie von der künftigen französischen Handelspolitik zu gewärtigen hätten. Es lag daher nahe, daß die in ihren Interessen besonders bedrohten Nachbarländer eine Verständigung suchten, um durch weitere Entwickelung ihrer Verkehrsbeziehungen die zu erwartenden Einbußen in ihrem Handel mit Frankreich auszugleichen. Das Handelsvertragssystem dieser Staaten und namentlich auch Deutschlands befand sich ohnehin in einem provisorischen Zustande, da die meisten Verträge nur stillschweigend durch Unterlassung der Kündigung von Jahr zu Jahr verlängert wurden, und es war jedenfalls wünschenswert, daß wenigstens für die benachbarten Staaten wieder auf eine längere Reihe von Jahren feste handelspolitische Beziehungen hergestellt würden. Für Deutschland aber kam außer den wirtschaftlichen Gründen auch die politische Rücksicht mit in Betracht, daß nichts förderlicher zur Befestigung des Dreibundes wirken könne, als die Ausbildung einer möglichst engen Interessengemeinschaft der drei beteiligten Staaten, wie sie zunächst durch Erleichterung des Güteraustausches erzeugt werden kann. In erster Reihe mußte man an eine innigere wirtschaftliche Verbindung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn denken. Der Plan einer vollständigen Zolleinigung beider Reiche freilich, der hüben und drüben in weiten Kreisen Freunde und Befürworter gefunden, erweist sich bei näherer Betrachtung für absehbare Zeit noch als nicht ausführbar, aber es war doch möglich, die handelspolitische Spannung, die 1887 durch den neuen österreichisch-ungarischen Tarif einerseits und die abermalige Erhöhung der deutschen Getreidezölle andererseits ihren Höhepunkt erreicht hatte, aufzuheben und durch ein mehr nachbarliches Verhältnis zu ersetzen. Mit Italien durfte Deutschland eine noch leichtere Verständigung erwarten, da die größere Verschiedenheit der natürlichen Produktionsverhältnisse beider Länder auch um so mehr Gelegenheit zu einem durchaus naturgemäßen für beide Teile vorteilhaften Austausch darbietet. Man mußte aber auch darauf bedacht sein, die an Frankreich anstoßenden Nachbarländer, Belgien und die Schweiz, für das handelspolitische System des Dreibundes zu gewinnen, sowohl um eine geschlossene Front gegen die in Aussicht stehenden französischen Maßregeln zu bilden, als auch um zu verhindern, daß nicht umgekehrt Frankreich diese Staaten in seine Wirtschaftssphäre hineinziehe.

§ 2. **Die neuen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz.** Das eben angedeutete Programm ist denn auch durch den Abschluß neuer Verträge mit den vier genannten Staaten erfüllt worden. Die Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien datieren v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3, 97, 214), der mit der Schweiz v. 10/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 241); sie sind alle am 1/2 1892 in Kraft getreten und ihre Dauer erstreckt sich bis zum 31/12 1903, jedoch bleiben sie, wenn nicht zwölf Monate vor diesem Termin eine Kündigung erfolgt, auch darüber hinaus bis ein Jahr nach der später geschehenen Kündigung in Geltung. Die kontrahierenden Staaten gewähren sich nicht nur gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, sondern es wird auch für jeden von ihnen eine große Anzahl von Zollsätzen und Zollbefreiungen vertragsmäßig festgelegt, sodaß die ersteren zwar einseitig noch weiter herabgesetzt, aber nicht erhöht werden können. So hat also Deutschland jetzt neben seinem allgemeinen auch einen

umfassenden vertragsmäßigen Tarif erhalten, zu dem bis dahin nur einige wenig bedeutende Anfänge gemacht worden waren. Übrigens enthalten die den Verträgen beigegebenen für Deutschland bindenden Tarife keineswegs ausschließlich herabgesetzte Zölle; eine nicht geringe Zahl von Sätzen stimmt mit denen des allgemeinen Tarifs v. 24/5 1885 überein, aber diese können nun eben den Vertragsstaaten gegenüber nicht mehr erhöht werden. Auch sind jene Tarifbeilagen zu den vier Verträgen nicht gleichlautend; namentlich sind die mit Österreich-Ungarn und Italien vereinbarten weit umfangreicher, als die zu den Verträgen mit Belgien und der Schweiz gehörenden. Aber vermöge des Princips der Meistbegünstigung gelten die nur in einem dieser Einzeltarife vorkommenden Zollsätze in gleicher Weise auch für die übrigen Vertragsstaaten. Der vollständige deutsche Konventionstarif ergiebt sich daher aus der Kombination der einzelnen Tarifbeilagen, wobei zugleich die mit dem allgemeinen Tarif übereinstimmenden Sätze zu unterscheiden wären.

Was die wirtschaftliche Bedeutung der von Deutschland zugestandenen Zollermäßigungen betrifft, so hat bekanntlich besonders die Herabsetzung des Weizen- und Roggenzolles von 5 auf 3,50 ℳ für 100 kg in den Kreisen der Landwirte lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Zur Zeit der außerordentlich hohen Getreidepreise des Jahres 1891 hatte die Reichsregierung gerade mit Rücksicht auf die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen allen auf Verminderung der Getreidezölle gerichteten Forderungen widerstanden; als dann aber das österreichisch-ungarische Getreide zu dem erniedrigten Zolle eingehen konnte, war das Schlimmste der Theuerungsperiode bereits überstanden, die Preise waren schon im Sinken begriffen, und dieser Rückgang hat sich darauf mehr als ein Jahr hindurch fortgesetzt. Man machte dafür natürlich die Zollermäßigung verantwortlich, zumal dieselbe auf Grund des Handelsvertrags mit Großbritannien und der durch eine Deklaration den Vereinigten Staaten zuerkannten Meistbegünstigung auch dem indischen und amerikanischen Getreide zu gute kam. Es ist indes klar, daß eine Preiserniedrigung von 10 ℳ nicht durch eine Zollherabsetzung von 1½ ℳ verursacht werden konnte; es handelte sich vielmehr um eine allgemein weltwirtschaftliche Bewegung, bei der der Einfluß des Zolles immer weniger merklich wird. Während zur Zeit der großen Teuerung der Weizenpreis in Deutschland durchschnittlich um 5 bis 6 ℳ, also um mehr als den vollen Zollbetrag höher stand als in London, hat diese Differenz während der folgenden Periode des sehr niedrigen Preisstandes meistens kaum 2 ℳ, also erheblich weniger als den Zollsatz betragen und sie würde daher auch unter der Herrschaft des alten Zolles schwerlich 3 ℳ erreicht haben. Übrigens ist ein Getreidezoll von 3,50 ℳ noch immer so hoch, daß ihn im Jahre 1879 alle Parteien, auch die agrarische, einfach für unmöglich gehalten hätten. — Einige Erregung in den Interessentenkreisen hat auch die besonders für Italien wichtige Zulassung von Verschnittweinen und eingestampften frischen Weinbeeren zu bedeutend ermäßigten Zöllen hervorgerufen. Die Konsumenten werden freilich diese Mittel zur Weinverbesserung allen anderen am Rhein und an der Mosel üblichen vorziehen. — Die Herabsetzungen der Industrieschutzzölle bleiben in solchen Grenzen, daß sie zu berechtigten Beschwerden keinen Anlaß geben. Auch hat sich die Unzufriedenheit der Gewerbtreibenden hauptsächlich darüber geäußert, daß man vom Auslande keine größeren Konzessionen erlangt habe. Namentlich glaubte man, daß das Reich sich von der Schweiz habe übervorteilen lassen, da diese als Basis für die Ermäßigungen nicht die bisherigen Vertragszölle, sondern die weit höheren Sätze eines vorher aufgestellten neuen Generaltarifs zur Geltung brachte, sodaß schließlich viele von den auf solche Art „erniedrigten“ Zöllen höher blieben, als die früheren vertragsmäßigen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß Deutschland durch größere Energie oder Geschicklichkeit seiner Unterhändler, wie viele meinten, die Schweiz von diesem Standpunkte hätte abbringen können. Daß sie mit ihrem neuen Generaltarif wirklich Ernst machen wollte, hat sie später Frankreich gegenüber durch die That bewiesen, indem sie nach dem Scheitern der Vertragsverhandlungen für dieses Land nicht nur jenen Tarif, sondern auch noch besondere Kampfzollzuschläge in Kraft gesetzt hat. Hätte sie ihren Vertrag mit Deutschland nicht zustande gebracht, so wäre sie zu Frankreich hinübergetrieben worden; sie hätte dann eine solche Haltung gegen den mächtigen westlichen Nachbar nicht einnehmen können, sondern sich dessen Forderungen fügen und sich seinem Einfluß unterwerfen müssen.

Im übrigen finden sich in den neuen Verträgen die sonst üblichen Vereinbarungen wieder: die Durchfuhr soll abgabenfrei bleiben, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote dürfen nur erlassen werden, sofern sie gleichzeitig für alle anderen Nationen oder doch für alle, bei denen bestimmte Voraussetzungen zutreffen, in Kraft treten. Im Vertrage mit Österreich-Ungarn sind die zulässigen Verbote dieser Art genauer angegeben. Hinsichtlich der Kriegsbedürfnisse ist, mit Ausnahme des schweizerischen Vertrags, ein besonderer Vorbehalt gemacht. Innere Abgaben, die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder anderer Korporationen erhoben werden, dürfen Erzeugnisse der andern Vertragsstaaten nicht höher oder in lästigerer Weise treffen, als inländische. Die Rechts- und Steuerverhältnisse der reisenden Kaufleute und Agenten werden in der üblichen Weise geregelt. In den Verträgen mit Belgien, der Schweiz und Österreich-Ungarn (Anlage) wird für dieselben eine Gewerbelegitimationskarte in vorgeschriebener Form verlangt, in dem Vertrage mit Italien aber wird nur überhaupt eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Legitimation gefordert. In den Verträgen mit Österreich-Ungarn und Belgien sind auch Vereinbarungen über den Eisenbahnverkehr getroffen. Als Handels- und Schiffahrtsvertrag ist nur der mit Italien abgeschlossene bezeichnet, jedoch sind auch in dem Vertrage mit Österreich-Ungarn die wichtigsten die Schiffahrt betreffenden Punkte mit geregelt. Insbesondere sollen die Seehandelsschiffe des einen Teils und deren Ladungen zu denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben zugelassen werden, wie die eigenen Schiffe. Dies gilt nach dem deutsch-österreichischen Vertrage auch für die Küstenschiffahrt; nach dem deutsch-italienischen dagegen erkennen sich beide Teile in diesem Punkte die Meistbegünstigung zu unter der Bedingung, daß jeder dem anderen Teil dieselben Rechte

zugesteht, die dieser einem dritten Staat einräumt, d. h. Deutschland braucht die italienischen Schiffe nur insoweit, wie die der meistbegünstigten Staaten zur Küstenschiffahrt zuzulassen, als Italien die deutschen zuläßt. Mit Österreich-Ungarn und der Schweiz sind besondere Erleichterungen des Grenzverkehrs vereinbart: ferner auch zollfreie Zurückführung von Vieh und Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Märkten oder Messen zum Verkauf ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind. Auch Muster können zollfrei zurückgeführt werden, aus der Schweiz auch vorher gebrauchte leere Säcke und Fässer, sowie Vieh, das in das andere Gebiet zur Fütterung oder Mästung gebracht war. Endlich ist mit der Schweiz auch für eine Reihe angeführter Gegenstände (namentlich Gewebe und Garne) der Veredelungsverkehr vertragsmäßig zugelassen, und zwar so, daß sowohl in jedem Lande provisorisch zollfreie Halbfabrikate des anderen verarbeitet, also auch solche zur Verarbeitung in das andere Land geschickt werden können und die hergestellten Fabrikate unter Festhaltung der Identität auch zollfrei in das Ursprungsland der Halbfabrikate zurückkehren können. Bemerkenswert ist endlich noch, daß in dem Vertrag mit Österreich-Ungarn erklärt wird, die zugestandene Meistbegünstigung erstrecke sich nicht auf die von einem der Teile durch eine schon abgeschlossene oder künftig abzuschließende Zolleinigung gewährten Begünstigungen. In dem Vertrage mit der Schweiz heißt es, derselbe erstrecke sich auch auf die mit einem der beiden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete. Praktische Bedeutung haben diese Klauseln für Deutschland in betreff Luxemburgs, für Österreich-Ungarn in betreff Liechtensteins.

§ 3. **Weitere Verhandlungen und Verträge.** Als naturgemäße Ergänzungen des mitteleuropäischen Vertragssystems faßte man zunächst die Donaustaaten ins Auge. Serbien hatte den Vertrag von 1883 gekündigt, aber schon am 21/8 1892 konnte ein neuer Vertrag mit diesem Königreiche unterzeichnet werden, der aber infolge der Reichstagsauflösung noch nicht ratifiziert ist. Die definitive neue Regelung des Verhältnisses zu Rumänien bot größere Schwierigkeiten dar, die indirekt auch mit den gespannten handelspolitischen Beziehungen dieses Landes zu Österreich-Ungarn zusammenhingen. Durch ein G. v. 30/1 1892, dessen Wirksamkeit durch das G. v. 24/11 desselben Jahres verlängert worden ist, hat der Bundesrat die Ermächtigung erhalten, auch denjenigen Staaten, die keinen Handelsvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, die vertragsmäßigen Begünstigungen bis zu einer gewissen Zeit ganz oder teilweise zuzugestehen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden für Rumänien, das seinerseits dem Deutschen Reiche die Meistbegünstigung gewährte, mit wiederholter Fristverlängerung die niedrigen vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide aller Art, Ölfrüchte und Malz in Kraft gesetzt. Der Abschluß eines Handesvertrags soll gegenwärtig nahe bevorstehen. Auch mit Spanien, das den früheren Vertrag zum 1/2 1892 gekündigt hatte, ist bisher nur ein provisorisches Verhältnis aufrecht erhalten worden, zunächst durch zeitweilige Verlängerung der Geltung des alten Vertrags mit Ausnahme seiner Tarife und gewisser anderer Bestimmungen, dann durch Deklarationen über die beiderseitige Meistbegünstigung, die von seiten Deutschlands auf Grund der oben erwähnten Gesetze erfolgten. Das Zustandekommen des neuen Vertrags soll jetzt gesichert sein, die bedeutende Erhöhung des spanischen Alkoholzolles jedoch wird voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden können. — In betreff eines Handelsvertrags mit Portugal haben Vorbesprechungen stattgefunden. — Seit längerer Zeit sind auch Unterhandlungen mit Rußland geführt worden, über deren Ergebnis bisher noch nichts Bestimmtes bekannt ist. Das russische Getreide hat gegenwärtig die höheren Zollsätze des allgemeinen Tarifs zu entrichten, und eine Herabsetzung derselben wäre natürlich nur gegen entsprechende Zugeständnisse Rußlands in Bezug auf seine Industrieschutzzölle zu erwarten. Die Befürchtungen, daß die Gleichstellung Rußlands mit den übrigen Getreideproduktionsländern eine weitere Schädigung der deutschen Landwirtschaft verursachen werde, sind nicht gerechtfertigt. Was namentlich den Weizen betrifft, so führt Rußland ja auch jetzt seinen Überschuß aus, und zwar hauptsächlich nach England, und es wird daher um so mehr amerikanischer und indischer Weizen für die Einfuhr nach Deutschland zu dem ermäßigten Zolle verfügbar. Die Herabsetzung des Zolles für russischen Roggen könnte sich allerdings einigermaßen fühlbar machen, aber um so weniger, je niedriger die Preise ohnehin schon stehen, und jedenfalls wäre dadurch bei den Preisen, wie sie in den ersten vier Monaten des Jahres 1893 bestanden, höchstens eine Verbilligung um die Hälfte der Zolldifferenz von 1½ ℳ eingetreten. — Ein neuer Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei auf der Basis der Meistbegünstigung ist am 26/8 1890 unterzeichnet worden (R.G.Bl. 1891 Nr. 17). Die türkischen Ausfuhrzölle dürfen 1 % des Wertes der Waren nicht übersteigen. Für die Einfuhr nach der Türkei ist ein ausführlicher Tarif aufgestellt, der aber Deutschland gegenüber erst zur Anwendung kommen kann, wenn dies auch für alle übrigen Nationen geschieht. Daher ist er bisher noch nicht in Kraft getreten und es gilt noch die Bestimmung des früheren Vertrags, nach der der Eingangszoll allgemein 8 % des Wertes der Waren beträgt. Die Dauer des neuen Vertrags erstreckt sich bis zum 12/3 1912. Die Bestimmungen des preußisch-türkischen Vertrags v. 22/3 (a. S.) 1761 bleiben, mit Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich, in Kraft, soweit sie mit den neuen Vereinbarungen nicht im Widerspruch stehen, namentlich in Bezug auf das Konsularwesen. — Mit Ägypten ist unter dem 19/6 1892 ein besonderer Meistbegünstigungsvertrag geschlossen worden. Die ägyptischen Einfuhrzölle dürfen höchstens 10 % des Warenwertes betragen; nur bei Seide, Wein, Alkohol, Petroleum, Getreide und Mehl dürfen sie bis 15 % steigen. Die Ausfuhrzölle dürfen 1 % des Wertes nicht überschreiten. Die Küsten- und Binnenschiffahrt bleibt beiderseits vorbehalten. Die Dauer des Vertrags ist dieselbe, wie die des deutsch-türkischen.

Ferner ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit Marokko v. 1/6 1890 anzuführen. In demselben ist für die Ausfuhr aus Marokko ein Ausfuhrzolltarif aufgestellt. Seine Dauer ist unbeschränkt, jedoch kann jeder Teil fünf Jahre nach der Ratifikation des Vertrags bei dem anderen eine Revision des-

selben beantragen. Auch mit mehreren amerikanischen Staaten sind neue Handelsverträge geschlossen worden. Mit Guatemala und Honduras wurden solche schon am 20/9 und am 12/12 1887 unterzeichnet, doch erfolgten die Ratifikationen erst am 22/6 und 2/7 1888. Beide gelten für zehn Jahre vom Tage der Ratifikation ab, mit stillschweigender Verlängerung bis ein Jahr nach der Kündigung. Das Princip der Meistbegünstigung erleidet in beiden insofern eine Beschränkung, als die besonderen Begünstigungen, die Guatemala oder Honduras einer der übrigen centralamerikanischen Republiken gewähren, nicht auf Deutschland übertragen werden, so lange diese Vorteile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten bleiben. — Mit Uruguay ist am 20/6 1892 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden; ebenso mit Venezuela und mit Columbia, und letzterer ist im März 1893 im Reichstag zur Beratung gelangt, jedoch noch nicht vollständig erledigt.

Litteratur.

Außer dem Deutschen Handelsarchiv s. H. von Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, II. Bd., Die deutschen Handels- und Schifffahrtsverträge, Berlin 1892.

W. Lexis.

Heimatrecht, bayerisches.

(Nachtrag zu Bd. I S. 648.)

Zu § 3. Zum Heimats-G. v. 16/4 1848 ist am 17/3 1892 eine Novelle ergangen (vgl. G.u.V.Bl. S. 51), die in erster Linie Bedeutung hat für das Verehelichungsrecht (vgl. d. Erg.-Art. zum Art. Niederlassung), aber auch in Bezug auf das H.-R. einige Bestimmungen enthält. Nach Art. 2 d. Nov. zählen nämlich zu den im Art. 2 Z. 2 d. G. v. 16/4 1868 erwähnten definitiv angestellten Beamten des Staates auch die Notare. Im Zusammenhange damit ist durch Art. 4 der Nov. dem Art. 13 des G. ein Zusatz des Inhalts beigefügt worden, daß Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, gleich ihren Frauen und Witwen bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen sind.

Art. 2 Nov. hat dann weiter vorgeschrieben, daß wenn die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen ist, diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese beibehalten und solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersterenfalls die Heimat des Angestellten noch seine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die definitive Anstellung als selbständige Heimat.

Außerdem ist noch zu erwähnen, daß Art. 2 Z. 1 der Nov. die Worte „Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte“ in Art. 2 und Art. 13 Abs. II des G. v. 16/4 1868 ersetzt hat durch die Worte: „Offiziere, Ärzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung“.

Zu § 6: Entsprechend der oben erwähnten Änderung des Art. 2 des G. v. 16/4 1868 hat Art. 5 der Nov. den letzten Absatz des Art. 15 des G. dahin ergänzt, daß wenn der Ort der Anstellung der Beamten und öffentlichen Diener nicht in Bayern gelegen ist, dieselben ihre vorläufige Heimat in derjenigen Gemeinde besitzen, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde der Angestellten ihren Sitz hat.

Zu § 7. Durch Art. 6 der Nov. ist Abs. II des Art. 19 des G. dahin ergänzt worden, daß äußerstenfalls zur Ausmittelung der Heimat jene Distriktsverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird.

Stengel.

Helgoland.

(Nachtrag zum I. Erg.-Bd. S. 51 f.)

Durch Kaiserl. V., betr. die Einführung von Reichsgesetzen in H., v. 14/12 1892 (R.G.Bl. S. 1052) wurden die sämtlichen Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung einschließlich der Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 1/1 1893 ab in H. in Kraft gesetzt.

Durch G. v. 31/3 1892 (G.S. S. 73) wurden das G., betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 6/4 1878 und das G., die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, v. 2/3 1891, ersteres mit einigen Abänderungen v. 1/4 1892 ab in H. in Kraft gesetzt.

Stengel.

Hinterlegungswesen in Preußen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die zuständigen Hinterlegungsstellen und -Kassen. — § 3. Die Hinterlegungsgründe. — § 4. Verfahren bei der Annahme zur Hinterlegung. — § 5. Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beteiligten während der Hinterlegung. — § 6. Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme von hinterlegten Gegenständen. — § 7. Änderungen der Empfangsberechtigung und der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehende Hindernisse. — § 8. Verfahren bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände. § 9. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 1. **Einleitung.** Preußen hatte das H. in seinen einzelnen Landesteilen früher in sehr verschiedenartiger Weise geordnet[1]). Es standen sich hierbei besonders zwei Rechtsgebiete gegenüber, nämlich: die 6 östlichen Provinzen, Westfalen, ein Teil der Rheinprovinz und Hohenzollern mit der

[1]) Siehe ein Verzeichnis der hauptsächlichsten dieser Vorschriften bei Kayser, Reichsjustizgesetze, Berlin 1880, S. 788 u. vgl. auch Roenne, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. IV S. 42 ff.

Depositalordnung v. 15/9 1783, welche diesen Geschäftszweig ganz den Gerichten überwies, und das Geltungsgebiet der rheinisch-französischen Gesetzgebung, welche weder eine gerichtliche Depositalverwaltung, noch eine sonstige Mitwirkung der Gerichte bei der Aufbewahrung hinterlegter Gegenstände kennt, sondern öffentliche Verwaltungskassen für diesen Zweck voraussetzt. Erst mit der Hinterlegungsordnung v. 14/3 1879, welche in der ganzen Monarchie gilt, ist die gewünschte Rechtseinheit geschaffen. Dieses Gesetz hat nach dem Vorbilde der rheinischen Gesetzgebung die Abtrennung des H. von den Gerichten, welche schon das Hinterlegungsgesetz v. 19/7 1875 angebahnt hatte, durch Übertragung dieser Depositalgeschäfte auf Verwaltungsbehörden und -Kassen insoweit zur Durchführung gebracht, als Geld, an den Inhaber zahlbare Wertpapiere und Kostbarkeiten den Gegenstand der Hinterlegung bilden. Es beschränkt sich — von wenigen Ausnahmen abgesehen [1]) — auf Vorschriften über das Verfahren, behandelt eingehend nur die Hinterlegung von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten und giebt für die sonstigen Hinterlegungsfälle nur vereinzelte Vorschriften (§§ 87—89).

Hinterlegung bezeichnet im allgemeinen jede verwahrliche Niederlegung einer Sache an einem dritten Orte, die Hinterlegungsordnung versteht aber darunter nur diejenige Niederlegung (Deposition, Verwahrung), welche nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat (§ 93). Ein solcher Ort der Hinterlegung braucht im Gesetze nicht ausdrücklich genannt zu sein, um die Annahme bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu begründen, sondern es genügen Ausdrücke wie „deponieren", „hinterlegen", weil sie für die Niederlegung an jenen Orten technisch sind.

§ 2. **Die zuständigen Hinterlegungsstellen und -Kassen** (§§ 1—4, 49[4], 76, 87—89 H.O., §§ 98 ff. I, 14 A.L.R., code civil Art. 1264, 1961 ff., 817 R.C.Pr.O., Verf. v. 31/7 1879 [J.M.Bl. S. 217]).

Für die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, auf welche an den Inhaber gezahlt werden muß oder kann, und Kostbarkeiten sind als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover aber nur diejenigen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück und in Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission bestimmt [2]). Hinterlegungskassen sind die Regierungshauptkassen [3]) und in Berlin die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken festgestellt (allg. Vf. d. Just.-Min. v. 31/7 1879 im J.M.Bl. S. 216). Hieraus folgt, daß ihre örtliche Zuständigkeit eine begrenzte ist, obwohl die H.O. hierüber nichts bestimmt, und auch sonstige allgemeine und erschöpfende Vorschriften hierfür fehlen. Man wird daher — soweit nicht in Einzelfällen besondere Normen bestehen [1]) — die Hinterlegung nur bei denjenigen Stellen zulassen dürfen, zu deren Bezirk sie, sei es durch die Person des Hinterlegers oder der Gegenpartei, sei es durch den Sitz der für die Angelegenheit zuständigen Behörde in Beziehung steht. Die Zuständigkeit wird hiernach insbesondere bei derjenigen Stelle begründet sein, in deren Bezirk das für die vorläufige Verwahrung zuständige Amtsgericht belegen ist (s. hierüber unter § 9), weil für diese eine solche Beziehung stets vorliegt.

Für die Hinterlegung anderer als der oben genannten Sachen wird der Ort der Aufbewahrung vom Richter und zwar in Streitsachen vom Prozeßrichter durch Urteil oder einstweilige Verfügung und in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vom Amtsrichter bestimmt, welcher mit der Verwahrung von nicht an den Inhaber zahlbaren Namenspapieren die Gerichtsschreiberei beauftragen kann. Ist die Sache dem Verderben ausgesetzt, so kann der Richter ihre öffentliche Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses anordnen [2]). Über unbewegliche und lebendige bewegliche Sachen ist ein Sequester zu bestellen. Die Niederlegung letztwilliger Verfügungen erfolgt, soweit nach den bestehenden Vorschriften eine gerichtliche Verwahrung stattfindet, bei den Amtsgerichten.

§ 3. **Die Hinterlegungsgründe.** Die Benutzung der Hinterlegungsstellen ist von dem Vorhandensein eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes abhängig. Derselbe geht entweder aus dem Gesetz unmittelbar hervor oder beruht auf der Entscheidung einer zur Anordnung oder Zulassung der Hinterlegung ermächtigten Behörde. Die Hinterlegungsgründe sind in den verschiedensten Gesetzen zerstreut und so mannigfaltig, daß bei dem engen, dieser Abhandlung gestatteten Raume eine Aufzählung derselben hier unterbleiben muß (s. eine solche in meiner unten citirten Schrift S. 8—35). Man unterscheidet zwei Hauptarten, je nachdem die Hinterlegung behufs Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit oder zum Zwecke einer Sicherstellung stattfindet. Erstere ist ein Ersatzmittel der Zahlung und geschieht, weil der Schuldner aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grunde (z. B. Weigerung der Annahme, Unauffindbarkeit, mangelnde Legitimation des Gläubigers) nicht zahlen kann [3]); in allen übrigen Fällen hat die Hinterlegung den Charakter eines Sicherungsmittels, sei es, daß auf die hinterlegte Summe oder Sache selbst noch nicht festgestellte Ansprüche erhoben werden [4]), sei es, daß diese für angebliche noch bestrittene oder nur möglicherweise noch entstehende Forderungen als Befriedigungsobjekt dienen soll [5]), sei es ferner, daß die Sicherung der Authentizität einer Sache durch ihre Hinterlegung

[1]) §§ 19, 28—33, 51, 52.

[2]) Wenn, wie z. B. in § 60 Abs. 1 Vorm.O., eine besondere Hinterlegungsstelle gesetzlich zugelassen ist, kann diese auch benutzt werden (§ 93[1] H.O.).

[3]) Die in der H.O. aufgeführte Landeskasse zu Sigmaringen führt jetzt auch diesen Namen: A.E. v. 28/6 1882 (G.S. S. 336).

[1]) Z. B. § 214 I, 16 A.L.R., § 37 Abs. 2 Enteign.-G. v. 11/6 1874, § 10 B. v. 30/6 1834, §§ 118, 120 R.Kont.O., § 49[4] H.O.

[2]) Im Gebiete des rhein. Rechts ist diese Anordnung, da sie der code civil nicht kennt, nur bei streitigen Rechtsverhältnissen im Wege der einstweiligen Verfügung möglich (§ 817 R.C.Pr.O.).

[3]) Z. B. §§ 131, 216 I, 16, § 156 I, 17, § 449 I, 11 A.L.R.; Art. 1257 code civil.

[4]) Z. B. §§ 92—94, 96 I, 14, §§ 75, 76 I, 7 A.L.R.

[5]) Z. B. §§ 222, 223, 372, 579 I, 11 A.L.R.; §§ 102, 103, 344, 650, 652, 668, 710 u. a. m. R.C.Pr.O.

geboten erscheint (z. B. letztwillige Verfügung)[1]), sei es endlich, daß eine Sache für den nicht dispositionsfähigen Eigentümer sichergestellt werden soll (Mündelvermögen).

§ 4. **Verfahren bei der Annahme zur Hinterlegung.** (§§ 87—89 H.O. allg. Vf. v. 9 7 1879 [J.M.Bl. S. 173 II u. III]). Nur für die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen, Wertpapieren, Kostbarkeiten und Geld sind besondere Vorschriften über das bei der Annahme zu beobachtende Verfahren gegeben, im übrigen hat der Richter nach den für seine Geschäftsführung allgemein gültigen Normen über Art und Ort der Hinterlegung zu befinden. Für letztwillige Verfügungen und die in einer Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu hinterlegenden Namenspapiere, auf welche nicht an den Inhaber gezahlt werden kann, beschränken sich jene Vorschriften darauf, anzuordnen, daß die Hinterlegung vom Amtsgericht zu verfügen und in einer bestimmten Weise zu buchen ist, sowie daß letztwillige Verfügungen vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen sind. Für die an den Inhaber zahlbaren Wertpapiere dagegen, sowie für Geld und Kostbarkeiten ist das bei der Annahme zu beobachtende Verfahren sowohl für den Hinterleger, als auch für die Hinterlegungsstelle und -Kasse genau vorgeschrieben.

I. Verfahren des Hinterlegers von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten.

A. Allgemeines. (§§ 14, 15, 39, 40, 12, 17, 37 H.O.) Geld, Wertpapiere, auf welche an den Inhaber gezahlt werden muß oder kann, und Kostbarkeiten sind auf Grund einer in 2 Exemplaren bei der Hinterlegungsstelle vorzulegenden Erklärung (in der Praxis „Hinterlegungserklärung" genannt) zur Annahme anzubieten. Ein vorgängiges Gesuch ist schriftlich einzureichen, aber entbehrlich, soweit nicht Hinterleger ein Interesse daran hat, sich schon vor der Ausführung der Hinterlegung über ihre Zulässigkeit zu unterrichten. Jene Erklärung, für welche ein Formular ministeriell vorgeschrieben ist, muß enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person. Wer als Hinterleger gilt, besagt das Gesetz nicht und ist in der Praxis vielfach streitig. Zweifellos soll kein bloß thatsächliches, sondern ein rechtliches Moment den Begriff bestimmen, und so wird man auch denjenigen, der die Hinterlegung thatsächlich vornimmt, nicht immer als „Hinterleger" gelten lassen können. Der Umstand, daß die Hinterlegung von dem Vorhandensein eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes abhängt (s. oben § 3!), und ein solcher natürlich nur für bestimmte Personen vorliegen kann, führt vielmehr dahin, nur denjenigen als Hinterleger im Sinne des Gesetzes anzuerkennen, welcher kraft eines für ihn bestehenden gesetzlichen Grundes eine Hinterlegung selbst oder durch einen Vertreter bewirkt, während einer Person um deswillen allein, weil sie in der Erklärung als Hinterleger bezeichnet ist, noch nicht die Rechte eines solchen einzuräumen sind.
2) a) Bei Hinterlegung von Geld: den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten. b) Bei Hinterlegung von Wertpapieren: α) die Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen; β) falls mit den Wertpapieren die zu denselben gehörigen Talons- oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben: γ) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung. c) Bei Hinterlegung von Kostbarkeiten: die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.
3) Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. Es muß hieraus der gesetzliche Hinterlegungsgrund deutlich erkennbar sein, da lediglich auf Grund dieser Angabe die Zulässigkeit der Hinterlegung zu prüfen ist.

Endlich soll die Erklärung noch, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag oder Gegenstand ausgezahlt oder herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen. Da die Ungewißheit des Berechtigten gerade die Hinterlegung zu begründen pflegt, so wird jene Vorschrift zwar meist nur in dem unten bei B I zu besprechenden Fall der Hinterlegung wegen eines in der Person des bekannten Gläubigers obwaltenden Hindernisses zum Empfange praktisch werden, sie bietet aber auch sonst dem Hinterleger die Möglichkeit, für den Fall, daß die Hinterlegung zu seinen Gunsten sich später erledigt, über die Masse zu Gunsten Dritter gleich mittels der Erklärung zu verfügen.

Wird der Hinterleger auf Grund der Entscheidung oder Anordnung einer Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so muß eine Ausfertigung oder eine einfache Abschrift derselben mit der Erklärung eingereicht werden. Nach Maßgabe des für die Erklärung ministeriell vorgeschriebenen Formulars sind diese Anlagen in Spalte 3 zu bezeichnen, und in Spalte 4 sonstige Bestimmungen über die Herausgabe zu treffen, z. B. im Falle ein gesetzlich zulässiger Vorbehalt für die Auszahlung gemacht werden soll. Die Benutzung dieses Formulars ist zwar nicht notwendig, empfiehlt sich aber aus praktischen Gründen.

Die Einzahlung des Geldes und die Hingabe der Wertpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen. Im letzteren Falle kann sich der Hinterleger die Auf-

[1]) § 112 I, 12 A.L.R., § 408 R.C.Pr.O.

gabe der Sendung zur Post von einem Gerichtsvollzieher beurkunden lassen, sofern ihm an einem sofortigen Nachweis hierfür gelegen ist. Wird die Außerkurssetzung der Wertpapiere gewünscht, so muß sie ausdrücklich beantragt werden.

B. Besonderes Verfahren.

1) Hinterlegung behufs Befreiung des Schuldners von einer Verbindlichkeit.

a) Gebiet des allgemeinen Landrechts und gemeinen Rechts (§§ 19, 39 H.O). Für die Hinterlegung ist eine vorgängige richterliche Entscheidung oder Anordnung nicht erforderlich.[1]) Sie erfolgt vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen (s. oben A) mit der Ausnahme, daß die Erklärung den Gläubiger, für welche die Hinterlegung erfolgt, bezeichnen muß, ferner, daß der Schuldner sich in der Erklärung die Zurücknahme des Geldes 2c. ausdrücklich vorbehalten kann und bei Schadensersatzpflicht gehalten ist, den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mitteilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung, soweit es ausführbar ist, sofort in Kenntnis zu setzen.

b) Gebiet des rheinischen Rechts. (§§ 18, 39 Abs. 2 H.O., Art. 1257—1262, 1264, 1961 Nr. 3 code civil, § 812—818 code de proc., § 75 Ausf.-G. zum G.V.G. v. 24/4 1878, Art. 1 d. rhein. Not.-O. v. 25/4 1822.) Das rheinische Recht unterscheidet zwischen der Hinterlegung von Geld einerseits und von sonstigen Sachen andererseits. Geld kann ohne richterliche Anordnung hinterlegt werden, muß aber, wenn es wegen verweigerter Annahme hinterlegt werden soll, dem Gläubiger in formgerechter Weise durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar vorher angeboten sein. Ferner hat in diesem Falle eine dem Gläubiger zugestellte Aufforderung vorherzugehen, welche Tag, Stunde und Ort der Hinterlegung oder der Aufgabe zur Post zwecks Hinterlegung angiebt, und worüber einer der genannten Beamten ein Protokoll aufzunehmen hat. Letzteres vertritt die Hinterlegungserklärung und muß die Gattung der angebotenen Münzsorten, die Weigerung der Annahme oder das Nichterscheinen des Gläubigers und die erfolgte Hinterlegung oder Aufgabe zur Post beurkunden.

Werden dagegen andere Sachen als Geld geschuldet, so hat der Schuldner den Erlaß einer gerichtlichen Anordnung der Hinterlegung nachzusuchen.

2) Hinterlegung gemäß § 60 Abs. 1 der Vormundschafts-Ordnung (§§ 47 bis 50 H.O.).

Falls der Vormund (Pfleger) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts an den Inhaber zahlbare Wertpapiere oder Kostbarkeiten bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle niederlegen soll, so hat er die von dem Gerichte ihm in bestimmter Form erteilte Anweisung nebst einer Abschrift derselben an Stelle der sonst üblichen Erklärung bei der Hinterlegung vorzulegen. Nimmt dagegen der Vormund die Hinterlegung freiwillig vor, so gelten die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens.

[1]) Hiermit ist § 214 I 16 A.L.R. für die Hinterlegung von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten beseitigt.

II. Verfahren der Hinterlegungsstelle und -Kasse (§§ 5, 15 Abs. 2, 6, 20, 21, 13, 39, 16, 11, 42 H.O. Ausf.-Best. v. 29/7 1879 [J.M.Bl. S. 326]). Die Annahme erfolgt auf schriftliche Verfügung der Hinterlegungsstelle. Dieselbe hat bei vorgängigem Annahmegesuch oder bei Eingang der Erklärungen ohne den zu hinterlegenden Geldbetrag oder Gegenstand binnen 3 Tagen, dagegen, falls Geld oder Gegenstand zugleich mit den Erklärungen eingeht, unverzüglich über die Annahme zu entscheiden. Der Annahmeweisung geht eine Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Hinterlegung voran. Das Vorhandensein eines Hinterlegungsgrundes wird aber hierbei lediglich nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung festgestellt, über die Wahrheit der darin aufgestellten Behauptungen wird kein Beweis erhoben, sondern nur geprüft, ob, die Richtigkeit jener Angaben vorausgesetzt, eine Veranlassung zur Hinterlegung vorliegt. Denn die materielle Entscheidung über die Zulässigkeit einer Hinterlegung, welche das Verhältnis zwischen den Beteiligten selbst regelt, ist den Gerichten und sonstigen zuständigen Behörden[1]) vorbehalten, die Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle dagegen begründet nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat als Depositar und den Beteiligten als Deponenten. Soll die Hinterlegung auf Grund einer behördlichen Anordnung, Entscheidung oder eines solchen Ersuchens geschehen, so hat die Hinterlegungsstelle nur die Zuständigkeit der fraglichen Behörde zu prüfen, d. h. festzustellen, ob sie zu der Anordnung, Entscheidung oder dem Ersuchen betreffs der Hinterlegung im allgemeinen ermächtigt ist, darf aber die Frage nicht erörtern, ob im Einzelfalle von jener Befugnis ein richtiger Gebrauch gemacht ist.

Für die Annahme zur Hinterlegung unmittelbar bei der Kasse kann — abgesehen von dringenden Fällen — die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen und bekanntmachen. Die Annahmebefehle nebst den Erklärungen gelangen sofort zur Kasse, welche bei unmittelbarer Einzahlung sofort, sonst spätestens innerhalb 3 Tagen eine Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung auf dem einen Exemplar der Erklärung zu erteilen hat. Die Buchung, für welche besondere Manuale und Register vorgeschrieben sind, erfolgt, soweit in den Ausführungs-Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den allgemein gültigen Bestimmungen der Reg.-Hauptkassen-Instr. v. 21/5 1887. Nicht kassenmäßiges Geld ist in kassenmäßiges umzusetzen, und Kostbarkeiten sind vor der Annahme durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

§ 5. Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beteiligten während der Hinterlegung.

I. Allgemeines (§§ 7, 8, 36 H.O.). Das Geld geht in das Eigentum des Staates über, welcher dem Empfangsberechtigten nur für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen haftet. Wertpapiere, Kostbarkeiten und sonstige Sachen werden dagegen unverändert verwahrt. Die Hinterlegung von Geld begründet also ein darlehns-

[1]) Solche sind: Generalkommission (z. B. § 10 d. V. v. 30/6 1834, G.S. S. 101), Rentenbanken (G. v. 2/3 50 § 49 Nr. 3, 5, G.S. S. 112), Enteignungsbehörden (G. v. 11/6 1874 § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 37).

ähnliches Verhältnis, während für die Hinterlegung anderer Gegenstände die Grundsätze des Verwahrungsvertrags (rhein. Recht: Hinterlegungsvertrag) analog anwendbar sind. Die privatrechtlichen Normen des Darlehns- und Verwahrungsvertrags bestimmen jedoch das Rechtsverhältnis der Hinterlegung nur insoweit, als nicht abweichende Vorschriften gegeben sind. Unter letztere fallen insonderheit die Rechtssätze der Verzinsung, des Aufgebots und der Rückzahlung.

II. Verzinsung hinterlegter Gelder (§§ 9, 10, 53—57 H.O.; A.V.O. v. 21/5 1879 [G.S. S. 383]). Hinterlegte Gelder werden vom Staate verzinst. Die Höhe des Zinssatzes wird durch königliche Verordnung bestimmt und ist zur Zeit auf 2½% jährlich festgesetzt. Beträge unter 30 Mark werden nicht verzinst, höhere nur insoweit, als sie mit zehn teilbar sind. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem Anfang des auf die Hinterlegung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Zahlung angewiesen sei, vorhergeht. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt. Die Berechnung der den einzelnen Massen gebührenden Zinsen erfolgt jährlich für die Zeit vom 1. April bis Ende März, ihre Buchung ist durch die Ausführungsvorschriften (Nr. 26) geregelt. Zur Begrenzung der Zinspflicht des Staates ist verordnet, daß die Verzinsung mit dem Ablauf von 10 Jahren, von ihrem Beginn an gerechnet, einzustellen ist. Wenn jedoch ein Beteiligter unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung erst 10 Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem dieser Antrag gestellt war, oder es tritt die Verzinsung, falls sie bereits eingestellt war, mit dem Beginne des nächsten Monats wieder ein. Die Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hat die gleiche Wirkung, wie jener Antrag, sofern anzunehmen ist, daß bei Eingang des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauert. Spätestens 2 Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichnis der Massen, bei welchen im Laufe des Quartals die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, öffentlich bekannt zu machen.

III. Kontrolle der hinterlegten Wertpapiere (§ 38 H.O.: Ausf.-Best. Nr. 27 und [ungedr.] Fin.-M.E. v. 13/5 1886 I 3310). Die Hinterlegungskasse ist zwar gesetzlich weder verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung der hinterlegten Wertpapiere zu überwachen, noch für die Beschaffung neuer oder Einlösung fälliger Zins- und Dividendenscheine von Amts wegen zu sorgen. Dennoch hat der Finanzminister im Interesse der Beteiligten eine bestimmte Kontrolle dieser Art den Hinterlegungskassen zur Pflicht gemacht. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften macht aber den schuldigen Beamten nur disciplinarisch strafbar, während der etwa entstandene Schaden den Empfangsberechtigten selbst trifft. Die Kontrolle ist im allgemeinen auf die Überwachung der Auslosung und Kündigung der Wertpapiere, insoweit diese im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht wird, und auf entsprechende Mitteilung an die Beteiligten beschränkt: darüber hinaus haben die Kassen die Einziehung der Valuta für ausgeloste oder gekündigte Wertpapiere, den Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer und die Einlösung fälliger Zins- und Dividendenscheine von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn es an einem legitimierten Vertreter der Masse fehlt, während im übrigen ein Antrag hierfür erforderlich ist. Eine Ausnahme besteht für Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen, in welchen die Einlösung fälliger Zins- pp. Scheine nur bei Gefahr ihrer Verjährung und die übrigen Geschäfte — mit Ausnahme der Überwachung der Auslosung und Kündigung, sowie der Abwendung eines Verjährungsnachteiles — nur beim Mangel eines Kurators, welcher mit den Geschäften betraut werden könnte, und immer nur auf Antrag besorgt werden.

IV. Aufgebot hinterlegter Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten. (§§ 58—69 H.O.) Nach Ablauf einer bestimmten Frist können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf hinterlegte Gelder, an den Inhaber zahlbare Wertpapiere und Kostbarkeiten aufgefordert werden. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse und bei Wertpapieren und Kostbarkeiten auch mit ihren Rechten an den Gegenständen selbst ausgeschlossen werden, im übrigen gelten für das Aufgebotsverfahren die entsprechenden Vorschriften der R.C.Pr.O. (§§ 823—850). Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse das Recht zur freien Verfügung über die hinterlegte Masse. Die Hinterlegungsstelle kann das Aufgebot beantragen:

a) Bei Geldbeträgen von mindestens 30 Mark: wenn 20 Jahre nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung nicht stattgefunden hat. b) Bei Beträgen unter 30 Mark, Wertpapieren und Kostbarkeiten: mit Ablauf von 30 Jahren, vom Ende des Monats ab gerechnet, in dem die Hinterlegung bewirkt ist[1]). Beantragt ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst 20 Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem jener Antrag gestellt war, keinenfalls aber vor Ablauf der oben erwähnten 30jährigen Frist, zulässig. Die Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung bezw. Herausgabe der Masse und ein Antrag auf Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen hat die gleiche Wirkung, wie ein Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung, sofern anzunehmen ist, daß bei Eingang jenes Gesuches die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte. c) Bei den in Vormundschafts-, Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssachen hinterlegten Wertpapieren und Kostbarkeiten: mit Ablauf von 20 Jahren vom Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Fideikommisses, Lehns oder der Stiftung aufgehört hat. Mit dieser Sondervorschrift soll die Möglichkeit einer Benachteiligung des Mündels bezw. der Fideikommiß ꝛc. -Masse

[1]) Für die Massen, welche von den früheren Hinterlegungsstellen an die jetzigen abgegeben sind, läuft die Frist v. 1/10 1879 ab (§ 106 H.O.)

durch Versäumnisse des Vormundes bezw. Vertreters der Masse ausgeschlossen werden.

§ 6. **Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme von hinterlegten Gegenständen.** (§ 571 I, 12 A.L.R., G. v. 11/7 1845 § 2 b [G.S. S. 495); §§ 19, 39, 18, 22, 30—34, 46, 51 H.O.; § 125 R.Konk.O.; § 11[1] G. v. 24/6 1861 [G.S. 62 S. 1]). Letztwillige Verfügungen können jederzeit und unbeschränkt vom Testator selbst oder einem gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgefordert werden; ebenso ist ein Schuldner, der nach Inkrafttreten der H.O.[1]) zwecks Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt hat, ohne weiteres zur Zurücknahme hinterlegter Gelder, an den Inhaber zahlbarer Wertpapiere und Kostbarkeiten befugt, wenn er sich die Zurücknahme in der Hinterlegungserklärung ausdrücklich vorbehalten hat, und der Hinterlegungsstelle weder eine Annahmeerklärung des Gläubigers noch eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt ist. Im Gebiet des rheinischen Rechts gilt diese Vorschrift nur für Geld, aber ohne das Erfordernis des ausdrücklichen Vorbehalts der Zurücknahme.

Im übrigen muß das Recht zur Empfangnahme hinterlegter Sachen der Hinterlegungsstelle nachgewiesen werden. Positive Regeln für diesen Nachweis hat das Gesetz nicht gegeben, sondern nur negativ festgestellt, unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten — abgesehen von einer gerichtlichen Festlegung — nicht verweigert werden darf. Diese Fälle sind: 1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist; 2) wenn dem Antrag auf Auszahlung bezw. Herausgabe eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung zur Grundlage dient; 3) wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um die Ausschüttung der Masse ersucht, und kein Hindernis hiergegen sich ergiebt, oder das Ersuchen ungeachtet dieses Hindernisses wiederholt wird; 4) wenn die Auszahlung durch die Erklärung sämtlicher Beteiligten bewilligt ist. Als *Beteiligte* gelten alle diejenigen Personen, welche nach dem Inhalte der Hinterlegungserklärung, der etwaigen Ergänzungen und Deklarationen derselben möglicherweise einen Anspruch auf die hinterlegte Masse erheben können. Ebenso müssen natürlich auch die der Erklärung als Anlagen beigefügten Entscheidungen oder Anordnungen der zuständigen Behörden bei der Feststellung des Kreises der Beteiligten in Betracht gezogen werden, falls der Hinterleger, anstatt die Beteiligten und das der Hinterlegung zu Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältnis in der Erklärung vollständig anzugeben, durch eine darin erfolgte Bezugnahme auf die Anlagen diese zu einem Bestandteil der Erklärung selbst gemacht hat. Soweit diese Anlagen dagegen nicht einen Bestandteil der Erklärung bilden, sind sie für die Feststellung der Beteiligten bedeutungslos. Eine Form ist für die Einwilligungserklärung der Beteiligten nicht vorgeschrieben, die Hinterlegungsstelle kann aber Beglaubigung fordern.

Soweit eine Herausgabe nach Maßgabe der zu 1—4 gegebenen Vorschriften — also auf Grund eines gesetzlichen Zwanges — erfolgt ist, kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden. In allen übrigen Fällen dagegen hat die gesetzliche Hinterlegungsstelle die Empfangsberechtigung *selbständig* nach Maßgabe der für den Einzelfall einschlägigen Bestimmungen zu prüfen, die Staatskasse muß daher ein hierbei vorgekommenes Versehen[1]) dem Berechtigten gegenüber vertreten, weil sie von der durch die Annahme zur Hinterlegung eingegangenen Verbindlichkeit nur durch Herausgabe der Masse an den wahren Gläubiger befreit wird.

Die gesetzliche Hinterlegungsstelle darf die Empfangsberechtigung nur nach *formellen* Gesichtspunkten prüfen. In allen Fällen also, wo neben dem die Auszahlung oder Herausgabe Nachsuchenden noch andere Beteiligte einen Anspruch auf die Masse möglicherweise geltend machen können, hat sie die formelle Beseitigung dieser Möglichkeit zu fordern und, soweit eine materielle Entscheidung erforderlich ist, die Parteien an die Gerichte und sonstigen Behörden zu verweisen, welche nach den bestehenden Vorschriften zuständig sind, zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Auszahlung bezw. Herausgabe zu entscheiden oder den Beteiligten gegenüber eine Auszahlung bezw. Herausgabe anzuordnen[2]). *Der Nachweis der Empfangsberechtigung hat darzuthun*, daß der Hinterlegungsgrund weggefallen ist und derjenige, welcher die Masse beansprucht, ein die Rechte aller Beteiligten ausschließendes Recht auf die Empfangnahme hat. Oft wird dies nur durch den Nachweis einer der oben zu 1—4 aufgeführten Fälle, in welchen die Empfangsberechtigung gesetzlich festgestellt ist, möglich sein, immerhin bleibt aber noch eine größere Anzahl von Fällen übrig, in denen noch ein anderer formeller Nachweis geführt werden kann, und daher die selbständige Prüfung der Hinterlegungsstelle platzgreift. Auf eine Einzeldarstellung dieser Fälle einzugehen, verbietet uns jedoch hier der Raum (s. hierzu *meine* unten citierte Schrift S. 94—149).

Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstückes unter gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Aufsicht geführt, so kann die Herausgabe aus der Hinterlegung an den Verwalter bei Geld stets und bei an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten, sofern nicht die Herausgabe an einen Vormund (Pfleger) zu erfolgen hat, von der Beibringung einer *Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme* abhängig gemacht werden. An Vormünder (Pfleger) sind Wert-

[1]) Für Hinterlegungen, welche *vor* dem Inkrafttreten der H.O. erfolgt sind, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung zur Auszahlung oder Herausgabe (§ 102 H.O.).

[1]) Die Feststellung eines Versehens kann nur auf Antrag des Berechtigten durch die Hinterlegungsstelle selbst oder im Beschwerdefalle durch den Finanzminister erfolgen. Der Rechtsweg ist unzulässig (Koch, Kom. z. A.L.R. 8. Aufl. II S. 404 N. 21 u. d. Erk. d. Ger. z. Entsch. v. Kompet.-Konfl. v. 10/6 1882 [M.Bl. d. i. V. S. 242] und v. 11/10 1884 [M.Bl. d. i. V. S. 248]; A.M.: R.G. Entsch. Bd. 18 S. 386).

[2]) S. hierzu Note 2 § 4.

papiere und Kostbarkeiten, welche sie auf Anordnung des Gerichts gemäß § 60 Abs. 1 Vorm.-O. hinterlegten, nur mit Genehmigung des Vormundschaftgerichts zu verabfolgen, in allen übrigen Fällen aber ohne weiteres herauszugeben. Jene Bescheinigung ist nicht zu verlangen: 1) wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt; 2) bei Auszahlung von Geld an einen Vormund (Pfleger): a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt; b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf; c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienrats vorgelegt wird; 3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der deutschen Konk.O. eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist. Ist dagegen ein Gläubigerausschuß vorhanden, so bleibt der Verwalter von der Beibringung der Bescheinigung nur dann befreit, wenn er entweder nachweist, daß ihn die Gläubigerversammlung zur alleinigen Empfangnahme ermächtigt hat oder die Mitquittung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses über die Empfangnahme hinterlegter Gelder oder Gegenstände beibringt. Im Geltungsbereich des rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozierte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung notariell erteilt werden.

§ 7. **Änderungen der Empfangsberechtigung und die der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse** (§§ 28. 24, 29, 39 H.O.). Die Empfangsberechtigung kann, gegenüber dem aus der Hinterlegungserklärung und ihren Anlagen ersichtlichen Thatbestande, eine Änderung erleiden, indem Dritte als Rechtsnachfolger der Beteiligten eintreten (Cessionar, Erbe), oder deren Fähigkeit, über die Masse zu verfügen, durch neu erworbene eigene Rechte ausschließen (Vormund) oder beschränken (z. B. Heirat eines weiblichen Beteiligten), oder endlich sonstige Umstände das der Hinterlegung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ändern. Die gesetzliche Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer solchen Änderung nur dann verpflichtet, wenn ihr dieselbe von einem Beteiligten schriftlich angezeigt ist. Daneben bleiben aber die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche in Einzelfällen, z. B. bei Cessionen[1]), für die an den Schuldner zu erstattende Anzeige vom Übergang des Forderungsrechts auf einen Dritten gegeben sind, auch der Hinterlegungsstelle gegenüber in Kraft, insoweit sie eine weitergehende Förmlichkeit oder die Erstattung der Anzeige von bestimmten Personen fordern. Ferner werden natürlich die reichsgesetzlichen Normen, welche eine Rechtsveränderung ohne schriftliche Anzeige eintreten lassen, durch jene Bestimmung der H.O. nicht betroffen (z. B. § 7 R.-Konk.O.).

Die Auszahlung bezw. Herausgabe von Hinterlegungsmassen, welche gepfändet oder durch einstweilige Verfügung oder — nach Rheinischem Recht — vom Gerichtsvollzieher zugestellten Einspruch festgelegt sind, muß unterbleiben, solange die Pfändung, der sie begründende Arrest, die einstweilige Verfügung oder der Einspruch zwischen den Beteiligten nicht beseitigt ist. Liegen mehrere Pfändungen vor, so müssen alle beseitigt sein, die späteren dürfen nicht etwa mit Rücksicht auf § 709 Abs. 3 R.C.Pr.O. zu Gunsten der früheren unberücksichtigt bleiben, da ja für erstere gesetzliche Vorzugsrechte bestehen können, über welche die Hinterlegungsstelle eine Entscheidung nicht treffen darf. Die Pfändung ꝛc. ist aber nur dann ein Zahlungshindernis, wenn sie sich gegen den ermittelten Empfangsberechtigten oder gegen solche Personen richtet, von welchen dieser sein Recht zum Empfange ableitet, oder deren Einwilligungserklärung die Grundlage seiner Berechtigung bildet.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung einer Änderung der Empfangsberechtigung oder eines der genannten Zahlungshinderniſſe fällt jedoch für die Hinterlegungsstelle fort, sofern ihr die schriftliche Anzeige jener Änderung oder die Zustellung der Pfändung ꝛc. erst nach Abgang des Auftrages zur Ausschüttung der Masse an eine andere, d. h. ihr nicht selbst unterstellte Kasse zugeht. Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß er noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 8. **Verfahren bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände** (§§ 22, 23, 25—27, 31, 39, 43—45, 102 Abs. 2 H.O.: Ausf.-Best. v. 29/7 1879 Nr. 2, 3, 10, 11, 20—24). Die zur Annahme bei den gesetzlichen Hinterlegungsstellen nicht geeigneten und daher anderswo hinterlegten Gegenstände dürfen nur auf Weisung des zuständigen Richters herausgegeben werden, welcher unter Umständen auch von Amts wegen thätig werden kann[1]). Die Auszahlung bezw. Herausgabe von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten dagegen erfolgt niemals von Amts wegen, sondern nur auf schriftlichen bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle (§ 2) einzureichenden Antrag oder Ersuchen der zuständigen Behörde. Der Berechtigte ist binnen 10 Tagen nach Eingang des Gesuches entweder seitens der Kasse von der Zahlungsanweisung, oder seitens der Hinterlegungsstelle von dem entgegenstehenden Hinderniſſe zu benachrichtigen. Die Ausgabe erfolgt an den festgesetzten Hinterlegungstagen bei einer dem Wohnorte des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuche zu bezeichnenden Hinterlegungs- oder Spezialkasse. Es kann aber auch vom Berechtigten die Übersendung durch die Post auf seine Gefahr und Kosten beantragt werden. Dieser Antrag muß, wenn der Empfänger im Auslande wohnt oder sich aufhält, mindestens der Unterschrift nach beglaubigt sein, und auf Verlangen der Hinterlegungsstelle hat auch noch die Legalisation der Unterschrift der beglaubigenden ausländischen Behörde oder Urkundsperson zu geschehen; innerhalb des Deutschen Reichs dagegen bedarf der Antrag auf Übersendung durch die Post der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nur im Falle der zu übersendende Betrag oder Wert die Summe von 3000 Mark übersteigt.

[1]) §§ 413 ff. I, 11 A.L.R., Art. 1690 code civil fordert Zustellung der Cession an den Drittschuldner.

[1]) Vgl. §§ 21, 22 I A. G.O.

§ 9. **Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten** (§§ 70—86 H.O., Allg. Vf. v. 9/7 1879 I. Abschn. [J.M.Bl. S. 173]). I. Die Größe des Bezirks der Hinterlegungsstellen, welcher in der Regel den Amtsbereich mehrerer Landgerichte umfaßt, machte es erforderlich, besondere Einrichtungen zur unverzüglichen Vornahme der Hinterlegung in dringenden Fällen zu treffen. Denn auch die Benutzung der Post bietet dem vom Sitze der Hinterlegungsstelle entfernt Wohnenden, welcher sich zu einer schleunigen Hinterlegung veranlaßt sieht, hierzu nicht das genügende Mittel, weil die Annahme zur Hinterlegung erst mit dem Eingange der Sendung bei der Kasse als bewirkt gilt (§ 12 Abs. 2 H.O.) und gelten konnte. Eine weitere Dezentralisation der Hinterlegungsbehörden, welche zunächst in Frage kommen mußte, schien dem Gesetzgeber einstweilen nicht angängig, sondern derselbe zog es vor, für diese eiligen Fälle den Grundsatz der Trennung des H. von den Gerichten ausnahmsweise nicht zur Anwendung zu bringen. So kam es, daß die Amtsgerichte mit ihren eng begrenzten Bezirken für jenen Zweck nutzbar gemacht wurden, indem man eine „vorläufige Verwahrung" der zur Annahme bei den gesetzlichen Hinterlegungsstellen geeigneten Gegenstände zuließ.

Voraussetzung für diese vorläufige Verwahrung ist ein Hinterlegungsgrund und Dringlichkeit. Ersterer muß gefordert werden, weil diese Verwahrung nur als ein „vorläufiger" Ersatz der Hinterlegung gilt und zwischen den Beteiligten die Wirkung einer solchen hat; die Dringlichkeit ferner muß nachgewiesen werden, um die Zulassung nicht über die Fälle eines vorhandenen Bedürfnisses hinaus zu erstrecken. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen: 1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amts wegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. In diesem Falle muß das Gericht die vorläufige Verwahrung von Amts wegen anordnen, wenn der Gegenstand nicht sofort an die Hinterlegungsstelle abgesandt wird; 2) wenn ein Vormund, welcher an den Inhaber zahlbare Wertpapiere oder Kostbarkeiten seines Mündels gemäß § 60 Abs. 1 oder 3 der Vorm.-O. hinterlegen will oder muß, die vorläufige Verwahrung beantragt; 3) wenn von der Hinterlegung abhängt: a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung; b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung; c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel; d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel; e) die Freilassung des Angeschuldigten; f) der Aufschub der Strafvollstreckung. In anderen als den genannten Fällen ist es dem Ermessen des Amtsgerichts überlassen, eine Dringlichkeit als vorhanden anzunehmen und die vorläufige Verwahrung zuzulassen; es ist dem Hinterleger aber in den genannten Fällen (abgesehen von Nr. 1) auch unbenommen, an Stelle der vorläufigen Verwahrung die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken.

II. Das Amtsgericht, bei welchem die vorläufige Verwahrung eintreten soll, kann für Civil- und Strafprozeßsachen in dem die Hinterlegung anordnenden Beschlusse oder Urteil oder in einer hierüber besonders ergangenen nachträglichen Anordnung bestimmt sein. Abgesehen hiervon erfolgt die vorläufige Verwahrung: 1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat; 2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat; 3) in anderen als den unter 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheit zuständig ist, oder in dessen Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat.

III. Das Gesuch um die Annahme, welches einen der Hinterlegungserklärung entsprechenden Inhalt haben muß, ist schriftlich in 2 Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; demselben ist Ausfertigung oder Abschrift einer etwa ergangenen behördlichen Anordnung oder Entscheidung über die Annahme beizufügen. Erfolgt die Annahme zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit (§ 19), so muß derselbe, ebenso wie im Falle der Hinterlegung, bei Schadensersatzpflicht dem Gläubiger, soweit es thunlich, Urschrift oder beglaubigte Abschrift des mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Exemplars des Annahmegesuchs oder beglaubigte Abschrift des Protokolls sofort übersenden.

Die Annahme muß wochentäglich während der Geschäftsstunden von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber oder von den beiden hiermit betrauten Gerichtsschreibern gemeinschaftlich geschehen und auf dem einen Exemplare des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort bescheinigt werden. Die Eintragung erfolgt in einem besonderen „Buch über die vorläufigen Verwahrungen." Die zu einer Eintragung gehörigen Gegenstände werden unvermischt mit andern in einer Hülle versiegelt aufbewahrt, weshalb auch eine Verzinsung des verwahrten Geldes nicht stattfindet.

IV. Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung des Amtsgerichts von den beiden genannten Depositoren gemeinschaftlich. Dieselbe geschieht entweder an die Hinterlegungsstelle zwecks Hinterlegung oder direkt an den Empfangsberechtigten nach Prüfung seiner Legitimation. Die Herausgabe zur Hinterlegung kann jederzeit und muß dann bewirkt werden, wenn das Gericht annimmt, daß die Herausgabe an den Berechtigten nicht binnen 6 Wochen geschehen werde, oder daß der Aufbewahrungsort mit Rücksicht auf den hohen Wert des Gegenstandes nicht sicher genug sei. Jedoch sind Sachen, welche in Straffachen für die Untersuchung von Bedeutung sind und auf Ersuchen der Strafkammer, Untersuchungsrichter oder Staatsanwaltschaften in Verwahrung genommen wurden, auch nur auf Ersuchen dieser Behörden zu hinterlegen. Die Herausgabe findet entweder unmittelbar bei dem Amtsgericht oder unter Anwendung der für die Hinterlegung gegebenen Vorschriften mittels Übersendung durch die Post statt. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen

Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, ist die Beschwerde an das Landgericht gemäß §§ 532—538 R.C.Pr.O. gegeben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im Texte aufgeführten s. Motive zur H.O. in den Anlagen zu den St. Ber. des Abgeordnetenhauses 1878—1879, Bd. I S. 83 ff. und Kommissionsberichte ebenda S. 992 ff. — Erste und zweite Beratung im Abgeordnetenhause: St. Ber. 1879 Bd. I S. 30 u. Bd. II S. 795.

B. Litteratur: Kunze, Kom. z. H.O. v. 14/3 1879, Berlin 1880. — Rudorff, Das H. bei den Amtsgerichten nebst der H.O. v. 14/3 1879, Düsseldorf 1880. Spieß, Die Hinterlegung und vorläufige Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Systematische Darstellung der in Preußen geltenden Vorschriften, mit besonderer Berücksichtigung des Nachweises der Empfangsberechtigung, nebst Text der H.O. v. 14/3 1879 (S. 224), Berlin 1890.

Dr. Spieß.

Hinterlegungswesen in Bayern.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Hinterlegungsbehörden. — § 3. Das Verfahren in Hinterlegungssachen. — § 4. Die Depositalgebühren.

---

§ 1. **Einleitung.** Eine einheitliche und eingehende Regelung des H. erfolgte in Bayern durch die Königl. V. v. 22/12 1840 über die Behandlung der Gerichts- und Administrativdepositen (R.Bl. 1841 S. 33). Diese Verordnung regelt, wie schon die Überschrift sagt, das H. sowohl bei den Verwaltungsbehörden, wie bei den Gerichten unter Aufhebung aller älteren einschlägigen Vorschriften. Sie geht dabei von dem Grundsatze aus, daß ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung nichts zur amtlichen Verwahrung übergeben noch angenommen werden darf. „Daher sind nur jene Gelder, Obligationen, Hypothekbriefe und sonstige dem Geld gleich zu achtende Papiere, sowie Pretiosen und Effekten u.s.w. als Depositen zu behandeln, welche — ihre Annehmbarkeit bei den Stellen und Behörden vorausgesetzt, — entweder auf Verlangen der Beteiligten oder kraft der Gesetze und Verordnungen oder ihrem eigentümlichen Wesen nach, wie z. B. das zu Gant-, Debit-, Verlassenschafts-, Kuratorei- und Vormundschaftsmassen gehörige, die Prozeßkautionen, mit Arrest belegten Gelder, Einstandskapitalien u.s.w. zur Verwahrung oder zur Verwahrung und Verwaltung an die Stellen und Behörden gelangen" (§ 1.)

Die Verordnung traf dann weitere Bestimmungen darüber, welche Gegenstände als Depositen angenommen werden dürfen, wie die Depositen aufzubewahren und zu verwalten, wie bei der Annahme und Hinausgabe der Depositen zu verfahren und wie die Buch- und Kassaführung einzurichten ist.

Als Hinterlegungsbehörde konnte nach der Verordnung jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde in Betracht kommen. Die V. bestimmte jedoch in den §§ 13—16, daß zur Verwahrung und Behandlung der Depositen bei jeder Gerichts- und Administrativbehörde eine Depositenkommission zu bestellen ist, die aus zwei Depositarien, nämlich einem Kurator als ersten Depositalbeamten, dann zur Kontrolle, einem zweiten Depositalbeamten zu bestehen hat, daß aber die Depositenkommission keine Stelle für sich bildet, sondern zum Gerichte oder zur Administrativbehörde in dem nämlichen Verhältnisse steht, wie jede Kommission zur kommittierenden Stelle.

Durch das G. v. 10/11 1861, die G.V. im diesseitigen Bayern betr., wurde die Justiz von der Rechtspflege auch in der unteren Instanz getrennt und traten an die Stelle der früheren Landgerichte, welche gleichzeitig Gerichte und Verwaltungsbehörden gewesen waren, Landgerichte bezw. Stadtgerichte, als Gerichte unterster Instanz und Bezirksämter als Verwaltungsbehörden unterster Instanz. Infolgedessen erfolgte eine Neuregelung des Depositenwesens: auf Grund der Art. 71 u. 72 des G. v. 10/11 1861, welche das Depositenwesen sowohl in der streitigen wie in der nichtstreitigen Rechtspflege den Gerichten überwiesen und die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens dem Verordnungswege überlassen hatten, erging nämlich die Königl. V. v. 28/5, 1862 die Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreichs diesseits des Rheines betr., welche für die Gerichte an die Stelle der V. v. 22/12 1840 und der am 31/8 1857 erlassenen Ministerialinstruktion über die Behandlung der Kriminaldepositen trat, während für die Verwaltungsbehörden die V. v. 22/12 1840 in Kraft blieb. Demgemäß erging am 24/6 1862 ein A.E. (R.Bl. S. 1439), daß diese Verordnung auf die Bezirksämter in der Art Anwendung zu finden hat, daß der Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte des Kurators und der erste und einzige Nebenbeamte jene des zweiten Depositalbeamten zu versehen hat, der Kreisregierung, Kammer des Innern aber anderweite Bestellung der Depositalbeamten vorbehalten bleibt.

Eine abermalige Neuordnung des gerichtlichen Depositenwesens erfolgte aus Anlaß der Einführung der Reichsjustizgesetze. In Übereinstimmung mit den Art. 71 u. 72 v. 10/11 1861 bestimmte nämlich Art. 76 Ausf.-G. z. R.G.V.G. v. 23/2 1879 (G.u.-V.Bl. S. 63), daß das Depositenwesen sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt wird und die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens im Verordnungswege getroffen werden. Gleichzeitig wurde die Staatsregierung ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis an die Königliche Bank oder an andere Kassen des Staates zu übertragen und die hiefür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen. Jedoch blieben die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage gerichtlicher Depositen aufrecht erhalten.

Auf Grund des Art. 76 Ausf.-G. erging dann die V. v. 8/9 1879, betr. die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen (J.M.Bl. S. 661—669) und

die V. v. 25/9 1879, das gerichtliche H. in der Pfalz (G.u.V.Bl. S. 1300), welche jedoch fast vollständig durch die V. v. 17/10 1888 (G.u.V.B. S. 219) ersetzt wurde.

Die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände wurde geregelt durch die Allerh. V. v. 8/9 1879 (J.M.Bl. S. 701).

§ 2. **Die Hinterlegungsbehörden.** Nach Art. 76 Ausf.-G. v. 28/2 1879 wird das Depositenwesen sowohl in der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis an die Königliche Bank oder andere Kassen des Staates zu übertragen. Die V. v. 8/9 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen betreffend, hat nun grundsätzlich das Depositenwesen den Gerichten (Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten) belassen. Gleichzeitig wurde aber in § 29 der V. bestimmt, daß die der Staatsregierung erteilte Befugnis zur Übertragung der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens an die Königliche Bank u.s.w. durch das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Finanzministerium nach Prüfung und Konstatierung des Bedürfnisses bei dem einzelnen Gerichte ausgeübt wird und daß die bezüglichen Ausführungsvorschriften jeweils von den genannten beiden Ministerien gemeinschaftlich erlassen werden. Von dieser Ermächtigung ist insofern Gebrauch gemacht worden, als durch gemeinschaftliche Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen v. 20/12 1882 (G.u.V.Bl. S. 601) die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für das Oberlandesgericht München, das Landgericht München I einschlüssig der bei demselben aufgestellten Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht München I Abt. A für Civilsachen der Königlichen Bank übertragen und zu diesem Zwecke bei der Filialbank München ein besonderes Depositenbureau (aus zwei Beamten) unter der Leitung des Vorstandes der Filialbank eingerichtet wurde.

Im übrigen ist die Besorgung des Depositenwesens den Gerichten belassen worden, bei denen zum Zwecke der Verwaltung des Depositenwesens besondere Depositenkommissionen bestellt werden. Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten besteht die Depositenkommission aus je einem Kollegialmitglied als erstem Depositalbeamten (Kurator) und einem Gerichtsschreiber als zweiten Depositalbeamten, bei den Amtsgerichten aus einem den Richterbeamten als Kurator und einem Gerichtsschreiber als zweiten Depositalbeamten. Die Aufstellung der Depositalbeamten geschieht bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten durch das Präsidium des Gerichts, bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgesetzten Landgerichts (§§ 10 u. 11 V. v. 8/9 1879). Übrigens kann nach § 12 a. a. O. das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium anordnen, daß die Depositenkommission und der Depositenraum eines Amtsgerichts zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden: in diesem Falle unterbleibt die Aufstellung einer Depositenkommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte.

Durch die V. v. 25/9 1879, das gerichtliche H. in der Pfalz betr. (G.u.V.Bl. S. 1300, J.M.Bl. S. 1278 ff.), war in § 1 für die Hinterlegung von barem Gelde, Wertpapieren und Kostbarkeiten als Hinterlegungsstelle die Königliche Filialbank Ludwigshafen a. Rh. bestimmt worden. Nur in dringenden Fällen sollten die im § 1 bezeichneten Gegenstände bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden können, mit der Wirkung, daß durch die auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgte Annahme zur vorläufigen Verwahrung die Hinterlegung als bewirkt gilt (§§ 5—15 d. V. v. 25/9 1879).

Andere als die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach § 18 d. V. v. 25/9 1879 bei den Gerichtsschreibereien derjenigen Gerichte, bei welchen die betreffende Rechtssache anhängig ist, oder falls dies wegen der besonderen Beschaffenheit des zu hinterlegenden Gegenstandes nicht thunlich sein sollte, nach besonderer Anordnung des zuständigen Gerichts oder unter Zustimmung desselben nach freiwilliger Übereinkunft der bei der Hinterlegung Beteiligten zu hinterlegen. Die V. v. 17/10 1888, betr. das gerichtliche H. in der Pfalz (G.u.V.Bl. S. 635, J.M.Bl. S. 219) hat nun die §§ 5—15 u. 18 der V. v. 25/9 1879 aufrecht erhalten, im übrigen diese Verordnung aufgehoben und in § 1 für die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten als Hinterlegungsstellen die Amtsgerichte mit der Maßgabe bestimmt, daß durch Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für mehrere Amtsbezirke bestimmt werden kann. Zur Besorgung des H. werden Hinterlegungskommissionen gebildet, welche aus einem Richter des Amtsgerichts als erstem und einem Sekretär als zweitem Hinterlegungsbeamten bestehen. Die Aufstellung der Hinterlegungsbeamten geschieht durch das Präsidium des Landgerichts.

Zum Vollzuge der V. v. 17/10 1888 ist die Bekanntmachung der Minister der Justiz und der Finanzen v. 24/10 1888 (J.M.Bl. S. 227) ergangen, welche namentlich diejenigen Amtsgerichte bezeichnet hat, bei welchen Hinterlegungskommissionen bestellt werden und im übrigen die Behandlung des H. in der Pfalz im engsten Anschlusse an die rechtsrheinische Hinterlegungsordnung regelte.

Was das H. bei den Verwaltungsbehörden anlangt, soweit bei den Verwaltungsbehörden überhaupt noch Hinterlegungen vorkommen, so kommt in dieser Beziehung die in § 1 erwähnte V. v. 22/12 1840 und für die Bezirksämter ein besonderer A.E. v. 24/6 1862 zur Anwendung (vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 3. Aufl., I. Bd., S. 40 ff.).

§ 3. **Das Verfahren in Hinterlegungssachen.** Schon in der V. v. 22/12 1840 war der Grundsatz ausgesprochen, daß ohne hinreichende durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung nichts zur amtlichen Verwahrung übergeben noch angenommen werden darf. Dieser Grundsatz ist im § 1 V. v. 8/9 1879 einfach wiederholt. In § 2 ist

dann gesagt: „Unter der in § 1 bezeichneten Voraussetzung sind Gegenstand gerichtlicher Hinterlegung: bares Geld, Wertpapiere, Originalschuldverschreibungen, Pretiosen. Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst hinterlegt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann. Urkunden, welche nicht zu den in Abs. 1 bezeichneten gehören, für welche aber nach Maßgabe des geltenden Rechts gerichtliche Verwahrung einzutreten hat, sind nach den Bestimmungen der Registraturordnung aufzubewahren."

Nach § 7 der pfälz. Hinterlegungsordnung v. 17/10 1888 darf die Annahme zur Hinterlegung nur erfolgen, wenn die Hinterlegung durch gerichtliche Entscheidung angeordnet oder zugelassen ist oder wenn ein Fall vorliegt, in welchem das Gesetz sie ohne solche Entscheidung gestattet.

Die diesrheinische Hinterlegungsordnung v. 8/9 1879 verlangt überdies in § 30 zur Annahme eines Depositums von seiten der Depositalbeamten ein Annahmsmandat, d. h. eine schriftliche Verfügung des Gerichts; nur dann, wenn Gegenstände im Wege der Korrespondenz mit Behörden und Bankstellen oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Beteiligten an ein Gericht gelangen, bedarf es eines Annahmsmandats nicht (§§ 31—35).

Nach § 10 der pfälz. Hinterlegungsordnung ist bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, welche enthalten muß: 1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers; 2) die Bezeichnung der zu hinterlegenden Gegenstände; 3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung, und wenn die Hinterlegung in einer bei einer Behörde anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgt, die Bezeichnung der Sache und der Behörde; 4) in der Erklärung ist ferner, — soweit thunlich — diejenige Person, an welche die hinterlegten Gegenstände hinausgegeben werden sollen, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen. Auf dem einen Exemplare der vorgelegten Erklärung erteilt die Hinterlegungskommission die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung, das zweite Exemplar verbleibt bei der Hinterlegungskommission (§ 11 a. a. O.).

Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Depositen muß unter doppeltem Verschlusse gehalten werden. Kein Depositum darf mit einem anderen vermengt, vielmehr muß jedes gesondert behandelt werden. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen statthaft (§§ 3, 4, 5 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung §§ 5 u. 8 pfälz. Hinterlegungsordnung) deshalb schreibt auch § 7 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung vor, daß insoweit nicht durch die Verfügungen des zuständigen Gerichts oder durch das in § 5 Abs. 2 vorgesehene ausnahmsweise Verfahren (Vermengung von Depositen) ein anderes bedingt ist, die Depositen in Natur, wie sie zur gewöhnlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben sind. Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem zu. Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponierter barer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweiter Gelegenheit zur Ausleihung durch die Beteiligten die Einsendung der verfügbaren Barbestände an die Königliche Bank oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute unverzüglich anzuordnen (§§ 19, 20 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung). Maßgebend ist in dieser Hinsicht noch Art. 1 G. v. 25/7 1850, die Überweisung der Depositen von der Königlichen Staatsschuldentilgungsanstalt an die Königliche Bank von Nürnberg betr. (G. Bl. S. 409), wonach seit 1/10 1850 die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, sondern bei der Königlichen Bank zu Nürnberg und bezw. ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Geldvorlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens 2% vorzulegen sind, eine Zinsenvergütung jedoch nicht stattfindet, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat (vgl. auch Bek. der Bankdirektion v. 11/5 1887, J. M. Bl. S. 124).

Nach § 8 der pfälz. Hinterlegungsordnung sind auf Antrag des Hinterlegers hinterlegte Gelder, sofern sie mindestens 100 Mark betragen, bei der Königlichen Filialbank Ludwigshafen a. Rh. in solcher Weise anzulegen, daß sie jederzeit zurückgezogen werden können.

Von den auf die Verwaltung der Depositen bezüglichen Vorschriften ist noch hervorzuheben, daß zwar den Depositenkommissionen obliegt, bezüglich aller im Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privatschuldurkunden, sofern die Massen, zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfallstermine zu führen, daß sie aber nicht verpflichtet sind, die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen, und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen; sie haben nur ihre Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzuteilen (§§ 21, 22 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung und § 9 pfälz. Hinterlegungsordnung).

Die Buch- und Kassenführung ist eingehend geregelt durch die §§ 48—70 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung und für die Pfalz durch die §§ 3 bis 17 Bek. v. 24/10 1888.

Anlangend das Verfahren bei der Hinausgabe von Depositen, so erfordert jede Ausgabe aus dem Depositorium eine schriftliche Verfügung des Gerichts, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird — Ausgabsmandat —. Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Beteiligten zu erlassen, sondern auch von Amts wegen, sobald der Grund der bisherigen Hinterlegung wegfällt (§§ 37 ff. rechtsrheinische Hinterlegungsordnung, vgl. auch §§ 12 ff. pfälz. Hinterlegungsordnung).

Bezüglich der Kontrolle und Beaufsichtigung des H. ist in den §§ 67 ff. rechtsrheinische Hinterlegungsordnung (vgl. auch § 17 Bek. v. 24/10 1888) vorgeschrieben, daß am Schlusse des Verwaltungsjahres jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositalbeamten vorzunehmen ist. Zur Beglaubigung dieser Verhand-

lung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Mitglied des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte zuzuziehen. Die bezüglichen Protokolle haben die Amtsgerichte dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu übersenden; die Protokolle der landgerichtlichen Depositenkommissionen und der Depositenkommission des Oberlandesgerichts sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.

Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung haben auch die Regierungsfinanzkammern das Recht, unvorhergesehene Prüfungen der Deposital-, Buch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Kommissäre periodisch vornehmen zu lassen. Wie schon bemerkt, ist die Behandlung der in Straffachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände durch die V. v. 8/9 1879 besonders geregelt; hervorzuheben ist § 14 dieser V., wonach auf die Hinterlegung von barem Geld oder Wertpapieren die über die Behandlung der Gerichtsdepositen gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

§ 4. **Die Depositalgebühren.** Nach Art. 257 des G. über das Gebührenwesen in der Fassung des G. v. 22/12 1889 (G.u.V.Bl. S. 10) können für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. 3 Ausf.-G. z. G.V.G. bei der Königlichen Bank oder bei anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden. Die Gebührensätze werden durch königliche Verordnung bestimmt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die königl. V. v. 17/12 1882, betr. die Erhebung von Depositalgebühren (G.u.V.Bl. S. 599) ergangen, wornach die Depositalgebühr 4/10 vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Wertes beträgt, für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werten unter 20 Mark aber keine Gebühr erhoben wird. Übersteigt die Dauer der Verwahrung einer Masse den Zeitraum eines Jahres, so wird außerdem für jedes weitere angefangene Jahr von der ersten Erlage an gerechnet die Hälfte der angegebenen Gebühr unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesamtbetrages oder -Wertes des Depositums in Ansatz gebracht. Diese Erhöhung tritt jedoch bei Beträgen oder Werten von 20–100 Mark einschließlich nicht ein (Vollzugsvorschriften v. 21/12 1882, Finanz-M.Bl. S. 343 ff.).

Daneben ist die Erhebung von Depositalgebühren bei Vormundschaften besonders geregelt (Art. 74 ff. des Gebührengesetzes und V. v. 13/6 1892, G.u.V.Bl. S. 273).

Quellen

sind im Texte angegeben.

Stengel.

Hinterlegungswesen in Sachsen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Hinterlegungsbehörden. — § 3. Das Verfahren in Hinterlegungssachen. — § 4. Besondere Bestimmungen.

---

§ 1. **Einleitung.** Das Hinterlegungs-(Depositen-)wesen, welches früher dem vormaligen geheimen Finanzkollegium und seit dem Jahr 1832, soviel die Rechnungsablegung über das gerichtliche Depositum anlangte, zunächst noch dem Finanzministerium unterstand, ging im Jahre 1834 auf das Justizministerium über. Geregelt ist das Hinterlegungswesen jetzt durch die Generalverordnung des vormaligen geheimen Finanzkollegiums, das Amtsdepositenwesen betreffend, vom 1/10 1814 (Cod. August. C III. P. I d. 280 ff.), welche in ihrem Eingange die auf den Gegenstand bezüglichen älteren, von ihr genau bezeichneten Generalien aufhebt, ferner durch die diese Generalverordnung theilweise — namentlich soviel die Aufbewahrung der Depositen und die Buch- und Rechnungsführung anlangt — abändernde zweite Abteilung des Regulativs für das Depositen- und Sportel-Kassen- und Rechnungswesen der königlich sächsischen unteren Justizbehörden v. 15/9 1856 sowie durch eine Reihe von Verordnungen des Justizministeriums, durch welche die vorbezeichneten Bestimmungen in einzelnen Punkten geändert oder erläutert oder ergänzt worden sind; unter diesen ist besonders die Generalverordnung v. 9/3 1870 (J.M.Bl. S. 23) hervorzuheben, durch welche die bis dahin vorgeschrieben gewesene Einlieferung der den Betrag von 50 Thalern übersteigenden und voraussichtlich länger als eine Woche aufzubewahrenden Gelddepositen an die Depositenhauptkasse zu Dresden in Wegfall gekommen ist, so daß das Gesamtdepositum der Untergerichte in deren unmittelbarer Verwahrung zu verbleiben hat. (Vgl. Justizministerial-V. v. 11/9 1869 [J.M.Bl. S. 83], 11/3 1871 [J.M.-Bl. S. 15], 5/12 1874 [J.M.Bl. S. 96], 30/8 1886 J.M.Bl. S. 8], 9/10 1891 [J.M.Bl. S. 71]).

§ 2. **Die Hinterlegungsbehörden.** Die Verwahrung der gerichtlichen Depositen erfolgt durch die Untergerichte, Amtsgerichte; zum Geschäftskreis derselben gehört auch die Anordnung der Annahme und der Wiederaushändigung der Depositen, und die Amtsgerichtsvorstände sind insoweit auch allein verantwortlich.

Die Amtsgerichte haben nur in den gesetzlich verpflichtenden Fällen oder auf ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung des Justizministeriums Depositа anzunehmen.

Als Depositа im eigentlichen Sinne sind nur Gelder in klingender Münze oder in Papier, Wertdokumente aller Art, Pretiosen und Naturalien von edlen Metallen zu betrachten, wobei die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nur ohne Zinsdokumente angenommen werden dürfen. Andere an die Amtsgerichte zur Verwahrung gelangenden Gegenstände sind „in gewöhnlicher Weise" aufzubewahren.

Mit der formellen Verwaltung des H. sind die Amtsgerichtsrendanten und -Kontrolleure beauftragt, welche unbeschadet des vorstehend Abs. 1 Gesagten, darüber zu wachen und mit zu bewirken

haben, daß die zur Hinterlegung bei den Amtsgerichten bestimmten oder nach gesetzlicher Vorschrift dahin gehörenden Depositen auch wirklich dahin gelangen, vorschriftsmäßig verwahrt und gesetz- und ordnungsgemäß verwaltet werden. Die Annahme und Rückgabe von Depositen hat — abgesehen von einigen auf den Postverkehr bezüglichen Ausnahmen — nur an der Kassenstelle des Amtsgerichts und in Gegenwart der das Einnahme- oder Ausgabeprotokoll verfassenden Gerichtsbeamten zu geschehen.

§ 3. **Das Verfahren in Hinterlegungssachen.** Die Annahme von Depositen durch die Kassenbeamten setzt eine Anweisung seitens des Amtsgerichtsvorstandes oder dessen Stellvertreters voraus, entweder in der Form eines von einem zum Protokollieren verpflichteten Beamten aufgenommenen und vom Vorstande des Gerichts signierten Protokolles oder in der Form eines schriftlichen Beschlusses des Gerichtsvorstandes. Über die Einlieferung ist dem Einliefernden auf Verlangen Quittung — regelmäßig in der Form eines Depositenscheins — zu erteilen.

Alle zur Hinterlegung gelangenden Gelder in Reichswährung (Münzen oder Kassenscheine) sowie Einthalerstücke sind mit Ausnahme derjenigen, welche um ihres etwaigen besonderen Wertes willen in den eingelieferten Stücken zurückgewährt werden müssen, in einer Centralkasse zu vereinigen.

Gelder anderer Währung, Pretiosen u.s.w. sind den einzelnen Depositen nach besonders und einzeln in entsprechender Umhüllung (Säcke, Schachteln u. dgl.) alphabetisch geordnet aufzubewahren; in ähnlicher Weise ist mit den Dokumenten an Privat- oder auf den Inhaber lautender Staats- und anderer Schuldverschreibungen zu verfahren, wobei die Staatspapiere getrennt von den Zinsdokumenten aufzubewahren sind (vgl. jedoch oben § 2 Abs. 3).

Alle Depositen sind in feuer- und diebessicherer Weise aufzubewahren, und zwar nach dem sog. Zweischlüsselsystem: nur von den Beständen der Centralkasse darf der Rendant, je nach der Bestimmung des Gerichtsvorstandes eine Handkasse von 600—1500 Mark unter alleinigem Verschluß behalten.

Die Depositengelder sind zinsbar in Staatspapieren oder gegen hinreichende hypothekarische Sicherheit anzulegen. Die Kassenbeamten haben die Kündigung oder Auslosung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu überwachen und für rechtzeitige Erhebung solcher gekündigter oder ausgeloster Kapitalien zu sorgen.

Die Ausantwortung von Depositen setzt Anweisung an die Kassenbeamten in der Form von Auszahlungsregistraturen oder -Beschlüssen voraus, nach Analogie des oben § 3 Abs. 1 Gesagten.

Anlangend die Buchführung, so liegt dem Kontrolleur ob die Führung des Depositenbuchs; weiter haben der Rendant und der Kontrolleur gleichlautend zu führen: ein Asservationsbuch sowie ein Kassen- und Kontrolljournal; gemeinschaftlich haben die beiden Vorgenannten zu führen: ein Naturalienbuch (zum Eintrag deponierter Pretiosen u. dgl.), eine Liste über Besoldungs-, Pensions-, Lohnabzüge, inhibierte Pacht-, Mietzinsen u. dgl., ein Einlieferungsbuch, ein Reklamationsbuch. Außerdem haben die Rendanten ein Tableau über Staats- und andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und ein dazu gehöriges Repertorium, die Kontrolleure ein Zinstableau über die Zinsen u.s.w. von Staats- und anderen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu halten.

Die Rechnungslegung erfolgt teils regelmäßig in der Form summarischer Kassenextrakte, von denen die Monatsextrakte am 1. jeden Monats dem Gerichtsvorstande, die halbjährigen Kassenextrakte durch das Amtsgericht dem Justizministerium vorzulegen sind, teils im einzelnen Falle auf Anordnung des Amtsgerichts durch Anfertigung der zu den Sachakten erforderlichen Depositalrechnungen oder Auszüge.

In Sachen der Depositenverwaltung findet (wie früher keine Appellation, so auch jetzt keine Berufung, sondern) nur Beschwerde statt; dieselbe geht an das Oberlandesgericht.

§ 4. **Besondere Bestimmungen.** Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der Hinterlegung von barem Gelde oder von Wertpapieren behufs einer Sicherheitsleistung in streitigen Rechtssachen; diese Hinterlegung erfolgt:

a) in Civilprozeßsachen bei der Depositenkasse des als Prozeßgericht oder als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichts oder desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat;

b) in Strafsachen bei der Depositenkasse des Amtsgerichts, welches die Hinterlegung verfügt hat, oder in dessen Bezirke die verfügende Behörde ihren Sitz hat, dafern nicht in einer die Hinterlegung veranlassenden gerichtlichen Entscheidung oder durch nachträgliche Anordnung des Gerichts, von welchem die Entscheidung erteilt worden ist, die Depositenkasse eines andern als des unter a) und b) bezeichneten Amtsgerichts als Hinterlegungsstelle bestimmt wird. Auch kann in besonders dringlichen Fällen vom Oberlandesgerichte oder von den Landgerichten angeordnet werden, daß die Einzahlung der zu hinterlegenden Gelder oder Wertpapiere bei der Sportelkasse eines Landgerichts erfolgen dürfe; das hiernach an die Sportelkasse eines Landgerichts Gelangende ist alsbald an die Depositenkasse des zuständigen Amtsgerichts (vorstehend a, b) abzugeben. Die Rückgabe des in streitigen Rechtssachen Hinterlegten erfolgt im Falle von § 488 Str.Pr.O. auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde, in allen anderen Fällen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung (Justizministerial-V. v. 25/8 1882, G.u.V.Bl. S. 221).

Gerichtlich errichtete letzte Willen gehören nicht zu den Depositalgegenständen im engeren und eigentlichen Sinn (oben § 2) und wenn auch verschiedene Bestimmungen von der gerichtlichen Hinterlegung letzter Willen handeln (Rev. Tagordnung v. 26/11 1843 Tit. 3 Nr. 38, 39, V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9/1 1865 § 13, V. A. v. 18 1882 § 50 Abs. 1 [J.M.Bl. S. 59]), so beruht doch die Ausführung der Verwahrung im wesentlichen auf Gerichtsgebrauch. Die Testamente werden in der Regel von einem mit ihrer Aufbewahrung beauftragten Beamten in einem Kassenschranke oder auch in einem besonderen

Schranke unter Verschluß gehalten und über ihren Bestand wird ein Testamentsverzeichnis geführt, in welchem die zur Einlieferung kommenden oder bei einem Notare hinterlegten Testamente eingetragen, die zurückgegebenen oder eröffneten aber gelöscht werden, wobei die Einlieferungs-, Rückgabe- oder Eröffnungsprotokolle oder die von den Notaren zu bewirkenden schriftlichen Benachrichtigungen des Gerichts als Grundlagen der Einträge dienen (vgl. Notariatsordnung v. 5/9 1892 §§ 35 ff.: Ausf.-V. v. 17/9 1892 § 23).

Über die Hinterlegung von Entschädigungsgeldern in Zwangsenteignungssachen (bei der Grund- und Hypothekenbehörde, d. i. regelmäßig das Amtsgericht als forum rei sitae) vgl. Häpe, die Zwangsenteignung nach dem im Königreich Sachsen geltenden Rechte, Leipzig 1891, S. 23, 28, 33, 34, 42, 50, 59.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. im Texte.

B. Litteratur: Treitschke und Schubert, Umriß der Justizverfassung im Königreich Sachsen und der königl. sächs. Oberlausitz, Leipzig 1829, S. 34. Osterloh, Der ordentliche bürgerliche Prozeß nach königl. sächs. Rechte, 4. Aufl., Leipzig 1860, Bd. II, S. 562, 604. Das Depositenwesen der königl. sächs. Untergerichte. Anonymer Aufsatz im sächs. J.M.Bl. 1867, S. 104 ff. Frese, Über den Verschluß und die Verwahrung gerichtlicher Testamente. Im sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. II S. 364.

Häpe.

Hinterlegungswesen in Württemberg.

Hinterlegungsstellen sind das Oberlandesgericht, die Landgerichte, Amtsgerichte und Gemeinderäte. Die Depositenverwaltung wird beim Oberlandesgericht vom Kanzleivorstand, bei den Landgerichten vom Revisor, bei den Amtsgerichten vom Gerichtsschreiber geführt. Diese Beamten sind kautionspflichtig. Die Gemeinderäte bezeichnen für die Verwahrung der bei ihnen gemachten Hinterlegungen von Geld und Geldeswert eines ihrer Mitglieder. Bei den Gerichten können nur Geld, Wertgegenstände und Wertpapiere hinterlegt werden, während andere Gegenstände beim Gemeinderat zu hinterlegen sind. Hinterlegungen, welche durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen haben, sind immer beim Gemeinderat zu machen, wenn nicht Gläubiger und Schuldner eine andere Hinterlegungsstelle verabreden oder das Gericht die Hinterlegungsstelle bestimmt. Über jede Hinterlegung hat der Depositenverwalter einen Depositenschein auszustellen. Wenn bei Gericht Bargeld im Betrag von mindestens 100 fl. hinterlegt ist und voraussichtlich länger als 3 Monate hinterlegt bleiben wird, ist es verzinslich anzulegen. Für Depositen bei Gericht werden vom Staat Gebühren erhoben. Sie richten sich bei der Annahme von Geld, Wertgegenständen und Inhaberpapieren nach dem Wert, während die Gebühren für Annahme von Namenpapieren und sonstigen Urkunden fest sind. Bei der nach Ablauf eines Jahres erfolgenden Rückgabe einer Hinterlegung sind Sporteln zu bezahlen, die unter Zugrundelegung der gleichen Unterscheidung und außerdem nach der Dauer der Hinterlegung bestimmt werden. Für Depositen beim Gemeinderat sind bei der Hinterlegung, nicht aber auch bei der Zurückgabe Gebühren zu bezahlen, die den Mitgliedern des Gemeinderats zufließen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Provisorische Depositalordnung v. 30/12 1822 (abgedr. in Reyschers G.S., Gerichtsgesetze IV, 2 und bei Berner, Das Organisationsedikt über die Rechtspflege S. 673); königl. V. v. 14/12 1873, betr. die Gebühren der Gemeindediener, §§ 8 u. 12; königl. V. v. 27/9 1879, betr. die bei Zwangsvollstreckungen zulässigen Gebühren; Justizministerial-Vf. v. 4/3 1883, betr. das Kassenwesen bei den Gerichten (abgedr. im württemb. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97 ff.): Sportelgesetz v. 16/6 1887 Tarif Nr. 16.

Litteratur: v. Jeitter, Handb. der freiwill. Gerichtsbarkeit in Württemberg, 2. Aufl. (1845) II S. 910 ff.; Gaupp, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemb. Landesrechts (1893) S. 51.

Jolly.

Hinterlegungswesen in Baden.

I. § 1. Geschichtliche Entwickelung.
II. § 2. Materielle Voraussetzungen der öffentlichen Hinterlegung.
III. § 3. Die Hinterlegungsstelle und die Hinterlegungskassen.
IV. § 4. Das Verfahren bei der Hinterlegung.
1) Hinterlegung auf Weisung der Hinterlegungsstelle.
§ 5. 2) Die Hinterlegung ohne Weisung der Hinterlegungsstelle.
V. § 6. Aufbewahrung und Verwaltung der hinterlegten Gegenstände.
VI. § 7. Zurückgabe der hinterlegten Gegenstände.

I. Geschichtliche Entwickelung.

§ 1. Nach VV. v. 21/8 1810 u. 1/12 1814 waren die mit der Handhabung der Justiz und Verwaltung betrauten Lokalbehörden, die Ämter, dazu berufen, Gelder und Wertpapiere zur Hinterlegung anzunehmen, wenn dazu eine rechtliche Veranlassung, insbesondere infolge eines Rechtsstreits oder einer Sequestration, vorlag. Die bei der Aufbewahrungsthätigkeit der hierzu wenig geeigneten Justizstellen gemachten ungünstigen Erfahrungen führten dazu, daß durch die V. v. 27/10 1825 die Zuständigkeit der lokalen Justizbehörden zur Annahme von hinterlegten Geldern und Wertpapieren auf die seltenen Fälle eines obwaltenden öffentlichen Interesses beschränkt wurde; in allen übrigen Fällen, wo die

Hinterlegung infolge eines Rechtsstreits u. dgl. notwendig ist, sollte dieselbe bei geeigneten Privaten, erforderlichenfalls bei einem gerichtlich zu bestellenden Hüter, erfolgen. Da aber hiermit dem Bedürfnisse des Verkehrslebens und der Rechtspflege nicht ausreichend gedient war, ist durch ein G. v. 3/8 1837 (R.Bl. S. 89), aber nur hinsichtlich der Hinterlegung von barem Gelde, bestimmt worden, daß die staatliche Schuldentilgungskasse durch Vermittelung der Bezirkskassen (Obereinnehmereien) auf Grund der von den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden beurkundeten Zulässigkeit oder Notwendigkeit der Hinterlegung bares Geld zur Hinterlegung anzunehmen und zu verzinsen habe. Hinsichtlich der Hinterlegung von Wertpapieren blieben die Vorschriften der V. v. 27/10 1825 bestehen; dieselben wurden aber in der Folge durch die V.V. v. 8/12 1879 u. 23/12 1882 dahin ergänzt, daß Sicherheitsleistungen, die im Straf- oder bürgerlichen Prozeßverfahren zu stellen sind, bei der Amtskasse zu hinterlegen seien.

Diese Vorschriften waren nicht bloß lückenhaft, sondern auch für die Beteiligten mit manchen Weiterungen verbunden, insbesondere insofern, als für die Hinterlegung von Geld und von Wertpapieren ein verschiedenes Verfahren galt und als nach dem G. von 1837 die Zahlung der zu hinterlegenden Wertbeträge nur unmittelbar bei der Kasse, nicht durch Postsendung erfolgen konnte. Es ergab sich daher das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden, den Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens und den durch die Reichs-Justizgesetzgebung vielfach geänderten rechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen entsprechenden Regelung des H. Diese erfolgte durch das G. v. 7/6 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren betr. (G.u.V.Bl. S. 181), und die dazu erlassenen Vollzugsverordnungen vom 7/12 1884 (G.u.V.Bl. S. 617) u. 30/12 1884 (G.u. V.Bl. S. 651).

Bei dieser Regelung ist insbesondere die preuß. H.O. v. 14/3 1879 und hinsichtlich der Hinterlegung in dringenden Fällen das rheinische Recht zum Vorbild genommen worden.

II. Materielle Voraussetzungen der öffentlichen Hinterlegung.

§ 2. Die materiellen Voraussetzungen, unter denen die Beteiligten berechtigt oder verpflichtet sind, zur Herbeiführung bestimmter Rechtswirkungen Gelder, Wertpapiere oder andere Sachen öffentlich zu hinterlegen, sind in dem Hinterlegungsgesetze nicht näher geordnet; vielmehr sind diese Voraussetzungen aus den für die betr. Rechtsverhältnisse maßgebenden Gesetzen zu entnehmen, insbesondere aus dem bürgerlichen Gesetzbuch (bad. Landrecht), dem H.G.B., der Wechselordnung, der C.Pr.O., Str.P.O., Konk.O. und den bezüglichen Verwaltungsgesetzen, z. B. dem Zwangsenteignungsgesetze. Dabei sind zu unterscheiden einerseits die Hinterlegungen, die auf Anordnung oder Zulassung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, und zwar entweder zum Zwecke der Sicherheitsleistung oder zu anderen Zwecken (z. B. im Falle des Konkurses, der Zwangsvollstreckung, des über die Zugehörigkeit eines Wertgegenstandes schwebenden Streits) erfolgen, anderseits die Hinterlegungen, die ohne eine solche behördliche Anordnung oder Ermächtigung durch öffentliche Organe, wie den Gerichtsvollzieher oder Konkursverwalter, oder durch Privatpersonen zur Sicherheitsbestellung oder zu andern Zwecken, wie zur Zahlung, vorgenommen werden.

Das Hinterlegungsgesetz berührt daher auch nicht die nach jenen Gesetzen für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden begründete Zuständigkeit, zwischen den Beteiligten über die Befugnis und die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf Zurückgabe zu entscheiden oder die Zurückgabe anzuordnen. Insbesondere findet auch eine Nachprüfung dieser Entscheidungen und Anordnungen durch die mit der Entschließung über die Annahme und Rückgabe der hinterlegten Sachen betraute Stelle nicht statt.

III. Die Hinterlegungsstelle und die Hinterlegungskassen.

§ 3. Im Hinterlegungsgesetze von 1884 ist eine öffentliche Hinterlegung nur für Bargeld und Wertpapiere vorgesehen. Sind andere Sachen, insbesondere „Kostbarkeiten" zu hinterlegen, so hat die Hinterlegung bei Privaten, nötigenfalls bei einem gerichtlich bestellten Hüter, zu erfolgen; in dieser Hinsicht gilt auch jetzt noch die V. v. 27/10 1825.

Die Behörden der Justiz und der inneren Verwaltung haben sich nach dem Hinterlegungsgesetze, und zwar auch nicht in dringenden Fällen, mit der Entgegennahme und Aufbewahrung zu hinterlegender Gelder und Wertpapiere nicht zu befassen; vielmehr sind hierzu lediglich die im Gesetze für zuständig erklärten Finanzstellen zuständig. Und zwar wird dabei unterschieden zwischen der Aufgabe der Hinterlegungsstelle und der Hinterlegungskasse. Die Hinterlegungsstelle hat darüber zu beschließen, ob im Einzelfalle die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen Gelder und Wertpapiere von einer bestimmten Person oder Behörde öffentlich hinterlegt werden können und unter denen diese öffentlich hinterlegten Wertgegenstände einem bestimmten Empfangsberechtigten auf Antrag zurückzugeben sind; die Hinterlegungsstelle erteilt also die Annahme- und Rückgabeweisung, ohne welche die Kasse (abgesehen von der Annahme in dringenden Fällen, s. unten IV Ziff. 2) zur Annahme oder Rückgabe nicht ermächtigt ist. Die Aufgabe der Hinterlegungsstelle ist bei einer Behörde centralisiert, bei dem unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungshofe, einer zum größten Teil mit Juristen besetzten Centralmittelstelle, auf welche nach Ausschaltung der früheren Kreisregierungen die centrale Leitung der Rechnungs- und Kassenangelegenheiten im Gebiete der Justiz- und inneren Verwaltung übergegangen ist. Mit den Aufgaben der Hinterlegungskassen sind dagegen die Amtskassen betraut worden; die Geschäfte der Amtskassen, d. h. die unmittelbare Besorgung der Rechnungs- und Kassensachen für das Gebiet der Justiz- und inneren Verwaltung, werden im Nebendienst von den dem Finanzministerium unterstehenden Bezirksfinanzstellen (Obereinnehmereien, Hauptsteuerämtern, Domänenverwaltungen) versehen.

IV. Das Verfahren bei der Hinterlegung.

1) Hinterlegung auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 4. Soweit nicht die im Gesetze besonders bezeichneten Dringlichkeitsfälle gegeben sind (s. unter Ziff. 2), erfolgt die Hinterlegung nur auf Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle (des Verwaltungshofs) und unter Einhaltung des nachstehenden Verfahrens.

a) Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung einzureichen, worin insbesondere das Hinterlegte nach Geldbetrag oder unter genauer Bezeichnung der Wertpapiere, sowie die Veranlassung der Hinterlegung anzugeben, bei einer auf behördliche Entscheidung oder Anordnung erfolgenden Hinterlegung eine Ausfertigung derselben beizufügen und mitzuteilen ist, bei welcher Kasse die Hinterlegung stattfindet oder stattfinden soll.

b) Die Hinterlegungsstelle hat auf Grund einer Prüfung der als Anlaß der Hinterlegung angegebenen Thatsachen über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung einen Bescheid zu geben, die Annahmeweisung oder die Ablehnung derselben; sie kann die Annahmeweisung nicht ablehnen, wenn der Antragsteller durch eine Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist oder wenn die für die Rechtssache zuständige Behörde um die Annahme des zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

c) Die Hinterlegung selbst kann in doppelter Weise vollzogen werden, entweder derart, daß das Geld oder die Wertpapiere *unmittelbar* bei der Amtskasse hinterlegt oder derart, daß sie der Amtskasse portofrei durch die *Post* übersendet werden. Im Falle der unmittelbaren Hinterlegung muß die Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle zuvor erwirkt sein. Im Falle der Einsendung durch die Post kann die Hinterlegung im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens gleichzeitig mit der Einreichung der an die Hinterlegungsstelle zu richtenden Erklärung erfolgen; zur Entgegennahme der hinterlegten Gelder und Wertpapiere ist aber alsdann nur die Amtskasse in Karlsruhe zuständig.

Über den erfolgten Eingang der hinterlegten Gelder und Wertpapiere erhält der Hinterleger eine Bescheinigung.

2) Hinterlegung ohne Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 5. In dringenden Fällen, wo die Civil- oder Str.Pr.O. von der erfolgten Hinterlegung wichtige Rechtsfolgen abhängig macht und wo stets ein die Hinterlegung anordnender oder als zulässig erklärender Bescheid des Gerichts oder des Staatsanwalts vorliegt, kann die Hinterlegung auch *ohne Annahmeweisung* der Hinterlegungsstelle bei jeder Amtskasse erfolgen; diese Fälle sind im Gesetz erschöpfend aufgeführt, sie treffen insbesondere dann zu, wenn die erfolgte Hinterlegung eine Voraussetzung dafür ist, daß Beteiligte zur Prozeßführung zugelassen, Handlungen der Zwangsvollstreckung, des Arrestes, einstweilige Verfügungen oder sonstige Sicherheitsmaßregeln begonnen, fortgesetzt, abgeändert, aufgehoben werden, die Freilassung eines Beschuldigten oder der Aufschub einer Strafvollstreckung stattfinde.

In solchen Fällen greifen insbesondere folgende Abweichungen von dem ordentlichen Verfahren (Ziff. 1) Platz:

a) Die Erklärung des Hinterlegers über die beabsichtigte Hinterlegung ist nicht bei der Hinterlegungsstelle, sondern unmittelbar bei der Amtskasse einzureichen; dabei ist eine Beurkundung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, über die Zulässigkeit der Hinterlegung beizufügen; subsidiär ist jedes Amtsgericht auf Antrag zur Ausstellung dieser Beurkundung zuständig.

b) Die Amtskasse hat nicht bloß dem Hinterleger eine Bescheinigung über die Annahme zu erteilen, sondern sofort auch der Hinterlegungsstelle eine Anzeige über die erfolgte Hinterlegung zu übersenden.

c) Der Hinterleger hat die ihm von der Amtskasse erteilte Bescheinigung binnen einer Woche der Behörde vorzulegen, welche die Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung ausgestellt hat; auch diese Behörde hat hiervon, sowie von der Veranlassung der Hinterlegung an die Hinterlegungsstelle (den Verwaltungshof) Anzeige zu machen. Wenn der Hinterleger diese Vorlage unterläßt, so hat er im Falle der Veruntreuung der hinterlegten Gegenstände keinen Ersatzanspruch an die Staatskasse.

V. Aufbewahrung und Verwaltung der hinterlegten Gegenstände.

§ 6. 1) *Geld.* Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum der Staatskasse über. Die Amtskassen haben diese Gelder nach den allgemeinen Vorschriften über die Einsendung entbehrlicher Kassenvorräte an die Centralkasse (Generalstaatskasse) einzusenden. Die Staatskasse, welche hiermit eine Verstärkung ihrer Betriebsmittel erhält, wird dadurch Schuldnerin für die hinterlegte Geldsumme und übernimmt kraft Gesetzes die Pflicht, dem Hinterleger Zinsen zu zahlen, sofern der hinterlegte Betrag 100 ℳ übersteigt und die Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind; der Zinsbetrag wird durch landesherrliche Verordnung festgesetzt, z. Z. ist er $2^4/_{10}$ %. Um zu verhüten, daß die Pflicht zur Zinsberechnung auf unbestimmte Zeit fortdauere und die Staatskasse mit einer beständig zunehmenden Zinsverpflichtung belastet werde, ist vorgesehen, daß die Verzinsung des hinterlegten Geldes in der Regel mit Ablauf von zehn Jahren seit Beginn der Verzinsung einzustellen ist; vorbehaltlich der Verlängerung der Zinszahlung auf weitere zehn Jahre, wenn ein bezüglicher Antrag vom Hinterleger mit dem Nachweise begründet wird, daß der Anlaß zur Hinterlegung noch fortdauere.

2) *Wertpapiere.* Die hinterlegten Wertpapiere werden unverändert aufbewahrt; hinsichtlich der an ihnen bestehenden Eigentums- und Pfandrechte sind die dafür in Betracht kommenden Rechtsvorgänge maßgebend. Wenn demjenigen, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt ist, damit ein Faustpfandrecht an dem Wertpapiere bestellt wurde, bedarf es der weiteren Förmlichkeiten für die Bestellung von Faustpfändern nicht mehr. Die aufbewahrende Kasse ist kraft Gesetzes nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen oder für die Einziehung neuer Zins-

oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Scheine dieser Art von Amts wegen zu sorgen.

3) Aufgebotsverfahren. Wenn eine bestimmte Zeit seit der Hinterlegung verstrichen ist, ohne daß von Berechtigten die Rückgabe verlangt wurde (20 bzw. 30 Jahre), kann die Hinterlegungsstelle die Beteiligten durch ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auffordern mit der Rechtswirkung, daß durch Verkündung des Ausschlußurteils die Staatskasse die Befugnis zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände erhält.

VI. Zurückgabe.

§ 7. Die Zurückgabe der hinterlegten Gegenstände, d. h. die Auszahlung des infolge der Hinterlegung von der Staatskasse geschuldeten Geldes samt etwa rückständigen Zinsen oder die Auslieferung der verwahrten Wertpapiere, erfolgt auf Antrag desjenigen, welcher seine Berechtigung zur Empfangnahme nachweist. Über die Anträge auf Rückgabe beschließt die Hinterlegungsstelle (der Verwaltungshof); ohne eine Rückgabeweisung dieser Stelle dürfen die Hinterlegungskassen nicht zurückgeben, und zwar auch nicht in den Fällen, wo die Hinterlegung ohne Annahmeweisung erfolgt ist (s. oben IV, 2). Die Hinterlegungsstelle hat dabei die Berechtigung des Antragstellers zu prüfen und insbesondere auch stets einen auf den Anspruch gelegten Arrest, die durch Heirat, Cession und sonstige Übertragung in der Empfangsberechtigung eingetretenen Änderungen übrigens nur dann zu beachten, wenn ihr die Änderungen von einem Beteiligten schriftlich angezeigt sind.

Schenkel.

Hinterlegungswesen im Großherzogtum Hessen.

1) Das gerichtliche H. ist durch V. v. 9/9 1879 (R.Bl. Nr. 46) im Anschluß an das Ausf.-G. zur C.-Pr.O. u. K.O. v. 4. Juni 1879, und das Ausf.-G. zur Str.Pr.O. v. 9/6 1879 gleichmäßig geordnet. Der Antrag auf Hinterlegung (auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung) ist bei dem sachlich zuständigen Amtsgerichte (in Civilprozeßsachen das Vollstreckungsgericht, in Strafprozeßsachen das entscheidende Gericht oder das Amtsgericht, in dessen Bezirke die anordnende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat) einzureichen. Die Annahme wird schriftlich oder zu Protokolle des Gerichtsschreibers nachgesucht (unter Angabe von Gegenstand und Veranlassung der Hinterlegung, der Rechtssache und des Deponenten), gegen den ablehnenden Beschluß findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532—535 der C.Pr.O. statt (§ 3). Die zur Hinterlegung abgegebenen Gegenstände sind sofort in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Behälter (eisernen Kassenschranke oder eiserner Kiste) im Gerichtslokale in einer versiegelten Hülle zu verwahren. Der Verschluß des Behälters steht bei den Kollegialgerichten einem für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium im Voraus bestimmten Richter, bei den Amtsgerichten dem Dienstaufsicht führenden Amtsrichter und den dienstältesten Gerichtsschreibern dergestalt zu, daß jeder der beiden Beamten einen Schlüssel zu bewahren hat, und der Behälter nur gemeinsam geöffnet werden darf (§ 5). Über die Hinterlegung bzw. die vorläufige Verwahrung wird sofort eine Bescheinigung erteilt. Die Hinterlegung von barem Gelde erfolgt bei dem mit der Sache befaßten und zu befassenden Gerichte (Art. 3 Ausf.-V. zur C.Pr.O. u. K.O., Art. 3 Ausf.-G. zur Str.Pr.-O.), das Ministerium des Innern und der Justiz und der Finanzen kann die Fälle bestimmen, in welchen die Hinterlegung bei der Hauptstaatskasse zu veranlassen ist (§ 7). Kostbarkeiten können bei Gericht nur dann zur Hinterlegung angenommen werden, wenn sie sich nach ihrer Beschaffenheit zur Verwahrung in dem Behälter eignen. Hinterlegte Kostbarkeiten können abgeschätzt oder zur Feststellung der Beschaffenheit und des Zustandes, auf Kosten des Hinterlegers, besichtigt werden (§ 9). Der schriftliche Antrag auf Rückgabe enthält Grund, Gegenstand und Nachweis der Empfangsberechtigung (Hinterlegungsschein); gegen den, die Rückgabe ablehnenden Bescheid findet die Beschwerde (§§ 532—538 der C.Pr.O.) statt (§§ 10, 11). Die Gerichte führen ein Hinterlegungsprotokoll, eine Stammtabelle und eine Jahrestabelle (§ 12); die Stammtabelle enthält jede Einlegung und Erhebung unter genauer Bezeichnung des Gegenstands und der Zeit, die Jahrestabelle giebt eine Übersicht aller Hinterlegungen während des Geschäftsjahres und wird dem Ministerium des Innern und der Justiz eingesendet (§ 15).

Specielle Ausführungsvorschriften, insbesondere über Formulare zu den Tabellen enthält das Ministerialausschreiben Nr. 2 v. 24/1 1881. Um die Übereinstimmung des wirklichen Bestandes mit dem Sollbestand der Tabelle, die Richtigkeit der Buchführung und die Integrität des Bestandes klar zu stellen und zu erhalten, finden alljährlich Vergleichungen und Revisionen statt.

2) Über das H. bei den Verwaltungsbehörden bestehen nur instruktionelle Vorschriften. Die Aufbewahrung ist hier in der Regel besonderen Kommissionen übertragen. Die Lokalbehörden, welche keine sicheren Behälter besitzen, sind angewiesen, etwaige Depositen, z. B. Kautionen von Beamten des Kreises, Auswanderungsagenten u.s.w. bei den Provinzialdirektionen zu hinterlegen. Letztere haben die Wertpapiere der unter ihrer Oberaufsicht stehenden größeren Fonds (s. den Art. Verw.-Organis. in Hessen, Bd. II S. 776) in Verwahrung und beachten im allgemeinen die bei den Depositen der Gerichte geltenden Grundsätze. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zinscoupons werden mit hinterlegt und jeweils nach Fälligkeit oder im voraus für das Rechnungsjahr, in welchem die Fälligkeit eintritt, an die Berechtigten verabfolgt.

Dr. Zeller.

Hinterlegungswesen (Depositenverwaltung) in Elsaß-Lothringen.

§ 1. Gegenstand. — § 2. Bisherige Einrichtung. — § 3. Gegenwärtige Einrichtung der Staatsdepositenverwaltung. — § 4. Verzinsung der Depositenbestände. — § 5. Verwaltung der Wertpapiere. — § 6. Nutzbarmachung der Depositenbestände.

§ 1. **Gegenstand.** In Elsaß-Lothringen hat die Depositenverwaltung erheblich größere Ausdehnung und weittragendere Bedeutung als in den Bundesstaaten. Ihre Thätigkeit beschränkt sich nicht auf die Annahme und Auszahlung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden angeordneten Hinterlegungen, sie hat vielmehr in hohen Beträgen Gelder und Wertpapiere für Rechnung Dritter zu verwalten. Es steht hier das französische Centralisationssystem noch in Geltung, wonach der Staat von den verschiedensten Seiten her Gelder an sich zieht, um sie zu Zwecken des Staatskredits zu verwenden.

In erster Linie kommen hierbei die Gelder der Sparkassen in Betracht. Diese letzteren liefern alle bei ihnen eingehenden Spareinlagen, soweit sie nicht für den laufenden Dienst erforderlich sind, an die Depositenverwaltung ab. Diese verzinst sie ihnen und gewährt ihnen dadurch die Mittel, ihrerseits den Einleger die Zinsen zu zahlen, welche in der Regel $^1/_4$% niedriger sind, als die von der Depositenverwaltung vergüteten; der Überschuß dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Bildung eines Reservefonds. Eine andere Anlage der Spareinlagen, als die Einzahlung bei der Depositenverwaltung kennt die französische Gesetzgebung nicht. Für die Sparkassenverwaltungen ist dieses Verfahren in hohem Maße bequem und einfach. Für die Einleger ist es sehr wertvoll, weil ihnen der Staat die größte Sicherheit bietet, für diesen letzteren aber, wenn er, wie Elsaß-Lothringen, nicht durch seine Finanzlage auf den Zufluß dieser Gelder angewiesen ist, bilden dieselben — zumal bei dem hohen Verzinsungssatz ($3^1/_2$%) eine große Last. — Auch die sog. Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit (eine Art freier Hilfskassen mit staatlicher Ermächtigung) haben das Recht der Anlage ihrer Gelder bei der Depositenverwaltung.

Daneben vermehren die verfügbaren Gelder der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Kirchenfabriken u.s.w. die Bestände der Depositenverwaltung. Diese Körperschaften haben die Befugnis, diejenigen Beträge, welche sie nicht für bevorstehende Auszahlungen bedürfen, dort verzinslich anzulegen; sie können jederzeit hierüber verfügen. Es ist dies ein bankmäßiger Kontokorrentverkehr, welcher jedoch für die Einleger den großen Vorteil bietet, daß der Staat der Banquier ist und dabei höhere Zinsen vergütet, als unter gewöhnlichen Verhältnissen seitens reeller Bankanstalten geschieht. Zwischen den Hinterlegungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten u.s.w. und denjenigen der Sparkassen (und Hilfsgenossenschaften) besteht ein rechtlicher Unterschied, welcher jedoch wesentlich theoretischen Charakter hat. Die Sparkassen sind zu den Hinterlegungen verpflichtet, die Gemeinden u.s.w. nur berechtigt. Die Hinterlegungen der ersteren sind notwendige, die der letzteren freiwillige. Dementsprechend ist die Haftpflicht der Depositenverwaltung eine verschiedene. Aber da auch die Gelder der Gemeinden nicht in Natur aufbewahrt, sondern, unausgeschieden von den notwendigen Hinterlegungen, in Wertpapieren u.s.w. angelegt werden, ist schon um deswillen der Unterscheidung eine praktische Bedeutung wohl nicht beizulegen.

Ähnlich wie die Gemeinden sind zu freiwilligen Hinterlegungen die Landeskassen, die Landesversicherungsanstalt, die Berufsgenossenschaften u.s.w. befugt. Das Verfahren ist auch hier ein wesentlich bankmäßiges. Die einzelnen Steuerstellen liefern die von ihnen erhobenen Einnahmen nicht an die Landeshauptkasse, sondern für deren Rechnung an die Depositenverwaltung ab, welche sie auf das Konto der Landeshauptkasse trägt und verzinst. Die Landeshauptkasse erhebt dann nach Bedarf in größeren runden Summen die ihr zustehenden Beträge. Ebenso liefern die Oberpostdirektionen die für die Landesversicherungsanstalt aus dem Markenverkauf vereinnahmten Beträge an die Depositenverwaltung ab, die Landesversicherungsanstalt verfügt darüber nach Belieben; sie ist der Führung einer besonderen Kasse enthoben und erlangt sofortige Verzinsung aller Einnahmen.

Neben diesen Kapitalanlagen empfängt die Depositenverwaltung Hinterlegungen im engeren Sinne. Hierher gehören die von Gerichten angeordneten Einzahlungen, Sicherheitsleistungen u.s.w., ebenso die bei Notaren eingezahlten und, weil die Rückzahlung nicht in bestimmter Frist erfolgen kann, bestehender Vorschrift entsprechend an die Depositenverwaltung abgelieferten Beträge, ferner die Unternehmerkautionen, welche Verwaltungsbehörden bei Vergebung von Arbeiten verlangen, endlich die von Gemeindebeamten u.s.w. und von Zeitungsunternehmern in bar zu hinterlegenden Kautionen. Außerdem sind die Vormünder berechtigt und unter Umständen verpflichtet, das Barvermögen ihrer Mündel bei der Depositenverwaltung anzulegen.

Die auf diesen verschiedenen Wegen der Depositenverwaltung zufließenden Gelder, welche eine, allerdings durch Gegenwerte vollgedeckte, schwebende Schuld des Landes bilden, sind sehr bedeutend. Sie betrugen nach der letzten Veröffentlichung (Ende Januar 1893) rund 100 Millionen Mark und sind inzwischen noch weiter gestiegen. Am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 kamen von den damals vorhandenen rund $96^1/_2$ Millionen etwa $70^1/_4$ Millionen auf die Sparkassen, nahezu $^1/_2$ Million auf die Hilfsgenossenschaften, $8^1/_2$ Millionen auf Gelder von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, 12 Millionen auf Gelder der Landeshauptkasse, der Landesversicherungsanstalt, der Berufsgenossenschaften u.s.w., $3^3/_4$ Millionen auf gerichtliche, notarielle und Verwaltungshinterlegungen, $^1/_2$ Million auf Vormundschaften, etwas mehr auf die Beamten- und Zeitungskautionen.

Neben diesen großen Barbeständen hat die Depositenverwaltung in sehr erheblichem Umfang Wertpapiere zu verwalten. Sie hat selbst von den ihr zugeflossenen Geldern einen großen Teil (rund 54 Millionen) in Wertpapieren angelegt; außerdem sind alle diejenigen Körperschaften und Personen, welche zu Bareinlagen berechtigt sind,

auch befugt, die ihnen gehörenden Wertpapiere der Depositenverwaltung zur Aufbewahrung, Zinserhebung, Überwachung der Auslosung u.s.w. zu übergeben. Ferner sind sämtliche Kautionen der Staatsbeamten und der Militärbeamten des 15. und 16. Armeecorps hier hinterlegt. Diese fremden Wertpapiere belaufen sich im Nennwert auf nahezu 30 Millionen Mark, so daß die Gesamtwertpapierverwaltung etwa 84 Millionen beträgt.

Den jetzigen großen Umfang hat die Depositenverwaltung erst allmählich erlangt. Allerdings waren schon die nach dem Friedensschluß von der französischen caisse des dépôts et consignations übernommenen Gelder verhältnismäßig sehr bedeutend, sie bildeten jedoch mit 36 Mill. Mark nur etwa 1/8 des heutigen Betrages; mit der Verwaltung von Wertpapieren hatte sich die französische Depositenverwaltung nicht befaßt. Die Zunahme der Barbestände trifft fast ausschließlich auf die Sparkassen, welche von 8 Millionen (1873) auf etwa 75 Millionen (Ende 1892/93) gestiegen sind.

§ 2. **Bisherige Einrichtung.** Zu Beginn der deutschen Verwaltung, als die Verhältnisse noch nicht fertig waren und man eine demnächstige Beschränkung der anzulegenden Gelder insbesondere durch anderweite Vorschriften für die Sparkassen und die Bestände der Gemeinden erwartete, wurde auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die gesamte Verwaltung und Nutzbarmachung der Gelder einer Bankanstalt und zwar der damals neu gegründeten Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg übertragen. Diese Gesellschaft hatte die Gelder den Einlegern zu verzinsen, konnte sie zu eigenen Gunsten nutzbringend anlegen, hatte dem Staate dafür aber eine gewisse Vergütung zu gewähren. Sie stand unter ständiger Aufsicht des Staates, an dessen Haftbarkeit den Einlegern gegenüber nichts geändert war. Anfangs schien dies Verfahren für beide Teile vorteilhaft. Später aber, mit dem Sinken des Zinsfußes und der fortwährenden Zunahme der nach der damaligen Gesetzgebung von der Depositenverwaltung mit 4 % zu verzinsenden Sparkassengelder, fand die Gesellschaft ihre Rechnung nicht mehr. Auch für die Regierung erwies sich das Verhältnis, welches einer Privatbank so bedeutende Beträge zur freien, nur durch die Statuten beschränkten Verfügung überließ, immer mehr als nicht haltbar. Der Vertrag wurde daher im Jahre 1886 aufgehoben. Durch G. v. 24/3 desselben Jahres wurde die Verwertung und Nutzbarmachung der Gelder wie die Verpflichtung zur Verzinsung derselben (der Zinsfuß für die Sparkassen wurde gleichzeitig auf 3 1/2 % herabgesetzt) dem Ministerium für Rechnung des Landesfiskus übertragen. Die Annahme und Rückzahlung der Gelder sowie der geschäftliche Verkehr mit den Beteiligten und die Aufbewahrung der Wertpapiere blieb der genannten Bankanstalt auf Grund einer Ermächtigungsbestimmung des Gesetzes weiter überlassen. Hiernach erfolgte die Nutzbarmachung der Gelder durch das Ministerium; der Gesamtverkehr mit den Hinterlegern, die Buchführung und Rechnungslegung sowie die Verwaltung der Wertpapiere wurde auch fernerhin unter Aufsicht des ihr beigegebenen Regierungskommissars durch die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit besorgt. Derselben war ein Teil der Gelder gegen Verzinsung und unter teilweiser Sicherstellung überlassen.

§ 3. **Gegenwärtige Einrichtung der Staatsdepositenverwaltung.** Neuerdings ist hierin eine wesentliche Änderung eingetreten. Durch G. v. 4/4 1893 wurde die Bildung einer eigenen Behörde unter dem Namen „Staatsdepositenverwaltung" angeordnet, welche die bisher vom Ministerium sowie die von der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit wahrgenommenen Geschäfte übernahm, indem sie mit einer eigenen, die Ein- und Auszahlungen und den Geschäftsverkehr mit den Beteiligten besorgenden Kasse versehen ist. Diese Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, von welchen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Dem Vorsitzenden, welcher vom Kaiser ernannt wird, liegt die Aufsicht über das Bureau- und Kassenpersonal ob. Außerdem haben die (im Nebenamt vom Ministerium) ernannten Mitglieder gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Das Ministerium führt die Oberaufsicht und erläßt die Geschäftsanweisung. Der Kasse steht ein Rendant vor. Eine Kommission, welche aus einem vom Statthalter ernannten Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht, von denen 2 vom Statthalter berufen und 2 durch den Landesausschuß gewählt werden, übt eine fortlaufende Kontrolle über alle der Staatsdepositenverwaltung obliegenden Geschäfte. Sie ist befugt, so oft sie es für angemessen erachtet, die Depositenbestände einer Revision zu unterziehen: diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Mitgliedern der Kommission jede in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung verlangte Auskunft und Aufklärung zu erteilen und die von der Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen. Die Kommission hat außerdem die Rechnungsabnahme zu prüfen und die Rechnung mit Bericht der zur Kontrolle des Landeshaushalts berufenen Behörde (Rechnungshof des Deutschen Reichs) vorzulegen.

§ 4. **Verzinsung der Depositenbestände.** Die Vorschriften über die Höhe des Zinsfußes und den Beginn des Zinsenlaufs richten sich im wesentlichen nach den älteren französischen Bestimmungen. Der Zinsfuß hat jedoch bezüglich der Sparkassen und der Hilfsgenossenschaften im Jahre 1886 eine Herabminderung, bezüglich der ersteren von 4 % auf 3 1/2 %, bezüglich der letzteren von 4 1/2 auf 4 %, erfahren. Für die übrigen Einzahlungen beträgt der Zinssatz, wie früher, 3 %. Der Beginn der Verzinsung ist für die einzelnen Arten der Hinterlegungen verschieden. Den Sparkassen werden die Einzahlungen mit Wert vom letzten Tage der Dekade, in welcher die Gelder bei der Depositenverwaltung eingegangen sind, gutgeschrieben; mit den Rückzahlungen werden die Kassen vom Tage der wirklichen Zahlung belastet. Für die Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit erfolgt die Gutschrift und die Belastung je vom Tage der Zahlung ab. Bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten u.s.w. erfolgt Einnahme- und Ausgabebuchung je mit Wert vom 5. Tage derjenigen Dekade, in welcher die Einzahlung bzw. Rückzahlung stattfindet; für die Landes-

hauptkasse, die Landesversicherungsanstalt u.s.w. werden Einzahlung wie Rückzahlung je mit Wert vom Zahlungstage gebucht, eine wirkliche Berechnung und Vergütung von Zinsen findet jedoch nur dann statt, wenn die einbezahlten Summen mindestens 30 Tage hinterlegt bleiben. Das Gleiche gilt von den Geldern aus Vormundschaften. Die gerichtlichen und notariellen Hinterlegungen, die Unternehmerkautionen tragen Zins erst vom 61. Tage der Hinterlegung ab; die Barkautionen von Beamten und Zeitungsunternehmern vom Tage der Einzahlung an. Diese der inneren Begründung entbehrenden Verschiedenheiten werden wohl bei der Neuregelung durch eine Hinterlegungsordnung, welche regierungsseitig bei den letzten Landesausschußverhandlungen in Aussicht gestellt wurde, verschwinden.

Die Einzelheiten sind zur Zeit in der Hauptsache geregelt in einem vom Oberpräsidenten im Jahre 1875 erlassenen Reglement.

§ 5. **Verwaltung der Wertpapiere.** Die Verpflichtung der Depositenverwaltung aus der Verwaltung der Wertpapiere ist nur bezüglich der erst durch neuere Bestimmungen eingeführten Hinterlegungen für Vormundschaften Dritten gegenüber ausdrücklich geregelt. Die Depositenverwaltung haftet hiernach für rechtzeitige Erhebung der Zinsen, für Erneuerung der Schuldtitel und Zinsscheine, für Einlösung der ausgelosten oder gekündigten Papiere, soweit dieselben im Verlosungsblatte des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht werden; die Gutschrift der Zinsen erfolgt 14 Tage nach dem Verfalltag. Diese Grundsätze finden thatsächlich auch auf die anderen Wertpapierhinterlegungen Anwendung. Eine Vergütung für diese Verwaltung ist zur Zeit nur von den Vormundschaftshinterlegungen und zwar in Höhe von $^1/_2$ % jährlich (als Regel) vorgesehen; die Verwaltung der zahlreichen sonstigen Wertpapiere erfolgt unentgeltlich. Auch hierin wird voraussichtlich die zu erwartende Hinterlegungsordnung ein einheitliches Verfahren bringen.

§ 6. **Nutzbarmachung der Depositenbestände.** Die Nutzbarmachung der bei der Depositenverwaltung eingezahlten Beträge kann gemäß § 2 G. v. 24/3 1886 erfolgen durch Anlage 1) in Renten, Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen des Landes: 2) in Darlehen an elsaß-lothr. Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten, staatlich genehmigte Meliorationsgenossenschaften oder unter staatlicher Aufsicht stehende Darlehens-(Vorschuß-)Kassen; 3) in Schuldverschreibungen, Renten und Schatzanweisungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten; 4) in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie in Kommunalobligationen und Pfandbriefen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen; zu 3—5) insoweit die Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse gehandelt werden; 6) durch Gewährung von Lombarddarlehen auf die unter 1, 3, 4, 5 bezeichneten Werte; 7) bei Bankanstalten gegen Sicherstellung.

Der Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben fließt in den Sicherheitsfonds, welcher besonders zu verwalten und verzinslich anzulegen ist; die erzielten Zinsen werden demselben zugeschlagen. Nur wenn der Sicherheitsfonds 10% der Verpflichtungen der Depositenverwaltung erreicht haben sollte, sind die Überschüsse und Zinsen zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden. Zur vorübergehenden Beschaffung von Mitteln behufs Bewerkstelligung von Rückzahlungen an die Hinterleger können Schatzanweisungen bis zu einem Viertel des Depositenbestandes auf die Landeskasse lautend durch das Ministerium ausgefertigt werden.

Nach der letzten anfangs 1893 veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Anlagen waren am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 die damals vorhandenen 96¼ Millionen Depositengelder wie folgt angelegt: 78¼ Millionen in Wertpapieren (bzw. Buchschulden des Reichs und Preußens) — und zwar hiervon 49½ Millionen Staatspapiere, 1¼ Million Provinzialanleihen; 22 Millionen Städteanleihen, 5⅔ Millionen Pfandbriefe und Kommunalobligationen, der Rest staatsgarantierte Eisenbahnprioritäten; nahezu 6 Millionen in Darlehen an Gemeinden und öffentliche Vorschußkassen, 12 Millionen in Kontokorrent bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit (letzterer Betrag war am 1/1 1893 auf 6 Millionen herabgemindert und mindert sich fortwährend in erheblichem Maße). Der Sicherheitsfonds betrug Ende März 1893 bereits 888000 Mark und ist jetzt wohl auf 1 Million angewachsen.

Es ist außer Zweifel, daß die Auffammlung so bedeutender, an sich jederzeit rückforderbarer Beträge auch bei der vorsichtigsten und zweckmäßigsten Anlage, wie solche thatsächlich hier stattfindet, für den Fall des Eintritts kritischer Verhältnisse große Gefahren birgt. Dies wird auch von der Regierung keineswegs verkannt und dieselbe ist, wie gerade die letztjährigen Verhandlungen des Landesausschusses zeigen, bestrebt, durch Änderung, insbesondere der Sparkassengesetzgebung, eine Minderung der Depositenbestände herbeizuführen oder doch eine weitere Vermehrung derselben zu verhüten. Es ist zu hoffen, daß ihr die erforderliche Unterstützung des Landesausschusses künftig nicht fehlen wird.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: v. Lumm, „Die Verwaltung der öffentlichen Gelder in Elsaß-Lothringen" bei Schanz, Finanzarchiv, VIII. Jahrgang, 2. Bd.

Jacob.

Hochschulen (technische).

(Nachtrag zu Bd. I S. 655.)

Zu § 1. Die Polytechnika in Dresden und Stuttgart haben den Namen „Technische Hochschule" angenommen, ersteres mit dem neuen Statut vom 3/2 1890, letzteres auf Grund Königl. V. vom 25/2 1890.

Für die t. H. in Braunschweig sind unter

dem 11/11 1889 und 5/3 1892 Abänderungen und Ergänzungen des Verfassungsstatutes erlassen worden. Der Direktortitel ist in den Rektortitel umgewandelt worden. Das frühere Verwaltungskollegium der Abteilungsvorstände heißt jetzt Senat.

Bei der t. H. in Stuttgart sind durch Königl. V. vom 22/12 1891 die bis dahin für die Gliederung der Anstalt gebrauchten Bezeichnungen: „Fachschule, Fachschulkollegium, Fachschulvorstand" durch die Benennungen: „Abteilung, Abteilungskollegium, Abteilungsvorstand" ersetzt worden.

Zu § 2. In Braunschweig ist für das Fach der Zuckertechniker und der Chemiker, welche sich in der chemischen und mikroskopischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ausbilden wollen, in besonderer Weise gesorgt.

Die frühere Lehrerabteilung an der t. H. in Dresden ist in der jetzigen V. allgemeinen Abteilung aufgegangen.

Zu § 3. In Braunschweig ist die Elektrotechnik und Textilindustrie der III. Abteilung zugewiesen worden. Die Zuckertechniker finden ihre Ausbildung in der IV. Abteilung.

Die t. H. in Dresden umfaßt nach dem neuen Statut folgende Abteilungen: I. Hochbau-Abteilung, II. Ingenieur-Abteilung, III. Mechanische Abteilung, IV. Chemische Abteilung, V. Allgemeine Abteilung. Die Elektrotechnik gehört zur III. Abteilung.

Zu § 4. An der t. H. in Dresden sind die Abteilungen jetzt im allgemeinen wie an den preußischen t. H. organisiert. Die Amtsdauer der gewählten Abteilungsvorsteher ist zwei Jahre. Der Rektor wird jedesmal auf ein Jahr vom König berufen. Dem Professoren-Kollegium steht die Befugnis zu, einen der ordentlichen Professoren für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Zu § 5. In Preußen wird nach der Bestimmung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1892/93 den etatsmäßigen Professoren und Dozenten von da ab ein Anteil an dem für ihr Kollegium aufkommenden Unterrichtshonorar gewährt und zwar 1/4 an den t. H. in Berlin und Hannover, 1/3 an der t. H. in Aachen, aber nur bis zum Betrage von jährlich 3000 Mk. Für die ganztägigen Übungen in den Laboratorien wird den Dozenten ein Anteil von 10 Mk. für den Praktikanten und das Semester gewährt.

In Bayern ernennt der König die ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse sind beide Kategorieen den übrigen Staatsbeamten (Professoren der Universitäten) vollständig gleichgestellt (Gehaltsregulativ v. 11/6 1892, [G. u. V.Bl. S. 201]). Das entfallende Kollegiengeld wird den Professoren und Dozenten zu drei Vierteln ausgezahlt, ein Viertel fließt in den Stipendienfonds der t. H.

In Sachsen ernennt der König die ordentlichen Professoren, das Kultusministerium mit Genehmigung des Königs die (etatsmäßigen) außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren. Ein Wohnungsgeldzuschuß wird in Sachsen nicht gewährt. Von dem Honorar erhalten die etatsmäßigen Professoren die Hälfte; die andere Hälfte fließt in die Staatskasse. In Württemberg ernennt der König die ordentlichen Professoren. Die Anstellung der Dozenten für einzelne Fächer verfügt das Kultusministerium. In Baden ernennt der Großherzog die ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Das Unterrichtsministerium erteilt Privatdozenten und den Hilfslehrern Lehraufträge. In Braunschweig ernennt der Prinzregent die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, das Staatsministerium die Dozenten für einzelne Fächer. Die etatsmäßigen Professoren erhalten Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß. Die Kollegiengelder fließen in die Staatskasse.

Die Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer der t. H. in Preußen sind auf Grund Königlicher Genehmigung geregelt durch den M.E. v. 5/5 1892 (C.Bl.U.V. 1892, 543). Die etatsmäßigen Professoren gehören demnach zur 4., die mit dem Professortitel bekleideten Dozenten zur 5. Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden. Für die Zeit der Amtsdauer ist der Rektor in Berlin der 2., in Hannover und Aachen der 3. Rangklasse zugeteilt. In Bayern steht der Direktor im Range eines Kollegialdirektors, die ordentlichen Professoren im Range von Kollegialräten, die außerordentlichen im Range von Kollegialassessoren. In Sachsen steht der jeweilige Rektor in der 3., die ordentlichen Professoren in der 4. Klasse der Hofrangordnung. In Württemberg steht der jeweilige Rektor auf der 5., die ordentlichen Professoren auf der 6. Stufe der Rangordnung.

Zu § 6. Krankenkassen für die Studierenden bestehen jetzt an allen t. H., mit Ausnahme von Hannover, Aachen und München. Unfallversicherungen für Studierende sind in Braunschweig und Stuttgart eingerichtet.

Zu § 7. Die Diplomprüfungen treten mehr und mehr außer Beziehung zu den Staatsprüfungen und nehmen den Charakter von Prüfungen an, durch welche lediglich die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben einer bestimmten Fachrichtung nachgewiesen wird. Die Einführung von Diplomprüfungen an der t. H. in Braunschweig befindet sich in Vorbereitung.

In Preußen stehen die Diplomprüfungen in gar keinem Zusammenhange mehr mit den Staatsprüfungen, seitdem die Diplomprüfung für das Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufach nicht mehr als erste Staatsprüfung für die Kaiserliche Marine gilt (s. Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufache der Kaiserl. Marine vom 3/1 1890). Auch in Baden besteht kein Zusammenhang zwischen den Staatsprüfungen und Diplomprüfungen.

Mit dem Erlaß neuer, den preußischen im wesentlichen nachgebildeten Bestimmungen über die Staatsprüfungen im Baufache in Hessen, Sachsen und Württemberg ist in diesen Staaten die Geltung von Diplomprüfungen als Staatsprüfungen auch beseitigt werden.

Neue Diplomprüfungsordnungen sind erlassen bei den t. H. in Darmstadt und Dresden.

Darmstadt. Bestimmungen über die Abhaltung der Diplomprüfungen 1889. Die t. H. erteilt Diplome als 1) Architekt, 2) Bauingenieur, 3) Kulturingenieur, 4) Maschineningenieur, 5) Chemiker, 6) Elektroingenieur. Das Bestehen der Diplomvorprüfung kann durch das Bestehen der Vorprüfung für den Staatsdienst in dem betreffenden Fache ersetzt werden. Die Vorprüfung kann

in Darmstadt oder an einer anderen t. H., welche hierin Gegenseitigkeit gewährt, abgelegt werden.

Dresden. Regulativ für die Diplomprüfungen 1892. Die t. H. erteilt Diplome für das Fach eines 1) Architekten, 2) Bauingenieurs, 3) Vermessungsingenieurs, 4) Maschineningenieurs, 5) Elektroingenieurs, 6) Chemikers, 7) Fabrikingenieurs. Die in Dresden bestandene Vorprüfung des Staatsexamens ersetzt die Diplomvorprüfung.

Zu § 8. Staatsprüfungen.

Preußen. Nach der mit Königlicher Genehmigung erfolgten Bek. des Staatsministeriums, betr. Änderungen in dem Berechtigungswesen der preußischen höheren Lehranstalten, vom 1/12 1891 werden die Reifezeugnisse der Ober-Realschulen als Erweise zureichender Schulbildung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach anerkannt. Die Reifezeugnisse der zur Zeit bestehenden fünf außerpreußischen Ober-Realschulen in Württemberg, Oldenburg und Braunschweig werden den Reifezeugnissen preußischer Ober-Realschulen gleichgeachtet. Der Erlaß einer ähnlichen Verfügung von seiten des braunschweigischen Staatsministeriums steht bevor.

Baden. Für die Studierenden, welche sich der Staatsprüfung im Ingenieurfache unterziehen wollen, sind neue Bestimmungen ergangen unter dem 4/2 1885 und 25/1 1889. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder eines Zeugnisses über die Ablegung einer den Reifeprüfungen dieser Anstalt gleichstehenden Prüfung.

Hessen. Großh. V., die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern, hier insbesondere die Abhaltung der ersten Prüfung (Hochschulprüfung) der Staatsdienst-Aspiranten für das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach betr., vom 10/7 1889. Die Vorschriften stimmen mit den preußischen vom 6/7 1886 im wesentlichen überein. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer diesen Schulen hinsichtlich des Reifezeugnisses gleichgestellten Anstalt.

Sachsen. Die mit der V. vom 1/7 1888 veröffentlichten Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufach (G. u. V.Bl. 1888, 138) sind den betreffenden preußischen Vorschriften nachgebildet. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reichs.

Württemberg. Die geltenden Bestimmungen über die Staatsprüfungen im Baufache (Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach) finden sich in der Königl. V., betr. die Staatsprüfungen im Baufache vom 13/4 1892, der M.Vf., betr. die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung, vom 10/5 1892, der M.Vf., betr. die Vornahme der ersten Staatsprüfung, vom 13/6 1892 und der M.Vf., betr. die Vornahme der zweiten Staatsprüfung, vom 13/6 1892. Die Diplomvorprüfung ist nicht mehr identisch mit der Vorprüfung für die Kandidaten des Staats-Bau- und Maschineningenieurfachs. Wie in Preußen werden die staatlichen Prüfungen jetzt in eine Vorprüfung und zwei Hauptprüfungen unterschieden. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist anders als in Preußen: an allen drei Prüfungen sind Professoren der t. H. beteiligt. Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung bildet der Besitz des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder eines humanistischen Gymnasiums des Deutschen Reichs mit Ergänzungszeugnis im Englischen oder einer zehnklassigen württembergischen Realschule oder einer in Bezug auf das technische Studium diesen Realschulen gleichgestellten Anstalt des Deutschen Reichs. Die Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums müssen behufs Zulassung zur Vorprüfung ein Studium von 4, behufs Zulassung zur ersten Staatsprüfung von 9 Semestern auf t. H. nachweisen, während die Abiturienten der bezeichneten Realanstalten nur 2, bezw. 7 Semester zu studieren brauchen.

Zur Litteratur über die t. H. ist der seit dem Sommersemester 1891 halbjährlich erscheinende, von Scheffler herausgegebene deutsche Hochschulkalender hinzugetreten. Bezüglich der hier nicht mehr aufgenommenen Statistik der Dozenten und Studierenden der t. H. wird auf dieses Werk verwiesen.

Arnold Sachse.

Internationales Eisenbahnfrachtrecht.

§ 1. Begriff des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. Entstehung des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — § 2. Inhalt des Berner Übereinkommens. Allgemeines. Die privatrechtlichen Bestimmungen. — § 3. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. — § 4. Bedeutung des internationalen Übereinkommens.

§ 1. Begriff des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. Entstehung des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Die Rechtsverhältnisse, die bei Beförderung eines Gutes von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes zwischen dem Frachtnehmer und den Eisenbahnen und zwischen den an dem Transport beteiligten Eisenbahnen untereinander entstehen, bezeichnet man als internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das i. E.-Fr. ist also ein Teil des internationalen Frachtrechts, dieses wieder gehört zu dem internationalen Handelsrecht, im weiteren Sinne zu dem internationalen Privatrecht. Während diese weiteren internationalen Rechtsverhältnisse zur Zeit nur der Rechtswissenschaft angehören, ist über das i. E.-Fr. der europäischen Staaten ein am 1/1 1893 in Kraft getretener Staatsvertrag von gesetzlicher Kraft vereinbart, das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14/10 1890. Dieses Übereinkommen ist angeregt durch eine von den beiden schweizer Advokaten G. de Seigneux und Dr. H. Christ am 11/6 1874 an die schweizerische Bundesversammlung gerichtete Eingabe, in der die Regelung einiger grundsätzlicher Fragen des

Eisenbahnfrachtrechts durch einen internationalen Vertrag zwischen den Hauptstaaten des europäischen Festlandes und zu diesem Zwecke zunächst das Zusammentreten einer internationalen Konferenz befürwortet wurde. Die schweizerische Regierung entsprach diesem Ersuchen und ließ weiter im Jahre 1876 den Entwurf einer solchen internationalen Vereinbarung ausarbeiten und der Mehrzahl der mitteleuropäischen Staaten mitteilen. Dieser Entwurf lag zusammen mit zahlreichen von Vertretern der Regierung des Deutschen Reichs in der äußeren Form eines Gegenentwurfs ausgearbeiteten Änderungsvorschlägen, den Beratungen einer internationalen Konferenz zwischen den Regierungen der Schweiz, des Deutschen Reichs, Österreichs, Ungarns, Frankreichs, Italiens, Rußlands, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs zu Grunde, die im Mai und Juni 1878 in Bern stattfand. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwürfe sind in zwei weiteren in den Jahren 1881 und 1886 in Bern abgehaltenen Konferenzen wiederholt gelesen werden und haben mehrfache Abänderungen erfahren. Der Entwurf von 1886 ist von einer diplomatischen Konferenz der Vertreter vorgedachter Regierungen, denen sich auch noch das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen hatte, am 14/10 1890 vollzogen, und, nachdem er auch von den einzelnen Staaten, zum Teil nach Anhörung ihrer parlamentarischen Vertretungen genehmigt war, am 30/9 1892 ratifiziert und gemäß Art. 60 drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden, also am 1/1 1893 in Geltung getreten. Der Staatsvertrag ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Staaten, die nach Ablauf dieser Zeit zurückzutreten beabsichtigen, haben dies ein Jahr vorher anzuzeigen. Erfolgt ein Rücktritt nicht, so ist der Vertrag auf weitere drei Jahre verlängert. In Verbindung hiermit steht die Bestimmung des Art. 59 des Übereinkommens, nach der alle drei Jahre, oder, wenn ein Viertel der beteiligten Staaten es verlangt, in einem früheren Zeitpunkt, eine aus Vertretern der beteiligten Staaten bestehende Konferenz zusammentritt, um über Änderungen oder Ergänzungen des Übereinkommens zu beraten.

§ 2. **Inhalt des Berner Übereinkommens. Allgemeines. Die privatrechtlichen Bestimmungen.** Das Berner Übereinkommen besteht aus vier Teilen, die als ein in sich zusammenhängendes organisches Ganzes zu betrachten sind: 1) Übereinkommen im engeren Sinne, 60 Artikel nebst einer Anlage, enthaltend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Übereinkommen Anwendung findet. 2) Reglement, betr. Errichtung eines Centralamts, 3 Artikel. 3) Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen, 11 Paragraphen nebst 4 Anlagen: Anl. 1: Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände. Anl. 2: Frachtbriefformular. Anl. 3: Formular zur Erklärung über mangelhafte Verpackung eines Guts. Anl. 4: Formular zur nachträglichen Anweisung. 4) Protokoll (Schlußprotokoll). Der Text des Übereinkommens ist in deutscher und in französischer Sprache abgefaßt. Beide Texte haben die gleiche Bedeutung, es gilt nicht etwa wie bei den meisten anderen Staatsverträgen der eine als Urtext, der andere als eine Übersetzung. Der französische Titel lautet: Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer. Veröffentlicht ist das Übereinkommen für das Deutsche Reich im R.-G.Bl. 1892 S. 793 ff.

Das internationale Übereinkommen ist entstanden aus einem Bedürfnis des Eisenbahnfrachtverkehrs. Wie die Eisenbahnen schon bald nach ihrem ersten Auftreten die Grenzen verschiedener Länder überschritten, so mußten sie auch Transporte von einem Lande in ein anderes annehmen und befördern. Über die rechtlichen Grundlagen, nach denen diese Transporte stattfinden sollten, sowie über die daraus zwischen den Eisenbahnen selbst sich ergebenden Rechtsverhältnisse verständigten sich die Bahnen entweder in besonderen Verträgen oder gelegentlich der Vereinbarungen über durchgehende Tarife. Der größte und einflußreichste der auf diese Weise zu stande gekommenen Eisenbahnverbände ist der internationale Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen (vgl. Eisenbahnverbände, Bd. I S. 346). Diese Vereinbarungen wichen vielfach voneinander ab, bildeten kein absolutes, zwingendes Recht und erstreckten sich immer nur auf eine beschränkte Anzahl von Transporten. Wo sie nicht bestanden, konnte ein Transport immer nur von Grenze zu Grenze ausgeführt werden, falls nicht etwa die beteiligten Bahnen sich ohne Verträge dazu verstanden, Transporte mit durchgehenden Frachtbriefen anzunehmen. Ging nun ein solcher Eisenbahntransport verloren, wurde das Gut unterwegs beschädigt, wollte der Absender darüber verfügen, so entstanden oft die schwierigsten und verwickeltsten Rechtsverhältnisse sowohl für den Verfrachter, als unter Umständen für die Eisenbahnen. Derartigen, im internationalen Verkehr häufig gefühlten Mißständen will das Berner Übereinkommen ein Ende machen. Es hat ein für alle Vertragsstaaten mit gesetzlicher Kraft geltendes Recht für alle Güter geschaffen, die auf Grund des im Übereinkommen vorgesehenen durchgehenden Frachtbriefs aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern Vertragsstaates auf den dem Vertrage unterworfenen Eisenbahnstrecken befördert werden (Art. 1). Auf den innerhalb der Grenzen der Vertragsstaaten sich bewegenden Eisenbahnverkehr erstreckt sich das Übereinkommen also nicht. — Das für diesen internationalen Verkehr geschaffene Recht ist insofern ein absolutes, als Tarife und Transportbedingungen der Eisenbahnverbände nur insoweit Geltung haben, als sie dem Übereinkommen nicht widersprechen (Art. 4). Fernerhin ist jede dem Übereinkommen unterworfene Eisenbahn verpflichtet, nach jeder anderen Eisenbahn unter den Bedingungen des Übereinkommens die Beförderung von Gütern zu übernehmen (Art. 5). Es hängt dies also nicht mehr von dem freien Belieben oder von Verträgen der Eisenbahn ab.

Der größere Teil des Übereinkommens betrifft die privatrechtlichen, aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Beziehungen zwischen Verfrachter und Eisenbahn. Es bestimmt die Gegenstände, die von der internationalen Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind. Nach § 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen können zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, die vom internationalen Transport ausgeschlossen oder nur beding-

ungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren. Eine sich hierauf gründende Vereinbarung ist für den Verkehr zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn im Oktober 1892, ein Nachtrag dazu im März 1893, abgeschlossen (R.G.Bl. S. 1015). Über ähnliche Vereinbarungen 1893 S. 134 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und den Niederlanden, zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Luxemburg wird verhandelt.

Das Übereinkommen beschäftigt sich ferner mit Form und Inhalt des internationalen Frachtbriefes (Art. 6, 7), mit der Annahme, der Verpackung des Gutes, der Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften, der Berechnung und Zahlung der Fracht (Art. 8—12). In Art. 11 ist der sehr wichtige Grundsatz des Zwanges zur Veröffentlichung der internationalen Tarife ausgesprochen (vgl. Nachtrag zu dem Art. Eisenbahntarife). Ferner enthält das Übereinkommen Bestimmungen über die Belastung des Gutes mit Nachnahme, über Lieferfristen, über das Verfügungsrecht des Absenders über das rollende Gut, über die bei Transporthindernissen unterwegs, sowie nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte entstehenden Rechtsverhältnisse (Art. 13—22, 24—28). Von besonderer Bedeutung sind die Art. 29—43, in denen die Grundsätze der Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Gutes, sowie für Überschreitung der Lieferfrist ausgesprochen sind. Die Regel ist, daß bei Verlust oder Beschädigung des Gutes die Eisenbahn den gemeinen Handelswert oder den gemeinen Wert am Versandtorte zu ersetzen hat. Die durch das deutsche H.G.B. zugelassene Beschränkung dieses Ersatzes auf einen Normal(Maximal)betrag ist also beseitigt. Eine den gemeinen Wert übersteigende Vergütung kann sich der Absender sichern durch Deklaration des Interesses an der Lieferung (Art. 38). Die Grundsätze über Entschädigungsleistung bei Überschreitung der Lieferfrist sind gleichfalls günstiger als die des früheren deutschen Betriebsreglements. Die Art. 44—46 enthalten Bestimmungen über das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag.

§ 3. **Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.** Mehr in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören die Bestimmungen der Art. 23 und 47—58 des Übereinkommens in Verbindung mit dem Reglement über die Errichtung des Centralamts. Die am internationalen Transporte beteiligten Bahnen werden durch das Übereinkommen gezwungen, in Vertragsverhältnisse miteinander einzutreten, das Übereinkommen begründet, wie man sich vielfach ausgedrückt hat, eine Zwangsgemeinschaft zwischen den Eisenbahnen. Der Art. 23 verfolgt den Zweck, die Eisenbahnen gegen die aus einer solchen Gemeinschaft möglicherweise hervorgehenden Gefahren und etwaige Verluste thunlichst sicherzustellen, durch die Art. 47—58 werden die Bestimmungen über den Rückgriff der Eisenbahnen gegeneinander und das dabei zu beobachtende prozessualische Verfahren getroffen. Es handelt sich hier also um die Auflösung der durch die internationalen Transporte begründeten Gemeinschaftsverhältnisse. — Die Eisenbahnen sind verpflichtet, den an dem Transport mitbeteiligten Bahnen ihre Frachtanteile zu zahlen; sie sind diesen verantwortlich, wenn sie die Einziehung der Fracht unterlassen. Forderungen an fremdstaatliche Eisenbahnen können nicht mit Arrest belegt, ebenso kann das rollende Material einer Bahn in einem andern Staate, als dem, dem sie angehört, in der Regel weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden. Für den Rückgriff gilt als Regel, daß die schuldtragende Bahn für einen Schaden allein haftet, während für den Fall, daß ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen nicht nachgewiesen werden kann, der Schaden äußerstenfalls nach Verhältnis der reinen Fracht aus den Transporten von den beteiligten Bahnen zu tragen ist.

Die kurzen prozessualischen Vorschriften über das Rückgriffsverfahren, über die Zuständigkeit in Rückgriffsprozessen u.s.w. haben nach Art. 54 zunächst einen subsidiären Charakter, d. h. sie gelten nur, wenn die Bahnen in dieser Beziehung nicht andere Vereinbarungen getroffen haben. Derartige Vereinbarungen bestehen schon jetzt unter den dem Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen angehörigen Bahnen. Ihren Abschluß zu erleichtern, ist ferner einer der Zwecke des Centralamts für den internationalen Eisenbahntransport, zu dessen Aufgaben es nach Art. 57 Nr. 3 gehört, auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben.

Die weiteren Aufgaben des Centralamts sind: Mitteilungen der Vertragsstaaten entgegenzunehmen und Nachrichten über das internationale Transportwesen zu sammeln, die geschäftlichen Verhandlungen der Vertragsstaaten über Fortbildung des internationalen Übereinkommens zu führen und bei den durch den internationalen Transport hervorgerufenen finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen den beteiligten Bahnen vermittelnd und fördernd einzugreifen. — In dem Reglement für das Centralamt ist Bern als dessen Sitz bestimmt. Die Kosten des Amts, die einstweilen den Betrag von 100 000 Frcs. jährlich nicht übersteigen sollen, werden von den Vertragsstaaten nach Verhältnis der Länge der in ihrem Gebiet belegenen, an dem internationalen Transport beteiligten Bahnen getragen. Das Centralamt hat eine Zeitschrift herauszugeben, in der die ihm zugehenden Mitteilungen der Vertragsstaaten veröffentlicht werden. Über die Art und Weise, wie das Centralamt bei Regelung der finanziellen Beziehungen der Bahnen untereinander mitzuwirken hat, sind in Art. 3 des Reglements die Einzelheiten festgestellt. Durch einen Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 21/10 1892 ist das Centralamt organisiert. Es besteht aus einem Direktor, dessen Stellvertreter, 2 Sekretären und dem nötigen Bureaupersonal. Eine weitere Verordnung des schweizerischen Bundesrats vom 29/11 1892 trifft Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt gebrachten Streitfällen. Das Centralamt als Schiedsgericht besteht aus dem Direktor und zwei Schiedsrichtern, die, wie ihre Stellvertreter, vom Bundesrat ernannt werden. In dringlichen Fällen und bei geringfügigen Sachen kann der Direktor allein Entscheidung treffen. Die Prozeßleitung und der Vorsitz in den Verhandlungen liegt dem Direktor ob. Die Entscheidung erfolgt in der Regel nach Stimmenmehrheit. Hat der Di-

rektor eine andere Ansicht, als die beiden Schiedsrichter, so kann er die beiden Stellvertreter zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Hauptrichtern zusammenberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Für die Parteien ist das Verfahren kostenfrei. — Die in dem Reglement vorgesehene Zeitschrift erscheint unter dem Titel: Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport seit dem 1/1 1893 monatlich einmal in Bern.

§ 4. **Die Bedeutung des internationalen Übereinkommens.** In dem Berner Übereinkommen liegt der erste erfolgreiche Versuch vor, über einen außerordentlich wichtigen Teil des Privatrechts ein internationales Rechtsbuch zu schaffen. Der Weltpost-, der internationale Telegraphenvertrag, die Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums u.s.w. behandeln im wesentlichen geschäftliche, technische, finanzielle Fragen. Das Berner Übereinkommen ist ein internationales Gesetz für den größten Teil von Mitteleuropa. Indem sich zehn Staaten zu einem Vertrage über ein solches gemeinsames Gesetz vereinigten, haben sie einen Schritt gethan, der vielleicht eine neue Epoche des Völkerrechtes einleitet. Ist hiernach das Berner Übereinkommen von hoher, ideeller Bedeutung für die Weiterentwickelung des europäischen Völkerrechts, so beruht sein sachlicher Wert vor allem darin, daß es ein Gesetzbuch darstellt, das auf dem Boden verschiedener Rechtssysteme entsprossen, aus allen das Beste entnehmend und mit neuen Gedanken befruchtend, in einem einheitlichen organischen Ganzen, gleichsam den Niederschlag des modernen europäischen Eisenbahnfrachtrechts bildet. Diese sachliche Bedeutung ist eine so mächtige, daß, schon vor seiner endgültigen Feststellung, zahlreiche wichtige Bestimmungen aus dem Berner Übereinkommen in das neue italienische H.G.B. und in das russische Eisenbahngesetz von 1885 übernommen sind, und daß, sobald der Abschluß des Staatsvertrages gesichert war, fast alle Vertragsstaaten ihr inneres Eisenbahnfrachtrecht nach dem des Berner Übereinkommens umgestaltet haben (vgl. auch den Nachtrag zu dem Art. Eisenbahnbetriebsreglement). Bleiben auch noch in vielen einzelnen Bestimmungen Verschiedenheiten der inneren Frachtrechte der Vertragsstaaten untereinander und mit dem Berner Übereinkommen bestehen, so liegt doch die Zeit nicht mehr fern, wo für ein Gebiet von 7½ Millionen Quadratkilometer mit 260 Millionen Einwohnern ein gemeinsames Eisenbahnfrachtrecht gelten wird. Das ist eine That sache von unschätzbarer Bedeutung für die stetige Entwickelung, für einen ruhigen, sicheren Fortschritt von Handel und Verkehr in Mitteleuropa.

Quellen und Litteratur.

Vollständige, bis zum Ende des Jahres 1892 reichende Verzeichnisse der Quellen und Litteratur zum Berner Übereinkommen finden sich in dem Art. Frachtrecht, internationales, von Dr. Gerstner, in Rölls Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens, Bd. IV (Wien 1892) S. 1663 ff. und in dem unten erwähnten Lehrbuch desselben Verfassers S. XIV ff. Von den Quellen sind die schweizerischen Vorarbeiten und der schweizerische Entwurf von 1876 abgedruckt in dem Buch von Eger, die Einführung eines i. E.-Fr.: Breslau 1877). Die Protokolle der Berner Konferenz von 1878 enthalten den schweizerischen und den deutschen Entwurf (von 1878), sowie die deutsche Denkschrift. Diese Protokolle, sowie die der Konferenzen von 1881 und 1886 und die Entwürfe sind im Buchhandel bisher nicht erschienen. Seit 1/1 1893: Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport (in deutscher und französischer Sprache). Bern 1893.

Aus der Litteratur sind folgende wichtigere Werke und Abhandlungen zu erwähnen: De Seigneux, Commentaire du projet de convention internationale u.s.w., rédigé par la conférence de 1881, Paris 1882. Asser. C.D. International Güderenvervoor langs Spoorwegen, S.'Gravenhage 1887. Meili, Internationale Eisenbahnverträge und speciell die Berner Konvention über das i. E.-Fr., Hamburg 1887. Schwab, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Leipzig 1891. v. d. Leyen, Das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, XXXIX (1891) S. 1 ff. Gerstner, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Textausgabe nebst Übersicht, Berlin 1892. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, erläutert u.s.w., zwei Hefte, Berlin 1893. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, das internationale Übereinkommen in systematischer Darstellung erläutert, Berlin 1893. Letzteres ist das gründlichste und gediegenste Werk über den vorliegenden Gegenstand.

Dr. v. d. Leyen.

Justizministerium.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Das Reichsjustizamt. — § 3. Die Justizministerien in den Einzelstaaten.

§ 1. **Allgemeines.** Das J.-M. ist dasjenige Ministerium, dem die oberste Leitung der gesamten Justizverwaltung anvertraut ist. Seine Stellung und Aufgabe ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß die Ausübung der richterlichen Gewalt besonderen Behörden, den Gerichten übertragen ist, die unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind (R.G.V.G. § 1). Daraus folgt, daß das J.-M. sich ebensowenig wie der Landesherr an der Ausübung der Rechtspflege durch Fällung von Entscheidungen in Civil- oder Strafsachen beteiligen darf und daß es auch den Gerichten keine Weisungen darüber zugehen lassen kann, wie sie die ihnen gesetzlich übertragenen Civil- und Strafsachen materiell erledigen sollen.

Der in § 1 G.V.G. enthaltene Grundsatz, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige und dem Gesetze untergeordnete Gerichte ausgeübt wird, gilt zunächst bloß für die ordentliche streitige reichsgesetzlich geregelte Gerichtsbarkeit. Da aber das Staatsrecht aller deutschen Staaten bezüglich der Gerichtsbarkeit überhaupt den gleichen Grundsatz

enthält (vgl. Art. 86 preuß. V.U., § 3 Tit. VIII bayer. V.U., sächs. V.U. §§ 48, 31, 54, württ. V.U. § 93, Art. 32 hess. V.U.), so kommt er auch für die reichsgesetzlich nicht geregelte besondere Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe durch Gerichte ausgeübt wird, zur Anwendung. Dagegen sind die Gerichte, soweit ihnen Geschäfte der Justizverwaltung übertragen sind, wie jede Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Weisungen des J.-M. zu gehorchen.

Ebenso muß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte, mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung, in der er in den V.U. ausgesprochen ist, auch hinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, obwohl die nichtstreitige Rechtspflege nicht als Gerichtsbarkeit im engeren Sinne betrachtet werden, sondern eine Anzahl von Verwaltungsgeschäften, teilweise polizeilicher Natur umfaßt.

Der aus der Natur der Sache sich ergebende Wirkungskreis des J.-M. umfaßt daher folgende Angelegenheiten: 1) die Vorbereitung aller auf die Rechtspflege bezüglichen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen. 2) Den Vollzug dieser Gesetze und Verordnungen durch ministerielle Vollzugsvorschriften und Dienstanweisungen. 3) Die Herstellung der für die Rechtspflege erforderlichen Anstalten und Einrichtungen, Gerichtsgebäude, Gefängnisse u.s.w. 4) Die Anstellung der Richter, Staatsanwälte und sonstiger für die Handhabung der Rechtspflege erforderlichen Beamten. 5) Die Dienstaufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte, Staatsanwaltschaften u.s.w. und die Handhabung der Disciplin über die mit der Ausübung der Rechtspflege beauftragten oder an derselben mittelbar beteiligten Beamten, soweit nicht andere Behörden mit der Ausübung der Disciplin betraut sind. 6) Die Mitwirkung (Antragstellung) in allen Angelegenheiten der Civil- und Strafrechtspflege, in denen ausnahmsweise noch dem Landesherrn das Recht einer materiellen Entscheidung zusteht, wie Dispensationen, Begnadigungen u.s.w.

§ 2. **Das Reichsjustizamt.** Verantwortlicher Justizminister des Reichs ist der Reichskanzler sowohl was die oberste Leitung der eigenen Justizverwaltung des Reichs wie die Beaufsichtigung der Justizverwaltung der Einzelstaaten anlangt, da der Reichskanzler überhaupt der einzige Reichsminister ist. Ursprünglich wurde der Reichskanzler bei Ausübung der Funktionen als Justizminister durch das Reichskanzleramt unterstützt, in welchem die Justizangelegenheiten von der vierten Abteilung bearbeitet wurden. Durch das Etatsgesetz v. 23/12 1876 (R.G.Bl. S. 244, vgl. die dem Etatsentwurfe beigegebene Denkschrift in Annalen 1875 S. 335 ff.) wurde jedoch diese Abteilung vom Reichskanzleramt losgelöst und v. 1/7 1877 an zur selbständigen obersten Reichsbehörde als „Reichsjustizamt" umgestaltet, das wie alle obersten Reichsbehörden dem Reichskanzler untergeordnet ist. An der Spitze des Reichsjustizamtes steht ein Staatssekretär, welcher nach Maßgabe des R.G. v. 17/3 1878 über die Stellvertretung des Reichskanzlers (R.Bl. S. 7) Stellvertreter des Reichskanzlers in Bezug auf die eigenene und unmittelbare Justizverwaltung des Reichs ist.

Vom Reichsjustizamt ressortiert das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft und die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Wirkungskreis des Reichsjustizamtes umfaßt: 1) Die Vorbereitung und Ausarbeitung der Entwürfe von Reichsgesetzen, die sich auf die Rechtspflege beziehen und die Begutachtung sonstiger Gesetzentwürfe von juridischem Standpunkte aus. 2) Die Ausarbeitung der Entwürfe von Ausführungsbestimmungen zu den Justizgesetzen. 3) Die Bethätigung der Aufsicht des Reichs über die Ausübung der den Einzelstaaten überlassenen streitigen Gerichtsbarkeit im Namen des Reichskanzlers bzw. des Kaisers (Art. 4 bzw. 17 R.V.). 4) die oberste Leitung der eigenen Justizverwaltung des Reichs. In dieser Beziehung hat das Reichsjustizamt namentlich die Dienstaufsicht auf das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft, die Mitwirkung bei der Anstellung der Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, die Mitwirkung bei dem der Ausübung des dem Kaiser zustehenden Begnadigungsrechts u.s.w. (vgl. über die Aufgaben des Reichsjustizamtes die Rede des Staatssekretärs Friedberg, Annalen 1877 S. 680 ff.). Bis zum Erlasse des R.G. v. 4/7 1879 (R.G.Bl. S. 165) hatte das Reichsjustizamt für Elsaß-Lothringen alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche gewöhnlich dem J.-M. zustehen (vgl. unten § 3 VII).

§ 3. **Die Justizministerien der Einzelstaaten.** I. Das preußische Justizministerium. Bis zum Jahre 1808 zerfiel das J.-M. nach den Gegenständen in das Generaldepartement, das Militärdepartement, das Kriminaldepartement, das geistliche Departement und das französische Koloniedepartement, ferner nach den Provinzen in Provinzialdepartements, welche unter mehrere Justizminister verteilt waren. Die Kab.O. v. 25/12 1808 hob diese verschiedenen Abteilungen auf und bestimmte, daß künftig nur ein Justizdepartement bestehen sollte; das Publikandum v. 16/12 1808 setzte sodann fest, daß das J.-M. ein selbständiges Departement bilde, indem es die genauere Einrichtung dieses Ministeriums vorbehielt. Diese Regelung erfolgte durch die V. v. 27/10 1810 (G.S. S. 8 ff.), welche bestimmte, daß der Justizminister gleich den übrigen Staatsministern die ihm anvertraute Verwaltung selbständig mit unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König zu führen habe. Gleichzeitig grenzte die V. v. 27/10 1810 den Geschäftskreis des J.-M. genauer ab.

Nach der in der Hauptsache noch in Geltung befindlichen V. v. 27/10 1810 in Verbindung mit dem Ausf.-G. z. G.V.G. v. 24/4 1878 § 78 Z. 1 u. § 85 umfaßt der Wirkungskreis des J.-M. folgende Angelegenheiten: 1) Die Vorbereitung und Ausarbeitung, sowie den Vorschlag neuer Gesetze und königlicher Verordnungen in Bezug auf das Justizwesen und den Vollzug dieser Gesetze und Verordnungen und demgemäß den Erlaß allgemeiner Anordnungen und Dienstinstruktionen für die dem J.-M. untergebenen Behörden und Beamten. 2) Das Recht, die Ernennung, Versetzung und Entlassung der Justizbeamten bei dem Könige in Antrag zu bringen, bzw. die Ernennung, Versetzung und Entlassung gewisser Kategorien dieser Beamten selbst zu verfügen (vgl. Rönne III S. 407 u. 411).

3) Die Oberaufsicht über die gesamte Civil- und Strafrechtspflege einschließlich des Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesens, daher insbesondere die Aufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften. Demgemäß bildet der Justizminister die letzte Instanz für Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen. 4) Die Erledigung gewisser Rechtsangelegenheiten in erster und letzter Instanz: a) die Vorbereitung der dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen und die selbständige Entscheidung gewisser Begnadigungssachen (A.E. v. 19/12 1866, 16/2 1867 u. 15/12 1880 [J.M.Bl. 1867 S. 6 u. 67, 1881 S. 31]), sowie die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen nach Maßgabe des R.-Str.G.B. § 25 (Cirkularreskript der Ministerien des Innern und der Justiz v. 21/1 1871 [J.M.Bl. S. 35 ff.] und Cirkularreskript des J.-M. v. 14/8 1879 [J.M.Bl. S. 237]); b) die Erledigung von Gesuchen um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, um Dispensation von dem zur Annahme an Kindesstatt vorgeschriebenen Alter und (im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Greifswald) die Bestätigung von Arrogationen; c) die Erteilung der Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen (V. v. 24/2 1875 [G.S. S. 97] vgl. auch V. v. 17/1 1877 [G.S. S. 4] u. A.E. v. 7/9 1879 J.M.Bl. S. 366); d) in Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet oder wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist, vorausgesetzt, daß die mehreren Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten angehören, oder daß es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind, was auch hinsichtlich der durch die Hinterlegungsordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten gilt (§ 20 Ausf.-G. z. G.V.G. v. 24/4 1878, § 90 H.O. v. 24/3 1879); e) in Vormundschaftssachen die Bestimmung des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts, falls es an einem der in der Vormundschaftsordnung angeordneten Gerichtsstände überhaupt mangelt (§ 5 Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875); f) die Beauftragung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung, wenn die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für dieselbe ausgeschlossen werden soll (§ 29 Ausf.-G. z. G.V.G.); g) gewisse wichtigere Geschäfte in Lehenssachen; Angelegenheiten der Thronlehne gehören ins gemeinschaftliche Ressort des Justizministers und des Ministers des Innern (V. v. 7/9 1811 u. A.E. v. 11/4 1868). 5) In gewissen Rechtsangelegenheiten ist das J.-M. die Beschwerdeinstanz: a) in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Familienfideikommiß und Lehenssachen; b) in den nichtstreitigen Angelegenheiten der Standesherren und ihrer Familienmitglieder, insoweit für diese Angelegenheiten noch ein privilegierter Gerichtsstand besteht (§ 4 V. v. 12/11 1855 [G.S. S. 686]); c) in Stiftungssachen, insoweit die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung einem Oberlandesgerichte übertragen wird.

Gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat ferner der Justizminister die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Oberlandeskulturgerichts (V. v. 22/11 1884 § 8); ebenso hat er bei Standessachen, deren Bearbeitung dem Ministerium des Königlichen Hauses übertragen ist, in den Fällen mitzuwirken, welche wie Adoptionen und Legitimationen zugleich Justizsachen sind (A.E. v. 16/8 1854 [G.S. S. 516]); endlich bildet der Justizminister, in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister, das sog. Militärjustizdepartement, welchem die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung des Generalauditoriats, sowohl wie sämtlicher diesem untergeordneten Militärgerichte zusteht, und das außerdem bei Besetzung der Ratsstellen im Generalauditoriate und sämtlicher Auditeurstellen, dann bei der Anstellung der Auditeure im Civildienste und bei der Entscheidung auf die Gesuche von Auditeuren um Beschäftigung bei den Civilgerichten mitzuwirken hat.

II. Das bayerische Justizministerium. Nachdem schon im Jahre 1726 unter Karl Albrecht die geheime Konferenz, ein aus mehreren geheimen Rats- und Konferenzministern gebildeten Ausschuß des an der Spitze der Regierungsgeschäfte stehenden Geheimen Rats geschaffen und jedem „Minister" ein bestimmtes Departement zugeteilt worden war, führte eine kurfürstliche Resolution v. 25/2 1799 eine neue Ministerialorganisation nach dem Realsystem ein. Es wurden vier „Departements" für die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen, die Justiz einschließlich die Polizei und der geistlichen Angelegenheiten gebildet. Später fand eine etwas andere Verteilung der Geschäfte unter die Ministerien und die Schaffung eines Kriegsministeriums statt (VV. v. 29/10 1806 und 2/2 1817 und Kabinettsbefehl v. 15/4 1817). Die gegenwärtige Ministerialorganisation beruht in der Hauptsache noch auf der Formationsverordnung v. 9/12 1825 (R.Bl. S. 977), namentlich gilt dies hinsichtlich des Wirkungskreises des Staatsministeriums der Justiz, der in den §§ 49 ff. der Verordnung im einzelnen geregelt ist. Darnach hat der Justizminister 1) die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2) Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung. 3) Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter die Untersuchungsgefängnisse und nach Maßgabe der V. v. 27/11 1869 die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten gehört (vgl. auch Ausf.-G. z. R.G.V.G. v. 23/2 1879 Art. 68 ff.); 4) Die oberste Aufsicht über die Rechtsanwälte (Bek. v. 7/7 1879 [G.u.V.Bl. S. 685] und Notare, sowie die Antragstellung bezüglich der Anstellung und Entlassung der letzteren (Notariatsgesetz v. 10/11

1861 Art. 145). 5) Die Anträge a) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen, sowie die Entscheidung über die vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten (§§ 23 - 25 R.Str.G.B.); b) über Großjährigkeitserklärungen; c) über Legitimationen und Adoptionen; d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirat und Wiederverehelichung; e) über Moratorien; f) über Rehabilitationen (V. v. 4/9 1861 [R.Bl. S. 689]); g) über alle anderen nach den im Königreich bestehenden Civilgesetzen stattfindenden, dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen (vgl. bezügl. der Dispensationen auf Grund der §§ 28, 33 Nr. 5 u. 35 R.G. v. 6/2 1875 die V. v. 15/12 1875 [G.u.V.Bl. S. 779]). 6) Mitwirkung bei der Errichtung von Familienfideikommissen nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage. 7) Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen nach den besonderen Bestimmungen der IV. Verfassungsbeilage. 8) Der Justizminister ist Mitglied des Familienrats des Königlichen Hauses, sein Wirkungskreis bestimmt sich in dieser Beziehung nach dem königlichen Familienstatut v. 5/8 1819 Tit. X.

Außerdem hat der Staatsminister der Justiz wie jeder andere Staatsminister nach §§ 26 ff. der Formationsverordnung 1) das Recht des Vorschlags zu allen auf Gegenstände seines Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen. 2) Die Dienstpolizei über das in seinem Ministerium und bei den demselben untergeordneten Stellen Behörden, Stellen und Ämtern angestellte Personal innerhalb der Grenzen der Verfassung der besonderen Gesetze und Reglements. 3) Das Recht des Vorschlags zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der vom Könige zu ernennenden Staatsdiener und die Anstellung und Entlassung der auf Ruf und Widerruf ernannten Beamten seines Ministeriums, sowie die Aufsicht über die Dienstführung der in seinem Ressorte angestellten Beamten. 4) Die selbständige Anordnung aller zum Behufe der zur Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände.

III. Das württembergische Justizministerium. Die V.U. von 1819 (§ 56) setzte neben die oberste unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde, den Geheimen Rat, die Minister als persönlich verantwortliche Chefs der sechs Verwaltungsdepartements: 1) der Justiz, 2) der auswärtigen Angelegenheiten, 3) des Innern, 4) des Kirchen- und Schulwesens, 5) des Kriegswesens, 6) der Finanzen. Diese sechs Ministerien bestehen auch gegenwärtig noch (vgl. G. v. 1/7 1876, betr. der Bildung eines Staatsministeriums, Art. 1). Was nun den Wirkungskreis des J.-M. anlangt, so stehen demselben die allgemeinen Befugnisse zu wie jedem anderen Minister, nämlich: 1) Die Entwerfung der in sein Departement einschlagenden Gesetze und Verordnungen und die Vertretung in dem aus sämtlichen Ministern gebildeten Staatsministerium und im Geheimen Rate, sowie vor den Ständen. 2) Die Entlassung der — nicht der Entschließung des Königs vorbehaltenen — allgemeinen Verfügungen, namentlich Dienstanweisungen, selbstverständlich in den durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen gezogenen Schranken. 3) Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Unterbehörden seines Departements. 4) Das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, wenn solche im Instanzenzuge an das Ministerium gebracht werden. 5) Die Anträge an den König in betreff der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten und die selbständige Verfügung hierüber, soweit solche nach dem geltenden Rechte dem Minister zukommt.

Im übrigen sind die Funktionen des J.-M. folgende: 1) Die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte: gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Kanzleibeamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in Beziehung auf die den Gerichten selbst übertragenen nichtrichterlichen Geschäfte der sog. Justizverwaltung auch die unmittelbare Leitung und Aufsicht (§ 23 Ausf.-G. z. G.V.G., § 1 V. v. 13/2 1877 bezüglich der Ordnungsstrafen gegen Richter). Im Zusammenhange mit der Oberaufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gerichte steht dem J.-M. auf die Befugnis zu, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege entgegenzunehmen und Abhilfe bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. 2) Die Leitung der Dienstprüfungen für die Ämter und Funktionen im Departement Justiz, welche durch die hierzu bestellten Prüfungskommissionen vorgenommen werden. 3) Die Prüfung und Begutachtung aller Gnadengesuche (V.U. § 97). 4) Die nach der Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere die Entscheidung über Anträge auf Zulassung oder Zurücknahme der Zulassung und die Anordnung einer Stellvertretung. 5) Die Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten.

IV. Das sächsische Justizministerium. Auf Grund der in Gemäßheit des § 41 V.U. über die Einrichtung der Ministerdepartements erlassene V. v. 7/11 1831 § 4 A stehen dem J.-M. folgende Angelegenheiten zu: a) die Vorbereitung der Gesetze in Justizsachen; b) alle durch R.G.V.G. und das E.G. zu demselben der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die Besetzung der Stellen bei den Landesjustizbehörden nebst der Inrotulation der Rechtsanwälte und Notare; c) die Oberaufsicht über das Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen und die Kognition über hierauf bezügliche Beschwerden, jedoch ohne Eingriff in richterliche Entscheidungen; d) diejenigen Lehenssachen, in welchen die unmittelbare Entschließung des obersten Lehnsherrn erforderlich ist (beschränkter Verzicht auf die Oberlehnsherrlichkeit: Deklaration v. 22/5 1872 und dazu G. v. 22/5 u. V. v. 23/5 1872); e) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatskasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben; f) Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit dies als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und (anlangend die Dispensation) in Justizsachen überhaupt statthaft ist. Hierher gehören: Ehelichsprechungen, Volljährigkeitserklärungen, Annahmen an Kindesstatt, Straferlaß, Abolition, Strafminderung u.s.w.

V. Das Justizministerium in Baden.

Das J.-M., welches gleichzeitig den Kultus und das Unterrichtswesen umfaßt (V. v. 20/4 1881) hat folgende Zuständigkeiten: 1) die Oberaufsicht über die gesamte Rechtspflege einschließlich des Strafvollzugs. 2) Die Dienstaufsicht über das gesamte Personal der Justiz und zwar hinsichtlich der höheren Beamten der Kollegialgerichte, der Staatsanwaltschaften und Centralstrafanstalten unmittelbar, sonst mittelbar: es kann als Dienstaufsichtsstelle auch gewisse Ordnungsstrafen (Verweis und Geldstrafen) auch gegen Richter erkennen, während im übrigen der beim Oberlandesgericht bestellte Disciplinarhof in Disciplinarsachen gegen Richter entscheidet. 3) Die Heranbildung und das Prüfungswesen der Justizbeamten. 4) Die Antragstellung wegen Ernennung der Justizbeamten durch den Landesherrn. 5) Die Entscheidung über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. 6) Die Erledigung von Lehenssachen als Lehenshof. 7) Die Antragstellung in Begnadigungssachen bzw. selbständige Entscheidung in geringfügigeren Angelegenheiten.

VI. Das Justizministerium im Großherzogtum Hessen. Im Zusammenhange mit der Ein- und Durchführung der Verfassung v. 17/12 1820 erfolgte durch V. v. 28/5 1821 eine Neuorganisation der obersten Staatsbehörden, indem namentlich drei besondere Ministerien: a) des Innern und der Justiz; b) der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses; c) der Finanzen geschaffen wurden. Durch V. v. 14/3 1848 (R.Bl. S. 71) wurde das erstere Ministerium in zwei gesonderte Ministerien des Innern und der Justiz zerlegt.

Die V. v. 22/8 1874 (R.Bl. S. 487) schuf ein „Gesamtministerium" als oberste Staatsbehörde unter Beibehaltung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen als besondere Departements innerhalb des Gesamtministeriums. Durch die V. v. 15/3 1879 (R.Bl. S. 55) endlich wurde das Gesamtministerium in ein „Staatsministerium" umgestaltet, innerhalb dessen neben dem Ministerium der Finanzen nur noch das Ministerium des Innern und der Justiz besteht, das in die Sektion für innere Verwaltung und die Sektion für die Justizverwaltung zerfällt. Diese letztere Sektion hat die Bearbeitung der Entwürfe von Justizgesetzen, die Vorbereitung und Antragstellung in Personalfragen des Justizdienstes, die Oberaufsicht über die Verwaltung der gesamten Rechtspflege (G. v. 3/9 1878, betr. die Ausführung des R.G.V.G. Art. 33 ff. [R.Bl. S. 101]), die Disciplin der Justizbeamten — hinsichtlich der Richter jedoch nur die Veranlassung, nicht die Entscheidung des Disciplinarverfahrens durch Anweisung der Staatsanwaltschaft (G. v. 31/5 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., Art. 19), und überhaupt die Besorgung aller Angelegenheiten der Justizverwaltung im engeren Sinne und alles desjenigen, was die Reichsjustizgesetze der „Landesjustizverwaltung" zuweisen. Außerdem behandelt das J.-M. alle Begnadigungssachen und entscheidet bei Errichtung von Fideikommissen.

VII. Das elsaß-lothringische Justizministerium. Bis zum Erlasse des R.G. v. 4/7 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (R.G.Bl. S. 165) standen dem Reichskanzler als Minister für Elsaß-Lothringen auch die Funktionen als Justizminister zu, in welcher Hinsicht er durch das Reichsjustizamt unterstützt wurde. Nach § 2 R.G. v. 4/7 1879 gingen alle durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten auf den Statthalter über, der hierdurch Justizminister für Elsaß-Lothringen wurde. Gleichzeitig bestimmte § 2 a. a. O., daß zur Wahrnehmung der dem (aufgelösten) Reichskanzleramte für Elsaß-Lothringen und dem Reichsjustizamte in der Verwaltung des Reichslandes bisher geübten Obliegenheiten ein Ministerium für Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Straßburg gebildet wird, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Dieses Ministerium hat sonach den Statthalter in seinen Funktionen als Justizminister in derselben Weise zu unterstützen, wie dies früher seitens des Reichsjustizamtes gegenüber dem Reichskanzler der Fall war. Nach § 1 R.G. v. 4/7 1879 kann jedoch der Kaiser durch Verordnung dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen, und gemäß § 4 a. a. O. bedürfen Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrags trifft, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Insoweit daher unter den dem Statthalter übertragenen landesherrlichen Befugnissen sich Befugnisse der sog. Justizhoheit befinden (vgl. VV. v. 28/9 1885, 20/6 1888, 11/12 1889 [R.G.Bl. 1885 S. 273, 1888 S. 189 u. 1890 S. 2]) tritt der Staatssekretär als verantwortlicher Justizminister neben den Statthalter. Im übrigen ist aber, wie hervorgehoben, der Statthalter selbst Justizminister für Elsaß-Lothringen.

Nach § 5 R.G. v. 4/7 1879 zerfällt das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Abteilungen: an der Spitze der Abteilungen stehen Unterstaatssekretäre; dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation ist kaiserlicher Verordnung überlassen. Maßgebend sind die VV. v. 23/7 1870, 29/7 1881, 5/6 1882 und 25/4 1887 (els.-lothr. G.Bl. 1879 S. 81, 1881 S. 95, 1882 S. 81, 1887 S. 43). Darnach zerfällt das Ministerium in drei Abteilungen: für Inneres, für Justiz und Kultus und für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen: an der Spitze der zweiten Abteilung steht der Staatssekretär. Der Geschäftsbereich der zweiten Abteilung umfaßt, abgesehen von den Kultusangelegenheiten: A. die sämtlichen Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere 1) die Aufsicht über die gesamte Civil- und Strafrechtspflege nach Maßgabe des Sen. Cons. v. 16. therm. X Art. 78 ff. u. Art. 48 ff. G. v. 20/4 1810, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung; 2) die Bearbeitung von Begnadigungssachen, Rehabilitationen und Auslieferungssachen; 3) die Erteilung der Dispense von Ehehindernissen; 4) das juristische Prüfungswesen. B. Die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Holtzendorffs Rechts-

lexikon, Art. Reichsjustizamt. Laband (2) I S. 393. Rönne III 59, 133 ff. Bornhak, Preuß. Staatsrecht II 385, III 112. Seydel, Bayer. Staatsrecht I 220 ff., II 332. Leutholdt, Sächs. Verwaltungsrecht S. 135 ff. Opitz, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. I 225 ff. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II S. 98 ff. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg bei Marquardsen III, I 2 S. 199 ff. Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden bei Marquardsen III, I, 3 S. 17. Das Großherzogtum Baden in geographischer u.s.w. Hinsicht dargestellt, 1885, S. 607. Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen bei Marquardsen III, I 3 S. Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen bei Marquardsen II, I S. 241.

Stengel.

Justiz-Verwaltung.

§ 1. Begriff und allgemeine Vorbemerkungen. — § 2. Organisation der Justiz-Verwaltungsbehörden. — § 3. Gegenstände der Justiz-Verwaltung.

§ 1. **Begriff und allgemeine Vorbemerkungen.** J.-V. im weiteren Sinne ist die gesamte staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege mit Einschluß der richterlichen Rechtsprechung selbst. Hingegen versteht man unter J.-V. in der hier maßgebenden engeren technischen Bedeutung die in der Gerichtsherrlichkeit enthaltene allgemeine Sorge für die ordnungsgemäße Ausübung der Gerichtsbarkeit oder diejenige staatliche Thätigkeit, welche die gerichtliche Rechtsprechung zu ermöglichen, zu unterstützen, ihren geordneten Gang zu überwachen und die hierfür nötigen Veranstaltungen und Maßregeln zu treffen hat. Die J.-V. ist, wie schon der Name besagt, Verwaltungsthätigkeit im Gebiete der Justiz; sie ist nicht selbst Rechtspflege, weil sie nicht in prozessualen Formen, nicht von den Gerichten als solchen und darum nicht in richterlicher Unabhängigkeit, sondern nach denselben Grundsätzen und in derselben Weise, wie jede andere Verwaltungsthätigkeit, unter materieller Einwirkung des Staatsoberhauptes und in sachlicher Unterordnung unter die vorgesetzten Behörden gehandhabt wird, — aber sie ist eine Hilfsthätigkeit der Verwaltung zur Vorbereitung und Ergänzung der gerichtlichen Rechtspflege, und sie unterscheidet sich von sonstiger Verwaltungsthätigkeit teils durch diesen ihren Inhalt und Zweck, teils dadurch, daß sie ihre behördliche Spitze in dem Justizministerium hat. Und zwar ist das letztere Kriterium das ausschlaggebende in dem Sinne, daß zur J.-V. nur die vom Justizministerium ressortierenden Angelegenheiten gehören mit Ausschluß anderer Verwaltungsgeschäfte, auch wenn dieselben materiell und in mittelbarer Weise (wie z. B. die administrative Sicherheitspolizei) ebenfalls zur Unterstützung und Ergänzung der gerichtlichen Rechtspflege dienen.

Gleichwie die Gerichtsbarkeit selbst, so steht auch die J.-V. den Einzelstaaten innerhalb ihrer Gebiete, dem Reiche steht sie (abgesehen von der ihm nach Art. 4 R.V. zukommenden Beaufsichtigung des Vollzugs der hierher bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie abgesehen von der in Art. 77 R.V. vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesrats für Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege) nur in Ansehung des Reichsgerichts und der besonderen reichsgerichtlichen Behörden (Konsular-, Marinestrafgerichte) zu. Während aber der Autonomie der Einzelstaaten für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (wenigstens der ordentlichen streitigen) durch die Reichsjustizgesetze nur noch ein sehr geringer Spielraum gelassen ist, so ist dieselbe für das Gebiet der J.-V. durch reichsgesetzliche Normen viel weniger beschränkt. Von besonderer Wichtigkeit ist in letzterer Hinsicht die Bestimmung im § 4 des E. z. G.V.G., wonach die Landesgesetzgebung den im G.V.G. geordneten Landesbehörden (Gerichten und Staatsanwaltschaften) neben jeder anderen Art der Gerichtsbarkeit auch Geschäfte der J.-V., den ordentlichen Gerichten aber nicht auch andere Gegenstände der Verwaltung übertragen darf: es ist hiermit von dem reichsgesetzlich sanktionierten Grundsatz der behördlichen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zugleich eine Abweichung für die Gegenstände der J.-V. zugelassen, wobei allerdings der Kreis dieser letzteren reichsgesetzlich nicht bestimmt, sondern die nähere Definierung dem Landesrechte überlassen ist. Wo übrigens reichsgesetzlich, wie dies in zahlreichen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze geschehen ist, gewisse Angelegenheiten ausdrücklich der Landes-J.-V. überlassen sind, da durfte die Regelung derselben, unbehindert auch durch bisherige Landesgesetze, im Wege der Verordnung bzw. Verfügung des Landesherrn oder seiner obersten J.-V.-Stelle erfolgen.

§ 2. **Organisation der Justiz-Verwaltungsbehörden.** Während die oberste Leitung der J.-V. im Reiche dem Kaiser und Bundesrate, in den Einzelstaaten dem Landesherrn (in den freien Städten dem Senate) zusteht, so besteht für die unmittelbare Ausübung der Funktionen der J.-V. ein mehr oder minder ausgebildetes System von Behörden. Die Spitze desselben bildet für die Reichs-J.-V. der Reichskanzler, der sich zur Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten des ihm unmittelbar unterstellten Reichsjustizamtes bedient; in Unterordnung unter den Reichskanzler geschieht dann die unmittelbare Wahrnehmung der Geschäfte der J.-V. bei dem Reichsgericht durch den Präsidenten desselben (Geschäftsordnung des R.Ger. v. 8/4 1880 § 4), sowie in Ansehung des reichsanwaltschaftlichen Dienstes durch den Oberreichsanwalt.

Centralbehörde der J.-V. in den Einzelstaaten ist das Justizministerium (bzw. in kleineren Staaten das Justizdepartement des Ministeriums), dessen Geschäftsaufgabe das ganze Gebiet der J.-V. umfaßt (s. den Art. Justizministerium). Da aber der regelmäßige Fortgang der Geschäfte nur unter Mitwirkung äußerer Organe erfolgen kann, so war hierfür unter Beobachtung der reichsgesetzlich gezogenen Schranken landesrechtlich geeignete Vorsorge zu treffen. Hierbei stand der einfachen Nachahmung des französischen Systems, welches die nach ihrer ganzen Stellung und Einrichtung für diese Aufgaben besonders berufene Staatsanwaltschaft zum ausschließlichen Organ des Justizministers für

die Geschäfte der J.-V. und insbesondere auch für die gesamte Justizaufsicht gemacht hat, teils und vielfach die überkommene deutsche Gepflogenheit, wonach die Gerichte selbst bzw. die Vorstände derselben in hierarchischer Unterordnung unter das Justizministerium mit Wahrnehmung der J.-V.-Geschäfte betraut wurden teils und insbesondere die ausdrückliche Vorschrift des § 152 G.V.G. entgegen, welche zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit schlechthin verbietet, Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über Richter zu übertragen. Da aber andererseits gewisse Funktionen der J.-V. zumal im Gebiete der Strafjustiz reichsgesetzlich der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind, so ergab sich für die Einzelstaaten von selbst eine zweifache Gliederung der den Justizministerien untergebenen J.-V.-Organe, je nachdem dieselben der Kategorie der richterlichen oder jener der staatsanwaltschaftlichen Behörden angehören: hierbei war dann die Auswahl und die nähere Gestaltung der einen und der anderen Organe, sowie die Verteilung der Geschäfte unter dieselben innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken der Landesgesetzgebung und nach Maßgabe derselben der obersten J.-V. selbst überlassen. In diesem Sinne hat nach dem Vorgang Preußens auch die große Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten in den zum G.-V.G. erlassenen Ausf.-GG. zunächst im allgemeinen bestimmt, daß die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften nach näherer Anordnung des Justizministers (oder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften) die Organe desselben bei den Geschäften der J.-V. sind unter gleichzeitiger Ermächtigung dieser Vorstände, bei Erledigung der betreffenden Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch zu nehmen. Zugleich aber wurden besondere, wenn auch analog gehaltene gesetzliche Vorschriften für die Organisation der Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften gegeben: hiernach führt zwar der Justizminister die Oberaufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes, des weiteren aber sind die Aufsichtsorgane hierarchisch gegliedert und zugleich streng geschieden für die Gerichte und ihr Personal einerseits und für die staatsanwaltschaftlichen Behörden und ihr Personal andererseits; für den gerichtlichen Ressort steht in Unterordnung unter den Justizminister und in absteigender Stufenfolge das Recht der Aufsicht zu dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und aller zu dessen Sprengel gehörigen Landgerichte und Amtsgerichte, dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und aller Amtsgerichte seines Sprengels, dem mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter entweder nur (wie z. B. in Preußen) hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten oder auch (wie in Bayern) mit freilich beschränkterem Umfang hinsichtlich der anderen richterlichen Beamten des Amtsgerichts, — für den staatsanwaltschaftlichen Ressort steht das Recht der Aufsicht zu dem Oberstaatsanwalt und dem ersten landgerichtlichen Staatsanwalt hinsichtlich aller Staatsanwaltschaften ihres Bezirks (in Preußen auch dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft). Vgl. die Ausf.-GG. zum G.V.G. für Preußen §§ 77–79, für Bayern Art. 68–70 (wo jedoch unter die gerichtlichen Aufsichtsorgane auch der Präsident des obersten Landesgerichts, aber mit Beschränkung auf dieses Gericht, eingefügt und den Präsidenten der Kollegialgerichte in wichtigeren Aufsichtssachen die Erholung des Beschlusses des „Präsidiums" aufgegeben ist), für Hessen-Darmstadt Art. 33–35 und ähnlich auch die Mehrzahl der dem preußischen mehr oder minder nachgebildeten Ausf.-GG. der kleineren deutschen Staaten. Mehr oder minder abweichende Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die Gerichte enthalten die Ausf.-GG. zum G.V.G. für Sachsen (§ 9: Aufsichtsorgan das Oberlandesgericht), Württemberg (Art. 23: Aufsicht über die Amtsgerichte durch die Landgerichte, über die Landgerichte durch das Oberlandesgericht und über sämtliche Gerichte durch das Justizministerium), Baden (§§ 17 u. 18: allgemeine Oberaufsicht sowie unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte durch das Justizministerium, unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte durch die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums), — während sich das Ausf.-G. für Elsaß-Lothringen über J.-V. überhaupt und Dienstaufsicht insbesondere völlig ausschweigt (vgl. jedoch Ges. Cons. u. 16. therm. X Art. 78 ff., G. v. 20/10 Art. 48 ff.).

§ 3. **Gegenstände der Justiz-Verwaltung.** Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der J.-V.-Geschäfte, welche alle Gebiete der Justiz (streitige und freiwillige, ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit, soweit letztere vom Justizministerium ressortiert) umspannen, kann es sich hier zunächst nur um eine allgemeine Gruppierung derselben nach ihren Hauptrichtungen mit etwas einläßlicherer Berücksichtigung der Dienstaufsicht handeln: hierbei wird überdies von der gesamten innerprozessualen Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, obwohl auch sie, weil der Leitung der oberen J.-V. unterstellt, an sich in diesen Rahmen fallen würde, wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit dem eigentlichen Prozeßrecht abgesehen.

In die Sphäre der J.-V. fällt nun insbesondere:

1) die Vorbereitung aller Gesetzgebungsakte im Gebiete des Justizwesens; dieselbe ist zunächst Aufgabe der obersten Reichs- bzw. Landes-J.-V., die sich aber hierfür sowie auch für sonstige Angelegenheiten der J.-V. des gutachtlichen Beirates der sämtlichen unterstellten Gerichte und Staatsanwälte (nicht bloß der „Vorstände" dieser Stellen) bedienen kann (vgl. Geschäftsordnung f. d. R.Ger. § 3, Ausf.-G. zum G.V.G. für Preußen § 84, für Bayern Art. 75 u.s.w.).

2) Die Ausübung der Organisationsgewalt für das gesamte Gebiet der Justiz innerhalb der reichs- und landesgesetzlich gezogenen Schranken durch Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen und Verfügungen. Es gehört hierher insbesondere die Errichtung der gesetzlich geforderten oder wenigstens zugelassenen Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie der sonstigen Neben- und Hilfsorgane der Rechtspflege (z. B. Notare, Gerichtsvollzieher), die Bestimmung ihrer Sitze und Abgrenzung ihrer Bezirke, die Regelung ihres Geschäftsbetriebes durch Instruktionen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Vgl. z. B. die der J.-V. in Bezug auf die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienst- und Geschäftsverhält-

nisse der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten durch §§ 154 und 155 G.V.G. erteilte Ermächtigung, imgleichen zahlreiche andere Vorschriften des G.V.G. und der Reichsprozeßordnungen, welche der Landes-J.-V. in Bezug auf die Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten, Bildung von detachierten Strafkammern bei Amtsgerichten, Zusammenlegung mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk, Bildung von Kammern für Handelssachen, Bezeichnung der Sühnebehörde bei Beleidigungen u.s.w. mehr oder minder weitgehende organisatorische Befugnisse einräumen.

3) Das gesamte Anstellungswesen, sowie überhaupt die sog. Personalien im Justizressort mit Einschluß auch der Regelung der Qualifikationsbedingungen und des Prüfungswesens für die verschiedenen Sparten des Justizdienstes, dem sich auch die Rechtsanwaltschaft hier anreiht — wobei sich von selbst versteht, daß auch alle hierher bezüglichen Verordnungen und Verfügungen der J.-V. sich im Rahmen der bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu halten haben. Letzteres gilt denn insbesondere auch für die schon reichsgesetzlich sehr beschränkten Befugnisse der J.-V. in Bezug auf die Anordnung der richterlichen Stellvertretung und Beiziehung von Hilfsrichtern bei den verschiedenen Arten von ordentlichen Gerichten (s. die betr. Artikel).

4) Die Dienstaufsicht über sämtliche Behörden und Beamte des Justizressorts. Dieselbe wird im Bereiche der Landes-J.-V. in oberster Instanz durch das Justizministerium und des weiteren bezüglich der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die oben in § 2 genannten Organe geübt; bezüglich der Dienstaufsicht über Notare, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte (vgl. die betr. Artikel). In dem Recht der Aufsicht liegt zunächst die Befugnis, jederzeit Kenntnis von der Geschäftsthätigkeit der untergebenen Organe zu nehmen und zu diesem Behufe periodische und außerperiodische Berichte bzw. statistische Tabellen einzufordern, sowie Visitationen zu veranstalten. Sodann enthält das Aufsichtsrecht die Befugnis, die dienstordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu überwachen und zu diesem Behufe die kompetenzmäßigen Anordnungen zu treffen sowie die geeigneten Erinnerungen zu machen, überdies aber die Befugnis, gegenüber nichtrichterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen, sowie die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen in gesetzlich bestimmter Höhe zu erzwingen: hinsichtlich der richterlichen Beamten sind in dieser Hinsicht die Vorschriften der Disziplinargesetze maßgebend. Doch werden auch Beschwerden der Beteiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter, sofern sie sich nicht auf die materielle Behandlung der Rechtssachen, sondern nur auf den formellen Geschäftsbetrieb beziehen, also insbesondere Beschwerden wegen Verweigerung bzw. Verzögerung der Rechtspflege (wenn sich nämlich das Gericht gegenüber dem Anbringen einer Partei völlig unthätig verhalten, nicht auch wenn dasselbe eine abweisende Verfügung erlassen hat, in welch letzterem Falle nur die Beschwerde an das höhere Gericht zulässig wäre), sowie überhaupt alle Beschwerden, welche Gegenstände der J.-V. betreffen, im Aufsichtsweg und -Instanzenzug erledigt. Vgl. Ausf.-G. zum G.V.G. für Preußen §§ 80 ff. und ähnlich (neben vielen andern), die Ausf.-GG. für Hessen Art. 36 f., für Bayern Art. 71 ff.: nach den eingehenderen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes hat bei nicht augenscheinlich grundlosen Verzögerungsbeschwerden gegen Gerichte und Richterbeamte der angerufene Gerichtsvorstand (bzw. bei derartigen Beschwerden gegen Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht oder deren Vorstände das Justizministerium) die eingereichte Beschwerde dem betreffenden Gerichte oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben, — mit dieser Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe (bis zu 100 Mk.) verbunden werden, deren Auferlegung im Falle der unterlassenen Folgeleistung sofort von dem „Präsidium" des angerufenen Gerichtes (bzw. vom Justizministerium) auszusprechen ist. Beharrlicher Ungehorsam würde selbstredend zu disciplinarischer Einschreitung Veranlassung geben. Würde in einem Bundesstaate keine Hilfe gegen eine Justizverweigerung auf dem gesetzlichen Wege (mithin trotz erhobener und bis zur obersten Aufsichtsinstanz erfolgter Beschwerde) zu erlangen sein, so kann die Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege an den Bundesrat gebracht werden, dem es obliegt, dieselbe nach der Verfassung und den Gesetzen des betr. Bundesstaats zu prüfen und, wenn er sie als gegründet erkennt, die gerichtliche Hilfe bei derjenigen Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (R.V. Art. 77).

Weiter fällt in die Sphäre der J.-V.:

5) Die Strafvollstreckung, welche nach § 483 der Str.Pr.O. grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, in schöffengerichtlichen Sachen jedoch durch die Landes-J.-V. den Amtsrichtern übertragen werden kann, sowie im Zusammenhange hiermit das (Untersuchungs- und, soweit dasselbe dem Justizministerium untersteht, das Straf-) Gefängniswesen, welches, abgesehen von einigen fragmentarischen Bestimmungen des R.Str.G.B. und der R.Str.Pr.O., zur Zeit und bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug noch landesrechtlich und zwar vorzugsweise durch Anordnungen der obersten J.-V.-Stelle geregelt ist (vgl. die Artt. Gefängnisverwaltung, Strafregister und Strafvollstreckung);

6) das Begnadigungswesen in seinem ganzen Umfange (vgl. den Art. Begnadigung); endlich

7) das gesamte Bau-, Etats- und Regiewesen, welches die Sorge für Herstellung und Instandhaltung aller zu Zwecken der Justiz erforderlichen Gebäude, Räumlichkeiten und Anstalten, die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der Rechtspflege, sowie die Verwendung dieser Mittel für den Dienst der einzelnen Justizbehörden begreift, und wofür die leitenden Grundsätze und speciellen Weisungen ebenfalls durch Verordnungen und Verfügungen der obersten J.-V. erteilt werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetzesstellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Siehe die Angaben beim Art. Justizministerium.

v. Risch.

Krankenversicherung.

(Bd. I. S. 844.)

§ 1. Im allgemeinen. — § 2. Regelung des Verhältnisses der einzelnen Kassen zu einander. — § 3. Insbesondere die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung der Mitglieder von Hilfskassen. — § 4. Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Krankenversicherung. — § 5. Bestimmungen hinsichtlich der Kassenleistungen. — § 6. Sonstiges. — § 7. Inkraftsetzung.

§ 1. **Im allgemeinen.** Wie das Krankenversicherungsgesetz das erste der großen Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs gewesen ist, so hat es auch zuerst eine umfassende Revision erfahren. Dabei sind die Grundsätze des Gesetzes durchaus unberührt geblieben: ein Bedürfnis zu Änderungen hatte sich nicht herausgestellt. Nur Einzelheiten sind geändert, klargestellt, ergänzt worden: die Praxis, die beste Lehrmeisterin, hatte gezeigt, wo die bessernde Hand anzulegen, und diese Ausbesserung ist durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (G., betr. die Abänderung des G. über die Kr.-V. der Arbeiter v. 15/6 1883, v. 10/4. 1892, R.G.Bl. S. 379), vor deren Erlaß auch Praktiker in kommissarischen Verhandlungen gehört worden sind, durchgeführt worden. Seit dieser Novelle heißt das Gesetz allgemein: „Krankenversicherungsgesetz", während dieser Titel bisher nur aus dem Inhalt des Gesetzes heraus als Abkürzung gewählt und nur gewissermaßen indirekt in andere Reichsgesetze (vgl. § 5 Abs. 8 ff. des U.V.G.) übergegangen war; durch Art. 32 der Novelle ist nämlich der Reichskanzler ermächtigt worden, den Text des G. v. 15/6 1883, wie er sich aus den neuen Bestimmungen der Novelle ergiebt, mit der Überschrift: „Krankenversicherungsgesetz" im R.G.Bl. neu zu veröffentlichen. Dies ist geschehen durch die Bek. v. 10/4 1893 (R.G.Bl. S. 417).

Wenn auch die aus der Novelle sich ergebenden Abänderungen die Grundsätze des Gesetzes unberührt gelassen haben, so sind sie doch im einzelnen sehr zahlreich. Man konnte in dem schon beim ersten Anlauf gelungenen Rahmen (der Versicherung) zu einer weiteren Ausgestaltung gelangen und hat nicht unterlassen, von dieser Möglichkeit umfassenden Gebrauch zu machen.

Dabei wurden gleichzeitig die Bestimmungen des sog. Ausdehnungsgesetzes v. 28/5 1885, soweit sie sich auf die Kr.-V. beziehen, in den Text des Krankenversicherungsgesetzes hineingearbeitet und einzelne Bestimmungen des L.U.u.Kr.V.G. v. 5/5 1886 verallgemeinert, sodaß letztere und das Ausdehnungsgesetz insoweit als entbehrlich aufgehoben werden konnten (Art. 32 der Nov.). Von größerer Bedeutung sind insbesondere die Regelung des Verhältnisses der einzelnen Kassen zu einander und die Bestimmungen über die Zulassung der eingeschriebenen Hilfskassen zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2. **Regelung des Verhältnisses der einzelnen Kassen zu einander.** Durch anderweite Bestimmungen der §§ 4, 19 ist zunächst unter Beseitigung kleiner Inkongruenzen, zu denen die auf Reichstagsbeschlüssen beruhenden älteren Fassungen Anlaß gegeben hatten, außer Zweifel gestellt, daß, wie schon in dem Art. „Krankenversicherung" im I. Teil dieses Werkes bei § 11 dargelegt wurde, für Versicherungspflichtige das Princip der Zwangskassen besteht, und zwar in dem Sinn, daß jeder Versicherungspflichtige kraft Gesetzes immer derjenigen Zwangskasse anzugehören hat, welche für die Beschäftigung, in der er steht, errichtet worden ist. Mit dem Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt zugleich auch ein Wechsel der Krankenkasse ein; man darf nicht in der bisherigen Krankenkasse freiwillig verbleiben, wenn für den neuen Beschäftigungszweig eine andere Zwangskasse besteht. Das freiwillige Verbleiben in der bisherigen Zwangskasse ist beim Austritt aus der betr. Beschäftigung nur dann und solange gestattet, als eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung überhaupt nicht, oder nur in einem Betriebszweig übernommen wird, für welchen keine Zwangskasse, sondern nur die Gemeinde-Krankenversicherung besteht. Eine Ausnahme von diesem Kassenzwang besteht, von einer geringen Modifikation bei Innungskassen abgesehen, nur für die Mitglieder von Hilfskassen ohne Beitrittszwang, sofern diese Kassen als gleichwertig anerkannt sind. Nur im Hinblick auf diese Stellung der Hilfskassen läßt sich sagen, es bestehe Kassenzwang, aber keine Zwangskasse.

Hinsichtlich der Hilfskassen ohne Beitrittszwang ist es grundsätzlich dabei verblieben, daß durch die Zugehörigkeit zu denselben die Befreiung von der Zwangskasse kraft Gesetzes begründet wird, nicht aber, wie die Vorlage beabsichtigt hatte, erst auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls auszusprechen ist (§ 75). Die Befreiung ist nach wie vor davon abhängig, daß die Leistungen der Hilfskasse den Mindestleistungen, wie sie die Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren hat, entsprechen. Ob dies der Fall, ist aber nicht mehr wie früher, der selbständigen Prüfung der über die Befreiung im einzelnen Fall entscheidenden Behörde überlassen; die Hilfskasse, welche für ihre Mitglieder die Befreiung in Anspruch nimmt, muß vielmehr sich eine Bescheinigung (vgl. unten § 3) darüber ausstellen lassen, daß die von ihr gewährte Krankenunterstützung, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung entspricht, und diese Bescheinigung, über deren Fortbestehen oder Widerruf bei Statutänderungen von Amts wegen zu befinden ist, entscheidet über die Befreiung (§ 75b). Die Bescheinigung wird nur von Centralstellen erteilt, und zwar von der Landes-Centralbehörde, sofern der Kassenbezirk über das Gebiet eines Bundesstaates nicht hinausreicht, andernfalls vom Reichskanzler (§ 75a).

§ 3. **Insbesondere die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung der Mitglieder von Hilfskassen.** Hilfskassen ohne Beitrittszwang müssen, wie erwähnt, um als gleichwertig anerkannt zu werden, auch ferner mindestens die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung

gewähren. Trotz Beibehaltung dieses Grundsatzes sind die Bestimmungen darüber, wann eine Hilfskasse als gleichwertig anzusehen ist, durch die Vorschriften der Novelle (§ 75) in durchgreifender Weise geändert worden.

Früher galt der Grundsatz, daß Hilfskassen freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht in natura zu gewähren brauchten, sondern auch dann als gleichwertig angesehen wurden, wenn sie statt dieser Naturalleistung eine Erhöhung des Krankengeldes in dem Umfange boten, daß letzteres mindestens $^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohns am Kassensitz betrug. Diese Vorschrift ist wegen der Wichtigkeit und Kostspieligkeit der Naturalleistungen jetzt dahin geändert worden, daß Hilfskassen, um als gleichwertig anerkannt zu werden, fortab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern in natura liefern müssen und diese Leistung durch eine Erhöhung des Krankengeldes nur bei denjenigen Kassenmitgliedern abgelten können, welche außerdem noch der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Zwangskasse als Mitglied angehören und demgemäß die Naturalleistungen aus dieser zu empfangen haben.

Hinsichtlich der Höhe des Krankengeldes ferner war früher ausschließlich die Gemeinde-Krankenversicherung am Sitz der Hilfskasse entscheidend; nach der Novelle aber kommt es für jeden einzelnen in der Hilfskasse Versicherten auf die Leistung der für ihn selbst in Betracht kommenden Gemeinde-Krankenversicherung, also auf die Höhe des Krankengeldes in der Gemeinde-Krankenversicherung seines Beschäftigungsorts an. Hiernach kann bei Hilfskassen mit großem Kassenbezirk, insbesondere bei den über das ganze Reich sich erstreckenden sog. nationalen Hilfskassen sehr wohl der Fall eintreten, daß wegen der Höhe des aus der Hilfskasse gewährten Krankengeldes nur ein Teil der Kassenmitglieder die Befreiung genießt, diejenigen Mitglieder aber nicht, an deren Beschäftigungsort die Hälfte des Ortslohns über das von der Hilfskasse in Aussicht gestellte Krankengeld hinausgeht. Einem solchen Zustand darf zwar die Hilfskasse durch Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschieden hohen Unterstützungssätzen vorbeugen; bei der Notwendigkeit einer besonderen Prüfung für jeden einzelnen Beschäftigungsort der betr. Kassenmitglieder wird es indessen unmöglich, die der Hilfskasse zu erteilende Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der Kassenleistungen (vgl. oben § 2) auch auf die Höhe des Krankengeldes zu erstrecken. Dies ist der Grund, weshalb bei Ausstellung der Bescheinigung die Prüfung der Höhe des den einzelnen Mitgliedern zustehenden Krankengeldes ausdrücklich vorbehalten wird. Die Bescheinigung bezieht sich daher nur auf Art und Umfang der Kassenleistungen im allgemeinen, macht aber im einzelnen Fall die besondere Prüfung wegen des baren Betrages des Krankengeldes nicht entbehrlich.

Hilfskassenmitglieder, welche hiernach von der Zugehörigkeit zu Zwangskassen befreit sind, brauchen von ihren Arbeitgebern bei der Orts-Krankenkasse bezw. der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angemeldet zu werden. Die Frage, ob die Anmeldung erfolgen muß oder unterbleiben kann, hat wie bisher der Arbeitgeber zu prüfen; unterläßt er die Anmeldung in Fällen, wo dieselbe doch erforderlich gewesen wäre, so haftet er nach wie vor straf- und civilrechtlich (§§ 50, 81). Die Novelle hat aber klar zum Ausdruck gebracht, daß die Meldepflicht des Arbeitgebers nur bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und dann besteht, wenn im Laufe des letzteren die Versicherungspflicht (nicht die Kassenzugehörigkeit) neu eintritt (§ 49). Änderungen in der Kassenzugehörigkeit während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses braucht dagegen der Arbeitgeber nicht zu kontrollieren. Vielmehr müssen, wenn bei einem befreiten Hilfskassenmitgliede die Voraussetzungen der Befreiung dadurch fortfallen, daß dasselbe aus der Hilfskasse austritt oder in eine niedere Mitgliederklasse übertritt, diese Veränderungen nach allgemeiner Vorschrift der Novelle bei Strafe von der betr. Hilfskasse gemeldet werden (§ 49a). Früher bedurfte es, eine solche Meldepflicht zu begründen, einer besonderen Anordnung der einzelnen Aufsichtsbehörde (§ 76 der alten Fassung).

§ 4. **Andere Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Krankenversicherung.** Die Innungs-Krankenkassen waren früher nur indirekt Zwangskassen, insofern der Beitrittszwang zu denselben bisher durch den Arbeitsvertrag vermittelt werden mußte. Die Novelle aber stellt die Innungs-Krankenkassen den übrigen Zwangskassen völlig gleich, sodaß die Beschäftigung bei einem Innungsmeister, für dessen Innung eine Innungs-Krankenkasse besteht, mit einer unerheblichen Modifikation (§ 73 Abs. 3) ohne weiteres die Zugehörigkeit zur Innungs-Krankenkasse zur Folge habe. Ferner sind die Innungs-Krankenkassen nicht mehr auf die Gehilfen und Lehrlinge beschränkt, sondern auch für die sonstigen Arbeiter der Innungsmeister bestimmt (§ 73). Für Innungsverbände sind die Bestimmungen über Innungs-Krankenkassen auch jetzt nicht verwertbar.

Ferner hat die Novelle die Kassenverbände (§§ 46 ff.) weiter ausgebaut und sie auch für die Gemeinde-Krankenversicherung sowie für Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zugänglich gemacht (§§ 46, 64, 73). Bei allen Zwangskassen sollen die Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung und die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstand geheim sein (§§ 37, 38).

§ 5. **Bestimmungen hinsichtlich der Kassenleistungen.** Durch § 6 der neuen Fassung sind die Mindestleistungen der Kr.-V. hinsichtlich ihrer Dauer nicht unerheblich erweitert. Man hat zwar, um die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht zu gefährden, davon Abstand genommen, allgemein die Mindestdauer der Unterstützung über die Zeit von 13 Wochen hinaus auszudehnen; aber man hat bestimmt, daß diese 13 Wochen im Falle der Erwerbsunfähigkeit erst vom Beginn des Krankengeldbezuges, welcher ja durch die Erwerbsunfähigkeit bedingt wird, zu rechnen sind. Sobald also die Erwerbsunfähigkeit erst im Laufe der Krankheit eintritt, nachdem etwa während 3 Wochen nur ärztliche Behandlung erforderlich gewesen war, so verlängert sich die Dauer der Krankenunterstützung, und zwar in dem gewählten Beispiel um 3 Wochen. Endet dann der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13 Wochen seit Beginn der Krankheit, so endet zugleich auch der Anspruch auf ärztliche Behandlung (§ 6

Abs. 2). Die dreitägige Karenzzeit kann beschränkt oder aufgehoben, die Unterstützung auch für Sonn- und Feiertage gewährt werden (§ 6a Abs. 1 Ziff. 4, § 21 Abs. 1 Ziff. 1a).

Gewährung freier ärztlicher Behandlung u.s.w. an Familienglieder ist jetzt auch in der Gemeinde-Krankenversicherung, hier aber nur auf besonderen Antrag und nur gegen Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge, nachgelassen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5, § 9). Bei Zwangskassen können diese Leistungen sowohl allgemein, wie auf besonderen Antrag gewährt werden; besondere Zusatzbeiträge dafür dürfen nur im letzteren Fall erhoben werden, sind jedoch auch hier nicht erforderlich (§ 21 Abs. 1 Ziff. 5, § 22 Abs. 2).

Die sehr bestrittene Frage wegen des Kassenarztes ist dahin entschieden, daß für Gemeinde-Krankenversicherung und Zwangskassen durch besonderen Gemeindebeschluß bezw. durch Kassenstatut besondere Kassenärzte bestellt werden dürfen. Geschieht dies nicht, so muß die Kasse die Liquidationen aller behandelnden Ärzte honorieren; geschieht es aber, so darf die Kasse, „von dringenden Fällen abgesehen", die Bezahlung anderer als der Kassenärzte ablehnen (§ 6a Abs. 1 Ziff. 6, § 26a Abs. 2 Ziff. 2b). Die Art der Bestellung und Honorierung der Kassenärzte ist den Kassen freigestellt; je mehr Kassenärzte sie bestellen, mit denen sie ja wegen der Sätze Vereinbarungen treffen können, desto mehr nähern sie sich der als „schönes Princip" hingestellten „freien Ärztewahl". Unter Umständen kann durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag eine Vermehrung der Kassenärzte angeordnet werden (§ 56a). Zu der Frage der Naturärzte nimmt das Gesetz selbst nicht ausdrücklich Stellung; aus den Verhandlungen aber erhellt, daß dieselben zwar niemals mit amtlichen Funktionen betraut, also niemals zu Kassenärzten bestellt werden oder mit Wirkung Krankheitsbescheinigungen ausstellen dürfen, daß sie auch niemals einem Versicherten wider seinen Willen aufgedrängt werden dürfen, daß aber die Kasse berechtigt sein soll, mit Zustimmung des Versicherten die Behandlung durch Naturärzte zu dulden und diese dann auch aus der Kasse zu bezahlen.

Außer diesen Bestimmungen, welche für alle Zwangsorganisationen maßgebend sind, ist für einzelne der letzteren noch folgendes hervorzuheben.

Die Bestimmungen über Gemeinde-Krankenversicherung sind im Anschluß an die Bestimmungen über Orts-Krankenkassen weiter ausgebaut; die Gemeinde-Krankenversicherung ist dadurch der Orts-Krankenkasse näher gebracht. Für die Zwangskassen ist die Wöchnerinnenunterstützung von drei auf mindestens vier Wochen verlängert und dabei bestimmt worden, daß diese Unterstützung denjenigen Wöchnerinnen zu gewähren ist, welche im letzten Jahre vor der Entbindung sechs Monate hindurch Mitglieder irgend einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung gewesen sind. Das Sterbegeld wird fortan statt, wie früher, nach dem ortsüblichen, nach dem Durchschnittstagelohn der betr. Kassenmitglieder bemessen (§ 20). Die Unterstützungen und Beiträge dürfen, was früher nur bei Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen zulässig war, jetzt auch für die übrigen Krankenkassen nach dem Individuallohn (bis täglich 4 Mk.) statt nach dem Durchschnittslohn bemessen werden (§ 26a Abs. 2 Ziff. 6). Bei Zwangskassen für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten dürfen die Beiträge nach der Krankheitsgefahr der einzelnen Gewerbszweige, aber nicht der einzelnen Persönlichkeiten abgestuft werden (Gefahrenklassen, § 22 Abs. 3). Die Karenzzeit für die statutarischen Mehrleistungen ist von sechs Wochen auf sechs Monate verlängert (§ 26 Abs. 3).

§ 6. **Sonstiges.** Die Versicherungspflicht hat geringe Ausdehnungen erfahren, so auf die Beschäftigten von Anwälten und der socialpolitischen Körperschaften für Arbeiterversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2a); Handlungsgehilfen und -Lehrlinge sind dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen, wenn die aus dem Handelsgesetzbuch sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen des Principals bei Krankheitsfällen durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt sind: andernfalls verbleibt es für sie bei der Zulässigkeit des statutarischen Versicherungszwanges (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Ziff. 5). Bei der Grenze von 2000 Mk. Jahreseinkommen für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ist es auch jetzt verblieben; während aber bei höherem Gehalt früher der freiwillige Beitritt zu den Kassen gestattet war, ist diese Möglichkeit jetzt fortgefallen. Ein Betriebsbeamter, welcher mehr als 2000 Mk. Gehalt bezieht, darf einer Krankenkasse nicht mehr freiwillig beitreten. Nur mit der gleichen Beschränkung auf 2000 M. dürfen die Kommunalverbände und Kassenstatute auch anderen Personen jenen freiwilligen Beitritt verstatten (§ 4 Abs. 2, § 26a Abs. 2 Ziff. 5).

Für Eintrittsgelder und Beiträge ist eine einjährige, für Unterstützungsansprüche eine zweijährige Verjährung eingeführt (§ 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1). Die gegenseitige Aushilfe der Krankenkassen ist geregelt (§ 57a). Die Vorschrift über die Beaufsichtigung von Krankenkassen durch die Gemeindebehörden (§ 44) ist dahin beschränkt worden, daß sie nur noch auf Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern, nicht mehr wie früher auf alle Krankenkassen in Städten mit dieser Einwohnerzahl Anwendung findet, im übrigen aber die Aufsicht von den Landesregierungen geregelt wird.

Die Aufsichtsbehörde hat in der Regel auch ferner die Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche in erster Instanz zu entscheiden; für solche Gemeinde-Krankenversicherungen und Kassen aber, welche sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstrecken, kann die Entscheidung dieser Streitigkeiten statt der Aufsichtsbehörde auch anderen Behörden übertragen werden (§ 58 Abs. 1 Satz 2). Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß in solchen größeren Bezirken die Aufsichtsbehörde nicht so unmittelbar und mit solcher Personal- und Ortskenntnis eingreifen kann, wie es bei der Entscheidung dieser Streitigkeiten im allseitigen Interesse geboten ist. Streitigkeiten über Beiträge oder Unterstützungen folgen als Regel auch ferner dem bisherigen Instanzenzuge, gehen also von der Aufsichtsbehörde an den ordentlichen Richter; landesgesetzlich aber kann an dessen Stelle das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 3). Die Bestimmung des älteren Gesetzes, daß auch Streitigkeiten über die auf die Kasse überge-

gangenen Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen Dritte im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen, ist jetzt fortgefallen: derartige Streitigkeiten unterliegen also ferner der Entscheidung des ordentlichen Richters, vor den sie offenbar gehören.

Die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sind ermächtigt worden, für Zwecke der Kontrolle die Kassenbücher der Krankenkassen einzusehen (§ 76b) und das Heilverfahren bei Unfällen auf ihre Kosten zu übernehmen (§ 76c); bei Unfällen, deren Behandlung nach Ablauf von vier Wochen noch nicht beendet ist, muß ihnen von den Kassen Mitteilung gemacht werden (§ 76b).

§ 7. **Inkraftsetzung.** Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist mit dem 1/1 1893 ihrem vollen Umfang nach in Kraft getreten. Nur die Bestimmungen über die eingeschriebenen Hilfskassen sind durch ein besonderes G. v. 14/12 1892 (R.G.Bl. S. 1049) im allgemeinen bis zum 1/7 1893 suspendiert worden, weil es nicht möglich geworden war, die infolge der Novelle erforderlich gewordenen Statutänderungen bis zum 1/1 1893 alle Stadien durchlaufen zu lassen und die erst nach anderweiter Zulassung der Kassen möglichen Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der Kassenleistungen auszustellen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die betr. Verhandlungen des Reichstags.

B. Litteratur: Eine besondere Litteratur für die Novelle des Krankenversicherungsgesetzes ist nicht bekannt geworden; dagegen ist in den bekannteren Ausgaben des Krankenversicherungsgesetzes die Novelle behandelt und bei neuen Auflagen in das Gesetz hineingearbeitet worden. Dies gilt insbesondere, soweit dem Verfasser bekannt geworden, von den Kommentaren von Dr. Köhne, Reger-Henle, v. Schicker und v. Woedtke, welche beide letzteren in Lieferungen erscheinen und noch nicht ganz vollendet sind, sowie von den Textausgaben (mit Anm.) von Dr. Rumpelt, v. Woedtke und Dr. Zeller. Neu hinzugetreten sind Kommentare von Dr. Eger, Hahn und Rasp, sowie eine Gesamtbearbeitung der einzelnen Versicherungsgesetze von Dr. Piloty. In Dr. Rosins „Recht der Arbeiterversicherung" ist die Novelle gleichfalls berücksichtigt; derjenige Teil dieses umfassenden Werks, welcher die Kr.-V. im Zusammenhang darstellen soll, ist noch nicht erschienen.

An periodischen Druckschriften ist hier neben der „Arbeiterversorgung" (früher Schmitz, jetzt Dr. Honigmann in Berlin), auch die „Wochenschrift für Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung" zu nennen, welche von Dr. Zeller und Fey in Darmstadt herausgegeben wird.

v. Woedtke.

Kreis (in Sachsen).

(I. Bd. S. 863.)

Zu II: Den auf die Provinzialverfassung der Oberlausitz bezüglichen Litteraturangaben ist anzufügen: Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen (1891 S. 93 ff.), und besonders: Dr. jur. Max, Herzog zu Sachsen, Die staatsrechtliche Stellung des Königl. Sächs. Markgrafentums Oberlausitz, Leipzig.

Häpe.

Kreis (in Baden).

(Bd. I S. 865.)

IV. Aufbringung des Kreisaufwandes.

Zu der den badischen Kreisen auf Grund des Staatshaushaltsgesetzes für die Unterhaltung der Kreisstraßen bewilligten Zuschußleistung von jährlich 100000 Mk., welche unter die elf Kreisverbände nach der Länge der ihnen zur Unterhaltung überwiesenen Straßen verteilt wurde, ist den Kreisverbänden durch das für 1890 und 1891 genehmigte Budget noch ein weiterer Zuschuß von 160000 Mk. aus der Staatskasse bewilligt worden: diese weitere Dotation, welche auf die Kreise nach Verhältnis des in den letzten drei Jahren von ihnen durch Umlagen aufzubringenden Kreisaufwandes verteilt worden ist, sollte zur Bestreitung allgemeiner Kreisbedürfnisse und zur Erleichterung von minder leistungsfähigen Gemeinden verwendet werden, wobei im übrigen den Kreisorganen, im Unterschied von den beiden anderen Dotationen für die Zwecke des Landarmenwesens und der Kreisstraßen, ein freies Ermessen hinsichtlich der Art der Verwendung eingeräumt wurde. Endlich wurde durch ein G. v. 27/12 1891 (G.u.V.Bl. S. 248), die Dotation der Kreisverbände betr., die Ausstattung der Kreise mit Mitteln aus der Staatskasse auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Hiernach wurde bestimmt, daß in Zukunft alljährlich den Kreisverbänden ein fester Betrag von im ganzen 960000 Mk. zur Erfüllung der Kreisaufgaben, insbesondere im Gebiete des Landarmenwesens und der Kreisstraßenpflege, zur Verfügung zu stellen sei. Es ist somit nunmehr den Kreisen auf unbegrenzte Dauer ein gesetzlicher Anspruch auf einen jährlichen festen Staatszuschuß eingeräumt; damit sind die periodischen Bewilligungen für Straßenzwecke und sonstige Kreisbedürfnisse im Staatshaushaltsgesetz weggefallen und die Vorschriften des G. v. 1/3 1884 über die Gewährung einer festen Bauschsumme für die Landarmenpflege außer Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wurde im G. v. 27/12 1891 die Verteilung der Gesamtdotation auf die elf Kreisverbände ein für allemal geregelt, indem jedem Kreis eine feste Summe zugewiesen wurde, für deren Festsetzung im wesentlichen die Höhe der dem Kreis seither aus den drei verschiedenen Dotationsquellen zugeflossenen Staatszuschüsse maßgebend war.

Schenkel.

Kriegszustand in Elsaß-Lothringen.

(R.G. v. 30/5 1892 über die Vorbereitung des Kr. in Elsaß-Lothringen.)

In Elsaß-Lothringen stand bisher für Erklärung des Belagerungszustandes eine dreifache gesetzliche Grundlage zur Auswahl:

Es gilt daselbst noch das französische G. v. 9/8 1849 über den état de siège.

Die R.V. Art. 68 ermächtigt den Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, den Kr. zu erklären mit der Wirkung des preuß. G. v. 4/6 1851.

Das G. v. 4/7 1879 überträgt dem Statthalter die außerordentlichen Gewalten des § 10 G. v. 30/12 1871, wonach er bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit schlechthin alle Maßregeln treffen kann, „welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet", insbesondere auch die im Fall des erklärten Belagerungszustandes der Militärbehörde zustehenden Gewalten auszuüben befugt ist. (Vgl. Statthalter § 3, Belagerungszustand §§ 1 u. 2.)

Diese Bestimmungen schienen aber nicht ausreichend zu sein. Die Reichsregierung erwog, daß das Eingreifen des Kaisers unter Umständen nicht rasch genug kommen könnte, die Befugnisse des Statthalters den vor allem notwendigen Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber nicht gewährten, das französische Gesetz aber eine Abhilfe nur insoweit bot, als die Kommandanten befestigter Plätze selbständig den Belagerungszustand erklären dürfen (Druckf. des R.T. 8. Legisl.-Per. Bd. VIII. Nr. 687). Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf sollte die nötige Ergänzung bringen und zugleich in verschiedenen Punkten einen klareren Rechtszustand schaffen. Im Anschluß an das preuß. G. v. 4/6 1851, dessen Bestimmungen teilweise wesentlich verschärft wurden, gab er eine Kodifikation des Rechts des Belagerungszustandes.

Dieser Vorschlag wurde von dem Straßburger Abgeordneten Dr. Petri lebhaft bekämpft und das Ergebnis ist das vorliegende kurze Gesetz. Dasselbe beschränkt sich darauf, die beklagten Lücken auszufüllen, und auch dieses geschieht in bedeutend ermäßigter Form.

Das Gesetz giebt die Möglichkeit einer vorläufigen Erklärung des Kr. bis zur unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers. Zuständig ist jeder oberste Militärbefehlshaber für den ihm unterstellten Ort oder Landesteil; aber abweichend vom Entwurf, welcher keine Grenze des militärischen Ranges kannte, ist dieses Recht nur gegeben den mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers stehenden Militärbefehlshabern. Voraussetzung ist nicht, wie im Entwurf, auch innere Gefahr, sondern nur Krieg oder unmittelbar drohender feindlicher Angriff. Die Wirkung ist der Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber; die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Justiz bleibt unberührt. Die Form besteht in einer Erklärung an die Civilverwaltungsbehörden des Ortes oder Landesteils. Dieselbe ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In diesen Grenzen sind die neuen gesetzgeberischen Maßregeln durch die besondere Lage des Reichslandes zweifellos gerechtfertigt.

Otto Mayer.

Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

§ 1. Zustände bei der preußischen Besitzergreifung. — § 2. Die preußische Neuorganisation. — § 3. Entstehung und Inhalt der Landgemeindeordnung. — § 4. Die besonderen Bestimmungen der §§ 121 a—f für die Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen.

§ 1. **Zustände bei der preußischen Besitzergreifung.** In Schleswig-Holstein hatte ein Jahrhunderte dauerndes ständisches Regiment, begünstigt durch die gemeinschaftliche Herrschaft der königlichen und herzoglichen Linie des Hauses Oldenburg, vor allem aber die Thatsache, daß den seit 1773 allein regierenden dänischen Königen die Bedürfnisse der deutschen Nebenlande nur unvollkommen bekannt sein konnten, auch der ländlichen Kommunalverfassung den Charakter jener Zerfahrenheit aufgeprägt, in der neben historisch berechtigten Eigentümlichkeiten sorgsam geschonte Sonderinteressen auf Kosten des Gesamtorganismus zu wuchern pflegen.

Über den Dorfschaften der sächsischen und friesischen Bauern, die in dem Nachbarrecht der ältesten Stadtbürger wurzelten, erhob sich auf Grund der Parochialeinteilung das Kirchspiel als ein weltlicher Verwaltungskörper besonders für die Wege- und Armenlasten, während die im Osten und in der Mitte des Landes zahlreichen adeligen Gutsherren die ihnen gehörigen Grundstücke aus dem Gemeindeverbande herausgenommen hatten. Die Verkoppelung erfolgte frühzeitig, aber eine der im Anfang des Jahrhunderts durchgeführten gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung zu Grunde liegende Rechtsauffassung, welche das von Unterthanen bebaute Land ohne weiteres dem Gutsherrn als Eigentum zusprach, ließ die zahlreichen von einem herrschaftlichen Bauernvogt verwalteten Ansiedelungen der auf dem eingezogenen Bauernlande angesetzten Erb- und Zeitpächter ohne jede kommunale Selbständigkeit und inneren Zusammenhang, während der Gutsherr häufig genug die ihm obliegenden öffentlichen Lasten durch privatrechtliche Verträge materiell auf die einzelnen Pächter abwälzte. Fiskalische Besitzungen galten in der Regel als kommunalfrei; die erst in den letzten Jahrhunderten eingedeichten, oft unbewohnten Marschländereien dagegen führten als „Köge" mit eigenen „Octroy" genannten Privilegien, bald innerhalb der Kirchspiele, bald neben ihnen eine kommunale Sonderexistenz, die sich nicht in die alte agrarische Einteilung einordnen wollte. Über diesem Wirrsal breiteten sich Ämter- und Landschaftskommunen mit partikularrechtlich wechselnden Befugnissen aus, ohne daß eine organische Zusammenfassung des gesamten Landes vorhanden war, während das bis 1815 hannöversche Lauenburg weiter seine Sonderexistenz behauptete.

Innerhalb der auf eigenem Grund und Boden bestehenden Bauerngemeinden galten nur die Besitzer der alten Hufen (Hüfner, Meentinhaber, Gerechtigkeitsbesitzer) als die Träger des Gemeinderechts im Gegensatz zu den späteren Anbauern (den Käthnern, Wurthbesitzern, Verbittleuten). Der Gemeindevorsteher (Bauernvogt, bisweilen auch in der Mehrzahl die Dorfgeschwornen, Gevollmächtigte) wurde in der Regel obrigkeitlich, vom Staate oder Gutsherrn, ernannt. Eine Gemeindevertretung war selten, das Gemeindevermögen seit der Aufteilung der Gemeindeländereien nirgends mehr in nennenswertem Maße vorhanden.

Eine L.G.O. scheiterte, trotzdem die Städteversammlung bereits 1840 die Initiative ergriffen, im Jahre 1846 an den politischen Verhältnissen. Eine 1856 zu gleichen Zwecken für Holstein eingesetzte Kommission trat gar nicht in Thätigkeit.

§ 2. **Die preußische Neuorganisation.** Nachdem durch das G. v. 24/12 1866 Schleswig-Holstein der preußischen Monarchie einverleibt worden, verloren durch die Trennung der Verwaltung von der Justiz die Kirchspiele und Kommunen höherer Ordnung einen großen Teil ihrer Bedeutung, wie auch die Verwaltung selbst durch die Einteilung in Kreise den lang entbehrten Mittelpunkt erhielt. Um diese Kreise auf kommunalen Einheiten von anerkannter Rechtsgültigkeit aufzubauen, welche zugleich eine ausgebildete innere Organisation darboten, erging in Nachbildung des altpreuß. G. v. 14/4 1856 die V. v. 22/9 1867. Nach einigem Schwanken, ob denn überhaupt bereits festgefügte Kommunen niederer Ordnung in der Provinz vorhanden, oder solche erst neu zu bilden seien, sah sich die Regierung vor die schwierige Frage gestellt, ob sie die Feldmarkgemeinden (Bauerschaft, Dorfschaft) oder das Kirchspiel zum Ausgangspunkte der Organisation nehmen wollte. Lokalen Wünschen entsprechend entschied man sich — vielleicht zu Unrecht — grundsätzlich für die kleine, oft wenig leistungsfähige, aber der Bevölkerung ans Herz gewachsene Bauerschaft. Nur in den friesischen Teilen, im Kreise Eiderstedt, wo es überhaupt an andern Gebilden fehlte, wie in den Kreisen Norder- und Süderdithmarschen sowie Husum behielt man die — in Dithmarschen wenigstens zu einer geschichtlichen Notwendigkeit gewordenen — Kirchspiele als die Landgemeinden bei. Neben den wenig zahlreichen fiskalischen Besitzungen wurden die in einer Hand befindlichen größeren, lokal und historisch geschlossenen Gutskomplexe als selbständige Gutsbezirke behandelt, denen auch die aus Zeitpachtstellen bestehenden Ortschaften verblieben. Die bäuerlichen Erbpächter und Eigentümer dagegen wurden auch in den adeligen und klösterlichen Distrikten kommunal organisiert. In Beziehung auf Stimmrecht, Gemeindevertretung, Wahl des Gemeindevorstehers bahnte sich nach Möglichkeit der Zustand an, wie er dem altpreußischen Gesetze von 1856 als Ideal vorschwebte. Die Zweckverbände alten Ursprungs standen auf dem Aussterbeetat.

Erst in den Jahren 1871—1873 erreichte die Organisation in den Hauptpunkten ihren Abschluß. Die V. v. 22/9 1867 wurde demnächst durch das G. v. 2/11 1874 im Herzogtum Lauenburg vor dessen Vereinigung mit dem preußischen Staate unter einigen formellen Änderungen eingeführt. Die neue, dem altpreußischen Gesetze nachgebildete Kr.O. v. 26/5 1888 gab in den §§ 22—31 einerseits den Gutsbezirken durch das Institut des Gutsvorstehers eine festere Organisation, wie sie andererseits die Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher schärfer hervortreten ließ.

§ 3. **Entstehung und Inhalt der Landgemeindeordnung.** Ein sich eng an die Bestimmungen der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891 anschließender Entwurf wurde im Anfang des Jahres 1892 zunächst dem schleswig-holsteinischen Provinziallandtage vorgelegt, von dem königlichen Landtagskommissar aber zugleich betont, daß die Regierung an den Principien der Zwangsvereinigung leistungsunfähiger Kommunen, der Erweiterung des Stimmrechts für Nichtangesessene und der Einführung einer Gemeindevertretung in größeren Kommunen nicht rütteln zu lassen gedenke. Der Provinziallandtag nahm dementsprechend den besonders unter dem Bauernstande gern gesehenen Entwurf mit geringfügigen Änderungen beinahe einstimmig an. Auch der allgemeine Landtag stimmte dem Entwurfe, bei dessen Redaktion nunmehr die Wünsche der Provinzialstände berücksichtigt waren, in allen wesentlichen Punkten zu, obwohl im Herrenhause durch den Widerstand der äußersten Rechten, welche erst die Wirkung der L.G.O. v. 3/7 1891 abwarten wollte, das Schicksal desselben einen Augenblick gefährdet schien.

Das Gesetz selbst entspricht mit einigen durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Änderungen fast durchweg der östlichen L.G.O., auf deren Inhalt hiermit verwiesen wird[1]). Nur die in der Provinz bisher unbekannten Schöffen wurden nicht recipiert, eine fakultative Wahl der besoldeten Gemeindebeamten an Stelle des Ernennungsrechts des Gemeindevorstehers beliebt, und schließlich die Anstellung der besoldeten Gemeindevorsteher schon Kommunen mit mehr als 2000 Einwohnern, sowie den Koogsgemeinden des Kreises Tondern freigestellt.

§ 4. **Die besonderen Bestimmungen der §§ 121 a—f für die Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen.** a) In Dithmarschen hatte von alters her in Anlehnung an das Dithmarscher Landrecht von 1567 eine besonders rege organische Verknüpfung der Kirchspiele mit den Bauerschaften bestanden. Letztere nämlich überließen in ihrer Beschränkung auf Bedürfnisse, wie sie sich aus der Orts- und Feldgemeinschaft ergeben haben — d. i. auf die Unterhaltung der Nebenwege, auf das Feldhüter-, Nachtwächter- und Feuerlöschwesen —, den Kirchspielen die Sorge für alle kommunalen Angelegenheiten von einiger Tragweite. Diese wurden durch die Kirchspielskollegien repräsentiert, in denen entweder die Vorsteher der einzelnen Bauerschaften als solche oder besondere Vertreter ihren Sitz hatten. Bei Einführung der V. v. 22/9 1867 entschied man sich dahin, den Kirchspielen als den prinzipalen Trägern der bisherigen kommunalen Lasten den Charakter der Landgemeinden zu belassen, während die Bauerschaften erst auf Grund eines M.E. v. 18 1879 als kommunale Körperschaften niederer Ordnung anerkannt wurden, deren althergebrachte lokale

[1]) cf. den Art. Landgemeindeordnung im I. Erg.-Bd. S. 57 ff.

Kompetenz unter Zustimmung des Staates und des Kirchspieles sogar noch erweitert werden konnte. Den Kreis Husum schloß man dieser Organisation an, ohne daß er deren historische Begründung für sich geltend machen konnte.

Die neue L.G.O. wollte an diesen Eigentümlichkeiten nichts ändern, so daß nunmehr unter der Landgemeinde, dem Kirchspiele, die Bauerschaften als öffentliche Körperschaften mit einer unter Zustimmung der Kirchspiele erweiterungsfähigen Zuständigkeit fortbestehen, auf welche übrigens die Organisation der L.G.O. nur in einzelnen Punkten sinngemäße Anwendung findet. Direkten Einfluß auf die Bauerschaften kann fortan die Kirchspielsgemeinde nur dadurch äußern, daß die Heranziehung der Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben ohne weiteres auch für die Bauerschaftsabgaben rechtsverbindlich wird. Die Bildung der obligatorischen Kirchspielsgemeindevertretungen auf der Grundlage der einzelnen Bauerschaften bleibt dem Herkommen angepaßt.

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß für diese Teile der Provinz die von dem Osten der Monarchie entschieden zurückgewiesene Samtgemeinde durch die L.G.O. eine neue gesetzliche Grundlage erhalten hat. Mit Recht vermied es die L.G.O., die Kirchspielsgemeinde der Dithmarschen mit dem Zweckverbande der §§ 128 ff. der L.G.O. in eine auch nur äußerliche Verbindung zu bringen. Während bei dieser Organisation einzelne, von der Gemeinde losgelöste Befugnisse dem neugebildeten Zweckverbande übertragen werden, dessen Zuständigkeit als eine abgeleitete der grundsätzlichen Machtfülle der Gemeinde gegenüber im Zweifel bewiesen werden muß, hat die Kirchspielsgemeinde mindestens seit der im Jahre 1879 getroffenen ministeriellen Entscheidung die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Sie beläßt den Bauerschaften nur lokale Angelegenheiten, die jene von alters her verwalteten, oder die ihnen ausdrücklich von dem Kirchspiele übertragen werden. Die Kirchspielsgemeinde entspricht daher der Samtgemeinde; sie umfaßt das kommunale Leben in seiner Totalität, die organisch mit ihr verbundene Bauerschaft nimmt örtliche Interessen wahr. Es ist bezeichnend, daß dort, wo Wassersgefahr und Sorge für Damm und Deich die Kräfte der einzelnen Ortschaften unzureichend erscheinen läßt, an dem friesischen Wattenmeere ebenso, wie in den Werdern des Weichselstromes, Samtgemeinden entstanden sind.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Verh. des 26. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages S. 36—47, 76—87, sowie Anlagen I, 2. — Verh. des Abg.-Hauses, 17. Legislaturperiode, IV. Session 1892 S. 1277—1282, 1681—1683, 1767—1769, sowie Nr. 120 der Anlagen. — Verh. des Herrenhauses in der Session 1892 S. 285—296, 317—323, sowie Anlagen Nr. 91 und 102.

B. Litteratur: Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861. — Kier, Über das Gemeindewesen in den ländlichen Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg), in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLIV S. 179 ff. — v. Rosen, Darstellung des Entwickelungsganges der Landgemeinden und Gutsbezirke der Provinz Schleswig-Holstein, abgedruckt als Anlage I, 2 unter A der Verh. des 26. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtags des Jahres 1892.

Dr. Keil.

Landgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Äußere Organisation. — § 3. Innere Einrichtung. — § 4. Reichsrechtliche Zuständigkeit. — § 5. Landesrechtliche Zuständigkeit.

§ 1. **Einleitung.** Die L. sind nach der Reichsjustizverfassung die ordentlichen Kollegialgerichte erster Instanz, und zwar sind sie die eigentlichen und regelmäßigen Gerichte erster Instanz. Die Amtsgerichte bilden als Gerichte erster Instanz ihnen gegenüber die Ausnahme, und ebenso sind die L. nur ausnahmsweise Gerichte zweiter Instanz gegenüber den Amtsgerichten. Nach ihrer Organisation und ihrem Geschäftskreise bilden die L. die Grundlage der gesamten Reichsjustizverfassung.

§ 2. **Äußere Organisation.** I. Im Allgemeinen. Durch § 12 des G.V.G. v. 27/1 1877 ist die Einsetzung von L. als Organen zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten reichsrechtlich bindend vorgeschrieben. Außerdem sind in den §§ 58 ff. desselben Gesetzes eine Anzahl Grundsätze über die äußere und innere Einrichtung, sowie über die Zuständigkeit derselben aufgestellt, während die Bildung der einzelnen L. selbst und die Bestimmung über den Umfang der L.-Bezirke der Landesjustizverwaltung überlassen ist. Demgemäß ist durch die letztere die erste Einrichtung von L. an Stelle der bis zum 1/10 1879 in den deutschen Einzelstaaten mit der Erledigung ähnlicher Rechtspflegeaufgaben betraut gewesenen Gerichte (so z. B. in Preußen an Stelle der Stadt- und Kreisgerichte) erfolgt. Und zwar ist dies teils durch die Ausf.-GG. zum G.V.G., teils durch besondere Gesetze und Verordnungen geschehen. So sind z. B. die preußischen L. durch die GG. v. 4/3 1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und L., und v. 12/2 1884, betr. die Errichtung des L. in Memel, die königlich sächsischen durch § 3 des G. v. 1/3 1879, Bestimmungen zur Ausführung des G.V.G. v. 27/1 1877 rc. enthaltend, eingesetzt worden. Außerdem ist auf Grund von Gerichtskonventionen, d. h. Verträgen, durch welche ein Staat die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf einen anderen überträgt, oder zwei oder mehrere Staaten sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit vereinigen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einzelnen deutschen Staaten (so im Fürstentum Waldeck, Birkenfeld und Schwarzburg-Sondershausen) preußischen L. übertragen und eine Anzahl gemeinschaftlicher L. (so zu Meiningen für Preußen, Meiningen und Coburg-Gotha, zu Rudolstadt für Preußen, Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt,

zu Gera für Sachsen-Weimar und Reuß j. L., zu Lübeck für Oldenburg und Lübeck) errichtet worden. Die Bezirke der L., die landesrechtlich von vornherein durch Gesetz bestimmt sind, stehen in einem gewissen Zusammenhange mit den Amtsgerichtsbezirken, so zwar, daß eine nachträgliche Veränderung der letzteren, die nach ihrer erstmaligen Feststellung nunmehr landesrechtlich nur durch Gesetz erfolgen kann, von selbst die Veränderung der beteiligten L.-Bezirke nach sich zieht (vgl. §§ 37, 21 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G.; §§ 4—7 der sächs. Ausf.-Best. zum G.V.G. v. 1/3 1879).

II. Als richterliche Beamte fungieren bei jedem L. ein Präsident und eine je nach dem Umfange der Geschäfte bemessene Anzahl von Direktoren und Mitgliedern (§ 58 des G.V.G.). Aus einer Vergleichung der §§ 62, 60 und 77 des G.V.G. und des § 23 der Str.Pr.O. ergiebt sich eine Mindestzahl von sieben richterlichen Personen (einschließlich des Präsidenten) für die Besetzung eines L. Die Mitglieder führen den Amtstitel „Landrichter" (so in Preußen: die Landgerichtsräte erscheinen hier nur als charakterisierte Landrichter, vgl. § 8 des Ausf.-G. z. G.V.G. und den A.E. v. 11/8 1879) oder „Landgerichtsräte" (so in Bayern, vgl. § 2 der Allerh. V. v. 23/8 1879 zum Vollzuge des Ausf.-G. z. G.V.G.).

§ 3. **Innere Einrichtung.** Das L. stellt Organe für sämtliche Zweige der Rechtspflege.

I. Es kommen nämlich für die Geschäfte der Justizverwaltung nach reichsrechtlichen Vorschriften in Betracht:

1) der Präsident als allgemeine Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Rechtspflege und als Dienstaufsichtsbehörde über sämtliche richterlichen und nicht richterlichen Beamten des L. und der demselben untergeordneten Amtsgerichte (§§ 61, 63, 64 G.V.G.). Aus seiner Bestellung als allgemeine Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Rechtspflege folgt seine Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verfügungen und Anordnungen über die geschäftliche Behandlung von Rechtsangelegenheiten seitens der ihm untergeordneten Gerichtspersonen, sowie die Vornahme von Geschäftsrevisionen bei den Amtsgerichten seines Bezirks, durch welche ihm Gelegenheit gegeben werden soll, von den Geschäfts- und Personalverhältnissen nähere Kenntnis zu nehmen, auf Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Geschäfte hinzuwirken, etwaige Mängel aufzudecken und denselben durch mündliche Besprechung und Belehrung oder durch schriftliche Anordnungen Abhilfe zu verschaffen (vgl. die preuß. Allgem. Verf. v. 24/5 1880, betr. die Geschäftsrevisionen). In dem Dienstaufsichtsrecht liegt die Befugnis, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen zu erzwingen (vgl. § 80 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G., § 18 des preuß. G. v. 9/4 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze). Gegenüber den richterlichen Beamten steht ihm die Befugnis zur Verhängung von Disciplinarstrafen nicht zu: solche können in Preußen nur im Wege des Disciplinarverfahrens durch das Disciplinargericht verhängt werden (vgl. die GG. v. 7/5 1851 und 26/3 1856, betr. die Dienstvergehen der Richter 2c. und das vorerwähnte G. v. 9/4 1879). Der ordentliche Vertreter des Präsidenten in diesen Justizverwaltungsgeschäften ist der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste Direktor (§ 65 Abs. 2 G.V.G.).

Ihrem Range nach gehören die Landgerichtspräsidenten in Preußen zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (vgl. A.E. v 11/8 1879, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten 2c.), in Bayern haben sie den Rang der Räte des obersten Landesgerichts, eventuell auch den Rang der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte (vgl. §§ 5, 6 der Allerh.V. zum Vollzuge des Ausf.-G. z. G.V.G. v. 23/8 1879). Als Richter tragen sie wie die übrigen Mitglieder eine bestimmte Amtskleidung (§ 89 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G., Allerh. Ordre v. 4/7 1879 und Allg. Vf. des preuß. Justizministers v. 12/7 1879 hierzu, § 7 Abs. 2 der bayer. Allerh. V. v. 23/8 1879).

2) Das Präsidium, welches durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet wird (§ 63 Abs. 2 G.V.G.). Dasselbe verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art und bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden. Die getroffene Anordnung ist endgültig und kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird (§ 62 G.V.G.). Über diese Angelegenheiten entscheidet das Präsidium nach Stimmenmehrheit: im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 63 Abs. 2 G.V.G.).

Nach landesrechtlicher Vorschrift beschließt das Präsidium auch über die Geschäftsverteilung bei den untergeordneten Amtsgerichten (so in Preußen, vgl. § 23 des Ausf.-G. z. G.V.G., dagegen nicht in Bayern, vgl. Art. 17 des Ausf.-G. z. G.V.G.).

3) Das Kollegium der Kammervorsitzenden, bestehend aus dem Präsidenten und den Direktoren. Dasselbe verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres, nachdem der Präsident die Kammer bestimmt hat, welcher er sich anschließt, den Vorsitz in den übrigen Kammern nach Stimmenmehrheit: im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 61 G.V.G.).

4) Für eine bestimmte Justizverwaltungsangelegenheit besteht reichsrechtlich ferner ein Kollegium von fünf Mitgliedern des L., mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren. Dasselbe entscheidet nämlich endgültig über die Einsprachen, welche gegen die Liste der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste) erhoben sind, und wählt sodann aus der so festgestellten Liste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Haupt- und Hilfsgeschworenen (§ 89 G.V.G.).

5) Das Plenum, d. h. die zu einem Kollegium, zu kollegialischer Sitzung vereinigte Versammlung aller Mitglieder des L. Den Vorsitz im Plenum, dem besondere Aufgaben reichsrechtlich nicht zuge-

wiesen sind, führt der Präsident (§ 61 G.V.G.: vgl. unten § 5, Nr. 3b).

II. Für die Geschäfte der streitigen Civilrechtspflege bestehen:

1) die Civilkammern, welche in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden (§ 77 G.V.G.). Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden, also auch des Präsidenten in derjenigen Kammer, in welcher er den Vorsitz übernommen hat, führt den Vorsitz dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist (§ 65 G.V.G.). Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes (vgl. oben I, 2) wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt (§ 66 G.V.G.). Ist eine solche (ordentliche) Vertretung durch ein Mitglied desselben Gerichts nicht möglich, so muß eine außerordentliche Vertretung auf Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung angeordnet werden (§ 69 G.V.G.). Über die Bestellung solcher „Hilfsrichter" gelten nun folgende Grundsätze: Es dürfen nur „Richter", d. h. solche Personen, welche nach den Vorschriften der §§ 2—5 des G.V.G. die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, berufen werden. Soweit nach Landesrecht richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können und die Vertretung nur durch ständig angestellte Richter erfolgen kann, bleibt diese weitere Beschränkung in der Berufung von Hilfsrichtern bestehen (§ 69 Abs. 3 G.V.G., Art. 33 des bayer., Art. 19 des hess. Ausf.-G. z. G.V.G., § 12 des bad. E.G. v. 3/3 1879). In diesem Falle müssen die Amtsrichter des betreffenden L.-Bezirks zur Vertretung herangezogen werden. Wenn solche Bestimmungen dagegen nach Landesrecht nicht bestehen, dürfen auch nichtständige Richter (Assessoren) zu Hilfsrichtern berufen werden (§ 69 Abs. 2 G.V.G., §§ 5, 38 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G., § 20 der Königl. sächs. Ausf.-Best. z. G.V.G. v. 1/3 1879, Art. 10 und 18 des württ. Ausf.-G. z. G.V.G.). Dann darf jedoch diese Beiordnung, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, und wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das sie veranlassende Bedürfnis fortdauert, nicht widerrufen werden. Eine mit der Vertretung verbundene Entschädigung ist für die ganze Dauer der Vertretung (in Form einer Pauschalsumme oder von Diäten) im voraus festzustellen (§ 69 Abs. 2 G.V.G.).

2) Die Kammern für Handelssachen, gebildet aus einem Mitgliede des L. als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern (§ 109 G.V.G.). Solche Kammern für Handelssachen können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, bei den L. für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben gebildet werden. Sie können ihren Sitz am Sitz des L. oder an einem anderen Orte innerhalb des L.-Bezirks erhalten (§ 100 G.V.G.). Demgemäß sind bei zahlreichen L. in den für den Handelsverkehr bedeutenderen Städten solche Kammern von der Landesjustizverwaltung errichtet worden (vgl. z. B. die preuß. Allgem. Verf. d. Justizministers v. 26/7 1879, betr. die Errichtung der Kammern für Handelssachen). Die für die Bildung der Civilkammern und die Bestellung ihrer Vorsitzenden getroffenen Bestimmungen der §§ 61 bis 66 G.V.G. gelten für die Kammern für Handelssachen nicht (§ 67 G.V.G.), vielmehr ist die nähere Regelung der Landesjustizverwaltung überlassen.

In Preußen wird der Vorsitzende mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt (§ 46 des Ausf.-G. z. G.V.G.). Für die außerhalb des L.-Sitzes errichtete Kammer f. H. kann auch ein Amtsrichter zum Vorsitzenden bestellt werden (§ 110 G.V.G.). Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt (§ 111 G.V.G.). Sie werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt: eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen (§ 112 G.V.G.). Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer f. H. wohnt. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (Konkursschuldner, Verschwender) können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden (§ 113 G.V.G.). An Seeplätzen können Handelrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden (§ 114 G.V.G.). Sie werden vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich verpflichtet und haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten (§§ 115, 116 G.V.G.). Die Amtsenthebung, welche insbesondere durch nachträglichen Verlust der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften begründet ist, erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten (§ 117 G.V.G.). Sämtliche Mitglieder der Kammer haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidung erfolgt regelmäßig durch das gesamte Kollegium; nur in Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (§ 109 G.V.G.).

III. Für die Geschäfte der Strafrechtspflege bestehen beim L. folgende Organe:

1) ein oder mehrere Untersuchungsrichter, durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt (§§ 60, 64 G.V.G.). Durch Beschluß des L. (d. h. der Strafkammer) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung einer einzelnen Voruntersuchung auch einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, die nicht am Orte des Amtssitzes des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann der letztere die zuständigen Amtsrichter ersuchen (§ 183 Str.Pr.O.). Der Untersuchungsrichter darf zwar Mitglied einer Strafkammer sein, aber in denjenigen Sachen in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken (§ 23 Str.-Pr.O.). Über seine Ablehnung entscheidet die Strafkammer (§ 27 Str.Pr.O.).

2) Die Strafkammern, als erkennende Gerichte in der Hauptverhandlung regelmäßig mit 5, ausnahmsweise mit 3 Mitgliedern, einschließlich des

Vorsitzenden, als beschließende Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung stets mit 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt (§§ 59, 77 G.V.G.). Hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Mitglieder und des Vorsitzenden gilt das früher unter II, 1 bei den Civilkammern Gesagte. Die Strafkammern befinden sich als Teile des L. regelmäßig auch am Sitze desselben. Nur aus einem Grunde ist hiervon eine Ausnahme zu machen gestattet. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann nämlich wegen großer Entfernung des L.-Sitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine (sog. detachierte) Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit der Strafkammer des L. oder ein Teil dieser Thätigkeit zugewiesen werden (§ 78 G.V.G.). Von dieser Befugnis hat die Landesjustizverwaltung umfassenden Gebrauch gemacht (vgl. z. B. die Vff. des preuß. Justizministers v. 25/7 1879, 21/2, 19/8 und 21/10 1882). Die Besetzung solcher Strafkammern geschieht nach besonderen Regeln. Sie erfolgt nämlich aus Mitgliedern des L. oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 des G.V.G. durch das Präsidium des L. bezeichnet (§ 78 Abs. 2 G.V.G.).

3) Die Schwurgerichte. Vgl. darüber den besonderen Artikel.

IV. Mit der Vornahme einzelner richterlicher Geschäfte kann in den gesetzlich bestimmten Fällen sowohl im Civil- als im Strafprozeß ein Mitglied des L. beauftragt werden [der „beauftragte Richter"] (vgl. z. B. §§ 313, 326, 337 C.Pr.O., §§ 222, 232 Str.Pr.O.).

V. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach landesrechtlichen Vorschriften teils einzelne Mitglieder, teils Abteilungen (Kammern) des L. berufen (vgl. unten § 5 und § 41 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G., Art. 30 des bayer., Art. 9 des württ., § 17 des elf.-lothr. Ausf.-G. z. G.V.G.).

§ 4. **Reichsrechtliche Zuständigkeit.** Was die sachliche Zuständigkeit der L. anlangt, so ergiebt sich aus dem in der Einleitung Gesagten, daß sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit teils erster, teils zweiter Instanz ausüben. Nach den reichsrechtlichen Bestimmungen gilt in dieser Hinsicht folgendes:

I. Auf dem Gebiete der streitigen Civilrechtspflege sind die Civilkammern a) in erster Instanz zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 70 G.V.G.). Außerdem kann das Urteil eines L. in einem Rechtsstreit, für dessen Entscheidung das Amtsgericht zuständig gewesen wäre, aus dem Grunde der Unzuständigkeit des L. nicht angefochten werden (§ 10 C.Pr.O.). Und andrerseits kann, falls nicht die Zuständigkeit des L. ausschließlich begründet ist, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien auch ein Amtsgericht für einen bürgerlichen Rechtsstreit zuständig gemacht werden, der durch das Gesetz dem L. zugewiesen ist (§ 38 C.Pr.O.). Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind nun aber die L. ausschließlich zuständig: 1) für die Ansprüche, welche auf Grund des G. v. 1/6 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des G. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31/3 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden; 2) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen gemäß § 154 des R.G. v. 31/3 1873 (§ 70 Abs. 2 G.V.G.). Außerdem gestattet das Reichsrecht, die ausschließliche Zuständigkeit der L. im Wege der Landesgesetzgebung zu erweitern und denselben zuzuweisen: Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassungen von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben (§ 70 Abs. 3 G.V.G.). Dies ist seitens der Landesgesetzgebungen mehrfach geschehen (vgl. § 39 des preuß., Art. 26 des bayer., Art. 8 des württ., Art. 20 des hess., § 16 des elf.-lothr. Ausf.-G. z. G.V.G., § 3 des bad. E.G. zu den Reichsjustizgesetzen). Endlich ist das L. nach Reichsrecht noch ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 568, 606, 624 C.Pr.O.).

b) In zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung über Berufung und Beschwerde in den vor den Amtsgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen (§ 70 G.V.G.), falls nicht ausnahmsweise die Entscheidung dem Oberlandesgericht zugewiesen ist (§§ 160, 183 G.V.G.).

II. Die Kammern für Handelssachen sind gleichfalls Gerichte erster und zweiter Instanz für die Handelsgerichtssachen, je nachdem in solcher Angelegenheit das Amtsgericht nach den allgemeinen Kompetenzgrundsätzen schon erkannt hat, oder die Kammer als erste Instanz angegangen wird (§ 70 G.V.G.). Vor die Kammer für Handelssachen gehören aber diejenigen den L. in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch 1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des H.G.B.) aus Geschäften, welche auf seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind (Art. 271—276 H.G.B.), 2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung, 3) aus einem der folgenden Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird: a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 H.G.B.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft; b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft: c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen: d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen

den Kontrahenten entsteht; e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 H.G.B.); f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des H.G.B. zwischen diesem und den Parteien entsteht: g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Reederei, die Rechte und Pflichten des Reeders, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung in Seenot und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen (§ 101 G.V.G.). Überdies kann die Kammer für Handelssachen auch in anderen Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, wenn der Beklagte die Verweisung der nicht vor diese Kammer gehörigen Klage an die Civilkammer nicht vor seiner Verhandlung zur Sache beantragt, oder die Kammer selbst nicht von der ihr gewährten Befugnis, die Sache vor Verhandlung zur Hauptsache von Amts wegen an die Civilkammer zu verweisen Gebrauch macht (§ 101, 103, 106, 107 G.V.G.).

III. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege sind die Geschäfte folgendermaßen verteilt:

1) der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung, Führung und Schließung der Voruntersuchung berufen (§ 60 G.V.G., §§ 182—184, 195 Str.Pr.O.).

2) Die Strafkammern haben a) als beschließende Gerichte, mit 3 Richtern besetzt: α) in erster Instanz alle Entscheidungen in landgerichtlichen Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen, welche nach den Vorschriften der Str.Pr.O. von dem Gerichte zu erlassen sind (§ 72 G.V.G., vgl. z. B. §§ 178, 179, 196 ff. Str.-Pr.O.); β) in der gleichen Eigenschaft und Besetzung entscheiden sie als zweite Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte (§ 72 G.V.G., §§ 346 ff. Str.Pr.O.). b) Als erkennende Gerichte: α) in erster Instanz, mit 5 Richtern besetzt, sind sie zuständig: αα) ausschließlich für Zuwiderhandlungen gegen das G. v. 25/10 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., für die nach Art. 249 ff. des G. v. 18/7 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften strafbaren Handlungen, für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des G. v. 8/6 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, für die nach § 67 und § 69 des G. v. 6/2 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. und endlich für die nach § 59 des Bankgesetzes v. 14/3 1875 strafbaren Handlungen (§ 74 G.V.G.); ββ) für diejenigen Vergehen, welche nicht gesetzlich zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des Schöffengerichts gehören oder dem letzteren durch Beschluß der Strafkammer zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen sind (§ 73 Nr. 1, § 75 G.V.G.); γγ) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle der §§ 86, 100 und 106 Str.G.B. (§ 73 Nr. 2 G.V.G.); δδ) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne Rücksicht auf die Art des Delikts und die Höhe der angedrohten Strafe (§ 73 Nr. 3 G.V.G.); εε) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 Str.G.B. (§ 73 Nr. 4 G.V.G.); ζζ) für Rückfälle bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug, §§ 243, 244, 260, 261 u. 246 Str.G.B. (§ 73 Nr. 5—7 G.V.G.). β) In zweiter Instanz, regelmäßig gleichfalls mit 5 Richtern besetzt, sind sie zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 76 G.V.G.). Bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage entscheiden sie ausnahmsweise in der Besetzung mit 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden (§ 77 G.V.G.).

§ 5. **Landesrechtliche Zuständigkeit.** Außer diesen kraft Reichsrechts den L. zugeteilten Rechtssachen sind nach Landesrecht noch zahlreiche andere Angelegenheiten, insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den L. teils als erster, teils als zweiter Instanz zugewiesen. Von solchen seien hauptsächlich folgende angeführt:

1) In Preußen: a) dem Präsidenten des L. steht in den Geltungsbereichen des G. v. 11/7 1845 und der hannov. Notariatsordnung v. 18/9 1853 das Recht der Aufsicht hinsichtlich der Notare des L.-Bezirks zu (§ 7 des G. v. 8/3 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat). b) Das Präsidium des L. hat die Wahlen der Schiedsmänner und deren Stellvertreter zu bestätigen. Die Vereidigung derselben durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes veranlaßt der Landgerichtspräsident, dem auch das Recht der Aufsicht über die im L.-Bezirk wohnenden Schiedsmänner zusteht (§§ 4, 7 der Schiedsmannsordnung v. 29/3 1879, Allgem. Verf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879 und v. 8/4 1882, betr. die Ausführung der Schiedsmannsordnung). c) Durch den Landgerichtspräsidenten erfolgt die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege (§ 43 des Ausf.-G. z. G.V.G.). d) Die L. (Civilkammern) sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch das Ausf.-G. zum G.V.G. den Amtsgerichten zugewiesenen Rechtsangelegenheiten (§§ 40, 25—28, 29, 31, 32 des Ausf.-G. z. G.V.G.). e) In Ermangelung anderer Bestimmungen gehören zur Zuständigkeit der L. alle Angelegenheiten, für welche in Preußen bis zum 1/9 1879 die Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren. Dagegen sind die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber in Kraft geblieben (§ 41 Ausf.-G. z. G.V.G.: vgl. z. B. code civil Art. 275 ff., 354, 784, 793, 1457, 2181 ff., 1007, 1008, 41, 859, 861, 864, 986 und 987, 784, 793, 1457, Bek. der Minister der Justiz und des Innern v. 1/7 1879, betr. die Ausführung des R.G. v. 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung).

2) In Bayern: a) die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Lega-

lisation im diplomatischen Wege erfolgt auch hier durch den Präsidenten des L. (Art. 31 des Ausf.-G. z. G.V.G.). b) Die L. sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch das Ausf.-G. z. G.V.G. den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich im Hypotheken-, Grundbuch-, Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen (Art. 27, 15 des Ausf.-G. z. G.V.G.). c) Zur Zuständigkeit der L. gehören ferner alle Angelegenheiten, für welche früher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren, sodann die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Handelssachen, die Führung der Genossenschafts-, Gesellschafts- und Musterregister (Art. 28 d. Ausf.-G. z. G.V.G.).

3) In Württemberg: a) Die außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ehedem den Kreisgerichtshöfen zugewiesenen Obliegenheiten erledigen nunmehr die Landgerichte (Art. 7 des Ausf.-G. z. G.V.G.). b) Allgemeine Dienstangelegenheiten (insbesondere Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung) werden im Plenum erledigt (Art. 9 Abs. 1 a. a. O.). c) Bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter wirken die Civilkammern in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden mit (Art. 9 Abs. 2 a. a. O.).

4) In Elsaß-Lothringen sind die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, für welche früher die Handelsgerichte zuständig waren, den Landgerichten zugewiesen (§ 17 des Ausf.-G. z. G.V.G.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im Text angeführten einzelnen Bestimmungen des G.V.G. v. 27/1 1877 und der Prozeßordnungen kommen von Landesgesetzen insbesondere folgende in Betracht: a) für Preußen: Ausf.-G. z. deutschen G.V.G. v. 24/4 1878; G. v. 4/3 1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und L. und vom 12/2 1884, betr. die Errichtung des L. in Memel; Vertr. zwischen Preußen und Oldenburg, betr. den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des L. zu Saarbrücken 2c. v. 20/8 1878; G., betr. die Einführung des preuß. Ausf.-G. z. d. G.V.G. in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont v. 1/9 1879; Vertr. zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betr. den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des L. zu Erfurt 2c. v. 7/10 1878; Vertr. zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen L. zu Meiningen v. 17/10 1878; Vertr. zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen L. zu Rudolstadt, v. 17/10 1878, A.E. v. 11/8 1879, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten 2c., G., betr. Abänderungen von Bestimmungen der Disciplinargesetze v. 9/4 1879; A.O. v. 4/7 1879 und Allgem. Vf. des Justizministers v. 12/7 1879, betr. die von den Richtern, Staatsanwälten 2c. zu tragende Amtstracht; Allgem. Vf. v. 26/7 1879, betr. die Errichtung der Kammern für Handelssachen und von demselben Tage, betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter; Allgem. Vf. v. 15/6 1885, betr. die Ernennung der Handelsrichter, Vf. v. 25/7 1879, betr. die Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten, nebst den Ergänzungs-Vf. v. 21/2, 19/8 und 21/10 1882; Allgem. Vf. v. 16/11 1879 und 25/9 1880, betr. die Mitwirkung der Organe der Justizverwaltung bei der Geschäftsverteilung. — b) Für Bayern: Ausf.-G. z. G.V.G. v. 23/2 1879; Allerh. V. zum Vollzuge dieses G. v. 23/8 1879. — c) Für Sachsen: G., Bestimmungen zur Ausführung des G.V.G. 2c. enthaltend, v. 1/3 1879; Bek., die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betr., v. 24/9 1879. — d) Für Württemberg: Ausf.-G. zum R.G.V.G. v. 24/1 1879: Bek. des Justizministeriums, betr. die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements, v. 14/8 1879. — e) Für Baden: G., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., v. 3/3 1879; G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14/2 1879; Landesherrliche V., die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten 2c. betr., v. 28/9 1879. — f) Für Hessen: G., die Ausführung des deutschen G.V.G. betr., v. 3/9 1878; G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 31/5 1879. — g) Für Elsaß-Lothringen: G., betr. die Ausführung des G.V.G. v. 4/11 1878, V., betr. die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen, v. 1/12 1879.

B. Litteratur: Jahrbuch der deutschen G.V., herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts, von Carl Pfafferoth, Berlin 1880, 1884. P. Kayser, Die gesamten Reichs-Justizgesetze nebst Ausführungs- und Ergänzungsgesetzen 2c., 4. Aufl. (Berlin 1887). Johns Artikel Landgerichte in Holtzendorffs Rechtslexikon. Die Kommentare zum G.V.G. von Thilo (Berlin 1879) und Keller (Lahr 1877). A. Bingner, Das bad. E.G. zu den Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen, Heidelberg 1879. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II (Freiburg i/B. 1891), §§ 82 S. 361/62, § 86 S. 397 ff. Die Lehrbücher des Civil- und Strafprozeßrechts von Hellmann, Planck, Glaser u. a.

Frommhold.

Landwirtschaftliche Statistik.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik von 1892. — § 3. Saatenstandsberichte und vorläufige Ernteachrichten. — § 4. Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Anbaustatistik). — § 5. Statistik der Ernteerträge (Ernteschätzung). — § 6. Statistik der Viehhaltung (Viehzählung). — § 7. Schlußbemerkung.

---

§ 1. **Vorbemerkung.** Die deutsche landwirtschaftliche Statistik war von Reichs wegen bis in die jüngste Zeit nicht genügend ausgebaut. Fortlaufende Erhebungen waren bisher überhaupt nur bezüglich der Ernteergebnisse angeordnet. Im übrigen lagen nur einmal bezw. zweimal veranstaltete Erhebungen ohne Sicherung der periodischen Wiederholung derselben vor. Als einmalige Erhebung solcher Art kommt in Betracht die mit der großen Berufszählung von 1882 erhobene landwirt-

schaftliche Betriebsstatistik. Eine Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung war in den Jahren 1878 und 1883, eine Viehzählung in den Jahren 1873 und 1883 vorgenommen worden. (Man vgl. auch Art. Verwaltungsstatistik im Wörterbuch Bd. II § 2 II S. 784.) Die für die Orientierung über den mutmaßlichen Ernteausfall bedeutsame Ausgestaltung der regelmäßigen Berichterstattung über den Saatenstand und die vorläufigen Erntenachrichten war in den Kreis der reichsstatistischen Aufgaben bisher überhaupt nicht einbezogen.

§ 2. **Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik von 1892.** Nicht nur von den Statistikern, sondern namentlich auch von den landwirtschaftlichen Körperschaften wurde das Bedürfnis einer Erweiterung und einer veränderten Gestaltung der deutschen landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen seit lange empfunden. Zu Anfang des Monats März 1892 erklärte sich der deutsche Landwirtschaftsrat für die Notwendigkeit einer baldigen Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik. Kurz darauf trat eine Versammlung von Vorstehern der deutschen statistischen Centralämter unter Beteiligung von Vertretern des Reichsamts des Innern, des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft und des deutschen Landwirtschaftsrats in Berlin zusammen, um die Lösung der Reformfrage zu erörtern. Zum Abschluß wurde diese gebracht durch den Beschluß des B.R. v. 7/7 1892 (§ 569 der Prot.).

Durch diesen Beschluß ist neu in den Kreis der landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen einbezogen eine regelmäßige Berichterstattung über den Saatenstand, wie sie in Bayern, Sachsen, Württemberg schon seit längerer Zeit bestand, nebst vorläufigen Berichten über den Ausfall der Ernte, bald nach Beendigung derselben. Ferner sind Bestimmungen getroffen über die Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, die Statistik der Ernteerträge und die Statistik der Viehhaltung.

Diese vier Abschnitte der neugeregelten deutschen landwirtschaftlichen Statistik sollen nachstehend einzeln einer kurzen Erörterung unterworfen werden.

§ 3. **Saatenstandsberichte und vorläufige Erntenachrichten.** Das Bedürfnis staatlicher Fürsorge für den landwirtschaftlichen Nachrichtendienst, und insbesondere einer Reform der Ermittelungen über den mutmaßlichen Ernteausfall durch Heranziehung besonderer vom Staat aufgestellter Vertrauensmänner für kleine Anbaubezirke — hatte auf ein darüber von mir erstattetes Referat in einem Beschlusse der Sektion „Volkswirtschaft" des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresses in Wien (1890) Ausdruck gefunden. Auch von seiten des deutschen Landwirtschaftsrats und einer größeren Anzahl von Handelskammern war diese Einrichtung für das Deutsche Reich lebhaft befürwortet worden.

Nach den „Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und vorläufigen Erntenachrichten" sind in allen Bundesstaaten vom Jahre 1893 ab in der Zeit vom April bis November um die Mitte jedes Monats Nachrichten einzuziehen: über den Saatenstand von Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee (auch Luzerne) und den Stand der Wiesen.

Vorläufige Erhebungen über den Ernteausfall sind vorzunehmen für Roggen im September, für Weizen, Spelz und Gerste im Oktober, für die übrigen vorgenannten Früchte im November.

Die Beurteilung des Saatenstandes geschieht in Gestalt von Noten, die Angabe über den Ernteausfall in gleicher Weise oder mittels Gewichtsangabe der Erntemenge vom Hektar. Die Bezirke und Organe des Nachrichtendienstes werden durch die Landesregierungen bestimmt. Es ist empfohlen, bei der Bildung der Bezirke auf die natürlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und mit der Berichterstattung Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine zu beauftragen. Zugleich ist ein Muster (in Kartenform) für die monatlichen Berichte empfohlen.

Eine einheitliche Sammlung der Monatsberichte aller Vertrauensmänner an einer Centralstelle ist als obligatorisch nicht vorgesehen. Die Berichte sind vielmehr entweder unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt oder an eine Landescentralstelle einzusenden. Letzteres bildet thatsächlich die Regel: eine Anzahl der kleineren Bundesstaaten macht von der Gelegenheit Gebrauch, die Saatenstandsberichte direkt durch das Kaiserliche Statistische Amt bearbeiten zu lassen. Insoweit die Bearbeitung durch eine Landescentralstelle vorgenommen wird, erhält das Kaiserliche Statistische Amt vor Ablauf des jedesmaligen Berichtsmonats eine Nachweisung der Durchschnittsnoten bzw. des durchschnittlichen Hektarertrags für größere Bezirke (Regierungsbezirke, Kreishauptmannschaften 2c.) bzw. bei den kleineren Staaten für das Gebiet im ganzen.

Den Noten über den Saatenstand ist eine kurze Schilderung der Gesamtlage beizufügen. Den Nachweisungen über den Ernteausfall in Form von Noten ist für jedes Jahr ein Schlüssel beizufügen, aus dem die Bedeutung der Noten in Erntemengen für das Hektar zu ersehen ist. — Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den bei ihm eingehenden Nachweisungen eine Übersicht aufzustellen und schleunigst zu veröffentlichen.

§ 4. **Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Anbaustatistik).** Da seit 1883 eine allgemeine Ermittelung des Anbaues der Feldfrüchte in Deutschland nicht mehr vorgenommen worden war, fehlte die zuverlässige Grundlage für die jährliche Ernteschätzung. Auch wurde es, abgesehen von dem Zusammenhang der Anbau- und Ernteschätzung, als ein bedauerlicher Mangel empfunden, daß man seit einer Reihe von Jahren über die in den Anbauverhältnissen eingetretenen Verschiebungen des statistischen Nachweises entbehrte. Deshalb ist für 1893 die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung angeordnet, ferner eine regelmäßige Wiederholung derselben von zehn zu zehn Jahren festgesetzt und außerdem eine jährliche Revision der Angaben bezüglich der hauptsächlichen Früchte, auf die sich die Ernteschätzung erstreckt, in Aussicht genommen. (Vgl. wegen der letzteren Bestimmung unten § 5.)

Nach den „Bestimmungen für die Ermittelung

der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung" erstreckt sich die zehnjährige Erhebung der Bodenbenutzung — nach vorgeschriebenem Formular, dessen Form den örtlichen Verhältnissen und der Erhebungsmethode entsprechend geändert werden kann — auf I. Acker- und Gartenländereien: a) Getreide- und Hülsenfrüchte in 17 Positionen mit mehrfacher Unterteilung, insbesondere nach Winter- und Sommerfrucht, b) Hackfrüchte und Gemüse in 8 Positionen, c) Handelsgemüse in 12 Positionen, d) Futterpflanzen in 6 Positionen, e) Brache, f) Ackerweide, g) Haus- und Obstgärten (dabei ist durchweg, soweit veranlaßt, Haupt- und Nebennutzung unterschieden); II. Wiesen; III. Weiden; IV. Weinberge; V. Forsten und Holzungen (mit Nachweis der davon im Sommer des Aufnahmejahres zu landwirtschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirtschaft (Haubergen) bestellten; VI. Haus- und Hofräume; VII. Öd- und Unland; VIII. Wegeland, Gewässer. — Vorausgeschickt ist auf dem Erhebungsformular ein Nachweis der Bodenbenutzung nach der neuesten Katastral- (oder sonstigen amtlichen) Vermessung.

Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indes wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zugezogen, thunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.

Ferner enthalten die bundesrätlichen Bestimmungen in besonderer Anlage: „Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung", welche für die seitens der Einzelstaaten den Erhebungsorganen zu gebenden Anweisungen in Betracht kommen.

Diese „Gesichtspunkte" behandeln in eingehender Weise: 1) den Gegenstand der Erhebung; 2) die Organe für die Erhebung; 3) die Zeit der Erhebung (Hauptnutzung: Juli; Nebennutzung in der Regel September); 4) das Erhebungsverfahren (mit Unterscheidung des Verfahrens durch Befragung der sämtlichen Landwirtschafttreibenden des Erhebungsbezirks nach ihren Anbauflächen, und des Verfahrens im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und sachkundigen Personen); 5) den Zeitpunkt der Einsendung.

Zusammenstellungen der Aufnahmeergebnisse für den Staat, bzw. für die Provinzen und größeren Verwaltungsbezirke, mit den aus dem Erhebungsformular sich ergebenden sachlichen Unterscheidungen, sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt spätestens bis zum 30/6 des auf die Erhebung folgenden Jahres, — erstmalig also bis 30/6 1894 nebst den für die Erhebung erlassenen Vorschriften und sonstigen wünschenswerten Erläuterungen mitzuteilen.

§ 5. **Statistik der Ernteerträge (Erntestatistik).** Die über die schon bisher jährlich erhobene Erntestatistik getroffenen Bestimmungen sind, abgesehen von den in § 3 erörterten vorläufigen Ernteberichten, gegenüber der bisherigen Einrichtung dadurch verbessert, daß man sich über eine Anleitung zur Ausführung der Erhebung verständigt hat. Unverändert ist die Unsicherheit der Grundlagen für die Ermittelung der Gesamterntemengen, welche in der nur von 10 zu 10 Jahren stattfindenden Wiederholung der Anbaustatistik begründet ist. Die Art der in Aussicht genommenen „Erfassung der jährlichen Verschiebungen des Anbaues" der bei der Erntestatistik berücksichtigten Früchte bietet keine genügende Grundlage für die zutreffende Ermittelung des Gesamtbetrages der in Betracht kommenden Erntemengen in Deutschland.

Nach den „Bestimmungen über Ermittelung des Ernteertrags" soll jährlich für die in dem Erhebungsformular aufgeführten Früchte eine Ermittelung der Ernteerträge stattfinden. Im Formular ist der Vortrag der Anbauflächen nach der letzten Erhebung, des plus oder minus der Erntefläche, des Durchschnittsertrags vom Hektar in Körnern, Samen, Knollen, Wurzeln (nebst Bemerkungen über den Ausfall der Strohernte bei Getreide und Hülsenfrüchten) in Heu, Stroh, Grünfutter bei Futterpflanzen, Wiesen und Weiden, in Hektoliter Weinmost bei Weinbergen und Weingärten vorgesehen.

Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen. Welche Organe hierfür zu benutzen sind und ob die Angaben zunächst in Gemeinde- oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken gesammelt werden sollen, bleibt dem einzelnen Staate zu bestimmen überlassen.

Den Erhebungsorganen ist eine Anleitung zu erteilen. Beigegeben sind „Gesichtspunkte" einer solchen Anleitung für den Fall gemeindeweiser Erhebung; dabei ist dem Erhebungs-, Berechnungs- und Schätzungsverfahren eingehende Berücksichtigung zugewendet.

Von jedem Staate ist bis zum 1/6 des auf die Ernte folgenden Jahres eine, eventuell schätzungsweise berichtigte Übersicht, der Anbauflächen, der Gesamterträge und der Durchschnittserträge der in die Erhebung einbezogenen Früchte nach größeren Verwaltungsbezirken geordnet, dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu übersenden. Die Erntemengen der einzelnen Früchte sind auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangabe unter Berücksichtigung der Anbauverschiebungen zu berechnen. Berechnungsmuster für die Ermittelung des Ernteertrags in den einzelnen Erhebungsbezirken, sowie Zusammenstellungsmuster zur Berechnung des Ernteertrags für die größeren Verwaltungsbezirke und Staaten sind beigefügt. — Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht die Darstellungen der Ernteergebnisse für die einzelnen Staaten nach Provinzen oder sonstigen größeren Verwaltungsbezirken.

§ 6. **Statistik der Viehhaltung (Viehzählung).** Die für den 1/12 1892 angeordnete Viehzählung stimmt bezüglich der zu erfassenden Thiergattungen und der bei denselben vorzunehmenden Unterscheidungen im wesentlichen mit der Viehzählung von 1883 überein. Eine Wiederholung der Viehzählung dieses Umfangs, welche außer den Altersklassen der wichtigsten Tiergattungen für diese auch eine schätzungsweise Ermittelung des Ge-

wichts und Wertes in Aussicht nehmen, ist für jedes zehnte Jahr vorgesehen. Da aber Zählungen in so langen Perioden für die Beobachtung der Bewegung des Viehstandes durchaus nicht genügen, ist die Einschiebung von Viehzählungen beschränkteren Umfangs (sog. „kleinere Zählungen") in der Mitte der Zählungsperiode, zunächst 1897 und dann weiter gleichfalls von zehn zu zehn Jahren beschlossen.

Im einzelnen ist über diese beiden Arten von Viehzählungen in den „Bestimmungen für die Viehzählung" in der Hauptsache folgendes angeordnet:

Die größeren wie die kleineren Viehzählungen finden jeweils am 1/12 statt; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktag. Die Zählung geschieht in dem einen wie in dem anderen Falle durch Umfrage von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft); dabei bleibt es unbenommen, den im Gehöft ermittelten Viehstand auch nach Besitzern und Haushaltungen weiter einteilen zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden. — Als Erhebungsformular ist für die größeren Viehzählungen eine Hausliste, für die kleineren eine Gemeindeliste vorgesehen.

Bei den größeren Viehzählungen werden ermittelt: Pferde nach 5 Altersklassen und nach 4 Verwendungszwecken, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh nach 4 Altersklassen und Ausscheidung der Bullen, sonstige Stiere und Ochsen, Kühe, Schafe nach 2 Altersklassen mit Unterscheidung der Böcke, Mutterschafe und Hammel und mit Angabe der Merinos, Schweine nach 2 Altersklassen mit Unterscheidung der Zuchteber und Zuchtsäue, Ziegen, Bienenstöcke.

Bei den kleineren Viehzählungen werden ermittelt: Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine nach je 2 Altersklassen.

Bei den größeren Viehzählungen ist eine Abschätzung des Verkaufswertes aller Tiergattungen (Bienenstöcke ausgenommen) und des Lebendgewichtes beim Rindvieh, durchweg nach den bei der Zählung vorgenommenen Unterscheidungen des Bestandes der einzelnen Tiergattungen vorgesehen. Bei den hierwegen seitens der Landesregierungen durch die landwirtschaftlichen Vereine oder auf sonstige Weise zu veranstaltenden Erhebungen für Tiere mittlerer Qualität sollen die örtlichen charakteristischen Verschiedenheiten der Viehhaltung berücksichtigt und hiernach Schätzungsbezirke mit möglichst einheitlichem Charakter des Viehstandes gebildet und für diese gesonderte Angaben gemacht werden.

Die Ergebnisse der Viehzählungen werden nach größeren Verwaltungsbezirken dem Kaiserlichen Statistischen Amte und zwar bei den größeren Zählungen bis zum 30/11, bei den kleineren bis zum 1/4 des auf die Zählung folgenden Jahres übermittelt. Das Zusammenstellungsformular für die größeren Zählungen erstreckt sich auch auf Verkaufswert und Lebendgewicht. Beizufügen sind außer den erlassenen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Erläuterungen insbesondere Verzeichnisse der Abschätzungsbezirke (für Verkaufswerte und Lebendgewicht) unter Angabe der politischen Bezirke oder Bezirksteile (Gemeinden), aus welchen jeder Abschätzungsbezirk gebildet ist.

§ 7. **Schlußbemerkung.** Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik, welche im vorstehenden dargelegt ist, stellt sich gegenüber dem bisherigen durchaus ungenügenden Zustande derselben als beachtenswerte Verbesserung dar. Immerhin aber bleiben auch jetzt noch manche Wünsche für weitere Verbesserung. Bedauerlich ist vor allem, daß man dem nicht nur von wissenschaftlich-statistischer, sondern auch von praktisch-landwirtschaftlicher Seite laut gewordenen Verlangen nach jährlicher Erhebung des Anbaues und des Viehstandes — wie solche beispielsweise seit lange in Baden mit bestem Erfolge stattfindet — nicht entsprochen hat. Bedenklich ist weiterhin der bei der Anbau- und Erntestatistik vorliegende Mangel an Sicherstellung einer genügend gleichmäßigen und gleichwertigen Durchführung der Erhebungen. Endlich ist hier wie bei den meisten Kapiteln der Reichsstatistik, die nicht unmittelbar vom Kaiserlichen Statistischen Amte, sondern zunächst durch Vermittelung von Landescentralstellen bearbeitet werden, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß in den für die Reichsstatistik allein bedeutsamen Zusammenstellungen, welche von den Einzelstaaten zu liefern sind, auf das detailgeographische Moment keine genügende Rücksicht genommen ist. Diese Zusammenstellungen schließen mit den „größeren Verwaltungsbezirken" ab. Gewisse Hauptergebnisse — wenn vielleicht auch nicht das volle Detail der sachlichen Gliederung der einzelnen Erhebungen — aber müßten unbedingt auch nach kleineren Verwaltungsbezirken gegeben werden. Das Kaiserliche Statistische Amt kann auf Grund der Nachweise, die es jetzt erhält, keine irgendwie brauchbare kartographische Darstellung beispielsweise des Getreideanbaues oder der Viehdichtigkeit und Viehhäufigkeit in Deutschland liefern. Und gerade solche Leistungen wäre man von dem genannten Amte zu verlangen, vollauf berechtigt. Was speciell die Saatenstandsberichte anlangt, so dürfte sich eine Beschleunigung derselben durch Anordnung telegraphischer Berichterstattung in Verbindung mit vollständiger Centralisation der Berichtsammlung bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte empfehlen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Protokolle des B.R. v. 7/7 1892, § 569; abgedruckt (unter vollständiger Wiedergabe aller Formulare) in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Jahrgang 1893, erstes Heft, Berlin 1893, S. 3—20.

B. Litteratur: v. Mayr, Orientierungswesen und Interessenvertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete (Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890, Sektion VII, Volkswirtschaft, Frage 110, Heft 87, Wien 1890). Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse des land- und forstwirtschaftlichen Kongresses, Wien 1890, im Auftrage des Kongreßkomitees bearbeitet von Dr. Max Ritter von Proskowetz, Schriftführer des Kongreßkomitees, Wien 1890. Bericht über die Verhandlungen der zwanzigsten Versammlung des deutschen Landwirtschaftsrates v. 7/3 bis einschl. 12/3 1892, erstattet vom

Generalsekretär Dr. Traug. Müller, Berlin 1892. Dr. M. Schumann, Zur Technik der Anbau- und Ernteſtatiſtik (v. Mayr, Allgem. Statiſtiſches Archiv, I. Jahrgang, erſter Halbband). Dr. Tr. Müller, Die Reform der deutſchen landwirtſchaftlichen Statiſtik (v. Mayr, Allgem. Statiſtiſches Archiv, III. Jahrgang, erſter Halbband). Bericht über die Verhandlungen der 21. Verſammlung des Deutſchen Landwirtſchaftsrates v. 13—16/2 1893, erſtattet von Dr. Tr. Müller, Berlin 1893, S. 24 u. ff.

Dr. v. Mayr.

Landwirtſchaftliches Unterrichtsweſen.

(Nachtrag.)

Zu § 3. Durch Erlaß des preußiſchen Landwirtſchaftsminiſters und des Unterrichtsminiſters v. 15/11 1892 iſt der Lehrplan der Landwirtſchaftsſchulen unbeſchadet der dieſen Schulen zuſtehenden Berechtigungen dahin abgeändert worden, daß vom Schuljahr 1892/93 ab der Unterricht im Lateiniſchen ganz fortfällt und nur eine neuere fremde Sprache, in der Regel die franzöſiſche, an dieſen Schulen gelehrt wird.

Durch die Ordnung für die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten des landwirtſchaftlichen Lehramts in Preußen (Erlaß des Landwirtſchaftsminiſters v. 2/6 1891 [C.Bl.U.V. 1891, 699]) iſt die pädagogiſche Ausbildung dieſer Kandidaten in ähnlicher Weiſe geregelt, wie für die Kandidaten des höheren Lehramts. Der Erlaß beſtimmt, daß an den vom Staate ſubventionierten landwirtſchaftlichen Winterſchulen, Ackerbauſchulen u. Landwirtſchaftsſchulen thunlichſt nur ſolche Fachlehrer und Direktoren anzuſtellen ſind, welche dargethan haben, daß ſie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichts eingeführt ſind. Zu dieſer Einführung dienen pädagogiſche Seminare, welche mit geeigneten Landwirtſchaftsſchulen verbunden ſind. Die Dauer der Lehrzeit beträgt ein Jahr. Das Miniſterium ſtellt nach Beendigung des Kurſus feſt, ob der Kandidat für geeignet oder nicht geeignet zur Anſtellung zu erachten iſt, und fertigt ihm im erſteren Falle ein Zeugnis der Anſtellungsfähigkeit aus. Zunächſt iſt ein ſolches pädagogiſches Seminar an der Landwirtſchaftsſchule in Weilburg eröffnet worden.

Zu § 4. Die Zahl der niederen landwirtſchaftlichen Schulen hat ſich erheblich vermehrt. In Preußen gab es 1891 28 Ackerbauſchulen und 79 landwirtſchaftliche Winterſchulen. Die praktiſche und wiſſenſchaftliche Ausbildung der Direktoren und Lehrer dieſer Schulen durch allſeitig bindende ſtaatliche Reglements in ähnlicher Weiſe zu ordnen, wie dies hinſichtlich der Lehrer an Landwirtſchaftsſchulen geſchehen iſt, iſt noch nicht angezeigt erſchienen. Dagegen haben neuerdings die Verhandlungen der landwirtſchaftlichen Verwaltung mit den Provinzialverwaltungen dahin geführt, daß der Regel nach nur ſolche Lehrer anzuſtellen ſind, welche neben einer genügenden praktiſchen Ausbildung ihre theoretiſche Bildung durch Ablegung der Prüfung als Lehrer für Landwirtſchaftsſchulen oder einer Abgangsprüfung an einer landwirtſchaftlichen Hochſchule oder an einem landwirtſchaftlichen Univerſitätsinſtitut nachgewieſen haben. Die gleichen Anforderungen ſollen nach den Beſchlüſſen der landwirtſchaftlichen Centralvereine in der Regel auch bei Anſtellung landwirtſchaftlicher Wanderlehrer geſtellt werden. Die Ordnung für die pädagogiſche Ausbildung v. 2/6 1891 gilt auch für die Lehrer der niederen landwirtſchaftlichen Schulen.

Zu § 5. Die Zahl der ländlichen Fortbildungsſchulen in Preußen wird im Winterſemeſter 1891/92 auf 716 angegeben.

Zu § 7. Die Bek. des R.K., betr. die Prüfung der Tierärzte, v. 27/3 1878 iſt erſetzt durch eine ſolche v. 13/7 1889 (C.Bl. 1889, 421).

Die Prüfungen im Hufbeſchlag ſind in Preußen eingeführt auf Grund des G. v. 18/5 1884, betr. den Betrieb des Hufbeſchlaggewerbes.

Litteratur: Landwirtſchaftliche Jahrbücher. XXI. Band. Ergänzungsband I. Beiträge zur landwirtſchaftlichen Statiſtik von Preußen für das Jahr 1891.

Arnold Sachſe.

Liegenſchaftsabgabe.

§ 1. Preußen. — § 2. Bayern. — § 3. Württemberg.

§ 1. **Preußen.** In der Wegeordnung für die Provinz Sachſen v. 11/7 1891 (G.S. 1891 S. 316 u. ff.) iſt beſtimmt (in § 51), daß den Verhandlungen über die bei dem Bau öffentlicher Wege vorkommenden Beſitzveränderungen und den in dieſer Beziehung bei den Grundbüchern notwendigen Eintragungen und Löſchungen, ſowie den darüber auszufertigenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit nach der K.O. v. 4/5 1833 (G.S. S. 49) zuſteht.

§ 2. **Bayern.** Wegen der in Bayern durch die Gebühren-Nov. v. 26/5 1892 veranlaßten Änderungen der Liegenſchaftsabgabe, insbeſondere die Einſchiebung einer 1½prozentigen Immobiliarvertrags- bezw. Beſitzveränderungsgebühr bei einem Wertgegenſtande von über 1000 bis 2000 ℳ vgl. oben den Art. Gebühren.

§ 3. **Württemberg.** Durch G. v. 14/4 1893, betr. die Erhebung eines Zuſchlags zur Liegenſchaftsabgabe durch die Gemeinden, wird denjenigen Gemeinden, in welchen die zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe durch Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatsſteuer überſteigen, die Erhebung eines Zuſchlags zur ſtaatlichen Liegenſchaftsacciſe geſtattet. Der Höchſtbetrag des örtlichen Zuſchlags iſt auf 80 Pf. von je 100 ℳ des der ſtaatlichen Acciſe unterliegenden Kaufpreiſes oder des Wertes der denſelben vertretenden Gegenleiſtung beſtimmt. Die Erlaubnis zur Erhebung des Zuſchlags wird auf Grund eines Beſchluſſes der bürgerlichen Kollegien durch das Miniſterium des Innern im Benehmen mit dem Finanz-

ministerium für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Letztere darf den 31/3 1897 nicht überschreiten.

Die Zuschläge zu der staatlichen Liegenschaftsaccise sind mit dieser durch die Staatssteuerbehörde anzusetzen und einzuziehen. Hierfür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird. — In Fällen der Gefährdung der Liegenschaftsaccise ist bei der Bemessung der Strafe der Betrag des gefährdeten Zuschlags außer Betracht zu lassen. (Entwurf eines G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinde, vorgelegt am 16/1 1893, Kammer der Abgeordneten, Beilage 9, ausgegeben 21/1 1893. Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten, Beilage 20, ausgegeben 18/2 1893. Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherren, ausgegeben 10/4 1893. G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden v. 14/4 1893, R.Bl. Nr. 9 v. 25/4 1893, S. 74 und 75.)

Dr. v. Mayr.

Lotterie.

Preußische Staatslotterie. Im Artikel Lotterie im Wörterbuch (Bd. II S. 55 u. ff.) ist in § 6 „Reformfragen" bemerkt worden, daß die im Jahre 1886 eingetretene Verdoppelung der Lose im Zusammenhang mit der Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes der preußischen Staatslotterie gegen die fremden Lotterieen, in dem langjährigen Widerstreit der Meinungen für und wider die Staatslotterie den Abschluß eines Waffenstillstandes auf unbestimmte Zeit zu Gunsten der Beibehaltung der Staatslotterie bekunde. Eine weitere Bekräftigung dieser Auffassung liegt — abgesehen von dem bereits im I. Ergänzungsband erwähnten G., betr. das Verbot des Privathandels mit Lotterielosen — in der Thatsache, daß mit dem Staatshaushaltsetat für 1893/94 eine weitere Vermehrung der Lose (um 30000 Stammlose und 5620 Freilose von der 189. Lotterie ab) eingetreten ist. In der Begründung zum „Etat der Lotterieverwaltung" für das Jahr 1893/94 ist bemerkt, die Erhöhung der Zahl der Lose erscheine „wegen der gesteigerten Nachfrage" geboten. Eingehendere Erörterungen wurden bei der zweiten Beratung des Etats der Lotterieverwaltung im Abgeordnetenhause gepflogen (40. Sitzung v. 27/2 1893).

In der Ausführung des Berichterstatters (Freiherr v. Minnigerode-Rossitten) wird als Motiv der Losevermehrung auch hervorgehoben, daß die „Konkurrenz" der deutschen Staaten, die auch Lotterieen unterhalten, Mecklenburg, Hamburg, Braunschweig und Sachsen, sich empfindlich geltend mache, umsomehr, da ein Teil dieser Staaten in letzter Zeit noch dazu übergegangen sei, ihre Lose zu vermehren. In der Kommission hätten einzelne Stimmen prinzipiell an dem Standpunkte festgehalten, die Staatslotterie wie überhaupt jedes Lotteriespiel als ein nicht geeignetes und unsittliches zu bezeichnen. Die große Mehrheit der Kommission aber habe sich auf den Standpunkt der Staatsregierung und demgemäß auf den Standpunkt der Vermehrung der Lose gestellt. Der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung sei auch angeregt worden; die Königliche Staatsregierung habe aber erklärt, daß ein derartiger Versuch zur Zeit aussichtslos sei, weil ausdrücklich der Herr Reichskanzler erklärt habe, daß im Augenblick hierin ein Erfolg nicht zu erzielen sei. Die preußische Regierung habe nun weiter versucht, mit den anderen deutschen Staaten, welche Lotterieen unterhalten, eine Verständigung herbeizuführen, deren Ergebnis noch ausstehe.

Die Stimmung des Plenums entsprach inhaltlich der zur Sache gehaltenen Reden und der Abstimmung jener der Budgetkommission. Auch nahm das Haus folgende von der Kommission vorgeschlagene Resolution an: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen a) dem Landtage der Monarchie im nächsten Jahre eine Fortführung der vom Jahre 1880 bis 1885 aufgenommenen Statistik über die Privatlotterieen in dem bisherigen Umfange bis zum Jahre 1893 vorzulegen, b) in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die bei dem Vertriebe der Lotterielose zur Zeit obwaltenden Mißstände abgestellt werden.

Bei der Erörterung der letzterwähnten Mißstände erwähnte der Berichterstatter als einen von der Staatsregierung hervorgehobenen gangbaren Weg, die Privatlotterieen an die Staatslotterie anzugliedern. Der Finanzminister Miquel bezeichnete es jedoch als recht zweifelhaft, ob es ratsam sei, die fraglichen Mißstände mehr oder weniger radikal dadurch zu beseitigen, daß man die Genehmigung von Geldlotterieen an die Bedingung des Vertriebes durch die staatlichen Lotteriekollekteure knüpfe.

Litteratur: Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königreich Preußen, G. Reimer, 1892.

Dr. v. Mayr.

Lustbarkeiten.

(Bd. II, S. 59 ff.)

Zu § 1 b. Nach einem Erlasse des bad. Min. des Innern v. 7/1 1889 ist die Veranstaltung von Bolzenschießen, Plattenwerfen ꝛc. (s. den Art. Ausspielungen) stets als Darbieten einer L. (§ 55[4] Gew.O.) anzusehen, und daher nicht nur zu prüfen, ob thatsächlich ein Bedürfnis zu deren Veranstaltung vorliegt, sondern auch, ob wirklich ein Übungs- und nicht vielmehr ein Glücksspiel beabsichtigt ist, da im letzteren Falle nach § 56c Gew.O. die Veranstaltung derselben nicht zuzulassen sein würde.

Zu § 3[2]. Die Bestimmungen in §§ 105a Abs. 1, 105b—g Gew.O. betreffs der Sonntagsruhe finden nach § 105i (Gew.O. auf L. keine Anwendung.

Zu § 3[3]. In Preußen ist durch Cirkularerlaß des Min. des Innern und des Finanzministers v. 23/2 1889 ein Normalregulativ zur Erhebung von Abgaben für öffentliche L. nebst Erläuterung erlassen worden, welches bei Aufstellung solcher Regulative zum Anhalte zu nehmen ist (Reger IX

S. 483). In Sachsen erfolgt die Besteuerung der L. jetzt nach dem durch das G. v. 30/4 1890 abgeänderten § 13 der Armenordnung.

v. Oppen.

Marktwesen.

(Bd. II S. 83.)

Zu § 1 II. In Bayern ist an Stelle der im Artikel angezogenen Vollzugsvorschriften v. 4/12 1872 die Allerh. V., den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr., v. 29/3 1892 getreten, welche aber sachlich Änderungen nicht herbeigeführt hat.

Zu § 2 II. Zu den Fabrikaten, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft in unmittelbarer Verbindung steht, gehören diejenigen nicht, welche aus dem durch die Forstwirtschaft gewonnenen Rohmateriale durch einen bei dieser Wirtschaft gar nicht beteiligten Dritten angefertigt werden (Urteil des Kammergerichts v. 4/4 1889; Reger, Ergänzungsband I S. 240).

Zu § 3 I. Auch nach dem preuß. Gewerbesteuergesetze v. 24/6 1891 unterliegt der Gewerbesteuer nicht der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender a) auf Messen und Jahrmärkten und b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten; ebenso sind von der Gewerbesteuer befreit die Kommunalverbände wegen der Markthallen. — Bei Specialmärkten kann der Zwischenhandel verboten werden, sobald gemäß § 70 der Gew.O. — wenn auch nach Erlaß derselben — dahingehende Anordnungen getroffen worden sind, da in diesem Falle die Bestimmungen in §§ 64—69 Gew.O. keine Anwendung finden. Zuwiderhandlungen werden in diesem Falle nach § 149 6 Gew.O. bestraft (Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 17/10 1889; sächs. Annalen Bd. XI S. 394).

Zu § 3 III. An Stelle des deutsch-österreichischen Handelsvertrags v. 23/5 1881 ist der betreffs des Marktverkehrs dieselben Bestimmungen wie dieser enthaltende Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich v. 6/12 1891 getreten.

v. Oppen.

Meldewesen.

(Bd. II S. 92.)

Zu § 3. In Preußen ist nach einem Erlaß des Ministers des Innern v. 3/6 1891 (Reger XI S. 435) die Meldepflicht der Reichs- und Staatsbeamten und Gendarmen, soweit sie bisher noch nicht bestanden hat, event. durch Abänderungen der bestehenden Polizeiverordnungen herbeizuführen.

Zu § 4. In Baden sind die Bestimmungen der V. v. 8/5 1883 durch die V., das polizeiliche M. betr., v. 10/12 1891 hauptsächlich mit Bezug auf die Versicherungsgesetzgebung ergänzt und abgeändert worden.

v. Oppen.

Nahrungs- und Genußmittel (deren Verfälschung).

(Nachtrag zu Bd. II. S. 157.)

Das G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen v. 14/3 1879 erhielt eine längst erwartete Ergänzung durch das G., betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, v. 20/4 1892 (R.G.Bl. S. 597). Der Mangel einer Definition für den Begriff der „Verfälschung" in erstgenanntem Gesetze hatte besonders die Beurteilung der sehr mannigfachen, zum Teil mit künstlichen Zusätzen verbundenen und doch anerkannt harmlosen Behandlungsweisen des Weines derart abhängig von subjektiven Auffassungen des Richters gemacht, daß sehr widersprechende Entscheidungen sich wiederholten und eine nähere Feststellung der Grenzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem in der Weintechnik dringend notwendig erschien. Nach jahrelangen Verhandlungen unter Anhörung der verschiedenen Interessenten und unter Zuziehung sachverständiger Kommissionen ist eine gesetzliche Regelung zustande gekommen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Verboten ist der Zusatz von löslichen Aluminiumsalzen (Alaun u. dgl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreinem (freien Amylalkohol enthaltenden) Sprit, unreinem (nicht technisch reinem) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, zum Wein und zu weinähnlichen Getränken. Schwefelsäure darf in Rotweinen nicht mehr enthalten sein als in 1 l soviel, wie sich in 2 g neutralen schwefelsauern Kaliums befindet; — dies findet jedoch keine Anwendung auf Dessertweine ausländischen Ursprungs.

Am wichtigsten ist die Bestimmung, daß als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes nicht anzusehen sind:

1) die „anerkannte Kellerbehandlung" einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln, von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen;

2) die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3) die Entsäuerung mittels reinen, gefällten kohlensauren Kalks;

4) der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Weine des betr. Weinbaugebietes in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

Dagegen ist als Verfälschung des Weines

insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung:

1) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben (Petiotisierung, Nachwein);

2) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;

3) von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den oben als erlaubt bezeichneten Süßstoffen;

4) von Säuren oder von Bouquetstoffen;

5) von Gummi oder anderen den sogen. Extraktgehalt erhöhenden Körpern.

Getränke, die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellt sind, dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung anzusehen.

Dem Bundesrate wird durch das Gesetz die Ermächtigung erteilt, für die zur Ausführung dieses sowie des Nahrungsmittel-Gesetzes v. 1879 in Bezug auf Wein rc. erforderlichen Untersuchungen bestimmte Grundsätze aufzustellen. Auch darf derselbe die Grenzen feststellen, welche für die Menge der bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Stoffe sowie für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen maßgebend sein sollen.

Von letzterer Ermächtigung hat der Reichskanzler unmittelbar Gebrauch gemacht, indem er durch Bekanntmachung v. 29/4 1892 verordnete, daß bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säure verbleibende nicht unter 1 g, der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,10 g in 100 cbcm Wein herabgesetzt werden darf.

Über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste sowie über die Methode ihrer Untersuchung hat der Bundesrat am 4/2 1892 eine eingehende vorläufige Bestimmung erlassen.

Finkelnburg.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit

(einschließlich des Notariats).

§ 1. Einleitung und reichsrechtliche Bestimmungen. — § 2. Preußen. — § 3. Bayern. — § 4. Sachsen. — § 5. Württemberg. — § 6. Baden. — § 7. Hessen. — § 8. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Einleitung und reichsrechtliche Bestimmungen.** Nach Art. 4 Nr. 13 R.V. bezw. nach R.G. v. 20/12 1873 (R.G.Bl. S. 379) unterliegt die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Die Reichsgesetzgebung hat aber bis jetzt nur das Verfahren in der streitigen Rechtspflege, einschließlich des Konkursverfahrens, geordnet. Im Gegensatze hierzu stehen die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege. Zu solchen gehören vornehmlich diejenigen justiziellen Funktionen, welche die Aufgabe haben, teils möglichen Rechtsverletzungen auf dem Gebiete des Privatrechts vorzubeugen, teils gewissen Persönlichkeiten, welche in der selbständigen Ausübung ihrer Rechte ganz gehindert oder beschränkt sind, Schutz zu verleihen. Erstere Art der nichtstreitigen Rechtspflege pflegt man auch als freiwillige Rechtspflege zu bezeichnen, wozu insbesondere auch das Institut des Notariats gehört. Zu den Gegenständen der zweiten Art zählen hauptsächlich das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, in gewissem Sinne auch das Verlassenschaftswesen u. a.

Die Regelung aller dieser Geschäfte in den nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ist nun, soweit nicht einige besondere reichsgesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen, den Landesgesetzgebungen überlassen geblieben.

Insbesondere hat das Reich auch das Institut des Notariats nicht gemeinsam geordnet. Die von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 eingeführte Reichsnotariatsordnung ist im Laufe der Zeit von den einzelnen Landesherren erheblichen Beschränkungen, insbesondere auf die Wirksamkeit der kaiserlichen Notare unterworfen worden. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs im Anfang dieses Jahrhunderts ist solche in den meisten deutschen Staaten noch weiteren Reformen unterlegen, in einigen ganz aufgehoben worden.

Die wenigen von der Reichsgesetzgebung in Angriff genommenen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege betreffen folgende Angelegenheiten:

1) Durch R.G. v. 6/2 1875 (R.G.Bl. S. 23 ff.) ist die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung geregelt. Der Landesgesetzgebung ist aber auch hier ein Vorbehalt gemacht bezüglich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§ 11 des G.) und die Berichtigung der Standesregister (§ 66 des G.).

2) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande behandelt das R.G. v. 4/5 1870 (G.Bl. des Norddeutschen Bundes 1870 S. 599).

3) Das Alter der Großjährigkeit ist für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs gleichmäßig (auf das zurückgelegte 21. Lebensjahr) bestimmt durch R.G. v. 17/2 1875 (R.G.Bl. S. 71).

4) Ein besonderes R.G. v. 1/5 1878 (R.G.Bl. S. 89) betrifft die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

5) Die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind reichsrechtlich geregelt durch das G. v. 1/5 1889 (R.G.Bl. S. 55) nebst den Bundesratsbestimmungen v. 11/7 1889, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (R.G.Bl. S. 150).

6) Weiter kommt hier in Betracht das R.G. v. 20/4 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (R.G.Bl. S. 477).

7) Auch das R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 (R.G.Bl. S. 197)

enthält in den §§ 12 Abs. 2 und 43 Bestimmungen über die Zuständigkeit der Konsuln in den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten.

Außer diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen kommen aber auch in Betracht die vom Deutschen Reiche mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge, soweit solche entweder ganz oder teilweise die Regelung von Verlassenschaften, die Führung von Vormundschaften und sonstige nichtstreitige Rechtssachen zum Gegenstande haben. Hierher gehören:

1) Die Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland v. $\frac{12/11}{31/10}$ 1874 R.G.Bl. (1875 S. 136 ff.).

2) Der Konsularvertrag mit Rußland v. $\frac{8/12}{26/11}$ 1874 (R.G.Bl. S. 145), Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der gegenseitigen Konsuln.

3) Die Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11/12 1871 (R.G.Bl. 1872, S. 95), Art. 10, betr. die Behandlung der Hinterlassenschaften von Angehörigen des Gebietes eines der kontrahierenden Teile, Art. 11, betr. die Befugnisse der gegenseitigen Konsularbeamten zur Inventarisation und Sicherstellung der von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassenen Güter, und Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der beiderseitigen Konsuln.

4) Der Konsularvertrag mit Italien v. 21/12 1868 bzw. 7/2 1872 (Nordd. B.G.Bl. 1868 S. 133 ff., R.G.Bl. 1872 S. 134), Art. 11 und 12 über die Befugnisse der Konsuln in Verlassenschafts- und Vormundschaftsfällen, Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

5) Die Konsularkonvention mit Spanien v. 22/2 1870 bezw. 12/1 1872 (Nordd. B.G.Bl. Nr. 1, R.G.Bl. S. 211), Art. 11—13 über die Behandlung der Verlassenschaften und Vormundschaften durch die Konsuln, sowie deren Notariatsbefugnisse.

6) Die Vereinbarung mit Frankreich, betr. die Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute (Bek. des R.K. v. 10/4 1885, Reichs-Centralblatt Nr. 16).

7) Der Konsularvertrag mit Griechenland v. 26/11 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101), Art. 11, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln, Art. 15—26, betr. die Behandlung von Verlassenschaften und Vormundschaften; ferner Art. 2 des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Griechenland v. 9/7 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 23) über gegenseitige Zulassung zum Erwerb der Erbschaften 2c.

8) Der Konsularvertrag mit Serbien v. 6/1 1883 (R.G.Bl. S. 62), Art. 11—23 über Nachlaßbehandlung und Vormundschaften, Art. 9, betr. die sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln, welcher jedoch gekündigt ist und mit 25/6 1893 außer Kraft tritt.

9) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Persien v. 11/6 1873 (R.G.Bl. S. 351), Art. 15, betr. die Aushändigung des Nachlasses von Verstorbenen, Angehörigen der beiderseitigen Länder.

10) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des vormal. Zollvereins mit Siam v. 7/2 1862 (preuß. G.S. 1864 S. 717), Art. 15, betr. die Aushändigung der Nachlässe.

11) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag Deutschlands mit Mexiko v. 5/12 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247), Art. 15, über Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Erwerb von Erbschaften 2c.

12) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Costa Rica v. 18/5 1875 (R.G.-Bl. 1877 S. 13), Art. 30 über Nachlaßbehandlung und Vormundschaften, Art. 10 Zulassung zum Erwerb von Erbschaften 2c.

13) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Hawai v. 25/3 bzw. 19/9 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121) Art. 19 und 20, über Nachlaßbehandlung, Art. 18, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

14) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des vormaligen Zollvereins mit der Republik Chili v. 1/2 1862 (preuß. G.S. 1873 S. 701), Art. 11, über Nachlaßbehandlung, Art. 12 und 10, betr. Zulassung zum Erwerb von Erbschaften 2c.

15) Der Handels- und Schiffahrtsvertrag des vormaligen Zollvereins mit Argentinien v. 19/9 1857 (preuß. G.S. 1859 S. 405), Art. 9, über Befugnisse der Konsuln in Nachlaßfällen.

16) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag Deutschlands mit Guatemala v. 20/9 1887 (RG.Bl. 1887 S. 238), Art. 25, über Befugnisse der Konsuln in Nachlaß- und Vormundschaftssachen, Art. 9, betr. die gegenseitige Zulassung zum Erwerb von Erbschaften 2c.

17) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Honduras v. 12/12 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262), Art. 25, über Befugnisse der Konsuln in Nachlaß- und Vormundschaftsfällen, Art. 9, betr. die Zulassung zum Erwerb von Erbschaften 2c.

18) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Sultan von Zanzibar v. 20/12 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261), Art. 5, über Zulassung zum Erwerb von Erbschaften 2c., Art. 20, Befugnisse der Konsuln in Nachlaßfällen.

19) Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik v. 22/1 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209), Art. 17—29, über Nachlaßbehandlung und Vormundschaften, Art. 15, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

Außerdem enthalten die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf die Befugnisse der Konsuln 2c die Verträge mit Madagaskar v. 15/5 1883 (R.G.Bl. 1885 S. 161), Art. 5, mit dem Kongostaate v. 8/11 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 211), Art 25, mit Paraguay v. 21/7 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 178), mit Ecuador v. 28/3 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 136), Art. 2, die Zusatzkonvention v. 31/3 1880 zum deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage v. 2/9 1861 (R.-G.Bl. 1881 S. 261), Art. 1.

Ferner gehört hierher der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 25/2 1880 über die Legalisierung der von öffentlichen Behörden und

Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden (R.G.Bl. 1881 S. 4).

Im übrigen ruht, wie erwähnt, die Regelung der nichtstreitigen Rechtspflege noch in der Hand der einzelnen Landesgesetzgebungen. In nachstehendem soll nun versucht werden, die in den größeren deutschen Bundesstaaten, und in den Reichslanden Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen in kurzem Abrisse darzustellen, wobei zweckmäßig das mit den gerichtlichen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege vielfach im Zusammenhange stehende Institut des Notariats unmittelbar bei der Gesetzgebung jedes einzelnen Landes in Betracht genommen wird[1]).

§ 2. **Preußen.** Durch die preußische Landesgesetzgebung sind folgende Angelegenheiten der nichtstreitigen (freiwilligen) Rechtspflege geregelt.

Zunächst gehört diesem Zweige der Rechtspflege das ganze Verlassenschaftswesen an, welches insbesondere die Ausstellung von Erbbescheinigungen, die Vornahme von Siegelung und Inventur und die Auseinandersetzung des Nachlasses in sich begreift.

Für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie gilt das G. v. 12/3 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.S. S. 473). Hiernach ist jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Antragsteller hat neben dem durch Urkunden oder Zeugen zu erbringenden Nachweise des Todes des Erblassers und seines Verwandtschaftsverhältnisses zu letzterem auch noch eidesstattlich zu versichern, daß ihm gleich nahe oder nähere Erben und das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung nicht bekannt seien (§§ 1 3 l. c.). Auf Grund der vom Gerichte erteilten Erbbescheinigung kann die Überschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in den öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- 2c. Büchern, Gewerkbüchern, Schiffsregistern u. dgl.) bewirkt werden (§ 6 Abs. 3 l. c.). Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer preußischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimiert (§ 8 l. c.). Auch Testamentserben können, im Falle die erforderliche Legitimation aus der letztwilligen Verfügung nicht bestimmt hervorgeht, auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen, welche indes nur dahin geht, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Personen nachgewiesen haben (§ 9 l. c.).

Die Behandlung des Nachlasses selbst richtet sich in formeller, wie materieller Hinsicht nach den Vorschriften der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Gesetze.

Im Gebiete des Allgemeinen preußischen Landrechts ist zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dasjenige Gericht kompetent, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte. Die Gesetze dieses Ortes entscheiden auch über das materielle Erbrecht, soweit nicht bei Singularsuccession in Immobilien die Realstatuten eingreifen (A.L.R. Einl. §§ 23 und 32). Es findet jedoch nicht in jedem Falle eine gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses statt. Großjährigen dispositionsfähigen Erben bleibt die Form der Auseinandersetzung, die vor Gericht, Notar oder mittels Privatschrift erfolgen kann, überlassen, soweit nicht in betreff der etwa zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und Hypotheken eine gerichtliche oder notarielle Erklärung erforderlich ist. Wenn bevormundete Erben konkurrieren, so ist es abweichend von der früheren Gesetzgebung nunmehr nach § 43 der Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes überlassen, ob er überhaupt die Auseinandersetzung mit den Miterben seines Mündels herbeiführen oder die Gemeinschaft fortsetzen will, — das gerichtliche Verfahren in Verlassenschaftssachen wird also jetzt nur auf besonderen Antrag eines Interessenten oder eines Vormundes eingeleitet. Die Auseinandersetzung selbst erfolgt in Form eines Rezesses (Erbteilungsplanes). Die Siegelung des Nachlasses erfolgt auf Antrag oder in den gesetzlich bestimmten Fällen (A.L.R. Tl. I. Tit. 9 §§ 460 ff. und A.G.O. Tl. II Tit. 5 §§ 4 ff.) von Amts wegen. Die Erben, welche den Nachlaß besitzen, haben ein Inventar aufzustellen. Näheres siehe Märker, die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht und die Vormundschaftsordnung 2c. für das preußische Rechtsgebiet, 13. Aufl. 1892.

Für die Nachlaßbehandlung nach rheinischem Rechte gelten im allgemeinen die Grundsätze des französischen Rechts. In Bezug auf das Teilungsverfahren sind solche jedoch modifiziert durch das G. v. 18/4 1855, das Verfahren bei Teilungen und bei gerichtlichen Verkäufen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betr. (G.S. S. 521), und den obenangeführten § 43 der preuß. Vormundschaftsordnung, wonach jetzt auch für die Rheinprovinz bei Beteiligung minderjähriger Erben die Möglichkeit einer außergerichtlichen Teilung gegeben ist und dem Ermessen des Vormundes überlassen bleibt, ob eine gerichtliche Teilung notwendig erscheint oder nicht. Eine allgem. Verf. des Justizministers v. 13/5 1890 (preuß. J.M.Bl. S. 163) betrifft die Verwaltung erbloser Verlassenschaften im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln.

Der bemessene Raum gestattet nicht, hier im einzelnen auch noch auf die weiteren Partikulargesetzgebungen, welche insbesondere der preuß. A.G.O. nicht unterstehen, wie von Hannover, Kur-

[1]) Für die nachfolgende Darstellung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen verdankt der Verfasser wertvollste Notizen der besonderen Güte der Herren: Kammergerichtsrat Neubauer in Berlin für Preußen, Landgerichtsrat Dr. Grenser in Dresden für Sachsen, Landgerichtsrat Schwab im Königlichen Justizministerium zu Stuttgart für Württemberg, Gerichtsnotar Reutti in Karlsruhe für Baden, Oberlandesgerichtsrat Heinzerling in Darmstadt für Hessen und Amtsgerichtsrat Grünewald in Metz für Elsaß-Lothringen.

hessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Hohenzollern ꝛc. einzugehen.

Als Verlassenschaftsgerichte fungieren in Preußen nach § 26 des Ausf.-G. v. 24/4 1878 z. R.G.-V.G. (G.S. S. 230) die Amtsgerichte, auch für die nach der rhein. C.Pr.O. den vormaligen Landgerichten zugewiesenen Geschäfte (§ 28 l. c.). Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren können die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, jedoch nur auf Anordnung des Richters vornehmen; die in der Rheinprovinz geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare gelten noch fort (§ 70 l. c.).

Die Abgabenpflicht von Erbschaften ist geregelt durch das G. v. 30/5 1873, die Erbschaftssteuer betr. (G.S. S. 329). Von dem Anfalle einer stempelpflichtigen Erbschaft hat derjenige, dem die Erbschaft zufällt, binnen 3 Monaten dem Erbschafts-Steueramte Anzeige zu machen und demnächst binnen ferneren 2 Monaten das Inventar dem Erbschafts-Steueramte einzureichen (§§ 30 und 33 l. c.). Über Erbschaftssteuer in Preußen in internationalrechtlicher Hinsicht siehe Menzen in Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. II S. 343 ff.

Die Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 gilt für das ganze Gebiet der Monarchie. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Minderjährige geschäftsfähig sind, bestimmt das G. v. 12/7 1875 (G.S. S. 518). Die Leitung des Vormundschaftswesens kommt überall den Amtsgerichten zu (§ 16 des preuß. Ausf.-G. z. R.G.V.G.). Rücksichtlich der Vormundschaftsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie und des hohenzollerschen Fürstenhauses behält es jedoch bei der Hausverfassung sein Bewenden; desgleichen sind die nach dem Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständigen Familien begründeten Rechte durch das Vormundschaftsgesetz nicht berührt (§§ 100, 101 Vormundschaftsordnung). Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zur Zeit des Anfalls der Vormundschaft seinen Wohnsitz gehabt hat; bei unehelichen Kindern ist der Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen der Aufenthalt der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend. Für die Vormundschaft über Großjährige, Geisteskranke, Verschwender ꝛc. ist gleichfalls deren Wohnsitz bzw. Aufenthalt entscheidend. Fehlt es an einem der vorstehend bezeichneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt (§§ 2—5 Vormundschaftsordnung).

Das Vormundschaftsgericht hat, wenn ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, von Amts wegen die Vormundschaft einzuleiten (§ 14 Vormundschaftsordnung).

Eine Pflegschaft in dem von der Vormundschaft abweichenden Sinne tritt ein, wenn Fürsorge für die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen in Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann (§ 86 Vormundschaftsordnung).

Über die Bestellung eines Gegenvormundes s. § 26 der Vormundschaftsordnung, über das neugeschaffene Institut der Waisenräte (aus dem Schoße der Gemeinde) § 52 und über den Familienrat §§ 71 der Vormundschaftsordnung.

Über die Nachlaßbehandlung bei Konkurrenz bevormundeter Erben s. oben.

Über Bevormundung von Nichtpreußen, sowie der im Auslande wohnenden Preußen s. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung.

Das preußische Grundbuch und Hypothekenrecht ist reformirt durch das G. v. 5/5 1872, über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten (G.S. S. 433 ff.) und die Grundbuchordnung v. gleichen Tage (G.S. S. 446 ff.), durch welch letztere die Hypothekenordnung v. 20/12 1783 nebst allen dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen aufgehoben ist. Ersteres regelt im wesentlichen das materielle Recht, die Grundbuchordnung vorzugsweise die formelle Behandlung. Für Rheinpreußen kommen die G.G. v. 20/5 1885 und 24/5 1887, über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken (G.S. 1885 S. 139 ff. und 1887 S. 161/2) in Betracht.

Das materielle Recht umfaßt den Erwerb des Grundeigentums, die dinglichen Rechte an Grundstücken und der darauf haftenden Forderungen, welche teils als Hypothek, teils als Grundschuld erscheinen. Im Falle freiwilliger Veräußerung vollzieht sich nunmehr der Erwerb des Eigentums an Grundstücken nicht mehr durch die Übergabe, sondern durch die auf Grund der Auflassung erfolgte Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch. Das Recht der Hypothek oder Grundschuld kann nur an Grundstücken, Bergwerken und Gerechtigkeiten erworben werden, weil es nur durch Eintragung im Grundbuch entsteht und weil ein solches nur für die erwähnten Vermögensstücke angelegt wird. Nach der Grundbuchordnung soll jedes selbständige Grundstück, welches in den Steuerbüchern verzeichnet ist, ein besonderes oder mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zusammen ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die gleichen Belastungen einzutragen sind oder nicht. Die Grundschuld ist die abstrakte und selbständige Summenbelastung des Grundstücks, die Hypothek die Pfandbelastung eines Grundstücks mit einer den Schuldgrund bezeichnenden Summe. Über Eintragung einer Grundschuld müssen, über Eintragung einer Hypothek können Urkunden ausgefertigt werden — Grundschuldbriefe, Hypothekenbriefe. Fundamentalgrundsatz ist, daß das Vertrauen auf das Grundbuch, bzw. den Grundschuld- oder Hypothekenbrief geschützt wird.

Ausgedehnt ist die Geltung des Eigentumserwerbsgesetzes v. 5/5 1872 auf den vorm. Appellationsgerichtsbezirk Kassel durch G. v. 29/5 1873 (G.S. S. 273), den Bezirk des vormaligen Justizsenates Ehrenbreitstein durch G. v. 30/5 1873 (G.S. S. 287), die Provinz Hannover mit Ausschluß des Jahdegebiets durch G. v. 28/5 1873 (G.S. S. 253), das

Jahdegebiet durch G. v. 23/3 1873 (G.S. S. 111), die Hohenzollernschen Lande durch G. v. 31/5 1873 (G.S. S. 301), Neuvorpommern und Rügen durch G. v. 26/5 1873 (G.S. S. 229), Schleswig-Holstein durch G. v. 27/5 1873 (S. 241).

Für das Grundbuch und Hypothekenwesen ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben; die Geschäfte der Grundbuchführer werden von den Gerichtsschreibern wahrgenommen (preuß. Ausf.-G. z. d. G.B.G. § 31). Die Grundbücher sind regelmäßig nach Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken distriktsweise angelegt.

Über sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ist noch zu bemerken:

Soweit in Familien-Stiftungssachen dem Staate kraft seines Obervormundschaftsrechts eine Einwirkung auf die Verwaltung zukommt, ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Landgericht oder das Oberlandesgericht hierzu beauftragen kann; Reskript v. 5/3 1841 (J.M.Bl. S. 112) und K.O. v. 3/1 1845. Für Familienfideikommißsachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk sie errichtet sind, zuständig (G. v. 5/3 1855 G.S. S. 175 und § 49 des Ausf.-G. z. R.G.V.G.). Auch für Lehenssachen sind die Oberlandesgerichte zuständig. Hierüber zahlreiche Citate bei Kayser, Gesamte Reichs-Justiz-Gesetze, 4. Aufl. 1887 S. 37 zu § 49.

Die Amtsgerichte sind weiter zuständig für die Aufnahme und Fertigung von Verträgen und Testamenten mit Ausnahme im Gebiete des rhein. Rechts, wo solches zur ausschließlichen Kompetenz der Notare gehört. Auch sonst bestehen über Aufnahme, Annahme und Eröffnung von Testamenten zahlreiche Abweichungen in den einzelnen Landesteilen, zum Teil anknüpfend an die verschiedenen Errichtungsarten.

Den Amtsgerichten kommen ferner zu die nichtstreitigen Geschäfte in Handelssachen, insbesondere die Führung der Handelsregister gemäß E.G. z. H.G.B., bzw. Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. v. 24/3 1879 (G.S. S. 281) § 28, sowie Ausführung z. R.G.-V.G. v. 24/4 1878 (G.S. S. 230) § 25, desgleichen die Führung der Genossenschaftsregister gemäß Ausf.-G. z. C.P.O. § 28 und Ausf.-G. z. G.-V.G. § 25, der Musterregister und der Schiffsregister nach Ausf.-G. z. G.V.G. § 25.

Die Großjährigkeitserklärung bezüglich eines Mündels sowohl, als eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht (§§ 61, 97 der Vormundschaftsordnung).

Das Vormundschaftsgericht befindet auch über die Zulässigkeit der Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung (G. v. 13/3 1878). Die Bestätigung der Adoptionsverträge erfolgt seitens des Amtsgerichts an dem Orte, wo der Adoptierende seinen Wohnsitz hat (§§ 667 II 2 A.L.R.; § 14 der V. v. 2/2 1849, § 26 des Ausf.-G. z. G.V.V.). Zur Erlangung des adeligen Namens des Adoptierenden bedarf es jedoch einer besonderen landesherrlichen Verleihung (§ 684 II 2 A.L.R.). Im Gebiete des Code civil unterliegt der Adoptionsvertrag der Bestätigung durch das Oberlandesgericht zu Köln. Auch Einkindschaftsverträge müssen gerichtlich bestätigt werden.

Die Instruktion der Legitimationsgesuche, deren Bescheidung dem Justizministerium zusteht, erfolgt von den Amtsgerichten; Königl. Dekl. v. 6/11 1827 (G.S. 1828 S. 1), v. 16/1 1840 (G.S. S. 17) und v. 28/12 1851 (J.M.Bl. 1852 S. 21).

Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen sind gleichfalls von den Amtsgerichten zu instruieren, die Entscheidung steht dem Justizminister zu, über Dispens wegen Ehebruch hat der Ehescheidungsrichter zu entscheiden, bzw. in bestimmten Fällen dem Justizministerium gutachtlich zu berichten. V. v. 24/2 1875 (G.S. S. 97); Allgem. Vf. v. 2/3 1875 und 6/11 1875 (J.M.Bl. S. 63 und 234); V. v. 17/1 1877 (G.S. S. 4).

Für die nach dem R.G. über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6/2 1875 den Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind die Landgerichte zuständig; § 41 des Ausf.-G. z. G.V.G., Bek. v. 1/7 1879 (J.M.Bl. S. 154).

Zum Wirkungskreise der Amtsgerichte gehören noch; Aufgebotssachen, vgl. hierüber Daude, Verfahren in Aufgebotssachen, 2. Aufl., Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, nach G. v. 13/7 1883, auch anwendbar für öffentlich meistbietende Veräußerungen teilungshalber, vgl. hierzu die Kommentare von Jaeckel, Knorr, Krech und Fischer u. a., Beschwerden in Stempelsachen, soweit die Stempel vom Gericht als Gerichtskosten eingezogen werden.

Gesuche um Namensänderungen gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern werden von der Bezirksregierung (in Berlin vom Königl. Polizeipräsidium) entschieden; Reskript v. 26/12 1808, Rabe, Bd. 9 S. 469; Instruktion v. 23/10 1817 § 3 Nr. 2a. Vgl. auch Kab.O. v. 15/4 1822 (G.S. S. 108 und v. 12/7 1867 (G.S. S. 1310), ferner Jochow, Jahrbücher Bd. 7 S. 119.

Soweit eine Hinterlegung in Nachlaß- oder Vormundschaftssachen in Betracht kommt, gilt jetzt an Stelle der Depositalordnung die Hinterlegungsordnung v. 14/3 1879. Als „Hinterlegungsstellen" für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt. Als „Kassen" der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen (§ 1 l. c.). Die vorläufige Verwahrung erfolgt bei den Amtsgerichten (§§ 70 ff. l. c.), welche auch für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der obenbezeichneten Gegenstände zuständig sind.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsmitteln in den den Amtsgerichten zugewiesenen nichtstreitigen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt, welche jedoch nur auf eine Verletzung der Gesetze gestützt werden kann und wofür das Kammergericht ausschließlich zuständig ist (§§ 40, 51 ff. des preuß. Ausf.-G. v. 24/4 1878

z. d. G.V.G.). Sofern es sich aber um Verletzung einer Rechtsnorm handelt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts Berlin nicht gilt, hat dasselbe die Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht, von welchem die angefochtene Entscheidung ausging, gehört.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Familienfideikommißsachen und in einigen anderen Angelegenheiten geht an den Justizminister. Vgl. hierzu Jochow, Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bisher 11 Bde.

Bei einem Teile der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege konkurrieren mit den Gerichten die Notare.

Das Notariatswesen in Preußen ist nicht einheitlich geregelt. In den Landesteilen, in welchen die A.G.O. Geltung hatte, z. B. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Sachsen gilt noch die Notariatsordnung v. 11/7 1845 (G.S. S. 487) und das G. v. 11/7 1845, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, ergänzt durch G. v. 8/3 1880 (G.S. S. 177). Die Notare sind hier zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, insbesondere haben sie Kontrakte, Vollmachten, Erklärungen und andere Dokumente, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben, aufzunehmen und auszufertigen. Gleichen Wirkungskreis haben die Notare in der Provinz Schleswig-Holstein nach V. v. 23/9 1867 (G.S. S. 1603). In der Provinz Hannover haben nach der noch gültigen Bestimmung der hannov. Notariatsordnung v. 18/9 1853 die Notare die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege vorzunehmen.

Durch vorerwähntes G. v. 8/3 1880 ist das Notariat auch in dem Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, in den vormals großh. hessischen Gebietsteilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Kassel und Frankfurt a/M. gehören und in den hohenzollernschen Landen eingeführt. In diesen Gebieten sind die Notare zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen. Weiter werden durch bezeichnetes Gesetz in den Landestheilen des gemeinen Rechts mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Celle das G. über Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11/7 1845 mit Ausschluß der §§ 34, 43, 45 und 46 und in dem zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle gehörigen Kreise Rintelen die noch geltenden Vorschriften der hannov. Notariatsordnung v. 18/9 1853 mit Ausschluß der Abschnitte XI und X eingeführt; die Notare üben Rechtspflege im gleichen Umfange und mit gleicher Wirkung, wie die Amtsgerichte aus, sind jedoch nicht zuständig rücksichtlich des Vormundschafts- und Depositenwesens, sowie derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind. Auch hier kommt das G. v. 1880 in Betracht.

Für die Rheinprovinz sind die Rechte und Pflichten der Notare geregelt durch die Notariatsordnung v. 25/4 1822 (G.S. S. 109), V. v. 21/7 1826 (G.S. S. 71) und G. v. 21/7 1852 (G.S. S. 480) §§ 66 und 67. Hiernach sind die Notare dazu bestimmt, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Beteiligten aufzunehmen, solchen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu geben, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigung hiervon zu erteilen. In Erbschaften nehmen die Notare die Inventare auf. Sie sind auch berufen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen abzuhalten.

Die Notare stehen unter Aufsicht des Justizministers, des Oberlandesgerichts und Landgerichts. Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramte erfordert. Das Amt der Notare ist zumeist mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Für die Rheinprovinz ist desfalls das neue G. v. 13/4 1888 (G.S. S. 72), nebst Allgem. Vf. des Justizministers v. 2/5 1888 (J.M.Bl. S. 110) maßgebend. Das G. v. 15/7 1890 (G.S. S. 229) enthält insbesondere Bestimmungen über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

§ 3. **Bayern.** In den Landesteilen rechts des Rheins gehören insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege zur Zuständigkeit der Amtsgerichte:

1) Das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen.

2) Das Vormundschafts- und Kuratelwesen.

3) Die Verlassenschaften.

4) Alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte ressortieren (Art. 15 des bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 z. R.G.V.G. G.u.V.Bl. S. 273 ff.).

Das Hypothekenwesen ist für die Landesteile rechts des Rheins geregelt durch das Hypothekengesetz v. 1/6 1822 (G.Bl. S. 17) mit dem E.G. v. gleichen Tage (G.Bl. S. 125) und der Vollzugsinstruktion v. 12/3 1823 (R.Bl. S. 499). Ergänzend treten hinzu die Nov. v. 26/5 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betr. (G.u.V.Bl. S. 226), das Notariatsgesetz v. 10/11 1861 (G.Bl. S. 86) nebst Instruktion hierzu v. 1/6 1862 (R.Bl. S. 962), die Subhastationsordnung v. 23/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 203) nebst der Nov. hierzu v. 29/5 1886 (G.u.V.Bl. S. 239).

Das Hypothekengesetz von 1822 huldigt dem Principe der Öffentlichkeit und der Specialität.

Die Führung der Hypothekenbücher liegt den Amtsgerichten ob. Die Grundlage für die hypothekenamtliche Thätigkeit bilden hauptsächlich die Notariatsurkunden, da nach Art. 14 des Notariatsgesetzes über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. Beschwerden gegen Handlungen des Hypothekenamts gehen an das vorgesetzte Gericht, auch ist die weitere Beschwerde in Hypothekensachen zulässig.

Besondere Verhältnisse bestehen in der Stadt München einschließlich des ganzen Umfangs der Burgfriedensgrenze, insofern dort ein Grundbuch

(erneuerte Grundbuchordnung v. 12/5 1628) geführt wird, womit auch das Ewiggeldinstitut (Rentenkauf) in Verbindung steht. Ewiggeldbriefe bilden in gleicher Weise wie die Hypothekenbriefe vollstreckbare Schuldtitel, doch ist der alte Ewiggeldprozeß zur Beitreibung rückständiger Gilten durch die neue Justizgesetzgebung abgeschafft (Art. 139 des Ausf.-G. z. C.Pr.O und K.O.). Näheres über Grundbuch- und Ewiggeldwesen s. bei Auer, Münchener Stadtrecht; Riedl, das Ewiggeldinstitut in München; Roth, bayer. Civilrecht, Tl. II §§ 176 ff.

In der Pfalz gilt in Hypothekensachen nicht das bayer. Hypothekengesetz v. 1/6 1822, sondern der Code civil, insbesondere Buch III Tit. 18 Kap. 3 ff. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs und des G. v. 21. Ventôse VII (Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbayerns, III S. 219) sind zur Führung der vorgeschriebenen Hypothekenregister eigene Hypothekenbewahrer aufgestellt, welche nicht Justiz-, sondern Finanzbeamte sind und unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen (V. v. 30/10 1817 Art. 18, Amtsblatt S. 513, Siebenpfeiffer Bd. I S. 408). Die Gerichte der Pfalz sind also mit dem Hypothekenwesen, insoweit dasselbe einen Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege bildet, nicht befaßt. — Das bayer. Ausf.-G. z. R.C.-Pr.O. und Konk.O. v. 23/2 1879 enthält mehrfache das Hypothekenwesen in der Pfalz betreffende Bestimmungen, so über Eintragungen in das Hypothekenbuch (Art. 171, 202), Hypothekenreinigungsverfahren (Art. 203—209). Nicht unwesentliche Änderungen des in der Pfalz geltenden Hypothekenrechtes sind ferner mit Einführung des G. v. 16/5 1868 Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betr. und des G. v. 26/4 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr. (G.u.V.Bl. S. 427), eingetreten. Insbesondere sind durch letzteres die Art. 2103 Ziff. 4 und 5, 2108, 2110, 2136—2145 und Art. 2148 Abs. 3 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, 834 und 835 der pfälzischen C.Pr.O. aufgehoben.

Das Vormundschafts- und Kuratelwesen ist nicht einheitlich geregelt: es gelten die Bestimmungen der einzelnen Partikulargesetzgebungen.

Obervormundschaftsbehörden sind die Amtsgerichte, über Beschwerden entscheiden die Landgerichte. Die Kompetenz der ordentlichen Vormundschaftsgerichte erstreckt sich jedoch nicht auf die Mitglieder des königlichen Hauses; über diese führt der König die Obervormundschaft. Die Vormundschaften über Mitglieder der standesherrlichen Familien können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Für die Zuständigkeit zur Einleitung und Führung der Vormundschaft ist in der Regel der Wohnsitz maßgebend, den die zu bevormundende Person, bzw. deren Eltern zur Zeit des Anfalls der Vormundschaft innehaben, bei Vormundschaften über außereheliche Kinder der Wohnsitz der Mutter. In Ermangelung eines Wohnsitzes entscheidet der Aufenthalt. In besonderen Fällen können Zweckmäßigkeitsgründe für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgebend sein.

Näheres über das Verfahren in Vormundschaftssachen s. Wagner, Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern rechts des Rheines S. 158 ff.

In der Pfalz besteht das Institut des Familienrats, in welchem der Amtsrichter den Vorsitz führt. Die Bestimmungen der pfälzischen C.Pr.O. Tl. II Buch I Tit. 10 sind durch das G. v. 26/4 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts (G.u.V.Bl. S. 427) aufgehoben. Gegen die Beschlüsse des Familienrats findet, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 448 Abs. 3 des pfälzischen Civilgesetzbuchs die Beschwerde zum Landgericht statt. Familienratsbeschlüsse, welche der Bestätigung durch das Landgericht bedürfen, werden diesem durch den Amtsrichter von Amts wegen vorgelegt.

In Verlassenschaftssachen bestimmen die verschiedenen geltenden Partikulargesetze, inwiefern eine gerichtliche Thätigkeit von Amts wegen oder auf Antrag einzutreten hat. Im Gebiete des bayer. Landrechts ist regelmäßig bei jedem Todesfall unabhängig von irgend welchem Parteiantrage die Verlassenschaftsverhandlung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; auch nach den Grundsätzen des Bamberger Landrechts, des vorderösterreichischen Rechts, des fürstlich-kemptischen Rechts und der Stadtrechte von Lindau und Regensburg soll die Verlassenschaftsbehandlung regelmäßig eine gerichtliche sein. Gemeinrechtlich bleibt in der Regel den Erben überlassen, die behufs Erwerbung der Erbschaft nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, bzw. zu beantragen, außer wenn alle Erben unbekannt, abwesend oder einzelne kuratelmäßig sind, ferner in Streitigkeitsfällen und bei wahrscheinlicher Überschuldung, in welchen Fällen auch von Amts wegen zu obsignieren ist. Im Gebiete des Allgemeinen preußischen Landrechts tritt auch nur beim Vorhandensein minderjähriger oder sonst kuratelmäßiger Personen, desgleichen bei Abwesenheit der bekannten oder vermutlichen Erben und bei Unbekanntsein der Erben Verfolgung von Amts wegen ein.

Obsignation des Nachlasses geschieht in den gegebenen Fällen durch das Verlassenschaftsgericht; die Vornahme der Inventur fällt in den Geschäftskreis der königlichen Notare.

Die Abgabenpflicht für den Vermögensübergang durch Erbschaft, Legate, Schenkung auf den Todesfall u. dgl. ist durch G. v. 18/8 1879 über die Erbschaftssteuer (G.u.V.Bl. S. 883) geregelt.

Zuständig zur Behandlung der Verlassenschaft ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte. Die Behandlung der Verlassenschaft einer für tot erklärten Person kommt demjenigen Amtsgerichte zu, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat (Art. 120 des Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. und Konk.O.). Der befreite Gerichtsstand in Verlassenschaften gilt als bereits durch das bayer. G.V.G. v. 10/11 1861 aufgehoben. Nach Maßgabe des noch in Kraft stehenden Art. 76 Abs. 3 dieses Gesetzes können jedoch die Standesherren Verlassenschaften ihrer Familienglieder durch ihre Domänenkanzlei erledigen lassen. Ebenso besteht der privilegierte Gerichtsstand der Glieder des königlichen Hauses gemäß Familien-

statuts v. 5/8 1819 Tit. X § 1 (R.Bl. 1822 S. 7) und zufolge besonderer Deklaration v. 27/3 1812 (R.Bl. S. 891) der Gerichtsstand der Hausdienerschaft des Fürsten von Thurn und Taxis. Besondere Bestimmungen bezüglich der Hausgesetze des fürstlichen Gesamthauses Nassau enthält das G. v. 26/4 1882 (G.u.V.Bl. S. 163).

Über Mitwirkung der Notare bei Behandlung der Verlassenschaften s. Näheres untenfolgend.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in Verlassenschaftssachen sind die Landgerichte zuständig (Art. 27 des Ausf.-G. z. R.G.V.G.). Kompetenzkonflikte über die örtliche Zuständigkeit zwischen bayerischen Gerichten in Verlassenschaften, wie in nichtstreitigen Rechtssachen überhaupt, entscheidet das gemeinsame Obergericht, in Ermangelung eines solchen das Oberste Landesgericht (Art. 10 des Ausf.G. z. R.G.V.G.).

In der Pfalz findet eine Behandlung und Erledigung der Verlassenschaft durch den Einzelrichter, wie im rechtsrheinischen Verfahren, nicht statt; es gelten hier die französisch-rechtlichen Grundsätze. Den Amtsgerichten fällt nur die Versiegelung des Nachlasses zu (pfälzische C.Pr.O. Art. 907—940; G. v. 11/9 1825 S. 101); Erklärungen über Erbschaftsantritt mit der Rechtswohlthat des Inventars oder Entsagung einer Erbschaft sind vor den Landgerichten abzugeben (pfälzisches Civilgesetzbuch Art. 784, 793); die auf Inventarisierung, Veräußerung und Auseinandersetzung der Masse gerichteten Handlungen werden den Notaren übertragen.

Von den die nichtstreitige Rechtspflege betreffenden Gegenständen, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, gehören insbesondere zur Zuständigkeit der Amtsgerichte: a) die den Gerichten nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des R.G. v. 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23) und Königl. V. v. 14/10 1875 (B.G.u.V.Bl. S. 625) zugewiesenen Geschäfte, namentlich die Führung, Aufbewahrung der Nebenregister und die Beschlußfassung über Berichtigung der Einträge im Standesregister. Zuständig ist das Amtsgericht des Amtssitzes des Standesbeamten. b) Die Führung des Registers über die zur Erhaltung des Vorzugsrechtes angemeldeten Forderungen der Ehefrauen in den Landesteilen rechts des Rheins, (Art. 234 des Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. und Konk.O.). Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Registers, die Führung desselben und die Sammlung der Anmeldungen sind enthalten in der Justizministerial-Bekanntmachung v. 27/5 1879 (J.M.Bl. S. 222). Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Von dem Register und den Anmeldungen Einsicht zu nehmen und Auszüge oder Abschriften davon zu verlangen, steht jedermann frei (vgl. auch Böhm, Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. u. Konk.O., zu § 234 S. 357 ff.). c) Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, welche zugleich in ein von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu führendes Buch einzutragen ist. Jedem Beteiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu erteilen. Auch den Notaren liegt solche Feststellung und Buchführung ob, Art. 88 des Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. und Konk.O. u. V. v. 8/9 1879, enthaltend die Vorschriften über Einrichtung und Führung der Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen (G.u.V.Bl. S. 1161, J.M.Bl. S. 633). Die Bestimmungen in Art. 88 l. c. sind durch Art. 278 des G. v. 18/8 1879 über das Gebührenwesen auf die Pfalz ausgedehnt worden (vgl. hierzu auch Böhm, Ausf.-G. rc. S. 149 ff.). d) Die Instruktion der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur liegt demjenigen Amtsgericht ob, in dessen Bezirk die das Gesuch betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Die gepflogenen Erhebungen sind mit gutachtlicher Äußerung behufs Einbeförderung an das Königl. Staatsministerium der Justiz dem Staatsanwalte am Landgerichte in Vorlage zu bringen. J.M.Bek. v. 28/6 1862 (R.Bl. S. 1613) und J.M.E. v. 26/6 1862 (J.M.Bl. 1863 11*). e) Die Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit gemäß §§ 28 Abs. 2 und 35 des G. v. 6/2 1875, V. v. 15/12 1875 (J.M.Bl. 1876 S. 76), J.M.Bek. v. 23/12 1875 (J.M.Bl. 1876 S. 77) und autogr. J.M.E. v. 8/3 und 29/3 1876. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der den Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich sich aufhält. f) Die Prüfung und Beschlußfassung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Erbgüter nach G. v. 22/2 1855 (G.Bl. S. 50). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

In Flurbereinigungssachen kommt nach Art. 26 des G. v. 29/5 1886, die Flurbereinigung betr. (G.u.V.Bl. S. 271 ff.) den Amtsgerichten die Einvernahme der Hypothekgläubiger und der nach den Einträgen im Hypothekenbuch sonst Beteiligten, sowie der Ewiggeldgläubiger zu.

Die Amtsgerichte haben auch bei Gesuchen um Namensänderung, zufolge J.M.E. v. 6/5 1863 (J.M.Bl. 1863, Ergänzungsheft S. 33) vom justiziellen Standpunkte aus gutachtliche Äußerung abzugeben. Die Amtsgerichte haben ferner über Wertsermittelung bei Erinnerungen gegen die Gebührenbewertung im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege für Urkunden, welche der verhältnismäßigen Gebühr unterliegen, gemäß Art. 143 des Gebührengesetzes v. 18/8 1879 (G.u.V.Bl. S. 903 ff.) zu befinden.

Verschiedene Zweige der nichtstreitigen Rechtspflege sind der amtsgerichtlichen Zuständigkeit entrückt. So werden die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handelssachen von den Landgerichten und zwar, wo Kammern für Handelssachen gebildet sind, von diesen, außerdem von den Civilkammern erledigt. Hierzu gehört insbesondere die Führung des Handels- und Musterregisters, die Aufsicht über den Gebrauch der Firmen u. dgl. In gleicher Weise liegt den Landgerichten ob die Führung der Genossenschaftsregister (Genossenschaftsgesetz v. 1/5 1889, R.G.Bl. S. 55), der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (R.G. v. 20/4 1892, R.G.Bl. S. 477), sowie die Behandlung derjenigen Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, welche in

diesen Reichsgesetzen und dem bayer. G. v. 29/4 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., den Gerichten zugewiesen sind (Art. 28 und 29 des Ausf.-G. z. R.G.V.G.). Beschwerdegerichte in diesen Gegenständen sind die Oberlandesgerichte.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Art. 31 des Ausf.-G. z. G.V.G.).

Alle Handlungen, welche sich auf Familienfideikommisse nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde (Ed. über die Familien-Fideikommisse v. 26/5 1818, hierzu Nov. v. 11/9 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen über die Immobiliar-Fideikommisse und V. v. 3/3 1857, Instruktion über Behandlung der Familien-Fideikommisse betr.,) beziehen, insbesondere die Bestätigung des Fideikommisses, sonst erforderliche gerichtliche Genehmigung, sowie die Führung der Fideikommißmatrikel, sind dem Oberlandesgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideikommißvermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Oberlandesgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet (§ 14 des Fideikommiß-Ed.). Für Beschwerden in Fideikommißsachen ist das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 59 ff. des Ausf.G. z. R.G.-V.G. zuständig.

Die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen ist durch die Königl. V. v. 8/9 1879 (G.u.V.-Bl. S. 1115) geregelt. Depositenkommissionen sind bestellt bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten. Die Aufstellung einer Depositenkommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte unterbleibt, wenn zufolge Verfügung des Justizministeriums die Depositenkommission und der Depositenraum eines Amtsgerichtes zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt ist. Die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens kann durch Anordnung des Justizministeriums auch an die Königliche Bank oder andere Kassen des Staates übertragen werden.

Die Bestimmungen in Art. 56—68 des Ausf.-G. z. R.G.V.G. regeln die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Es gelten hierfür zunächst die Vorschriften der §§ 531—539 und die allgemeinen Best. der C.Pr.O. mit den in den Artt. 57 und 67 des Ausf.-G. z. R.G.V.G. enthaltenen Änderungen auch für die Beschwerde in der nichtstreitigen Rechtspflege. Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat (Art. 57 Abs. 2 l. c.). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat, doch kann solche nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht (Art. 62 und 63 l. c.). Die Einlegung der weiteren Beschwerde ist an eine Notfrist von einem Monat gebunden (Art. 64 l. c.).

Ein besonderer Anteil an der Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege kommt den Notaren zu.

Für die Landesteile rechts des Rheins wurde das Institut des Notariats durch G. v. 10/11 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 129), wozu Vollzugsinstruktion v. 1/7 1862 (R.Bl. S. 961), eingeführt. Die Notare werden vom König ernannt und sind öffentliche Beamte. Denselben liegt die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ob, soweit solche nicht den Gerichten vorbehalten sind; innerhalb dieses Wirkungskreises haben sie insbesondere alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Auch steht es bei den den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Beteiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen beteiligt sind, desgleichen die Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf Grund deren Einträge im Hypothekenbuche stattzufinden haben, gehört zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare (Art. 12 N.G.). An die notarielle Beurkundung sind ferner bei Strafe der Nichtigkeit gebunden alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen (Art. 14 des N.G. und Landtagsabschied v. 26/4 1869 § 60, G.Bl. S. 839). Den Notaren kommt auch die Errichtung oder Entgegennahme letztwilliger Verfügungen und die Aufnahme der Inventare zu. Sie können vom Testator zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigt, auch von den Erben hierzu beauftragt werden, in welch beiden Fällen der Notar alsdann als Verlassenschaftskommissär fungiert. Beschwerden gegen den Notar als Verlassenschaftskommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt. Beschwerden gegen Gebührenansätze der Notare sind unter den in Art. 151 und 152 des Gebührengesetzes v. 18/8 1879 enthaltenen Voraussetzungen an das Landgericht zu richten. Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Die Disciplinargewalt über die Notare wird von dem Landgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt. Für das Notariatswesen wichtige, jedoch die Organisation des Notariatsinstituts selbst nicht berührende Bestimmungen sind enthalten in dem G. v. 23/2 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr. (Subhastationsordnung), (G.u.V.Bl. S. 203, mit Nov. hierzu v. 29/5 1886 (G.u.V.Bl. S. 239) und in dem Ausf.-G. v. 23/2 1879 z. R.C.Pr.O. und Konk.O, Art. 126 und 235 Ziff. 11.

In der Pfalz bildet die Grundlage der Bestimmungen über das Notariat das G. v. 25 Ventôse XI (16/3 1803). Mit Einführung der R.C.Pr.- und Konk.O. sind mehrfache Änderungen hierin eingetreten. Insbesondere sind nach Art. 219 des Ausf.-G. z. R.C.Pr.O. und Konk.O. nunmehr auch in der Pfalz über alle Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an solchen

betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten. Ferner enthält dieses Gesetz Bestimmungen über Mitwirkung der Notare bei freiwilligen gerichtlichen Teilungen (Art. 181), bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen (Art. 182), bei Versteigerung auf Übergebot (Art. 208), Veröffentlichung güterrechtlicher Verhältnisse handeltreibender Ehegatten (Art. 213), Vollstreckbarkeit von Notariatsurkunden (Art. 220 und 221), Ausfertigung und Abschriften von solchen (Art. 222 und 223). Das G. v. 28/2 1880, die Abänderung des pfälzischen Notariatsgesetzes v. 25 Ventôse XI (G.u.V.Bl. S. 98) enthält Bestimmungen über Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars zur Errichtung von Notariatsurkunden. (Bolza, Die Gesetzgebung über das Notariat in der Pfalz.)

§ 4. **Sachsen.** In Sachsen sind für alle gerichtlichen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit nicht die unten noch näher zu erwähnenden privilegierten Gerichtsstände in Betracht kommen, die Amtsgerichte zuständig (Ausf.-G. z. R.G.V.G. v. 1/3 1879 § 13).

Als Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege gehören vor die Gerichte hauptsächlich nachfolgende Gegenstände:

Die Behandlung der Verlassenschaften. Zu den die Regulierung des Nachlasses betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses, Feststellung der Erbmasse, Ermittelung der Nachlaßschulden, Ermittelung der Erben, Verhandlungen mit Erben und Nachlaßgläubigern, Vermittelung eines Erbvergleichs, Ausstellung von Erbberechtigungszeugnissen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Nähere Bestimmungen enthalten V. v. 9/1 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen (G.u.V.Bl. S. 3), M.V.G. v. 23/4 1862 (G.Bl. S. 68), V. v. 4/12 1867, den Gerichtstand der Militärpersonen betr., mit Ausf.-V. von demselben Tage (G.Bl. 560 ff., 578 ff.), V. v. 3/8 1868, die fernere Giltigkeit der V. v. 9/1 1865 (G.u.V.Bl. S. 504); § 13 des sächs. Ausf.-G. z. R.G.V.G. 2c. v. 1/3 1879 (G.u.V.Bl. S. 59).

Für die materiellrechtlichen Grundsätze giebt das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs die Norm. Über Anfall und Erwerbung einer Erbschaft entscheiden die Gesetze des Orts, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (§ 17 des Bürgerl. G.B.). Die Erbteilung kann außergerichtlich vorgenommen werden, muß aber gerichtlich erfolgen, wenn ein Erbe solches beantragt oder wenn Bevormundete als Erben beteiligt sind. Wegen Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen ist neben dem Bürgerl. G.B. das Mandat v. 30/10 1826 noch in Geltung. Wegen der Militärtestamente ist zu vergleichen V.G.B. §§ 2109—2113 angezogene V. v. 4/12 1867 §§ 38 ff.

Die Besteuerung von Erbmassen ist durch das Erbschaftssteuergesetz v. 13/11 1876 (G.u.V.Bl. S. 449) und die einige Änderungen desselben enthaltenden GG. v. 3/6 1879 und 9/3 1880 (G.u.V.Bl. 1879 S. 218, 1880 S. 16) geregelt.

Über das Verfahren in Vormundschaftssachen und die Zuständigkeit der Behörden entscheidet zunächst das Bürgerl.G.B. und die V. v. 9/1 1865. Die hiermit nicht in Widerspruch stehenden Vorschriften des älteren Rechts gelten fort, namentlich auch diejenigen der Allgem. Vormundschaftsordnung v. 10/10 1782.

Die Amtsgerichte sind die für Vormundschaftssachen zuständigen Behörden und zwar ist für Bevormundung von Minderjährigen dasjenige Amtsgericht zuständig, vor welchem der eheliche Vater derselben seinen persönlichen Gerichtsstand zur Zeit seines Ablebens hatte oder zur Zeit, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt, hat (§ 22 der V. v. 9/1 1865). Nach sächsischem Rechte sind über Vormundschaft die Gesetze des Staates entscheidend, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist; das sächsische Recht huldigt dem Nationalitätsprincipe (§ 16 des Bürgerl. G.B.). Vgl. hierzu auch Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. I S. 181, Bd. II S. 384.

Über Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender kommt das G. v. 20/2 1882 mit § 593 der deutschen C.Pr.O., über Bevormundung Abwesender Bürgerl.G.B. § 1990 mit § 28 der V. v. 9/1 1865 in Betracht.

Zur Obliegenheit der Vormundschaftsgerichte als solcher gehört auch die Entgegennahme der Gesuche um Ehelichsprechung, Adoption und Mündigkeitserklärung, worüber auf Vortrag des Justizministeriums der Landesherr entscheidet, Bürgerl.G.B. §§ 1783 ff., 1787 ff., 1967 ff. Jedoch kann die Legitimation per subsequens matrimonium ohne jede weitere Förmlichkeit erfolgen, Bürgerl.G.B. § 1780. Endlich kann die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch Erklärung vor dem Vormundschaftsgerichte bewirkt werden; V. v. 9/1 1865 §§ 79 ff.

(Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privatrechts; Grützmann, Lehrbuch des Königl. sächs. Privatrechts 1887; Siebenhaar, Kommentar zum Bürgerl.G.B.; Schmidt, Vorlesungen über das im Königreich Sachsen geltende Privatrecht (Erbschaftsrecht §§ 176 ff.); Rißmann, sächs. Vormundschaftsrecht, woselbst auch die in Kraft gebliebenen Vorschriften der Allgem. Vormundschaftsordnung v. 10/10 1782, die einschlägigen Best. des Bürgerl. G.B. und die V. v. 9/1 1865 und 3/8 1868 aufgenommen sind; Wachler, Gerichtsordnung, 1885).

Das Grundbuch- und Hypothekenwesen regelt sich gegenwärtig im wesentlichen nach den Vorschriften des Bürgerl.G.B., verbunden mit V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9/1 1865 (G.Bl. S. 3 ff.). Ergänzend kommen namentlich das Allgem. Berggesetz v. 16/6 1868 (G.Bl. S. 353 ff.) mit Ausf.-V. v. 2/12 1868 (G.Bl. S. 1294 ff.) und das G., betr. die Zwangsversteigerung, v. 15/8 1884 (G.Bl. S. 223) mit Ausf.-V. v. 16/8 1884 (G.Bl. S. 271) in Betracht. Die Anlegung der Folien richtet sich nach den Vorschriften des im übrigen größtenteils antiquierten G. v. 6/11 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betr. (G.Bl. S. 189 ff.) mit Ausf.-V. v. 15/2 1844 (G.Bl. S. 37 ff.).

Das Grund- und Hypothekenbuch dient zur Eintragung des Grundeigentums und verwandter Rechte (Bergbaurechte, Bau- und Kellerrechte), der Hypotheken, Reallasten und persönlicher, nicht im Familienrechte begründeter Dienstbarkeiten. Es

gelten die Principien der Publizität, Specialität und Priorität unter Ausschluß stillschweigender Pfandrechte.

Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher liegt den Amtsgerichten ob (Ausf.-G. z. R.G.B.G. v. 1/3 1879 [G.Bl. S. 59]). In der Regel ist für jeden Ort ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt. Jedoch werden besondere Bücher geführt: beim Amtsgericht zu Bautzen für die Rittergüter der Oberlausitz und beim Amtsgericht zu Dresden für diejenigen der übrigen Landesteile; in den gleichen Bezirken fungieren diese beiden Amtsgerichte zugleich als Lehnhöfe. (Heyne, Kommentar zum G.v. 6/11 1843; Siegmann, Hypothekenordnung 1872, und Hypothekenrecht 1875; Wachler, Gerichtsordnung 1885; Weiske, Folienanlegung, in den Annalen des sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 6 (1885); Schurig, Subhastationsordnung 1884, mit Nachtrag 1888; Kretzschmar, Repertorium des Hypothekenrechts. Von wesentlicher Bedeutung sind auch die in den angezogenen Annalen veröffentlichten Entscheidungen des Oberlandesgerichts.)

Im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege besorgen die Amtsgerichte weiter:

Das Depositenwesen nach der General-Verordnung, das Amtsdepositenwesen betr., v. 1/11 1814 (Cod. Aug. Cont. III, Tom I, pag. 280) und dem Regulativ für das Depositen- und Sportelkassenwesen v. 15/9 1856.

Die Berichtigung der Standesregister, die Führung und Verwahrung der Nebenregister hierzu, sowie die Anweisung der Standesbeamten bei Weigerung von Amtshandlungen nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 des R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, verbunden mit Ausf.-V. hierzu v. 6/11 1875 (G.Bl. S. 351).

Die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister, sowie der Register zur Wahrung des den Ehefrauen im Konkurs des Ehemannes zustehenden Vorzugsrechts nach dem R.G. zur Einführung der Konk.O. § 13, verbunden mit G. v. 11/3 1879 (G.Bl. S. 91).

Die Aufbewahrung der Akten und Register derjenigen Notare, deren Amt beendigt ist, mit dem Rechte, Ausfertigungen und Abschriften davon zu erteilen, nach der Notariatsordnung v. 5/9 1892 (G.Bl. S. 369).

Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschließlich der zur Gültigkeit derselben erforderlichen Mitwirkung (Schenkungen, eheweiblichen Interceſſionen) und der Ausstellung von Zeugnissen, sowie die Behändigung rechtserheblicher Erklärungen (Pacht-, Miet-, Kapital-Kündigungen).

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Nachlaß- und Vormundschaftsangelegenheiten, besteht in Sachsen ein privilegierter Gerichtsstand (beim Oberlandesgericht zu Dresden) nur noch für die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Fürstlichen und Gräflichen Gesamthauses Schönburg. (G. unter C v. 28/1 1835 § 6 (G.Bl. S. 75), Ausf.-G. z. R.G.B.G. v. 1/3 1879 § 9, Nachtrag zum Königl. Hausgesetz v. 20/8 1879 (G.Bl. S. 323). Besondere Bestimmungen betreffs der Vormundschaften über Mitglieder des Königshauses enthält das Hausgesetz v. 30/12 1837 (G.Bl. S. 60).

Das Notariatswesen in Sachsen ist durch die Notariatsordnung v. 5/9 1892 (G.Bl. S. 352 ff.) neu geregelt. Zu Notaren können nur Rechtsanwälte berufen werden. Die Notare sind öffentliche Beamte, werden vom Justizministerium für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit, als sie daselbst ihre ordentliche Geschäftsstelle haben, ernannt, sind jedoch befugt, ihr Amt im ganzen Königreiche auszuüben. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt folgende Geschäfte: Beurkundung von Erklärungen, Rechtsgeschäften unter Lebenden und vor ihnen geschehener Thatsachen, sowie von Erbverträgen; Aufnahme oder Entgegennahme, sowie Verwahrung, Eröffnung und Bekanntmachung von letzten Willen; Aufnahme von Protesten; Beglaubigungen; Aufzeichnung von Sachen oder Vermögensmassen, Versiegelungen, Entsiegelungen, Verpflichtungen, Versteigerungen, Verlosungen, Eröffnung von Erklärungen an andere; Ausstellung von Zeugnissen über das Leben von Personen und sonstigen Thatsachen, welche Gegenstand ihrer Wahrnehmung sind; Erteilung einfacher oder vollstreckbarer Ausfertigungen und Abschriften von den von ihnen errichteten Urkunden: nichteidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Weiter sind die Notare, denen insoweit die Eigenschaft einer Behörde beigelegt ist, berufen, Eide abzunehmen, Versicherungen an Eidesstatt entgegenzunehmen, sowie Zeugen und Sachverständige zu vereiden, sofern diese Geschäfte nach ausländischem Rechte oder nach Vorschrift einer nichtsächsischen Behörde vorzunehmen sind und nach dem einschlägigen ausländischen Rechte von Notaren vorgenommen werden dürfen. Dienst- und Aufsichtsbehörde des Notars ist der Präsident des Landgerichts, in höherer Ordnung der Präsident des Oberlandesgerichts und das Justizministerium. Bei den Landgerichten bestehen aus dem Präsidenten und je zwei Notaren gebildete Disciplinarkammern für Notare, denen der beim Oberlandesgericht bestehende, aus dessen Präsident und einem weiteren Mitgliede, sowie drei Notaren gebildete Disciplinarhof für Notare in zweiter und letzter Instanz übergeordnet ist. Disciplinarbestrafung (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 M., Amtsentsetzung) hat stattzufinden, wenn der Notar die Pflicht gewissenhafter Ausübung der Amtsthätigkeit verletzt oder sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig zeigt. — Die Mühwaltungen und Auslagen der Notare werden nach der Kostenordnung für Notare v. 6/9 1892 (G.Bl. S. 372 ff.) vergütet. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Amtsgericht des Geschäftsortes, in zweiter und letzter Instanz auf sofortige Beschwerde das Oberlandesgericht. — Nähere Dienstanweisungen enthält die Ausf.-V. zur Notariatsordnung und zur obigen Kostenordnung, v. 7/9 1892 (G.Bl. S. 383 ff.). Vgl. Dr. Otto, Die Königl. sächs. Notariatsordnung ꝛc., Leipzig 1893.

§ 5. **Württemberg.** In Bezug auf die Geschäfte der nichtstreitigen („willkürlichen") Gerichtsbarkeit bilden in Württemberg im wesentlichen die Grundlage die Königl. Verordnung, betr. die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichts-

barkeit, v. 19/6 1808 (R.Bl. S. 321), die Notariatsordnung v. 25/10 1808 (R.Bl. S. 561), ferner das Pfandgesetz v. 15/4 1825 (R.Bl. S. 194) und das G. v. 21/5 1828, betr. die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems (R.Bl. S. 361) nebst einzelnen weiter auf das Pfandwesen bezüglichen Verordnungen und Instruktionen, endlich das G. v. 14/6 1843 über das Notariatswesen (R.Bl. S. 375) nebst Vollzugsverordnung vom gleichen Tage (R.Bl. S. 408).

Hiernach sind im allgemeinen die Gemeinderäte als unterste Instanz zur Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit berechtigt. Ihre Thätigkeit umfaßt das ganze Gebiet der Rechtsfürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höheren Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insbesondere kommt die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten, welche auch die Beschwerdeinstanz gegenüber den Gemeinderäten bilden, zu. Die Amtsgerichte sind auch außerdem noch für gewisse, der Beurteilung der Gemeinderäte entzogenen Geschäfte der Rechtsfürsorge unmittelbar zuständig, so für die Erkennung über Einkindschaftsverträge, Adoption und Arrogation, Emancipation, das Verschollenheitsverfahren u. a. Auch den Notaren kommt, insbesondere in Bezug auf Verlassenschaftssachen in namhafter Weise eine Mitwirkung zu.

Die Landgerichte (Civilkammern) bilden die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber den Amtsgerichten, außerdem haben sie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Standesherren und der in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihrer Familien, insbesondere das Inventar-, Teilungs- und Vormundschaftswesen, sowie die Vertragsbestätigungen und Unterpfandsachen bezüglich der sog. exempten Grundstücke zu führen (Art. 15 des G. v. 1843 und G. v. 17/8 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände (R.Bl. S. 463). Den Landgerichten kommt auch die Dispensation bezüglich der Testamentsmündigkeit und die Legitimation unehelicher Kinder per rescriptum zu.

Das Oberlandesgericht (I. Civilsenat) ist Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Landgerichte, außerdem liegt ihm die Besorgung des Inventur-, Teilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königlichen Hauses nach Maßgabe des Königl. Hausgesetzes v. 8/6 1828 §§ 11 bis 13, 66, 69 ob (Notariatsgesetz v. 1843 Art. 15, G. v. 17/8 1849 Art. 6 und Ausf.-G. z. G.V.G. Art. 16). Dasselbe bildet auch die Aufsichtsbehörde bezüglich der Amtsführung des Ministeriums des Königlichen Hauses als Standesbeamter (Königl. Dekret v. 3/4 1877, 53).

Im übrigen ist zu bemerken:

Teilungs- und Vormundschaftsbehörde ist das aus mehreren Mitgliedern des Gemeinderats bestehende Waisengericht, mit Beratung und Unterstützung durch einen Gerichts- oder Amtsnotar. Bestimmte Rechtsgeschäfte können nur mit Zuziehung des Notars vorgenommen werden, so die Errichtung der Beibringens-Inventare und der diese vertretenden Eheverträge, die Fertigung von Erbteilungen, die Fertigung von elterlichen Vermögensübergaben, welche die Wirkung einer Erbteilung haben, die Prüfung und Solennisation dieser Geschäfte, falls sie privatim vorgenommen worden, die vorläufige Bestellung von Vormündern und Vermögensverwaltern, die Eröffnung letzter Willensverordnungen (Art. 2 des G. v. 14/6 1843). In der Regel erfolgt jedoch die Eröffnung der Testamente durch das Amtsgericht, nur auf Ansuchen sämtlicher Beteiligten hat das Waisengericht die Eröffnung zu besorgen (Art. 24 l. c.). Die Teilungsbehörde hat nach erlangter Kenntnis von dem Tode einer Person von Amts wegen zunächst für Sicherung des Nachlasses und Ermittelung der Erben, sowie Herstellung des Verlassenschaftsinventars zu sorgen, alsdann mit der Verteilung des Nachlasses unter die Erben sich zu befassen. Die Zuständigkeit für die Nachlaß- bzw. Teilungsbehörde wird durch den letzten Wohnsitz des Erblassers bestimmt. Dies gilt auch bezüglich des Nachlasses eines in Württemberg domizilierenden Ausländers. Ebenso ist für die materiellrechtliche Beurteilung der Erbfolge nach der herrschenden Praxis das Gesetz des Wohnsitzes des Erblassers maßgebend.

Zur Bestellung der Vormundschaft über Minderjährige ist die Vormundschaftsbehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Minderjährige bezw. dessen Vater seinen Wohnsitz hat, für uneheliche Kinder ist der Gerichtsstand der Mutter begründet. Über Fremde wird von den württembergischen Behörden eine ordentliche Vormundschaft nur bestellt, sofern diese im Lande förmlichen Wohnsitz haben, außerdem beschränkt sich die Thätigkeit auf vorläufige Schutzmaßregeln.

Den Gemeinderäten kommt außerdem zu: die Erteilung des gerichtlichen Erkenntnisses bei allen Verträgen über Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen; auch sind die Gemeinderäte (neben den Amtsgerichten) zur Insinuation von Schenkungen über 200 fl. und zur Entgegennahme von Interzessionserklärungen der Frauenspersonen zuständig.

Das Unterpfands- (Hypotheken-) Wesen (Pfandgesetz v. 1825) bezüglich aller nicht exempten Güter ruht in den Händen des Gemeinderats. Demselben kommt insbesondere die Führung des Unterpfandsbuches zu, desgleichen der weiteren öffentlichen Bücher, nämlich des Güterbuchs nach G. v. 13/4 1873, M.Vf. v. 3/12 1832 und 14/4 1873 und des Kauf- und Kontraktenbuchs.

In einzelnen größeren Gemeinden (Stuttgart, Ulm u. a.) sind die Unterpfandsgeschäfte einer besonderen Abteilung des Gemeinderats mit eigener Verantwortlichkeit übertragen (G. v. 6/7 1846 Art. 18). Die Bücher und Protokolle werden vom Ratsschreiber oder besonders hierzu aufgestellten Pfandhülfsbeamten geführt. Auch einem Notar kann solches übertragen werden (G. v. 30/7 1845).

Die Thätigkeit der Unterpfandsbehörde steht unter Aufsicht des Amtsgerichts (M.Vf. v. 2/12 1884, betr. die Beaufsichtigung des Unterpfandswesens und der Güterbuchführung bei den Gemeinden, A.Bl. des Justizministeriums S. 63).

Außer den oben bezeichneten Geschäften der freiwilligen Rechtspflege liegen den Amtsgerichten noch folgende unmittelbar ob: die durch das Reichsgesetz über Personenstandsbeurkundung und Eheschließung den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten; insbesondere haben sie die Amts-

führung der Standesbeamten zu überwachen (Art. 1 des Ausf.-G. v. 8/8 1875); die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verfügungen, wobei solche bald die wesentliche Bedingung der Gültigkeit des Vertrags oder der letztwilligen Verfügung bildet, bald nur gewisse Wirkungen dieser Geschäfte bedingt (Notariatsgesetz v. 1843 Art. 48 ff. und Edikt v. 1818 § 191 Nr. 3); Verschollenheitssachen, insbesondere auch die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an den Erben, soweit nicht die Landgerichte bei letzteren mitzuwirken haben (M.Vf. v. 20/12 1822 (R.Bl. 914); die Führung der Handelsregister, Zeichen- und Musterregister und der Genossenschaftsregister, sowie der handelsgerichtlichen Straffälle (Ausf.-G. z. R.C.-Pr.O. und Konk.O. Art. 18, 19, Art. 13—23 des Einf.-G. z. H.G.B., M.Vf. v. 31/10 1865 und 18/1 1866); die Überwachung des ganzen Rechnungswesens der Vormundschaften; die Leitung der Wahl der Waisenrichter; die Entfernung der Vormünder von der Vormundschaft; Ansatz der Schenkungssteuer in Fällen, in denen keine Insinuation der Schenkung bei einer anderen zuständigen Behörde erfolgt ist; Entscheidung im Fall eines Widerspruchs zwischen den Pfandhülfsbeamten und dem Waisengericht oder Gemeinderat.

Das Rechtsmittel der Beschwerde in nichtstreitigen Angelegenheiten ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Instanzen beschränkt; die Beschwerde gegen Entscheidungen der Gemeinderäte und Amtsgerichte kann bis an das Oberlandesgericht verfolgt werden. Jedoch ist in Unterpfandssachen im Falle der Bestätigung der angefochtenen Entscheidung durch das Beschwerdegericht eine weitere Beschwerde ausgeschlossen (Pfandgesetz v. 1825 Art. 239, 240). In handelsrechtlichen Straffällen geht die Beschwerde gegen Beschlüsse der Amtsgerichte unmittelbar an das Oberlandesgericht (Ausf.-G. z. C.Pr.O. und Konk.O. Art. 19).

Die Notare sind Staatsbeamte (Beamtengesetz v. 28/7 1876 Beil. I Lit. A). Neben ihrer oben berührten Thätigkeit als Hilfsbeamte der Gemeinderäte und Waisengerichte sind sie selbständig zur Stellung, bzw. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsgerichts bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen und über die Führung der Güterbücher berufen. Auch gehört zum Geschäftskreis der Notare die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen, von Verträgen, von Wechselprotesten, die Beglaubigung von Urkunden (Notariatsgesetz v. 1843 Art. 9 und Notariatsordnung v. 25/10 1808.

Die Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört. Außerdem bestehen noch eine größere Anzahl Amtsnotare. In der Geschäftsthätigkeit der Gerichtsnotare und der Amtsnotare besteht kein Unterschied mehr, solcher beschränkt sich nur auf den Sitz des Notars und die Höhe der Besoldung. Auch der Rang ist der gleiche. Außer den Gerichts- und Amtsnotaren giebt es (einige wenige) immatrikulierte Notare, die nicht Beamte sind und deren Befugnisse sich im wesentlichen mit denen der Notare des gemeinen Rechts decken.

§ 6. **Baden.** Die Gesetze und Vollzugsverordnungen von 1864, 1874 und 1875, betr. die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, sind ersetzt durch das Rechtspolizeigesetz v. 6/2 1879 ((G.u.V.Bl. S. 131), das (G. v. 20/7 1888, betr. die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes ((G.u.V.Bl. S. 367), sowie die hierauf beruhenden Geschäftsordnungen und haben eine eingreifende Erweiterung und Umgestaltung erfahren durch die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung v. 2/11 1889, G.u.V.Bl. S. 259), für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung vom gleichen Tage, G. u.V.Bl. S. 309]), durch die Waisenrichterordnung v. 30/10 1889 und die Dienstweisung für die Waisenrichter v. 2/11 1889 ((G.u.V.Bl. S. 427), die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäte als Rechtspolizeibehörden v. 12/11 1889 ((G.u. V.Bl. S. 473) und verschiedene andere Verordnungen.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 des Rechtspolizeigesetzes).

Hierzu gehören u. a. das Verschollenheitsverfahren (Rechtspolizeiordnung § 29 ff.), die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften (Rechtspolizeiordnung § 55); Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (Rechtspolizeiordnung § 56); Anwünschungsverfahren (Rechtspolizeiordnung § 59); Ernennung von Beiständen (Rechtspolizeiordnung § 86 ff.); Hinterlegung von Sachen bei Annahmeverzug des Schuldners; Ermächtigung zur Weggabe des Rechts auf künftigen Unterhalt (Rechtspolizeiordnung § 39); gerichtliche Ermächtigung zu Maßnahmen und Fristbewilligungen im Teilungsverfahren (L.R. S. 796, 798, 820, 1458, Rechtspolizeiordnung § 102); Zuweisung des Faustpfandes an Zahlungsstatt (L.R. S. 2078); Maßnahmen bei ruhender oder lediger Erbschaft (Rechtspolizeiordnung §§ 106, 107); Bestellung der gerichtlichen Schätzer (Rechtspolizeiordnung § 52 Abs. 1), des Pflegers für das an dritte Besitzer abgetretene Unterpfand (Rechtspolizeiordnung § 52 Abs. 3); Aufnahme der Protokolle in Fällen des Landrechtssatzes 2110; Mitwirkung im Entledigungsverfahren nach L.R. S. 2181—2195 (Rechtspolizeiordnung § 52 Abs. 2, 4).

Ferner kommen nach § 2 des Rechtspolizeigesetzes den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu: 1) sie ergreifen von Amts wegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln, bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben (Rechtspolizeiordnung §§ 27 ff.); 2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrate zuweist (Rechtspolizeiordnung §§ 61 ff.); 3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört; 4) ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden übertragen; 5) sie beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter über Gewaltentlassung ihrer Kinder; 6) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Teilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose beteiligt sind (Rechtspolizeiordnung § 40); 7) sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher (Rechtspolizeiordnung § 41); 8) sie fertigen die Kauf-

und Tauschbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen (Rechtspolizeiordnung §§ 43—44); 9) sie sind berechtigt, Auszüge aus den Standesregistern zu beglaubigen; 10) von ihnen werden die Urkunden über die Flüssigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Dazu kommen weiter noch: 1) die den Amtsgerichten in den Gesetzen und Verordnungen über den Personenstand und die Eheschließung zugewiesenen Geschäfte (R.G. v. 6/2 1875, bad. Einf.-G. v. 9/12 1875, Dienstweisung für die Standesbeamten v. 18/12 1875 bzw. 31/12 1886), insbesondere die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten, die Prüfung und Verwahrung der Nebenregister, die Verfügung über Beschwerden gegen Standesbeamte, die Erledigung von Eheeinsprachen, die Vorbereitung der Dispensation von Ehehindernissen; 2) die in den Verordnungen über Vereinigung der Pfandbücher, über Lagerbücher, Feldbereinigung und Verlegung der Gemarkungsgrenzen den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte (Rechtspolizeiordnung §§ 41, 42); 3) solche nach dem G., betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen v. 4/5 1886 und die Vollzugsverordnung hierzu v. 27/11 1886; 4) die Ernennung von Rechtsbeiständen für Blinde, Taube und Stumme (Rechtspolizeiordnung § 89 Abs. 2); 5) die Verwahrung und Verkündung von Testamenten (Rechtspolizeiordnung § 90 ff.); 6) die Prüfung der Sterbelisten (Rechtspolizeiordnung §§ 100, 101); 7) die Erteilung von Erbbescheinigungen nach dem G. v. 24/3 1888 (G.u.V.Bl. S. 211); 8) die Beaufsichtigung des Aftererbpflegers und des Pflegers einer ledigen Erbschaft (Rechtspolizeiordnung §§ 99 Abs. 2, 106 Abs. 3, 107 Abs. 2); 9) gewisse Geschäfte des Handelsrechts (Rechtspolizeiordnung § 108); 10) die Verwahrung der Akten und der Urkunden der Notare (Rechtspolizeiordnung §§ 18, 112); 11) die Anweisung und Vermittelung der Erhebung der Gebühren der Notare (Rechtspolizeiordnung §§ 114 ff.); 12) der Ansatz der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise (Rechtspolizeiordnung § 125).

Den Gerichtsschreibern sind nach Rechtspolizeigesetz § 3 folgende Geschäfte übertragen:

1) Die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag a) der Entsagung auf Erbschaft (L.R. S. 784); b) der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.R. S. 793); c) der Entsagung von der Teilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R. S. 1447); d) der im Auslande errichteten letzten Willen (L.R. S. 1000); e) der Faustpfandurkunden (L.R. S. 2074).

2) Die Paginierung und Paraphierung der Grund- und Pfandbücher (L.R. S. 2201).

Inwieweit die Bürgermeister und die Gemeinderäte an den rechtspolizeilichen Geschäften teilnehmen, ist insbesondere durch die V. v. 12/11 1889 (G.u.V.Bl. S. 473) bestimmt.

In Nachlaßsachen findet gemäß der vom Landrechte angenommenen Grundsätze des französischen Rechts eine offizielle Thätigkeit der Behörden nur in dem Falle statt, wo hauptsächlich wegen beschränkter Dispositionsfähigkeit der Beteiligten (Minderjähriger oder Entmündigter) oder wegen Abwesenheit der Erben konservatorische Akte notwendig sind und zur Anlegung der Siegel und zur Aufnahme der Inventur und Fertigung der Teilung zu schreiten ist. Die Erbentsagung und die Erbannahme unter der Rechtswohlthat des Inventars werden von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts nach vorheriger urkundlicher Erklärung in das bei dem Gerichte geführte Offenkundigkeitsbuch eingetragen. Zuständig für Nachlaßsachen ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Erbschaft angefallen ist (L.R. S. 110). Nach G. v. 24/3 1888 (G.u.V.Bl. S. 211) ist jeder gesetzliche Erbe befugt (auch ohne daß die Nachlaßregulierung durch den Notar [s. unten] vorgenommen wird), bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzutragen (§ 1 l. c.). Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes in Baden einen allgemeinen Gerichtsstand nicht hatte und zu seinem Nachlasse in Baden belegene Grundstücke, in dortigen öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in Verwahrung einer badischen Behörde befindliche Gegenstände gehören, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes berechtigt (§ 9 l. c.).

Jedes öffentliche und jedes geheime Testament, das der Notar einsendet, werden von dem Amtsgerichte des Bezirkes, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen (Rechtspolizeiordnung § 90). Auf Verlangen des Testierers hat jedes Amtsgericht dessen öffentliches, geheimes oder eigenhändiges Testament offen oder verschlossen zur Aufbewahrung anzunehmen (Rechtspolizeiordnung § 91). Die Eröffnung (Beschaffenheits-Beurkundung. L.R. S. 1007) geschieht durch das Amtsgericht des Erbanfalls, bei Erbanfall außerhalb des Großherzogtums durch das verwahrende Amtsgericht (Rechtspolizeiordnung § 96). Die Form der Testamente richtet sich nach den in Landrechtssätzen 967 ff. und in den GG. v. 29/8 1817 (R.Bl. Nr. XXI und v. 7/5 1818 (R.Bl. Nr. XI), ferner in § 46 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellten Regeln (Notariatsordnung § 64 Abs. 1). Die Verkündung geschieht, wenn eine Erbverzeichnung oder Verlassenschaftsverhandlung im Lande stattgefunden oder stattzufinden hat, durch den betreffenden Notar, welchem das Testament zu diesem Zwecke mitzuteilen ist, außerdem durch das Amtsgericht selbst (Rechtspolizeiordnung § 97, Notariatsordnung § 66).

Die Aufnahme der Inventur und die Nachlaßregulierung in den gesetzlich gebotenen Fällen gehört zum Geschäftskreise der Notare, desgleichen die gesetzlich gebotenen und freiwilligen Liegenschaftsversteigerungen, ferner Fahrnisversteigerungen (Notariatsordnung §§ 107 ff., 137 ff., 71 ff.) Doch können Versteigerungen auch durch den Bürgermeister und in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern durch den Waisenrichter vorgenommen werden.

Die Siegelung des Nachlasses erfolgt durch die Notare, in Orten, wo kein Notar gegenwärtig, durch den Bürgermeister oder auch durch den Stabhalter (Notariatsordnung §§ 92 ff., Dienstweisung für die Bürgermeister §§ 54 ff.).

Über Erbschaftssteuer s. die Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise im Großherzogtum Baden unter Zugrundelegung der amtlichen Ausgabe von 1855 von Reutti 1875 und dessen Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2c. 1891 S. 269, 271 ff., 415, 191.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt (Rechtspolizeigesetz § 5a). Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist jedoch auf Verlangen der Behörden des Heimatslandes an diese abzugeben (Rechtspolizeigesetz § 5b).

Die vormundschaftlichen Rechte werden unter Mitwirkung der in jeder Gemeinde bestellten Waisenrichter und der zu jeder Vormundschaft bestellten Beiräte (Rechtspolizeigesetz § 11) ausgeübt. Die Beiräte sind in Angelegenheiten, welche das Gesetz dem Familienrate zuweist, stets zu hören (Rechtspolizeiordnung § 62). Vorschriften hierüber enthalten: die Waisenrichterordnung v. 30/10 1889 (G.u.V.Bl. S. 427); Dienstweisung für die Waisenrichter v. 2/11 1889 (G.u.V.Bl. S. 433); Dienstweisung für Vormünder v. 9/6 1888 (G.u.V.Bl. S. 279); Dienstweisung für Gegenvormünder v. 9/6 1888 (G.u.V.Bl. S. 448).

Die Führung der Grund- und Pfandbücher liegt den Gemeinderäten ob (§ 53 der Gemeindeordnung). In den der Städteordnung unterstehenden 9 größten Städten des Landes sind für diese Geschäfte an Stelle des Gemeinderats besondere Grund- und Pfandbuchführer bestellt (G. v. 24/6 1874 (G.u.V.Bl. S. 349); auch in anderen Städten über 3000 Einwohner kann ein besonderer Grund- und Pfandbuchführer bestellt werden. Die Überwachung kommt gemäß § 2 d. Rechtspolizeigesetzes, Ziff. 7 der Vorschriften der Anleitung v. 23/4 1868 samt Nachträgen v. 2/8 1879, 18/9 1888 und 9/6 1890 den Amtsgerichten zu.

Neben dem Landrechte regeln das Vorzugs- und Unterpfandsrecht hauptsächlich das G. v. 29/3 1890 (G.u.V.Bl. S. 155), sowie die V. v. 9/6 1890 (G.u.V.Bl. S. 269), V. v. 20/5 1890, die Vereinigung der Unterpfandsbücher (G.u.V.Bl. S. 211) und die V. v. 10/6 1890, den Vollzug des Gesetzes über die Vorzugs- und Unterpfandsrechte (G.u.V.Bl. S. 230).

Für Namensänderungen ist die landesherrliche V. v. 16/12 1875 (G.Bl. S. 407) maßgebend (Rechtspolizeiordnung § 26). Über Gesuche und Änderungen der Familiennamen entscheidet das Justizministerium nach Vernehmung des Amtsgerichts, des Standesbeamten und der Ortspolizeibehörde; eine beabsichtigte Änderung des Vornamens ist lediglich dem Amtsgerichte anzuzeigen.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts sind die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden zuständig für die auf Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Zeichen- und Musterregister bezüglichen Geschäfte und für die im H.G.B., im Einf.-G. zu demselben v. 6/8 1862, sowie in den Reichsgesetzen dem Gerichte oder dem Richter zugewiesenen Angelegenheiten, auf welche die deutsche Prozeßordnung keine Anwendung findet (Rechtspolizeiordnung § 108, G. v. 24/4 1886, die Änderung und Ergänzung des bad. Einf.-G. z. H.G.B., G.Bl. S. 151).

Das Depositenwesen ist geregelt durch das G. v. 7/6 1884 (G.u.V.Bl. S. 181) und die Vollzugsverordnung v. 30/12 1884 (G.u.V.Bl. S. 651).

Besondere Vorschriften bestehen über die nichtstreitigen Privatrechtssachen der Militärpersonen (Rechtspolizeigesetz § 80).

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte (wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung, wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen, wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen) geht an die Landgerichte. Beschwerden gegen den Inhalt erlassener Verfügungen sind innerhalb 14 Tagen auszuführen. Hat die Beschwerdeführung die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Beteiligten binnen der gleichen Frist Beschwerden beim Oberlandesgerichte erheben (Rechtspolizeigesetz §§ 23 und 24). Auf dem Gebiete des Handelsrechts findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt (Art. 40 des G. v. 24/4 1886, G.Bl. S. 151).

Die Notare besorgen nach § 26 des Rechtspolizeigesetzes in den Distrikten, für welche sie angestellt sind: 1) die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist; 2) die Anlegung und Abnahme von Siegeln (L.R. Satz 819 und 821); 3) die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen; 4) die Teilungen (L.R. Satz 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben: 5) die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1 bis 4 genannten Geschäften, soweit nicht die Amtsgerichte von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden solche selbst fertigen (§ 29 Rechtspolizeigesetz).

Auch außerhalb ihres Distrikts, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks können die Notare diese Geschäfte mit Ausnahme der Siegelanlegung und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen vornehmen, wenn die Beteiligten solches verlangen (Rechtspolizeigesetz § 27). Bei Ungewißheit der Zuständigkeit bestimmt das Justizministerium den zuständigen Notar.

Den Notaren ist außerdem die Besorgung der in Notariatsordnung § 5 Ziff. 3 näher bezeichneten Geschäfte gestattet. Sie dürfen die ihnen durch § 26 des Rechtspolizeigesetzes zugewiesenen Geschäfte nicht, wohl aber andere, mit Ausnahme der Erbpflegschaft, ohne Angabe eines Grundes ablehnen oder verweigern. Eine Teilung, bei welcher Minderjährige, Mundlose oder Abwesende beteiligt sind, muß gerichtlich, d. i. durch den Notar vorgenommen werden (L.R. Satz 838). Derselben muß die Vermögensaufnahme und Abschätzung vorausgehen (L.R. Satz

815 ff.) und sie unterliegt der Prüfung durch das Amtsgericht (Rechtspolizeigesetz § 2b). Über das Verfahren bei Siegelung, Verzeichnung und Teilung einer Erbschaft oder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft enthält die Notariatsordnung eingehende Vorschriften.

Die Notare sind, neben den Amtsgerichten und soweit nicht die gerichtliche Beglaubigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch zuständig für die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notar, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte ꝛc. ausgestellt sind (Notariatsordnung § 54, M.Bek. v. 3/2 1882).

Die Zuziehung von Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden ist auf die Fälle beschränkt, in denen solches gesetzlich vorgeschrieben ist (Rechtspolizeigesetz § 46), und wenn ein Beteiligter es verlangt (Rechtspolizeigesetz § 47).

Die Notariatsurkunden werden vom Amtsgerichte verwahrt: nur für gewisse einseitige Urkunden und Doppelurschriften ist die Ausfolgung an die Parteien gestattet.

Als Notare können nur diejenigen ernannt werden, die zum Richteramte befähigt sind (Rechtspolizeigesetz § 67). Die Notare wählen aus ihrer Mitte eine Notariatskammer mit dem Sitze in Karlsruhe (Rechtspolizeiordnung § 72, Art. IV des G. v. 20/7 1888).

Die Beschwerde gegen die Notare an das Landgericht findet statt: 1) wenn sie Amtshandlungen verweigern oder verzögern; 2) wenn sie Amtshandlungen ohne die gesetzlichen Voraussetzungen oder in nichtgesetzlicher Weise vornehmen; 3) wenn sie Parteien, Zeugen oder Sachverständige ungebührlich behandeln.

Über Beschwerden gegen Ansatz von Gebühren und Beschwerden der Notare gegenüber amtsgerichtlichen Verfügungen, durch welche ihre Gebührenansätze berichtigt werden, entscheidet das Justizministerium (Rechtspolizeigesetz § 65).

§ 7. **Hessen.** Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ist die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Behörden eine verschiedene in den älteren Landesteilen, nämlich den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo die althessische nach deutschem System gebildete, und in Rheinhessen, wo französische Einrichtung besteht.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege den Amtsgerichten hinsichtlich der ihrer Kompetenz unterworfenen Personen unter Mitwirkung der aus der früheren Gesetzgebung noch bestehen gebliebenen Ortsgerichte übertragen; Ausf.-G. v. 3/9 1878 zum deutschen G.V.G. (hess. R.Bl. S. 101), G. v. 5/6 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (R.Bl. S. 309), Edikt v. 16/10 1852 über die Ortsgerichte und Instruktion für dieselben v. 26/10 1852 (R.Bl. S. 449 und 465).

In dieser Weise sind die Amtsgerichte insbesondere zuständig zur Behandlung der Nachlaß- und Vormundschaftssachen.

Gerichtliche Thätigkeit in Bezug auf Behandlung des Nachlasses tritt ein bei Beteiligung von elternlosen, minderjährigen oder sonst kuratelmäßigen und von abwesenden Erben, aber auch außer diesen Fällen, wenn alle Erbberechtigte Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, bzw. zur Teilung — stellen (Art. 26 des G. v. 5/6 1879). Die Erbteilung kommt den Amtsgerichten zu. Die Ortsgerichte haben die Sterbefälle den Amtsgerichten anzuzeigen, die Obsignation des Nachlasses vorzunehmen und auf Verlangen des Amtsgerichts bei der Inventarisation und Erbteilung mitzuwirken. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist reguliert durch G. v. 30/8 1884 (R.Bl. S. 271).

In Vormundschaftssachen kommt den Amtsgerichten auf durch die Ortsgerichte zu machende Anzeige von Fällen, in welchen ein Vormund oder Kurator notwendig ist, die Kuratelbestellung und die Überwachung des Kuratelwesens zu. Ein neueres G. v. 18/6 1887 (R.Bl. S. 95) betrifft die Anlegung vormundschaftlicher und pflegschaftlicher Gelder, sowie die Aufbewahrung der Wertpapiere und die Verfügung von Ordnungsstrafen bei Vormundschaften und Pflegschaften.

In Rheinhessen werden bei den Amtsgerichten in Nachlaßsachen die Register zur Aufnahme der über Verzichtleistung auf die Erbschaft oder Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventars abgegebenen Erklärungen geführt. Den Amtsgerichten kommen auch in gewissen engen Grenzen die Änderungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelung und Entsiegelung des Nachlasses, Aufnahme des Erbverzeichnisses und Veräußerung beweglicher Sachen zu. Vormundschaftssachen besorgen die Amtsgerichte unter Mitwirkung des Familienrats; in bestimmten Fällen erfolgt die Genehmigung der Familienratsbeschlüsse durch das Landgericht.

Im allgemeinen gilt noch das G. v. 6/6 1849, betr. die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei Eröffnung der Erbschaften, bei Teilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen (R.Bl. S. 361).

Für das Grundbuch- und Hypothekenwesen in den älteren Provinzen kommen zunächst in Betracht: das G. zur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens v. 29/10 1830 (R.Bl. S. 451); G., die Aufstellung der Grundbücher betr., v. 18/6 1836 (R.Bl. S. 341); V., die Legalisierung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigentums und des Hypothekenwesens betr., v. 13/12 1839 (R.Bl. S. 467); V., die Fortführung der Grundbücher betr., v. 23/1 1844 (R.Bl. S. 61).

Die vorstehenden Gesetze und Verordnungen sind zwar neben der unten noch näher zu erwähnenden Gesetzgebung von 1852 mehr oder weniger veraltet, jedoch nicht förmlich aufgehoben: sie sind mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Grundbuchwesens in Hessen, sowie für das praktische Verständnis von der Einrichtung der Grundbücher, deren Führung ꝛc. noch von Wichtigkeit. Teilweise sind sie noch in Kraft und wird ausdrücklich oder stillschweigend auf sie verwiesen. Insbesondere gilt dies von dem erwähnten G. v. 1830 und der V. v. 1839, was die Legalisierung der Grundbücher anlangt.

Neu geregelt ist das Grundbuchwesen durch das

G., die Erwerbung des Grundeigentums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbstitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., v. 21/2 1852 (R.Bl. S. 77), G., die Einrichtung der künftig aufzustellenden Grundbücher betr., v. 24/7 1852 (R.Bl. S. 309), V., die Ausführung des G. v. 21/2 1852 über die Erwerbung des Grundeigentums ꝛc. betr., v. 8/12 1852 (R.Bl. S. 573), Instruktion zu gleichem G. und der Ausführungsverordnung für die Land- (jetzt Amts-)Gerichte v. 29/6 1858 nebst den dazu seitdem erlassenen generellen Verfügungen (nicht im R.Bl.), erschienen als Sonderabdruck in der Buchhandlung Großh. Staatsverlags, G. Jonghaus, Darmstadt 1882. — Für das Hypothekenwesen sind nun insbesondere maßgebend: G., das Pfandrecht betr., v. 15/9 1858 (R.Bl. S. 449); G., das Verfahren der Hypothekenbehörden betr., v. 19/1 1859 (R.Bl. S. 37) nebst Instruktion für die Großh. Land- (jetzt Amts-)Gerichte v. 1/12 1861 (R.Bl. S. 385) nach Maßgabe der bis Ende 1881 erlassenen reglementären Vorschriften (Darmstadt 1861, Druck Wittichsche Hofbuchdruckerei); desgl. Instruktion für die Ortsgerichte (R.Bl. S. 517) nach Maßgabe ꝛc. (Darmstadt, Druck wie vorher); G., die Rangordnung der Gläubiger betr., v. 15/9 1858 (R.Bl. S. 497) in Verbindung mit hess. Ausf.-G. z. C.Pr.O. und Konk.O. v. 4/6 1879 (R.Bl. S. 251).

Für jede Gemarkung soll ein besonderes Hypothekenbuch (Ortshypothekenbuch) geführt werden (Art. 1 des G., betr. das Verfahren der Hypothekenbehörde). Dies geschieht durch die Ortsgerichte, die befugt und verpflichtet sind, Einträge in den Hypothekenbüchern zu vollziehen, wenn und insoweit sie hierzu von dem betreffenden Amtsgericht angewiesen werden (Art. 2 l. c.). Nach dem Datum der speciliter zu erlassenden amtsgerichtlichen Verfügung bestimmt sich das Alter der Hypothek (Art. 5). Die Ortsgerichte erteilen demjenigen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, Auszüge aus dem Hypothekenbuch (Art. 43 l. c.). Sie unterliegen der Revision der Amtsgerichte. Diese letzteren führen mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse der Schuldner versehene Register für die zu ihrem Bezirke gehörigen Gemarkungen, worin jede amtsgerichtliche Verfügung an die Ortsgerichte eingetragen wird. — Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte findet, wie sonst in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Beschwerde an die Landgerichte statt.

In Rheinhessen wurde das Grundbuchwesen, abgesehen von den Vorschriften des materiellen französischen Civilrechts geregelt 1) durch die für Starkenburg und Oberhessen vor dem Gesetz von 1852 angeführten Gesetze und Verordnungen, welche für ganz Hessen gegeben wurden; 2) G., die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr., v. 6/6 1879 (R.Bl. S. 321) nebst Ausführungsverordnung v. 9/9 1879 (R.Bl. S. 641).

Was das Hypothekenwesen anlangt, so sind die Bestimmungen des französischen Rechts (Code civil Buch III Titel XVIII, XIX Art. 2092) maßgebend.

Ein Gesetzentwurf, betr. Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen ist von der zweiten Kammer der Stände am 23/2 1893 angenommen worden und wird voraussichtlich Gesetz. Tag des Inkrafttretens 1/1 1894.

Als sonstige zur Aufgabe der Gerichte gehörenden Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege sind anzuführen:

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Standesbeamten und die Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister kommt den Amtsgerichten zu; V. v. 3/11 1875, die Ausführung des Personenstandsgesetzes betr. (R.Bl. S. 563); Instruktion für die Standesbeamten (R.Bl. 1875, S. 609).

Gemäß Art. 6 des hess. G. v. 3/9 1878, die Ausführung des deutschen G.B.G. haben an Stelle der früheren Handelsgerichte nun die Amtsgerichte die Handels-, Marken-, Muster- und Genossenschaftsregister zu führen. Die Verordnungen v. 9/12 1862, betr. die Führung der Handelsregister (R.Bl. S. 699) und v. 19/3 1890 (mit Rücksicht auf das R.G. v. 30/3 1888, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister) regeln das Nähere. Das Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des H.G.B., des Einf.-G. hierzu v. 1/8 1862 und des Genossenschaftsgesetzes ist durch Art. 15—24 des obenerwähnten G., das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., geordnet.

Für Feststellung des Datums einer Privaturkunde bestehen, abgesehen von den Bestimmungen des französischen Rechts keine Sondervorschriften.

Über Gesuche um Großjährigkeitserklärungen entscheidet der Landesherr. Das Gleiche gilt für die Legitimation, Arrogation und Dispensation von Ehehindernissen. In allen diesen Fällen wird das Landgericht und von diesem das Amtsgericht zur Berichterstattung nach Sachuntersuchung aufgefordert. Bei der Adoption im engeren Sinne findet lediglich gerichtlicher Akt (des Vormundschaftsgerichts) statt.

Die Zustimmung der Anerben bei Veräußerung von zu Erbgütern oder Familienfideikommissen gehörigen Immobilien bedarf der richterlichen Bestätigung nach vorausgehender Sachuntersuchung; G. v. 11/9 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. (R.Bl. S. 537) und G. v. 13/9 1858, die Familienfideikommisse betr. (R.Bl. S. 521).

Das Depositenwesen ist geregelt durch V. v. 9/9 1879, die gerichtlichen Hinterlegungen betr.

Nach Art. 9 des für sämtliche Landesteile giltigen obenangeführten G. v. 5/6 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., finden die Vorschriften der deutschen C.Pr.O. über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte in Darmstadt. Siehe G. v. 7/6 1879, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Anfehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses (R.Bl. S. 357).

Auch die Standesherren stehen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unter dem Oberlandesgericht, soweit nicht Immobiliarveräußerung,

Hypothekenbestellung und Grundbuchverhältnisse in Frage stehen; G. v. 18/7 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr. (R.Bl. S. 329) und Art. 9 Abs. 2 des Ausf.-G. v. 3/9 1878 z. G.V.G.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet in ganz Hessen, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt (Art. 6—8 des obenangeführten G. v. 5/6 1879). §§ 532—538 C.Pr.O. finden entsprechende Anwendung (nicht dagegen § 531: duae conformes). Gegen die Entscheidung der Landgerichte Beschwerde an das Oberlandesgericht, die nur auf diejenigen Gründe gestützt werden können, welche im Civilprozeßverfahren die Revision rechtfertigen; §§ 512, 513 C.Pr.O. sind maßgebend. Die Einlegung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß.

Das Institut des Notariats existiert nicht in den älteren Provinzen; die Protokollierung der auf unbeweglichen Sachen gerichteten Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Übergabsverträge, Güterverteilungen und Eheverträge gehört den Ortsgerichten, die Bestätigung der Verträge kommt den Amtsgerichten zu; obenangeführtes Edikt mit Instruktion, § 15 der V. v. 14/5 1879 (R.Bl. S. 197), Instruktion für die vormaligen Landgerichte v. 3/12 1821 (R.Bl. S. 58). Durch G. v. 4/8 1871 (R.Bl. S. 293) ist die Gültigkeit der Immobiliarveräußerungsverträge an die Protokollierung vor dem zuständigen Ortsgerichte oder Amtsgerichte geknüpft worden.

In Rheinhessen ist das Notariat durch G. v. 25 Ventôse XI (16/3 1803) eingeführt. Neuerliche Vorschriften über die Amtsführung der Notare, deren Rechtsverhältnisse und die formelle Behandlung der Notariatsurkunden enthalten das G. v. 9/9 1874, betr. das Notariat in der Provinz Rheinhessen (R.Bl. S. 515), das G. v. 11/6 1879, gleichen Betreffs (R.Bl. S. 345) und das G. v. 6/6 1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher (R.Bl. S. 321).

Die Notare werden durch Dekret des Großherzogs angestellt. Denselben kommt insbesondere zu die Aufnahme von schriftlichen Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Beteiligten, die Aufbewahrung solcher Urkunden und Erteilung von Ausfertigungen. Die Errichtung der Erbschaftsinventur gehört zum ausschließlichen Wirkungskreis der Notare.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter dessen oberster Leitung steht das Recht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu (Art. 8 des Notariatsgesetzes v. 1879). Das G. v. 9/9 1874 ist mit dem aus dem Notariatsgesetz v. 1879 sich ergebenden Änderungen, sowie mit der Änderung, daß die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprokuratoren übertragenen Amtsverrichtungen auf das Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergehen, in Kraft geblieben (Art. 7 des Notariatsgesetzes v. 1879).

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Soweit für Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege eine gerichtliche Thätigkeit einzutreten hat, ist auch nach Einführung der Reichsjustizgesetze die Zuständigkeit der Gerichte im ganzen unverändert geblieben. An Stelle der Friedensgerichte sind die Amtsgerichte getreten, an Stelle der Gerichte erster Instanz die Landgerichte. In Beziehung auf materielles Recht gelten im allgemeinen die französisch-rechtlichen Grundsätze. Vor allem gilt solches bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften. Die Erklärung über Erbannahme oder Entsagung erfolgt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts des Ortes, wo der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Durch G. v. 22/10 1873 (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 278) ist das Verfahren vor dem Amtsgericht bezüglich Siegelung und Verzeichnung des Nachlasses näher geregelt. Nach G. v. 10/5 1886 über Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen ꝛc. (G.Bl. S. 61) ist jeder gesetzliche Erbe befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. Auch Testamentserben, welche nicht mit der zur Legitimation erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sind, können auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.

Wegen außergerichtlicher Teilung und Verkäufen von Liegenschaften enthält besondere Bestimmungen das G. v. 14/6 1888 (G.Bl. S. 51), durch welches die Vorschriften des Cod. de proc. civ. über die Förmlichkeiten für den Verkauf der Immobilien und das G. v. 1/12 1873 für Elsaß-Lothringen ausdrücklich aufgehoben, bzw. ersetzt sind. Die Abgabenpflicht von Erbschaften ꝛc. ist durch G. v. 12/6 1889 (G.Bl. S. 57), betr. die Erbschaftssteuer geregelt.

Litteratur für das Verlassenschaftswesen. Außer den Kommentaren zum Code civil insbesondere: Hock, Das Verfahren bei Siegelungen und über die Ausstellung von Erbbescheinigungen ꝛc.

Die Obervormundschaft über Minderjährige ist nach den Grundsätzen des französischen Rechts, woran das Vormundschaftsgesetz v. 16/6 1887 (G.Bl. S. 49) nichts geändert hat, dem Familienrat übertragen, in welchem der Amtsrichter den Vorsitz führt. Der Familienrat führt die Aufsicht über die Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes. Auch ist jede Rechtssache, in welcher Familienratsbeschlüsse der Bestätigung durch das Landgericht bedürfen (§ 12 des G. v. 16/6 1887), dem Staatsanwalte zur Stellung der geeigneten Anträge mitzuteilen. Nach dem G. v. 14/6 1888, das zwischen dem Verkaufe von Liegenschaften im gerichtlichen Teilungsverfahren (§§ 27—40) und sonstigen freiwilligen Veräußerungen (§§ 41 und 67) unterscheidet, im Zusammenhang mit § 1 des G. v. 24/7 1889, betr. das Grundeigentum (G.Bl. S. 69), muß die Veräußerung von unbeweglichen Mündel-

gütern im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar geschehen, außer wenn nach der einstimmigen Ansicht des Familienrates bei dem Verkauf aus freier Hand ein erheblicher Vorteil für den Pflegbefohlenen zu erwarten ist. Notarielle Verbriefung ist auch in diesem Falle vorgeschrieben. Von neueren auf die Vormundschaft bezüglichen Gesetzen betreffen dasjenige v. 22/10 1873 die Beaufsichtigung, das Verfahren und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung und jenes v. 16/6 1887 (G.-Bl. S. 49) die Anlage von Geldern und deren Verwaltung. (Sohn, Erläuterungen zum Vormundschaftsgesetz v. 23/10 1873; Schröder, Das Vormundschaftsrecht 1892.)

Für die Hypotheken- und Vorzugsrechte (des Verkäufers, Darleihers und Teilungsgenossen) gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Code civil Buch III Tit. 18 Kap. 3 und Abschnitt II des G. v. 24/7 1889 über das Grundeigentum und Hypothekenwesen (G.Bl. S. 69). Soweit in einzelnen Gemeinden, wo die Katasterbereinigung stattgefunden hat, bereits die Grundbücher angelegt sind, kommt überdies noch das Grundbuchgesetz v. 22/6 1891 (G.Bl. S. 41) zur Anwendung. Demnach ist gegenwärtig zwischen den Gemeinden ohne und mit Grundbuch zu unterscheiden. In den ersteren werden die Hypothekenregister, in welche die Vorzugsrechte und Hypotheken einzutragen sind, bis zur Eröffnung des Grundbuchs von den Hypothekenbewahrern weitergeführt. Eingetragene Vorzugsrechte und Hypotheken sind vor Ablauf von 10 Jahren zu erneuern. Nach dem erwähnten G. v. 24/7 1889 sind nicht bloß die vertragsmäßigen und richterlichen, sondern auch die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Mündel einzutragen und erlangen nur von diesem Zeitpunkte an Wirksamkeit und Rang (Publizität), ebenso kann nach diesem Gesetz die Einschreibung nur auf bestimmt zu bezeichnende Grundstücke und nur für einen bestimmten Betrag genommen werden. In den Gemeinden mit Grundbüchern sind nach dem Grundbuchgesetz die Überschreibungs- und Hypothekenregister durch das bei dem Amtsgerichte geführte Grundbuch ersetzt, durch welches Recht und Rechtsverhältnisse offenkundig zu machen sind, welche betreffen: das Eigentum an Grundstücken, Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten, das Erbbauerrecht und das Recht des antichretischen Gläubigers (insofern diese Rechte durch Rechtsgeschäft unter Lebenden begründet und übertragen wurden), das Recht des Pächters bei Pachtverträgen von mehr als 12jähriger und des Mieters bei Mietverträgen von mehr als 9jähriger Dauer, die Vorauszahlung und Abtretung nichtfälliger Pacht- und Mietzinse, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren erstrecken, Hypotheken- und Vorzugsrechte, Verfügungsbeschränkungen (Immobiliar-Zwangsvollstreckungsbeschlüsse, Eröffnung des Konkurses, einstweilige Verfügungen bezüglich der Liegenschaften, letztwillige Verfügungen, die eine erlaubte Substitution enthalten nach Art. 1069 l. c.).

Die Wirksamkeit der eingetragenen Hypotheken ist an keine Frist mehr gebunden, jedoch werden die gesetzlichen Hypotheken des Mündels bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung der Ehe gewahrt. Die eingetragenen Vorzugsrechte des Verkäufers, Darleihers und Teilungsgenossen werden durch die Eintragung auf die Dauer von 10 Jahren gewahrt. (Leoni, Die els.-lothr. GG. über Grundeigentum und Hypothekenwesen, sowie die Einrichtung von Grundbüchern; Räder, Das G. über das Grundeigentum und das Hypothekenwesen; Räder, Das Grundbuchgesetz; Stiff, Ausführungen zu dem G. v. 24/7 1889, betr. das Grundeigentum.)

Die den Gerichten durch das R.G. v. 6/2 1875 über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes übertragenen Geschäfte sind den Amtsgerichten zugewiesen.

Gesuche um Adoption werden vor der Ratskammer des Landgerichts nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft instruiert und entschieden (Art. 353 ff. C.c.). Die Legitimation natürlicher Kinder geschieht entweder durch gesetzliche Anerkennung vor der Heirat in der Geburts- oder einer authentischen oder in der Heiratsurkunde (Art. 331, 334 C.c. u. Erlaß des R.K. v. 8/12 1876). Die Emanzipierung (Großjährigkeit) tritt bei Minderjährigen mit der Eheschließung ein, bei nicht verheirateten Minderjährigen durch Abgabe desfallsiger Erklärung des Vaters oder der Mutter vor dem Amtsgericht, für elternlose Minderjährige nach Beschluß des Familienrats durch Erklärung des Amtsrichters (vgl. Art. 476—478 C. c.).

Die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handelssachen, insbesondere die Führung des Handels- und Musterregisters gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte (Kammer für Handelssachen oder Civilkammern), dort werden auch die Genossenschaftsregister geführt.

Die Hinterlegung von Wertpapieren und Geldern bevormundeter Personen ist auf Grund § 4 des Vormundschaftsgesetzes geregelt durch M.Vf. v. 21/6 1887 (Beil. II z. Centr.- und Bez.-A.Bl. Nr. 26). Die Wahrnehmung der gesetzlich der Depositenverwaltung übertragenen Rechte und Verpflichtungen ist durch das Gesetz v. 4/4 1893 (G.Bl. S. 37) der „Staatsdepositenverwaltung" zu Straßburg übertragen. Derselben ist auch die Annahme, Aufbewahrung und Verwaltung derjenigen Gelder, Wertpapiere und Werte übertragen, welche von öffentlichen Anstalten mit Ermächtigung der Landesverwaltung unter Haftung der Landeskasse oder ohne solche hinterlegt werden.

Rechtsmittel. In Verlassenschaftssachen steht gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht, gegen die des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 C.Pr.O. zu, für letztere besteht eine Notfrist von einem Monat (G. v. 10/5 1886 §§ 14—15). In Vormundschaftssachen wird nach §§ 13 und 16 des G. v. 16/5 1887 und §§ 14, 15 des G. v. 10/5 1886 der Familienratsbeschluß, der als Entscheidung erster Instanz gilt, durch Beschwerde angefochten. Befugt sind der Vormund, Gegenvormund, Kurator und die Familienratsmitglieder. In Grundbuch- und Hypothekensachen findet gegen die von den Amtsgerichten erlassenen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 des G. v. 10/5 1886 Beschwerde statt.

Das Institut des Notariats in Elsaß-Lothringen beruht zunächst auf den GG. v. 19 Brumaire IV, welches das Notariat dem Justizminister unterstellt, 25 Ventôse XI, betr. die Organisation

des Notariats, 4/1 1843, betr. die Notariatskammern und die Disciplin des Notariats, und 21/6 1843, betr. die Form der Notariatsurkunden. Neuere Bestimmungen enthalten das G. v. 26/12 1873 (G.Bl. S. 435), betr. das Notariat nebst Tarif der Notariatsgebühren, ferner das G. v. 24/3 1882, die Fähigkeit zum Amte eines Notars betr. (G.Bl. S. 62), das Regulativ über Notariatsprüfungen v. 2/5 1882 (G.Bl. S. 70), die V. v. 17/3 1886, die Disciplin des Notariats in Ansehung des Geldverkehrs der Notare (G.Bl. S. 57) und § 30 des G. v. 24/7 1889 über die Notariatsgebühren.

Der geschäftliche Wirkungskreis der Notare umfaßt die Aufnahme authentischer Urkunden, soweit besondere Gesetze nicht anderes bestimmen. Authentische bzw. notarielle Beurkundung ist abgesehen von den reichsrechtlichen Bestimmungen (WO. Art. 87 und els.-lothr. Einf.-G. v. 19/6 1872 § 16, dann Art. 175, 180 f, 180 h Abs. 4, 203, 206 a Abs. 2, 209, 209 d, 238 a H.G.B., ferner § 68 Einf.-G. z. H.G.B. v. 19/6 1872) noch Landesrecht vorgeschrieben in folgenden Fällen: für die Einwilligung der Eltern und die von den Descendenten beabsichtigte Ehescheidung zufolge gegenseitiger Übereinstimmung (Art. 278, 283 Ziff. 3, 285 C. c.), dann das Verfahren hierbei nach Art. 281, 284 C. c., für die Anerkennung unehelicher Kinder (Art. 334 C. c.), für Ehrerbietungsurkunden im Adoptivverfahren, für Ernennung eines Beistands für die überlebende Mutter und Vormünderin durch den Vater, oder für die eines Vormunds durch den überlebenden Elternteil, für den Fall des Rückbringens nach Art. 854 C. c., für Schenkung unter Lebenden, sowie Vollmachten zur Annahme solcher, für Aufnahme des öffentlichen Testaments, für die Aufschriftsurkunde und Hinterlegung des mystischen Testaments, für Widerruf von Testamenten, Bestellung eines Fideikommiß-Kurators, elterliche Teilungen, Darlehensurkunde und Quittung im Falle einer Subrogation (Art. 1250 Ziff. 2 C. c.), Eheverträge, Urkunde über die Befriedigung der Frau bei Gütertrennung, Wiederherstellung der Gütergemeinschaft, Annahmeerklärung über Cession im Falle des Art. 1690 Abs. 2 C. c., Darlehensurkunde und Quittung im Falle des Art. 2003 Ziff. 2 und 5 C. c., Übertragung oder Zuteilung des Eigentums an einem Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (G. v. 24/7 1889 § 1), Bestellung vertragsmäßiger Hypotheken, freiwillige Hypothekenlöschungserklärungen, Aufnahme der Protokolle im Falle des Art. 2199 C. c. bei Weigerung des Hypothekenbewahrers, Inventuraufnahme (mit Ausnahme der Fälle der §§ 113, 114 Konk.O.), gerichtliche und außergerichtliche Teilungen, Versteigerung von Liegenschaften, Auftragserklärungen bei solchen, freiwillige Mobiliarversteigerungen, Anmeldungen im gerichtlichen Verteilungsverfahren, Verzicht auf die gesetzliche Hypothek der Ehefrau, Eigentumszeugnisse, Offenkundigkeitszeugnisse, Lebensscheine, im Falle des § 13 des Kautionsgesetzes v. 15/10 1873, ferner der §§ 98 Abs. 3, 187 Abs. 3 des Berggesetzes v. 16/12 1873, des Art. 11 des Dekrets v. 22/1 1868, betr. die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, für Quittungen über Zahlungen an Schreibensunkundige bei Beträgen über 500 M., behufs Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, für Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, für Vollmachten in den besonders vorgeschriebenen Fällen, für Beglaubigung von Privatunterschriften, Vertretung Abwesender bei Inventarien, Rechnungsablagen und Teilungen, Vertretung der über 5 Myriameter entfernt wohnenden Beteiligten bei Entsiegelungen und Inventarien, für Zustellung von Ehrerbietungsakten, Bewirkung von Realanerbieten, Eidesabnahmen bei Inventarien, Annahme und Verwahrung notariell zu hinterlegender Urkunden. (Dr. Franz, Das Notariat in Elsaß-Lothringen.)

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: (Soweit nicht im Texte angegeben).

I. Preußen. 1) Litteratur für Nachlaßbehandlung und Vormundschaftsrecht: Wachler, G. über Erbbescheinigungen ꝛc., 1869; Rätze, Das G. v. 12/3 1869 über Erbbescheinigung, 1870; Krah, Erbrecht und Erbschaftsregulierung ꝛc., 1883; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 3. Aufl., 1884; Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Privatrechts v. Eccius, 6. Aufl., 1893; Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Familie in Preußen; Hesse, Die preuß. Vormundschaftsordnung v. 1875, 2. Aufl., 1881; Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der preuß. Monarchie, bearbeitet v. Max Schultzenstein, 1886; Löwenstein, Vormundschaftsordnung; Neumann, desgl.; Wachler, Die preuß. Vormundschaftsordnung nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Instruktionen, 2. Aufl., 1879; Steinitz, Die preuß. Vormundschaftsordnung nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen, 1875; König, Die preuß. Vormundschaftsordnung, 4. Aufl., 1884; Otte, Die preuß. Vormundschaftsordnung mit Erläuterungen, 1876; Posseld, Die preuß. Vormundschaftsordnung, für den praktischen Gebrauch bearbeitet, 1880; Menzen, Die Vormundschaftsordnung ꝛc., erläutert durch Entscheidungen des R.Ger. ꝛc., 1888. 2) Litteratur für Grundbuch- und Hypothekenrecht: A.L.R. II. I Tit. 19 und 20; Förster, Theorie und Praxis des ꝛc. preuß. Privatrechts v. Eccius, 6. Aufl., Bd. 3 § 172 und §§ 198 ff.; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bd. 1 §§ 190 ff., 312 ff.; Achilles, die Bestimmungen des A.L.R. II. I Tit. 19 und 20 und der dieselben abändernden und ergänzenden GG., insbesondere das G. über den Eigentumserwerb ꝛc. v. 5/5 1872, 1875; Bohlmann, 3. Aufl., 1881; Kühnast, Untersuchung des Grundschuldbegriffs, 1878; Dernburg und Hinrichs, Studien aus dem Gebiete des preuß. Hypothekenrechts; am meisten gebräuchlich Turnau, 5. Aufl., 1892, 2 Bde., und Willenbuecher, 2. Aufl., 1893, bei letzterem weitere ausführliche Litteraturangaben. 3) Litteratur über das Notariat: Koch, Formularbuch und Kommentar zum Notariatsgesetz ꝛc., 1870; Derselbe, Formularbuch und Notariatsrecht für den Geltungsbereich des A.L.R., neu bearbeitet v. Jastrow, 1888; Siméon, Die Notariatsordnung und die Gebühren der Notare für die preuß. Monarchie mit Ausschluß der Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln, 1880; Weissler,

Das preuß. Notariat im Geltungsgebiete der Allgem. Gerichtsordnung, 1888.

II. Bayern. 1) Litteratur über das rechtsrheinische Hypothekenwesen: Gönner, Kommentar über das Hypothekengesetz, 2 Bde., 1823 und 24, neu herausgegeben v. Graf; Lehner, Lehrbuch der bayer. Hypothekenamtsordnung, 1837, 1840; Lehner, Lehrbuch des bayer. Hypothekenrechts ꝛc., 1838, 1840; Jungermann, Handbuch des bayer. Hypothekenrechts, 1857; v. Roth, Bayer. Civilrecht; Regelsberger, Das bayer. Hypothekenrecht, 1874/77. 2) Quellen und Litteratur für das Verlassenschaftswesen in Bayern außer den vorstehend angeführten Gesetzesstellen: Bayer. Landrecht, Tl. III Kap. 1 § 17; V. v. 6/8 1764 (Maier, Gen. Sammlung, Bd. IV S. 928); Seufferts Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung v. 1753, 2. Aufl., Bd. 1 S. 248; Bl. f. R.A., Bd. V S. 257, Bd. VIII S. 161, Bd. XVI S. 267, Bd. XVIII S. 274, Bd. XXII S. 93; Generalmandat v. 30/10 1767 (Moritz, Novellensammlung, S. 331); v. Roth, Bayer. Civilrecht, Bd. III §§ 383 ff.; Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1832, Tl. II; Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung; Über Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern in Bayern, s. Böhm, a. a. O. und Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 683 u. Bd. II S. 87. 3) Notariat: Zink, Kommentar zum Notariatsgesetze 1862, Ergänzungsheft 1868; im Anschluß hieran: Enderlein, Materialien zur Auslegung und Anwendung des G. über das Notariat, 1867; Bomhard, Kleiner Leitfaden für Notare, 1862; Rösl, Kommentar zum Notariatsgesetz 1862; Brunner, Handbuch des Notariats in Bayern diesseits des Rheins; Stahl, Das bayerische Notariat, 1880; Deutsche Notariatszeitung, herausgegeben v. L. Weber unter Mitwirkung v. W. Henle; Bayerische Notariatszeitung und Zeitschrift für freiwillige Rechtspflege von L. Weber.

III. Sachsen (s. im Texte).

IV. Württemberg. Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts; Wächter, Württ. Privatrecht; Bierer, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts; Reyscher, Das gemeine und württ. Privatrecht; Stein und Kübel, Handbuch des württ. Erbrechts, bearbeitet v. Hohl; Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts; Kappler, Württ. G. über das Notariatswesen; Siegle, Die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege in Württemberg; Zeitter, Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg; Mayer, Das württ. G. über das Notariatswesen ꝛc. (Stuttgart 1887); Mayer, Das württ. Familien-, Erb- und Vormundschaftsrecht (Stuttgart 1886); Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsen, III. Bd., 2. Halbband, 2. Abt. S. 199 ff.

V. Baden: Reutti, Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogtum Baden, 2. Aufl., 1891; Kah, Das badische Landrecht, 1879; Biguer, Das bad. Landrecht, 1879; Stabel, Institutionen des französischen Civilrechts; Schifner, Lehrbuch des Allgem. französischen Civilrechts mit Berücksichtigung des bad. Rechts; Behaghel, Das bad. bürgerliche Recht und der Code Napoléon, 3. Aufl., 1891; Ruef, Code Napoléon, Bad. Landrecht.

VI. Hessen: W. Heinzerling und G. Cellarius, Das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums Hessen unter Ausschluß des Grundbuchs- und Hypothekenwesens (Sonderabdruck aus Archiv für praktische Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. I S. 81—117, 118 bis 154, 205—242); Dr. Wilhelm Müller, Großh. hess. Oberappellationsgerichts- und Kassationsgerichtsrat ꝛc., Die Ingrossation des Grundeigentums nach dem Großh. hess. G. v. 21/2 1852 in Betr. ꝛc. mit vergleichender Rücksicht auf gemeines deutsches Civilrecht, Darmstadt 1855, Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus; Derselbe, Das Pfandrecht nach dem großh. hess. G. v. 15/9 1858, erläutert von —, Darmstadt 1871, Verlag wie oben.

VII. Elsaß-Lothringen (s. im Texte).

Böhm.

Niederlassung.

Zu § 4. Wie in Bd. II S. 166 ff. dargelegt, konnte in Bayern wegen des diesem Staate durch Art. 4 Z. 1 R.V. eingeräumten Reservatrechts das R.G. v. 4/5 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung nicht zur Einführung gelangen und blieb infolgedessen auch für das Verehelichungswesen das bayer. G. v. 16/4 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Kraft. Dieses Gesetz schreibt in Art. 33 Abs. I vor, daß die Verehelichung der in bayerischen Gemeinden rechts des Rheins beheimateten männlichen Personen, gleichgültig ob die Ehe im rechtsrheinischen Bayern, in der Pfalz oder außerhalb Bayerns abgeschlossen werden will, nur erfolgen darf auf Grund eines von der zuständigen Behörde, d. i. der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Ehemannes ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Heimatgesetze begründetes Hindernis bestehe.

In Art. 33 Abs. II G. v. 16/4 1868 hieß es dann weiter: „Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung (des Abs. I) eingegangene Ehe ist solange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist."

Bezüglich des Ausdrucks „bürgerlich ungültig" war in der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs gesagt, derselbe umfasse sowohl die Beziehungen des öffentlichen, wie des Privatrechts, da es nicht wohl angehe, eine Ehe als nur teilweise ungültig zu erklären. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht wurde dies auch allgemein angenommen, und bestand daher kein Zweifel, daß eine derartige Ehe der an-

geblichen Ehefrau und den aus einem solchen Verhältnisse entsprungenen Kindern weder die Heimat noch die Staatsangehörigkeit des Mannes bzw. Vaters verschaffen könne. In privatrechtlicher Beziehung trug dagegen Theorie und Praxis Bedenken, die Ehe in jeder Beziehung als ungültig zu betrachten. Man nahm an, daß der Mangel des Verehelichungszeugnisses dem Mangel der vorgeschriebenen Form der Eheschließung nicht gleichstehe und der geschlossene Vertrag als solcher rechtsbeständig sei. Die ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe sei nach Innen, soweit die Beziehungen der Ehegatten zu einander in Betracht kämen, eine Ehe, nur die Rechtswirkungen der Ehe nach außen unterlägen einer aufschiebenden Bedingung kraft Gesetzes. Man berief sich zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung darauf, daß die nachträgliche Erwirkung des Verehelichungszeugnisses nicht als Abschluß der Ehe von jetzt an, sondern in Anerkennung des bereits erfolgten Abschlusses der Ehe von damals an wirke und die Beseitigung des Hindernisses des gültigen Eheabschlusses ohne weiteres von Rechts wegen eintrete, wenn die Voraussetzung wegfalle, derenthalben das Verehelichungszeugnis überhaupt erforderlich war, d. h. wenn der Ehemann aufhört, Angehöriger der Landesteile diesseits des Rheins zu sein (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, V S. 189 ff.). Eine Unterstützung fand diese Ansicht darin, daß nach Art. 41 des Heimatgesetzes Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile, die außerhalb Bayerns eine Ehe ohne vorherige Erholung des Verehelichungszeugnisses abschließen, sich strafbar machen, eine Strafverfolgung jedoch nicht stattfinden soll, wenn vor Eröffnung des Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt oder die Ehe wieder gelöst worden ist.

Jedenfalls wurden aber derartige Ehen äußerlich auch in privatrechtlicher Hinsicht in Bayern nicht als Ehe betrachtet, die Ehefrau konnte nicht den Namen des Mannes führen, die Kinder galten nicht als eheliche. Daß eine Ehe von einem bayerischen Staatsangehörigen ohne Erholung des Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurde, kam wohl nur bei Eheschließungen im Auslande vor, wenn der nichtbayerische Standesbeamte den Eheabschluß unter Nichtbeachtung der betreffenden Vorschriften des bayerischen Rechts vornehmen ließ. Solange sich nun die betreffenden Personen im Auslande aufhielten, galten sie dort als Eheleute, in Bayern wurde aber die Ehe nicht anerkannt. Allerdings konnte die bürgerliche Ungültigkeit der Ehe durch nachträgliche Erholung des Verehelichungszeugnisses geheilt werden. Wenn aber der Ehemann inzwischen gestorben war oder die Ehefrau böslich verlassen hatte, und zur Erholung des Verehelichungszeugnisses nicht mehr bewogen werden konnte, oder gar eine zweite nach bayerischem Rechte gültige Ehe abgeschlossen hatte, so war eine Heilung der Ungültigkeit der Ehe nicht mehr möglich.

Zur Beseitigung der sich aus diesen Verhältnissen ergebenden Unzuträglichkeiten erging die Nov. v. 17/3 1892 zum Heimatgesetze (G.u.V.Bl. S. 51, — Beil. 635 zu den Landtagsverhandlungen 1891/92). Durch Art. 7 der Nov. wurde nämlich Abs. II des Art. 33 durch folgende Bestimmung ersetzt: „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat, und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes." Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß eine ohne das Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe grundsätzlich gültig ist, namentlich trifft dies hinsichtlich der privatrechtlichen Wirkungen der Ehe zu. Aber auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung ist die Ehe trotz des mangelnden Verehelichungszeugnisses gültig; insbesondere erwerben die Ehefrau und die Kinder die bayerische Staatsangehörigkeit. Nur in Bezug auf den Heimaterwerb seitens der Ehefrau und der Kinder wird einer ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe die Wirkung versagt. Außerdem bleibt der Eheabschluß ohne Einholung des Verehelichungszeugnisses auch in Zukunft durch die Strafbestimmungen in Art. 41 Heimatgesetzes und Art. 15 Ausf.-G. zur Str.Pr.O. bedroht.

Die Nov. v. 17/3 1892 hat übrigens nicht bloß bestimmt, daß in Zukunft Ehen, welche ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossen werden, rechtsgültig sind, sondern sie hat auch dieser Bestimmung rückwirkende Kraft beigelegt, indem sie vorschrieb, daß dieselbe unbeschadet erworbener Rechte dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden ist, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren. Hierbei soll es keinen Unterschied machen, ob die betreffende Ehe noch besteht, oder ob sie durch den Tod des einen oder der beiden Ehegatten bereits gelöst ist. Dagegen kann die neue Bestimmung nicht auch auf solche nach bisherigem Rechte ungültige Ehen angewendet werden, welche entsprechend der oben vorgetragenen, in Theorie und Praxis zur Geltung gelangten Auffassung inzwischen durch richterliches Urteil gelöst worden sind, da das rechtskräftige Urteil Recht unter den Parteien schafft. Soweit ferner im Widerspruch mit der oben erwähnten Auffassung thatsächlich Doppelehen bestehen und über die Rechtsgültigkeit der ersten oder zweiten Ehe in Zukunft Streit entsteht, bleibt die Entscheidung den Gerichten überlassen. Selbstverständlich ist es dabei, daß die rückwirkende Kraft der Novelle mit Rücksicht auf das reichsrechtliche Verbot der Bigamie (§ 171 R.Str.G.B.; § 34 Personenstandsgesetzes) in keinem Falle dazu führen kann, zwei Ehen gleichzeitig als gültig zu erklären. Die Nov. v. 17/3 1892 hat das bayerische Verehelichungsrecht in sehr eingreifender Weise verändert; die Notwendigkeit der Erholung des Verehelichungszeugnisses ist jedoch bestehen geblieben, insoweit es sich um den Erwerb der Heimat der Ehefrau und Kinder handelt. Deshalb haben auch die preußischen Minister des Innern und der Justiz durch Cirkular v. 21/3 1892 (M.Bl. f. d. i. V.) die Oberpräsidenten u.s.w. aufgefordert, die Standesbeamten anzuweisen, Angehörige der rechtsrheinischen baye-

rischen Landesteile wie bisher nur dann zur Eheschließung zuzulassen, wenn sie das gedachte Zeugnis ihrer Heimatbehörde beigebracht haben.

Zu erwähnen ist noch, daß Art. 8 d. Nov. als Abs. VII des Art. 35 d. G. in Übereinstimmung mit § 50 Abs. II R.G. v. 6/2 1875 bestimmt hat, daß, wenn eine lebensgefährliche Krankheit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung der Ehevorhabenden das Verehelichungszeugnis ausstellen kann.

Für die Eheschließung von bayerischen Staatsangehörigen, die in der Pfalz beheimatet sind, hat die Nov. v. 17/3 1892 Änderungen nicht getroffen.

Litteratur.

Hinzuzufügen ist: v. Riedel-Müller, Kommentar zum Heimatgesetze v. 16/4 1868, 6. Aufl., bearbeitet von Dr. Pröbst; Stengel, Die bayerische Gesetzgebung über Heimat und Verehelichung, im Verwaltungsarchiv I 273 ff.

Stengel.

Oberlandesgerichte.

§ 1. Äußere Organisation. — § 2. Innere Einrichtung. — § 3. Reichsrechtlicher Wirkungskreis. — § 4. Landesgesetzliche Zuständigkeiten.

§ 1. **Äußere Organisation.** In dem reichsrechtlich normierten System der ordentlichen Gerichte bilden die O.L.G. die dritte, den Landgerichten zunächst übergeordnete Stufe (G.V.G. § 12). Dieselben sind Gerichtskollegien, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten zu besetzen und bei welchen Civil- und Strafsenate zu bilden sind (G.V.G. § 119 f.). Im übrigen ist bezüglich der Organisation der O.L.G. der Landesjustizhoheit, der sie entquellen und unterstehen, freier Spielraum gegeben, so namentlich bezüglich der Zahl und der Sitze der zu errichtenden O.L.G., des Umfangs ihrer Bezirke, der Anzahl der zu bildenden Senate und der hierdurch bedingten Personalbesetzung des einzelnen Gesamtkollegiums. Doch läßt Wortlaut und Geist der reichsgesetzlichen Bestimmungen keinen Zweifel, daß die O.L.G. größere Gerichtskörper mit einem ausgedehnteren, mehrere Landgerichtsbezirke umfassenden Gerichtssprengel darstellen sollen. Diejenigen Bundesstaaten, welche wegen der Kleinheit oder wegen der geographischen Lage ihres Staatsgebietes ein eigenes oder ausschließliches O.L.G. nicht zu errichten in der Lage waren, haben darum durch Abschluß von Gerichtskonventionen entweder geradezu die Ausübung ihrer bezüglichen Gerichtsbarkeit einem anderen deutschen Staate (Preußen) übertragen oder sich mit einem oder mehreren anderen Staaten zur Bildung eines gemeinschaftlichen O.L.G. vereinigt. Zur Zeit bestehen im Deutschen Reich 28 O.L.G., und zwar treffen auf Preußen 13 (Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Kiel, Posen, Breslau, Frankfurt a/M., Kassel, Hamm, Naumburg a/S., Celle, Köln, wovon die drei letztgenannten gemeinschaftliche in dem erstangegebenen Sinne), auf Bayern 5 (München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Zweibrücken), je eines auf Sachsen (Dresden), Württemberg (Stuttgart), Baden (Karlsruhe), Hessen (Darmstadt), Braunschweig (Braunschweig), Elsaß-Lothringen (Colmar), endlich je ein gemeinschaftliches in dem vorhin zweitangegebenen Sinne für die thüringischen Staaten und preußische Gebietsteile (Jena), für die drei Hansestädte (Hamburg), für Oldenburg und Schaumburg-Lippe (Oldenburg), für die beiden Mecklenburg (Rostock). Von den genannten O.L.G. hat den größten Sprengel Breslau mit 14 Landgerichten und einer Seelenzahl von über 4 Millionen, den kleinsten Sprengel Oldenburg mit nur 2 Landgerichten und einer Seelenzahl von rund 300000. Die Bestimmung der Sitze und Bezirke der O.L.G. erfolgte in Preußen im Gesetzesweg (preuß. Ausf.-G. zum G.V.G. v. 24/4 1878 § 47 und G. v. 4/3 1878, die Errichtung der O.L.G. und der Landgerichte betr.), in Bayern durch landesherrliche V. v. 2/8 1879; ähnlich in den übrigen deutschen Staaten, soweit dieselben nicht Gerichtskonventionen abgeschlossen haben. Das O.L.G. Berlin erhielt aus historischen Gründen durch A.E. v. 1/9 1879 die Bezeichnung als Kammergericht.

§ 2. **Innere Einrichtung.** 1) Die O.L.G. sind staatsrechtliche Gerichtskörper, die aber als ordentliche Proceßgerichte nicht in ihrer Gesamtbesetzung, sondern nur in Senaten thätig werden. Bei jedem O.L.G. sind Civil- und Strafsenate zu bilden (G.V.G. § 120). Die Bestimmung der Zahl der Senate steht der Landesjustizverwaltung (in Preußen dem Chefpräsidenten, in Bayern dem Präsidium des betr. O.L.G.) zu mit der Maßgabe, daß mehrere Senate und daß (regelmäßig wenigstens) besondere Senate für Civil- und besondere für Strafsachen gebildet werden; doch ist es für zulässig zu erachten, daß einem der mehreren Civilsenate auch die Erledigung der Strafsachen übertragen werde (vgl. z. B. elsaß-lothr. V. v. 29/4 1880), und es ist dies bei schwächerer Personalbesetzung und zumal in denjenigen Staaten (Preußen und Bayern) am Platze, in welchen kraft der Ermächtigung in § 9 des E.G. z. G.V.G. durch die Landesgesetzgebung die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der O.L.G. gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen in vollem oder beschränkterem Umfang einem der mehreren O.L.G. des betr. Bundesstaates zugewiesen worden ist, da hier die übrigen O.L.G. zu einer Thätigkeit im Strafverfahren nur in geringerem Maße berufen sind (s. unten § 3 Ziff. 2 i. f.). Thatsächlich haben alle O.L.G. in Deutschland, wenn überhaupt, nur je einen Strafsenat, während die Zahl ihrer Civilsenate zwischen 1 und 9 variiert (Oldenburg 1, Kammergericht Berlin 9 Civilsenate). Die (Civil- und Straf-) Senate entscheiden als ordentliche Proceßgerichte schlechthin in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (G.V.G. § 124), was aber nicht ausschließt, daß die Zahl der Richter, welche einem Senate zugeteilt werden, eine größere ist.

2) Bezüglich der Bildung der Senate und des Vorsitzes in denselben, bezüglich der Geschäftsverteilung und bezüglich der Ordnung der Vertretung durch andere Mitglieder des Gerichts im Behinderungsfalle finden, wenigstens soweit es sich um die

ordentliche streitige Gerichtsbarkeit handelt, die in §§ 61—68 G.V.G. für die Landgerichte (s. diesen Art.) gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem „Präsidium" stets die beiden (dienst- event. geburts-)ältesten Mitglieder des O.L.G. zuzuziehen sind (G.V.G. § 121).

3) Während die Landesjustizverwaltung für die Bestellung von Hilfsrichtern zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte reichsrechtlich und vorbehaltlich der unberührt gebliebenen landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 10 G.V.G.) bei den Amtsgerichten an keinerlei erschwerende Bestimmungen, bei den Landgerichten aber, zumal für den Fall der Verwendung eines nicht bereits ständig angestellten Richters, an die Beschränkungen des § 69 G.V.G. gebunden ist, so dürfen bei den O.L.G. zu Hilfsrichtern überhaupt nur ständig angestellte Richter berufen werden (§ 122 ibid.). Es bleibt übrigens den Einzelstaaten überlassen, die Voraussetzungen und Bedingungen der Verwendung von ständig angestellten Hilfsrichtern bei den O.L.G. zu regeln oder auch dieselbe gänzlich auszuschließen. Solche nähere Bestimmungen finden sich in einer Mehrzahl von Ausführungsgesetzen zum R.G.V.G.; so können in Preußen (§ 48 Ausf.-G.) und Hessen (Art. 19 Ausf.-G.) die Amtsrichter und Landrichter des O.L.G.-Sprengels im Bedürfnisfall durch den Präsidenten des Gerichtshofes zur zeitweiligen Vertretung eines Mitgliedes desselben nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium festzusetzenden Reihenfolge einberufen werden, — in Bayern (Art. 40 Ausf.-G.) nur Mitglieder nicht beteiligter Landgerichte nach Ermessen des O.L.G.-Präsidenten, — die Ausführungsgesetze für Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen sehen von näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht ab.

§ 3. **Reichsgesetzlich normierter Wirkungskreis der O.L.G., insbesondere im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.**

Die O.L.G. sind Oberinstanzgerichte, d. h. Gerichte 2. bezw. 3. Instanz sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Strafsachen.

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die O.L.G. (Civilsenate) zuständig gemäß G.V.G. § 123 Ziff. 1 u. 4:

a) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Berufung gegen die in 1. Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte (einschließlich der Kammern für Handelssachen);

b) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen (Beschlüsse und Verfügungen) der Landgerichte;

c) als 3. Instanz nur ausnahmsweise in den Fällen einer nach § 531 Abs. 2 C.Pr.O. zulässigen weiteren Beschwerde gegen eine vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung;

d) überdies obliegen dem O.L.G. die Funktionen des oberen Gerichts in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 36 u. 45 C.Pr.O. (Regelung des Gerichtsstandes und Entscheidung über Ablehnungsgesuche); auch hat dasselbe die in § 160 G.V.G. bezeichnete Entscheidung betreffs der Rechtshilfe zu geben.

2) In Strafsachen sind die O.L.G. (Strafsenate) zuständig gemäß G.V.G. § 123 Ziff. 2, 3 u. 5:

a) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen 1. Instanz, soweit hier nicht (wie für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte) die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, mithin für die Beschwerde gegen Beschlüsse der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und gegen Beschlüsse der Strafkammern als beschließender und als erkennender Gerichte erster Instanz sowie auch gegen Beschlüsse der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

b) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in 1. Instanz, sofern hier die Revision ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesstrafgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

c) als 3. Instanz für das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

d) als 3. Instanz für das ausnahmsweise (in Haftsachen) zulässige Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz;

e) überdies hat das O.L.G. auch hier die Funktionen des oberen Gerichts auszuüben in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 4, 12—15, 19 u. 27 Str.Pr.O., imgleichen hat dasselbe die in § 160 G.V.G. bezeichnete Entscheidung betreffs der Rechtshilfe zu erlassen, endlich hat dasselbe über die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen, wenn gegen den auch von der Rekursinstanz bestätigten ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft der Verletzte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat (Str.Pr.O. § 170 ff.).

Wie oben bereits angedeutet, hat § 9 E.G. z. G.V.G. aus rechtspolitischen Rücksichten, um durch Koncentrierung der Rechtsprechung die Einheit der letzteren (namentlich in Ansehung des Landesstrafrechts) zu fördern, der Landesgesetzgebung derjenigen Bundesstaaten, in welchen mehrere O.L.G. errichtet werden, gestattet, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der O.L.G. gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren O.L.G. zuzuweisen. Von dieser bloß für Preußen und Bayern bedeutsamen Ermächtigung haben beide Bundesstaaten, wenn auch nicht in übereinstimmender Weise, Gebrauch gemacht, ersteres für das O.L.G. bezw. Kammergericht in Berlin, letzteres für das O.L.G. in München. Während jedoch Bayern (Ausf.-G. z. R.G.V.G. Art. 41) diese gesetzliche Delegation im vollen Umfang der reichsgesetzlichen Ermächtigung vorgenommen hat, so hat Preußen (Ausf.-G. § 50) dieselbe auf jene Fälle beschränkt, in welchen eine bloß nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, so daß die unter § 123 Ziff. 2 u. 5 gegriffenen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, soweit eine nach Reichsrecht strafbare Handlung in Frage steht, nicht an das O.L.G. in Berlin, sondern an die nach allgemeinen Grundsätzen örtlich zuständigen O.L.G. gehen. Letzteres gilt aber auch, und zwar gleichmäßig für Preußen und Bayern, hinsichtlich der sonstigen vorhin unter lit. e angegebenen Funktionen der O.L.G. in Strafsachen, welche von der Ausnahmebestimmung

des § 9 E.G. z. G.V.G. überhaupt nicht getroffen werden.

3) Als besondere reichsgesetzliche Zuständigkeiten der O.L.G. sind noch hervorzuheben: die Entscheidung über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 § 89), die Entscheidung über Beschwerden der Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Beschuldigten wegen Ordnungsstrafen (G.V.G. § 183), die Enthebung von Handelsrichtern (G.V.G. § 117), die Mitwirkung bei Bildung der Anwaltskammern sowie die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes derselben (Rechtsanwaltsordnung §§ 47, 59) ꝛc.

§ 4. **Landesrechtliche** Zuständigkeiten der O.L.G. (außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Rechtspflege).

Durch §§ 3 u. 4 des E.G. z. G.V.G. (in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der E.G. z. C.Pr.O. und z. Str.Pr.O.) ist es der Landesgesetzgebung gestattet, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Landesgerichten zu übertragen und hierbei von den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Zuständigkeits- und Verfahrensnormen abzuweichen, imgleichen gestattet, denselben jede andere Art der (streitigen und nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber andere Verwaltungssachen zuzuweisen. Von dieser doppelten Ermächtigung, welche auch die Befugnis in sich schließt, ein bestimmtes ordentliches Gericht oder eine Abteilung eines solchen zugleich als Sondergericht für gewisse Rechtssachen zu bestellen, haben die deutschen Bundesstaaten in ihren zum G.V.G. erlassenen Ausf.-GG. auch in Ansehung der O.L.G. einen mehr oder minder umfassenden Gebrauch gemacht und denselben zumal im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit eine Reihe von bisher den höheren Kollegialgerichten (Appellationsgerichten) eingeräumten Zuständigkeiten übertragen. Im Nachstehenden soll eine kurze Übersicht der wichtigeren einschlägigen Bestimmungen für die größeren Einzelstaaten nebst Elsaß-Lothringen gegeben werden, wobei jedoch von Angelegenheiten der Justizverwaltung (s. diesen Art.) abgesehen wird.

I. Preußen. 1) Nach § 49 des Ausf.-G. z. G.V.G. sind die O.L.G. zuständig:

a) als 1. Instanz für alle Angelegenheiten (der nichtstreitigen Rechtspflege), für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte 1. Instanz zuständig waren (wie Lehens- und Familienfideikommißsachen, Bestätigung von Adoptionen im Bezirk des Appellationsgerichts Köln, Kontrolle bei Domänenveräußerungen, nichtstreitige Rechtsangelegenheiten der Standesherren und ihrer Familien, soweit bisher hierfür ein privilegierter Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten bestand);

b) als 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den landesgesetzlich (insbesondere nach § 41 des Ausf.-G.) zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden (zumeist die nichtstreitige Rechtspflege nach rheinisch-französischem Recht betreffenden) Angelegenheiten.

2) Nach § 51 Ausf.-G. ist das O.L.G. bezw. Kammergericht in Berlin ausschließlich zuständig als 3. Instanz für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen zweitinstanzliche landgerichtliche Entscheidungen, welches durch § 40 ebd. zur Erhaltung der einheitlichen Rechtsprechung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit neu eingeführt und dessen nähere Gestaltung in §§ 52—56 geordnet ist. Auch wird nach § 18 ibid. bei dem Kammergericht zu Berlin der Geheime Justizrat gebildet, bei welchem die Mitglieder der königlichen Familie sowie des fürstlichen Hauses Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

3) Über einige weitere Zuständigkeiten der O.L.G. von mehr untergeordneter Bedeutung vgl. §§ 20, 24, 29, 32 u. 87 des Ausf.-G.

4) Die O.L.G. bilden in besonderen Disciplinarsenaten von 7 Mitgliedern die Disciplinargerichte 1. Instanz für die richterlichen Beamten, 2. Instanz ist der aus 15 Mitgliedern bei dem Kammergerichte zu Berlin zu bildende große Disciplinarsenat (G. v. 9/4 1879 §§ 4 ff., §§ 8 ff.).

Die übrigen vorstehend unter Ziff. 1—3 bezeichneten, den O.L.G. zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt (§ 57 Ausf.-G.).

II. Bayern. Nach Art. 36 des Ausf.-G. z. G.V.G. sind die O.L.G. zuständig:

a) als 1. Instanz für alle Angelegenheiten, für welche bisher die Apellationsgerichte in 1. Instanz zuständig waren (Real- und gemischte Klagen gegen die Mitglieder des königlichen Hauses gemäß Familiengesetz v. 5/8 1819 Tit. X § 1, Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaftssachen nach § 10 der IV. Verf.-Beil. und Art. 76 Abs. 3 des bayer. G.V.G. vom 10/11 1861, sowie in Familienfideikommißsachen gemäß § 14 der VII. Verf.-Beil.);

b) als 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den landesgesetzlich (nach Art. 26 und 28 des Ausf.-G.) zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Angelegenheiten, wobei es sich hauptsächlich um Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach pfälzisch-französischem Recht handelt; hingegen geht die weitere Beschwerde gegenüber den von den Landgerichten als 2. Instanz in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege getroffenen Verfügungen nicht an die O.L.G., sondern nach Art. 42 Abs. 3 des Ausf.-G. an das oberste Landesgericht.

Die Erledigung aller dieser Gegenstände erfolgt in den gewöhnlichen Civilsenaten (Art. 37 ibid.). Überdies wird (nach dem Disciplinargesetz für richterliche Beamte v. 26/3 1881 Art. 12 ff.) bei jedem O.L.G. eine besondere Disciplinarkammer, bestehend aus dem Präsidenten und 4 Räten des O.L.G., gebildet; 2. Instanz ist der Disciplinarhof, welcher bei dem obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und 6 Räten desselben gebildet wird.

III. Sachsen. Nach §§ 8—10 des Ausf.-G. z. G.V.G. gehen die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (und der Justizverwaltung) bisher dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Funktionen auf das O.L.G. über, welches hierüber in einem aus 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Senat entscheidet. Auch tritt das O.L.G. an Stelle des Oberappellationsgerichts als oberste Instanz für die in §§ 224 u. 270 des G.

über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen v. 17/3 1832 bezeichneten Entscheidungen.

IV. Württemberg. Nach Art. 15 u. 16 des Ausf.-G. z. G.V.G. gehen auf das O.L.G. alle diejenigen Obliegenheiten über, welche bisher außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehörten.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des O.L.G., alle übrigen demselben landesgesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, in den nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung erledigt.

V. Baden. Das O.L.G. ist als höchster Landesgerichtshof an Stelle des bisherigen Oberhofgerichtes bezüglich der außerhalb der Prozeßordnungen gelegenen früheren Befugnisse des letzteren getreten. So ist insbesondere das O.L.G. Rechtsmittelinstanz gegenüber Beschlüssen der Landgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. G., betr. die Verwaltung der freiw. Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6/2 1879 §§ 8b, 10 Ziff. 4, 24). Auch tritt bei der Bildung des Staatsgerichtshofs im Verfahren bei Ministeranklagen das O.L.G. an Stelle des bisherigen obersten Gerichtshofes gemäß § 7 des G., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großh. Baden, v. 3/3 1879. Imgleichen wird für alle Richter der Disciplinarhof bei dem O.L.G. gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern des Gerichtshofes gemäß §§ 15 f. des G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14/2 1879.

VI. Hessen. Nach Art. 6 des Ausf.-G. z. R.G.V.G. tritt, insoweit nichts anderes bestimmt wird, bezüglich aller nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten an Stelle des bisherigen Oberappellationsgerichtes und des Obergerichtes das O.L.G., welchem auch in diesen Angelegenheiten die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen des Art. 7 ibid. zusteht.

VII. Elsaß-Lothringen. Nach § 22 des Ausf.-G. z. R.G.V.G. entscheidet das O.L.G., insoweit das Rechtsmittel des (französischen) Kassationsrekurses bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichtes in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten als Kassationshof. (Nach den Gesetzesmotiven gehören zu den ersteren Fällen: der Kassationsrekurs gegen die in Form von Urteilen ergangenen Entscheidungen der Gerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie gegen die im Disciplinarverfahren gegen Notare ergangenen Straferkenntnisse, imgleichen der Kassationsrekurs in Expropriationssachen, soweit für einen solchen die Bestimmungen des G. v. 3/5 1841 maßgebend bleiben, ferner gegen die Urteile des durch G. v. 24/1 1881 aufgehobenen Kriegsgerichts zu Straßburg, und gegen amtsgerichtliche Entscheidungen über Reklamationen gegen die Wahllisten.) Die Entscheidung erfolgt durch den I. Senat in der Besetzung von 7 Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Zuziehung der demselben nicht angehörenden, dem Dienstalter nach ältesten Räte. Gegen Urteile des O.L.G. findet ein Kassationsrekurs nicht statt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: hauptsächlich G.V.G. für das Deutsche Reich v. 27/1 1877 VIII. Titel §§ 119—124 und E.G. zu demselben vom gleichen Datum (vgl. hierzu Hahn, gesammelte Mater. zum R.G.V.G. insbes. S. 129 ff., 523 ff.), — ferner die zum R.G.V.G. in den Einzelstaaten ergangenen Ausführungsgesetze, insbes. für Preußen v. 24/4 1878, für Bayern v. 23/2 1879, für Sachsen v. 1/3 1879, für Württemberg v. 24/1 1879, für Baden v. 3/3 1879, für Hessen v. 3/9 1878, für Elsaß-Lothringen v. 4/11 1878.

B. Litteratur: Außer den Kommentaren zum G.V.G. v. Hauck, Keller, Löwe, Thilo ꝛc. insbes. Pfafferoth, Jahrb. der deutsch. Gerichtsverfassung (1880, 1884 u. 1886). Dubarle, Code d'organisation judiciaire Allemande (2 vol., Paris 1885). — V. I S. 76 ff.; V. II S. 233 ff. John, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II. Bd. Art. O.L.G. Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts (2. Aufl.). — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl.) II. Bd. insbes. S. 387 ff.

v. Risch.

Oberstes Landesgericht in Bayern.

§ 1. Die reichsrechtlichen Grundlagen. — § 2. Die Einrichtung des obersten Landesgerichts in Bayern.

§ 1. **Die reichsrechtlichen Grundlagen.** Als oberster Gerichtshof für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Civil- und Strafsachen ist durch das G.V.G. §§ 125 ff. das Reichsgericht geschaffen, welches bestimmt ist, die Einheit und Einheitlichkeit der Civil- und Strafrechtspflege zu wahren. Von dem Grundsatze, daß nur ein oberster Gerichtshof bestehen und dieser Gerichtshof eine Reichsbehörde sein soll, hat jedoch § 8 Abs. 1 E.G. z. G.V.G. eine Ausnahme gemacht, indem daselbst bestimmt ist, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem o. L.G. zugewiesen werden kann.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 a. a. O. bezieht sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, nicht auf Strafsachen. Hinsichtlich der Strafsachen kommt jedoch § 9 a. a. O. zur Anwendung, wonach im Interesse der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Landesstrafrechts durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden kann.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 a. a. O. findet übrigens auch nicht auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, vielmehr können nach § 8 Abs. 2 a. a. O. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts (am Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze) gehörten, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden bzw. wurden, dem Reichsgerichte durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden.

Von der in § 8 a. a. O. eingeräumten Befugnis können ferner nur diejenigen Bundesstaaten Gebrauch machen, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind. Endlich hat § 1 R.G. v. 11/4 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (R.G.Bl. S. 415) bestimmt, daß § 8 E.G. z. G.V.G. auf denjenigen Staat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, keine Anwendung findet.

Hiernach konnten nur Preußen und Bayern von der in § 8 a. a. O. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen. Thatsächlich hat nur Bayern hiervon Gebrauch gemacht und ein o. L.G. eingerichtet.

§ 2. **Die Einrichtung des obersten Landesgerichts in Bayern.** Durch Art. 42 Abs. 1 Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum G.V.G. (G.u.V.Bl. S. 273 ff.) wurde gemäß der §§ 8 u. 10 E.G. z. R.G.V.G. ein o. L.G. errichtet. Dasselbe ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt; bei demselben werden Senate gebildet, deren Zahl das Staatsministerium der Justiz bestimmt (Art. 43, 44 a. a. O.). Was die Zuständigkeit des o. L.G. anlangt, so umfaßt dieselbe: 1) die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 E.G. z. G.V.G. Darüber, ob die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung einer Revision oder Beschwerde dem Reichsgerichte oder dem o. L.G. zukommt, entscheidet letzteres endgültig und mit bindender Kraft auch für das Reichsgericht. Die bezeichneten Rechtsmittel sind daher stets zunächst beim o. L.G. einzulegen, das ohne vorgängige mündliche Verhandlung über die Zuständigkeitsfrage entscheidet und gegebenenfalls die Prozeßakten dem Reichsgerichte übersendet (§§ 7 u. 8 E.G. z. C.Pr.O.). 2) Die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der Art. 62—67 Ausf.-G. z. C.Pr.O. u. Konk.O. sowie über die sonstigen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche ihm durch besondere Landesgesetze zugewiesen werden oder bezüglich deren früher der oberste Gerichtshof zuständig war (Art. 42 Abs. 3 Ausf.-G. z. R.G.V.G.). Hierher gehören namentlich die Fideikommißsachen nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage und die standesherrlichen Vormundschaften nach Maßgabe des § 10 der IV. Verfassungsbeilage, beide Angelegenheiten in zweiter Instanz.

Nach § 10 E.G. z. R.G.V.G. finden die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 G.V.G. enthaltenen besonderen Vorschriften auf das o. L.G. als Behörde der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung, um die Einheit des Verfahrens und der Gerichtsverfassung zu wahren. Ferner schreibt Art. 45 Ausf.-G. z. G.V.G. vor, daß die Bestimmungen der §§ 61—68 R.G.V.G. (über den Vorsitz im Plenum und in den Kammern, über die Geschäftsverteilung unter die Kammern und die Verteilung der Mitglieder auf die Kammern, die Vertretung verhinderter Mitglieder der Kammern, die Bildung des Präsidiums der Landgerichte u.s.w.) auch auf das o. L.G. bezüglich aller zu seiner Zuständigkeit gehörenden Rechtssachen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Außerdem enthalten die Art. 46—48 Ausf.-G. z. G.V.G. noch folgende auf das Verfahren vor dem o. L.G. bezügliche Vorschriften: 1) die Senate des o. L.G. entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. 2) Will ein Civilsenat des o. L.G. von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen. 3) Zur Fassung von Entscheidungen der vereinigten Civilsenate ist die Teilnahme vor mindestens zwei Drittteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, die eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rat, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welche der Geburt nach der jüngere ist oder wenn dieser Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

Im übrigen wird nach Art. 49 a. a. O. der Geschäftsgang am o. L.G. durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Abgesehen von der oben erwähnten Zuständigkeit des o. L.G. ist zu erwähnen, daß nach dem G. v. 30/3 1879, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. (G.Bl. S. 133), der Staatsgerichtshof beim o. L.G. aus dem Präsidenten, sechs Räten und einem Gerichtsschreiber, dann zwölf Geschworenen gebildet wird, daß nach dem Disciplinargesetz für richterliche Beamte v. 26/3 1881 (G.u.V.Bl. S. 183 ff.) §§ 12 u. 15 der in zweiter Instanz erkennende Disciplinarhof aus dem Präsidenten und sechs Räten des o. L.G. gebildet wird, und daß der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtwegs berufene Gerichtshof für Kompetenzkonflikte aus einem Präsidenten und zehn Räten besteht und daß der Präsident und fünf Mitglieder aus den Mitgliedern des o. L.G. oder eines Oberlandesgerichts genommen werden müssen (G. v. 18/8 1879; G.u.V.Bl. S. 331).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Laband, Das Staats-

recht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. II, S. 364 ff. — Seydel, Bayerisches Staatsrecht II, S. 375 ff.

Stengel.

Polizeistunde.

(Bd. II S. 278.)

Zu A. Die Bestimmungen über die P. finden Anwendung auch auf Eisenbahnwartesäle betreffs derjenigen Personen, die nicht Eisenbahnreisende sind (Urteil des Oberlandesgerichts München v. 15/5 1888; Reger IX S. 92), dagegen nicht auf kaufmännische Betriebe, welche mit Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus und Gast- und Schankwirtschaften durch eine Thüre verbunden sind (Erlaß des preuß. Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe v. 8/10 1891; Reger XI S. 434).

v. Oppen.

Postverträge.

(Bd. II S. 299.)

Zu § 2. Wichtigste Verträge. Auf dem internationalen Postkongreß, welcher 1891 in Wien tagte, sind die älteren, in Paris und Lissabon vereinbarten Abkommen, welche unter Nr. 1—5 aufgezählt sind, durch neue Abmachungen ersetzt worden, welche sämtlich das Datum des 4/7 1891 tragen und mit dem 1/7 1892 in Kraft getreten sind. Zu jedem der Verträge oder Übereinkommen (convention, arrangement) gehört eine Ausführungsübereinkunft (reglement de détail et d'ordre). Die wesentlichsten Abweichungen der neuen Vereinbarungen von den früheren ergeben sich aus dem folgenden: 1) Der Welt-P.V. (convention postale universelle), R.G.Bl. 1892 S. 503, hat auch die Postkarten mit Antwort zu obligatorischen Versendungsgegenständen zwischen den Vereinsländern erklärt und außerdem im Verkehr zwischen den Ländern, welche dazu bereit sind, Einschreibbriefe mit Nachnahme zum Höchstbetrage von 500 Franken und Eilbestellungen zugelassen. Die Transitgebühren für Sendungen nach dem Vereinsausland sind auf eine gleichartige Grundlage gestellt worden. Wegen der Frankierung und der Übernahme der auf den Seeschiffen aufgelieferten Briefsendungen sind einheitliche, erleichternde Vorschriften getroffen. Außerdem hat die Ausführungsübereinkunft das internationale Bureau des Weltpostvereins in Bern zu einer Centralabrechnungsstelle zwischen den Vereinsverwaltungen bestimmt. Nachdem auch die britischen Kolonien von Australasien dem Weltpostverein beigetreten sind, umfaßt derselbe gegenwärtig 59 Staaten; von den Kulturstaaten fehlen nur noch Kapland, St. Helena und Ascension. 2) Das Übereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (R.G.Bl. 1892 S. 535), an welchem 25 zum Weltpostverein gehörige Staaten teilnehmen, läßt zwischen den Ländern, welche dazu bereit sind, auch die Versendung kleiner Kästen (boites) mit Schmucksachen und Kostbarkeiten unter Wertangabe, sowie die Belastung der Wertsendungen mit Nachnahme von höchstens 500 Franken und die Eilbestellung der Wertsendungen zu. Die Taxen sind ermäßigt. 3) Das Übereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst (R.G.Bl. 1892 S. 549), an welchem 25 Vereinsmitglieder beteiligt sind, hat die Minimal-Taxe ermäßigt, die unentgeltliche Nachsendung der Postanweisungen in andere Vereinsländer gestattet und die Eilbestellung in den Ländern, welche dazu bereit sind, zugelassen. 4) Die Übereinkunft, betr. den Austausch von Postpaketen (R.G.Bl. 1892 S. 560), enthält, abgesehen von der Zulassung der Eilbestellung und Erweiterung der für die Größe der Pakete gesetzten Schranken, keine Neuerungen von Erheblichkeit. An diesem Postpaketverkehr nehmen zur Zeit 29 Weltpostvereinsstaaten teil. 5) Das Übereinkommen, betr. den Postauftragsdienst (R.G.Bl. 1892 S. 579), an welchem 16 Vereinsländer beteiligt sind, dehnt diesen Dienstzweig auf die Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen, sowie fälligen Wertpapieren aus und läßt die unentgeltliche Nachsendung der Postaufträge innerhalb des Bestimmungslandes zu. Neu hinzugekommen ist in Wien zu diesen Vereinbarungen: 6) Das Übereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (R.G.Bl. 1892 S. 588), an welchem 14 Vereinsverwaltungen teilnehmen. Diese Verwaltungen übernehmen die Vermittelung des Bezuges solcher Zeitungen und Zuschriften, welche in einem anderen am Übereinkommen beteiligten Lande erschienen oder zu erhalten sind, gegen einen festen Preis: dieser setzt sich zusammen aus dem Einkaufspreis, zu welchem die Verwaltung des Erscheinungslandes die Zeitung der Verwaltung des Bezugslandes liefert (einschließlich etwaiger Transitgebühren) und dem Zuschlag, welchen diese für ihre Mühewaltung erhebt: keine von beiden Verwaltungen darf höhere Sätze erheben, als von ihren inländischen Beziehern. Über die Ausgleichung der Zahlungen sind besondere Bestimmungen getroffen. (An einem weiteren, bereits 1885 in Lissabon geschlossenen, in Wien neugeregelten Übereinkommen zwischen 20 Vereinsländern wegen Einführung von Ausweisbüchern [livrets d'identité] ist Deutschland nicht beteiligt.)

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Wiener Verträge und Ausführungsübereinkommen sind, soweit sie Deutschland berühren, als besondere Ausgabe des Welt-P.V. und der Nebenabkommen mit den zugehörigen Vollzugsordnungen, Berlin 1892, erschienen.

B. Litteratur: Archiv für Post und Telegraphie, 1891, S. 323, 355, 531 ff. Jung in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1892, S. 127 bis 184.

R. Sydow.

Rechtsanwaltschaft.

§ 1. Einleitung. — § 2. Voraussetzungen für die Ausübung amtlicher Thätigkeit. — § 3. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. — § 4. Anwaltskammern. — § 5. Disziplinarordnung. — § 6. Rechtsanwaltschaft in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten.

§ 1. **Einleitung.** R. ist sowohl der Inbegriff der Thätigkeiten eines Rechtsanwalts wie die Gesamtheit derjenigen Personen, welche die Thätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben. In einem engeren Sinne ist R. auch nur die Gesamtheit der Rechtsanwälte eines bestimmten Gebietes oder Gerichtes, insbesondere die zur Anwaltskammer organisierte Gesamtheit der Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirkes (vgl. unten § 4). Die Thätigkeit eines Rechtsanwalts hat nun einen doppelten Charakter: insoweit sie mit der staatlichen Rechtspflege überhaupt zusammenhängt, ist sie als die Ausübung eines öffentlichen Amtes aufzufassen, im Hinblick auf die Stellung des Anwalts als eines auf Verlangen und im Interesse von Privatpersonen thätig werdenden Rechtshelfers dagegen erscheint sie als die Ausübung eines Gewerbes. Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter seiner Thätigkeit bildet der Rechtsanwalt ein Organ der staatlichen Rechtspflege und Justizverfassung und unterliegt als solches staatlicher Aufsicht und Disciplin; nach der anderen Seite erscheint er als eine freie Privatperson, deren Handlungen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden. Im Sinne des geltenden Reichsjustizverfassungsrechts ist Rechtsanwalt eine zur Bekleidung des Richteramtes befähigte Person, welche die Verteidigung, Verbeistandung und Vertretung von Parteien vor Gericht, sowie außergerichtliche Rechtsberatung zu ihrem Gewerbe macht. Der Name ist aus dem preußischen Recht entlehnt, früher war auch die Bezeichnung „Advokat" üblich.

§ 2. **Voraussetzungen für die Ausübung amtlicher Thätigkeit.** I. Die Zulassung. 1) Auch nach dem geltenden Reichsrecht ist wie früher ein Stand der Rechtsanwälte vorhanden. Daraus folgt, daß nicht jeder Privatmann ohne weiteres als Rechtsanwalt thätig werden kann, daß er vielmehr die an die Aufnahme in diesen Stand geknüpften Bedingungen erfüllen, und, da dieser Stand ein öffentlich-rechtlicher, von Staats wegen anerkannt und organisiert ist, die vom Staat zur Aufnahme gesetzten Bedingungen erfüllen muß. Die erste derselben ist die Zulassung, wie die formelle staatliche Anerkennung, daß der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung anwaltlicher Thätigkeit besitzt, technisch genannt wird (Deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878, Überschrift des 1. Abschnitts und §§ 1 ff.). Hinsichtlich dieser Zulassung gilt nunmehr das Princip der Freiheit der R., d. h. sie muß jedem Befähigten gewährt und darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen versagt werden. Da unter den letzteren das Vorhandensein einer Anzahl bereits zugelassener Rechtsanwälte und der Mangel eines Bedürfnisses zur Vermehrung derselben ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 13 Rechtsanwaltsordnung), so ergiebt sich, daß der Stand der Rechtsanwälte heute nicht mehr ein geschlossener, auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkter ist. Im einzelnen gelten nun über die Zulassung folgende Grundsätze:

2) Reichsrechtliche Voraussetzung für die Zulassung ist die Befähigung zum Richteramte (§ 1 Rechtsanwaltsordnung). Nur derjenige also, der die in den §§ 2—4 des G.V.G. gegebenen Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramte erfüllt hat, kann zur R. zugelassen werden.

3) Die Zulassung ist zwar eine reichsrechtliche Bedingung, aber über die Erfüllung derselben entscheidet nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften die Landesjustizverwaltung, an welche der Antrag auf Zulassung zu richten ist. Sie ist dabei verpflichtet, vor der Entscheidung den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören (§ 3 Rechtsanwaltsordnung). Über die Zulassung zur R. beim Reichsgericht, welche bei dem Reichskanzler zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium des Reichsgerichts (§§ 98, 99 Rechtsanwaltsordnung).

4) Der Befähigte hat ein Recht auf Zulassung nur gegenüber demjenigen Bundesstaate, in dem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat (§ 4 Rechtsanwaltsordnung). Ein anderer Bundesstaat kann, da die nähere Regelung der juristischen Prüfungen dem Landesrecht überlassen ist, die Zulassung des Bewerbers zur R. ebenso wie die Anstellung im Richteramte gewähren oder versagen (§ 2 Rechtsanwaltsordnung). Dagegen besteht wieder ein Recht auf Zulassung bei einem gemeinschaftlichen Gerichte gegenüber den beteiligten Bundesstaaten, wenn der Bewerber in einem derselben die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat (§ 4 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung).

5) Die Zulassung darf nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen entweder schlechthin, mit ausschließender Wirkung für alle Gerichte, oder bei dem gewählten Gericht versagt werden.

a) Die für die absolute Versagung aufgestellten Gründe sind entweder solche, die beachtet werden müssen, oder solche, die beachtet werden können. Zu den ersteren gehören namentlich rechtliche oder physische Mängel, wie z. B. Ausschließung von der R. infolge ehrengerichtlichen Urteils, Beschränkung in der Vermögensfähigkeit, unwürdiges Verhalten, Krankheit, Gebrechen u. dgl. (§§ 5, 6 Rechtsanwaltsordnung).

b) Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft (in gerader Linie oder in der Seitenlinie im 2. Grade) mit einem bei diesem Gerichte angestellten Richter, sowie bei einem anderen Gerichte dann versagt werden, wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten 2 Jahre in ehrengerichtlichem Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mk. erkannt oder wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist (§§ 14, 15 Rechtsanwaltsordnung).

Der die Zulassung versagende Bescheid muß den Grund der Versagung angeben, und wenn sie aus bestimmten, auf das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gestützten Gründen erfolgt, muß auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Ver-

fahren entschieden werden (§ 16 Rechtsanwaltsordnung).

6) Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte (Princip der Lokalisierung der R.). Dabei gelten diejenigen Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte als an dem des Landgerichts haben, als besondere Gerichte (§ 8 Rechtsanwaltsordnung). Von diesem Princip der Lokalisierung sind jedoch mehrfache Ausnahmen gemacht, insbesondere kann der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, zugelassen werden (§§ 9—12 Rechtsanwaltsordnung). Die Zulassung zur R. bei dem Reichsgericht ist jedoch mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar, und es dürfen auch die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bei einem anderen Gerichte nicht auftreten (§ 100 Rechtsanwaltsordnung).

7) Die Zulassung ist grundsätzlich unwiderruflich. Eine Zurücknahme kann und muß nur ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen erfolgen, insbesondere wenn sich nachträglich Gründe für die Versagung ergeben (§§ 21, 22 Rechtsanwaltsordnung). Auch die Zurücknahme erfolgt unter Beobachtung der für die Zulassung vorgeschriebenen Formalitäten durch die Landesjustizverwaltung bzw. beim Reichsgericht durch das Präsidium dieses Gerichtshofes (§§ 23, 99 Rechtsanwaltsordnung).

II. Nach der Zulassung ist erforderlich die Ableistung eines Eides, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, in öffentlicher Sitzung des Gerichts (§ 17 Rechtsanwaltsordnung).

III. Sodann muß der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, ausnahmsweise innerhalb des Gerichtsbezirkes, seinen Wohnsitz nehmen (§ 18 Rechtsanwaltsordnung). Ist er an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen (§ 19 Rechtsanwaltsordnung). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Zurücknahme der Zulassung zur Folge (§ 21 Rechtsanwaltsordnung).

IV. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird er in die Liste der bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen, und mit dieser Eintragung erst beginnt seine Befugnis zur Ausübung der R. Die Eintragungen werden auf Kosten der Eingetragenen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 20 Rechtsanwaltsordnung). Die Eintragung wird gelöscht, wenn der Rechtsanwalt stirbt oder infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der R. verliert, ebenso wenn die Zulassung von ihm aufgegeben oder von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen wird. Auch die Löschung wird bekannt gemacht (§ 24 Rechtsanwaltsordnung).

§ 3. **Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.** 1) Der Rechtsanwalt ist auf Grund seiner Zulassung bei einem Gericht befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs in den Sachen, auf welche die Reichsprozeßordnungen und die Konk.O. Anwendung finden, Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen (§ 26 Rechtsanwaltsordnung). In dieser Hinsicht besteht somit eine sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckende Gewerbefreiheit. Im sogenannten Anwaltsprozeß jedoch (d. h. insoweit eine Vertretung durch Anwälte nach der Prozeßordnung geboten ist [vgl. § 74 C.Pr.O.]) ist nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt zur Vertretung als Prozeßbevollmächtigter befugt, unbeschadet der Substitutionsbefugnis, die freilich bei dem Reichsgericht auf die bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt ist (§§ 27, 101 Rechtsanwaltsordnung). Für die Ausübung der R. in denjenigen Sachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze nicht Anwendung finden, ist das Landesrecht maßgebend (vgl. z. B. §§ 13, 14 der königl. sächs. V. zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 31/7 1879; Art. 2 des hess. G., das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., v. 5/6 1879).

2) Eine allgemeine Verpflichtung zur Übernahme von Aufträgen besteht nicht, vielmehr ist es regelmäßig dem freien Belieben des Rechtsanwalts überlassen, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen; nur muß er im letzteren Falle die Ablehnung ohne Verzug erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat (§ 30 Rechtsanwaltsordnung). Von jenem Grundsatze hat jedoch das Gesetz Ausnahmen aufgestellt. Es ist nämlich der Rechtsanwalt zur Übernahme der Vertretung wie der Verteidigung auf Anordnung des Gerichts in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet (§§ 33—39 Rechtsanwaltsordnung, §§ 609, 620, 626 C.Pr.O. und §§ 141, 144 Str.Pr.O.) und andererseits hat er unter Umständen seine Berufsthätigkeit zu versagen (§ 31 Rechtsanwaltsordnung).

3) Der Rechtsanwalt hat, wie besonders hervorgehoben wird, wie jeder andere Staatsbeamte, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb wie außerhalb seines Berufes achtungswürdig zu verhalten (§ 28 Rechtsanwaltsordnung). Im übrigen ist das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinem Auftraggeber, das nach den geltenden civilrechtlichen Grundsätzen (als Dienstmiete oder Vollmachtsvertrag) zu beurteilen ist, nur in einzelnen Punkten geregelt. So ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten, die er 5 Jahre nach Erledigung des Auftrages aufzubewahren hat, dem Auftraggeber auszuliefern (§ 32 Rechtsanwaltsordnung). Er kann die Vergütung seiner Thätigkeit wie den Ersatz der Unkosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7/7 1879 beanspruchen.

Eine Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur ist die, daß er den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben hat (§ 40 Rechtsanwaltsordnung).

4) Bezüglich der Stellvertretung gelten besondere Regeln für die zeitweilige und für die gelegentliche Verhinderung eines Rechtsanwalts. Im ersteren Falle wenn er an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhindert ist, kann er die Stell-

vertretung generell einem an demselben Gericht zugelassenen Anwalt übertragen. Ein nicht an demselben Gericht zugelassener Anwalt, sowie ein mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigter Rechtskundiger kann auf Ersuchen des Behinderten nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung zum Stellvertreter ernannt werden (§ 25 Rechtsanwaltsordnung; vgl. die allgem. Vf. des preuß. Justizministers v. 19/4 1880, betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten). Im Falle des Bedürfnisses einer einzelnen Vertretung kann sich der Rechtsanwalt bedienen: in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht eines jeden anderen Anwalts, zur Führung eines ganzen Prozesses, soweit kein Anwaltszwang besteht, auch eines mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen, endlich eines solchen auch im Anwaltsprozeß zur Ausführung der Parteirechte in seiner Gegenwart (§§ 27 Abs. 2, 25 Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung).

§ 4. **Anwaltskammern.** Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks bzw. die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Art gewerblicher Innung, welche Anwaltskammer heißt und ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts (Reichsgerichts) hat (§§ 41, 102 Rechtsanwaltsordnung). Dieselbe ist eine Zwangsgenossenschaft, insofern ihr jeder zugelassene Anwalt von Rechts wegen angehört. Sie ist vermögensfähig (§ 49 Nr. 5 Rechtsanwaltsordnung) und hat einen aus Wahlen hervorgegangenen Vorstand von 9—15 Mitgliedern (§§ 42—47 Rechtsanwaltsordnung), welcher die Vermögensverwaltung führt, das Recht der Aufsicht über die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder sowie die ehrengerichtliche Strafgewalt handhabt, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und deren Auftraggeber vermittelnd oder aufklärend wirkt (§ 49 Rechtsanwaltsordnung), und die Kammer gegenüber der Landesjustizverwaltung (dem Reichskanzler) vertritt (§§ 49 Nr. 4, 50 Rechtsanwaltsordnung). Der Vorstand, der seine Geschäfte unentgeltlich führt (§ 51 Rechtsanwaltsordnung), besteht aus einem selbst gewählten Vorsitzenden und Schriftführer nebst deren Stellvertretern (§ 46 Rechtsanwaltsordnung) und ist bei einer Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig (§ 55 Rechtsanwaltsordnung). Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit mittels schriftlicher oder mündlicher Abstimmung gefaßt (§§ 54, 55 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung).

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand, mit Ausnahme der Kassengeschäfte und der Prozeßvertretung, welche dem Schriftführer obliegen (§§ 57, 61 Rechtsanwaltsordnung). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (Reichsgerichts) zu, der die jährlich zu erstattenden Geschäftsberichte entgegennimmt, auf Beschwerden über den Vorstand entscheidet und gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes aufzuheben befugt ist (§§ 59, 61 Rechtsanwaltsordnung). Ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit werden die Beschlüsse der durch den Vorsitzenden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu berufenden Versammlung der Kammermitglieder gefaßt (§§ 52 bis 54 Rechtsanwaltsordnung) und protokolliert (§§ 56 Rechtsanwaltsordnung). Der Kammer liegt ob: die Wahl des Vorstandes (§ 43 Rechtsanwaltsordnung), die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand, die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder, die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (§ 48 Rechtsanwaltsordnung).

§ 5. **Disziplinarordnung.** Über die Disziplinargewalt, welcher der Rechtsanwalt gleich jedem anderen öffentlichen Beamten unterworfen ist, gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Verletzung der Berufspflichten zieht die ehrengerichtliche Bestrafung nach sich (§ 62 Rechtsanwaltsordnung). Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, werden nur dann ehrengerichtlich verfolgt, wenn sie die Ausschließung von der R. bewirken (§ 64 Rechtsanwaltsordnung). Ein wegen einer strafbaren Handlung eingeleitetes öffentliches Strafverfahren hat die Aufschiebung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Folge. Ist in dem ersteren bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so kommt es darauf an, ob neben demselben noch eine ehrengerichtliche Bestrafung begründet erscheint oder nicht (§ 65 Rechtsanwaltsordnung).

2) Disziplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Ausschließung von der R. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§ 63 Rechtsanwaltsordnung).

3) Ähnliche Funktionen, wie im öffentlichen Strafverfahren die Strafkammer des Landgerichts, erfüllt im Disziplinarverfahren über Rechtsanwälte der Vorstand der Anwaltskammer, als „Ehrengericht" mit 5 Mitgliedern besetzt (§§ 66, 65 Rechtsanwaltsordnung). Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (§ 68 Rechtsanwaltsordnung). Für das Verfahren sind die Vorschriften der Str.Pr.O. maßgebend, soweit die Rechtsanwaltsordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält (§ 66 Rechtsanwaltsordnung). Daher wird auch hier die Anklage von der Staatsanwaltschaft (bei dem Oberlandesgericht bzw. Reichsgericht) erhoben (§§ 168 ff. Str.Pr.O.). Findet eine Voruntersuchung statt, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Richter mit der Führung derselben beauftragt (§§ 69—71 Rechtsanwaltsordnung). In der nicht öffentlichen Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen (§§ 81, 82 Rechtsanwaltsordnung). Das Ehrengericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen oder um deren Vernehmung einen Amtsrichter zu ersuchen (§§ 85, 86 Rechtsanwaltsordnung). Zur Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie zur Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige wegen Ausbleibens oder Weigerung der Aussage ist dieses Gericht jedoch nicht berechtigt, vielmehr können diese Maßregeln nur durch das ersuchte zuständige Amtsgericht erfolgen (§ 87 Rechtsanwalts-

ordnung). Gegen die Beschlüsse des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberlandesgericht (Reichsgericht), gegen die Urteile die Berufung an den Ehrengerichtshof gegeben, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte besteht (§§ 89, 90 Rechtsanwaltsordnung).

4) Das gesamte Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei, nur bare Auslagen werden in Ansatz gebracht, für welche mangels anderer Verpflichteter (insbesondere des Angeschuldigten) die Kammer haftet (§ 94 Rechtsanwaltsordnung). Geldstrafen, deren Einziehung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch den Schriftführer des Vorstandes betrieben wird, fließen zur Kasse der Anwaltskammer (§ 97 Rechtsanwaltsordnung). Die Ausschließung von der R. tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein und wird den Gerichten, bei welchen der Ausgeschlossene zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung (bzw. dem Reichskanzler) unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel von dem Schriftführer des Vorstandes angezeigt (§ 96 Rechtsanwaltsordnung).

§ 6. **Rechtsanwaltschaft in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten.** In den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten des Deutschen Reichs finden die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung keine Anwendung. Der Konsul (bzw. in den Schutzgebieten der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte) bestimmt nach freiem Ermessen die Personen (auch Nichtreichsangehörige), welche zur Ausübung der R. zuzulassen sind. Die Zulassung ist widerruflich. Gegen die Versagung und die Zurücknahme derselben findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte erfolgt nicht, wohl aber die Eintragung (und ebenso auch die Löschung) in ein vom Konsul zu führendes Verzeichnis, das in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. Eintragungen und Löschungen sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem Ortsgebrauch, eventuell nach der deutschen Gebührenordnung (§§ 11, 44 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 und Instruktion hierzu v. 10/9 1879, § 2 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17/4 1886).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Hauptquelle ist die deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878, dazu die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7/7 1879. Als landesrechtliche Ausführungsbestimmungen kommen in Betracht: Für Preußen: Allgem. Vf. v. 28/6 1879, betr. die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 und v. 19/4 1889, betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten, Ausführungsgesetz zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 2/2 1880. — Für Bayern: Bek. des königl. Staatsministeriums der Justiz v. 7/7 1879, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung betr. — Für Sachsen: V. zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 31/7 1879.

B. Litteratur: Die Kommentare zur Rechtsanwalts- u. zur Gebührenordnung von F. Meyer (Berlin 1879). P. Kayser, Die gesamten Reichsjustizgesetze ꝛc., 4. Aufl. (Berlin 1887). Hinschius Art. „Rechtsanwaltschaft" in Holtzendorffs Rechtslexikon. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. II (Freiburg i. Br. 1891) § 88 S. 417 ff. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. (Leipzig 1878) § 8 S. 58 ff. Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts (München 1886) § 39 S. 186 ff. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I (Nördlingen 1887) § 35 S. 146 ff.

Frommhold.

Rechtshilfe.

§ 1. Einleitung.
§ 2. A. Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten.
I. Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.
II. Rechtshilfe in der streitigen Gerichtsbarkeit gegenüber besonderen Gerichten.
III. § 3. Rechtshilfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege.
IV. § 4. Sonstige besondere Fälle der Rechtshilfe innerhalb des Deutschen Reichsgebietes.
§ 5. B. Rechtshilfe gegenüber dem Auslande.

---

§ 1. **Einleitung.** Wie die Wirksamkeit jeder Staatsgewalt für sich nur auf den Umfang ihres eigenen Gebietes sich ausdehnt, so ist auch die Jurisdiktionsgewalt der Gerichte in der Regel eine territoriale und auf bestimmte Jurisdiktionsgrenzen eingeschränkt. Häufig kommt es aber vor, daß in gerichtlichen Angelegenheiten Handlungen vorzunehmen sind, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des einzelnen Gerichtes nicht erstreckt, so insbesondere, wenn die Personen, mit welchen zu verhandeln ist, z. B. Zeugen, in anderen Gerichtsbezirken wohnen oder wenn es sich um Augenscheinseinnahme an einem in fremdem Gerichtsbezirke gelegenen Gegenstand handelt u. dgl., in welchen Fällen oft die Vornahme der richterlichen Handlung auf Ersuchen oder Auftrag des einen Gerichts durch das andere, territorial zuständige erfolgen muß. Auch die Invollzugsetzung von Rechtssprüchen, die gerichtliche Verfolgung in Strafsachen u. s. w. macht oft die Inanspruchnahme eines auswärtigen Gerichtes notwendig. Solche von einem Gerichte dem anderen geleistete Beihilfe nennt man Rechtshilfe. Im uneigentlichen Sinne wendet man diese Bezeichnung auch an auf den Verkehr der Gerichte mit anderen Behörden; die deutsche Reichsgesetzgebung bedient sich in einzelnen Fällen für die von den Behörden und Gerichten in gewissen Zweigen des Verwaltungsrechts, z. B. bezüglich der Unfallversicherung u. dgl. zu leistenden Beihilfe des Ausdrucks „Rechtshilfe".

Im Verkehre der deutschen Gerichte untereinander ist die Rechtshilfe verschieden geregelt, je nach-

dem es sich um Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Konkursverfahrens und Strafsachen) oder um solche den außerordentlichen Gerichten übertragenen Rechtssachen oder um die nichtstreitige Rechtspflege handelt. Einzelne Vorschriften bestehen auch noch bezüglich gewisser Verwaltungsrechtszweige.

Einen besonderen Standpunkt nimmt die R. gegenüber dem nichtdeutschen Auslande ein.

A. Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten.

I. Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Über Rechtshilfe enthält zunächst der 13. Titel des deutschen (G.V.G. v. 27/1 1877 (R.G.Bl. S. 41 ff.) §§ 157—169 maßgebende Bestimmungen. Hierdurch werden jedoch nur die Vorschriften über Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich des Konkursverfahrens) und Strafsachen im Verkehre der ordentlichen deutschen Gerichte untereinander normiert.

Tit. 13 des G.V.G. betrifft daher nicht die R., welche von anderen als den ordentlichen Gerichten gefordert wird und zu leisten ist, nämlich den nach §§ 13 u. 14 des G.V.G. bestellten oder zugelassenen besonderen Gerichten.

Die Vorschriften des Titel 13 beziehen sich auch nicht auf die R. in nichtstreitigen Angelegenheiten. Auf Ersuchen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwalt sind solche gleichfalls nicht ausgedehnt, auch die Normen über das Verhältnis der Gerichte zur Militärbehörde gehören nicht hierher.

Die Vorschriften des 13. Titels des G.V.G. beschränken sich, wie erwähnt, auf die R. der ordentlichen deutschen Gerichte untereinander in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich des Konkursverfahrens) und Strafsachen und beziehen sich, abgesehen von den Bestimmungen über Aufträge an Gerichtsvollzieher und über Ersuchen um Vollstreckung von Freiheitsstrafen, auf Ersuchen von Gericht zu Gericht. Alle deutschen Gerichte sind hierbei als inländische angesehen und haben sich auf direktes Ersuchen R. zu leisten, wie wenn sie demselben Bundesstaate angehörten.

Nach § 157 des G.V.G. haben nun die Gerichte sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen R. zu leisten, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Ersuchen von einem Gerichte oder von einem einzelnen Richter (beauftragten Richter §§ 326 ff. der C.Pr.O., Untersuchungsrichter, § 184 der Str.Pr.O.) ausgeht.

Das Ersuchen um R. ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll (G.V.G. § 158); die Amtsgerichte sind also ausschließlich für Leistung der R. zuständig.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichtes ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist (G.V.G. § 159). Abgesehen von diesen beiden Ausnahmefällen steht jedoch dem ersuchten Gerichte eine Kognition über die Gesetzmäßigkeit des Ersuchens, bzw. der vorzunehmenden Handlung nicht zu, auch nicht hinsichtlich der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts.

Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 159 des G.V.G. zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die R. für unzulässig erklärt, und das ersuchende wie das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht. Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung (G.V.G. § 160).

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen (G.V.G. § 167).

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen (G.V.G. § 168).

Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind (G.V.G. § 161).

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G.V.G. § 162).

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet (G.V.G. § 163). Die Vollstreckung von Geldstrafen wird nach Vorschrift der Prozeßordnungen durch direkten Auftrag an einen Gerichtsvollzieher oder durch direktes Angehen des Vollstreckungsgerichtes bewirkt.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen (G.V.G. § 164).

Anlangend die Kosten der R., so sind im Falle der R. unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im übrigen werden Kosten der R. von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflich-

tige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden. Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz (G.V.G. § 165). Durch diese Bestimmungen wird die Kostenfrage bei R. zwischen Behörden eines und desselben Bundesstaates nicht berührt, ebenso nicht die landesrechtlichen Vorschriften für Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine Anwendung findet. Über gegenseitige Einziehung von Gerichtskosten unter den deutschen Bundesstaaten hat der Bundesrat am 23/4 1890 nähere Bestimmungen (R.C.Bl. S. 141) getroffen: über die Kosten im Falle Vollstreckung einer Gesamtstrafe bei Festsetzung der Einzelstaaten von Gerichten verschiedener Bundesstaaten gelten die durch Bundesratsbeschluß v. 11/6 1885 festgestellten Grundsätze (R.C.Bl. S. 270).

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsortes der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen (G.V.G. § 166).

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört (G.V.G. § 169).

Über wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen und Einrichtung der Strafregister hat der Bundesrat durch V. v. 16/6 1882 (R.C.Bl. S. 309) Vorschriften erlassen. In der Bekanntmachung R.C.Bl. 1882 S. 447 sind die zur Führung der Strafregister von den einzelnen Regierungen bestimmten Behörden aufgeführt.

Durch obige Bestimmungen des G.V.G. sind für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des G. v. 21/6 1869, die Gewährung der R. im deutschen Bunde betr. (Nordd. B.G.Bl. S. 305), sowie die einzelnen bundesstaatlichen Vorschriften beseitigt, desgleichen sind hierdurch auch für die bezeichneten Rechtsangelegenheiten die von einzelnen deutschen Bundesstaaten über R. früher abgeschlossenen Staatsverträge außer Kraft gesetzt.

II. Rechtshilfe in der streitigen Gerichtsbarkeit gegenüber besonderen Gerichten.

Für jene Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, in welchen besondere (nicht ordentliche) Gerichte R. nachsuchen, zu welchen insbesondere gehören Verwaltungsgerichte, sowie die nach § 14 des G.V.G. zugelassenen besonderen Gerichte, die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, Agrargerichte, unter bestimmten Voraussetzungen Gemeindegerichte (bezüglich der Gewerbegerichte s. unten bei Nr. IV), ist zu unterscheiden zwischen der R. innerhalb eines und desselben Bundesstaates und jener, welche von Gerichten anderer Bundesstaaten nachgesucht wird. Für ersteren Fall ist durch Ausf.-Gesetze der deutschen Bundesstaaten zum deutschen G.V.G. Vorsorge getroffen, in welchen bestimmt ist, daß in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten die Gerichte sich R. unter entsprechender Anwendung der §§ 158—160, 162, 164, 167 des deutschen G.V.G. zu leisten haben. Solches ist insbesondere angeordnet im § 87 des preuß. Ausf.-G. v. 24/4 1878 z. G.V.G. (G.S. S. 230), Art. 77 des bayer. Ausf.-G. z. G.V.G. v. 23/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 273), Art. 38 des sächs. Ausf.-G. v. 3/9 1878 u. a.

Was dagegen die R. betrifft, welche nicht zwischen den Gerichten eines und desselben Bundesstaates, sondern gegenüber einem anderen Bundesstaate nachgesucht wird, so gelten hierfür noch die Vorschriften des obenangeführten G. v. 21/6 1869, die Gewährung der R. ꝛc. betr. Letzteres Gesetz (Nordd. B.G.Bl. S. 305) wurde eingeführt in Bayern durch § 6 des G. v. 22/4 1871, in Württemberg durch Art. 2 Nr. 6 des Vertrages v. 25/11 1870, in Baden und Südhessen durch Art. 80 der R.V. v. 15/11 1870 und in Elsaß-Lothringen durch G. v. 11/12 1871. (S. hierzu Endemann, Die R. im Nordd. Bunde.)

III. Rechtshilfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege.

§ 3. Auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege haben für den R.-Verkehr der Gerichte eines und desselben Bundesstaates zufolge der oben erwähnten bundesstaatlichen Ausf.-G. die angeführten Bestimmungen des deutschen G.V.G. entsprechend in Anwendung zu kommen.

Der Verkehr mit den Gerichten anderer Bundesstaaten dagegen bemißt sich hauptsächlich nach den bestehenden Staatsverträgen. Dergleichen Verträge wurden insbesondere abgeschlossen (und stehen für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege noch in Geltung) von:

1) **Preußen**[1]) mit Anhalt-Bernburg (G.S. 1840 S. 250); Anhalt-Dessau und -Köthen (G.S. 1852 S. 465 u. 588); Baden (J.M.Bl. 1870 S. 211); Bayern (G.S. 1834 S. 71); Braunschweig (G.S. 1842 S. 1, 13, 14, 1858 S. 323 u. 1868 S. 633); Hessen (J.M.Bl. 1872 S. 168); Lippe (G.S. 1857 S. 289 u. 303, 1868 S. 1018); Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Jahrb. Bd. 35 S. 131 u. 277); Oldenburg (J.M.Bl. 1874 S. 261); Reuß ä. u. j. Linie (G.S. 1834 S. 124, G.S. 1845 S. 819, 1857 S. 114 u. 287); Königreich Sachsen (G.S. 1839 S. 353, 1854 S. 412, 1859 S. 339 u. 340, J.M.Bl. 1852 S. 50, G.S. 1868 S. 1026); Sachsen-Altenburg (G.S. 1832 S. 105, 1857 S. 113); Sachsen-Koburg-Gotha (G.S. 1834 S. 9, 1858 S. 341 u. 1867 S. 1795); Sachsen-Meiningen (G.S. 1859 S. 221, 1868 S. 363); Sachsen-Weimar

[1]) In Bezug auf Aufzählung bundesstaatlicher R.-Verträge hatte sich Verfasser der dankenswertesten Beihilfe der Herren Landrichter Dr. Menzen in Hechingen für Preußen, Landgerichtsrat Dr. Grenser in Dresden für Sachsen zu erfreuen.

(G.S. 1824 S. 149, 1852 S. 125, 1855 S. 69, 1857 S. 116, J.M Bl. 1852 S. 319); Schwarzburg-Rudolstadt (G.S. 1840 S. 239, 1858 S. 115, 1860 S. 110, 1861 S. 143, 1866 S. 204); Schwarzburg-Sondershausen (G.S. 1844 S. 1, G.S. 1860 S. 108); Waldeck (G.S. 1840 S. 118, 1861 S. 833, 1868 S. 198, 1878 S. 18, 1879 S. 619, 1887 S. 177). Bezüglich der Jurisdiktionsverhältnisse des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen zu Baden vgl. G.S. 1864 S. 47 und der beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstentümer zu Württemberg G.S. 1865 S. 791. Näheres über die preuß. Verträge s. auch Delius, Das R.-Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten, im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 2 S. 81 ff.

2) Bezüglich **Bayerns** kommen hauptsächlich in Betracht die Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg und Baden. Mit Württemberg sind die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse neu geregelt worden durch die unterm 31/1 1873 zwischen den beiderseitigen Regierungen ausgewechselte Ministerialerklärung v. 8/1 1873 (bayer. J.M.Bl. S. 61 ff.), von welcher auch nach Einführung der deutschen Justizgesetze die Bestimmungen über nichtstreitige Rechtspflege in Kraft geblieben sind und in welcher insbesondere der unveränderte Fortbestand der Übereinkommen v. 8/3 1851 (R.Bl. S. 1153) und v. 7/6 1851 (R.Bl. S. 753), die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr., ausdrücklich anerkannt wurde. Gegenüber Baden ist in Bezug auf gegenseitige R. auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege die über die Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse ausgetauschte Ministerialerklärung v. 9/8 1873 (bayer. J.M.Bl. 1874 S. 65) noch maßgebend; ferner kommt in Betracht die Bek. des bad. Min. v. 2/7 1888, betr. die Verlassenschaften der in Baden gestorbenen Bayern, auf welche in der Bek. des bayer. Justizministeriums v. 18/7 1888 (J.M.Bl. S. 171) unter Außerkraftsetzung der bayer. M.E. v. 14/1 1856 Nr. 3721 Bezug genommen ist.

In Bezug auf unmittelbaren Geschäftsverkehr in nichtstreitigen Rechtssachen sind anzuführen die Vereinbarungen mit Preußen nach Bek. v. 27/5 1834 (R.Bl. S. 811) und bezüglich der beiderseitigen Rheinprovinzen nach Übereinkunft v. 4—30/10 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625), mit Baden nach Ministerialerklärung v. 9/8 1873 (s. oben) § 6, mit dem Großherzogtum Hessen nach Bek. v. 12/7 1818 (R.Bl. S. 757) und J.M.E. v. 31/8 1857 (J.M.Bl. 1870 S. 183), mit dem Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld bezüglich der Korrespondenz aus der Pfalz nach Übereinkunft v. 3—30/5 1837 (A.Bl. d. Pfalz S. 368), ferner mit Württemberg nach Ministerialerklärung v. 8/1 1873 (s. oben) § 7.

3) Als von **Sachsen** abgeschlossene Verträge, welche in Beziehung auf die nichtstreitige Rechtspflege noch Geltung haben, sind anzuführen die Verträge: mit Preußen v. 30/11 1839 (G.Bl. S. 322), mit verschiedenen Nachträgen (G.Bl. 1853 S. 37, 1854 S. 160, 1859 S. 249, 1863 S. 741, 1864 S. 177, 1867 S. 56, 1868 S. 1363); Sachsen-Altenburg v. 23/5 1840 (G.Bl. S. 137), mit Nachträgen (G.Bl. 1854 S. 96, 1864 S. 351, 1866 S. 236); Reuß j. L. v. 12/7 1845 (G.Bl. S. 104), mit Nachträgen (G.Bl. 1854 S. 149, 1866 S. 133); Reuß ä. L. v. 22/10 1845 (G.Bl. S. 246), mit Nachtrag (G.Bl. 1854 S. 91); Sachsen-Weimar v. 31/1 1847 (G.Bl. S. 25), mit Nachträgen (G.Bl. 1854 S. 163, 1866 S. 76); Sachsen-Koburg-Gotha v. 10/6 1848 (G.Bl. S. 148), mit Nachträgen (G.Bl. 1854 S. 190, 1866 S. 94); Baden v. 6/7 1855 (G.Bl. S. 165), wozu auch noch der Vertr. v. 12/7 1870 zu berücksichtigen ist: Schwarzburg-Sondershausen v. 20/7 1867 (G.Bl. S. 239).

4) Von den Verträgen, welche **Württemberg** mit anderen deutschen Bundesstaaten über gegenseitige R. abgeschlossen hat und welche nicht durch die Reichsgesetzgebung hinfällig geworden sind, für nichtstreitige Rechtspflege also noch Geltung haben, ist zunächst hier zu erwähnen: die oben besprochene Vereinbarung mit Bayern v. 8/1 bzw. 31/1 1873 nebst den beiden Übereinkommen v. 8/3 1825 (W. R.Bl. 1826 S. 26) u. v. 7/6 1851 (W. R.Bl. S. 182). Ebenso wie gegenüber Bayern wurden die Jurisdiktionsverhältnisse mit Baden neu geregelt durch das Übereinkommen vom Jahre 1872, welches in Württemberg durch Min.-V. v. 9/11 1872 (R.Bl. S. 394) verkündet wurde und das Abkommen von 1880 (Min.-V. v. 18/5 1880 (R.Bl. S. 135), wonach insbesondere die das Vormundschaftsrecht regelnden Dispositionen des Jurisdiktionsvertrages von 1825 Art. 23—29 in Kraft erhalten wurden. Weiter kommen in Betracht die Staatsverträge Württembergs mit den beiden Hohenzollernschen Fürstentümern, nämlich mit Hohenzollern-Sigmaringen v. 31/3 bzw. 10/4 1827 (W. R.Bl. S. 151) und mit Hohenzollern-Hechingen v. 2/4 bzw. 12/4 1827 (W. R.Bl. S. 245), deren Fortbestand durch Einverständnis mit der Krone Preußen ausdrücklich festgestellt wurde (W. R.Bl. 1857 S. 87 u. 1858 S. 72). Vgl. hierzu v. Martitz, Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale R.

5) Für die Jurisdiktionsverhältnisse **Badens** mit einzelnen deutschen Staaten gelten folgende Verträge und Erklärungen für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege: im Verhältnis zu Bayern die oben erwähnte Vereinbarung vom Jahre 1873 nebst der bad. Min.-Bek. v. 2/6 1888 (G.u.V.Bl. S. 276), betr. die Verlassenschaften der in Baden gestorbenen Bayern, im Verhältnis zu Württemberg die gleichfalls schon erwähnten Übereinkommen vom Jahre 1872, bzw. Art. 23—29 des Jurisdiktionsvertrages von 1825; im Verhältnis zu Sachsen die ebenfalls oben (bei Sachsen) erwähnte Übereinkunft vom Jahre 1855 (Bad. R.Bl. S. 205) nebst Bek. v. 26/7 1870 (G.u.V.Bl. S. 636), wonach die Art. 26—34 u. Art. 46 der Übereinkunft von 1855 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen als fortbestehend erklärt sind. Bezüglich Hessen kommen in Betracht die V. v. 5/5 1813 (R.Bl. S. 95), die Jurisdiktionsverhältnisse mit Hessen betr., insbesondere über Erbteilungen und Vormundschaften, die Übereinkunft v. 9/4 1832 (R.Bl. S. 249) wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen und die Bek. v. 9/1 1872 (G.u.V.Bl. S. 13), durch welche die vorangeführten Abkommen von 1813 und 1832 in Kraft erhalten werden. Im Verhältnis zu Preußen ist der Staatsvertrag Badens mit dem ehemaligen Fürsten-

tum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, landesherrl. Bek. v. 29/9 1827 (R.Bl. S. 187), laut Min.-Bek. v. 3/2 1864 (R.Bl. S. 36) auch auf das Gebiet des früheren Fürstentums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt, wovon nach der Bek. v. 27/7 1870 (G.u.V.Bl. S. 635) die die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen (konform mit jenen des Jurisdiktionsvertrags mit Württemberg von 1825) in Kraft geblieben sind.

Näheres hierüber s. bei Reutti, Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogtum Baden, II. Aufl. S. 601 ff.

Auch abgesehen von Verträgen wird von deutschen Gerichten den Gerichten eines anderen Bundesstaates zufolge bestehender Übung in nichtstreitigen Rechtssachen die R. in der Regel nicht verweigert.

IV. Sonstige besondere Fälle der Rechtshilfe innerhalb des deutschen Reichsgebietes.

§ 4. Nach § 32 des Patentgesetzes v. 7/4 1891 (R.G.Bl. S. 79) sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt R. zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

Gemäß § 60 des G. v. 29/7 1890, betr. die Gewerbegerichte (R.G.Bl. S. 141) haben die ordentlichen Gerichte den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des G.V.G. R. zu leisten.

Nach § 101 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6/7 1884 (R.G.Bl. S. 69) sind die öffentlichen Behörden (also auch die Gerichte) verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Gleiche Bestimmung enthalten § 121 des G. v. 5/5 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132), § 115 des G. v. 13/7 1887, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Schiffahrt beteiligter Personen (R.G.Bl. S. 329) und § 141 des G. v. 22/6 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.Bl. S. 97). Auch nach § 49 des G. v. 11/7 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 287) hat die Bestimmung des § 101 des U.V.G. entsprechende Anwendung zu finden.

In § 47 des G. v. 16/7 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks (R.G.Bl. S. 245) ist bestimmt, daß die Vollstreckung von wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erkannten Strafen nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken sei, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll, und daß die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten sollen, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind. Dieselbe Bestimmung findet sich in § 38 des G. v. 24/6 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins (R.G.Bl. S. 253) und in § 64 des G. v. 31/5 1891, die Besteuerung des Zuckers betr. (R.G.Bl. S. 295).

Nach § 20 des G. v. 27/7 1877, betr. die Untersuchung in Seeunfällen (R.G.Bl. S. 549) sind die Gerichte und die sonstigen dort näher bezeichneten Behörden (Hafen- und Strandbehörden u.s.w.) innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anträgen des Seeamts zu entsprechen verpflichtet.

Im Falle der Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete haben die Behörden aller Bundesstaaten auf Requisition der ausweisenden Behörde zur Ausführung jener Maßnahme Hilfe zu leisten. Zu diesem Behufe sind nach B.R.B. v. 27/4 1873 sämtliche verfügte Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete seitens der ausweisenden Behörde dem Reichskanzleramte behufs Bekanntgabe im R.C.Bl. anzuzeigen.

B. Rechtshilfe gegenüber dem Auslande.

§ 5. I. In Bezug auf den Rechtsverkehr deutscher Behörden zum Auslande kommen hauptsächlich die bestehenden internationalen Verträge in Betracht. Das Deutsche Reich hat noch keine das ganze Gebiet der R. umfassenden Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen. Doch enthalten einzelne vom Deutschen Reich mit auswärtigen Staaten getroffene Vereinbarungen Bestimmungen über R., sowohl für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, als für nichtstreitige Rechtssachen und Strafsachen. Aber auch die von einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge, soweit solche mit den Reichsverträgen nicht im Widerspruche stehen, haben Kraft, unter gleicher Voraussetzung gelten auch noch die von dem früheren Norddeutschen Bunde und die vom vormaligen Zollverein abgeschlossenen Verträge.

Einzelne Materien, insbesondere die Zustellungen im Auslande, Beweisaufnahmen im Auslande, Vollstreckung von Civilurteilen der Gerichte ausländischer Staaten sind auch in den Prozeßordnungen behandelt.

Wo weder Verträge noch positive gesetzliche Bestimmungen vorhanden, geben die Grundsätze des Völkerrechts bzw. des internationalen Privatrechts die Richtschnur, und in dieser Hinsicht ist allgemein üblich, einem befreundeten Staate unter der Voraussetzung der Reciprocität und sofern ein Fall der Retorsion nicht gegeben ist, diejenige R. nicht zu versagen, welche und soweit solche im eigenen Lande nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Über Zustellungen im Auslande enthält die deutsche C.Pr.O. Bestimmungen, welche nach § 37 der Str.Pr.O. auch auf das Verfahren in Strafsachen entsprechende Anwendung zu finden haben. Hiernach erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reiches (§ 182 der C.Pr.O. vgl. mit § 19 des Reichs-

konsulargesetzes v. 8/11 1867). Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates. Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchen des Reichskanzlers (§ 183 der C.Pr.O.). Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen (§ 184 der C.Pr.O.). Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts, bzw. von dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter erlassen. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen (§ 185 der C.Pr.O.).

Das Reichsjustizamt hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte nähere Grundsätze bezüglich der Zustellungen im Auslande aufgestellt, welche ohne Einschränkung von Preußen, Sachsen und mehreren anderen deutschen Bundesstaaten acceptiert wurden; in Bayern wurden solche, insbesondere den Verkehr mit den fremden Konsuln betr., modifiziert. Näheres hierüber, sowie über die einzelnen Länder gegenüber noch besonders zu beachtenden Vorschriften s. bei Böhm, Rechtshilfeverfahren im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande, Tl. I § 12, Tl. II § 33 u. Ergänzungsheft, zu § 12 bzw. § 33.

Auch für eine im Auslande vorzunehmende Beweisaufnahme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ordnet die deutsche C.Pr.O. die zu treffenden Maßnahmen.

Nach § 328 der C.Pr.O. hat, wenn die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen soll, der Vorsitzende des Prozeßgerichts die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Kann jedoch solche durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten. Nach § 20 des Reichskonsulargesetzes v. 8/11 1867 sind zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche vom Reichskanzler hierzu besonders ermächtigt sind, außerdem ist die specielle Ermächtigung für den einzelnen Fall durch einen Antrag an das Auswärtige Amt in Berlin zu erwirken.

Findet das Prozeßgericht, daß dem Ersuchen an eine ausländische Behörde Bedenken entgegenstehen, z. B. wenn es zweifelhaft oder ungewiß ist, ob und wo eine solche Behörde vorhanden ist, so kann gemäß § 329 der C.Pr.O. dem Beweisführer selbst die Erledigung der Beweisaufnahme überlassen werden.

Von den über Beweisaufnahme für den Verkehr mit einzelnen auswärtigen Staaten geltenden besonderen Bestimmungen ist hier insbesondere auf die desfallsigen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten in Amerika und mit England bestehen, woselbst derartige Beweiserhebungen im Wege eines besonderen Verfahrens zu erledigen sind. Näheres hierüber wie über Beweisaufnahme im Auslande in Civilsachen s. bei Böhm, a. a. O. Tl. I §§ 15—20.

Eine der wichtigsten Materien der R. in Civilsachen bildet die Vollstreckung ausländischer Urteile. Solche hat für das Deutsche Reich ihre Regelung durch die Bestimmungen der §§ 660 u. 661 der C.Pr.O. gefunden.

Nach § 660 der C.Pr.O. findet aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 der C.-Pr.O. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 661 bestimmt:

Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;

2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

4) wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung und Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung der R. im Deutschen Reiche zugestellt ist;

5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die einzelnen Bestimmungen des § 661 der C.-Pr.O. haben in Theorie und Praxis bereits zu vielfachen Kontroversen geführt, auf welche hier näher einzugehen nicht Raum ist. Es kann auf die bezüglichen Ausführungen in den Kommentaren zur deutschen C.Pr.O., sowie in den Lehr- und Handbüchern des Civilprozeßrechts, ferner auf die Darstellung bei Böhm a. a. O. Tl. I § 23 ff. u. Nachtrag hierzu im Ergänzungshefte, ferner die dort angeführte Litteratur, von welch' letzterer hier hervorzuheben ist: Francke, Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichsrecht (Zeitschr. für deutschen Civilprozeß Bd. VIII S. 1—127), desgleichen auf die in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, sowie für R. Bd. I, II u. III enthaltenen Abhandlungen und Entscheidungen hingewiesen werden.

Anlangend das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit, so ist hier in Kürze zu bemerken:

Die Gegenseitigkeit ist nicht bloß dann verbürgt, wenn solche durch Staatsvertrag zugesichert oder durch Gesetz des ausländischen Staates außer Zweifel gestellt ist, sondern auch, wenn in der minder feierlichen Form von Deklarationen die gegen-

seitige Vollstreckung der Urteile zugesagt ist, aber auch dann, wenn die auswärtigen Gerichte thatsächlich die deutschen Urteile vollstrecken, in letzterem Falle jedoch nur, wenn die thatsächliche Übung als eine aus allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen rechtlich begründete feststeht.

Zur Zeit sind vom Deutschen Reiche mit auswärtigen Staaten Verträge über gegenseitige Vollstreckung von Urteilen nicht abgeschlossen; die von Einzelstaaten vereinbarten sind, so lange sie bestehen, unbedingt zu respektieren, haben jedoch selbstverständlich nur Wirksamkeit für die betreffenden Bundesstaaten. In dieser Beziehung sind besonders zu erwähnen der Vollstreckungsvertrag v. 16/4 1846 zwischen Baden und Frankreich (bad. R.Bl. S. 133) und der Vollstreckungsvertrag für Elsaß-Lothringen in der Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden v. 11/12 1871 Art. 18 Abs. 4 (R.G.-Bl. 1872 S. 7).

Was das Verhältnis zu den einzelnen auswärtigen Staaten betrifft, so ist auch hierüber schon eine namhafte Litteratur angewachsen. Im allgemeinen kann desfalls auf Böhm a. a. O. Tl. I §§ 24 u. 25 und die angeführte Zeitschrift für internationales Privatrecht ꝛc. Bezug genommen werden und sind hier noch besonders hervorzuheben: Journal du droit intern. priv. p. Clunet (Paris); Revue pratique de droit international privé p. Vincent (Paris); Constant, de l'exécution des jugements étrangers dans les divers Pays (Paris); Daguin, de l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale en France et dans les divers pays (Paris); Fusinato, l'esecuzione delle sentenze stranieri in materia civile e commerciale (Rom); Piggott, Foreign Judgments etc. (London); Francke a. a. O.; Besque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, II. Aufl., S. 461; Starr, Die Rechtshilfe in Österreich gegenüber dem Auslande (1878) S. 41; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens 1893 (Wien), S. 167 ff. u. a.

Die Gegenseitigkeit des § 661 Nr. 5 der C.Pr.O. ist unzweifelhaft als verbürgt anzusehen gegenüber Österreich (Cisleithanien), vgl. hierzu Jettel, a. a. O. S. 188 Urteil d. deutschen R.Ger. v. 22/9 1883 (Annalen Bd. 8 S. 354); Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht u.s.w. Bd. I S. 85. Zweifelhaft ist solches bezüglich Ungarn; Jettel a. a. O. verneint solche, vgl. hierzu auch Zeitschr. f. intern. u.s.w. Recht Bd. II S. 387. Für die Mehrzahl der schweizerischen Kantone ist die Frage gleichfalls zweifelhaft, in den Kantonen Genf, Freiburg und Waadt jedoch, welche dem Gebiete des französischen Rechts angehören, die Gegenseitigkeit bestimmt nicht verbürgt, da dort die Vollstreckung erst nach vollständiger Prüfung der Gesetzmäßigkeit der auswärtigen Entscheidung zugelassen wird. Zwischen dem Kanton Aargau jedoch und dem Großherzogtum Baden ist die Gegenseitigkeit durch den Staatsvertrag v. 23/8, bzw. 28/9 1867 (Bad. R.Bl. S. 426), der im übrigen durch die C.Pr.O. außer Wirksamkeit gesetzt ist, im allgemeinen verbürgt. Unzweifelhaft ist die Gegenseitigkeit auch verbürgt gegenüber Italien, Spanien und Rumänien.

Bezüglich einer Mehrzahl von Staaten ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, teils weil dieselben die Vollstreckung nur nach vorheriger Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gewähren, zu welchen außer den bereits angeführten schweizerischen Kantons Genf, Freiburg und Waadt gehören: Frankreich, die Niederlande, Portugal, England, die Vereinigten Staaten von Amerika, teils weil nach der betreffenden auswärtigen Gesetzgebung der Abschluß eines Staatsvertrags wesentliche Grundbedingung der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile ist, wie in Belgien, Rußland, Schweden und Norwegen, Peru u. a. und dergleichen Verträge mit Deutschland nicht bestehen.

Bezüglich der Vollstreckung deutscher Urteile in ausländischen Staaten bestimmt § 700 der C.Pr.O.: „Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der R. die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten." Eine Vollstreckung im Wege der R. durch ausländische Behörden wird wohl nur auf Grund vorliegender Staatsverträge vorkommen können. Solche sind vom Deutschen Reiche zur Zeit nicht abgeschlossen, doch kämen die von einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge zur Anwendung, wie z. B. die oben angeführten Vollstreckungsverträge zwischen Baden und Frankreich, Elsaß-Lothringen und Frankreich.

III. Im sonstigen R.-Verkehr mit dem Auslande geben hauptsächlich die verschiedenen internationalen Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten Norm. So ist dem Deutschen Reiche bzw. den beteiligten Einzelstaaten die R. durch auswärtige Behörden gewährt für Schiffahrtsangelegenheiten u.s.w., durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868, s. Zt. vereinbart von den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen (preuß. G.S. 1869 S. 798), die Elbschiffahrtsakte v. 23/6 1821, s. Zt. abgeschlossen von Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg (preuß. G.S. 1822 S. 20) nebst Additionalakte v. 13/4 1844 (preuß. G.S. S. 468), die Donauschiffahrtsakte v. 7/11 1857, abgeschlossen zwischen den Uferstaaten Österreich, Bayern, Türkei und Württemberg (öst. R.G.Bl. 1858 S. 83, bayer. R.Bl. 1858 S. 105) mit Schiffahrtspolizeireglement für die untere Donau v. 19/5 1881, bzw. 9/5 1892, die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee v. 22/9 1867, vereinbart zwischen Bayern, Österreich, Württemberg, Baden und der Schweiz (bayer. R.Bl. 1868 S. 385), abgeändert durch die Vereinbarung derselben Staaten v. 6/5 1892 (schweiz. B.Bl. 1892 Bd. III S. 984, 1893 Bd. I S. 106).

Die gegenseitige Zulassung der Staatsangehörigen zum Armenrechte ist vereinbart in den Ver-

trägen des Deutschen Reiches mit Belgien v. 18/10 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 316), Luxemburg v. 12/6 1879 (R.G.Bl. S. 318), Frankreich v. 20/2 1881 (R.G.Bl. S. 81), mit Österreich-Ungarn v. 9/5 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 120). Gegenüber Italien ist nach Bek. des R.K. v. 1/10 1879 (R.G.Bl. S. 312) die für Bewilligung des Armenrechts an Italiener erforderliche Gegenseitigkeit durch die italienische Gesetzgebung verbürgt.

Mit Belgien hat das Deutsche Reich unterm 4/9 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 375) ein Übereinkommen getroffen zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen.

In Bezug auf den Schutz der Urheberrechte in Werken der Litteratur und Kunst hat Deutschland mit verschiedenen auswärtigen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen, mit der Schweiz am 13/5 1869 (nordd. B.G.Bl. S. 624), auf das Gebiet des Deutschen Reichs ausgedehnt am 23/5 1881 (R.G.Bl. S. 171), mit Frankreich am 19/4 1883 nebst Protokoll und Schlußprotokoll vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 269, 279, 283), mit Belgien am 12/12 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 173, 183, 186), mit Italien am 20/6 1884 (R.G.Bl. S. 193, 204, 207), mit Großbritannien am 2/6 1886 (R.G.Bl. S. 241). Auch die internationale (Berner) Konvention v. 6/9 1886 hat Deutschland mit unterzeichnet (R.G.Bl. 1887 S. 493). Dieselbe ist abgeschlossen von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Haiti, Italien, Liberia, Montenegro, Tunis und der Schweiz. Nach Zusatzartikel v. 9/9 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 506) sind jedoch die mit den einzelnen Ländern bestehenden Separatabkommen durch die Übereinkunft nicht berührt, insoweit denselben dort weitergehende Rechte eingeräumt worden. Mit den Vereinigten Staaten von Amerika hat das Deutsche Reich über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte Übereinkommen v. 15/1 1892 (R.G.Bl. S. 473) abgeschlossen.

Der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist Deutschland noch nicht beigetreten. Dagegen bestehen in Bezug auf den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz Vereinbarungen Deutschlands mit fast sämtlichen Kulturstaaten des Auslandes, teils in selbständigen Übereinkommen, wie mit Schweden und Norwegen (R.G.Bl. 1872 S. 293), Rußland (R.G.Bl. 1873 S. 337), Luxemburg (R.G.Bl. 1876 S. 169), Brasilien (R.G.Bl. 1877 S. 406), Dänemark (R.G.Bl. 1879 S. 123), den Niederlanden (R.G.Bl. 1882 S. 5), Rumänien (R.G.Bl. 1882 S. 7), Venezuela (R.G.Bl. 1883 S. 339), Belgien (R.G.Bl. 1875 S. 301 u. 1884 S. 188), Serbien (R.G.Bl. 1886 S. 231), Österreich-Ungarn (R.G.Bl. 1892 S. 289), Italien (R.G.Bl. 1892 S. 293), Schweiz (schweiz. Bundesbl. 1892 I S. 522), teils in den Handels- und sonstigen Verträgen, so mit den Vereinigten Staaten von Amerika (R.G.Bl. 1872 S. 106), Portugal (R.G.Bl. 1872 S. 258), Großbritannien (R.G.Bl. 1875 S. 199), Frankreich (R.G.Bl. 1871 S. 368, 1872 S. 14, 1873 S. 365), Spanien (R.G.Bl. 1883 S. 312), Griechenland (R.G.Bl. 1885 S. 23), der Dominikanischen Republik (R.G.Bl. 1886 S. 3), der Südafrikanischen Republik (R.G.Bl. 1886 S. 209).

Ferner ist Deutschland beteiligt bei der internationalen Konvention, betr. Maßregeln gegen die Reblaus, v. 3/11 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 125), welcher nun folgende Staaten angehören: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Schweiz und Serbien, und der internationalen Konvention v. 14/3 1884 zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel (R.G.Bl. 1888 S. 151).

Ferner ist hier noch zu erwähnen das am 1/1 1893 in Kraft getretene, von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz abgeschlossene internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793 ff.) nebst Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage und verschiedenen Anlagen (R.G.Bl. 1892 S. 835 ff.).

Von weiteren Verträgen Deutschlands und bzw. der Einzelstaaten kommen in Betracht: die deutschen Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3) nebst Zollkartell; mit Italien v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 97); mit der Schweiz v. 10/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 195); mit Belgien v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 241); das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 90); die Übereinkommen Deutschlands in Bezug auf medizinische Hilfeleistung mit den Niederlanden v. 11/12 1873 (R.G.Bl. 1874 S. 99), mit Belgien v. 7/2 1873 (R.G.Bl. 1873 S. 55), der Schweiz v. 29/2 1884 (R.G.Bl. 1884 S. 45); in Bezug auf Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel der internationale Vertr. v. 6/5 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (R.G.Bl. 1884 S. 25), mit Ergänzung v. 1/2 1889 (R.G.Bl. 1890 S. 5); der Vertrag zwischen Deutschland und Belgien v. 29/4 1885, betr. die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel (R.G.Bl. S. 251); die Konvention zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30/6 1885, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R.G.Bl. 1886 S. 192); Vereinbarung zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz v. 18/5 1887, die Fischerei im Rhein und im Bodensee betr. (bad. G.u.V.Bl. S. 6); die preußisch-österreichische Übereinkunft v. 21/3 1842, erneuert am 15—24/1 1848; die bayerisch-österreichische v. 3/9 1839, erneuert am 16/4 1844 (bayer. R.G.Bl. 1839 S. 825, 1844 S. 308); in Bezug auf Forst- und Salinenverhältnisse die bayerisch-österreichische Konvention v. 18/3 1829 (Kletke, Bayerns Staatsverträge S. 366); in Bezug auf Nacheile auf das Gebiet eines fremden Staates die mit Österreich abgeschlossenen Übereinkommen von Preußen v. 16/1 bzw. 27/2 1864, Bayern v. 21/8 bzw. 29/9 1852 u. 21/8 1855, Sachsen v. 20/7 bzw. 30/7 1852, 22/9 bzw. 1/10 1856, Württemberg v. 29/10 1863, Baden v. 1/10 1863.

Von sonstigen noch in Kraft stehenden Verträgen sind noch hervorzuheben die zwischen Sachsen und Österreich am 6/1 1854 abgeschlossene Übereinkunft über die gegenseitige Behandlung

von Konkursfällen (sächs. G.u.V.Bl. 1854 S. 66), bezüglich Elsaß-Lothringens der zwischen Baden und Frankreich am 5/4 1840 abgeschlossene Grenzvertrag (bad. R.Bl. Nr. XIX).

Von älteren allgemeinen Sammlungen von deutschen Staatsverträgen sind anzuführen: Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge; Klette, Die Staatsverträge des Königreichs Bayern; von neueren: Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Ein Hauptsammelwerk für Staatsverträge ist Nouveau Recueil Général de Traites u.s.w. v. Martens, neu herausgegeben von Felix Stoerk, von welchem nun der 17. Band zweite Serie erschienen ist.

IV. Von besonderer Wichtigkeit sind die internationalen Auslieferungsverträge.

Das Deutsche Reich hat Auslieferungsverträge mit folgenden Staaten abgeschlossen:

1) Vertr. v. 31/10 1871 mit Italien nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 446 und 458). Besondere Vollzugsvorschriften hierzu sind erlassen in Preußen mit allg. Vf. v. 17/1 1872 u. v. 15/1 1878 (preuß. J.M.Bl. 1872 S. 19, 1878 S. 18); J.M.Vf. v. 25/9 1891 (J.M.Bl. 1891); in Bayern: M.E. v. 31/12 1871, 6/2 1872, 29/12 1874, 27/3 1875 u. 19/7 1878 (bayer. J.M.Bl. 1872 S. 61 u. 62; 1875 S. 6, 89; 1878 S. 165), Ministerialbekanntmachung v. 18/2 1892 (J.M.Bl. S. 52); in Sachsen: Generalverordnung v. 18/12 1871, 25/8 1873, 28/11 1874, 8/12 1877 (s. J.M.Bl. 1871 S. 57, 1873 S. 41, 1874 S. 96, 1877 S. 50); in Baden: V. v. 13/2 1873, Bek. v. 26/8 1873, V. v. 19/11 1874 (G.Bl. 1873 S. 35 u. 159, 1874 S. 588, ferner V. v. 20/12 1877 Nr. 12399; für Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 25/7 u. 8/10 1873 (G.S. Bd. II S. 128 u. 139), v. 10/12 1874 (Bd. II S. 328) u. Vf. v. 14/11 1877 (Bd. IV S. 14).

2) Vertr. v. 14/5 1872 mit Großbritannien (R.G.Bl. S. 229), wozu Vollzugsvorschriften für das deutsche Reichsgebiet, insbesondere betr. das nähere Verfahren über Zeugenvernehmungen, Erlassung des Haftbefehls, Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurteilten Person, Feststellung der Identität der auszuliefernden Person (R.C.Bl. 1874 S. 101) und Weisungen bezüglich der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England (R.C.Bl. 1875 S. 430) gegeben sind. Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: Allg. Vff. v. 2/4 1874, 16/8 1875, 28/5 1877 (preuß. J.M.Bl. 1874 S. 111, 1875 S. 194, 1877 S. 94); Bayern: M.E. v. 15/9 1874 (bayer. J.M.Bl. S. 227); Sachsen: G.V. v. 30/4 1874 u. 31/7 1875 (J.M.Bl. 1874 S. 31, 1875 S. 49); Baden: VV. v. 8/4 1874 (G.S. S. 139), v. 16/7 1875 (G.Bl. S. 239) u. v. 29/6 1882 Nr. 10727; Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 25/3 1874 u. 16/7 1875 (G.S. Bd. II S. 265 u. III S. 158).

3) Vertr. mit der Schweiz v. 24/1 1874 (R.G.Bl. S. 113), an welchen sich der Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz v. 25/7 1873 (R.C.Bl. S. 269) anschließt. Besondere Vollzugsvorschriften für Bayern: Entschließung des Ministeriums des Innern v. 28/10 1874, 4/12 1874 (M.Bl. S. 437, 495) und Entschließung des Justizministeriums v. 2/1 1875 (J.M.Bl. S. 7); Sachsen: G.V. v. 17/10 1874 (J.M.Bl. S. 79); Baden: V. v. 3/5 1869 (G.Bl. 117); Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmung v. 20/10 1874 (G.S. Bd. II S. 309).

4) Vertr. mit Belgien v. 24/12 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73), wozu Bek. v. 29/12 1878, betr. drei zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages (R.G.Bl. 1879 S. 2). Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: Allg. Vff. v. 21/10 1879 (J.M.Bl. S. 424), v. 15/10 1844 (J.M.Bl. S. 242); Bayern, Entschließungen des Ministeriums der Justiz v. 3/7 u. 21/8 1875 u. 5/8 1879 (J.M.Bl. 1875 S. 150 u. 184, 1879 S. 364) und Entschließung des Ministeriums des Innern v. 25/7 1875 (J.M.Bl. S. 183); Sachsen: G.V. v. 17/6 1875 (s. J.M.Bl. S. 48); Baden: V. v. 16/6 1875 (G.Bl. S. 225) u. v. 11/2 1879 Nr. 1952; Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 2/6 1875, 13/5 1876, 19/1 1877, 15/7 1879 (G.S. Bd. III S. 107, 271, 366, Bd. IV S. 313).

5) Vertr. mit Luxemburg v. 9/3 1876 (R.G.Bl. S. 213). Vollzugsvorschriften für Bayern: Bek. des Staatsministeriums der Justiz v. 23/5 1877 und des Staatsministeriums des Innern v. 12/5 1877 (J.M.Bl. S. 117); Sachsen: G.V. v. 26/4 1877 (J.M.Bl. S. 21); Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 23/4 1877, 30/11 1884 (G.S. Bd. III S. 386, Bd. IX S. 489).

6) Vertr. mit Schweden und Norwegen v. 2/5 1878 (R.G.Bl. S. 110).

7) Vertr. mit Spanien v. 2/5 1878 (R.G.Bl. S. 213). Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: J.M.E. v. 6/2 1879 (J.M.Bl. S. 31); Bayern: M.E. v. 5/3 u. 20/3 1879 (A.Bl. des Ministeriums des Innern 1879 Nr. 9 u. J.M.Bl. 1879 S. 65).

8) Vertr. mit Brasilien v. 17/9 1877 (R.G.Bl. S. 293). Vollzugsvorschriften hierzu für Preußen: J.M.E. v. 5/2 1879 (J.M.Bl. S. 30); Bayern: M.E. v. 5/3 u. 20/3 1879 (A.Bl. des Ministeriums des Innern 1879 Nr. 9 u. J.M.Bl. 1879 S. 65).

9) Vertr. mit Uruguay v. 12/2 1880 (R.G.Bl. 1883 S. 287).

10) Vertr. mit dem Kongostaate v. 25/7 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 91 ff.).

Sonstige förmliche Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs bestehen nicht. In einzelnen Konsular- oder Freundschaftsverträgen finden sich jedoch auf die Auslieferung bezügliche Bestimmungen. So sollen nach Art. III Nr. 10 des Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Korea v. 26/11 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 221) auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, ausliefern. In dem Konsularvertrag mit Serbien v. 6/1 1883 (R.G.Bl. S. 70) und dem Freundschafts- und Handelsvertrage mit der Südafrikanischen Republik v. 22/1 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209) ist eine (bis jetzt nicht zu stande gekommene) besondere Vereinbarung über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung der Requisitionen in Strafsachen in Aussicht gestellt und ist bis zum Inkrafttreten solcher Vereinbarung

dem Deutschen Reiche unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung eingeräumt.

Gegenüber Österreich kommt noch der deutsche Bundesbeschluß v. 26/1 1854 (veröffentlicht mit Patent v. 10/6 1854, preuß. G.S. 1854 S. 359) zur Anwendung.

Von den größeren Einzelstaaten Deutschlands sind folgende Auslieferungsverträge in Geltung:

1) Der preußisch-nordamerikanische Vertr. v. 16/6 1852 mit Additionalartikel v. 16/11 1852 (preuß. G.S. 1852 S. 645 u. 650), welcher durch Vertr. v. 22/2 1868 zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika (nordd. B.-G.Bl. S. 228) auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes ausgedehnt wurde und auch für das Großherzogtum Hessen (hess. R.Bl. 1855 Nr. 18) und für das Königreich Württemberg (württ. R.Bl. 1854 S. 31) gilt. Hierzu preuß. allg. Vf. v. 26/11 1860, 18/6 1870, 15/6 1872, 3/2 1879 (J.M.-Bl. 1860 S. 119, 1870 S. 203, 1872 S. 141, 1879 S. 22) u. v. 3/4 1874, ferner v. 20/5 1891 (J.M.-Bl. 1891).

2) Weiter für Preußen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 21/6 1845 (G.S. S. 579), auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt infolge der Zusatzkonvention v. 11/12 1871 zum Frankfurter Frieden v. 10/5 1871, Art. 18 (R.G.Bl. 1872 S. 20). Hierzu preuß. Allg. Vf. v. 17/9 1840 (J.M.-Bl. S. 318).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 17/11 1850 nebst Zusatzvertrag v. 20/6 1867 (G.S. 1850 S. 509, 1867 S. 1219). Vollzugsvorschriften hierzu: Bek. v. 25/10 1867 (G.S. S. 1835), Allg. Vf. v. 16/10 1854 (J.M.Bl. S. 386), Allg. Vf. v. 30/11 1863 (J.M.Bl. S. 294), Allg. Vf. v. 21/12 1879 (J.-M.Bl. S. 476), Allg. Vf. v. 15/9 1889 (J.M.Bl. S. 194).

c) Abkommen mit Rußland v. 13/1 1885 (deutscher R.A. 1885). Hierzu preuß. Abkommen v. 23/1 u. 4/2 1879 mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau (preuß. G.S. S. 138), Allg. Vf., betr. dieses Abkommen v. 30/5 1879 (J.M.Bl. S. 128), Allg. Vf. gleichen Betreffs v. 16/12 1879 u. v. 9/2 1883 (J.M.Bl. 1879 S. 474, 1883 S. 32) u. Allg. Vf. v. 16/11 1875, das Verfahren bei Requisitionen an kaiserlich russische Behörden betr. (J.-M.Bl. S. 236).

3) Für Bayern:

a) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12/9 1853 (R.Bl. 1854 S. 1089). Vollzugsvorschriften: M.E. v. 23/5 1876 (J.M.Bl. S. 220), v. 28/4 1879 (J.M.Bl. S. 177); Min.-Bek. v. 18/2 1892 (J.M.Bl. S. 45).

b) Vertr. mit Frankreich v. 29/11 1869 (R.-Bl. S. 2281); hierzu J.M.E. v. 4/6 1864, die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr. (J.M.Bl. S. 163).

c) Vertr. mit den Niederlanden v. 25/10 1852 (R.Bl. 1853 S. 83); hierzu Min.-Bek. v. 16/12 1879 u. 7/4 1881 (J.M.Bl. 1879 S. 1890 u. 1881 S. 205).

d) Vertr. mit Rußland v. 14—26/2 1869 (R.Bl. 1869 S. 769) u. v. 19/9 u. 1/10 1885 (G.u.-V.Bl. S. 593).

4) Für Sachsen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 28/4 1850 (G.u.-V.Bl. 1851 S. 39).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 23/5 1856 (G.u.V.Bl. S. 143); hierzu Generalverordnung v. 1/12 1879 (J.M.Bl. S. 241).

c) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (s. oben Ziff. 1); Vollzugsvorschriften; Generalverordnung v. 16/7 1870 (J.M.Bl. S. 47) u. v. 20/6 1872 (J.M.Bl. S. 67).

5) Für Württemberg:

a) Vertr. mit Frankreich v. 25/1 1853 (R.Bl. S. 69); hierzu J.M.Vf. v. 27/5 1874 (w. Gerichtsblatt Bd. 8 S. 129).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 23—30/8 1852 (R.Bl. S. 377); hierzu J.M.V. v. 5/12 1879 (württ. Gerichtsblatt Bd. 16 S. 401).

c) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika s. oben Ziff. 1.

6) Für Baden:

a) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 30/1 1857 (G.Bl. S. 154); hierzu V. v. 30/12 1873 (G.Bl. 1874 S. 7) u. V. v. 19/12 1881 Nr. 19361.

b) Verträge mit Frankreich v. 27/6 1844, 16/11 1854 u. 22/3 1868 (G.Bl. 1844 S. 169, 1854 S. 451, 1868 S. 540); hierzu V. v. 15/5 1868 (C.-V.Bl. S. 36).

c) Vertr. mit den Niederlanden v. 8/11 1864 (G.Bl. 1865 S. 25); hierzu V. v. 11/2 1880 Nr. 1953.

7) Für Hessen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 26/1 1853 nebst Ausführungskonvention v. 10/4 1869 (R.Bl. 1853 Nr. 14, 1869 S. 277).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 14/9 1853 (R.Bl. S. 660).

c) Vertr. mit Rußland v. 15/11 1869 (R.Bl. 1870 Nr. 5), dieser jedoch nur für die nicht den vormaligen Nordd. Bund angehört habenden Gebietsteile gültig.

Über formelle Behandlung der Auslieferungsverträge in Hessen enthält der M.E. v. 4/1 1865 Nr. 8756 Vorschriften.

d) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (s. oben Ziff. 1).

8) Zu dem auf Elsaß-Lothringen ausgedehnten preußisch-französischen Vertr. v. 21/6 1845 (s. Z. 2 lit. a) sind Vollzugsvorschriften für Elsaß-Lothringen erlassen mit Vf. v. 20/6 1879 (G.S. Bd. IV S. 258), 3/8 1884, 21/12 1884 (G.S. Bd. IX S. 356, 509), 12/6 u. 26/6 1886 (G.S. Bd. XI S. 241, 366).

Besondere Bestimmungen über Auslieferung desertierter Seeleute enthalten fast sämtliche Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit auswärtigen Staaten.

In Bezug auf die Behandlung der Gesuche um Auslieferung von Verbrechern ist noch zu bemerken:

Das Deutsche Reich hat das Auslieferungswesen durch ein eigenes Gesetz, wie solche z. Zt. in Belgien, England, den Niederlanden, Luxemburg, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, in

Argentinien und seit neuester Zeit in der Schweiz bestehen, nicht geregelt. Ein im Laufe der dritten Legislaturperiode des Reichstags durch Abgeordneten von Bar und Genossen eingebrachter Antrag auf Schaffung eines Auslieferungsgesetzes wurde abgelehnt. Das Verfahren richtet sich daher nach den zu den einzelnen Auslieferungsverträgen gegebenen Vollzugsvorschriften der beteiligten Bundesstaaten. Außerdem gelten insbesondere noch für Preußen: die im nichtamtlichen Teile des J.M.-Bl. v. 1889 S. 8 veröffentlichte Zusammenstellung der Vorschriften über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren; für Bayern: die Min.-Bekk. a) v. 9/7 1890 (J.M.Bl. S. 210), betr. das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren, b) v. 16/7 1890 (J.M.Bl. S. 205), betr. das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an außerdeutsche Staaten; für Württemberg: V. v. 17/6 1890, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland (R.-Bl. S. 143).

Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs sowohl wie jene der einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten enthalten meistens auch nähere Bestimmungen über Vornahme der Zeugenvernehmung und anderer Untersuchungshandlungen im Requisitionswege, so die Verträge des Deutschen Reichs mit Italien, der Schweiz, mit Belgien, Spanien, Schweden und Norwegen, Brasilien und Uruguay, und die meisten von den einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge.

Besondere Vorschriften bestehen für Zeugenvernehmungen, wenn von deutschen Behörden auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien die Auslieferung nachgesucht wird (vgl. Reichs-Centralblatt 1874 S. 101 ff. und über die ganze Materie Böhm, a. a. O. Tl. II S. 127 ff.).

In den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit Italien, der Schweiz, Belgien, Luxemburg, Spanien und Brasilien, desgleichen in jenen Bayerns und Hessens mit Rußland ist auch die gegenseitige Mitteilung der Strafer-kenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art zugesichert. Näheres bei Böhm a. a. O. Tl. II S. 168.

Bei Fällen, in welchen ein Auslieferungsvertrag nicht besteht, sind zunächst die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze maßgebend. Eine Rechtspflicht zur Auslieferung besteht nicht, doch gewähren unter Beobachtung der in den meisten Auslieferungsverträgen enthaltenen Grundprincipien, z. B. der Nichtauslieferung von eigenen Staatsbürgern, der Verträge der Auslieferung wegen politischer Delikte u.s.w., die meisten Kulturstaaten gegenseitig die Auslieferung unter der Bedingung der Reciprocität. Dies gilt insbesondere nach den oben für Preußen, Bayern und Württemberg gegebenen allgemeinen Vorschriften über Behandlung der Auslieferungsgesuche.

Hefftter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht; v. Mohl, Staats- und Völkerrecht, I S. 649; v. Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II S. 60; Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 172; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, I S. 175; v. Holtzendorff, Auslieferung u. Asylrecht, 1881; Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. S. 112; Müller, Der Ausgelieferte vor dem Gericht, 1887; Zographos, Über die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Rechte, 1887; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887; Lammasch, Staatsverträge, betr. Rechtshilfe und Auslieferung, und v. Holtzendorffs Handbuch des öffentlichen Rechts, 1887 Bd. III S. 344 ff.; v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1888, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, II S. 56; Gerichtssaal, Bd. XXI und XXXIV; Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I, II und III; Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande, 1888, II. Tl. u. Ergänzungsheft: Boskowski, sur l'Asile et l'Extradition 1882: Boskowski, quelques mots sur la procédure de l'extradition in Revue de droit international, tom. 20 (1888) p. 54 ff.; Desjardins, sur les principes de l'extradition en Angleterre, in Bulletin de la Société de législation comparée 1877; Renault, Etude sur l'extradition en Angleterre, 1879; Lehmann, sur l'extradition en Angleterre in Revue critique, tom. 18 p. 181; Journal du droit international etc. (Clunet); v. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege; Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge; Mentzen, Deutsche Auslieferungsverträge und das bei Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren; Knitschky, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs; Kirchner, l'extradition, Londres 1883; für die österreichisch-ungarische Monarchie Starr, Rechtshilfe, 1878; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1893.

V. Für den Erlaß und die geschäftliche Behandlung der Ersuchungsschreiben und Anträge, welche im Auslande zu erledigen sind, enthalten zumeist die betreffenden Staatsverträge Vorschriften; großenteils gründen sich solche aber auch auf Verordnungen und Reskripten des Reichs oder der Einzelstaaten. Soweit solche Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, für welche die Auslieferungsverträge hauptsächlich maßgebend sind, haben die Justizverwaltungen, namentlich der größeren deutschen Bundesstaaten die leitenden Gesichtspunkte, insbesondere was die Form und den Inhalt der Ersuchungsschreiben um R. im Auslande und die Beförderung derselben betrifft, in allgemeinen Verfügungen zusammengefaßt, als welche in Geltung sind für Preußen: Allg. Vf. v. 20/5 1887 (preuß. J.M.Bl. S. 139); für Bayern: Min.-Bek. v. 28/11 1877 (J.M.Bl. S. 279); Württemberg: J.M.Vf. v. 15/9 1888; Baden: Bek. v. 15/2 1888 (G.u.V.Bl. S. 103); Hessen: M.E. v. 25/1 1888 (R.Bl. S. 5); Elsaß-Lothringen: Min.-Vf. v. 2/8 1887 (Beil. z. Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 33). Alle diese Verfügungen enthalten zunächst die allgemeinen Grundsätze, berühren sodann im einzelnen die Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten, an die diplomatischen

Vertreter des Reichs und der Einzelstaaten, an deutsche Konsuln, an ausländische Behörden und fügen noch besondere Bemerkungen über den R.-Verkehr mit den einzelnen fremden Ländern bei. Hierbei ist insbesondere festgestellt, inwieweit von der Einschlagung des diplomatischen Weges (der die Regel bildet) Umgang genommen werden kann und unmittelbare Korrespondenz stattfindet. Letztere ist gestattet im Verkehre der deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden laut Übereinkommens v. 1—10/12 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 6). Außerdem findet unmittelbarer Geschäftsverkehr in der Regel nur statt mit Österreich, in Preußen auch mit bestimmten russischen Grenzprovinzen. Bei dem portopflichtigen Korrespondenzverkehr mit den Behörden Österreich-Ungarns und der Schweiz besteht Frankaturzwang.

VI. Anlangend die Kosten der R. im Verkehr mit dem Auslande, so richtet sich für die von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistete R. die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben in Gemäßheit der §§ 13 u. 44 des G. v. 10/7 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit nach dem Gerichtskostengesetze und den Gebührenordnungen. Bezüglich des Verkehrs mit den ausländischen Behörden sind die Staatsverträge maßgebend, insbesondere für Strafsachen die Auslieferungsverträge. Die oben erwähnten allgemeinen Verfügungen der deutschen Justizverwaltungen geben auch Aufschluß über Kosten, die von den Behörden der einzelnen Auslandsstaaten in Civilsachen für R. verrechnet werden. Näheres hierüber vgl. Böhm, Rechtshilfeverfahren Tl. I § 14, Tl. II § 35.

Quellen und Litteratur

s. im Texte.

Böhm.

Rechtsweg (Zulässigkeit des Rechtsweges).

(Bd. II S. 331.)

Zu § 3. Die Tendenz der neueren Gesetzgebung geht vielfach dahin, in Angelegenheiten, die materiell den Charakter von Privatrechtsstreitigkeiten haben, aus praktischen Gründen den teuren und langwierigen ordentlichen R. auszuschließen und statt dessen den billigeren und schnelleren Verwaltungsrechtsweg zu eröffnen. So hat materiell das nicht auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern freiwillig eingegangene Versicherungsverhältnis gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität bei einem reichs- oder landesgesetzlich geschaffenen Institute der Arbeiterversicherung einen rein privatrechtlichen Charakter. Streitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen würden daher konsequenterweise der Judikatur der ordentlichen Gerichte unterliegen. Die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung erkennt diese Folgerung ohne weiteres nur rücksichtlich der Krankenversicherung bei eingeschriebenen und sonstigen freien Hilfskassen an. Dagegen wird für die freiwillige Versicherung bei öffentlichen Instituten der Arbeiterversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten) der ordentliche R. insoweit ausgeschlossen, als er auch für die Zwangsversicherung nicht platzgreifen würde. Er findet demnach in der Krankenversicherung nur statt, nachdem die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, und wird in der Unfall-, wie in der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die für diese Versicherungszweige vorgesehenen besonderen Rechtsmittel ersetzt. Die preußische Landesgesetzgebung schloß schon bisher auf Grund der §§ 68 ff. des Zust.G. v. 1/8 1883 in Vorflutsachen, die materiell den Charakter privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundbesitzern haben, den ordentlichen R. zu Gunsten eines besonderen Verwaltungsverfahrens aus. Neuerdings gewährt das preußische Wildschadensgesetz v. 11/7 1891 für die privatrechtlichen Ersatzansprüche der Grundbesitzer gegen den Jagdberechtigten wegen Wildschaden an Stelle des Civilprozesses ein verwaltungsrechtliches Verfahren, Vorbescheid durch die Ortspolizeibehörde, wogegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

Zu § 6. Das Reichsrecht läßt, obgleich wenigstens die auf gesetzlichem Zwange beruhende Krankenversicherung der Arbeiter bei den öffentlichen Kasseninstituten anerkanntermaßen nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist, doch über dieselbe in gewissem Umfange den ordentlichen R. zu. Streitigkeiten, welche zwischen den zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung, welche vorläufig vollstreckbar ist, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung auf den ordentlichen R. mittels Erhebung der Klage statt (§ 58 Kr.V.G.). Hinsichtlich der Knappschaftskassen ist in dieser Beziehung die Landesgesetzgebung maßgebend. Diese läßt jedoch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse ebenfalls den ordentlichen R. allgemein zu.

Zu § 7. Nach dem preuß. Einkommensteuergesetze v. 24/6 1891 wie nach dem preußischen Gewerbesteuergesetze von demselben Tage findet bei einem Widerspruche des Steuerpflichtigen gegenüber der staatlicherseits geltend gemachten Steuerforderung ein förmliches verwaltungsgerichtliches Verfahren statt (vgl. die Art. Einkommensteuer und Gewerbesteuer im I. Ergänzungsband). Eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen bisher der ordentliche Civil-R. zulässig war, wird dabei nicht gemacht. Entsprechend dem in § 13 G.V.G. aufgestellten Grundsatze, wonach vor die ordentlichen Gerichte nur diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, ist damit auf dem Gebiete des Steuerrechtes der ordentliche R. beseitigt

soweit der neue Verwaltungs-R. stattfindet. Im übrigen sind aber die landesrechtlichen Grundsätze über Zulässigkeit des R. auf steuerrechtlichem Gebiete unberührt geblieben. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß diese landesrechtlichen Grundsätze auch auf die Reichssteuern (Zölle, indirekte Verbrauchsabgaben, Reichsstempelsteuer) Anwendung finden, da das Reichsrecht die Materie erschöpfend zu regeln beabsichtigt und nur die Organisation der Behörden den Einzelstaaten überläßt. (A. A. die E. d. R.G. v. 2/2 und 9/4 1884; Entsch. in Civilsachen Bd. 11 S. 65, 91; vgl. dagegen Bornhak, Preuß. Staatsrecht, Bd. 3 S. 560 N. 21.)

Quellen und Litteratur.

Zu den Quellen vgl. die im Texte aufgeführten Gesetze.

Conrad Bornhak.

Reichsgericht.

§ 1. Staatsrechtlicher Charakter des R. — § 2. Äußere Organisation. — § 3. Innere Einrichtung. — § 4. Wirkungskreis des R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. — § 5. Sonstige Zuständigkeiten des R.

§ 1. **Staatsrechtlicher Charakter des R.** Die ordentliche deutsche Gerichtshierarchie findet ihren krönenden Abschluß im R. Dasselbe unterscheidet sich von den anderen im G.V.G. § 12 genannten ordentlichen Gerichten nicht bloß durch seine höhere Rangstufe und durch die Erstreckung seiner Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, sondern auch und ganz besonders dadurch, daß es nicht ein auf der einzelstaatlichen Justizhoheit beruhendes Gericht mehrerer oder aller deutscher Bundesstaaten, sondern (wie schon vorher das im R. aufgegangene Oberhandelsgericht) ein Ausfluß und das wichtigste Organ der dem Reiche selbst zukommenden Gerichtsbarkeit ist mit der hauptsächlichen Aufgabe, der oberste Regulator für die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des vom Reiche einheitlich geregelten Rechtes zu sein. Das R. ist mithin nicht bloß das höchste Gericht für das Reich, sondern dasselbe übt zugleich als richterliches Organ der Justizhoheit des Reichs die dem letzteren zustehende Jurisdiktion in dem durch die Reichsgesetze bestimmten Umfang aus, es urteilt „im Namen des Reichs".

§ 2. **Äußere Organisation des R.** Das R. hat, wie das frühere Reichsoberhandelsgericht, seinen Sitz in Leipzig (G.V.G. § 125 in Verb. mit § 2 des R.G. vom 11/4 1877). Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt (G.V.G. § 126; nach dem etatsmäßigen Stande für das Jahr 1891/92 ein Präsident, 9 Senatspräsidenten und 69 Räte, im Reichshaushaltsetat pro 1892/93 ist eine Vermehrung der letzteren Zahl um 2 beantragt). Diese sämtlichen Mitglieder des R. sind richterliche Reichsbeamte, es finden darum auf sie im allgemeinen die Vorschriften des Reichsbeamten-G. vom 31/3 1873 Anwendung, jedoch mit nachstehenden teils auf § 158 dieses G., teils auf dem G.V.G. beruhenden Modifikationen:

1) Die Ernennung der Mitglieder des R. geschieht durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats, mithin in freiem Einverständnis des Kaisers mit diesem Vorschlage und unbeschadet seines Rechts unter Ablehnung eines ihm nicht genehmen Vorschlages einen anderen zu verlangen (G.V.G. § 127 Abs. 1). Präsentationsrechte einzelner Staaten oder nach einem bestimmten Turnus sind gesetzlich nicht anerkannt.

2) Befähigt zum Mitglied des R. ernannt zu werden, ist jeder, welcher die Qualifikation zum Richteramte (s. diesen Art.) in einem Bundesstaate erlangt und überdies das 35. Lebensjahr vollendet hat (G.V.G. § 127 Abs. 2).

3) Die Anstellung erfolgt, wie bei Richtern überhaupt, auf Lebenszeit und gegen ein festes Gehalt (G.V.G. §§ 6 und 7).

4) Auf die Mitglieder des R. finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung, sowie über die Pensionierung und den Verlust der Pension ebensowenig wie auf die Mitglieder des vormaligen Reichsoberhandelsgericht Anwendung (§ 158 des Reichsbeamtengesetzes). Die einschlägigen Bestimmungen, soweit solche für Mitglieder des R. überhaupt für nötig und angemessen erachtet wurden, finden sich vielmehr in den wesentlich aus §§ 23—25 des G. über das O.H.G. vom 12/6 1869 herübergenommenen Vorschriften der §§ 128—131 des G.V.G. über Verlust des Amtes, vorläufige Enthebung von demselben, Versetzung in den Ruhestand und Ruhegehalt, nämlich:

a) Abgesehen von den Fällen, in welchen auf Grund rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung nach den einschlägigen Bestimmungen des R.Str.G.B. (insbesondere in §§ 31, 33, 35, 36, 358 ꝛc.) der Verlust des Amtes und Gehaltes schon von Rechts wegen eintritt, *kann* die Entfernung eines Mitgliedes des R. aus dem Amte unter Verlust des Gehaltes durch Plenarbeschluß des R. nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes ausgesprochen werden, wenn dasselbe zu einer Strafe wegen einer *entehrenden* Handlung (was Gegenstand der thatsächlichen Beurteilung der Plenarversammlung ist) oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist (G.V.G. § 128).

b) Die vorläufige Enthebung (Suspension) vom Amte tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen ein Mitglied des R. die Untersuchungshaft verhängt wird, für die Dauer der letzteren; überdies *kann* durch Plenarbeschluß des R. nach Anhörung des Oberreichsanwalts die vorläufige Enthebung ausgesprochen werden, wenn gegen ein Mitglied das Hauptverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist; doch wird durch die vorläufige Enthebung das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt (G.V.G. § 129).

c) Wenn ein Mitglied des R. durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner

Amtspflichten dauernd unfähig wird, so hat dasselbe das Recht und die Pflicht, seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Ruhegehaltes zu beantragen. Im Unterlassungsfall hat der Präsident die Aufforderung an das Mitglied zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes durch Plenarbeschluß des R. die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen. Das Ruhegehalt beträgt (abweichend von den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes) bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehaltes, erhöht sich alsdann mit jedem folgenden Dienstjahr und bis zur Vollendung des 50. Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehaltes, erreicht mithin mit dem vollendeten 50. Dienstjahr das Aktivitätsgehalt. Bei Berechnung der Dienstesdauer wird auch die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaat als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungiert hat (G.V.G. §§ 130 und 131).

§ 3. **Innere Einrichtung des R.** Dieselbe ist in der Hauptsache derjenigen der Oberlandesgerichte (s. diesen Art.) konform.

1) Das R. erledigt seine Aufgaben als Prozeßgericht regelmäßig in einzelnen Abteilungen (Senaten). Zu diesem Behufe werden bei demselben Civil- und Strafsenate gebildet, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt (G.V.G. § 132); doch müssen (gemäß § 138 ibid.) mindestens drei Strafsenate gebildet werden. (Ursprünglich bestanden fünf Civil- und drei Strafsenate; dermalen beträgt die Zahl der ersteren sechs, der letzteren vier: die nur transitorisch [nach E.G. z. G.V.G. §§ 15 f.] eingerichteten Hilfssenate sind nach Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben außer Thätigkeit getreten.) Die einzelnen Senate als solche und soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Entscheidung des vereinigten zweiten und dritten Strafsenats (G.V.G. § 138 Abs. 2) oder die Entscheidung der vereinigten Civilsenate oder der vereinigten Strafsenate oder des Plenums (G.V.G. § 137) fordert, entscheiden schlechthin in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (G.V.G. § 140), was jedoch nicht hindert, daß die Zahl der Mitglieder, welche einem Senat zugeteilt werden, eine größere sei. Ständige Untersuchungsrichter für reichsgerichtliche Strafsachen (G.V.G. § 136 Ziff. 1) werden bei dem R. nicht bestellt (s. unten § 4 Ziff. II, 1).

2) Für die Bildung der Senate und den Vorsitz in denselben, für die Geschäftsverteilung und für die Ordnung der Vertretung eines behinderten Senatsmitgliedes finden die in §§ 61—68 für die Landgerichte (s. diesen Art.) gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung mit dem Abmaße, daß zu dem „Präsidium" stets die vier (dienst-, eventuell geburts-)ältesten Mitglieder des R. zuzuziehen sind (G.V.G. § 133). Hingegen ist, seitdem die nach E.G. z. G.V.G. § 16 transitorisch bestellten Hilfssenate weggefallen sind, die Zuziehung von Hilfsrichtern bei dem R. schlechthin unzulässig (G.V.G. § 134).

3) Jeder Senat behandelt die ihm zugewiesenen Rechtssachen völlig selbständig, er ist bei der Beurteilung derselben weder an seine eigenen früheren Entscheidungen, noch auch an diejenigen der anderen Senate gebunden. Um jedoch zu verhüten, daß sich in den verschiedenen Senaten des höchsten Gerichtshofes widersprechende Rechtsauffassungen festsetzen, wodurch die Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung im Reiche in Frage gestellt und hiemit zugleich der wichtigste Beruf des R. verläugnet würde, ist als eine dem R. eigentümliche Einrichtung durch § 137 d. G.V.G. (in seiner neuen auf G. vom 17/3 1886 beruhenden Fassung) unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfrage-Entscheidung durch die vereinigten Civil- oder Strafsenate bezw. durch das Plenum des R. angeordnet. Will nämlich in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate oder will ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate abweichen (das Gleiche gilt also nicht, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will, da in der Verbesserung der eigenen, später als unrichtig erkannten Rechtsauffassung jeder Senat völlig unbehindert bleiben soll), so ist durch den befaßten Senat über die streitige Rechtsfrage in ersterem Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, in letzterem Falle eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate einzuholen; hingegen bedarf es einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum des R., wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate, oder wenn ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate, oder endlich, wenn ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die vereinigten Senate bezw. das Plenum sind hier auf die Entscheidung der Rechtsfrage beschränkt, welche in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt; doch ist vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. Finden die vereinigten Senate bezw. das Plenum, daß die eben angegebenen Voraussetzungen der Verweisung nicht vorliegen, so ergeht Beschluß dahin, daß die Entscheidung der betr. Rechtsfrage abzulehnen sei; andernfalls ist diese Entscheidung selbst zu erlassen, welche nunmehr für die konkrete Streitsache bindend ist. Soweit die Entscheidung der letzteren eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt jene durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind (G.V.G. § 137). Die Zahl der Richter, welche bei den Entscheidungen des Plenums oder der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder auch (im Falle des § 138 Abs. 2 d. G.V.G.) der beiden vereinigten Strafsenate mitzuwirken haben, ist nicht ziffermäßig bestimmt; doch ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder erforderlich und muß die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, eine ungerade sein, widrigenfalls das dienstjüngste der anwesenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat (G.V.G. § 139).

4) Der Geschäftsgang beim R. wird durch eine vom Plenum auszuarbeitende und der Bestätigung des Bundesrates unterliegende Geschäftsordnung geregelt (G.V.G. § 141). Die vom Bundesrat unterm 8. April 1880 bestätigte Geschäftsordnung ist im R.C.Bl. 1880 S. 190, eine durch die neue Fassung des § 137 d. G.V.G. veranlaßte, unterm 25/7 1886 bestätigte Abänderung derselben im R.C.Bl. 1886 S. 300 veröffentlicht. Dieselbe trifft insbesondere auch Bestimmungen darüber (in §§ 2 und 3), welche Angelegenheiten (außer den durch das Gesetz dahin verwiesenen) von dem Plenum oder von den vereinigten (Civil-)Senaten des Gerichtshofes zu erledigen sind, sowie (in § 23) über das sog. Präjudizienbuch, welches jeder Senat über die ergangenen Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger materieller und prozessualer Rechtsfragen zu führen hat.

§ 4. **Wirkungskreis des R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen.** Da das R. das höchste Gericht des Deutschen Reichs ist, so sind seine Entscheidungen immer solche der letzten Instanz, obwohl diese letzte Instanz bald zugleich die erste, bald die zweite, bald die dritte sein kann.

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das R. zuständig zur Verhandlung und Entscheidung

1) in zweiter und letzter Instanz über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen der Reichskonsuln und Reichskonsulargerichte, sowie der Gerichte in den Schutzgebieten, sofern der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt (R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10/7 1879 § 18 Abs. 3 und 4 und R.G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 19/3 1888 § 3 Ziff. 9; vgl. d. Art. Schutzgebiete I. Erg.-Bd. S. 86);

2) in zweiter bezw. dritter Instanz über das Rechtsmittel der Beschwerde bezw. weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (G.V.G. § 135 Ziff. 2 verb. mit §§ 531 ff. d. C.Pr.O.) vorbehaltlich jedoch der Sonderbestimmung in § 8 d. E.G. z. G.V.G.; vgl. auch über einen besonderen Fall der vom R. zu entscheidenden Beschwerde (in Rechtshilfeangelegenheiten) G.V.G. § 160;

3) in dritter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile der Oberlandesgerichte (G.V.G. § 135 Ziff. 2 verb. mit §§ 507 ff. d. C.Pr.O.). Das R. ist (vorbehaltlich der Sonderbestimmung in § 8 d. E.G. z. G.V.G.) das alleinige Revisionsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zu den einschränkenden Voraussetzungen der Revision gehört aber abgesehen von den rein prozeßrechtlichen (daß die Revision nur auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden kann und daß der Wert des Beschwerdegegenstandes, die sog. Revisionssumme, bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche regelmäßig über 1500 Mk. betrage), insbesondere auch das wesentlich publicistische Erfordernis, daß die angefochtene Entscheidung „auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines solchen Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt" beruhe (C.Pr.O. § 511). Doch ist dieses Princip, soweit es sich um Verletzung partikularer Rechtsnormen handelt, kein durchgreifendes; vielmehr kann nach § 6 d. E.G. z. C.Pr.O. durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates und vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Reichstages bestimmt werden, sowohl daß die Verletzung von Gesetzen, obwohl deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe, als auch, daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe. Die Modifikationen nach beiden Richtungen wurden durch die auf Grund des allegierten § 6 ergangene Kaiserl. V. vom 28/9 1879 (mit Ausnahme ihres hiernächst außer Kraft getretenen § 3 genehmigt in der Reichstagssitzung vom 10/4 1880) sowie durch die Nachtragsgesetze vom 15/3 1881 und 24/6 1886 näher geregelt und wurden hierbei als leitende Gesichtspunkte (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die einzelnen deutschen Bundesstaaten in §§ 5 bis 12 der V. und in den beiden Nachtragsgesetzen) aufgestellt: einmal, daß die Revision auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur dann gestützt werden könne, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben (§ 1 der V., welcher aber nach § 6 ib. auf die vom bayerischen obersten Landesgericht zu entscheidenden Revisionen grundsätzlich keine Anwendung findet), — zum anderen, daß Verletzung der Gesetze des gemeinen und des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, die Revision begründet, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 2 der V., dessen Gedanke aber durch die §§ 7—11 und durch die beiden erwähnten Nachtragsgesetze noch auf zahlreiche andere, speciell aufgezählte wichtigere landesrechtliche Normen ausgedehnt worden ist).

Nach § 8 d. E.G. z. G.V.G. können übrigens die vorstehend unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Beschwerden und Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht früher zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehört haben oder durch besondere Reichsgesetze dem R. zugewiesen sind, in Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten durch die Landesgesetzgebung einem zu errichtenden obersten Landesgerichte zugewiesen werden, von welcher Ermächtigung Bayern Gebrauch gemacht hat (s. den Art. „oberstes Landesgericht").

4) Das R. hat unter Umständen (als das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht) den Gerichtsstand der unteren Instanz zu regeln (C.Pr.O. § 36); die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt hier, falls die streitenden Gerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, durch das R. auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist (E.G. z. C.Pr.O. § 9).

5) Auch in denjenigen bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten, für welche besondere Gerichte reichsgesetzlich zugelassen sind (G.V.G. § 14 verb. mit E.G. z. G.V.G. §§ 5 und 7), kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung dem R. übertragen werden (E.G. z. G.V.G. § 3 Abs. 2). Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß solche zugelassene Sondergerichte landesgesetzlich wirklich bestellt oder daß wenigstens für die betreffenden Sachen landesrechtlich besondere Vorschriften über das Verfahren oder zugleich auch über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte (E.G. z. C.Pr.O. § 3 Abs. 2, E.G. z. G.V.G. § 3 Abs. 3) getroffen worden sind, weil andernfalls auf solche Sachen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen in vollem Umfange Anwendung finden und nach Maßgabe derselben das R. die letzte Instanz bildet, ohne daß es einer Kaiserlichen Verordnung hierüber bedarf. Die Frage: ob die Regierung eines Bundesstaates zur Stellung des im E.G. z. G.V.G. § 3 Abs. 2 bezeichneten Antrages der Zustimmung der Landesvertretung bedürfe, ist lediglich nach dem Verfassungsrecht des betr. Bundesstaates zu beurteilen; ist jedoch auf den bei dem Bundesrat gestellten Antrag der Landesregierung die Kaiserliche Verordnung formell ordnungsmäßig ergangen, so ist die Rechtsgültigkeit derselben unabhängig davon, ob die Landesregierung den Antrag befugter oder unbefugter Weise gestellt hat. Solche Kaiserl. VV. sind unterm 26/9 1879 ergangen hinsichtlich der in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der diesen entsprechenden Behörden gehörenden agrarischen Rechtsstreitigkeiten (über Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegung von Grundstücken, Ablösungen 2c.) für Preußen, Meiningen, Weimar, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck und Schaumburg-Lippe, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Landesherren und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses in Preußen, Hessen und Waldeck.

6) Nur von vorübergehendem Charakter war und ist inzwischen gegenstandslos geworden die Zuständigkeit, welche dem R. auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung auf Grund der §§ 15 und 16 d. E.G. z. G.V.G. zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen Civil- (und Straf-)Sachen übertragen werden konnte, welche nach den früheren Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgericht zu erledigen gewesen wären.

II. In Strafsachen ist das R. zuständig:

1) Als ordentliches Gericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrates und des Landesverrates, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (G.V.G. § 136 Ziff. 1). Das R. ist in dieser Hinsicht an die Stelle des durch Art. 75 d. R.V. zur Spruchbehörde erster und letzter Instanz berufen gewesenen, aber wegen Mangels der in Aussicht genommenen näheren reichsgesetzlichen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren gar nicht funktionsfähig gewordenen Oberappellationsgerichts der drei freien Hansestädte in Lübeck getreten. Auf andere, als die vorbezeichneten Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des R. nur im Falle des Zusammenhangs nach § 2 d. Str.Pr.O. Zur Führung der Voruntersuchung bestellt der Präsident des R. aus den Mitgliedern desselben den Untersuchungsrichter für die betr. Strafsache, er kann aber auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen (Str.Pr.O. § 184). Für diejenigen kollegialgerichtlichen Geschäfte, welche in § 72 Abs. 1 d. G.V.G. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, also insbesondere auch für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters (gleichviel ob dieser dem R. angehört oder nicht) ist der erste Strafsenat berufen (G.V.G. § 138 Abs. 1). Das Hauptverfahren selbst (mit Einschluß auch der nach dem Eröffnungsbeschluß außerhalb der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen) findet ohne Beiziehung von Geschworenen vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate, also vor mindestens elf Richtern, statt (G.V.G. § 138 Abs. 2 verb. mit § 139). In den hier in Rede stehenden Strafsachen ist das R. in seinem ersten Strafsenate auch zuständig zur Entscheidung von Anträgen auf Erhebung der öffentlichen Klage, welche nach erfolgter Ablehnung der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft von dem Verletzten bei dem Gericht gestellt werden (Str.Pr.O. § 170 Abs. 3). Vgl. auch noch wegen der Begnadigung, Strafvollstreckung und der Kosten des Verfahrens in diesen Sachen Str.-Pr.O. §§ 484, 485, 494 und 506.

Das R. ist ferner zuständig

2) in zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte schlechthin sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern, sofern im letzteren Falle die Revision auf die Verletzung einer in den Reichsgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt ist (mögen daneben auch noch in Landesgesetzen enthaltene Rechtsnormen als verletzt gerügt werden (G.V.G. § 136 Ziff. 2), während die Revision gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile, wenn sie ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und ebenso grundsätzlich die Revision gegen Berufungsurteile der Strafkammern (s. jedoch hernach Ziff. 4) nach G.V.G. § 123 Ziff. 2 und 3 an die Oberlandesgerichte geht (s. diesen Art.). Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das R. im allgemeinen nicht zuständig, da nach Str.Pr.O. § 346 Abs. 3 gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen eine Beschwerde nicht stattfindet: eine Ausnahme macht nur die schon oben Ziff. I, 2 erwähnte Beschwerde wegen Verweigerung der Rechtshilfe nach G.V.G. § 160.

Wohl aber ist das R. berufen

3) in zweiter und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen und Urteile der Konsulargerichte (Konsulargerichtsgesetz vom 10/7 1879 § 36) und der Gerichte in den Schutzgebieten, soweit nicht rücksichtlich letzterer durch Kaiserliche Verordnung ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutz-

gebiet als Berufungs- und Beschwerdegericht bestellt ist (R.G. v. 15/3 1888, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete Art. I § 2 und § 3 Ziff. 9).

4) In dritter und letzter Instanz kann das R. zuständig werden für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz in (schöffengerichtlichen) Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern nämlich die Entscheidung des R. von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird (G.V.G. § 136 Abs. 2); es handelt sich hier mit Rücksicht auf die in Frage stehende Anwendung von Reichssteuergesetzen um eine (fakultative) Ausnahme von der Ausnahme des § 123 Ziff. 2 d. G.V.G. bezw. um Wiederherstellung der Regel, daß Revisionsinstanz und somit oberster Regulator wenigstens für die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des Reichsrechtes das R. bildet.

5) Überdies obliegt dem R. in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 4, 9, 12—15 und 19 der Str.Pr.O. die Regelung des Gerichtsstandes — auch kann ihm, ähnlich wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. oben Ziff. I, 5) auf Grund des § 3 Abs. 2 d. E.G. z. G.V.G. in den vor zugelassene besondere Gerichte gewiesenen Strafsachen die Gerichtsbarkeit letzter Instanz übertragen werden — imgleichen fanden die Übergangsbestimmungen der §§ 15 und 16 d. E.G. z. G.V.G. (s. oben Ziff. I, 6) auch auf Strafsachen Anwendung.

§ 5. **Sonstige Zuständigkeiten des R.** (außer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen). Dem R. steht noch zu:

1) Die Vorentscheidung für die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt landesgesetzlich an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist und ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht (E.G. z. G.V.G. § 11).

2) Die Entscheidungen über Berufungen gegen Erkenntnisse des Patentamtes im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes (Reichspatentgesetz v. 7/4 1891 Art. I § 33).

3) Die Entscheidung der in § 17 des G.V.G. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung dem R. übertragen werden (E.G. z. G.V.G. § 17). Eine Kaiserliche Verordnung dieses Inhalts ist für Bremen unterm 26/9 1879 ergangen.

4) Zufolge R.G. vom 14/3 1881 (vgl. auch R.V. Art. 76 Abs. 2) ist das R. in seinen vereinigten Civilsenaten zuständig zur Entscheidung der ihm durch Art. 71 Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13/10 1879 zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerschaft.

5) Bei dem R. wird der Disciplinarhof gebildet für Reichsbeamte mit Einschluß der elsaß-lothringischen Landesbeamten (Reichsbeamtengesetz v. 31/3 1873 § 87 ff. und Ausdehnung desselben auf die elsaß-lothringischen Landesbeamten durch G. vom 23/12 1873, verb. mit R.G. vom 16/6 1879, betr. den Übergang von Geschäften auf das R., § 1), ingleichen sind nach letzterem Gesetz auf das R. die zufolge des R.G. vom 14/6 1871 früher dem Reichsoberhandelsgericht übertragenen Aufsichts- und Disciplinarbefugnisse über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen übergegangen und werden (nach § 2 der Geschäftsordnung vom 8/4 1880) von den vereinigten Civilsenaten ausgeübt.

6) Über weitere Zuständigkeiten des R. bezw. des Präsidiums oder des Präsidenten desselben: hinsichtlich der Entfernung, der vorläufigen Enthebung und der Pensionierung von Mitgliedern des R. vgl. G.V.G. § 128 ff. und oben § 2, hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim R., der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Anwaltskammer beim R. und ihres Vorstandes, der Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ehrengerichts daselbst vgl. Rechtsanwaltsordnung vom 1/7 1878 §§ 98 f. verb. mit §§ 59 und 89 ibid., hinsichtlich der Bildung des Ehrengerichtshofes zur Entscheidung über Berufungen gegen Urteile der Ehrengerichte für Rechtsanwälte vgl. § 90 ibid., hinsichtlich der Beeidigung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vgl. R.G. v. 23/5 1873 § 12 verb. mit R.G. vom 16/6 1879 § 1 ꝛc. Über schiedsrichterliche Funktionen des R., welche demselben vom Reichskanzler übertragen oder unter Genehmigung desselben auf Grund eines Schiedsvertrags vom R. übernommen werden können und welche regelmäßig von den vereinigten Civilsenaten erledigt werden, vgl. Geschäftsordnung des R. § 2 Abs. 2 und § 14.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Hauptsächlich R.G.V.G. vom 27/1 1877 IX. Tit. §§ 125—141 und E.G. zu demselben vom gleichen Datum (vgl. hierzu Hahn, ges. Mater. zum R.G.V.G. insbes. S. 132 ff., 611 ff., 703 f., 825 ff., 912 f., 1325 ff.).

B. Litteratur: Vgl. die zum Art. Oberlandesgericht angeführte.

v. Risch.

Reichsschuldbuch.

(Nachtrag zum gleichen Artikel im I. Ergänzungsband, S. 75.)

Die Errichtung des R.B. hat den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch Erwerb der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Reichsanleihen erlang-

ten. Durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird sein Recht auf Kapital und Zinsenbezug von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten, an die Reichsverwaltung eingelieferten Urkunden, welche sofort nach der Eintragung kassiert werden, unabhängig. Der Gläubiger kann sich auf diese Weise gegen den Verlust oder eine wesentliche Beschädigung der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine schützen. Bei den Zinsscheinen (Kupons) ist diese Gefahr besonders erheblich, da sie weder außer Kurs gesetzt, noch bei Verlust oder Diebstahl gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Aber auch für Schuldverschreibungen gewährt die Möglichkeit des Außerkurssetzens das wünschenswerte Maß von Sicherheit nicht, denn das Papier kann, selbst wenn es außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten, als ihm abhanden gekommen, aufgeboten werden u. s. w.

An dem hergebrachten Modus der Begebung der Reichsanleihen ist durch die Einrichtung des Buchs nichts geändert. Nur der Besitz ankaufsfähiger Effekten jener Anleihen, nicht die Einlieferung anderer Wertpapiere oder die Einzahlung baren Geldes berechtigt zur Eintragung. Der Einlieferer kann den Eintrag des eigenen oder des Namens eines Dritten beantragen; der Eintrag erfolgt auf besonderen, für die Gläubiger angelegten Konten. Aus den erlassenen Instruktionen ist hervorzuheben: Die Führung des R.B. erfolgt v. 1/4 1892 ab durch ein besonderes Bureau der Reichsschuldenverwaltung. Es wird je ein Buch für die Gläubiger der 4%-, 3½%- und 3%-Anleihe geführt. Jedes dieser Bücher zerfällt in 7 Abteilungen (für physische Personen, Handelsfirmen, Genossenschaften u. s. w.): für jede Abteilung werden in fortführender Nummernfolge so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger eingetragen sind. Jeder Gläubiger hat nur ein Konto. Die Benutzung des R.B. wird in den amtlichen Nachrichten jedem Besitzer solcher Effekten empfohlen, welcher dieselben als dauernde Kapitalanlage betrachtet. Von dem ganz ähnlich eingerichteten preußischen Schuldbuch haben zahlreiche Privatpersonen des In- und Auslandes, Kirchen- und Schulgemeinden, die Verwalter von Stiftungen, Fideikommissen, Mündelgeldern, Sparkassen u. s. w. Gebrauch gemacht. Auskunft über den Inhalt des Buches erhält nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und Rechtsnachfolger. Die Umwandlung der Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden auf bestimmte Namen erfolgt gegen Einlieferung der Verschreibungen auf den Namen des Inhabers durch Eintragung in das Buch. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Verschreibungen; die Rechte des Gläubigers an Kapital und Zinsen übt der im Buch als Gläubiger oder Beteiligter Eingetragene aus. Verfügungen (Abtretung, Verpfändung) über die eingetragene Forderung erlangen dem Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Im Falle der Kündigung einer Reichsanleihe erfolgt Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger.

Die Zinsen der Buchforderungen werden in demselben Betrag und den gleichen Terminen wie bei den eingelieferten Schuldverschreibungen bezahlt; die Reichsschuldverwaltung bestimmt den Weg der Zahlung unter Berücksichtigung der Wünsche der Gläubiger. Zulässige Zahlungswege sind: direkte Postsendung und Abhebung bei bestimmten Kassen und Zahlstellen in den einzelnen Staaten. Die Instruktion enthält weiter genaue Vorschriften über Einträge und Löschungen auf Antrag, die Form der Anträge auf Eintragungen, die Legitimation der Antragsteller, die Löschungen u. s. w. An Gebühren werden erhoben: 1) für die Umwandlung in Buchschulden des Reiches und sonstige Einträge 25 Pf. von je angefangenen 1000 Mk. (zusammen mindestens 1 Mk.; 2) für die Ausweisung von Reichsschuldverschreibungen für jede angefangene 1000 Mk. Kapitalbetrag 50 Pf. (zusammen mindestens 1 Mk.). Die Gebühren werden, soweit nötig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge im R.B. (§§ 13, 14) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens 1 Mk. 50 Pf. bei Beträgen bis 2000 Mk., 3 Mk. bei Beträgen über 2000 Mk. erhoben werden. Der Anhang enthält Muster zu den Konten, zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, zu Anträgen auf Zuschreibung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, für die Verzeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen (s. Bek. v. 27/2 1892 und 7/3 1892, abgedruckt in Stolps Archiv für Verw.-Recht Bd. XVIII S. 180 bis 195).

Dr. Zeller.

Rheinschiffahrtsgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Gesetzgebung. — § 3. Die Rheinschiffahrtsgerichte und deren Verfassung. — § 4. Die Zuständigkeit. — § 5. Das Verfahren. — § 6. Die Vollstreckung. — § 7. Verbindung von Civil- und Strafsachen. — § 8. Die Haftung Dritter. — § 9. Die Kosten.

§ 1. **Einleitung**[1]. 1) Die Einrichtung der R.Sch.G. hängt mit der Internationalität der Rheinschiffahrt zusammen; die Einrichtung beruht auf Staatsverträgen. Um dem am Rheine eingerissenen Zollunfug und den daraus sich ergebenden wirtschaftlichen und finanziellen Schäden zu begegnen, sowie zur Regelung der Wasser- und Schiffahrtsverhältnisse hatten sich schon im 13. Jahrhundert die rheinischen Städte zu einem Landfriedensbündnis geeinigt, dem sich hervorragende Landesherren, vorübergehend auch König Wilhelm von Holland anschlossen. Später trat die Ver-

[1]) J. F. Ockhart, Geschichtl. Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Kongresses für die künftige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse. Mainz 1818. Lexis in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie, Bd. 2, Volkswirtschaftslehre XXI, Note 99—101. — Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reiche. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung u. s. w. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Berlin 1889. S. 269. — v. Völderndorff, Zu Art. 4 Ziff. 9 der Reichsverfassung in Hirths Annalen. Jahrgang 1890, S. 825.

einigung der rheinischen Kurfürsten in den Vordergrund. Durch eine Übereinkunft von 1557 wurde dieser Vereinigung eine dauernde Organisation gegeben. Die jährlichen Zusammenkünfte der Kurfürstlichen Bevollmächtigten, die sogenannten Konvente und Zollkapitel sind für das heute noch bestehende oberste Verwaltungsorgan der Rheinschiffahrt, die Centralkommission in Mannheim, vorbildlich geworden. Als Frankreich teils durch den westfälischen Frieden, teils durch die Annexionen am Ende des 17. Jahrhunderts in den Besitz des Elsaß gelangt war, beanspruchte es, an der Regelung der Strom- und Schiffahrtsverhältnisse teilzunehmen; und es darf nicht verkannt werden, daß die — freilich erst nach vielen Zwischenfällen und nach häufigen und langen Verhandlungen durchgesetzte — wirkliche — Freiheit der Rheinschiffahrt[1]) zuerst und besonders nachdrücklich von Frankreich geltend gemacht wurde. Im Art. XXVII des 16. Anhanges zur Wiener Kongreßakte wurde unter die Gegenstände späterer gemeinsamer Regelung seitens der Rheinuferstaaten auch aufgenommen: „l'organisation des autorités judiciaires de première et seconde instance, et leur procédure." Erst im Titel 8 der von Frankreich, Bayern, Hessen, Preußen, Baden, Nassau und den Niederlanden vereinbarten Rheinschiffahrtsordnung vom 31/3 1831 fand aber das gerichtliche Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten eine besondere Regelung. An die Stelle dieser Ordnung trat dann die am 17/10 1868 abgeschlossene Rheinschiffahrtsakte, welche noch heutzutage die Hauptgrundlage des Rheinschiffahrtsrechtes bildet.

2) Infolge der Ereignisse des Jahres 1866 war Nassau nicht mehr bei Abschluß der Rheinschiffahrtsakte beteiligt, und infolge des Krieges mit Frankreich ist Elsaß-Lothringen an Stelle Frankreichs in die Reihe der Rheinuferstaaten eingetreten. Da die Niederlande an dem Rechte der Rheinschiffahrt beteiligt sind, so hat dasselbe einen internationalen Charakter.

3) Das neue Deutsche Reich hat, wie schon der Norddeutsche Bund, die Freiheit der Schiffahrt auf allen natürlichen Wasserstraßen verfassungsmäßig anerkannt und die Erhebung von Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, zugelassen (R.V. Art. 54 Abs. 4). Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt der Flößerei- und der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. Dem Reiche stände die Beaufsichtigung der Durchführung der einschlagenden internationalen Verträge seitens der beteiligten Rheinuferstaaten zu. Das Reich könnte seinen Eintritt in die internationalen Verträge an Stelle der Einzelstaaten bewirken (Hänel, Deutsches Staatsrecht § 105, Bd. 1, Leipzig 1892, S. 626).

4) Seit dem Jahre 1876 hat der deutsche Reichstag auf Anregung einzelner Mitglieder wiederholt Beschlüsse gefaßt, welche auf eine praktische Ausgestaltung der im Art. 4 Z. 9 d. R.V. anerkannten Kompetenz des Reichs hinsichtlich der Aufsicht über den Zustand des Rheinstroms und hinsichtlich einer etwaigen Gesetzgebung über die Stromverhältnisse abzielten. Die Tragweite der Reichskompetenz wurde Gegenstand der Bestreitung und Erörterung; es wurde zunächst eine Reichskommission zur Untersuchung der Stromverhältnisse eingesetzt. Das Ergebnis der Thätigkeit dieser Kommission war bis jetzt die Herausgabe des großartigen, in der Note zur Paragraphenüberschrift erwähnten Werkes „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse", dessen zweiten, hier interessierenden Teil, „Recht und Verwaltung des Wasserwesens" der Großherzoglich badische Ministerialrat Dr. Schenkel bearbeitete. Zu einer unmittelbar praktischen Einwirkung auf die Rheinschiffahrtsverhältnisse ist das Reich bis jetzt nicht gekommen (vgl. nur § 4 I Nr. 1 lit. b). Die Ordnung der Rheinschiffahrtsverhältnisse ist nach wie vor Sache der deutschen Uferstaaten. Diese sind international, d. h. gegenüber den Niederlanden und untereinander verpflichtet, für das Vorhandensein gewisser Einrichtungen, so namentlich von Rheinschiffahrtsgerichten in ihrem Gebiete zu sorgen und gewisse Rechtssätze in Bezug auf den Schiffahrtsverkehr gelten zu lassen.

5) Die Rheinuferstaaten bilden eine völkerrechtliche Gemeinschaft zur Förderung der Rheinschiffahrt und Flößerei auf der Grundlage der Freiheit derselben, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Strome und an dessen Ufern, sowie zur Pflege des Rechts in Bezug auf Schiffahrt und Flößerei. Die Gemeinschaft hat einheitliches Recht, sowie ein Centralorgan für die Fortbildung des Rechts, für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und für die Rechtspflege. Es ist dies die Centralkommission in Mannheim, die aus Bevollmächtigten der Uferstaaten besteht, jährlich zu bestimmter Zeit zusammentritt und außerordentlicher Weise auch im Korrespondenzwege Beschlüsse fassen kann. Diese Beschlüsse erlangen für die Uferstaaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen dazu ihre Genehmigung erteilt haben.

Die Aufseher der Gemeinschaft werden zwar von den Landesregierungen ernannt, aber auf das gemeinsame Recht verpflichtet. Dieselben sind in ihren Amtsverrichtungen dem Centralorgan untergeordnet. Am stärksten erweist sich die Rechtsgemeinschaft in der allseitigen Vollstreckbarkeit von Civil- und Strafurteilen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Uferstaate das Urteil ergangen ist. S. unten § 6.

6) Die Rheinschiffahrtsgemeinschaft erfreut sich in gewissem Sinne einer Kodifikation ihres Rechts. Dasselbe ist enthalten in der „Sammlung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Rheinschiffahrt in den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Niederlande und Preußen nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1888. Veranstaltet durch die Centralkommission für die Rheinschiffahrt, herausgegeben und verlegt vom Rheinschiffs-Register-Verbande, geschäftsführende Gesellschaft „Providentia", Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt am Main. Frankfurt a./M.,

[1]) Ende des 18. Jahrhunderts gab es noch 31 (nach Lexis 32) Rheinzölle mit einem Ertrage von circa zwei Millionen Gulden.

Druck von Krebs-Schmitt Nachf., Aug. Weisbrod, 1889, Preis 12 Mk. Das Werk wird in der folgenden Darstellung als „Sammlung" citiert.

§ 2. **Die Gesetzgebung bezüglich der Rheinschiffahrtsgerichte**[1]). I. Um den Rheinuferstaaten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts die von den internationalen Verträgen verlangten Besonderheiten zu ermöglichen, hat die Gesetzgebung des Deutschen Reiches, als sie das Gerichtswesen und den Prozeß neu ordnete, in mehreren Beziehungen Konzessionen an die Landesgesetzgebung gemacht.

1) Das G.V.G. § 14 Nr. 1 ließ die auf Staatsverträgen beruhenden R.Sch.G. als besondere Gerichte auch fernerhin zu. Es durften von den ordentlichen Gerichten unabhängige Behörden als R.Sch.G. bestellt werden.

2) Das E.G. z. G.V.G. § 4 ermöglichte, die besondere Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit einzelnen ordentlichen Gerichten zu übertragen und diese insoweit als besondere Gerichte auszugestalten. Vgl. Löwe, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Bem. 14 zu § 13 des G.V.G.

3) Das E.G. z. G.V.G. § 3 Abs. 1, das E.G. z. C.Pr.O. § 3 Abs. 2 und das E.G. z. Str.Pr.O. § 3 Abs. 2 ermächtigte die Landesgesetzgebung, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, sowie das Verfahren in Rheinschiffahrtssachen abweichend vom Reichsrechte auch dann zu ordnen, wenn die Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtssachen den ordentlichen Gerichten als solchen belassen wurde. Die Gesetzgebungen der Uferstaaten haben den zweiten Weg eingeschlagen. Sie haben die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, sondern sie haben einzelne ordentliche Gerichte als besondere R.Sch.G. bestellt (vgl. unten § 3). Übereinstimmend bezüglich der R.Sch.G. in Elsaß-Lothringen die Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 2, Straßburg 1881, S. 469 Note 2. Daselbst wird mit Recht hervorgehoben, daß, wenn man die R.Sch.G. in Elsaß-Lothringen nicht als besondere Gerichte ansehen würde, dieselben mit dem 1/10 1879 zu bestehen aufgehört hätten, da das elsaß-lothringische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz derselben nicht erwähnt. Übereinstimmend auch Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil, Freiburg i./Br. 1892, § 42 S. 116 Note 3. Dagegen hatte in der bayerischen Abgeordnetenkammer bei Beratung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze der Ministerialkommissär von Bomhard die Meinung geäußert, die Absicht des Art. 9 dieses G., der sich auf die R.Sch.G. bezieht, gehe nicht dahin, von der Befugnis des § 14 des G.V.G. Gebrauch zu machen und besondere Gerichte ins Leben zu rufen, sondern nur dahin, den § 3 Abs. 1 des E.G. z. G.V.G. anzuwenden und die Rheinschiffahrtsangelegenheiten Amts- und Landgerichten der Pfalz, also ordentlichen Gerichten mit abweichenden Zuständigkeitsnormen zu übertragen. v. Lengrießer, Das Ausf.-G. des Königreichs Bayern v. 23/2 1879 z. R.G.V.G. S. 11. Auch die „Sammlung" der Centralkommission scheint von dieser Auffassung auszugehen, indem sie S. 231 zwar den § 3 Abs. 2 des E.G. z. C.Pr.O. und den § 3 Abs. 2 des E.G. z. Str.Pr.O., nicht aber den § 4 des E.G. z. G.V.G. aufgenommen hat. Ebenso Struckmann und Koch, Die preuß. Ausf.-G. S. 123 Bem. * Abs. 2 und Fidler, Der Amtsrichter in Preußen Bd. 2 S. 639. Die Ausgestaltung aber, welche die Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtsangelegenheiten durch die Gesetze der sämtlichen deutschen Uferstaaten, besonders in Bayern und in Preußen erfahren hat, dürfte mit der Auffassung des bayerischen Ministerialkommissärs, Struckmann-Kochs und Fidlers nicht in Einklang stehen. Die R.Sch.G. müssen sich in ihren Entscheidungen als solche bezeichnen, sie müssen ein eigenes Dienstsiegel führen, die Anwendbarkeit des Reichsprozeßrechts wird (mit Einschränkungen) vorgeschrieben, was selbstverständlich wäre, wenn die R.Sch.G. ordentliche Gerichte mit besonderen Geschäftsaufgaben wären. Die Rechtsmittelinstanz der Centralkommission (s. unten § 5, IV) fiele nicht unter die Gestattung der E.GG. zu den Prozeßordnungen § 3 Abs. 2. Mag in den gesetzgebenden Kreisen die eine oder die andere Meinung vertreten gewesen sein: nach den Gesetzen der Uferstaaten sind die R.Sch.G. besondere Gerichte. Das ist namentlich in der Beziehung praktisch bedeutsam, daß das Reichsrecht (Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßgesetze, das Kostengesetz und die Gebührenordnungen) auf die R.Sch.G. und auf das Verfahren bei denselben zunächst nicht anwendbar sind (E.G. z. G.V.G. § 2; E.G. z. C.Pr.O. § 3 Abs. 1; E.G. z. Str.Pr.O. § 3 Abs. 1; vgl. auch Löwe, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Bem. 4 zu § 3 des E.G. z. G.V.G.). — Aber die Vereinbarungen der Uferstaaten verweisen vielfach auf das Landesrecht, und die Landesgesetze hinwieder beziehen sich auf das Reichsrecht. Inhaltlich kommt also vielfach Reichsrecht zur Anwendung; die verbindliche Kraft des Reichsrechts rührt aber von dem Gesetzesbefehl des Landesrechtes her.

II. Die Hauptquelle des Rheinschiffahrtsrechtes bildet noch heutzutage die schon mehrfach erwähnte revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868[1]). Die Art. 1—31 enthalten außer der Aufstellung des Principes der freien Schiffahrt — jetzt heißt es: „jusqu'à la pleine mer" — Bestimmungen über Freihäfen und zollfreie Durchfahrt, dann Bestimmungen mit gewerbe- und schiffahrtspolizeilichem Inhalt, darunter im Art. 9 für die Materie des Notstandes interessante Vorschriften. Art. 32 bedroht Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferstaaten gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen mit Geldbußen von 10—300 Franken (8—240 Mark). Die Art. 33—40 der Rheinschiffahrtsakte enthalten die auf die R.Sch.G. und auf das Verfahren vor denselben bezüglichen Bestimmungen. Art. 41 und 42 ordnen die Aufsicht über die Strompolizei und die Stromgerichtsbarkeit, die Art. 43—47 regeln die Centralkommission zu Mannheim, welche mit polizeilichen, gerichtlichen und in gewisser Beschränkung mit rechts-

[1]) Sammlung S. 231.

[1]) Sammlung S. 1. Die auf die Einführung der Rheinschiffahrtsakte in den Uferstaaten bezüglichen Bestimmungen haben unter III bei den einzelnen Ländern Erwähnung gefunden.

bildenden Aufgaben (s. oben § 1) betraut wurde. Art. 48 bestimmte als Anfangstermin der Geltung den 1/7 1869 und hob die Rheinschiffahrtsakte v. 31/3 1831, die zu derselben ergangenen Supplementar- und Additionalartikel, sowie alle sonstigen Beschlüsse der Uferregierungen über Gegenstände (matières) auf, hinsichtlich welcher die neue Akte Bestimmungen enthält. Bei Gelegenheit der am 17/10 1868 erfolgten Vollziehung der Rheinschiffahrtsakte wurden in einem Schlußprotokolle Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen niedergelegt, von denen die Erklärungen zum Art. 15 Bf strafrechtlich bedeutsam sind.

Die deutschen Uferstaaten haben nach der Ratifikation der Rheinschiffahrtsakte dieselbe in deutscher Sprache durch ihre Gesetzesorgane veröffentlicht. Man kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die deutsche Veröffentlichung nicht überall genau mit dem französischen Texte harmoniert; und man gewinnt, wie sich nachher bei mehreren Gelegenheiten zeigen wird, den Eindruck, daß der deutsche Text den bei der Vereinbarung vorhandenen Absichten der Uferstaaten nicht überall in der gleichen Weise wie der französische Text entsprechen dürfte. Völderndorff in Hirths Annalen 1890 S. 828 Note 4 behauptet, daß die französische Redaktion für entscheidend erklärt sei. Es ist aber in der von der Centralkommission veröffentlichten Sammlung keine Bestimmung enthalten, welche diesen Vorrang des französischen vor dem deutschen Texte ausspricht.

III. Die Landesgesetzgebung zur Ein- und Ausführung der Rheinschiffahrtsvereinbarungen[1]).

1) Baden. Bek. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. 3/6 1869, G.u.V.Bl. Nr. XIV S. 183. — Landesherrliche V. v. 24/6 1879, G.u.V.Bl. XXVIII S. 313. Sammlung S. 231[2]).

2) Bayern. Bek. des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Äußern v. 28/6 1869 (R.Bl. für das Königreich Bayern Nr. 45 S. 1129). — Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.V.G. (G.u.V.Bl. Nr. 15 S. 273 Art. 9, Sammlung S. 235). Dazu: v. Lengrießer, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879, München 1879 S. 9. — Allerh. V. v. 18/6 1879, betr. die R.Sch.G., (G.u.V.Bl. Nr. 31 S. 661, Sammlung S. 236). — Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O., G.u.V.Bl. Nr. 48 S. 781 Art. 3 Nr. 15 (in der Sammlung nicht erwähnt).

3) Elsaß-Lothringen. Dekret der Kaiserl. französischen Regierung v. 5/5 1869, Bulletin des Lois, Série XI No. 16894. Loi, rélative à la navigation du Rhin v. 21/4 1832, Bull. des Lois Série IX Nr. 167, Sammlung S. 232. Mit Weglassung der für beseitigt zu erachtenden Bestimmungen abgedruckt in der Möllerschen Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze von Althoff, Foertsch u. a. Bd. 2 S. 469. Dazu die Motive zu Art. 7 des els.-lothr. Ausf.-G. v. 4/11 1878 zum R.G.V.G., Möllersche Sammlung Bd. 2 S. 469 Note 2. Ausf.-G. v. 8/7 1879, betr. die Ausführung der C.Pr.O., der Konk.O. und der Str.Pr.O. (G.Bl. S. 67 § 47).

4) Hessen. Bek. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und des Äußern v. 22/5 1869. (R.Bl. Nr. 22). G. v. 3/9 1878, betr. die Ausführung des deutschen G.V.G. (R.Bl. S. 101). Art. 6 V. v. 14/5 1879, betr. die Ausf. des deutschen G.V.G. (R.Bl. Nr. 15 S. 19 § 4.) G. v. 4/6 1879, betr. die Ausführung der deutschen C.Pr.O. und Konk.O. (R.Bl. Nr. 20 S. 251) Art. 187.

5) Niederlande. Königlicher Beschluß v. 3/5 1869. Staatsblad Nr. 75. G. v. 16/7 1869 zur Ausführung der Art. 33, 36, 37 und 38 der Rheinschiffahrtsakte. Staatsblad Nr. 139.

6) Preußen. Abdruck der Rheinschiffahrtsakte in der G.S. v. 1869 Nr. 46, S. 798, ausgegeben 1/7 1869. Zur Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte war in Preußen das sehr ausführliche, 59 Paragraphen enthaltende G. v. 9/3 1870, betr. die R.Sch.G. (G.S. S. 177) ergangen. Dieses Gesetz wurde durch das nachher zu erwähnende G. v. 8/3 1879 § 16 aufgehoben. Dagegen ist das G. v. 17/3 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte, G.S. S. 187, noch in Geltung. Dasselbe hat wesentlich gewerbepolizeilichen Inhalt; der § 13, auf welchen im § 6 des G. v. 8/3 1879 Bezug genommen wird, enthält Strafbestimmungen. Das mehrfach erwähnte G. v. 8/3 1879 (G.S. S. 129, Sammlung S. 237), aus 17 Paragraphen bestehend, hat von allen Gesetzen der Uferstaaten die Einrichtung der R.Sch.G. am ausführlichsten geordnet. Das Gesetz ist abgedruckt in „Die Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868 und die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein v. 1/2 1888 nebst einem Anhang", L. Voß & Cie. Düsseldorf. Die auf die R.Sch.G. in Preußen bezüglichen Bestimmungen sind auch mit kurzen Noten enthalten in: Fidler, Der Amtsrichter in Preußen, 2. Auflage, Düsseldorf 1888, Bd. 1 S. 85 u. Bd. 2 S. 639. Zum preuß. G. v. 8/3 1879 vgl. Struckmann und Koch, Die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen. Berlin 1879, S. 123. In Betracht kommt ferner das preuß. G. v. 23/4 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, G.S. S. 65 § 2 Nr. 1 (in der Sammlung nicht erwähnt).

§ 3. **Die Rheinschiffahrtsgerichte und deren Verfassung.** A. In den deutschen Uferstaaten. I. Als R.Sch.G. I. Instanz sind in den deutschen Uferstaaten überall Amtsgerichte bestellt. Dieselben sind in dieser Eigenschaft wie schon oben § 2 I S. 196 bemerkt wurde, besondere Gerichte. Ist ein als R.Sch.G. bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung (siehe den Art. Amtsgerichte § 15, oben S. 17) einem derselben die Geschäfte des R.Sch.G. zu übertragen (Bayern § 3, Preußen § 3).

1) In Elsaß-Lothringen sind es die

[1]) Nur solche Bestimmungen sind hier aufgenommen, welche auf die R.Sch.G. und auf das Verfahren bei denselben Bezug haben. — Die Ermächtigungen der §§ 4 und 3 des E.G. z. G.V.G. sind zwar den Landesgesetzgebungen erteilt. Nach dem Landesstaatsrechte bestimmt sich aber, welches Organ zu dem bezüglichen Rechtsbildungsakte befugt ist. Hänel, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, § 41 Bd. 1 S. 265.

[2]) Baden hatte die Aufhebung der R.Sch.G. als wünschenswert betrachtet und bei den anderen Rheinuferstaaten angeregt. Büngner, Das bad. E.G. zu den Reichsjustizgesetzen, Karlsruhe 1879, S. 4.

Amtsgerichte der an den Rhein grenzenden Kantone (Hüningen, Sierenz, Mülhausen, Ensisheim, Neubreisach, Markolsheim, Benfeld, Illkirch, Straßburg, Brumath, Bischweiler, Lauterburg). Diese Gerichte sind nicht erst durch die elsaß-lothringische Gesetzgebung, sondern schon durch die französische Gesetzgebung vom Jahre 1832 (G. v. 21/4 1832 Art. 2) als R.Sch.G. bestellt worden. Die elsaß-lothringische Ausführungsgesetzgebung hob die bestehenden Gerichte nicht auf, sondern gab ihnen nur die neuen, dem Gerichtsverfassungsgesetze entsprechenden Namen. Die Geschäftsaufgabe blieb die bisherige. Die Friedensgerichte am Rheine blieben unter dem Namen „Amtsgerichte" die R.Sch.G. Deshalb erachtete man für Elsaß-Lothringen die Erlassung einer auf die Rheinschiffahrtgerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmung für überflüssig[1]).

2) Auch Baden hat die Amtsgerichte der an den Rhein grenzenden Gerichtsbezirke als R.Sch.G. bestellt (bad. V. § 1). (Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach, Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Kork, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Bruchsal, Schwetzingen, Mannheim.)

3) Bayern hat den pfälzischen Amtsgerichten Kandel, Germersheim, Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal, jedem für die seinem Bezirke entsprechende Uferstrecke, die besondere Rheinschiffahrtgerichtsbarkeit übertragen (Allerh. V. v. 18/6 1879 § 1).

4) In Hessen ist für beide Uferstrecken das Amtsgericht in Mainz bestellt worden.

5) Das preußische Gesetz übertrug die Bestellung von Amtsgerichten zu R.Sch.G. und die Abgrenzung ihrer Bezirke Königlicher Verordnung; doch wurde die Beschränkung beigefügt, daß nur solche Amtsgerichte zu bestellen seien, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben. Die Verordnung wurde am 1/9 1879 erlassen (G.S. S. 609). Die Bezirke der preußischen R.Sch.G. fallen nicht überall mit denen der Amtsgerichte, bei denen sie gebildet sind, zusammen. Für ihre Bezirke sind bestellt die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Boppard, Coblenz, Ehrenbreitstein, Neuwied, Andernach, Sinzig, Linz, Köln, Mülheim a./Rh., Neuß und Uerdingen. Das Amtsgericht zu St. Goar ist R.Sch.G. für seinen und für den Bezirk des Amtsgerichts Stromberg; Niederlahnstein für seinen Bezirk und den von Braubach; Königswinter für den eigenen Bezirk, die Bezirke von Honnef und Siegburg, sowie den rechtsrheinischen Teil des Amtsgerichtsbezirks Bonn; das Amtsgericht Bonn für den linksrheinischen Teil seines Bezirks; Düsseldorf für seinen Bezirk und die der Amtsgerichte zu Opladen, Gerresheim und Ratingen; Duisburg für seinen Bezirk und den Bezirk Ruhrort; Rheinberg für seinen Bezirk und Moers; Wesel für seinen Bezirk und Dinslaken; Xanten für Xanten, Goch und Cleve; Emmerich für den eigenen und für den Bezirk Rees.

II. Die Verfassung der R.Sch.G. I. Instanz ist in den deutschen Uferstaaten für Civil- und Strafsachen einzelrichterlich. Die Rheinschiffahrtsakte von 1831 hatte dies verlangt; die Akte von 1868 enthält keine darauf bezügliche Bestimmung. Die Niederlande sind alsbald (im G. v. 16/7 1869, s. unten B) von dem Princip abgegangen. Bei Beratung des preußischen Rheinschiffahrtsgesetzes v. 8/3 1879 hatte der Abgeordnete Hammacher für Civilsachen die Herstellung der ordentlichen Zuständigkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetze beantragt, so daß über Rheinschiffahrtssachen, deren Gegenstand den Betrag von 300 Mk. übersteigt, die Landgerichte zu erkennen gehabt hätten. Der Abgeordnete berief sich auf Entschädigungsprozesse, in denen es sich um 14000, 18000, 45000 Mark, ja um circa 120000 Thlr. (Beschädigung der Eisenbahnbrücke bei Düsseldorf)[1]) gehandelt habe. Der Bericht der Kommission, in welche der Gesetzentwurf verwiesen wurde (Drucksachen Nr. 80), betraf ausschließlich diese Frage und befürwortete die Ablehnung des Hammacherschen Antrages. Es wurde namentlich das Bedürfnis einer rasch zur Stelle befindlichen Rechtspflege geltend gemacht und darauf hingewiesen, daß auch in der ordentlichen Rechtspflege die Amtsgerichte nicht selten über Beträge von vielen tausend Mark zu erkennen hätten, und daß durch das Vorhandensein der Berufungsinstanz bei dem Oberlandesgerichte in Köln (5 Richter) ausreichender Schutz gegen etwaige Mißgriffe der einzelrichterlich besetzten R.Sch.G. gegeben sei. Das Abgeordnetenhaus lehnte nach längerer Verhandlung (Stenogr. Ber. S. 905—913) den Hammacherschen Antrag ab. — In Strafsachen urteilen die R.Sch.G. ohne Zuziehung von Schöffen (Preußen § 4, hess. V. v. 14/5 1879 R.G.Bl. S. 197 § 4 Abs. 4). In den anderen Uferstaaten ergiebt sich das aus der Bestellung von Amtsgerichten als solchen zu R.Sch.G. — Die Rheinschiffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Preußen § 2, Bayern § 2). Wegen der Besonderheiten hinsichtlich der Vollstreckung muß das auch für die R.Sch.G. der anden Uferstaaten angenommen werden.

III. Nach Art. 38 der Rheinschiffahrtsakte hat jede Uferregierung ein für allemal das Obergericht zu bezeichnen, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den R.Sch.G. erster Instanz gefällten Urteile angebracht werden können. Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt am Rheine oder doch in einer nicht allzuweit von demselben entfernten Stadt haben[2]). Für Elsaß-Lothringen ist das Landgericht Straßburg bestellt (französ. G. v. 21/4 1832 Art. 3 Abs. 2); für Baden das Landgericht Mannheim (V. v. 24/6 1879 § 1 Abs. 2); für Rheinbayern das Landgericht Frankenthal (V. v. 18/6 1879 § 1 Abs. 2); für Hessen das Landgericht Mainz (V. v. 14/5 1879 § 4 Abs. 2); für die sämtlichen R.Sch.G. Preußens das Oberlandesgericht zu Köln. Die Gerichtsbarkeit der Rechtsmittelinstanzen für Rheinschiffahrtssachen erstreckt sich über die sonstigen Bezirke der betreffenden Gerichte. — Die Besetzung der

[1]) Möllersche Sammlung Bd. 2 S. 469 Anm. 2. Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil, Freiburg i. Br. 1892, S. 116 Anm. 3.

[1]) Nach der Angabe des Regierungskommissars um 200000 Thlr.

[2]) Die Bestellung mehrerer Berufungsgerichte, auf welche Möglichkeit Art. 9 des bayer. Ausf.-G. z. G.V.G. hinweist, würde der Intention der Rheinschiffahrtsakte zuwider sein. Vgl. auch die Äußerung des Regierungskommissars im preußischen Abgeordnetenhause, (Stenogr. Ber. S. 907).

Berufungsgerichte ist die ordentliche, drei, bezw. fünf Richter (Räte). Die für die Elbzollgerichte erlassenen Vorschriften, wonach die Berufungsstrafkammern stets mit drei Richtern zu besetzen sind, sind für die R.Sch.G. nicht aufgestellt.

Als Berufungsgericht kommt nach Wahl der Parteien (s. unten § 5 IV) auch die Centralkommission zu Mannheim in Betracht (Rheinschiffahrtsakte Art. 37).

IV. Die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten, die als R.Sch.G erster und zweiter Instanz bestellt sind, fungieren auch für den Rheinschiffahrtsbezirk, daher vielfach über ihren sonstigen Bezirk hinaus (vgl. Preußen § 5, Baden § 1 Abs. 3, Bayern § 4: vgl. ferner die preuß. Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879, [J.M.Bl. Nr. 36 S. 260; die preuß. M.Vf. und Geschäftsanweisungen z. Ausführung der Justizgesetze, Berlin 1880 S. 304), Art. 1, 17 Nr. 6, 53, 89, 104). Die Bearbeitung von Begnadigungssachen erfolgt in Preußen durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, zu dessen Bezirk das als R.Sch.G. bestellte Amtsgericht gehört (preuß. allg. Vf. des Justizministeriums v. 14/8 1879 III Nr. 1. [J.M.Bl. Nr. 33 S. 237; die preuß. M.Vf. u. s. w. S. 280]).

V. Aufsichtsorgane über die Amtsgerichte als R.Sch.G. sind die gewöhnlichen Aufsichtsorgane der Amtsgerichte (vgl. den Art. Amtsgerichte § 18, oben S. 19). Die Centralkommission ist zur Beaufsichtigung des Gerichtsdienstes nicht berufen. Geschäftsberichte werden allerdings dahin erstattet; nach einer Vf. des preußischen Justizministers v. 25/10 1881 haben aber die preußischen R.Sch.G. die Jahresübersichten bis zum 1/4 dem Rheinschiffahrtsbevollmächtigten der Centralkommission in Berlin einzusenden (Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgegeben von dem rheinpreußischen Amtsrichterverein, Jahrgang I S. 94).

B. Die Niederlande haben, wie schon erwähnt wurde, mit dem von der Rheinschiffahrtsakte von 1831 für die Erstinstanzgerichte aufgestellten Princip des Einzelrichteramtes alsbald nach Vereinbarung der Schiffahrtsakte von 1868 gebrochen. Nach dem G. v. 16/7 1869 Art. 1 urteilen die Kantonregters (Einzelrichter) und die arrondissementsregtbanken (kollegiale Erstinstanzgerichte) „binnen de gewone grenzen hunner bevoegdheid" (in den gewöhnlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit). Als Zweitinstanzgerichte gegenüber den kantonsrichterlichen Urteilen sind die Arrondissementsgerichte, und als Zweitinstanzgerichte gegen deren Urteile sind die Königlichen Gerichtshöfe zuständig (cit. G. Art. 2).

§ 4. **Die Zuständigkeit.** I. Die sachliche Zuständigkeit. 1) In Strafsachen. Die R.Sch.G. sind zuständig zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Rheinschiffahrtsakte Art. 34 I). Gleichgiltig ist, ob die Bedrohung in einer von den Uferstaaten vereinbarten Bestimmung enthalten ist, oder ob sie von einem Uferstaate allein erlassen wurde. a) Namentlich gehören zur sachlichen Zuständigkeit der R.Sch.G. die Übertretungen der am 3/9 1887 von der Centralkommission beschlossenen und von den Uferstaaten genehmigten Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rheine. Geltung vom 1/2 1888 an. Sammlung S. 246. Badisches G. u. V.Bl. 1887 Nr. XXXIV S. 393. Bayerisches G.u.V.Bl. 1887 Nr. 45 S. 659. Central- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1888 Nr. 3 Beilage 3 S. I und S. XIV. Hessen, R.Bl. 1887 Nr. 39 S. 279. Preußen, A.Bl. der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1887 Nr. 46 Beil., der Königl. Regierung zu Köln 1887 Nr. 46, der Königl. Regierung zu Coblenz 1887 Nr. 65 Beil., der Königl. Regierung zu Wiesbaden 1887 Nr. 51 Beil. und A.Bl. für den Stadtkreis Frankfurt a/M. 1887 Nr. 66. — Inbetreff des Signalwesens, der gesunkenen Schiffe und der Pflichtbemannung der mit Dampfkraft geschleppten Flöße wurden im August 1892 von der Centralkommission 3 Beschlüsse gefaßt. Dieselben haben zu Polizeiverordnungen innerhalb der Uferstaaten den Anlaß gegeben. Vgl. z. B. die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Köln v. 19/1 1893, Amtsblatt Stück 4. Badisches G.u.V.Bl. v. 14/1 1893 Nr. II S. 4. — Niederlande, Königlicher Beschluß v. 6/1 1888, jetzt: Reglement van politie voor de scheepvaart en de vlootvaart op den Rijn, de Waal en de Lek v. 12/4 1892, Staatsblad Nr. 86; abgedruckt in: „Nieuwe scheepvaart — reglementen (in werking tretende 1/9 1892). Naar de officieele stukken". Rotterdam, P. M. Bazendijk, 1892. Dazu Wijziging en aanvulling (Abänderung und Ergänzung) van het reglement van politie voor den scheepvaart en de vlootvaart op den Rijn, de Waal en de Lek, besluit van 30. Januari 1893, Staatsblad Nr. 29. In einer Beilage zu der vorher erwähnten Ausgabe abgedruckt. b) Zur Zuständigkeit der R.Sch.G. gehören ferner die Übertretungen der auf Vereinbarung der Centralkommission beruhenden Vorschriften über den Verkehr mit ätzenden und giftigen Stoffen auf dem Rheine. Die zuerst im Jahre 1879 vereinbarte und 1887 abgeänderte Ordnung bezog sich auch auf den Transport explosiver und entzündlicher Stoffe. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des deutschen Sprengstoffgesetzes v. 9/6 1884 und die darauf bezüglichen Beschlüsse des Bundesrates (s. Wörterbuch Bd. 1 S. 396 Spalte links) entstand eine Sezession in der Uferstaatengemeinschaft. Es wurde in der Sitzung der Rheinschiffahrtscentralkommission v. 1/6 1888 beschlossen, daß die auf den Transport von explosiven und entzündlichen Stoffen sich beziehenden Vorschriften für die Stromstrecke oberhalb der Spyk'schen Fähre, an der niederländisch-deutschen Grenze zwischen Emmerich und Nymwegen, fernerhin nicht mehr gemeinsam, sondern allein von den deutschen Uferregierungen erlassen werden, und daß die Vorschriften der V. vom Jahre 1879/1887 nur mehr bezüglich des Transportes von ätzenden und giftigen Stoffen bestehen bleiben sollten. In diesem Sinne ergingen in den deutschen Uferstaaten neue Bekanntmachungen. Die Niederlande hatten schon durch Königl. Beschluß v. 15/3 1887 die Bestimmungen auf den Verkehr mit ätzenden und giftigen Stoffen beschränkt, nachdem dort der Königl. Beschluß v. 15/10 1885 (Staatsblad Nr. 187) überhaupt den Transport, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Verkauf und die Versteigerung von Schießpulver und anderen Explosivstoffen geregelt hatte.

In den deutschen Uferstaaten wurde die Vereinbarung bezüglich des Verkehres mit ätzenden und giftigen Stoffen verkündet und in Wirksamkeit gesetzt (Sammlung S. 384/5), in Baden durch Bek. des Justizministers v. 3/11 1888 (G.u.V.Bl. S. 641) (sofortige Wirksamkeit); in Bayern durch Bek. des Ministers des Königl. Hauses und des Äußern v. 26/11 1888 (G.u.V.Bl. S. 696) für 1/1 1889; in Elsaß-Lothringen durch V. des Bezirkspräsidenten für Oberelsaß v. 24/11 1888 und V. des Bezirkspräsidenten für Unterelsaß v. 23/11 1888, Central- und Bezirks-A.Bl. Nr. 52 S. 283, 285 für 1/1 1889; in Hessen durch Bek. des Staatsministeriums v. 8/12 1888 (R.Bl. Nr. 37) für 1/1 1889; in Preußen gleichfalls für 1/1 1889 durch Pol.-V. des Ministers für Handel und Gewerbe v. 17/11 1888 (A.Bl. Düsseldorf Nr. 51, Köln Nr. 51, Coblenz Nr. 64, Wiesbaden Nr. 50 Beil., Frankfurt a./M. Nr. 57).

Hinsichtlich der Bestrafungen wird in den beiden vereinbarten Ordnungen auf Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte verwiesen. Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil, 1892, S. 116 Note 3, behauptet, daß die Strafandrohung des Art. 32 durch diejenigen der § 366 Nr. 10 und 366a des R.Str.G.B. ersetzt worden sei, weil Reichsrecht Landesrecht breche, gleichviel ob das letztere auf Gesetz oder internationalem Vertrage beruhe. Richtig ist, daß auch das letztere im Verhältnis zum Reichsrecht nur Landesrecht ist und gegenüber dem Reichsrechte zurücktreten müßte, insofern dieses keine Ausnahme zuläßt. In Betracht kommt ferner, daß das Schiffahrtsstrafrecht nicht zu dem besonders genannten bevorzugten Landesrecht des Abs. 2 des § 2 des E.G. z. Str.G.B. gehört[1]). Trotzdem dürfte sich der Vorrang des (internationalen, speciellen) Rheinschiffahrtsrechtes vor den Bestimmungen des im § 366 Nr. 10 und § 366a enthaltenen allgemeinen Reichsrechtes rechtfertigen lassen. Weder im Entwurfe des Norddeutschen Strafgesetzbuches, noch in diesem selbst und in dem deutschen Str.G.B. v. 15/5 1871 war der strafrechtliche Schutz der auf die „Wasserstraßen" bezüglichen Polizeivorschriften vorgesehen. Erst der im Herbste 1875 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Abänderungsgesetzes für das Strafgesetzbuch fügte in den Nummern 3, 8, 9, 10 des § 366 die „öffentlichen Wasserstraßen" bei. „Dieselben bedürfen des Schutzes, den die öffentlichen Wege und Straßen genießen, um so mehr" — heißt es in den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe — „als bei der Art der Verkehrsmittel Störungen hier viel gefährlicher sind, als bei dem Landverkehr[2])." Der Vorschlag des Bundesrates wurde ohne Debatte angenommen[3]) und ging in die sog. Nov. v. 26/2 1876 über. Augenscheinlich war es die Absicht des abgeänderten Paragraphen 366, vorhandene Lücken des Landesrechtes auszufüllen — da strafrechtlichen Schutz zu gewähren, wo er bisher fehlte, nicht aber den schon vorhandenen Schutz zu verdrängen oder abzuschwächen. Bei dem fragmentarischen Charakter des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches ist anzunehmen, daß die vorhandenen speciellen Strafbestimmungen bezüglich der Strom- und Schiffahrtspolizei nicht beseitigt werden sollten[1]). Ganz besonders spricht die Vermutung dafür, daß man mit der gelegentlichen Erweiterung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Bestrafung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Übertretungen nicht in das auf internationalen Verträgen beruhende Landesstrafrecht der Rheinuferstaaten eingreifen wollte. Die Centralkommission hat denn auch kein Bedenken getragen, in den von ihr beschlossenen Ordnungen die Fortgeltung der im Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte enthaltenen Strafbestimmungen ohne weiteres vorauszusetzen. Die deutschen Uferstaaten sind bei der Bekanntmachung dieser Ordnungen von der gleichen Voraussetzung ausgegangen. Sie haben außerdem in zahlreichen Bestimmungen die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß das Rheinschiffahrtsrecht durch das Reichsrecht nicht ausgeschlossen werde. Vgl. z. B. Art. 3 Nr. 15 des bayerischen Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O.; die badische Brückenordnung v. $\frac{9/6\ 1883}{10/4\ 1889}$ für Hüningen-Leopoldshöhe § 21, Sammlung S. 304; die badische und elsaß-lothringische Brückenordnung v. $\frac{9/6\ 1883}{10/4\ 1885}$ für Neuenburg-Eichwald und 6 andere Brücken § 14, Sammlung S. 305 u. S. 316. In der Polizeiverordnung für die Schiffbrücke bei Coblenz v. 4/5 1876 § 24 (Sammlung S. 326) wird auf Art. XXXV (jetzt XXXIV) der Polizeiordnung für Schiffahrt ꝛc. und damit mittelbar auf Art. XXXII der Rheinschiffahrtsakte verwiesen. Auch neue, vom Reichsrechte abweichende Bestimmungen hat die Landesgesetzgebung aufgestellt, so z. B. Preußen im § 14 des G. v. 8/3 1879, bezüglich der Verjährung der Rheinschiffahrtsvergehen (ein Jahr). Bayern droht in der Steuermannsordnung für den Rhein v. 30/12 1885 (G.u.V.Bl. 1886 S. 1 § 12) in der V. v. 27/5 1887, betr. die Rheinschifferpatente u. s. w. (G.u.V.Bl. S. 345 § 15) und in der V. v. 16/12 1887, betr. Untersuchung der Rheinschiffe (G.u.V.Bl. S. 697 § 6) abweichend von § 366 Nr. 10 des R.Str.G.B. Geldstrafen bis zu 180 Mk. oder Haft bis zu 1 Monat.

Unterzieht man freilich die sämtlichen auf die Rheinschiffahrt bezüglichen Polizeivorschriften der Uferstaaten einer Durchsicht, so fällt die große Verschiedenheit in der staatsrechtlichen Begründung der Strafdrohungen auf. Es wird da verwiesen auf ältere und neuere Speciallandesgesetze, auf das badische und bayerische Polizeistrafgesetzbuch, auf ältere Landesstrafgesetzbücher, an deren Stelle jetzt das Reichsstrafgesetzbuch getreten ist (vgl. z. B. V. des badischen Handelsministers v. 16/9 1868 § 10 Abs. 2, betr. die Rheinschifferpatente, Sammlung S. 64, wo auf Art. 429 des bad. Str.G.B. verwiesen wird, an dessen Stelle jetzt § 363 des R.-Str.G.B. getreten ist). Es wird direkt auf das R.Str.G.B. § 366 Nr. 10 und an sehr vielen Stellen auf die Rheinschiffahrtsakte Art. 32 verwiesen. Die

[1]) Vgl. H. Seuffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1893, § 43 III S. 86.

[2]) St. Ber. über die Verhandlungen des deutschen R.T. 2. Leg.-Per. III. S. 1875/6, 3. Bd., Anlagen, Berlin 1876, S. 179.

[3]) St. Ber. a. a. O. 2. Bd. S. 1007.

[1]) Vgl. auch Olshausen, Str.G.B. für das Deutsche Reich. Bem. b zu Nr. 2—5, 8—10 des § 366, 4. Aufl. 1892. S. 1327.

noch für anwendbar gehaltene Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf v. 4/8 1853 (A.Bl. Nr. 13, Sammlung S. 223) und der Regierung zu Köln v. 12/4 1853 (A.Bl. S. 146, Sammlung S. 225) nehmen Bezug auf eine französische Ordonanz v. August 1669, wo für gewisse Kontraventionen der Flußuferbewohner Geldbuße von 500 Livres und Konfiskation angedroht werden. Besonders auffällig erscheinen die auf die Rheinschiffahrtsakte und das Reichsstrafgesetzbuch, sowie die auf diese beiden und auf Landesgesetze Bezug nehmenden Polizeivorschriften. So heißt es in Art. VI der Polizeiverordnung der Regierung zu Köln v. 24/5 1882, betr. die Rheinschiffbrücke zwischen Köln und Deutz (A.Bl. für Köln S. 101, Sammlung S. 334): „An Stelle des § 59 tritt folgende Bestimmung: „Übertretungen der vorstehenden Vorschriften durch das Publikum werden, insofern nicht gesetzlich, namentlich nach § 366 Z. 10 des Str.G.B. und nach Art. XXXV (jetzt XXXIV) der Schiffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein ... höhere Strafen Anwendung finden, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Es ist jedoch das Minimum der Geldbuße bei Übertretungen gegen die §§ 17, 18, 19, 22, 26, 29, 30, 32, 36, 37, 39, 49—15 Mk. und bei Übertretungen gegen die §§ 50 bis incl. 54—30 Mk. Auf Zuwiderhandlungen gegen den § 49a findet der Art. 30 (muß wohl heißen: 32) der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868 Anwendung"". Es ist doch sehr fraglich, ob der Verfasser dieser Bestimmung — und das Gleiche gilt von vielen anderen — sich das keineswegs einfache staats- und strafrechtliche Verhältnis zwischen Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte und § 366 Nr. 10 des Str.G.B. zum Bewußtsein gebracht hat. Es wäre sehr wünschenswert, daß die nicht zu bestreitende staatsrechtliche Unsicherheit über das Verhältnis von Rheinschiffahrtsrecht und Reichsrecht durch das letztere zum Austrag gebracht würde. Vielleicht würde dann die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auch auf die Verschiedenheit der Strafbestimmungen gelenkt, die bezüglich des nämlichen Thatbestandes bestehen.

Von den Landesgesetzen, welche sich auf die Bestrafung von Rheinschiffahrtsdelikten beziehen, kommt außer den schon erwähnten namentlich der § 13 des preußischen G. v. 17/3 1870 in Betracht, auf welchen in dem G. über die R.Sch.G. § 6 Bezug genommen wird. In dem citierten § 13 wird mit Geldstrafe von 8—240 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis (jetzt, nach § 15 des G. v. 8/3 1879 mit Haft bis zu 6 Wochen) bedroht: die Übernahme oder Fortsetzung der selbständigen Führung eines Schiffes ohne das vorgeschriebene Schiffspatent, beziehungsweise ohne die Bescheinigung der Befähigung zur Schiffahrt (Art. 15—21 der Rheinschiffahrtsakte, § 1 u. 2 d. preuß. G. v. 17/3 1870); Führen eines Rheinschiffes, in welchem der Name des Schiffes und die höchste zulässige Einsenkungstiefe nicht bezeichnet ist, oder an dessen Bord das Schiffsatteſt (Rheinschiffahrtsakte Art. 22) während der Fahrt sich nicht befindet; Weigerung, das Atteſt auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen; in Fahrt setzen eines Dampfschiffes, in welchem sich das vorgeschriebene Zeugnis über die Untersuchung des Dampfkessels nicht befindet; unbefugtes Ausüben des Lotsengewerbes; Weigerung, ein Schiff nach wesentlichen Veränderungen oder Reperaturen neu untersuchen zu lassen, überhaupt Weigerung, die von der zuständigen Behörde geforderte Wiederholung der Untersuchung vornehmen zu lassen.

2) In Civilsachen sind die R.Sch.G. zuständig zur Entscheidung über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lotsen-, Krahn-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages. Der französische Text „sur les contestations relatives au paiement et à la quotitité des droits ..." bringt deutlicher, als der deutsche zum Ausdruck, daß es sich um Klagen der Lotsen, sowie derjenigen Einzelpersonen, Gesellschaften oder Gemeinden handelt, welche die Krahn-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren zu beziehen haben.

b) die R.Sch.G. sind ferner zuständig für Klagen wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;

c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;

d) für Klagen gegen die Eigentümer der zum Schiffszuge verwendeten Zugpferde wegen des an Grundstücken verursachten Schadens. Ob der Eigentümer des Pferdes dasselbe selbst geführt hat oder durch andere hat führen lassen, ist nicht entscheidend. Der deutsche Text: „über Klagen wegen der den Eigentümern zur Last fallenden Beschädigungen" könnte die Vermutung hervorrufen, als wenn es sich bei diesen Klagen um ein Verschulden des Tiereigentümers handelte, während es nach dem französischen Texte: „aux plaintes portées contre les propriétaires .... pour dommages causés aux bien fonds" sicher sein dürfte, daß es sich um Klagen handelt, die in Gemäßheit des Art. 1385 des Code civil gegen den Tiereigentümer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden angestellt werden. —

II. Die örtliche Zuständigkeit. 1) In Strafsachen ist nach der Rheinschiffahrtsakte Art. 35 dasjenige Gericht kompetent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Rheinschiffahrtsakte Art. 34 IIa), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Art. 34 IIb—d). Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits preußischen Stromgebietes stattgefunden, so ist das R.Sch.G. des einen und des andern Ufers zuständig (preuß. G. § 8). Die Prävention (C.Pr.O. § 235 Nr. 1, Str.Pr.O. § 12) ist in solchen Fällen maßgebend.

Andere gesetzliche Zuständigkeitsgründe, namentlich der des Wohnortes, des Aufenthalts- oder letzten Wohnortes, konkurrieren in Rheinschiffahrtssachen mit denen der Rheinschiffahrtsakte nicht.

III. Vereinbarung über den Gerichtsstand. Die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit ist in Civilsachen keine ausschließende. Die Parteien können im Wege der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung eine nach den Gesetzen vor die R.Sch.G. gehörende Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte bringen, und sie können eine bürgerliche Rheinschiffahrtsangelegenheit vor einem

andern R.Sch.G. als vor dem nach den Gesetzen (nach der Rheinschiffahrtsakte) zuständigen R.Sch.G. verhandeln. Vgl. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. 1, Nördlingen 1887, § 7 S. 29 a. E. Dagegen ist es unzulässig, eine Angelegenheit, welche nach den Gesetzen und Verträgen nicht vor die R.Sch.G. gehört, im Wege der Vereinbarung dahin zu bringen (vgl. den Art. „Elbzollgerichte" oben S. 57).

IV. Das R.Sch.G. ist nicht in der Lage, in Anwendung des § 437 der C.Pr.O. oder des § 270 der Str.Pr.O. eine vor das ordentliche Gericht gehörende Angelegenheit dahin zu verweisen. Das R.Sch.G. muß sich vielmehr, wenn es seine Unzuständigkeit erkannt hat, auf die Abweisung der Klage, beziehungsweise auf die Einstellung des Strafverfahrens beschränken und dem Kläger, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft es überlassen, die Klage vor dem ordentlichen Gerichte anzubringen. Eine abweichende Ansicht vertritt Art. 53 der preußischen Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879 (J.M.Bl. S. 260); der Amtsanwalt solle die Verweisung an das zuständige Gericht beantragen. Auch Struckmann und Koch deuten durch Bezugnahme auf § 270 der Str.Pr.O. die Zulässigkeit einer solchen Maßregel an. Der Wortlaut des § 270 „stellt sich .... die That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet", läßt ersehen, daß der Gesetzgeber nur das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu einander im Auge gehabt hat. Die Beziehungen der besonderen zu den ordentlichen Gerichten sind nicht so ausgestaltet, daß eine Verschiebung des Prozesses unter denselben als angemessen und demgemäß als gewollt erscheinen könnte. An wen sollte die nach § 270 Abs. 3 zulässige Beschwerde gehen, an den Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln, beziehungsweise an die Strafkammer des in den anderen Uferstaaten zuständigen Berufungsgerichtes, oder sollte das Rechtsmittel bei der Centralkommission erhoben werden können? Und wenn eine Verweisung nach § 270 der Str.Pr.O. zulässig wäre, so müßte sie es auch nach § 437 der C.Pr.O. sein; da würden aber die Rechtsmittelverhältnisse noch größere Schwierigkeiten bereiten. Es ist anzunehmen, daß nach der Intention des Gesetzes der Schiffahrtsrichter im Falle der Erkenntnis seiner sachlichen Unzuständigkeit sich ebenso auf die Einstellung des Verfahrens zu beschränken hat, wie ein Militärgericht oder ein sonstiges besonderes Gericht nicht in der Lage ist, das Hauptverfahren vor dem ordentlichen bürgerlichen Strafgericht zu eröffnen.

V. Gegenüber den badischen Gemeindegerichten sind die R.Sch.G. die specielleren Gerichte; die Zuständigkeit der R.Sch.G. geht derjenigen der Gemeindegerichte vor.

§ 5. **Das Verfahren.** I. Für dasselbe sind zunächst diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten (namentlich in der Rheinschiffahrtsakte) enthalten sind, ferner die etwaigen besonderen Bestimmungen der einzelnen Uferstaaten, und insoweit diese Rechtsquellen darauf Bezug nehmen, das allgemeine Recht der Uferstaaten; im Deutschen Reiche also die Civil- und die Strafprozeßordnung. Die beiden letzteren enthalten gegenüber dem Rheinschiffahrtsrechte subsidiäres Recht (vgl. oben § 2).

1) Nach Art. 36 der Rheinschiffahrtsakte soll das Verfahren ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. 2) Prozeßkautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden. 3) In das Urteil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen. 4) Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen hat in den Uferstaaten ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, in welchem Uferstaate die Ladung u. s. w. ergangen ist (Rheinschiffahrtsakte Art. 40 Abs. 2). 5) Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Uferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in diesem bewirkt werden (Art. 40 Abs. 3). Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten in Gemäßheit des § 160 der C.Pr.O. und des § 119 der Str.Pr.O. ist bei Gegebensein der Voraussetzung des Art. 40 Abs. 3 nicht nötig.

II. Das Verfahren in Civilsachen richtet sich im übrigen bei den deutschen R.Sch.G. nach den Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; es findet also der Parteiprozeß der Civilprozeßordnung statt (Preußen § 7, Bayern § 5, Baden § 2, hessisches Ausf.-G. zur C.Pr.O. u. Kont.O. v. 4/6 1879 Art. 187; elsaß-lothringisches Ausf.-G. zu den Prozeßordnungen v. 8/7 1879 § 47). — Nach § 9 des preuß. G. ist der auf einer That, welche zum Schadenersatz verpflichtet, Betroffene auf Verlangen des Beschädigten dem R.Sch.G. vorzuführen, und zwar auch dann, wenn keine Strafverfolgung in Frage steht. Es liegt hier ein Fall persönlichen Arrestes vor, der aber nicht bloß die Vollstreckbarkeit einer Verurteilung, sondern auch die persönliche Verhandlung mit dem Gegner sicher zu stellen bestimmt ist. — Wird unter den vor Gericht Erschienenen ein Vergleich abgeschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien, d. h. wenn beide damit einverstanden sind, der Rechtsstreit sofort verhandelt. Es findet also ein dem § 471 Abs. 2 der C.Pr.O. ähnliches Verfahren statt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. — Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des § 161 der C.Pr.O., das heißt, durch Aufgabe zur Post, bewirkt werden (Preußen § 9 Abs. 3). Durch die allgemeine Verweisung auf die Civilprozeßordnung dürfte sich das gleiche Resultat auch für die anderen deutschen Uferstaaten ergeben. Für das Verfahren vor niederländischen R.Sch.G. kommt nur der schon in der Rheinschiffahrtsakte Art. 36 enthaltene Hinweis auf den summarischen Charakter in Betracht (niederl. G. v. 16/7 1869 Art. 3). Vgl. in dieser Beziehung den Artikel Elbzollgerichte, oben S. 57 Note 1.

III. 1) Bezüglich der Strafsachen verweist Preußen § 7 auf die Vorschriften über das Ver-

fahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen. Es kommen also die §§ 176 Abs. 3, 244 Abs. 2, hauptsächlich aber § 211 der Str.-Pr.O. in Betracht; nicht § 270 Abs. 3, auf den Struckmann und Koch noch verweisen (s. oben § 4 IV). Der § 211 der Str.Pr.O. ermöglicht es, daß ohne schriftliche Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort zur Hauptverhandlung geschritten wird. Ob die Rheinschiffahrtsstrafsache eine Übertretung oder ein Vergehen betrifft, ist nach § 7 des preuß. G. gleichgültig. Die bayerische V. § 5 verweist auf die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der „Amtsgerichte" gehörenden Strafsachen. Nach Reichsrecht giebt es solche Sachen nicht; gemeint sind wohl die Sachen, welche vor die bei den Amtsgerichten gebildeteten Schöffengerichte gehören und besonders die Sachen, in welchen der Amtsrichter unter gewissen Voraussetzungen ohne Schöffen verhandeln darf. Die höchste in Rheinschiffahrtssachen angedrohte Strafe beträgt 300 Francs = 240 Mk. oder 140 Gulden süddeutscher Währung. Nach dem bayerischen Pol.Str.G.B. v. 10/11 1861 reichte die Übertretungsstrafe bis zu 150 Gulden, und nach Art. 5 des bayer. Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O. behielten solche Handlungen die Eigenschaft einer Übertretung, obgleich die Strafe die Übertretungsstrafe des Reichsrechts überschreitet. Deshalb ist auch für die bayerischen R.Sch.G., selbst abgesehen vom Falle der Vorführung, die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwendung des § 211 der Str.Pr.O. gegeben. In den anderen deutschen Uferstaaten ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 im Falle der Vorführung zulässig. Abgesehen davon dürfte die allgemein gehaltene Direktive des Art. 36 der Rheinschiffahrtsakte, das Verfahren solle ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein, nicht ausreichen, um die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 der Str.Pr.O. in Rheinschiffahrtssachen zu rechtfertigen.

2) Der auf einer strafbaren That Betroffene ist nach § 9 des preuß. G. dem R.Sch.G. vorzuführen. Nach der Strafprozeßordnung darf die Verhaftung in Rheinschiffahrtssachen nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher ist, wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann, wenn er ein unsicherer Ausländer ist (Str.Pr.O. § 112 Nr. 3) oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht (Str.Pr.O. § 113). Im Falle der Leistung genügender Sicherheit darf der Verhaftete nach § 117 der Str.Pr.O. mit der Untersuchungshaft verschont werden, die Freilassung steht im Ermessen der Gerichte. Nach Art. 36 Abs. 3 der Rheinschiffahrtsakte dagegen darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn (in Schiffahrtssachen) eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung der Reise verhindert, daher auch nicht gefangen gehalten werden, wenn er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat; die Freilassung muß in einem solchen Falle erfolgen.

3) Preußen schließt im G. v. 23/4 1883 (G.S. S. 65 § 2 Nr. 1) den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen in Rheinschiffahrtssachen aus. Elsaß-Lothringen, Bayern, Hessen haben die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügungen überhaupt nicht ausgebildet (vgl. v. Lilienthal in Holtzendorff, Rechts-Lexikon, Artikel: Polizeistrafverfahren „Gesetzgebung", Bd. 3, 1. Hälfte. Baden, G., die Einführung der Reichsjustizgesetze betr., v. 3/3 1879 G.u.V.Bl. Nr. X S. 91 § 127, gestattet die Festsetzung von Strafen durch die mit der Verwaltung des Hafens beauftragte Finanzbehörde bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und dessen Nebenflüssen. Die hierzu ergangene V. v. 11/9 1879 (G.u.V.Bl. XLI S. 613) bezieht sich aber nicht auf Rheinschiffahrtssachen. — Die Erlassung von amtsrichterlichen Strafbefehlen ist unter den im § 447 der Str.Pr.O. enthaltenen Voraussetzungen in Rheinschiffahrtssachen zulässig.

IV. Nach Art. 37 der Rheinschiffahrtsakte ist gegen die erstinstanziellen Entscheidungen der R.-Sch.G. das Rechtsmittel der Berufung in Straf- wie Civilsachen nur dann gegeben, wenn „der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken = 40 Mark beträgt". An dieser Rechtsmittelvoraussetzung halten alle deutschen Uferstaaten mit Ausnahme Preußens fest. Preußen (§ 10) erklärt die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge für zulässig. In den Niederlanden wird bezüglich der Civilsachen an der Einschränkung des Art. 37 festgehalten, in Strafsachen dagegen die Berufung allgemein zugelassen (G. v. 16/7 1869 Art. 2). Die Meinung von Struckmann und Koch, Bemerkung 1 zu § 10 S. 129, daß die Rheinschiffahrtsakte nur gestatte, nicht gebiete, die Berufung bei Anträgen bis zu 50 Franken auszuschließen, dürfte weder mit dem deutschen noch mit dem französischen Texte der Akte in Einklang zu bringen sein[1]). Der preußische § 10 setzt sich mit Art 37 der Rheinschiffahrtsakte in Widerspruch. Da die letztere als völkerrechtliches Abkommen zunächst nur die Staaten, nicht deren Behörden und Angehörige berührt, so ist die Erweiterung des Berufungsrechtes durch § 10 des preuß. G. innerhalb Preußens für die Parteien und Gerichte maßgebend. Nicht aber dürfte die vertragswidrige Bestimmung des § 10 die Kraft haben, das neben der Berufung an die Landesgerichte vom Art. 37 der Rheinschiffahrtsakte gewährte Recht der Berufung an die Centralkommission für Sachen, bezw. Anträge bis zu 50 Franken zu gewähren. Das Recht der Berufung an die Centralkommission hat seine Grundlage in der völkerrechtlichen Vereinbarung über diese Einrichtung; in Bezug auf Sachen, bei denen die Anträge nicht über 50 Franken gehen, gewährt aber die Vereinbarung die gemeinschaftliche Instanz nicht, und das Landesrecht hat nicht die Macht, die völkerrechtliche Gewährung zu erweitern. Für Sachen unter

[1]) „Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urteil ... Berufung eingelegt werden." „Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure de 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel." Das (aufgehobene) preuß. G. v. 9/3 1870 § 42 geht von der Unzulässigkeit der Berufung wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes aus.

andern R.Sch.G. als vor dem nach den Gesetzen (nach der Rheinschiffahrtsakte) zuständigen R.Sch.G. verhandeln. Vgl. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. 1, Nördlingen 1887, § 7 S. 29 a. E. Dagegen ist es unzulässig, eine Angelegenheit, welche nach den Gesetzen und Verträgen nicht vor die R.Sch.G. gehört, im Wege der Vereinbarung dahin zu bringen (vgl. den Art. „Elbzollgerichte" oben S. 57).

IV. Das R.Sch.G. ist nicht in der Lage, in Anwendung des § 437 der C.Pr.O. oder des § 270 der Str.Pr.O. eine vor das ordentliche Gericht gehörende Angelegenheit dahin zu verweisen. Das R.Sch.G. muß sich vielmehr, wenn es seine Unzuständigkeit erkannt hat, auf die Abweisung der Klage, beziehungsweise auf die Einstellung des Strafverfahrens beschränken und dem Kläger, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft es überlassen, die Klage vor dem ordentlichen Gerichte anzubringen. Eine abweichende Ansicht vertritt Art. 53 der preußischen Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879 (J.M.Bl. S. 260); der Amtsanwalt solle die Verweisung an das zuständige Gericht beantragen. Auch Struckmann und Koch deuten durch Bezugnahme auf § 270 der Str.Pr.O. die Zulässigkeit einer solchen Maßregel an. Der Wortlaut des § 270 „stellt sich .... die That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet", läßt ersehen, daß der Gesetzgeber nur das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu einander im Auge gehabt hat. Die Beziehungen der besonderen zu den ordentlichen Gerichten sind nicht so ausgestaltet, daß eine Verschiebung des Prozesses unter denselben als angemessen und demgemäß als gewollt erscheinen könnte. An wen sollte die nach § 270 Abs. 3 zulässige Beschwerde gehen, an den Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln, beziehungsweise an die Strafkammer des in den anderen Uferstaaten zuständigen Berufungsgerichtes, oder sollte das Rechtsmittel bei der Centralkommission erhoben werden können? Und wenn eine Verweisung nach § 270 der Str.Pr.O. zulässig wäre, so müßte sie es auch nach § 437 der C.Pr.O. sein; da würden aber die Rechtsmittelverhältnisse noch größere Schwierigkeiten bereiten. Es ist anzunehmen, daß nach der Intention des Gesetzes der Schiffahrtsrichter im Falle der Erkenntnis seiner sachlichen Unzuständigkeit sich ebenso auf die Einstellung des Verfahrens zu beschränken hat, wie ein Militärgericht oder ein sonstiges besonderes Gericht nicht in der Lage ist, das Hauptverfahren vor dem ordentlichen bürgerlichen Strafgericht zu eröffnen.

V. Gegenüber den badischen Gemeindegerichten sind die R.Sch.G. die specielleren Gerichte; die Zuständigkeit der R.Sch.G. geht derjenigen der Gemeindegerichte vor.

§ 5. **Das Verfahren.** I. Für dasselbe sind zunächst diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten (namentlich in der Rheinschiffahrtsakte) enthalten sind, ferner die etwaigen besonderen Bestimmungen der einzelnen Uferstaaten, und insoweit diese Rechtsquellen darauf Bezug nehmen, das allgemeine Recht der Uferstaaten; im Deutschen Reiche also die Civil- und die Strafprozeßordnung. Die beiden letzteren enthalten gegenüber dem Rheinschiffahrtsrechte subsidiäres Recht (vgl. oben § 2).

1) Nach Art. 36 der Rheinschiffahrtsakte soll das Verfahren ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. 2) Prozeßkautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden. 3) In das Urteil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen. 4) Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen hat in den Uferstaaten ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, in welchem Uferstaate die Ladung u. s. w. ergangen ist (Rheinschiffahrtsakte Art. 40 Abs. 2). 5) Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Uferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in diesem bewirkt werden (Art. 40 Abs. 3). Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten in Gemäßheit des § 160 der C.Pr.O. und des § 119 der Str.Pr.O. ist bei Gegebensein der Voraussetzung des Art. 40 Abs. 3 nicht nötig.

II. Das Verfahren in Civilsachen richtet sich im übrigen bei den deutschen R.Sch.G. nach den Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; es findet also der Parteiprozeß der Civilprozeßordnung statt (Preußen § 7, Bayern § 5, Baden § 2, hessisches Ausf.-G. zur C.Pr.O. u. Konk.O. v. 4/6 1879 Art. 187; elsaß-lothringisches Ausf.-G. zu den Prozeßordnungen v. 8/7 1879 § 47). — Nach § 9 des preuß. G. ist der auf einer That, welche zum Schadenersatz verpflichtet, Betroffene auf Verlangen des Beschädigten dem R.Sch.G. vorzuführen, und zwar auch dann, wenn keine Strafverfolgung in Frage steht. Es liegt hier ein Fall persönlichen Arrestes vor, der aber nicht bloß die Vollstreckbarkeit einer Verurteilung, sondern auch die persönliche Verhandlung mit dem Gegner sicher zu stellen bestimmt ist. — Wird unter den vor Gericht Erschienenen ein Vergleich abgeschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien, d. h. wenn beide damit einverstanden sind, der Rechtsstreit sofort verhandelt. Es findet also ein dem § 471 Abs. 2 der C.Pr.O. ähnliches Verfahren statt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. — Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des § 161 der C.Pr.O., das heißt, durch Aufgabe zur Post, bewirkt werden (Preußen § 9 Abs. 3). Durch die allgemeine Verweisung auf die Civilprozeßordnung dürfte sich das gleiche Resultat auch für die anderen deutschen Uferstaaten ergeben. Für das Verfahren vor niederländischen R.Sch.G. kommt nur der schon in der Rheinschiffahrtsakte Art. 36 enthaltene Hinweis auf den summarischen Charakter in Betracht (niederl. G. v. 16/7 1869 Art. 3). Vgl. in dieser Beziehung den Artikel Elbzollgerichte, oben S. 57 Note 1.

III. 1) Bezüglich der Strafsachen verweist Preußen § 7 auf die Vorschriften über das Ver-

fahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen. Es kommen also die §§ 176 Abs. 3, 244 Abs. 2, hauptsächlich aber § 211 der Str.-Pr.O. in Betracht; nicht § 270 Abs. 3, auf den Struckmann und Koch noch verweisen (s. oben § 4 IV). Der § 211 der Str.Pr.O. ermöglicht es, daß ohne schriftliche Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort zur Hauptverhandlung geschritten wird. Ob die Rheinschiffahrtsstrafsache eine Übertretung oder ein Vergehen betrifft, ist nach § 7 des preuß. G. gleichgültig. Die bayerische V. § 5 verweist auf die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der „Amtsgerichte" gehörenden Strafsachen. Nach Reichsrecht giebt es solche Sachen nicht; gemeint sind wohl die Sachen, welche vor die bei den Amtsgerichten gebildeteten Schöffengerichte gehören und besonders die Sachen, in welchen der Amtsrichter unter gewissen Voraussetzungen ohne Schöffen verhandeln darf. Die höchste in Rheinschiffahrtssachen angedrohte Strafe beträgt 300 Francs = 240 Mk. oder 140 Gulden süddeutscher Währung. Nach dem bayerischen Pol.Str.G.B. v. 10/11 1861 reichte die Übertretungsstrafe bis zu 150 Gulden, und nach Art. 5 des bayer. Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O. behielten solche Handlungen die Eigenschaft einer Übertretung, obgleich die Strafe die Übertretungsstrafe des Reichsrechts überschreitet. Deshalb ist auch für die bayerischen R.Sch.G., selbst abgesehen vom Falle der Vorführung, die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwendung des § 211 der Str.Pr.O. gegeben. In den anderen deutschen Uferstaaten ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 im Falle der Vorführung zulässig. Abgesehen davon dürfte die allgemein gehaltene Direktive des Art. 36 der Rheinschiffahrtsakte, das Verfahren solle ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein, nicht ausreichen, um die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 der Str.Pr.O. in Rheinschiffahrtssachen zu rechtfertigen.

2) Der auf einer strafbaren That Betroffene ist nach § 9 des preuß. G. dem R.Sch.G. vorzuführen. Nach der Strafprozeßordnung darf die Verhaftung in Rheinschiffahrtssachen nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher ist, wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann, wenn er ein unsicherer Ausländer ist (Str.Pr.O. § 112 Nr. 3) oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht (Str.Pr.O. § 113). Im Falle der Leistung genügender Sicherheit darf der Verhaftete nach § 117 der Str.Pr.O. mit der Untersuchungshaft verschont werden, die Freilassung steht im Ermessen der Gerichte. Nach Art. 36 Abs. 3 der Rheinschiffahrtsakte dagegen darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn (in Schiffahrtssachen) eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung der Reise verhindert, daher auch nicht gefangen gehalten werden, wenn er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat; die Freilassung muß in einem solchen Falle erfolgen.

3) Preußen schließt im G. v. 23/4 1883 (G.S. S. 65 § 2 Nr. 1) den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen in Rheinschiffahrtssachen aus. Elsaß-Lothringen, Bayern, Hessen haben die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügungen überhaupt nicht ausgebildet (vgl. v. Lilienthal in Holtzendorff, Rechts-Lexikon, Artikel: Polizeistrafverfahren „Gesetzgebung", Bd. 3, 1. Hälfte. Baden, G., die Einführung der Reichsjustizgesetze betr., v. 3/3 1879 G.u.V.Bl. Nr. X S. 91 § 127, gestattet die Festsetzung von Strafen durch die mit der Verwaltung des Hafens beauftragte Finanzbehörde bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und dessen Nebenflüssen. Die hierzu ergangene V. v. 11/9 1879 (G.u.V.Bl. XLI S. 613) bezieht sich aber nicht auf Rheinschiffahrtssachen. — Die Erlassung von amtsrichterlichen Strafbefehlen ist unter den im § 447 der Str.Pr.O. enthaltenen Voraussetzungen in Rheinschiffahrtssachen zulässig.

IV. Nach Art. 37 der Rheinschiffahrtsakte ist gegen die erstinstanziellen Entscheidungen der R.-Sch.G. das Rechtsmittel der Berufung in Straf- wie Civilsachen nur dann gegeben, wenn „der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken = 40 Mark beträgt". An dieser Rechtsmittelvoraussetzung halten alle deutschen Uferstaaten mit Ausnahme Preußens fest. Preußen (§ 10) erklärt die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge für zulässig. In den Niederlanden wird bezüglich der Civilsachen an der Einschränkung des Art. 37 festgehalten, in Strafsachen dagegen die Berufung allgemein zugelassen (G. v. 16/7 1869 Art. 2). Die Meinung von Struckmann und Koch, Bemerkung 1 zu § 10 S. 129, daß die Rheinschiffahrtsakte nur gestatte, nicht gebiete, die Berufung bei Anträgen bis zu 50 Franken auszuschließen, dürfte weder mit dem deutschen noch mit dem französischen Texte der Akte in Einklang zu bringen sein[1]). Der preußische § 10 setzt sich mit Art 37 der Rheinschiffahrtsakte in Widerspruch. Da die letztere als völkerrechtliches Abkommen zunächst nur die Staaten, nicht deren Behörden und Angehörige berührt, so ist die Erweiterung des Berufungsrechtes durch § 10 des preuß. G. innerhalb Preußens für die Parteien und Gerichte maßgebend. Nicht aber dürfte die vertragswidrige Bestimmung des § 10 die Kraft haben, das neben der Berufung an die Landesgerichte vom Art. 37 der Rheinschiffahrtsakte gewährte Recht der Berufung an die Centralkommission für Sachen, bezw. Anträge bis zu 50 Franken zu gewähren. Das Recht der Berufung an die Centralkommission hat seine Grundlage in der völkerrechtlichen Vereinbarung über diese Einrichtung; in Bezug auf Sachen, bei denen die Anträge nicht über 50 Franken gehen, gewährt aber die Vereinbarung die gemeinschaftliche Instanz nicht, und das Landesrecht hat nicht die Macht, die völkerrechtliche Gewährung zu erweitern. Für Sachen unter

[1]) „Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urteil ... Berufung eingelegt werden." „Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure de 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel." Das (aufgehobene) preuß. G. v. 9/3 1870 § 42 geht von der Unzulässigkeit der Berufung wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes aus.

50 Franken ist die Centralkommission auch in preußischen Rheinschiffahrtssachen nicht zugänglich.

Insoweit die Berufung überhaupt statthaft, haben die Parteien die Wahl, ob sie dieselbe an das vom Landesgesetze bezeichnete Berufungsgericht (s. oben § 3 III) oder an die Centralkommission richten wollen (Rheinschiffahrtsakte Art. 37, 45 lit. c). Die preußische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879 Art. 104 beauftragt aber die Amtsanwälte, die Berufung niemals an die Centralkommission, sondern stets an das Oberlandesgericht in Köln zu richten. Mit der Berufung an das eine Organ ist die an das andere ausgeschlossen. Wendet sich der eine Teil an das Landesberufungsgericht, der andere an die Centralkommission, so dürfte nach allgemeinem Rechtsbrauche die Priorität maßgebend sein. Läßt sich diese nicht feststellen, so ist eine Vereinigung der Parteien zu versuchen, und wenn eine solche nicht gelingt, muß zu den Mitteln des Loses gegriffen werden. Die Berufung an die Landesgerichte vollzieht sich nach dem allgemeinen Rechte der Uferstaaten, im Deutschen Reiche also nach der Civil- und Strafprozeßordnung (Rheinschiffahrtsakte Art. 38 Abs. 3). Ladung vor das Berufungsgericht durch Anwaltsakt nach § 479 und § 74 der C.Pr.O.; Einlegung bei dem R.Sch.G. zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich nach § 355 der Str.Pr.O.; (vgl. auch § 341 daselbst). Fristen: Ein Monat in Civilsachen, eine Woche in Strafsachen. — Soll die Berufung bei der Centralkommission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Centralkommission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetzgebung erfolgten Zustellung des Urteils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden (Rheinschiffahrtsakte Art. 37 Abs. 2; vgl. Bayern § 6, Preußen § 11, niederländisches G. v. 16/7 1869 Art. 4). Nach dieser Bestimmung ist auch der Gegenpartei über die Anmeldung der Berufung eine Zustellung im erwählten Domizil[1]) oder bei dem Gerichte zu machen. Preußen (§ 11) läßt die Zustellung an die Gegenpartei von Amts wegen erfolgen. Innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant die schriftliche Rechtfertigung dem Gerichte zu übergeben. Dieses läßt sie gleichfalls von Amts wegen dem Appellaten zustellen und setzt diesem eine Präklusivfrist zur Beantwortung. Nach Eingang dieser oder nach Ablauf der Frist sind die Akten durch das R.Sch.G. an die Centralkommission einzusenden (vgl. dazu preußische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879 Art. 104). Werden von dem Appellanten die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, wozu auch die Fristenwahrung gehört, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet (Rheinschiffahrtsakte Art. 37 Abs. 3).

Eine Oberberufung oder Revision ist von der Rheinschiffahrtsakte nicht vorgesehen, und durch die Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen (G. v. 21/4 1832 Art. 7) und von Preußen § 10 Abs. 2 ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen dürfte das Rechtsmittel der Beschwerde unter den von der C.Pr.O. §§ 530 f. und von der Str.Pr.O. § 346 bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

§ 6. **Die Vollstreckung.** Nach Art. 40 der Rheinschiffahrtsakte sollen Erkenntnisse und Beschlüsse der R.Sch.G. eines Uferstaates in jedem anderen Uferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein. Darin zeigt sich am stärksten die Rechtsgemeinschaft der Rheinuferstaaten. Gegen die sonstige Regel des internationalen Rechts müssen Straferkenntnisse der niederländischen R.Sch.G. auch in den deutschen Uferstaaten vollstreckt werden und umgekehrt (vgl. hinsichtlich des gleichen Verhältnisses bezüglich der Elbzollgerichte diesen Artikel § 6 Nr. 5 u. § 7 Nr. 10.

1) Für die Vollstreckung im Staate des erkennenden Gerichtes kommt die allgemeine Bezugnahme auf die Prozeßordnungen in Betracht.

2) In Bayern und Preußen werden die für vollstreckbar erklärten Entscheidungen eines R.Sch.G. zur Vollstreckung gebracht, ohne Rücksicht darauf, welchem Uferstaate das erkennende Gericht angehört. Es ist das durch Verweisung auf § 161 des deutschen G.V.G. zum Ausdruck gebracht. (Bayern § 7, Preußen § 12 Abs. 2). Für Elsaß-Lothringen, Baden und Hessen ist eine entsprechende Bestimmung nicht erlassen. In diesen Staaten müssen daher im Rechtshilfegesetz v. 21/6 1869 (B.G.Bl. S. 305) die Normen für die Vollstreckung der in einem anderen Uferstaate ergangenen Entscheidungen von R.Sch.G. gesucht werden.

3) Bezüglich der Vollstreckung der Erkenntnisse niederländischer R.Sch.G. in Preußen schreibt § 12 des preußischen G. vor, daß dieselbe auf Grund einer vom Oberlandesgerichte zu Köln mit der Vollstreckungsklausel nach § 662 der C.Pr.O., beziehungsweise nach § 483 der Str.Pr.O. kostenfrei zu versehenden Ausfertigung zu erfolgen habe. In Bayern wird die Vollstreckungsklausel vom Landgerichte Frankenthal, in Hessen vom Präsidenten des Landgerichtes in Mainz erteilt (bayerische V. § 7 Abs. 2, hessische Ausf.-V. v. 14/5 1879 z. R.G.V.G., [R.Bl. Nr. 15 S. 197 § 4 Abs. 5]). Die Erteilung der Vollstreckungsklausel in diesen Staaten hat auf einfaches Gesuch und ohne daß Vollstreckungsklage nach § 660 der C.Pr.O. nötig ist, zu erfolgen (vgl. den Art. Elbzollgerichte § 6, oben S. 58). In Elsaß-Lothringen und Baden dagegen wird die Vollstreckung von Civilurteilen niederländischer R.Sch.-G. nur im Wege der Vollstreckungsklage nach §§ 660 f. der C.Pr.O. erlangt werden können.

4) In deutschen Staaten, die nicht zu den Uferstaaten gehören, richtet sich die Vollstreckung rheinschiffahrtsgerichtlicher Urteile nach dem deutschen Rechtshilfegesetze v. 21/6 1869.

5) In Elsaß-Lothringen, Baden, Bayern und Hessen sind Civil- und Strafurteile der R.Sch.G., in den Niederlande Civilurteile der R.Sch.G. sofort rechtskräftig, wenn der Gegenstand des Antrages nicht mehr als 50 Franken betrug (vgl. namentlich das französ. G. v. 21/4 1832 Art. 3). Bei Anträgen auf einen höheren Betrag, in Preußen auch bei

[1]) Die Domizilerwählung ist eine Einrichtung des französischen Rechts; sie entspricht der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Anträgen auf 40 Mk. und weniger ist das Civilurteil bei Gegebensein der Voraussetzungen des § 649 Nr. 3 oder 4 der C.Pr.O. für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der obsiegende Kläger darauf anträgt. Wird die Berufung an die Centralkommision ergriffen, so kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei auch in anderen Fällen das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze (deutsche C.Pr.O. § 652) zu bestimmen hat, ob von dem Antragsteller Kaution zu leisten sei. Bezüglich der vorläufigen Vollstreckung in den Niederlanden vgl. das dortige G. v. 16/7 1869 Art. 5.

6) Die Umwandlung zuerkannter Geldstrafen, welche wegen Mittellosigkeit der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, in Freiheitsstrafe erfolgt nach dem allgemeinen Strafrechte (Str.G.B. f. d. Deutsche Reich §§ 28, 29, niederländisches Strafgesetzbuch v. 3/3 1881 Art. 23—25). Preußen (§ 15) hat die Bestimmung beigefügt, daß die Umwandlung nach den für Übertretungen geltenden Vorschriften in Haft zu erfolgen habe. Selbstverständlich findet die Umwandlung gegenüber den subsidiär Haftbaren (unter § 8) nicht statt.

§ 7. **Verbindung von Civil- und Strafsachen.** Nach § 22 des aufgehobenen preußischen G. v. 9/3 1870, betr. die R.Sch.G., konnten die aus einer strafbaren Handlung entspringenden Klagen (Straf- und Civilklage) zu gleicher Zeit in demselben Verfahren oder auch getrennt betrieben werden. Die vom Code d'instruction criminelle Art. 3 allgemein anerkannte Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses war durch die vorstehende Bestimmung für den Rheinschiffahrtsprozeß in Preußen besonders anerkannt. In Frankreich (Elsaß-Lothringen), in Rheinbayern und in Rheinhessen galt zur Zeit der Vereinbarung der Rheinschiffahrtsakte noch der Code d'instruction criminelle, Baden hatte die allgemeine Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses im § 329 Abs. 1 der Str.-Pr.O. v. 18/3 1864 (wie in den früheren Prozeßgesetzen v. 6/3 1845 § 329 und v. 5/2 1851 § 27) anerkannt. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Rheinschiffahrtsakte die Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses voraussetzt. Die Mehrzahl ihrer prozessualen Bestimmungen, namentlich die auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen bezügliche des Art. 40 Abs. 1 unterscheidet gar nicht zwischen Civil- und Strafverfahren. Diese Beschaffenheit des Rheinschiffahrtsprozesses traf die Reichsstrafprozeßordnung an, welche den Adhäsionsprozeß nur für die Heischung der Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen, und zwar in der Form der Nebenklage zuläßt. Die auf den Rheinschiffahrtsprozeß bezüglichen Landesgesetze enthalten keine Bestimmungen über den Adhäsionsprozeß. Daraus, sowie aus der Verweisung auf das allgemeine Strafprozeßrecht könnte der Schluß gezogen werden, daß der Adhäsionsprozeß seit dem 1/10 1879 bei den deutschen R.Sch.G. nicht mehr zulässig sei. Eine Erkundigung über die Praxis der preußischen R.Sch.G. ergab, daß man in der preußischen Praxis die Verbindung für unzulässig hält. Die Rheinschiffahrtsgesetze verweisen aber auf die Prozeßordnungen nur, insoweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten sich Abweichungen ergeben. Es ist zweifellos, daß diese Vereinbarungen den Adhäsionsprozeß zugelassen, ja gewollt haben, da er häufig am einfachsten und am meisten beschleunigt die aus einem Rheinschiffahrtsfall sich ergebenden sämtlichen Fragen erledigt. Da nun eine Ausschließung des Adhäsionsprozesses nirgends erfolgt ist und aus der Beseitigung einer im allgemeinen vorhandenen Einrichtung noch nicht auch deren Wegfall für besondere Angelegenheiten sich ergiebt, für welche die Einrichtung besonders anerkannt war: so dürfte die Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses in Rheinschiffahrtssachen auch für das heutige Recht noch geltend gemacht werden können; jedenfalls dürfte es sich empfehlen, im Wege der Gesetzgebung diese Verbindung zuzulassen.

§ 8. **Die Haftung Dritter.** In den Rheinufergebieten gilt größtenteils der Grundsatz des Art. 1384 des Code civil, welcher eine Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für den von seinen Beauftragten schuldhafterweise verursachten Schaden ausspricht. Im Anschluß an dieses Prinzip läßt das preußische G. § 13 den Schiffsherrn für Beschädigungen haften, welche von Personen der Schiffsbesatzung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 II c der revidierten Rheinschiffahrtsakte). Die Haftung des Schiffsherrn wird aber darüber hinaus auch für Geldstrafen und Kosten ausgesprochen, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidierten Rheinschiffahrtsakte) auferlegt werden. Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urteil auszusprechen. Für diese Anhörung dürften die §§ 478 Abs. 2 und 3 und 479 der Str.Pr.O. die Anleitung geben. Die preußische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879 (J.M.Bl. S. 261 Art. 89) weist die Amtsanwälte bei den R.Sch.G. an, zu den Hauptverhandlungsterminen durch Ersuchen des Amtsrichters auch die für Strafe und Kosten mitverhafteten dritten Personen mit laden zu lassen. Die Haftung darf aber auch nachträglich in einem besonderen Verfahren ausgesprochen werden (Struckmann und Koch, Bem. 2 zu § 13 des preuß. G. S. 130). — Während in Elbschiffahrtssachen die Subsidiarhaft des Dritten erst dann geltend gemacht werden darf, wenn der Schuldige weder zahlungsfähig, noch zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erreichbar ist (vgl. den Art. Elbzollgerichte § 8 oben S. 60), ist in Rheinschiffahrtssachen die Inanspruchnahme des Dritthaftenden schon im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen zulässig.

§ 9. **Die Kosten.** Nach Art. 39 der Rheinschiffahrtsakte findet bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten weder der Gebrauch von Stempelpapier noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt. Die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxe

ordnung erhoben werden. Die deutschen Gesetze und Verordnungen verweisen hinsichtlich der Gerichtskosten und sonstigen Gebühren bei den besonderen Gerichten, daher auch bei den R.Sch.G., auf die betreffenden Reichs-Kosten- und Gebührengesetze. Elsaß-Lothringen, G. v. 13/3 1882 (G.Bl. S. 56) §§ 1, 25; Baden, G. v. 22/2 1879 (G.u.V.Bl. Nr. XV S. 179) § 1, V. v. 14/9 1879 (G.u.V.Bl. Nr. XLII S. 636) § 1, V. v. 16/9 1879 (G.u.V.Bl. Nr. XLIV S. 687) § 1: Bayern, G. v. 26/5 1892 Art. XXI Abs. 2 mit Bek. des Finanzministers v. 6/7 1892 (G.u.V.Bl. 1892 S. 489) Art. 7, 34 (35); Hessen, G. v. 30/8 1879, (R.Bl. Nr. 40 S. 589) Art. 1, 15, 19: Preußen, G. v. 10/3 1879, G.S. S. 145 §§ 1, 32, 42, G. v. 2/2 1880 G.S. S. 43 § 1 Nr. 1. — Mit Recht hat der Oberlandesgerichtspräsident zu Köln in einer Vf. v. 26/2 1884 darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 7 des G. v. 8/3 1879 der Art. 39 der revidierten Rheinschiffahrtsakte mit aufrecht erhalten sei. Dieser Artikel verbiete aber, in Rheinschiffahrtssachen außer den baren Auslagen andere Gerichtsgebühren zu erheben. (Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgegeben von dem Rheinischen Amtsrichterverein, Jahrg. II S. 28.)

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G.V.G. § 14 Nr. 1. E.G. z. G.V.G. §§ 4, 2; E.G. z. C.Pr.O. § 3 Abs. 1; E.G. z. Str.Pr.O. § 3 Abs. 1. — Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868 Art. 32—40, 45 lit. c. Vgl. sodann oben § 2 III und § 4 I Nr. 1 und § 9.

B. Litteratur: Begründung des § 3 des Entwurfs eines G.V.G., Hahn, I, 1 S. 49. Materialien zu dem preuß. G. v. 8/3 1879. Haus der Abgeordneten, 13. Leg.-Per. III. Session 1878/79, Sammlung sämtlicher Drucksachen Bd. II Nr. 80; 128, 177; St. Ber. 1878/79 S. 486/7, 905—913, 937. Herrenhaus, Drucksachen Nr. 6 (14), 36 (107); St. Ber. S. 12, 42, 74. S. namentlich den Bericht der Kommission (Abgeordn. Cuny) des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Nr. 80. — Struckmann und Koch, Die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister, Berlin 1879, S. 123. v. Lengrießer, Das Ausführungsgesetz für das Königreich Bayern v. 23/2 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze mit Auslegungsbehelfen, München 1879. Vgl. auch die Note zur Überschrift des § 1. Außerdem Litteraturangaben zu einzelnen Fragen im Texte.

Hermann Seuffert.

Richter und Richteramt.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen. — § 2. Fähigkeit zum Richteramte. — § 3. Unabhängigkeit der Gerichte, Bedeutung und Garantien derselben.

---

§ 1. **Allgemeine Vorbemerkungen.** Richter sind im weiteren Sinne alle Personen, welche bei der Ausübung der staatlichen Justizgewalt (also zunächst in bürgerlichen und Strafsachen) zur Wahrnehmung richterlicher Funktionen berufen sind: diese richterlichen Funktionen selbst, deren Begriff sich für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach den Reichsjustizgesetzen, für die sonstige Gerichtsbarkeit nach den anderweitigen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen bestimmt, bilden das von der betreffenden Person zu verwaltende Richteramt. In einem engeren Sinn, wie er den §§ 2—9 des R.G.V.G. (arg. § 11 das.) zu Grunde liegt, versteht man unter Richtern nur die zur Führung richterlicher Geschäfte staatlich angestellten besoldeten Berufsbeamten, mit Ausschluß also von Schöffen und Geschworenen (s. diese Art.), welche zwar ein richterliches Amt wahrnehmen (G.V.G. §§ 31, 84: Str.G.B. § 31 Abs. 2), aber hierzu durch gesetzliche Dienstpflicht, nicht durch staatliche Anstellung berufen und darum keine „Beamte" sind, aber auch mit Ausschluß der Handelsrichter und der Beisitzer der Konsulargerichte, welche zwar staatlich angestellte richterliche Beamte, aber nicht besoldete Berufsbeamte sind und nicht in einem förmlichen Staatsdienstverhältnis stehen, sondern ihre richterliche Stellung als unentgeltliches Ehrenamt verwalten. Für den gegenwärtigen Artikel ist wesentlich nur die zweitangeführte engere Bedeutung von Richter und bzw. Richteramt maßgebend; derselbe hat überdies nur die im Civiljustizdienst angestellten Richter im Auge, sieht also ab von den Militärrichtern, Verwaltungsrichtern ꝛc.

Auf die rechtlichen Dienstverhältnisse der Richter- wie der übrigen Justizbeamten (Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notare) finden im allgemeinen die für die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten überhaupt geltenden rechtlichen Vorschriften Anwendung, mithin für die im Reichsdienst angestellten Justizbeamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes v. 31/3 1873, für die Landesjustizbeamten die einzelstaatlichen Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener. Aber dieses allgemeine Staatsdienerrecht hat rücksichtlich der mit einem Richteramt bekleideten Justizbeamten, zumal unter der Einwirkung des schon im 16. Jahrhundert für die Reichsgerichte statuierten, dann allmählich auch in den Territorien für die Landesgerichte anerkannten, aber erst im gegenwärtigen Jahrhundert mit Einführung der konstitutionellen Verfassungen zur vollen Geltung gelangten Grundsatzes der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte eingreifende Modifikationen erfahren und haben demgemäß schon vor der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs und vor der Einführung der Reichsjustizgesetze die Richterbeamten in den deutschen Einzelstaaten eine mehrfach ausgezeichnete, im einzelnen allerdings mehr oder minder abweichend geregelte Stellung erhalten. Während nun der von den Bundesregierungen vorgelegte Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes aus schonender Rücksicht auf die Justizhoheit der Einzelstaaten in diese partikularrechtliche Regelung der Dienstverhältnisse der Richterbeamten an den Landesgerichten in keiner Weise eingreifen, sondern nur Vorschriften für die dienstlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsgerichts geben wollte, so wurde es bei der Beratung des Entwurfes in der Reichstagsjustizkommission mit nachfolgender Billigung des Reichstags und Bundesrats als ein unumgängliches Be-

dürfnis erkannt, in einem neu einzufügenden I. Titel des G.V.G. „über das Richteramt" reichsgesetzlich wenigstens „die Minimalanforderungen für die Qualifikation zur Ausübung des Richteramtes im Deutschen Reich zu normieren und die unerläßlichen Garantieen richterlicher Unabhängigkeit vorzuschreiben, welche keinem deutschen Richter fehlen dürfen." Hiernach sind die Vorschriften der §§ 1 ff. des G.V.G. nur Normativbestimmungen, durch welche die Autonomie der Einzelstaaten hinsichtlich der Regelung der Vorbildung und der dienstlichen Stellung der richterlichen Landesbeamten nicht ausgeschlossen, sondern nur an bestimmte Schranken gebunden wird, innerhalb deren ihr freie Bewegung gestattet ist; dieselben gelten auch für richterliche Reichsbeamte, vorbehaltlich der für letztere bestehenden besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften (vgl. G.V.G. §§ 127—131 u. den Art. Reichsgericht); sie gelten aber zunächst nur für Richterbeamte, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß reichs- oder landesrechtlich auch bei anderen Justiz- oder bei Verwaltungsbeamten mit Rücksicht auf das ihnen zu übertragende Amt die richteramtliche Qualifikation gefordert oder ihnen die rechtliche Sonderstellung der richterlichen Beamten gewährt werde.

§ 2. **Fähigkeit zum Richteramte.** Das G.V.G. befaßt sich in seinen §§ 2 u. 4 mit der richteramtlichen Qualifikation bloß nach der Seite der geforderten juristischen Ausbildung. Andere absolute Erfordernisse des beamteten Richters (wie männliches Geschlecht, Besitz der nötigen leiblichen und geistigen Gesundheit, Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte) werden teils als selbstverständlich betrachtet, teils und soweit sie nicht schon reichsgesetzlich geregelt sind (vgl. Str.G.B. §§ 31, 33 ꝛc., sowie bezüglich der Reichsrichter die strengere Bestimmung im G.V.G. § 128) der landesrechtlichen Normierung überlassen; letzteres gilt wohl auch hinsichtlich der Festsetzung eines bestimmten Lebensalters, wie solches (zurückgelegtes 35. Lebensjahr) für die Mitglieder des Reichsgerichts im G.V.G. § 127 verlangt wird (vgl. jedoch G.V.G. § 5).

1) Hinsichtlich der juristischen Ausbildung wird aber reichsgesetzlich die Fähigkeit zum Richteramte bedingt entweder durch eine in ihren allgemeinsten Grundzügen bestimmte theoretische und praktische Vorbereitung mit erfolgreicher Ablegung zweier Prüfungen (G.V.G. § 2) oder durch die bloße Thatsache der Bekleidung der amtlichen Stellung eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts an einer innerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Universität (§ 4 ib.). Im Regelfalle des § 2 muß der ersten Prüfung ein mindestens 3jähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorausgehen und sind von diesem Zeitraume wenigstens 3 Halbjahre auf einer deutschen (d. h. im Reichsgebiete gelegenen) Universität zu verbringen; zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, zum Teil aber auch bei der Staatsanwaltschaft oder (nach landesrechtlicher Anordnung) bis zu höchstens einem Jahre auch im Dienste bei Verwaltungsbehörden verwendet werden darf bzw. muß. Es ist übrigens den Einzelstaaten unbenommen, über diese reichsgesetzlichen Minimalanforderungen hinauszugehen, insbesondere die vorgeschriebenen Zeiträume von je 3 Jahren für das Universitätstudium und für den praktischen Vorbereitungsdienst zu verlängern (G.V.G. § 2 Abs. 4); so ist die Dauer des Universitätsstudiums in Bayern auf 4 Jahre (mit Einschluß des sog. philosophischen Studiums, welchem das erste Jahr ausschließlich gewidmet werden darf, nicht muß), in Baden auf 3½ Jahre, der Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes in Elsaß-Lothringen auf 3½ Jahre, in Preußen, Sachsen und mehreren thüringischen Staaten auf 4 Jahre erweitert worden. Überdies ist die nähere Regelung des Universitätsstudiums (insbesondere auch, ob dasselbe die vorherige Ablegung des Abiturientenexamens auf einem Gymnasium voraussetze, ob es sich neben der Rechtswissenschaft auch auf sog. allgemeine oder philosophische und auf Staatswissenschaften zu erstrecken habe, ob Zwangskollegien vorzuschreiben, ob Zwischenprüfungen abzuhalten seien ꝛc.) imgleichen die Regelung der Art und Weise des praktischen Vorbereitungsdienstes und der Verteilung desselben auf die verschiedenen Stationen, ganz besonders aber auch die gesamte Ordnung des Prüfungswesens für die beiden reichsgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (mithin der Erlaß von Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, über die Gegenstände der Prüfungen, über die Art und Weise ihrer Vornahme, über die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen ꝛc.) völlig den Einzelstaaten überlassen. Folge hiervon ist eine große Verschiedenheit und Buntscheckigkeit der nach den beregten Beziehungen und speciell hinsichtlich des Prüfungswesens in den deutschen Einzelstaaten geltenden Vorschriften, wodurch der praktische Wert der reichsgesetzlichen Normativbestimmungen für die Herbeiführung einer thunlichst gleichförmigen Vorbildung der richterlichen Beamten in hohem Maße geschmälert wird. So werden die Kommissionen zur Abnahme der ersten (theoretischen) Prüfung in Preußen, Oldenburg, Braunschweig, den thüringischen Staaten, Hansestädten, Elsaß-Lothringen und ähnlich auch für beide Mecklenburg bei den Oberlandesgerichten unter Zuziehung von Universitätsprofessoren, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen bei den Universitäten lediglich aus Professoren unter Leitung eines Staatskommissars, in Baden bei dem Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissarien des Ministeriums des Innern gebildet, — die Prüfung selbst ist in Bayern eine lediglich mündliche, in Oldenburg eine lediglich schriftliche, sonst überall eine sowohl schriftliche als mündliche, und es besteht die schriftliche Prüfung bald nur in Clausurarbeiten (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig), bald in Fertigung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit mit einer Frist bis zu 6 Wochen (Preußen und die übrigen Staaten), wie auch bezüglich der mündlichen Prüfung Verschiedenheiten hinsichtlich der Dauer derselben und der Zahl der gleichzeitig zu examinierenden Kandidaten bestehen, — Gegenstand der Prüfung bilden überall die wichtigeren Disciplinen des gemeinen deutschen Rechts (Civil-, Straf-, Prozeß-, Staats- und Kirchenrecht), mehrfach auch des Landesrechts, meist auch die ökonomischen Disciplinen oder wenigstens die Grundlagen der Staatswissenschaften. Ähnliches, was von der ersten, gilt

von der zweiten (wesentlich praktischen) Prüfung: dieselbe ist in den meisten Staaten eine besondere für die Aspiranten des Justizdienstes, in einzelnen Staaten (speciell in Bayern und Hessen) eine gemeinschaftliche für den Justiz- und Verwaltungsdienst, — die Prüfungskommission ist in der Regel für das betreffende Staatsgebiet centralisiert, ausnahmsweise werden mehrere Kommissionen in den einzelnen Landesteilen gebildet (so für Bayern in den Regierungsbezirken Doppelkommissionen mit je einer Abteilung für das Justiz- und für das Verwaltungsfach, aber unter Vorsorge für eine möglichst einheitliche Censur der Prüfungsleistungen), — die Prüfungskommissionen sind durchweg aus praktischen Juristen bzw. auch Verwaltungsbeamten, im übrigen aber sehr verschieden auch in der Zahl zusammengesetzt — die Prüfungsgegenstände sind wesentlich dieselben wie in der ersten Prüfung, umfassen aber überall auch das in dem betreffenden Bundesstaate geltende partikulare Privat- und öffentliche Recht (in Preußen unter Berücksichtigung des Rechtsgebietes, in welchem die Ausbildung erfolgte), — die Prüfung selbst ist teils und vorwiegend eine schriftliche, welche entweder nur in Clausurarbeiten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) oder in binnen bestimmter Frist zu fertigenden rechtswissenschaftlichen Arbeiten und Relationen aus Prozeßakten (Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen) oder in beiden zugleich (Thüringische Staaten) besteht, teils eine mündliche, deren Einrichtung höchst verschieden in den einzelnen Staaten geregelt ist und in Bayern sich auf einen Vortrag über den bereits schriftlich bearbeiteten praktischen Fall aus dem Civilrecht beschränkt. (Vgl. z. B. für Preußen G. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst v. 6/5 1869 nebst dem [neuen] Regulativ des Justizministers v. 1/5 1883 in der letzten Redaktion v. 3/11 1890, — für Bayern die königl. VV. v. 6/3 1830 und v. 25/4 1880, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr., nebst den zu der letzteren V. ergangenen ministeriellen Vollzugsvorschriften v. 19/5 1880 — s. auch die summarische Übersicht „über die reichs- und landesrechtliche Regelung der juristischen Prüfungen und der Vorbereitung zum höheren Justizdienst" bei Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Jahrg. 1886 S. 23 ff.)

Angesichts der nach dem vorstehenden nur in geringem Maße gegebenen Garantien einer überall gleichmäßigen theoretischen und praktischen Vorbildung erschien es denn auch unzukömmlich von Reichswegen anzuordnen, daß die in einem Bundesstaate bestandene erste Prüfung oder Vorbereitungszeit als solche auch in allen anderen Bundesstaaten anerkannt werde; vielmehr ist es (nach § 3 G.V.G.) der Landesjustizverwaltung, die hierdurch von etwa entgegenstehenden Beschränkungen des bisherigen inländischen Rechts entbunden werden sollte, lediglich anheimgestellt, denjenigen, der in einem anderen Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zuzulassen, imgleichen die in einem anderen Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit anzurechnen.

2) Die in einem Bundesstaat erlangte Fähigkeit zum Richteramte giebt noch kein Recht auf die Berufung zu einem solchen Amte (nicht einmal diesem, geschweige denn anderen Bundesstaaten gegenüber), sondern sie begründet nur die Möglichkeit einer solchen Berufung, und zwar, soweit nicht das Gerichtsverfassungsgesetz selbst eine Ausnahme bestimmt (wie in § 127 Abs. 2 durch das Erfordernis des 35. Lebensjahres für die Reichsrichter) zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs (G.V.G. § 5). Durch diese Bestimmung, welche auch die früher vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes nach dem damaligen Landesrecht erworbene Fähigkeit zum Richteramt mitergreift, wird eine richterliche Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reichs (ähnlich wie auch in § 3 G.V.G.) nur in dem beschränkten Sinn statuiert, daß den deutschen Regierungen das Recht beigelegt ist, unbehindert durch entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften solche Personen zum Richteramte zuzulassen, auch wenn die besonderen Vorbedingungen für die Landesangehörigen nicht erfüllt sind.

3) Die Normativbestimmungen der §§ 2—5 G.V.G. über die Fähigkeit zum Richteramte sind für die Einzelstaaten schlechthin bindend nur dann, wenn es sich um die dauernde Verleihung eines bestimmten richterlichen Amtes handelt; hingegen bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (grundsätzlich wenigstens und vorbehaltlich gewisser auch nach dieser Richtung im Gerichtsverfassungsgesetz enthaltener Beschränkungen) unberührt (G.V.G. § 10). Während nun in einzelnen deutschen Staaten (speziell in Bayern nach § 4 der IX. Beil. zur V.U.) nur ständig angestellte Richter zur Ausübung von richteramtlichen Funktionen auch in stellvertretender Eigenschaft verwendet werden dürfen, so ist in den übrigen Staaten landesgesetzlich (insbesondere durch die zum Gerichtsverfassungsgesetze ergangenen Ausführungsgesetze) auch die hilfsweise Heranziehung von Richteramtsaspiranten in mehr oder minder großem Umfang gestattet, hierbei aber durchgehends die auch reichsgesetzlich wichtige Unterscheidung gemacht zwischen zeitweiliger Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte und zeitweiliger Übertragung eines richterlichen Amtes an sog. Hilfsrichter. In ersterer Hinsicht sind die Landesgesetzgebungen durch das Gerichtsverfassungsgesetz völlig unbeschränkt; nach dem preuß. Ausf.-G. zum G.V.G. § 2 können auch Referendare, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, aber im Vorbereitungsdienst seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, zur zeitweiligen Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten verwendet werden, nicht aber zur Urteilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte (ähnlich auch die Ausf.-GG. für Sachsen § 21, Baden § 11, Elsaß-Lothringen § 6, Thüringische Staaten 2c.). Anlangend die zeitweilige Übertragung eines richterlichen Amtes an Hilfsrichter, so ist die Landesgesetzgebung nur für die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Amtsgerichten nicht an die reichsgesetzlichen Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramte gebunden, während zu Hilfsrichtern bei den Oberlandes-

gerichten überhaupt nur ständig angestellte Richter berufen werden können und auch bei den Landgerichten die Berufung nicht ständiger Richter nur unter den Beschränkungen des § 69 G.V.G. erfolgen kann, zu welchen (nach allerdings bestrittener Auslegung) auch die reichsgesetzliche Fähigkeit zum Richteramte gehört; es dürfen übrigens nach den einzelstaatlichen Ausführungsgesetzen (preuß. §§ 3 f., sächs. § 20, württ. Art. 18, hess. Art. 2, etwas weitergehend bad. § 11) auch bei den Amtsgerichten nur zum Richteramt Befähigte zur Stellvertretung oder als Hilfsrichter verwendet werden.

§ 3. **Unabhängigkeit der Gerichte, Bedeutung und Garantieen derselben.** Der schon dem älteren deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht angehörende und in fast allen neueren Landesverfassungen (bayer. von 1818 Tit. VIII § 3, bad. von 1818 § 14, württ. von 1819 § 93, hess. von 1820 § 32, sächs. von 1831 § 47, preuß. von 1850 § 86; vgl. auch Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 Art. X u. R.V. von 1849 § 175) proklamierte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege hat nunmehr auch (wenigstens für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, hier aber ohne Unterschied zwischen reinen Berufsbeamten- und gemischten Gerichten) ausdrückliche reichsgesetzliche Sanktion erhalten durch G.V.G. § 1, wonach „die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird."

I. Die Bedeutung dieses Grundsatzes besteht zunächst darin, daß weder dem Staatsoberhaupt noch irgend einer Verwaltungsbehörde eine Einmischung in die Behandlung und Beurteilung von Rechtssachen innerhalb der Grenzen der gerichtlichen Kompetenz gestattet ist (Verbot der Kabinetts- und Ministerialjustiz), und daß auch innerhalb der Gerichtshierarchie selbst eine Unterordnung der niederen unter die höheren Gerichte nur insofern besteht, daß die Verfügungen und Entscheidungen der niederen Gerichte bei den höheren Instanzen mit den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln angegriffen werden können. Zwar geht alle Gerichtsbarkeit von dem Souverän aus und wird in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht ausgeübt; aber diese Ausübung geschieht schlechthin durch die vom Staatsoberhaupt gemäß der gesetzlichen Gerichtsverfassung bestellten Gerichte in vollster, nur durch die Gesetze gebundener Selbständigkeit mit Ausschluß jeder sachlichen Einwirkung des Regenten (vorbehaltlich jedoch des ihm in Strafsachen zustehenden Begnadigungsrechts, s. diesen Art.) und der höheren Justizverwaltungsbehörden, deren Aufsichtsbefugnisse nur die äußere Ordnung des gerichtlichen Geschäftsbetriebes betreffen, mithin lediglich formelle, keine materielle Bedeutung haben (s. d. Art. Justizverwaltung). Und ebenso steht auch den oberen Gerichten weder ein Recht der vorhergehenden instruktionellen Einwirkung auf die Behandlung und Entscheidung der Rechtssachen durch die unteren Instanzen zu, noch haben die in den Entscheidungen der Obergerichte niedergelegten Rechtsauffassungen bindende Kraft für die Beurteilung künftiger Fälle durch sie selbst oder durch die ihnen im Instanzenzug unterstellten Gerichte, — vielmehr ist jeder Richter in der Behandlung und Beurteilung einer konkreten Rechtssache lediglich an das Gesetz und an seine eigene gewissenhafte Überzeugung gewiesen; Ausnahmen hiervon enthalten nicht einmal die §§ 528 C.Pr.O., 398 Str.Pr.O. und 137 G.V.G., da hier die bindende Kraft der Rechtsfrageentscheidungen des Revisionsgerichts für das Instanzgericht bzw. der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums für den erkennenden Senat des Reichsgerichts auf besonderer gesetzlicher Anordnung beruht und auf die konkrete Rechtssache beschränkt ist.

Sind aber die Gerichte in der Ausübung der richterlichen Gewalt unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen, so muß ihnen (wenigstens vom grundsätzlichen Standpunkt aus und soweit nicht einzelne Verfassungsurkunden, wie insbesondere die preußische in Art. 106, abweichende Bestimmungen enthalten) auch die Befugnis selbständiger Prüfung der Rechtsgiltigkeit der von ihnen in Anwendung zu bringenden Gesetze und Verordnungen zugestanden werden, und zwar dies in dem Sinne, daß sie selbständig darüber zu entscheiden haben nicht bloß, ob die formellen Erfordernisse der Publikation erfüllt seien, sondern auch ob das sich so bezeichnende „Gesetz" verfassungsmäßig, d. h. unter Mitwirkung der verfassungsmäßig notwendigen Organe und unter Beobachtung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen zustande gekommen und ob die in Frage stehende „Verordnung" gesetzmäßig, d. h. von dem hierzu kompetenten Organe und inhaltlich in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen erlassen, imgleichen ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht im Einklang oder demselben widersprechend und darum als ungiltig zu betrachten ist, während sich das richterliche Prüfungsrecht nicht auch auf die materielle Verfassungsmäßigkeit des formell giltig erlassenen (Reichs- oder Landes-) Gesetzes und noch weniger auf die Legitimität der thatsächlich bestehenden gesetzgebenden Gewalt erstreckt. Allerdings ist die vorstehend vertretene Ansicht über den Umfang des richterlichen Prüfungsrechts, wenn sie auch als die in der neueren Publizistik herrschende bezeichnet werden kann, noch immer Gegenstand der Kontroverse, auf die aber an diesem Orte nicht näher einzutreten ist (vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., § 173 S. 507 ff. und die daselbst in den Noten 3—15 angeführte Litteratur).

II. Schon die Mehrzahl der Landesverfassungsgesetze war darauf bedacht, durch besondere Bestimmungen, welche den Richterbeamten eine vorzugsweise gesicherte rechtliche Stellung einräumten, die Unabhängigkeit der Gerichte in dem vorstehend erörterten Sinn möglichst zu gewährleisten und auch jede mittelbare Einwirkung der Verwaltungsorgane auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu verhindern. Diese landesverfassungsmäßigen Garantieen wurden teils bestätigt und verallgemeinert, teils verstärkt und erweitert durch eine Reihe von Normativbestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, welche der Autonomie der Einzelstaaten in Bezug auf die rechtliche Stellung der Richterbeamten, dann in Bezug auf die Bildung der Abteilungen bei den Kollegialgerichten, sowie in Bezug auf die Vertretung der Richter und die Zuziehung von Hilfsrichtern bei den Landesgerichten bestimmte Schranken ziehen, während für das Reichsgericht selbst (s. den Art.)

die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen teils im Reichsbeamtengesetz v. 31/3 1873, teils und insbesondere in den §§ 127 ff. G.V.G. gegeben sind.

1) Die reichsgesetzlichen Garantieen für die unabhängige Stellung der Richterbeamten sind folgende:

a) Die Anstellung der (ordentlichen zum Unterschied von dem bloßen Hilfs-) Richter erfolgt auf Lebenszeit in sofort definitiver Eigenschaft gegen ein festes, nur mit dem Tode oder infolge Richterspruchs endendes Gehalt mit Ausschluß von unständigen Gebühren (G.V.G. §§ 6 u. 7). Ortszulagen, Wohnungsgelder und ähnliche Bezüge sind keine Gebühren; ob dieselben zum pensionsfähigen Gehalte gehören, bemißt sich nach der jeweiligen Landesgesetzgebung. Der Ausschluß von Gebühren berührt auch nicht die Vergütungen für Barauslagen (z. B. Reisekosten und -Tagegelder) und er bezieht sich auf die Richterbeamten überhaupt nur „in ihrer richterlichen Eigenschaft", nicht auch auf den Fall, wenn ein Richter (gemäß § 4 E.G. z. G.V.G.) neben seinem Richteramte noch eine andere amtliche Thätigkeit ausübt.

b) Den Richterbeamten darf wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der ordentliche Rechtsweg vor den Civilgerichten nicht benommen werden (G.V.G. § 9); entgegengesetzte landesgesetzliche Bestimmungen sind ausgeschlossen.

c) Abgesehen von den Fällen, in welchen die vorläufige Amtsenthebung schon kraft Gesetzes (nach den in den Einzelstaaten geltenden Beamten- und Disciplinargesetzen, vgl. bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts § 129 G.V.G.) eintritt, sowie abgesehen von den Fällen, in welchen mit einer strafrechtlichen Verurteilung der Verlust von Amt und Gehalt als Nebenstrafe verbunden ist, können Richterbeamte grundsätzlich nur entweder mit ihrer Einwilligung oder gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und in einem hinsichtlich der Gründe und Formen gesetzlich geordneten Verfahren dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden (G.V.G. § 8 Abs. 1 u. 2, sowie bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts §§ 128 ff.). Hierdurch sind also die Richterbeamten gegen jede Veränderung ihrer dienstlichen Stellung durch einseitige, auf Belieben oder auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhende Verfügung der Justizverwaltung geschützt (die mit Rücksicht auf Bayern getroffene transitorische Bestimmung in § 13 E.G. z. G.V.G., wonach die Geltung des § 8 G.V.G. in Staaten, in welchen und solange es an einer landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter fehlt, suspendiert bleiben soll, ist inzwischen durch die Emanation des bayer. Disciplinargesetzes für richterliche Beamte v. 26/3 1881 gegenstandslos geworden); eine Ausnahme von bleibendem Charakter erfährt der Grundsatz der Inamovibilität der Richter nach § 8 Abs. 3 G.V.G. nur für den Fall einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, insofern hier die Landesjustizverwaltung befugt ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht (auch niedrigerer Ordnung) oder Entfernungen vom Amte, aber in beiden Fällen unter Belassung des vollen Gehaltes (im ersteren auch des bisherigen Dienstranges) zu verfügen. Andererseits ist den Richterbeamten im Falle einer Disciplinarverfolgung, wenigstens soweit es sich um Versetzung oder Entlassung aus dem Amte (also nicht auch, soweit es sich um Verhängung anderer Disciplinarstrafen, wie Verweise und Geldstrafen) handelt, reichsrechtlich ein gesetzlich geregeltes Verfahren vor richterlichen Behörden gewährleistet, während der Landesgesetzgebung im übrigen, also sowohl hinsichtlich der Gründe, aus welchen Suspension, Versetzung oder Entlassung von Richterbeamten zulässig ist, wie auch hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung der richterlichen Disciplinarbehörden und hinsichtlich der näheren Regelung des Disciplinarverfahrens, reichsgesetzlich der freieste Spielraum gelassen ist (s. den Art. Richter, Disciplin derselben). Es wurde übrigens bei der Beratung des § 8 G.V.G. in der II. Lesung der Reichstagsjustizkommission (Hahn S. 753 und 919) ausdrücklich konstatiert, daß derselbe zunächst auf der Voraussetzung eines disciplinarischen Einschreitens beruhe, mithin bestehende landesgesetzliche Vorschriften nicht berühre, wonach die unfreiwillige Versetzung oder Enthebung eines Richters von seinem Amte aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses ohne förmliches Disciplinarverfahren (z. B. wegen naher Verwandtschaft oder Verschwägerung mehrerer Mitglieder desselben Gerichtes oder wegen Erreichung eines gewissen hohen Lebensalters) stattfinden muß oder kann. Hingegen kann die unfreiwillige Versetzung eines Richters in Ruhestand wegen dienstuntauglich machender körperlicher oder geistiger Gebrechen nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach vorgängigem kontradiktorischem Verfahren erfolgen, worüber meist die Richterdisciplinargesetze der Einzelstaaten zugleich die näheren Vorschriften enthalten.

2) Weitere Garantieen für die Unabhängigkeit der Gerichte und gegen eine mittelbare Einwirkung der Justizverwaltung auf die Handhabung der Rechtspflege geben die Vorschriften der §§ 62 und 63, 121 und 133 G.V.G. über die Bildung der Abteilungen bei den Kollegialgerichten. Hiernach erfolgt die Bestimmung der ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern bzw. Senate und ihrer regelmäßigen Vertreter für den Verhinderungsfall, imgleichen die Verteilung der Geschäfte unter dieselben schlechthin durch das „Präsidium" des betreffenden Gerichtes vor Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben, und es kann die getroffene Anordnung im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtes erforderlich wird (s. die Art. Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht).

3) Dem gleichem Zweck dienen aber auch die Vorschriften der §§ 10, 69, 122 und 134 des G.V.G. über die zeitweilige Vertretung der Richter und die Zuziehung von Hilfsrichtern, wonach bei dem Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern unzulässig ist, bei den Landesgerichten die Normen über richterliche Aushilfe im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen sind — letzteres jedoch, soweit es sich um Kollegialgerichte handelt, mit den reichsrechtlichen Beschränkungen, daß bei den Oberlandesgerichten nur ständig angestellte Richter, bei den Landgerichten

nach Maßgabe der Landesgesetze auch nicht ständig angestellte, aber zum Richteramt befähigte Personen, diese jedoch nur unter Beobachtung der in § 69 Abs. 2 angeführten besonderen Voraussetzungen auf Antrag des „Präsidiums" durch die Landesjustizverwaltung als Hilfsrichter berufen werden können (s. die betr. Art. sowie oben § 2 Ziff. 3).

4) Endlich erscheinen noch als reichsgesetzliche Garantien der gerichtlichen Unabhängigkeit einesteils die Vorschrift in § 4 E.G. z. G.V.G., wonach den ordentlichen Gerichten zwar Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber andere Gegenstände der Verwaltung übertragen werden dürfen (Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung), anderenteils die Vorschrift in § 152 G.V.G., wonach Staatsanwälte während der Dauer ihres Amtes richterliche Geschäfte nicht (auch nicht stellvertretend) wahrnehmen dürfen und wonach denselben auch nicht eine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden darf.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen sind im Text angegeben; vgl. hierzu noch Hahn, Mater. zum G.V.G. S. 374 ff., 744 ff., 919, 993, 1026 f., 1114 ff.

B. Litteratur: Vgl. die Angaben im Art. Gerichtsverfassung, sowie Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl.), II. Bd., insbesondere S. 445 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (2. Aufl.), S. 504 ff.

v. Risch.

Richter, Disciplin derselben.

(Nachtrag zum Art. Disciplin.)

§ 1. Übersicht der Gesetzgebung.

I. Dienstvergehen und Disciplinarstrafmittel.

A. Dienstvergehen.

§ 2. Sachliche Begrenzung. — § 3. Zeitliche Begrenzung.

B. Disciplinarstrafen.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 4. Aufsichtsmaßregeln. — § 5. Ordnungsstrafen.

2) Der reinigenden Disciplin.

§ 6. Entfernung aus dem Amte. — § 7. Verlust des Titels und Ruhegehalts.

C. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 8. Voraussetzungen. — § 9. Dauer. — § 10. Wirkungen.

II. Disciplinarbehörden.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 11. Aufsichtsbehörden. — § 12. Disciplinarbehörden.

2) Disciplinarbehörden der reinigenden Disciplin.

§ 13. Verfassung. — § 14. Disciplinargerichte.

III. Disciplinarverfahren.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 15. Formen des Verfahrens. — § 16. Rechtsmittel.

2) Der reinigenden Disciplin.

§ 17. Formen des Verfahrens. — § 18. Rechtsmittel.

IV. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§ 19. Beschränkung. — § 20. Aufhebung. — § 21. Strafzumessung.

§ 1. Übersicht der Gesetzgebung. Nach Vorschrift des G.V.G. (§ 8) können Richter — unbeschadet der kraft Gesetzes eintretenden vorläufigen Amtsenthebung — wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Im übrigen ist der Landesgesetzgebung die Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter überlassen. Und auch die angegebene reichsgesetzliche Bestimmung über das Richteramt sollte in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestanden, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten (§ 13 d. E.G. z. G.V.G.).

Um den zum Schutz der Rechtspflege aufgestellten Grundsatz des G.V.G. für ihre Gebiete zur Geltung zu bringen, hat daher die Landesgesetzgebung sich beeilt, eine entsprechende Regelung der Disciplin der Richter, soweit diese noch nicht erfolgt war, herbeizuführen.

Insbesondere hat Bayern im Disciplinargesetze v. 26/3 1881 in Bezug auf richterliche Beamte das Disciplinarrecht des Staatsdienereditkes v. 26/5 1818 (Beilage IX der V.U. s. Art. Disciplin § 2 letzter Absatz) durch neue, auf jenem Grundsatze fußende Bestimmungen in Anlehnung an das preußische Recht und das Reichsbeamtengesetz ersetzt.

Ebenso haben Sachsen und Hessen unterm 20/3 1880 bzw. 31/5 1879 Gesetze erlassen, welche das Dienstverhältnis der Richter in Übereinstimmung mit dem Grundsatze des G.V.G. für ihre Staatsgebiete ordnen.

In Württemberg hat das neue Beamtengesetz v. 28/6 1876 bezüglich der richterlichen Beamten bereits dem später vom G.V.G. aufgestellten Grundsatz, welchen zum Teil schon § 46 d. V.U. v. 25/9 1819 enthielt, Rechnung getragen. Für Württemberg bedurfte es daher nach Inkrafttreten des G.V.G. nur der Anpassung an die neue G.V. Diese ist durch die königl. V. v. 27/9 1879 bewirkt.

Auch das badische allgemeine Beamtengesetz v. 24/7 1888 hat unter Aufhebung des G. v. 14/2 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., zugleich die richterlichen Beamten entsprechend berücksichtigt (§§ 130 Abs. 1, 147 Ziff. 8 des G. v. 24/7 1888).

Preußen besitzt schon in Art. 87 der V.U. v. 31/1 1850 (vgl. auch § 99 A.L.R. II 17) eine mit § 8 G.V.G. gleichlautende Bestimmung. Da das Disciplinargesetz v. 7/5 1851 auf jener Bestimmung beruht, so konnte dasselbe mit seiner Ergänzung v. 26/3 1856 unverändert bestehen bleiben und ist nur durch G. v. 9/4 1879 mit der neuen Gerichtsverfassung in Einklang gebracht worden.

In Elsaß-Lothringen sind bei Einführung des Reichsbeamtengesetzes für die Landesbeamten durch G. v. 23/12 1873 bezüglich der Disciplin der Richter die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit geringen Änderungen aufrecht erhalten worden. Hierbei ist zugleich derselbe Grundsatz aufgestellt, welcher

später in § 8 G.V.G. zum Ausdruck gekommen ist (Art. IV § I des G. v. 23/12 1873). Die ältere Disciplinargesetzgebung für die Richter Elsaß-Lothringens ist enthalten im siebenten Abschnitt des französischen G. v. 20/4 1810 über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz (Art. 48 bis 62), sowie in einigen anderen diese Bestimmungen ergänzenden französischen Verordnungen.

Für die Mitglieder des Reichsgerichts sind über Dienstentlassung und vorläufige Enthebung vom Amte in den §§ 128 u. 129 G.V.G. entsprechende Vorschriften gegeben.

I. Dienstvergehen und Disciplinarstrafmittel.

A. Dienstvergehen.

§ 2. **Sachliche Begrenzung.** Die Landesgesetzgebung hat davon abgesehen, die Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten eines Richters ihrem Thatbestand nach im einzelnen zu bestimmen und mit Strafen zu bedrohen. Auch für die Richter gilt vielmehr die für nichtrichterliche Beamte (s. Art. Disciplin § 3) gegebene Begriffsbestimmung des Dienstvergehens als einer Verletzung

1) der allgemeinen Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens oder

2) der besonderen Amtspflichten (Amtserfüllung, Amtsanwesenheit, Amtsverschwiegenheit) — § 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 1 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 15 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 9 des hess. G. v. 31/5 1879.

Hervorgehoben ist im preußischen wie im bayerischen Recht insbesondere die Verletzung der Pflicht der Amtsanwesenheit als Dienstvergehen der unerlaubten Entfernung. Dieses Vergehen fällt demjenigen Richter zur Last, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, oder — wie das bayerische Gesetz hinzufügt — im Falle seiner Versetzung, Beförderung oder Reaktivierung die ihm übertragene Stelle rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen (§ 7 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 7 des bayer. G. v. 26/3 1881).

Die im sächsischen Recht für nichtrichterliche Beamte bestehende sachliche Erweiterung der disciplinarischen Verfolgung (s. Art. Disciplin § 3 Abs. 4) gilt ebenso wider Richter. Auch der richterliche Beamte kann, trotz mangelnden Nachweises einer schuldhaften Pflichtverletzung, behufs seiner Entfernung aus dem Amte zur Disciplinaruntersuchung gezogen werden, wenn er in Konkurs verfallen ist oder in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert (§ 48 des G. v. 20/3 1880).

§ 3. **Zeitliche Begrenzung.** Der Begriff des Dienstvergehens setzt voraus nicht nur, daß die Pflichtverletzung während des bestehenden richterlichen Amts- und Dienstverhältnisses begangen ist, sondern auch, daß dieses Verhältnis zur Zeit der disciplinarischen Verfolgung noch besteht.

Die Abweichungen des württembergischen und badischen Rechts (s. Art. Disciplin §§ 5, 13) von diesem Grundsatze gelten auch wider richterliche Beamte. Hiernach bleibt insbesondere gegen pensionierte Richter die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit als Dienstvergehen verfolgbar.

Nach bayerischem Recht unterliegt der Disciplinareinschreitung außer dem Bruch des Amtsgeheimnisses nach Auflösung des Amtsverhältnisses fortdauernd auch die Verletzung der Pflichtachtungswürdigen Verhaltens, „wenn sie in der Diensteseaktivität zur Dienstentlassung geführt haben würde" (Art. 8 Ziffer 1 u. 2 Abs. 1 des G. v. 26/3 1881).

In Bayern und Hessen wie in Württemberg kann ferner gegen einen in Ruhestand getretenen Richter im Disciplinarwege vorgegangen werden wegen einer solchen Handlung, welche während des Amtsverhältnisses begangen ist und nach dem Strafgesetz den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, bzw. Dienstentlassung zur Folge gehabt hätte (Art. 8 Ziffer 2 Abs. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 80 Abs. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 14 des hess. G. v. 31/5 1879).

B. Disciplinarstrafen.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 4. **Aufsichtsmaßregeln.** Vom Begriff der Disciplinarstrafen sind zwar Rügen und Zwangsstrafen ebenso wie Ermahnungen auszuschließen (s. Art. Disciplin § 6). Diese im Aufsichtsrechte begründeten Maßregeln haben jedoch im Disciplinarrechte der Richter eine besondere Regelung erfahren und sind daher hier mit aufzuführen.

1) Rüge. Kraft des Gesetzes schließt das Recht der Aufsicht allgemein die Befugnis ein, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen (§ 23 Abs. 1 des preuß. G. v. 9/4 1879, Art. 71 des bayer. Ausf.-G. z. G.V.G., § 9 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 6 Ziffer 2 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. 81 ff. Els.-Lothr. Senatsbeschluß 16 Thermidor X).

2) Zwangsstrafe. Die Zwangsstrafe ist eine Verstärkung der Rüge. Während nach preußischem Rechte die Verhängung von Zwangsstrafen gegen Richter neben der Rüge nicht mehr stattfindet (§ 23 Abs. 1 des G. v. 9/4 1879), ist im bayerischen, sächsischen, badischen und hessischen Rechte die Befugnis aufrechterhalten, die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäfts nötigenfalls durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Dieses Recht beschränkt sich in Bayern auf den Fall der Beschwerde Beteiligter wegen Verzögerung der Rechtspflege (Art. 73 des bayer. Ausf.-G. z. G.V.G., § 10 des sächs. G. v. 20/3 1880, § 90 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 6 Abs. 1 des hess. G. v. 31/5 1879, vgl. auch Art. 78 Ziff. 3 des württ. G. v. 28/6 1876).

3) Ermahnung. Bei geringen Dienstvergehen hat, nach Anhörung des Beschuldigten, statt der Disciplinarbestrafung zunächst eine mündliche oder schriftliche Ermahnung einzutreten (§ 13 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 16 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 49 des els.-lothr. G. v. 20/4 1810). In Preußen unterliegen dieser Ermahnung nicht die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 14 Abs. 1 des G. v. 9/4 1879).

§ 5. **Ordnungsstrafen.** Wider die Mitglieder des Reichsgerichts sind Ordnungsstrafen im Reichsrecht nicht vorgesehen.

Die Landesgesetzgebung hat die wider nichtrichterliche Beamte bestehenden Strafen der bessernden Disciplin auch für Richter zugelassen und besondere hinzugefügt (§ 15 Ziff. 1 u. 2 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 5 Ziff. 1 u. 2 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 17 Ziff. 1 u. 2, § 18 Abs. 1 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 71 Ziff. 1 u. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, § 93 Ziff. 1 u. 2, § 130 Ziff. 6a des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 11 u. 12 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. 50 Ziff. 1 u. 2 des els.-lothr. G. v. 20/4 1810).

1) Warnung (einfacher Tadel) besteht als Strafe nur in Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen.

2) Verweis und

3) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts (in Baden bis zum Betrage von 200 Mark) sind allen Rechten bekannt. In Preußen, Sachsen, Baden und Hessen können beide Strafen verbunden werden. Als selbständige Strafe ohne Verweis ist die Geldstrafe wider Richter nicht eingeführt in Preußen, wogegen in Elsaß-Lothringen die Ordnungsstrafe des Tadels mit Verweis stets die Wirkung des Gehaltsverlustes auf einen Monat hat.

4) Entziehung der Berechtigung zum Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse. Diese Maßnahme ist als Ordnungsstrafe in Sachsen, Baden und Hessen (und zwar für die Dauer von 2, in Hessen von 1—3 Jahren) eingeführt. Sie kann in Hessen mit Verweis verbunden werden. Außerdem tritt sie nach hessischem Rechte, sowie in Sachsen, wo sie überhaupt keine selbständige Strafe ist, neben Verweis oder Geldstrafe von Rechts wegen ein, und zwar in Hessen für die Dauer eines Jahres, wenn eine dieser Ordnungsstrafen von einem Richter verwirkt ist, gegen welchen innerhalb der letzten 3 (in Hessen 5) Jahre zweimal Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

In Preußen und Elsaß-Lothringen bleibt die Verleihung einer Gehaltszulage ebenfalls von Rechts wegen ausgesetzt, so lange ein Disciplinarverfahren, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung wider den Richter schwebt. Wenn das Verfahren zum Verluste des Amtes führt, so findet auch eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt (§ 9 Abs. 2 des preuß. Ausf.-G. v. 24/4 1878 z. G.V.G., § 3 Abs. 2 des els.-lothr. Ausf.-G. v. 4/11 1878 z. G.V.G.).

5) Gehaltsverlust infolge unerlaubter Entfernung. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Beamtenrecht verliert der Richter für die Zeit der unerlaubten Entfernung den Anspruch auf Diensteinkommen (§ 7 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 7 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 4 des sächs. G. v. 3/6 1876 und § 55 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 18 Abs. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, § 14 Abs. 3 des bad. G. v. 24/7 1888). Das preußische und bayerische Recht verleihen jedoch dieser Maßnahme dadurch die Eigenschaft einer Disciplinarstrafe, daß sie die Entscheidung über Entziehung des Diensteinkommens dem Disciplinargerichte zuweisen (§ 9 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 57 des bayer. G. v. 26/3 1881).

2) Strafen der reinigenden Disciplin.

§ 6. **Entfernung aus dem Amte.** 1) Strafversetzung. Diese Strafe ist dem Reichsrecht und ebenso dem sächsischen Gesetze unbekannt, von den anderen Landesgesetzen aber aufgenommen. Sie erfolgt durch Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range und ist zugleich mit gewissen Vermögensnachteilen verbunden.

Das preußische Recht schreibt als solche vor:

a) Verminderung des Diensteinkommens oder Geldbuße bis zum dritten Teile des Jahrgehalts und

b) Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder einen von beiden Nachteilen (§ 1 des G. v. 26/3 1856).

In Bayern, Württemberg, Hessen erfolgt die Strafversetzung stets ohne Vergütung der Umzugskosten. Außerdem kann sie verschärft werden in Bayern durch eine Geldstrafe bis zum dritten Teile des Jahrgehalts, in Hessen durch eine gleiche Geldstrafe oder durch Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf 1—3 Jahre, in Württemberg durch Verminderung des Gehalts um höchstens ein Fünftel desselben.

In Elsaß-Lothringen kann die Strafversetzung mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verbunden werden (Art. 5 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 72 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 13 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. IV § II Abs. 3 des els.-lothr. G. v. 23/12 1873).

In Baden (§§ 94, 130 Ziffer 6a des G. v. 24/7 1888) kann die Versetzung auch auf eine geringere Amtsstelle erfolgen. Die Vergütung der Umzugskosten ist der für Ausführung der Strafversetzung zuständigen Dienstbehörde überlassen. Die Vermögensnachteile bestehen in Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel oder in Geldstrafe bis zu einem Drittel des Diensteinkommens oder in Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.

2) Dienstentlassung. Sie beschränkt sich wider Mitglieder des Reichsgerichts auf Verlust des Amtes und des Gehalts.

Nach Landesrecht hat Dienstentlassung außerdem Verlust des Titels und Ranges zur Folge (§ 15 Ziff. 4 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 5 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 17 Ziff. 3, § 18 Abs. 2 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 72 Ziff. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, § 95 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 13 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. 59 des els.-lothr. G. v. 20/4 1810).

3) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bildet eine eigentümliche Strafe der reinigenden Disciplin für badische Richter an Stelle der Strafversetzung, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten, im Falle der Wiederanstellung, auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den für die Strafversetzung zulässigen Vermögensnachteilen zu versetzen. Ist diese Befugnis eingeräumt, so beträgt der Ruhegehalt nur zwei Drittel der Bezüge, welche der Beamte bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anzusprechen hätte (§ 130 Ziffer 6b des G. v. 24/7 1888).

4) Enthebung vom Amte auf Zeit. Diese Disciplinarstrafe, welche den Verlust des Gehaltes während ihrer Dauer nach sich zieht, besteht nur noch in Elsaß-Lothringen (Art. 50 des G. v. 20/4 1810). Bis zum G. v. 26/3 1856 war sie auch dem

preußischen Recht bekannt (§ 15 Ziff. 3 des G. v. 7/5 1851).

§ 7. **Verlust des Titels und Ruhegehalts.** Nach bayerischem, württembergischem und hessischem Recht tritt an Stelle der Dienstentlassung wider Richter im Ruhestand der Verlust des Titels und des Ruhegehalts oder eines Teiles desselben. Diese Strafe setzt voraus, daß die Handlung, wegen welcher sie verhängt wird, während des Amtsverhältnisses begangen ist und nach bayerischem Gesetz außerdem, daß die That eine strafbare Handlung darstellt, welche nach strafgesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Amtes zur Folge haben kann (Art. 8 Ziffer 2 Abs. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 80 Abs. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 14 des hess. G. v. 31/5 1879).

Wegen einer im Ruhestande von einem bayerischen Richter begangenen Verletzung der Pflicht achtungswürdigen Verhaltens (s. § 3 Abs. 2) wird die Strafe der Dienstentlassung ersetzt durch den Verlust des Titels und der Funktionszeichen (Art. 8 Ziffer 2 Abs. 2 des G. v. 26/3 1881).

C. Vorläufige Dienstenthebung.

(Suspension.)

§ 8. **Voraussetzungen.** Wie gegen nichtrichterliche Beamte tritt die vorläufige Dienstenthebung auch gegen Richter entweder von Rechts wegen oder zufolge Beschlusses der zuständigen Behörde ein. Die Verhängung der vorläufigen Dienstenthebung durch Beschluß ist nicht zugelassen in Sachsen. Beschluß der Behörde (des Disciplinarhofes) bildet die ausschließliche Voraussetzung der vorläufigen Amtsenthebung in Baden.

A. Kraft des Gesetzes wird der Richter vorläufig seines Amtes enthoben

1) mit Verhängung der Untersuchungshaft im gerichtlichen Strafverfahren (§ 129 Abs. 2 des G.-V.G., § 44 Ziff. 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 59 Ziff. 1 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 58 Abs. 2 des hess. G. v. 31/5 1879);

2) wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf Dienstentlassung ergangen ist (§ 44 Ziff. 2 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 59 Abs. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880);

3) infolge gerichtlichen Strafverfahrens und zwar:

a) in Preußen und Württemberg mit Erlaß eines noch nicht rechtskräftigen Urteils, welches den Verlust des Amtes nach sich zieht (§ 44 Abs. 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876),

b) in Bayern und Sachsen, wenn Gegenstand der Untersuchung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, mit Eröffnung des Hauptverfahrens, bzw. in Sachsen auch der Voruntersuchung (Art. 59 Ziff. 2 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880);

4) mit Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, in Bayern mit Ausschluß der Haft (§ 44 Ziff. 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 59 Ziff. 4 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 58 Abs. 2 des hess. G. v. 31/5 1879).

B. Durch Beschluß des Disciplinargerichts kann die vorläufige Enthebung vom Amte verfügt werden

a) gegen Mitglieder des Reichsgerichts und gegen hessische Richter nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, gegen hessische Richter auch, wenn wegen eines Dienstvergehens das Hauptverfahren eröffnet ist (§ 129 Abs. 2 des G.V.G., Art. 58 des hess. G. v. 31/5 1879);

b) wider preußische, bayerische, württembergische und badische Richter infolge eines eingeleiteten gerichtlichen oder Disciplinarstrafverfahrens, wenn die Schwere der Vergehung es erfordert oder wenn gegen einen badischen Richter eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird (§ 46 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 60 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 110 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 125, 130 Ziff. 9 des bad. G. v. 24/7 1888);

c) in Elsaß-Lothringen gegen jeden Richter, wider den ein Haftbefehl oder eine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt (Art. 58 des G. v. 20/4 1810).

§ 9. **Dauer.** Die Dienstenthebung dauert so lange, als deren Voraussetzung fortbesteht (§ 129 Abs. 2 des G.V.G., § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880, § 125 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 58 Abs. 2 des hess. G. v. 31/5 1879).

Bildet jedoch die Verhaftung des Richters den Grund seiner Amtsenthebung, so hört diese nach preußischem, bayerischem und württembergischem Recht erst mit Ablauf des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung auf. Ebenso macht der Suspension nicht, wie im Disciplinarverfahren, die Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz ein Ende, welches die Rechtswirkung des Amtsverlustes beseitigt, sondern in Preußen und Württemberg erst der Ablauf einer Frist von weiteren zehn Tagen und, wenn das Urteil auf Freiheitsstrafe lautet, deren Vollstreckung (§ 45 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 61 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 109 des württ. G. v. 28/6 1876).

§ 10. **Wirkungen.** Nach Reichsrecht und hessischem Gesetz wird durch die vorläufige Dienstenthebung das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt (§ 129 Abs. 3 des G.V.G., Art. 60 des hess. G. v. 31/5 1879).

In Preußen, Sachsen, Württemberg und Baden hat die vorläufige Dienstenthebung die Einbehaltung eines Teiles des Diensteinkommens, wie gegen nichtrichterliche Beamte (s. Art. Disciplin § 16) zur Folge.

In Bayern wird dem Richter während der Suspension an Stelle des Dienstgehalts ein dem letzteren gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur V.U. zu berechnender Teil seines Gesamtgehaltes innebehalten (§§ 48—50 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 62, 63 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 55 des sächs. G. v. 20/3 1880 u. § 37 Abs. 2—4 des sächs. G. v. 3/6 1876, Artt. 111—113 des württ. G. v. 28/6 1876, § 126 des bad. G. v. 24/7 1888).

II. Disciplinarbehörden.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 11. **Aufsichtsbehörden.** Das Recht der Aufsicht mit der Befugnis, die zulässigen Maßregeln

(§ 4 1—3) gegen die unterstellten Richter zu verfügen, steht nach preußischem, bayerischem, sächsischem, hessischem und elsaß-lothringischem Landesrecht dem betreffenden Justizministerium zu (in Preußen unter Beschränkung auf das Rügerecht — § 4 1), ferner den Präsidenten der Oberlandesgerichte und endlich den Präsidenten der Landgerichte. Das Aufsichtsrecht des Justizministeriums erstreckt sich auf alle Richter des Landes, das der Oberlandesgerichtspräsidenten außer auf die Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Mitglieder der Gerichte des Bezirks (in Sachsen jedoch nur auf die Präsidenten der Landgerichte). Die Präsidenten der Landgerichte haben die Mitglieder ihres Gerichts und die Amtsrichter des Landgerichtsbezirks zu beaufsichtigen. Für die Richter des Amtsgerichts I in Berlin tritt an Stelle des Landgerichtspräsidenten der Amtsgerichtspräsident.

Über die Mitglieder des obersten Landesgerichts in Bayern übt jene Rechte der Präsident dieses Gerichts aus. In Bayern steht außerdem dem Aufsicht führenden Amtsrichter das Aufsichtsrecht mit der Befugnis der Rüge und Ermahnung (§ 4 1 u. 3) zu.

In Sachsen besitzen als „nächste Dienstvorgesetzte" auch die Senatspräsidenten bezüglich der Räte des Oberlandesgerichts, ferner die Direktoren der Landgerichte über deren Mitglieder und endlich die Aufsicht führenden Amtsrichter über die Amtsrichter ihres Gerichts das Recht der Rüge und Ermahnung (§ 4 1 u. 3).

In Württemberg stehen die Amtsgerichte unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Über alle Gerichte übte das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte des Großherzogtums Baden steht dem Justizministerium zu. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte des Landes führen die Landgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums.

In wichtigeren Aufsichtsangelegenheiten des eigenen Gerichts und bei allen auf untergebene Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen ist von den Aufsichtsbehörden nach bayerischer Gesetzesvorschrift Beschluß des Präsidiums zu erwirken (§§ 78, 80 Abs. 2 des preuß. Ausf.-G. z. G.V.G., § 23 Abs. 1 des preuß. G. v. 9/4 1879, § 13 Abs. 2 des preuß. G. v. 7/5 1851, § 4 des preuß. G. v. 10/4 1892, Artt. 69, 70 des bayer. Ausf.-G. z. G.V.G., Art. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 4—11, 16 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 23 des württ. G. v. 24/1 1879, §§ 17, 18 des bad. Ausf.-G. v. 3/3 1879, Art. 34 des hess. G. v. 3/9 1878 u. Artt. 6, 7 des hess. G. v. 31/5 1879, Artt. 81—83 des elsaß-lothr. Senatsbeschl. v. 16 Thermidor X, Artt. 49, 57 des elsaß-lothr. G. v. 20/4 1810.

§ 12. **Disciplinarbehörden.** Die Befugnis, Ordnungsstrafen über Richter zu verhängen, haben in Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen allein die Disciplinargerichte, welche zugleich die Entfernung aus dem Amte aussprechen können.

In Sachsen, Württemberg und Baden bestehen besondere Behörden der besserndeu Disciplin.

Nach sächsischem Recht (§§ 24, 26 des G. v. 20/3 1880) besitzen die Ordnungsstrafgewalt

1) das Justizministerium über alle Richter,

2) der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts über die Senatspräsidenten und Räte dieses Gerichtshofs und über die Präsidenten der Landgerichte,

3) die Disciplinarkammern der Landgerichte, bestehend aus dem Präsidenten des Landgerichts und zwei Landrichtern oder Amtsrichtern, über die Direktoren und Räte des Landgerichts und die Amtsrichter des Bezirks.

In Württemberg steht volle Ordnungsstrafgewalt zu

1) dem Vorstand des Justizministeriums über sämtliche Richter wegen der in unmittelbarer amtlicher Berührung mit demselben begangenen Pflichtverletzungen,

2) dem Plenum des Oberlandesgerichts über dessen Mitglieder und diejenigen der unterstellten Landgerichte,

3) dem Plenum eines Landgerichts über die Amtsrichter des Gerichtsbezirks.

4) Die Senate des Oberlandesgerichts können über die Mitglieder der unterstellten Landgerichte, die Kammern der Landgerichte über die Amtsrichter des Gerichtsbezirks die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafen nur bis zum Betrage von 100 Mark verhängen.

5) Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie die Präsidenten der Landgerichte und die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern der Landgerichte können Verweise gegen das Richterpersonal der eigenen Gerichtsstelle verhängen (§§ 1 Abs. 2, 3 Ziff. 2 u. 3, 4 Ziff. 1, 5 der Königl. V. v. 13/2 1877, §§ 1, 2 der Königl. V. v. 27/9 1879).

In Baden ist zuständig zur Verhängung von Ordnungsstrafen (Verweis und Geldstrafe bis 200 Mark) über alle Richter des Landes das Justizministerium. Über die Einzelrichter (Amtsrichter und Oberamtsrichter) hat neben dem Justizministerium das vorgesetzte Landgericht Ordnungsstrafgewalt. Diese beschränkt sich jedoch bezüglich der Geldstrafen auf solche bis zu 50 Mk. (§ 100 Abs. 4 des G. v. 24/7 1888, §§ 17, 18 des G. v. 3/3 1879, §§ 2, 3 der V. v. 14/1 1890).

2) Disciplinarbehörden der reinigenden Disciplin.

§ 13. **Verfassung.** Zufolge § 8 der G.V.G. sind die Behörden der reinigenden Disciplin ausschließlich mit Richtern besetzt und allgemein bei den Gerichten selbst gebildet.

Für die Mitglieder des Reichsgerichts bildet dessen Plenum das Disciplinargericht.

Die Disciplinargerichte der Landesgerichte haben kraft des Gesetzes zum Vorsitzenden den Präsidenten des Gerichts, bei dem sie gebildet sind. Die Mitglieder, soweit sie nicht ebenfalls aus dem Gesetze sich ergeben, werden besonders ernannt und zwar für die Dauer eines Geschäftsjahres, in Preußen und Baden durch das Präsidium, in Sachsen durch den König, in Württemberg durch das Plenum (§§ 7, 9 Abs. 3 des preuß. G. v. 9/4 1879, § 26 Abs. 4 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 85 Abs. 4 des württ. G. v. 28/6 1876).

In Bayern erfolgt die Ernennung durch den

König für die Dauer des Hauptamtes (Art. 17 Abs. 5 des G. v. 26/3 1881).

In Hessen bestimmt sich der Eintritt in das Disciplinargericht nach dem Dienstalter, bzw. Lebensalter (Art. 18 des G. v. 31/5 1879).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von den bei den Gerichten, zu welchen die Disciplinargerichte gehören, angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft, in Sachsen, Württemberg und Baden von einem Beauftragten des Justizministeriums als Ankläger wahrgenommen (§ 128 Abs. 2 des G.V.G., §§ 21 ff. des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 19 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 28 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 82 des württ. G. v. 28/6 1876, § 104 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 19 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. 55 des els.-loth. G. v. 20/4 1810).

Nach dem Umfange ihrer Disciplinarstrafgewalt zerfallen die Disciplinargerichte in drei Gruppen:

I. In Württemberg und Baden besteht je ein Disciplinargericht, welches in erster und letzter Instanz entscheidet, für sämtliche Richter des Landes.

II. Bayern und Sachsen haben für den Oberlandesgerichtsbezirk ein Disciplinargericht erster Instanz und außerdem für alle Richter des Landes je einen Disciplinarhof als Berufungsgericht eingerichtet.

III. In Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen sind für die einzelnen Richterklassen verschiedene Disciplinargerichte gebildet, welche zum Teil auch über die in beschränktem Umfange zulässige Berufung entscheiden.

§ 14. **Disciplinargerichte.** I. Württemberg und Baden.

a) Württemberg. Der Disciplinarhof für richterliche Beamte wird gebildet vom Plenum des Oberlandesgerichts in Stuttgart. Er entscheidet in Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden (Art. 85 des G. v. 28/6 1876, Artt. 14, 15 des Ausf.-G. v. 24/1 1879).

b) Baden. Der Disciplinarhof für die richterlichen Beamten des Großherzogtums besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe. Die Entscheidungen erfolgen in Besetzung von sieben Mitgliedern (§ 130 Ziff. 7 des G. v. 24/7 1888).

II. Bayern und Sachsen.

a) Bayern. Die bei den fünf Oberlandesgerichten gebildeten Disciplinarkammern bestehen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und vier Räten. Zuständig im einzelnen Falle ist diejenige Disciplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser außerhalb Bayerns befindet, die Disciplinarkammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Der Disciplinarhof ist besetzt mit sieben Mitgliedern, dem Präsidenten und sechs Räten des obersten Landesgerichts zu München (Artt. 12—18 des G. v. 26/3 1881).

b) Sachsen. Disciplinargericht erster Instanz ist der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Dresden, bestehend aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern dieses Gerichtshofes.

Das Berufungsgericht — Disciplinarhof — ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie drei Landgerichtspräsidenten. Die Entscheidungen erfolgen in Besetzung von fünf Richtern — drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Landgerichtspräsidenten — (§ 26 des G. v. 20/3 1880).

III. Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen.

a) Preußen. Bei jedem Oberlandesgericht besteht ein Disciplinarsenat, welcher in Besetzung von sieben Mitgliedern entscheidet. Der Senat ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, dem ältesten Senatspräsidenten und fünf Räten des Oberlandesgerichts. Beim Kammergericht in Berlin sind statt des Präsidenten und des ältesten Senatspräsidenten die beiden nächstältesten Senatspräsidenten dem Disciplinarsenat zugeteilt.

An Stelle des früheren Obertribunals als Disciplinargericht ist getreten der große Disciplinarsenat des Kammergerichts, besetzt mit fünfzehn Mitgliedern, zu denen die fünf ältesten Senatspräsidenten gehören. Den Vorsitz führt der Kammergerichtspräsident.

Die Disciplinarsenate sind zuständig für die Mitglieder des Oberlandesgerichts, mit Ausschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten, sowie für alle übrigen Richter des Gerichtssprengels. Der große Disciplinarsenat des Kammergerichts bildet das Disciplinargericht erster und letzter Instanz für die Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und das Berufungsgericht für die Entscheidungen der Disciplinarsenate der Oberlandesgerichte (§ 18 des G. v. 7/5 1851, §§ 4—12 des G. v. 9/4 1879).

b) In Hessen bestehen als Disciplinargerichte

1) für die Amtsrichter des Großherzogtums die Disciplinarkammern der Landgerichte, besetzt mit fünf Richtern;

2) für die Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Darmstadt, besetzt mit sieben Mitgliedern. Derselbe ist zugleich Berufungsgericht gegen die Entscheidungen der Disciplinarkammern der Landgerichte auf Entfernung aus dem Amte;

3) für den Präsidenten, die Senatspräsidenten und Mitglieder des Oberlandesgerichts ist der Disciplinarhof zuständig, gebildet aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem ältesten Landgerichtsdirektor und sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts (Artt. 16—18 des G. v. 31/5 1879).

c) Im Reichsland Elsaß-Lothringen bildet

1) das Plenum jedes Landgerichts in Besetzung mit mindestens der Mehrzahl der wirklichen Richter das Disciplinargericht für die Mitglieder des Landgerichts und für die Amtsrichter des Gerichtsbezirks;

2) das Plenum des Oberlandesgerichts zu Colmar, unter Beteiligung von mindestens der für die Besetzung jedes Senats erforderlichen Richterzahl, das Disciplinargericht für die Mitglieder des Oberlandesgerichts;

3) das Plenum des Reichsgerichts das Disciplinargericht, welches allein über die Richter des Landes Dienstentlassung verhängen kann (Artt. 52, 56, 59 des G. v. 20/4 1810, Art. 11 des G. v. 11/4

1838, Ordonnanz v. 18/1 1846, Art. 4 des Dekrets v. 1/3 1851, § 1 Abs. 2 des G. v. 16/6 1879).

III. Disciplinarverfahren.

1) Der bessernden Disciplin.

§ 15. **Formen des Verfahrens.** A. In Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen besteht kein besonderes Verfahren für die Verhängung von Ordnungsstrafen. Auch wenn nur eine solche in Aussicht steht, findet vielmehr dasselbe Verfahren statt, welches für die reinigende Disciplin gilt (s. § 17).

B. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. a) Untersuchung. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten.

Im hessischen Gesetz ist auch die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben.

b) Strafverfügung. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe (zu a u. b § 24 Abs. 2 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 78 Abs. 1 u. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, § 100 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 20, 21 des hess. G. v. 31/5 1879).

§ 16. **Rechtsmittel.** A. Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen. Gleich den Formen des Verfahrens sind die Rechtsmittel gegen verhängte Ordnungsstrafen dieselben, welche für die reinigende Disciplin gelten (s. § 18).

Dem preußischen Richter sind besondere Rechtsmittel gegen die Aufsichtsmaßregeln der Rüge und Ermahnung gewährt.

Die Rüge kann als unbegründet von dem betroffenen Richter mittels Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde angefochten werden. Außerdem ist ihm, jedoch so, daß der Gebrauch des einen Rechtsmittels das andere ausschließt, der Antrag auf Disciplinaruntersuchung freigestellt. — In dem auf die eingeleitete Untersuchung ergehenden Endurteil ist über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der getroffenen Aufsichtsmaßregel zu erkennen. Auch kann geeignetenfalls eine Disciplinarstrafe verhängt werden.

Die Mahnung ist nur durch den Antrag auf Disciplinaruntersuchung anzugreifen (§§ 23, 24 des G. v. 9/4 1879, § 85 des Ausf.-G. z. G.V.G.).

In Bayern findet nur gegen die Verfügung einer Zwangsstrafe (s. oben § 4 Ziff. 2), falls diese nicht vom Justizministerium ausgegangen ist, die sofortige Beschwerde gemäß § 540 der C.Pr.O. statt (Artt. 73, 74 des G. v. 23/2 1879).

B. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. Gegen die Strafverfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zugelassen, und zwar in Hessen sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft.

In Sachsen geht die Beschwerde gegen die Strafverfügung des Disciplinarsenats beim Oberlandesgericht und der Disciplinarkammer eines Landgerichts gleichmäßig an das Justizministerium.

In Hessen ist nur die Strafverfügung der Disciplinarkammer eines Landgerichts mittels Beschwerde an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) anzufechten.

Die Beschwerdefrist beträgt in Sachsen und Baden eine Woche, in Württemberg acht Tage. In Hessen ist die Beschwerde an eine besondere Frist nicht gebunden (§ 24 Abs. 3 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 79 des württ. G. v. 28/6 1876, § 5 der bad. V. v. 14/1 1890, Artt. 49—51 des hess. G. v. 31/5 1879).

2) Disciplinarverfahren der reinigenden Disciplin.

§ 17. **Formen des Verfahrens.** Soweit das Disciplinargesetz nicht besondere Bestimmung für das Verfahren trifft, gelten für dessen Formen diejenigen der Reichsstrafprozeßordnung (Artt. 24, 25 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 27 des sächs. G. v. 20/3 1880, § 105 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 22 des hess. G. v. 31/5 1879).

A. Einleitung. Über die Einleitung des Disciplinarverfahrens entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, in Sachsen auf die vom Justizministerium angeordnete Klage des Anklägers, das Disciplinargericht.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft in Preußen, Bayern und Hessen die (sofortige) Beschwerde an das höhere Disciplinargericht zu.

In Württemberg und Baden wird die Einleitung des Disciplinarverfahrens auch wider Richter vom Ministerium (Justizministerium) verfügt (§§ 23 Abs. 1, 24—26 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 23, 29 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 29 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 81 Satz 2, 82 Abs. 3 des württ. G. v. 28/6 1876, § 104 Abs. 1 u. 3 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 25—27 des hess. G. v. 31/5 1879).

B. Voruntersuchung. Von einer schriftlichen Voruntersuchung kann — außer in Württemberg und Baden — nach Ermessen des Disciplinargerichts abgesehen werden. Wird eine solche für nötig erachtet, oder in Sachsen von dem Ankläger beantragt, so bestimmt der Vorsitzende des Disciplinargerichts den Untersuchungsrichter. Dieser muß — nach sächsischem Gesetz — dem Angeschuldigten im Range mindestens gleichstehen.

Zeugen und Sachverständige können in der Voruntersuchung ohne Beschränkung eidlich vernommen werden.

Der Abschluß der Voruntersuchung erfolgt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, im Falle des Widerspruchs nach Beschluß des Disciplinargerichts (§§ 23 Abs. 2, 27 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 25, 28, 30—34 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 30—35 Abs. 1 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 81 Abs. 2, 87—90 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 103 Abs. 2, 105, 106 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 30—34 des hess. G. v. 31/5 1879).

C. Entscheidung über das weitere Verfahren. a) Einstellungsbeschluß. Ist nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ein Dienstvergehen nicht nachweisbar, so stellt das Disciplinargericht das Verfahren ein und erteilt dem Beschuldigten Ausfertigung des mit Gründen unterstützten Beschlusses.

Dieser ist in Bayern mittels Beschwerde der Staatsanwaltschaft an den Disciplinarhof anfechtbar.

In Hessen kann nach dem Ausfall der Voruntersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeschuldigten ohne

Eröffnung des Hauptverfahrens auch eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Nach sächsischem, württembergischem und badischem Recht steht die Einstellung des Verfahrens dem Justizministerium zu, welches in Württemberg und Baden nach Befinden zugleich eine Ordnungsstrafe verhängen kann.

b) Verweisungsbeschluß. Erscheint der Angeschuldigte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens hinreichend verdächtig, so wird die Sache vom Disciplinargericht, in Württemberg und Baden vom Justizministerium, zur mündlichen Hauptverhandlung verwiesen.

Über die Anschuldigungspunkte ist vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift zu fertigen, welche dem Angeschuldigten nebst dem Verweisungsbeschluß abschriftlich mitgeteilt wird.

In Sachsen tritt an Stelle der Anschuldigungsschrift der auf Anweisung des Justizministeriums vom Ankläger gestellte Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 28, 29 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 35—37, 39 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 35 Abs. 2, 36 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 91, 94 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 107, 110 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 35—37, 39, 40 des hess. G. v. 31/5 1879, Art. 55 des elsaß-lothr. G. v. 20/4 1810).

D. Mündliche Verhandlung. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. In Württemberg kann die Öffentlichkeit, welche die Regel bildet, aus besonderen Gründen durch Beschluß des Disciplinarhofs ausgeschlossen werden. In Hessen kann die Öffentlichkeit vom Disciplinargerichte beschlossen werden; die Verkündung eines auf Dienstentlassung lautenden Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen, sich auch durch einen solchen vertreten lassen, falls sein persönliches Erscheinen nicht vom Disciplinargerichte verordnet wird.

Das Urteil ist vom Disciplinargerichte nach freier aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpfter Überzeugung zu fällen. Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung ist in Bayern eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Das Erkenntnis kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

In Elsaß-Lothringen bedürfen, ehe sie vollzogen werden, alle Entscheidungen der Landgerichte der Bestätigung durch das Oberlandesgericht, diejenigen des Oberlandesgerichts, wenn sie Tadel mit Verweis oder zeitige Entfernung vom Amte aussprechen oder bestätigen, der Genehmigung des Justizministeriums (§§ 30—34 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 40—47 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 38—44 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 95—102 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 111—119 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 41—47 des hess. G. v. 31/5 1879, Artt. 51, 56 des elsaß-lothr. G. v. 20/4 1810).

§ 18. **Rechtsmittel.** A. Berufung. In Preußen unterliegen die Entscheidungen des Disciplinarsenats der Oberlandesgerichte von seiten des Angeschuldigten wie der Staatsanwaltschaft der Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Berufung an den großen Disciplinarsenat des Kammergerichts. Die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung betragen 4 und 2 Wochen (§§ 35—42 des G. v. 7/5 1851).

In Bayern und Sachsen steht dem Angeschuldigten und dem Ankläger wider die Urteile des Disciplinarsenats beim Oberlandesgericht binnen 2 bzw. 1 Woche die Berufung an den Disciplinarhof frei. Für die Rechtfertigung der Berufung ist eine weitere Frist von 2 bzw. 1 Woche gegeben (Artt. 48 bis 54 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 25, 27, 45 des sächs. G. v. 20/3 1880).

In Hessen kann nur die Entscheidung der Disciplinarkammer eines Landgerichts auf Entfernung aus dem Amte vom Angeschuldigten wie vom Staatsanwalt mit den Rechtsmitteln der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) angegriffen werden (Artt. 48—51 des G. v. 31/5 1879).

Nach elsaß-lothringischem Recht unterliegt die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf zeitige Enthebung vom Amte seitens des Justizministeriums der Anfechtung mittels Berufung an das Reichsgericht behufs Verhängung der Dienstentlassung (Art. 4 des Dekrets v. 1/3 1852).

B. Wiederaufnahme des Verfahrens. Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Disciplinargerichte ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Bestimmung der Str.Pr.O. zugelassen in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. In Württemberg ist dieses Rechtsmittel zum Nachteil eines freigesprochenen oder verurteilten Richters nur vor Ablauf von 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an gestattet. In Bayern findet es mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verurteilte die etwa vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte (§ 43 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 55 des bayer. G. v. 26/3 1881 und § 399 Ziff. 5 Satz 2 der Str.Pr.O., Artt. 103—105 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 120, 121 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 52 des hess. G. v. 31/5 1879).

IV. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§ 19. **Beschränkung.** Durch die öffentliche Strafgewalt erleidet die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über Richter die gleichen Beschränkungen, welchen die Disciplinarstrafgewalt über nichtrichterliche Beamte unterliegt (§ 29 des Art. Disciplin; §§ 2—4 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 10 u. 11 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 21, 22 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 75, 76 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 98, 99 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 55, 56 des hess. G. v. 31/5 1879).

§ 20. **Aufhebung.** 1) Endigung des Dienstverhältnisses. Da das Dienstverhältnis die Unterlage der Disciplinarstrafgewalt bildet, so wird ihrer Ausübung ein Ziel gesetzt, sobald das Dienstverhältnis aufhört. Während der Dauer eines Disciplinarverfahrens findet eine Versetzung des Angeschuldigten in den Ruhestand nicht statt. Von den Aufhebungsgründen des Dienstverhältnisses eines Beamten (§ 18 des Art. Beamte) kommen also nur Tod und Dienstaustritt in Betracht. Diese aber machen jedem Disciplinarverfahren ein Ende. Mit

dem Tode des Angeschuldigten hört demnach auch die Vollstreckung einer Disciplinarentscheidung auf, so daß die rechtskräftig gewordene Geldstrafe nicht, wie im Strafrecht (§ 30 des Str.G.B.), in den Nachlaß vollstreckt werden kann. Ebenso muß die Einstellung des Disciplinarverfahrens erfolgen, wenn der Beschuldigte unter Verzicht auf Titel und Rang Gehalt und Pensionsanspruch seine Entlassung aus dem Amte nachsucht (Art. 9 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 20 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 93 des württ. G. v. 28/6 1876, § 109 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 54 des hess. G. v. 31/5 1879).

2) Verjährung. Im Disciplinarstrafrecht unterliegen Strafverfolgung und Strafvollstreckung keiner Verjährung.

Das bayerische Gesetz schließt jedoch die Strafverfolgung von Dienstvergehen der Richter nach Ablauf von fünf Jahren aus. Zur Unterbrechung der Verjährung ist jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disciplinarrichters geeignet, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist (Artt. 2, 11 Abs. 2 des G. v. 26/3 1881).

§ 21. **Strafzumessung.** Mitglieder des Reichsgerichts können mit der für sie bestehenden alleinigen Disciplinarstrafe — Verlust des Amtes und Gehaltes — nur belegt werden, wenn sie zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt sind (§ 128 des G.-V.G.).

Nach Landesrecht soll im allgemeinen für die Wahl und Bemessung der Disciplinarstrafen die größere oder geringere Erheblichkeit des Dienstvergehens und insbesondere die gesamte Führung des Beschuldigten maßgebend sein (§ 16 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 6 Abs. 1 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 19 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 74 des württ. G. v. 28/6 1876, § 96 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 15 des hess. G. v. 31/5 1879).

Im preuß. G. v. 7/5 1851 §§ 7 u. 8 ist insbesondere auf unerlaubte Entfernung Dienstentlassung angedroht, wenn die Entfernung über 8 Wochen dauert, oder wenn der Richter nach erhaltener Aufforderung zur Rückkehr 4 Wochen fernbleibt, oder wenn sonstige erschwerende Umstände vorliegen.

Das bayerische Recht schreibt Dienstentlassung vor, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachteil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann. Auf Dienstentlassung *kann* nach bayerischem Recht erkannt werden wegen pflichtwidriger Unterlassung der Anzeige von einer bevorstehenden oder begangenen strafbaren Handlung, wegen schädigenden oder gewinnsüchtigen Zuwiderhandelns gegen die Amtspflicht, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, infolge Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr, endlich wegen neuen Dienstvergehens nach dreimaliger Disciplinarbestrafung aus Anlaß eines der vorgedachten Dienstvergehen (Art. 6 Abs. 2 u. 3 des G. v. 26/3 1881).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: 1) Deutsches Reich: G.V.G. §§ 8, 128, 129 (R.G.Bl. 1877 S. 41). R.G. v. 31/3 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 158 Abs. 1 (R.G.Bl. S. 61). — 2) Preußen: G. v. 7/5 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G.S. S. 218). G. v. 26/3 1856, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7/5 1851 (G.S. S. 201). Königl. V. v. 23/9 1867, betr. die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen (G.S. S. 1613). Ausf.-G. v. 24/4 1878 zum deutschen G.V.G. §§ 78, 80 Abs. 2, 85 (G.S. S. 230). G. v. 9/4 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze (G.S. S. 345). G. v. 10/4 1892, betr. die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disciplinargewalt bei dem ersteren Gerichte (G.S. S. 77). — 3) Bayern: Disciplinargesetz v. 26/3 1881 für richterliche Beamte (G.u.V.Bl. S. 183). G. v. 23/2 1879 zur Ausführung des R.G.V.G., Artt. 69, 70, 71, 73, 74 (G.- u.V.Bl. S. 273). — 4) Sachsen: G. v. 20/3 1880, das Dienstverhältnis der Richter betr. (G.u.V.Bl. S. 31). — 5) Württemberg: G. v. 28/6 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten (R.-Bl. S. 211). Königl. V. v. 13/2 1877, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (R.Bl. S. 14). Ausf.-G. v. 24/1 1879 zum R.G.V.G., Artt. 14, 15, 23 (R.Bl. S. 3). Königl. V. v. 27/9 1879, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (R.Bl. S. 401). — 6) Baden: Beamtengesetz v. 24/7 1888 (G.u.V.Bl. S. 399). G. v. 3/3 1879, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogtum Baden betr., §§ 17, 18 (G.u.V.Bl. S. 91). Landesherrliche V. v. 14/1 1890, die Dienstpolizei betr. (G.u.V.Bl. S. 81). — 7) Hessen: G. v. 31/5 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (R.Bl. S. 235). G. v. 3/9 1878, die Ausführung des deutschen G.V.G. betr., Art. 34 (R.Bl. S. 101). — 8) Elsaß-Lothringen: G. v. 23/12 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, Art. IV (G.Bl. S. 479). G. v. 4/11 1878, betr. die Ausführung des G.V.V., § 3 Abs. 2 (G.Bl. S. 65). G. v. 16/6 1879, betr. den Übergang von Geschäften auf das Reichsgericht (R.-G.Bl. S. 157). G. v. 3/4 1880, betr. die Ausführung des Gerichtskostengesetzes . . ., § 16 Abs. 3 (G.Bl. S. 58). Senatsbeschluß v. 16 Thermidor X, betr. die Verfassung, Artt. 78—83 (B. d. L. III 1876). G. v. 20/4 1810 über die G.V. und die Justizverwaltung, Artt. 48—59 (B. d. L. IV 5351). G. v. 11/4 1838 über die Civilgerichte erster Instanz, Art. 11 (B. d. L. IX 7336). Ordonnanz v. 18/1 1846, betr. die Plenarversammlungen der Kammern der Appellationsgerichtshöfe (B. d. L. IX 11404). Dekret v. 1/3 1852 über die Versetzung der Richter in den Ruhestand und die Disciplin derselben, Art. 4 (B. d. L. IX 3709).

B. Litteratur: Zachariä, Teutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. II. Tl. S. 50,

77 ff. Laband (2) II. Bd. S. 445 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. S. 427 ff., 444. v. Rönne, 4. Aufl. I. Bd. S. 467 ff., III. Bd. S. 386, 482. Bornhak, Preußisches Staatsrecht II. Bd. S. 60 ff., 69. Seydel, Bayer. Staatsrecht, III. Bd. S. 512 ff. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen III. Bd. I. Halbbd. 1. Abt. S. 120/121. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen III. Bd. I. Halbbd. 2. Abt. S. 80, 96 ff., 106. Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen, in Marquardsen II. Bd. I. Halbbd. S. 252/253.

Harseim.

Salzsteuer.

Steuerbefreiungen. Im Art. Salzsteuer (Wörterbuch II. Bd. S. 398) ist im § 6 Ziff. 3 bemerkt, daß von den obersten Landesfinanzbehörden steuerfrei gelassen werden können: die in den Salzbergwerken vorkommenden sog. Abraumsalze, und zwar ohne Kontrolle, wenn ihr Kochsalzgehalt 36 % ihres Gewichts nicht übersteigt, unter Kontrolle, sofern es sich um Abraumsalze von 36—75 % Salzgehalt handelt. Durch B.R.B. v. 10/12 1891 ist die Höchstgrenze des Kochsalzgehaltes der ohne Kontrolle von der Salzabgabe freizulassenden Abraumsalze von 36 auf 50 % erhöht, und demgemäß bestimmt worden, daß Abraumsalze von 50 bis 75 % Salzgehalt unter Kontrolle abgabefrei abgelassen werden können (C.Bl. 1892 S. 2).

Dr. v. Mayr.

Schiedsmänner (Sühneversuch).

§ 1. Einleitung. — I. § 2. Der Sühneversuch nach § 420 der Strafprozeßordnung. — II. Die Schiedsmänner in Preußen. § 3. 1) Die preußische Gesetzgebung. — § 4. 2) Die Organisation des Schiedsmanns-Instituts — § 5. 3) Die Thätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — § 6. 4) Die Thätigkeit der Schiedsmänner in Straffachen. — § 7. 5) Kosten und Stempel.

§ 1. **Einleitung.** Der Kampf um das Recht, lediglich um des Rechtes willen, und ohne daß der Schutz eines realen oder idealen Gutes das Ziel des Kampfes ist, jeder solche Kampf ist Rechthaberei und gleich nachteilig für die Kämpfenden, wie für das Gemeinwesen. Das Recht will nicht bloß Kampfesordnung, sondern auch, und zwar vorzugsweise, wirksame Friedensordnung sein. Deshalb bereitet das Recht vor den Schranken des Kampfplatzes, ja selbst noch während des Kampfes eine Stätte, auf der zum Frieden gemahnt und der Weg zum Frieden gewiesen wird. Nach Art. 48 des französischen Prozeßgesetzbuches von 1806 soll eine Klage bei den kollegialen Erstinstanzgerichten in der Regel erst dann angenommen werden, wenn eine Vergleichsverhandlung vor dem Friedensrichter stattgefunden hat. Die Einrichtung hat sich in den deutschen Rheinlanden bis zur Ersetzung des code de procédure civile durch die deutsche Civilprozeßordnung erhalten. Auch in anderen Teilen Deutschlands waren Einrichtungen zur Erzielung von Vergleichen unter streitenden Leuten vorhanden. Bezüglich Preußens vgl. unten § 3. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat für verschiedene Rechtsgebiete Sühne- oder Vergleichseinrichtungen getroffen, beziehungsweise angeordnet. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches zum Zwecke des Sühneversuches den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (C.Pr.O. § 471). Bei der Allgemeinheit dieser Zulassung sind selbst dingliche Ansprüche bezüglich gerichtsauswärtiger Grundstücke nicht ausgeschlossen. Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich abgeschlossen, so ist derselbe zu protokollieren. — Nach § 268 der C.-Pr.O. (vgl. § 456) kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuches vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. Das Gericht kann die Parteien auffordern, zum Zwecke des Sühneversuches persönlich zu erscheinen. — Vergleiche, die in Gemäßheit des § 471 oder des § 268 der C.Pr.O. zustande gebracht wurden, sind nach § 702 Nr. 1 u. 2 der C.Pr.O. Vollstreckungstitel, aus denen nach Beifügung der Vollstreckungsklausel die Zwangsvollstreckung bei dem Gerichtsvollzieher, beziehungsweise bei dem Vollstreckungsrichter betrieben werden kann. Gewissermaßen eine Prämie für die Friedlichkeit der Gesinnung gewährt § 21 des Reichs-Gerichtskostengesetzes v. 18/6 1878, nach welchem keine Verhandlungsgebühr erhoben wird, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist. — Zur mündlichen Verhandlung einer Ehescheidungsklage sowie einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens darf der Termin vom Vorsitzenden der Civilkammer erst festgesetzt werden, wenn der Sühneversuch vor dem Amtsgerichte in Gemäßheit der §§ 571—573 der C.Pr.O. stattgefunden hat. — Auf die friedliche Erledigung von Streitigkeiten zielt ab die Einrichtung der (neuen) Gewerbegerichte als Einigungsämter nach § 61 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29/7 1890 (R.G.Bl. S. 156). — Als eine reichsrechtlich gebotene Einrichtung erscheint endlich der Sühneversuch in Beleidigungssachen nach § 420 der Str.-Pr.O. Davon nachher § 2.

Auch die geltenden Landesgesetze haben verschiedene Einrichtungen zur Vermittelung von Rechtsstreitigkeiten getroffen. Einige haben Schiedsmanns- oder Friedensrichterordnungen erlassen, welche den Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privat-(straf-)klagesachen überhaupt regeln; so namentlich Preußen (Waldeck), Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Lippe. Andere haben den Sühneversuch mit Rücksicht auf § 420 der

Str.Pr.O. besonders ausgestaltet, so Bayern, Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Hamburg. Daneben hat Bayern (G. v. 32/2 1879 zur Ausführung der Reichs-C.Pr.O. [G.u.V.Bl. S. 67 Art. 11]) das Vermittelungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortbestehen lassen. Vgl. dazu bayer. G., betr. die Gemeindeordnung f. d. Landesteile diesseits (rechts) des Rheines v. 29/4 1869 (G. Bl. S. 865 Artt. 100 u. 144). Bayern hat auch das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg in seiner bisherigen Einrichtung als Vermittelungsamt für Streitigkeiten in Handelssachen beibehalten (bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.V.G. Art. 7). Vgl. darüber v. Lengrieß er, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879 z. R.G.V.G., München 1879, S. 6. Vgl. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 2, München 1885, S. 370, bes. Note 6 u. 7.

Die württembergischen und badischen Gemeindegerichte besitzen zwar die Gewalt zur (vorläufigen) Entscheidung; in erster Linie sind sie aber zur Vermittelung der vor sie gebrachten Streitigkeiten berufen. Vgl. den Art. Gemeindegerichte § 6 Nr. 5 und die Schlußbetrachtung in Betreff der Thätigkeit des Stuttgarter Gemeindegerichts.

Bezüglich der Ausgestaltung der Vermittelungsinstanz durch die Landesgesetzgebung besteht eine prinzipielle Verschiedenheit. Nach der Gesetzgebung einiger Bundesstaaten haben die Protokolle über die bei den Vermittelungsämtern abgeschlossenen Vergleiche zwar die Bedeutung öffentlicher Urkunden, sie sind aber keine Vollstreckungstitel. Es kann nur auf Grund derselben im ordentlichen Verfahren oder entsprechendenfalls im Urkundenprozesse geklagt werden. So namentlich in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. In Preußen dagegen und in den anderen Staaten, welche vollständige Schiedsmannsordnungen eingeführt haben, erlangen die Schiedsmannsprotokolle innerhalb des betreffenden Staatsgebietes in der Regel die Bedeutung von Vollstreckungstiteln[1]). Zahlreiche Zweifelsfragen, zum Teil recht verwickelter Natur, können sich daraus ergeben. Schon deswegen, namentlich aber mit Rücksicht auf die vom Reichsrechte gewährten Vermittelungseinrichtungen dürfte es recht fraglich sein, ob der umständliche Apparat der preußischen und der derselben nachgebildeten Schiedsmannsordnungen legislatorisch gerechtfertigt war.

§ 2. I. **Der Sühneversuch nach § 420 der Strafprozeßordnung.** Nach § 420 der Str.Pr.O. ist die Erhebung einer Privat(straf)klage wegen Beleidigung gegen eine Person, die in demselben Gemeindebezirke wie der angeblich Beleidigte wohnt, erst dann zulässig, wenn von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Die Absicht des Gesetzgebers zielte darauf ab, in Beleidigungssachen unter Personen des nämlichen Gemeindebezirks vor den Ernst des Strafprozesses noch eine Station zu legen, auf der die erhitzten Gemüter sich beruhigen können, und man wollte, bevor das Schöffengericht befaßt wird, einen unparteiischen Vertrauensmann zum Worte kommen lassen, der vom Streite abrät und zur Versöhnung mahnt. Man erwartete endlich eine erhebliche Entlastung der Schöffengerichte von der Einrichtung. Nicht ohne Bezweifelung ihres Wertes[1]) ist die Einrichtung dem Entwurfe gemäß vom Reichstage angenommen worden.

Die vom § 420 gebotene Sühneeinrichtung bedarf noch der landesrechtlichen Ausgestaltung. Aus dem Reichsrechte ergiebt sich bezüglich der Einrichtung folgendes.

I. Nur im Falle der Privatklage schreibt § 420 der Str.Pr.O. die Beschreitung der Sühneinstanz vor. Sobald die Staatsanwaltschaft die Klage zum Amtsbetrieb übernommen hat (Str.Pr.O. § 417 Abs. 2) braucht die Frage, ob vor der Privatklage der Sühneversuch erforderlich gewesen wäre, nicht mehr erörtert zu werden.

II. Nur bei Beleidigungen, nicht auch bei Körperverletzungen wird die Angehung der Vergleichsbehörde geheischt. Und bei den Beleidigungen sind diejenigen ausgenommen, auf welche sich § 196 des Str.G.B. bezieht, nämlich Beleidigungen, welche Beamten, Religionsdienern oder Mitgliedern der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf zugefügt werden. Ist wegen leichter Körperverletzung geklagt worden, ohne daß ein Sühneversuch stattfand, das Amtsgericht ist aber von sich aus oder auf Einwand des Beschuldigten (Str.Pr.O. § 422) der Ansicht, daß nur thätliche Beleidigigung vorliege (Str.G.B. § 185), so ist die Klage nach § 420 der Str.Pr.O. abzuweisen, wogegen der Privatkläger nach § 423 und § 209 der Str.Pr.O. die sofortige Beschwerde erheben kann. Hat aber das Amtsgericht dem Antrage der Klageschrift entsprechend das Hauptverfahren wegen leichter Körperverletzung eröffnet, und das Schöffengericht erachtet die That nur für eine thätliche Beleidigung, so ist die Klage wegen des Mangels des Sühneversuches nicht mehr zurückzuweisen. Diese Sachlage ist im Gesetze nicht vorgesehen. Mehrere Schriftsteller nehmen mit Rücksicht auf § 420 an, daß die Privatklage abzuweisen oder wenigstens eine Frist zur Nachholung des Sühneversuches zu setzen sei, wenn die That in der Verhandlung vor dem Schöffengerichte als Beleidigung erscheine. Dem Privatkläger dürfe es nicht zustehen, durch eine unrichtige Darstellung der That das Erfordernis des Sühneversuches zu umgehen (Scherer im Gerichtssaal Bd. 31 (1879) S. 342; Kronecker, in Goldammers Archiv Bd. 33 S. 7; Löwe, Bemerkung 2 zu § 420 der Str.Pr.O.). Diese Ansicht führt zur Verzögerung der Angelegenheit; im Wortlaute des § 420 der Str.Pr.O. ist die Nötigung dazu nicht enthalten; und aus einer für eine ähnliche Prozeßlage gegebenen Vorschrift ergiebt sich, daß der Gesetzgeber, wenn er sich den Fall vorgestellt hätte, anders entschieden

[1]) Auch die von dem Nürnberger Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht als Vermittelungsamt in Handelssachen aufgenommenen Urkunden kommen als Vollstreckungstitel innerhalb Bayerns in Betracht. Vgl. v. Lengrieß er, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879 u.s.w. S. 6.

[1]) Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 1097.

haben würde. Nur die Erhebung der Privatklage wird in Beleidigungsfällen vom Sühneversuch abhängig gemacht; die Spruchgerichte sollen mit Bagatellgeschichten, welche die Staatsanwaltschaft zur öffentlichen Klage nicht für geeignet erachtet hat, nicht behelligt werden, bevor bei einem Vergleichsorgane der Versuch unternommen wurde, die Angelegenheit ohne das Gericht abzumachen. Davon aber, daß das gerichtliche Urteil unzulässig sei, wenn die Klage zugelassen worden ist, steht nichts im § 420. Die Verteidigung des Angeklagten wird durch die Verhandlung der Klage ohne den Sühneversuch in keiner Weise beeinträchtigt. Durch die Einordnung des § 420 unter die Vorschriften der öffentlichen Ordnung (publici juris) (Scherer, a. a. O. S. 342) wird bei der Unbestimmtheit dieses Begriffes kein brauchbarer Gesichtspunkt für die Entscheidung der Frage gewonnen. Entscheidend dürfte die Bestimmung des § 269 der Str.Pr.O. sein. „Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre." Das Schwurgericht soll die Entscheidung nicht ablehnen, weil die Strafkammer oder das Schöffengericht über den Fall, wie er sich in der Hauptverhandlung dargestellt hat, hätte entscheiden dürfen und sollen, die Strafkammer soll einen Thatbestand, den nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung das Schöffengericht hätte aburteilen können und sollen, nicht mehr an dieses verweisen, sondern auf Grund des offen liegenden Thatbestandes selbst beurteilen. Und ebenso ist zu sagen, das Schöffengericht soll einen Fall, der nach den Behauptungen der Klage und nach dem Eröffnungsbeschlusse vor ihm zu verhandeln war, nicht von sich weisen, weil der Fall leichter war und zuerst bei dem Sch. hätte verhandelt werden sollen. Zu dem Ausspruche, daß nicht Körperverletzung, sondern Beleidigung vorliege, kann und darf das Schöffengericht erst nach durchverhandelter Sache kommen. Ist aber verhandelt, so ist kein Berücksichtigung verdienendes Motiv mehr vorhanden, die Angelegenheit in die Vergleichsinstanz vor dem Sch. zurückzuverweisen. Weder die Ordnung des Prozesses, noch das rechtliche Gehör heischen eine solche Verweisung. Etwa vorhandene Neigungen zum Vergleichsabschlusse können auch in der Verhandlung vor dem Schöffengericht zur Geltung gelangen. Die Zurückweisung der Parteien an die Vergleichsbehörde kann um so weniger in der Intention der Strafprozeßordnung gelegen haben, als diese es nicht ausschließt, daß der Amtsrichter, ja selbst das Schöffengericht als Vergleichsbehörde bestellt wird. Wenn auch das Privatklageverfahren als ein Zwischengebilde zwischen dem ordentlichen Strafprozeß und dem ordentlichen Civilprozeß erscheint, so überwiegt doch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, das auch den Privatklageprozeß beherrscht[1]). Dieses Interesse heischt aber, wenn eine Sache einmal in die Hauptverhandlung gebracht ist, die Erledigung derselben durch ein Endurteil und nicht die Verweisung in die Sühneinstanz. Die gegenteilige Meinung bringt Gesichtspunkte des Privatrechts und des bürgerlichen Prozesses, welche für die Behandlung von Strafsachen nicht geeignet erscheinen, in den Strafprozeß. Die gegnerische Meinung überbietet sogar den Formalismus des Civilprozesses, indem sie dazu führt, die Berufung gegen das Schöffenurteil wegen Vernachlässigung der Sühneinstanz zu gewähren, während § 10 der C.Pr.O. die Anfechtung landgerichtlicher Urteile aus dem Grunde, weil die amtsgerichtliche Zuständigkeit begründet gewesen sei, ausschließt. Im Resultate stimmen mit der vorstehend vertretenen Ansicht überein namentlich: Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte, Leipzig 1881, S. 42; Stenglein, Bemerkung 3 zu § 420; v. Kries, Lehrbuch des deutsch. Strafprozeßrechts, Freiburg i. Br. 1892, § 80 S. 725 oben. Das Rechtsmittel der Revision wäre wegen Übergehung der Sühneinstanz mit Rücksicht auf § 380 der Str.Pr.O. keinenfalls begründet.

III. Die Zulässigkeit der Widerklage (Str.-Pr.O. § 428) ist von dem vorausgehenden Versuche des Vergleiches nicht abhängig gemacht.

IV. Der Sühneversuch ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen. Für die Frage des Wohnens soll nicht der Wohnsitz im juristischen Sinne, sondern lediglich der thatsächliche Zustand des Wohnens in Betracht kommen (vgl. Löwe, Bemerkung 10 zu § 420). Es ist aber nicht verständlich, was das „Wohnen" bedeuten soll, wenn es nicht „Wohnsitz haben" bedeutet. Im Streitfalle muß der Amtsrichter nach irgend einem allgemeinen Gesichtspunkte über das „Wohnen" entscheiden. Da nun nicht ersichtlich ist, daß die Strafprozeßordnung unter Wohnen etwas anderes versteht, als was das bürgerliche Recht darunter begreift, da die Strafprozeßordnung an einer anderen Stelle (§ 8) den gewöhnlichen Aufenthaltsort dem Wohnsitz gegenüber stellt, so wird man auch das „Wohnen" des § 420 im Sinne des bürgerlichen Rechts zu nehmen haben. Es wird darauf ankommen, ob beide Parteien „sich im Gemeindebezirke ständig niedergelassen haben" (vgl. Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches § 17 [34]). Maßgebend ist der Zeitpunkt der Stellung der Privatklage. Hat einer der Beteiligten nach der Beleidigung, aber vor der Klagestellung den Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben, so ist damit das Erfordernis des Sühneversuches weggefallen. Durch Niederlassung in der Gemeinde nach der Klagestellung wird das Erfordernis nicht mehr begründet.

V. Die Bezeichnung der Vergleichsbehörde ist nach § 420 Sache der Landesjustizverwaltungen. Das schließt nicht aus, daß die Landesgesetzgebung oder eine landesherrliche Verordnung die Vergleichsbehörde bestimmt. Und wenn dies geschehen, so darf die Landesjustizverwaltung nicht eigenmächtig zu Abänderungen übergehen. Die Ermächtigung des Reichsrechtes bedeutet nicht eine Rechtsbildungsmacht des untergeordneten Landesorgans im Gegensatz zum höheren Landesorgane, sondern die reichsrechtliche Anerkennung, daß die Entfaltung der höheren Landesrechtsbildungsgewalt von Reichs wegen nicht für nötig erachtet wird, um eine von den Gerichten zu beobachtende Rechtsnorm aufzustellen (vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht § 41 Nr. 3 Bd. 1, Leipzig 1892, S. 265).

[1]) E. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, § 127 S. 539.

In Reuß ä. L. ist der **Amtsrichter** als Vergleichsbehörde bestellt. In den beiden Mecklenburg, in Lübeck, Bremen und Hamburg fungieren teils **Amtsrichter**, teils **Gemeindeorgane** als Vermittelungsbehörden. In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen sind die **Bürgermeister** oder sonstige Gemeindebeamte als Vergleichsorgane bestellt. Das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. lassen den Sühneversuch durch bestellte (ernannte) oder in den Gemeinden gewählte **Friedensrichter** bethätigen. Braunschweig hat teils **Verwaltungsbeamte**, teils **Gemeindebeamte** berufen; Preußen und Waldeck, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Lippe-Detmold haben **Schiedsmänner** eingesetzt.

VI. Nur derjenige, der die Privatklage erheben kann, ist befugt, die Vergleichsbehörde anzugehen. Das sind: der Beleidigte und außer diesem diejenigen, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist, der Ehemann und der Träger der väterlichen Gewalt. Ferner statt des Minderjährigen und Entmündigten der gesetzliche Vertreter; im Falle von Kreditgefährdungen von Gesellschaften und Genossenschaften (Str.G.B. § 187) die Personen, durch welche diese Personenmehrheiten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden. Sind mehrere Personen durch ein Schimpfwort beleidigt worden, so kann jede der beleidigten Personen die Thätigkeit der Vergleichsbehörde anrufen. Die Anrufung durch eine der beleidigten Personen genügt in diesem Falle dem Erfordernisse des § 420.

VII. Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmung über Stellvertretung im Sühnetermin. Das Schweigen kann weder als Zulassung noch als Ausschließung gedeutet werden. Das Landesrecht hat freie Hand. Die preußische Schiedsmannsordnung verbietet grundsätzlich das Auftreten von Bevollmächtigten (§ 8). Ebenso Sachsen (§ 11). Bayern (Nr. 2) gestattet dem Beklagten ohne weiteres, sich vertreten zu lassen, dem Kläger nur, wenn er die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens nachweist. Württemberg, Baden enthalten sich einer Bestimmung. Da die Strafprozeßordnung die Stellvertretung bei dem Sühneversuche nicht ausschließt, im Privatklageverfahren sogar ausdrücklich zuläßt (§ 418), so ist in den Ländern, welche keine Bestimmungen enthalten, die Vertretung für zulässig zu erachten.

VIII. Für die Ladung zum Sühnetermine sind die Bestimmungen des Landrechtes maßgebend. Einige Staaten gestatten die Androhung und Verhängung einer kleinen Geldstrafe (Preußen: 50 Pf. bis 1 Mk., Sachsen: 2 Mk.) für den Fall, daß die Beteiligten ausbleiben, ohne davon dem Vergleichsbeamten rechtzeitig Anzeige zu machen; Bayern verweist auf die im Art. 100 und 144 der G.O. für die rechtsrheinischen Landesteile v. 29/4 1869 angedrohten Strafen (jetzt 1 Mk.) für den Fall, daß der Kläger unentschuldigt ausbleibt. Es soll hier nicht untersucht werden, ob solche Strafdrohungen der Absicht der Reichsgesetzgebung entsprechen. Daß aber die Strafen vom Vermittelungsbeamten ohne Zulassung des Rechtsweges verhängt werden, dürfte mit dem im § 453 der Str.Pr.O. zum Ausdruck gelangten Prinzip nicht in Einklang zu bringen sein.

IX. Die Ladung zur Vergleichsbehörde hat nicht die Bedeutung eines Strafantrages im Sinne des § 61 des Str.G.B. Deshalb empfiehlt es sich für den, der im Falle Mißlingens des Sühneversuches die Strafverfolgung betreiben will, die Ladung zum Sühneversuch alsbald nach Beginn der dreimonatlichen Frist zu veranlassen, damit ihm im Falle Mißlingens des Sühneversuches noch genügend Zeit zur Privatklage oder Antragstellung übrig bleibt. Und wenn aus irgend einem Grunde nur mehr ein kurzer Teil der Antragsfrist übrig ist, ohne daß der Sühnetermin stattgefunden hat, so empfiehlt sich vorsorgliche Beantragung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. § 156). Auch wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnt, wozu sie in Sachen, die sich zur Privatklage eignen, befugt ist, so wird doch durch die Antragstellung die Frist gewahrt (Turnau, Bemerkg. 4 zu § 37 der Schiedsmannsordnung; Löwe, Bemerkg. 4 zu § 420 d. Str.Pr.O.). Die Frage ist bestritten (vgl. Olshausen, Strafgesetzbuch, Bemerkung 23 zu § 61, 4. Aufl., 1892, S. 286).

X. Bleibt der Antragsteller (der angeblich Beleidigte) im Sühnetermin aus, so erhält er kein Zeugnis über den Sühneversuch; und zwar gleichviel, ob der Beschuldigte erschienen war oder nicht. Alsdann kann (nach § 420) nicht geklagt werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein neuer Termin anberaumt wird. Bleibt der Beschuldigte aus, so ist der Sühneversuch mißlungen und dem Antragsteller ist das erforderliche Zeugnis auszustellen. In den Ländern, welche eine Erscheinungspflicht unter Strafandrohung aufstellen, soll oder darf nunmehr die Vergleichsbehörde die Strafe gegen den unentschuldigt oder ohne Absage Ausgebliebenen festsetzen.

XI. Sind beide Teile erschienen, so ist der Vergleich zu versuchen. Der Vermittelungsbeamte soll sich zuerst vom Antragsteller den Vorfall erzählen lassen und darauf den angeblichen Beleidiger hören. Der Redseligkeit und Leidenschaftlichkeit mancher Personen wird ein ruhiges, kurzes und bestimmtes Eingreifen des Vermittelungsbeamten Maß und Ziel setzen können. Nicht selten wird es sich empfehlen, daß der Beamte, nachdem er beide Parteien in Gegenwart des anderen Teils gehört hat, mit der einen Partei in Abwesenheit der anderen und ebenso dann mit der anderen verhandelt, um die Grundlage eines Vergleichsvorschlages zu gewinnen, worauf dann in die gemeinschaftliche Verhandlung wieder eingetreten wird. Bedrohung der Parteien ist selbstverständlich unstatthaft und unter Umständen nach § 240 des Str.G.B. strafbar. Im Einverständnisse mit den Parteien kann der Vermittelungsbeamte freiwillig erschienene Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie jeden ihm sachdienlich scheinenden Beweis aufnehmen. Irgendwelchen Beweiszwang darf der Beamte nicht bethätigen. Er darf weder den Zeugen und Sachverständigen, noch den Parteien einen Eid abnehmen. Thut er es dennoch, so ist

ein Meineid lediglich als private Lüge zu erachten, die keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht. Vgl. das Urteil des R.Ger. v. 8/10 1881 (E. d. R.G. Bd. 5 Nr. 27 S. 94), welches einen Angeklagten freisprach (Str.Pr.O. § 394), der vom Untergerichte aus § 163 des Str.G.B. verurteilt worden war, weil er in einem vor dem Amtsgerichte nach § 471 der C.Pr.O. gepflogenen Sühneverfahren fahrlässig einen Eid falsch geschworen hatte. Mit Recht wurde angenommen, daß der in einem solchen Falle vom Amtsrichter abgenommene Eid, wofern es nicht zur Verhandlung der Sache nach Abs. 2 des § 471 gekommen ist, weder ein zugeschobener noch ein aufgelegter im Sinne des § 153 des Str.G.B. sei. Ebensowenig würde dieses Merkmal bei einem durch einen Vermittelungsbeamten abgenommenen Parteieide zutreffen. Und wenn der Beamte einen Zeugen oder Sachverständigen beeidigen würde, so würde im Falle einer falschen Aussage der Anklage wegen Meineides der Mangel der vom § 154 des Str.G.B. vorausgesetzten Zuständigkeit der Behörde im Wege stehen. Erlangt der Vermittelungsbeamte durch die Verhandlung Kenntnis von der Verübung einer anderen strafbaren Handlung, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Er wird zu der letzteren nur dann schreiten, wenn die zu seiner Kenntnis gelangende That sich als ein schweres Verbrechen darstellt, oder die eine der Parteien sich als eine Persönlichkeit erweist, gegen welche die strafrechtliche Einschreitung vom Standpunkte des gesellschaftlichen Schutzes aus geboten ist. Der Vermittelungsbeamte muß sich stets vergegenwärtigen, daß er der Vertrauensmann des Publikums sein soll, und daß das Vertrauen zu ihm erschüttert wird, wenn aus seiner Geschäftsstube häufig Strafanzeigen in die Amtsstube der Staatsanwaltschaft gelangen. Selbst wenn ein Polizeibeamter als Vermittelungsbeamter thätig ist (z. B. in Braunschweig), so besteht insoweit die von der Str.Pr.O. § 161 aufgelegte Pflicht für ihn nicht. Nach der Preuß. allg. Vf. v. 1/11 1880 (J.M.Bl. S. 248) ist die Vernehmung von Sch. über Mitteilungen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes gemacht worden sind, thunlichst zu vermeiden.

XII. Über das Ergebnis der Verhandlung ist in Gemäßheit der landesrechtlichen Instruktionen Protokoll oder Vermerkung aufzunehmen. Mißlingt der Vergleich, so ist dem Antragsteller wie im Falle Ausbleibens des Beschuldigten das für die Stellung der Privatklage nach § 420 erforderliche Zeugnis (kostenfrei) auszustellen. Im Falle Gelingens des Vergleiches ist zwischen der strafrechtlichen und der privatrechtlichen Wirksamkeit desselben zu unterscheiden.

1) Verzichtet der Beleidigte unbedingt auf die Strafverfolgung, so wird dieselbe wirksam ausgeschlossen. Das Strafgesetzbuch hat zwar, wie eine feststehende Praxis des Reichsgerichts annimmt, den Verabredungen über das Antragsrecht keine Bedeutung beigelegt, und zwar gleichviel, ob solche Verabredungen bedingt oder unbedingt, ob sie privatim unter den Beteiligten oder vor einem Notar oder vor einer Behörde abgeschlossen werden (vgl. Olshausen, Str.G.B. Bemerkung 49b zu § 61, 4. Aufl., S. 294. Das Recht, den Antrag zu stellen, geht nach dem Strafgesetzbuche nur verloren, durch den unbenutzten Ablauf der Dreimonatsfrist; der gestellte Antrag wird in den besonders vorgesehenen Fällen durch die Zurücknahme wirkungslos und die Wiederholung des zurückgenommenen Antrages ist unzulässig. Die Strafprozeßordnung hat aber diese Rechtslage etwas geändert. Es kann nicht der Wille der Strafprozeßgesetzgebung gewesen sein, den Vergleichen, die auf Grund des von ihr gebotenen Sühneversuches abgeschlossen werden, nur auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts Wirkungen beizulegen, auf dem Gebiete des Strafrechts dagegen zu versagen; und das wäre der Fall, wenn trotz Verzichtes auf die Privatklage und damit auf den Strafantrag innerhalb der Dreimonatsfrist dennoch die Strafverfolgung betrieben werden dürfte. Der Sühneversuch wäre unter dieser Voraussetzung eine wertlose Einrichtung, die Nötigung zu demselben wäre ein gesetzgeberischer Mißgriff. Das Resultat, daß in den Fällen erfolgreichen Sühneversuches thatsächlich meistens keine Klage mehr gestellt würde, konnte nicht das Ziel des Gebotes des Sühneversuches gewesen sein. Indem der Gesetzgeber vor den Beleidigungsprozeß obligatorisch die Sühneinstanz legte, hat er neben dem Zeitablauf auch den in dieser Instanz erklärten Verzicht auf die Strafverfolgung als einen Strafausschließungsgrund anerkannt. (Vgl. Puchelt, die Str.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, Leipzig 1881, Bemerkung 7 zu § 420 S. 705; Löwe. Bemerkung 5a zu § 420 (7. Aufl. 1892) S. 820.) Aber nur der Verzicht, nicht der auf ein weiteres Verhalten der Beteiligten abgestellte Verzicht steht der Strafverfolgung im Wege. Der Gesetzgeber hätte mit den das Antragsrecht beherrschenden Traditionen gebrochen, wenn er der Bedingung auf dem Gebiete der Strafverfolgung Bedeutung beigelegt hätte. Der Verzicht auf das Recht zur Beleidigungsklage gehört strafrechtlich zu den actus legitimi, qui non recipiunt diem vel condicionem. Nicht die Beifügung der condicio ist wirkungslos, sondern der bedingte Verzicht ist wirkungslos, — actus in totum vitiatur.

2) Anlangend die privatrechtliche Wirksamkeit eines vor dem Vergleichsbeamten abgeschlossenen Vergleiches, so ist zu unterscheiden: a) ist unbedingt auf die Privatklage (und die Antragstellung) verzichtet und dagegen eine Leistung versprochen worden, so kann auf diese geklagt werden, insofern die Leistung nach dem bürgerlichen Rechte Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann. Hat der Beleidigte sich eine unmögliche Leistung versprechen lassen oder eine solche, welche gesetzlich verboten ist oder welche gegen die guten Sitten verstößt, so ist das Versprechen nichtig und unklagbar. Dadurch wird aber die Wirksamkeit des Verzichts nicht beeinträchtigt. — Ist die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere versprochen worden, so kann der Beleidigte einen Zahlungsbefehl (C.Pr.O. § 628) bei dem Amtsgerichte erwirken, in dessen Bezirk der Beleidiger seinen Wohnsitz hat; und auf Grund der Ausfertigung des Vergleichsprotokolles kann in solchen Fällen die Klage im Urkundenprozesse gestellt werden (C.Pr.O. § 553). In den Ländern, welche die Ausfertigungen der Vergleichsprotokolle als Vollstreckungstitel gelten lassen (oben § 1 u. unten

§ 5 XII) kann auf Grund solcher Ausfertigungen der Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsrichter unmittelbar angegangen werden, insoweit nicht die Mitwirkung des Prozeßgerichts zur Zwangsvollstreckung nötig ist (C.Pr.O. §§ 773, 774).

b) Hat sich der Beleidiger unter der Bedingung, daß die Strafklage nicht gestellt wird, zu einer Leistung verpflichtet, so kann diese nach Ablauf der Antragsfrist geheischt werden (Windscheid, Pand. § 92 zu Note 1 [7. Aufl. 1891] Bd. 1 S. 256). Hat der Beleidiger in Erwartung des Nichtstellens der Strafklage vor Ablauf der Antragsfrist geleistet und der Beleidigte klagt dennoch, so kann der Gegenstand der Leistung zurückgefordert werden (Conditio causa data causa non secuta).

c) Das Gleiche wie im Falle a ist Rechtens, wenn der Beleidigte unter der Bedingung, daß eine Leistung gemacht wird, auf die Erhebung der Strafklage verzichtete und die Frist unbenutzt verstreichen ließ.

d) Hat der Beleidigte versprochen, zu verzichten und der Beleidiger hat eine Leistung versprochen, so dürfte eine solche Verabredung selbst dann als bedingter Verzicht zu deuten sein (lit. b), wenn auch Verzicht und Leistungsversprechen nicht ausdrücklich in Abhängigkeitsverhältnis zu einander gebracht sind.

3) Der Verzicht bei dem Vergleichsbeamten wirkt nur bezüglich des Verzichtenden, nicht auch bezüglich anderer, durch die nämliche Behauptung beleidigter Personen (vgl. Str.G.B. § 62).

XIII. Fehlt es an einer Vergleichsbehörde (der Sch., Friedensrichter ist gestorben, erkrankt, verreist, ohne daß Ersatz vorhanden), so muß entweder bei der Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Vergleichsbeamten beantragt werden, oder wenn der Ablauf der Antragsfrist droht, so ist vorsorglich der Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage zu stellen (s. oben IX).

XIV. Gegenüber Militärpersonen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, kommt die Thätigkeit der Vergleichsbehörde nicht in Betracht, da auf dieselben die Strafprozeßordnung nicht anwendbar ist. Nach den VV. Kaiser Wilhelms I. über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere und in der Kaiserlichen Marine vom 2/5 1874, bezw. 2/11 1875 besteht für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeiten gerät, die Verpflichtung, seinen Ehrenrat und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann (sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und)[1]) da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Kommt es zu dem Zweikampfe, so hat der Präses des Ehrenrates oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standesehre gewahrt wird.

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen in der Verordnung über die Ehrengerichte der Marine.

II. Die Schiedsmänner in Preußen.

§ 3. Die preußische Gesetzgebung. 1) Schon im Jahre 1808 stellten die auf dem ostpreußischen Generallandtage versammelten Stände der Provinz Preußen den Antrag: Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten. Erst am 27/9 1827 kam es aber auf Grund Allerhöchster Anweisung zur Erlassung einer Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, durch welche das Institut der Sch. für die Provinz Preußen eingeführt wurde. Die Verordnung wurde am 13/10 1827 durch den Oberpräsidenten von Schoen in den vier Regierungsamtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht. In den Jahren 1832—1834 erhielten auf ihr Ansuchen auch die Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern die Einrichtung. In Posen, das früher die französische Einrichtung der Friedensrichter besaß, wurde erst nach wiederholten Anträgen der Provinziallandstände die Einführung des Institutes der Sch. genehmigt. Westfalen verhielt sich mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg zuerst ablehnend gegen das Schiedsmannsinstitut. Nur allmählig gelangte diese Provinz zu der Einrichtung, der Kreis Bochum erst im Jahre 1872. Die Rheinprovinz sowie die neupreußischen Landesteile besaßen die Einrichtung bis zum 1/10 1879 überhaupt nicht.

2) Bei Gelegenheit der Einführung der Reichsjustizgesetze und besonders mit Rücksicht auf § 420 d. Str.Pr.O. wurde in Preußen die Frage erwogen, ob das Schiedsmannsinstitut in der bisherigen Ausdehnung beizubehalten, beziehungsweise auf die Provinzen, in denen es noch nicht bestand, auszudehnen, oder ob es mit Rücksicht auf die veränderte Prozeßgesetzgebung auf die vom § 420 der Str.Pr.O. gebotene Thätigkeit zu beschränken sei. Man gab zu, daß der Amtsrichter, wenn er das Vertrauen der Parteien genieße, am besten geeignet sei, im Besitze aller Mittel als Friedensstifter auf die streitenden Parteien segensreich einzuwirken. Wo aber dieses Vertrauen fehle, da sei es nicht ohne Wert, wenn die Möglichkeit gegeben sei, auch noch bei anderen Personen außer dem Richter den Sühneversuch anzustellen. „Nicht minder komme bei dieser Frage das Interesse der Justizverwaltung an der möglichsten Entlastung des ohnehin schon der vielseitigsten amtlichen Thätigkeit anheimgegebenen Amtsrichters in Betracht[1])." Eine Übertragung der vorhandenen Einrichtungen auf die Provinzen, in welchen das Institut noch nicht vorhanden war, empfahl sich bei der Verschiedenheit und bei der Komplikation der vorhandenen Bestimmungen nicht, und so sah man sich veranlaßt, eine neue Schiedsmannsordnung auszuarbeiten, welche nicht nur für die bisher unbeteiligten Provinzen, sondern für die ganze Monarchie, unter Beseitigung

[1]) Begründung des Entwurfs einer Schiedsmannsordnung. St. Ber. des preuß. Landtages, 1878/79. Herrenhaus, Bd. 2, Anlagen Nr. 5 S. 6.

aller Provinzialverordnungen, Giltigkeit erlangte[1]). Der Entwurf einer Schiedsmannsordnung nebst Begründung wurde am 18/11 1878 im preußischen Landtage und zwar zunächst im Herrenhause eingebracht, und nach eingehenden Verhandlungen in beiden Häusern des Landtages, nicht ohne mehrfache Abänderung und Ergänzung unter dem 29/3 1879 zum Gesetze erhoben. Die Schiedsmannsordnung ist in der Nr. 20 der G.S. S. 321 publiziert.

3) Die preußische Schiedsmannsordnung enthält in fünf Abschnitten 49 Paragraphen. Der erste Abschnitt, §§ 1—11, ordnet das Amt der Sch., der zweite (§§ 12—32) regelt die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, der dritte (§§ 33—39) die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen der vierte (§§ 40 bis 46) handelt von Kosten und Stempel, der fünfte Abschnitt (§§ 47—49) enthält Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. Zur Ausführung sind sodann ergangen die Allg. Vf. des Justizministeriums v. 22/8 1879, betr. die Vornahme des Sühneversuches vor Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigungen (J.M.Bl. Nr. 35 S. 251); die Allg. Vf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879, betr. die Ausführung der Schiedsmannsordnung (J.M.Bl. Nr. 36 S. 304). Die Geschäftsanweisung für die Sch. bei Florschütz, dem Verfasser der Begründung der Schiedsmannsordnung und dem Vertreter derselben im Landtage, ist eine — allerdings sehr beachtenswerte Privatarbeit. Die folgende Darstellung bezieht sich auf die preußische Einrichtung.

§ 4. **Die Organisation des Schiedsmannsinstitutes.** I. Für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk) muß ein Schiedsmann bestellt sein. Kleinere Gemeinden können zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden. Insoweit der Schiedsmannsbezirk nicht mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt, erfolgt die Abgrenzung der Bezirke durch den kollegialischen Gemeindevorstand (Magistrat), beziehungsweise den Bürgermeister, also durch Verwaltungsorgane in den Städten, durch die Kreis-, beziehungsweise Amtsvertretungen in den Landgemeinden (Schiedsmannsordnung § 1).

II. Befähigung zum Amte. Ausdrücklich wird in der Schiedsmannsordnung weder die preußische Staatsangehörigkeit noch die Reichsangehörigkeit für das Schiedsmannsamt verlangt. Aus § 10 ergiebt sich aber, daß die Schiedsmannsordnung die Übertragung des Amtes auf preußische Staatsangehörige voraussetzte, da bei anderen Personen nicht von Rechten auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde die Rede sein kann. Der vom Gerichtsverfassungsgesetz ausgeprägte Unterschied von Unfähigkeitsgründen und Berufungshinderniſſen (s. den Art.: Schöffengerichte) hat in der Schiedsmannsordnung keine Aufnahme gefunden. Dem Wortlaute nach hat § 2 der Schiedsmannsordnung nur verwaltungsrechtlich bedeutsame Berufungsverbote aufgestellt. Es soll nicht berufen werden, wer nicht 30 Jahre alt ist, wer nicht im Schiedsmannsbezirke wohnt, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Da aber das Schiedsmannsamt ein öffentliches Amt ist, und die Unfähigkeit zu einem solchen sich aus dem Reichsrechte ergiebt, so erscheint nicht bloß die Berufung eines Amtsunfähigen als unstatthaft, sondern die Amtsunfähigkeit eines irrtümlich berufenen Sch. macht dessen Thätigkeit nichtig. Den anderen Berufungsverboten des Sch. dürfte dagegen nur verwaltungsrechtliche Bedeutung zukommen. Nach dem Schlußsatze des § 2 bedürfen Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung zur Übernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

III. Die Bestellung der Sch. erfolgt auf drei Jahre, und zwar durch Wahl seitens der Gemeindevertretungen oder Gemeindeversammlungen, und da wo mehrere Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke verbunden sind, durch Wahl seitens der Kreis-(Amts-)Vertretungen. In den selbständigen Gutsbezirken wählt der Gutsvorsteher den Sch. (§ 3). Jeder Sch. erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Sch. sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Behinderung des Sch. und des Vertreters hat die Aufsichtsbehörde (unten XI) den Vertreter zu bestimmen (§ 11).

IV. Zur Übernahme des Schiedsmannsamtes ist der ordnungsgemäß Gewählte in der Regel verpflichtet (staatsbürgerliche Pflicht). Der Berufene darf aber die Uebernahme ablehnen, wenn er sechzig Jahre alt ist, wenn er das Amt in den letzten drei Jahren verwaltet hat, wenn er anhaltend krank ist, dann mit Rücksicht auf Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, sowie wegen sonstiger besonderer Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen. Dahin wird namentlich Dürftigkeit zu rechnen sein. Außerdem giebt die Verwaltung eines unmittelbaren, gleichviel ob besoldeten oder unbesoldeten Staatsamtes das Recht der Ablehnung, nicht aber die Verwaltung eines Gemeindeamtes. Vgl. jedoch hinsichtlich der Genehmigung zur Übernahme des Amtes oben II a. E. Über die Befugnis zur Ablehnung wird von der Wahlkörperschaft (Gutsvorsteher), die den Sch. gewählt hat, endgültig entschieden (§ 8).

V. Der zum Sch. Gewählte bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

VI. Der Bestätigte ist hierauf bei dem Amtsgerichte seines Bezirkes zu vereidigen (§ 5).

VII. Von der Beeidigung ist dem betreffenden Magistrat, beziehungsweise Bürgermeister, Landrat, Amtshauptmann oder Oberamtmann Anzeige zu machen, worauf der Sch. von dieser Behörde das Dienstsiegel, sowie das Protokollbuch (siehe unten § 5 X) ausgehändigt erhält (Allg. Vf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879).

VIII. Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung des Amtes berechtigen, begründen auch, wenn sie nachträglich eintreten, das Recht zur Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

[1]) Eine ausdrückliche Aufhebung der früheren Bestimmungen ist nicht erfolgt.

Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet jedoch nicht die Wahlkörperschaft, sondern das Präsidium des Landgerichts und zwar ohne Zulassung eines Rechtsmittels (§ 8).

IX. Die ungerechtfertigte Weigerung, das Schiedsmannsamt zu übernehmen oder während der Amtsdauer zu versehen, ist Verletzung einer staatsbürgerlichen Pflicht. Die Gemeindevertretung (Wahlkörperschaft) ist nach Feststellung der Weigerung berechtigt, den Ungehorsamen für einen Zeitraum von drei bis zu sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig zu erklären und ihn um 1/8 bis 1/4 stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde. Ist der Ungehorsame Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirkes, so kann ihn der Kreisausschuß in der Kreisabgabe um 1/8 bis 1/4 erhöhen (§ 10).

X. Das Schiedsmannsamt ist ein Ehrenamt. Der Sch. darf nur Schreibgebühren und bare Auslagen (für Porti, Fahrten zu Augenscheinseinnahmen u. dgl.) berechnen. Die Schreibgebühren betragen mindestens 25 Pf., und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede angefangene Seite 10 Pf. Der Sch. ist berechtigt, seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung der Gebühren und Auslagen abhängig zu machen (§§ 42, 43). Erforderlichenfalls werden die Gebühren und Auslagen auf Antrag des Sch. von den Beteiligten wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 44 Abs. 2).

„Die Sch. haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten" (Schiedsmannsordnung § 6). Diese Bestimmung wurde erst in der Kommission des Herrenhauses in den Entwurf eingestellt. Der Vertreter der Regierung hatte sie für überflüssig erklärt, da es kaum zweifelhaft sein könne, daß die Sch. wie andere Organe der Selbstverwaltung bei Ausübung ihres Amtes Beamte seien. Unter welche Kategorie von Beamten die Sch. fallen, und inwieweit sie nach der Seite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Beamte anzusehen seien, darüber enthält § 6 nichts. Bestimmter lautet Art. 11 des bayerischen Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur R.C.Pr.O., wonach die Vermittelungsämter als öffentliche Behörden handeln. Nach § 6 des preuß. G. dürfte es außer Zweifel sein, daß der Sch. sich des strafrechtlichen Schutzes erfreut, der jedem Beamten durch § 114 des Str.G.B. zu teil wird. Auch wird angenommen, daß wegen Beleidigungen und Mißhandlungen eines Sch. während der Ausübung seines Amtes oder in Bezug auf dasselbe die Aufsichtsbeamten (s. unten XI) das Recht des Strafantrages in Gemäßheit der §§ 196 und 232 des Str.G.B. haben. — Man muß dem Sch. wie jedem Privatmanne die Macht einräumen, eine Person, die sich ungebührlich benimmt, aus seinem Geschäftszimmer zu weisen; nicht aber darf er, selbst wenn es sich um einen Sühneversuch in einer Beleidigungssache handelt, für befugt erachtet werden, den Störenfried oder Widerspenstigen in Gemäßheit des § 162 der Str.Pr.O. festnehmen und festhalten zu lassen, da die Thätigkeit des Sch. keine auf die Vorbereitung der öffentlichen Klage, sondern eine auf die Verhinderung der Strafklage abzielende ist. Die im § 182 des G.V.G. eingeräumte Befugnis kommt dem Sch. nicht zu, da er kein Richter ist. — Eine Entschädigungsklage wegen der Ratschläge, die er gegeben, wird nicht zu begründen sein; eine öffentliche Klage aus § 334 oder § 336 des Str.G.B. kann nicht in Frage kommen, da die Thätigkeit des Sch. sich weder als Leitung, noch als Entscheidung einer Rechtssache im Sinne der citierten Paragraphen darstellt, und der Schiedsmann kein Schiedsrichter ist (Olshausen, Bemerkung 1 a α zu § 334 [4. Aufl.] S. 1232). Dagegen wird ein Sch. aus 331 des Str.G.B. verantwortlich gemacht werden können, wenn er für eine nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder sich versprechen läßt, und er macht sich eines schweren Verbrechens aus § 332 des Str.G.B. schuldig, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Amtspflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder sich versprechen läßt. Vorsätzliche falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache zieht dem Schiedsrichter eine Strafklage aus § 348, bezw. § 349 des Str.G.B. zu. (Vgl. E. d. R.G. Bd. 20 Nr. 88 S. 236, wo die Beamteneigenschaft des Sch. nicht in Frage gezogen und die Freisprechung nur mit Rücksicht auf den Irrtum des Sch. über die Erheblichkeit der falsch beurkundeten Thatsache gerechtfertigt wurde). Der Sch. wird aus § 352 des Str.G.B. verantwortlich, wenn er Gebühren oder Auslagen für seine amtlichen Verrichtungen erhebt, von denen er weiß, daß dieselben nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet sind. — Als öffentlicher Beamter ist der Sch. verpflichtet, sich über dasjenige, was amtlich zu seiner Kenntnis gelangt, ohne amtliche Veranlassung der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an dritte Personen, sowie der öffentlichen Mitteilungen zu enthalten. Vgl. Rönne, Das Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl., 3. Bd., Leipzig 1883, § 258 V S. 476 und besonders Note 5. Zu einer Aussage vor Gericht im Civil- oder Strafprozesse sowie im Verwaltungsstreitverfahren über Thatsachen, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ist der Sch. nur berechtigt und verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde dazu die Genehmigung erteilt hat (C.Pr.O. § 341, Str.Pr.O. § 53).

XI. Das Recht der Aufsicht über die Sch. steht dem Justizminister, den Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten zu (Schiedsmannsordnung § 7). Durch die allgemeine Vf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879 § 4 sind auch die Amtsgerichte an der Aufsichtsführung insofern beteiligt worden, als ein Amtsrichter im ersten Quartal jedes Jahres die Protokollbücher und Verzeichnisse der Sch. zu revidieren und dem Landgerichtspräsidenten darüber Bericht zu erstatten hat. Als Aufsichtsbeamte im Sinne des § 7 der Schiedsmannsordnung erscheinen aber die Amtsrichter nicht. Das Recht der Aufsicht giebt den Aufsichtsbeamten lediglich die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen. Dahin gehört die Rüge von Verzögerungen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß das Amt dem Sch. nicht länger belassen werden kann, so hat er dessen Enthebung zu veranlassen.

XII. Die Enthebung ist nicht, wie in den

Verhandlungen mehrfach geltend gemacht wurde, als eine Strafe, sondern als ein Akt der epurierenden Disciplin anzusehen. Der Sch. ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht eintreten darf. Abgesehen davon kann die Enthebung auch noch aus anderen erheblichen Gründen ausgesprochen werden; so namentlich, wenn sich die Unfähigkeit des Sch. ergiebt und wenn er sich des Amtes unwürdig zeigt. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts (Schiedsmannsordnung § 9).

§ 5. **Die Thätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.** I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt (vgl. über den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" den Art. Amtsgerichte § 8 I und über den Begriff „vermögensrechtliche Ansprüche" den Art. Gemeindegerichte § 2 Nr. 1). Der Schiedsmann hat seine Thätigkeit abzulehnen, wenn er aus dem Vorbringen der Parteien die Überzeugung gewinnt, daß ein Scheinprozeß vorliegt, und daß es den Beteiligten nur darum zu thun ist, einen Vollstreckungstitel für einen unbestrittenen (oder anerkannten) Anspruch auf wohlfeile Art zu gewinnen. In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden (G.B.G. § 14 Nr. 2) zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Sch. nicht statt. Dagegen steht nichts im Wege, daß die Beteiligten eine Sache zum Sch. bringen, die vor ein Elbzoll- oder Rheinschiffahrtsgericht gehört. Selbst in Gewerbestreitigkeiten, welche vor ein (neues) Gewerbegericht ausschließlich gehören, könnte die Vermittelung des Sch. angerufen werden.

II. Die vorherige Angehung des Sch. ist in keinem Falle zur Bedingung der Klagestellung bei dem ordentlichen Gerichte gemacht. Jede Partei kann aber vor und nach Stellung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte die Thätigkeit des Sch. anrufen. Mit der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt wird die Anrufung des Sch. kaum je konkurrieren, da der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt nur dann eine Folge zu geben ist, wenn sie von beiden Teilen erfolgt (Gewerbegerichtsgesetz v. 29/7 1890 § 62 [R.G.Bl. S. 156]). Die Nachsuchung der vorläufigen Entscheidung des Gemeindevorstehers nach § 71 des Gewerbegerichtsgesetzes durch die eine Partei steht aber nicht im Wege, daß dieselbe oder die andere Partei auch den Vergleich bei dem Sch. anstrebt.

III. Die Parteien können zu jedem Sch. im ganzen Königreich Preußen gehen. Der Sch., in dessen Bezirk beide Parteien wohnen, oder in dessen Bezirk auch nur der Gegner des Antragstellers wohnt, muß, wenn kein Ausschließungs- und Ablehnungsgrund vorliegt, die Behandlung der Angelegenheit annehmen. Wohnt der Gegner des Antragstellers nicht im Schiedsmannsbezirke, so darf der Sch. die Behandlung der Sache ablehnen. Nimmt er sie aber mit dem Einverständnisse beider Parteien an, so ist seine Thätigkeit giltig und wirksam (Schiedsmannsordnung §§ 13, 17 Nr. 1). Außerhalb seines Bezirkes darf der Sch. nur thätig werden, wenn er als Stellvertreter eines anderen Sch. bestellt ist oder berufen wird. Im übrigen bestehen keine Vorschriften über den Ort der Thätigkeit des Sch.

IV. Die §§ 15 und 16 der Schiedsmannsordnung enthalten Thätigkeitsverbote für den einzelnen Fall. Der Sch. ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen in eigenen Angelegenheiten, in denen seiner Ehefrau, seiner Angehörigen, sowie in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Es liegt im § 15 der Schiedsmannsordnung eine wörtliche Wiedergabe der Nummern 1—4 des § 41 der C.Pr.O. vor. Nach § 16 der Schiedsmannsordnung „soll" der Sch. „die Ausübung des Amtes ablehnen: 1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; 2) wenn zur Giltigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird; 3) wenn die Parteien dem Sch. nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; 4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben (hinsichtlich der gewählten Vertreter vgl. unten VI.) bestehen; 5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist; 6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann." Die Verschiedenheit der Fassung der Thätigkeitsverbote — „der Sch. ist kraft Gesetzes ... ausgeschlossen" und: „der Sch. soll die Ausübung seines Amtes ablehnen" — veranlaßt die Annahme, daß das Gesetz den Ablehnungsgeboten des § 16 nicht dieselbe Kraft beilegen wollte, wie den Thätigkeitsverboten des § 15. Und der Sprachgebrauch der modernen deutschen Gesetzgebung spricht dafür, daß die mit dem Worte „soll" zum Ausdruck gebrachten Ablehnungsgebote des § 16 nur einen instruktionellen Charakter haben, und daß ein Verstoß dagegen keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Schiedsmannsthätigkeit zu äußern imstande sei. Unbegreiflicherweise war man aber bei der Abfassung und Beratung der Schiedsmannsordnung in dem Irrtum befangen, daß der „Sollbefehl" der kategorische und daß die Beachtung des Sollbefehles die Giltigkeit der Handlung bedinge. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren Übereinstimmung darüber herrschte, daß die Ablehnungsgebote des § 16 dieselbe Kraft haben sollen, wie die Thätigkeitsverbote des § 15[1]), und daß ein Vergleich, der unter Vermittelung des Sch. gegen die Vorschriften des § 16 abgeschlossen worden ist, als Schiedsmannsakt nichtig sei, daß daher die von demselben durch den Sch. gegebene Ausfertigung nicht als Vollstreckungstitel gelten dürfe. Inwieweit der Vergleich als privates Rechtsgeschäft wirksam ist, bestimmt sich nach dem Privatrechte.

V. Weigert sich ein Sch. ohne Grundangabe oder ohne genügenden Grund, im einzelnen Falle

[1]) Vgl. Turnau, Die Schiedsmannsordnung, Bemerkung 3 zu § 16 S. 94.

thätig zu werden, so setzt er sich der Rüge seitens des Aufsichtsbeamten aus (Schiedsmannsordnung § 7 a. E.). Beharrliche Weigerung kann zur Enthebung vom Amte und im weiteren Verlaufe zur Bestrafung nach § 10 der Schiedsmannsordnung führen. Der Sch. ist aber, abgesehen von dem Falle, daß seine Thätigkeit in Bezug auf einen nicht im Bezirke Wohnenden angerufen wird (Schiedsmannsordnung § 17 Nr. 1) auch dann zur Ablehnung der Thätigkeit berechtigt, „wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint" (§ 17 Nr. 2). Mit dieser Erklärung des Sch. ist die Sache abgemacht; Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt. Das Vertrauen des Sch. auf seine Befähigung und dessen Gewissenhaftigkeit sind sonach entscheidend dafür, ob er einen Vollstreckungstitel schaffen oder die Rechtsuchenden auf die bessere Einsicht der Rechtsverständigen verweisen will.

VI. Stellvertretung durch gewillkürte Vertreter (Bevollmächtigte) ist bei den Verhandlungen vor dem Sch. unzulässig. Gemeinden und Korporationen (wohl auch parteifähige Genossenschaften) dürfen sich durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen (Schiedsmannsordnung § 18). Gesetzliche und obrigkeitlich bestellte Vertreter müssen selbstverständlich zugelassen werden. Eine Partei, die nicht schreiben kann, muß zum Zwecke der Protokollunterschrift einen Beistand zuziehen (Schiedsmannsordnung § 27 Abs. 2). Parteien, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen sich überhaupt verbeistanden lassen. In anderen Fällen kann der Sch. den Beistand zurückweisen (Schiedsmannsordnung § 19).

VII. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Parteien ohne Ladung vor dem Sch. zur Verhandlung erscheinen. Nur können dieselben nicht verlangen, daß der Sch. zu jeder Zeit für ihre Angelegenheit zu sprechen sei. Der einseitige Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Im ersten Fall nimmt der Sch. ein Protokoll auf. Der Sch. vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Verhandlungstermines, unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben. Die Zustellung kann der Sch. selbst besorgen oder dem Antragsteller überlassen. Eine bestimmte Form für die Zustellung ist nicht vorgeschrieben; es genügt jeder zuverlässige Nachweis über dieselbe (§ 21).

VIII. Während im ordentlichen Civilprozesse richtiger Ansicht nach keine der Parteien als handlungspflichtig erscheint, das Handeln vielmehr nur ein Recht ist, dessen Ausübung man versäumen kann: sind die Beteiligten im Schiedsmannsverfahren handlungspflichtig. Sowohl der Antragsteller, wie sein Gegner muß entweder kommen oder spätestens am Tage vor dem Terminstage dem Sch. mündlich oder schriftlich anzeigen, daß er nicht kommen könne oder wolle. Bleibt ein Teil oder bleiben beide Teile ohne diese Anzeige im Termine aus, so können sie vom Sch. zu einer Geldstrafe von 50 Pfennig bis 1 Mk. verurteilt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde statt, die im Aufsichtswege zu erledigen ist. Eingezogen werden die Strafen von den Gemeindebehörden wie Gemeindeabgaben (vgl. Turnau, Bemerkung 3 zu § 46 S. 185). Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe ist nicht vorgesehen; dieselbe wäre auch durchaus unpassend und verkehrt.

IX. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Sch. hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen. Gelingt der Sühneversuch, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Nur Vergleiche, nicht Anerkenntnisse sind aber vom Schiedsmann zu protokollieren. Anerkennt die belangte Partei in allen Beziehungen den erhobenen Anspruch, ohne daß der Gläubiger in irgend einer Richtung nachgiebt, so gehört die Protokollierung nicht zu den Aufgaben des Sch. (s. oben I). Und wenn der Gläubiger einen Vollstreckungstitel zu erlangen wünscht, so hat ihn der Sch. an den Notar oder den sonst zuständigen Beamten zu verweisen.

Das Vergleichsprotokoll ist in der Sprache der Parteien und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und in der fremden Sprache aufzunehmen (Schiedsmannsordnung § 25; vgl. aber § 16 Nr. 1 und oben IV Nr. 1). Die §§ 25—27 enthalten nähere Bestimmungen über den Inhalt der Protokolle und deren Vollziehung durch den Sch. und die Parteien.

X. Der Sch. hat keine Akten anzulegen; vielmehr das Ergebnis seiner Thätigkeit und namentlich die abgeschlossenen Vergleiche der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Protokollbuch einzuschreiben und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben (Schiedsmannsordnung § 28). Stirbt ein Sch., legt derselbe das Amt nieder, läuft seine Amtsperiode ab, oder wird er aus dem Amte entfernt, so hat die Behörde, welche dem Sch. das Protokollbuch aushändigte, dasselbe behufs Aushändigung an den Nachfolger an sich zu nehmen.

XI. Auf Verlangen erhalten die Parteien oder deren Rechtsnachfolger Abschrift oder Ausfertigung des Protokolles (Schiedsmannsordnung § 29). Die Ausfertigung wird vom Sch. selbst erteilt (Schiedsmannsordnung § 31).

XII. Zweifelsohne die wichtigste Bestimmung enthält § 32 der Schiedsmannsordnung. Danach findet aus den vor einem Sch. geschlossenen Vergleichen die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden (C.Pr.O. § 705) finden hierbei entsprechende Anwendung. Zu dieser Bestimmung war Preußen auf Grund des § 706 der C.Pr.O. befugt. Die Vollstreckbarkeit der Schiedsmannsvergleiche beschränkt sich aber auf Preußen (vgl. Lothar Seuffert, Bemerkung 1 zu § 702 und die Bemerkung zu § 706 [6. Aufl., 1893, S. 855 u. 860]).

Die Ausfertigung des Vergleiches ist ein Vollstreckungstitel, vorausgesetzt, daß das Protokoll den Anforderungen des § 25 der Schiedsmannsordnung entspricht und der Thätigkeit des Sch. weder die Thätigkeitsverbote des § 15 noch die Ablehnungsgebote des § 16 im Wege standen. Die Vollstreckbarkeit ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Nach Jahren kann die vollstreckbare Ausfertigung nachgesucht und nach Jahren kann auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Alle Arten der Zwangsvollstreckung, soweit nicht die Mitwirkung des Pro-

zeßgerichts erforderlich ist (C.Pr.O. §§ 773, 774), namentlich aber die Subhastation von Grundstücken können auf Grund von Schiedsmannsprotokollen betrieben, bezw. nachgesucht werden. Der um seine Thätigkeit ersuchte Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der angerufene Amtsrichter, hat lediglich zu prüfen, ob die nach § 25 der Schiedsmannsordnung erforderlichen Angaben in dem Protokolle enthalten sind und er hat seine Thätigkeit zu verweigern, wenn ihm bekannt ist, daß der Sch. nach § 15 oder 16 der Schiedsmannsordnung nicht thätig werden durfte. Hängt die Vollstreckung des Vergleiches nach dem Inhalte des Protokolles von einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Schiedsmann die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung seines Amtsgerichts erteilen, welches die Vorschrift des § 664 der C.Pr.O. zu wahren hat. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung für den Rechtsnachfolger des im Vergleich bezeichneten Gläubigers nachgesucht wird, oder gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des im Vergleiche bezeichneten Schuldners oder gegen denjenigen, an den eine Sache veräußert worden ist, auf welche sich die Vergleichsberedungen der Parteien beziehen (C.Pr.O. § 661, Schiedsmannsordnung § 32 Abs. 3).

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sch. seinen Sitz hat (C.Pr.O. § 705). Über Einwendungen sachlicher Art, gleichviel ob deren Entstehungsgrund in die Zeit vor oder nach dem Schiedsmannsvergleiche fällt (vgl. C.Pr.O. § 705 Abs. 4), ist auf Klage des Schuldners bei dem zuständigen Prozeßgerichte zu entscheiden (C.Pr.O. § 686).

§ 6. **Die Thätigkeit der Schiedsmänner in Strafsachen.** Zunächst kommen auch für Preußen die bezüglich des § 420 der Str.Pr.O. oben § 2 entwickelten Sätze in Betracht. Außerdem ist folgendes Rechtens.

1) Die Schiedsmannsordnung hat den Sch. nicht bloß in Bezug auf Beleidigungen, sondern auch in Bezug auf Körperverletzungen als Vergleichsbehörde berufen; bei beiden, insoweit dieselben nur auf Antrag verfolgbar sind, daher auch in das Gebiet der Privatklage fallen.

2) Sämtliche für die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im 2. Abschnitt der Schiedsmannsordnung (s. den vorausgehenden § 5) enthaltenen Bestimmungen, daher auch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, sind bezüglich des Sühneversuches über Beleidigungen und Körperverletzungen für anwendbar erklärt, soweit nicht die §§ 35—39 der Schiedsmannsordnung Abweichungen enthalten.

3) Bei Beleidigungen, bei welchen der Sühneversuch Bedingung der Privatklage ist, ist der Sch. ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt (§ 35).

4) Bei solchen Beleidigungen darf der Sch. wegen Unbekanntschaft mit den Parteien, wegen Bedenken gegen ihre Geschäftsfähigkeit oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben, wegen Blindheit, Taubstummheit einer Partei, wegen Mangels der Verständlichmachung mit einer tauben oder stummen Partei die Verhandlung der Sache nicht ablehnen. Aber der Sch. hat das Gegebensein eines solchen Umstandes im Protokolle zu vermerken. Gegen eine Partei, bei der ein solcher Umstand vorhanden, darf aus dem abgeschlossenen Vergleiche keine Zwangsvollstreckung stattfinden. Die Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache ist im Falle einer Sühneverhandlung nach § 420 der Str.Pr.O. kein Grund zur Ablehnung der Thätigkeit: sie steht auch der Vollstreckbarkeit des Vergleichsprotokolles nicht im Wege.

5) Die Zustellung der Ladung kann durch den Sch. selbst erfolgen oder in anderer zuverlässiger Weise bethätigt werden (§ 37). Eine mündliche Ladung, welche von Turnau (S. 163) in Übereinstimmung mit der im Abgeordnetenhause geäußerten Meinung für genügend erachtet wird, läßt sich mit dem Begriffe „zustellen" nicht vereinigen.

6) Eine Geldstrafe darf auch in Strafsachen gegen die Partei verhängt werden, die weder kommt, noch absagt. Vorausgesetzt wird nur, daß die Strafe schriftlich angedroht war.

7) Für Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigung ist in Gemäßheit des § 39 der Schiedsmannsordnung durch die allgemeine Vf. des Justizministers v. 22/8 1879 bestimmt, daß der Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung der Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule den nach § 420 der Str.Pr.O. erforderlichen Sühneversuch vorzunehmen hat. Die Bestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß Ehrenhändel unter Studierenden am besten durch die Universitätsbehörde zum Austrag gebracht werden, und daß auch dann, wenn der Beleidigte kein Studierender ist, die Friedensmahnungen des Rektor-Schiedsmannes auf den beschuldigten Studierenden mit Rücksicht auf die Disciplinargewalt des Rektors erhöhten Eindruck zu machen imstande ist.

8) Da der Verzicht auf die Strafklage nur mit Rücksicht auf die im § 420 der Strafprozeßordnung enthaltene Nötigung zum Sühneversuch als strafausschließend zu erachten ist (oben § 3 XII) und da bei Körperverletzungen der Sühneversuch von der Strafprozeßordnung nicht zur Bedingung der Strafverfolgung gemacht ist, so kann einem solchen Verzichte strafrechtlich keine Bedeutung beigemessen werden. Trotz eines selbst bedingungslosen Verzichtes auf die Strafklage kann der Verletzte oder Mißhandelte die Klage dennoch stellen. Er setzt sich dann aber unter Umständen einer Entschädigungsklage des Beschuldigten wegen des Vertragsbruches aus.

§ 7. **Kosten und Stempel.** Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Sch. sind kosten- und stempelfrei (Schiedsmannsordnung § 40). Die Stempelfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf stempelpflichtige Rechtsgeschäfte, die als Bestandteile eines Vergleiches in den letzteren aufgenommen werden, und auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrecht erhalten wird (Schiedsmannsordnung § 40). Die Sch. haben keine Verpflichtung, für die Beibringung des Stempels zu sorgen: aber sie sind so berufen wie befugt, die ihnen

von den Parteien beigebrachten Stempel zu der Urschrift des betreffenden Protokolles zu kassieren.

Quellen und Litteratur.

A. Rechtsquellen: a) Reichsrechtliche. Str.Pr.O. §§ 420, 495; C.Pr.O. §§ 471, 268, 570 bis 573, 706, 702, 705, sowie zahlreiche andere Citate im Texte. b) Landesrechtliche. Vgl. die Zusammenstellung im Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung von Pfafferoth, Berlin 1880, S. 357. Anhalt: Friedensrichterordnung v. 10/5 1879 (G.S. S. 541). — Baden: V. v. 11/9 1879 (G.Bl. S. 639). — Bayern: Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.V.G. (G.u.V.Bl. S. 273 Art. 80), Bek. v. 5/8 1879 (G.u.V.Bl. S. 769). — Braunschweig: Bek. v. 21/8 1879 (G.V.S. S. 509). — Bremen: V. v. 18/9 1879 (G.Bl. S. 74), G. v. 25/6 1879 § 84 ff. (G.Bl. S. 195), V. v. 28/11 1879 (G.Bl. S. 367). — Elsaß-Lothringen: V. v. 13/6 1879 §§ 18—20 (G.Bl. S. 61). — Hamburg: G. v. 13/6 1879 Art. 1 u. 2 (G.S. Nr. 130). — Hessen: G. v. 9/6 1879 (R.Bl. S. 331 Art. 4). — Lippe: Schiedsmannsordnung v. 26/6 1879 (G.S. S. 696); vgl. auch G. v. 4/9 1879 (G.S. S. 769). — Lübeck, V. v. 3/2 1879 (Samml. Nr. 10.) — Mecklenburg-Schwerin, V. v. 28/5 1879 (R.Bl. S. 333 §§ 1—7). — Mecklenburg-Strelitz: dieselbe V. (Off. Anz. S. 307). — Oldenburg V. 10/4 1879, Art. 8 (G.Bl. S. 352) (für Birkenfeld V. v. 10/5 1879 [G.Bl. S. 207]). — Preußen, vgl. oben § 3 Nr. 3 — Reuß ä. L., V. v. 5/9 1879 (G.S. S. 229). — Reuß j. L., G. v. 12/9 1879, betr. die Friedensrichter (G.S. S. 123). — Königreich Sachsen: V. v. 16/5 1879, betr. die Bestellung von Friedensrichtern (G.u.V.Bl. S. 209); dazu Gen.-V. v. 24/5 1879 (Z.M.Bl. S. 23 [zunächst mit transitorischer Bedeutung]); Gen.-V. v. 11/8 1879 (Z.M.Bl. S. 36). — Sachsen-Altenburg: Schiedsmannsordnung v. 19/4 1879 (G.S. S. 108). — Sachsen-Coburg-Gotha: Schiedsmannsordnung v. 7/4 1879 (G.S. S. 83). — Sachsen-Meiningen: Schiedsmannsordnung v. 24/6 1879 (Samml. landesh. VV. S. 158); vgl. auch G. v. 17/6 1879 (Samml. S. 105). — Sachsen-Weimar: G. v. 9/3 1875, betr. die Einführung von Friedensrichtern (R.Bl. S. 293); Nachtrags-G. v. 27/3 1879 (R.Bl. S. 133). — Schaumburg-Lippe, Allg. Vf. v. 26/8 1879 (Landes-V. S. 281). — Schwarzburg-Rudolstadt: G. v. 17/3 1879 (G.S. S. 83). — Schwarzburg-Sondershausen, G. v. 17/7 1857, Nachtrag dazu G. v. 17/5 1879 (G.S. S. 107); Instr. v. 5/6 1879 (G.S. S. 161). — Waldeck: G. v. 1/9 1879 (R.Bl. S. 87 [im wesentlichen die preußische Schiedsmannsordnung]). — Württemberg: G. v. 4/3 1879 Art. 6 (Ausf.-G. zur R.-Str.Pr.-O. [R.Bl. Nr. 6 v. 12/3 1879 S. 50]).

B. Litteratur: Die im Texte citierten Kommentare zur Strafprozeßordnung, desgleichen die Lehr- und Handbücher des Strafprozeßrechts. — Scherer, Der Sühneversuch bei Beleidigungen im Strafprozeß, Gerichtssaal Bd. 31 (1879) S. 334. — Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte, Leipzig 1881, S. 42. — Kronecker in Goltdammers Archiv Bd. 33 S. 7. — Kayser in Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Schiedsmänner. — Florschütz, Die Schiedsmannsordnung v. 29/3 1879; Gesetz, Motive und Ausführungsverfügungen mit einer Geschäftsanweisung und Mustern zum Gebrauche für die Schiedsmänner versehen, Berlin 1879. — Turnau, Die Schiedsmannsordnung v. 29/3 1879, mit Ergänzungen und Erläuterungen, Berlin und Leipzig 1880 (der ausführlichste Kommentar). — Struckmann und Koch, Die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachreg., Berlin 1879, Nr. XIX S. 381; daselbst der Nachweis über die Materialien.

Hermann Seuffert.

Schlachtsteuer.
(Sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer.)

(Zu § 3 des Art. Mahl- und Schlachtsteuer, Wörterbuch II. Bd. S. 66.)

§ 1. Schlachtsteuer. — § 2. Verbrauchsabgabe für vereinsausländisches Fleischwerk.

§ 1. **Schlachtsteuer.** In § 5 „Reformfragen" des Art. Mahl- und Schlachtsteuer ist die Vermutung ausgesprochen, daß die Schlachtsteuer wohl auch weiterhin im System der sächsischen Besteuerung verbleiben werde, und daß die Detailreformen sich voraussichtlich höchstens in der Richtung einer Entlastung der Fleischnahrung der ärmeren Bevölkerung und der besonderen Rücksichtnahme auf die von einem Viehunfall betroffenen Besitzer bewegen würden.

Nachdem die Ständeversammlung beschlossen hatte, „der königlichen Staatsregierung anheimzugeben, wenn es die Finanzlage des Staates gestattet, von der nächsten Finanzperiode ab eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine eintreten zu lassen" (Beilage D zur Ständischen Schrift Nr. 33 v. 26/3 1890) gelangte am 11/11 1891 der Entwurf eines Gesetzes wegen Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine an die II. Kammer. In der Begründung wird namentlich die Wiedereinführung differentieller Steuersätze für das Haus- und Bankschlachten abgelehnt, und eine allgemeine Ermäßigung des Steuersatzes für Schweine von 3 auf 2 Mk. befürwortet. In der Herabsetzung der Steuer um 1 Mk. wird auch ein ausreichender Ausgleich für den Mehraufwand gefunden, welcher demjenigen, der ein Schwein schlachtet, infolge der V. v. 21/7 1888 durch die Trichinenschau erwächst. Die Finanzdeputation der II. Kammer erklärte principiell auf dem früheren Standpunkte, daß der Wegfall der Schlachtsteuer auf Schweine zu erstreben sei, zu beharren, mit Rücksicht auf die Finanzlage aber zur Zeit der Regierungsvorlage zuzustimmen, zugleich fügte sie die Steuerfreiheit für Schweine im Gewicht unter 20 kg bei. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß es kaum jemals vorkommen werde, daß ein Schwein unter diesem Gewichte zur Schlachtung gelange, um die Steuer zu sparen, solche Fälle also immer nur als Notschlachtung vorkommen würden. Die II. Kammer nahm nach kurzer Debatte die An-

träge der Deputation an. Auch die I. Kammer stimmte zu.

Das G. v. 22/4 1892, betr. die Abänderung des Schlachtsteuertarifs v. 15/5 1867 (G.u.V.Bl. 1892 S. 93) bestimmt, daß v. 1/7 1892 ab die Schlachtsteuer für Schweine sowohl beim Bank- wie beim Hausschlachten 2 Mk. für das Stück beträgt und Schweine im Gewicht von nicht über 20 kg steuerfrei bleiben, ferner daß das Finanzministerium mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist.

(Parlamentarisches Material: Königl. Dekret mit dem Gesetzentwurfe v. 11/11 1891. Landtagsakten 1891/92. Königl. Dekrete III. Bd. Nr. 4. — II. Kammer: Allgem. Vorberatung. Mitteilungen über die Verhandlungen I. Bd. S. 15 u. ff. — Bericht der Finanzdeputation. Landtagsakten. Berichte der II. Kammer II. Bd. Nr. 176 S. 12 — Schlußberatung: Mitteilungen. II. Bd. S. 1130 bzw. 1163. — I. Kammer: Antrag der II. Deputation. Landtagsakten, Berichte der I. Kammer, I. Bd. Nr. 122 S. 2. — Beratung, Mitteilungen (I. Kammer) I. Bd. S. 548.)

§ 2. **Verbrauchsabgabe für vereinsausländisches Fleischwerk.** Wie in § 3 Ziff. 2) des Art. Mahl- und Schlachtsteuer (Wörterbuch II. Bd. S. 66) dargelegt ist, war im Jahre 1879 nach Erhöhung des Zolles auf Fleischwerk die Erhebung der Übergangsabgabe von vereins*ausländischem* Fleischwerk unzulässig geworden. Von der durch das R.G. v. 27/5 1885 gebotenen Möglichkeit der Wiedereinführung der fraglichen Abgabe, welche als „Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk" bezeichnet wird, ist v. 1/1 1892 ab Gebrauch gemacht worden. Ein Spezialgesetz ist hierüber nicht erlassen; es sind vielmehr lediglich — zunächst in dem G. über die provisorische Forterhebung von Steuern und Abgaben im Jahre 1892 v. 15/12 1891 (G.u.V.Bl. 1892 S. 130), sodann im Finanzgesetz auf die Jahre 1892 und 1893 v. 5/4 1892 (G.u.V.Bl. 1892 S. 74) — in § 3 d) als zu erhebende Einnahmen bezeichnet: „die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke." Der Finanzminister hatte in seiner Etatsrede in der II. Kammer v. 18/11 1891, die zugleich mit dem Vorschlag der Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine in Aussicht genommene Wiedererhebung der Verbrauchsabgabe für vereinsausländisches Fleischwerk zur Vermeidung einer an sich nicht gerechtfertigten Bevorzugung des vereinsausländischen Fleischwerkes vor dem vereinsländischen und der aus dieser differentiellen Behandlung für die Steuerverwaltung sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten befürwortet.

In Sachsen und Baden, den beiden für die Fleischsteuer in Betracht kommenden Ländern besteht hiernach zur Zeit principielle Rechtsgleichheit bezüglich der Besteuerung eingeführten Fleisches. Was in Baden mit allgemeinstem Ausdruck „Steuer von eingeführtem Fleisch" heißt, zerfällt in Sachsen noch mit einer teilweise nicht mehr zutreffenden aus historischer Reminiscenz erwachsener Bezeichnung in „Übergangsabgabe" und „Verbrauchsabgabe", je nachdem das Fleisch „vereinsländisch" oder „vereinsausländisch", d. h. aus dem Zollgebiet des Deutschen Reichs oder anderswo her nach Sachsen eingeführt wird.

Litteratur.

Dr. Merkel, Die Schlachtsteuer und Übergangsabgabe von Fleischwerke im Königreich Sachsen sonst und jetzt. Eine systematische Zusammenstellung der früher und noch jetzt darüber geltenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen, Leipzig, Roßberg 1892.

Dr. v. Mayr.

Schöffengerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Verfassung der Schöffengerichte. — § 3. Schöffenamt und Schöffenpflicht. — § 4. Verhältnis der Gerichtspflicht zu anderen öffentlichen Pflichten. — § 5. Befähigung und Berufbarkeit zum Gerichtsdienste. — § 6. Die Unfähigkeit zum Schöffendienste. — § 7. Die Berufungsverbote. — § 8. Das Verbot der Berufung regierungsabhängiger Verwaltungsbeamten. — § 9. Berufungsverbote mit Rücksicht auf anderweitigen öffentlichen Dienst. — § 10. Die Berufungsverbote nach Landesrecht. — § 11. Die Ablehnung des Schöffendienstes. — § 12. Die Bildung der Schöffengerichte. — § 13. Die Geschäftsaufgabe der Schöffengerichte. Übersicht. — § 14. Sachliche Zuständigkeit der Schöffengerichte nach dem Gesetze. — § 15. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Grund Überweisung. — § 16. Das Verfahren. — § 17. Die Unzuständigkeitserklärungen insbesondere. — § 18. Rechtsmittel, Wiedereinsetzung und Aufsicht.

§ 1. **Einleitung.** Die moderne Schöffengerichtsverfassung steht nicht im geschichtlichen Zusammenhange mit dem fränkischen und sächsischen Sch. des Mittelalters. Dieses ist hervorgegangen aus[1] Gerichtsreformen Karl des Großen, die zum Teil eine socialpolitische Tendenz verfolgten, nämlich die Entlastung der ärmeren Bevölkerung vom drückenden Gerichtsdienste. Ist es auch wahrscheinlich, daß der Träger der Gerichtsgewalt bei den deutschen Volksstämmen ursprünglich selbst urteilen konnte[1]), und daß die Urteilsfrage an die Gerichtsversammlung ursprünglich nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Richters war[2]): so ist die Trennung von Urteil und Rechtsgebot und die Findung des Urteils durch die Gerichtsgemeinde doch eine alte und weitverbreitete Rechtssitte gewesen, die sich durch das ganze Mittelalter hindurchzieht. „Merke hir wat sunderlikes, — heißt es in der Glosse zum Sachsenspiegel (14. Jahrhundert) — na Keyserrechte (d. h. römischem Rechte) spreket dy richter dat ordel selven, unde hir vraget he des einen anderen; darumme heytet unse recht des volkes vragens recht, dorch dat men des dem volke vragen schall."

Die Nötigung zur Leistung der Gerichtspflicht durch die Vollgemeinde war aber für die ärmeren Glieder derselben eine drückende Last geworden. Zur Erleichterung dieser setzten die Verordnungen Karl des Großen bei dem schon vor seiner Regierung vorhandenen Brauche ein, nach welchem durch die Rachinburgen (Ratgeber), einen wahrscheinlich vom Richter ernannten Ausschuß der Gerichtsgemeinde, der Urteils*vorschlag* erfolgte. Aus den regel-

[1]) Ähnlich wie die römischen Könige und ersten Konsuln; vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 149.

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1887, S. 154.

mäßig wieder gewählten Urteilfindern wurden ständige, für den Grafschaftsbezirk ernannte Schöffen, welche nach wie vor in den dreimal jährlich stattfindenden Vollgerichten den Urteilsvorschlag zu machen hatten, während sie außerdem ausschließlich als Urteiler fungierten. Das Wort „Schöffe" ist von fränkischer Herkunft; es stammt von skapjan = schaffen, ordnen, bestimmen (Brunner, Rechtsgeschichte, § 88, Anm. 22, Bd. II S. 223). Das Schöffentum wurde ein dauerndes und zwar lebenslängliches Amt. Im sächsischen Landrecht hat sich das Urteilersein im Grafengericht sogar zu einem erblichen Amt gewisser Personen aus der Mitte der Vollfreien, der Schöffenbarfreien entwickelt (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. I, Braunschweig 1879, § 18, bes. S. 103). Noch die Rechtsquellen vom Anfange des 16. Jahrhunderts unterscheiden den Richter und die Schöffen (Beisitzer, Urteiler). Aber während die Bambergensis (1507) die Schöffen nur schwören läßt, daß sie in den Sachen, derhalb sie vom Halsgericht um Urteil gefragt würden, nach ihrem besten Verständnis und der Bamberger Reformation gemäß getreulich urteilen und rechtsprechen wollen, mußte der Richter schwören, daß er über das Blut recht urteil geben und richten werde. Der Layenspiegel (1509) berichtet, daß an etlichen Enden die Beisitzer(Schöffen) auf des Richters Fragen urteilen; „spalt sich dann ain vrtail | alßdann macht er (der Richter) ain meerers". Die Karolina (1532) hatte noch Richter und Urteiler unterschieden, dieselben aber schon als ein Gerichtskollegium insofern behandelt, als sie den Richter schwören ließ, in peinlichen Sachen Recht ergehen zu lassen, zu richten und zu urteilen, während die Schöffen oder Urteilsprecher schwören mußten, daß sie sollen und wollen in peinlichen Sachen recht Urteil geben und richten. Damit war die deutsche Gerichtsverfassung bei derjenigen Gerichtseinrichtung angelangt, welche die des heutigen Schöffengerichts ist. Schon im 16. und dann im 17. Jahrhundert verschwand aber allmählich das ungelehrte Element aus den deutschen Gerichten, um den landesherrlichen Amtsleuten, den fürstlichen Kanzleien und Gerichtshöfen, sowie den rechtsgelehrten Spruchkollegien an den Universitäten das Urteilsgeschäft zu überlassen. Nur vereinzelte und schwache Spuren der alten Beteiligung der Gemeinde und des Schöffenelementes an der Rechtspflege hatten sich da und dort erhalten.

Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 brachte dem rechtsrheinischen Deutschland die rheinisch-französische Einrichtung der Schwurgerichte. Nur wenige Jahre hielt aber die Freude über diese Errungenschaft auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung vor. Schwierigkeiten im Schwurgerichtsprozesse, namentlich hinsichtlich der Fragestellung, wirkliche oder vermeintliche Fehlsprüche der Geschworenen, die Abneigung der in den fünfziger Jahren wieder an das Regiment gekommenen reaktionären Politiker gegen jede Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege und schließlich die Abneigung eines großen Teiles der Juristenzunft gegen die selbständige Mitwirkung von gerichtsunabhängigen Elementen bei der Rechtspflege: das alles brachte die Schwurgerichte in Mißkredit bei einem großen Teile der deutschen Juristenwelt. Es fehlte nicht an ernsthaften Vorschlägen, zum reinen Beamtengerichte zurückzukehren. Demgegenüber bemerkte die im preußischen Justizministerium ausgearbeitete Denkschrift über die Schöffengerichte (Berlin 1873), die Frage, ob dem Volke eine Mitwirkung bei der Strafrechtspflege einzuräumen sei, oder eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtsprechung den Vorzug verdienen, dürfe heute (1873) als erledigt angesehen werden. „Sie hat im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte durch die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, in denen die Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes zum Ausdruck gekommen ist, ihre endgiltige Beantwortung gefunden. Die vereinzelten Stimmen, die etwa noch hier und da für eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtsprechung laut werden, sind von keinem Gewicht und können keinen Anspruch darauf erheben, daß der Gesetzgeber noch einmal in eine Erörterung der Gründe für und wider das Laienelement eintrete." Der Vorschlag der völligen Beseitigung des „Laienelementes" war bei der noch frischen Erinnerung an die Urteile, welche namentlich in den dreißiger Jahren durch ausschließlich mit Juristen besetzte Gerichtshöfe gefällt worden waren, ohne Aussicht auf Erfolg. Statt dessen kam man, und zwar zunächst ohne Anknüpfung an die früheren Gerichtsgebilde des deutschen Rechtslebens, auf den Gedanken, den „Laien", wie man die Geschworenen mit Vorliebe zu bezeichnen pflegte, autoritativen juristischen Rat beizugesellen und aus Berufsrichtern und Laien ein einheitliches Kollegium zu bilden. In dieser Art zugezogene „Laien" belegt man zum Unterschiede von den Geschworenen mit dem aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannten Namen Schöffen. Den Anfang mit diesem Experimente machte Hannover im G.V.G. v. 8/11 1850. Der Anhang I der im Zusammenhange damit erlassenen Strafprozeßordnung bestimmte, daß die Aburteilung der Polizeistrafsachen bei den Amtsgerichten von einem Amtsrichter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen solle, daß die Urteile von dem Amtsrichter und den beiden Schöffen gemeinschaftlich zu beschließen seien, und daß allen dreien gleiches Stimmrecht zustehen solle (Denkschrift S. 30). Dem Vorgange Hannovers folgten Oldenburg, Bremen, Kurhessen, Baden und Preußen für die im Jahre 1866 erworbenen Gebietsteile. In Sachsen war es einer reaktionären Politik gelungen, das Laienelement aus dem Strafgerichte ganz zu verdrängen; die sächsische Prozeßordnung von 1855 ist ausschließlich auf die Rechtsprechung durch Berufsrichter angelegt. Demgegenüber führten die sächsische Strafprozeßordnung vom 1/10 1868 und die mit derselben in Verbindung stehenden Gesetze vom gleichen Datum das Schwurgericht und das Sch. in den sächsischen Strafprozeß ein, das Sch. mit einer der Schwurgerichtsform sich annähernden Ausgestaltung. Die vier Schöffen mit den drei Berufsrichtern hatten in den Hauptverhandlungen der Bezirksgerichte zu funktionieren, wenn kein glaubwürdiges Geständnis vorlag, und die Schöffen nahmen an der Beratung und Beschlußfassung über das zu erteilende Erkenntnis nur insoweit teil, als den Geschworenen „die Beschlußfassung eingeräumt worden" war. Die Geschworenen hatten darüber zu urteilen, „ob sich der Angeklagte der in

der Anklage ihm beigemessenen Handlung schuldig gemacht habe". Die Schöffen hatten also nicht teilzunehmen an der Entscheidung über die prozessualen Fragen und über die sogenannte Straffrage. Nach dem württembergischen G.V.G. v. 13/3 1868 waren die Kreisgerichtshöfe mit rechtsgelehrten Richtern und Schöffen besetzt. Die Schöffen wirkten in den Strafkammern und in Handelssachen mit. Die Strafkammern entschieden in der Besetzung mit drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Schöffen, in gewissen Fällen mit vier rechtsgelehrten Richtern und drei Schöffen. Bei der Verhandlung von Handelssachen waren die Civilkammern aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Schöffen zusammengesetzt (württ. Str.Pr.O. v. 1868 Art. 15 Abs. 2, G. v. 13/3 1868 Art. 15). In der Litteratur war namentlich der sächsische Generalstaatsanwalt von Schwarze in einer 1865 erschienenen Schrift „Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform" für das Sch. eingetreten. Eine lebhafte Erörterung der sogenannten Schwurgerichtsfrage hatte bereits stattgefunden, als im Januar 1873 der erste, im preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung veröffentlicht wurde. Dieser Entwurf hatte sich für das Sch. als die ausschließliche Form des deutschen Strafgerichts entschieden. Die erkennenden Gerichte erster Instanz sollten Sch. sein und in große, an die Stelle der Schwurgerichte tretende, in mittlere und kleine Sch. zerfallen. Gegen dieses Projekt erhob sich, namentlich von Süddeutschland aus, eine lebhafte Polemik; es fehlte nicht an Stimmen (Glaser), welche behaupteten, daß die Schöffengerichtsfrage nur eine neue Phase in dem alten Streite zwischen Geschworenengerichten und reinen Juristengerichten sei. Die vom preußischen Justizminister zur Begutachtung des Entwurfes berufene Kommission, welcher Zachariä, ein Freund der Sch. angehörte, hielt an dem Projekte des Bundesrates fest. Da aber die Opposition gegen dasselbe nicht erlahmte und keine Aussicht bestand, das jedenfalls gewagte Experiment im Reichstage durchzubringen, so beschloß der Bundesrat, das Projekt aufzugeben.

Eine Umarbeitung der Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung wurde veranlaßt und die im Herbste 1874 dem deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe enthielten nur mehr das kleine Sch. Zwar wurde in der ersten Beratung der sogenannten Reichsjustizkommission auf Antrag der Abgeordneten Becker u. Schwarze beschlossen, die Strafgerichte mittlerer Ordnung als „Großschöffengerichte" in der Besetzung mit zwei Mitgliedern des Landgerichts und drei Schöffen zu organisieren (Beschluß v. 12/1 1876: Hahn, Gesammte Mater. z. G.V.G. S. 561—569). Schon die zweite Lesung der Kommission ließ aber das Projekt fallen: das Gerichtsverfassungsgesetz kennt nur, wie der letzte Entwurf es vorschlug, das sogenannte kleine Sch. bei den Amtsgerichten als erkennendes Strafgericht niederster Ordnung. Unter dem Namen Sch. bestehen auch noch Gerichtseinrichtungen für Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vgl. die preuß. A. V. v. 22/9 1879 (J.M.Bl. S. 378), betr. die kollegialischen Sch. im Bezirke des K. Landg. in Neuwied.

§ 2. **Die Verfassung der Schöffengerichte.** Die Sch. sind ordentliche Strafgerichte zur Verhandlung und Aburteilung gewisser vom Gesetze bestimmter oder auf Grund des Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesener Thatbestände. Die Sch. werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie sind aber von den Amtsgerichten verschiedene und selbständige Gerichte. Sie sind insofern nicht ständige Gerichte, als sie außerhalb der Hauptverhandlung nicht funktionieren. (Vgl. E. Ullmann, Lehrbuch § 22 S. 116.) Die Sch. bestehen aus einem Amtsrichter (Assessor, Referendar [Baden]) als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Amtsrichter die Zuziehung von Ergänzungsschöffen anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Schöffen denselben zu vertreten haben. — Die Schöffen bilden mit dem Vorsitzenden ein Gerichtskollegium wie die Mitglieder einer aus Berufsrichtern zusammengesetzten Gerichtsabteilung. Die Thätigkeit der Sch. beginnt in den einzelnen Sachen mit der Eröffnung der Hauptverhandlung und schließt mit deren Beendigung. Die Schöffen nehmen an allen Beschlußfassungen während der Hauptverhandlung teil, mögen dieselben den Beschuldigten oder eine andere Person betreffen, mögen dieselben sich auf die Hauptsache oder auf eine prozessuale Frage beziehen. — Der Amtsrichter allein entscheidet aber über die den Schöffendienst betreffenden Personalfragen, Streichung, Absetzung von der Liste, Genehmigung von Diensttauschgesuchen, Entbindung vom Gerichtsdienste, Ablehnung des Dienstes durch einen Schöffen, Ablehnung eines Schöffen durch eine Partei, Versäumung oder Verweigerung der Gerichtspflicht durch einen Schöffen, Gewährung von Reiseentschädigungen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen eines Schöffen an die Zeugen oder Sachverständigen kann der Amtsrichter zurückweisen (Str.Pr.O. § 240 Abs. 2). Entstehen aber Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit einer Frage, so entscheidet das Sch. Die aus Anlaß der Strafvollstreckung erforderlich werdenden Gerichtsentscheidungen (Str.Pr.O. § 494) erläßt der Amtsrichter allein.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so werden einer oder mehrere derselben als Schöffenrichter bei der Geschäftsverteilung bestellt, und wenn mehrere bestellt sind, so werden die Strafsachen nach gewissen Gesichtspunkten jahrweise unter ihnen verteilt (s. den Art: Amtsgerichte, oben § 15 S. 17). Die Tage für die Sitzungen der Sch. werden in Gemäßheit der Anordnungen der Justizverwaltung oder der Dienstaufsicht führenden Behörden teils ein- und für allemal für ein Geschäftsjahr festgesetzt, teils im Bedürfnisfalle für eine oder mehrere Strafsachen in außerordentlicher Weise bestimmt.

§ 3. **Schöffenamt und Schöffenpflicht.** I. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Die Schöffen erhalten nur Vergütung der Reisekosten (G.V.G. §§ 31, 53). Das Schöffenamt darf nur von Männern versehen werden, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (G.V.G. § 31). Daß Frauen nicht das Amt versehen können, hat das Gerichtsverfassungsgesetz nicht besonders ausgesprochen,

aber nach einem Jahrhunderte alten deutschen Rechtsbrauche vorausgesetzt. Das Gegebensein der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche bestimmt sich nach dem G. v. 1/6 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.-G.Bl. S. 355), und, insoweit es sich um Naturalisation durch Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst handelt, nach den Vorschriften des betreffenden Landesstaatsrechtes (vgl. dazu E. d. R.G., Strafs. Bd. 23 Nr. 4 S. 17). Die Landesangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Schöffendienstes in dem betreffenden Lande. Der Preuße kann in Bayern und der Bayer kann in Preußen Schöffe sein.

II. Die Verwaltung des Schöffenamtes ist aber nicht bloß ein Ehrenamt, sondern auch eine staatsbürgerliche Pflicht (Gerichtspflicht). Dieselbe wird vom Gerichtsverfassungsgesetze aufgelegt und durch ordnungsmäßige Berufung für einzelne Sitzungstage begründet[1]). Die Gerichtspflicht heischt 1) rechtzeitiges Erscheinen zum Dienste und Ausharren in demselben bis zur Beendigung der Sitzung, zu welcher der Schöffe einberufen wurde. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen wurde, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen (G.V.G. § 50). 2) Der Schöffe ist verpflichtet, bei seiner ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres einen Diensteid abzuleisten, in welchem er verspricht, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Der Eid wird vom Amtsrichter in öffentlicher Sitzung vorgesprochen, jeder Schöffe hat unter Erhebung der rechten Hand einzeln die Worte zu sprechen: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet (G.V.G. § 51). Ein Reichsgesetz, welches solche Gestattung ausspräche, giebt es nicht. Maßgebend ist das Landesrecht des Ortes, wo die Erfüllung der Gerichtspflicht geheischt wird. Das Recht des Staates, dem der Schöffe angehört, kommt nicht in Betracht, wenn die Gerichtspflicht in einem anderen Staate, in welchem der Schöffe wohnt, zu leisten ist. So Löwe, Bem. 2 zu § 64 der Str.-Pr.-O. 7. Aufl. (1892) S. 302. Bestritten! Vgl. außer den Citaten bei Löwe jetzt namentlich Dr. ten Doornkaat Koolman, die Verpflichtung der Mennoniten an Eidesstatt (Berlin 1893, S. 9). Dieser Schriftsteller will das Recht des Geburtslandes oder des Wohnsitzes entscheidend sein lassen. Zur Zeit (Juli 1893) bestehen folgende Befreiungen vom Eide mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis:

1) in den 8 älteren **preußischen** Provinzen für die Mennoniten (V. v. 11/3 1827 [G.S. S. 28]), sowie für die Philipponen (russisch-griechische Sekte [Kab.O. v. 19/11 1836]), mitgeteilt in den Jahrbüchern für preußische Gesetzgebung von v. Kamptz (Bd. 49 S. 175). In der Provinz Hannover sind die Mennoniten und Herrnhuter privilegiert durch die V. v. 16/10 1856 (G.S. S. 355 [vgl. darüber Koolman a. a. O. S. 15]). Bezüglich Hessen-Nassau vgl. Koolman S. 19, bezüglich Schleswig-Holstein Koolman S. 24 und bezüglich der hohenzollernschen Lande ebendaselbst S. 31. — 2) **Bayern** hat durch die allgem. V. v. 23/10 1811 (Reg.Bl. S. 1601) die Mennoniten privilegiert. 3) In **Württemberg** ist jetzt das G. v. 9/4 1872 (R.Bl. S. 151) maßgebend, auf Grund dessen die V. v. 12/10 1872 (vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht, XI S. 482) den Nazarenern den Eid erließ. Auch die königl. V. v. 17/10 1844 (R.Bl. 2. Ergänzungsband von 1852 S. 14) bezüglich der Angehörigen der Gemeinde Kornthal wird noch für anwendbar gehalten (E. d. R.G. in Strafsachen Bd. 24 S. 92). 4) In **Baden** kömmt bezüglich der Mennoniten das G. v. 5/6 1860 (G.S. S. 215) in Betracht. 5) Für **Rheinhessen** hat ein G. v. 8/7 1842 (R.Bl. S. 303) hinsichtlich der mennonitischen Geschworenen Ausnahmebestimmungen getroffen. Für Starkenburg und Oberhessen enthielt das G. v. 28/10 1848, betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens, eine Befreiung der Mennoniten. Nach den bei Koolman S. 40 mitgeteilten Zeugnissen ist es in ganz Hessen auch heutzutage außer Zweifel, daß Mennoniten keinen Eid zu leisten brauchen. 6) In **Oldenburg** kommen das Staatsgrundgesetz v. 18/11 1852 und das G. v. 12/12 1881 in Betracht. Nach Art. 37 § 2 des Staatsgrundgesetzes sind diejenigen vom Eide befreit, denen das religiöse Bekenntnis den Eid verbietet. 7) Für **Hamburg** kommt bezüglich der Mennoniten und Quäker die V. v. 25/6 1849 in Betracht. Vgl. bezüglich der Ausdehnung auf Bergedorf Koolman S. 43. 8) In **Lübeck** sind nach dem G. v. 12/8 1862 (Lüb. V.u. Bek. Bd. XXIX [1862] S. 78) Herrnhuter, Mennoniten und Quäker privilegiert. 9) Für **Elsaß-Lothringen** wird ein die Mennoniten vom Eide befreiendes Gewohnheitsrecht bezeugt (Koolman S. 45). Nach den Ermittelungen dieses Schriftstellers bestehen keine Befreiungen in Lauenburg, Frankfurt a./M., Königreich Sachsen, in den beiden Mecklenburg, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Bremen.

3) Die Schöffen sind nach dem Gesetze und kraft ihres Eides verpflichtet, nach besten Kräften dem Gange der Verhandlungen zu folgen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben. Als Mitglieder eines Gerichtes sind sie dem Gesetze unterworfen, d. h. sie sind verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes zu urteilen. Sie haben die Mitteilungen des Amtsrichters über den Sinn der in Betracht kommenden Gesetze zu würdigen, sie sind aber nicht an diese Mitteilungen gebunden; und sie sind in der Lage, den Amtsrichter zu überstimmen. 4) Über den

[1]) Die Einbürgerung des Wortes „subjektivieren" für die Begründung der Gerichtspflicht an bestimmten Tagen empfiehlt sich nicht. Das unschöne Fremdwort erweckt die Vorstellung, als wenn der Gerichtsdienst vor der Berufung eine „subjektlose" Rechtspflicht wäre, während es sich bei der Berufung um eine weitere Voraussetzung der Gerichtspflicht neben der Bestimmung des Gesetzes handelt.

Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die Schöffen Stillschweigen zu beobachten (G.-V.G. § 200).

III. Unzweifelhaft sind die auf den Gerichtsdienst sich beziehenden Pflichten der Schöffen alle als Rechtspflichten anzusehen. Der Staat ist das berechtigte Subjekt, welches die Erfüllung der Pflichten heischt; aber das Gesetz hat seine Anforderungen nicht alle unter den gleichen Rechtsschutz gestellt.

1) Das ungerechtfertigte Ausbleiben oder Zuspätkommen trotz gehöriger Ladung, die Verweigerung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung, das Verlassen der Gerichtssitzung, bevor dieselbe geschlossen ist, die Verweigerung des Urteils wird mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark bestraft, und zieht die Verurteilung zu den verursachten Kosten nach sich. Diesen Folgen verfällt auch derjenige, der unrechtmäßigerweise berufen worden ist, aber ohne den Hinderungsgrund geltend zu machen, ausbleibt (Löwe, Str.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, Bem. 1 zu § 56 des G.V.G.). Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staats- (Amts-)Anwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Der Schöffe kann außerdem gegen die Verurteilung sofort oder nachdem seine Entschuldigung vom Amtsrichter verworfen worden ist, die (einfache, nicht an eine Frist gebundene) Beschwerde nach §§ 346 ff. der Str.-Pr.O. bei der Strafkammer des Landgerichts erheben (G.V.G. § 56). 2) Schützt der Schöffe schriftlich oder mündlich eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vor, so ist er auf erhobene Strafklage im ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengerichte mit Gefängnis bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Die Ordnungsstrafe wegen des Nichterscheinens wird dadurch nicht ausgeschlossen (Str.G.B. § 138)[1]). 3) Die Erfüllung der Rechtspflicht gewissenhafter Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung und der Rechtspflicht zur gerechten, dem Gesetze entsprechenden Stimmabgabe ist nicht unter Strafschutz gestellt. Selbst bewußte Rechtsbeugung würde nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Der die Rechtsbeugung bedrohende § 336 des Str.G.B. bezieht sich nur auf Beamte und Schiedsrichter, nicht auf Schöffen. Es dürfte nicht zutreffend sein, dies als Gesetzeslücke anzusehen (Olshausen, Bem. 1c zu § 336). Wenn man Geschworene nicht verantwortlich macht, so empfiehlt es sich, auch bei den Schöffen von der Verantwortlichmachung abzusehen. Daß die Schöffen Gründe für ihr Urteil anzugeben haben, dürfte doch nicht als ausreichender Anlaß zu erachten sein, sie anders als die Geschworenen zu behandeln. Die Nichtverantwortlichkeit der Geschworenen vor dem Strafrichter ist aber das Ergebnis eines jahrhundertelangen, zum Teil heftigen und durch Schafottscenen verunzierten Entwickelungsganges der Geschichte des Schwurgerichtes, von dem abzugehen kein Grund besteht. Würde freilich ein Schöffe Geschenke oder andere Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, um eine Strafsache, deren Entscheidung ihm obliegt, zu gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu entscheiden, so würde ihn Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren treffen (Str.G.B. § 334). 4) Die Pflicht zur Bewahrung des Verhandlungsgeheimnisses war nach dem Gerichtsverfassungsgesetze in seiner ursprünglichen Fassung nicht unter Strafschutz gestellt. Jetzt ermächtigt § 175 des G.V.G. (in der Fassung des G. v. 5/4 1888, R.G.Bl. S. 133) jedes Strafgericht, also auch das Sch., im Falle Ausschlusses der Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit[1]) allen anwesenden Personen die Geheimhaltung solcher Thatsachen zur Pflicht zu machen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf die Mitglieder des Gerichts. Verletzung der Pflicht durch unbefugte Mitteilungen wird nach Art. II des G. v. 5/4 1888 mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Im übrigen ist auch noch heutzutage die Verletzung des Verhandlungsgeheimnisses durch Schöffen zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar.

§ 4. **Verhältnis der Gerichtspflicht zu anderen öffentlichen Pflichten.** Insoweit die Berufung jemands mit Rücksicht auf dessen anderweitigen öffentlichen Dienst verboten ist (vgl. unten §§ 9, 10), kann von einer Kollision der Gerichtspflicht mit den aus diesem Dienste sich ergebenden Pflichten nicht die Rede sein. Die Gerichtspflicht fällt ferner weg, wenn ein Ablehnungsberechtigter den Dienst in gehöriger Weise abgelehnt hat (unten § 11). Anlangend dagegen die Kollisionen der Gerichtspflicht mit anderen Rechtspflichten, so kommt abgesehen von einer Entbindung von der Gerichtspflicht durch den Amtsrichter folgendes in Betracht. Auf privatrechtliche Verbindlichkeiten noch so wichtigen Inhalts kann der einberufene Schöffe sich nicht berufen, sollte auch der Verfall einer hohen Konventionalstrafe in Frage stehen. Auch die Wahrnehmung eines Termines als Partei in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist kein Grund, die Erfüllung der Gerichtspflicht zu verweigern. Das Erscheinen der Parteien vor dem bürgerlichen Richter ist in der Regel nur ein Recht, aber keine Pflicht; richtiger Ansicht nach besteht selbst dann keine Erscheinungspflicht, wenn das Prozeßgericht das Erscheinen der Parteien angeordnet hat (C.Pr.O. § 130). Anders ist die Rechtslage in den besonderen Prozessen, wo eine solche Erscheinungspflicht anerkannt ist, wie in Ehesachen (C.Pr.O. § 579); anders ist ferner die Rechtslage der als Zeugen oder Sachverständigen Vorgeladenen. In solchen Fällen ist durch die Ladung eine Gerichtspflicht begründet worden, wie durch die Einladung zur Erfüllung des Schöffendienstes. Nirgends ist eine Rangordnung unter solch verschiedenen Gerichtspflichten zum Ausdruck gebracht. Nach allgemeinem Rechtsbrauche muß

[1]) Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn jemand durch Vorschützen falscher Thatsachen bewirkt, daß er nicht berufen wird (Olshausen, Bem. 5 a zu § 138 des Str.G.B.).

[1]) Bei einer Anklage z. B. aus § 360 Nr. 1 des Str.-G.B. (Aufnehmen oder Veröffentlichen von Rissen von Festungen oder Festungswerken) kann die Eröffnung des Hauptverfahrens aus § 92 Nr. 1 des Str.G.B., jetzt auch aus dem G. v. 3/7 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (R.G.Bl. S. 205 § 3; vgl. § 12 daselbst) in Frage kommen (Str.Pr.O. § 270).

daher die Priorität der Geltendmachung der Gerichtspflicht maßgebend werden. Wer für einen bestimmten Tag nach § 579 der C.Pr.O. zum Erscheinen vor Gericht geladen worden ist, wer in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder in einer Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen hat, der braucht nicht der Einberufung zum Schöffendienste Folge zu geben. Zwar muß er dem einberufenden Amtsrichter das Hindernis anzeigen, sonst ist sein Nichterscheinen ein unentschuldigtes; aber die ihn vom Gerichtsdienste entbindende Verfügung des Amtsrichters hat nur die Bedeutung einer Feststellung der ordnungsgemäßen Entschuldigung vom Gerichtsdienste, und nicht die Bedeutung einer Befreiung von diesem Dienste. Würde der Amtsrichter die frühere Ladung zur Zeugnisleistung u. s. w. nicht gelten lassen, so brauchte der Geladene doch der Berufung zum Schöffendienste keine Folge zu geben, ohne die Verurteilung zur Strafe wegen Versäumung des Gerichtsdienstes befürchten zu müssen. Jedenfalls müßte das Landgericht, wenn eine solche Bestrafung dennoch erfolgte, dieselbe auf erhobene Beschwerde aufheben. — Ist aber die Einberufung zum Schöffendienste früher erfolgt, so geht diese vor, und das Prozeßgericht, beziehungsweise der beauftragte oder ersuchte Richter, muß zur Vernehmung des einberufenen Schöffen, wenn sich keine Entbindung desselben erzielen läßt, einen anderen Termin anberaumen. — In den gleichen Rechtslagen befindet sich ein Schöffe, der als Beschuldigter vor den Strafrichter geladen wird. Und in der gleichen Weise wird die Kollision zu lösen sein, wenn jemand rechtlich verpflichtet ist, auf Grund ordnungsgemäßer Ladung vor einem besonderen Gerichte, vor einer Verwaltungsbehörde oder vor einem Verwaltungsgerichte zu erscheinen. Ob es sich dabei um ein nach Reichsrecht bestelltes oder zugelassenes Gericht, um ein nach Reichs- oder Landesrecht geordnetes Verfahren handelt, dürfte nicht rechtserheblich sein.

Anderweitiger öffentlicher Dienst eines Berufenen ist — soweit er nicht unter § 34 des G.V.G. fällt — kein rechtlicher Entschuldigungsgrund gegenüber der Einberufung zum Schöffendienste. Namentlich vermag eine Urlaubsverweigerung keinen Beamten von der Verpflichtung zum Gerichtsdienste zu befreien (Rechtsprechung des R.Ger. in Strafsachen, Bd. 1 S. 810).

Nur auf die Lösung von Kollisionen der Gerichtspflicht mit anderen Rechtspflichten nach rechtlichen Gesichtspunkten beziehen sich die vorstehenden Sätze. In der Regel werden aber solche und andere Kollisionen auf Grund des billigen Ermessens des Amtsrichters die Lösung finden. Dieser ist ermächtigt, einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen zu entbinden. Als solche Hindernisse erscheinen vor allem ein — rechtlich nicht befreiender — anderweitiger öffentlicher Dienst, bei welchem eine Vertagung oder eine Stellvertretung störend wirken würde, dann schwere Erkrankungen oder Todesfälle in der Familie, plötzliche Geschäftskrisen, wichtige Berufsgeschäfte u. dgl. Daß Erkrankungen des berufenen Schöffen Berücksichtigung finden müssen, ist selbstverständlich. Die Hinderungsgründe sind genügend zu bescheinigen, wobei indessen auch die notorische Glaubwürdigkeit des sich Entschuldigenden umsomehr in Betracht gezogen werden darf, als das Vorbringen von Unwahrheiten auch in diesem Falle (s. oben § 3 III Nr. 2) unter Strafe gestellt ist (vgl. Olshausen, R.Str.-G.B. Bem. 5b zu § 138, 4. Aufl., 1892, S. 542). Der Amtsrichter kann die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung davon abhängig machen, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe eintritt (G.V.G. § 54 Abs. 2). Vor allem aber empfiehlt es sich, Beamte, deren Abberufung zum Gerichtsdienste für den regelmäßigen Beruf sehr störend wirken würde, nicht auf die Listen zu setzen. (Vgl. preuß. Cirkular-Vf. v. 27/6 1884 [I. 2377], betr. die Einberufung von Eisenbahnstationsbeamten.)

§ 5. **Befähigung und Berufbarkeit zum Gerichtsdienste.** Soll der Zweck der Zuziehung des Laienelementes, nämlich die Förderung der Sicherheit der Strafrechtspflege, erreicht werden, so müssen die zuzuziehenden Personen ebenso durch geistige Begabung, wie durch sittliche Tüchtigkeit und Selbständigkeit zur Ausübung richterlicher Dienste geeignet sein[1]). Die Frage, aus welchen Kreisen der Bevölkerung die nicht berufsmäßigen Urteiler zu entnehmen seien, ist zu allen Zeiten ein die Gesetzgeber beschäftigendes Problem gewesen. Nicht jeder, der ein gewisses Alter erreicht hat und strafrechtlich unbeanstandet ist, schien geeignet zu sein, an der Rechtspflege teilzunehmen. Teils beschränkte man die Auswahl auf einzelne Bevölkerungskreise (Senatoren, Ritter, schöffenbar Freie), teils machte man die Fähigkeit zum Laienrichteramte von einem gewissen Minimalbesitze abhängig (System des Census), teils erforderte man irgend welche Garantieen für ein gewisses Maß von Wissen und Urteilskraft (System der Kapacitäten). Manche Gesetze verbanden die beiden Systeme, indem sie die Laienrichter teils aus dem Kreise der steuerkräftigeren Leute, teils aus den Kreisen derjenigen entnehmen ließen, welche durch erfolgreich abgeschlossene Studien, durch bestandene Prüfungen, durch frühere Erwählung in öffentliche Ämter oder auf andere Weise die Vermutung einer gewissen Intelligenz begründeten. Die Reichsgesetzgebung hat von all solchen Einschränkungen abgesehen und die Besetzung der Schöffen- und Schwurgerichte auf der breitesten Grundlage der Gesamtbevölkerung aufgebaut. Man ging von der Ansicht aus, daß die einschränkenden Voraussetzungen für das Laienrichteramt doch keine wirklichen Garantieen für die Fernhaltung ungeeigneter Elemente böten, daß durch solche Einschränkungen mancher tüchtige Mann ausgeschlossen werde, und daß weite Gegenden des Reichs, namentlich die östlichen Provinzen nicht mehr das erforderliche Urteilspersonal aufbringen könnten, wenn man die Befähigung zum Schöffen- und Geschworenenamte von einem Steuerminimum oder einer äußeren Intelligenzprobe abhängig mache.

Trotz des fast demokratisch zu bezeichnenden Standpunktes, auf welchen sich die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Besetzung der Strafgerichte gestellt hat, mußte sie doch gewisse Elemente, die durchaus nicht als brauchbar erscheinen, ausschließen. Unfähige. Einzelne Eigenschaften und Beziehun-

[1] E. d. RG., Straff., Bd. II S. 243.

gen von an sich fähigen Männern wurden der Anlaß zur Aufstellung von Berufungsverboten; und eine Anzahl von Beziehungen läßt die Reichsgesetzgebung als Gründe für die Ablehnung des Gerichtsdienstes gelten.

§ 6. **Die Unfähigkeit zum Schöffendienste.** I. Das Gesetz (G.V.G. § 32) verbietet die Mitwirkung gewisser Personen bei den Geschäften der Rechtspflege, indem es dieselben für unfähig zum Schöffenamte erklärt. Dahin gehören:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben. Das sind:

a) diejenigen, welche einmal rechtskräftig zum Zuchthause verurteilt worden sind (Str.G.B. § 31). Hat nach dem in Frage kommenden Landesrechte eine Rehabilitation des zur Zuchthausstrafe Verurteilten stattgefunden, so erlangt derselbe damit auch die Fähigkeit zum Gerichtsdienste wieder. Unfähig sind

b) diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit der Aberkennung (Str.G.B. §§ 32—34, 36, 37). Die gesetzliche Rehabilitation, welche gemäß des Wahlgesetzes für den Reichstag v. 31/5 1869 (B.G.Bl. S. 145) § 3 Nr. 4 Abs. 2 und § 4 hinsichtlich der Wahlfähigkeit nach Erledigung der wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens erkannten Strafe eintrat, bezog sich nicht auf die Gerichtsfähigkeit. Bezüglich der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vgl. Laband, Staatsr. 2. Aufl. § 34 Bd. 1 S. 290. — Unfähig sind

c) diejenigen, denen die Ämterfähigkeit in Gemäßheit des § 35 des Str.G.B. aberkannt ist (vgl. z. B. Str.G.B. §§ 128, 129, 358, 359). Der bloße Verlust innegehabter Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (vgl. z. B. Str.-G.B. §§ 82, 83, 87) bewirkt die Gerichtsunfähigkeit nicht. Auch die Entfernung aus dem Heere (M.-Str.G.B. §§ 31—33 ist für sich allein kein Grund der Gerichtsunfähigkeit (H. Seuffert, Erörter., S. 9—11).

2) Vom Schöffenamte sind ausgeschlossen Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (G.V.G. § 32 Nr. 2). Es heißt nicht: wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das u.s.w., sondern wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das u.s.w. Man wird deshalb anzunehmen haben, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zur Folge haben kann (Str.G.B. §§ 102, 206) die Unfähigkeit nicht begründe. So gegen Löwe, Str.Pr.O. Bem. 6 zu § 32 des G.V.G. H. Seuffert, Erört., S. 12. Hinsichtlich der Eröffnung vgl. Str.Pr.O. §§ 201, 270 Abs. 2.

3) Unfähig sind Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt worden sind (G.V.G. § 32 Nr. 3), gleichviel ob die Beschränkung wegen Geisteskrankheit, Taubstummheit oder Verschwendung stattgefunden hat. Wahnsinn, der noch nicht zur Entmündigung geführt hat, soll nach der herrschenden Ansicht die Unfähigkeit nicht begründen. Ein Gericht aber, in dem ein Wahnsinniger mitwirkt, ist nicht gehörig besetzt (Str.Pr.O. § 377 Nr. 1) und aus diesem Grunde dürfte ein geisteskranker Schöffe als unfähig zum Gerichtsdienste erscheinen (Erörterungen S. 13—15). Mit Rücksicht auf § 5 der Konk.O. ist der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkurses unfähig.

II. Die Bestimmungen über die Unfähigkeit haben die Bedeutung verwaltungsrechtlicher Instruktionen und von zwingenden Prozeßvorschriften. Unfähige dürfen nicht auf die Urliste gesetzt werden. Nach Feststellung der Unfähigkeit ist der Name des Unfähigen in den Listen zu streichen; dessen Mitwirkung bei einer Verhandlung ist vom Amtsrichter zu verhindern; das Urteil, bei dem ein Unfähiger als Schöffe mitwirkte, kann im Falle der Berufung aufgehoben und es kann die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen werden (Str.Pr.O. § 369 Abs. 2). War der im Zeitpunkte der Berufung vorhandene, aber übersehene Unfähigkeitsgrund vor der Teilnahme des Schöffen an einer Verhandlung weggefallen, so ist das Urteil nicht anfechtbar (vgl. E. d. R.G., Strafsachen, Bd. II Nr. 242).

III. Glaubt jemand, daß er zu unrecht wegen Unfähigkeit vom Schöffendienste ausgeschlossen wurde, so kann er gegen die Aufstellung der Urliste in Gemäßheit des § 41 des G.V.G. Einsprache erheben (s. unten § 121 Nr. 4). Und soll der Name eines Schöffen nachträglich von der Jahresliste wegen Unfähigkeit gestrichen werden, so hat ihm der Amtsrichter vorher Gelegenheit zu geben, sich vernehmen zu lassen (G.V.G. § 52 Abs. 3). Die auf Streichung lautende Entscheidung des Amtsrichters kann rechtsirrtümlich sein und enthält dann unter Umständen eine schwere Kränkung des Betroffenen. Das Gesetz versagt aber eine Beschwerde gegen die amtsrichterliche Entscheidung (G.V.G. § 52 Abs. 4). Dem Betroffenen bleibt nichts anderes übrig, als im folgenden Jahre, wenn die Aufstellung der Urlisten erfolgt und sein Name wieder übergangen wird, Einsprache zu erheben und die Entscheidung des Vertrauensausschusses in Gemäßheit des § 41 des G.V.G. herbeizuführen (Erört. S. 3 u. Entsch. des preuß. O.V.G. Bd. I Nr. 14 S. 106).

§ 7. **Die Berufungsverbote.** Aus verschiedenen Gründen verbietet das Gesetz die Berufung gewisser Personen zum Schöffendienste, ohne daß diese Personen für unfähig erklärt sind. Das Berufungsverbot hat die Bedeutung einer Verwaltungsvorschrift, nicht aber die eines zwingenden Prozeßrechtssatzes. Nichtberufbare sind nicht auf die Listen zu setzen; gegen deren Aufnahme in die Listen steht das Recht der Einsprache zu. Im Falle nachträglichen Bekanntwerdens oder Eintretens eines Berufungsverbotes ist der Name des davon betroffenen Schöffen zwar nicht von der Liste zu streichen; aber der Schöffe ist zu weiteren Sitzungen nicht mehr zuzuziehen. Die Einladung zu denselben ist rückgängig zu machen. Aber ein Urteil, bei welchem ein nicht zu Berufender mitgewirkt hat, ist giltig erlassen und aus dem Grunde des Berufungsverbotes nicht anfechtbar. Die Berufungsverbote sind zum Teil im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, zum Teil sind sie auf Grund reichsrechtlicher Er-

mächtigung von den Landesgesetzen aufgestellt worden.

Die Berufungsverbote beruhen auf verschiedenen Erwägungen. Die im § 33 des G.V.G. enthaltenen sind aus einem Mißtrauen gegen die Richtertüchtigkeit gewisser Personen hervorgegangen. Die Verbote des § 34 Nr. 3 und 4 wollen gewisse Beamte wegen ihrer regierungsabhängigen Stellung vom Gerichtsdienste fernhalten; die übrigen Verbote des § 34 haben ihren Grund in der Rücksichtnahme auf den anderweitigen öffentlichen Dienst gewisser Personen. Zunächst die Verbote des § 33.

1) Es ist verboten die Berufung von Personen, die zur Zeit der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgestellt ist die Urliste durch ihre Auslegung nach § 36 Abs. 2 des G.V.G. Manche der früheren Landesgesetze hatten den Mangel des Alters als Unfähigkeitsgrund ausgeprägt (z. B. bayer. G. v. 10/11 1848 Art. 76 Nr. 4 und Art. 231 Nr. 15).

2) Damit nicht homines novi, deren Befähigung und Charakter nicht ausreichend erprobt ist, berufen werden, verbietet die Nr. 2 des § 33 die Berufung von Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben. Damit ist die Berufung der Reichsangehörigen verboten, die im Auslande wohnen. Die zwei Jahre sind von der Begründung eines gesetzlichen Wohnsitzes oder von der polizeilichen Anmeldung eines Zugezogenen an zu berechnen (Stolp in Hirths Annalen 1871, S. 412 Anm. 4).

3) Mit der Abhängigkeit der Lebensstellung ist bei vielen Menschen eine Abhängigkeit oder Unselbständigkeit der Gesinnung verbunden, wie sie für das Richteramt nicht als wünschenswert erscheint. Deshalb verbietet die Nr. 3 des § 33 die Berufung solcher Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; und die Nr. 5 des § 33 verbietet die Berufung von Dienstboten. Als Armenunterstützung ist die Gewährung von Obdach, Beheizung, Lebensunterhalt, Kleidung und Pflege, sowie die Gewährung von Geld zur Beschaffung dieser Reichnisse an Personen zu verstehen, welche diese Mittel der Lebsucht weder selbst besitzen, noch auf Grund privatrechtlichen Titels von Dritten beanspruchen können und auch nicht imstande sind, die Mittel durch eigene Arbeit zu erwerben. Auch die Unterbringung in einem öffentlichen Kranken- oder Armenhause erscheint als Armenunterstützung. Nicht aber dürfen als Armenunterstützung erachtet werden die aus Anlaß von außerordentlichen Ereignissen, z. B. von Feuersbrünsten, Wasserschäden und ähnlichen Kalamitäten gewährten Unterstützungen, desgleichen Unterstützungen an Beamte bei Krankheiten und sonstigen Unglücksfällen, Stipendien zu wissenschaftlichen Reisen u. dgl. Unzweifelhaft sind nicht als Armenunterstützungen anzusehen die Leistungen, welche jemand aus privaten oder öffentlichen Kranken-, Hilfs-, Sterbe-, Knappschaftskassen bezieht, die Reichnisse aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Als öffentliche Unterstützungen erscheinen nur solche aus Staats- und Gemeindemitteln, nicht solche aus dem Kirchen-, Vereins- oder Stiftungsvermögen. Unter Familie sind nur die Frau und die Kinder zu verstehen (vgl. in diesen Beziehungen H. Seuffert, Erört. S. 19—23). Unter Dienstboten sind die gebröbeten, in den Haushalt aufgenommenen, ihre Dienste dem Hausstande widmenden und der Hausgewalt unterworfenen Personen begriffen (Erört. S. 24). Die Hausohnqualität schließt die Berufbarkeit nicht aus.

4) Nicht zu berufen sind deformes, homines simplicitate gaudentes und sonst geistig anomale Menschen. Ein notorischer Mangel in der Wahrnehmungs- oder Urteilsfähigkeit, sowie ein Anstoß erregendes körperliches Gebrechen soll vom Schöffenamte ausschließen. Die Würdigung des Mangels steht im Ermessen des Gemeindevorstandes, des Vertrauensausschusses und, wenn der Mangel nach der Berufung eintritt, im Ermessen des Amtsrichters.

§ 8. **Das Verbot der Berufung regierungsabhängiger Verwaltungsbeamten.** Nach dem Entwurfe des G.V.G. war mit den im vorigen Paragraph erwähnten der Kreis der Personen abgeschlossen, welche aus irgend einem Mißtrauen gegen ihre Tüchtigkeit oder Unbefangenheit nicht zum Schöffenamte berufen werden sollten. Auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der Reichsjustizkommission und des Reichstages wurden, und zwar durch Erweiterung des § 22 des Entwurfes (§ 34 des Gesetzes) noch die Kategorieen der Reichs- und Staatsbeamten hinzugefügt, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können (G.V.G. § 34 Nr. 3 und 4). Nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach den eingehenden Verhandlungen (vgl. darüber Erört. S. 39 ff.) dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß die Berufungsverbote der Nr. 3 und 4 des § 34 aus einem Bedenken gegen die in Abhängigkeit von den Staatsregierungen stehenden Verwaltungsbeamten hervorgegangen sind, und nicht, wie es die Stellung der Berufungsverbote im § 34 auf den ersten Blick erwarten läßt, aus einer Rücksicht auf den anderweitigen Dienst der bezeichneten Beamten. Die Fassung der Ausschließungsklausel „Beamte, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können," entspricht ihrem Wortlaute nach dem preußischen und dem Reichsbeamtenrechte. Der Sinn des Verbotes ist: Beamte sollen nicht berufen werden, welche nach der für sie in Frage kommenden Gesetzgebung jederzeit, d. h. ohne förmliches Disciplinarverfahren und ohne Grundangabe, bezw. aus administrativen Erwägungen des Dienstes enthoben und in Ruhestand versetzt werden können. Man wollte solche Beamte nicht in die Stellung des Schöffen (oder Geschworenen) treten lassen, während man doch dem Berufsrichter die Garantiestellung der Unabsetzbarkeit gewährt hatte (G.V.G. § 8). Daß der Beamte, der nach seinem Landesstaatsrechte ohne Verfahren und ohne Grundangabe dauernd in den Ruhestand versetzt werden kann, nicht weniger zu den ausgenommenen Persönlichkeiten gehört, als der nach Landesstaatsrecht einstweilig in den Ruhestand versetzbare, sollte nicht bezweifelt werden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Landesbeamtenrechtes ist die Berufbarkeit der in gleicher Berufsstellung befindlichen Landesstaatsbeamten in den Bundesstaaten verschieden. Der preußische Uni-

versitätsprofessor ist berufbar, der bayerische, der hessische nicht. Die Regierungsmotive zu Art. 22 (jetzt 23) des bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.-G.V.G. erkennen ausdrücklich an, daß durch § 34 Nr. 4 des R.G.V.G. alle bayerischen Verwaltungsbeamten vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen sind. (Vgl. v. Lengrießer, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879 S. 32 und H. Seuffert, Erört. S. 58 ff.) Auch in der zweiten hessischen Kammer war diese Ansicht durchgedrungen. Der jetzige Art. 15 des hess. Ausf.-G. v. 3/9 1878 zum R.G.V.G. geht dagegen von der Berufbarkeit der hessischen Verwaltungsbeamten aus, indem man den § 34 4 nur auf die, auf Ruf und Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten bezog, eine Ansicht, welche trotz der hierfür geltend gemachten Gründe (vgl. Zimmermann im Gerichtssaale, Bd. 31 (1879) S. 372) angesichts des Wortlautes des Reichsgesetzes und der diesen Wortlaut bestätigenden Entstehungsgeschichte des § 34 des G.V.G. nicht haltbar ist. (Vgl. meine Erwiderung gegen Zimmermann im Gerichtssaale, Bd. 32 [1880] S. 31.) Die überwiegende Mehrzahl der Landesausführungsgesetze scheint aber von derselben Auffassung, wie die hessische Gesetzgebung ausgegangen zu sein, indem dieselben die Nichtberufbarkeit von gewissen Verwaltungsbeamten aussprechen, obgleich dieselben aus administrativen Erwägungen pensionierbar sind und aus diesem Grunde schon nach § 34 Nr. 4 des G.V.G. nicht berufen werden dürften. Nach den Mitteilungen in Marquardsens Hdb. d. ö. R. gehören zu den Ländern, in welchen die Verwaltungsbeamten zur Disposition gestellt oder aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt werden können, daher nicht berufbar sind: Altenburg (Sonnenkalb S. 78), Anhalt (Pietscher S. 141), Braunschweig (Otto S. 112), beide Mecklenburg (Büsing S. 62), Oldenburg (Becker S. 82), Reuß ä. L. (Liebmann S. 179), Reuß j. L. (Müller S. 192), Königreich Sachsen (Leuthold S. 251), Sachsen-Koburg-Gotha (Forkel S. 123), Sachsen-Meiningen (Kircher S. 40), Sachsen-Weimar-Eisenach (G. Meyer S. 13), Schaumburg-Lippe (Bömers S. 173). In Lippe dagegen (vgl. Falkmann im Hdb. d. ö. R. S. 184), in Schwarzburg-Rudolstadt (Klinghammer S. 148), Schwarzburg-Sondershausen (Schambach S. 161), wo die höheren Verwaltungsbeamten nicht aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt werden können, steht § 34 Nr. 4 des G.V.G. deren Berufung zum Schöffenamte nicht im Wege (vgl. aber unten § 10). Auch für Baden, Württemberg und Hamburg wird mit Rücksicht auf die Beamtengesetzgebung dieser Staaten die Berufbarkeit anzunehmen sein. (Vgl. im Handb. d. ö. R. Schenkel S. 22, Gaupp S. 106, Wolffson S. 26). In Preußen und in Elsaß-Lothringen sind alle Verwaltungsbeamte berufbar, die nicht zu der im § 34 Nr. 4 wörtlich bezeichneten Kategorie gehören und auch nicht unter die vom Landesrechte ausgenommenen fallen.

Die auf Ruf und Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten gehören zwar nicht nach dem Wortlaute, aber nach dem Sinne des § 34 zu den ausgenommenen Beamten. (Vgl. Erört. § 12 S. 60, dagegen Laband, § 89 Bd. II S. 435 Note 2).

Ist ein nicht berufbarer Beamter in der Art aus dem Amte geschieden, daß er nur mit seinem Willen reaktiviert werden kann, so ist das Berufungshindernis weggefallen (Erört. S. 62).

§ 9. **Berufungsverbote mit Rücksicht auf anderweitigen öffentlichen Dienst.** Mit Rücksicht auf den anderweitigen öffentlichen Dienst sollen nach § 34 des G.V.G. folgende Personenkategorieen nicht berufen werden: 1) Minister, wohin auch die eine Ministerstellung bekleidenden Ministerialpräsidenten, Ministerialdirektoren und Geheimräte zu rechnen sind; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaften. Es ist anzunehmen, daß nur diejenigen Beamten unter den richterlichen zu verstehen sind, welche als Richter im Hauptamte angestellt sind, während die Bekleidung einer Richterstellung im Nebenamte (Gemeindegericht, Gewerbegericht, Disciplinargericht) die Berufung nicht ausschließt. (Vgl. Erört. S. 25, dazu Laband, § 89 Bd. II S. 435 Note 3.) Rechtskundige, welche mit der Verwaltung einer ordentlichen richterlichen Stelle beauftragt sind, ohne als Richter angestellt zu sein (vgl. z. B. preuß. Ausf.-G. zum G.V.G. § 4, bad. Ausf.-G. § 11), dürfen, so lange das Kommissorium dauert, weil richterliche Beamte, nicht berufen werden: im übrigen erscheinen Assessoren, Referendare, Rechtspraktikanten nicht als richterliche Beamte und sind demgemäß berufbar. 4) Nichtberufbar sind gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte. Zu den gerichtlichen gehören die Gerichtsvollzieher, die Gerichtsdiener und Gerichtsboten, sofern die zwei letzteren Kategorieen zu Vollstreckungshandlungen verwendet werden. Unter den polizeilichen Vollstreckungsbeamten sind namentlich die Beamten des Sicherheitsdienstes, die als solche angestellt sind, zu verstehen, während Verwaltungsbeamte, welche nur nebenamtlich oder gelegentlich in die Lage kommen, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, wie z. B. Bahnbeamte, Forstbeamte, nicht zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten zu rechnen sein dürften (vgl. Erört. S. 30). Strafvollzugsbeamte scheint das G.V.G. bei der Aufstellung des Berufungsverbotes nicht im Sinne gehabt zu haben, ebenso nicht Steuerexekutoren; doch dürfte die Berufung solcher Beamten zum Schöffendienste im Interesse des Dienstes, den sie zu versehen haben und im Interesse der Rechtspflege nicht zu empfehlen sein (vgl. Erört. S. 31—33). 5) Nicht berufbar sind Religionsdiener, d. h. alle diejenigen, welche in einer privilegierten, anerkannten oder bloß geduldeten Religionsgesellschaft berufsmäßig mit der Vornahme von Religionshandlungen betraut sind, Küster, Kantoren, Organisten gehören nicht dazu (vgl. Erört. S. 33—37). 6) Unter den vom Gerichtsdienste frei zu haltenden Volksschullehrern sind die an Staats-, Gemeinde- und Societätsschulen angestellten Elementarlehrer zu verstehen, nicht aber Privatlehrer oder Lehrer an Privatinstituten. 7) Nicht berufbar sind die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen. (Vgl. darüber Hecker im Wörterbuch Bd. II S. 125.) Die Angehörigen der Reserve und der Landwehr sind zum Schöffendienste berufbar, so lange sie nicht zu militärischen Dienstleistungen einberufen sind.

Mit dieser Einberufung hört die Verpflichtung, wie die Berechtigung zum Gerichtsdienste auf. Heeresdienst geht vor Gerichtsdienst. Pensionierte Officiere (a. D.) sind berufbar, nicht aber zur Disposition gestellte (z. D.). Erört. S. 38. 8) Mit Rücksicht auf den anderweitigen Gerichtsdienst dürfen Männer nicht zum Schöffendienste berufen werden, welche schon für das betreffende Geschäftsjahr zum Geschworenendienste einberufen worden sind, wie auch niemand zum Geschworenendienste berufbar ist, der schon zum Schöffendienste einberufen wurde. Die Priorität der Berufung entscheidet. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn jemand, der zwei Wohnsitze hat, in beiden für dasselbe Jahr zum Gerichtsdienste einberufen worden ist (G.V.G. § 97).

§ 10. **Die Berufungsverbote nach Landesrecht.** Frühere Landesgesetze enthielten Bestimmungen, wonach Beamte vom Geschworenendienste befreit waren oder denselben ablehnen durften, wenn die vorgesetzte Behörde deren Unentbehrlichkeit im Dienste bezeugte (so z. B. die großh. sächsische und fürstl. schwarzburgische Str.Pr.O. von 1854 Art. 25 Nr. 5, das großh. hessische G. v. 13/9 1865, betr. die Wahl der Geschworenen u.s.w. Art. 5 Nr. 2). Das heutige Gerichtsverfassungsrecht kennt solche Unabkömmlichkeitserklärungen, wie sie das Reichsmilitärgesetz für Angestellte der Eisenbahnen in Hinsicht auf den Militärdienst vorsieht, in betreff des Gerichtsdienstes nicht. Kollisionen der Gerichtspflicht mit anderen öffentlichen Diensten können nur durch Entbindung vom Gerichtsdienste im einzelnen Falle Berücksichtigung finden (s. oben § 3).

Dagegen hat das Gerichtsverfassungsgesetz im Schlußsatze des § 34 die Landesgesetze ermächtigt, außer den im § 34 bezeichneten Beamten noch andere höhere Verwaltungsbeamte zu bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen (Geschworenen) nicht berufen werden sollen. Da die meisten Landesausführungsgesetze von der Ansicht ausgingen, daß die Verwaltungsbeamten, auch wenn sie ohne Grundangabe pensionierbar sind, doch nicht unter § 34 Nr. 4 des G.V.G. fallen (s. oben § 8), andererseits die Landesgesetze gewisse höhere Verwaltungsbeamte aus Rücksicht auf deren Dienst vom Schöffendienste befreien wollten, so haben sie von der Ermächtigung des § 34 des G.V.G. fast alle Gebrauch gemacht. Das Gleiche erfolgte auch in anderen Staaten, deren Verwaltungsbeamte berufbar sind, wo man aber gleichfalls einzelne höhere Beamte nicht berufen haben wollte. Die bezüglichen Bestimmungen sind in den Ausführungsgesetzen zum G.V.G. (s. den Art. Amtsgerichte, oben S. 2) enthalten. Anhalt § 21, Baden § 4, Bayern Art. 23[1]), Bremen § 74, Hessen Art. 15, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz § 7, Oldenburg Art. 18, Preußen § 33, Reuß ä. L. und Reuß j. L. § 16, Königreich Sachsen § 24, Sachsen-Altenburg § 20, Sachsen-Koburg-Gotha § 17, Sachsen-Meiningen § 18, Sachsen-Weimar § 16, Schwarzburg-Rudolstadt § 15, Schwarzburg-Sondershausen § 18, Waldeck Art. 4, Württemberg Art. 19. Es dürfte fraglich sein, ob die Schlußbestimmung des zuletzt erwähnten Art. 19, wonach nicht berufbar sein sollen „diejenigen Räte und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von den vorgesetzten Ministerien bezeugt wird", der Absicht des § 34 des G.V.G. entspricht. Diese Bestimmung des Reichsrechts hat nur eine Exemtion durch die Landesgesetzgebungen zugelassen, nicht aber eine Unabkömmlichkeitserklärung bezüglich der einzelnen Beamten durch die Verwaltung, worauf die württembergische Bestimmung abzielt.

§ 11. **Die Ablehnung des Schöffendienstes.** Einer Anzahl von Personenkategorieen hat § 35 des G.V.G. die Befugnis eingeräumt, den Gerichtsdienst, wenn sie zu demselben einberufen werden, abzulehnen. Die Gesetzgebung hat bei der Ausprägung von Ablehnungsgründen zum Teil den Privatverhältnissen gewisser Personenkreise Rechnung getragen, Verhältnissen, in welchen es hart und unbillig wäre, den Gerichtsdienst zu heischen; bei mehreren der Ablehnungsgründe war es aber auch eine Rücksichtnahme auf die öffentliche Stellung des Berufenen, die zur Anerkennung des Ablehnungsrechtes führte. Die Gesetzgebung wollte nicht, wie bei den Berufungsverboten selbst eingreifen, sondern die Würdigung der Frage, ob der Gerichtsdienst mit anderweitigen, die Gesamtheit oder Teile derselben berührenden Thätigkeiten des Berufenen kollidiere, der Entscheidung dieses letzteren anheim geben.

Ablehnungsberechtigt sind:

1) Die Mitglieder der deutschen gesetzgebenden Versammlungen, d. h. die Mitglieder des Bundesrates, des Reichstages und der Landtage. Nicht gehören hierher die Mitglieder von Provinziallandtagen oder noch engerer Verbände, obgleich auch diese an der Rechtsbildung, z. B. am Strafverordnungsrecht teilnehmen. Das Ablehnungsrecht kann nicht bloß während der Dauer einer Sitzungsperiode, sondern in der ganzen Zeit geltend gemacht werden, während der jemand Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist. Die erblichen oder lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammern sind darnach überhaupt ablehnungsberechtigt. Hat solch' ein Ablehnungsberechtigter den Willen kundgegeben, am Gerichtsdienste nicht mehr teilzunehmen, so empfiehlt es sich, in der Urliste Vormerkung zu machen und ihn nicht mehr zu berufen.

2) Zur Ablehnung ist berechtigt, wer im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen dadurch erfüllt hat, daß er der Einberufung zum Dienste Folge leistete, gleichviel ob er in einem Falle als Geschworener fungierte, sowie derjenige, welcher an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt hat (G.V.G. § 35 Nr. 2, vgl. Erört. S. 74).

3) Ablehnungsberechtigt sind Ärzte, d. h. Ärzte im gewöhnlichen Sinne, sowie Zahnärzte und

[1]) In Bayern sind alle Verwaltungsbeamte wegen der bayerischen Beamtengesetzgebung ausgeschlossen; die Richter sind es nach § 34 Nr. 5 des G.V.G. Da es nun zweifelhaft werden konnte, wohin die Mitglieder des (neuen) Verwaltungsgerichtshofes zu rechnen seien, und man dieselben nicht berufen lassen wollte, so machte man bezüglich derselben von der Schlußklausel des § 34 Gebrauch.

Tierärzte, insofern sie approbiert sind[1]). Stegreifärzte, Kurpfuscher, Schäfer, Schmiede und dergleichen Leute haben das Ablehnungsrecht nicht, sollte ihre Praxis in den hohen und niederen Regionen der Bevölkerung auch noch so groß sein. Professoren der Medizin, die keine Praxis ausüben und „Geheime Sanitätsräte", die sich von der Praxis zurückgezogen haben, erscheinen nicht als Ärzte im Sinne des § 35 Nr. 3.

4) Ablehnungsberechtigt sind Apotheker, welche keine Gehilfen haben (§ 35 Nr. 4), ferner

5) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden (§ 35 Nr. 5), endlich

6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen (§ 35 Nr. 6). In dieser Weise suchte sich das Gesetz mit der Censusfrage hinsichtlich des Gerichtsdienstes abzufinden. Hinsichtlich der Art der Glaubhaftmachung hat das Reichsrecht Bestimmungen nicht aufgestellt. Man wird ähnliche Zeugnisse zu verlangen haben, wie sie bei Bewilligung des Armenrechts im Prozesse geheischt werden.

§ 12. **Die Bildung der Schöffengerichte.** Die Schöffengerichte werden auf Grund von Urlisten durch Auswahl und Loszieh-ung gebildet.

I. 1) Die Urlisten werden in den Gemeinden und in den, landesgesetzlich den Gemeinden gleichstehenden, Verbänden (Gutsbezirken) für den Schöffen- und Geschworenendienst gemeinschaftlich geführt.

2) Im Jahre 1879 wurden die Urlisten angelegt; dieselben müssen seitdem jährlich in der landesgesetzlich bestimmten Zeit neu aufgestellt werden. Die Gemeindevorsteher haben für die Aufstellung Sorge zu tragen. In die Urlisten sind alle in der Gemeinde (im Gutsbezirke) wohnhaften und berufbaren (s. oben § 7) Personen aufzunehmen. Die Namen der Verstorbenen, der unfähig Gewordenen und der nicht mehr Berufbaren werden weggelassen, die Namen der neu berufbar Gewordenen werden eingestellt. Auch die Namen der Berufbaren, die ablehnungsberechtigt sind, müssen in die Urlisten aufgenommen werden.

3) Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen; der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher bekannt zu machen.

4) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Die Gewährung des Einspruchsrechts bezielt einmal, eine Remedur gegen die in der Weglassung eines Namens möglicherweise enthaltene Kränkung zu gewähren, sodann aber, und zwar vorzugsweise, jede Quelle zu eröffnen, aus welcher Nachrichten über die Schöffenkandidaten fließen können. Deshalb wird man (gegen die „Erörterungen" S. 2 mit Laband, § 89 Bd. II S. 436 N. 4) annehmen müssen, daß die Gemeindebehörde jedermann ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Reichsangehörigkeit Gehör zu schenken habe.

5) Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter, d. h. an das Amtsgericht des Bezirkes. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

6) Der mit der Bildung des Sch. betraute Amtsrichter (vgl. den Art. Amtsgerichte § 10 IX u. § 15) hat zu prüfen, ob die Urlisten richtig ausgelegt waren, und geeigneten Falles die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen. Darauf läßt er die Urlisten seines Bezirkes zusammenstellen (Urliste des Amtsgerichtsbezirkes) und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor.

II. 1) In bestimmter Zeit tritt bei dem Amtsgerichte jährlich ein Vertrauensausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern besteht. Die letzteren werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes, und zwar nach Maßgabe der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder der den letzteren entsprechenden Verbände gewählt. Sind solche Vertretungen nicht vorhanden, so hat nach dem G.V.G. der Amtsrichter die Vertrauensmänner zu wählen, und zwar vornehmlich aus den Vorstehern der den Gemeinden entsprechenden Verbände. Nachstehend eine Übersicht der Wahlkörper. Die Citate beziehen sich auf die Landesausführungsgesetze zum R.G.V.G. (s. den Art. Amtsgerichte § 2, oben S. 2). Anhalt § 23, Kreisausschüsse; Baden § 5, Bezirksrat; Bayern Art. 24, Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in den unmittelbaren Städten, außerdem Distriktsrat, vgl. auch Art. 24 Abs. 2 u. 3; Braunschweig, Magistrat und Stadtverordnete in Braunschweig, Kreisversammlungen; Bremen § 76, Vertreter der Klassen I—V, VII und VIII der Bürgerschaft, Gemeinderat in Bremerhaven; Elsaß-Lothringen § 14, Kreistage; Hamburg § 71, Bürgerschaft, Gemeindevorstände in Ritzebüttel und Bergedorf; Hessen Art. 16, Kreisausschuß; Lippe § 17, Vertreter der Gemeindeverbände; Lübeck § 20, Bürgerausschuß; Mecklenburg-Schwerin § 10, der Amtsrichter für die Bezirke der Domänen, der ritterschaftlichen Güter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der städtischen Kämmereigüter, Bürgervertretungen in den Städten, in Rostock und Warnemünde gemeinsame Sitzung beider Quartiere; Mecklenburg-Strelitz § 10, Amtsrichter, Bürgervertretungen, Stadtaltermänner; Oldenburg Art. 19 § 1, Gesamtstadtrat in Oldenburg, Amtsräte; Preußen § 35, Kreisvertretungen, Amtsvertretungen in Hohenzollern und Hannover, Kollegium des Magistrates und der Bürgervorsteher (Stadtverordneten) in den einem Amtsverbande nicht angehörenden Städten; Reuß ä. L. § 17, Landesausschuß; Reuß j. L. § 18, Bezirksausschuß; Königreich Sachsen § 25, Bezirksversammlung, gemeinsame Sitzung des Magistrates und der Stadtverordneten; Sachsen-Altenburg § 22, Bürgervorstände, Stadtgemeinderäte, Gemeindevorsteher der Landgemeinden; Sachsen-Koburg-Gotha

[1]) Insoweit noch approbierte Wundärzte, Augenärzte und Geburtsärzte vorhanden, sind auch diese ablehnungsberechtigt.

§ 19, Gemeindevorstände; Sachsen-Meiningen § 20, Kreisausschüsse; Sachsen-Weimar-Eisenach § 18, Bezirksausschuß; Schaumburg-Lippe § 18, Amtsversammlungen, Magistrat mit Bürgervorstehern; Schwarzburg-Rudolstadt § 17, Gemeindevorstand; Schwarzburg-Sondershausen § 20, Bezirksausschuß; Waldeck (wie in Preußen); Württemberg Art. 20, Amtsversammlung, in Stuttgart Gemeinderat. Nur in einigen Bezirken der beiden Mecklenburg scheint der Amtsrichter die Vertrauensmänner auszuwählen haben. Die Übertragung der Auswahl auf die Gemeindevorsteher der Landgemeinden in Sachsen-Altenburg dürfte dem § 40 des G.V.G. nicht entsprechen.

In betreff der Wählbarkeit zum Vertrauensmann verweisen mehrere Landesgesetze auf die bezüglich der Schöffen geltenden Bestimmungen des G.V.G. (vgl. z. B. Preußen § 35 Abs. 3; Bayern Art. 25; Hessen Art. 17; Sachsen-Weimar-Eisenach § 18 Abs. 3; Oldenburg Art. 18 § 4).

Der zum Vertrauensmann Erwählte ist in den Ländern, welche die Bestimmungen des G.V.G. § 35 auf die Vertrauensmänner beziehen, in den von diesem Paragraph vorgesehenen Fällen zur Ablehnung des Amtes befugt. In den anderen Staaten dürften für die Ablehnbarkeit der Wahl zum Vertrauensmann diejenigen Bestimmungen des Landesrechts maßgebend sein, nach denen sich die Ablehnbarkeit von Gemeindeämtern regelt.

Soweit ein Ablehnungsrecht nicht besteht, ist die Übernahme des Amtes eines Vertrauensmannes eine staatsbürgerliche Pflicht, deren Nichterfüllung wie die Versäumung und Verweigerung der Schöffenpflicht behandelt wird (G.V.G. § 56 und oben § 3 III.). Auch die Vertrauensmänner erhalten Reiseentschädigung.

Der Vertrauensausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Staatsverwaltungsbeamte und wenigstens drei Vertrauensmänner erschienen sind. Seine Beschlüsse faßt der Vertrauensausschuß mit absoluter Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit durch den Stichentscheid des Vorsitzenden.

2) Der Ausschuß hat dreierlei Aufgaben. a) Er entscheidet über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen; b) er wählt die Haupt- und Hilfsschöffen für das folgende Jahr (Bildung der Schöffen-Jahreslisten); c) er bildet durch Wahl die Vorschlagsliste für den Geschworenendienst. In der letzten Beziehung vgl. den Art. Schwurgerichte.

Die Entscheidung über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen ist für das Jahr abschließend, wenn eine Zurückweisung von der Urliste erfolgt. Durch die Verwerfung einer Einsprache wird dagegen die spätere Berücksichtigung eines Unfähigkeitsgrundes oder eines Berufungshindernisses nicht ausgeschlossen (vgl. oben § 6 II.). Und wenn der Name jemandes, gegen den Einsprache erhoben ist, auf die Vorschlagsliste zum Geschworenendienste gesetzt worden ist, so hat die Entscheidung des Vertrauensausschusses nur einen vorläufigen Charakter. Das Wahlkollegium des Landgerichts hat, bevor es einen beanstandeten Namen auf die Jahresliste der Geschworenenliste setzt, endgiltig über die Einsprache zu entscheiden (G.V.G. § 89 Abs. 2, vgl. den Art. Schwurgerichte).

Aus der berichtigten Urliste des Amtsgerichtsbezirkes wählt der Vertrauensausschuß für das folgende Geschäftsjahr die nach dem Bedarf des Amtsgerichtsbezirkes durch die Landesjustizverwaltung bestimmte Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen. Bei dieser Wahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Intelligenz und Lebensführung der in Frage kommenden Persönlichkeiten, auf deren Vermögensverhältnisse und auf den Schwurgerichtsbedarf. In den ersten beiden Beziehungen kann noch immer die Ermahnung als beherzigenswert gelten, welche der augenscheinlich von Aussprüchen des kanonischen Rechtsbuches geleitete Verfasser des Schwabenspiegels (Gengler Kap. LXXI § 3) in Bezug auf das Richteramt gegeben hat. „Ein iegelich rihter sol vier tugent an im han. Die selben vier tugent die heizent die Kardenäle tugent oder fürsten über alle tugende. Daz eine ist rehtikeit; das ander wisheit; das dritte sterke; das vierde maze. Er sol gerehtikheit haben also, daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete niht entu wan daz reht si. Er sol ouch starc sin also, daz er sin herze also starc halde, daz ez dem libe nimer gerate, daz wider reht si. Und ob das herze einen bösen mut gewinne, so sol der lip also starc sin, daz er dem bösen mute widerstê. Wan „„diu tugent vor allen tugenden get, der bösem mute widerstet““[1]). Ein rihter sol also starc sin, daz er sinen lip und sin gut wage durch daz, daz er daz reht beschirme. Er sol ouch die wisheit haben, also daz er daz übel von dem guten kunne scheiden und daz gute von dem übeln. Und kann er daz, so ist er ein wiser rihter. Er sol ouch got fürchten und das reht minnen; wan daz ist diu beste wisheit. Er sol ouch allez unreht hazen. Er sol ouch die maze haben, daz er durch reht noch durch unreht nimer also unmenschlichen zorn gewinne, daz er wider daz reht iht getue. Er sol nimer so zornic werden, swie gewaltic er sie, daz er unzühtigiu wort immer gespreche, oder ieman schelte. Er sol weder ze gehe noch ze trege sin an dem gerihte. Er sol ouch mezig sin an essen und an trinken und an allen den dingen. Diese vier tugende sint also tugenhaft, daz ir eine ane die andern kein frume ist; und swer an ir einer missetut, der hat in allen missetan. Dise vier tugende die zement allen herren wol und allen den, den got gerihte und gewalt hot hevolhen uf ertriche. Und sit daz gewis: swelich herre und welich rihter diese vier tugende niht enhat, den hazet got und er missevallet wisen liuten.“ Wahrhaft goldene Worte, die in jedem Gerichtssaale mit großen Lettern aufgezeichnet zu werden verdienten! Es wird allerdings kaum möglich sein, nur solche Männer für den Gerichtsdienst auszuwählen, welche die vier Kardinaltugenden harmonisch in sich vereinigen; aber die Fernhaltung solcher ist möglich, bei denen Parteilichkeit, Beschränktheit, Charakterschwäche oder Maßlosigkeit notorisch ist. Leute, denen einmal die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren, wird man, auch wenn die Zeit des Ehrverlustes abgelaufen ist, kaum an den Richtertisch berufen. Nicht aber kann in einer Zeit, in welcher, wie heuzutage,

[1]) Vridankes Bescheidenheit V, 54.

der Grundsatz, daß Strafe nur die Folge schuldhaften Benehmens sein dürfe, von Gesetzgebung und Rechtspflege so oft verleugnet wird, eine frühere Bestrafung an sich der Anlaß sein, jemanden vom Schöffenamte fern zu halten. Personen, die notorisch in so dürftigen Verhältnissen sich befinden, daß der Verlust eines Tagelohnes ihr und der Ihrigen tägliches Brot in Frage stellen kann, wird man nicht in die Lage versetzen, das Ablehnungsrecht aus § 34 Nr. 6 des G.V.G. geltend zu machen. Und Personen, die ohne besondere Störung ihres Budgets zwar einige Tage im Jahre dem Schöffendienste obliegen können, bei denen aber eine längere Abwesenheit vom Hause und der Wirtschaft Unordnung in den Haushalt bringen würde, wird man nicht auf die Vorschlagsliste der Geschworenen setzen, wohl aber für den Schöffendienst in Betracht ziehen. Nicht wäre es gerechtfertigt und mit den Absichten der Gesetzgebung vereinbar, bei der Auswahl für den Geschworenen- und Schöffendienst die wirklich oder vermeintlich höhere Intelligenz, die wirklich oder vermeintlich höhere Charakterfestigkeit zum Anlaß zu nehmen, einen Namen auf die Vorschlagsliste der Geschworenen zu setzen. Sollen die Schöffen den Aufgaben genügen, deren Lösung das Gesetz von ihnen erwartet, sollen sie nicht wieder in die Statistenrolle zurückgedrängt werden, die sie vor drei- und vierhundert Jahren einnahmen, so muß bei der Auswahl der Schöffen darauf Bedacht genommen werden, daß außer Integrität der Gesinnung auch Festigkeit des Charakters, Intelligenz und Erfahrung auf der Schöffenbank vertreten sind.

Bei Bestimmung der Zahl der auszuwählenden Schöffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß voraussichtlich kein Schöffe öfter, als zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird (G.V.G. § 43 Abs. 2). Es ist eine Jahresliste für die Hauptschöffen und eine Jahresliste für die Hilfsschöffen zu bilden (G.V.G. § 44). Die letztere ist dazu bestimmt, den Ersatz für die im Laufe des Jahres wegfallenden Schöffen zu beschaffen (§ 49 des G.V.G.) und als Grundlage für die Besetzung des Sch. in außerordentlichen dringlichen Sitzungen zu dienen (G.V.G. § 48). Als Hilfsschöffen sollen Personen gewählt werden, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (G.V.G. § 42 Nr. 2; vgl. dazu § 48 Abs. 2).

III. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Sch. werden nach den Direktiven der Justizverwaltung, des Präsidiums des Landgerichts oder des Aufsicht führenden Amtsrichters für das ganze Jahr im voraus festgestellt (G.V.G. § 45 Abs. 2). Darauf wird in einer öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts durch Loszieh ung seitens des Amtsrichters die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilzunehmen haben. Zu jedem Termine sind je zwei Namen, nicht zu jedem Namen je fünf Termine auszulosen. Das Losgeschäft kann auf zweierlei Weise vollzogen werden. a) Nach Auslosung eines Namenpaares für einen Termin wird jeder Name so lange in die Losurne zurückgelegt, bis er fünfmal gezogen ist, oder b) die ausgelosten Namen gelangen erst dann wieder zur Auslosung, wenn alle anderen Namen zum ersten-, zweitenmal u.s.w. erschöpft worden sind. Beide Weisen bewegen sich im Rahmen des Gesetzes. Die zweite dürfte praktischer sein, weil bei derselben der Gerichtsdienst ziemlich gleichmäßig auf das Geschäftsjahr verteilt wird, während es sich bei der ersten Weise ereignen kann, daß ein Schöffe an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungstagen einberufen wird, wodurch der im Falle einer Abhaltung zugelassene Terminstausch (G.V.G. § 47, s. den zweitfolgenden Absatz) erschwert wird (vgl. zu diesen Fragen die Litteraturangaben bei E. Ullmann, Lehrb. § 30 S. 140 N. 1).

IV. Der Amtsrichter benachrichtigt die Schöffen von den Sitzungstagen, für welche sie ausgelost wurden und verweist sie auf die Folgen des Ausbleibens. Die vorwiegende Meinung nimmt an, daß die Bestrafung wegen Ausbleibens auch dann erfolgen dürfe, wenn der Hinweis auf die Folgen unterblieben ist (Laband, § 89 Bd. II S. 444 Note 4, dagegen H. Seuffert, Erörterungen S. 82) Da jetzt Ladungsformulare üblich sind, in welchen der Hinweis vorgedruckt ist, so dürfte die Streitfrage nur mehr die Bedeutung eines Schulstreites haben. Nach dem Wortlaute des § 46 des G.V.G. und mit Rücksicht auf die Zulassung eines Terminstausches (§ 47) ist anzunehmen, daß die Benachrichtigung von der Auslosung sich nicht auf den nächsten Termin zu beschränken, sondern auf die sämtlichen Termine des Jahres zu erstrecken haben. Die preuß. Allgem. Verf. v. 30/10 1882 (J.M.Bl. S. 324) heischt außer dieser Generalbenachrichtigung auch noch besondere Ladungen, und zwar etwa 8 Tage vorher, zu den einzelnen Sitzungstagen. Ein Terminstausch (eine Änderung der losbestimmten Reihenfolge) darf auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind (G.V.G. § 47).

V. Machen die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich, so werden die einzuberufenden Schöffen aus der Hauptjahresliste durch den Amtsrichter in öffentlicher Sitzung ausgelost. Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichtes wohnenden Hilfsschöffen. Die hierfür Anlaß gebenden Umstände sind aktenmäßig zu machen (G.V.G. § 48). Der Ersatz für die im Laufe des Jahres durch Todesfall, durch Eintritt eines Unfähigkeitsgrundes oder eines Berufungshindernisses weggefallenen Schöffen wird nicht durch das Los bestimmt, sondern erfolgt in der durch die Hilfsschöffenliste bestimmten Reihenfolge. Das Gleiche findet statt, wenn ein Schöffe für einen Gerichtstag von der Leistung der Gerichtspflicht entbunden wird. Würde durch die Berufung der nicht am Gerichtssitze wohnenden Hilfsschöffen die Vertagung einer Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind solche Hilfsschöffen zu übergehen, und es sind statt dessen die zunächst auf der Liste stehenden, am Gerichtssitze wohnenden einzuberufen. Ist ein vorübergehendes, nur für einen Sitzungstag in Betracht kommendes Hindernis gehoben, so hat am nächsten Sitzungstage, für welchen ein Hauptschöffe berufen war, wieder dieser den Gerichtsdienst zu leisten. Fällt aber ein Hauptschöffe ganz weg, so dürfte es der Meinung des Gesetzes entsprechen, den erstberufenen Hilfsschöffen für den Rest des Jahres an die Stelle des Weggefallenen

treten zu lassen und nicht für jeden Sitzungstag, an welchem der Weggefallene zu amtieren hatte, eine neue Berufung vorzunehmen.

VI. Glaubt der Berufene einen Ablehnungsgrund geltend machen zu können, so muß er denselben binnen einer Woche vom Tage der Einberufung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers vorbringen. Im Falle späterer Entstehung oder Bekanntwerdung des Ablehnungsgrundes berechnet sich die Wochenfrist vom Tage der Entstehung oder Bekanntwerdung. Wird die Frist versäumt, so muß der Berufene, ohne daß Wiedereinsetzung vorgesehen ist, im laufenden Geschäftsjahre Dienst machen und wird mit der Ablehnung erst im folgenden Jahre gehört. Über das rechtzeitig eingebrachte Gesuch entscheidet der Amtsrichter nach Anhörung der Staats- (Amts-) Anwaltschaft endgiltig. Beschwerde findet nicht statt (G.V.G. § 53).

§ 13. **Die Geschäftsaufgabe (sachliche Zuständigkeit) der Schöffengerichte. Übersicht**[1]. Bekanntlich war die Rücksicht auf Gewinnung eines einfachen Merkmales für die Verteilung der Strafsachen unter verschiedene Gerichtskategorieen ein Hauptanlaß für die Dreiteilung der Strafthaten (crimes, délits, contraventions de simple police) im Code pénal. Den juges de paix wurden die contraventions de simple police-Gefängnis bis zu 5 Tagen, Geldbuße (amende) bis zu 15 Francs zugewiesen; die tribunaux de première instance haben als tribunaux correctionels über die von der Forstverwaltung verfolgten délits forestiers und alle anderen Vergehen, die Schwurgerichte über die Verbrechen zu urteilen. Diese Dreiteilung ist dann, so wenig sie auch sachlich gerechtfertigt erscheint, in zahlreiche europäische und selbst in außereuropäische Strafgesetzbücher[2] und Gerichtsverfassungen übergegangen. Auch deutsche Strafgesetzbücher, so vor allem das Reichsstrafgesetzbuch, und Gerichtsverfassungsgesetze deutscher Einzelstaaten folgten dem französischen Vorbilde. Das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reichs hat, abgesehen von der Zuweisung des Hoch- und Landesverrates gegen Kaiser und Reich an das Reichsgericht (vgl. jetzt auch G. v. 3/7 1893 [R.G.Bl. S. 205 § 12]), die Dreiteilung der Strafthaten zur Grundlage der Verteilung der sachlichen Zuständigkeit genommen. In der Ausgestaltung der Zuständigkeitsnormen ist aber der Grundgedanke vielfach und weitgehend verlassen worden. Die Geschäftsaufgabe der Sch. namentlich ist viel umfangreicher, als die der französischen Friedensgerichte und der früheren deutschen Einzelngerichte. Augenscheinlich war die Absicht vorhanden, die Zuständigkeit der Sch. zur Entlastung der Strafkammern sehr weit zu erstrecken. „Selbst die von dem Entwurfe... intentierte Beschränkung der Strafgewalt der Sch. dahin, daß von denselben niemals auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sollte erkannt werden dürfen, ist in das Gesetz nicht aufgenommen." Die Sch. sind die ordentlichen Gerichte für die große Masse der nach Hunderttausenden jährlich zählenden Alltäglichkeitsfälle geworden. Nicht bloß die petite criminalité aber gehört zur Kompetenz der Sch., sondern auch eine große Zahl von mittleren Strafsachen muß oder kann bei diesen Gerichten die erste Erledigung finden. Man nimmt sogar an, das Sch. könne Veranlassung haben, eine zusätzliche Zuchthausstrafe auszusprechen, wenn im Falle der Realkonkurrenz schon ein auf Zuchthaus lautendes Urteil vorliege (Str.G.B. § 79); § 492 der Str.-Pr.O. setze als Regel voraus, daß in Fällen der Realkonkurrenz das zuletzt befaßte Gericht selbst die Gesamtstrafe ausspreche und § 492 treffe nur für den Fall eine Bestimmung, wenn das zuletzt urteilende Gericht aus irgend einem Grunde von der Verhängung einer Gesamtstrafe Abstand genommen habe (Löwe, Bem. 3 zu § 27 des G.V.G. u. Bem. 1a zu § 492 der Str.Pr.O.; Stenglein, Bem. 2 zu § 27 des G.V.G.). Es ist nun zuzugeben, daß keine Bestimmung existiert, welche dem Sch. die Verhängung einer Zuchthausstrafe verbietet. Aber es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren nicht daran gedacht haben, daß ein Sch. in die Lage kommen könne, auf Zuchthaus zu erkennen. Es ist nicht zweifelhaft, daß man, wäre diese Möglichkeit erwogen worden, auf irgend eine Weise die Ablehnung der schöffengerichtlichen Kompetenz zum Ausdruck gebracht hätte. Obgleich das nicht geschehen ist, sind die Sch. doch nicht befugt, eine Zuchthausstrafe auszusprechen. Die Nichtausschließung eines Strafmittels enthält noch nicht die Ermächtigung zur Anwendung desselben. Ein Strafmittel steht einer Behörde vielmehr nur dann zur Verfügung, wenn die Handhabung desselben ausdrücklich oder sonst in unzweideutiger Weise übertragen worden ist. Gefängnis, Haft, Geldstrafe, Einziehung sind ausdrücklich den Sch. zur Verfügung gestellt. Die Zulässigkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Polizeiaufsicht ergiebt sich aus § 28 und aus § 75 des G.V.G. Nirgends aber findet sich eine Andeutung, daß man den Sch. auch die Handhabung der Zuchthausstrafe anvertrauen wollte. Ereignet sich der Fall, daß ein Sch. auf Strafe erkennen muß, nachdem wegen eines konkurrierenden Reates schon auf Zuchthaus erkannt worden ist, so hat sich das Sch. auf die Festsetzung der Strafe für den ihm vorliegenden Fall zu beschränken und die Bildung der Gesamtstrafe in Gemäßheit des § 492 der Str.-Pr.O. dem nach § 494 zuständigen Gerichte zu überlassen. Ist das auf Zuchthaus lautende Urteil von der Strafkammer des Landgerichts erlassen worden, zu dessen Bezirk das Sch. gehört, so wäre auch die Anwendung des § 270 der Str.Pr.O. nicht unangemessen, wonach das Sch. sich selbst wegen der Gesamtstrafe für unzuständig erklären und das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnen könnte. Zweifellos ist, daß das Sch. nicht in der Sache erkennen darf, wenn sich in der Hauptverhandlung ergiebt, daß die zur Last gelegte That die Merkmale eines Verbrechens hat. Dagegen kann das Sch. in die Lage kommen, bis zu 5 Jahren, und in Konkurrenzfällen bis zu 10 Jahren Gefängnis zu erkennen, die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise (Str.G.B. § 135) abzuerkennen und die Stellung unter Polizeiaufsicht zuzulassen.

Die sachliche Zuständigkeit der Sch. beruht

[1] Vgl. oben § 2 (Anfang).
[2] Vgl. z. B. das Str.G.B. für Japan vom 7. Monat des 13. Jahres des Meiji (1880) Art. 1.

zum Teil auf dem Gesetze unmittelbar; zum Teil wird dieselbe auf Grund des Gesetzes durch Überweisung seitens der Strafkammer des Landgerichts begründet.

§ 14. **Sachliche Zuständigkeit der Schöffengerichte nach dem Gesetze.** Die vor die Sch. nach dem Gesetze gehörenden Fälle lassen sich unter drei Gesichtspunkte bringen.

I. Die Sch. sind für eine große Gruppe von Strafthaten mit Rücksicht auf deren Thatbestand überhaupt zuständig.

II. Die Sch. sind für zahlreiche Vergehen gegen das Vermögen mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Schadens zuständig.

III. Die Sch. sind für gewisse Vergehen mit Rücksicht auf die Art der Strafverfolgung zuständig.

I. 1) Zur Zuständigkeit der Sch. gehören nach G.V.G. § 27 Nr. 1 „alle Übertretungen". Darunter sind nach der „authentischen Interpretation" der Justizkommission des deutschen Reichstages[1]) diejenigen in dem Strafgesetzbuche, in Reichs- und Landesgesetzen vorkommenden Delikte zu verstehen, „welche mit einer Strafe bedroht sind, die sich innerhalb der aus dem Strafgesetzbuche sich ergebenden Grenze der Übertretungsstrafen hält". Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung trotz einer höheren Strafdrohung strafrechtlich als Übertretungen zu behandeln sind, fallen nicht unter die Bestimmung des § 27 Nr. 1[2]). Sie können aber mit Rücksicht auf die Strafdrohung nach § 27 Nr. 2 zur Zuständigkeit der Sch. gehören. Auch diejenigen Übertretungen fallen in die schöffengerichtliche Kompetenz, bei denen nach § 362 des Str.G.B. die Überweisung an die Landespolizeibehörde und damit die Unterbringung in einem Arbeitshause oder die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten in der Dauer von zwei Jahren zulässig ist.

2) Zur Zuständigkeit der Sch. gehören ferner diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bedroht sind, sei es, daß diese Strafen für sich allein, oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung[3]) angedroht sind. Überschreitet auch nur die eine oder andere Strafe das angegebene Maß (vgl. z. B. Str.G.B. § 116 [Auflauf]), so gehört die That vor die Strafkammer. Aus dem Str.G.B. gehören in Gemäßheit der obigen Bestimmung die folgenden Vergehen vor die Sch.: Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen (§ 121 Abs. 2), einfacher Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1), Vorschützen unwahrer Thatsachen seitens der zum Dienste einberufenen Schöffen und Geschworenen, der geladenen Zeugen und Sachverständigen (Str.G.B. § 138), Verausgabung falschen Geldes nach Erkennung der Unechtheit (§ 148), unberechtigtes Jagen ohne erschwerende Umstände (§ 292), unbefugtes Eröffnen von Briefen oder anderen verschlossenen Urkunden (§ 299). Auch die wissentliche Wiederverwendung schon verwendeten Stempelpapieres u. dgl., sowie die Wiederverwendung von Post- und Telegraphenwertzeichen nach Entfernung der Entwertungszeichen wird allgemein als zur Zuständigkeit der Sch. gehörig erachtet. Da aber in diesen Fällen — entgegen dem Principe des § 73 des Str.G.B. — die Strafe wegen Hinterziehung der Stempelsteuer, der Postgebühr u.s.w. neben der bis zu 600 ℳ gehenden Geldstrafe des § 276 zu erkennen ist, so dürfte die gesetzliche Zuständigkeit der Sch. für das aus § 276 zu bestrafende Vergehen zu beanstanden sein. — Auch manche durch besondere Gesetze bedrohte Vergehen fallen mit Rücksicht auf das Maximum der Strafdrohung in die schöffengerichtliche Zuständigkeit. (Vgl. Krankenversicherungsgesetz in der Fassung v. 10/4 1892, R.G.-Bl. S. 379 §§ 82 und 82a und namentlich revid. Gew.O. § 147 mit G. v. 1/6 1891 Art. 6 zu § 147 [R.G.Bl. S. 287], ferner Gew.O. § 153, § 154a [R.G.Bl. 1891 S. 289]). Bezüglich der Frage, ob auch Abgabenhinterziehungen im Vergehensgrade unter die schöffengerichtliche Zuständigkeit fallen, wenn die zu berechnende Strafe nicht mehr als 600 ℳ beträgt. (Vgl. unten § 15 I 2.)

Von dem Principe, daß die sachliche Zuständigkeit durch die Höhe der angedrohten Strafe zu bestimmen sei, glaubte die Reichsjustizkommission bei einigen Vergehen mit Rücksicht auf die „Natur der Reate" abgehen zu sollen. Man erachtete in den Ausnahmefällen wegen der Schwierigkeit der häufig bei denselben zu lösenden Fragen die Sch. zur Aburteilung nicht für geeignet. Aus dieser Erwägung sind trotz der Bedenken, welche der Vertreter des Bundesrates geltend gemacht hatte, die Ausnahme in § 27 Nr. 2 des G.V.G. und der § 74 des G.V.G. hervorgegangen[1]). Danach sind von der Regel des § 27 Nr. 2 des G.V.G. ausgenommen und gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte 1) die Fälle des § 320 des Str.G.B.: Nichtentfernung eines zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig Erklärten aus dem Dienste, das Wiederanstellen eines solchen, sowie das sich in diesem Dienste Wiederanstellenlassen; 2) die Fälle des § 74 des G.V.G., nämlich: a) Zuwiderhandlungen gegen das G. v. 25/10 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge (B.G.Bl. 1867 S. 35 §§ 14, 15; b) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 des G. v. 8/6 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (R.G.Bl. S. 210, vgl. § 6 dieses G.). Das im Abs. 2 des § 6 bedrohte Vergehen gehört in Gemäßheit des § 27 Nr. 2 des G.V.G., da es

[1]) Hahn, Mater. z. G.V.G. Bd. I S. 920.

[2]) Nach dem bayerischen Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O. Art. 5 (vgl. dazu E. d. R.G. Strafs. Bd. 14 Nr. 62 S. 248 und H. Seuffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1893 § 43 IV S. 87) behielten Handlungen, welche durch ein neben dem Str.G.B. für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, in strafrechtlicher Beziehung die Eigenschaft als Übertretungen, wenngleich die hierfür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 des Str.G.B. f. d. Deutsche Reich für Übertretungen festgesetzt ist. Diese Sonderbestimmung gilt nicht für Handlungen, die nach dem 1/1 1872 bedroht wurden, sie gilt nicht in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren (vgl. O. Reber z. bayer. Ausf.-G. v. 18/8 1879, München 1879, S. 17).

[3]) Auch die Verfallerklärung ist als Einziehung anzusehen (E. d. R.G. Bd. 12 Nr. 22). Die Verfallerklärungen nach § 335 des Str.G.B. gehören aber nicht zur Zuständigkeit der Sch.

[1]) Vgl. die langen Verhandlungen der Reichsjustizkommission in den Materialien zum G.V.G. (Hahn) S. 453, 465, 556.

nicht ausgenommen ist, zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit (Löwe, Str.Pr.O., Bem. 4 zu § 74 des G.V.G.). Nicht das Sch., sondern die Strafkammer ist nach § 74 Nr. 4 des G.V.G. zuständig; c) für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 67 und 69 des Personenstandsgesetzes v. 6/2 1875 (R.G.Bl. S. 36); d) für die nach § 59 Nr. 1 des Bankgesetzes v. 14/3 1875 (R.G.Bl. S. 195) strafbaren Handlungen. Die unter die Nr. 2 und 3 des citierten § 59 fallenden Handlungen gehören mit Rücksicht auf die Höhe der Strafandrohung nicht vor die Sch. Die Zuwiderhandlungen gegen die Artt. 206, 249 und 249a des G. v. 11/6 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, welche noch durch § 74 (Nr. 2) zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern verwiesen waren, gehören seit der Ersetzung der citierten Artikel des H.G.B. durch das G. v. 18/7 1884 (R.G.Bl. S. 123) schon mit Rücksicht auf die jetzt in Frage stehende Strafhöhe vor die Landgerichte.

Forst- und Feldrügesachen würden bei Gegebensein der im G.V.G. § 27 Nr. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen zur sachlichen Zuständigkeit der Sch. gehören. Die Landesgesetzgebungen sind aber durch § 3 Abs. 3 des Einf.-G. zur Str.-Pr.O. zu der Anordnung ermächtigt, daß diese Sachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Von dieser Ermächtigung ist in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. (Preußisches G., betr. den Forstdiebstahl v. 15/4 1878 [G.S. S. 222 § 19]; preußisches Feld- und Forstpolizei-G. v. 1/4 1880 [G.S. S. 230 § 53]; bayerisches Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.Pr.O. [G.u.V.Bl. S. 781 Art. 36]; sächsisches G. v. 10/3 1879, betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen [G.u.V.Bl. S. 89 § 7]; württembergisches Forststraf-G. v. 2/9 1879 [R.Bl. Nr. 26 Art 19 Abs. 2] und Forstpolizei-G. v. 8/9 1879 [R.Bl. Nr. 29 Art. 45]).

II. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Deliktsgegenstandes gehören vor die Sch.:

1) die Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung (Str.G.B. §§ 242, 246), wenn der Wert des Gestohlenen oder Unterschlagenen nicht mehr als 25 ℳ beträgt;

2) die Vergehen des Betruges und der Sachbeschädigung (Str.G.B. §§ 263, 303), wenn der Schaden nicht mehr als 25 ℳ beträgt;

3) die Vergehen der Hehlerei und der Sachhehlerei (Str.G.B. § 258 I u. 259), wenn die Handlung, auf welche sich die Hehlerei bezieht (mit Rücksicht auf Sachwert oder Schaden), vor die Sch. gehört (G.V.G. § 27 Nr. 4—8). Die Schätzung erfolgt in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren. Polizei- und Amtsanwaltschaft können zum Zwecke der Schätzung den Beschädigten zur Meinungsäußerung veranlassen, sie können das Gutachten eines Sachverständigen herbeiführen, der Amtsanwalt darf sogar, was aber nur in besonderen Fällen angezeigt wäre, eine Expertise durch Antrag bei dem Amtsgerichte herbeiführen. Durch die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Werte ist wieder ein Element in die deutsche Strafrechtspflege eingefügt worden, das vom Strafgesetzbuche glücklich beseitigt war. Es ist zu bedauern, daß den Abmahnungen der Vertreter des Bundesrates keine Folge gegeben wurde. Nicht oft und nicht nachdrücklich genug kann darauf hingewiesen werden, daß die neueste Straf- und Strafprozeßgesetzgebung des Reichs durch eine bedenkliche Erfolgsüberschätzung verunziert wird, welche mit den Grundgedanken des Strafrechts im Widerspruche steht. Bequemer ist es allerdings für die Strafrechtspflege, wenn sie sich von den sinnlich leicht wahrnehmbaren Erfolgsquantitäten leiten lassen darf. Je mehr aber der Erfolg in der Strafrechtspflege an Bedeutung gewinnt, desto mehr entfernt sie sich von ihrer Aufgabe, mag man diese im Rechtsschutz oder in der Vergeltung suchen.

III. Vor die Sch. gehört das Privatklageverfahren in den Fällen der nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen (G.V.G. § 27 Nr. 3, Str.Pr.O. § 414). Wird in solchen Fällen die öffentliche Klage erhoben, so ist die Zuständigkeit der Strafkammer begründet, die allerdings in der Lage ist, den Fall zu überweisen (s. den folgenden Paragraph). Der in der E. d. R.G. Bd. X S. 238 a. E. und S. 239 ausgesprochene Gedanke, daß die nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen „an sich ebensowohl zur Zuständigkeit der Sch., wie zur Zuständigkeit der Strafkammern" gehören, ist nicht zutreffend. Die genannten Handlungen gehören vor die Sch., wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, sie gehören vor die Strafkammer, wenn die Staatsanwaltschaft klagt oder die Klage übernimmt. (Vgl. auch E. Ullmann, Lehrb. § 22 S. 119 Anm. 2.)

§ 15. **Die Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Grund Überweisung.** I. Bei zahlreichen Fällen, welche nach dem Gesetze vor die Strafkammern der Landgerichte gehören, wollte das Gesetz eine Entlastung dieser Gerichte möglich machen und gestaltete zu diesem Ende nach dem Vorbilde der belgischen und sächsischen Gesetzgebung (E. Ullmann § 22 S. 122 N. 1) die Einrichtung der Überweisung aus. Die öffentliche Klage ist in diesen Fällen bei dem Landgerichte zu stellen. Alsdann kann die Strafkammer des Landgerichtes, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu befinden hat, unter gewissen Voraussetzungen beschließen, daß das Hauptverfahren statt vor dem Landgerichte, vor dem Schöffengerichte eröffnet werde, worauf die Angelegenheit an dieses gelangt und daselbst, wenn nicht besondere Umstände eintreten, die erstinstanzielle Erledigung findet.

Als Voraussetzungen erscheinen:

1) das Gegebensein gewisser Vergehensthatbestände oder gewisser Thatbestandsbesonderheiten;

2) eine solche Beschaffenheit des Falles, daß die voraussichtlich zu erkennende Strafe das nach der gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung (G.V.G. § 27 Nr. 2) entscheidende Maximum nicht überschreiten wird;

3) der Antrag der Staatsanwaltschaft und

4) die Zustimmung des Gerichts.

1) Die Überweisung darf stattfinden bei Anklagen wegen folgender Vergehen: Widerstand gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 u. 120 (Gefangenenbefreiung) des Str.-G.B.; erschwerter Hausfriedensbruch (Str.G.B. § 123 Abs. 3); Verletzung des amtlichen Pfandnexus

oder amtlicher Beschlagnahme (Str.G.B. § 137); öffentliches Ärgernis durch unzüchtige Handlungen (Str.G.B. § 183); Beleidigungen und Körperverletzungen in den nur auf Antrag verfolgbaren Fällen (Str.G.B. §§ 194, 232), wenn sie mit der öffentlichen Klage verfolgt werden; die leichten aber gefährlichen Körperverletzungen (Str.G.B. § 223a); die Vergehen des Diebstahls (§ 242), der Unterschlagung (§ 246), nicht die Amtsunterschlagung (§ 350), der Begünstigung (§ 257), der Hehlerei (§ 258 Nr. 1) und der Sachenhehlerei (§ 259), des Betruges (§ 263); die Vereitelung einer Zwangsvollstreckung (namentlich das sog. Rücken [§ 288]); das Entlaufen mit der Heuer und das sich Verborgenhalten eines Schiffsmannes, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen (§ 298); die Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 u. 304 des Str.G.B.; die Verletzung von Absperrungs- oder Aufsichtsverboten und von Einfuhrverboten in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 des Str.G.B. (Der schwerere Fall des Abs. 2 des § 327 ist nicht Überweisungsfall [G.V.G. § 75 Nr. 1—13]). Nach § 75 Nr. 14 gehören ferner zu den Überweisungsfällen alle diejenigen Vergehen, welche mit Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder mit Geldstrafe von höchstens 1500 ℳ bedroht sind, sei es daß eine dieser Strafen allein oder daß sie in Verbindung miteinander (wahlweise, häufungsweise) angedroht sind, und gleichviel ob neben der Hauptstrafe auch Einziehung in Frage kommt. Es gehören unter diesem Gesichtspunkte hierher aus dem Str.G.B.: die Verletzung amtlicher Anschläge (§ 134); die Siegelverletzung (§ 136); die Verleitung zur Abgabe einer (unwissentlich) falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 160); der Ehebruch (§ 172); die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. dgl. (Str.-G.B. § 184, vgl. auch G. v. 5/4 1888 [R.G.Bl. S. 133 Art. II und III])[1]; die Bedrohung (§ 241); das erschwerte Jagdvergehen (§ 293); nicht das gewerbsmäßige unberechtigte Jagen (Str.G.B. § 294); der erschwerte Fischereifrevel (§ 296) — der einfache gehört als Übertretung (§ 370 Nr. 4) nach dem Gesetze vor die Sch.

Von der Überweisung sind jedoch ausgenommen und gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Strafkammern: die Teilnahme an geheimen oder rechtsbedenklichen Gehorsam verlangenden Verbindungen (§ 128); die intellektuelle Urkundenfälschung (§ 271); das unbefugte Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern (§ 296a); die Ausbeutung Minderjähriger (§ 301); das Geschenkannehmen seitens der Beamten (§ 331); das fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Beamten (§ 347); das fahrlässige Entweichenlassen durch einen nicht beamteten Transporteur u. dgl. (Str.G.B. § 121 Abs. 2) ist nach dem Gesetze Schöffengerichtsfall.

Von der Überweisung sind ferner ausgenommen alle nach § 74 des G.V.G. (oben § 14 I Abs. 2) zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Thatbestände. So ausdrücklich G.V.G. § 75 Nr. 14. Bestritten ist, ob die von der gesetzlichen Zuständigkeit der Sch. ausgenommenen Thatbestände des § 320 des Str.G.B. (oben § 14 Abs. 2 Nr. 1) auch von der Überweisung ausgenommen sind. Die der Reichsjustizkommission angehörenden Kommentatoren v. Schwarze und Thilo versichern, man habe die Fälle des § 320 zur schöffengerichtlichen Behandlung nicht für geeignet gehalten (v. Schwarze, Komm. z. d. deutschen Strafprozeßordnung, Leipzig 1878, Bem. 5 zu Nr. 2 des § 27 des G.V.G.; Thilo, Das Gerichtsverfassungsgesetz f. d. Deutsche Reich, Berlin 1879, Bem. 10 zu § 27 S. 58). Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind aber die Thatbestände des § 320 des Strafgesetzbuchs von den Überweisungsfällen nicht ausgenommen. So namentlich Voitus, Kontroversen, betr. die Str.Pr.O. u. das G.V.G., 1. Bd., Berlin 1881, S. 102; auch Löwe und Stenglein zu § 75 des G.V.G. Dagegen Olshausen, Bem. 5 zu § 320 des Str.G.B. (4. Aufl. 1892, S. 1201), woselbst auch weitere Litteraturangaben. Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage empfiehlt es sich, von der Überweisung Abstand zu nehmen. Nach den von Praktikern besorgten Textausgaben des Strafgesetzbuchs scheint die Überweisung nicht üblich zu sein.

Nach der Nr. 15 des § 75 sollen endlich Hinterziehungen von Abgaben und Gefällen, bei denen die Strafe in einem mehrfachen der hinterzogenen Abgabe oder sonstigen Leistung besteht, zu den Überweisungsfällen gehören. Die Tragweite dieser Bestimmung ist wegen des Verhältnisses zu § 27 Nr. 2 des G.V.G. zweifelhaft und streitig. Sie kann aber erst bei Erörterung der zweiten, auf die voraussichtliche Strafhöhe sich beziehenden Bedingung der Überweisung zur Sprache kommen.

2) In sämtlichen Fällen hängt die Überweisung ferner davon ab, daß die voraussichtlich erkannt werdende Strafe drei Monate Gefängnis, 600 ℳ Geldstrafe mit oder ohne Einziehung nicht überschreiten wird, das sind die Strafen, welche als gesetzliche Höchstmaße auch gesetzlich die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen würden. (Vgl. den vorigen Paragraphen.) Steht Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Zulassung von Polizeiaufsicht zu erwarten, so ist nicht zu überweisen. Schwierigkeiten ergeben sich, wie schon erwähnt, bei den Abgabendelikten, deren Strafe in einem Mehrfachen der hinterzogenen Abgabe besteht. Berechnet sich die Strafe auf 600 ℳ oder weniger, so scheinen diese Delikte nach dem Wortlaute des § 27 Nr. 2 in die gesetzliche Zuständigkeit der Sch. zu fallen. Berechnet sich aber die Strafe auf mehr als 600 ℳ, so gehören die Delikte nach der Begrenzung des § 75 nicht mehr zu den Überweisungsfällen. Dalke, Die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bem. 5 zu § 75 des G.V.G., hält deshalb die Nr. 15 des § 75 für „etwas absolut Überflüssiges“. Die Mehrzahl der Schriftsteller (so namentlich Löwe, Bem. 11 zu § 27 des G.V.G., Keller, Thilo, Stenglein) beziehen den § 75 Nr. 15 auf die seltenen Fälle, in welchen bei Abgabenhinterziehungen ausnahmsweise eine richterliche Strafzumessung möglich ist, wie z. B. nach § 33 Abs. 2 des Brausteuergesetzes v. 31/5 1872 (R.G.Bl. S. 163). — v. Schwarze, Komm. Bem. 3 zu Nr. 2 des § 27, Richter, Die Zuständigkeit in Strafsachen, S. 45, und namentlich Voitus, Kontroversen, Bd. I S. 128, nehmen dagegen an, daß die Abgabendelikte, sofern sie nicht als Übertretungen in die

[1]) In Bayern gehören Anklagen aus § 184, insofern die That durch die Presse begangen worden sein soll, vor die Schwurgerichte, sind deshalb keine Überweisungsfälle.

schöffengerichtliche Zuständigkeit fallen (G.V.G. § 27 Nr. 1), durch § 27 Nr. 2 nicht betroffen werden und nach dem Gesetze zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehören, aber unter der Voraussetzung, daß die Strafe nicht mehr als 600 ℳ beträgt, überwiesen werden können. Die Motive und die Verhandlungen bieten keine Anhaltspunkte zur Beseitigung des Zweifels. Da G.V.G. § 27 Nr. 1 bei der Allgemeinheit des Wortlautes auf Abgabenhinterziehungen angewendet werden muß, so spricht die Vermutung dafür, daß der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung in Nr. 2 des § 27 an eine Ausnahme bezüglich der Abgabenhinterziehung nicht gedacht habe. Aber § 75 Nr. 15 präsentiert sich augenscheinlich in betreff der im Vergehensgrade verübten Hinterziehungen als die speciellere Bestimmung, welche nach einem allgemeinen Rechtssatze den Vorrang hat. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die gesetzgebenden Persönlichkeiten bei der Fassung des § 27 an die Hinterziehungen überhaupt nicht gedacht haben. Das würde nicht ausschließen, den § 27 auf solche Zuwiderhandlungen bei Gegebensein der Voraussetzungen dieses Paragraphen anzuwenden. Solches verbietet sich aber insoweit, als eine andere Bestimmung vorhanden ist, welche die sachliche Zuständigkeit bei Abgabenhinterziehungen zum Gegenstand einer besonderen Regelung macht. Durch diese Specialbestimmung wird die Anwendbarkeit der allgemeineren des § 27 Nr. 2 ausgeschlossen.

3) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überweisung gegeben, so kommt es nun weiter darauf an, ob die Staatsanwaltschaft den Überweisungsantrag stellt; und wenn sie ihn gestellt hat, 4) ob die Strafkammer die Überweisung für angemessen erachtet. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (Str.G.B. § 74) kann die Strafkammer den einen Fall bei dem Landgericht behalten, den andern überweisen, worauf dann allerdings später nach §§ 492, 494 der Str.-Pr.O. eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

II. Als maßgebende Gesichtspunkte in betreff der Überweisung kommen für Staatsanwaltschaft und Gericht namentlich die folgenden in Betracht: 1) die Einfachheit oder Verwickelung des Thatbestandes; 2) die Zweifellosigkeit oder Zweifelhaftigkeit der in Anwendung zu bringenden Gesetze. Handelt es sich um Fragen von principieller Bedeutung, namentlich um die Anwendung strittigen Reichsrechts, so empfiehlt es sich, von dem Überweisungsantrage und von der Überweisung Abstand zu nehmen und den Fall vor die Strafkammer zu bringen, damit im Falle der Revision das Reichsgericht befaßt wird, an welches die Angelegenheit im Falle der Überweisung nur dann gelangen könnte, wenn Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze oder gegen Reichssteuer- oder -Abgabengesetze in Frage stehen (G.V.G. § 136 Schlußsatz). 3) Als ein untergeordneter und nur mit großer Zurückhaltung zu berücksichtigender Anlaß für die Überweisung dürfte noch in Betracht kommen können die Geschäftshäufung bei dem Landgericht gegenüber einer geringeren Belastung des Sch.

III. Hat in einem Abgaben- und Gebührenprozesse die Staatsanwaltschaft, wozu sie berechtigt ist, die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, weil sie eine strafbare Handlung nicht für gegeben oder den Beschuldigten nicht für genügend verdächtig erachtet, so ist nach § 464 der Str.Pr.O. die Verwaltungsbehörde befugt, die öffentliche Klage selbst zu erheben (Verwaltungsstrafklage). In diesem Falle steht der Verwaltungsbehörde auch der Überweisungsantrag zu (G.V.G. § 75, Schlußsatz).

IV. Weder gegen den Überweisungsbeschluß noch gegen den die Überweisung ablehnenden Beschluß der Strafkammer ist Beschwerde zulässig. (Bestritten; vgl. E. Ullmann, Lehrbuch, § 22 S. 123 Note 3.) Lehnt aber die Strafkammer im Falle eines Überweisungsantrages die Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt ab, und die Staatsanwaltschaft ergreift die sofortige Beschwerde, so hat der Anklagesenat des Oberlandesgerichts, wenn er zur Eröffnung des Verfahrens schreitet, auch in betreff der Überweisung Bestimmung zu treffen. (Löwe, Bem. 4 zu § 75 des G.V.G.)

V. Hat eine Überweisung stattgefunden, so hat das Sch. den Fall auch dann zu erledigen, wenn eine höhere als die erwartete Strafe zu erkennen ist. Es hat selbst dann in der Sache zu erkennen, wenn mit Rücksicht auf die neu hervorgetretenen Umstände eine Aussetzung der Verhandlung eintreten muß. Es verhält sich also im Falle der Überweisung anders, als wenn ein Fall mit Rücksicht auf Wert- oder Schadenhöhe nach dem Gesetze vor das Sch. gehört, in der Hauptverhandlung sich ein höherer Betrag ergiebt, und nun aus einem sonstigen Grunde die Aussetzung einzutreten hat (vgl. unten § 17 Nr. 4).

§ 16. **Das Verfahren.** Eine vollständige Darstellung des Verfahrens vor den Sch. liegt nicht im Plane dieses Buches. Dagegen dürfte es angezeigt erscheinen, die Besonderheiten des schöffengerichtlichen Verfahrens hier hervorzuheben.

A. Verfahren im Falle der öffentlichen Klage.

I. Die Anklageschrift braucht nur anzugeben: 1) die dem Angeklagten zur Last gelegte That; 2) die gesetzlichen Merkmale derselben; 3) das anzuwendende Strafgesetz; 4) die Beweismittel; 5) das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Dagegen braucht die Anklageschrift nicht wie im Prozesse vor anderen Gerichten eine Erörterung über die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen zu enthalten (Str.Pr.O. § 198).

II. Eine gerichtliche Voruntersuchung ist unzulässig (Str.Pr.O. § 176, Schlußsatz). Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die nach dem Gesetze vor die Sch. gehörigen Sachen. Dem Überweisungsantrage kann eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgegangen sein.

III. Das Verteidigungsverfahren nach § 199 der Str.Pr.O. findet in schöffengerichtlichen Sachen nicht statt (Str.Pr.O. § 199 Abs. 4). Das gilt sowohl dann, wenn bei dem Sch. geklagt ist, als auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft in einer bei dem Landgericht anhängig gemachten Sache die Verweisung an das Sch. wegen dessen gesetzlicher Zuständigkeit oder wenn die Staatsanwaltschaft die Überweisung an das Sch. beantragt hat. Abs. 4 des § 199 schließt das daselbst vorgesehene Verteidigungsverfahren nicht bloß in den vor die Sch. gehörenden, sondern in den „vor den Sch. zu verhandelnden" Sachen aus. Das sind auch die Überweisungsfälle. (Bestritten! Vgl. Löwe, Bem. 2a

zu § 199.) Sollte freilich die Strafkammer dem Überweisungsantrage nicht beitreten, sondern bei dem Landgerichte das Hauptverfahren eröffnen wollen, so müßte dem Eröffnungsbeschlusse das Verteidigungsverfahren vorangehen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen vor dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht auch dem Amtsrichter zu.

Die vorstehenden Besonderheiten erklären sich aus dem Bestreben, das schöffengerichtliche Verfahren so einfach als möglich auszugestalten; sie finden ihre Rechtfertigung in der Gewährung der Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urteile, das ist eines Rechtsmittels, das die vollständige Neuerörterung des Falles in der höheren Instanz ermöglicht.

IV. Unter gewissen Voraussetzungen ist vor den Sch. ein vereinfachtes Verfahren zulässig (Str.Pr.O. § 211).

1) Das Verfahren darf eintreten: a) wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt; b) wenn er infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird; c) wenn nur eine Übertretung den Gegenstand der Verfolgung bildet. Es ist nicht sicher, was der Gesetzgeber bei dem „Freiwillig-sich-stellen" im Auge gehabt hat. Einige Kommentare (Löwe, John) nehmen diesen Fall nur dann als gegeben an, wenn der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befindet und der Aufforderung des Amtsanwalts, vor dem Sch. zu erscheinen, ohne Zwang Folge leistet; andere (Buchelt, Keller) erblicken schon in dem Verlangen oder Antrage, sofort vor Gericht gestellt zu werden, ein „Freiwillig-sich-stellen", sodaß das Verfahren auch dem Verhafteten gegenüber anwendbar wäre. Da das Gesetz den Fall der Vorführung, also einen Fall der Zwangsgestellung, neben dem Falle der freiwilligen Gestellung nennt, so ist nicht anzunehmen, daß es unter der letzteren auch Fälle der Zwangsgestellung, als welche die Verhaftungsfälle erscheinen, mit begriffen habe. Auch wäre es eine seltsame Redeweise, wenn das Gesetz bei jemandem, der verhaftet ist, und deshalb jederzeit vorgeführt werden kann, von einem Freiwillig-sich-stellen sprechen würde, um damit den Verzicht auf Formalitäten auszudrücken. Die ganze Bestimmung dürfte kaum von erheblichem praktischen Belang sein, da die Amtsanwälte, wenn ein Vergehen in Frage steht, wohl selten darauf rechnen können, daß der Beschuldigte ohne weiteres der freundlichen Einladung, vor dem Sch. sich zu stellen, Folge leisten wird, und da außerdem, wenn einmal solche Bereitwilligkeit vorhanden sein sollte, das Sch. nicht immer sofort zu sprechen sein wird. — Auch das abgekürzte Verfahren vor dem Schöffengerichte im Falle der Vorführung eines vorläufig Festgenommenen dürfte nicht allzuhäufig als angezeigt erscheinen, da die ordentlichen Gerichtstage der Sch. bei den meisten Gerichten ohnedies mit Verhandlungsgegenständen vollauf besetzt sein werden, und andererseits die außerordentliche Bildung des Sch. (G.V.G. § 48 u. oben § 12 V) immerhin mit Umständlichkeiten verbunden ist. Die bayerische Praxis zeigt — von geringen Schwankungen abgesehen — eine entschiedene Abnahme der außerordentlichen Schöffengerichtssitzungen.

Geschäftsjahr	ordentliche,	außerordentliche Sitzungstage
1881	10066	1372
1882	9966	901
1883	10001	850
1884	9911	882
1885	9948	886
1886	9771	841
1887	9571	814
1888	9641	759
1889	9595	701
1890	9667	713

In Übertretungssachen dürfte es sich empfehlen, das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsrichter ohne Schöffen nach Abs. 2 des § 211 der Str.Pr.O. (s. den Art. Amtsgerichte § 10 V) eintreten zu lassen, wenn der vorgeführte Beschuldigte die That eingesteht, was wohl meistens der Fall sein dürfte. Auffallend ist aber die Abnahme der amtsrichterlichen Hauptverhandlungen ohne Schöffen, während die Zahl der Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten, entsprechend der im ganzen anwachsenden Kriminalität eine kleine Zunahme aufweist. In Bayern gelangten Anklagesachen während des

Geschäftsjahrs	zur Verhandlung mit Schöffen,	ohne Schöffen
1881	60724	41929
1882	61092	34233
1883	59358	28250
1884	61969	22941
1885	63951	20801
1886	64906	20291
1887	62553	18243
1888	63841	16696
1889	65062	14172
1890	66781	12698

Auch für das ganze Reich berichtet die im Reichsjustizamte bearbeitete „Deutsche Justizstatistik" (Jahrgang V, Berlin 1891, S. 192) von einer fortdauernden Abnahme der Anwendung des Verfahrens nach § 211 Abs. 2 der Str.Pr.O. Nur Oldenburg macht eine merkwürdige Ausnahme. Dort entfielen auf 100 Urteile der Sch. im Jahre 1888 75 und im Jahre 1889 63 amtsrichterliche Urteile.

Dem Bedürfnisse, die kleinen Straffälle in einem abgekürzten Verfahren abzumachen, kommt die Praxis auf dem noch bequemeren Wege des amtsrichterlichen Strafbefehles, der polizeilichen Strafverfügung und des verwaltungsbehördlichen Strafbescheids entgegen. Auf 616294 Anklagesachen, d. h. im ordentlichen Strafverfahren zu verhandelnde Sachen[1]), welche in den Jahren 1881—1885 durchschnittlich jedes Jahr im Deutschen Reiche anhängig wurden, kamen durchschnittlich 523276 Anträge auf Erlassung amtsrichterlicher Strafbefehle im Jahre[2]). Die Anhänglichkeit an das schriftliche Verfahren ist trotz der mehr als 40 Jahre, in denen das Princip der Mündlichkeit den deutschen Strafprozeß beherrscht, noch nicht erloschen!

V. Zum abgekürzten Verfahren nach § 211 der Str.Pr.O. mit und ohne Schöffen kommt es nur dann, wenn der Amtsanwalt dasselbe beantragt und der Amtsrichter dasselbe für angemessen hält.

[1]) Die Forst- und Feldrügesachen sind nicht einbegriffen.
[2]) Deutsche Justiz-Statistik V. (1890) S. 185.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Amtsrichters steht dem Amtsanwalte keine Beschwerde zu.

Die Abkürzung im Falle des § 211 Abs. 1 besteht darin, daß a) die Anklage nicht schriftlich erhoben zu werden braucht, und b) daß kein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens nötig ist. — Im Falle der Vorführung und freiwilligen Stellung ist der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll, im Falle der Ladung in diese aufzunehmen. Abgesehen vom Wegfallen der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses ist im übrigen die Hauptverhandlung die gewöhnliche.

B. Das Privatklageverfahren. (Vgl. Kronecker in Goltdammers Archiv Bd. 33 [1885] S. 1, woselbst auch reiche Litteraturangaben. Vgl. sodann E. Ullmann, Lehrb. §§ 127—130 S. 539.)

I. Dasselbe findet nur vor dem Sch. statt. Es ist zulässig bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden; also bei allen im 14. Abschnitt des zweiten Teiles des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen gesetzgebende Versammlungen oder andere politische Körperschaften (Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlungen, Kreisversammlungen, Bürgerausschüsse [Württemberg] u. s. w.) begangenen; sowie bei den nach den §§ 223 u. 230 strafbaren (leichten vorsätzlichen und allen fahrlässigen) Körperverletzungen, insofern dieselben nicht mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind (Str.G.B. §§ 194, 232).

II. Die Privatklage kann von dem Verletzten, sowie von denjenigen erhoben werden, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt worden ist (Ehemann, Hausvater, amtlicher Vorgesetzter) (Str.Pr.O. § 414 Abs. 2; Str.G.B. §§ 195, 196, 232 Abs. 3). Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund des Minderjährigen, Kurator [Pfleger] des Entmündigten), so ist nur dieser zur Stellung der Privatklage befugt (Str.Pr.O. § 414 Abs. 3), wenn auch der (18jährige) Minderjährige den Strafantrag wirksam stellen kann. Bei Kreditgefährdungen[1]) von Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (parteifähig sind), sind diejenigen zur Stellung der Privatklage berechtigt, durch welche solche Personenmehrheiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vertreten werden. Bei Beleidigungen von Behörden ist die Stellung der Privatklage nicht vorgesehen. — Sind durch eine Handlung mehrere Personen beleidigt oder mißhandelt (verletzt) worden (Str.G.B. § 73), so kann jede die Privatklage erheben. Durch die Klage des einen wird das Klagerecht der anderen konsumiert: dieselben haben nur das Beitrittsrecht (Str.Pr.O. § 415).

III. In den Fällen, in welchen Privatklage zulässig ist, kann die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag gestellt worden ist, die öffentliche Klage erheben, sie kann jederzeit, auch zum Zwecke der Rechtsmitteleinlegung und in der Rechtsmittelinstanz die Verfolgung der Angelegenheit im Wege der öffentlichen Klage übernehmen, aber die Staatsanwaltschaft ist trotz der Antragstellung zur amtlichen Verfolgung nicht verpflichtet, das Legalitätsprincip des § 152 der Str.Pr.O. gilt in den Fällen, in denen Privatklage zulässig ist, nicht. Der Berechtigte darf die Privatklage stellen, auch ohne daß er vorher den Versuch gemacht hat, die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestimmen.

IV. Der Privatkläger kann selbst handeln; er darf sich im ganzen Verfahren durch einen Rechtsanwalt verbeistanden und vertreten lassen. Im letzteren Falle ist nur schriftliche (nicht beglaubigte) Vollmacht nötig (Str.Pr.O. § 418). Das Gericht kann aber das persönliche Erscheinen des Klägers in der Hauptverhandlung anordnen (Str.Pr.O. § 427). Folgt der Kläger nicht, so gilt die Klage als zurückgenommen (Str.Pr.O. § 431); die Berufung des in der zweiten Instanz trotz Ladung nicht erschienenen Klägers wird verworfen (§ 431 Abs. 3). — Der Beschuldigte muß im Vorverfahren, wenn dessen Vernehmung vom Amtsrichter für nötig erachtet wird, persönlich erscheinen; schriftliche Erklärungen kann er selbst abgeben oder durch jede geeignete Persönlichkeit abgeben lassen. In der Hauptverhandlung darf sich der Angeklagte wie der Kläger durch einen Rechtsanwalt (nicht einen sonstigen Verteidiger, vgl. aber Str.Pr.O. § 427 Abs. 2) verbeistanden und vertreten lassen. Auch Entbindung vom Erscheinen nach § 232 der Str.-Pr.O. ist zulässig, nicht aber Verhandlung nach § 231 im Falle Ausbleibens. Die Voraussetzungen des § 231 der Str.Pr.O. treffen hier nicht zu. Ist der Angeklagte, ohne vom Erscheinen befreit zu sein, nicht erschienen und auch nicht vertreten, so ist die Vorführung anzuordnen. Ebenso wenn im Falle der Vertretung das persönliche Erscheinen angeordnet wurde und der Angeklagte nicht kommt (Str.Pr.O. § 427). Verhaftung ist im Privatklageverfahren ausgeschlossen. Wird eine solche nötig, so muß die Staatsanwaltschaft den Fall zur öffentlichen Verfolgung übernehmen.

V. Sicherheit für die Kosten hat der ausländische Kläger unter denselben Voraussetzungen wie ein Kläger im Civilprozesse zu leisten (Str.Pr.O. § 419, C.Pr.O. §§ 102, 103. Da nach § 83 ff. des Gerichtskostengesetzes v. 18/6 1878 jeder Privatkläger einen Gebührenvorschuß und entsprechendenfalls einen Auslagenvorschuß zur Sicherheit der Staatskasse hinterlegen muß, so ist die auf die Sicherung der Staatskasse gegenüber dem ausländischen Privatkläger abzielende Bestimmung des § 419 gegenstandslos geworden. Zur Sicherung des Beschuldigten braucht der Auslandskläger aber nur auf dessen Verlangen Kaution zu entrichten.

VI. Bei Beleidigungen (mit Ausnahme der Amtsehrenbeleidigungen und der anderen im § 196 des Str.G.B. vorgesehenen Beleidigungen) unter Personen, welche in demselben Gemeindebezirk wohnen, ist die Erhebung der Privatklage von der Vorlage einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuches abhängig. Die Vergleichsbehörden sind durch die Landesjustizverwaltungsbehörden bezeichnet. Vgl. den Art. Schiedsmänner § 2.

VII. Die Klage kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich erhoben werden; im

[1]) Sonstige Beleidigungen, sowie Körperverletzungen kommen bei Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen weder begrifflich noch nach der Gesetzgebung des Reichs in Frage.

letzten Falle sind mit der Anklageschrift zwei Abschriften einzureichen (eine für die Staatsanwaltschaft und eine für den Beschuldigten) (Str.Pr.O. § 421).

VIII. Der Amtsrichter prüft, ob die Klage vorschriftsmäßig erhoben ist. Verneinendenfalls giebt er sie ad emendandum zurück oder weist sie a limine ab; bejahendenfalls teilt der Amtsrichter die Klageschrift dem Beschuldigten mit und setzt demselben eine Frist zur Erklärungsabgabe; zugleich erhält die Staatsanwaltschaft am Landgerichte, nicht die Amtsanwaltschaft, Kenntnis (§ 422).

IX. Nach der Intention der Strafprozeßordnung sollte nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens befinden. Thatsächlich schiebt sich aber an dieser Stelle nicht selten ein schriftliches Verfahren ein, welches stark an das Verfahren nach dem alten gemeinen Civilprozeß erinnert. Der Verfasser dieses Artikels hat amtlich mit Akten zu thun gehabt, in welchen von beiden Seiten Schriftsatz auf Schriftsatz gehäuft und dazwischen zahlreiche Fristverlängerungen erfolgt waren, sodaß viele Monate nach Einreichung der Klageschrift noch keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt war. Solches Verfahren entspricht der Strafprozeßordnung durchaus nicht.

Ist die Erklärung des Beschuldigten eingegangen oder die Frist unbenutzt abgelaufen (Wiedereinsetzung ist nicht ausgeschlossen), so entscheidet der Amtsrichter, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei. Die Zurückweisung kann aus prozessualen Gründen erfolgen, sie kann wegen Verspätung der Klage, aber auch aus sachlichen Gründen stattfinden, so namentlich, weil gar kein genügender Verdacht gegenüber dem leugnenden Angeschuldigten vorliegt, weil die That in Notwehr begangen oder sonst in Ausübung eines Rechtes vorgenommen wurde (z. B. Str.G.B. § 193). Gegen den abweisenden Beschluß steht dem Privatkläger die sofortige Beschwerde nach § 209 der Str.Pr.O. zu.

X. Das weitere Verfahren und namentlich das Verfahren vor dem Sch. selbst richtet sich in der Hauptsache nach den für das Verfahren auf öffentliche Klage bestehenden Vorschriften. Besonderheiten: 1) Statt der Staatsanwaltschaft fungiert der Privatkläger, namentlich auch in betreff des Gebrauchs der Rechtsmittel (Str.Pr.O. §§ 425, 430). Da aber doch eine öffentliche Strafe in Frage steht, so sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses manche Funktionen der Staatsanwaltschaft dem Gerichte oder Gerichtsschreiber übertragen, so namentlich die Bewirkung der auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen dem Gerichtsschreiber (Str.Pr.O. § 425 Abs. 2). Die Bestimmung darüber, welche Personen als Auskunftspersonen zu laden sind, steht dem vorsitzenden Richter zu; Privatkläger wie Angeklagter haben aber das Recht der direkten Ladung (§ 426). — 2) Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen ist in erster Instanz bis zur Beendigung der Schlußvorträge Widerklage zulässig (§ 428). — 3) Während die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung (gerichtliche Voruntersuchung, Hauptverfahren) nicht mehr zurückgenommen werden kann (Str.Pr.O. § 154), darf die Privatklage bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden (Str.Pr.O. § 431). Lautete das erste Urteil auf Bestrafung und ist infolgedessen die Zurücknahme des in der Privatklage enthaltenen Antrages nicht mehr statthaft (Str.G.B. § 64), so kann im Falle der nunmehrigen Zurücknahme der Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Angelegenheit im Wege des Betriebes der öffentlichen Klage übernehmen, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Prozesses für gegeben erachtet. Zwischen § 431 der Str.Pr.O. und § 64 des Str.G.B. besteht kein Widerspruch. — 4) Im Falle des Todes des Privatklägers wird das Verfahren eingestellt. Eine Aufnahme desselben durch die Eltern, die Kinder oder den Ehegatten des verstorbenen Klägers ist binnen zwei Monaten vom Tode des letzteren an zulässig, wenn die Privatklage darauf gestützt war, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen eine den verstorbenen Kläger herabwürdigende oder verächtlich machende Thatsache behauptet oder verbreitet habe (Str.Pr.O. § 433). Eine wegen Kreditgefährdung (Str.G.B. § 187) erhobene Privatklage kann nach dem Tode des Privatklägers nicht aufgenommen werden. — 5) Hinsichtlich des Kostenpunktes vgl. namentlich Str.-Pr.O. § 503.

§ 17. **Die Unzuständigkeitserklärungen.** 1) Ist bei einem Sch. eine Angelegenheit angebracht worden, die zwar in die sachliche Zuständigkeit der Sch., aber nicht in die örtliche des angegangenen Gerichtes fällt, so hat dieses auf rechtzeitig (Str.-Pr.O. § 16) erhobenen Einwand die Unzuständigkeit auszusprechen. Ist zur Hauptverhandlung ohne Eröffnungsbeschluß geschritten worden (Str.Pr.O. § 211 und voriger Paragraph), so ist der Einwand bis zum Schlusse der über die Anschuldigung erfolgenden Vernehmung durch den vorsitzenden Richter zulässig. — Löwe, Bem. 7 zu § 16 der Str.-Pr.O. S. 225. — Durch den Unzuständigkeitsbeschluß wird der Eröffnungsbeschluß in seinen Wirkungen rückgängig gemacht, beziehungsweise die erhobene Klage zurückgewiesen. Erachtet die Amtsanwaltschaft den Beschluß für gerechtfertigt, so hat sie nun die Klage bei dem für ortszuständig gehaltenen Sch. durch die dortige Amtsanwaltschaft zu veranlassen. Und wenn das zweitbefaßte Sch. das erstbefaßte für zuständig hält, und gleichfalls seine Unzuständigkeit ausspricht, so ist, wofern der letzte Beschluß nicht im Rechtsmittelwege abgeändert wird, der Fall des negativen Kompetenzkonfliktes gegeben, der nach § 19 der Str.-Pr.O. durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu lösen ist. Glaubt die Amtsanwaltschaft des zuerst angerufenen Sch., daß dessen Unzuständigkeitserklärung zu Unrecht ergangen ist, so hat sie gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde in Gemäßheit des § 209 Abs. 2 der Str.Pr.O. zu erheben, ein Mittel, durch welches auch die Amtsanwaltschaft des zweitablehnenden Sch. möglicherweise dem Kompetenzkonflikte vorbeugen kann.

2) Die Rechtslage ist die gleiche wie im Falle 1, wenn das Sch. sich für örtlich und sachlich unzuständig hält. Der Mangel der sachlichen Zuständigkeit ist nicht geeignet, den im Falle der örtlichen

Zuständigkeit fehlenden Auftrag zur Einlenkung der Sache in das richtige Zuständigkeitsgebiet zu begründen. Das örtlich unzuständige Sch. muß sich auch dann auf die Erklärung der Unzuständigkeit beschränken, wenn es im Bezirke des Landgerichts liegt, vor welches die Sache nach sachlichen und örtlichen Gesichtspunkten gehört.

3) Erachtet sich dagegen das Sch. nur sachlich für unzuständig, so hat es mit der Unzuständigkeitserklärung die Eröffnung des Hauptverfahrens vor demjenigen Gerichte höherer Ordnung zu verbinden, vor welches die Angelegenheit nach der Auffassung des Sch. gehört — Str.Pr.O. § 270 — gleichviel, ob dies die Strafkammer, das Schwurgericht oder das Reichsgericht ist. Auch vor dem letzteren hat das Sch. unmittelbar das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn der Fall nach der Auffassung des Sch. von diesem Gerichte abzuurteilen ist. Z. B. bei Verhandlung einer Anklage wegen verbotswidrigen Schießens (Str.G.B. § 367 Nr. 8) ergiebt sich der Verdacht, daß ein Mordversuch auf den Kaiser geplant war. Vgl. auch das G. v. 3/7 1893, R.G.Bl. S. 205, §§ 3, 12.

4) Ist eine Angelegenheit mit Rücksicht auf den Wert oder Schaden vor das Sch. gebracht worden, und es stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als 25 Mk. beträgt, so hat doch das Sch. seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung (Str.-Pr.O. § 227) geboten erscheint (G.V.G. § 28). Als solche Gründe kommen z. B. in Betracht die Erkrankung des Angeklagten, das Ausbleiben eines notwendigen Zeugen, die Beischaffung weiterer Beweismittel. Hat sich in solchen und ähnlichen Fällen zugleich ergeben, daß der fragliche Wert oder Schaden mehr als 25 ℳ. beträgt, so ist die Verhandlung nicht auszusetzen, sondern das Sch. hat sich für unzuständig zu erklären und in Gemäßheit des § 270 der Str.Pr.O. das Hauptverfahren vor dem nach der Sachlage für zuständig gehaltenen Gerichte zu eröffnen. Eine Zurückverweisung ist dann ausgeschlossen (Str.Pr.O. § 269). Im Falle einer Vertagung bis zum vierten Tage (Str.Pr.O. § 227) bleibt die Sache bei dem Sch., wenn auch ein höherer Wert in Frage kommt (vgl. dazu E. Ullmann § 22 S. 121 Note 4).

5) Unzuständigkeitserklärung und Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zuständigen Gerichte hat auch dann seitens des Sch. zu erfolgen, wenn der vor dem Sch. anhängig gemachte Fall zwar zur Zuständigkeit der Strafkammern gehört, aber durch Ueberweisung an das Sch. hätte gelangen können. Der Mangel der Überweisung kann durch Parteien- und Gerichtseinverständnis nicht ersetzt werden.

6) Stellt sich bei Verhandlung einer Privatklage in der Sch.-Sitzung heraus, daß der Fall nur im Wege der öffentlichen Klage (im Anklageverfahren) verhandelt werden darf, es ergiebt sich z. B., daß eine Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges, mittels eines hinterlistigen Überfalles, von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (Str.G.B. § 223 a), so hat das Sch. durch ein (mit der Berufung anfechtbares) Endurteil die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und die Mitteilung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu beschließen (Str.Pr.O. § 429). In einem solchen Falle ist es nicht zulässig, daß das Sch. mit der Einstellung die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer beschließt. Ein solcher Beschluß wäre nicht geeignet, die Wirkungen eines Eröffnungsbeschlusses zu äußern (E. d. R.G. in Strafs. Bd. 23 Nr. 149, bes. S. 418). Vielmehr hätte die Staatsanwaltschaft in einem solchen Falle trotz des Eröffnungsbeschlusses erst noch die öffentliche Klage zu stellen.

In analoger Anwendung des § 429 hat sich das Sch. auch dann auf die Einstellung des Verfahrens zu beschränken, wenn die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des § 417 der Str.Pr.O. nach Eröffnung des Hauptverfahrens, aber vor Erlassung des Endurteils die Verfolgung der Sache im Wege der öffentlichen Klage übernimmt (E. d. R.G. in Strafs. Bd. X Nr. 74 S. 237; Rechtsprechung Bd. VI Nr. 78 S. 200; Löwe, 7. Aufl. Bem. 14 zu § 27 des G.V.G. [Die Frage ist bestritten; vgl. Ullmann, Lehrb. § 22 S. 119 Note 1 u. 2]). Die E. d. R.G. in Bd. IX Nr. 101 Z. 1 S. 327 verlangt selbst dann Unzuständigkeitserklärung des Sch., wenn der Fall zwar nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vom Sch. als zu seiner Zuständigkeit gehörig erachtet wird, wenn er aber nach den thatsächlichen Behauptungen der Privatklage bei der Strafkammer hätte anhängig gemacht werden müssen. Z. B. Privatklage wegen Körperverletzung mit lebensgefährlicher Behandlung (Fußtritte auf den Unterleib), Str.G.B. § 223 a; in der Hauptverhandlung erweist sich die Behauptung der lebensgefährlichen Behandlung als unbegründet. Trotzdem dürfe nicht wegen leichter Körperverletzung verurteilt, sondern das Verfahren müsse nach § 429 der Str.Pr.O. eingestellt und der Staatsanwaltschaft müsse das weitere überlassen werden. Die Zuständigkeit richte sich nach der Darstellung der That in Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß (R.-G.E. a. a. O. S. 327). Diese Entscheidung dürfte mit dem in den §§ 204, 263 Abs. 2 u. 269 zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken nicht in Einklang stehen und zu unnötigen Weiterungen führen. Das Gericht ist an die Rechtsauffassung nicht gebunden, welche der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt; es soll den durchverhandelten Fall erledigen, wenn auch derselbe nach der Auffassung des befaßten Gerichtes durch ein Gericht niederer Ordnung hätte erledigt werden können. Dem entspricht es, daß das Gericht den Fall auch dann erledigt, wenn er nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit des verhandelnden Gerichtes gehört, während er nach der Auffassung der Klage und des Eröffnungsbeschlusses nicht da hätte verhandelt werden dürfen. In den §§ 204, 263 u. 269 wie auch im § 264 ist der Gedanke zum Ausdruck gelangt, daß für den Inhalt des Endurteils nur der in der Hauptverhandlung festgestellte Thatbestand maßgebend sein soll. Fehlt darnach die sachliche Zuständigkeit, so muß ein sachliches Urteil abgelehnt werden. Ist aber für den Thatbestand, wie er sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, die genügende Zuständigkeit vorhanden, so muß Urteil in der Sache ergehen. Glaubt der Privatkläger, daß das Urteil des Sch. dem Thatbestande nicht vollauf gerecht werde, so mag er die

Berufung ergreifen. Alsdann kann die Strafkammer, wenn sie die Ansicht des Privatklägers teilt, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils noch immer die Unzulässigkeit des Privatklageverfahrens aussprechen und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Würde aber vom Sch., obgleich es den Thatbestand als zu seiner Zuständigkeit gehörig erachtet, wegen des Inhaltes der Klage das Verfahren in Gemäßheit des § 429 eingestellt, so müßte nun der Privatkläger, wenn auch die Staatsanwaltschaft einen Privatklagefall für gegeben erachtet, nochmals unter Berichtigung seines Vorbringens Privatklage stellen, widrigenfalls die Angelegenheit unerledigt bliebe. Das sind Weiterungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben dürfte.

7) Durch eine Begrenzung der Privatklage auf einen Teil des deliktischen Thatbestandes kann die Zuständigkeit des Sch. weder begründet, noch erhalten werden. Stellt sich in der Hauptverhandlung vor dem Sch. heraus, daß eine Körperverletzung unter erschwerenden Umständen begangen wurde (Str.G.B. § 223a), so hat das Sch. die Einstellung des Privatklageverfahrens auch dann zu beschließen, wenn der Privatkläger erklärt, die Klage nur auf eine einfache Körperverletzung (Str.G.B. § 223) beschränken zu wollen. Das Gericht ist an diejenige Beurteilung der That, welche der Klage und dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden (Str.Pr.O. §§ 204, 263 Abs. 2, 424, 429).

8) Stellt sich heraus, daß eine bei dem Sch. anhängig gemachte Sache zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichts (Elbzoll-Rheinschifffahrts-, (alten)Gewerbegerichts) gehöre, so hat sich das Sch., ohne Verweisung an das zuständige Gericht, für unzuständig zu erklären.

9) Hat ein Sch. rechtsirrtümlich in einer Sache geurteilt, bezüglich welcher ihm die Zuständigkeit abging, so ist das Urteil mit der revisionsähnlichen Berufung nach § 369 Abs. 3 der Str.Pr.O. anfechtbar. Das Berufungsgericht (die Strafkammer des Landgerichts) hat auf ergangene Berufung das Urteil aufzuheben und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen (Str.Pr.O. § 369). Die letzte Bestimmung ist keine vollständig durchgedachte. Handelt es sich nur um die örtliche Unzuständigkeit und gehört das zuständige Sch. zu dem Bezirke des Berufungsgerichtes, so hat die Verweisung die Kraft einer das Hauptverfahren vor dem für zuständig erklärten Gerichte eröffnenden Entscheidung. Liegt aber das für zuständig erklärte Sch. im Bezirke eines anderen Landgerichts, so hat die Verweisung nur die Kraft einer gutachtlichen Zuständigkeitsäußerung. Die Amtsanwaltschaft des für zuständig erklärten Sch., sowie dieses selbst können die Behandlung der Angelegenheit trotz der Verweisung noch immer wegen Unzuständigkeit ablehnen, in welchem Falle der Kompetenzkonflikt gegeben wäre. Auch der Verweisung an ein anderes Landgericht zur Verhandlung vor der Strafkammer oder vor dem Schwurgerichte kann eine bindende Wirkung nicht beigemessen werden. Erachtet dagegen das Berufungsgericht sich selbst als Erstinstanzgericht für zuständig, so hat es in derselben, und nach Umständen mit verstärkter Besetzung in der Sache zu erkennen, und wenn der Fall als ein schwurgerichtlicher erachtet wird, so ist das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte des eigenen Gerichts zu eröffnen. Nimmt das Berufungsgericht in einer Privatklagesache an, daß die Sache zur Verfolgung mit der öffentlichen Klage gehöre, so kann nicht § 369 Abs. 3 zur Anwendung kommen, weil öffentliche Klage noch nicht gestellt ist; vielmehr ist in Gemäßheit des § 429 die Einstellung zu beschließen, und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. auch E. d. R.G. in Strafs. Bd. 23 Nr. 149). Wird darauf von dieser öffentliche Klage erhoben, so hat die Strafkammer zwar in Gemäßheit des § 369 Abs. 3 als Erstinstanzgericht zu urteilen, doch darf das Urteil, wenn nur der Verurteilte appelliert hatte, kein härteres sein, als das in erster Instanz ergangene (vgl. Str.Pr.O. §§ 372 u. 398).

Ein die sachliche Zuständigkeit des Sch. überschreitendes Urteil, das nicht rechtzeitig angefochten wird, erwächst wie andere fehlerhafte Urteile in Rechtskraft und wird vollstreckbar; vorausgesetzt, daß die Strafmittel, auf welche vom Sch. erkannt wurde, in dessen Machtbereich fallen. Aus den zwanziger Jahren des Jahrhunderts wird von einem deutschen Einzelrichter auf dem Lande berichtet, daß er ein Todesurteil gefällt und schon den Zimmermann zur Aufrichtung des Schafotts bestellt hatte, als seine merkwürdige Rechtspflege in maßgebenden Kreisen bekannt wurde und in ihrem weiteren Verlauf inhibiert werden konnte.

Auf solche Curiosa braucht man wohl in unserer Zeit nicht mehr gefaßt zu sein. Nicht undenkbar wäre es aber, daß ein Sch. rechtsirrtümlich auf Zuchthaus oder Festungshaft erkennt. Solch einem Urteil könnte aus den oben § 13 angeführten Gründen nicht mehr Bedeutung beigelegt werden, als wenn ein Kollegium von drei Privatpersonen die Strafe ausgesprochen hätte. Und das gleiche wäre Rechtens, wenn ein Sch. auf körperliche Züchtigung erkennen würde. Solche Urteile dürften trotz einer etwaigen Vollstreckbarkeitserklärung nicht zum Vollzuge gebracht werden. Der vollziehende und der die Vollziehung veranlassende Beamte würden sich einer strafrechtlichen Haftung nach § 345 des Str.G.B. aussetzen.

§ 18. **Rechtsmittel, Wiedereinsetzung und Aufsicht.** I. Rechtsmittel. 1) Gegen die Endurteile der Sch. steht die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zu. Die Berufungskammer ist mit 5 Richtern besetzt, bei Berufungen in Übertretungs- und Privatklagesachen mit 3 Richtern. Darnach kann es vorkommen, daß ein Beleidigungsbeklagter, den der Amtsrichter und die beiden Schöffen, sowie ein Strafkammermitglied für nicht schuldig halten, durch die Stimmen der zwei anderen Mitglieder der Strafkammer für schuldig erklärt und verurteilt, daß also die Schuldfrage in einem dem Angeklagten nachteiligen Sinne mit einer Minderheit von einem gegen zwei Drittel der Stimmen entschieden wird! Das ist eine Umkehrung des im § 262 der Str.Pr.O. enthaltenen Princips, wie sie bedenklicher kaum ersonnen werden könnte. Daß die Stimmen der zwei Strafkammermitglieder immer gewichtiger seien, als die anderen vier, dürfte sich kaum behaupten lassen, besonders dann nicht, wenn es sich um eine Meinungsver-

schiedenheit in der Beweisfrage handelt, und unter den zwei schuldig sprechenden Mitgliedern der Strafkammer sich ein Hilfsrichter (Assessor) befindet. Zu den Endurteilen, gegen welche Berufung statthaft, gehört auch das Einstellungsurteil im Falle des § 259 und im Falle des § 429 der Str.-Pr.O. (Vgl. in der letzten Beziehung den vorigen Paragraphen Nr. 5.) Die Berufung ist schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes binnen einer Woche nach der Verkündung einzulegen. Hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung (Str.-Pr.O. § 355).

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, namentlich auch auf eine Entscheidung im Kostenpunkte. Insoweit eine solche Beschränkung nicht erfolgt, ist die Berufung ein die ganze Sache und deren Beurteilung erfassendes Rechtsmittel. Es kommt infolge der Berufung zu einer zweiten Verhandlung der Sache vor der Berufungskammer.

2) Gegen andere Entscheidungen des Sch. kann die Beschwerde, in manchen Fällen nur die sofortige Beschwerde ergriffen werden, soweit das Gesetz die Entscheidung nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (Str.Pr.O. § 346). Auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte, Verteidiger, Personen aus dem Publikum können in die Lage kommen, Entscheidungen des Sch. mit der Beschwerde anzufechten. Die Beschwerde geht an die mit 3 Richtern besetzte Strafkammer als beschließendes, d. h. in geheimer Sitzung entscheidendes Gericht.

II. Ist der ohne sein Verschulden ausgebliebene Angeklagte vom Sch. verurteilt worden, was zulässig ist, wenn die That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist (Str.Pr.O. § 231), so kann er außer der Berufung auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen (Str.Pr.O. § 234). Um Verschleppungen zu vermeiden, ist hier die Einrichtung der vorsorglichen Berufung getroffen, ein Stück Eventualmaxime im Strafprozeß! Die Berufung muß trotz des Wiedereinsetzungsgesuches innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils eingelegt worden. Berufung ohne Verbindung mit dem Wiedereinsetzungsgesuche gilt als Verzicht auf das letztere (Str.Pr.O. § 356).

III. Die Aufsichtsbehörde über die Sch. ist die nämliche, wie die über die Amtsgerichte vgl. den Artikel Amtsgerichte § 18).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A. Reichsrechtliche. G.V.-G. §§ 25—57, 74, 75, 175 (G. v. 5/4 1888 [R.G.Bl. S. 133]), 194, 200. Zahlreiche Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches, sowie von besonderen Reichsgesetzen sind im Texte angeführt. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz. S. 5 (Entwurf §§ 14 bis 45); S. 72 (Motive); S. 214 (erste Beratung im Plenum des Reichstags, 24/11 1874); S. 432 (erste Lesung der Kommission, 98. Sitzung am 8/11 1875); S. 628 (Diskussion und Beschlußfassung über die großen Schöffengerichte, 115. Sitzung am 18/1 1876); S. 724 (zweite Lesung der Kommission, 133. Sitzung am 13/5 1876); S. 942 (Bericht der Kommission); S. 993 (Beschlüsse des Bundesrates); S. 1033 (dritte Beratung der Justizkommission, 169. Sitzung am 9/11 1876); S. 1058 (Zusammenstellung der auf Veranlassung der Bundesratsbeschlüsse von der Justizkommission gefaßten Abänderungsbeschlüsse); S. 1206 (zweite Beratung im Plenum, 20/11 1876); S. 1552 (dritte Beratung im Plenum, 19/12 1876); S. 1639 (Gesamtabstimmung über das G.V.G. v. 21/12 1876). B. Landesrechtliche. Hauptsächlich kommen die oben S. 2 in dem Art. Amtsgerichte angeführten Ausführungsgesetze zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Betracht. Außerdem: Preußische Allg. Vf. v. 22/7 1879, betr. die Vorbereitung der Schöffengerichte und Schwurgerichte (J.M.Bl. 1879 S. 195 [S. 51])[1]). Allg. Vf. v. 21/7 1879, betr. die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (J.M.Bl. 1879 S. 198 [S. 55]). Allg. Vf. v. 6/12 1879, betr. die Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Geschworenen, Schöffen u.s.w. (J.M.Bl. 1879 S. 470 [S. 532]). Allg. Vf. v. 30/10 1882, betr. die Ladungen der Schöffen (J.M.Bl. S. 324). — Bayerisches G. v. 18/8 1879 zur Ausf. der R.Str.Pr.O. (G.u.-V.Bl. Nr. 48 S. 781). Königl. V. v. 29/7 1879, die Vergütung von Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner betr. (G.u.V.Bl. S. 731). Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörigen Sachen v. 20/8 1879 (Beil. z. J.M.Bl. f. d. Königr. Bayern 1879), München 1879. Bek. v. 1/8 1880, betr. die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst. Bek. v. 18/1 1881, betr. die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörenden Strafsachen. Bek. v. 5/5 1883, betr. den Schöffendienst. Desgl. Bek. v. 13/3 1884. — Königl. sächsische V. v. 3/5 1879, zur Ausf. des § 2 des E.G. z. Str.Pr.O. (G.u.V.Bl. 1879 S. 184 [S. 71])[2]). Generalverordnung v. 12/9 1879 betr. einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen (J.M.Bl. 1879 S. 138 [S. 134]) § 5. V. v. 23/9 1879, betr. die Schöffen und Geschworenen; (G.u.V.Bl. 1879 S. 375 [S. 188]). — Württembergisches Ausf.-G. v. 4/3 1879 z. R.Str.Pr.O.; (R.Bl. 1879 Nr. 6 S. 50). Vf. d. J.M. v. 5/7 1879, betr. die Zahl der für jedes der künftigen Amtsgerichte zu wählenden Schöffen u.s.w. (R.Bl. 1879 Nr. 17 S. 133). Königl. V. v. 25/9 1879, betr. die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörigen Sachen (R.Bl. 1879 Nr. 32 S. 361). (Am gleichen Tage erging eine königliche Verordnung, betr. die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Sch. [R.Bl. S. 360]). Vf. v. 16/6 1880, betr. die Bildung der Sch. und Schwurgerichte (R.Bl. 1880 Nr. 15 S. 156). — Badische landesherrl. V. v. 11/7 1879,

---

[1]) Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe der preußischen Ministerialverfügungen und Geschäftsanweisungen zur Ausführung der Justizgesetze. Berlin 1880.

[2]) Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für das Königreich Sachsen. Erste und zweite Abteilung. Leipzig 1880.

betr. die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes (G.u.V.Bl. 1879 Nr. XXXI S. 325). — Hessisches G. v. 9/6 1879, betr. die Ausführung der Strafprozeßordnung (R.Bl. S. 331). V. v. 14/5 1879, betr. die Bildung der Sch. und Schwurgerichte (R.Bl. S. 213). — Elsaß-Lothringen. V. v. 13/6 1879 zur Ausführung der Reichsjustizgesetze (G.Bl. S. 61 §§ 3—7). G. v. 31/3 1880, betr. die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (G.Bl. S. 57). — Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. V. v. 28/5 1879 zur Ausf. d. Str.Pr.O. ([Schwerinisches] R.Bl. 1879 Nr. 33; [Strelitzer] Off. Anz. 1879 Nr. 39). Bek. v. 17/6 1879, betr. die Sch.: (R.Bl. Nr. 29; O. A. Nr. 31).

B. Litteratur: I. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., Leipzig 1892, S. 220. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, § 25 III S. 163, § 49 S. 541, 545, 559, § 51 S. 593, § 66 S. 728, § 79 S. 793. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Stuttgart 1893, § 110 S. 353, § 111 S. 359, § 112 S. 364, § 117 S. 375, § 120 S. 384, § 133 S. 420. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, besonders § 16 S. 372. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Braunschweig 1879, Bd. I §§ 10 ff. S. 51, bes. § 18 S. 98. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I, Würzburg 1889, S. 66, 101, 135, 163, 198, (207), 221 (Berggeschworene). A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 2 Bände, Stuttgart 1872, bes. Bd. I S. 235 ff. II. Die Litteraturangaben bezüglich der Gesetzgebungsfrage über die Organisation der Strafgerichte finden sich bei dem Art. Schwurgerichte. III. H. Seuffert, Erörterungen über die Besetzung der Schöffengerichte und Schwurgerichte nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, Breslau 1879. Voitus, Kontroversen, betr. die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 2 Bände, Berlin 1881, 1883. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1890, § 86 S. 391, 396, § 89 S. 431 ff. IV. Kommentare zum Gerichtsverfassungsgesetz von Keller (Lahr 1878); Thilo (Berlin 1879); Munk (Berlin 1880), enthaltend auch die preußische Ergänzungsgesetzgebung; Turnau, Die Justizverfassung in Preußen, 2 Teile, Berlin 1880, 1882. Kommentare zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung von Schwarze (Leipzig 1878); Dalcke (2. Aufl., Berlin 1880); Stenglein (2. Aufl., Nördlingen 1889); Löwe (7. Aufl., Berlin 1892). Kommentare zur Strafprozeßordnung von Thilo (Berlin 1878); Puchelt (Leipzig 1881); Keller (2. Aufl., Lahr 1882); John (Erlangen 1884—1890). V. Glaser in Holtzendorffs Rechtslexikon „Schöffengericht". Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, § 57 ff. S. 275 ff. Hellweg, Der Reichs-Strafprozeß (4. Aufl. der Dochowschen Bearbeitung, Berlin 1890), § 12 S. 40, §§ 20—22 S. 63, § 27 S. 87. Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozeßrechts, Freiburg i. Br., § 16 S. 51, § 17 II, § 21 Nr. 2, § 23 II. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i. Br. 1892, § 17 S. 128 § 21. Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 3. Aufl. 1893, § 40 S. 73, § 50 S. 86. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, §§ 21 u. 22 S. 115, §§ 25 bis 30 S. 130 ff.

Hermann Seuffert.

Schutzgebiete.

(I. Ergänzungsband S. 79 ff.)

Zu § 5. Wie im I. Ergänzungsbande S. 83 erwähnt, hatte die Neu-Guinea-Compagnie am 23/5 1889 mit dem Auswärtigen Amte ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die (staatliche) Landesverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle u.s.w. durch kaiserliche Beamte geführt werden soll, die Kosten der Verwaltung aber nach wie vor der Neu-Guinea-Compagnie zur Last fallen. Das Übereinkommen sollte nach zwei Jahren seitens der Gesellschaft kündbar sein und im Falle der Kündigung ein Jahr nach dem Kündigungstage außer Kraft treten; dem Auswärtigen Amte sollte der Rücktritt vom Übereinkommen zustehen, wenn politische Gründe dessen Aufhebung notwendig machen sollten oder wenn die Neu-Guinea-Compagnie die ihr durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllte. Die Übernahme der Verwaltung durch kaiserliche Beamte erfolgte am 1/11 1889. Auf einen von der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie gestellten Antrag ist nun im April 1892 das Übereinkommen v. 23/5 1889 wieder aufgelöst worden, und es trat das Rechtsverhältnis wieder in Kraft, wie es vor diesem Übereinkommen bestand, d. h. die Neu-Guinea-Compagnie führt auf Grund der ihr im Kaiserl. Schutzbriefe v. 17/5 1885 verliehenen Landeshoheit die (staatliche) Landesverwaltung in ihrem Gebiete (Nachrichten u.s.w. 1892 S. 17 f.).

Demgemäß wurde durch Kaiserl. V. v. 15/6 1892 (R.G.Bl. S. 673) bestimmt, daß, nachdem die Neu-Guinea-Compagnie die Landesverwaltung in ihrem Sch. wieder übernommen haben wird, diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Sch. der Compagnie auf Grund der V. v. 6/5 1890 zustanden, wieder auf den Landeshauptmann übergehen und daß der Zeitpunkt der Übernahme der Landesverwaltung durch die Compagnie vom Reichskanzler bekannt zu machen ist. Inhaltlich Bek. des R.K. v. 22/9 1892 ist diese Übernahme am 1/9 1892 erfolgt (Kol.Bl. S. 484).

Zu § 7. (Gerichtsverfassung u. Rechtspflege.) Durch V. v. 8/11 1892 (R.G.Bl. S. 1087) ist das R.G. v. 4/5 1870 für das südwestafrikanische Sch. bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, v. 1/1 1893 ab in Kraft getreten. Wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung zu betrachten ist, bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers der Kommissar für das südwestafrikanische Sch.

Zu § 8. (Finanzverwaltung.) Im I. Ergänzungsbande S. 89 ist bemerkt, daß die

Sch. keine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit sind, und daß sie daher nicht Subjekte von Einnahmen und Ausgaben sein können, die vielmehr Einnahmen und Ausgaben der Reichskasse sind, und daß sie deshalb auch nicht in der Lage sind, Schulden zu kontrahieren. Dieser Rechtszustand hat jedoch durch das G. v. 30/3 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Sch. (R.G.Bl. S. 369 ff.) eine wesentliche Veränderung erfahren. Das Gesetz hat nämlich in § 5 bestimmt, daß für die die aus der Verwaltung eines Sch. entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebiets haftet. Damit ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Sch. anerkannt. Ferner ist in den §§ 1—3 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Sch. auf den vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festzustellenden Etat der Sch. gebracht werden müssen, daß baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre dem Bundesrat und dem Reichstag eine Übersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersten Jahres vorzulegen ist und in dieser Vorlage die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen sind und daß über die Verwendung aller Einnahmen durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. Endlich ist in § 4 vorgeschrieben, daß die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie zu Lasten eines Sch. auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 sollen nach § 7 des G. für das ostafrikanische Sch. erst am 1/4 1894 in Kraft treten, sofern nicht durch kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. Auf Sch., deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind (Sch. der Neu-Guinea-Compagnie und der Marschalls-Inseln), findet das Gesetz überhaupt keine Anwendung.

Zu § 9. (Die Verwaltung des Innern.) Von neueren Verordnungen sind hervorzuheben: Hafenordnung für den Hafen von Daressalam v. 25/11 1891 (Kol.Bl. 1892 S. 1) und Abänderung v. 21/5 1892 (Kol.Bl. S. 461); VV. des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einführung von Feuerwaffen v. 1/12 1891 (Kol.Bl. 1892 S. 97) und v. 9/7 1892 (Kol.Bl. S. 434); V., betr. die Anwerbung von Einwohnern des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Sch., v. 11/11 1891 (Kol.Bl. 1892 S. 99); Quarantäneordnung für das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 29/9 1891 (Kol.Bl. 1891 S. 120); V., betr. die Meldepflicht der Europäer im deutsch-ostafrikanischen Sch., v. 13/2 1892 (Kol.Bl. S. 184); V. v. 6/9 1892, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Sch. (R.G.Bl. S. 789 u. Kol.Bl. S. 481); V. v. 10/8 1892, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das südwestafrikanische Sch. (Kol.Bl. S. 484); V. v. 28/11 1892, betr. das Schürfen im Sch. von Kamerun (Kol.Bl. S. 625).

Stengel.

Schwurgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Verfassung. — § 3. Die Geschworenen. — § 4. Die Bildung der Geschworenenbank. — § 5. Mängel in der Besetzung der Geschworenenbank. — § 6. Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte. — § 7. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen nach Landesrecht. — § 8. Die Aufgabe des Gerichts. — § 9. Die Verhandlung vor den Geschworenen und deren Aufgabe. — § 10. Die Fragestellung und die Belehrung der Geschworenen. — § 11. Der Wahrspruch. — § 12. Berichtigungsverfahren und Aussetzung des Urteils. — § 13. Rechtsmittel und Aufsicht. — § 14. Schlußwort. — Quellen und Litteratur.

§ 1. **Einleitung.** 1) Mit dem Worte „Schwurgericht" verbinden wir die Vorstellung derjenigen Gerichtseinrichtung, welche das Urteilsgeschäft spaltet, und den einen Teil dieses Geschäftes durch ständige, berufsmäßig handelnde Beamte vollziehen läßt, den andern durch zeitweilig zugezogene, unständige Elemente. Der Name Schw. hängt mit der im einzelnen Falle zu bethätigenden Vereidigung der Urteilspersonen zusammen. Er ist wenig geeignet, das Charakteristische der Einrichtung zum Ausdruck zu bringen. Die englische Bezeichnung „Courts of assize" und die nachgebildete französische „les cours d'assises" hängt mit dem mittelalterlich lateinischen Worte „assisa" (oder assisia) zusammen, welches neben vielen andern Bedeutungen auch die von Comitia publica, malla publica, placita, Gemeinde- oder Volksversammlungen hat, und außerdem für die in diesen Versammlungen gefaßten Beschlüsse und die darauf ergangenen Verordnungen gebraucht wurde. Für die Entwickelung des Schw. besonders einflußreiche Gesetze waren die assisae, welche Heinrich II. als Herzog der Normandie in den Jahren 1150—1152 und als König von England nach 1154 erließ.

2) Mit dem mittelalterlichen Schöffengerichte hat das Schw. die Scheidung von Gerichtsgewalt und Urteilsgeschäft gemeinsam; die beiden unterscheiden sich aber, abgesehen von der bei dem mittelalterlichen Schöffengerichte vorhandenen Ständigkeit der Urteilerstellung durch die bei dem Schw., nicht aber bei dem mittelalterlichen Schöffengerichte vorhandene Teilung des Urteilsgeschäftes. Von dem modernen Schöffengerichte unterscheidet sich das Schw. namentlich durch die in die Augen springende Gliederung des Gerichts und die Selbständigkeit der Geschworenenbank bei der Urteilsfindung.

3) Die Entstehung des Schw. war seit seinem Bekanntwerden auf dem europäischen Kontinente und besonders seit der Einbürgerung daselbst ein lebhaft verhandeltes Problem. Man stritt sich über die Heimat der Jury und über die Rechtseinrichtungen oder Gebräuche, aus welchen das Schw. hervorgegangen sein sollte. Die Jury wurde als ein germanisches, nordgermanisches, angelsächsisches, englisches, fränkisches, ja selbst als ein slavisches Institut bezeichnet. In Elementen der Gerichtsverfassung einerseits, in Prozeß- besonders Beweiseinrichtungen andererseits glaubte man den Keim der Jury finden zu können. Und zu dem Streite der Historiker kamen die Kombinationen der Philosophen, welche die treibenden Ideen in dem Entwickelungsgange des „Weltrechtsinstitutes" zu entdecken versuchten. Es ist dem Buche von Heinrich

Brunner, Die Entstehung der Schw., Berlin 1871, zu verdanken, daß der Streit in der Hauptsache zu Ende ist. Auf Grund des Ergebnisses von jahrelangen Durchforschungen fränkischer, normannischer und englischer Rechtsquellen, von denen namentlich die zweiten noch vielfach ungedruckt waren, hat Brunner dargethan, daß die Keime der Jury in einem außerordentlichen Beweisinstitute des fränkischen, namentlich karolingischen Rechts, in dem fränkischen Inquisitions- oder Frageverfahren enthalten sind. Nach Auflösung des fränkischen Reichs hat sich die Einrichtung im Nordwesten des Frankenreichs erhalten; sie ist von den eingedrungenen Normannen aufgegriffen und mit Rechtsbräuchen, die sie aus der nordischen Heimat mitbrachten, verbunden und dann weiter entwickelt worden. In England während des 11. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt, verpflanzten die Normannen die inquisitio (enquête loyale) auf englischen Boden und gestalteten sie hier, teilweise unter Benutzung vorhandener angelsächsischer Einrichtungen weiter aus. Die Entwickelung vollzog sich teils unter dem Einflusse königlicher Satzungen, zu denen namentlich die schon erwähnten assisae Heinrich II. gehörten, teils auf gewohnheitsrechtlichem Wege. In langer Zeit ist die auf Satzung beruhende assisa von der gewohnheitsrechtlichen jurata zu unterscheiden, bis die freieren Formen der letzteren in die erstere eindrangen und aus den beiden ein einheitliches Institut unter dem Namen assisa wurde. Die treibende Idee in dem großartigen Entwickelungsgange ist wohl ursprünglich das Bestreben gewesen, die rohen Streitentscheidungsmittel des mittelalterlichen Volksrechts durch eine mit der menschlichen Erfahrung in Einklang stehende Beweisführung zu ersetzen. Die beschworene Ableugnung der Klage durch den Angegriffenen und seine Eideshelfer, ausnahmsweise der Eid des Angreifers, der Aberglaube der Gottesurteile, die rohe Gewalt des gerichtlichen Zweikampfes entschieden nach Volksrecht den Streit, wenn nicht Gerichtsnotorietät den Beweis unnötig machte und ausschloß. Solche Notorietät herzustellen, bezielte die auf königlicher Machtvollkommenheit beruhende freie Befragung (inquisitio) der Nachbarn. Hatten die im Streite beeidigten oder unter Hinweis auf ihren Treueeid befragten testes (testimonia) das Sach- und Rechtsverhältnis bekundet, so galt es im Gerichte als offenkundig, den Schöffen konnte nun das Urteil abgefragt werden, ohne daß es zu den Beweismitteln des Volksrechtes noch zu kommen brauchte. In Prozessen um Königsgut, um Kirchen- und Klostergut, um Freiheit und Eigenleute wurde im Königs- und im missatischen Gerichte von der freieren Beweisermittelung zuerst Gebrauch gemacht; fallweise wurde die Erlaubnis dazu erbeten und erteilt, bis aus der Regelmäßigkeit der Erbittung und Erteilung eine Rechtsgewohnheit wurde, die später Anerkennung und Festigung durch herzogliche und königliche Satzung fand. Auch der Kreis der Angelegenheiten, in denen die enquête loyale zur Anwendung gebracht wurde, erweiterte sich. Die Kirche hat den Inquisitionsgedanken in der Einrichtung der Sendgerichte verwertet (vgl. cap. 25 X de accus. 5, 1); er hat sich im deutschen Rügeverfahren erhalten. In England brachten die Normannen die inquisitio mit der angelsächsischen Einrichtung der Friedensbürgschaft in den Hundertschaften in Verbindung. Es hat sich daraus die noch heute in England bestehende Anklagejury entwickelt. Die jüngste Verwertung des Inquisitionsgedankens im englischen Rechtsleben betrifft die Verhandlung und Aburteilung von Verbrechen. Ein langsamer und langer Entwickelungsgang ist es, aus dem sich in England das moderne Schw. entwickelte. Aus dem außerordentlichen Institute der inquisitio ist das ordentliche Prozeßinstitut der Beweisjury geworden, und erst in mehreren Jahrhunderten hat sich die Beweisjury, teilweise im Zusammenhange mit der Umgestaltung der Verwaltungsorganisation zu einer Urteilsjury umgebildet, aus einem Prozeßinstitute in ein Element der englischen Gerichtsverfassung. Die Anwendung der Jury ist in England nicht auf den Strafprozeß beschränkt. Es ist noch heutzutage ein Grundsatz des englischen Civilprozesses, daß die thatsächlichen Fragen vor eine Jury gebracht werden können. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 5 £, so kann jede Partei die Erlassung einer richterlichen Verfügung verlangen, durch welche eine Jury berufen wird; ausgenommen sind nur die Angelegenheiten, welche vor die Chancery Division gehören, z. B. Fideikommißangelegenheiten, Nachlaß-Vormundschaftssachen, Wiedereinlösung von verpfändeten, dem Gläubiger verfallenen Grundstücken, Einweisung in ein verpfändetes Grundstück, Auflösung von Gesellschaften, Rechnungslegung zwischen den Teilhabern und Dritten u. a. Auch in solchen Fällen kann der Richter die Verhandlung der ganzen Sache mit einer Jury anordnen oder eine einzelne thatsächliche Frage vor eine Jury verweisen. (Vgl. Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887, S. 13, 15, 156/7). Und bei Bagatellsachen, 5 £ und darunter, kann der Richter auf Anrufen einer Partei die Berufung einer Jury anordnen.

In Strafsachen kennt das heutige englische Recht die Anklage- oder große Jury (mehr als 12 bis zu 23 Geschworene) und die kleine oder Urteilsjury (12 Geschworene).

Trotz warmer Verteidigung der Civiljury lehnte die französische Constituante dieselbe durch Dekret vom 30/4 1790 ab, entschied sich aber für die Anklage- und Urteilsjury in Strafsachen. Erst der Code d'instruction criminelle von 1808 ersetzte die Anklagejury durch den Anklagesenat des Appellhofes.

In den deutschen Rheinlanden erhielt sich die französische Schwurgerichtseinrichtung, auch nachdem diese Lande wieder mit deutschen Staaten vereinigt worden waren. Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 gab die Veranlassung, daß die Schwurgerichtsverfassung von der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten in die den Strafprozeß reformierende Gesetzgebung aufgenommen wurde. In manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in Süddeutschland lebte sich die Institution rasch und so fest ein, daß das nach Gründung des Deutschen Reichs geplante Unternehmen, die Jury durch das Schöffengericht zu ersetzen, fallen gelassen werden mußte. (Vgl. den Art. Schöffengerichte § 1 a. E.) — Die Urteilsjury ist ein Element der heutigen deutschen Gerichtsverfassung für die Aburteilung gewisser Verbrechen.

§ 2. **Verfassung.** 1) Die Schw. treten zur Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Landgerichten zusammen. Die Aufzählung der ordentlichen Gerichte im § 12 des G.-V.G. enthält die Schw. nicht. Und insofern scheint die Meinung begründet, daß die Schw. keine selbständigen Behörden, sondern Abteilungen der Landgerichte, wie die Strafkammern seien. Bei den Schw. sind keine Beamten dauernd angestellt, der Etat der Schw. wird nicht besonders aufgestellt, die Aufsicht über die Schwurgerichte ist nicht besonders geordnet. Aber das Schw. erscheint insofern als eine selbständige Gerichtsbehörde, als das Schw. unter seinem Namen Entscheidungen erläßt, durch welche öffentliche (Straf-) Klagen erledigt und Vollstreckungstitel für eine öffentliche Strafe geschaffen werden. Das Schw. als solches ist Behörde, die mit in- und ausländischen Behörden in Verkehr tritt. Das Schw. ist Behörde, welche Rechtsschutz gegen Beleidigungen nach § 196 des Str.G.B. in Anspruch nehmen kann.

2) Die Landesjustizverwaltungen dürfen bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schw.-Bezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schw. bei einem der Landgerichte abgehalten werden. Bayern mit 28 Landgerichten hat nur 8 Schwurgerichte organisiert, München I für 3, Straubing für 4, Augsburg für 5, Amberg für 3, Nürnberg für 3, Bayreuth für 3, Würzburg für 3 und Zweibrücken für 4 Landgerichtsbezirke. Elsaß-Lothringen hat in 6 Landgerichtsbezirken nur 3 Schw. (Colmar, Straßburg und Metz); Konstanz ist Schw. für den Bezirk Konstanz und Waldshut; Mannheim für Mannheim und Mosbach; Meiningen für Eisenach, Gotha und Meiningen; Gera für Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar; Güstrow für Güstrow, Neustrelitz, Rostock und Schwerin. Im übrigen fallen die Schw.-Bezirke mit denen der Landgerichte zusammen.

3) Die Schw. sind periodisch gebildete Gerichte. Nach den Erfahrungen der Justizstatistik wird die Zahl der erforderlichen Schwurgerichtsperioden für jedes Landgericht, bei dem Schw. gehalten wird, ermittelt und in außerordentlichen Fällen eine Schwurgerichtssession eingeschaltet. Die Abhaltung einer Sitzungsperiode wird durch den Oberlandesgerichtspräsidenten angeordnet, und zwar durch Ernennung des Vorsitzenden. Die Anregung dazu giebt der Oberstaatsanwalt. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt auch sachgemäß am besten über den Beginn der Schwurgerichtsperiode (preuß. Allg. Verf. v. 22/7 1879 [J.M.Bl. S. 195 § 2]). Wer in irgend einer Eigenschaft an Schwurgerichtsverhandlungen beteiligt war, weiß, wie sehr der Schwurgerichtsdienst die geistige Kraft in Anspruch nimmt. Es ist weder sachgemäß, noch billig, den Gerichtsdienst von den Geschworenen länger als ein paar Wochen zu heischen. Die preuß. Allg. Verf. v. 22/5 1882 (J.M.Bl. S. 146) legt es den Oberlandesgerichtspräsidenten nahe, daran festzuhalten, daß der Regel nach eine Sitzungsperiode nicht die Dauer von zwei Wochen überschreite. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Bildung großer Schwurgerichtsbezirke, wie sie namentlich in Bayern und in Thüringen stattgefunden hat, nicht als angemessen.

4) Die Schw. bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Gericht) und aus zwölf Geschworenen (Geschworenenbank [G.V.G. § 81]). Der Vorsitzende wird aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte ernannt. Es dürfte kaum zweckmäßig sein, ein Mitglied eines anderen Landgerichts, als desjenigen, bei welchem das Schw. abgehalten wird, zum Vorsitzenden zu bestellen. Sehr empfehlenswert erscheint es, daß regelmäßig Mitglieder des Obergerichts und nicht des Landgerichts als Vorsitzende ernannt werden. Die Bedeutung der Aufgaben eines Schwurgerichtsvorsitzenden überwiegt die aller anderen Aufgaben der Rechtspflege. Der Vorsitzende des Schw. bedarf mehr noch als andere Richter der Schärfe des Urteils, einer umfassenden und sicheren Rechtskenntnis, großer Lebenserfahrung, der Gewandtheit im Ausdruck, sowie eines großen Maßes von Ruhe und Selbstbeherrschung. Der beste Richter ist gerade gut genug für einen Schwurgerichtsvorsitzenden. Mit gutem Grunde hat deshalb das Gesetz die Mitglieder der Oberlandesgerichte zunächst als diejenigen bezeichnet, aus welchen die Vorsitzenden der Schw. zu bestimmen sind.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und deren etwaige Vertreter (die übrigen richterlichen Mitglieder) werden vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts ernannt, bei dem das Schw. abgehalten wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Landgerichtsdirektor zum Beisitzer ernannt werde (E. d. R.G. Bd. 3 Nr. 118, Rechtspr. Bd. 2 S. 776). Auch die Bestellung von Hilfsrichtern zu Mitgliedern des Gerichts im Schw. wird für zulässig gehalten (Rechtspr. Bd. 1 S. 807); Assessoren sind in Preußen vielfach in ihrer Eigenschaft als Hilfsrichter Mitglieder der Schw. Der Wortlaut des § 69 des G.V.G. steht dieser Verwendung nicht im Wege; die Verwendung erscheint aber nicht als angemessen. Obgleich die Schuldfrage von den Geschworenen zu beantworten ist, so kann doch die Aufgabe des Gerichts eine so wichtige und eine so viel Lebenserfahrung heischende sein, man denke an die Aussetzung des Urteils nach § 317 der Str.Pr.O., daß sich die Verwendung der Anfänger im Richterdienste gerade für diese Thätigkeit nicht empfiehlt.

Sind die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden, so kann der Präsident des Landgerichts, bei welchem das Schw. abgehalten wird, auch Mitglieder eines der anderen Landgerichte mit der Stellvertretung im Vorsitze betrauen und als Beisitzer ernennen (G.V.G. § 99 Abs. 3). In der Übertragung der Schwurgerichtsbarkeit an eines der Landgerichte ist nach § 99 des G.V.G. auch die Übertragung dieser Gewalt enthalten. Die Frage ist nicht zweifellos; vgl. Löwe, Bem. 6 zu § 99.

§ 3. **Die Geschworenen.** 1) Das Geschworenenamt ist wie das Schöffenamt ein Ehrenamt. Was hinsichtlich der Befähigung zum Schöffenamte, hinsichtlich der Berufbarkeit zum Amte, hinsichtlich der Pflicht zur Übernahme und der Ablehnung des Amtes durch den Berufenen ausgeführt wurde, kommt auch bezüglich der Geschworenen zur An-

wendung (vgl. G.V.G. §§ 85 u. 96 und den Art. Schöffengerichte §§ 3—11).

2) Der Bildung der Geschworenenbank im einzelnen Falle geht ein umständliches Verfahren voraus. Bei demselben sind gemeindliche und staatliche Verwaltungsbeamte, gewählte Vertrauenspersonen, sowie richterliche Organe beteiligt. Die Geschäfte bestehen in Zusammenstellungen, Entscheidungen über Befähigung, über Berufbarkeit und über Ablehnung des Gerichtsdienstes, in freier Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten und in Auslosungen. Es sind Listen zu bilden, von denen die folgende als Sichtung der vorausgehenden erscheint. Urlisten, Vorschlagslisten, Jahreslisten, Spruchliste, Geschworenenbank.

3) Die Urlisten für die Auswahl der Schöffen dienen zugleich als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen. Dem Vertrauensausschuß, welcher für jedes Jahr die Haupt- und Hülfsschöffen zu wählen hat (oben Art. Schöffengerichte § 12), liegt ob, in betreff des Geschworenendienstes eine Vorschlagsliste durch Wahl herzustellen. Die Zahl der für jedes Schw. erforderlichen Geschworenen und die Verteilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl der Geschworenen zu bemessen (G.V.G. §§ 85—88). Mußte es als nicht angemessen bezeichnet werden, bei der Sichtung der Urteilspersonen für den Schöffen- und Geschworenendienst den letzteren übermäßig zu berücksichtigen und dadurch dem Schöffendienste die wertvollen Elemente zu entziehen, so würde es als noch viel verkehrter erscheinen, die voraussichtlich tüchtigeren Elemente durch den Schöffendienst absorbieren zu lassen, so daß für den, schließlich doch wichtigeren und schwierigeren Geschworenendienst das geeignete Personal nicht mehr vorhanden wäre. Nach der Cirkularverfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 8/8 1883 mitgeteilt durch Cirkularverfügung des Justizministeriums vom 18/8 1883 I 3286 scheint eine solche Bevorzugung des Schöffen vor dem Geschworenendienst „vielfach" seitens der Vertrauensausschüsse vorgekommen zu sein, so daß sich die betreffenden Ministerien zu einer dringenden Abmahnung veranlaßt sahen. Bei Gelegenheit der Herstellung der Vorschlagslisten ist in betreff der in dieselben aufzunehmenden Namen, gegen welche Einspruch erhoben wurde (G.V.G. § 37), vom Vertrauensausschusse eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

4) Die Vorschlagslisten sind nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselben aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden. Dieser bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher unter seinem Vorsitze und einschließlich der etwa berufenen Landgerichtsdirektoren im ganzen fünf Mitglieder des Landgerichts teilnehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Präsident sich vertreten läßt, doch dürfte es angemessen erscheinen, daß der Präsident das wichtige Geschäft regelmäßig selbst vollzieht. Die Sitzung ist eine geheime; Staatsanwalt und Gerichtsschreiber haben nicht an derselben teilzunehmen. In dieser Sitzung entscheidet das Landgericht endgültig über die Einsprachen und wählt aus der Vorschlagsliste die für das Schw. bestimmte Zahl von Haupt- und Hülfsgeschworenen. Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte oder in dessen nächster Umgebung wohnen (G.V.G. § 89). Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen (G.V.G. § 90). Hinsichtlich der Funktionierung der Hilfsgeschworenen, welche verschieden von derjenigen der Hilfsschöffen geordnet ist, vgl. unten § 4 Nr. 1.

5) Mit der Herstellung der Jahreslisten ist das Auswahlgeschäft hinsichtlich des Geschworenendienstes beendigt. Es finden noch zwei Auslosungen statt. Zunächst wird durch das Los die Spruchliste gebildet. Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Schwurgerichtsperiode werden in einer öffentlichen Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei weitere Landgerichtsmitglieder teilnehmen, und in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und eines mit der Protokollführung betrauten Gerichtsschreibers durch Auslosung aus der Liste der Hauptgeschworenen dreißig Geschworene zum Dienste für die nächste Schwurgerichtsperiode bestimmt (Spruchliste). Geschworene, welche im nämlichen Geschäftsjahre während einer früheren Sitzungsperiode ihre Verpflichtung erfüllt haben, sind an der Auslosung nur dann zu beteiligen, wenn dies von ihnen beantragt worden ist. Als Erfüllung der Verpflichtung gilt das Erscheinen zur Leistung des Gerichtsdienstes, gleichviel ob und wie oft der Einberufene an Verhandlungen teilgenommen hat. Die Spruchliste ist vom Landgerichte an den Vorsitzenden des Schw. zu übersenden (G.V.G. § 92). Auf Anordnung des Vorsitzenden werden die auf der Spruchliste verzeichneten Geschworenen zur Eröffnungssitzung des Schw. unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen (G.V.G. § 93 und den Art. Schöffengerichte § 3 III Nr. 1). Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen. Die Ladung geht in Gemäßheit des § 213 der Str.Pr.O. von der Staatsanwaltschaft aus und wird durch Gerichtsvollzieher oder Postboten zugestellt. Die Zwischenfrist einer Woche, beziehungsweise von drei Tagen erachtet man nur als instruktionell vorgeschrieben. Es wäre aber eine zu mißbilligende Rücksichtslosigkeit, wenn nicht einmal die dreitägige Zwischenfrist eingehalten werden würde. Und wenn der ohne Wahrung der Frist einberufene Geschworene mit Rücksicht auf die überraschende Einberufung für die ersten Tage um Enthebung vom Dienste nachsucht, so dürfte die Genehmigung eines solchen Gesuches als selbstverständlich erscheinen. Für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen (G.V.G. § 35 und oben den Art. Schöffengerichte § 11) ist nicht, wie bei dem Schöffendienste, eine Frist bestimmt; der Einberufene ist deshalb für berechtigt zu erachten, so lange das Ablehnungsrecht geltend zu machen, als er nicht die Einlegung seines Namens in die Losurne gestattet hat. Dadurch hat er stillschweigend seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme an einer Verhandlung zum Ausdruck gebracht (vgl. fr. 3 § 1 de receptis 4, 8). Nichts steht aber im Wege, daß der Geschworene vor einer zweiten oder dritten Auslosung das Ablehnungs-

recht geltend mache. (So Löwe, Bem. 3 zu § 94 des G.V.G. 7. Aufl. S. 97 gegen Keller, Str.-Pr.O. S. 358). Auch Enthebungsgesuche und Hinderungsgründe können ohne Fristbeschränkung bis zur Einlegung eines Namens in die Urne vorgebracht werden. Unter Hinderungsgründen sind Unfähigkeitsgründe, Berufungsverbote und thatsächliche Abhaltungen, nicht aber Ausschließungen von der Urteilsfällung im einzelnen Falle zu verstehen (Löwe, Bem. 2 zu § 94 des G.V.G.). So lange das Schw. noch nicht zusammengetreten ist, entscheidet der Vorsitzende des Schw. über Ablehnungs- und Hinderungsgründe; nach diesem Zusammentritt entscheiden die richterlichen Mitglieder (oben § 2 Nr. 4); in beiden Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und ohne Zulassung einer Beschwerde gegen die verwerfende Entscheidung. Als Zusammentritt des Schw. erscheint nicht schon die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer, sondern die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen durch den Vorsitzenden. Wird eine Ablehnung oder ein Enthebungsgesuch nach Eröffnung der Schwurgerichtsperiode, aber vor Beginn einer Verhandlung vorgebracht, so ist darüber zwar in öffentlicher Sitzung zu entscheiden: der Angeklagte braucht aber nicht darüber gehört zu werden, weil die Erledigung solcher Angelegenheiten nicht zur Verhandlung des einzelnen Falles gehört.

Wenn es noch vor Beginn der Verhandlungen geschehen kann, soll der Vorsitzende durch Auslosung aus der Jahreshauptliste die durch Geltendmachung von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen entstandenen Lücken der Spruchliste auszufüllen suchen (G.V.G. § 94 Abs. 2). Zu dieser Auslosung braucht nur ein Protokollführer, kein Vertreter der Staatsanwaltschaft zugezogen zu werden; es schadet nicht, wenn die Auslosung vor Beginn der ersten Verhandlung in Gegenwart von Beisitzern stattfindet, die Auslosung darf aber auch im Geschäftszimmer des Vorsitzenden oder in der Gerichtsschreiberei vollzogen werden (vgl. E. d. R.G. Bd. 2 Nr. 130 und Bd. 5 Nr. 6).

Sind die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden, so haben das Landgericht, bei dem das Schw. abgehalten wird und dessen Präsident die auf die Auswahl und die Auslosung der Geschworenen bezüglichen Geschäfte zu erledigen, beziehungsweise über Ablehnungs- und Hinderungsgründe zu entscheiden.

6) Aus besonderen Gründen, z. B. wegen Epidemieen, Aufregung in der Gegend, kann die Strafkammer eines Landgerichtes, bei dem Schw. abgehalten wird, bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schw. nicht am Landgerichtssitze, sondern an einem andern Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abzuhalten seien. Für solche Sitzungen wird vom Landgerichte (nicht von der beschließenden Strafkammer) eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen auf Grund der Vorschlagslisten in Gemäßheit des § 89 Abs. 2 und 3 des G.V.G. gebildet. Über die Zahl der auf eine solche Hülfsliste zu setzenden Namen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Da die Spruchliste von 30 Namen im Wege der Auslosung herzustellen ist, so ist es jedenfalls geboten, mehr als 30 Namen auf die Hülfsliste zu setzen. Wie viele mehr als 30 wird sich nach den im Schwurgerichtsbezirke disponibeln Kräften zu richten haben. Personen, die schon auf der Hauptliste stehen, dürfen in die Hülfsliste nicht aufgenommen werden (Löwe, Bem. 5 zu § 98 des G.V.G.).

§ 4. Die Bildung der Geschworenenbank.

1) Zur Bildung der Geschworenenbank ist die Anwesenheit von wenigstens 24 Geschworenen erforderlich. Sind bei Beginn der Sitzungsperiode oder an einem der folgenden Sitzungstage nicht so viele Geschworene erschienen, oder es vermindert sich durch Ausschließungen (Str.Pr.O. § 279 und unten Nr. 4 Anm. 1) die Zahl der Auslosbaren unter 24, so ist nunmehr zur Ergänzung der Spruchliste, aber nicht bloß auf 24, sondern auf 30 Namen zu schreiten. Diese Ergänzung erfolgt durch Losziehung aus der Liste der Hülfsgeschworenen seitens des Vorsitzenden des Schw. Die Ergänzung gilt dann für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen. Die ausgelosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in der Spruchliste aufzunehmen. Zur Bildung der Geschworenenbank kann sofort geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von 24 erfüllt ist. Erscheinen zu einer folgenden Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück. Ist auf diese Weise einer der einberufenen Hülfsgeschworenen zurückgetreten, ohne wenigstens einmal an der Auslosung beteiligt gewesen zu sein, so ist er nicht als ein Geschworener anzusehen, der seine Verpflichtungen erfüllt hat, in Gemäßheit des § 91 Abs. 2 von weiterer Dienstleistung im nämlichen Jahre nach dem Gesetze befreit ist und im folgenden Jahre den Dienst nach §§ 85 und 35 ablehnen darf. Ist aber ein Hilfsgeschworener ein- oder mehrmal an der Auslosung beteiligt gewesen, so hat er seine Verpflichtungen als Geschworener erfüllt und es sind auf ihn die §§ 35 Nr. 2 und 91 Abs. 2 in Anwendung zu bringen. (So E. d. R.G. Bd. 12 Nr. 112 gegen Löwe, Bem. 7b zu § 280 der Str.Pr.-O.) Die Ergänzung der Spruchliste auf 30 Namen ist nach § 280 Abs. 2 der Str.Pr.O. zwar in öffentlicher Sitzung zu vollziehen; dieselbe bildet aber nicht wie die Herstellung der Geschworenenbank einen Bestandteil der einzelnen Hauptverhandlung, sie erscheint vielmehr als ein Justizverwaltungsgeschäft, das schon vor dem Tage vollzogen werden darf, an welchem z. B. durch Beurlaubungen die Zahl der Hauptgeschworenen unter 24 herabgegangen sein wird.

2) Sollte in der letzten Schwurgerichtsperiode eines Jahres die Zuziehung von Hülfsgeschworenen nötig werden, und die Liste der Hülfsgeschworenen in Gemäßheit des § 91 Abs. 2 erschöpft sein, so darf zunächst der Versuch gemacht werden, die Bereitwilligkeit von so vielen Hülfsgeschworenen zur nochmaligen Dienstleistung zu erzielen, daß ein Auslosungsgeschäft möglich wird. Außerdem ist zu dem Mittel der Vertagung in das folgende Geschäftsjahr zu greifen: und wenn dies etwa wegen der Länge der Zeit nicht als angemessen erscheinen sollte, so würde die Abhaltung einzelner Sitzungen außerhalb des ordentlichen Schwurgerichtssitzes mit Bildung einer besonderen Liste von Hülfsgeschworenen nach § 98 des G.V.G. als ein in den Grenzen des

Gesetzes sich haltendes Auskunftsmittel erscheinen. (Vgl. oben § 3 Nr. 6.)

3) Die Bildung der Geschworenenbank für den einzelnen Fall oder für mehrere am nämlichen Tage anstehende Verhandlungen (Str.Pr.O. § 286 und unten Nr. 8) ist in den Rahmen der Hauptverhandlung gelegt. Sie muß öffentlich erfolgen (vgl. E. d. R.G. Bd. 23 Nr. 68 — Übersehen, daß die Thür während der Auslosung geschlossen war, — Aufhebung des Urteils). Die Hauptverhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Bildung der Geschworenenbank. Ist eine Ergänzung der Spruchliste nötig, weil nicht 24 Geschworene an der Auslosung beteiligt werden können, so ist mit der Bildung der Geschworenenbank so lange inne zu halten, bis die Ergänzung in Gemäßheit der §§ 280 und 281 stattgefunden hat.

4) Ist der Name eines Unfähigen auf die Spruchliste gekommen, so ist derselbe auszuscheiden. Wird die Unfähigkeit erst im Laufe der Verhandlung, aber vor der Verkündung des Urteils, wenn gleich nach Abgabe des Wahrspruches festgestellt, so ist die Verhandlung abzubrechen und vor einer neu gebildeten Geschworenenbank zu wiederholen. Berufungsverbote sind bezüglich des einzelnen Falles bis zur Auslosung des Namens zu beachten. Erst mit der Auslosung ist die Berufung abgeschlossen. Wird das Berufungshindernis erst nachher festgestellt, so steht zwar der Beteiligung des betreffenden Geschworenen an der Verhandlung, zu der er ausgelost wurde, kein Rechtshindernis im Wege; bei den folgenden Auslosungen ist aber der Name des nicht zu Berufenden wegzulassen. Eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden an die Geschworenen zur Erklärung über das Vorhandensein von Unfähigkeitsgründen und Berufungshindernissen ist von der Strafprozeßordnung nicht vorgeschrieben. Sie erscheint auch, namentlich im Hinblick auf die hauptsächlichen Gründe der Unfähigkeit nicht als angemessen. Eine solche Aufforderung muß dagegen nach Bezeichnung des Angeklagten und des Gegenstandes der Anklage in Bezug auf das Vorhandensein etwaiger gesetzlicher Ausschließungsgründe (Str.Pr.O. § 22 mit § 32)[1]) in jeder Verhandlung stattfinden (Str.Pr.O. § 279 Abs. 1 a. E.). Um Wiederholungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Vorsitzende bei Beginn der ersten Verhandlung den erschienenen Geschworenen die Ausschließungsgründe erklärt und dann vor dem Auslosungsgeschäfte in jeder Verhandlung unter Bezugnahme auf diese Erklärung die vorgeschriebene Aufforderung wiederholt

5) Das Auslosungsgeschäft vollzieht sich in folgender Weise.

Zunächst erfolgt der Aufruf der einberufenen Geschworenen und die Feststellung deren Anwesenheit. Ergiebt sich hierbei das Fehlen des einen oder anderen, so wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Verhängung der gesetzlichen Strafe geschritten. Die Namen der Erschienenen werden auf Loszetteln in die Urne gelegt. Es empfiehlt sich, daß der Vorsitzende, dem die Losziehung obliegt, die Zettel unter Verkündung der Namen selbst einlegt. Während der Losziehung ist von den Parteien das denselben zustehende Ablehnungsrecht auszuüben. Damit der Angeklagte in der Lage ist, die Ausübung dieses Rechts vorzubereiten, schreibt § 277 der Str.Pr.O. vor, daß die Spruchliste nebst den etwaigen Ergänzungen (G.V.G. § 94 Abs. 2, Str.-Pr.O. § 280 Abs. 2 ff.) dem verhafteten Angeklagten vor dem Tage des Beginns der Hauptverhandlung zugestellt (vgl. Str.Pr.O. § 35 Abs. 3), dem auf freiem Fuße befindlichen auf der Gerichtsschreiberei zugänglich gemacht werde.

6) Die Ablehnung ist eine sogenannte peremtorische, die Angabe von Gründen ist unzulässig[1]). Die Zahl der zulässigen Ablehnungen bestimmt sich nach der Zahl der erschienenen und am Auslosungsgeschäft beteiligten Geschworenen. Dieselbe bewegt sich, da 24 Geschworene beteiligt werden müssen und 30 beteiligt sein können, zwischen 12 und 18. Ist mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Verhandlung die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden (G.V.G. § 194 Abs. 2 u. 3), so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der auszulosenden Ergänzungsgeschworenen (Str.Pr.O. § 285). Ist die Zahl der Ablehnungen eine gerade, so steht der Staatsanwaltschaft die eine und dem oder den Angeklagten die andere Hälfte der Ablehnungen zu. Im Falle ungerader Zahl der Ablehnungen gebührt dem Angeklagten eine Ablehnung mehr. Sind mehrere Angeklagte bei einer Hauptverhandlung beteiligt, so ist es ihnen überlassen, sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so werden die Ablehnungen gleichmäßig unter sie verteilt. Die Ausübung überzähliger Ablehnungen, sowie die Reihenfolge der Ablehnungen wird durch das Los bestimmt. Der oder die Angeklagten dürfen die Ausübung des Ablehnungsrechts dem oder den Verteidigern überlassen. Alsdann empfiehlt es sich und ist verbreitete Übung, daß von mehreren Verteidigern einer das Ablehnungsrecht ausübt. Als ein Mißbrauch erscheint es, wenn von der einen oder anderen Seite das Ablehnungsrecht ausgeübt wird, um einzelnen Geschworenen eine Gefälligkeit zu erweisen. Keinenfalls darf das Interesse des Staates oder des Angeklagten an bestimmten Ablehnungen durch solche Gefälligkeitsablehnungen beeinträchtigt werden. Aber auch abgesehen davon sollte die Ablehnung nur in Notfällen der Weg sein, auf welchem jemand für einen Tag Befreiung vom Gerichtsdienste erlangt; so z. B. wenn bei Geltendmachung eines Hindernisses (G.V.G. § 94) die Zahl der Geschworenen unter 24 herabgehen würde. Um das und die hierdurch nötig werdende Auslosung von Hülfsgeschworenen zu vermeiden, wäre es nicht unangemessen, wenn der Staatsanwalt sich bereit erklärte, den betreffenden Geschworenen im Falle der Auslosung abzulehnen.

7) Ist der Name eines Geschworenen gezogen und aufgerufen, so hat sich der Staatsanwalt und

---

[1]) Ausgeschlossen sind: der Verletzte, der Ehemann und Vormund der beschuldigten und verletzten Person, auch wenn diese Beziehungen nicht mehr bestehen, Angehörige in der Begrenzung des § 22 Nr 3 der Str.Pr.O., sowie jede Person, die als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten, als Verteidiger in der Sache thätig war, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen wurde.

[1]) Eine motivierte Ablehnung nach § 24 der Str.Pr.O. darf nicht stattfinden (E. d. R.G. Bd. 18 Nr. 61).

dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme. Ein Wechseln mit der Erklärung ist nicht ausgeschlossen, darf aber nicht mehr stattfinden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt ist. Das letztere hat zu geschehen, wenn nur mehr so viele Namen in der Urne vorhanden, als mit den schon angenommenen zur Bildung der Geschworenenbank (12, 13, 14 u. s. w.) erforderlich sind.

8) Sind für den nämlichen Tag mehrere Verhandlungen angesetzt, so kann die Geschworenenbank, welche für eine derselben gebildet wurde (es braucht dies nicht die erste zu sein), auch in den anderen thätig werden. Es ist zu veranlassen, daß die sämtlichen Angeklagten bei dem Losungsgeschäfte zugegen sind. Erklären sich dann die Staatsanwaltschaft und die Angeklagten[1]) sämtlicher Verhandlungsgegenstände vor der Beeidigung damit einverstanden, daß die für den einen Fall gebildete Geschworenenbank auch in den anderen Fällen thätig werde, so braucht in diesen nicht zur abermaligen Bildung der Geschworenenbank geschritten zu werden (Str.-Pr.O. § 286). Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, und dies hat zu geschehen, wenn die Verhandlung nicht spätestens am 4. Tage nach dem auf die Unterbrechung folgende Tage fortgesetzt werden kann (Str.Pr.O. § 228 mit § 42)[2]), so ist auch die Geschworenenbank neu zu bilden (Str.-Pr.O. § 287).

9) Nach Bildung der Geschworenenbank erfolgt die Vereidigung der Geschworenen, und zwar durch einmaliges Vorsprechen der Eidesformel durch den Vorsitzenden und durch Aussprechen der Schwurworte „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" seitens jedes einzelnen der Geschworenen. Vgl. darüber, sowie hinsichtlich der Befreiungen der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften [Str.Pr.O. § 288], den Art. Schöffengerichte, § 3 II Nr. 2, sowie Koolman, Die Verpflichtung der Mennoniten an Eidesstatt, Berlin 1893).

§ 5. **Mängel in der Besetzung der Geschworenenbank.** Nach § 377 Nr. 1 der Str.Pr.O. ist das Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen und es ist die Revision begründet, wenn die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Diese Voraussetzung ist gegeben: 1) wenn nicht wenigstens 24 Geschworene an der Auslosung beteiligt wurden; 2) wenn ein Geschworener an der Auslosung beteiligt wurde, dessen Name nicht auf der Spruchliste stand; 3) wenn die Auslosung und Beeidigung der Geschworenen nicht ordnungsgemäß erfolgte; 4) wenn ein Geschworener bei dem Wahrspruche mitwirkte, der nach dem Gesetze (G.V.G. § 32) unfähig war. In Praxis und Doktrin ist die Meinung vertreten, daß die Geschworenenbank auch dann nicht vorschriftsmäßig besetzt sei, wenn das Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenen in einem wesentlichen Punkte den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, gleichviel ob der Verstoß sich auf einen im einzelnen Fall mitwirkenden Geschworenen bezog oder nicht. Der Gebrauch des Wortes „wesentlich" verrät eine gewisse Unsicherheit und läßt die Absicht erkennen, hinsichtlich der Wichtigkeit der in Betracht kommenden „gesetzlichen Vorschriften" einen Vorbehalt zu machen. In der E. d. R.G. Bd. 5 S. 21 werden die in §§ 87—94 des G.V.G. und § 280 der Str.Pr.O. enthaltenen Vorschriften als solch wesentliche in Bezug genommen (vgl. auch Löwe, Bem. 4a zu § 377 der Str.Pr.O. [S. 759]). Nach der Entscheidung in Bd. 2 S. 243 der R.G.E. umfaßt § 377 Nr. 1 neben anderen Fehlern die Fälle, „wenn das formelle Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenen, beziehentlich bei der Bildung der Geschworenenbank in einem wesentlichen Punkte den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, und es wird dabei auf die §§ 85—87 des G.V.G. und die §§ 279 und 288 der Str.Pr.O. Bezug genommen. John im Kommentar zur Str.P.O. Bd. 1 S. 298 (Erlangen 1884) unterscheidet zwischen reglementären und solchen Vorschriften, welche Parteirechte begründen. Er ist aber nicht imstande, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, mit Rücksicht auf welche diese Unterscheidung zu machen wäre. Die Materialien enthalten keinerlei Anhaltspunkte für die Lösung der Frage. Daß nicht alle Verstöße bei der Herstellung der Geschworenenbank von der Aufstellung und öffentlichen Auslegung der Urliste an zu einer Anfechtung des Rechtsbestandes des einzelnen Schwurgerichtsurteiles geltend gemacht werden dürfen, möchte zweifellos sein. Andernfalls würden alle Schwur- und Schöffengerichtserkenntnisse in Frage gestellt werden können, wenn in dem Auswahl- und Berufungsverfahren, aus welchem die beteiligten Geschworenen oder Schöffen hervorgingen, die Frist zur Auslegung der Urlisten nicht eingehalten wurde, wenn ein Vertrauensmann (G.V.G. § 40) nicht die nötigen Qualitäten besaß, oder wenn andere dergleichen Verstöße vorgekommen sind. Das kann nicht die Meinung des Gesetzes gewesen sein. Sind aber zweifellos nicht alle Verstöße im Auswahlverfahren geeignet, die Ordnungsmäßigkeit in der Besetzung des Schw. in Frage zu stellen, so wird man vergeblich nach einem Merkmal suchen, das für die Wesentlichkeit der Vorschrift und eines Verstoßes dagegen ausschlaggebend wäre. Nicht einmal der Unterschied dürfte maßgebend sein, daß die eine Vorschrift im Gerichtsverfassungsgesetz, die andere in der Strafprozeßordnung steht. Auch die letztere enthält im § 280 Vorschriften, welche sich nicht auf die Verhandlung des einzelnen Falles, sondern auf die Bildung der Geschworenenbank für den ganzen noch nicht erledigten Teil einer Schwurgerichtsperiode, also näher betrachtet auf eine Veränderung der Spruchliste beziehen. Die einzige sichere Unterscheidung unter den auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank bezüglichen Bestimmungen läßt sich in der Richtung machen, daß die einen das Auswahlverfahren vor den Hauptverhandlungen, die anderen das in die Hauptverhandlung fallende Verfahren behufs Bildung der Geschworenenbank zum Gegenstande haben. Die ersteren sind Verwaltungsvorschriften, deren Verletzung zu einer Rüge im Aufsichtswege Veranlassung geben, deren Verletzung nach Kräften wieder gut zu machen ist; es sind aber

[1]) Mit Rücksicht auf § 140 Abs. 1 der Str.Pr.O. ist die Anwesenheit der Verteidiger bei diesen Erklärungen unerläßlich (E. d. R.G. Bd. 18 Nr. 93).

[2]) Die am Montag unterbrochene Verhandlung kann z. B. erst am Samstag fortgesetzt werden.

nicht Vorschriften, deren Verletzung die Gültigkeit des Prozesses berührt. Die Vorschriften hingegen, welche sich auf Vorgänge in der Hauptverhandlung beziehen, haben prozessualen Charakter, ihre Verletzung begründet die Anfechtbarkeit der Hauptverhandlung. Allerdings verlangt § 91 des G.V.G., daß 30 Hauptgeschworene auf die Spruchliste gesetzt und § 93 gebietet, daß die 30 auf Veranlassung des Vorsitzenden rechtzeitig geladen werden. Aber § 94 giebt die Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe in das Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden; und die Ergänzung der Spruchliste auf 30 soll erfolgen, wenn es noch geschehen kann. Die Ergänzung hängt also von dem gewissenhaften Ermessen des Vorsitzenden ab. Das ist die Redeweise von Verwaltungsvorschriften, aber nicht von Prozeßgeboten, deren Verletzung den Rechtsbestand des Verfahrens in Gefahr bringt. Die Ergänzung der Spruchliste nach Eröffnung der Verhandlungen in Gemäßheit des § 280 der Str.Pr.O. hat zwar in öffentlicher Sitzung vor sich zu gehen, bildet aber nicht den Bestandteil einer Hauptverhandlung. Das Gleiche gilt bezüglich der Entscheidung über Ablehnung des Dienstes und über Hinderungsgründe, die nach Eröffnung der Verhandlungen vorgebracht werden. Der Verteidiger des betreffenden Falles braucht über das Gesuch nicht gehört zu werden. (Vgl. Löwe, Bem. 1 a. E. zu § 279 der Str.Pr.O. S. 636). Auch Verstöße bei diesem Ergänzungsgeschäft wird man nicht als solche erachten können, welche die einzelne Geschworenenbank als nicht vorschriftsmäßig besetzt erscheinen lassen. Bedenken könnte der Fall erwecken, wenn unter den Geschworenen, aus welchen die Geschworenenbank gebildet wurde, sich ein Unfähiger befand, ohne als solcher erkannt zu werden. Daß jede Verhandlung, zu welcher derselbe mitwirkte, anfechtbar wäre, ist zweifellos (s. oben am Anfang des Paragraphen Nr. 4). Auch das kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig gebildet wurde, wenn unter den an der Auslosung beteiligten Geschworenen sich ein unfähiger befand. Das Gesetz spricht aber nicht von vorschriftswidriger Bildung, sondern von vorschriftswidriger Besetzung. Es legt auf das Resultat der Bildung und nicht auf die Thätigkeit der Bildung den Nachdruck. Die Motive zu § 237 des Entwurfes (§ 279 des G., Hahn, Materialien zur Str.Pr.O. S. 216) lassen darauf schließen, daß deren Verfasser nur dann die Gefahr der Nichtigkeit als gegeben erachteten, wenn ein Unfähiger mitwirkte, nicht schon dann, wenn er sich nur unter den an der Auslosung beteiligten Geschworenen befand. Es ist nicht zu verkennen, daß bei der vorstehenden Auffassung des § 377 Nr. 1 die Sicherheit des Schwurgerichtsverfahrens gewinnen würde. Eine Gefahr für die Parteien ist bei der Gewissenhaftigkeit der Auswahl- und Auslosungsorgane um so weniger zu besorgen, als alle Vorgänge, welche sich auf die Auswahl und Auslosung der Geschworenen beziehen, protokolliert werden müssen und eine wissentlich falsche Protokollierung unter die Bestimmung des § 271 des Str.G.B. fallen würde. — Resultat: Die Eintragung eines Namens in die Spruchliste ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des vorausgehenden Auswahl- und Auslosungsgeschäftes prozessual nicht mehr diskutierbar. Die Aufnahme von nicht Berufbaren in die Spruchliste ist bis zur Auslosung des zu unrecht Berufenen zu berichtigen; die Aufnahme eines Unfähigen ist bis zur Urteilsfällung zu beachten; die Mitwirkung eines Unfähigen verdirbt das Verfahren und den Wahrspruch, bei dem der Unfähige beteiligt war; nicht aber die bloße Beteiligung eines Unfähigen an der Auslosung. Das Resultat ist nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung nicht zweifellos. Eine bestimmtere Kundgabe des gesetzgeberischen Willens ist wünschenswert.

§ 6. **Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte.** Die sachliche Zuständigkeit der Schw. nach Reichsrecht ist durch § 80 des G.V.G. dahin begrenzt, daß dieselben über Verbrechen (Str.G.B. § 1) zu urteilen haben, welche weder zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, noch zu der der Strafkammern gehören. Danach sind von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen der Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, sowie der Verrat militärischer Geheimnisse und die Vorbereitung desselben, Verbrechen, über welche das Reichsgericht zu entscheiden hat (G.V.G. § 136 Nr. 1, G. v. 3/7 1893, R.G.Bl. S. 205 §§ 1, 3, 12). Den Strafkammern sind die leichteren, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohten Verbrechen zugewiesen, mit Ausnahme der Vorbereitung zum Hochverrat (Str.G.B. § 86), von Thätlichkeiten gegen Mitglieder bundesfürstlicher Familien und Regenten im Falle des § 100 des Str.G.B., und der Gewaltthätigkeiten gegen Mitglieder regierender oder gesetzgebender Versammlungen (Str.G.B. § 106. Nicht vor die Schw., sondern vor die Strafkammern gehören ferner alle Verbrechen der Jugendlichen, die Unzucht mit Kindern (Str.G.B. § 176 Nr. 3), die Diebstahlsverbrechen (Str.G.B. §§ 243, 244), die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei, sowie die Hehlerei im Rückfalle (Str.G.B. §§ 260, 261) und der Betrug im Rückfalle (Str.G.B. § 264). Alle diese Verbrechen können jedoch in den Fällen des Zusammenhanges (Str.Pr.O. § 3) mit schwurgerichtlichen Fällen vor das Schw. gebracht werden. Es verlautet, daß eine noch weitergehende Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit in maßgebenden Kreisen geplant werde. Wer die Schwurgerichtseinrichtung für eine wertvolle hält, müßte solche Beschneidung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ernstlich mißbilligen. Es würde darin nur die verschleierte Anbahnung der Beseitigung des Schw. enthalten sein. Eine Entlastung der Schw. erscheint für manche Bezirke in der That als wünschenswert, aber nicht auf dem bezeichneten Wege, sondern dadurch, daß man auf einen Gedanken des englischen Rechts, der früheren preußischen, sächsischen und württembergischen Gesetzgebung zurückkommt und in den Fällen eines nicht zu beanstandenden Geständnisses von der Zuziehung von Geschworenen absieht.

§ 7. **Die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen nach Landesrecht.** Die Justizkommission des Reichstages hatte gegen den Widerspruch des Bundesrates (Hahn, Materialien z. G.V.G. Bd. 1 S. 589 a. E. ff., S. 792 ff., bes. 793 a. E.) in beiden Lesungen beschlossen, die durch die Presse begangenen Vergehen mit Ausnahme der im Wege der Privatklage verfolgten Beleidi-

gungen, sowie alle durch die Presse begangenen Verbrechen den Schw. zuzuweisen. Der Bundesrat beantragte die Streichung dieses Beschlusses. Nach langen und lebhaften Verhandlungen (Hahn, Materialien zum G.V.G. Bd. 2 S. 1255—1306) trat aber der Reichstag in namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 105 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittel Majorität, dem Beschlusse der Kommission bei, sprach sich sonach für die Kompetenz der Schw. in Preßsachen aus (Hahn S. 1306). Der Bundesrat erklärte dieses Projekt für unannehmbar und verlangte die Streichung des § 81 (früher § 59a) des Entwurfs. Die Miquelschen Kompromißanträge kamen diesem Verlangen durch den Vorschlag entgegen, den § 81 zu streichen und dafür in das Einführungsgesetz einen Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts aufzunehmen (Hahn S. 1482). Nach einer neuen, zwar kurzen, aber lebhaften Debatte wurde im Plenum des Reichstags unter Streichung des § 81 des G.V.G. ein § 5a (im Gesetze § 6) des Einf.-G. zum G.V.G. angenommen, welcher die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schw. für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt läßt. Der Beschluß wurde mit 198 gegen 146 Stimmen gefaßt (Hahn S. 1594); zahlreiche Reichstagsmitglieder hatten, um die Justizgesetzgebung nicht zu gefährden, ein sacrificio d'intelletto gebracht. Nur die am 1. Oktober 1879 vorhanden gewesenen Landesgesetze, welche Preßsachen vor die Schw. verweisen, blieben unberührt. Neue Ausnahmen dürfen seit diesem Tage nicht mehr gemacht werden. Wohl aber sind die Landesgesetzgebungen in der Lage, die in ihrem Gebiete vorhandenen Ausnahmen einzuschränken oder zu beseitigen. Die reichsrechtliche Ermächtigung ist in Bezug auf die durch die Presse begangenen Handlungen nur durch die ausschließende Bestimmung über die Zuständigkeit des Reichsgerichts eingeschränkt. Hoch- und landesverräterische Handlungen gegen Kaiser und Reich gehören nach § 136 des G.V.G. auch dann zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, wenn dieselben durch die Presse verübt wurden (vgl. Löwe, Bem. 3 zu § 6 des Einf.-G. G.V.G. S. 8). Im übrigen ist, insofern eine durch die Presse verübte strafbare Handlung in Frage steht, die landesrechtliche Begrenzung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit maßgebend. Die reichsrechtliche Ausnahmebestimmung bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Es gehören namentlich auch Druckschriften und Abbildungen mit unzüchtigem Inhalt hierher. Als Verbreiten gilt außer dem Verkaufen, Verteilen das Anschlagen, Ausstellen und Auslegen an Orten, wo die Schriften u.s.w. der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind (Preßgesetz §§ 2, 3, vgl. dazu E. d. R.G. Bd. XVIII Nr. 71 S. 293).

Unter die reichsrechtliche Ausnahmevorschrift[1]) fallen die Übertretungen und Vergehen gegen die Ordnung der Presse, wie die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Verbreitung beschlagnahmter Druckschriften und der Wiederabdruck der eine Beschlagnahme veranlassenden Stellen (Preßgesetz § 28). Es gehören hierher die durch die Presse verübten Handlungen, mag die Verantwortlichkeit auf § 20 oder 21 des Preßgesetzes gestützt werden, und mag man das Vergehen aus § 21 als ein selbständiges Preßvergehen auffassen (E. d. R.G. Bd. XIII Nr. 96) oder im § 21 die Androhung einer Fahrlässigkeitsstrafe für sonst nur als vorsätzliche strafbare Handlungen erblicken (v. Liszt, Lehrb. § 42 5. Aufl. 1892 Anm. 4 S. 189).

Nur in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg ist von der reichsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nach Art. 35 des bayerischen Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.V.G., (G.u.V.Bl. S. 283) urteilen die Schw. über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Preßgesetzes) verübten Verbrechen und Vergehen (nicht Übertretungen!). Ausgenommen sind die in den §§ 18 u. 19 des Preßgesetzes bedrohten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse, dann die Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 des bayer. Ausf.-G. v. 18/8 1879 (G.- u.V.Bl. S. 788) (Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen entgegen der Untersagung oder Beschränkung der Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege[2]). Von der schwurgerichtlichen Kompetenz sind endlich in Bayern ausgenommen Beleidigungsklagen aus § 185 des Str.-G.B., insofern nicht einer der Fälle des § 196 (Beleidigung im Amte u. dgl.) gegeben ist, und alle Privat beleidigungsklagen, auch die wegen übler Nachrede und wegen verleumderischer Beleidigung. Übernimmt die Staatsanwaltschaft nach § 417 der Str.Pr.O. in erster Instanz die Verfolgung, und es liegt eine nach §§ 186, 187, 189 strafbare Beleidigung oder eine nach § 185 strafbare Amtsehrenbeleidigung vor, so hat sich das mit der Privatklage befaßte Amtsgericht für unzuständig zu erklären, und wenn die Angelegenheit schon vor das Schöffengericht gelangt war, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 270 der Str.Pr.O. das Hauptverfahren vor dem Schw. zu eröffnen.

Nach dem württembergischen Ausf.-G. v. 24/1 1879 zum R.G.V.G. (württ. R.Bl. 1879 Nr. 2 Art. 12) sind die Schw. zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18 und 28 des Preßgesetzes bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die Begrenzung ist also viel enger, wie in Bayern. Amtsehrenbeleidigungen durch die Presse gehören in Württemberg vor die Strafkammern, bzw. die Schöffengerichte. In Bezug auf Württemberg vgl. noch E. d. R.G. Bd. XVIII

[1]) Die landesrechtlichen Ausnahmebestimmungen gehen aber nicht bis zu der Grenze der reichsrechtlichen Ermächtigung.

[1]) Auch Veröffentlichungen gegen das Verbot des Reichskanzlers nach § 15 des Preßgesetzes gehören in Bayern nicht zur schwurgerichtlichen Kompetenz. Zwar sind dieselben nicht durch Art. 6 des bayer. Ausf.-G. zur R.Str.-Pr.O. mit Strafe bedroht, aber in Art. 35 des Ausf.-G. zum R.G.V.G. ist der Vorbehalt der regelmäßigen Gerichtszuständigkeit für die nach Art. 6 cit. mit Strafe bedrohten Vergehen gemacht, und dahin gehören auch die in Art. 6 in Bezug genommenen Zuwiderhandlungen gegen § 15 des Preßgesetzes.

Nr. 71, betr. die Zuständigkeit der Schw. zur Aburteilung der Fahrlässigkeitsvergehen nach § 21 des Preßgesetzes.

In Baden blieben die Schw. zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme 1) der Fälle des § 184 des Str.G.B. (Verbreitung unzüchtiger Schriften); 2) der Beleidigungen, die nicht unter §§ 196 und 197 des Str.G.B. fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden und 3) der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes. Die Amtsehrenbeleidigungen sind in Baden wie in Bayern Schwurgerichtsfälle.

In Oldenburg gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schw. Preßverbrechen und diejenigen Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden (soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist[1]) [Ausf.-G. v. 10/4 1879, betr. die Einführung des G.V.G. für Oldenburg, G.Bl. S. 330 Art. 29]).

Auch insoweit Preßsachen den Schw. auf Grund des § 6 durch die Landesgesetze übertragen sind, erscheinen die Schw. nicht als besondere, sondern als ordentliche Gerichte. Alle für die Schw. erlassenen Bestimmungen gelten auch für den schwurgerichtlichen Preßprozeß. Es ist eine gerichtliche Voruntersuchung nötig (Str.Pr.O. § 176), es muß ein Verteidiger bestellt werden, wenn der Angeklagte nicht rechtzeitig zur Wahl eines solchen geschritten ist (Str.Pr.O. § 140). Im Falle des Zusammenhanges, z. B. der Realkonkurrenz begründet die (höhere) schwurgerichtliche Zuständigkeit auch die Zuständigkeit für die vor ein Gericht niederer Ordnung gehörende Handlung. Ausgeschlossen ist aber die Verbindung einer Privatklage mit einer vor dem Schw. zur Verhandlung gelangenden öffentlichen Klage (Str.Pr.O. § 424 Abs. 2).

§ 8. **Die Aufgabe des Gerichts.** Alle Entscheidungen in- und außerhalb der Hauptverhandlung, welche nicht den Geschworenen zukommen (s. den folgenden Paragraph) hat in Schwurgerichtssachen das Gericht zu erlassen. Ist das Schw. noch nicht gebildet, oder ist die Schwurgerichtsperiode geschlossen worden, so sind die erforderlichen Entscheidungen von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammer zu treffen (G.V.G. § 92). Das gilt namentlich von den auf die Strafvollstreckung bezüglichen Entscheidungen (Str.Pr.O. § 494). Stehen Entscheidungen des Vorsitzenden in Frage, und es ist der Vorsitzende des Schw. noch nicht ernannt, so erledigt der Vorsitzende der Strafkammer die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte (G.-V.G. § 83 Abs. 3).

§ 9. **Die Verhandlung vor den Geschworenen und deren Aufgabe.** Die Verhandlung vor den Geschworenen vollzieht sich nach denselben Bestimmungen, wie diejenige vor einheitlich ausgestalteten Gerichten. Nach § 239 der Str.Pr.O. hat der Vorsitzende jedem Geschworenen zu gestatten, direkt Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen darf der Vorsitzende zurückweisen, wogegen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden kann. Den Angeklagten direkt zu befragen können die Geschworenen nicht beanspruchen; es giebt aber keine Bestimmung, die eine solche Gestattung ausschlösse.

Es ist selbstverständlich Pflicht jedes Geschworenen, seine ganze Aufmerksamkeit der Verhandlung zuzuwenden. Der Grad der Gewissenhaftigkeit bei Ausübung ihrer Funktionen, insbesondere das Maß der von den einzelnen Geschworenen bei der Verhandlung aufgewendeten Aufmerksamkeit kann aber nicht zum Gegenstande eines Angriffes mittels des Rechtsmittels der Revision gemacht werden (E. d. R.G. Bd. XXII S. 108). Würde freilich im Sitzungsprotokolle festgestellt werden, daß ein Geschworener während eines Teiles der Verhandlung geschlafen habe, so müßte die Geschworenenbank zeitweilig als nicht vorschriftsmäßig besetzt erachtet werden. Erfolgt eine solche Feststellung nicht, so darf eine nachträgliche Beweisführung über solche Unaufmerksamkeit nicht zugelassen werden.

Die Aufgabe der Geschworenen bei der Urteilsfällung wird von den Gesetzen verschieden begrenzt. Nach dem Vorbilde des Code d'instr. crim. hatte das preuß. G. v. 3/5 1852 Art. 81 zwar die Hauptfrage mit den Worten beginnen lassen: „ist der Angeklagte schuldig?", und die Fragestellung veranlaßte die Geschworenen insoweit zu einer subsumierenden und zusammenfassenden Urteilsthätigkeit. Aber die Fragen mußten ausdrücklich auf die Unzurechnungsfähigkeit oder andere Strafausschließungsgründe (z. B. Notwehr, Notstand, Gewalt u. s. w.) gestellt werden, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte für nötig erachtet wurde. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung waren, soweit es geschehen konnte, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung hatten, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständnis Rechtskenntnisse nicht erforderlich waren (Art. 82 des citierten Gesetzes). Man wollte damit Irrtümer der Geschworenen in der Subsumtionsthätigkeit verhindern und überdies eine Unterlage für die Nachprüfung des Wahrspruches in der Rechtsmittelinstanz schaffen. Die Geschworenen sollten, obgleich sie über die Schuld im ganzen entschieden, doch auch über die thatsächlichen Elemente der Schuld einen Ausspruch thun, so daß man in der Lage war, die Richtigkeit des Schuldausspruches einer Nachprüfung zu unterziehen. Genau betrachtet hatten die Geschworenen trotz der Antwort auf die Frage nach dem „schuldig sein" nicht die Schuldfrage, sondern die sogenannte That- oder Beweisfrage zu entscheiden.

Die hessische Strafprozeßordnung v. 13/9 1865 Art. 364 ließ die Hauptfrage gar nicht mehr mit den Worten: „ist der Angeklagte schuldig", sondern mit den Worten: „ist der Angeklagte überführt" beginnen, wenn nach dem Ergebnisse der Verhandlung ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache kam, welche die Strafbarkeit ausschlossen, und eine darauf bezügliche Frage gestellt wurde. Die hessische Strafprozeßordnung (Art. 362), (wie auch andere deutsche Gesetze) verlangte die Auflösung von Rechtsbegriffen in solche Begriffe, welche „von Männern, die des Rechts nicht kundig sind,

[1]) Die eingeklammerten Worte sind überflüssig und streng genommen unzulässig.

mit Sicherheit" erfaßt werden können. Bei dieser Zurückführung von Rechtsbegriffen auf ihre thatsächlichen Unterlagen ergaben sich viele Schwierigkeiten; es entstanden Zweifel darüber, ob ein Merkmal ein Rechtsbegriff sei oder ein allgemein menschlicher und ein allgemein verständlicher. Die Schulmeinungen und Schulstreitigkeiten über das Verständnis vieler strafrechtlicher Begriffe fanden durch die Auflösung dieser Begriffe in den Fragen oft einen wunderlichen Ausdruck. Die Fragen hatten nicht selten einen umständlichen Inhalt und waren infolgedessen schwer verständlich.

Demgegenüber wollte die Gesetzgebung des Deutschen Reichs die Geschworenen voll und ganz zur Entscheidung der Schuldfrage berufen. Was darunter zu verstehen, das hat die deutsche Gesetzgebung allerdings durch eine allgemeine Begriffsbestimmung nicht erklärt: das Wort „Schuld" hat keine feste oder typische Bedeutung, und es ist nicht möglich, aus dem Schuldbegriffe die ausreichende Norm für die Begrenzung der Aufgabe der Geschworenen zu gewinnen. Teils aus den Einzelbestimmungen der Strafprozeßordnung, namentlich aus § 262 Abs. 2 und §§ 293—298, teils aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Anhaltspunkte für die Begrenzung der Aufgabe der Geschworenen zu entnehmen. Und es dürfte schwer sein, alle die Umstände, über welche die Geschworenen ausdrücklich oder mittelbar zu entscheiden haben, zur Schuldfrage zu rechnen. Man denke an die thätige Reue bei dem Versuche, an die mildernden Umstände u.s.w. Die Geschworenen haben nach der deutschen Strafprozeßordnung darüber zu entscheiden, was geschehen (Ereignisfrage, z. B. Unglück, Selbstmord oder Mord), sie haben zu entscheiden über Thäterschaft und Kausalität, über die Zurechenbarkeit der That und der Verantwortlichkeit des Thäters; namentlich über die Deliktsfähigkeit des Thäters und über die Rechtswidrigkeit der That. Die sämtlichen sogenannten Schuldausschließungsgründe, wie Zurechnungsunfähigkeit, Gewalt, Irrtum, Beruf, Notwehr, sonstige Berechtigung, Notstand fallen in das Gebiet der Prüfungsthätigkeit der Geschworenen. Aber auch besondere Thatsachen, welche die Strafe vermindern oder erhöhen, z. B. der Reiz bei dem Totschlage, die thätige Reue bei dem Meineide (nicht die Frage des Rückfalls) gehören zur Feststellung durch die Geschworenen; ferner Thatsachen, welche die Strafbarkeit wieder aufheben, z. B. die thätige Reue bei dem Versuche, bei dem fahrlässigen Falscheide, bei dem Zweikampfe, bei der Brandstiftung (nicht die Frage der Verjährung). Die Aufgabe der Geschworenen beschränkt sich nicht bloß darauf, nach allgemein menschlicher Erfahrung und nach den Regeln der Logik über das Vorgekommensein von Thatsachen zu entscheiden, sondern sie haben auch die von ihnen als bewiesen erachteten Ereignisse mit den in den Strafgesetzen enthaltenen allgemeinen Thatbestandbezeichnungen zu vergleichen und bezüglich der Übereinstimmung der konkreten Erscheinungen mit den gesetzlichen Merkmalen zu entscheiden. Zwar brauchen sie in der Regel sich nicht darüber zu erklären, ob der oder der Verbrechensbegriff gegeben sei, aber sie müssen sich über das Gegebensein der von den Strafgesetzen vorgesehenen Merkmale aussprechen; sie haben ein Stück der juristischen Subsumtion zu vollziehen[1]).

Die Geschworenen sind wie die Schöffen verpflichtet, nach dem Gesetze zu entscheiden. D. h. sie würden gegen ihre beschworene Pflicht handeln, wenn sie trotz der Erkenntnis, daß der Angeklagte im Sinne des Gesetzes schuldig sei, die Schuldfrage verneinten und umgekehrt. Aber die Geschworenen sind so berechtigt wie verpflichtet, das Gesetz so anzuwenden, wie sie es auffassen. Sie handeln nicht gegen ihre Pflicht, wenn sie ein Schriftstück, z. B. eine telegraphische Depesche, welche die Juristen als Urkunde bezeichnet haben, nicht als eine solche gelten lassen, wenn sie trotz der eindringlichen Auseinandersetzungen des Staatsanwaltes und des Vorsitzenden, daß die Berufung auf Unkenntnis des Strafgesetzes nicht zulässig sei, den Angeklagten für nicht schuldig erklären, weil derselbe in unvermeidlicher Rechtsunkenntnis gehandelt hat, und die Geschworenen dem Dogma von der Wirkungslosigkeit des Strafrechtsirrtumes nicht beipflichten.

Einer Verantwortlichkeit wegen ihrer Entscheidung sind die Geschworenen, abgesehen vom Falle der Bestechlichkeit, so wenig wie die Schöffen ausgesetzt. Eine Rechtsbeugung haben sie ausschließlich mit ihrem Gewissen abzumachen. (Vgl. den Art. Schöffengerichte § 3 III Nr. 3.)

§ 10. **Die Fragestellung und die Belehrung der Geschworenen.** Um den Geschworenen die Lösung ihrer Aufgabe zu erleichtern, hat die Strafprozeßordnung, abweichend vom englischen Rechte und in Übereinstimmung mit dem Code d'instruction criminelle, sowie mit den deutschen Landesgesetzen die Stellung von Fragen vorgeschrieben. Dieselben müssen die Anklage erschöpfen so wie sich dieselbe nach dem Eröffnungsbeschlusse und nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt. Dem Eröffnungsbeschlusse muß die Hauptfrage entsprechen; den thatsächlichen Verschiebungen der Anklage in der Hauptverhandlung entsprechen die Hülfsfragen, welche, wie die Hauptfragen, einen selbständigen Charakter haben und zu der Hauptfrage in einem gegenseitig ausschließenden Verhältnisse stehen. Besondere Umstände, welche die Strafe vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falles zum Gegenstande von Nebenfrage zu machen, welche zu der Haupt- oder Hülfsfrage, auf welche sie sich beziehen, im Abhängigkeitsverhältnisse stehen, d. h. wegfallen, wenn die Haupt- oder Hülfsfrage, zu der sie gestellt sind, verneint wird oder wegfällt. Haupt- und Hülfsfragen müssen mit den Worten beginnen: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie müssen die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung von anderen Thaten erforderlichen Umstände bezeichnen. Eine Auflösung oder Umschreibung der gesetzlichen Merkmale wird für unstatthaft erachtet. Die Fragestellung muß sich genau an die gesetzlichen Worte anschließen. So wurde z. B. ein Urteil aufgehoben,

[1]) Wird eine Anklage wegen Beleidigung (§§ 185, 95, 99, 101, 103. 104) vor den Geschworenen verhandelt, so wird es sich behufs Individualisierung der That nicht vermeiden lassen, den beleidigenden Ausdruck in die Fragestellung aufzunehmen.

weil die Frage nach dem Gegebensein mildernder Umstände auf die Zeit der That, und nicht wie es das Strafgesetzbuch vorsehe, auf die Zeit des Urteils abgestellt war. Es dürfe nicht heißen: „Waren mildernde Umstände vorhanden?", sondern es müsse heißen: „Sind mildernde Umstände vorhanden?" Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen (alternative Fragen sind der Regel nach ausgeschlossen). Das Verhältnis der Fragen zu einander (Koordination, Eventualität oder gegenseitige Ausschließung, Abhängigkeit der einen von der anderen) ist zum Ausdruck zu bringen. Schutzthatsachen, deren Behauptung sich logisch als Negation der Schuld darstellt, so namentlich Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, absolute Vergewaltigung des Thäters durch einen Anderen, Notwehrlage, Bedrohung und sonstige Notstände bei Gefahr für Leib oder Leben, Irrtum sind nicht zum Gegenstande einer besonderen Frage zu machen; die Entscheidung über die Behauptung solcher Thatsachen gelangt vielmehr in der Bejahung oder Verneinung der Schuldfrage zum Ausdrucke. War der Angeklagte zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt[1]), oder ist der Angeklagte taubstumm, so muß eine Nebenfrage bezüglich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gestellt werden. Bejahen in einem solchen Falle die Geschworenen die Haupt- (oder eine Hülfs-)Frage, so sind damit nicht wie sonst die Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben. Bei solchen Personen macht vielmehr das Str.G.B. § 56 die Bestrafung auch noch von der Feststellung einer solchen Einsicht abhängig, welche zur Erkenntnis der Strafbarkeit befähigt. Deshalb ist im Schwurgerichtsverfahren die Stellung der Einsichtsfrage vorgeschrieben.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden entworfen und nach dem Schlusse der Beweisaufnahme verlesen. Beide Parteien, aber auch jeder Geschworene hat das Recht, Abänderungen und Ergänzungen der Fragen anzuregen, sowie auf Mängel der Fragestellung aufmerksam zu machen. Die Stellung von Hülfs- und Nebenfragen darf nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. D. h. die Frage darf abgelehnt werden, wenn sie sich auf einen Umstand bezieht, welcher im gegebenen Falle keine Beachtung finden kann, auf einen gleichgültigen oder auf einen solchen Umstand, dessen Feststellung den Geschworenen nicht zukommt. Auch dann braucht einem Antrage nicht stattgegeben zu werden, wenn die angeregte Änderung nicht den Inhalt des Fragestoffes und das Verhältnis der Fragen, sondern die zum Ermessen des Gerichts stehende Anordnung des Fragestoffes betrifft. Das Merkmal der Überlegung bei dem Morde kann in der Hauptfrage enthalten oder zum Gegenstande einer Nebenfrage gemacht werden (E. d. R.G. Straff. Bd. III S. 402). Weder die Parteien noch die Geschworenen können verlangen, daß das eine und nicht das andere geschehe. Die Stellung einer Frage wegen mildernder Umstände kann von den Geschworenen nicht verlangt werden. Das ergiebt sich aus der Fassung des § 297 der Str.Pr.O.

[1]) Im Falle des Zusammenhanges kann auch die That eines solchen vor das Schw. kommen.

Es ist ein Vorzug der heutigen Strafprozeßordnung vor dem französischen Rechte und vor den demselben nachgebildeten deutschen Schwurgerichtsgesetzen, daß das Plaidoyer der Fragestellung nachfolgt, daher durch die Fragen Inhalt und Disposition erhält. Der Code d'instr. crim. Art. 336 hatte dem Präsidenten die Pflicht des Resumés aufgelegt. Der Präsident hatte die hauptsächlichen Beweise zu Gunsten und zum Nachteil des Angeklagten zusammenzufassen und sie dann über ihre Aufgaben zu belehren. Es wird behauptet, daß diese Resumés häufig Wiederholungen der Anklage waren und um so stärker wirkten, als sie aus dem Munde eines autoritativen Richters kamen. Ich habe im Anfang der sechziger Jahre in einem Lande des rheinisch-französischen Rechts Resumés gehört, welche meistergültig den verwickelten Beweisstoff zusammenfaßten und nicht erraten ließen, auf welcher Seite die Überzeugung des resümierenden Präsidenten stand. Nicht allen Richtern ist solche Objektivität zu eigen. Die deutsche Strafprozeßordnung bringt zum Ausdruck, daß eine Würdigung der Beweise nicht stattzufinden habe (Str.Pr.O. § 300). Ein französisches G. v. 19/6 1881 geht in Abänderung des Art. 336 noch weiter, „le président .... ne pourra, à peine de nullité, resumer les moyens de l'accusation et de la défense." Nach § 300 der deutschen Str.Pr.O. hat der Vorsitzende die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Offenbare Rechtsirrtümer, welche sich in die Ausführungen der Parteien eingeschlichen haben, dürfen durch den Vorsitzenden berichtigt werden. Es steht auch nichts im Wege, daß der Vorsitzende seine persönliche Meinung bezüglich einer bestrittenen Frage kundgiebt oder die herrschende Meinung feststellt: stets aber muß sich nach der Auffassung unseres Rechtes der Vorsitzende davon fern halten, irgendwie autoritativ oder suggestiv auf die Geschworenen einzuwirken. Er darf z. B. den Geschworenen sagen, die herrschende Meinung verwerfe die Berufung auf Unkenntnis des Strafgesetzes; nicht aber wäre es angemessen, wenn der Vorsitzende den Geschworenen sagen würde, sie dürften die Berufung auf Rechtsunkenntnis nicht beachten. Die Belehrung des Vorsitzenden ist seitens der Parteien undiskutierbar, sie darf keiner Erörterung unterzogen werden. Es darf auch keine Feststellung über den Inhalt verlangt werden (Str.Pr.O. § 300 Abs. 2). Ist freilich eine Mitteilung in das Protokoll aufgenommen worden, aus welcher ersichtlich ist, daß die Belehrung des Vorsitzenden prozeßordnungswidrig erfolgte, es ist z. B. festgestellt, daß der Vorsitzende statt eine Belehrung nach dem Plaidoyer zu erteilen, auf die in einem früheren Abschnitte der Verhandlung erfolgte Belehrung hinwies, so ist das Urteil und Verfahren wegen dieses Fehlers anfechtbar (E. d. R.G. Bd. XXII Nr. 6). Auch sind nicht alle modernen Prozeßordnungen in betreff der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden so ängstlich wie die deutsche. Daß eine Kritik der Rechtsbelehrung nicht stattfinden dürfe, versteht sich von selbst; nicht aber ist es richtig, daß gegen die Aufstellung unrichtiger Rechtsbehauptungen des Vorsitzenden den Parteien jeder Schutz versagt ist. Die österreichische Strafprozeßordnung § 325 gestattet jeder

Partei zu verlangen, daß die den Geschworenen vom Vorsitzenden erteilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde. Die oldenburgische Str.Pr.O. v. 2/11 1857 Art. 321 gestattete den Parteien, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu verlangen, wenn der Vorsitzende Thatsachen anführte, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen waren. Das königl. sächs. G. v. 1/10 1868 über das Verfahren vor den Geschworenengerichten § 69 ließ es den Parteien unbenommen, Einwendungen gegen die Rechtsbelehrung des Präsidenten vorzubringen, und dafern der Präsident dieselben als unrichtig bezeichnete, die streitigen Punkte durch das Protokoll feststellen zu lassen, auch unter Bezugnahme auf letzteres das Erkenntnis wegen irriger Rechtsanwendung seitens des Präsidenten bei der Rechtsbelehrung der Geschworenen als nichtig anzufechten.

§ 11. **Der Wahrspruch.** Die gestellten Fragen sind mit Ja oder Nein zu beantworten. Jeder Geschworene hat das Recht, einer bejahenden Antwort einen teilweise verneinenden Zusatz beizufügen; oder wie das Gesetz sich ausdrückt, eine Frage teilweise zu bejahen, teilweise zu verneinen. Ein solcher Wahrspruch entspricht nicht etwa dem englischen „Specialverdikte". Dieses wird dann von den Geschworenen abgegeben, wenn die Jury sich über die juristische Qualifikation der im indictement (Anklageschrift) enthaltenen That nicht zu einigen vermag. Alsdann hat die Jury die als erwiesen angenommenen Thatsachen anzugeben und das guilty nur für den Fall auszusprechen, wenn der Richter die Rechtsfrage in einem gewissen, im Wahrspruch angegebenen Sinne auffaßt (vgl. Em. Ullmann, Lehrb. des deutschen Strafprozeßrechts S. 523). Das englische Recht verlangt Einstimmigkeit der Geschworenen für ein „guilty", wie für ein „not guilty". Können die Geschworenen sich in bestimmter Zeit nicht einigen, so werden sie jetzt entlassen, während sie früher so lange beisammen bleiben mußten, bis sie sich geeinigt hatten. Das Erfordernis der Einstimmigkeit hängt mit der früheren Zeugenqualität der Geschworenen zusammen. Von den deutschen Gesetzen hatte nur die braunschweigische Prozeßordnung v. 22/8 1849 § 142 Abs. 3 das Erfordernis der Einstimmigkeit aufgestellt. Nach Mitteilungen aus der braunschweigischen Praxis hatten sich keine Schwierigkeiten aus dieser Einrichtung ergeben. Die deutsche Strafprozeßordnung hat im § 262 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erfolgen könne. Die Geschworenen dürfen darnach eine dem Angeklagten ungünstige Entscheidung nur mit 8 Stimmen abgeben. Bejahen z. B. 7 Geschworene eine Haupt- oder Hülfsfrage im ganzen, während 5 mit Nein gestimmt haben, so muß die Frage verneint werden. Wird umgekehrt die Frage, ob der Angeklagte zu dem von ihm begangenen Totschlage durch eine seitens des Getöteten ihm zugefügte schwere Beleidigung auf der Stelle hingerissen worden sei, von 7 Geschworenen verneint, so ist sie zu bejahen, denn in diesem Falle ist die Verneinung die ungünstige Entscheidung. Bejahen mehr als 8 Geschworene die aus § 211 des Str.G.B. gestellte Frage, fünf der Geschworenen verneinen aber das Merkmal der Überlegung, so muß die Antwort lauten „ja, aber ohne Überlegung". Bejahen 7 Geschworene die Nebenfrage, ob der Angeklagte den Totschlag bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen, begangen habe, so ist die Frage trotz der absoluten Majorität für die Bejahung doch zu verneinen. Die Frage nach den mildernden Umständen ist dagegen zu verneinen, wenn 7 Geschworene dieselben ablehnen. Umstände, nach denen sie nicht gefragt sind, dürfen die Geschworenen nicht feststellen. Der zur Leitung der Beratung und Abstimmung gewählte Obmann hat die Antworten neben den Fragen zu verzeichnen und den ganzen Wahrspruch zu unterzeichnen. Es genügt, wenn der Obmann nur einmal, am Schlusse unterzeichnet; es ist angemessen, wenn er sich bei der Unterschrift als Obmann bezeichnet, gesetzlich vorgeschrieben ist das aber nicht. Das Stimmenverhältnis ist bei den dem Angeklagten nachteiligen Entscheidungen in der Art anzugeben, daß der Zusatz „mit mehr als 7 Stimmen" beigefügt wird; bei Verneinung der mildernden Umstände ist beizufügen „mit mehr als 6 Stimmen". Bei der Verneinung einer Haupt- oder Hülfsfrage, sowie bei der Bejahung einer dem Angeklagten günstigen Nebenfrage ist kein Zusatz in betreff des Stimmenverhältnisses zu machen. Wird eine Haupt- oder Hülfsfrage unter Verneinung eines belastenden Merkmals bejaht, z. B. bei einer Frage wegen Raubes wird das Merkmal der Gewalt verneint, so muß das Stimmenverhältnis bei dem bejahenden Teile der Antwort angegeben sein, es darf aber nicht bei dem verneinenden Teile zum Ausdruck gebracht werden. Die Antwort müßte also im obigen Falle lauten: „Ja, mit mehr als 7 Stimmen; aber ohne Anwendung von Gewalt."

Die Geschworenen dürfen weitere Belehrung verlangen; auf ihren Antrag wird dieselbe vom Vorsitzenden erteilt, nachdem die Geschworenen in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind. Dazu muß es kommen, wenn auch nur einer die Belehrung beantragt. (Bestritten, vgl. Löwe, Bem. 1 zu § 306.) Die Belehrung erfolgt in der wieder eröffneten Verhandlung, bei der alle Beteiligten mit Ausnahme des Angeklagten anwesend sein müssen. (Der Verteidiger darf nicht fehlen!). Ergiebt sich Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß auch der Angeklagte zur Verhandlung gezogen werden. Zulässig ist es, daß in Veranlassung der von den Geschworenen erhobenen Bedenken von Amts wegen oder auf Antrag eines Geschworenen wieder in die Verhandlung eingetreten wird. Das ist z. B. geschehen, als die Geschworenen über eine Anklage wegen Urkundenfälschung zu entscheiden hatten und sie die angeblich gefälschte Urkunde zu sehen wünschten. (Richtig wäre es gewesen, das angebliche Falsifikat sofort mit in das Beratungszimmer zu geben!)

Der Wahrspruch wird vom Obmann unter Verlesung der gestellten Fragen und der beigefügten Antworten verkündet.

§ 12. **Berichtigungsverfahren und Aussetzung des Urteils.** I. Es kann nun zu einem Berichtigungsverfahren kommen, wenn der Spruch formwidrig, undeutlich, unvollständig oder widerspruchsvoll ist. Die Rüge eines Formfehlers,

z. B. Mangel der Unterschrift, Setzen der Antwort unter die Fragen, giebt nur die Befugnis zur Beseitigung des Formfehlers; die Rüge eines anderen (sachlichen) Fehlers; und als sachlicher Fehler erscheint auch der Mangel der Angabe des Stimmenverhältnisses (Entscheidungen Bd. XXIII Nr. 143) stellt dagegen den ganzen Wahrspruch wieder in Frage. Selbst wenn mehrere Reate desselben Angeklagten oder mehrere Teilnehmer an derselben Straftat in Frage stehen, und die Rüge nur eine That oder einen Beteiligten betraf, dürfen die Geschworenen den Wahrspruch auch bezüglich der anderen Thaten und Beteiligten ändern (E. d. R.G. Bd. XX Nr. 67). Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Geschworenen unter Bejahung der Haupt- (oder einer Hülfs-)Frage einen Umstand verneinen, welcher die That als eine mildere erscheinen läßt, z. B. das „gleich nach der Geburt" bei dem Kindsmorde. Der Zusatz ist formal nicht unzulässig, da er nur einen Teil der Frage verneint (§ 305 Abs. 2). Ist aber der Thatbestand nunmehr ein solcher, daß ein ungünstigerer Strafrahmen in Frage kommt, was im vorausgesetzten Beispiele bei Nichtstellung oder Verneinung der Frage nach mildernden Umständen der Fall, so ist die Anklage verschoben. Das darf nur geschehen unter Wahrung der im § 264 der Str.Pr.O. enthaltenen, auf den Schutz der Verteidigung abzielenden Vorschriften. Der Angeklagte muß auf die Veränderung hingewiesen, und die Verhandlung muß auf seinen Antrag vertagt werden. Anderenfalls ist neue Fragestellung nötig, welche die durch den Wahrspruch angeregte Veränderung der Anklage berücksichtigt. (Vgl. dazu Entscheidungen Bd. XX Nr. 59). Ist mit der Verkündung eines sachlich korrekten Wahrspruches begonnen worden, so ist keine Änderung mehr zulässig: (Entscheidungen Bd. XVI Nr. 32). Ist der Spruch nicht oder nicht mehr zu beanstanden, so ist derselbe dem in das Sitzungszimmer zurückgeholten Angeklagten durch Verlesung zu verkünden. Trotz dieser Verkündung kann das Gericht, das nunmehr über die Anwendung des Gesetzes zu beraten hat, noch zur Anwendung des Berichtigungsverfahrens schreiten (Str.Pr.O. § 309 Abs. 2). Trotz eines bejahenden Verdiktes kann sodann das Gericht in die Lage kommen, freizusprechen oder einzustellen, so namentlich, wenn die That, so wie sie sich nach dem Wahrspruche darstellt und nach Inhalt der Akten verjährt ist, beziehungsweise wenn für die Verfolgung der festgestellten That ein Antrag erforderlich gewesen wäre u. s. w.

II. Sind die drei Mitglieder des Gerichtes einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so ist die Sache ohne weitere Begründung durch Beschluß zur neuen Verhandlung vor das Schw. der nächsten Sitzungsperiode zu verweisen, in welchem Falle keiner der zuerst thätig gewesenen Geschworenen wieder thätig werden darf. Die Anregung zu dieser Maßregel darf nicht von den Parteien gegeben werden. Auf Grund des neuen Spruchs ist das Urteil stets zu erlassen; d. h. es darf nicht nochmals weitere Verweisung eintreten, immer vorausgesetzt, daß die Anklage bei der zweiten Verhandlung nicht zu Ungunsten des Angeklagten verschoben worden ist (Str.Pr.O. § 264). Die Frage was unter der „Hauptsache" zu verstehen, ist mit Sicherheit weder aus dem Gesetze, noch unter Zuhülfenahme der Materialien zu entscheiden. Keinenfalls dürfte die Verneinung der mildernden Umstände dahin gehören. Abgesehen davon aber dürfte man nach dem Grundsatze in dubio pro reo jede Entscheidung, die den Geschworenen überhaupt zukommt, als die Hauptsache betreffend erachten. (Vgl. Löwe, Bem. 3a zu § 317.)

§ 13. **Rechtsmittel und Aufsicht.** I. Gegen die Endurteile der Schw. findet nur das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung des Gesetzes statt (Str.Pr.O. § 374). Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten herbeizuführen (Str.Pr.O. § 378). Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur zu, wenn sie geltend macht 1) daß das Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war, 2) daß ein Richter oder Geschworener mitwirkte, der nach dem Gesetze ausgeschlossen war; 3) daß ein mit Erfolg abgelehnter Richter mitgewirkt hat oder daß ein gegen einen Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist; 4) daß die Hauptverhandlung nicht in ununterbrochener Anwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer anderen notwendig anwesenden Person stattgefunden hat; 5) daß eine Frage gestellt worden sei, die nicht gestellt werden durfte oder daß eine Frage nicht gestellt wurde, die hätte gestellt werden müssen.

Die Revision muß binnen einer Woche nach der Verkündung, ausnahmsweise nach der Zustellung des Urteils (§ 381) eingelegt werden. Zur Wirksamkeit der Revision gehört außer der rechtzeitigen und rechtsförmlichen (§ 381) Einlegung auch noch die rechtzeitige und rechtsförmliche Einbringung der Revisionsanträge. Der Revisionskläger muß zu Protokoll des Gerichts oder in einer vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift erklären, ob er das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen (materiellen Rechtsnorm anfechte. Und im ersten Falle müssen die den Mangel angeblich enthaltenden Thatsachen angegeben werden. Hat die Einlegung oder die Einbringung der Revisionsanträge nicht ordnungsgemäß stattgefunden, so darf das Begründetsein der Revision gar nicht geprüft werden. Und wenn wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren die Revision eingelegt worden ist, so dürfen andere, als die gerügten Verletzungen nicht beachtet werden.

Die Einlegung der Revision und die Einbringung der Revisionsanträge haben bei dem Landgerichte stattzufinden, bei welchem das Schw. abgehalten worden ist. Verwirft dieses die Revision als verspätet, als unförmlich oder wegen ungenügender Einbringung der Revisionsanträge, so hat die Revision den ihr sonst innewohnenden Suspensiveffekt verloren; der Revisionskläger kann aber verlangen, daß die Akten dem Revisionsgerichte vorgelegt werden.

Revisionsgericht in Schwurgerichtssachen ist

nur das Reichsgericht (G.V.G. § 136 Nr. 2).

II. Gegen die vom Gerichte in Schwurgerichtssachen erlassenen sonstigen Entscheidungen steht unter den gewöhnlichen Voraussetzungen (Str.-Pr.O. § 346) das Rechtsmittel der Beschwerde (sofortiger Beschwerde) an den Strafsenat des Oberlandesgerichts zu (G.V.G. § 136).

III. Aufsichtsinstanz über die Schw. ist der nämliche Beamte oder die nämliche Behörde, welche als Aufsichtsinstanz für die Landgerichte bestellt ist.

§ 14. **Schlußwort.** Schon im Artikel „Schöffengerichte" wurde auf die Wandelung der Urteile über die Schw. hingewiesen. Bis zur Bewegung in der Mitte des Jahrhunderts ein Ziel lebhaften Strebens von weiten Kreisen des Volkes, empfohlen von Historikern, Juristen und Politikern, ist das Schw. bald nach seiner Einführung in den deutschen Bundesstaaten in wachsenden Mißkredit gekommen. Die Einrichtung hatte kaum die Krisis überstanden, welche ihr das Projekt des Bundesrats in den Entwürfen der Strafprozeßordnung bereitet hatte, das Schw. war eben zur gemein deutschen Einrichtung ausgebildet worden: als neue Widersacher gegen dasselbe erstanden. Namentlich war es ein Artikel im 7. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, der auf Grund von angeblichen Erfahrungen mit dem Schw. in der Reichshauptstadt scharf gegen die Einrichtung zu Felde zog. Und während der deutsche Juristentag noch im Jahre 1872 auf Antrag des Oberstaatsanwaltes v. Lauhn seine Stimme für das Schw. abgab, liegen jetzt zwei Gutachten vor, welche dem Juristentage empfehlen, sich für die Ersetzung des Schw. durch das Schöffengericht auszusprechen.

Auch außerhalb Deutschlands sind Stimmen gegen das Schw. laut geworden; es sind namentlich Anhänger der neuen, den Gesellschaftsschutz in den Vordergrund stellenden Richtung der Kriminalrechtswissenschaft, welche dem Schw. den Krieg erklärt haben. Die Zahl der Anhänger des Schw. ist vermindert und die Grundrichtung der deutschen Gesetzgebungspolitik droht dem Schw. den Untergang. Ohne lebhaften Kampf wird aber die Beseitigung nicht gelingen. Nicht bloß sind es manche Juristen, welche auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrung dem Schw. treu geblieben sind und dasselbe verteidigen, sondern auch weite Kreise des deutschen Volkes werden durch ihre Vertreter im Reichstage dagegen Protest einlegen, daß eine Einrichtung, die rasch festen Boden gefunden und tief eingewurzelt ist, wieder beseitigt werde. Weite Kreise des Volkes sind noch heute davon überzeugt, daß die Schw. und nicht die Schöffengerichte ein Bollwerk sind gegen die Scholastik und Schablone im Rechtsleben! Die weitere Erörterung der gerade gegenwärtig lebhaft verhandelten Streitfrage gehört nicht in das Wörterbuch des Verwaltungsrechts.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G.V.G. §§ 79—99 (§§ 32—35, 55, 56). Str.Pr.O. §§ 276—317. Außerdem Quellen im Texte.

B. Litteratur: I. Brunner, Entstehung der Schw., Berlin 1871. Derselbe, in Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Schwurgericht ([geschichtlich] vgl. auch die Litteraturangaben am Schlusse dieses Artikels). Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozesses, Leipzig 1880, §§ 20—22 S. 96; § 26 S. 127; § 29 S. 146. Em. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, § 19 S. 101. II. Glaser, in Holtzendorffs Rechtslexikon, Artikel: Schwurgericht; vgl. namentlich das reiche Litteraturverzeichnis am Schlusse des Artikels. H. Seuffert, Erörterungen über die Besetzung der Schöffengerichte und Schwurgerichte nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, Breslau 1879. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Freiburg i/B. 1890, Bd. II S. 431 (§ 89). Geyer, Lehrbuch §§ 64—69 S. 298; §§ 218—225 S. 746. Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883, Bd. I § 24. A. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i/B. 1892, § 17 S. 126; §§ 72, 73 S. 603. Em Ullmann, Lehrb. des Strafpr. § 24 S. 127; §§ 114—121 S. 503. III. Denkschrift über die Schöffengerichte. Ausgearbeitet im Königl. preuß. Justizministerium, Berlin 1873. Daselbst S. 45 Übersicht über die Litteratur, betreffend den Streit darüber, ob dem Geschworenengericht oder dem Schöffengericht der Vorzug zu geben sei. Glaser, Handbuch Bd. I § 16 Note 2 S. 164, Note 9 S. 173, Note 10 S. 175. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII (1887) S. 1. Fritz Friedmann, Über die Schwurgerichte. Eine Parallele zu der Abhandlung von Ω. Σ. „Gegen die Schwurgerichte," Berlin, A. Dressels Verlag (ohne Jahreszahl). Eine Gegenschrift gegen den vorstehend citierten Artikel in Bd. VII der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages, Berlin 1892, Bd. I S. 108 (Gutachten v. Stenglein); Bd. II S. 1 (Gutachten v. R. Frank).

Hermann Seuffert.

Staatsanwaltschaft.

§ 1. Einleitung. — § 2. Verfassung. — § 3. Übersicht über die Aufgaben. — § 4. Die Geschäftsaufgabe nach Reichsrecht. — § 5. Fortsetzung. Übersicht über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Strafsachen. — § 6. Besondere Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Landesrecht. — Quellen und Litteratur.

§ 1. **Einleitung.** Die Staatsanwaltschaft ist eine in Frankreich entstandene und daselbst entwickelte Einrichtung. Die Anfänge der Einrichtung liegen im 14., ja zum Teil schon im 13. Jahrhundert. Es waren die das fiskalische Interesse des Königs vertretenden procuratores regis, aus denen sich das ministère public entwickelte. Indem das Königtum der Träger der Staatsgewalt wurde, sind aus den Vertretern fiskalischer Interessen Vertreter von öffentlichen Interessen überhaupt geworden. Der geschichtliche Zusammenhang in der Entwicklung dieser merkwürdigen Einrichtung ist

trotz der vielen politischen und staatsrechtlichen Wandlungen, die Frankreich durchgemacht hat, erhalten geblieben. Während in wenigen Tagen das ganze morsche Gebäude der französischen Gerichtsverfassung dem Anpralle der französischen Revolution erlag, hat sich das ministère public in seiner wesentlichen Bedeutung erhalten. Es hat die Stürme der ersten Republik überdauert; das Konsulat, das erste Kaiserreich, die Restauration, das Julikönigtum, die zweite Republik, das zweite Kaiserreich und die dritte Republik haben mit dem ministère public gearbeitet. Für die heutige Einrichtung des ministère public in Frankreich sind hauptsächlich maßgebend das Dekret conténant règlement pour la police et la discipline des Cours et tribunaux v. 30/3 1808 Titel 3 Art. 79 bis 89, und das G. v. 20/4 1810 sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice, chap. VI Art. 45—47. — Diese Artikel enthalten die Thätigkeit des ministère public in programmatischer Weise. „Les procureurs généraux exerceront l'action de la justice criminelle dans toutes les tendues de leur ressort. Ils veilleront au maintien de l'ordre dans tous les tribunaux; ils auront la surveillance de tous les officiers de police judiciaire et officiers ministericls du ressort. En matières civiles le ministère public agit d'office dans les cas spécifiés par la loi. Il surveille l'exécution des lois, des arrêts et des jugements; il poursuit d'office cette exécution dans les dispositions qui intéressent l'ordre public. — Les substituts du procureur général excercent la même action, dans les mêmes cas, d'après les mêmes règles, sous la surveillance et la direction du procureur général." (Vgl. ferner Dekret v. 6/7 1810 Artikel 42—53.) Die Mehrzahl der europäischen Staaten hat das Institut der St., und zwar nach französischem Muster eingeführt, so namentlich Italien, Belgien, die Niederlande, Rußland[1]). Auch England hat neuestens (1879) im Director of Public prosécutions etwas der St. Ähnliches für die Verfolgung strafbarer Handlungen angenommen.

Die Reformbestrebungen in den deutschen Ländern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die Einführung der St. geheischt neben Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Einführung der Schwurgerichte und freier Beweiswürdigung. Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 hat dem deutschen Volke die ersehnten Einrichtungen, darunter auch die St. gebracht. Während aber das Schwurgericht bei Staatsmännern und Juristen bald in Mißkredit kam als eine Einrichtung, die ein Hemmschuh sei für eine ordentliche Strafrechtspflege und ein strammes Regiment, wurde die Staatsanwaltschaft von den demokratischen Elementen der Bevölkerung als ein gefährliches Werkzeug der Reaktion bekämpft; es wurde deren Einschränkung und Beseitigung verlangt. Der Verfasser dieses Artikels macht keinen Hehl daraus, daß er die Bekämpfung der St. für ebenso kurzsichtig und verfehlt erachtet, als den Ansturm gegen die Schwurgerichtseinrichtung. Beide Einrichtungen sind bewährte Errungenschaften des 19. Jahrhunderts.

[1]) Vgl. über die russische Einrichtung der Staatsanwaltschaft Leuthold, Russische Rechtskunde, Leipzig 1889, S. 279 (S. 322, Polen) S. 329 ff.

§ 2. **Verfassung der Staatsanwaltschaft.** I. Bei jedem ordentlichen Gerichte muß eine St. organisiert sein. Die Landesgesetzgebungen haben auch bei besonderen Gerichten St. eingerichtet. (Vgl. die Artt. Elbzollgerichte und Rheinschiffahrtsgerichte; vgl. auch Seydel im Wörterb. Bd. 2 S. 735 bezüglich der St. bei dem bayerischen obersten Verwaltungsgerichtshofe.) Das Amt der St. wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch Reichsanwälte; bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und Schwurgerichten durch Staatsanwälte; bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte. Die ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten heißen nach landesrechtlicher Bestimmung Oberstaatsanwälte, die ersten Beamten der St. bei den Landgerichten „Erste Staatsanwälte". Hinsichtlich der Amtsanwälte vgl. Wörterbuch Bd. 1 S. 40. Bei den St. befindet sich das erforderliche Sekretariats- und Kanzleipersonal.

II. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Sie können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Diese Beamten sind nichtrichterliche Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 21/3 1873. — Zu diesen Ämtern, sowie zu den Ämtern der St. bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden. In den Bundesstaaten erfolgt die Ernennung der staatsanwaltschaftlichen Beamten, mit Ausnahme der Amtsanwälte, durch den Landesherrn, bezw. die Senate der freien Städte. Auch die staatsrechtliche Stellung der Landesstaatsanwälte ist die von nichtrichterlichen, bezw. von Verwaltungsbeamten (Preußen § 61; Bayern Art. 52; Sachsen § 28 [die Staatsanwälte sind Staatsdiener]; Württemberg Art. 24; Baden § 13).

III. Die St. ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Die Gerichte haben keine Aufsichts- oder Disciplinargewalt über die staatsanwaltschaftlichen Beamten. In der Hauptverhandlung vor den erkennenden Strafgerichten steht aber der Staatsanwalt insofern unter der Leitungs- und Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, als dieser befugt ist, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen an Zeugen und Sachverständige zurückzuweisen (Str.Pr.O. § 240 Abs. 2, vgl. auch Abs. 1 daselbst). — Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden (G.V.G. § 152). Richtiger Auffassung nach ist dieses Verbot allgemein und nicht bloß in Bezug auf die ordentliche streitige Rechtspflege zu verstehen. (Vgl. den Art. Strafregister im Wörterbuch Bd. II S. 567.) Der Verwendung richterlicher Beamten zu staatsanwaltschaftlichen Funktionen steht reichsrechtlich kein Hindernis im Wege. (Vgl. Preußen § 66.) — Die Behörden und Beamten des Polizeisicherheitsdienstes sind allgemein verpflichtet, den im strafprozessualen Interesse

gestellten Ersuchen der St. zu genügen. Einzelne Kategorieen von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind als Hilfsbeamte der St. verpflichtet, den Anordnungen derselben Folge zu leisten. (Vgl. den Art. Kriminalpolizei § 2 in Bd. I S. 885 des Wörterbuchs, vgl. auch Pfafferoths Jahrbuch der deutschen G.V. 1880, S. 344.)

IV. Innere Organisation. Dieselbe wird zumeist mit den Begriffen: Substitutions- und Devolutionsrecht charakterisiert. Diese beiden Begriffe erschöpfen aber nicht vollständig das Rechtsverhältnis der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Beamten zu einander. Eine besondere Rechtsstellung nimmt der Oberreichsanwalt im Verhältnis zu den Landesstaatsanwälten ein. In manchen Beziehungen entscheidet derselbe über Meinungsverschiedenheiten unter den Landesstaatsanwälten, aber er ist nicht deren Vorgesetzter und nicht in der Lage, denselben Weisungen zu erteilen. Eine Ausnahme greift nur Platz in denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. In diesen Sachen haben alle Beamte der St. des ganzen Reichs den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten (G.V.G. § 147 Abs. 2). Von vorstehendem abgesehen, wird das Verhältnis der staatsanwaltschaftlichen Beamten durch folgende Sätze charakterisiert:

1) Besteht die St. eines Gerichtes aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

2) Die ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten, sowie in deren Verhinderung deren jeweilige Vertreter, sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der St. selbst zu übernehmen. Der Oberstaatsanwalt kann z. B. in einer Sache vor dem Schöffengericht selbst auftreten (Devolutionsrecht).

3) Desgleichen kann der erste Beamte eines Bezirkes jeden andern Beamten seines Bezirks mit der Wahrnehmung jedes bei einem Gerichte des Bezirks vorzunehmenden Aktes beauftragen; so namentlich den Staatsanwalt des einen Landgerichts zur Vertretung einer Sache an ein anderes Landgericht schicken (Substitutionsrecht). Die Amtsanwälte, weil nicht notwendig juristisch gebildet, dürfen nur mit der Vertretung eines anderen Amtsanwaltes beauftragt werden.

4) Die Verfassung der St. ist eine streng monokratische; es findet in derselben keinerlei kollegiale Beschlußfassung statt; alle Geschäfte werden von einzelnen Beamten erledigt, welche entweder, wie die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte kraft eigenen Rechtes, oder wie die beigegebenen Staatsanwälte in Vertretung des Ersten Staatsanwalts nach dessen Geschäftsverteilung oder speziellen Anweisung handeln.

5) Die Beamten der St. haben, und darin zeigt sich der stärkste Gegensatz gegenüber der Verfassung der Gerichte, den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen (G.V.G. § 147). Erachtet der Untergebene den Befehl für gesetzwidrig, so ist zu unterscheiden:

a) Der Befehl zur Unterlassung oder das Verbot einer Handlung, z. B. eine Klage wegen Zweikampfs zu stellen, muß unbedingt beachtet werden. Der Vorgesetzte wäre in der Lage, das Decernat in der fraglichen Sache selbst zu übernehmen, er ist deshalb jedenfalls auch imstande, die Thätigkeit des Untergebenen zu untersagen.

b) Den Befehl zur Vornahme einer verbotenen Handlung darf der untergebene Staatsanwalt, trotz § 147 des G.V.G., nicht vollziehen; denn der Befehl zur Vornahme einer rechtsverbotenen Handlung kann nicht als dienstliche Anweisung erscheinen und fällt deshalb nicht unter § 147. So dürfte z. B. ein Befehl zur Öffnung der bei der Post beschlagnahmten und von dieser der St. ausgehändigten Briefe vom untergebenen Staatsanwalte nicht befolgt werden, weil § 100 der Str.-Pr.O. nur dem Richter dazu die Erlaubnis giebt. Durch Vollziehung des Befehls würde sich der Staatsanwalt nach § 299 des Str.G.B. selbst strafrechtlich verantwortlich machen.

c) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Gesetzes ist die Meinung des Vorgesetzten maßgebend. Der Untergebene ist selbst verpflichtet, die ihm mitgeteilten Gründe und Gesichtspunkte für die vom Vorgesetzten vertretene Meinung dem Gerichte zu unterbreiten. Das schließt aber nicht aus, daß der untergebene Beamte, nachdem er dieser Pflicht entsprochen, seiner eigenen abweichenden Ansicht Ausdruck giebt.

6) Was nach außen hin, namentlich den Gerichten und Parteien gegenüber, ein Mitglied einer St. erklärt hat, gilt als Erklärung der St. als solcher, sollte auch die Erklärung einem erteilten Befehle widersprechen. Verzichtet ein Staatsanwalt auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder nimmt er dasselbe zurück, so ist das Urteil, wenn nicht die andere Partei von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, rechtskräftig geworden; der vorgesetzte Staatsanwalt kann weder den Verzicht noch die Zurücknahme widerrufen. Hat der untergebene Staatsanwalt gegen die Meinung des Vorgesetzten eine Erklärung abgegeben, die überhaupt zurücknehmbar ist, so kann der Vorgesetzte dem Untergebenen die Zurücknahme auftragen, er kann aber auch vermöge des Devolutionsrechtes (siehe oben Nr. 2) die weitere Bearbeitung der Sache selbst übernehmen und dann von sich aus die Zurücknahme erklären.

V. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der St. wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind. Ein unzuständiger Beamter der St. hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzug obwaltet. Können die Beamten der St. verschiedener Bundesstaaten sich nicht einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen habe, und es unterstehen die Gerichte der dissentierenden St. einem durch Staatsvertrag vereinbarten Gemeinschaftsgerichte, so entscheidet die St. dieses letzteren über die Meinungsverschiedenheit. Ermangelt es aber an einem gemeinsam vorgesetzten Beamten der St., so ist das ein Fall, in welchem der Oberreichsanwalt entscheidet.

Auch die sachliche Zuständigkeit der St. bestimmt sich nach den Gerichten, bei welchen sich dieselben befinden; nur kann auch hier infolge des

oben besprochenen Devolutions- und Substitutionsrechts eine Verschiebung eintreten.

VI. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht nach § 148 des G.V.G. zu: dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwaltes und der Reichsanwälte; der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates; den ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der St. ihres Bezirkes.

§ 3. **Übersicht über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft.** Während in früheren Jahrhunderten das französische ministère public mit den verschiedenartigsten Aufgaben, nicht bloß auf dem Gebiete der Rechtspflege, sondern auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung betraut war („es führte zeitweise eine Aufsicht über Maß und Gewicht[1]), öffentliche Bibliotheken und sogar die Juristenfakultäten, hatte die Brotpreise festzustellen und wirkte mehrfach bei der Errichtung von Zunftstatuten mit," Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. I S. 436) und während noch heutzutage das öffentliche Ministerium weitgehende Aufgaben auf dem Gebiete aller Zweige der Rechtspflege hat[2]): kommen den deutschen St. nur Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspflege und auch da vorzugsweise nur auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu. Das im § 152 des G.V.G. enthaltene Verbot, den Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über die Richter zu übertragen, steht mancher Thätigkeit im Wege, zu der sie früher namentlich in den deutschen Rheinlanden berufen waren. Immerhin sind es außer den Geschäften der Strafrechtspflege auch noch Geschäfte auf anderem Gebiete der Rechtspflege, mit denen die Staatsanwälte teils vom Reichsrecht, teils vom Landesrecht, soweit nicht reichsrechtliche Satzung im Wege steht, beauftragt wurden.

§ 4. **Die Geschäftsaufgabe nach Reichsrecht.** I. Nach der Civilprozeßordnung kann die St. in Ehe- und Entmündigungssachen mitwirken.

1) In Ehesachen ist der St. von allen Terminen von Amts wegen Kenntnis zu geben. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Das Sitzungsprotokoll hat den Namen des anwesenden Staatsanwaltes anzugeben; in dasselbe sind die vom Staatsanwalt gestellten Anträge aufzunehmen. Die Ehenichtigkeitsklage kann nicht bloß von einem Ehegatten (und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts von einem Dritten), sondern auch von der St. erhoben werden. Diese Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten. Auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, kann der Staatsanwalt im Ehenichtigkeitsprozeß den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Unterliegt die als Partei auftretende St., so ist die Staatskasse in Gemäßheit der §§ 87ff. der C.Pr.O. zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenden Kosten zu verurteilen.

2) In Entmündigungssachen ist die St. des dem Entmündigungsgerichte vorgesetzten Landgerichts befugt, den Antrag zu stellen, daß eine Person für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig ꝛc.) erklärt werde. Der Staatsanwalt kann in solchen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Ablehnung der Entmündigung steht dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann vom Staatsanwalt mittelst Klage gegen den Vormund des Entmündigten angefochten werden. Erheben der Entmündigte, dessen Vormund oder ein Angehöriger des Entmündigten die Klage, so ist dieselbe gegen den Staatsanwalt zu richten. (Vgl. dazu E. d. R.G. Civilsachen Bd. 13 Nr. 120.) Unterliegt in einem solchen Falle der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse in Gemäßheit der §§ 87 ff. zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenden Kosten zu verurteilen. War die Klage vom Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten zu tragen. Die St. kann auch geeigneten Falls die Wiederaufhebung der Entmündigung bei dem Amtsgericht beantragen und in dem darauf folgenden Verfahren die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen. Hinsichtlich der Kosten dieses Verfahrens vgl. C.Pr.O. § 618. Das Amtsgericht hat dem Staatsanwalt den Beschluß von Amts wegen zustellen zu lassen. Gegen die Aufhebung der Entmündigung kann der Staatsanwalt die sofortige Beschwerde ergreifen. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Wiederaufhebung kann die St. die Aufhebung im Wege der Klage beantragen. — Im Entmündigungsverfahren gegen Verschwender findet eine Mitwirkung der St. in der Regel nicht statt. Handelt es sich aber um die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses im Wege der Klage, und es ist der Antragsteller verstorben, oder es ist dessen Aufenthalt unbekannt oder im Auslande, so ist die Klage gegen den Staatsanwalt zu richten. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt wurde und die Klage auf Wiederaufhebung gestellt wird, der Antragsteller aber verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist.

II. Die St. ist zur Thätigkeit im Disciplinarverfahren gegen Reichsbeamte berufen. (R.G. v. 31/3 1873, S. 77, §§ 85, 94, 96, 101—107, 110—116, 122). Ebenso zur Antragstellung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878, S. 177, §§ 69, 74, 86, 88, 92).

§ 5. **Fortsetzung. Übersicht über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.** I. Anzeigen und Anträge auf Strafverfolgung können bei der St. mündlich oder schriftlich angebracht werden; Anträge namentlich auch in den Fällen, in welchen nach dem Strafgesetze der Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters

[1]) Das heutige Aufsichtsrecht der St. über die Aichungsämter in Elsaß-Lothringen nach dem R.G. v. 19/12 1874 (R.G.Bl. S. 2 §§ 4, 5) hängt mit strafprozessualen Aufgaben zusammen.

[2]) Vgl. oben § 1 die Art. 45 u. 47 des französ. G. v. 20/4 1810.

(vgl. auch Str.G.B. §§ 195, 232) zur Strafverfolgung erforderlich ist.

II. Der St. (oder dem Amtsrichter) ist Anzeige zu machen, wenn Verdacht besteht, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Ohne schriftliche Genehmigung der St. (oder des Amtsrichters) darf in solchen Fällen die Beerdigung nicht stattfinden. Str.Pr.O. § 157 Abs. 2.

III. Die St. hat, im Falle sie Kenntnis von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erhält, behufs ihrer Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage Ermittelungen anzustellen. Sie kann zu diesem Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. (Vgl. dazu Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 30/6 1892, § 54 [R.G.Bl. S. 713], für die Nebeneisenbahnen vom gleichen Datum § 44 [R.G.Bl. S. 776]). Vernehmungszwang und eidliche Vernehmung stehen ihr nicht zu. Werden bei dieser Ermittelung richterliche Handlungen notwendig, so hat die St. sich an den Amtsrichter des Ortes zu wenden, dem eine Kognition über die Zulässigkeit der beantragten Handlung obliegt. Die St. ist verpflichtet, nicht bloß belastende, sondern auch entlastende Umstände zu beachten und dieselben zu erforschen.

IV. Im Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, dessen Durchführung vornehmlich der St. obliegt, stehen der St. bei Gefahr auf Verzug, eine Voraussetzung, die sehr häufig zutreffen dürfte, nach verschiedenen Richtungen vorläufige Zwangsmaßregeln zu. Sie darf, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen, den Beschuldigten festnehmen und dem Richter vorführen lassen. Sie darf Durchsuchungen und Beschlagnahmen anordnen; namentlich darf sie bei der Post, bei Telegraphenämtern Briefe, sowie andere Postsendungen und Telegramme anhalten lassen. Briefe muß sie jedoch uneröffnet dem Richter aushändigen, der über die Eröffnung entscheidet. (Vgl. in diesen Beziehungen die Artikel Beschlagnahme und Durchsuchung im 1. Bd. und den Art. Verhaftung im 2. Bd. des Wörterbuchs.)

V. Bieten die Ermittelungen keinen Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

VI. Lehnt die St. einen Antrag auf Stellung der öffentlichen Klage ab, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Ist derselbe Verletzter im Sinne des Strafrechts, so kann er, im Falle fruchtloser Beschwerde bei der vorgesetzten St., richterliche Entscheidung bei dem zuständigen Oberlandesgerichte (Reichsgerichte, G.-V.G. § 136 Nr. 1) beantragen, ein Verfahren, welches nur unter Widerstreben seitens des Bundesrates in die Str.Pr.O. §§ 170—175 aufgenommen worden ist und eine Durchbrechung des sogenannten Anklagemonopols enthält.

VII. Erachtet die St. den Thatbestand einer strafbaren Handlung, sowie genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage für gegeben, so stellt sie dieselbe durch Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichte oder in den Fällen, wo eine gerichtliche Voruntersuchung vorgeschrieben, beziehungsweise als angemessen erscheint, durch Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung.

VIII. Der deutsche Strafprozeß ist vom Legalitätsprincip beherrscht, d. h. die St. ist staats- und strafrechtlich (Str.G.B. § 346) verpflichtet wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, daher auch die öffentliche Klage zu stellen, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Str.Pr.O. § 152). Erwägungen, daß die Erhebung der Klage im einzelnen Falle unzweckmäßig, daß der Gegenstand zu unbedeutend, daß höhere Rücksichten die Unterlassung der Klage heischen würden u. s. w. darf die St. in der Regel keine Folge geben. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn die Verfolgung von im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen in Frage steht oder wenn der Fall auch zur Erhebung der Privatklage geeignet ist (nur auf Antrag verfolgbare Beleidigungen und Körperverletzungen); eine Ausnahme findet auch statt, insoweit das sogenannte objektive Strafverfahren nach § 42 des Str.G.B. und §§ 477 ff. der Str.Pr.O. in Frage steht. Die deutsche Gesetzgebung hat den Versuch, das dem Legalitätsprincip gegenüberstehende Opportunitätsprincip zu sanktionieren, abgelehnt. Strafrechtliche Empfindungen und Vorstellungen, namentlich das Vergeltungs- und Ordnungsprincip im Strafrecht, sodann die Besorgnis der Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Strafrechtspflege waren und sind in einem großen und zwar in dem maßgebenden Teile des deutschen Volkes so mächtig, daß in absehbarer Zeit an ein Aufgeben des Legalitätsprincips und Ersetzung desselben durch das Opportunitätsprincip nicht gedacht werden kann. Andere Völker, die auf gleicher Kulturstufe mit den Deutschen stehen, empfinden und urteilen in diesem Punkte anders; man begegnet nicht selten einem Mangel an Verständnis für den deutschen Standpunkt.

IX. Ist durch Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung oder, wo eine solche nicht stattfindet, durch Eröffnung des Hauptverfahrens die Klage gerichtlich anhängig geworden, so hat die St. die Verfügung über dieselbe insofern verloren, als sie die Klage nicht mehr zurückziehen kann. Die St. kann beantragen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, daß das Verfahren eingestellt, daß der Angeklagte freigesprochen werde, aber die St. kann nicht selbst eine darauf bezügliche Entscheidung treffen. Die Entscheidung steht vielmehr, wenn einmal die Untersuchung eröffnet ist, bei dem zuständigen Gericht. Das Gericht ist selbst dann in der Lage, das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn die St. nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung den Antrag stellt, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen. Die St. muß in einem solchen Falle gegen ihre Überzeugung nachträglich eine Anklageschrift anfertigen und dem Gerichte unterbreiten (Str.Pr.O. § 206). Auch insofern findet eine Durchbrechung des Anklagemonopols statt. Im Mahnverfahren (Strafbefehle, polizeiliche Strafverfügungen, Strafbescheide der Ver-

waltungsbehörden) kann die Klage, bezw. der Strafantrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Auch in dieser Beziehung stimmen legislatorisch die Ansichten nicht überein. Die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 ermächtigt die St. zur Zurücknahme der Klage, so lange sich der Gerichtshof (die Geschworenenbank) nicht zur Schöpfung des Urteils zurückzieht (§ 259 Nr. 2).

X. Die St. kann stets von dem Stande einer Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen. Bei der Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren (Vorbereitung der öffentlichen Klage, gerichtliche Voruntersuchung) hat die St. kein Recht auf Anwesenheit, Str.Pr.O. § 190 Abs. 2. Wohl aber ist ihr gestattet, bei Einnahme eines Augenscheins und, unter gewissen Voraussetzungen, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein. Str.Pr.O. §§ 167, 191, vgl. auch §§ 223.

XI. Entscheidungen des Gerichts, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, sind nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft zu erlassen.

XII. Entscheidungen des Gerichts, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der St. zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat (vgl. Str.Pr.O. § 36, sowie die Einschränkung dieser Regel daselbst).

XIII. Hat der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, so hat die St. die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände zu bewirken (Str.-Pr.O. § 213, vgl. dazu §§ 218, 220 und 221).

XIV. Die Hauptverhandlung kann nur in Anwesenheit der St. vor sich gehen; dieselbe kann durch mehrere Beamte vertreten sein. Der Staatsanwalt hat das Recht, an Zeugen und Sachverständige direkt Fragen zu stellen (vgl. jedoch Str.-Pr.O. § 240 Abs. 2 und oben § 2 III). Auf übereinstimmenden Antrag der St. und des Verteidigers muß der Vorsitzende denselben gestatten, die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen selbst zu vernehmen, eine dem englischen Rechte nachgebildete Einrichtung, die sich aber im Deutschen Reiche, wo die Gepflogenheiten des alten Untersuchungsprozesses noch vielfach wirksam sind, soweit bekannt, nicht eingebürgert hat.

XV. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhält die St. zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Sie darf, wenn der Angeklagte, beziehungsweise dessen Verteidiger geantwortet, darauf erwidern; dem Angeklagten gebührt jedenfalls das letzte Wort.

XVI. Die St. ist zur Bildung der Spruchliste der Geschworenen zuzuziehen (G.V.G. § 91); desgleichen hat bei einer Ergänzung der Spruchliste durch Losziehung aus der Liste der Hilfsgeschworenen (Str.Pr.O. § 280), die St. zugegen zu sein; vgl. aber G.V.G. § 94 Abs. 2 und den Art. Schwurgerichte § 3 Nr. 5, vorletzter Absatz. An dem Rechte der Ablehnung von Geschwornen ist die St. mit der Maßgabe beteiligt, daß sie im Falle einer ungleichen Zahl der Ablehnungen einen Geschwornen weniger abzulehnen hat, als der Angeklagte. — Die St. ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie Abänderungen und Ergänzungen der Fragen zu beantragen.

XVII. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der St. als dem Beschuldigten zu (Str.Pr.O. § 338, vgl. jedoch Str.Pr.O. §§ 378 und 379). Die St. kann von den Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen. Jedes von der St. eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Ein solches Rechtsmittel kann ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht zurückgenommen werden. — Die Überleitung der Akten in Fällen der Berufung und Revision an das Rechtsmittelgericht erfolgt durch Vermittelung der St. (Str.-Pr.O. §§ 362 u. 387 a. E.).

XVIII. Die St. darf in den Fällen des § 402 der Str.Pr.O. die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten beantragen. Sie ist aber auch berechtigt, die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten zu beantragen, so lange derselbe nicht gestorben ist (vgl. Str.Pr.O. § 401 Abs. 1, §§ 405, 338, jedoch § 401 Abs. 2).

XIX. In Fällen der Privatklage ist die St. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben. Sie darf in jeder Lage der Sache, bis zum Eintritt der Rechtskraft, namentlich durch Einlegung eines Rechtsmittels, die Verfolgung übernehmen. In allen Fällen ist ihr von der Erhebung einer Privatklage Kenntnis zu geben.

XX. Die St. ist nach § 483 der Str.Pr.O. das regelmäßige Organ für die Strafvollstreckung. (Vgl. diesen Artikel.)

XXI. Die St. ist in den meisten Bundesstaaten als Registerbehörde bestellt. Die Aufsicht über die Registerbehörden soll ihr nach dem B.R.B. v. 16/6 1882 auch in den Ländern zukommen, in welchen andere Behörden als Registerbehörden bestellt sind. (Vgl. den Art. Strafregister § 2 in Bd. 2 des Wörterbuchs S. 566.)

§ 6. **Besondere Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Landesrecht.** I. Der Wirkungskreis der St. in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist namentlich in denjenigen Ländern, beziehungsweise Landesteilen ziemlich umfangreich, in welchen der Code civil die Grundlage oder Hauptquelle des bürgerlichen Rechts bildet. (Vgl. preuß. Ausf.-G. v. 24/4 1878 § 58.) Nach rheinpreußischem Rechte hat die St. mitzuwirken bei der Abwesenheitserklärung (Code civil Art. 116—119, Code de procédure civile 859, 860), bei vakantem Nachlasse (Art. 812), bei der Autorisation der Ehefrau zur Verfolgung ihrer Rechte, Code de procédure civile Art. 862; bei Legitimationsgesuchen Code civil Art. 331, preuß. Ausf.-G. z. G.V.G. v. 24/4 1878 § 58; bei der Adoption Code civil Art. 356; bei Einsperrung der Kinder Code civil Art. 377, 382; bei Anfechtung einer den Artt. 144, 147, 161, 162 u. 163 zuwider eingegangenen Ehe, Code civil Art. 184; bei der Berichtigung von Personenstandsurkunden, Code de procédure civile Artt. 856, 858, vgl. auch Art. 53, 83; bei der Er-

richtung von Familienfideikommissen, bei Substitutionen, wenn der Beschwerte der im Art. 1056 des Code civil ihm aufgelegten Pflicht, einen Pfleger ernennen zu lassen, nicht nachkommt, Code civil Art. 1057 (vgl. auch Code civil Art. 2138). Verpflichtung zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts (Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 § 16 Abs. 3).

II. In Preußen ist die St. an der Verwaltung der Gefängnisse beteiligt. An denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, versieht der Erste Staatsanwalt die Geschäfte des Gefängnisvorstehers, sofern nicht für einzelne Gefängnisse (Berlin [Plötzensee], Berlin [Moabit], Glückstadt, Hannover, Frankfurt a./M.) vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt sind. Dem Oberstaatsanwalt steht die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirkes zu (Gefängnisreglement v. 16/3 1881 [J.M.Bl. S. 50] § 3 Nr. 1, § 28).

Auch in Bayern führen die Staatsanwälte die Aufsicht über das Gefängniswesen (bayer. Ausf.-G. v. 23/8 1879 zur R.Str.Pr.O. Art. 23).

III. In Bayern steht der St. auch die Aufsicht über die Notare zu (Seydel, Staatsrecht Bd. 2 S. 382).

IV. Bearbeitung von Begnadigungssachen. (Preuß. allgem. Vf. v. 14/8 1879 [J.M.Bl. S. 237]; Müller, Die preuß. Justizverwaltung, 3. Aufl., Berlin 1887, Bd. 2 S. 928. Königl. sächsische V. v. 24/9 1879, J.M.Bl. S. 203 § 45 Abs. 2—4. Württembergische V. v. 25/9 1879, R.Bl. S. 353 § 3 Nr. 2.)

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G.V.G. §§ 142—154. Die Strafprozeßordnung in zahlreichen Bestimmungen. C.Pr.O. §§ 569, 579, 586, 589—591; §§ 595, 597, 602, 604, 605, 607, 614, 616, 618—620, 621 a. E., 624, 626 Abs. 3. — Preußisches Ausf.-G. v. 24/4 1878 §§ 58—67; Geschäftsordnung für die Sekretariate der St. v. 2/8 1879 (Anlage III z. J.-M.Bl. Nr. 32). Allg. Vf. v. 14/8 1879, betr. Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen (J.M.Bl. Nr. 33 S. 237). Allg. Vf. v. 14/8 1879, betr. die Verwaltung der zum Ressort des Justizministers gehörigen Gefängnisse und die Stellung der Beamten bei denselben (J.M.Bl. Nr. 34 S. 242). Allg. Vf. v. 25/8 1879, betr. die von den Beamten der St. an andere Behörden zu machende Mitteilungen (J.M.Bl. Nr. 35 S. 251); vgl. dazu Erlaß v. 22/3 1880 (J.M.Bl. Nr. 13 S. 58). — Bayerisches Ausf.-G. v. 23/2 1879, Art. 50—58. — Sachsen, Ausf.-G. v. 1/3 1879, §§ 28—30. — Württemberg, Ausf.-G. v. 24/1 1879 Artt. 24 bis 28. — Baden, G. v. 3/3 1879, §§ 13—15. — Oldenburg, G. v. 10/4 1879, Artt. 36—38. — Elsaß-Lothringen, G. 4/11 1878, §§ 23—27. — Vgl. auch die im Art. Amtsgerichte angeführten Verträge über Gerichtsgemeinschaften. Motive zum Entwurf des G.V.G. §§ 113—123. Hahn, Materialien Bd. 1 S. 142.

B. Litteratur: Laband, Staatsr. des D. R., § 87; Bd. 2, S. 406. v. Marck, Die St. bei den Land- und Amtsgerichten, Darstellung der gesamten Thätigkeit, Berlin 1884. Dugend, Geschäftskreis und Thätigkeit der St. bei den Landgerichten in Preußen, Berlin 1884. — Chuchul, Das Bureauwesen der St. bei den Landgerichten, Kassel 1884 (vgl. den Art.: Amtsanwaltschaft im 1. Bd. des Wörterbuchs). — Holtzendorff in seinem Rechtslexikon, 3. Bd., 1. Hälfte. — Geyer, Lehrbuch d. g. d. Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, S. 122; §§ 95—98 S. 405 und die daselbst angegebene Litteratur. — Glaser, Handbuch d. Strafprozesses, Bd. 1, § 16, Note 12, 13, Bd. 2, § 71, S. 132, bes. Note 1. — Bennecke, Lehrbuch d. deutschen Reichsstrafprozeßrechts § 43. — v. Kries, Lehrbuch d. deutschen Strafprozeßrechts, § 27 S. 190. — Em. Ullmann, Lehrbuch d. deutschen Strafprozeßrechts (1893), §§ 56, 57, S. 222.

Hermann Seuffert.

Staatsschulden.

(S. Art. Staatsschulden in Bd. II S. 510.)

Zu den preuß. GG. v. 20/7 1883 u. 12/4 1886, betr. das Staatsschuldbuch, erging unterm 18/6 1891 eine Anweisung des Finanzministers (abgedruckt in Stolps Archiv für Verwaltungsrecht, Bd. XVII S. 174). Hiernach werden über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher (mit 7 Abteilungen: Für physische Personen, Handelsfirmen, Genossenschaften u.s.w.) geführt und für jede Abteilung soviel einzelne Konten, als Gläubiger eingetragen sind, angelegt. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 G. v. 20/7 1883) ist zu beachten: Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder mit Beschlag belegt sein. Bei Außerkurssetzung muß sich auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung vorfinden. Zum Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das vorgeschriebene Musterformular zu benutzen, jedem Antrag ein besonderes Verzeichnis der überreichten Schuldverschreibungen (Littera, Nummer und Nennbetrag) beizufügen.

Die Berichtigung der Zinsen erfolgt durch die Staatsschuldentilgungskasse, jede Regierungshauptkasse, jede mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Kasse und durch Postübersendung.

Für den Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch ist folgendes Muster eingeführt:

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten .... Stück Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten .. prozentischen Staatsanleihe über zusammen ..... Mk., schreibe in Worten ..... Mk. nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1 .... 18 .. laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) Die gedachten ... Mk. auf den Namen ... . in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2) Die fälligen Zinsen durch die Post (durch die

Königliche ..... Kasse in .....) an ..... wohnhaft in ..... Straße Nr. . . zahlen zu lassen.

Dr. Zeller.

Stiftungen.

I. Begriff und Arten.
§ 1. Begriff. — § 2. Arten.
II. Entstehung und Endigung.
§ 3. Entstehung. — § 4. Veränderung und Untergang.
III. § 5. Rechtsverhältnisse im allgemeinen.
IV. Verwaltung.
A. § 6. Geschichte und Principien.
B. Das positive Recht der Einzelstaaten.
1. Preußen.
§ 7. Geschichte und Quellen. — a) § 8. Organisation im allgemeinen. — b) Besondere Stiftungsarten. § 9. Die Familienstiftungen im Geltungsbereich des A.L.R. — § 10. Die öffentlichen Stiftungen.
2. Bayern.
§ 11. Geschichte und Quellen. — § 12. Organisation im allgemeinen. — § 13. Die kommunale Stiftungspflege insbesondere.
3. Sachsen.
§ 14. Geschichte und Quellen. — § 15. Organisation.
4. Württemberg.
§ 16. Geschichte und Quellen. — a) § 17. Organisation im allgemeinen. — b) Die örtliche Stiftungspflege insbesondere. — § 18. Im Geltungsbereich des Gemeindegesetzes v. 21/5 1891. — § 19. Im Geltungsbereich des Verwaltungsedikts v. 1/3 1822.
5. Baden.
§ 20. Geschichte und Quellen. — a) § 21. Organisation im allgemeinen. b) Die einzelnen Stiftungsarten. — § 22. Die Ortsstiftungen. — § 23. Die allgemeinen Distrikts- und Landes-Stiftungen. — § 24. Ausnahmeorganisationen.
6. Hessen.
§ 25. Geschichte und Quellen. — § 26. Organisation im allgemeinen. — § 27. Die lokale Stiftungspflege insbesondere.
7. Elsaß-Lothringen.
§ 28. Geschichte und Quellen. — § 29. Grundzüge der Organisation.

I. Begriff und Arten.

§ 1. **Begriff.** Mit der Bezeichnung Stiftung wird eine verschiedene Bedeutung verbunden.

Als St. bezeichnet man zunächst den Akt der Widmung eines Vermögensbestandteils für einen bestimmten Zweck. Für diese Widmung stellt aber das heutige Recht eine doppelte Form bereit: entweder kann das Vermögen einer bestehenden (juristischen oder physischen) Person mit der Auflage der Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck zugewendet werden; oder aber es kann eine neue selbstständige Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Demnach wird auch die Bezeichnung St. im weiteren und engeren, technisch nur in letzterem Sinn verstanden.

Sodann bezeichnet man aber als St. auch die neue vermögensrechtliche Persönlichkeit selbst, deren materielles Substrat das ausgeschiedene Zweckvermögen bildet. In diesem Ausdruck als solchem ist der Hinweis darauf enthalten, daß die St. ihren Ursprung einer liberalen Verfügung verdankt.

Dies ist denn auch der Normalbegriff der St. im heutigen öffentlichen Recht. Eine einheitliche verwaltungsrechtliche Kategorie, für welche gewisse gleichmäßige Grundsätze der Verfassung und Verwaltung entwickelt sind, bildet die St. nur in diesem ihrem ursprünglichen Sinn. Und nur so wird auch der Begriff der St. von der modernen Stiftungsgesetzgebung verstanden.

St. können für die verschiedensten Zwecke errichtet werden. Das römische Recht hatte die Errichtung von St. auf kirchliche Zwecke beschränkt. Als solche erschienen aber auch alle diejenigen, deren Erfüllung als eine Bethätigung christlichen Sinnes sich darstellte. Das heutige Recht kennt diese Beschränkung nicht mehr. St. können heute zu allen gemeinnützigen und anderen, wenn nur erlaubten, Zwecken gemacht werden. (Vgl. hierher insbesondere von Roth, über St., in Gerber u. Iherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. I. S. 189 ff., und Pfeifer, jur. Personen, 1847, S. 122 ff., ausführliche Litteraturnachweisungen in den Lehrbüchern des Privat- und Kirchenrechts.) —

Die privatrechtliche Terminologie hat meist die Besonderheit des Ursprungs nicht als Begriffsmerkmal beibehalten, und damit die Vieldeutigkeit des Wortes St. noch vermehrt. Für die privatrechtliche Eigenart der St. ist entscheidend die Personifikation eines Vermögensinbegriffs, oder wie andere wollen, der ihr immanenten Zweckbestimmung. Obwohl nun keineswegs der einzige Anwendungsfall einer solchen Personifikation, ist doch die St. zur Bezeichnung für die ganze Gattung geworden, und bildet dann in dieser erweiterten Bedeutung den begrifflichen Gegensatz zur Korporation als zweiter Hauptart der juristischen Personen. (Belege hierfür in den meisten Systemen des gemeinen und des deutschen Privatrechts.)

Neben den St. im eigentlichen Sinn fallen dann hierunter nach ihrer civilrechtlichen Seite auch alle diejenigen Fonds und Einrichtungen, welche, obwohl dem öffentlichen Organismus „gliedlich angehörig", aus dem allgemeinen Vermögen ausgeschieden und mit selbständiger Rechtspersönlichkeit bekleidet sind. In diesem Sinn spricht man z. B. von dem kirchlichen Institutsvermögen als Kirchenstiftungen (dagegen auch Kahl in Richters Kirchenrecht [8.] § 305 S. 1301 N. 9), und in diesem Sinn werden in neueren Systemen des Privatrechts unter den St. die durch die Reichs- und Landesgesetzgebung geschaffenen Fonds und Anstalten (Reichsbank, Unterstützungs- und Krankenkassen u. a.) abgehandelt (vgl. z. B. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuß. Privatrechts [5.], Bd. IV S. 687 ff.). Für das Privatrecht mag dies unbedenklich sein; unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts betrachtet, ist der Begriff der St. in diesem erweiterten Sinn jedenfalls unbrauchbar: die verschiedenen Kategorieen folgen hier völlig ihren eigenen Gesetzen.

Neuerdings finden sich übrigens mehrfach Versuche, die herkömmliche Einteilung durch eine andere zu ersetzen. So wird, wo mit der St. äußere Einrichtungen verbunden sind, die Personifikation an diese angeknüpft, und dann die Anstalt der St. und Korporation gegenübergestellt. (So Windscheid, Pandekten, 5. Aufl. Bd. I S. 149 ff. u. a.) Tiefer gehen die Ansätze zur Entwickelung einer Anstaltstheorie, welche den Körperschaften als eine zweite Kategorie „socialer Verbandeinheiten"

die Anstalten zur Seite stellt. (Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, 1887, S. 11 ff.) Auf diese und die übrigen Fragen der civilistischen Begriffsbildung näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. (Eine Übersicht giebt E. Mayer im Wörterbuch, Art. Juristische Personen Bd. I S. 692 ff.)

§ 2. **Arten.** Einteilungen der St. werden von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gemacht. Ebenso verschieden ist ihr praktischer Wert.

1) Unter den milden St. (piae causae) begreift man diejenigen, welche für Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Kultuszwecke bestimmt sind. Eine Sonderstellung nehmen sie nur mehr innerhalb des Privatrechts ein (vgl. § 5).

2) Ohne jede rechtliche Bedeutung ist die Unterscheidung von St. und Anstalten, d. h. im Gegensatz zu bloßen Fonds (Stipendien-, Aussteuerstiftungen u. a.), solche, mit denen äußere Einrichtungen verbunden sind (Armen-, Krankenanstalten u. s. w.). In der Gesetzgebung wird denn auch der Ausdruck „Anstalt" vielfach gleichbedeutend mit St. gebraucht (vgl. z. B. A.L.R. T. II Tit. 19, sächs. G. über die jur. Personen v. 15/6 1868).

3) Von verschiedenen Gesichtspunkten gehen Theorie und Gesetzgebung bei der Unterscheidung der öffentlichen und privaten St. aus.

Entweder bildet das Einteilungsprincip die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Privatstiftungen sind dann diejenigen, welche nur für Angehörige einer oder einzelner Familien ausgesetzt sind. Mit anderen Worten der Begriff der Privatstiftung deckt sich mit dem der Familienstiftung. (So A.L.R. T. II Tit. 4 § 20 ff., und hierzu Förster-Eccius a. a. O. Bd. IV S. 244; bad. G. v. 5/5 1870, § 36 ff., vgl. auch Unger, österr. Privatrecht [3.] Bd. I. S. 349 N. 8.)

Eine zweite Gruppe geht von der sachlichen Bestimmtheit der Stiftungszwecke aus. Öffentliche St. sind hier alle diejenigen, welche für einen öffentlichen, insbesondere wohlthätigen und überhaupt gemeinnützigen Zweck ausgesetzt sind. Der persönliche Umfang, in dem die St. diesen Zweck verfolgt, kann aber ein verschiedener sein. Wenn nur in Beschränkung auf den Umkreis einer Familie, dann hat sie den Charakter einer Familienstiftung. Familien- und Privatstiftung sind daher hier keineswegs dasselbe. Die Familienstiftung ist vielmehr, je nachdem ihr Zweck gemeinnützig ist oder nicht, öffentlichen oder privaten Charakters. (So auch Pfeiffer, S. 127 ff.) Wenn auch in der Gesetzgebung die Bezeichnung „öffentlich" für Familienstiftungen im ersteren Sinn nicht gebraucht wird, so tritt doch thatsächlich die Unterscheidung in der verschiedenen Behandlung hervor, welche die Familienstiftungen im einen oder anderen Fall erfahren. So unterliegen dem württ. Verw.-Ed. v. 1/3 1822 alle für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse in der Gemeinde vorhandenen St. „mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und andern Privatstiftungen" (§ 120). (Ähnlich auch in Bayern; V.O. v. 6/3 1817, und hierzu Seydel, in Bl. f. administrative Praxis, Bd. 38 S. 171 ff.)

Im Gebiet des Civilrechts nimmt die Familienstiftung keine Sonderstellung ein. Ebenso selbstständige juristische Person wie alle andern St. unterscheidet sie sich eben dadurch von dem Familienfideikommiß, das im Eigenthum der Familienglieder steht. (Gerber, in Jahrb. f. Dogm. Bd. 2 S. 351 ff. gegen Roth, ebenda Bd. 1 S. 189 ff.) Als eine besondere Klasse treten dagegen die Familienstiftungen (bezw. privaten Familienstiftungen) insofern hervor, als wegen des Mangels eines öffentlichen Interesses ihr rein privatrechtlicher Charakter gewahrt bleibt. Sie unterliegen weder besonderen öffentlichrechtlichen Beschränkungen, noch auch genießen sie einen besonderen, d. h. höheren Rechtsschutz, als er den Privatrechten überhaupt zu teil wird.

4) Dem räumlichen Umkreis ihrer Zweckbestimmung nach sind die St. entweder allgemeine oder lokale, und unterstehen als solche verschiedenartigen Verfassungsgrundsätzen.

5) Endlich unterscheidet man kirchliche und weltliche St. Auch hier handelt es sich nur um eine Unterscheidung des öffentlichen Rechts. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche innerhalb der Stiftungspflege. Hierauf ist unten noch zurückzukommen. Hier genügt es, festzustellen, daß diese Einteilung mit der Eigentumsfrage schlechterdings nicht zusammenhängt. Die St. in der hier zu Grunde gelegten Bedeutung sind selbständige juristische Personen und stehen als solche weder im staatlichen noch im kirchlichen Eigentum. (Vgl. Friedberg, Staat und katholische Kirche in Baden, 1871, S. 186 ff. aber auch Meurer, Begriff und Eigentümer des Kirchenvermögens, Bd. 2 S. 245 ff.; daselbst auch weitere Litteraturangaben.)

II. Entstehung und Endigung.

§ 3. **Entstehung.** Die Entstehung einer Stiftung setzt voraus:

1) eine privatrechtliche Verfügung (unter Lebenden oder auf Todesfall) welche in der Absicht der Errichtung eines selbständigen Rechtssubjekts ein Vermögen zu einem bestimmten Zwecke aussetzt.

2) Strittig ist das weitere Erfordernis einer staatlichen Verleihung der Rechtspersönlichkeit. (Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Litteratur und Rechtsprechung s. bei Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 15 ff.) Rechtssubjektivität besteht überall nur auf Grund und nach Maßgabe der Anerkennung der Rechtsgemeinschaft. Die Disposition über die Rechtsfähigkeit liegt an sich außerhalb des Bereichs der individuellen Willensmacht. Einer besonderen Verleihung der Rechtssubjektivität im Einzelfall bedarf es daher überall, wo jene Fähigkeit nicht durch allgemeinen Rechtssatz anerkannt ist. Ob das letztere der Fall sei, ist eine Frage lediglich des positiven Rechts und als solche überhaupt nicht allgemein zu beantworten.

Hinsichtlich des gemeinen Rechts besteht Streit (Litteratur bei Windscheid [7.] Bd. 1 S. 152 Bd. 3 S. 51); hinsichtlich der Partikularrechte ergiebt sich ein verschiedenes Resultat. Sie haben sich allerdings durchweg für die Notwendigkeit staatlicher Mitwirkung entschieden, aber die Bedeutung dieses Vorbehalts und demnach auch die rechtliche Natur dieser Mitwirkung ist eine verschiedene. (Eingehende Untersuchungen bei Gierke a. a. O. S.

114 ff., der jedoch zu mehrfach abweichenden Resultaten gelangt.)

Vielfach ist die Entstehung der St. von der staatlichen Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Anerkennung, Bestätigung) abhängig gemacht. Hier ist lediglich die an sich — d. h. mangels eines Rechtssatzes — selbstverständliche Notwendigkeit specieller Anerkennung durch positive Norm bekräftigt. Die positive Bedeutung der Bestimmung liegt daher nur in der Übertragung dieser Rechtsfunktion an bestimmte staatliche Organe. Die Begründung der St. als selbständiger Persönlichkeit erfolgt hier durch lex specialis.

In anderen Gesetzen wird nur eine staatliche Genehmigung erfordert. Die allgemeine gesetzliche Anerkennung der Stiftungspersönlichkeit ist damit an sich keineswegs ausgeschlossen. Hier handelt es sich vielmehr zunächst nur um eine aus Gründen des Gemeinwohls vorbehaltene polizeiliche Mitwirkung. Durch positive Norm wird allerdings vielfach mit der Genehmigung die Rechtsfunktion der Anerkennung verbunden, oder aber auch neben ihr noch eine besondere Anerkennung gefordert. Soweit aber nach den gesetzlichen Bestimmungen weder das eine noch das andere der Fall, ist hierin die allgemeine Anerkennung des Stiftungsrechts vorausgesetzt. Die Privatwillenserklärung erzeugt dann, die Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt, kraft Rechtens die Stiftungspersönlichkeit.

Eine staatliche Mitwirkung ist insbesondere erfordert:

1) in Preußen. Nach dem A.L.R. II 19 § 42 haben nur „die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und Versorgungsanstalten" die Rechte moralischer Personen. Das für den gesamten Umfang der Monarchie erlassene G. v. 23/2 1870 betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (G.S. S. 118) fordert die Genehmigung des Königs für alle Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, insofern dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll (§ 1 Ziff. 1). Auf Familienstiftungen findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 6).

2) in Bayern kraft gesetzlicher Anordnung nur für eine bestimmte Kategorie von St.: Die G.O. v. 29/4 1869 stellen das Erfordernis der königlichen Bestätigung auf für die Errichtung von örtlichen, d. h. ihrem Zwecke nach auf die Gemeinde beschränkten St. (diesrh. G.O. Art. 69, Pfälz. G.O. Art. 53). Die St. erlangen, wie hier ausdrücklich (Abs. 2) gesagt ist, durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

3) Im Königreich Sachsen. Hier hatte bereits das Bürgerl. G.B. vom Jahre 1863 die staatliche Anerkennung der St. zur Bedingung ihrer Rechtspersönlichkeit erhoben. Näher hat sodann diesen Grundsatz das G. v. 15/6 1868 über die juristischen Personen (G.u.V.Bl. S. 315) ausgeführt. Es unterscheidet zwischen St. und Anstalten zu dauernden, kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken, und solchen, welche andern Zwecken dienen (§ 6a); für die ersteren genügt zu der nach Bürgerl. G.B. erforderlichen Anerkennung die Genehmigung der St. oder Anstalt und ihres Zweckes. Die letzteren bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person; zuständig ist in dem einen wie in dem andern Fall das Ministerium, dessen Ressort die Stiftungszwecke angehören (s. unten § 15).

4) In Baden ist nach G., die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der St. betr., v. 5/5 1870 (R.Bl. S. 399 ff.), die Staatsgenehmigung zur Errichtung aller neuen St. erforderlich (§ 7). Während sonst die Genehmigung schlechthin dem Ermessen der zuständigen Organe freigegeben ist, ist hier ihre Erteilung (nicht aber Verweigerung) rechtlich beschränkt, und zwar auf St., welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet sind. Der außerdem beigefügte Vorbehalt der Erteilung nur an St., welche den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohl nicht zuwider sind, ist selbstverständlich. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die St. juristische Persönlichkeit (§ 2 Abs. 1). Zuständig ist das Ministerium des Innern bezw. das Gesamtstaatsministerium (vgl. unten § 22 litt. B).

5) Endlich entsteht auch nach französischem Recht eine St. nur kraft ausdrücklicher Anerkennung des Staats. (Vgl. Durien et Roche, Répertoire de l'administration et de la comptabilité des établissements de bienfaisance, 1842, s. vv. établissements publics de bienfaisance, Z. 2 und fondation d'établissements, Z. 1 ff.) Dieser Rechtssatz ist auch in der deutschen Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen ausdrücklich bestätigt (V. v. 5/5 1873 § 3). Die Anerkennung erfolgt jetzt durch Verordnung des Statthalters (V. v. 23/7 1879 R.G.Bl. S. 282). — Vgl. noch Roth, System des deutschen Privatrechts, Bd. 1 S. 419 N. 16 und Gierke, a. a. O. S. 85.

Außerdem ist auch vielfach auf gewohnheitsrechtlichem Wege die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung zur Neuerrichtung von St. außer Zweifel gestellt. Ein derartiges Gewohnheitsrecht besteht zweifellos in Bayern hinsichtlich der St., die nicht als örtliche dem Geltungsbereich der Gemeindegesetzgebung angehören (vgl. Roth, bayer. Civilrecht [2.] Bd. 1 S. 312 und die daselbst Citt.); ebenso hat sich in Württemberg, wo eine landesgesetzliche Bestimmung überhaupt nicht existiert, eine langjährige, gleichmäßige Praxis für das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung entschieden (vgl. Weinheimer, Verwaltung der öffentlichen St. in Württemberg, 1880 S. 4 ff.). — Eine Zusammenstellung aller Staaten, in denen das Erfordernis staatlicher Genehmigung durch die Praxis anerkannt ist, giebt Roth, System des deutschen Privatrechts, Bd. 1 S. 419 N. 17.

§ 4. **Veränderung und Untergang.** St. hören auf:

1) Mit dem Wegfall des Stiftungsvermögens als des notwendigen Substrats der Rechtspersönlichkeit. (Litteratur s. bei Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 842 N. 2.)

2) Infolge Undurchführbarkeit der Stiftungszwecke; doch trifft dieser Endigungsgrund bei dem heutigen Stand der Landesgesetzgebung nicht mehr schlechthin zu, da hier dem Staate meist die Verpflichtung auferlegt ist, das Stiftungsvermögen verwandten Zwecken zuzuwenden; und damit wenigstens die Möglichkeit der Fortdauer der selbständigen Rechtspersönlichkeit gegeben ist (s. unten Ziff. 3).

3) Durch staatlichen Verwaltungsakt.

Daß der Staat kraft seiner souveränen Gesetzgebungshoheit stets in der Lage ist, die von ihm erteilte Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der St. zurückzunehmen, ist selbstverständlich. Die Frage ist, inwieweit auf der Grundlage des geltenden Rechts der Staat durch Verwaltungsakt die Aufhebung von St. verfügen kann.

Neben den speciellen auf das Stiftungswesen bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften (A.L.R. II, 19 § 41; bayer. G.DD. v. 29/4 1860, diesrh. G.O. Art. 67, pfälz. G.O. Art. 59; Königl. sächs. G. v. 15/6 1868 § 9; bad. Stiftungs-G. v. 5/5 1870 § 10) enthalten fast alle Verfassungsurkunden ausdrückliche Bestimmungen zum Schutz der St. gegen willkürliche staatliche Eingriffe (bayer. V.U. Tit. IV § 10, vbd. 2. Beilage § 47; Königl. sächs. V.U. § 60; bad. V.U. §§ 20, 21; hess. V.U. Art. 44; oldenb. V.U. Art. 216; braunschw. V.U. § 217; weim. V.U. § 34; altenb. V.U. §§ 160, 161; kob.-goth. V.U. § 66; wald. V.U. § 43; Reuß ä./L. § 51; Reuß j./L. § 49).

Die Veränderung der Stiftungszwecke ist hier überall den Staatsbehörden als Ausnahmsrecht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorbehalten, von einer Aufhebung der St. ist überhaupt nicht die Rede.

Gleichwohl ist diese damit keineswegs völlig ausgeschlossen. Von jenen besonderen gesetzlich fixierten Ausnahmsverhältnissen abgesehen ist allerdings, wie die besondere Zweckbestimmung, auch die selbständige Existenz der St. vor staatlichen Eingriffen gesichert; aber auch nur insoweit. Sind jene besonderen Voraussetzungen gegeben, so besteht eine rechtliche Schranke der staatlichen Einwirkung nur mehr in dem Gattungscharakter der ursprünglichen besonderen Zwecke: lediglich die Widmung für verwandte Zwecke ist Erfordernis; unter dieser Beschränkung ist daher auch die Aufhebung der selbständigen Existenz nicht ausgeschlossen.

Die Aufhebung von St., wie auch die Änderung der ursprünglichen Stiftungszwecke durch staatlichen Verwaltungsakt gehören daher dem geltenden Recht noch an. Der Fortschritt der neueren Gesetzgebung beruht nicht auf dem Ausschluß, sondern der rechtlichen Begrenzung der staatlichen Einwirkung. Und zwar ist eine solche Regulierung in doppelter Richtung getroffen, einerseits hinsichtlich der Voraussetzungen, anderseits hinsichtlich des Inhalts.

1) Die Voraussetzungen haben teils materiellen, teils formellen Charakter.

a) als materielle Thatbestände sind vorausgesetzt insbesondere: Undurchführbarkeit oder Gemeinschädlichkeit der Stiftungszwecke. Der eine und der andere Thatbestand im A.L.R. II, 19 § 41 (vbd. II, 6 §§ 189, 190); bad. Stiftungs-G. § 10; ausschließlich der erstere in der sächs. V.U. § 60 (vbd. Bürgerl. G.B. § 56) und den bayer. Gem.DD. Art. 67 bezw. 51, hier aber nur mit Wirkung für das in Gemeindeverwaltung befindliche Stiftungsvermögen (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht. Bd. 4 S. 628 ff.); oldenb. V.U. Art. 216 § 2; kob.-goth. V.U. § 66 Abs. 2; wald. V.U. § 43; Reuß ä./L. § 51. — Materielle Voraussetzungen stellen dagegen überhaupt nicht auf die hess. V.U. Art 44 und bayer. V.U. Tit. IV § 70, deren Bestimmungen jedoch nunmehr für den Geltungsbereich der oben erwähnten Artikel der Gemeindeordnungen durch diese modifiziert sind.

b) Neben diesen materiellen Beschränkungen, oder auch ausschließlich kommen ferner vielfach formelle Garantieen vor.

Im allgemeinen kommt hier zunächst in Betracht das Erfordernis der Zustimmung der Beteiligten. Dieses gilt unbedingt für alle Arten gemeinnütziger St. nach der sächs. V.U. § 60; bayer. V.U. § 10 Tit. IV vbd. § 9 Abs. 4 und den G.DD. Art. 67 bezw. Art. 51. Nach den Bestimmungen der letztern ist, sofern bestimmte Beteiligte nicht bekannt und auf öffentliche Aufforderung nicht angemeldet oder nicht legitimiert sind, durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, wenn sie aber ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann; ferner nach der oldenb. V.U. Art. 216; braunschw. V.U. § 217; altenb. V.U. § 161; kob.-goth. V.U. § 66; wald. V.U. § 43; Reuß ä./L. § 51.

Für einzelne Kategorieen von St. sind außerdem in mehreren Gesetzgebungen noch besondere formelle Garantieen vorgesehen:

Für Abänderung (Aufhebung) von allgemeinen, d. h. in ihrer Zweckbestimmung nicht lokal beschränkten St. ist erfordert die Zustimmung der Stände in der sächs. V.U. § 60; in der bayer. V.U. § 10 Tit. IV (hier jedoch ausschließlich der in der Verwaltung der Gemeinden befindlichen St., G.DD. Art. 67 bezw. 51); in der oldenb. V.U. Art. 216; Braunschweig § 217; Kob.-Gotha § 66; Waldeck § 43; Reuß ä./L. § 51. In Hessen hingegen findet dieses Erfordernis Anwendung nur dann, wenn es sich um Verwendung zu fremdartigen Zwecken handelt, unter dieser Einschränkung aber auch auf alle St. ohne Unterschied des örtlichen Bereichs ihrer Zweckbestimmung (V.U. Art. 44).

Für die in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen St. ist in den bayer. G.DD. Art. 67 bezw. 51 das Erfordernis der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in diesseitigen Stadtgemeinden bezw. der Gemeinde- (Orts-)Versammlung in Landgemeinden und den pfälzischen Gemeinden, und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, in der braunschweigischen V.U. die Zustimmung der Gemeinde vorgeschrieben.

Für die kirchlichen St. endlich ist im bad. G. § 10 das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde vorgeschrieben; kommt jedoch eine Übereinstimmung nicht zustande, so hat es bei der Verfügung der staatlichen Behörde sein Bewenden.

Das A.L.R. II 19 § 41 sieht formelle Garantieen überhaupt nicht vor.

2) Sodann sind in der Regel Umfang und Inhalt der staatlichen Einwirkung bestimmt und begrenzt: die Staatsbehörden sind nicht mehr in der Lage, nach freiem Ermessen über das Schicksal des Stiftungsvermögens zu bestimmen, sondern sind an bestimmte Rechtsnormen gebunden. Hier kommen wieder Abstufungen vor.

a) In einzelnen Staaten besteht eine nur negative Gewähr: daß die einfache Einziehung des Stiftungsvermögens zum Staats- oder Gemeindefinanzvermögen schlechthin ausgeschlossen, im übrigen aber die Zweckbestimmung völlig freigegeben ist. Dies ist der Fall bei der bayer. V.U. Tit. IV § 10, hinsichtlich aller St. mit Ausnahme jedoch der kirch-

lichen (und bezw. auch der in Verwaltung der Gemeinden befindlichen) St.; und in Hessen (V.U. Art. 43). Das Verbot der Einziehung zum Staatsvermögen findet sich übrigens auch in denjenigen Gesetzen, welche die Zweckbestimmung positiv vorschreiben und daher unter die folgende Kategorie einzurechnen sind: so sächs. V.U. § 60; bad. G. § 10; Kob.-Gotha § 66; Waldeck § 43; Reuß ä./L. § 37.

b) In anderen Gesetzen dagegen ist darüber hinaus auch positiv die Zweckverwendung vorgezeichnet: In verschiedenen Wendungen wird dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das Stiftungsvermögen einem dem ursprünglichen möglichst verwandten Zweck künftig zu widmen. So im A.L.R. II, 19 § 41, 6 § 193; bayer. G.OO. Art. 67 bezw. Art. 51 (für die örtlichen St. im oben festgestellten Sinn); sächs. V.U. § 60; bad. G. § 10; oldenb. V.U. Art. 216; braunschw. V.U. § 217; Kob.-Gotha § 66; Waldeck § 43; Reuß ä./L. § 51. Ein entsprechender Vorbehalt findet sich in einzelnen Staaten noch besonders oder ausschließlich für kirchlich-konfessionelle St.: das Stiftungsvermögen darf seinen konfessionell-kirchlichen Zwecken nicht entfremdet werden (bayer. V.U. Tit. IV § 9 Abs. 4). — Durch diese Bestimmungen ist zwar an sich das im gemeinen Recht anerkannte Erbrecht des Staates nicht schlechthin aufgehoben (vgl. z. B. noch sächs. Bürgerl. G.B. § 56), — da es sich in den obigen Verfassungsbestimmungen nicht sowohl um die Eigentums- als die Zweckbestimmungsfrage handelt, — wohl aber in seiner praktischen Bedeutung völlig beseitigt (vgl. Gierke, a. a. O. S. 872 ff.).

III. Rechtsverhältnisse im allgemeinen.

§ 5. I. Die St. als Vermögensinbegriffe mit selbständiger Rechtspersönlichkeit nehmen im allgemeinen diejenige Rechtsstellung ein, welche das Privatrecht den juristischen Personen überhaupt anweist. Sie sind daher zwar des privatrechtlichen Verkehrs insoweit unfähig, als dieser die physische Persönlichkeit des Rechtssubjekts mit Notwendigkeit voraussetzt, wie dies insbesondere hinsichtlich der Familien-, teilweise auch der Erbrechtsverhältnisse der Fall ist. Dagegen besitzen sie regelmäßig die volle Vermögensfähigkeit nach Maßgabe der allgemeinen Privatrechtsnormen.

Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz bestehen jedoch in doppelter Richtung.

a) Einerseits nehmen die St. eine mehrfach privilegierte Stellung ein.

Das gemeine Recht hat solche Privilegien teils für alle juristischen Personen (Restitutionsrecht wie überhaupt jura minorum), teils nur für die piae causae, deren besondere Behandlung hier wieder auf ihrer Gleichstellung mit den Kirchengütern beruht, statuiert. Soweit das letztere der Fall, ist auch heute noch ihr Anwendungsbereich auf die milden St. zu beschränken (vgl. Roth, a. a. O. S. 293). Unter diesen gemeinrechtlichen Privilegien der Kirchengüter sind insbesondere der Mangel von Formerfordernissen bei letztwilligen Verfügungen zu ihren Gunsten, sowie die außerordentlichen Verjährungs- und Ersitzungsfristen hervorzuheben (vgl. Brinz, Pandekten, [1.] S. 1133 ff.; auch Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, [2.] Bd. I S. 517 ff.).

Die neueren Partikularrechte nehmen einen verschiedenen Standpunkt ein. Sie haben die einzelnen Privilegien teils anerkannt, teils erweitert, dies letztere wieder in der doppelten Weise, daß sie dieselben entweder vermehrt oder aber auf andere St. ausgedehnt haben. So haben die milden St. auch nach A.L.R. die Rechte der Kirchengüter (II, 19 § 43) und nehmen daher an den Privilegien teil, welche den letzteren hinsichtlich der Ersitzung ihrer Immobilien und der Klagenverjährung (44jährige Frist) eingeräumt sind (I 9 §§ 629 ff.). Den Kranken- und Versorgungsanstalten ist ein gesetzliches Erbrecht gegenüber den daselbst verstorbenen Pfleglingen gewährt, welches entweder den ganzen Nachlaß oder doch mit Ausschluß des Pflichtteils der Verwandten ergreift (II, 19 § 50 ff.). Ebenso ist mehrfach den St. ein gesetzlicher Hypothekentitel auf den Immobilien ihrer Verwalter und Rechner für die aus deren Geschäftsführung entstehenden Forderungen eingeräumt (bayer. Hyp.-G. v. 1/6 1822 § 12, hier ohne Beschränkung auf milde St.; sächs. Bürgerl. G.B. § 393). Teilweise sind die Privilegien auch aufgehoben. So hat das sächs. Bürgerl. G.B. mit der vorher erwähnten Ausnahme die durch die frühere Gesetzgebung angeordnete Privilegierung beseitigt (vgl. Schmidt, Vorlesungen über sächs. Privatrecht, 1869, Bd. I S. 85). Ebenso kennt das A.L.R. besondere Formerleichterungen für Testamente zu Gunsten der piae causae nicht mehr. Endlich sind die durch die Landesgesetzgebung mehrfach den St. eingeräumten Vorrechte im Konkurs durch die Reichsjustizgesetzgebung aufgehoben worden. —

Einen andern, lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter haben und sind als solche nicht in diesem Zusammenhang zu behandeln die Vorrechte, welche vielfach die Landesgesetze den St. hinsichtlich der Steuer- und Gebührenpflicht gewährleisten. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Normen hat bereits E. Mayer im Wörterbuch den Art. Juristische Personen, § 9 Bd. I S. 696 f., gegeben.

b) Andererseits unterliegen die St. nach den meisten Partikulargesetzen besonderen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit. Auch auf diese Bestimmungen ist hier nicht näher einzugehen, da sie teils im Art. Amortisationsgesetze eingehende Darstellung gefunden haben, teils auch, soweit hierin lediglich das Erfordernis staatlicher Genehmigung aufgestellt ist, noch unten im Verwaltungsrecht Erwähnung finden werden.

II. Als juristische und darum an sich handlungs- und willensunfähige Rechtspersönlichkeit bedarf die St. der Vertretung durch physische Personen, deren Wille und Handlungen innerhalb der durch Stiftungswillen festgesetzten Zweckbestimmung als solche der St. selbst gelten. Mit dem Recht der Stiftungsverwaltung wird sich die weitere Darstellung ausschließlich zu beschäftigen haben.

III. Was endlich die Zulässigkeit des Rechtswegs betrifft, so bedarf diese Frage besonderer Beantwortung überhaupt nur für solche Streitigkeiten, welche sich auf Verwendung und Verwaltung der St. beziehen (vgl. v. Sarwey, Öff. Recht

und Verwaltungsrechtspflege, 1880, S. 530 ff.). Im allgemeinen bildet den Grundsatz auch hier die Beschränkung der Civilgerichtsbarkeit auf Rechtsansprüche privatrechtlicher Natur. Aber eben über die Kriterien dieser Grenzenziehung gehen in Doktrin und Praxis die Anschauungen weit auseinander. Dies liegt teils an der Unsicherheit der Terminologie, welche den Begriff der St. bald im engern und im weitern Sinn bestimmt (vgl. z. B. Sarwey, a. a. O. S. 535 Zus. 2 und 3), teils und insbesondere daran, daß vielfach der Begriff des Privatrechts mit dem des subjektiven Rechts schlechthin zusammengeworfen wird (so Pfeiffer S. 137 ff.).

So wird dann auf der einen Seite bald nur den Streitigkeiten über öffentliche, bald selbst den Rechtsansprüchen auf reine Privatstiftungen der civilrechtliche Charakter abgesprochen, auf der andern Seite der Rechtsweg auch auf Streitigkeiten über öffentliche St. ausgedehnt. Dem letzteren Standpunkt nähert sich die preußische Praxis, welche die Zulässigkeit des Rechtswegs auch für alle wirklichen oder vermeintlichen Privatrechtsansprüche auf gemischte und öffentliche St. annimmt. (Oppenhoff, Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse, 1863, S. 26 N. 60 ff.)

Einen entgegengesetzten, in sich freilich wieder verschiedenen Standpunkt nehmen dagegen diejenigen Gesetzgebungen ein, in denen neuerdings anläßlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Frage durch positive Norm geregelt ist. (Vgl. zum flg. Sartorius, Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, 1891, S. 74 ff.) Eine mittlere Richtung hält das württembergische Verwaltungsgerichtsgesetz ein, indem es nur Streitigkeiten über öffentliche St. den Verwaltungsgerichten überweist. (G. v. 16/12 1876 Art. 10 Ziff. 18, — Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von öffentlichen unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden St., soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas anderes verordnet, — ferner Ziff. 10 und 11; vgl. auch unten § 17, und Sarwey, S. 534 Zus. 1.) Das badische Stiftungsgesetz hingegen (§§ 11, 41 vbd. G. v. 14/6 1884 § 3 Ziff. 6) hat dem Verwaltungsgerichtshof ohne weitere Einschränkung die Entscheidung über die stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Stiftungsgenüssen und der Stiftungsverwaltung übertragen (vgl. unten § 21 Ziff. III) und nur Streitigkeiten über den privatrechtlichen Stiftungsakt und die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr mit Dritten herrührenden Streitigkeiten den bürgerlichen Gerichten vorbehalten. Eine positive Lösung des Problems enthält überhaupt nicht das bayerische Verwaltungsgerichtsgesetz; es bezeichnet zwar als Verwaltungsrechtssachen Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Genuß und Mitgenuß sowie Verwaltung von St. (Art. 8 Ziff. 35), jedoch auch hier nur mit der allgemeinen durch Art. 13 gegebenen Einschränkung, daß alle Civilrechts- und Ermessenssachen von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen sind.

IV. Verwaltung.

A. Geschichte und Principien.

§ 6. Die Auffassung der christlichen Kirche, welche die Wohlthätigkeitspflege als eine vorzügliche Aufgabe des religiösen Gemeinschaftslebens betrachtete, wurde im römischen Recht recipiert und wirkte dann auch auf die Ordnung des Verwaltungsrechts bestimmend ein. Die gesamte Verwaltung aller St. und Wohlthätigkeitsanstalten ohne Unterschied ihres privaten oder kirchlichen Ursprungs stand mit rechtlich anerkannter Notwendigkeit unter dem beherrschenden Einfluß der kirchlichen Organe. War auch eine Disposition des Stifters hinsichtlich der Verwaltung nicht völlig ausgeschlossen, so war er doch hierbei an die staatsgesetzlich anerkannten Verwaltungsvorschriften der Kirche gebunden, und in jedem Fall kam dem Bischof von Rechts wegen eine weitgehende Aufsicht über alle St. zu. Diese Verbindung der Stiftungsverwaltung mit dem kirchlichen Verfassungsorganismus ging in das Frankenreich über und erhielt sich im ganzen unverändert, durch kanonische Rechtsvorschriften bestätigt, das ganze Mittelalter hindurch (vgl. Roth, Jahrb. f. Dogmatik u. s. w., Bd. I S. 189 ff.; Meurer, a. a. O. Bd. II S. 250 ff.; auch E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1878 Bd. II S. 648 ff.).

Schon am Ausgang des Mittelalters zeigen sich jedoch zahlreiche Spuren einer bürgerlichen Armenpflege. Der entscheidende Umschwung setzt mit der Reformation ein. Den äußeren Anlaß des staatlichen Eingreifens bot der seit dem 15. Jahrhundert immer deutlicher wahrnehmbare Verfall der kirchlichen Wohlthätigkeitspflege. Der tiefere Grund davon lag in der Veränderung der Auffassung von Wesen und Aufgabe des Staats, welche sich damals insbesondere unter den Einwirkungen reformatorischer Lehren zu vollziehen begann. War bisher die Armenpflege eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit, so wurde nunmehr ihre Bethätigung als eine dringende Pflicht der bürgerlichen Gemeinschaft erkannt. Die Folge war, daß die weltliche Obrigkeit, im größeren Kreise des staatlichen Lebens die Staatsgewalt im engeren Kreise des Gemeindelebens die Gemeindeobrigkeit das Stiftungswesen, soweit es mit den Zwecken der Wohlthätigkeit in Verbindung stand, in den Bereich ihrer Regelung und Oberaufsicht zog. (Über die Einwirkung der Reformation vgl. besonders die Art. Wohlthätigkeitsanstalten in Herzogs Real-Encykl., 1. Aufl. Bd. 18 S. 232 ff. [Jacobson], 2. Aufl. Bd. 17 S. 300 ff. [Uhlhorn].)

Damit war nun allerdings der Zusammenhang der Stiftungspflege mit der Kirche, insofern er bisher eine rechtlich anerkannte Notwendigkeit gewesen war, keineswegs aber auch im übrigen schlechthin aufgehoben. Wie der Auffassung jener Zeit eine systematische Scheidung des kirchlichen und weltlichen Wirkungskreises überhaupt fremd war, so hat sich auch im Bereich des Stiftungswesens nicht sowohl eine völlige Auseinandersetzung vollzogen, sondern — namentlich innerhalb der Gemeinden im Anschluß an die Kirchenordnungen — vielfach eine gemeinschaftliche Beteiligung der weltlichen und kirchlichen Organe am Stiftungswesen Platz gegriffen.

Erst die spätere territorialistische Entwickelung hat diesen Prozeß zum Abschluß gebracht, das gesamte Stiftungswesen in den staatlichen Behörden konzentriert, und damit den selbständigen Wirkungskreis aller übrigen Elemente absorbiert. Die meisten Wohlthätigkeitsstiftungen haben ihre Beziehung zur Kirche in dieser Zeit völlig verloren und sind, wie auch vielfach sogar das kirchliche In-

stitutsvermögen, in ausschließlich weltliche Verwaltung übergegangen (Friedberg, Staat und katholische Kirche in Baden [1.] S. 191 ff.). — Eingehende Litteraturnachweisungen zur Geschichte der St. in allen Lehrbüchern des Kirchenrechts (z. B. Richter [8.] S. 1301 N. 10.) —

Eine neue Entwickelungsphase hebt mit dem 19. Jahrhundert an. An den principiellen Grundlagen zwar, welche die neuere Zeit geschaffen, hält auch diese fest: dem Staat bleibt das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das gesamte Stiftungsvermögen ausschließlich vorbehalten. Aber die Gesichtspunkte, von denen er bei Ausübung jener Hoheitsrechte sich bestimmen läßt, sind andere geworden. Bestrebt, die Übertreibungen des Territorialismus wieder zu beseitigen, knüpft die neuere Gesetzgebung an frühere Rechtszustände, und zwar in doppelter Beziehung, wieder an.

Einerseits zieht sie die Kirche wieder zur Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Stiftungspflege heran, und bringt damit — selbstverständlich nicht in dem ursprünglichen, von der Kirche beanspruchten Umfang, sondern in den durch die moderne Staatsidee bedingten Grenzen — die historische und sachliche Berechtigung einer kirchlichen Beteiligung, deren Bewußtsein dem territorialen Staat verloren gegangen war, wieder zur thatsächlichen Anerkennung. Die Gesetzgebung hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen.

Entweder sie hat innerhalb der Organe der Stiftungspflege den kirchlichen Behörden Sitz und Stimme eingeräumt, und so durch die Zusammensetzung der Stiftungsverwaltung einen Ausgleich zwischen Staat und Kirche versucht. Aber diese ältere auf dem Boden des Staatskirchentums erwachsene Form wirft ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Stiftungszwecke staatliche und kirchliche Zuständigkeit zusammen, und steht daher im Gegensatz zu den Entwickelungsprincipien des modernen Staatskirchenrechts, welches die gesetzliche Begrenzung und systematische Scheidung je des staatlichen und kirchlichen Wirkungskreises anstrebt.

Die jüngste Gesetzgebung hat daher den andern, ungleich schwierigeren aber einzig richtigen Weg eingeschlagen: sie hat die principielle Scheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungspflege vollzogen, und vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechts der Kirche die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens freigegeben. In der Art der Durchführung weichen die Gesetzgebungen freilich vielfach voneinander ab; verschieden vor allem ist das Einteilungsprincip selbst, von dem aus diese Auseinandersetzung vorgenommen ist, — verschieden auch das Maß, in dem es dem Stiftungswillen Spielraum läßt. Das Nähere wird sich aus der Darstellung der Partikulargesetzgebungen ergeben.

Noch in einer zweiten Richtung knüpft die neuere Gesetzgebung an frühere Rechtszustände wieder an. Die Anfänge der weltlichen Armenpflege lagen in den Gemeinden. Die Entwickelung der ersten Zeit hat dann ebenso den Schwerpunkt des Stiftungswesens in die Thätigkeit der Gemeindeorgane verlegt. Der Staatsabsolutismus hat — wie die Selbständigkeit der Gemeinden, insbesondere der Stadtgemeinden, überhaupt — so auch ihre Lebensthätigkeit auf diesem Gebiet vielfach erheblich eingeschränkt. Ebenso vollzieht sich nun auch die umgekehrte Wendung wiederum im Anschluß an die Reform der Gemeindeverfassung überhaupt. Den Gemeinden, welche wieder zu selbständigen Gemeinwesen mit dem Recht der Selbstverwaltung erhoben waren, wurde auch die weltliche lokale Stiftungspflege wieder zurückgegeben, und teils selbständig, teils im unmittelbaren Anschluß an die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über das Gemeindevermögen die Organisation derselben neugeregelt. —

Die folgende Darstellung wird sich mit dem Verwaltungsrecht der Einzelstaaten zu beschäftigen haben. Sie wird dabei zwar das kirchliche Stiftungsvermögen insoweit in den Kreis der Betrachtung ziehen, als die Feststellung des Anwendungsbereichs der weltlichen Stiftungspflege überall den notwendigen Ausgangspunkt bildet; im übrigen aber wird sie sich lediglich auf die letztere beschränken, da das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung bereits an anderer Stelle in diesem Wörterbuch (Meurer, Art. Kirchenvermögen, Bd. I S. 753 ff.) eingehende Behandlung gefunden hat.

B. Das positive Recht der Einzelstaaten.

1. Preußen.

§ 7. **Geschichte und Quellen.** Das A.L.R. handelt von den St. im T. II Tit. 4 Abschnitt 2 („Von Familienstiftungen") und im T. II Tit. 19 („Von Armenanstalten und anderen milden St."). Die Bestimmungen dieses letzteren Titels finden auf alle milden St., auch da, wo sie nur von Armenanstalten sprechen, Anwendung (vgl. Hinschius in Kochs Kommentar [8.], Bd. IV S. 1234 N. 97 und die daselbst Citt.).

Die Bestimmungen über die Familienstiftungen haben eine Abänderung nur durch das G. über die Familienschlüsse u.s.w. v. 15/2 1840 (G.S. S. 20) erfahren, das für alle dem Geltungsbereich des A.L.R. angehörigen Provinzen erlassen ist.

Was die öffentlichen St. betrifft, so haben die landrechtlichen Bestimmungen zunächst eine formelle Ergänzung erhalten durch die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Behördenorganisation erfolgte Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse; hierher gehören insbesondere V. v. 27/10 1810 (G.S. S. 3), v. 30/4 1815 (G.S. S. 85) § 13 ff. und die hierzu ergangene Reg.-Instr. v. 23/10 1817 (G.S. S. 248). In derjenigen Gestalt, welche diese Organisation durch spätere Reformen erhalten hat (Kab.O. v. 31/12 1825 [G.S. 1826 S. 5]; Kab.O. v. 3/11 1817 [G.S. S. 289]; L.V.G. v. 30/7 1883 [G.S. S. 195]), ist sie auch auf sämtliche neueren Landesteile ausgedehnt worden (V. v. 22/2 1867 [G.S. S. 273]; A.H.Entschl. v. 20/6 1868 [G.S. S. 620]; L.V.G. §§ 17 ff., 25 vbd. § 155).

Materielle Änderungen hat sodann die spätere Gesetzgebung in der doppelten Richtung gebracht, in welcher sich überhaupt die neuere Entwickelung des Stiftungswesens bewegt.

Ansätze zur Entwickelung einer selbständigen kommunalen Stiftungspflege, wie sie die G.-OO. v. 1808 und 1831 enthalten, sind allerdings in der neueren preußischen Gemeindegesetzgebung wieder aufgegeben worden. Soweit aber in den neueren Provinzen eine kommunale Stiftungspflege bestand (hann. St.O. v. 24/6 1858 § 126 ff. [Grotefend,

Gesetze und Verordnungen für die Provinz Hannover, S. 613]; kurhess. G.O. v. 23/10 1834 § 71 Abs. 2 [Möller und Fuchs, kurhess. ges. Bestimmungen, Bd. II S. 1043 ff.]; bayer. Gem.Ed. v. 17/5 1818 § 59 Abs. 1 [G.Bl. S. 49]), ist mit der Aufrechterhaltung dieser Gemeindeordnungen auch jene bestehen geblieben. Die Bestimmungen der letzteren in ihrer durch die neueste Reformgesetzgebung modifizierten Fassung (Zust.-G. v. 1/8 1883 [G.S. S. 237 ff.]) ergänzen und erweitern daher die auch hier eingeführten Grundsätze der älteren preußischen Organisationsgesetzgebung.

Eine selbständige Gestaltung des kirchlichen Stiftungswesens war in den älteren Bestimmungen nicht vorgesehen (vgl. Reg.Instr. v. 23/10 1817 § 18; auch noch V. v. 27/6 1845 § 3 Ziff. 5 [G.S. S. 440]). Im Grundsatz hat sie zuerst die V.U. Art. 15 in Aussicht gestellt: ihre definitive Erledigung hat sie durch die Staatskirchengesetzgebung der siebziger Jahre gefunden, welche die Grundlagen der selbstständigen Ordnung und Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens unter Wahrung der staatlichen Aufsicht gelegt hat. (Für die evangel. Kirche vgl. G. v. 3/6 1876, [G.S. S. 125], und die für die neueren Provinzen ergangenen entsprechenden Gesetze; für die kath. Kirche, G. v. 20/6 1875 [G.S S. 241], und G. v. 7/6 1876 [G.S. S. 149]).

a) Organisation im allgemeinen.

§ 8. Die St. sind entweder Familienstiftungen, gemischte oder öffentliche St.

Unerheblich für diese Einteilung ist der sachliche Zweck der St. (inkorrekt Reskr. v. 26/8 1809). Das Einteilungsprincip bildet lediglich die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Familienstiftungen sind diejenigen, welche nur für Angehörige einer Familie bestimmt sind (A.L.R. II, 4 § 21); fehlt diese Beschränkung der Widmung auf einen Familienkreis, so ist die St. öffentlich. Gemischte St. endlich sind diejenigen, zu deren Genuß neben oder nach Familienangehörigen auch Dritte berufen sind (Immediat-Bericht v. 23/12 1844 [J.M.Bl. 1845 S. 27]).

Die Bedeutung dieser Unterscheidung beruht in der grundsätzlichen Verschiedenheit des Verwaltungsrechts für die einzelnen Kategorieen.

1) Dem privatrechtlichen Charakter der Familienstiftungen entspricht das völlige Zurücktreten der staatlichen Aufsicht, und sofern sie statt hat, die gerichtliche Zuständigkeit (vgl. den folgenden § 9).

2) Für die öffentlichen St. gilt nach beiden Beziehungen das Gegenteil. Im übrigen ist hier wieder das Verwaltungsrecht für kirchliche und weltliche St. gesondert. Die kirchliche Stiftungspflege umfaßt alle milden St., deren Verwaltung aus irgend welchem Rechtsgrund kirchlichen Organen zusteht (vgl. G. v. 20/6 1875 § 3 Ziff. 4, § 4 Abs. 2, G. v. 7/6 1876 § 1 Ziff. 2). Sie untersteht der staatlichen Oberaufsicht nur mehr innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen. Im übrigen vollzieht sich Verwaltung und Beaufsichtigung derselben lediglich innerhalb des kirchlichen Organismus und nach den für das Kirchenvermögen geltenden Normen. Hierbei ist die Geltungskraft des Stifterwillens verschieden bestimmt. In der Regel sind die verfassungsmäßigen Organe der Kirchenvermögensverwaltung nur dann zuständig, wenn nicht stiftungsmäßig andere kirchliche Organe berufen sind. (Hinsf. der kath. Kirche vgl. G. v. 7/6 1876 § 1; hinsf. der evangel. Kirche Kirchengemeinde- u. Syn.-O. vom 10/9 1873 § 22 Abs. 1, § 53 Ziff. 6 Abs. 2; bbd. Staats-GG. v. 25/5 1874 Art. 2 Ziff. 3 und v. 3/6 1876 Art. 2 Ziff. 2 und die entsprechenden Bestimmungen in den für die neuen Provinzen ergangenen Staats- und Kirchengesetzen.) Dagegen steht die Verwaltung aller katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen ausnahmslos den gesetzlichen Organen des lokalen Kirchenvermögens zu (G. v. 20/6 1875 § 1, 3 ff.; vgl. hierzu Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, S. 127 N. 31 und S. 128 N. 35). Das Nähere s. Art. Kirchenvermögen, unter Litt. B Ziff. I §§ 5 ff.

Über die weltlichen St. s. unten § 10.

3) Die gemischten St. vereinigen die Elemente beider Kategorieen in sich: an sich hätte daher hier eine Kombinierung der beiderseitigen Organisationsprincipien einzutreten.

Der Einfachheit halber hat aber die oben citierte Kab.O. v. 3/1 1845 besondere in dem Immed.-Bericht v. 23/12 1844 vorgetragene und empfohlene Verwaltungsgrundsätze aufgestellt. Es ist hiernach zu unterscheiden, ob in der Stiftungsurkunde ausreichende Bestimmungen über Verwaltung und Aufsicht enthalten sind oder nicht.

Erstenfalls finden auch auf gemischte St. nur entweder die Verwaltungsgrundsätze für öffentliche oder Familienstiftungen Anwendung (cit. Bericht Ziff. II), je nachdem stiftungsmäßig eine Verwaltungs- oder Justizbehörde zur Verwaltung berufen ist (Ziff. I). Eine Einmischung der Gerichte in die Geschäfte der Verwaltung und umgekehrt findet nicht statt: beide unterstehen daher in dem einen und andern Fall nur derjenigen Aufsicht, welche durch ihre allgemeine dienstliche Stellung gegeben ist (Ziff. II).

Andernfalls, oder wenn die Stiftungsbestimmungen durch Veränderung der Ressortverhältnisse hinfällig werden, ist Grundsatz: Wahrnehmung der öffentlichen Interessen durch die Verwaltungsorgane, der privaten durch die Gerichte. Die Regelung des Einzelfalles bleibt dem Benehmen der höchsten Verwaltungschefs vorbehalten (Ziff. III).

b) Besondere Stiftungsarten.

§ 9. **Die Familienstiftungen im Geltungsbereich des A.L.R.** Die Bestimmungen des A.L.R. kommen hier nur insoweit in Betracht, als sie Verwaltungsgrundsätze aufstellen.

I. Die Verwaltung der Familienstiftungen richtet sich zunächst nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde (II, 4 § 34). Sofern hier nichts anderes bestimmt ist, kommen als Organe der Stiftungsverwaltung in Betracht:

1) der Familienvorsteher (§ 38, vgl. auch § 10). Ihm obliegt die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde und für die Aufrechterhaltung der der Familie daraus zukommenden Rechte. Bei der Verleihung der Stiftungsgenüsse hat er die Vermuthungen zu berücksichtigen, welche das Gesetz für Zweifelsfälle hinsichtlich des Stifterwillens aufstellt (§ 35 ff.).

2) Die Familie als Gesamtheit (§§ 7, 39) bestimmt in Familienschlüssen über die Stiftungsverwaltung. Für diese bildet auch der Inhalt der Stiftungsurkunde keine absolute Schranke.

Nach A.L.R. allerdings war das Zustandekommen von Familienschlüssen ebenso erschwert wie die Wirkung beschränkt. In beiden Richtungen hat das G. v. 15/2 1840 Abhilfe getroffen.

In formeller Hinsicht: es bedarf der Zuziehung nur solcher bekannter Familienglieder, welche entweder im Inland wohnen oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte daselbst bestellt und zu den Stiftungsakten legitimiert haben. In Rücksicht der übrigen genügt namentlicher Aufruf in der Ediktalladung. Nach Ablauf der in dieser vorgesehenen Frist wird die Präklusion aller Ausgebliebenen durch Erkenntnis ausgesprochen. Berechtigte, die eine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß unterlassen, und auch binnen einer ihnen gerichtlich gestellten Frist nicht widersprechen, werden als zustimmend erachtet. (Das nähere über das Verfahren im G. § 3 ff. vbd. § 20.) Das im A.L.R. aufgestellte Erfordernis der Einstimmigkeit (§§ 8, 40) ist durch das citierte Gesetz nicht berührt. (Vgl. Förster-Eccius Theorie und Praxis [5.], Bd. IV S. 247 N. 23 und die dort. Citt.)

In materieller Hinsicht: Die Dispositionskraft der Familienschlüsse erstreckt sich nicht mehr nur auf Erklärung und Ergänzung der Stiftungsurkunde (A.L.R. a. a. O. §§ 39, 40), sondern ist bis zur Aufhebung, Abänderung und Ergänzung derselben gesteigert (§§ 1, 20). Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen jedoch nur zur Anwendung, sofern nicht Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungsurkunden oder Familienschlüsse ein anderes bestimmen (§ 24).

II. Eine fortlaufende staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Familienstiftungen ist nicht vorgesehen. Die Einwirkung der Staatsbehörde ist beschränkt bei der Errichtung von Familienstiftungen auf die Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde: die Stiftungsurkunden müssen von dem ordentlichen Richter verlautbart und von ihm bestätigt werden (A.L.R. a. a. O. § 29 ff.); bei der Verwaltungsführung der St. auf die Prüfung und Bestätigung der Familienschlüsse (A.L.R. § 46, vbd. § 29 ff.; auch M.Vf. v. 20/7 1841 [J.M.Bl. S. 241]; jetzt G. v. 15/2 1840 §§ 14, 20). Sofern den im Gesetz aufgestellten Erfordernissen genügt und die im A.L.R. II, 4 § 44 vorgezeichnete Frist abgelaufen ist, muß die Bestätigung erfolgen (vgl. auch Kab.-O. v. 5/9 1835 [G.S. S. 198]).

Im übrigen findet eine Einwirkung der Staatsbehörden grundsätzlich nur insofern statt, als ihnen durch Stiftungsurkunde Verwaltungs- oder Aufsichtsfunktionen ausdrücklich überwiesen sind. Mangels besonderer stiftungsmäßiger Berufung stehen diese Aufsichtsrechte den Gerichten zu (cit. Immed.-Bericht v. 23/1 1844; M.Vf. v. 5/3 1841 [J.M.Bl. S. 117]). Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht, jedoch kann der Justizminister das Land- oder Oberlandesgericht beauftragen (Ausf.-G. zum R.G.V.G. v. 24/4 1878 [G.S. S. 230] §§ 26, 29, vbd. § 94).

§ 10. **Die öffentlichen Stiftungen.** A. Die Verwaltung. Nach A.L.R. (II, 19 § 35) richtet sich die Verwaltung der St. nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde. Dem Stifter obliegt es in erster Linie, die Verwalter zu bestellen. Dieser landrechtliche Grundsatz ist auch in die spätere Verwaltungsgesetzgebung hinübergenommen worden (Reg.-Instr. v. 23/10 1817 § 188; Kab.O. v. 3/3 1845; Kab.O. v. 21/5 1823 [Kamptz Annalen 1823, S. 378] und Kab.O. v. 10/9 1824 [Kamptz a. a. O. 1824, S. 1055], beide für die ehem. bergischen Landesteile erlassen; vgl. auch für die Landesteile französischen Rechts Ausf.-G. z. R.G. über den Unterstützungswohnsitz v. 8/3 1871 [G.S. S. 130] § 24) und in sämtlichen Gemeindeordnungen ausdrücklich bestätigt worden (s. die unten Ziff. 1 citierten Bestimmungen). Dasselbe gilt nach den in den neueren Landesteilen noch in Kraft befindlichen älteren Landesgesetzen, soweit in denselben überhaupt Bestimmungen über das Stiftungswesen nachweisbar sind (hannov. St.O. v. 24/6 1858 § 126; kurhess. G.O. v. 23/10 1834 § 71 Abs. 2; bayer. G.Ed. v. 17/4 1818 § 59). Der Stifter kann eine Privatperson oder aber eine Behörde oder Korporation zur Verwaltung berufen (Immed.-Bericht v. 23/12 1844; M.Reskr. v. 10/4 1841 [M.Bl. f. d. i. V. S. 113]). Die Anordnungen desselben sind jedoch dann nicht maßgebend, wenn sie die aufsichtliche Genehmigung nicht erhalten (A.L.R. II, 19 § 34) oder unausführbar sind oder werden (cit. Resc. v. 10/4 1841).

Mangels stiftungsmäßiger Anordnung steht nach A.L.R. (a. a. O. § 36) die Bestellung der Verwaltung und Anordnung der inneren Einrichtung dem Staate zu. In Übereinstimmung hiermit überweist die Reg.-Instr. v. 23/10 1817 (§ 19 g) der Regierung die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu, sofern sie nicht verfassungsmäßig anderen Behörden, Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt. Die Verwaltung ist somit Staatssache, soweit nicht durch (die Stiftungsurkunde oder) gesetzliche Vorschrift eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Die Bedeutung dieses letzteren Vorbehalts erweist sich im Bereich der örtlichen Stiftungsverwaltung: hier besteht ein doppeltes System.

1) Im Anschluß an die St.O. v. 1808 war auch in der revidierten St.O. v. 1831 ein Aufsichtsrecht des Magistrats in seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten über die Verwaltung der „städtischen St." anerkannt (§ 104, vgl. M.Reskr. v. 27/7 1844 [M.Bl. f. d. i. V. S. 266 ff.]). Die Auffassung dieses Begriffs in der Praxis war freilich schwankend. Während M.Reskr. v. 31/8 1843 (M.Bl. f. d. i. V. S. 255) lediglich die städtische Zweckbestimmung für entscheidend hält, beschränkt das Reskr. v. 25/10 1841 (M.Bl. f. d. i. V. 1844 S. 283) den Begriff der städtischen St. auf die „im Eigentum der Stadt befindlichen St." und schließt demnach die eigentlichen St. aus. Diese letztere Auffassung ist in die neueren Gemeindeordnungen übergegangen. In ihren dem § 104 rev. St.O. entsprechenden Bestimmungen ist dem Magistrat lediglich die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten übertragen (vgl. z. B. St.O. v. 30/5 1853 § 56 Ziff. 3). Hierunter fallen zweifellos St. als selbständige juristische Personen nicht. Hinsichtlich dieser stellen sie lediglich — meist wörtlich übereinstimmend — den Satz auf: In Ansehung der Verwaltung und Verwendung der St. bleibt es bei den bestehenden stiftungsmäßigen Bestimmungen. (St.O. für die östl. Provinzen v. 30/5 1853 [G.S. S. 261] § 49; westfäl. St.O. v. 19/3 1856 [G.S. S. 237] § 48; westfäl. L.G.O. v. 19/3 1856 [G.S. S. 265]

§ 52; St.O. für die Rheinprovinz v. 15/5 1856 [G.S. S. 248] § 45; — vgl. auch G.O. f. Schleswig-Holstein v. 14/4 1869 [G.S. S. 589] § 20; Gem.-Verf.-G. für Frankfurt a/M. v. 25/3 1867 [G.S. S. 401] § 59, jedoch blieb nach dem Receß v. 26/2 1869 Art. 15 der Stadtgemeinde die Verwaltung der vorhandenen St. vorbehalten; vgl. dazu G. v. 9/4 1873 [G.S. S. 177], in welchem die Verwaltung einer Anzahl von St. ortsstatutarischer Regelung unterstellt ist.) Die gesetzliche Verwaltungszuständigkeit der Gemeindeorgane beschränkt sich demnach auf das eigentliche Gemeindevermögen; die kommunale Verwaltung der St. setzt stiftungsmäßige Berufung voraus. Auch die Bestimmungen des Ausf.-G. z. R.G. über den Unterstützungswohnsitz in § 19, durch welche die in den Landesteilen des französischen Rechts bestehenden besonderen Behörden der örtlichen Armenpflege (Armenverwaltungen, Hospitienkommissionen, Verwaltungskommissionen des französischen Rechts; s. darüber unten § 29) aufgehoben worden sind, stehen hiermit im Einklang. Auf die Gemeindebehörden geht hiernach zwar mit der Armenpflege überhaupt, auch die Verwaltung der Armenfonds und -Anstalten über, soweit sie schon bisher als öffentliche Gemeindeanstalten von jenen besonderen Behörden verwaltet wurden. Im übrigen aber beschränkt sich das Gesetz darauf, den „St. und sonstigen juristischen Personen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens zu gewährleisten". (G. § 24.) — Die Staatsbehörde — über die Zuständigkeit s. unten Litt. B I — kann entweder die Verwaltung selbst führen, oder aber besondere Organe bestellen.

2) Gemeindesache ist die örtliche Stiftungspflege im Geltungsbereich:

a) der hannoverschen Städte-O. v. 24/6 1858 (§ 126 ff.). Die Verwaltung der für die ganze Stadtgemeinde bestimmten St. steht subsidiär dem Magistrat zu. Er führt die Verwaltung entweder selbst oder durch besondere Ausschüsse (§ 126). Der Genehmigung der Bürgervorsteher bedürfen die Beschlüsse des verwaltungsführenden Gemeindeorgans: bei Veränderungen der Verwaltungsgrundsätze, bei allen Veränderungen der Substanz, bei neuen Erwerbungen, Veränderungen und Belastungen von Grundstücken, bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird; außerdem bei allen wichtigeren Angelegenheiten, für welche ortsstatutarisch die Zuziehung der Bürgervorsteher angeordnet wird (§ 127). Außerdem steht denselben die Prüfung der Stiftungsrechnungen und die definitive Bescheidung aller erhobenen Einwände zu (§ 127, vbd. § 123).

b) der kurhessischen G.O. v. 23/10 1834. Sofern die milden St. unter die im § 71 derselben genannten örtlichen Einrichtungen fallen, unterstehen sie — vorbehaltlich auch hier abweichender Stiftungsanordnung (§ 72 a.E.) — der Gemeindeverwaltung. Sie wird entweder vom Ortsvorstand oder aber abgesondert von der Verwaltung des eigentlichen Gemeindevermögens durch besondere Deputationen geführt (G.O. § 71, vbd. § 52). Diese Deputationen unterstehen der Aufsicht und den Aufträgen der Gemeindebehörde (§ 52). — Über das hessische Stiftungswesen vgl. auch Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, 1858, Bd. I, S. 297 ff.

c) des bayerischen Gem.-Ed. v. 17/5 1818, (vgl. §§ 59, 81, 94 daselbst); in den Landgemeinden ist der Stiftungspfleger Mitglied des Gemeindeausschusses.

Die Verwaltungsführung der Stiftungsorgane richtet sich unter allen Verhältnissen dem allgemeinen Princip entsprechend nach den Anordnungen des Stifters (vgl. A.L.R. II, 19 § 85, vbd. § 35). Im übrigen bestehen allgemeine Verwaltungsordnungen nicht. Mangels stiftungsmäßiger Anordnungen kommt es daher auf die besonderen, bei Genehmigung der St. erlassenen Instruktionen der Aufsichtsbehörden an. Eventuell sind die den Vormündern erteilten gesetzlichen Vorschriften maßgebend. (A.L.R. II, 19 § 83.) Im Bereich der kommunalen Stiftungsverwaltung finden event. die Grundsätze Anwendung, welche die Gemeindeordnungen und Ortsstatuten über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthalten. — Eine besondere Ordnung für die Forstverwaltung der milden St. ist im G. v. 14/8 1876 (G.S. S. 373), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen Preußens erlassen.

B. Die Aufsicht. I. Die Organe der Aufsicht sind:

1) in oberster Instanz die Minister des Innern und der geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten. Dem letzteren unterstehen die St. zu (kirchlichen und) Schulzwecken, dem ersteren alle übrigen St. (V.O. v. 27/10 1810, vbd. Kab.O. v. 3/11 1817 [G.S. S. 290]).

2) In Unterordnung unter die Minister steht die Aufsicht über diejenigen St., deren Bestimmung sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, dem Oberpräsidenten (Instr. v. 31/12 1825 [G.S. 1826 S. 1] § 2 Ziff. 2, § 1 Ziff. 2, vbd. Instr. für die Prov.-Konsist. v. 23/10 1817 [G.S. S. 237] § 9), über die anderen der Regierung (Reg.-Instr. § 2 Ziff. 2, 6) zu. Die Aufsicht über die bei den gelehrten Schulen der Provinz und den mit ihnen in Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten befindlichen Stipendien und Schulstiftungen liegt in allen Fällen dem Provinzialschulkollegium ob. (Kab.O. v. 31/12 1825, litt. B 9.)

Für die Ressortverhältnisse innerhalb der Regierung ist auch in ihrer jetzigen Gliederung noch die Regierungsinstruktion maßgebend.

Der Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen steht — an Stelle der ehemaligen ersten Abteilung in dem Wirkungskreis, für den diese als Kirchen- und Schulkommission konstituirt war (Kab.O. v. 31/12 1825 D II, 2) — die Aufsicht „über das gesamte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen" zu (Reg.-Instr. § 18 d u. g). Trotz dieser allgemeinen Ausdrucksweise sind hierunter nur die Kirchen- und Schulstiftungen zu verstehen. (Bestätigend die im M.Bl. f. d. i. V. 1844 S. 283 mitgeteilte M.Vf., welche eine für Kirchen- und Armenzwecke gewidmete St. beiden Abteilungen gemeinschaftlich überweist; vgl. auch Rönne, Preuß. Staatsrecht [4.] Bd. 3 S. 199; Förster-Eccius, Theorie und Praxis, [5.] Bd. 4 S. 686; A. A. E. Mayer, im Wörterbuch, Art. Juristische Personen, Bd. I S. 696 Ziff. II, 1).

Dem Regierungspräsidenten — an

Stelle der ehemaligen ersten Abteilung bezw. Abteilung des Innern (Reg.-Instr. § 2; Kab.-O. v. 31/12 1825, D II, 1; L.V.G. v. 30/7 1883, §§ 18, 25) — unterstehen alle übrigen St. (Reg.-Instr. § 3 Ziff. 2, § 19).

Eine Modifikation erfahren diese Zuständigkeitsverhältnisse:

a) nach Maßgabe der Stiftungsurkunde, wenn der Stifter die Aufsicht anderweitig regelt (Immed.-Ber. v. 23/12 1844, Ziff. I u. II), oder einer Behörde oder Korporation die Verwaltung überträgt. Im letzteren Fall untersteht diese lediglich der Aufsicht der ihr ohnedies vorgesetzten Behörde (cit. Ber. Ziff. II).

b) Kraft gesetzlicher Bestimmung im Geltungsbereich derjenigen Gemeindeordnungen, welche die örtliche Stiftungsverwaltung dem gemeindlichen Wirkungskreis überweisen. Zuständig sind hier die gemeindeverfassungsmäßig berufenen Staatsaufsichtsbehörden. Es finden daher nunmehr die Bestimmungen des Zust.-G. v. 1/8 1883, §§ 7 ff., 24 ff. Anwendung, durch welche die Gemeindeordnungen der neueren Landesteile entsprechend modifiziert sind.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt den Standesherren die Aufsicht über die milden St. (Instr. v. 30/5 1820 [G.S. S. 81] § 53).

II. Den Gegenstand der Staatsaufsicht bildet die zweck- und vorschriftsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens (A.L.R. II, 19 §§ 38, 40; hannov. St.O. § 128). Im einzelnen sind die Aufsichtsrechte verschieden bestimmt.

Nach A.L.R. stuft sich der Umfang des Aufsichtsrechts nach Maßgabe des Inhalts der Stiftungsurkunde ab. Ist hierin eine besondere Aufsicht eingesetzt, so besteht zwar die staatliche Oberaufsicht gleichwohl (M.Reskr. v. 30/12 1844 [M.Bl. f. d. i. V. 1845 S. 5] § 37), aber in Beschränkung auf nur außerordentliche Visitation und Abstellung der hierbei vorgefundenen Mißbräuche; regelmäßige Kontrollen sind ausgeschlossen (A.L.R. a. a. O. §§ 38, 39; M.Reskr. v. 14/12 1841 [M.Bl. f. d. i. V. 1842 S. 8]). Enthält die Stiftungsurkunde keine Bestimmungen, so fällt die Regelung der Aufsicht, wie alle übrigen dem Stifter zugestandenen aber von ihm nicht ausgeübten Rechte, den Staatsbehörden zu (A.L.R. a. a. O. § 35). Maß und Umfang der Aufsicht bestimmt sich daher in diesem Fall lediglich nach dem Statut.

Einer aufsichtlichen Genehmigung bedarf die Stiftungsverwaltung nach A.L.R. in denjenigen Fällen, in welchen sie für die Verwaltung des Kirchenvermögens vorgeschrieben ist: das Vermögen der milden St. hat die Rechte der Kirchengüter. (A.L.R. II, 19 § 34, vbd. 11, § 219 ff.; aber auch 19 § 44; vgl. Hinschius, in Kochs Kommentar [8.], Bd. 4 S. 1235 N. 99; M.Vf. v. 13/5 1875 [J.M.Bl. S. 131]; die fortdauernde Geltung der Bestimmungen des Tit. 11, § 219 ff. für St. ist mit Recht angenommen in E. d. Kammer-G. bei Johow und Künßel, Jahrbuch 1 S. 70 ff.) Der Genehmigung bedarf hiernach jede Veräußerung von Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten, sowie die Verpfändung von Immobilien des Stiftungsvermögens (II, 11 § 219 ff.). Sofern es sich um Veräußerung ganzer Landgüter oder Häuser handelt, ist der Minister, in allen anderen Fällen die Regierung (bezw. Provinzialschulkollegium, M.Reskr. v. 4/3 1840 [M.Bl. f. d. i. V. S. 157]) zuständig. (M.Reskr. v. 15/3 1832 [Kamptz Annalen 1832, S. 100]; Kab.O. v. 24/1 1838, [ebenda 1838, S. 90]; M.Reskr. v. 2/6 1875 [J.M.Bl. S. 131]).

Im Geltungsbereich der oben angeführten Gemeindeordnungen bestimmt sich die Staatsaufsicht zunächst nach den hier hinsichtlich des Stiftungsvermögens besonders aufgestellten Grundsätzen. Solche besondere Bestimmungen enthält die hannov. St.O. (§ 128). In Beziehung auf die Rechnungsführung der Stiftungsverwaltung hat die Aufsichtsbehörde dieselben Befugnisse wie hinsichtlich der städtischen Rechnungen (§ 128 a. E.). Einer Genehmigung (vgl. jetzt Zust.-G. v. 1883 § 16) bedürfen: Erlaß oder Abänderung von Verwaltungsordnungen für die St., freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Aufnahme von Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird; Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (vgl. § 125). Soweit derartige besondere Bestimmungen (vgl. noch bayer. G.Ed. §§ 123, 128, 131) nicht vorhanden sind, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Beaufsichtigung des Gemeindevermögens analoge Anwendung.

Für den gesamten Umfang der Monarchie endlich gilt die Bestimmung des G., betr. die Genehmigung zu Schenkungen ꝛc., v. 23/2 1870 (G.S. S. 118): Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen der Genehmigung des Königs, insoweit sie einer inländischen Stiftung zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen (§ 1 Ziff. 2): der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde und zwar ihrem vollen Betrag nach, wenn ihr Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt (§ 2. — Vgl. Meurer, im Wörterbuch Art. Amortisationsgesetze § 4 Bd. I S. 30 ff.).

2. Bayern.

§ 11. **Geschichte und Quellen.** Grundlegend ist die V. v. 6/3 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. (R.Bl. S. 153). Den im Anfang dieses Jahrhunderts eingeschlagenen Weg der Centralisierung des gesamten Stiftungsvermögens (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 1 S. 230 ff.) hat sie definitiv verlassen und die entscheidenden Principien für die neuere Organisation der Stiftungsverwaltung fixiert. In Verbindung mit den auf die Ressortverhältnisse bezüglichen Vorschriften der Formations-V. v. 17/12 1825 (R.Bl. S. 1049) bildet sie großenteils noch heute die Quelle des geltenden Rechts.

Die weitere Entwickelung gehört ausschließlich dem Gebiet der örtlichen Stiftungspflege an und wird durch die Fortbildung des Gemeinderechts bestimmt.

Die nur provisorischen Bestimmungen der V. v. 1817 wurden zunächst durch das G.Ed. v. 17/5 1818 (G.Bl. S. 49) ersetzt. Eine Revision dieses Edikts hat das G. v. 1/7 1834, die Revision der V. v. 17/5 1818 betr. (G.Bl. S. 109), in mehrfacher Richtung gebracht. Die Selbständigkeit der Gemeinden hat es erweitert und befestigt. Vor allem aber hat es die grundsätzliche Scheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungsverwaltung vollzogen. Das

kirchliche Stiftungsvermögen wurde aus dem Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden ausgeschieden und mit dem lokalen Kirchenvermögen einer besonderen Kirchenverwaltung übertragen. (Vgl. Seydel Bd. 6 S. 275 ff.)

Von da ab trennen sich die Schicksale des weltlichen und kirchlichen Stiftungsvermögens. Während das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung auf dem Standpunkt verblieben ist, der mit dem rev. Gemeindeedikt erreicht war, hat die Organisation der weltlichen Lokalstiftungspflege auch an der weiteren Entwickelung des Gemeinderechts teilgenommen. Die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens beruht noch heute auf den Normen des revidierten G.Ed. v. 1834; diejenige des weltlichen Lokalstiftungsvermögens hingegen steht unter dem Recht der diesrh. G.O. v. 29/4 1869 (G.Bl. S. 865), welche in Abschn. IV „von dem örtlichen Stiftungsvermögen" handelt.

In der Pfalz, wo die Auseinandersetzung zwischen Kirchen- und weltlichem Stiftungsvermögen bereits viel früher erfolgt war (Dekret v. 30/12 1809; V. v. 8/1 1819; V. v. 10/9 1818; vgl. Wand, Handbuch der Verf. u. Verw. der prot. Kirche der Pfalz, 1880, S. 527 ff.), steht eine besondere G.O. v. 29/4 1869 (G.Bl. S. 1009) in Geltung, deren Bestimmungen in dem hierher bezüglichen Abschnitt IV mit der diesrheinischen Gemeindeordnung meist wörtlich übereinstimmen.

§ 12. **Organisation im allgemeinen.** Die gesamte in ihrer Entwickelung soeben geschilderte Gesetzgebung erstreckt sich ausnahmslos nur auf öffentliche St. (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 4 S. 618 und Derselbe, in Bl. f. adm. Praxis, Bd. 38 S. 171 ff.). Die rein privaten St. unterstehen lediglich den Normen des bürgerlichen Rechts. Entscheidend für den öffentlichen oder privaten Charakter der St. ist die Zweckbestimmung. Öffentliche St. sind alle diejenigen, welche für fromme, wohlthätige oder sonst gemeinnützige Zwecke ausgesetzt sind — ohne Rücksicht auf den persönlichen oder territorialen Umfang, in welchem sie diesen dienen. (V.U. Tit. 4 § 10; M.E. v. 11/10 1835 [Döllinger, Sammlung, Bd. 11 S. 1181] Abs. 5 litt. a; vbd. V. v. 6/3 1817 Ziff. VI.) — Vgl. zum folgenden Seydel a. a. O. Bd. 4 S. 635 ff.

I. Für die Organisation der Verwaltung ist grundlegend die Einteilung der St. in: allgemeine, örtliche und für gewisse engere Personenkreise bestimmte St. (cit. V. v. 1817). Dieser Einteilung liegt ein ganz verschiedenes Princip zu Grunde: teils die örtliche, teils die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Örtliche St. sind solche, deren Zweck innerhalb der politischen Gemeinde sich erschöpft (cit. V. Ziff. III), allgemeine, deren Zweck sich darüber hinaus erstreckt (V. Ziff. VII). Die dritte Klasse umfaßt diejenigen, welche — je nach der örtlichen Ausdehnung des bedachten Kreises den örtlichen oder allgemeinen angehörig — für einen nicht durch die politische Einteilung bestimmten Personenkreis (z. B. Familien, Gesellschaften, Kongregationen) ausgesetzt sind (V. Ziff. VI).

Hinsichtlich aller drei Kategorien sind in erster Linie für die Verwaltung die Anordnungen der Stiftungsurkunde (cit. V. Ziff. VI, VII; diesrh. G.O. Art. 65; pfälz. G.O. Art. 49; Vollz.-Vorschr. z. rev. Gem.Ed. v. 31/10 1837 [Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. 3 S. 106 ff.] § 142; cit. V. Ziff. VI) maßgebend.

Mangels stiftungsmäßiger Anordnung einer besonderen Verwaltung unterstehen:

a) die allgemeinen Stiftungen staatlicher Verwaltung (cit. V. Ziff. VII). Allgemeine auf alle neu entstehenden St. anwendbare Vorschriften bestehen hier nicht, die Einrichtung der Verwaltung obliegt den staatlichen Aufsichtsbehörden (s. unten). Hinsichtlich der Distriktsstiftungen ist dem Distriktsrat, hinsichtlich der Kreisstiftungen dem Landrat das Recht der Einsichtnahme der Rechnungen und Antragstellung zur Wahrung der Distrikts- bezw. Kreisinteressen eingeräumt, mit Ausschluß jedoch derjenigen Distrikts- und Kreisstiftungen, die kirchlicher Verwaltung unterstehen (G.G. v. 28/5 1852 [G.Bl. S. 245, 269], Art. 11, litt. h, bezw. Art. 15, litt. c).

b) Die örtlichen und die besonderen Personenkreisen bestimmten St. waren ursprünglich (V. v. 1817, Ziff. I ff. VI; vbd. Gem.Ed. v. 17/5 1818, §§ 59, 102) der Verwaltung der politischen Gemeinden übertragen, denen sie ihrer Zweckbestimmung nach angehören, oder innerhalb deren sich ihr Sitz befindet. Auf Grundlage der durch das revidierte Gemeindeedikt eingeleiteten Entwickelung jedoch ist nunmehr zu unterscheiden zwischen Kultus- und weltlichen St.

Kultusstiftungen im Sinn der Gesetzgebung sind diejenigen, welche für kirchliche Zwecke bestimmt (V.U. Tit. 10 § 4 — im Unterschied von den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen), oder sofern es sich um nicht örtliche St. handelt, welche zu Gunsten von Personenkreisen ausgesetzt sind, die der kirchlichen Gliederung angehören. (So z. B. die in der V. v. 1817 angeführten St. für Kongregationen und Brüderschaften; übereinstimmend Seydel, Staatsrecht, Bd. 4 S. 638 N. 2 und die dort. Citt.) Mangels entgegengesetzter Stiftungsanordnung unterstehen sämtliche Kultusstiftungen, die örtlichen ebensowohl als die für kirchliche Personenkreise bestimmten St. der Kirchenverwaltung (Rev. Gem.Ed. Art. 59 u. 94; hinsichtlich der letzteren Kategorie nicht genau Vollz.-Vorschr. Art. 142). Die Verwaltung wird nach Maßgabe der für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens geltenden Grundsätze geführt (vgl. Vollz.-Vorschr. Art. 136 ff., bes. Art. 143). Das Nähere s. bei Meurer, im Wörterbuch, Art. Kirchenvermögen § 12 ff. Bd. I S. 768 ff.; neuestens auch Seydel Bd. 6 S. 313 ff.

Soweit die örtlichen und für Personenkreise bestimmten St. nicht kirchlich sind, obliegt ihre Verwaltung nach wie vor den Gemeindeorganen, bezw. den Organen der Ortschaft (s. den folgenden Paragraphen). —

Streitigkeiten über Ansprüche auf die Verwaltung von St. sind Verwaltungsrechtssachen (G. v. 8/11 1878 Art. 8 Ziff. 35 und hierzu E. d. Verw. Ger.H. in Samml., Bd. IV S. 144 ff.).

II. Das gesamte öffentliche Stiftungsvermögen untersteht der Aufsicht des Staates. Dieses staatliche Aufsichtsrecht entzieht sich der Disposition des Stifters (M.E. v. 24/8 1832, [Weber, Bd. 2 S. 621]; M.E. v. 1/10 1836, [Döllinger, Bd. 11 S. 1784]; vgl. auch Seydel a. a. O., Bd. 4 S. 636

N. 3). Mittelbar jedoch steht es unter dem Einfluß der stiftungsmäßigen Verwaltungsanordnungen insofern, als Form und Inhalt der Aufsicht je nach der Art der Stiftungsverwaltung verschieden gestaltet sind.

a) Diejenigen St., welche einer besonderen Verwaltung unterstehen — und diese setzt für alle drei Kategorieen eine besondere Anordnung des Stifters voraus — unterstehen staatlicher Kuratel. (A. A. hinsichtlich der einer besonderen Verwaltung übertragenen örtlichen St. Seydel a. a. O., Bd. 4 S. 638 Text bei N. 3, welcher insoweit die aushülfsweise Anwendung der Vorschriften für die in Gemeindeverwaltung befindlichen St. annimmt.) Die Kuratel im Sinn der bayerischen Gesetzesterminologie umfaßt neben der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit auch die materielle sachliche Würdigung der Verwaltungsakte; die Genehmigung steht überall im freien Ermessen der Kuratelbehörde. Eine allgemeine und allseitige Regelung dieser Kuratel ist nicht erfolgt (vgl. hierher die in § 69 ff. der Form.-V. v. 17/12 1825 enthaltene Aufzählung.)

Zuständig zur Ausübung dieser Kuratel sind: in oberster Instanz das Ministerium des Innern und bezw. das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; das erstere für alle Wohlthätigkeitsstiftungen, das letztere für alle für die Zwecke des Kultus und Unterrichts vorhandenen St., „in principiellen und systematischen Gegenständen benehmlich mit dem Ministerium des Innern". (V. v. 6/3 1817 Ziff. VIII; Formations-V. v. 9/12 1825 [R.Bl. S. 977] §§ 63, 74; V. v. 27/2 1847, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. [R.Bl. S. 169] § 5 Ziff. III.) Unter Aufsicht der Ministerien üben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Kuratel aus. Ihnen stehen alle die den Ministerien nicht ausdrücklich vorbehaltenen Aufsichtsrechte zu. Als niedere Kuratelorgane stehen ihnen bei Ausübung dieser Funktionen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Seite (Form.-V. v. 17/12 1825, §§ 69, 71; hinsichtlich der in unmittelbaren Städten befindlichen St. s. jedoch unten § 13 B).

b) Hinsichtlich der übrigen St. ist zu unterscheiden, ob sie in staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehen.

Die in kommunaler Verwaltung befindlichen St. — d. h. die allgemeinen St. kraft besonderer Stiftungsanordnung, alle übrigen (weltlichen) St. mangels einer solchen — unterstehen staatlicher Aufsicht, nach Maßgabe derjenigen Grundsätze, welche in den Gemeindeordnungen über die Beaufsichtigung des Gemeindevermögens enthalten sind (s. den folgenden Paragraphen).

Für die in staatlicher Verwaltung befindlichen St. hingegen gilt das Gleiche, was oben hinsichtlich der besonderen stiftungsmäßigen Verwaltung bemerkt ist: die staatlichen, oder kraft des staatlichen Verwaltungsrechts besonders bestellten Verwaltungsorgane unterstehen der Kuratel der oben genannten Staatsbehörden; vorbehaltlich jedoch abweichender materieller oder formeller Regelung im Einzelfall (vgl. auch Seydel, S. 636 N. 6).

Eine gutsherrliche Stiftungskuratel besteht heute nicht mehr (G. v. 4/6 1848, über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, [G.Bl. S. 97] Art. 1). —

Im folgenden Paragraphen sollen die Rechtsverhältnisse der örtlichen Stiftungspflege, da nur für sie eine eingehende gesetzliche Regelung (diesrh. G.O. Art. 65 ff.; pfälz. G.O. Art. 49 ff.) besteht, besonders zur Darstellung gelangen. Hierbei ist eine doppelte Bemerkung über den Anwendungsbereich der Vorschriften der Gemeindeordnungen vorauszuschicken.

Einerseits gelten sie für alle, aber auch nur für die in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen St.; demnach für alle örtlichen und bestimmten Personenkreisen gewidmeten St., soweit sie nicht stiftungsmäßig anderer Verwaltung, für die allgemeinen, soweit sie stiftungsmäßig der Gemeinde übertragen sind.

Anderseits haben diese Vorschriften in ihrem gesamten so bestimmten Anwendungsbereich nur subsidiäre bezw. dispositive Geltung, d. i. nur Geltung, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen bestehen (Art. 66 diesrh. G.O. A. A. für die Pfalz, Wand, G.O. für die Pfalz, S. 309, der für die gemeindliche Stiftungsverwaltung absolute Geltung jener Vorschriften behauptet; vgl. dagegen Seydel a. a. O., S. 639 N. 2).

§ 13. **Die kommunale Stiftungspflege insbesondere.** A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) die kollegiale Gemeindeverwaltungsbehörde, im diesrheinischen Bayern der Magistrat in Stadtgemeinden, der Gemeindeausschuß in Landgemeinden (diesrh. G.O. Art. 78, 134); in der Pfalz der Gemeinderat (G.O. Art. 54). Ihr obliegt die gesamte Stiftungsverwaltung. Als oberste Verwaltungsgrundsätze stellen die Gemeindeordnungen auf: die ausschließliche Verwendung des Stiftungsvermögens für den Stiftungszweck und die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens. Sind Verluste unvermeidlich, so soll das Vermögen thunlichst durch Rentenabmassierung wieder ergänzt werden (diesrh. G.O. Art. 66; pfälz. G.O. Art. 50). Im übrigen finden die in den Gemeindeordnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthaltenen Vorschriften Anwendung. (Besondere Vorschriften für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Forstgesetz v. 28/3 1852 [G.Bl. S. 69] Art. 35 ff. und Vollz.-Vorschr. v. 29/6 1852, [Weber, Bd. 4 S. 502]). Insbesondere bildet demnach hier wie bei der Verwaltung des Gemeindevermögens die formelle Grundlage der Verwaltungsführung das Budget, welches alljährlich oder aber auch für längere Perioden aufzustellen ist, und einen Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben für die folgende Rechnungsperiode enthalten muß (diesrh. G.O. Art. 88 Abs. 10, 135 Abs. 5; pfälz. G.O. Art. 68 Abs. 5). Die Feststellung des Budgets obliegt der Gemeindeverwaltungsbehörde, in den diesrheinischen Stadtgemeinden jedoch vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten (diesrh. G.O. Art. 88, 135; pfälz. G.O. Art. 68). Unvermeidliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen besonderer Beschlußfassung der Gemeindeverwaltungsbehörde, in diesrheinischen Stadtgemeinden auch der Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten (diesrh. G.O. Art. 88, 135; pfälz. G.O. Art. 68).

Die laufende Verwaltung besorgt die Gemeindeverwaltungsbehörde durch Hilfsorgane, die in ihrem Namen handeln und ihren Instruktionen unterstellt sind. Diese sind:

a) die aus der Mitte der Gemeindeverwaltungsbehörde bestellten oder besonderen Verwalter. Die Ernennung derselben steht dem Magistrat (bezw. Gemeindeausschuß), in Stadtgemeinden unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu (diesrh. G.O. Art. 87, 134). Nach pfälzischem Recht wird der Gemeinderat durch den Bürgermeister, in Kassenangelegenheiten durch den Stiftungseinnehmer vertreten (G.O. Art. 67). Die Verwalter dürfen keine Zahlung machen ohne schriftliche Anweisung des Magistrats, in Landgemeinden der Bürgermeister (diesrh. G.O. Art. 88, 135.) Sie haften in erster Linie für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben (diesrh. G.O. Art. 87, 134; pfälz. G.O. Art. 67). Die Stiftungsverwalter (Einnehmer) haben regelmäßig eine Kaution zu leisten, deren Höhe in der Pfalz durch Verordnung, in den diesrheinischen Gemeinden durch den Magistrat (Gemeindeausschuß), in Stadtgemeinden unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt wird (diesrh. G.O. Art. 87, 134; pfälz. G.O. Art. 67). Die Entschädigung der Stiftungsverwalter, sofern sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, wird von der Gemeindeverwaltungsbehörde, in Städten mit Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt (diesrh. G.O. Art. 87, 132; pfälz. G.O. Art. 64).

b) Außerdem kann die Gemeindeverwaltungsbehörde besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte oder aus wahlfähigen Gemeindebürgern zur Verwaltung örtlicher St. bilden (diesrh G.O. Art. 106, 145; pfälz. G.O. Art. 67). Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Gemeindeverwaltung. Solche Ausschüsse sind an die Instruktionen der letzteren gebunden und können von ihr aufgelöst werden. Außerdem endet die Funktion ständiger Ausschüsse jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Die Kontrolle der Kassenverwaltung obliegt dem Bürgermeister (diesrh. G.O. Art. 131; pfälz. G.O. Art. 63). In Stadtgemeinden des diesrheinischen Bayerns ist überdies mindestens alljährlich eine Untersuchung der Kassen durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete Kommission unvermuthet anzustellen (diesrh. G.O. Art. 107). Nach Ablauf jedes Etatsjahres muß von dem Stiftungsverwalter über die Verwaltung des Stiftungsvermögens Rechnung abgelegt werden. Die Feststellung und definitive Genehmigung derselben steht der Gemeindeverwaltungsbehörde, in den diesrheinischen Stadtgemeinden den Gemeindebevollmächtigten zu (diesrh. G.O. Art. 89, 135; pfälz. G.O. Art. 68).

2) die Gemeindevertretung, d. i. in den diesrheinischen Stadtgemeinden die Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden des diesrheinischen Bayerns und in den Gemeinden der Pfalz die Gemeindeversammlung. Allgemeine Rechtsstellung und Zuständigkeit der Gemeindevertretung sind nach der Stadtgemeindeverfassung einerseits, der Landgemeinde- bezw. pfälzischen Gemeindeverfassung anderseits wesentlich verschieden.

Die Gemeindebevollmächtigten in den diesrheinischen Stadtgemeinden sind ein zweites selbständiges Organ neben dem Magistrat und in allen Fällen, in denen eine Genehmigung dieses Kollegiums erfordert ist, bedarf es der selbständigen Beschlußfassung beider Gemeindeorgane.

Der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten ist bereits mehrfach (oben Ziff. 1) gedacht worden. Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen fordert Art. 112 G.O. die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an Verwandte derselben (Ziff. 2), bei Feststellung und Bewilligung der Besoldungen, Funktionsbezüge, Entschädigungen, außerordentlichen Remunerationen, Unterstützung und Nachlässe an Magistratsmitglieder und höhere Gemeinde- oder Stiftungsbedienstete, Festsetzung von Dienstkautionen (Ziff. 3), bei Stiftungsneubauten (Ziff. 6), Erwerbung von Realitäten, freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderung in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten (Ziff. 7), bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch V. v. 31/7 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (R.Bl. S. 1441, vgl. hierzu M.E. v. 6/8 1869 [Weber, Bd. 8 S. 249 ff.]), aufgestellte Norm stattfinden sollen (Ziff. 8), bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und umgekehrt (Ziff. 9), bei Regulierung der Gebühren für Benutzung der Stiftungseinrichtungen (Ziff. 10), bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Änderung in der Substanz des Stiftungsvermögens herbeigeführt wird (Ziff. 12), bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung der Schuldentilgungspläne und Abweichungen von denselben (Ziff. 13).

Nach der Landgemeinde- bezw. auch der pfälzischen Gemeindeverfassung sind die Mitglieder der Gemeindeverwaltungsbehörde zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung, und in allen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, wird die Gemeinde lediglich durch diese vertreten. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung deckt sich keineswegs mit den Angelegenheiten, welche nach der diesrh. Stadtgemeindeverfassung der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten vorbehalten sind. So liegt die Feststellung des Etats und die Prüfung der Rechnungsablage völlig außerhalb ihrer Kompetenz; von den oben aufgezählten Angelegenheiten (diesrh. G.O. Art. 112) sind ihrer Beschlußfassung kraft Gesetzes vorbehalten nur die Aufnahme von Anlehen (diesrh. G.O. Art. 63, 64; pfälz. G.O. Art. 47, 48), in den Landgemeinden des diesrheinischen Bayern außerdem auch die in diesrh. G.O. Art. 112 Ziff. 1, 2, 6, 9, 12 genannten Verwaltungsmaßnahmen, wenn sie durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ihr ausdrücklich

vorbehalten worden sind (diesrh. G.O. Art. 147 Abs. 1). —

Besondere Bestimmungen gelten für die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens, welches seiner Zweckbestimmung nach nicht zur Gemeinde, sondern zu einer ihr eingegliederten Ortschaft oder einem Gemeindebezirk gehört. Dieselbe steht hier der Ortschaft oder dem Bezirk zu (diesrh. G.O. Art. 5). Sofern die Ortschaft einer Landgemeinde angehört, wird die Verwaltung entweder durch die eignen Ortschaftsorgane (Pfleger, Ortsausschuß bezw. Ortsversammlung) unter Leitung des Gemeindebürgermeisters, oder — auf Grund Übertragung durch Beschluß von mindestens zwei Drittteilen der daselbst wohnhaften Gemeindebürger — unter Vorbehalt gesonderter Kassen- und Rechnungsführung durch den Ausschuß der Gesamtgemeinde ausgeübt. Analog ist die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens von Ortschaften, die einer Stadtgemeinde zugeteilt sind, und von Gemeindebezirken durch die Verwaltungsbehörde im Streitfall zu regeln (diesrh. G.O. Art. 153 Abs. 7, 8; etwas abweichende Vorschriften in der pfälz. G.O. Art. 85). — Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Stiftungsvermögens mit dem der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrags unter Zustimmung sämtlicher Beteiligter und mit aufsichtlicher Genehmigung erfolgen (diesrh. Gem.O. Art. 153 Abs. 9, vbd. Art. 4 Abs. 1, 3).

B. Die Staatsaufsicht. Die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung der Gemeinden (Ortschaften) wird unter oberster Leitung desjenigen Staatsministeriums, dessen Ressort die St. ihrer Zweckbestimmung nach angehört, in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden — ausgenommen jedoch im diesrheinischen Bayern die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte —, in zweiter (bezw. erster) Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern ausgeübt (diesrh. G.O. Art. 154 ff.; pfälz. G.O. Art. 86 ff.).

Umfang der Aufsicht und Form ihrer Handhabung bestimmen sich nach den Grundsätzen, welche die Gemeindeordnungen für die Staatsaufsicht in „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" aufstellen (diesrh. G.O. Art. 66 Abs. 4, vbd. Art. 157 ff.; pfälz. G.O. Art. 50 Abs. 4, vbd. Art. 89 ff.). Einzelne Konsequenzen dieses allgemeinen Grundsatzes haben die Gemeindeordnungen ausdrücklich gezogen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeindeverwaltung zur Übersendung einer Abschrift des Voranschlags an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (diesrh. G.O. Art. 89, 135; pfälz. G.O. Art. 68); ebenso hinsichtlich der aufsichtlichen Prüfung und rechnerischen Bescheidung der nach Ablauf des Rechnungsjahres gestellten Rechnung (diesrh. G.O. Art. 89, 136; pfälz. G.O. Art. 69), und endlich hinsichtlich derjenigen Vorschriften der Gemeindeordnungen, welche einzelne Kategorieen von Finanzverwaltungsakten von der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen. Einer solchen Genehmigung bedarf es:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert für sich oder doch einschließlich der in demselben Rechnungsjahr stattgehabten Veräußerungen die in diesrh. G.O. Art. 159 Ziff. 1, pfälz. G.O. Art. 91 näher festgesetzte Grenze überschreitet;

2) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Normen (vgl. die oben cit. V. v. 31/7 1869) stattfinden sollen, sowie bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung schlechthin;

3) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Bauwerke von historischem oder Kunstwert;

4) bei freiwilligen Leistungen aus Stiftungsmitteln, unter der in Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzung;

5) bei Erhöhung der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

6) bei Überschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Nachlässe an Gemeindebeamte; — in allen diesen Fällen nach Art. 159 diesrh. G.O., Art. 91 pfälz. G.O. Durch besondere Vorschrift ist außerdem das Erfordernis der Genehmigung aufgestellt und zwar mit Wirkung auch auf die Stiftungsverwaltung für:

7) Aufnahme von Anlehen, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahr vermehrt wird, die in der Gemeindeordnung festgesetzte Summe übersteigt (diesrh. G.O. Art. 63; pfälz. G.O. Art. 47); — speciell endlich bezüglich der Stiftungsverwaltung für:

8) Abweichungen von dem Verwaltungsgrundsatz der ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens und event. Ergänzung durch Rentenabmassierung im Fall unvermeidlicher Verluste (diesrh. G.O. Art. 66; pfälz. G.O. Art. 50);

9) Annahme von Stiftungszuflüssen, sofern sie mit bleibenden Lasten verknüpft sind (diesrh. G.O. Art. 69; pfälz. G.O. Art. 53);

10) Vereinigung des Grundstocks des besonderen Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Gemeindebestandteils mit dem Gemeindestiftungsvermögen (diesrh. G.O. Art. 153); endlich

11) Veränderungen des speciellen Stiftungszwecks, sofern der bisherige unausführbar geworden ist (diesrh. G.O. Art. 67; pfälz. G.O. Art. 51).

In allen diesen Fällen ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig (diesrh. G.O. Art. 160). Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung steht im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist daher insoweit überall ausgeschlossen (G. v. 8/11 1878, Art. 13 Ziff. 3).

3. Sachsen.

§ 14. **Geschichte und Quellen.** Die Quellen sind hier völlig unzureichend; es sind überhaupt nur vereinzelte Bestimmungen über das Verwaltungsrecht der St. nachweisbar, und von diesen beziehen sich die meisten nur auf die Ressortverhältnisse der Stiftungsaufsicht. Der letztere Umstand erklärt sich aus dem Gang der Entwickelung. Sie konzentriert sich hier völlig auf die allmähliche Emanzipation des Stiftungswesens von der aus früherer Zeit überkommenen kirchlichen Zuständigkeit, und vollzieht sich daher auch im engen Zusammenhang mit der Fortbildung des Staatskirchenrechts im allgemeinen.

Bereits die V.U. v. 4/19 1831 § 60 hatte das

gesamte Stiftungsvermögen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Im Anschluß hieran hat die V., die Einrichtung der Ministerialdepartements betr., v. 7/11 1831 (G.u.V.Bl. S. 323) die ministerielle Zuständigkeit näher geregelt. Soweit die Aufsicht insbesondere die Mitwirkung bei Errichtung und Beendigung von St. betrifft, ist die ausschließliche staatliche Berechtigung durch das Bürgerliche G.B. v. 2/1 1863 § 53 ff. und in der Folge durch G. v. 15/6 1868, die juristischen Personen betr. (G. u. V.Bl. S. 315), bestätigt und näher bestimmt worden.

Im übrigen aber hatte sich als Rest des früheren Rechtszustandes die geistliche Aufsicht über die Schulstiftungen und einzelne Klassen von milden St. — so alle mit eignen kirchlichen Einrichtungen versehenen Hospitäler, alle mit Schulen verbundenen Erziehungs- und Versorgungsanstalten und Stipendienstiftungen (V. v. 22/10 1832) — bis in die neuere Zeit erhalten (vgl. Weber, Sächsisches Kirchenrecht [2.], Bd. 1 S. 198 ff., Bd. 2 S. 568 ff., 722 ff.). Bei der ausschließlich weltlichen Organisation des evangelischen Kirchenregiments (vgl. Friedberg, Verfassungsgesetze der ev. Landeskirchen, S. 359 ff.) trat hier in der ministerialen Instanz zwar der Rechtsgrund der Aufsicht überhaupt nicht hervor, kirchliche und staatliche Legitimation trafen zusammen; in der Unterordnung des Kultusministeriums jedoch unter die in Evangelicis beauftragten Minister (Regulativ v. 12/11 1837, litt. g, h, [G. u. V.Bl. S. 103]), wie in der erstinstanziellen Aufsicht durch geistliche Behörden (Kircheninspektion) kam nach wie vor der geistliche Charakter der Aufsicht zum Ausdruck.

Die allseitige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche — ebenso wie deren erste Voraussetzung: eine selbständige kirchliche Organisation — hat erst die neueste Kirchen- und bezw. Schulgesetzgebung gebracht.

Auf das neu ins Leben gerufene Landeskonsistorium (Kirchengesetz v. 13/4 1873 [G. u. V.Bl. S. 376]) wurden die Aufsichtsrechte des Kultusministeriums nur hinsichtlich der kirchlichen St. im engeren Sinn — d. h. ausschließlich der oben genannten Kategorien von milden St. — übertragen (Publ.-G. z. cit. KirchenG. v. 16/4 1873 [G.V.Bl. S. 383]). Das hier zunächst nur für die oberste Instanz durchgeführte Scheidungsprincip wurde in der weiteren Folge auch der im Anschluß an die neueste Organisationsgesetzgebung (Org.G. v. 21/4 1873 [G.u.V.Bl. S. 275]; Rev. St.O., St.O. f. mittlere u. kleinere Städte, rev. L.G.O. sämtlich v. 24/4 1873 [G.V.Bl. S. 295 ff., 321 ff., 328 ff.]) erfolgten Regelung der Zuständigkeit der unteren Behörden zu Grunde gelegt (Kommun. des Kultusministeriums v. 31/3 1875, Rekomm. d. Min. d. Innern v. 18/5 1875 und Gen.V.O. v. 22/5 1875; bei Seydewitz, Kodex des sächs. Kirchen- und Schulrechts [3], S. 481 N. 18).

Die Aufsicht des Staates über das katholische Stiftungsvermögen wurde im G., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts betr., v. 23/8 1876 (G. u. V.Bl. S. 335), geregelt.

Das Verwaltungsrecht der Schulstiftungen hat das G. über das Volksschulwesen v. 26/4 1873 (G.u.V.Bl. S. 350) neugeordnet.

§ 15. **Organisation.** A. Die Aufsicht. I. Der Organisation der Stiftungsaufsicht liegt zu Grunde die Einteilung der St. in:

1) Kirchliche St. Evangelisch-kirchliche St. im Sinn der neueren Kirchengesetzgebung sind diejenigen, welche für rein kirchliche Zwecke der evangelischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind. (Publ.G. § VII, vbd. V. v. 22/5 1875, welche diese im Publ. G. zunächst nur für die Zuständigkeit des Landeskonsistoriums bestimmte Definition auch der Kompetenzausscheidung in den unteren Instanzen zu Grunde gelegt hat.) Die evangelisch-kirchlichen Stiftungen stehen unter kirchlicher Aufsicht; deren Organe das Landeskonsistorium (KirchenG. v. 15/4 1873 § 7 Ziff. 20 ff., — vorbehaltlich jedoch der Beschlußfassung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in den in § 7 litt. d u. e aufgezählten Stiftungsangelegenheiten) in oberster Instanz, die Kircheninspektion (vgl. über diese Friedberg, Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen, 1888, S. 185 ff.) in unterer Instanz (vgl. Komm. des Kultusministeriums v. 31/3 1875) sind. Eine Beteiligung des Staates findet daher hier nur insoweit statt, als in der Kircheninspektion staatliche Organe mit dem Recht der weltlichen Koinspektion vertreten sind. (Vgl. über die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften und bezw. städtischen Organe Org.G. v. 21/4 1873 § 7, vbd. V. des Kultusministeriums v. 26/8 1874 [Seydewitz, S. 8] §§ 2, 3; V. v. 12/11 1863, [ebenda S. 344.]) Ausschließlich dem Staate bleibt jedoch in allen Fällen vorbehalten die Genehmigung und Anerkennung der St. mit der Folge des Erwerbs der Rechte der juristischen Persönlichkeit (Publ.G. v. 16/4 1873 Ziff. VII). Zuständig ist das Kultusministerium (V. v. 7/11 1831 § 4 E II; Ausf.-V. z. G. über die jur. Personen v. 23/7 1868 [G.u.V.Bl. S. 499] § 1; vbd. Publ.G. § II Abs. 2).

Zu dem katholisch-kirchlichen Stiftungsvermögen gehören (nach dem Mandat v. 19/2 1827 § 35, [Seydewitz S. 125]; vgl. auch für die Oberlausitz V. v. 14/10 1874, [ebenda S. 613]) außer den St. zu Kirchenzwecken auch Hospital-, Begräbnis- und Armenstiftungen, die ausschließlich für katholische Glaubensgenossen gewidmet sind. Das staatliche Aufsichtsrecht über diese katholisch-kirchlichen St. wird nunmehr durch das Kultusministerium nach Maßgabe der im G. v. 23/8 1876 (§ 32 ff.) enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

2) Schulstiftungen im Sinn des Volksschulgesetzes sind St., die für Volksschul- und verwandte Zwecke bestimmt sind, unter letzterem Gesichtspunkt daher auch St. für Rettungshäuser, Kindergärten, Arbeitsschulen u.s.w., sofern diese nicht lediglich für nicht schulpflichtige Kinder bestimmt sind (G. v. 26/4 1873, § 24 litt. d u. h; vbd. Komm. v. 13. u. 21/3 1888, [Seydewitz S. 534 N. 133]). Die Schulstiftungen unterstehen ausschließlich staatlicher Aufsicht (Ausf.-V. z. Schulgesetz v. 25/8 1874, § 69 Abs. 2, [Seydewitz, S. 570]). Zuständig ist in oberster Instanz das Kultusministerium als oberste Schulbehörde (V. v. 7/11 1831 § 4 E II; Schulgesetz §§ 36, 37; vbd. Komm. v. 31/3 1875). Außer der allgemein (durch G. v.

25/6 1868 und Ausf.-V. v. 23/7 1868) dem Ministerium überwiesenen Anerkennung der St. und Verwaltungsordnungen ist der Genehmigung des Kultusministeriums vorbehalten: die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulkapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen Zwecken (Ausf.-V. z. Schulgesetz § 69 Abs. 2). In unterer Instanz ist die Bezirksschulinspektion Aufsichtsbehörde über die Lokalschulstiftungen (vgl. Schulgesetz §§ 34, 35 Ziff. 4).

3) Hinsichtlich aller anderen St. endlich ist die Organisation im Instanzenzug verschieden.

a) In der obersten Ministerialinstanz findet eine Scheidung je nach der Zweckbestimmung statt. Dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören diejenigen St. an, welche die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, dem des Kultusministeriums alle übrigen (V. v. 7/11 1837 § 4 E II; vgl. Seydewitz S. 161 N. 5 und die daselbst S. 394 N. 4 cit. Kommun.).

b) In der unteren Instanz hatte sich ebenfalls — aber unter anderem Gesichtspunkt — eine Scheidung der Zuständigkeit bis in die neuere Zeit erhalten. Da jener engere Begriff der kirchlichen St. (s. oben § 14 Abs. 5) im Publ.G. v. 1873 nur mit Wirkung für die Zuständigkeit des neugeschaffenen Landeskonsistoriums festgestellt war (vgl. Komm. v. 31/3 1875, bei Seydewitz S. 481 N. 18), so blieb es in der unteren Instanz auch in der Folge (abgesehen jedoch von den Schulstiftungen) bei den bisherigen Zuständigkeitsgrundsätzen. Unter dem Kultusministerium — aber nunmehr lediglich als Organ der staatlichen Aufsicht — wurde daher die Aufsicht über die milden St. teils von den unteren Landesbehörden (Weber, a.a.O., Bd. 2 S. 725), teils nach wie vor (s. o. § 14 Abs. 3) von der Kircheninspektion geführt. Diese Scheidung, welche seit der ausschließlich staatlichen Funktion des Kultusministers ihre innere Berechtigung verloren hatte, wurde erst durch die öfter citierte Gen.V.O. v. 22/5 1875 aufgehoben und die Kompetenz der Kircheninspektion lediglich auf die dem Landeskonsistorium unterstellten St. beschränkt. Demnach steht heute im gesamten Bereich der weltlichen Stiftungspflege (mit Ausnahme jedoch der Schulstiftungen) die erst- und bezw. zweitinstanzielle Aufsicht den Amtshauptmannschaften und (im Geltungsbereich der rev. St.O.) Stadträten bezw. den Kreishauptmannschaften zu. — Diese gesamte Ordnung der Ressortverhältnisse hat jedoch nur dispositive Kraft: dem Stifter bleibt es vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen (V. v. 7/11 1831 § 4, E II; V. v. 22/5 1875 vbd. Komm. v. 31/3 1875; Schulgesetz § 35 Ziff. 4).

II. Über den Umfang der staatlichen Aufsicht bestehen allgemein anwendbare Vorschriften im neueren Rechte nur insoweit, als diese die Mitwirkung des Staates bei Errichtung der St. und die Ordnung der Verwaltung und Regulierung ihrer Rechtsstellung in sich begreift. Dem zuständigen Ministerium (vgl. V. v. 23/7 1868 § 1) bleibt vorbehalten: die Genehmigung der St. oder Anstalt und ihres Zweckes, bezw. soweit es sich um St. zu anderen als dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken handelt, die Anerkennung derselben als juristische Personen (G. v. 15/6 1868 § 7 litt. a, s. oben § 3 Ziff. 3 — dagegen bedarf es keiner Genehmigung zur Annahme von Schenkungen an bestehende St., s. Gen.V. v. 30/4 1869 [Seydewitz, S. 394 N. 3]); die Gewährung von Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen (G. § 7); die Regelung der Verwaltung und Vertretung von St., wenn bei deren Begründung keine Bestimmung darüber getroffen ist (G. § 8). Endlich kann auch eine St. nur durch Verfügung der kompetenten Staatsbehörde erlöschen (G. § 9).

Auf diese Funktionen ist die Staatsaufsicht regelmäßig beschränkt gegenüber allen reinen Privatstiftungen, d. s. diejenigen, welche lediglich zur Förderung privater Interessen von Familien errichtet worden sind (Komm. d. Kultusministeriums v. 12/3 1887 und Rekomm. des Justizministeriums v. 9/5 1887 [Seydewitz S. 155 N. 24]).

Die öffentlichen St. dagegen unterstehen einer fortlaufenden Aufsicht, deren Gegenstand die Sorge für die Erhaltung des Stammvermögens und seine stiftungsgemäße Verwendung bildet (vgl. Ausf.-V. z. Schulgesetz v. 25/8 1874, § 69). Diese Aufsicht besteht auch dann, wenn der Stifter jeden Eingriff der Behörden in die St. ausgeschlossen haben sollte (V. d. M. d. J. v. 29/5 1841 [Seydewitz S. 155 N. 25 Abs. 2]). Die wenigen Bestimmungen, welche das neuere Recht über den Umfang dieses Aufsichtsrechts für einzelne Kategorieen aufstellt, haben bereits oben Erwähnung gefunden; soweit solche nicht vorhanden, wird lediglich auf die Vorschriften des älteren Rechts über die Beaufsichtigung der geistlichen Güter zurückzugehen sein (vgl. insbesondere Gen. v. 1/1 1580 [Seydewitz S. 12 ff.]; Weber Bd. 2 S. 736, vbd. S. 608 ff.). Einer aufsichtlichen Genehmigung bedarf es hiernach insbesondere zu Rechtsstreitigkeiten und Bestellung eines Aktors (V. v. 9/10 1841 [Seydewitz S. 246]; vgl. Weber Bd. 2 S. 383, 590) zur Erhebung außenstehender oder neuerworbener Kapitalien (V. v. 13/2 1845 [Seydewitz S. 269] § 4), sowie zur Ausleihung von Kapitalien (V. v. 30/9 1729) zu Veräußerungen der Substanz des Stiftungsvermögens und der dazu gehörigen Rechte (Gen.Art. v. 1/1 1580, Art. 28, 35; Regulativ v. 31/5 1782 [Seydewitz S. 82]; vgl. Weber Bd. 2 S. 609 ff.), und Verwendung der Stiftungseinkünfte zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken.

B. Das Verwaltungsrecht. Hier kommt alles auf die besondere Fundation der Stiftungsurkunde an (G. v. 15/6 1868 § 8). Allgemeine Bestimmungen für den Fall, daß die Stiftungsurkunde darüber nichts enthält, bestehen nicht. In der Regel tritt hier die Verpflichtung des Staates ein, kraft seines Aufsichtsrechts die Vertretung und Verwaltung der St. zu regeln (G. § 8). Jedoch ist:

1) Für einzelne Kategorieen von St. die subsidiäre Verwaltungszuständigkeit allgemein festgestellt.

Dies gilt vor allem von den kirchlichen St. (vgl. darüber Meurer, im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen, §§ 17, 18 Bd. I S. 774 ff.).

Ferner von den Armenstiftungen. Dem Wirkungskreis der lokalen Armenbehörden gehören an: alle auf die Verwaltung der „St. und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letzteren nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte nebst der Bestellung des er

forderlichen Personals" (Armenordnung v. 22/10 1840 [G.u.V.Bl. S. 257] § 87 Ziff. 1); event. ist darüber in der Lokalarmenordnung Bestimmung zu treffen (Armenordnung § 84 Ziff. 2).

Endlich von den Schulstiftungen. Dem Schulvorstand obliegt die Verwaltung der der Schule gewidmeten St., „soweit nicht in betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind oder die Verwaltung von Stadträten seither durch besondere Organe erfolgt ist" (Schulgesetz v. 26/4 1873 § 24 litt. d).

2) Eine andere Bedeutung haben die in den neueren Gemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Stiftungswesen. Sie regeln nicht die Zuständigkeit der Gemeinde als solcher, sondern nur das gegenseitige Verhältnis der Gemeindeorgane, soweit sie etwa zur Verwaltung von St. berufen sind.

a) In den Städten der revidierten Städteordnung unterliegen die in der Verwaltung des Stadtrats befindlichen öffentlichen St. der Kontrolle der Stadtverordneten. Sie haben die Rechnungen zu prüfen und „nach Erledigung der etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifizieren" (rev. St.O. § 68 Ziff. 2b). Der Genehmigung der Stadtverordneten bedürfen die Beschlüsse des Stadtrats in den Fällen, in welchen eine solche für die Verwaltung des Gemeindevermögens vorgeschrieben ist (§ 68 Abs. 3, vbd. § 68 Ziff. 5 litt. a—m). Bei Meinungsverschiedenheiten steht die Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu (§ 112 Abs. 2 u. 3).

b) In Städten, welche unter der St.O. für mittlere und kleinere Städte stehen, steht diese Kontrolle und Beschlußfassung dem Stadtgemeinderat zu (cit. St.O. Art. II Abs. 2).

c) In Landgemeinden steht dem Gemeinderat die Prüfung und Beschlußfassung über die Justifikation zu (Rev. L.G.O. § 69).

Für die Verwaltungsführung, insbesondere die Verwaltung der Stiftungseinkünfte, sind ebenfalls vor allem maßgebend die Anordnungen des Stifters (vgl. Weber Bd. 2 S. 729 ff.); ferner die event. von der Aufsichtsbehörde getroffenen Verfügungen. Einzelne Verwaltungsgegenstände der milden St. sind besonders geregelt; so die Ausleihung und Anlage von Stiftungskapitalien und Erhebung der Zinsen (vgl. Gen.V. v. 30/9 1729 [Seydewitz S. 75]; vgl. auch V. des Kultusministeriums v. 16/5 1838 [ebenda N. 5]); die Sicherstellung des Stiftungsvermögens gegen die Verwalter: Stehen die St. unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern unter besondern Administratoren, so haben diese entweder das Stammvermögen bei einer öffentlichen Behörde zu deponieren oder aber durch Hypothek oder andere genügende Kaution sicher zu stellen (V. des Kultusministeriums, die Sicherstellung des Stiftungsvermögens ꝛc., v. 13/2 1845 [Seydewitz S. 269]). Dieselbe Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und Erhebung außenstehender oder neuerworbener Kapitale (§ 2 ff.). Im übrigen finden auch hier die älteren für die Verwaltung der geistlichen St. erlassenen Vorschriften Anwendung (vgl. Weber Bd. 2 S. 597 ff., 682 ff.).

4. Württemberg.

§ 16. **Geschichte und Quellen.** Die wichtigste Quelle des geltenden Rechts bildete hier bis in die neueste Zeit das im engen meist wörtlichen Anschluß an das Ed. v. 31/12 1818 erlassene Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und St. v. 1/3 1822, § 120 ff. (in dem hierher gehörigen Teil abgedruckt bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 409 ff.; vgl. hierzu die durch die neueste Gesetzgebung freilich fast völlig veraltete Schrift von Weinheimer, Verwaltung der öffentlichen St. im Königreich Württemberg, 1880, S. 9 ff.).

Bahnbrechend war diese Gesetzgebung in doppelter Richtung: einerseits hat sie die kommunale Organisation der örtlichen Stiftungspflege wieder aufgenommen, anderseits der Kirche wieder einen Anteil an der Stiftungspflege eröffnet.

Das erstere Princip, die kommunale Organisation, ist bis heute in Geltung geblieben und in dem jüngsten G. v. 21/5 1891 (R.Bl. S. 103) neu bestätigt und in einzelnen Punkten noch schärfer durchgeführt worden.

Der weiteren Rechtsentwickelung gehört lediglich das Verhältnis von Staat und Kirche an. Noch das Verwaltungsedikt hatte durch Kombinierung weltlicher und kirchlicher Elemente innerhalb der Stiftungsorgane einen Ausgleich zwischen Staat und Kirche versucht. Die neueste Gesetzgebung hat den Weg der principiellen Ausscheidung kirchlicher und weltlicher Stiftungsverwaltung eingeschlagen und in drei Abſätzen zurückgelegt.

Zunächst wurde im Zusammenhang mit der Reform des Armenwesens durch Ausf.-G. z. R.G. über den Unterstützungswohnsitz v. 17/4 1873 (R. Bl. S. 109) das Armenstiftungsvermögen aus der allgemeinen Stiftungsverwaltung ausgeschieden und besonderen Organen der Armenpflege überwiesen.

Eine allseitige Auseinandersetzung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens haben sodann die GG. v. 14/7 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (R.Bl. S. 237, Vollz.-V. hierzu v. 21/3 u. 25/3 1889 [R.Bl. S. 45 ff.]), bezw. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Kirchenvermögensangelegenheiten (R.Bl. S. 272, Vollz.-V. hierzu v. 26/3 u. 28/3 1889 [R.Bl. S. 117, 138]), vollzogen. Das im Sinn dieser Gesetze kirchliche Stiftungsvermögen wurde der Verwaltung der neugebildeten Kirchengemeindeorgane unter staatlicher Aufsicht unterstellt. (Vgl. hierzu Meurer im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen, §§ 19, 20 Bd. I S. 777 ff.)

Durch diese Beschränkung des Stiftungsrats (Verw.-Ed. v. 1822) auf die Verwaltung der nicht oder doch nicht ausschließlich kirchlichen St. war nunmehr auch seine im Verwaltungsedikt angeordnete gemischte, weltlich-kirchliche Zusammensetzung grundlos geworden: die dadurch erforderte Neuorganisation der weltlichen Stiftungsbehörde wurde neuerdings durch G., betr. die Verwaltung der Gemeinden, St. und Amtskörperschaften v. 21/5 1891 (R.Bl. S. 103, Vollz.-V. hierzu v. 8/11 1891 [R.Bl. S. 279]), unternommen.

a) Organisation im allgemeinen.

§ 17. Die St. sind entweder allgemeine oder lokale; allgemeine, sofern sie ihrer Zweckbestimmung nach über den Kreis einer Gemeinde hinausreichen, lokale, sofern sie für Zwecke der Gemeinde oder ihrer Angehörigen bestimmt sind.

I. Die Verwaltung der ersteren ist nicht allgemein geregelt (vgl. Vollz.V. v. 18/11 1891 § 33). Die Aufsicht über diejenigen St., für welche nach den bestehenden Vorschriften weder die Aufsicht der Stiftungsräte noch der Bezirksstellen einzutreten hat, steht kraft besonderen Auftrags den Kreisregierungen zu (V., die Organisation der Regierungen betr., v. 15/11 1889, § 3 C [R.Bl. S. 321]).

II. Die oben skizzierte Rechtsentwickelung beschränkt sich ausschließlich auf die örtlichen St. Hier sind aber zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden, in denen die Stiftungsverwaltung auf durchaus verschiedenen Quellen beruht.

1) In den GG. v. 1887 (ev. G. Art. 92; kathol. G. Art. 67) ist es den Gemeinden überwiegend evangelischer bezw. katholischer Konfession vorbehalten worden, unter den daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen dem bisherigen Stiftungsrat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu belassen. In den Gemeinden, welche von diesem Recht Gebrauch machen, gelten nach wie vor die Bestimmungen des Verw.-Ed. v. 1822 (cit. ev. G. Art. 92; kathol. G. Art. 67). Das G. v. 1891 Kap. III ist hier, von einzelnen Bestimmungen abgesehen (s. unten § 19 a. E.), nicht in Kraft getreten (G. Art. 77; Vollz. V. v. 18/11 1891 § 40 Ziff. III).

Eine Scheidung besteht demnach hier einzig zwischen dem Armen- und dem übrigen Stiftungsvermögen, und auch diese nur mit Wirkung für die Behördenorganisation; die Verwaltungsführung dagegen steht durchweg unter den Normen des Verwaltungsedikts. — Streitigkeiten über die Ausscheidung der kirchlichen von den Armenstiftungen entscheiden, soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der St. in Frage steht, die Verwaltungsgerichte (G. v. 16/12 1876 Art. 10).

2) Das zweite Rechtsgebiet umfaßt diejenigen Gemeinden, in denen die Organisation der GG. v. 1887 und demzufolge auch das G. v. 1891 Kap. III in Kraft steht.

Hier scheidet sich das Stiftungsvermögen in kirchliche und weltliche St. Die Begriffsbestimmung geben die GG. v. 1887 (ev. G. Art. 30; kathol. G. Art. 22).

Als kirchliche St. sind anzusehen:

a) die ausschließlich zu Zwecken des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens, zur Versorgung der Kirchendiener und ihrer Angehörigen, zur Anschaffung religiöser Schriften für Konfessionsangehörige bestimmten St., sowie die von Geistlichen für arme Gemeindeangehörige oder zu ihrem Andenken errichteten St., — alle diese ohne weiteres (Art. 30 Ziff. 1, 4, 6, 9, 10);

b) St. für Armen- und andere milde Zwecke, welche durch kirchliche Organe stiftungsgemäß verwaltet oder verwendet werden sollen oder herkömmlich verwendet worden sind, rein konfessionelle oder ausdrücklich zur Erinnerung an einen rein kirchlichen Akt errichtete St., sowie diejenigen, deren Erträgnisse stiftungsgemäß an Sonn- und kirchlichen Feiertagen zu verteilen sind, oder in der Kirche oder Sakristei verteilt werden bezw. verteilt worden sind, — alle diese, sofern sich nicht aus den Umständen ergiebt, daß von dem Stifter eine weltliche St. beabsichtigt war (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 5, 7, 8, Abs. 2).

c) alle übrigen St., sofern sich aus den Umständen ergiebt, daß der Stifter eine kirchliche St. beabsichtigt hat (Art. 30 Abs. 3).

Streitigkeiten, welche die Anwendung der in dem cit. G. v. 1887 über die Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens enthaltenen Bestimmungen betreffen, sind Verwaltungsrechtssachen (ev. G. Art. 90, kathol. G. Art. 66). —

In beiden Rechtsgebieten haben die Bestimmungen über die Verwaltung (nicht über die Aufsicht, vgl. Weinheimer a. a. O., S. 7) nur dispositive Kraft: sie finden nur Anwendung, soweit anderweitige stiftungsmäßige Anordnungen nicht vorhanden oder doch unausführbar sind (Verw.-Ed. § 120; GG. v. 1887, Art. 53 Ziff. 1 bezw. Art. 21 Ziff. 1; G. v. 21/5 1891, Art. 43).

Unter dieser Voraussetzung gelten sie aber auch für alle (den gesetzlich aufgeführten öffentlichen Zwecken gewidmeten) St., daher auch dann, wenn diese ihrem persönlichen Geltungsbereich nach nur Privat- oder Familienstiftungen sind (Verw.-Ed. § 120; G. v. 1891, Art. 43). — Unter besonderen Bestimmungen steht Bewirtschaftung und Beaufsichtigung von Stiftungswaldungen (G. v. 16/8 1875 [R.Bl. S. 511]). —

Die folgende Darstellung soll in zwei Abschnitten die örtliche Stiftungspflege und zwar zunächst im Geltungsbereich des G. v. 1891 (hier also ausschließlich der kirchlichen), sodann diejenige im Geltungsgebiet des Verw.-Ed. v. 1822 behandeln.

b) Die örtliche Stiftungspflege insbesondere.

§ 18. **Im Geltungsbereich des Gemeindegesetzes v. 21/5 1891.** A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) der Gemeinderat. Seine Zuständigkeit umfaßt alle lokalen, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gewidmete St. Verstärkt wird jedoch der Gemeinderat

a) für die Verwaltung der gemischten St. durch die Ortsgeistlichen des Bekenntnisses, dessen Angelegenheiten durch die Verwaltung der kirchlichen Bestandteile berührt werden, als stimmberechtigte Mitglieder. Die Leitung der Geschäfte steht hier dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen (bezw. dienstälteren, und unter Geistlichen verschiedenen Bekenntnisses dem des in der Gemeinde überwiegenden Bekenntnisses) zu; dem letzteren gebührt die erste ordentliche Stimme, dem ersteren der Stichentscheid (Art. 45).

Gemischte St. im Sinn des Gesetzes sind: diejenigen, welche teils für kirchliche, teils für weltliche Zwecke bestimmt sind, ferner die, welche zwar ausschließlich kirchlicher Natur aber mehreren Konfessionen gewidmet sind, endlich die Meßnereigüter im Fall der Verbindung der Meßnerei mit dem Schuldienst (Art. 45).

b) In seiner Verfassung als Ortsarmenbehörde verwaltet der Gemeinderat die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten St. (Art. 44). Als stimmberechtigte Mitglieder treten daher hier zu den regel-

mäßigen der erste Ortsgeistliche (oder sein Stellvertreter); wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angestellt sind, von jedem der erste (vgl. das Nähere Art. 9 ff. des Ausf.-G. z. R.G. über den U.W.).

Der (bezw. verstärkte) Gemeinderat ist der eigentliche Träger der gesamten Stiftungsverwaltung. Er ist bei seiner Geschäftsführung an die Vorschriften gebunden, welche das Gesetz in Art. 47 ff. aufstellt.

Den obersten Grundsatz für die Stiftungsverwaltung bildet die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstocks der St., und die ausschließliche Verwendung der Erträgnisse für die Stiftungszwecke. Eine Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für andere Zwecke als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks ist nur zulässig:

1) wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Angriff des Grundstocks erfordert, vorausgesetzt aber, daß der Stifter selbst die Schmälerung des Grundstockvermögens für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat (Art. 49 Ziff. 1); ist das letztere nicht der Fall und reichen die Erträgnisse zur Bestreitung der bestimmungsgemäßen Leistungen der St. nicht zu, so sind diese entsprechend einzuschränken (Art. 50 Abs. 1);

2) zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der St., sofern die Wiederergänzung des Grundstocks binnen eines bestimmten Zeitraums, sei es aus Einnahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung, sei es durch Zuschüsse der Gemeinde oder Dritter gesichert ist (Art. 49 Abs. 1).

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen zu keinen andern Ausgaben als zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Erfüllung der vom Stifter bestimmten Zwecke der St. verwendet werden (Art. 50 Abs. 1). Überschüsse sind dem Grundstocksvermögen zuzuschlagen, oder zur Bestreitung bestimmter Ausgaben der St. vorzubehalten (Art. 49 Abs. 2).

Die Verwaltung der Gemeindestiftungen ist von derjenigen des Gemeindevermögens getrennt zu halten (Art. 45 Abs. 1). Sind in einer Gemeinde mehrere St. vorhanden, so ist in der Regel über jede derselben eine besondere Verwaltung zu führen. Eine Vereinigung mehrerer Familienstiftungen oder gemischter Stiftungsvermögen mit anderen St. ist niemals, eine Vereinigung mehrerer anderer St. nur dann zulässig, wenn diese Maßregel im Interesse der St. gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke dadurch nicht gefährdet wird, und die Stifter selbst keine entgegenstehende Anordnung getroffen haben (Art. 48).

Die Grundlage der Stiftungsverwaltung bildet der Stiftungsetat der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, welcher für jedes Rechnungsjahr vom Ortsvorsteher (bezw. Ortsarmenbehörde, bei gemischtem Stiftungsvermögen unter Mitwirkung des ersten Ortsgeistlichen) in Gemeinschaft mit dem Stiftungsrechner entworfen wird, der Beschlußfassung des Gemeinderats und Bürgerausschusses unterliegt und der aufsichtlichen Genehmigung bedarf (Art. 50).

2) Lediglich als Hilfsorgane des Gemeinderats erscheinen der Ausschuß und der Stiftungsrechner.

a) Mit Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Gemeinderat einen Ausschuß bestellen. Zusammensetzung und Zuständigkeit desselben sind im Gesetz festgestellt. Er besteht aus dem Ortsvorsteher und zwei bis fünf weiteren, vom Gemeinderat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, bei gemischten St. außerdem aus dem Ortsgeistlichen des oder der bei der Verwaltung beteiligten Bekenntnisse (Art. 46). Die Geschäftsführung des Ausschusses regelt sich nach den für die Verhandlungen des Gemeinderats, die Stellung der Geistlichen im Ausschuß nach den für ihre Beteiligung im Gemeinderat bestehenden Vorschriften (Art. 46 Abs. 2, vbd. Art. 45 Abs. 2—4).

Dem Stiftungsausschuß steht die Vollziehung des Stiftungsetats, die Dekretur der einzelnen etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, die specielle Verwendung der Stiftungserträgnisse für die stiftungsmäßigen Zwecke, und die Besorgung der laufenden Geschäfte überhaupt zu. Ausschließlich dem Gemeinderat bleibt vorbehalten die Beschlußfassung in allen der Mitwirkung des Bürgerausschusses bedürftigen Angelegenheiten (Art. 46; s. unten Ziff. 3).

Eine den Stiftungsausschüssen verwandte Stellung nehmen bei der Verwaltung der Armenstiftungen die von der Ortsarmenbehörde eingesetzten besonderen Armendeputationen und Kommissionen für einzelne Anstalten und Zweige der Armenpflege ein. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Armendeputationen werden durch Beschlüsse der Gemeindekollegien mit Genehmigung des Ministers des Innern festgesetzt (Ausf.-G. Art. 10).

b) Dem Gemeinderat bleibt es überlassen, besondere Stiftungsrechner zu bestellen oder aber deren Funktionen dem Gemeinderechner zu übertragen. Letzterenfalls kann die über die Verwaltung der St. abzulegende Rechnung mit der Gemeindepflegerechnung verbunden werden, doch ist in dieser stets das Vermögen der St. getrennt von den übrigen Bestandteilen des Gemeindevermögens aufzuführen, und sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt von denjenigen der Gemeinde zu verrechnen (Art. 47 Abs. 1). Über die Verwaltung der gemischten St. sowie der Familienstiftungen ist stets besondere Rechnung zu führen (Art. 47 Abs. 2). Auf die besonders bestellten Stiftungsrechner finden die für die Gemeindepfleger und deren Bestellung geltenden Vorschriften (vgl. auch G. v. 6/7 1849 Art. 22) entsprechende Anwendung (Vollz.-V. § 34 Abs. 1). Denselben steht Sitz und Stimme im Verwaltungskollegium nicht mehr zu (Vollz.-V. § 34 Abs. 2). Die Besoldung ist von den Erträgnissen der betreffenden Stiftungskassen zu tragen. Die Stiftungsrechner unterstehen der Disciplinargewalt der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der im Gesetz Art. 56 ff. für Beamte der Gemeinden, St. und sonstigen öffentlichen Körperschaften einheitlich aufgestellten Grundsätze.

3) Der Bürgerausschuß. Sein Verhältnis zum Gemeinderat ist im Bereich des Stiftungswesens das nämliche, wie im System der Kommunalverwaltung überhaupt. Die Mitwirkung dieses Organs besteht überall nur in einem Zustimmungsrecht zu den Verwaltungsakten des Gemeinderats, ohne sich zu einem selbständigen Anteil an der Verwaltung zu steigern.

Das Erfordernis seiner Genehmigung ist aufgestellt teils für einzelne grundlegende Verwaltungsanordnungen, teils für besonders wichtige Finanzverwaltungsakte.

Zu den ersteren gehören die Bestellung eines Ausschusses (Art. 46), die Vereinigung mehrerer St. zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung (Art. 48 Abs. 2), die ausnahmsweise Festsetzung nur je zwei- oder dreijähriger Rechnungsablage (Art. 52).

Zu den letzteren gehören:

a) die Feststellung des Jahresetats, und alle Überschreitungen des Etats, soweit sie nicht nur auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruhen (Art. 50 Abs. 2);

b) die Verwendung von Bestandteilen des Grundstocksvermögens für andere Zwecke, als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks, sofern sie durch außerordentliche Ausgaben veranlaßt ist (Art. 49 Ziff. 2);

c) Verleihungen oder sonstige Verträge, durch welche über Stiftungseinkünfte nicht im Wege des Aufstreichs verfügt wird;

d) Verwilligungen außerordentlicher Belohnungen, Verehrungen oder sonstiger Begünstigungen für Mitglieder des Gemeinderats und Vertragsabschlüsse mit solchen ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;

e) Nachlässe unbestrittener einbringlicher Forderungen der St.;

f) endlich alle Beschlüsse, durch welche der Stiftungsetat bleibend verändert, der Vermögensfonds der Stiftung und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

Ist in den unter c—f gemeinten Fällen eine Einigung zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß nicht zu erzielen, so kann der Gemeinderat den Gegenstand zu wiederholter Berathung in gemeinschaftlicher unter Leitung des Ortsvorstehers vorzunehmender Verhandlung beider Kollegien bringen, wobei nach absoluter Mehrheit sämtlicher vertretener Stimmen darüber Beschluß zu fassen ist; dies muß immer dann geschehen, wenn es sich um Erfüllung der Verbindlichkeit der St. oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Stiftungsverwaltung handelt. Durch den Beschluß der vereinigten Kollegien wird die betreffende Angelegenheit vorbehaltlich des aufsichtlichen Einschreitens endgiltig erledigt (Art. 51 Abs. 2, vbd. Art. 11 des G.).

Außerdem obliegt dem Bürgerausschuß die Durchsicht und Prüfung der Rechnungen, die nach Ablauf jeden Jahres über Ausgaben und Einnahmen der St. abzulegen ist (Art. 52 Abs. 2). Für St., deren etatsmäßige Einnahmen den Betrag von 500 ℳ jährlich nicht übersteigen, kann eine nur je zwei- oder dreijährige Rechnungsablage angeordnet werden (Art. 52).

B. Als Aufsichtsorgane fungieren:

1) das Oberamt. Es führt die unmittelbare Aufsicht über alle in der Verwaltung des Gemeinderats stehenden Gemeindestiftungen einschließlich des ausschließlich für Armenzwecke bestimmten Stiftungsvermögens (G. Art. 54; vgl. Instr. v. 30/5 1873, § 16). Die Aufsicht über die gemischten St. führt es in Gemeinschaft mit dem Dekan (sog. gemeinschaftliches Oberamt, Art. 54 Abs. 2). Bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberamtsvorstand und Dekan entscheidet die Kreisregierung (Art. 54).

Dem Oberamt obliegt insbesondere:

a) die Prüfung und Abhör der alljährlich zu stellenden Rechnungen. Die Festsetzung einer nur zwei- oder dreijährigen Rechnungsablage ist nur mit seiner Genehmigung zulässig (Art. 52). Die Prüfung ist eine rechnerische und sachliche (vgl. Vollz.V. § 23) und hat sich in letzterer Hinsicht insbesondere auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse und die Einhaltung der Stiftungszwecke zu richten (G. Art. 52; Vollz.V. § 35).

b) die Genehmigung des Stiftungsetats und aller Überschreitungen der im Etat vorgesehenen Ansätze, sofern sie nicht auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen (Art. 50 Abs. 2). Außerdem ist der oberamtlichen Genehmigung noch vorbehalten:

c) die Vereinigung mehrerer St. zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung; sie darf nur dann erteilt werden, wenn diese Maßregel im Interesse der St. gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht gefährdet wird und die Stifter keine entgegenstehenden Bestimmungen aufgestellt haben (Art. 48 Abs. 2);

d) die Gewährung einer einmaligen Belehnung oder Verehrung aus Stiftungsmitteln für ein Mitglied des Gemeinde- (bezw. verstärkten Gemeinde-) Rats (Ortsarmenbehörde) und des Bürgerausschusses.

2) Die Kreisregierung ist Organ der Oberaufsicht. Es obliegt ihr im allgemeinen die Fürsorge für die gesetzmäßige Bildung der Stiftungsorgane, die Mitwirkung bei der Bestellung und Bestätigung der Stiftungsbeamten, die obere Aufsicht über die ökonomische Verwaltung der St. und die Handhabung der Disciplinargewalt über die Stiftungsbeamten (G. Art. 54; V. v. 15/11 1889, § 3 A Ziff. 4, 7, 8, B Ziff. 1).

Der Genehmigung der Regierung bleiben außerdem vorbehalten die Beschlüsse über:

a) Verwendung von Bestandteilen des Grundstocksvermögens zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der St. (Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2);

b) Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der St. vermehrt wird, mit Ausnahme jedoch der bloß vorübergehenden Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßiger Ausgaben, für welche die Deckungsmittel im Stiftungsetat vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlauf des Rechnungsjahres eingehen; bei Feststellung der Schuldentilgungspläne und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Art. 55 Ziff. 6);

c) Übernahme neuer Verbindlichkeiten auf die St. (Art. 55 Ziff. 7);

d) Veräußerung von Meßnergütern oder sonstigen wesentlichen Änderungen im Bestand derselben; vor der Genehmigung ist die Oberkirchenbehörde der beteiligten Kirche (das evangelische Konsistorium bezw. das bischöfliche Ordinariat) zu einer Äußerung vom kirchlichen Standpunkt aus zu veranlassen. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit entscheidet das Ministerium des Innern (Art. 55 Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 3);

e) Veräußerung von sonstigem unbeweglichem Vermögen oder diesem gleichzuachtenden Rechten der St., in Gemeinden erster Klasse, wenn der Wert

des Veräußerten 2000 ℳ, in Gemeinden zweiter Klasse, wenn er 1000 ℳ, in Gemeinden dritter Klasse, wenn er 800 ℳ übersteigt (Art. 55 Ziff. 5);

f) wenn einem Mitglied des Gemeinderats (bezw. Ortsarmenbehörde und verstärkten Gemeinderats) aus Stiftungsmitteln eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartegeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird, sofern nicht der Betrag derselben und die Voraussetzungen ihrer Verwilligung durch Ortsstatut bestimmt sind (Art. 55 Ziff. 2);

g) endlich die Beschlüsse in allen Angelegenheiten schlechthin, wenn einer der Bezirksbeamten persönlich beteiligt ist (Art. 55 Ziff. 1).

3) Das Ministerium des Innern führt in letzter Instanz die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung. Eine Genehmigung seitens des Ministeriums für einzelne Verwaltungsbeschlüsse ist nicht vorgeschrieben.

§ 19. **Im Geltungsbereich des Verwaltnugsedikts v. 1/3 1822.** A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) der Stiftungsrat, bezw. die Ortsarmenbehörde.

Dem Stiftungsrat ist verblieben die Verwaltung aller örtlichen St. für Kirchen-, Schul- und verwandte gemeinnützige Zwecke. In der Verwaltung der Armenbehörde stehen die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Armenpflege ausgesetzten St. Hierzu gehören nicht diejenigen Bestandteile des örtlichen Stiftungsvermögens, welche dem örtlichen Kirchenfonds als solchen für Unterstützungszwecke gewidmet sind, und deren Verwaltung die Stiftungsräte nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens geführt haben (Ausf.-G. z. R.G. über den U.W. Art. 11 u. 12). Eine besondere Verwaltung der für Armenzwecke einer Teilgemeinde bestehenden St., wie sie noch durch cit. Ausf.-G. (Art. 8) aufrecht erhalten war, findet — unbeschadet ihrer stiftungsgemäßen Verwendung — nicht mehr statt (G. v. 2/7 1889 [R.Bl. S. 217]).

Die Stellung dieser Verwaltungsorgane entspricht im ganzen derjenigen des Gemeinderats im Geltungsgebiet des G. v. 1891. Auch wo sie sich der Unterstützung der gesetzlich zugelassenen Hilfsorgane bedienen, bleiben ihrer eignen Entschließung stets vorbehalten: Abweichungen von den gesetzlichen Verwaltungsnormen, Überschreitungen und Abweichungen vom Stiftungsetat, wesentliche Veränderungen in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungsvermögens, Beschränkung oder Einstellung der stiftungsmäßigen Ausgaben, Leistung von Ausgaben, wenn die Verpflichtung der St. zweifelhaft ist, Übernahme neuer Verbindlichkeiten und jährlich wiederkehrender Ausgaben, Gewährung von außerordentlichen Nachlässen und Begünstigungen, und abgängige Berechnung von Ausständen, Verzichtleistungen und Anerkenntnisse, Rechtsgeschäfte über Immobilien und Gefälle, Kontrakte ohne gesetzlichen Auf- und Abstrich, Kapitalaufnahmen, Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, Deckung laufender Ausgaben durch Ablösung von Aktivkapitalien, und endlich alle Rechtsgeschäfte, bei denen ein Mitglied des Kirchenkonvents persönlich beteiligt ist (Verw.-Ed. § 134).

2) Hilfsorgane des Stiftungsrats sind der Kirchenkonvent und der Stiftungspfleger; für die Verwaltung des Armenstiftungsvermögens treten an deren Stelle die Armendeputationen und der Armenstiftungspfleger (s. darüber oben § 18 A 2a a. E. und Weinheimer a. a. O. S. 34).

a) Der Kirchenkonvent ist ein ständiger Ausschuß des Stiftungsrats und besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und dem Stiftungspfleger und zwei bis drei weiteren vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern (Ed. § 132; vgl. Amtsvorschr. f. die ev. Kirchenkonvente v. 29/10 1824, bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 415 ff.). Sein Wirkungskreis deckt sich vollkommen mit den dem Stiftungsausschuß durch das G. v. 1891 überwiesenen Funktionen (s. oben § 18 A. 2, litt. a). In denjenigen Angelegenheiten, deren Erledigung dem Stiftungsrat vorbehalten bleibt, obliegt ihm die Vorberatung und Vorlage zur Beschlußfassung (§ 134).

b) Der Stiftungspfleger wird von dem Stiftungsrat (auf Lebensdauer oder auf Zeit, mindestens aber für 3 Jahre) gewählt und von der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde bestätigt und verpflichtet. Nicht wählbar ist der Ortsvorsteher (Ed. § 124; Weinheimer a. a. O. S. 39). Hinsichtlich der Disciplinargewalt finden nunmehr auch im Geltungsbereich des Verw.-Ed. die Artt. 56 ff. des G. v. 21/5 1891 Anwendung (cit. G. Art. 70, durch welchen die entsprechende Bestimmung in § 124 Verw.-Ed., ferner §§ 47 u. 48 V.U. und Art. 5 Ausf.-G. z. R.Str.Pr.O. v. 1/2 1877 [R.Bl. S. 273] aufgehoben worden sind).

Der Stiftungspfleger ist von Amts wegen Mitglied des Stiftungsrats und des Kirchenkonvents (Ed. §§ 124, 132). Als selbständigem Organ obliegt ihm die gesamte Rechnungsführung und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Jedoch ist er ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchenkonvents nicht ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Akkord, Pacht oder sonstigen Vertrag im Namen der St. abzuschließen, irgend eine nicht im voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind der Stiftungspfleger sowie die Mitglieder des Konvents verhaftet (Ed. § 133). Am Schluß des Jahres hat er Rechnung zu stellen (§ 139).

3) Dem Bürgerausschuß steht hier — im Gegensatz zum G. v. 1891 — regelmäßig eine nur gutachtliche Mitwirkung zu. Die gutachtliche Äußerung ist in allen der eigenen Entschließung des Stiftungsrats vorbehaltenen Angelegenheiten zu erholen (Ed. § 137, vbd. § 134). Ein Decisivvotum steht ihm nur bei der Feststellung des Jahresetats und der Prüfung der Jahresrechnung zu (§§ 131, 142). Überall, wo es sich um ausschließlich kirchliche St. handelt, gebührt nur den der betr. Konfession angehörigen Mitgliedern eine Stimme (§ 137). —

Von diesen organisatorischen Verschiedenheiten abgesehen decken sich die Verwaltungsgrundsätze des Verwaltungsedikts im wesentlichen völlig mit den Bestimmungen des G. v. 1891 (vgl. besonders §§ 127 ff., 138 ff. Verw.-Ed.).

Über die besonderen Rechtsverhältnisse der sogenannten Stiftungskonfraternitäten vgl. Verw.Ed. § 143; G. v. 1891 Art. 77 Abs. 2 (Weinheimer, S. 10 f.).

B. Die Aufsicht. Während in Übereinstimmung mit der neuesten Gesetzgebung auch nach dem Ed. v. 1822 die Oberaufsicht über die St. der Kreisregierung in Unterordnung unter das Ministerium des Innern zusteht (Ed. § 148), ist die unterste Aufsichtsinstanz in Rücksicht auf den gemischten Charakter der örtlichen St. aus weltlichen und geistlichen Elementen kombiniert.

Aufsichtsorgan in unterster Instanz ist für alle diejenigen St., welche der Verwaltungskompetenz des Stiftungsrats unterstehen, das sog. gemeinschaftliche Oberamt, welches aus dem Oberamtmann und dem Dekan, in dessen Sprengel die St. gelegen ist (§ 145), besteht. An die Stelle des gemeinschaftlichen Oberamts tritt für den Bereich des Armenstiftungsvermögens das Oberamt (cit. Instr. v. 30/5 1873).

Das gemeinschaftliche Oberamt (bezw. Oberamt) ist befugt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungsrats und Kirchenkonvents (bezw. Armenbehörde und Armendeputationen) Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, sofern es ohne Kosten für die St. geschehen mag, und unbeschadet auch der Freiheit der Leitung und Beratungen, persönlich anzuwohnen, und hat die Prüfung und Abhör der Jahresrechnungen vorzunehmen (Ed. §§ 140, 147).

Außerdem war im Verwaltungsedikt die Genehmigung teils des gemeinschaftlichen Oberamts (bezw. Oberamts), teils der Kreisregierung für einzelne Beschlüsse des Stiftungsrats (bezw. Ortsarmenbehörde) erfordert (Ed. §§ 146, 148; cit. Instr. v. 30/5 1873, § 16). Diese Bestimmungen sind jedoch durch das neueste G. v. 1891 (Art. 77) aufgehoben. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen hiernach die Beschlüsse des Stiftungsrats (bezw. Ortsarmenbehörden) nur insoweit, als eine solche für die Beschlüsse der Gemeinderäte in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist (vgl. oben § 18 B).

5. Baden.

§ 20. **Geschichte und Quellen.** Die Neuordnung des Stiftungswesens (über die früheren Zustände vgl. Friedberg, Staat und kathol. Kirche in Baden, [1.] S. 476 ff.) hatte ihren Ausgangspunkt in dem G., die rechtliche Stellung der Kirchen betr., v. 9/10 1860 (R.Bl. S. 375). In § 10 ist bestimmt: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet; .... bei der Verwaltung des kirchlichen, Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Die hier in Aussicht gestellte Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung wurde in den beiden VV. v. 20/11 1861 (die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr. [R.Bl. S. 465]) und v. 28/2 1862 (die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr. [R.Bl. S. 87] bei Friedberg, Verf.-G. S. 501 ff.) erlassen. Die Vorschriften dieser Verordnungen sind durch das Stiftungsgesetz § 42 ff. aufrechterhalten worden und bilden in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts I dieses Gesetzes die Quelle des geltenden Rechts für die kirchliche Vermögens- und Stiftungsverwaltung.

Hinsichtlich der milden St. enthalten diese Verordnungen keine Bestimmungen (vgl. Friedberg a. a. O. S. 144 ff.). Die Neuordnung und im Zusammenhang damit die principielle Auseinandersetzung von Staat und Kirche im Stiftungswesen hat sich hier stufenweise im Anschluß an die einzelnen Entwickelungsstadien der badischen Verwaltungsreform vollzogen.

Sie setzt zunächst bei dem Schulstiftungsvermögen ein. Bei seiner Neuerrichtung bereits (1862) war dem Oberschulrat die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen worden (V., die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betr., v. 12/8 1862 [R.Bl. S. 225] bei Friedberg, Beil. LIV). Als sodann durch G., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr., v. 29/7 1864 (R.Bl. S. 504, Friedberg, Beil. LVIII) der Ortsschulrat als örtliches Aufsichtsorgan bestellt wurde, ist ihm auch die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen worden (G. § 6). Diese Zuständigkeit des Ortsschulrats ist dann durch G., den Elementarunterricht betr., v. 8/3 1868 (R.Bl. S. 351) § 20, und die Vollz.-V. v. 2/10 1869 (R.Bl. S. 439) bestätigt, und auch durch das Stiftungsgesetz, deren auf das Ortsstiftungsvermögen bezügliche Bestimmungen (Abschn. 2 litt. A) für Schulstiftungen überhaupt nicht gelten, in ihrem Fortbestand nicht berührt worden (G. § 12).

In der V. v. 2/10 1869 war bis auf weiteres hinsichtlich der Geschäftsführung der Ortsschulbehörden auf die Bestimmungen der V. v. 30/8 1864 (R.Bl. S. 684) § 14 ff. verwiesen. An die Stelle dieser Bestimmungen ist später die zum Vollzug des Stiftungsgesetzes durch V. v. 10/6 1874 publizierte „Anleitung" getreten (Publ.-V. v. 10/6 1874 Ziff. I).

Was das übrige Stiftungsvermögen anbetrifft, so war eine Neuordnung zunächst durch die Vollzugsbestimmungen zum Org.G. v. 5/10 1863 (R.Bl. S. 399) eingeleitet worden. Die V. v. 12/7 1864 (R.Bl. S. 333) hat den neuorganisierten Staatsbehörden (Verwaltungshof, Bezirksämter) die Aufsicht über die weltlichen St. übertragen (§§ 6, 8) und damit die bisherigen Anteilrechte der kirchlichen Aufsichtsbehörden aufgehoben (Friedberg S. 144, 157). Ihren definitiven Abschluß hat sie sodann in dem G., die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der St. betr., v. 5/5 1870 (G.u.V.Bl. S. 399 ff.) erhalten.

Dieses viel und heftig angefochtene (Belege bei Meurer, Begriff und Eigentümer Bd. I S. 239 ff.) Gesetz enthält jedenfalls unter allen verwandten deutschen Landesgesetzen die umfassendste und eingehendste Regelung des Stiftungswesens. Vorwiegend mit der Ordnung der örtlichen Stiftungsverwaltung befaßt, giebt es doch die principiellen Grundlagen für Recht und Verwaltung der St. überhaupt. Demgemäß finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnitts auf alle St. Anwendung. Der II. Abschnitt handelt von den Rechtsverhältnissen der weltlichen St. und gilt, mit der oben bereits gemachten Einschränkung (hinsichtlich der örtlichen Schulstiftungen) für alle weltlichen St. Der III. Abschnitt „über die Rechtsverhältnisse der kirchlichen St.", hält lediglich die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufrecht, und stellt das Verhältnis seiner eigenen Bestimmungen hierzu fest.

Zu dem Stiftungsgesetz sind eine Reihe von Vollzugsverordnungen ergangen. Durch landesherrliche V. v. 24/5 1870 (R.Bl. S. 459; im ff. cit.: landesh. V.), welche durch V. v. 30/5 1874 (R.Bl. S. 207) einige Abänderungen erfahren hat, wurde zunächst die Zuständigkeit der Staatsbehörden näher geregelt. — Zum Vollzug der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen wurden die V. v. 19/5 1870 (R.Bl. S. 464) und eine durch V. v. 10/6 1874 publizierte „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" (R.Bl. S. 209; im ff. cit.: Anleitung) erlassen. — Die im G. § 34 in Aussicht gestellte nähere Regelung der Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen endlich wurde für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern durch V. v. 21/3 1883 (R.Bl. S. 98) für den des Kultusministeriums durch V. v. 20/4 1883 (R.Bl. S. 122) getroffen.

a) Organisation im allgemeinen.

§ 21. I. Das Stiftungsgesetz unterscheidet weltliche und kirchliche St.

Kirchliche St. sind alle (bei Verkündigung des G. schon vorhandenen oder künftigen) St., sofern sie zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft oder zum Vorteil kirchlicher Bildungsanstalten bestimmt sind, die bei der Publikation bereits vorhandenen St. außerdem dann, wenn sie bereits vorher allgemein oder besonders als solche anerkannt bezw. durch Richterspruch erklärt waren, oder nachher binnen Jahresfrist gemäß der Ermächtigung im Stiftungsgesetz § 43 anerkannt worden sind (G. §§ 3, 5).

Diese Einteilung bestimmt die gesamte Organisation der Stiftungspflege. Das kirchliche Stiftungsvermögen steht unter kirchlicher Verwaltung und staatlicher Aufsicht nach Maßgabe der für die Verwaltung des Kirchenvermögens geltenden Vorschriften (s. darüber Meurer, Wörterbuch, Art. Kirchenvermögen, §§ 21, 22 Bd. I S. 783 ff.), das weltliche Stiftungsvermögen unter staatlicher bezw. gemeindlicher Verwaltung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes. Eine Modifizierung dieses allgemeinen Zuständigkeitsprincips durch private Willensdisposition des Stifters ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme erleidet jedoch dieser Grundsatz hinsichtlich der vor der Publikation des Gesetzes getroffenen Stiftungsanordnungen, und zwar in doppelter Richtung:

a) Gemischte, d. h. teils weltlichen, teils kirchlichen Zwecken gewidmete St., welche zur Zeit der Publikation des Stiftungsgesetzes bereits als solche bestanden, bleiben nach wie vor unter der bisherigen Verwaltung. Die weltlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden behalten das Recht der Kenntnisnahme der Verwaltung und Verwendung der St. durch Einsicht der Rechnungen, Akten u.s.w. Auf Verlangen derselben muß jedoch die Ausscheidung der gemischten St. und Überweisung der ausgeschiedenen Vermögensmassen an die gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung erfolgen (G. § 4).

Hingegen ist die Neuentstehung gemischter St. völlig ausgeschlossen; künftige Zuwendungen an bestehende St. zu Zwecken, welche zu ihren eigenen Zwecken außer Beziehung stehen, sind als neue St. zu behandeln; neue für verschiedenartige (im Sinn des Gesetzes) Zwecke errichtete St. sind sofort zu trennen, und in beiden Fällen die ausgeschiedenen Massen der gesetzlich berufenen Behörde zu überweisen. (G. § 6.)

b) Stiftungsmäßige Anordnungen, welche die St. einer anderen als der nach dem Stiftungsgesetz vorgeschriebenen Verwaltung überweisen, bleiben, sofern sie vor Einführung dieses Gesetzes erlassen sind, aufrechterhalten (G. § 8; vgl. darüber unten § 24). Auch dieser Vorbehalt bezieht sich lediglich auf Anordnungen aus der Zeit vor Publikation des Stiftungsgesetzes. Spätere abweichende Stiftungsanordnungen sind zwar nach Stiftungsgesetz § 7 insoweit zulässig, als sie die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich gestatten. Eine Ermächtigung des Inhalts, durch stifterische Disposition weltliche St. unter kirchliche Verwaltung zu stellen, enthalten diese aber nirgends: das gesetzliche Zuständigkeitsprincip ist daher insoweit ausnahmslos in Kraft.

II. Die weltlichen St. zerfallen in Ortsstiftungen und Distrikts- und Landesstiftungen. Ortsstiftungen sind diejenigen, welche ausschließlich zum Vorteil einer oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmt sind (G. § 12). Distrikts- und Landesstiftungen sind diejenigen, deren Zweckbestimmung über einen Amtsbezirk hinausreicht, von Schulstiftungen außerdem diejenigen, welche für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen ausgesetzt sind (G. § 32).

Das Verwaltungsrecht ist für beide Kategorieen wesentlich verschieden, und zwar grundsätzlich verschieden in dreifacher Richtung:

1) Innerhalb der Ortsstiftungen treten als eine völlig selbständige Gruppe die Schulstiftungen, d. s. die zu Zwecken des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten St., hervor. Diese stehen unter besonderen Vorschriften, und es finden insbesondere diejenigen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes auf sie nicht Anwendung, nach denen die Stiftungsverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen anderen als den gesetzlich bestimmten Organen übertragen werden kann. Die Distrikts- und Landesstiftungen dagegen stehen ohne Unterschied der Zweckbestimmung unter gleichen Rechtsvorschriften: für Schulstiftungen besteht lediglich eine rechtlich bedeutungslose Besonderheit hinsichtlich der zuständigen Staatsbehörde.

2) Das örtliche Stiftungsvermögen steht in kommunaler Verwaltung: kraft Gesetzes ist den Organen der Gemeinde oder doch aus der Gemeinde hervorgehenden besonderen Organen die freie und innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständige Verwaltung der St. übertragen.

Die allgemeinen St. stehen in staatlicher Verwaltung: auch da, wo eine besondere Verwaltung bestellt ist, wird sie lediglich in staatlichem Namen und Auftrag geführt (G. § 34; dementsprechend ist auch das Verhältnis dieser besonderen Verwaltung lediglich durch Verordnung geregelt worden; V. v. 21/3 1883).

3) Wesentlich verschieden ist endlich das rechtlich zugestandene Maß der Einwirkung des Stifters (oder sonstiger beteiligter Faktoren, näheres

im folgenden Paragraphen) auf die Verwaltungsordnung. (Abgesehen ist hier von dem obenerwähnten Vorbehalt für Stiftungsanordnungen aus der Zeit vor der Publikation des Stiftungsgesetzes, und von den besonderen Bestimmungen für Familienstipendien; s. darüber unter § 24.)

Nirgends zwar ist dem Stifter die Regulierung der Verwaltung völlig freigegeben: aber hinsichtlich der Ortsstiftungen ist ihm wenigstens — unter bestimmten Voraussetzungen — die doppelte Befugnis eröffnet, einesteils statt des regelmäßigen Stiftungsorgans die Berufung eines besonderen zu diesem Zweck gesetzlich vorgesehenen Organs zu veranlassen, anderenteils auf die Zusammensetzung der (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsorgane in bestimmtem Maße einzuwirken.

Hinsichtlich der Distrikts- und Landesstiftungen ist jede derartige Einwirkung ausgeschlossen: Die staatliche Verwaltung ist ein Rechtssatz, der sich jeder Modifikation durch stifterische Anordnung entzieht (G. §§ 7, 32). —

Den Distrikts- und Landesstiftungen und den Ortsstiftungen setzt das Stiftungsgesetz als dritte Kategorie die Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen gegenüber (§ 36 ff.). Die Familienstiftungen sind diejenigen, welche ausschließlich dem Vorteil von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind. Ebensowenig wie die lediglich durch die Besonderheit ihrer Zweckbestimmung charakterisierten Stipendien- (Aussteuer-)Stiftungen bilden sie einen logischen Gegensatz zu den allgemeinen und örtlichen St. Ihrer räumlichen Ausdehnung nach entweder der einen oder anderen Klasse angehörig, unterstehen sie daher auch dem Verwaltungsrecht der ersten oder zweiten Kategorie — soweit nicht eben für sie besondere Normen bestehen. Diese letzteren werden in einem besonderen Paragraphen (24) dargestellt werden.

III. Das gesamte Stiftungsvermögen ohne Unterschied seiner Zweckbestimmung untersteht der staatlichen Aufsicht und Leitung (G. § 11). Im allgemeinen sind alle auf die Leitung des Stiftungswesens bezüglichen Angelegenheiten Verwaltungssache: jedoch ist nach verschiedenen Richtungen die Verwaltungsklage zugelassen (Stiftungsgesetz § 11, vbd. G. v. 14/6 1884, über die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziff. 6 [G.u.V.Bl. S. 197]). Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in erster und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz über:

1) den weltlichen, kirchlichen oder gemischten Charakter von St., wenn sich die obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden nicht einigen können (G. § 11 Ziff. 1);

2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter St. sich ergebenden Streitigkeiten zwischen jenen Aufsichtsbehörden (§ 11 Ziff. 2);

3) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgenüssen (§ 11 Ziff. 4);

4) über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des Stiftungsgesetzes getroffenen besonderen Verwaltungsanordnungen (§ 11 Ziff. 3);

5) über den von Angehörigen der genußberechtigten Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsrats, wenn derselbe von der Aufsichtsbehörde wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt worden ist (§ 11 Ziff. 6; vgl. unten § 22 A I 2b);

6) über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen bei Familien- und Stipendienstiftungen (G. § 11 Ziff. 7, vbd. § 40; vgl. unten § 24 I 1 a. E.);

7) über behauptete Rechtsverletzung durch Überschreitung der Grenzen, welche dem staatlichen Recht der Veränderung der Stiftungszwecke durch § 10 G. gezogen sind. (S. oben § 4.) — Systematische Darstellung dieser Zuständigkeitsbestimmungen s. bei Sartorius, Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts, S. 82 ff.

Alle diese Streitsachen müssen, bevor sie an den Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden (Landesh. V. v. 18/5 1870 § 11).

b) Die einzelnen Stiftungsarten.

§ 22. **Die Ortsstiftungen.** A. Die Verwaltung. I. Hinsichtlich der Organe ist innerhalb der örtlichen St., wie oben bemerkt, zwischen den Schul- und den übrigen weltlichen St. zu scheiden.

Die Verwaltung der örtlichen St., mit Ausschluß der Schulstiftungen, wird entweder geführt durch die regelmäßigen oder besonderen Stiftungsbehörden.

1) Die regelmäßigen kraft Gesetzes berufenen Organe sind:

der Gemeinderat für alle St., deren Vorteile sich auf die Angehörigen oder Bewohner der betr. Gemeinde erstrecken (G. § 14);

der Ortsverwaltungsrat für diejenigen, deren Vorteile sich nur auf die Angehörigen (Bewohner) einer einzelnen der Gemeinde einverleibten Ortschaft beziehen (G. § 14);

der Stiftungsrat für diejenigen, deren Vorteile sich auf mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks beziehen (G. § 16). Die Mitglieder dieser letzteren Behörde, und zwar regelmäßig je eines werden von den Gemeinde- (bezw. Ortsverwaltungs-) Räten der beteiligten Gemeinden (Ortschaften) aus ihrer Mitte ernannt (G. §§ 16, 17). Die Übernahme und Führung dieses Amts seitens der Gewählten ist für die Dauer ihres Gemeindeamts eine gesetzliche Pflicht, deren Verletzung dieselben Folgen wie die Ablehnung des letzteren selbst nach sich zieht (G. § 19). In der Regel besteht der Stiftungsrat aus 6 bis höchstens 9 Mitgliedern. Ist die Zahl der beteiligten Gemeinden (Nebenorte) größer oder kleiner, so hat die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Landesh. V. v. 18/5 1870 § 8) Zahl und Beteiligung zu bestimmen (§§ 16, 17). Vorsitzender ist das vom Gemeinde-(Ortsverwaltungs-)Rat am Sitze der Verwaltung gewählte, bezw. unter mehreren solchen das von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Mitglied (G. § 18).

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder dieser Behörden steht auch hinsichtlich dieser ihrer Funktionen unter den Grundsätzen, welche für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten gelten. Sie unterstehen daher auch insoweit der Disziplinargewalt des Bezirksrats (G. § 14 Abs. 2; Anleitung § 17; vbd. G.O. § 23 ff.).

2) An die Stelle der regelmäßigen Stiftungsorgane kann unter bestimmten Voraussetzungen ein „besonderer Stiftungsrat" treten.

Die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrats erfolgt:

a) auf Anordnung des Stifters bei Errichtung der St., sofern sie mindestens einen jährlichen Ertrag von 500 fl. abwirft, oder aber mit ihr eine aus den Stiftungserträgnissen zu unterhaltende Anstalt — Spital, Armen-, Waisen-, Krankenhaus 2c. — verbunden ist (G. § 20);

b) auf Antrag der Genußberechtigten bei St., welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten, jedoch vor Einführung des Stiftungsgesetzes errichtet wurden, und sowohl nach dem Willen des Stifters als auch nach bestehender Übung nur dem Vorteil von Angehörigen einer Konfession gewidmet sind; — sofern zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden St. sich auf mindestens 1000 fl. beläuft oder mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu erhaltende Anstalt (s. litt. a) verbunden ist (G. § 23). Die Beschlußfassung erfolgt in einer für diesen Zweck einzuberufenden Versammlung aller männlichen Einwohner der betreffenden Konfession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Berufung erfolgt durch die vorgesetzte Staatsbehörde, wenn dies von einer dem 25. Teil der betreffenden Konfession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens 100 Stimmberechtigten verlangt wird (G. § 24, Näheres s. in Vollz.-V. v. 19/5 1870, § 16 ff.). Ergiebt sich bei der Abstimmung der Erschienenen kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung, so ist diese für immer abgelehnt; ergiebt sich ein Mehrheitsbeschluß, so ist er für die folgenden zehn Jahre unbedingt maßgebend; nach Ablauf dieser Zeit kann eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der besonderen Verwaltung auf Grund eines Antrags wie oben gestattet werden, und entscheidet sodann der neuerliche Majoritätsbeschluß über endgiltige Aufhebung der besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere zehn Jahre (G. § 24).

c) auf Beschluß des zur Verwaltung berufenen Gemeinderats, und zwar für alle seiner Verwaltung unterstellten St., wo der jährliche Ertrag derselben die Summe von 1000 fl. erreicht, für einzelne seiner Verwaltung unterstellten St., sofern sie mit einer Anstalt in obenbenbezeichneter Weise verbunden sind (G. § 26).

Der besondere Stiftungsrat ist zusammengesetzt:

1) aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderat), oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde-(Ortsverwaltungs-)Rat aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter als Vorsitzenden; wird der Stiftungsrat für solche St. eingesetzt, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so steht der Vorsitz dem Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde zu (G. § 21 Ziff. 1, § 25);

2) aus vier oder sechs weiteren (je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde) Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden, und von welchen je nach drei Jahren — das erste Mal auf Grund einer Losziehung — die Hälfte ausscheidet (G. § 21 Ziff. 2).

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, welche die dreifache Anzahl der zu ernennenden Mitglieder enthalten sollen.

Es sind zwei Vorschlagslisten aufzustellen, die eine bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrats durch den Stifter, bei späteren Erneuerungen durch den zu erneuernden Stiftungsrat selbst, die andere durch den Gemeinderat, bezw. bei St., die mehrere Gemeinden angehen, durch die mehreren Gemeinderäte nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Beteiligungsmodus (G. § 21 Abs. 2 § 25). Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm für die erstmalige Einsetzung gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die Ernennung lediglich auf Grund der vom Gemeinderat aufgestellten Vorschlagsliste (G. § 21 Abs. 2). In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sofern nicht bei ihnen ein vom Gesetz (§ 21 Abs. 4) benannter Ausschließungsgrund zutrifft. Sofern es sich um Einsetzung eines besonderen Stiftungsrats für ausschließlich konfessionelle St. handelt, tritt als weitere Voraussetzung die Angehörigkeit zur stiftungsberechtigten Konfession hinzu, und zwar kraft Gesetzes, wenn die besondere Stiftungsverwaltung durch Beschluß der Genußberechtigten veranlaßt ist, kraft besonderer Anordnung des Stifters, wenn sie durch Verfügung des Stifters veranlaßt ist (G. § 21 Abs. 3 u. 4, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1). — Die Ernennung der Mitglieder selbst aus der Anzahl der in die Vorschlagslisten aufgenommenen Personen erfolgt durch die Gemeindeversammlung (Bürgerausschuß) bezw. wenn es sich um St. für mehrere Gemeinden handelt, durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des aufsichtlich festgestellten Beteiligungsmodus (§§ 21, 25). Einer Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht; jedoch bleibt ihr die Entfernung einzelner Mitglieder mangels der für die Aufnahme in die Liste erforderten Voraussetzungen und wegen Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern in dem gesetzlich bestimmten Grade zu (§ 27). Eine Rechtspflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht.

Die ernannten Mitglieder des besonderen Stiftungsrats unterstehen der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden, welche neben dem ihnen allgemein zustehenden Ordnungsstrafrecht (Anleitung § 8) auch das Recht der Entlassung wegen dienstwidriger Handlungen in sich begreift (G. § 22).

3) Als außerordentliche Mitglieder treten zu den — regelmäßigen und besonderen — Stiftungsbehörden ein oder zwei durch Beruf oder Ausbildung für die Förderung der Stiftungszwecke besonders geeignete Personen hinzu, sofern:

a) die Stiftung mit einer Anstalt in obenbezeichneter Weise verbunden, und

b) der Stifter selbst oder die Stiftungsbehörde von sich aus ihre Zuziehung anordnet.

Die Ernennung steht dem Stifter zu, wenn er die Beiziehung veranlaßt, anderenfalls und wenn er von seinem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, der Stiftungsbehörde, welche die betreffenden Mitglieder auf eine jeweilige Dauer von sechs Jahren beruft (G. § 22). Diese außerordentlichen Mitglieder haben in Bezug auf die Verwaltung die nämlichen Rechte, wie die übrigen Mitglieder und unterstehen

hinsichtlich ihrer persönlichen Rechtsstellung denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche für die ernannten Mitglieder des besonderen Stiftungsrats gelten (G. § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 1 u. 2; Anleitung §§ 7, 8).

Die Verwaltung der Schulstiftungen obliegt:

1) dem Ortsschulrat, soweit sie für eine Volksschule oder zum Vorteile der Angehörigen oder Bewohner einer Schulgemeinde bestimmt sind. Bezüglich des konfessionellen Schulvermögens gemischter Volksschulen treten an Stelle des Ortsschulrats die betreffenden Konfessionsangehörigen in demselben, mit Beizug des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters. Den Vorsitz führt hier der Vorsitzende des Ortsschulrats, sofern er der betreffenden Konfession angehört, außerdem der Bürgermeister (Anleitung § 1).

2) den regelmäßigen Stiftungsbehörden (Stiftungs-, Gemeinde-Ortsverwaltungsrat, s. oben I 1), soweit sie für Volksschulzwecke mehrerer nicht zugleich eine Schulgemeinde bildenden Gemeinden, oder nur einzelner Gemeinden einer zusammengesetzten Schulgemeinde bestimmt sind (Anl. § 1 Abs. 4). Die Zuständigkeit der regelmäßigen Stiftungsbehörden hat jedoch hier einen anderen Charakter als hinsichtlich der Verwaltung der übrigen weltlichen St.: sie ist hier eine schlechthin ausschließliche; die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung eines besonderen Stiftungsrats erfolgt, sind auf die Schulstiftungen nicht ausgedehnt (Anleitung § 2 ff.).

II. Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane. Die Stiftungsbehörden vertreten die ihrer Verwaltung unterstellten St. in jeder Beziehung, sie verwalten das Vermögen derselben und sind innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen zur selbständigen Beschlußfassung berechtigt. Sie haben vor allem darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe und die Erträge zu den stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Das Stiftungsvermögen muß stets von dem Gemeindevermögen getrennt gehalten werden (G. §. 9; Anleitung § 36 ff., woselbst eingehende formelle Vorschriften gegeben sind).

Die Stiftungsbehörden haben für die von ihnen verwalteten St. regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche staatlicher Genehmigung bedürfen (G. § 29). Für kleinere St. kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden. Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht durch den gesetzlichen Vorbehalt der staatlichen Zustimmung beschränkt oder ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt ist (G. § 29 Abs. 2). Das letztere ist der Fall:

a) bei St., deren Erträgnisse ganz oder teilweise zur Verteilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Konfession bestimmt sind. Die Verteilung steht der örtlichen Armenbehörde (Armenrat) zu, welcher zu diesem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Verteilung zu erübrigenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind (G. § 15 Ziff. 1).

b) Die Stipendien, welche zum Vorteile von Schülern an Lehranstalten gestiftet sind, werden von den Schulbehörden und zwar dem Oberschulrat oder wenn die Stipendien ausschließlich für Studierende der Landesuniversitäten oder des Polytechnikums bestimmt sind, dem Ministerium des Innern verliehen (G. § 7 Ziff. 2; vbd. Anleitung § 13 und Landesh. V. §§ 2, 7).

In Unterordnung unter die Stiftungsbehörden und unter ihrer Verantwortlichkeit wird die laufende Verwaltung durch die Stiftungsbeamten und Bediensteten geführt. Stiftungsbeamte sind der Stiftungsrechner und — soweit die Anstellung eines solchen notwendig — der Stiftungsschreiber (Anleitung § 2 ff.). Dem Stiftungsrechner obliegt die Führung der Kasse und der Rechnungsbücher und Unterstützung der Stiftungsbehörden bei Bewirtschaftung und Sicherung des Stiftungsvermögens (Anleitung § 25). Für richtige Erhebung der Einkünfte und Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben sowie für sichere Verwahrung der Stiftungsgelder trägt er der Stiftungsbehörde gegenüber allein die Verantwortung (Anleitung § 26). Für etwa der Stiftung aus seiner Geschäftsführung erwachsenden Ersatzforderungen hat er Sicherheit zu leisten (Anleitung § 28 ff.). Der Stiftungsschreiber besorgt die Schreib- und Kanzleigeschäfte und die Registratur, führt das Sitzungsprotokoll und die in §§ 79 ff. a. a. O. bezeichneten Geschäftsbücher (Anleitung § 24).

Die Ernennung der Beamten und Bediensteten, die Bestimmung ihrer Dienstverhältnisse und Festsetzung ihrer Gehalte nach Maßgabe der in der citierten Vollzugsverordnung enthaltenen Anleitung steht den Stiftungsbehörden zu (§ 22 a. a. O.).

B. Die Aufsicht. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die örtlichen St. Dem Staat bleibt im allgemeinen vorbehalten: zunächst die Sorge für die Bestellung und Einrichtung der Stiftungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen und gesetzlich zulässigen stifterischen Bestimmungen; sodann gegenüber den bestellten Stiftungsorganen die ständige Überwachung der Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungsführung, die selbstständige Entschließung in allen denjenigen ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltungsgegenständen, hinsichtlich deren eine staatliche Genehmigung gesetzlich erfordert ist, die Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Stiftungsbehörden gerichteten Beschwerden und die Handhabung der Disziplinargewalt über die Mitglieder der Stiftungsbehörden.

Im einzelnen ergiebt sich die Zuständigkeit der Staatsaufsicht aus der Abstufung der Kompetenzverhältnisse innerhalb der Behördenorganisation. Aufsichtsorgane sind:

1) das Bezirksamt in unterster Instanz über alle weltlichen Ortsstiftungen ohne Unterschied ihrer Zweckbestimmung (Landesh. V. v. 18/5 1870 § 8; Anleitung § 14 Abs. 1). Ihm obliegt insbesondere:

a) die dem Staate vorbehaltene Mitwirkung bei Bestellung und Einsetzung der örtlichen Stiftungsbehörden (Landesh. V. § 8). Es stellt die Zahl der Mitglieder der ordentlichen Stiftungsräte für St., die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und die Art der Beteiligung der letzteren bei der Wahl ihrer Mitglieder fest, sofern mehr als neun oder

weniger als sechs Gemeinden beteiligt sind (Landesh. V. § 8 Ziff. 1; vbd. G. § 16 Abs. 2), es ernennt den Vorsitzenden in den Fällen des § 18 des Gesetzes (§ 8 Ziff. 2 s. oben A I 1), es entscheidet über die Einsetzung besonderer Stiftungsräte, soweit dies von den Gemeindebehörden oder von den Konfessionsangehörigen verlangt wird (s. o. A I 2 litt. b u. c) — vorbehaltlich jedoch hier der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (s. oben § 21 Ziff. III) — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derartigen Verwaltung (§ 8 Ziff. 3), und bestimmt die Mitgliederzahl der besonderen Stiftungsräte sowie Art und Weise der Beteiligung der einzelnen Gemeinden, wenn ihre Zahl diejenige der ordentlichen Mitglieder übersteigt (§ 8 Ziff. 4; G. §§ 21, 25), es beschließt endlich über Entlassung der Stiftungsratsmitglieder wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse oder Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern (§ 8 Ziff. 5).

b) Die Rechnungsabhör (Landesh. V. § 8 Abs. 1; Anleitung § 148 ff.) und die Genehmigung der Voranschläge, und aller Beschlüsse der Stiftungsbehörden wegen nachträglicher Erhöhung von Voranschlagssätzen und Aufnahme neuer Sätze unter den Ausgaberubriken (cit. Anl. § 18 Ziff. 1). Seine Genehmigung ist außerdem erfordert: für Abweichungen von einzelnen besonders benannten formellen Verwaltungsvorschriften der citierten Anleitung (Anl. § 18 Ziff. 2–4) und alle Beschlüsse der Stiftungsbehörden über Forderungsnachlässe bis zu 200 ℳ (G. § 30 Ziff. 4; Landesh. V. v. 1870 § 5; vbd. Landesh. V. v. 30/5 1874 Ziff. 2 und Anl. § 18 Ziff. 5).

c) die Bescheidung der Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden (Anl. § 20).

2) Der Verwaltungshof bezw. der Oberschulrath in mittlerer Instanz, letzterer hinsichtlich aller St. für Schulen und Unterrichtsstipendien, ersterer hinsichtlich aller übrigen weltlichen Ortsstiftungen. Diesen ist vorbehalten:

a) Die Rechnungsoberabhör und Genehmigung des Voranschlags, bezw. die Befugnis, für kleinere Stiftungen die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellung von Voranschlägen nachzusehen (landesh. V. § 5 Abs. 1 Abs. 2 Ziff. 2).

b) Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung in allen den Fällen, hinsichtlich deren das Stiftungsgesetz § 30 eine solche für die Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden erfordert (landesh. V. § 5 Ziff. 1). Hierher gehören alle Beschlüsse über:

aa) Veräußerung, Vertauschung und Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe und Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen (G. § 30 Ziff. 1);

bb) Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden können (Ziff. 2);

cc) Eingehung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte (Ziff. 3);

dd) Nachlässe von Forderungen, sofern sie die Summe von 200 Mk. übersteigen (Z. 4 vbd. landesh. V. v. 30/5 1874 Ziff. 2);

ee) neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten (Ziff. 5);

ff) alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der verwaltungsführenden Gemeinde einzugehenden Rechtsgeschäfte (Ziff. 6). — Hierher gehört endlich noch kraft besonderer ministerieller Ermächtigung;

gg) die vorübergehende Verwendung von Stiftungserträgnissen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken bis zum Betrag von 400 Mk. (landesh. V. § 1 Abs. 2; Bek. v. 30/11 1873).

c) Die letztinstanzielle Bescheidung der Rekurse und Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Verfügungen, ausgenommen jedoch die Beschwerden gegen solche in den Fällen des § 8 Ziff. 3 Landesh. V. v. 18/5 1870 (s. oben Ziff. 1 litt. a), welche unmittelbar das Ministerium erledigt (landesh. V. § 8 Ziff. 3, Anleitung § 20).

d) Die disciplinare Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräte (vgl. dazu landesh. V. § 6 Ziff. 2) sowie der außerordentlichen Mitglieder der (regelmäßigen und besonderen) Stiftungsbehörden (landesh. V. § 6 Ziff. 2 vbd. Anl. § 7 Abs. 3); dem Oberschulrat außerdem die Disciplinargewalt über die Mitglieder des Ortsschulrats (Anl. § 7 Abs. 1; hinsichtlich der Disciplin über die ordentlichen Mitglieder der regelmäßigen Stiftungsbehörden vgl. oben A I 1 a. E., hinsichtlich derjenigen über die außerordentlichen Stiftungsorgane vgl. unten § 24 Ziff. II).

3) Das Ministerium des Innern in oberster Instanz. Ihm bleibt vorbehalten:

a) Die Verfügung darüber, ob St. als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen und in welcher Weise gemischte St. zu trennen und in ihren einzelnen Bestandteilen ferner zu verwalten seien, sowie darüber, ob die stiftungsmäßigen besonderen Verwaltungsanordnungen als zulässig anzuerkennen oder an deren Stelle die Verwaltung durch die gesetzlichen Stiftungsbehörden zu verfügen sei — in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Landesh. V. § 1 Ziff. 1, 2. vgl. oben § 21 Ziff. III).

b) Seiner Genehmigung bedarf es zu allen Anträgen und Beschlüssen der Stiftungsbehörden 1) wegen vorübergehender Verwendung von Ertragsüberschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken in Beträgen von mehr als 400 bis 2000 Mk. (G. § 9 Abs. 2, landesh. V. § 1 Ziff. 3, Anl. § 16 Ziff. 2): 2) wegen Genehmigung von Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der ihrer Verwaltung unterstehenden St. (G. § 1, Landesh. V. v. 1870 § 2 Ziff. 4, Anleitung § 16 Ziff. 2), ebenso 3) zur Errichtung neuer St. in Beträgen bis zu 6000 Mk. (Landesh. V. § 2 Ziff. 4 vbd. V. v. 30/5 1874 Ziff. 1).

Die Aufsicht über die St. schließt mit dem Ministerium des Innern ab; für einzelne Fälle ist aber durch Gesetz die Beschlußfassung dem

4) Staatsministerium vorbehalten. Dies ist der Fall (Landesh. V. § 3, V. v. 30/5 1874 Ziff. 1, Anl. § 15) hinsichtlich:

a) der Genehmigung von neuen St. im Wertbetrag von über 6000 Mk., sowie der Aufhebung von St. und Widmung ihres Vermögens zu anderen Zwecken (G. § 10).

b) der Genehmigung zur dauernden Verwen-

dung der Ertragsüberschüsse für andere als die stiftungsgemäßen Zwecke,

c) der Genehmigung der vorübergehenden Verwendung zu solchen Zwecken, wenn sie den Betrag von 2000 Mk. übersteigt.

§ 23. **Die allgemeinen Distrikts- und Landesstiftungen.** I. Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen stehen unter staatlicher Verwaltung (G. § 32). Ausnahmen sind (von den besonderen Rechtsverhältnissen der Familienstiftungen wiederum abgesehen) in doppelter Richtung zugelassen:

a) Allgemeine St. können auf Antrag der beteiligten Gemeinden und aus besonderen Gründen von der obersten Staatsaufsichtsbehörde als örtliche behandelt und der Verwaltung der ersteren übertragen werden (G. § 32). Es finden hier lediglich die für die Verwaltung der örtlichen St. geltenden Grundsätze Anwendung (s. oben § 23).

b) Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten eines der nach dem G. über die Organisation der inneren Verwaltung v. 5/10 1863 gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder ihrer Angehörigen gemacht sind, werden von deren Organen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und unter der hier angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet (G. § 32, vgl. hierzu Schenkel im Wörterbuch Art. Bezirk und Kreis in Baden Bd. I S. 208 ff., 865 ff.).

Die Organe der staatlichen Stiftungsverwaltung sind:

1) Der Oberschulrat, soweit die Distrikts- und Landesstiftungen für Schulen- und Universitätsstipendien bestimmt sind (Landesh. V. v. 18/5 1870 § 4, Min.-V. v. 20/4 1883 § 1); — ausgenommen jedoch diejenigen, welche für die beiden Landesuniversitäten und das Polytechnikum oder ausschließlich zu Gunsten von Studierenden dieser Anstalten errichtet sind (Landesh. V. § 2 Ziff. 1 u. 2); ihre Verwaltung steht, mangels abweichender gesetzlich zulässiger Stiftungsanordnungen, unmittelbar dem Ministerium des Innern zu.

2) Der Verwaltungshof hinsichtlich aller übrigen weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen (Landesh. V. § 4).

II. Die Ausübung des staatlichen Verwaltungsrechtes erfolgt

a) in der Regel nicht durch den Verwaltungshof (Oberschulrat, vgl. Min.-V. v. 20/4 1883 § 1) selbst, sondern in seinem Namen und Auftrag, durch stellvertretende Organe, welche den Namen „Verwaltungsrat" führen (G. § 34, M.V. v. 21/3 1883 § 2 Abs. 2).

Die Bestellung des Verwaltungsrats, und sofern dies notwendig ist, die Ernennung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungshof (cit. V. § 3 Abs. 1). Bei rein konfessionellen St. kann der Stifter, sofern die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (s. oben § 22 A I 2) die Bildung des Verwaltungsrats lediglich aus Angehörigen der betr. Konfession anordnen (G. § 35, V. § 3). Im übrigen ist neben thunlichster Berücksichtigung des Stifterwillens darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsrat einerseits die stiftungsmäßig Genußberechtigten und andererseits auch die Organe der politischen Gemeinden, welche beteiligt sind, entsprechende Vertretung finden. Eine Rechtspflicht zur Annahme des Amtes besteht nicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterstehen der Disciplinargewalt des Verwaltungshofes (Oberschulrates), wie diejenigen der besonderen Ortsstiftungsräte (cit. V. § 8 vbd. Anleitung § 7 Abs. 2). Sofern die Anordnungen des Stifters es gestatten, können auch schon bestehende Behörden oder andere Vertretungsorgane, wie Gemeinderäte, Synagogenräte und Vereinsvorstände mit den Funktionen von Verwaltungsräten betraut werden (V. § 3, vgl. auch § 8 Abs. 2).

Die Zuständigkeit von Verwaltungshof (Oberschulrat) einerseits, von Verwaltungsrat andererseits bestimmt sich im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche für das Verhältnis von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bei der örtlichen Stiftungspflege gelten (cit. V. § 10, V. v. 20/4 1883 § 1). Der Verwaltungshof (Oberschulrat) hat demnach diejenigen Befugnisse, welche dort den Bezirksämtern und ihm selbst als Oberaufsichtsbehörde zugewiesen sind, der Verwaltungsrat diejenigen Zuständigkeiten, welche dort den (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsbehörden eingeräumt sind. Eine Abweichung besteht aber in doppelter Beziehung:

Einerseits — die Befugnisse des Verwaltungsrates sind, an denjenigen der Ortsstiftungsbehörden gemessen, verkürzt: die Verleihung der Stiftungsgenüsse steht dem Verwaltungsrat nur zu auf Grund besonderer Übertragung durch gesetzliche, oder doch gesetzmäßige stifterische Bestimmung, oder auf Grund besonderer Verfügung des Verwaltungshofes (Oberschulrates) (V. § 9 Abs. 2). Es bedarf ferner einer Genehmigung des Verwaltungshofes (Oberschulrates) außer den ihm bei der örtlichen Stiftungsverwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten auch zu allen Beschlüssen des Verwaltungsrates, welche betreffen: die Ernennung der Stiftungsbeamten, die Festsetzung ihrer Dienstobliegenheiten, Geldbezüge und Kautionen (V. § 10, Ziff. 1, 2, 3, 5), die Eingehung von Rechtsstreitigkeiten und die Hingabe von Stiftungskapitalien zu einem anderen als dem vom Verwaltungshof für die unmittelbar verwalteten St. als Regel angenommenen Zinsfuße (V. § 10 Ziff. 4, 6).

Andererseits — die Befugnisse des Verwaltungshofes sind verkürzt: die Rechnungsoberabhör ist hier dem Ministerium des Innern (Kultus) vorbehalten (cit. V. § 10, V. v. 20/4 1883 § 1).

b) Ausnahmsweise verwaltet der Verwaltungshof (Oberschulrat) die Distrikts- und Landesstiftungen selbst (G. § 34, V. v. 21/3 1883 § 2 Abs. 3, V. v. 20/4 1883 § 1). Er vereinigt dann alle diejenigen Rechte in sich, welche hinsichtlich der Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden, hinsichtlich der den Verwaltungsräten unterstellten allgemeinen St. ihm selbst vorbehalten sind (V. §§ 12 ebd. 10). Die laufende Verwaltung besorgt er dann durch die aufgestellten, ihm unmittelbar untergeordneten Rechner und Stiftungsverwalter (V. §§ 12 Abs. 1, 13). Der Ausstellung von Voranschlägen bedarf es im allgemeinen hier nicht (V. § 15). —

Von diesen Besonderheiten abgesehen, steht auch die (mittelbare und unmittelbare) Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen und die Rech-

nungsführung bei denselben unter den Grundsätzen, welche die Anleitung v. 10/6 1874 für diejenige der weltlichen Ortsstiftungen aufgestellt hat (V. v. 21/3 1883 § 1, V. v. 20/4 1883 § 1): — ausgenommen jedoch die Verwaltung des den Kassen der Gelehrtenschulen und Realschulanstalten einverleibten Stiftungsvermögens; dieselbe wird bei den ersteren nach den von der Oberschulbehörde für die Kassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen, bei den letzteren auch fernerhin nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt (V. v. 20/4 1883 § 2).

III. Die Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen erfolgt unter Aufsicht des Ministeriums des Innern (bezw. des Kultus, Landesh. V. v. 18/5 1870 § 2, V. v. 20/4 1883 § 1). Demselben ist insbesondere (über die Verwaltungszuständigkeit des Ministeriums s. oben unter Ziff. I 1) vorbehalten:

1) die Oberabhör der Stiftungsrechnungen (Landesh. V. § 2 Ziff. 3, V. v. 21/3 1883 § 10);

2) die Verfügung bezw. Genehmigung der Stiftungsverwaltungsbeschlüsse in allen Fällen, wo sie auch hinsichtlich der örtlichen Stiftungen erfordert ist (Landesh. V. §§ 1, 2, V. v. 21/3 1883 § 10, vgl. oben § 22 B 3); außerdem

3) die Bestellung von Verwaltungsräten für bisher unmittelbar verwaltete St. auf Antrag des Verwaltungshofes (Oberschulrates), Neuordnung der Zusammensetzung und Aufhebung bestehender Verwaltungsräte (V. v. 21/3 1883 § 5).

Was endlich oben über das Erfordernis einer Genehmigung des Staatsministeriums gesagt ist, gilt auch hier (Landesh. V. § 3).

§ 24. **Ausnahmeorganisationen.** I. Eine außerordentliche (im Gegensatz zur gesetzlichen regelmäßigen und besonderen) Stiftungsverwaltung ist nur zugelassen:

1) Für Familienstiftungen schlechthin. Den Gründern von Familienstiftungen steht es frei, sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Vermögensverwaltung vorzubehalten. Auch können sie bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht im Wege des Erbganges zufallen soll (G. § 36). Es steht ihnen ferner zu, sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorzubehalten, oder aber zu verfügen, daß und welchen Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der gesetz- oder verordnungsmäßig berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei (G. § 36 Abs. 2).

Diese letztere auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse bezügliche Befugniß ist neben den Familienstiftern auch den Gründern von öffentlichen Stiftungen vorbehalten, sofern diese lediglich zu Stipendien oder Aussteuergaben bestimmt sind.

Der Stifter ist jedoch hierbei überall in der Wahl der Personen gesetzlich beschränkt. Die zur Verwaltung oder Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen volljährig, im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sein, die ersteren auch im Lande ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind außerdem diejenigen Personen, bei denen einer der für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zum besonderen Stiftungsrat aufgestellten Ausschließungsgründe zutrifft (G. § 38 vbd. § 21 Abs. 4). Die Verwaltung (bezw. Verleihung der Stiftungsgenüsse) geht an die gesetzlich berufenen Behörden über:

a) wenn beim Inslebentreten der Stiftung oder später keine der vom Stifter berufenen Personen mehr vorhanden sind, oder — sofern der Stifter sich selbst ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes die Verwaltung vorbehalten hat —, wenn der Stifter stirbt;

b) wenn es den vom Stifter berufenen Personen an den gesetzlichen Bedingungen der Ausübung dieser Rechte fehlt;

c) wenn die berufenen Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen. Erklären sich jedoch neuerdings Personen, welche stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung nicht gesetzlich behindert sind, zur Übernahme der Funktionen bereit, so treten, sofern diesen nicht ein früherer Verzicht entgegensteht, die Anordnungen des Stifters wieder in Wirksamkeit (G. § 39).

Über die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen der Verwaltungshof bezw. Oberschulrat (Landesh. V. § 6 Ziff. 1, G. § 40) — vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (s. oben § 21 Ziff. III).

2) Für alle übrigen Stiftungen nur insofern, als sie zur Zeit der Einführung des Stiftungsgesetzes bereits errichtet und durch Verfügung des Stifters einer anderen als der gesetz- oder verordnungsmäßig angeordneten Verwaltung unterstellt waren. Derartige, vor diesem Zeitpunkte getroffene Anordnungen bleiben aufrechterhalten (G. §§ 7, 8 Abs. 1, Anleitung § 3 Ziff. 2 u. 3, V. v. 21/3 1883 § 2 Abs. 3; vgl. oben § 21 I b). Zuständig zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser besonderen Anordnungen ist das Ministerium des Innern (Landesh. V. § 1 Ziff. 2).

II. Die Rechtsstellung dieser außerordentlichen Verwaltungsorgane ist im übrigen in beiden Fällen (Ziff. 1 u. 2 — im letzteren jedoch vorbehaltlich abweichender besonderer Stiftungsanordnungen) die gleiche. Je nachdem die von ihnen verwalteten (Familien- oder öffentlichen) St. ihrer rechtlichen Natur, d. h. ihrer räumlichen Bestimmung nach zu den örtlichen oder aber zu den Distrikts- und Landesstiftungen gehören, finden entweder die Vorschriften über die Verwaltung der Ortsstiftungen oder aber diejenigen über die Verwaltung der allgemeinen St. Anwendung. Ersterenfalls nehmen daher die außerordentlichen Verwaltungsorgane, was Zuständigkeit, persönliche Rechtsstellung und Verhältnis zur Aufsicht betrifft, die Stellung der örtlichen (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsbehörden ein (Anleitung § 3 Ziff. 2 u. 3, § 7 Abs. 3, §§ 8, 9, 11, vgl. auch Landesh. V. v. 1870 § 6 Ziff. 2), letzterenfalls nehmen sie diejenige der Verwaltungsräte im Verhältnis zum Verwaltungshof ein (Verw.-V. v. 21/3 1883 § 2 Abs. 2, §§ 8, 9 ff.).

6. Hessen.

§ 25. **Geschichte und Quellen.** Wie in fast allen Staaten, welche eine umfassende Kodifizierung des Stiftungsrechts bisher nicht unternommen

haben, sind die Quellen hier nur ausreichend für die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens.

Die grundsätzliche Regelung des kirchlichen Vermögens und der Kirchenstiftungsverwaltung erfolgte im Zusammenhang mit der Reform der kirchlichen Gemeindeverfassung (Ed., die Organisation der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 6/6 1832 [R.Bl. S. 407]) durch V., die Verwaltung des Kirchenvermögens betr., v. 6/6 1832 (R.Bl. S. 412). Die Bestimmungen dieses Verwaltungsedikts sind auch durch die neuere Gesetzgebung (G. v. 23/4 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen betr., Art. 4 [R.Bl. S. 247] Ed., die Verfassung der ev. Kirche betr., v. 6/1 1874 § 138 [R.Bl. S. 13]) bis auf weiteres aufrecht erhalten worden.

Was die weltliche Stiftungspflege betrifft, so besteht hier eine dem Verwaltungsedikt entsprechende allgemeine Verwaltungsordnung nicht. In der Dienstinstruktion für die Kreisräte v. 20/9 1832 (R.Bl. S. 609) war der kommunale Charakter der örtlichen Stiftungsverwaltung anerkannt, und in diesem Sinn die Staatsaufsicht den neugebildeten Kreisräten übertragen worden. Die neuere Gemeindegesetzgebung (St.O. v. 13/6 1874 [R.Bl. S. 299] Art. 74, L.G.O. v. 15/6 1874 [R.Bl. S. 343], Art. 46) hat diesen Zusammenhang des örtlichen Stiftungsvermögens mit der Gemeindeverwaltung beibehalten, und einige Bestimmungen von allgemeinerem Inhalt aufgestellt, welche in Verbindung mit einer Reihe von älteren für Kirchen-, Schul- und Gemeindestiftungen gemeinschaftlich erlassenen Dienstinstruktionen die Hauptquelle des geltenden Rechtes bilden.

§ 26. **Die Organisation im allgemeinen.** Im hessischen Recht kehrt die Dreigliederung des Stiftungsvermögens in Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen wieder (V.U. Art. 44, Verw.-Ed. v. 6/6 1832 Art. 36). Von diesen waren die Schulstiftungen bereits durch das Edikt über das Volksschulwesen v. 6/6 1832 (R.Bl. S. 431) Art. 70 Z. 2 der Aufsicht der neugeschaffenen staatlichen Schulorgane unterstellt worden. Der weltliche Charakter auch der zur Dotation von Konfessionsschulen bestimmten Stiftungen ist neuerdings festgestellt worden (Min.-Ausschr. v. 17/3 1876, Küchler, Verwaltungsgesetzgebung in Hessen [2] 1885 Bd. II S. 369 Anm. 1). Für die Wohlthätigkeitsstiftungen ergiebt sich dasselbe aus Verw.-Ed. Art. 36 Abs. 2, welches die Verwendung von Schenkungen (selbst aus geistlichen Mitteln) zu Wohlthätigkeitszwecken dem Ressort der staatlichen Armenbehörden vorbehält, und ebenso aus den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, insofern hier die weltliche Zuständigkeit notwendig vorausgesetzt ist. Kirchliche St. sind daher an sich nur die Kultusstiftungen. Jedoch hat diese Regelung in jedem Fall nur dispositive Bedeutung: in erster Linie ist entscheidend der Wille des Stifters (vgl. für Schulstiftungen Verw.-Ed. Art. 36 Abs. 2 und O.-K.-Ausschr., betr. Verwaltung der Schulkapitalien, v. 28/3 1876 bei Köhler, Kirchenrecht der ev. Kirche des Großherzogtums Hessen, 1884, S. 438, für Wohlthätigkeitsstiftungen Verw.-Ed. Art. 36 und insbesondere St.O. Art. 47, L.G.O. Art. 46).

1) Die Verwaltung der kirchlichen St. wird nach Maßgabe des citierten Verwaltungsedikts, und zwar je nachdem es sich um allgemeine, provinzielle oder lokalkirchliche Fonds handelt, durch das Oberkonsistorium (bei katholischen Fonds den Provinzialdirektor) Kreisrat, oder Kirchenvorstand — vorbehaltlich jedoch auch hier besonderer Stiftungsanordnung (Arg.: Ed., die Organisation der Kirchenvorstände betr., v. 6/6 1832 Art. 22, Verw.-Ed. Art. 49) — geführt (Verw.-Ed. Art. 50, ev. Verf.-Ed. § 47 Ziff. 14 § 131 Ziff. 24 vbd. M.E. v. 12/10 1879). — Näheres bei Meurer, im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen §§ 23, 24 Bd. I S. 785 ff., und Köhler, a. a. O. S. 432 ff., woselbst sich auch (S. 399 ff., 436) eine Übersicht über den thatsächlichen Umfang der kirchlichen Beteiligung an der Stiftungsverwaltung findet.

2) Auch die Verwaltung der weltlichen Stiftungen gestaltet sich nach dem örtlichen Umfang der Zweckbestimmung verschieden:

a) die Landes- und Provinzialstiftungen unterstehen der Aufsicht und „oberen Verwaltung" der Provinzialdirektoren, in deren Bezirk sie gelegen sind (Kreisinstruktion § 79, s. Küchler Bd. II S. 42 litt. e). Weitere Bestimmungen über deren Verwaltung bestehen nicht: mangels privater Verfügung wird daher ihre Regelung der Provinzialdirektion obliegen.

b) die Lokalstiftungen werden, soweit sie zur Dotation von Volksschulen bestimmt sind, von den Schulvorständen unter Aufsicht der Kreisschulkommissionen verwaltet. Von der Verwaltung der übrigen lokalen Stiftungen soll im folgenden gehandelt werden.

§ 27. **Die lokale Stiftungspflege.** Sedes materiae sind: St.O. Art. 47, L.G.O. Art. 46. „In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen verbleibt es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen." „Im Falle solche," fährt das Gesetz fort, „durch Gesetz oder reglementäre Vorschriften anderweitig reguliert worden sind, treten an Stelle dieser Gesetze oder Vorschriften die Bestimmungen dieses Gesetzes." Von den wenigen Sätzen der Artt. 47 bezw. 46 selbst abgesehen, enthalten aber die Gemeindeordnungen überhaupt keine besonderen Bestimmungen für die Stiftungsverwaltung. Sofern diese stiftungsmäßigen Anordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, finden daher als „Bestimmungen dieses Gesetzes" neben dem Art. 47 (46) die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens analoge Anwendung (vgl. Küchler, Bd. 2 S. 506).

Es richtet sich demnach:

A. Die Verwaltung der lokalen St. nach den angeführten Bestimmungen der Gemeindeordnungen.

Organe der Stiftungspflege sind daher die mit der Verwaltung des Gemeindevermögens betrauten Gemeindeorgane — in Stadtgemeinden Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung (St.O. Art. 36 ff., 49) — in Landgemeinden Bürgermeister und Gemeinderat (L.G.O. Art. 36 ff., Art. 48). Zur dauernden Verwaltung einzelner Verwaltungsgegenstände, daher insbesondere auch des Stiftungswesens können besondere Deputationen gewählt werden (St.O. Art. 52, L.G.O.

Art. 50). Die bisherigen Verwaltungskommissionen von Fonds oder Anstalten für Wohlthätigkeitszwecke oder Krankenpflege, welche Stiftungsvermögen verwalten, aber ständige Zuschüsse aus der Stadtkasse erhalten, müssen als solche Verwaltungsdeputationen organisiert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben ortsstatutarischer Regelung unter Berücksichtigung etwa vorhandener stiftungsmäßiger Bestimmungen vorbehalten.

Die Stelle des Gemeinderechners vertritt der Stiftungsrechner, dessen Ernennung ebenso unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde erfolgt (Kreis-Instr. § 78 Abs. 2 und St.O. Art. 47 Abs. 7, L.G.O. Art. 46 Abs. 8).

Die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane ist in den Gemeindeordnungen nur in den Grundzügen geregelt, im übrigen verweisen sie auf die bereits bestehenden Verordnungen und Instruktionen. Für das Detail der Stiftungsverwaltung sind daher die aus der Zeit vor der Gemeindegesetzgebung herrührenden, für Kirche, Schulen und Stiftungen gemeinschaftlich erlassenen Reglements in Geltung geblieben. (Eine Übersicht s. bei Küchler, Bd. 2 S. 506 ff.)

Die Grundlage der Verwaltungsführung bildet der Jahresvoranschlag (St.O. Art. 82 ff., L.G.O. Art. 70 ff., Kreis-Instr. § 78 Abs. 3, vbd. Instruktion zur Fertigung der Voranschläge ꝛc. v. 18/9 1835 [R.Bl. S. 390 ff.]). Er wird von den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Lokalverwaltungsorganen festgestellt und von der Aufsichtsbehörde (Kreisrat) genehmigt und abgeschlossen (Kreis-Instr. § 78 Art. 3). Innerhalb des Voranschlags steht die Dekretur dem Bürgermeister (bzw. stiftungsmäßigen Organ) zu. Ausführendes Organ der laufenden Verwaltung, welches insbesondere die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hat, ist der Stiftungsrechner (St.O. Art. 47 Abs. 7, vbd. Art. 76 ff., L.G.O. Art. 46 Abs. 8, vbd. Art. 64 ff., vgl. hierzu Instruktion zur Geschäftsführung der Rechner ꝛc. v. 18/9 1835 [R.Bl. S. 410 ff.]). Auf die Detailreglements, welche einzelne Verwaltungsgegenstände bis ins Kleinste regeln, kann hier nicht eingegangen werden (vgl. darüber Küchler, Bd. 2 S. 506, vbd. S. 169 ff., 414 ff.). Alljährlich ist von dem Stiftungsrechner die Stiftungsrechnung fertig zu stellen und bei dem Lokalverwaltungsorgane, sofern besondere Verwaltungskommissionen (bzw. jetzt Deputationen) bestehen, bei diesen einzureichen (St.O. Art. 86 ff., L.G.O. Art. 74 ff., hierzu V., die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen v. 6/6 1832 [R.Bl. S. 427 ff.]). Revision und Abschluß der Rechnungen steht der Oberrechnungskammer zu (G., betr. die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer v. 14/6 1879, vgl. Küchler, Bd. 2 S. 38 f.)

B. Auch die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Staatsaufsicht finden auf die lokale Stiftungspflege Anwendung. Diese weitere Konsequenz des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes ist in den Artt. 47 bzw. 46 ausdrücklich bestätigt (St.O. Art. 47 Abs. 5 und 6, L.G.O. Art. 46 Abs. 6 und 7).

Die Organe der Staatsaufsicht sind die Kreisverwaltungsbehörde in erster, das Ministerium des Innern in zweiter Instanz (St.O. Art. 118 Abs. 1, L.G.O. Art. 93 Abs. 1).

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und auf die stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte (St.O. Art. 47 Abs. 5, vbd. Art. 117 ff., L.G.O. Art. 46 Abs. 6, vbd. Art. 92 ff.).

Aufsichtlicher Genehmigung (des Kreisamts bzw. Ministeriums) bedürfen die Beschlüsse der Stiftungsverwaltung:

1) In allen den Fällen, wo dieses Erfordernis auch bei der Verwaltung des Gemeindevermögens nach den G.DD. zu Recht besteht (St.O. Art. 48 Abs. 3, L.G.O. Art. 47 Abs. 3). Hierher gehören: Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, Veräußerung und Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, Anleihen, durch welche die St. mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, mit Ausnahme jedoch von Anleihen, welche in demselben Rechnungsjahr wieder abgetragen werden; einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen: Verminderung der Substanz des Stiftungsvermögens (St.O. Art. 48 Ziff. 1, 2, 3, § 6, L.G.O. Art. 47).

2) Der Erlaß von Verwaltungsordnungen für die St. oder Abänderung bestehender Verwaltungsanordnungen (St.O. Art. 47 Abs. 6, L.G.O. Art. 46 Abs. 7.).

3) Die Annahme von Schenkungen; sofern sie den Betrag von 171 ℳ nicht erreichen, ist der Kreisrat zur Erteilung der Genehmigung zuständig (V. v. 3/1 1820 [R.Bl. S. 19]); über Schenkungen, im Betrage von 171 Mk. und darüber, ist vom Kreisrat an das Ministerium des Innern wegen Erlangung der landesherrlichen Ermächtigung zu berichten (Kreis-Instr. v. 20/9 1832 § 80 und hierzu Küchler, a. a. O. S. 507 Ziff. 3).

7. Elsaß-Lothringen.

§ 28. **Geschichte und Quellen.** Die Verwaltung der Stiftungen in Elsaß-Lothringen beruht der Hauptsache nach noch jetzt auf den Normen des französischen Verwaltungsrechts. Den Ausgangspunkt der neueren Entwicklung (über frühere Rechtszustände vgl. Durien und Roche, Répertoire de l'administration et de la comptabilité des établissements de bienfaisance s. v. Hospices, § 1 Bd. II S. 313 ff.) bildet hier das G. v. 16 Vendémiaire V. (Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. II S. 86). Die durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit angeordnete Einziehung des Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten hat es wieder rückgängig gemacht, die Rückgabe bzw. den Ersatz der Güter verordnet, und zugleich ihre Verwaltung neu geregelt.

Auf diesen Grundlagen hat dann die spätere Entwicklung in zahlreichen Gesetzen und Dekreten, die zumeist die kommunalen Wohlthätigkeitsanstalten betreffen, fortgebaut. Im allgemeinen ist sie von der doppelten Tendenz beherrscht, einesteils die Selbstständigkeit der Verwaltungsorgane zu erweitern (vgl. G. über die Pflege- und Krankenhäuser v. 7/8 1851 Art. 8 ff. [Sammlung Bd. II S. 693]), anderseits den Schwerpunkt der Staatsaufsicht von den centralen Organen auf die mittleren Instanzen zu verlegen (Decentralisationsdekrete v. 25/3 1852 und 13/4 1861 [Sammlung Bd. II S. 716 und 864 ff.]). Vgl. hierzu im allgemeinen (außer dem obenerwähn-

ten vielfach veralteten Werke von Durien und Roche): Ducrocq, Cours de droit administratif 1874, Bd. II S. 360 ff.; Block, Dictionnaire de l'administration française (2.) 1877 passim und besonders die principiellen Ausführungen bei O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, 1886, S. 432 ff., 482 ff.

In letzterer Beziehung ist dann die deutsche Gesetzgebung dem französischen Vorgange gefolgt, und hat, was die Organisation der Staatsaufsicht betrifft, den von ihr vorgefundenen Rechtszustand mehrfach wesentlich modifiziert. Hierher gehören insbesondere V. v. 5/5 1873 (G.Bl. S. 85) und die beiden VV. über die Zuständigkeit der Kreisdirektionen v. 20/9 1873 und v. 28/8 1875 (G.Bl. 1873 S. 249, 1875 S. 171, Sammlung Bd. III S. 390, 698).

§ 29. **Grundzüge der Organisation.** Das G. v. 16. Vendémiaire V. hatte den Wohlthätigkeitsanstalten die vermögensrechtliche Persönlichkeit wiedergegeben, aber den Anschluß der Verwaltung an die öffentliche Organisation erhalten. Damit war der Grund der Stiftungsorganisation gelegt. Unbeschadet ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit bilden die Wohlthätigkeitsanstalten als établissements publics „einen integrierenden Bestandteil der öffentlichen Verwaltungsorganisation" (Ducrocq, a. a. O., Bd. II Nr. 1063; O. Mayer, S. 484). Demgemäß ist der Einfluß des Stifterwillens auf Verwaltung und Vertretung hier viel mehr als in den deutschen Partikularrechten beschränkt. Die selbständige Regelung der Verwaltung ist ebenso wie die Modifizierung der Aufsichtsordnung ausgeschlossen; die stifterische Disposition ist überall auf den Vorbehalt einer Mitwirkung des Stifters oder seiner Erben innerhalb der öffentlichen Verwaltungsorgane beschränkt (Durien und Roche, s. v. fondation N. 13 und den daselbst mitgeteilten Staatsratsbeschluß v. 9/1 1834, Ducrocq Bd. II Nr. 1201).

A. Die Verwaltung der St. lehnt sich entweder an die Organisation der Gemeinde oder der höheren Verbände an. Für die letztere Kategorie besteht keine einheitliche Organisation: soweit es hier an allgemeinen rechtlichen Normen fehlt, liegt ein Ersatz hierfür in der für alle juristischen Personen erforderlichen staatlichen Anerkennung (s. oben § 3 a. E.). Die Verwaltung und Vertretung der St. bestimmt sich hier nach dem Statute (vgl. O. Mayer, S. 486).

Der Schwerpunkt der Stiftungspflege liegt innerhalb der Gemeinde. Die Verbindung der Stiftungsverwaltung mit der Gemeindeorganisation ist hier teils durch die Zusammensetzung der Stiftungsorgane, teils durch die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei einzelnen Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung gegeben. Die regelmäßige Organisationsform für die gemeindliche Stiftungsverwaltung sind die Verwaltungskommissionen.

Die Zusammensetzung dieser Verwaltungskommissionen, welche bereits durch das später mehrfach modifizierte G. v. 6. Vend. V. eingeführt worden waren (vgl. Ord. v. 31/10 1821 [Sammlung Bd. II S. 412]) ist jetzt durch Dekret v. 23/3 1852 (Sammlung Bd. II S. 715, vbd. Dekret v. 17/6 1852) für Kranken- und Pflegeanstalten und Armenverwaltungen (bureaux de bienfaisance) einheitlich geregelt. (In Frankreich selbst steht jetzt das G. v. 21/5 1873 in Geltung; vgl. Block, s. v. hôpitaux, Nr. 4.) Sie bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit dem Recht des Stichentscheids, und regelmäßig fünf (vgl. jedoch Art. 4) Mitgliedern, die von dem Präfekt ernannt werden (Art. 1). Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, das in den ersten vier Jahren durch das Los, später durch das Dienstalter bestimmt wird (Art. 2). Die Amtsthätigkeit der Verwaltungskommissionen erfolgt unentgeltlich. Dem Statthalter bzw. Staatssekretär (an Stelle des in Art. 3 genannten Ministers des Innern) steht das Recht der Absetzung der Mitglieder und der Auflösung der Kommission zu (Art. 3, vbd. G., betr. die Verfassung und Verwaltung ꝛc. 4/7 1879, §§ 2, 4 Abs. 2 [R.G.Bl. S. 165]).

Den Gründern der Wohlthätigkeitsanstalten ist das Recht eingeräumt, sich oder ihren Erben Sitz und Stimme innerhalb der Kommission vorzubehalten (Dekret v. 31/7 1806, Sammlung Bd. II S. 242). Die Regeln für die Ausübung dieses Anteilrechts setzt die Aufsichtsbehörde (Statthalter an Stelle des Ministers) fest (Dekret Art. 2, vbd. G. v. 4/7 1879, § 2).

Die Zuständigkeit der Verwaltungskommissionen ist für Kranken- und Pflegehäuser durch das G. v. 7/8 1851 geregelt. Der Verwaltungskommission obliegt die Leitung und Überwachung des äußeren und inneren Dienstes der Pflegeanstalten (Art. 7). In der Regel unterstehen alle innerhalb eines Ortes gelegenen Anstalten einer Kommission (Block, s. v. hôpitaux, Nr. 17). Die Kommission hat das Ernennungsrecht hinsichtlich des Beamtenpersonals, mit Ausnahme jedoch des Rechners, welcher auf Vorschlag der Kommission von dem Bezirkspräsidenten ernannt wird (Art. 14, vbd. Decentr.-Dekret v. 25/3 1852 Art. 5 Ziff. 9). Übersteigt das Einkommen der Pflegeanstalten nicht den Betrag von 30000 Frank, so werden die Funktionen vom Gemeinderechner ausgeübt (Art. 14; über Zusammensetzung und Funktionen des Beamtenpersonals vgl. Block, s. v. hôpitaux, Ziff. 18 ff.). Der Kommission steht ferner die selbständige Beschlußfassung über folgende Gegenstände zu:

Die Verwaltungsart der Güter und Einkünfte der Pflegeanstalten. Die Bedingungen der Vermietung und Verpachtung dieser Güter, sofern ihre Dauer bezüglich der ländlichen Grundstücke 18 Jahre, im übrigen 9 Jahre nicht übersteigt. Die Art und die Bedingungen der Geschäftsabschlüsse für Lieferungen und Unterhaltungsarbeiten, deren Dauer ein Jahr nicht überschreitet, Arbeiten jeder Art, deren Kosten 3000 Frank nicht überschreiten. Diese Beschlüsse sind vollstreckbar, wenn nicht 30 Tage nach der amtlichen Mitteilung der Kreisdirektor (an Stelle des Präfekten Art. 8, vgl. V. v. 20/9 1873, § 4) sie wegen Verletzung des Gesetzes oder einer Verwaltungsverordnung (règlement d'administration publique) von Amts wegen oder auf Beschwerde der Beteiligten für nichtig erklärt.

Eine Mitwirkung der Gemeindeorgane besteht in zweifacher Abstufung. Zur Begutachtung müssen dem Gemeinderate alle Beschlüsse unterbreitet werden, welche der aufsichtlichen Bestätigung bedürfen (Art. 10 vgl. unten). Für einzelne Beschlüsse ist jedoch die Zustimmung des

Gemeinderats erforderlich, so zur Veräußerung von liegenschaftlichem Stiftungsvermögen (Art. 10 Abs. 2), Vergebung der Lieferung von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen aus freier Hand oder auf dem Wege der Abfindung (Art. 15, vgl. auch über Aufnahme von Anleihen G. über die Gemeinderäte v. 24/7 1867, Art. 12 [Sammlung Bd. II S. 959]).

Das Rechnungswesen unterliegt den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden (Art. 12, vbd. G. über die Gemeindeverwaltung v. 18/7 1837, Artt. 30 ff., 60 ff. [Sammlung Bd. II S. 504] und hierzu Block, a. a. O. Nr. 72 ff.).

B. Die Verwaltung der St. steht unter staatlicher Aufsicht (vgl. O. Mayer S. 434 ff.).

Den Gegenstand derselben bildet auch hier zunächst die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung und die Abstellung von Gesetzeswidrigkeiten (s. die oben erwähnten Bestimmungen im G. v. 7/8 1851, Art. 8 Abs. 2 u. Dekret v. 23/3 1852, Art. 3). Außerdem ist aber durch den Vorbehalt aufsichtlicher Genehmigung dem Staate eine unmittelbare Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der St. offen gehalten. Das französische Verwaltungsrecht geht hier wieder weit über das Maß hinaus, in welchem die deutsche Stiftungsgesetzgebung dieses Erfordernis festgestellt hat. Es besteht allgemein (Ducrocq Bd. II Nr. 1066) für die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen (Code civil Art. 910, vgl. auch Ordonnanz v. 2/4 1817 [Sammlung Bd. II S. 395], Ordonnanz v. 6/7 1846 [ebenda S. 636], G. v. 7/8 1851, Art. 9 a. E.; der Vorsitzende der Kommissionen der Pflege- und Krankenhäuser kann jedoch auf Grund Kommissionsbeschlusses dieselben vorläufig zur Wahrung der Rechte annehmen, Art. 11 des G. v. 1851), für die Prozeßführung (G. v. 7/8 1851, Art. 9, Ducrocq S. 368, Ziff. 4) und den Abschluß von Vergleichen (Code civil, Art. 2045 Abs. 3). Außerdem sind auch alle wichtigeren Beschlüsse der Finanzverwaltung der Genehmigung unterstellt. Nach dem G. v. 7/8 1851 gehören hierher alle Beschlüsse der Verwaltungskommissionen über Budgets, Rechnungen und überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben; Erwerbungen, Tausch, Veräußerungen von liegenden Gütern, ihre Verwendung, und überhaupt alles, was ihre Erhaltung und Verbesserung betrifft; Arbeitsentwürfe für Bauten, Hauptreparaturen und Abbruch, deren Kostenvoranschlag 3000 Frank überschreitet; Bedingungen und Lastenhefte für Vergebung von Arbeiten und Verträgen über Lieferungen oder Unterhaltung, deren Dauer ein Jahr überschreitet; Anlage von Geldern und Anlehen (Art. 9, vgl. auch Art. 8 a. E., Art. 15 und Ordonnanz v. 6/7 1846).

Was die Organe der Aufsicht betrifft, so hatte das frühere Recht in zahlreichen Fällen die Genehmigung dem Staatsoberhaupt oder doch dem Minister vorbehalten (vgl. code civil Art. 910 u. 2045, Ordonnanz v. 2/4 1817 Art. 1, und v. 31/10 1821, und insbesondere die mehrfach citierte Ordonnanz v. 6/7 1846, vbd. G. v. 7/8 1851, Art. 10). Die gesetzliche Grundlage der gegenwärtigen Zuständigkeitsverhältnisse bilden vor allem die Decentralisations-Dekrete v. 25/3 1852 und 13/4 1861. Mit nur wenigen Ausnahmen (Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn Beschwerde seitens der Familie vorliegt, Tab. A Ziff. 49 z. Decentral-Dekr.) sind darnach die bisher der Entscheidung des Staatsoberhauptes oder des Ministers vorbehaltenen Angelegenheiten auf (die Präfekten und an deren Stelle jetzt) die Bezirkspräsidenten übergegangen (Dekret v. 25/3 1852, Tab. A Ziff. 44, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 67).

Die deutsche Gesetzgebung hat diesen Rechtszustand in zweifacher Richtung modifiziert.

Einerseits ist das Erfordernis der Genehmigung des Staatsoberhauptes noch weiter eingeschränkt worden. Aufrecht erhalten ist es nur noch für die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, sofern sie juristischen Personen zu anderen als bisher genehmigten Zwecken gewidmet sind oder dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll (V. v. 5/5 1873, § 3 [G.-Bl. S. 85], Sammlung Bd. III S. 328), und für die Aufnahme von Anlehen, sofern die aufzunehmende Summe den Betrag der ordentlichen Einkünfte übersteigt oder die Frist für die Rückzahlung länger als zwölf Jahre ist (G. v. 24/7 1867, Art. 12, vbd. G. v. 13/7 1873 [G.Bl. S. 165]). Die Verordnung wird in diesen Fällen jetzt vom Statthalter vollzogen (V., betr. die Übertragung landesherrlicher Befugnisse ꝛc., v. 23/7 1879 [R.G.Bl. S. 282]).

Im übrigen ist jetzt in allen den Fällen, in denen bisher juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern, zur Änderung der Bestimmung ihrer Grundstücke, zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, sowie zum Abschluß von Verträgen der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedurften, das Ministerium (an Stelle des Oberpräsidenten) zuständig (cit. V. v. 5/5 1873, vbd. G. v. 4/7 1879 § 3).

Anderseits sind einzelne in den Decentralisations-Dekreten den Präfekten vorbehaltene Angelegenheiten den Kreisdirektoren zur selbständigen Beschlußfassung übertragen und damit eine neue unterste Instanz der Staatsaufsicht geschaffen worden (hinsichtlich der Armenverwaltungen war den Unterpräfekten bereits im Decentralisations-Dekret v. 13/4 1861 Art. 6 diese Stellung eingeräumt worden). Dem Kreisdirektor steht zu: die Feststellung der Voranschläge und die damit zusammenhängenden Kuratelbefugnisse, die Aufhebung der Beschlüsse der Verwaltungskommissionen (V. v. 20/9 1873 § 1 Ziff. 3 und 4, vbd. G. v. 7/8 1851 Art. 8 und 9); ferner die Genehmigung der Pläne, Kostenvorschläge zu Neu- und Reparaturbauten für Wohlthätigkeitsanstalten, und die Entscheidung über freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, sofern sie bestimmte Beträge nicht überschreiten, die Entscheidung über die Zulässigkeit beschränkter Submissionsausschreibung ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, und die Genehmigung des erteilten Zuschlags, endlich die Genehmigung und Vollziehbarerklärung der von den Bürgermeistern aufgenommenen Verträge über Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum oder Gebäuden (V. v. 28/8 1875 § 1 litt. a, b und c).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Angabe der Quellen findet sich nach den einzelnen Staaten getrennt in den §§ 7, 11, 14, 16, 20, 25 und 28.

B. Litteratur: Die Litteratur ist weit überwiegend civilistischen und geschichtlichen Inhalts. Dagegen ist die neue Verwaltungsgesetzgebung der deutschen Einzelstaaten in den staats- und verwaltungsrechtlichen Systemen nur ganz vereinzelt (Seydel a. a. O.) monographisch überhaupt nicht bearbeitet. — Die betreffenden Angaben sind ebenfalls in den angeführten Paragraphen, teilweise auch in den übrigen Paragraphen enthalten.

C. Sartorius.

Strafvollstreckung.

I. Das Verfahren zur Vollstreckung zuerkannter Strafen richtet sich nach dem 7. Buche (§§ 481—495) der Str.Pr.O., insoweit es sich um Strafen handelt, die von ordentlichen Gerichten durch Endurteil oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl ausgesprochen wurden. Vgl. auch § 462 der Str.Pr.O., der sich auf die Umwandlung von Geldstrafen bezieht, welche von Verwaltungsbehörden erkannt sind. Für die Vollstreckung von anderen Entscheidungen, welche Strafen festsetzen, kommen teils besondere Bestimmungen der Strafprozeßordnung (so namentlich § 36 Abs. 2) und sonstiger Reichsgesetze, teils Landesgesetze in Betracht; die letzteren verweisen mehrfach auf die Strafprozeßordnung. (Vgl. preuß. G. v. 8/3 1879, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte § 12 u. v. 9/3 1879, betr. die Elbzollgerichte § 9, sowie oben die entsprechenden Artikel des Wörterbuchs; vgl. L.V.G. § 60). Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung beziehen sich hauptsächlich auf die Herbeiführung der Str. und auf die Erlassung gerichtlicher Entscheidungen in betreff der Vollstreckung. Nur einzelne Bestimmungen betreffen das Vollstreckungsverfahren selbst, so namentlich die auf den Vollzug der Todesstrafe und die auf die Anrechnung des Aufenthalts in Krankenanstalten sich beziehenden Bestimmungen.

II. Die Vollstreckung einer Strafe ist vor allem abhängig vom Gegebensein eines Vollstreckungstitels. Während aber die Civilprozeßordnung mit Rücksicht auf den Schutz des Kredites in weitem Umfange die Vollstreckung von Urteilen zuläßt, die im Wege des Einspruches, des Rechtsmittels oder des Nachverfahrens (C.Pr.O. § 563; vgl. auch § 503 Abs. 2 und § 136 Abs. 2) ihre Wirksamkeit verlieren können (vorläufige Vollstreckbarkeit), stellt die Strafprozeßordnung (§ 481) den Grundsatz auf, daß Strafurteile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig geworden. Es ist nicht die Rechtskraft im strengen Sinne gemeint, die jede Anfechtung ausschließt, sondern die Rechtskraft, welche gegeben ist, wenn kein Rechtsmittel[1]) mehr zusteht. Die Möglichkeit eines Wiederaufnahmegesuches, ja selbst dessen Anbringung bei Gericht stehen der Vollstreckbarkeit nicht im Wege (Str.Pr.O. § 400). Rechtsmittel sind ausgeschlossen und Rechtskraft als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit ist nach dem heutigen Rechte des Deutschen Reiches gegeben: 1) wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz gesprochen hat; 2) wenn keine höhere Instanz mehr vorhanden ist; 3) wenn die Frist für den Gebrauch von Rechtsmitteln unbenutzt abgelaufen ist: 4) wenn das Rechtsmittel nicht in gehöriger Weise erhoben, die Revision nicht ordnungsgemäß durch die Revisionsanträge begründet ist; 5) wenn das erhobene Rechtsmittel zurückgenommen oder auf den Gebrauch von Rechtsmitteln verzichtet worden ist. Nicht bloß Urteile, sondern auch andere Entscheidungen können rechtskräftig werden und damit die Bedeutung von Vollstreckungstiteln erlangen. So namentlich Strafbefehle, Strafverfügungen der Polizeibehörden, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden. Diese Entscheidungen erlangen die Vollstreckbarkeit, wenn die Frist zur Erhebung des Einspruches oder zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung unbenützt gelassen oder in sonstiger Weise eine Unterwerfung unter die Entscheidung zum Ausdrucke gebracht wurde. Als Vollstreckungstitel kommen außerdem in Betracht die von Gerichten und Verwaltungsbehörden erlassenen Entscheidungen, welche wegen Ungebühr vor der Behörde oder wegen Ungehorsams gegen die Befehle oder Verbote der Behörde erlassen wurden[1]). In der ersten Beziehung vgl. G.V.G. §§ 179—182. Entscheidungen wegen Ungehorsams können namentlich ergehen gegen Schöffen und Geschworene (Vertrauensmänner), gegen Zeugen und Sachverständige, gegen den Beklagten, welcher den Urteilsbefehl zur Vornahme einer lediglich von seinem Willen abhängigen Handlung nicht erfüllt[2]) oder gegen ein Urteilsverbot handelt (G.V.G. §§ 55, 96, C.Pr.O. §§ 345, 355, Str.Pr.O. §§ 50, 69, C.Pr.O. §§ 774, 775; vgl. auch L.V.G. § 60).

Der Grundsatz des § 481, daß nur rechtskräftige Strafentscheidungen vollstreckbar sein sollen, ist nicht ausnahmslos durchgeführt. Namentlich ist das Gerichtsverfassungsgesetz, zum Teil in bedenklicher Weise, davon abgegangen. Hat ein Kollegialgericht gegen eine Partei, einen Beschuldigten, einen Zeugen, einen Sachverständigen oder gegen eine bei der Verhandlung nicht beteiligte Person wegen Ungebühr eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt, so kann es die Strafe sofort vollstrecken lassen (G.V.G. § 179 mit § 183 Abs. 2, vgl. § 181). Die dagegen zustehende Beschwerde hat, obgleich sie an die Wochenfrist gebunden ist, keine aufschiebende Wirkung (G.V.G. § 183 Abs. 2). Dagegen ließe sich nichts einwenden, wenn nur Geldstrafe in Frage stände. Da aber auch Freiheitsstrafe sofort vollzogen werden kann, und Irrtum (Übereilung) auch bei dem Kollegium nicht ausgeschlossen ist, so erscheint die Bestimmung als recht bedenklich. Was soll geschehen, wenn die Strafkammer Freiheits-

[1]) Das Wort „Rechtsmittel" ist hier im Sinne des heutigen Reichsrechts gebraucht. Es ist nicht zu billigen, wenn der Einspruch und die Wiederaufnahme in die Rechtsmittel mit einbezogen, und ein Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gemacht wird. Diese Unterscheidung hat nur historisch Bedeutung; das heutige Reichsrecht kennt als Rechtsmittel nur die Berufung, die Revision und die Beschwerde.

[1]) Die Entscheidungen, welche Zwangshaft verhängen, z. B. nach C.Pr.O. § 774, sind nicht Strafentscheidungen.

[2]) Nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe kommt hier in Betracht. Die Anwendung der Haft ist Zwangsmittel.

strafen erkannte und vollstrecken ließ, das Obergericht auf erhobene Beschwerde statt dessen Geldstrafe verhängt[1])? Der deutschen Strafgesetzgebung ist die vom italienischen Strafgesetzbuche (Art. 40, Abs. 3) vorgesehene Anrechnung unbegründeter Freiheitsentziehung auf eine erkannte Geldstrafe nicht bekannt. — Auch die Geldstrafen gegen Geschworene, Schöffen, Vertrauensmänner, Zeugen und Sachverständige wegen Verweigerung oder Versäumung der Gerichtspflicht sind trotz der gegen die Entscheidung zustehenden Beschwerde einstweilen vollstreckbar. Nach Erhebung der Beschwerde steht es im Ermessen der entscheidenden Behörde und des Beschwerdegerichts, ob der Vollzug auszusetzen sei (Str.Pr.O. § 349 Abs. 2; G.V.G. § 56 a. E.).

Ist ein Urteil nur teilweise angefochten worden so erwächst der übrige Bestandteil desselben, sofern nur eine Ausscheidung möglich, in Rechtskraft und wird Vollstreckungstitel bestritten (vgl. Em. Ullmann, Lehrbuch, § 151 S. 643). Das ist nicht bloß dann der Fall, wenn durch ein Urteil mehrere Personen verurteilt wurden und eine derselben sich beruhigt, während die anderen das Rechtsmittel ergriffen, sondern auch dann, wenn jemand durch Einzelurteil verurteilt wurde und später ein Gesamturteil ergeht. Trotz der Anfechtung des letzteren kann mit der Vollstreckung der Einzelstrafe fortgefahren werden. Nur muß dann, wenn es zur Vollstreckung der Gesamtstrafe kommt, die Anrechnung bis zum Tage des Gesamturteiles erfolgen. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird selbst dann vollstreckt werden können, wenn nur wegen etwaiger Zusätze (z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulassung von Polizeiaufsicht) das Rechtsmittel ergriffen wurde.

Hat von mehreren Verurteilten nur einer das Rechtsmittel ergriffen und es ist mit der Vollstreckung gegen die übrigen begonnen worden, so ist der Vollzug zu suspendieren, wenn in Gemäßheit des § 397 der Str.Pr.O. das Urteil auch bezüglich der anderen aufgehoben wird.

III. Wie die Civilprozeßordnung außer dem Vollstreckungstitel in der Regel noch eine vollstreckbare Ausfertigung erfordert (C.Pr.O. § 662, vgl. aber § 704), so macht die Strafprozeßordnung § 483 die Strafvollstreckung von einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel abhängig.

Für die Vollstreckung von anderweitig erkannten Strafen genügt eine Ausfertigung der ergangenen Entscheidung. Im preußischen Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren wird die Vollstreckung vom Vorsitzenden verfügt (L.V.G. § 60). Von einer Zustellung des Strafurteils an den Verurteilten, wie eine solche bez. des Civilurteils im Civilprozesse vorgeschrieben (C.Pr.O. § 671) ist im Strafprozesse die Vollstreckung nicht abhängig.

IV. Als regelmäßige Vollstreckungsbehörde in betreff der von den ordentlichen Strafgerichten erkannten Strafen erscheint die Staatsanwaltschaft. Mit der Erlassung (Verkündung) des Urteils ist die Thätigkeit des Gerichts in der Regel beendigt. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, bei welchem oder in dessen Bezirk die Angelegenheit in erster Instanz anhängig gewesen war. Gegen diese Einrichtung des heutigen deutschen Rechts sehr entschieden Binding, Grundriß § 125 (3. Aufl.) S. 225. Nach der allgemeinen Vf. des preußischen Justizministers v. 21/5 1887 (J.M.-Bl. S. 135) soll die Staatsanwaltschaft eines Landgerichtes, welches in erster Instanz erkannte, auch dann zur Vollstreckung zuständig bleiben, wenn das Revisionsgericht in Anwendung von § 394 der Str.Pr.O. nach Aufhebung eines Urteiles die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes, demselben Bundesstaate angehörendes benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückverwiesen hat.

Da die Amtsanwälte nicht juristisch gebildet zu sein brauchen und bei der Str. nicht selten verwickelte Rechtsfragen zu lösen sind, so hat die Str.Pr.O. § 483 Abs. 2 den Amtsanwälten die Str. entzogen. Insoweit nicht auf Grund der gleich zu erwähnenden Ermächtigung des 3. Absatzes des § 483 von der Landesjustizverwaltung anderweitige Bestimmung erlassen worden ist, kommt die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen schöffen- und amtsgerichtlichen Strafurteile der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes zu, in dessen Bezirk das erkennende Schöffen- oder Amtsgericht liegt.

Nach § 483 Abs. 3 sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Str. den Amtsrichtern zu übertragen. Das ist geschehen in Preußen durch die allgemeine V. des Justizministers v. 14/8 1879 (J.M.Bl. Nr. 33 S. 237 I), in Bayern durch die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen v. 20/8 1878 (Beil. z. J.M.Bl.) § 64 ff., in Sachsen durch die V. v. 24/9 1879 (J.M.Bl. S. 203) § 12; in Württemberg durch die königl. V. v. 25/9 1879, R.Bl. S. 361; in Baden durch die V. v. 8/8 1879, G.u.-V.Bl. S. 587 § 1 und V. v. 10/11 1879, G.u.V.Bl. S. 857; in Elsaß-Lothringen durch die Anordnung v. 8/2 1886 (G.Bl. S. 5). (Für einzelne Amtsgerichte kann durch das Ministerium die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes belassen werden.)

Verweise sind richtiger Ansicht nach nicht durch die Staatsanwaltschaften, sondern durch Gerichtsorgane in angemessener Weise zu urteilen (Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 3. Aufl., Leipzig 1893, § 125 S. 125 I, 3). Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen Handlungen erfolgt, so weit es sich um Entscheidungen der ordentlichen Gerichte handelt, nach Vorschrift der Prozeßordnungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind (G.V.G. § 161). Gerichte Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G.V.G. § 162); vgl. außerdem die Artikel Elbzollgerichte, Rheinschiff-

[1]) Die Frage ist durch einen dem Verfasser bekannt gewordenen Vorfall veranlaßt.

fahrtsgerichte und Schiedsmänner hinsichtlich der Strafvollstreckung.

V. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte (Str.-Pr.O. § 495). Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmungen über Stundungen (§ 488 bezieht sich auf Freiheitsstrafen). Es dürfte aber anzunehmen sein, daß durch dieses Stillschweigen die Stundung nicht ausgeschlossen wird. In Preußen erachtet man die Stundung von Geldstrafen in Gemäßheit namentlich des Allerh. Erlaß v. 23/11 1853 (J.M.Bl. S. 410) nicht für ausgeschlossen (vgl. Müller, Die preußische Justizverwaltung, Berlin 1887, 3. Aufl. 2. Bd. S. 942 Nr. 35). — Streitig ist, ob die Civilprozeßordnung nur bezüglich der Art und Weise der Ausführung einer Zwangsvollstreckung anwendbar sei, oder auch in allen anderen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der vorausgehenden oder gleichzeitigen Zustellung einer Ausfertigung des Strafurteils mit der Vollstreckungsklausel und hinsichtlich der Entscheidung über Einwendungen im Vollstreckungsverfahren. Für die letztere Ansicht der Beschluß d. R.Ger. v. 20/3 1880 (Entsch. in Civilsachen Bd. 1 Nr. 86 S. 233) und mehrere Schriftsteller.

Für die erstere, den § 495 beschränkter deutende Meinung mit guten Gründen Löwe, Bemerkung 3 zu § 495. Hinsichtlich der Vollstreckung von Einziehungen und der Ausführung einer urteilsmäßig ausgesprochenen Unbrauchbarmachung vgl. den Artikel Einziehung § 6 im 1. Bd. des Wörterbuchs S. 315, sowie § 10 Nr. 6 S. 317 daselbst.

Ist der zu einer Geldstrafe Verurteilte nach Eintritt der Rechtskraft verstorben, so kann das Urteil in den Nachlaß vollstreckt werden (Str.G.B. § 30). Im Konkurse eines Verurteilten darf eine Geldstrafe nicht geltend gemacht werden (Konk.O. § 56 Nr. 3).

VI. Vollstreckung der Freiheitsstrafen. 1) Auf die Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, a) seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder b) das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat; c) die Zeit, seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß der Angeklagte eine Erklärung abgegeben hat (Str.-Pr.O. § 482). Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft mit Erfolg ein Rechtsmittel einlegte. Ist der Angeklagte erst zum Zweck der Strafverbüßung verhaftet worden, so berechnet sich die Strafdauer vom Tage der Einlieferung in den Strafort (Löwe, Bemerkung 2 zu § 482).

2) Strafaufschiebung. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, also deren Beginn ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist. Ist der Verurteilte vor der Rechtskraft geisteskrank geworden und es ist dies zur Kenntnis des Gerichts gekommen, so kann § 203 der Str.Pr.O. in analoge Anwendung gebracht werden. Über die Behandlung des Falles, wenn der Angeklagte nach Antritt der Freiheitsstrafe erkrankt, siehe unten Nr. 5. Die Aufschiebung ist auch dann geboten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

Die Str. kann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist (Str.Pr.O. § 487). In allen diesen Fällen ist zwar, wenn der Antrag auf Aufschiebung abgelehnt wird, Beschwerde im Aufsichtswege (Oberstaatsanwalt, Landgerichtspräsident u. s. w.) nicht ausgeschlossen. Über Einwendungen auf Grund des § 487 der Str.Pr.O. ist aber die Entscheidung des Gerichts einzuholen, gegen welche Beschwerde zulässig (vgl. nur § 494 a. E.).

Auf Antrag des Verurteilten kann auch die Vollstreckung von der Vollstreckungsbehörde aufgeschoben werden, sofern durch deren sofortige Ausführung dem Verurteilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden (Str.Pr.O. § 488). (Diese Bestimmung kann namentlich auch auf säugende Mütter angewendet werden.)

Nach der preuß. allg. Vf. v. 14/8 1879 hat über Strafaufschub in den Fällen des § 488 stets die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu befinden, also auch dann, wenn die Str. als solche in die Zuständigkeit des Amtsrichters fällt. Will die Staatsanwaltschaft den Strafaufschub über vier Wochen bewilligen, so hat sie die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes einzuholen. Die genannte allgemeine Verfügung geht von der Ansicht aus, daß die älteren Bestimmungen, wie solche namentlich in dem Allerh. Erlaß v. 23/11 1853 (J.M.Bl. S. 410) enthalten sind, durch § 488 der Str.Pr.O. nicht beseitigt wurden, und daß demgemäß dem Oberstaatsanwalt und dem Justizminister noch eine weitergehende Befugnis zum Strafaufschub zukomme (vgl. Müller, Die preuß. Justizverwaltung, Bd. II, 3. Aufl., S. 924). In der Ermächtigung der Oberstaatsanwälte und des Justizministers zur Gewährung eines längeren als viermonatlichen Strafaufschubes wird eine königliche Delegierung des bezüglichen Gnadenrechts auf die Justizbehörden erblickt.

3) Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet (G.V.G. § 163). Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen.

4) Herbeiführung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der

Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Diese Befugnisse stehen auch dem mit der Vollstreckung beauftragten Amtsrichter zu.

5) Über die weitere Ausführung einer Freiheitsstrafe und hinsichtlich der Behandlung der Verurteilten am Straforte vgl. die Strafvollzugsvorschriften, in Preußen besonders das sog. Rawiczer Reglement vom 4/11 1835 und das für die Justizgefängnisse erlassene Reglement v. 16/3 1881, dazu den Art. Gefängnisverwaltung Bd. I S. 481 des Wörterbuches und außer der daselbst angegebenen Litteratur C. Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen. Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch, Hamburg 1890.

6) Unterbrechung der Strafvollstreckung. Ist der Verurteilte nach Beginn der Str. erkrankt, so steht die Verbringung desselben in eine Krankenanstalt (Irrenanstalt) im Ermessen der Anstaltsverwaltung. Bezüglich Preußens vgl. Müller, Die preuß. Justizverwaltung, 3. Aufl., Bd. II, 78. Abschnitt, Nr. 9—11, S. 924—926. Neuestens wird der Versuch gemacht mit den größeren Strafanstalten auch Abteilungen für Geisteskranke, nach Art der manicomi criminali in Italien, zu verbinden[1]). Wurde der Erkrankte in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat. Im letzteren Falle hat die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (Str.Pr.O. § 493).

7) In betreff der Vollstreckung von Gesamtstrafen in dem Falle, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist, hat der Bundesrat am 11/6 1885 einen Beschluß gefaßt, welcher den Justizbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt wurde (preuß. J.M.Bl. 1885 S. 309). Danach ist bestimmt: „1) Die Vollstreckung der Gesamtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmäßigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat. 2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist (vgl. § 21 des Str.G.B.). 3) Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesamtstrafe beteiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine, in die Gesamtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesamtstrafe von diesem zu vollstrecken. Andernfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat. 4) In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Str., als welche indeß nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt. 5) Unberührt bleibt die Vorschrift im § 163 des G.V.G. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesamtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 des G.V.V. zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staat ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte. 6) Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesamtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz erkannt ist.

VII. Gerichtliche Entscheidungen in der Strafvollstreckung. Eine solche ist außer in den schon erwähnten Fällen (§ 487 mit 490 Abs. 2, § 493) immer dann herbeizuführen, wenn über die Ausführung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Str. erhoben werden (Str.Pr.O. § 490); desgl. wenn jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden ist und dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (Str.G.B. § 79) außer Betracht geblieben sind (Str.Pr.O. § 492); endlich, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden ist (Str.Pr.O. § 491). Zuständig zur Erlassung aller dieser Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz. Die Parteien sind zu hören, mündliche Verhandlung findet nicht statt (Str.Pr.O. § 494). Bezüglich der Festsetzung einer Gesamtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Gerichten erlassen worden sind, vgl. Str.Pr.O. § 494 Abs. 3.

VIII. Vollzug der Todesstrafe. Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung[1]). Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden (Str.Pr.O. § 485). Innerhalb des Reiches ist die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken (Str.G.B. § 13), im Felde und im Kriegszustande durch Erschießen (M.Str.G.B. § 14); für die Schutzgebiete kann durch kaiserliche Verordnung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden (Schutzgebietgesetz vom 15. 19/3 1888 [R.G.Bl. S. 75 § 3 Nr. 8]; vgl. dazu V. für die südwestafrikanischen Schutzgebiete v. 10/8 1890 [R.G.Bl. S. 171 § 14], desgl. V. für d. Marschallinseln v. 7/2 1890 [R.G.Bl. S. 55 § 9]), Erschießen oder Erhängen. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt nach § 486 der Str.Pr.O. in einem um-

[1]) Nach Art. 46 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches ist es allerdings nicht Sache des Strafvollzuges über die Verbringung eines Schuldigen in die Irrenstalt zu entscheiden, es bestimmt vielmehr das Gesetzbuch: „il giudice, non dimeno, ove stimi pericolosa la liberazione del imputato prosciolto, ne ordina la consegna all' Autorità competente per i provvedimenti di legge."

[1]) Vgl. jedoch preuß. Allerh. Kab.-Ordre vom 1/6 1867 (Armee-V.Bl. S. 55), wonach kriegsrechtliche Erkenntnisse in zahlreichen Fällen, namentlich wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist, der königlichen Bestätigung bedürfen. — Vgl. auch preuß. G. v. 4/6 1851 (G.S. S. 451), über den Belagerungszustand, nach dessen § 13 Nr. 6 die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse der Bestätigung des Militärbefehlshabers (§ 7), und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz unterliegen.

schlossenen Raume. Der citierte Paragraph enthält noch Bestimmungen über die Personen, welche bei der Hinrichtung zugegen sein müssen und zugegen sein dürfen. Den Angehörigen ist auf ihr Verlangen der Leichnam des Hingerichteten zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen. Im Falle eines solchen Verlangens ist die Ablieferung des Leichnams an eine Anatomie oder ähnliche Anstalt zu wissenschaftlichen Zwecken rechtlich unstatthaft. Die weiteren ziemlich minutiösen Vorschriften hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe bieten kein juristisches Interesse.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.Pr.O. §§ 481—495, sowie zahlreiche im Text angeführte Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts.

B. Litteratur: Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, §§ 264, 268, S. 887—898. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i./Br. 1892, § 86 S. 759, vgl. auch die daselbst in Note 1 enthaltenen Litteraturangaben. Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 3. Auflage, Leipzig 1893, § 125, S. 224. — Emanuel Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, §§ 150 u. 151, S. 640. — Hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Bayern vgl. namentlich Kleinfeller, Die bayerische Litteratur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluß an die gleichzeitige Gesetzgebung, München 1885.

Hermann Seuffert.

Tanzlustbarkeiten.

(Bd. II S. 613.)

Nach einem Erlasse des preußischen Ministers des Innern v. 4/6 1890 sollen die Tage, an welchen öffentliche T. statthaft sein sollen, nicht für das ganze Jahr im voraus bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. In Sachsen ist der Grundsatz vom Ministerium des Innern gebilligt worden, daß es zulässig sei, die Abhaltung öffentlicher T. in solchen Gast- und Schankwirtschaften, deren Inhaber die Erlaubnis dazu nicht besitzen, zu untersagen, bzw. wenigstens an die jedesmalige, vorher einzuholende Genehmigung der Polizeibehörde zu binden (Fischers Zeitschrift XI S. 257).

v. Oppen.

Telegraphenmonopol.

(Bd. II S. 617.)

Die bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden hervortretenden Zweifel gegen die rechtliche Zulässigkeit der von der Telegraphenverwaltung zum Schutze des von ihr behaupteten Monopols angerufenen Zwangsmaßregeln nötigten das Reich, an die gesetzliche Regelung des T.-M. und seiner Grenzen heranzutreten. Sie ist durch das G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6/4 1892 (R.G.Bl. S. 467) erfolgt. Dies bildet fortan die Grundlage des T.-M.; seiner Begründung aus Art. 48 R.V. bedarf es nicht mehr. Seine Bedeutung ist nunmehr die folgende:

1) Grenzen des T.-M. (§ 1, 15 des G.). Im Reichstelegraphengebiet steht dem Reich, in Bayern und Württemberg diesen Bundesstaaten ausschließlich das Recht zu, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben. Daß die Fernsprechanlagen unter die Telegraphenanlagen mitbegriffen sind, sagt das Gesetz ausdrücklich. Das Alleinrecht beschränkt sich aber nicht auf Anlagen für die elektrische Telegraphie: vielmehr ist Telegraphie im Sinne des Gesetzes wie der Art. 48 ff. R.V. jede Mitteilung von Nachrichten in die Ferne, bei welcher der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird; sie umfaßt also insbesondere auch die optische und die akustische Telegraphie. Auf Anlagen, welche nicht der Nachrichtenübermittelung dienen (z. B. solche zur elektrischen Kraftübertragung, Uhrenregulierung, Übertragung von Musikstücken), erstreckt sich das Alleinrecht nicht, ebensowenig auf einfache Signalapparate. Im übrigen fällt unter das T.-M. im Grundsatz auch der unentgeltliche Verkehr, der Verkehr innerhalb der Ortsgrenzen, der Verkehr einer begrenzten Zahl von Personen.

2) Ausnahmen vom T.-M. (§ 3 des G.). Gewisse Telegraphenanlagen sind vom Gesetz freigegeben, ohne einer Konzession von seiten des Reichs ꝛc. ꝛc. zu bedürfen. A. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind. Jede dieser Behörden und Verbände darf die Anlage aber nur für ihren eigenen inneren Dienst benutzen. B. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder innerhalb der bisherigen Grenzen für die Vermittelung von Nachrichten benutzt werden. Diese Ausnahme betrifft die Eisenbahnen, welche nicht nur zu ihren Betriebszwecken auf dem von ihnen zur Beförderung benutzten Terrain Telegraphenanlagen errichten und betreiben dürfen, sondern welche auch zur Übermittelung von Telegrammen für außerhalb ihres Betriebes stehende Personen in den für das Reichstelegraphengebiet durch das Reglement v. 7/3 1876 (C.Bl. S. 156) gezogenen Grenzen befugt und auf Verlangen des Reichskanzlers gemäß Nr. 7 des B.R.B. v. 21/12 1868 (Handbuch für Post und Telegraphie, 1892, S. 244) verpflichtet sind. Danach haben die Eisenbahnstationen unter den Bedingungen der Reichstelegraphenordnung Telegramme anzunehmen, und zwar an Orten, wo sich keine Reichstelegraphenanstalt befindet, von jedermann, an anderen Orten nur von den mit den Zügen ankommenden, abreisenden oder durchreisenden Personen. In gewissen Fällen dürfen die Telegramme ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert werden, dann behält die Bahn die vollen Gebühren. In anderen

Fällen sind sie der Reichstelegraphenanstalt zur Weiterbeförderung zu überweisen; alsdann findet eine Teilung der Gebühren zwischen dem Reich und der Bahn statt. C. Telegraphenanlagen: a) innerhalb der Grenzen eines Grundstückes, d. h. eines geschlossenen weder durch öffentliche Wege noch durch dazwischen gelegenes fremdes Privateigentum zerteilten Komplexes von Grundbesitz; b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten, in der Luftlinie nicht weiter als 25 km voneinander entfernten Grundstücken, jedoch nur, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

3) Übertragung der Befugnis an andere (§ 2 d. G.). Die aus dem T.-M. hervorgehenden Befugnisse können vom Reichskanzler und seinen Organen (in Bayern und Württemberg von den Landesbehörden) für einzelne Strecken und Bezirke an Privatunternehmer übertragen werden; die Bedingungen sind in der Verleihungsurkunde festzustellen. Für das Reichstelegraphengebiet sind die Ober-Postdirektionen ermächtigt, die Erlaubnis zu Anlagen zwischen Grundstücken, welche verschiedenen Besitzern gehören oder verschiedenen Betrieben dienen, selbständig zu erteilen, wenn die Anlage nicht mehr als zwei Betriebsstellen umfaßt, diese im Bestellbezirk einer und derselben Postanstalt liegen und in der Luftlinie nicht weiter als 25 km voneinander entfernt sind. Die Erlaubnis erfolgt widerruflich und unter den Bedingungen, daß die Anlage nur zu eigenen Mitteilungen der Antragsteller benutzt wird, auch nicht unentgeltlich für andere Mitteilungen überlassen wird, den Aufsichtsbeamten der Telegraphie der Zutritt zu den Betriebsstellen zusteht, und die Antragsteller die Anlage auf ihre Kosten verlegen, sobald es die Telegraphenverwaltung aus Anlaß der Anforderungen des Telegraphenbetriebes verlangt. — Unter gewissen Bedingungen ferner übernimmt die Reichstelegraphenverwaltung die Errichtung von Telegraphenanlagen zum Betriebe durch Private: A. die Anlage von telegraphischen Verbindungen zum Anschluß von Privatpersonen an Reichstelegraphenanstalten (Nebentelegraphen) behufs Beförderung der bei den letzteren für die Privatperson eingehenden oder der von ihr aufgegebenen Telegramme geschieht entweder in der Weise, daß die Leitung von der Verwaltung für eigene Rechnung hergestellt und dem Antragsteller gegen Zahlung einer Jahresmiete überlassen wird, oder so, daß die Herstellung für Rechnung der Antragsteller geschieht und in deren Eigentum übergeht. Ersterenfalls erfolgt die Unterhaltung der Linie und der Nebenstelle für Rechnung der Verwaltung, im anderen Falle liegt sie dem Angeschlossenen ob, wird aber auf dessen Wunsch von der Verwaltung gegen Pauschvergütung übernommen. Der Betrieb kann mit Morseapparat oder Fernsprecher erfolgen. Die Wahrnehmung des Dienstes bei der Anschlußtelegraphenanstalt liegt der Verwaltung, bei der Nebenstelle dem Angeschlossenen ob. Mehrere an dieselbe Reichstelegraphenanstalt angeschlossene Nebenstellen können unter Umständen durch deren Vermittelung in unmittelbare telegraphische Verbindung treten. Die näheren Bedingungen, insbesondere die zu zahlende Vergütung, sind durch Erlaß des R.K. v. 15/9 1886 (Handbuch für Post und Telegraphie, 1892, S. 255) festgesetzt. B. Anlagen zur unmittelbaren telegraphischen Verbindung von Privatpersonen, ohne Berührung einer Reichstelegraphenanstalt (sog. besondere Telegraphen) nur zur Beförderung ihrer eigenen telegraphischen Mitteilungen werden auf Antrag von der Reichstelegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und den Privaten zu deren ausschließlicher Benutzung, mit Morseapparat oder Fernsprecher, mietweise überlassen. Die Verwaltung übernimmt die Unterhaltung; sie behält sich den Zutritt zu den Betriebsstellen vor. Die Bedingungen sind durch Erlaß des R.K. v. 8/4 1889 (Handbuch S. 260) normiert. In allen Fällen der Nebentelegraphen und der besonderen Telegraphenanlagen wird vom Reiche das Recht vorbehalten, den Betrieb gänzlich oder teilweise einzustellen. — Eine Verpflichtung endlich zur Übertragung der Befugnis zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen besteht gegenüber den Gemeinden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen, d. h. den Vorschriften für die Reichslinien entsprechenden Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt. Die Feststellung der Bedingungen der Verleihung ist für diesen Fall im Reichstelegraphengebiet dem Reichs-Postamt vorbehalten; in denselben kann ein Heimfallsrecht gegen Entschädigung vorbehalten werden.

4) Schutz des T.-M. Alle unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen, sowohl diejenigen, welche der Genehmigung völlig entbehren, obwohl die Voraussetzungen der Nr. 2 (oben) nicht vorliegen, als auch die, für welche zwar gemäß Nr. 3 (oben) eine Ermächtigung erteilt ist, bei denen aber die Konzessionsbedingungen nicht eingehalten sind, müssen auf Antrag des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Behörde (in Bayern und Württemberg die Landescentralbehörden) außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden (§ 11 des G.). Die Landesbehörden haben nötigenfalls nach Maßgabe des vom Reichskanzler gestellten Ersuchens die Außerbetriebsetzung oder Beseitigung im Wege des administrativen Zwangsverfahrens zu bewirken. Für die Frage, ob die Anlage eine unbefugte ist, sind die Landesverwaltungsbehörden an die Ansicht des Reichskanzlers gebunden; dagegen findet eine Nachprüfung dieser Frage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Gerichte haben u. a. auf Wiederzulassung der Anlage und Entschädigung zu erkennen. — Die Landescentralbehörden haben ferner gegenüber den konzessionslosen Telegraphenanlagen (nicht auch gegenüber den gemäß Nr. 3 konzessionierten) die Kontrolle zu führen, daß deren Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen (oben Nr. 2) halten (§ 4 des G.). Der Erlaß von Kontrollvorschriften steht den Landesbehörden zu; die Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht (§ 10 des G.). Im Reichstelegraphengebiet ist bis jetzt vom Erlaß landesbehördlicher Kontrollvorschriften abgesehen; die Reichstelegraphenverwaltung begnügt sich mit der durch ihre Organe geübten Aufsicht. — Alle landesgesetzlich (in Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen) bestandenen Vorschriften über das T.-M. sind aufgehoben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Horch im Archiv Bd. 6 S. 138—155. Leske im Archiv Bd. 6 S. 535—555. Fischer in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. 1892 S. 645—688. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1892, und im Archiv Bd. 7 S. 479 ff. v. Bar, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1893.

R. Sydow.

Unterrichtswesen (höheres).

Vorbemerkung. Das h. U. in Preußen hat in den letzten Jahren eine umfassende Reform erfahren, welche auch im übrigen Deutschland nicht ohne Rückwirkung geblieben ist. Während der achtziger Jahre forderte eine immer stärker werdende Bewegung, ausgehend einmal von der Annahme, daß die Jugend der höheren Schulen überbürdet sei, alsdann von der Ansicht, daß der Begriff der allgemeinen Bildung sich geändert habe, eine Zurückdrängung der alten Sprachen und eine Verstärkung der modernen, insbesondere der nationalen Bildungselemente. Namentlich richteten sich die Angriffe gegen die Lehrverfassung der preußischen höheren Schulen, wie sie durch die Circular-Vff. v. 31/3 und 27/5 1882 festgestellt war.

Die preußische Unterrichtsverwaltung trat der Bewegung näher, nachdem durch den A.E. v. 1/5 1889, betr. die Aufgabe der Schulen bei der Bekämpfung der Socialdemokratie (C.Bl.U.V. 1890, 703) darauf hingewiesen war, wie die Erziehung der Jugend mehr als bisher auf den Grund des Christentums und des deutschen Volksgeistes zu stellen sei. Sie berief eine Anzahl mit dem Unterrichtswesen vertrauter Männer aus verschiedenen Lebens- und Berufsstellungen zu gemeinsamen Beratungen über Reformen im h. U. Diese Schulkonferenz, an deren Anfangs- und Schlußsitzung der Kaiser selbst teilnahm, tagte in Berlin vom 4.—17. Dezember 1890. Das Ergebnis ihrer Beratungen und der sich daran in einem Ausschuß der Konferenz und im Ministerium anschließenden Arbeiten sind die vom Minister unter dem 6/1 1892 erlassenen Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen und die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgang der neunstufigen höheren Schulen (C.Bl.U.V. 1892, 199). Die Gattung der siebenklassigen höheren Schulen ist damit beseitigt worden. Hieran schlossen sich Änderungen im Berechtigungswesen zum Zwecke der Förderung des lateinlosen Schulwesens, denen eine noch im Anfang stehende, auf Umwandlung von Realgymnasien und Realprogymnasien in lateinlose höhere Schulen gerichtete Bewegung gefolgt ist. Die Vorbildung der Lehrer hatte bereits im Anfange des Jahres 1890 eine praktischere Gestaltung gewonnen. Eine neue Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Lehramts wird vorbereitet. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat sich aber nicht mit einer Reform der inneren Schuleinrichtung begnügt, sie hat auch die materielle Lage und die amtliche Stellung der Lehrer der höheren Schulen in eingreifender Weise gefördert.

Von den übrigen deutschen Staaten ist zunächst Bayern mit einer Reform seines h. U. vorgegangen; sodann sind Württemberg, Sachsen und Hessen mit Änderungen der Gymnasiallehrpläne gefolgt. In Hessen ist außerdem unter dem 16/1 1893 eine neue Reifeprüfungsordnung nach dem Muster der preußischen erschienen. Auch in den bayerischen, württembergischen, sächsischen und hessischen Lehrplänen tritt unverkennbar eine Annäherung an die preußischen hervor. In Elsaß-Lothringen wird der enge Anschluß an die letzteren vorbereitet. In Baden verhält man sich noch abwartend. Die äußeren Verhältnisse der Lehrer sind in den meisten deutschen Staaten in den letzten Jahren günstiger gestaltet worden.

Nähere Angaben über die eingetretenen Veränderungen finden sich in den nachfolgenden Nachträgen zu den einzelnen Paragraphen des Artikels Unterrichtswesen (höheres) Bd. II, 651—664.

Zu § 2. **Die Behördenorganisation.** 1) Preußen. Als Stellvertreter der Oberpräsidenten im Vorsitz der Provinzial-Schulkollegien fungieren jetzt in Breslau und Hannover Direktoren im Hauptamte mit dem Range der Oberregierungsräte, in Berlin ein Vicepräsident im Hauptamte. Die Provinzial-Schulräte, welche den Rang der Räte 4. Klasse haben, beziehen ein Gehalt von 5400—6000 ℳ.

Zu § 3. **Der Bestand, die Errichtung und die Unterhaltung der höheren Schulen.** 1) Preußen. Durch M.E. v. 22/3 1892 (C.Bl.U.V. 1892, 506) ist festgesetzt, daß an den staatlichen und diesen gleich gestellten Anstalten sonst bei den Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) das jährliche Schulgeld 120 ℳ, bei den Progymnasien und Realprogymnasien 100 ℳ, bei den Realschulen 80 ℳ in allen Klassen betragen soll. Schüler von Realschulen, welche auf Kosten der Anstalt lateinischen Nebenunterricht in Sexta bis Quarta erhalten, zahlen 120 ℳ. Der bisher übliche Schulgelderlaß von 10 % ist auch weiter zu gewähren. Die Vorschulen behalten ihre Schulgeldsätze, sofern sie sich selbst erhalten können, sonst ist das Schulgeld bis zum Satze der Sexta zu erhöhen. Den Schülern der Vorschulen der staatlichen und der vom Staate unterstützten Anstalten darf Schulgelderlaß überhaupt nicht gewährt werden (C.Bl.U.V. 1891, 349).

2) Bayern. Das Schulgeld beträgt in den drei unteren Klassen der humanistischen Gymnasien 30, in den mittleren 36, in den oberen 40 ℳ jährlich; in allen Klassen der Realgymnasien 40 ℳ. Das Schulgeld an den Realschulen ist noch geringer, zwischen 12 und 30 ℳ jährlich.

Zu § 4. **Die Lehrverfassung. Die inneren Einrichtungen der höheren Schulen.** 1) Preußen. Die gegenwärtige Lehrverfassung der höheren Schulen beruht auf den Lehrplänen und Prüfungsordnungen v. 6/1 1892, welche mit dem Beginne des Schuljahres 1892/93 in Kraft getreten sind. Vorher war bereits durch M.E. v. 27/12 1890 der lateinische Aufsatz als Zielleistung der Gymnasien und das griechische Versetzungsskriptum für Prima in

Wegfall gekommen und durch den M.E. v. 12/2 1891 (C.Bl.U.V. 1891, 296) war angeordnet worden, daß auch die lateinischen Hausaufsätze zu unterbleiben hätten. Für die Unterrichtsverwaltung waren folgende Gesichtspunkte bei der Revision der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen vom Jahre 1882 maßgebend: Weitere Ausbreitung der lateinlosen höheren Schulen, Versuche mit einem lateinlosen Unterbau für alle Arten höherer Schulen, erster Abschluß der Vorbildung nach dem sechsten Jahrgange aller höheren Schulen, Verminderung der Schul- und Hausarbeit und entsprechende Verstärkung der körperlichen Übungen, Minderung des Gedächtnisstoffes, Änderung der Lehraufgaben der Gymnasien und Realgymnasien im Deutschen, Lateinischen, Griechischen, Zeichnen und Aufnahme des Englischen an ersteren, Änderung des Lehrziels und des Lehrverfahrens in den neueren Sprachen, Änderung der Lehraufgabe in der Geschichte, Forderung der erziehlichen Aufgabe der höheren Schulen, Entlastung der Reifeprüfung von Gedächtnisstoff und Vereinfachung der Prüfung, Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange. Die Gattung der siebenstufigen höheren Schulen ist beseitigt worden; es wird in Zukunft nur sechs Gattungen höherer Schulen geben, nämlich neunstufige oder Vollanstalten: Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und sechsstufige: Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (die früheren höheren Bürgerschulen).

Aus den allgemeinen Lehrplänen ergiebt sich Zahl und Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer. Für jeden besonderen Lehrgegenstand sind sodann die Zielleistungen in den einzelnen Klassen jeder Schulgattung angegeben und daran sind für jedes Fach methodische, z. T. neue Wege weisende Bemerkungen und am Schlusse Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit angeknüpft. Gewisse, höherer Genehmigung bedürfende Abweichungen von den allgemeinen Lehrplänen sind zugelassen; insbesondere dürfen Versuche mit einem gymnasialen Unterbau bis IIb einschließlich ohne Griechisch mit englischem Ersatzunterricht gemacht werden und darf eine Verbindung zwischen Realgymnasium und Realschule nach dem sogenannten Altonaer System stattfinden. An Realschulen, die als einzige höhere Schule an einem Orte bestehen, darf lateinischer Unterricht in Nebenkursen bis Quarta erteilt werden.

Das Deutsche ist mehr als bisher in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts gerückt worden. Die Zahl der lateinischen Stunden ist am Gymnasium, wie am Realgymnasium, die der griechischen am Gymnasium vermindert worden. Das Französische beginnt am Gymnasium und Realgymnasium jetzt erst in Quarta. Das Englische wird am Gymnasium von IIa bis Ia als wahlfreies Fach gelehrt. Für IIIa ist ein propädeutischer physikalischer Unterricht eingeführt. Das Zeichnen in VI fällt weg, wird aber am Gymnasium als verbindliches Fach bis IIIa fortgeführt. Die Zahl der Turnstunden ist in jeder Klasse auf drei erhöht worden. Das Chorsingen wird für die dazu befähigten Schüler bis zur obersten Klasse verbindlich. Die Lehraufgaben sind so eingerichtet, daß nach dem sechsten Jahrgang eine einigermaßen abgerundete Vorbildung erreicht werden soll. Hierzu ist den bestehenden Vorschriften über die Trennung der Tertien und Sekunden noch die hinzugefügt, daß die Sekunden in Mathematik, Geschichte und Erdkunde getrennt werden müssen. In Religion, Deutsch, Geschichte und Erdkunde sind die Lehraufgaben für die entsprechenden Stufen aller höheren Schulen dieselben.

A. Lehrplan der Gymnasien. Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: Religion, Deutsch und Geschichtserzählungen, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Erdkunde, Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie, Schreiben, Zeichnen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in diesen Fächern beträgt von unten auf: 25, 25, 28, 30, 30, 30, 28, 28, 28. Dazu kommen noch je 3 Turnstunden und 2 Stunden Singen in VI und V und Chorsingen in den übrigen Klassen. Das Lateinische beginnt in VI, das Französische in IV, das Griechische in IIIb, physikalischer Unterricht in IIIa. Naturgeschichte hört auf mit IIIb, Schreiben mit V das verbindliche Zeichnen mit IIIa.

B. Lehrplan der Realgymnasien. Die Lehrfächer sind bei Ersatz des Griechischen durch das Englische die nämlichen wie am Gymnasium, jedoch tritt Chemie und Mineralogie als selbständiges Fach auf. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 25, 25, 29, 30, 30, 30, 30, 30, 30. Dazu treten Turn- und Singstunden, wie beim Gymnasium. Das Lateinische beginnt in VI und wird bis IV in gleicher Weise, wie im Gymnasium, betrieben; in der Tertia hat es nur 4, von da ab nur 3 wöchentliche Stunden. Das Französische beginnt in IV, das Englische in IIIb, Physik in IIb, Chemie und Mineralogie in IIa. Naturbeschreibung hört mit IIb, Schreiben mit V auf.

C. Lehrplan der Oberrealschulen. Der Lehrplan der Oberrealschulen umfaßt bei Ausschluß des Lateinischen die nämlichen Fächer, wie der der Realgymnasien. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 25, 25, 28, 30, 30, 30, 30, 30, 30. Dazu treten Turn- und Singstunden, wie im Gymnasium. Das Französische beginnt in VI, das Englische in IIIb, Physik in IIIa, Chemie und Mineralogie in IIb. Naturbeschreibung hört auf mit IIb, Schreiben mit IV. Als wahlfreies Fach wird das Linearzeichnen von IIIa ab in zwei wöchentlichen Stunden gelehrt.

D. Lehrplan der Realschulen. Für diese Schulen gilt im wesentlichen der Lehrplan der Oberrealschulen von VI—IIb einschließlich. Gewisse Abänderungen in den Grenzen der vorgeschriebenen Wochenstundenzahlen sind jedoch nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zulässig.

2) Bayern. Die gegenwärtige Lehrverfassung der höheren Schulen in Bayern beruht auf der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien v. 23/7 1891, welche die Schulordnung für die Studienanstalten v. 20/8 1874 ersetzt, auf der Schulordnung für die Realgymnasien v. 3/9 1891, welche die betreffende Schulordnung v. 20/8 1874 ersetzt, und der Schulordnung für die Realschulen v. 29/4 1877, welche einige Abänderungen durch die M.Vf. v. 28/1 1891 erfahren hat und demnächst vollständig erneut werden soll.

Die Schulordnungen regeln die allgemeine Einrichtung und den Umfang des Unterrichts, die Zahl der Unterrichtsstunden und die Verteilung des Unter-

richtsstoffes, die Ordnung des Schuljahres, Haus- und Schulaufgaben, das Absolutorium, die Schulzucht und die Befugnisse der Lehrer und des Lehrerrates. Das Schuljahr schließt mit dem 14. Juli und beginnt mit dem 10. September.

Das humanistische Gymnasium umfaßt 9 Jahreskurse, welche von unten auf mit den Zahlen 1—9 bezeichnet werden; das Realgymnasium schließt sich an die 3. Klasse des humanistischen Gymnasiums an und umfaßt 6 Jahreskurse, welche entsprechend den Klassen des Gymnasiums mit den Zahlen 4—9 bezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Schüler eines Gymnasiums soll 600 nicht übersteigen. Die Zahl der Schüler in den Klassen 1—3 soll nicht über 50, und in den Klassen 4—6 beider Gymnasien nicht über 45, in 7—9 nicht über 35 betragen. Wer in Klasse 1 des Gymnasiums bzw. Klasse 4 des Realgymnasiums eintreten will, muß das 9. bzw. 12. Lebensjahr vollendet, darf aber das 12. bzw. 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die isolierten Lateinschulen und die (lateinlosen) Realschulen sehen einer Reorganisation entgegen.

A. Lehrplan der Gymnasien. Der Lehrplan umfaßt jetzt die nämlichen Pflichtfächer, wie in Preußen; die Naturgeschichte ist also jetzt in den Lehrplan aufgenommen. Dazu kommen als Wahlfächer: Englisch, Italienisch, Hebräisch, Zeichnen in 4—9, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 23, 23, 24, 25, 26, 26, 27, 27, 27. Griechisch beginnt in der 4., Französisch in der 6. Klasse, Physik in der 7., Hebräisch, Englisch, Italienisch, Stenographie beginnen in der 6. Klasse. Naturkunde wird in der 1.—5., Schreiben in der 1.—3., Zeichnen in der 2. und 3. Klasse gelehrt. Im Lateinischen ist der Aufsatz weggefallen.

B. Lehrplan der Realgymnasien. Die Pflichtfächer sind die nämlichen, wie in Preußen. Wahlfächer sind: Italienisch, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 29, 30, 31, 33, 33, 33. Latein und Französisch beginnen in der 4., Englisch in der 6., Physik in der 7., Chemie und Mineralogie in der 8. Klasse. Die Naturbeschreibung hört mit der 5., Schreiben mit der 3. Klasse auf.

Der Religionsunterricht wird von Geistlichen oder Lehrern geistlichen Standes erteilt; das Oberaufsichtsrecht üben die kirchlichen Behörden aus.

3) Sachsen. Der durch die Generalverordnung v. 6/12 1891 festgestellte Lehrplan der Gymnasien schließt sich dem preußischen im wesentlichen an.

4) Württemberg. Für die humanistischen Gymnasien und Lyceen ist unter dem 16/2 1891 ein allgemeiner Lehrplan eingeführt worden. Die Organisation dieser Anstalten hat sich der in den übrigen deutschen Staaten jetzt genähert, indem der Beginn des Lateinischen von der 10. Klasse auf die 9. (VI nach preußischer Bezeichnung), des Griechischen von IV nach III b, des Französischen von III b nach IV verlegt worden ist. Naturkundlicher Unterricht tritt von VII—IV auf, fehlt in III b und III a und wird in II b—I a fortgesetzt. Zeichnen wird in IV—III a, Schreiben in VII—IV gelehrt. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ohne Turnen und Singen beträgt von unten auf: 22, 24, 25, 30, 31, 31, 31, 32, 29, 30. Das Maß der Hausaufgaben wird in den Lehrplänen näher bestimmt.

6) Hessen. Der Lehrplan für die Gymnasien von 1893 schließt sich dem preußischen im wesentlichen an.

7) Elsaß-Lothringen. Durch die V. des Statthalters v. 13/12 1892 (Central- und Bezirksamtsblatt 1892, 427) ist die Gattung der siebenklassigen höheren Schulen ebenso wie in Preußen beseitigt worden. Gleichzeitig ist die Einrichtung von Oberrealschulen zugelassen worden.

Zu § 5. **Die Reife- und die Abschlußprüfung.** Die Vereinbarungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten über die Gestaltung der Reifeprüfung sind unverändert geblieben. Einzelne Staaten haben jedoch ihre Prüfungsordnungen innerhalb der durch diese Vereinbarungen gesteckten Grenzen in den letzten Jahren geändert.

1) Preußen. Die neue Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen v. 6/1 1892 zeichnet sich vor der früheren v. 27/5 1882 durch die Minderung des Gedächtnisstoffes in Religion und Geschichte, die Beschränkung der Prüfung auf die Lehraufgaben der Prima bzw. der Untersekunda und die Erleichterung der Befreiung von der mündlichen Prüfung aus. In der schriftlichen Prüfung ist der lateinische Aufsatz fortgefallen, die Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und die neueren Fremdsprachen sind ersetzt durch Übersetzungen aus den Fremdsprachen ins Deutsche. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf die christliche Religionslehre, Geschichte und Mathematik, dazu in den Gymnasien auf die alten, in den Realgymnasien und Oberrealschulen auf die neueren Fremdsprachen. In den sechsstufigen Anstalten tritt Erdkunde und Naturlehre hinzu. Junge Leute, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen, haben nur eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen abzulegen. Abiturienten der Oberrealschulen haben am Realgymnasium nur eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen zu bestehen.

Neu eingeführt ist eine Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen, welche den Zweck hat zu ermitteln, ob der Schüler die Reife zur Versetzung nach Obersekunda erreicht hat. Sie soll in erster Linie den früher hervorgetretenen Übelstand beseitigen, daß an Vollanstalten die mit der Erreichung der Obersekunda verbundene wichtige Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst ersessen werden konnte und daher eine große Menge von Schülern zu ihrem Schaden von den lateinlosen sechsklassigen Realschulen, die jene Berechtigung nur auf Grund einer Reifeprüfung erteilen können, sich fernhielt.

2) Bayern. Die Bestimmungen über die Absolutorialprüfungen finden sich in den Schulordnungen (s. § 4) jedesmal Titel IV. Beim humanistischen Gymnasium ist der lateinische Aufsatz fortgefallen; statt der Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ist eine solche aus dem Griechischen ins Deutsche getreten. Die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, Französische und Englische sind geblieben. Die schriftliche Prüfung um-

faßt in beiden Gymnasien eine Arbeit aus der Religionslehre. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die obligatorisch gelehrten Pensen, Geschichte und Mathematik. Abiturienten von Realgymnasien haben am Gymnasium nur eine Ergänzungsprüfung in Lateinisch und Griechisch zu bestehen.

3) Hessen. Eine sich der preußischen im wesentlichen anschließende Reifeprüfungsordnung ist unter dem 16/1 1893 erlassen worden. Von der Einführung einer Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgang hat man jedoch Abstand genommen.

Zu § 6. **Die Berechtigungen.** Durch die mit Allerhöchster Ermächtigung v. 1/12 1891 erlassene Bek., betr. Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, ist den Schülern lateinloser Schulen der Zugang zu einer Reihe von Laufbahnen eröffnet worden, der ihnen bisher verschlossen war. So ist den Reifezeugnissen der Oberrealschulen dieselbe Geltung beigelegt worden, wie denen der Realgymnasien mit Ausnahme der Zulassung zur Lehramtsprüfung in den neueren Sprachen, und ist der Subalterndienst nach Bestehen der den sechsten Jahrgang abschließenden Prüfung von allen höheren Schulen aus zugänglich geworden. Im Gebiete des Deutschen Reichs berechtigt das Reifezeugnis der preußischen Oberrealschule zum Eintritt in den höheren Postverwaltungsdienst. Im Militärgebiete sind den Oberrealschulen keine neuen Berechtigungen gewährt worden.

Für Elsaß-Lothringen ist das Berechtigungswesen durch die Bek. des Statthalters v. 13/12 1892 (Central- und Bezirksamtsblatt 1892, 428) nach preußischem Muster geregelt worden.

Zu § 7. **Die Vorbildung der Lehrer.** Die wissenschaftliche Vorbildung wird in Preußen und Bayern demnächst einer Änderung unterzogen werden.

Die praktische Vorbildung der Kandidaten des höheren Lehramts hat in Preußen durch die Ordnung der praktischen Ausbildung für dieselben v. 15/3 1890 (C.Bl.U.V. 1892, 612) eine Ausdehnung erfahren, indem zu dem Probejahr noch ein vorhergehendes Seminarjahr getreten ist. Behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben alle Kandidaten nach bedingungslos bestandener wissenschaftlicher Prüfung sich während zweier Jahre praktisch auszubilden. Im ersten Jahre haben sich die Kandidaten entweder an einem der 13 jetzt vorhandenen pädagogischen Seminare oder an einer den Zwecken des Seminarjahrs entsprechend eingerichteten höheren Lehranstalt (es sind etwa 40 Anstalten hierzu bestimmt) mit dem Unterrichtsbetriebe vertraut zu machen; im zweiten Jahre, dem Probejahre, sollen sie an einer höheren Lehranstalt sich praktisch bewähren. Nach erfolgreicher Absolvierung dieser beiden Jahre erhält der Kandidat ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit. Bei Kandidaten der neuphilologischen Richtung kann die Hälfte des Probejahres durch Aufenthalt im Auslande ersetzt werden. Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten gewährt der Staatshaushaltsetat Mittel. Das Probejahr ist unabhängig von seiner thatsächlichen Dauer als ein volles Dienstjahr (M.E. v. 5/9 1892 [C.Bl.U.V. 1892, 736]) pensionsfähig (G. v. 27/3 1872, § 14, 5).

Zu § 8. **Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer.** Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer der höheren Schulen haben sich in den meisten deutschen Staaten durch Erhöhung der Rangstellung und des Diensteinkommens der Lehrer in den letzten Jahren bedeutend verbessert.

1) Preußen. Der Zugang zu dem Lehramt an höheren Schulen ist geregelt durch die Grundsätze für das Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Lehranstalten v. 7/8 1892 (C.Bl.U.V. 1892, 813) und für diejenigen Kandidaten, welche vor der definitiven Anstellung an nicht ausschließlich unter Verwaltung des Staates stehenden Schulen thätig sind, durch die Ergänzung zu diesen Grundsätzen v. 22/11 1892 (C.Bl.U.V. 1892, 819). Die definitive Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt darnach an den staatlichen und diesen gleichgestellten Anstalten grundsätzlich nach Maßgabe der Anciennität, gerechnet vom Tage der Erlangung der Anstellungsfähigkeit. Die Zeit, um welche ein Kandidat infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht seine Berufsbildung später abgeschlossen hat, wird auf Grund des Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses v. 14/12 1891 (C.Bl.U.V. 1892, 817) für die Bestimmung seiner Anciennität bis zur definitiven Anstellung angerechnet. Das Dienstalter der definitiv angestellten Lehrer datiert nicht von einer Prüfung, sondern von der definitiven Anstellung an.

Die Leiter sämtlicher dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Schulen führen den Titel „Direktor", die wissenschaftlichen Lehrer den Titel „Oberlehrer" (A.E. v. 28/7 1892, betr. die Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten [C.Bl.U.V. 1892, 730]). Einem Teil der Oberlehrer bis zum Dritteil der Gesamtzahl kann der Charakter Professor verliehen werden. Die Rangverhältnisse der Lehrer sind durch den vorbezeichneten A.E. einheitlich geregelt worden, wobei der früher festgehaltene Unterschied zwischen Lehrern königlicher und sonstiger Lehranstalten fortgefallen ist. Die Leiter der Gymnasien und Realgymnasien (für die Leiter der Oberrealschulen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung) gehören zur 4. Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (Kab.O. v. 23/12 1842), die Leiter der Nichtvollanstalten und alle festangestellten wissenschaftlichen Lehrer zur 5. Rangklasse. Den Leitern der Nichtvollanstalten und der Hälfte der Professoren kann der Rang der Räte 4. Klasse verliehen werden, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

Die Ernennung der Direktoren bzw. die Bestätigung der gewählten Direktoren von Patronatsanstalten und die Verleihung der 4. Rangklasse erfolgt durch den König, die Ernennung bzw. Bestätigung der Professoren durch den Minister, die Ernennung bzw. Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzialschulkollegien. Für die Verleihung des Professortitels soll grundsätzlich das Dienstalter von der ersten festen Anstellung an maßgebend sein. Über die Anstellung besonderer Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal an den Minister zu berichten. Elementarlehrer können als technische Lehrer (Gesang, Zeichnen, Schreiben, Turnen) an den höheren Schulen von den Provinzialschulkollegien angestellt und in den unteren Klassen auch

mit wissenschaftlichem Unterricht beschäftigt werden.

Die Lehrer an staatlichen und diesen gleichgestellten höheren Schulen sind unmittelbare, die an höheren Schulen städtischen oder stiftischen Patronats mittelbare Staatsbeamte und haben alle Rechte und Pflichten solcher (V.U. v. 31/1 1850 § 23, A.L.R. 7. II Tit. 12 § 65 „Staatsdiener"). Die Bestimmungen über Wohnungsgeldzuschüsse, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Gnadenquartal, Pensionierung und Reliktenwesen finden für die in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Lehrer höherer Schulen in gleicher Weise wie für die übrigen Staatsbeamten Anwendung. Für die Lehrer an anderen höheren Schulen fehlt es diesbezüglich an gemeinsamen Bestimmungen. Durch den Staatshaushaltsetat für 1892/93 sind die Mittel gewährt worden, um die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen in gleicher oder in möglichst gleichwertiger Weise zu regeln, wie es für die Lehrer an den Staatsanstalten durch das G. v. 20/5 1882 geschehen ist. Für die Pensionierung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ist noch die V. v. 28/5 1846 (G.S. S. 214) maßgebend. Das Disciplinargesetz v. 21/7 1852 findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten und somit auch auf die Lehrer Anwendung.

Der neue Normaletat v. 4/5 1892 (C.Bl.U.V. 1892, 635) regelt die Diensteinkommensverhältnisse der Leiter und Lehrer aller staatlichen bzw. unter Verwaltung des Staates stehenden, sowie der staatlicherseits unterstützten höheren Lehranstalten, also abweichend von dem Normaletat v. 20/4 1872 auch der Oberrealschulen und der Nichtvollanstalten, ferner die Bezüge der technischen und Elementarlehrer, sowie der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer. Neben der Aufbesserung der Gehälter werden durch den neuen Normaletat folgende wichtige Fortschritte erreicht: 1) die Einführung des Systems von Dienstalterszulagen an Stelle des Aufrückens im Gehalte innerhalb bestimmt begrenzter Besoldungsgemeinschaften; 2) die Gleichstellung der Lehrer an den Vollanstalten und den Nichtvollanstalten bezüglich der Gehälter; 3) die Gewährung einer festen Gehaltszulage zu dem Lehrergehalte für die zum Unterricht an den oberen Klassen voll qualifizierten und zu einer dementsprechend hervorgehobenen Stellung berufenen Lehrer. Bei den nichtstaatlichen, aber staatlicherseits unterstützten Anstalten kann von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen Abstand genommen werden, wenn durch den Besoldungsetat der Anstalt die Leiter und Lehrer nach Durchschnitts- und Höchstgehalt durchschnittlich nicht ungünstiger gestellt werden, wie im Normaletat vorgesehen ist.

Der Normaletat stellt die jährlichen Besoldungen folgendermaßen fest: Direktoren an Vollanstalten in Berlin 6600 ℳ, in Städten mit mehr als 50000 Civileinwohnern: 5100—6000 ℳ; in allen übrigen Orten 4500—6000 ℳ. Direktoren an Nichtvollanstalten in Berlin und in Städten mit mehr als 50000 Civileinwohnern: 4500—6000 ℳ, in den übrigen Orten 4500—5400 ℳ. Das Höchstgehalt wird bei den Direktoren erst nach 20 Dienstjahren vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt an erreicht. Definitiv angestellte wissenschaftliche Lehrer 2100—4500 ℳ Höchstgehalt nach 21 Dienstjahren. Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Teil der Gesamtzahl derselben an den Nichtvollanstalten beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 ℳ jährlich. Vollbeschäftigte Zeichenlehrer 1600—3200 ℳ. Sonstige Elementarlehrer an höheren Schulen in Berlin 1600—3200 ℳ, in den übrigen Orten 1400—2800 ℳ. Höchstgehalt nach 32 Dienstjahren. Wissenschaftliche Hilfslehrer 1500—1800 ℳ. Durch das G., betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen v. 25/7 1892 (G.S. S. 219, C.Bl.U.V. 1892, 710) werden die Gemeinden, Korporationen ꝛc., welche höhere Lehranstalten als eigene unterhalten, gleichgiltig ob sie Staatsunterstützung beziehen oder nicht, verpflichtet, die Leiter, die wissenschaftlichen Lehrer und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer der Anstalten nach den nämlichen Normen zu besolden, wie sie durch den neuen Normaletat für die staatlichen Anstalten festgestellt sind. Von der Einführung von Dienstalterszulagen kann unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben für die nur staatlicherseits unterstützten Anstalten angegeben sind, abgesehen werden. Das Gesetz bestimmt noch, daß Leiter und Lehrer von nichtstaatlichen Anstalten im Falle einer Umwandlung einer höheren Schule in eine andere mit veränderten Berechtigungen nicht aus ihren Ämtern ausscheiden dürfen, und sich eine Versetzung an eine andere von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule unter Aufrechterhaltung gleicher Gehaltsansprüche gefallen lassen müssen.

2) Bayern. An der Spitze der humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen stehen Rektoren, welche jetzt definitiv angestellt werden, an der Spitze der isolierten Lateinschulen Subrektoren. Die festangestellten Lehrer der Gymnasien, welche ihre Hauptaufgabe in den Klassen 1—4 zu lösen haben, heißen Gymnasiallehrer, die, welche hauptsächlich in den Klassen 5—9 beschäftigt sind, Professoren, die Lehrer der Realschulen Reallehrer. Diese Lehrer werden vom König angestellt; an einzelnen Anstalten steht den Gemeinden das Präsentationsrecht zu. Neben diesen Lehrern wirken noch Assistenten (wissenschaftliche Hilfslehrer), denen auch ein Ordinariat vertretungsweise anvertraut werden darf. Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Lehrer erfolgt nach Beratung im Lehrerrat durch den Rektor: die Ordinarien an den Gymnasien werden vom Ministerium, an den Realgymnasien vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrat bestimmt.

Den Rektoren der humanistischen und der Realgymnasien sind durch Königl. V. v. 1/7 1890 die pragmatischen Rechte, sowie Rang und Gehalt der Regierungsräte beigelegt worden. Die Gymnasialprofessoren, Gymnasiallehrer und Reallehrer (letztere vermöge der V. v. 8/1 1875, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an Gewerbeschulen betr.) haben die pragmatischen Beamtenrechte mit allen sich daraus ergebenden Folgen (s. die Artt. Beamte und Pension). Bezüglich der Uniformierung des Lehrerpersonals an den höheren Schulen gilt das Uniformsregulativ v. 24/7 1811 nebst den M.EE. v. 21/5 1851, 23/12 1886, 18/2 1887, 23/7 1888 und 19/12 1892. Die besonderen Amtspflichten der Lehrer sind in den einzelnen Schulordnungen fest-

gesetzt. Die Lehrer für Religion, die wissenschaftlichen Fächer und Zeichnen bilden den Lehrerrat, welcher in allen wichtigen, den inneren Unterrichtsbetrieb betreffenden Fragen zu beschließen hat. Den Rektoren steht jedoch das Suspensivvotum bis zur Einholung der ministeriellen Entscheidung zu. Den Lehrern der 5 oberen Klassen können bis zu 20, denen der 4 unteren Klassen bis zu 22, den Zeichenlehrern bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, an welcher er Unterricht erteilt oder an Schüler der nächst niedrigen Klasse Privatunterricht erteilen. Das Anfangsgehalt der Direktoren, Gymnasialprofessoren und Lehrer beträgt 4920 bzw. 3720 bzw. 2280 ℳ jährlich, wozu ein Wohnungsgeldzuschuß kommt. Das Anfangsgehalt steigt durch Quinquennialzulagen und erreicht beim Beginn des 21. Dienstjahres 6000, 5220, 3540 ℳ jährlich. Von da ab steigt es ohne Feststellung eines Höchstgehalts nach je 5 Jahren um 180 ℳ. Die Reallehrer sind den Gymnasiallehrern im Gehalt gleichgestellt; die Rektoren der Realschulen und die Subrektoren der Lateinschulen haben zum Teil Rang und Gehalt der Professoren, zum Teil der Lehrer und daneben eine Funktionszulage.

3) Sachsen. Durch M.Vf. v. 19/11 1891 ist den Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien der Rang in der 4. Klasse, Abstufung 9, in der sich auch die ordentlichen Universitätsprofessoren und die Rektoren der Fürsten- und Landesschulen befinden, und zwar hinter diesen, zugewiesen worden. An den staatlichen Gymnasien und Realgymnasien erhalten die Rektoren 6600—7200 ℳ Gehalt jährlich, die wissenschaftlichen Lehrer 2200—6000 ℳ (keinen Wohnungsgeldzuschuß). Die Gehälter an den städtischen Gymnasien bleiben hinter diesen Sätzen zurück. Das Aufsteigen im Gehalt findet nicht nach dem Dienstalter statt.

4) Württemberg. Im Jahre 1889 hat eine Aufbesserung der Gehälter stattgefunden. Seitdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

5) Baden. Die Gehälter der Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien steigen nach dem Besoldungsgesetz v. 24/7 1888 bis 5500 ℳ jährlich, die der Rektoren 6—7klassiger höherer Schulen bis 5000 ℳ, die der Professoren von 2000—5000 ℳ. Daneben wird ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Die Gehälter steigen durch Dienstalterszulagen.

6) Hessen. Die Gehälter der Direktoren der Gymnasien steigen von 4800—5400 ℳ, der Realschulen von 4400—5400 ℳ, der wissenschaftlichen Lehrer in den etatsmäßig festgestellten Gehaltsklassen nach Eintritt von Vakanzen von 2200 bis 4930 ℳ.

7) Elsaß-Lothringen. Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer der öffentlichen höheren Schulen sind durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94, im wesentlichen ebenso wie neuerdings in Preußen geregelt worden. An Stelle des in Preußen gewährten, in Elsaß-Lothringen fehlenden Wohnungsgeldzuschusses sind zu den preußischen Gehaltssätzen jedesmal 500 ℳ zugeschlagen worden. Die Titulation ist seit dem 1. April 1893 dieselbe wie in Preußen.

Arnold Sachse.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.

(Vgl. II. Bd. S. 723, 724 und I. Ergänzungsband S. 96, 97.)

I. Die V. v. 9/8 1892, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind (G.S. S. 239) hat unter Aufhebung der V. v. 12/9 1885 folgende Bestimmungen getroffen: 1) die nach § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Kr.V.G. in der Fassung des G. v. 10/4 1892, § 5 Abs. 8 U.V.G. v. 6/7 1884 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses, gegen welche nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. 2) Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- und Innungskrankenkassen die Genehmigung versagt wird (§ 24 Abs. 1 u. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 a. a. O.), sowie gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§ 47 Abs. 3 a. a. O.), findet innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse statt, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. 3) Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 a. a. O. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen angeordnet wird (§ 48a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 Kr.V.G.) findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Klage beim O.V.G. statt.

II. Im Anschlusse an die im I. Ergänzungsbande S. 96, 97 erwähnten Steuergesetze ist das G. zur Abänderung der §§ 26—30 des Verwaltungsgerichtsgesetzes v. $\frac{3/7\ 1875}{2/8\ 1880}$ v. 26/3 1893 (G.S. S. 60) ergangen. Nach Art. 1 d. G. kann der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingeteilt werden, die bei Teilnahme von wenigstens 3 Mitgliedern beschlußfähig sind (Art. 2). Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können vom Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden (Art. 3). Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen. Sind mehrere Steuersenate gebildet und will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate. In allen Fällen entscheiden aber der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst. Zur

Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als 7 Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich (Art. 4—6). Im übrigen finden die Bestimmungen des § 28 des gedachten G., sowie des § 29 desselben in der Fassung v. 27/5 1888 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammer als auch dem vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Stengel.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen.

(Vgl. Bd. II S. 738 ff.)

Zu § 2 A ist nachzutragen, daß auch Streitigkeiten der in § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes v. 22/6 1889 gedachten Art im Wege des Administrativjustizprozesses zu entscheiden sind (s. Ausf.-V. v. 2/5 1890).

Zu § 2 B ist berichtigend zu bemerken, daß Streitigkeiten über die Belassung Hilfsbedürftiger am Aufenthaltsorte nicht im Administrativjustizprozesse, sondern im (sog. reinen) Verwaltungsverfahren ausgetragen werden (sächs. Wochenblatt 1878 S. 214).

Litteratur.

Nachtrag: A. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts, I. Bd. S. 77 ff. Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, S. 175. M. Rippold, Kompetenzfragen, Beiträge zur Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden im Königreich Sachsen, Leipzig 1892.

Häpe.

Verwaltungsorganisation in Sachsen.

Vgl. Bd. II S. 764 ff.

1) In § 3 I erster Absatz am Ende ist neben der zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörigen Kranken- und Unfallversicherung auch die Invaliditäts- und Altersversicherung anzuführen; V. v. 2/5 1890.

2) Zu § 3 II ist nachzutragen, daß den Kreishauptmannschaften auch die Geschäfte der „Landespolizeibehörde" obliegen und daß sie durch § 2 der V. v. 2/5 1890 auch als Kommunalaufsichtsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 13 Abs. 5 des R.G. v. 22/6 1889 bestellt worden sind.

3) Zu § 3 IV 3 sind dem G. v. 25/8 1876 noch die GG. v. 13/10 1886 und 5/5 1892 anzufügen, auch ist zu bemerken, daß die Brandversicherungskammer überdies die zweite Instanz für die Beaufsichtigung des Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesens bildet (G. v. 28/8 1876).

4) In § 3 IV hat Nr. 7 zu lauten: Die 13 Gewerbeinspektionen zur Gewerbebeaufsichtigung nach Maßgabe der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—h, 120a bis 120e und § 134—139a des R.G. v. 1/6 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, insoweit die Aufsicht neben den ordentlichen Polizeibehörden von besonderen technischen Beamten ausgeübt wird, sowie zur Wahrnehmung der in Gemäßheit der V. v. 5/9 1890, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, den technischen Beamten obliegenden Geschäfte. Diesen Beamten stehen betreffs der Gewerbebeaufsichtigung im Sinne des R.G. v. 1/6 1891 die in § 139b a. a. O. gedachten Befugnisse zu (V. v. 6/4 1892).

5) Zu § 3 IV 8 ist zu bemerken, daß sich die Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes auch auf die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen (für die Invaliditäts- und Altersversicherung) erstreckt.

6) An § 3 IV ist anzufügen: 9) Die Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen zu Dresden (für die Invaliditäts- und Altersversicherung): V. v. 2/5 1890 § 5.

7) Das am Schlusse von § 4 aufgeführte Polytechnikum zu Dresden führt jetzt den Namen „Königl. sächs. technische Hochschule" (V. und Statut v. 3/2 1890).

Litteratur.

Nachtrag: Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königsreichs Sachsen, Leipzig 1891. Die neueste Ausgabe des „Staatshandbuches" bezieht sich auf 1892/1893; Fischers Zeitschrift ist bis zum 14. Bande vorgeschritten.

Häpe.

Weinsteuer.

A. Weinsteuer.
I. Württemberg.
§ 1. Berichtigung. — § 2. Kunstweinbesteuerung.
II. Baden.
§ 1. Abänderung des Weinsteuergesetzes. — § 2. Kunstweinbesteuerung.
III. Elsaß-Lothringen.
Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.
§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Das Gesetz v. 14/11 1892.
B. Weinzoll.
§ 1. Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien. — § 2. Ausführungsbestimmungen.

A. Weinsteuer.

I. Württemberg.

§ 1. **Berichtigung.** In dem Art. Weinsteuer im II. Bd. des Wörterbuchs S. 922 (§ 2) ist bei Erörterung der subjektiven Steuerpflicht bemerkt: „Einer Konzession als Schankwirt bedürfen im allgemeinen auch Weinhändler und Private, welche Wein in Mengen unter 20 l verkaufen wollen." Dieser Satz ist seit Einführung der deutschen Gew.-O. in Württemberg nach der letzterer gegebenen Auslegung (Vf. des Ministeriums des Innern v. 9/11

1883 [R.Bl. S. 234 Nr. 10]) nicht mehr genau zutreffend. Konzessionspflichtig ist hiernach nur noch der Ausschank, nicht auch der sog. Kleinverkauf, d. h. der Verkauf in Mengen unter 20 l über die Straße.

§ 2. **Kunstweinbesteuerung.** Am 26/4 1893 ist der Kammer der Abgeordneten ein Gesetzentwurf, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation, vorgelegt worden. Beabsichtigt ist, der einzuführenden Steuer nach dem Vorgange von Bayern und Baden den Charakter einer Gewerbesteuer zu geben (Kammer der Abg. Beilage 59, ausg. 28/4 1893). Näheres im nächsten Ergänzungsbande.

II. Baden.

§ 1. **Abänderung des Weinsteuergesetzes.** Wie im Art. Weinsteuer § 3 (Wörterbuch II. Bd. S. 923) dargelegt ist, war nach den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes v. 19/5 1882 nicht nur die erste Einlage verzollten Weines steuerfrei, sondern auch die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben als steuerfreie Weineinlage anzusehen. Für diese durch Beschluß der zweiten Kammer seinerzeit in das Gesetz aufgenommene Bestimmung war die Erwägung maßgebend gewesen, daß der durch das R.G. v. 21/6 1881 eingeführte Zoll auf Trauben (15 Mk. für 100 kg) so hoch sei, daß er nach Abzug der Trester ungefähr dem Zoll auf Wein (24 Mk. für 100 kg) gleichkomme, und daß der Eigentümer beim Bezug von ausländischen Trauben zur Weindarstellung nicht schlimmer behandelt werden solle, als beim Bezug von ausländischen Weinen. Infolge der mit Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handelsverträge, durch welche der Traubenzoll (4 Mk.) erheblich stärker herabgesetzt ist, als der Weinzoll (20 bzw. 10 Mk.) ist der Anlaß zu der im Jahr 1882 der Weindarstellung aus verzollten Trauben eingeräumten Steuerfreiheit weggefallen. Man erachtete es demgemäß für angemessen, den aus eingeführten Trauben dargestellten Wein fortan gleich dem im Inland erzeugten Wein der Konsumsteuer zu unterwerfen. Diese Steuer soll nicht von den eingeführten eingestampften Trauben, sondern von dem daraus dargestellten Wein erhoben werden. Demgemäß ist in dem einzigen Artikel des am 1/7 1892 in Kraft getretenen G. v. 7/6 1892, die Abänderung des Weinsteuergesetzes betr., zunächst in Ziff. 1 zum Ausdruck gebracht, daß die Verbringung von verzollten eingestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum nicht als steuerpflichtige Weineinlage anzusehen ist, und sodann in Ziff. 2 die bisherige Steuerfreiheit des aus solchen Trauben dargestellten Weines aufgehoben. Maßgebend für diese Gesetzesänderung waren nicht bloß finanzielle Gründe, sondern auch Rücksichten auf den Schutz des heimischen Weinbaues. In dem Kommissionsbericht der II. Kammer ist in dieser Beziehung hervorgehoben, daß die Befürchtung nicht unbegründet sei, es möchten bei dem geringen Zoll von 4 Mk. für 100 kg eingestampfter Trauben solche in großen Quantitäten in das Deutsche Reich, und vorzugsweise nach Baden als Grenzland eingeführt, und dadurch dem inländischen Weinbau eine tief schädigende Konkurrenz bereitet werden.

Quellen: G. v. 7/6 1892, die Abänderung des Weinsteuergesetzes betr. (G.u.V.Bl. 1892 Nr. 15 S. 271) — V. des Finanzministeriums v. 7/6 1892, betr. den Vollzug des G. (G.u.V.Bl. 1892 Nr. 15 S. 273). — Gesetzentwurf, Beilage zum Prot. der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18/1 1892 — Kommissionsbericht der II. Kammer, erstattet vom Abgeordneten Reichert. (Alles abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv, IX. Jahrg. 1892, II. Bd. S. 159 u. ff.) Vollzugs-V. und Dienstanweisung der großh. Steuerdirektion (Verordnungsblatt der großh. bad. Steuerdirektion Nr. 14 v. 18/6 1892).

§ 2. **Kunstweinbesteuerung.** a) Vorbemerkung. Die Klagen der Rebbauern über die weniger wertvollen Weinen durch die auf künstlichem Wege hergestellten Weine erwachsende Konkurrenz hatten Regierung und Volksvertretung in den letzten Jahren zur Erwägung angemessener gesetzlicher Maßnahmen, insbesondere der Besteuerung des Kunstweines veranlaßt. Die II. Kammer hatte von Anfang an die landgesetzliche Besteuerung der Kunstweinfabrikation ins Auge gefaßt, die I. Kammer dagegen zunächst für eine einheitliche — weil wirksamere — Besteuerung des Kunstweines innerhalb des ganzen Reichsgebietes sich ausgesprochen. Die Regierung entschloß sich, nachdem die Prüfung der Frage ergeben hatte, daß das Reich den Kunstwein als Gegenstand der Besteuerung für sich vorerst nicht in Anspruch nehmen werde, für landesgesetzliche Besteuerung. Was die Art und Weise der Besteuerung anlangt, so schien es am nächsten zu liegen, den Kunstwein mit einer weiteren Verbrauchssteuer neben der bestehenden Weinsteuer zu belegen. Hiervon mußte jedoch mit Rücksicht auf die durch Art. 40 der R.V. und den Z.V.V. v. 8/7 1867 der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken abgesehen werden. Es blieb somit nichts anderes übrig, als der durch G. v. 27/6 1892 eingeführten Steuer den Charakter einer Gewerbesteuer zu geben, und ähnlich, wie es in Bayern geschehen war (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 922), den Betrieb der Kunstweinfabrikation mit einer besonderen Steuer zu belegen, welche eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbesteuer bildet und neben dieser erhoben wird. Diese Gestaltung der Steuer als Gewerbesteuer hat die unerwünschte Folge, daß die von auswärts nach Baden eingeführten Kunstweine derselben nach § 3 des R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13/5 1870 nicht unterworfen werden können. Der Kunstwein, der aus den Betriebsräumen der Fabriken entnommen wird, unterliegt bei der weiteren Einlage der Weinsteuer nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes; der Weinsteuer unterliegt auch der Bezug von Kunstwein, welcher außerhalb Badens hergestellt worden ist.

b) Die hauptsächlichen Bestimmungen des G. v. 27/6 1892. Objektive Steuerpflicht. Diese ist begründet bei gewerbsmäßiger Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein und von sonstigem künstlichen Wein, und zwar neben der gemäß G. v. 26/4 1886 begründeten Gewerbesteuerpflicht (Art. 1) und mit der Maßgabe, daß für Transport und Einlage des Kunstweins die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung finden. Der Begriff des Kunstweines ist noch negativ in kasuistischer Weise

— in Anlehnung an das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — dahin erläutert, daß Verschnitt, Kellerbehandlung, Weinverbesserung (durch kohlensauren Kalk, Zucker oder Zuckerwasser) und Schaumweinbereitung nicht als Kunstweindarstellung betrachtet werden. Weiter ist in positiver Hinsicht bestimmt, daß im übrigen jede Art der Darstellung von Getränken, die nach reichsgesetzlichen Bestimmungen als Erzeugung von künstlichem Wein angesehen werden muß, auch als Erzeugung von Kunstwein im Sinne des Gesetzes zu betrachten und demgemäß zu besteuern ist (Art. 3).

Subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind die Fabrikanten von Kunstwein, welche vor Beginn des Betriebes einen nur persönlich gültigen Erlaubnisschein zu erheben haben (Art. 4).

Maß der Besteuerung und Steuersatz. Die Steuer bemißt sich nach der Menge des hergestellten Fabrikates und beträgt 6 Mk. vom Hektoliter Kunstwein. Außer der Steuer ist für den persönlichen Erlaubnisschein jährlich eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten (Art. 1, 4). Steuerfrei sind Proben in Flaschen von nicht mehr als 1 l Gehalt (Art. 14).

Betriebsvorschriften und Betriebskontrollen. Mit dem Gesuch um Ausstellung des Erlaubnisscheines ist eine genaue Nachweisung der Betriebsräume einzureichen, Veränderungen derselben sind vor Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen (Art. 4, 5). Aller Wein, der in die Betriebsräume einer Kunstweinfabrik gebracht oder hergestellt wird, ist als Kunstwein zu behandeln (Art. 6).

Die Kunstweinfabriken stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung (Art. 10).

Der Betrieb darf nur in den angemeldeten Räumen stattfinden; der Fabrikant hat gewisse fortlaufende Anschreibungen zu führen und auf Verlangen vorzulegen; die Fässer müssen mit deutscher Aiche und der deutlichen unverwischbaren Aufschrift „Kunstwein" versehen sein (Art. 7, 14).

Die Darstellung von Kunstwein in Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist untersagt. Doch kann Wirten und Weinkleinverkäufern der Betrieb der Kunstweinfabrikation gestattet werden, sofern er sich in Räumen vollzieht, die mit den Wirtschaftskellern nicht in Zusammenhang stehen (Art. 11).

Steuerentrichtung. Jede Entnahme von Kunstwein aus den Betriebsräumen ist vorher unter Angabe des Tages und des Empfängers bei der Ortssteuerbehörde anzumelden und die gesetzliche Steuer zu entrichten. An Dritte darf Kunstwein aus den Betriebsräumen nur in Mengen von mindestens 20 l abgegeben werden. Proben dürfen in Flaschen von nicht mehr als 1/4 l Inhalt und zwar ohne Versteuerung, abgegeben werden (Art. 8). — Bei Einstellung des Fabrikbetriebes ist der vorhandene Vorrat sofort zu versteuern, falls nicht der Geschäftsnachfolger einen Erlaubnisschein erwirbt und den Vorrat übernimmt.

Strafbestimmungen. Es sind zu unterscheiden Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten.

Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Steuer von Kunstwein zu hinterziehen (Art. 15), insbesondere wer bei der Anmeldung der Kunstweinmengen unrichtige Angaben macht, wer ohne Steuerentrichtung Kunstwein aus den Betriebsräumen entfernt oder solchen ohne Erlaubnisschein herstellt (Art. 16); kann bloßes Versehen dargethan werden, so greift Ordnungsstrafe platz; wird die fehlerhafte Anmeldung berichtigt, bevor ein Steuerbeamter dieselbe beanstandet hat, oder die unterlassene Besteuerung nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntnis eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Defraudationsstrafe abzusehen, doch kann Ordnungsstrafe ausgesprochen werden (Art. 17).

Defraudationsstrafe. Geldstrafe im ersten Fall das 4fache, im ersten Rückfall das 8fache, in jedem weiteren Rückfall das 12fache der vorenthaltenen Steuer, mindestens 3 Mk. Für Wirte und Weinkleinverkäufer, Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten die verbotswidrig in ihren Wirtschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, eine Zusatzstrafe von 100—1000 Mk. Neben der Strafe ist die Steuer nachzuzahlen; ist der Betrag dieser Steuer nicht zu ermitteln, so kann Defraudationsstrafe bis zu 5000 Mk. ausgesprochen werden (Art. 15).

Rückfällig ist, wer nach Verurteilung wegen Defraudation der Kunstweinsteuer innerhalb 3 Jahren nach Verkündigung des Urteils abermals einer solchen Zuwiderhandlung sich schuldig macht (Art. 18).

Ordnungsstrafen. 3—300 Mk. bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsvorschriften und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Vollzugsvorschriften (Art. 19).

Weinhandlungs- und Weinlagerpatente können nach Maßgabe der Bestimmungen des Weinsteuergesetzes bei Bestrafung des Inhabers wegen Defraudation der Kunstweinsteuer entzogen werden (Art. 20).

Exekutivstrafe bis zu 100 Mk. kann die Steuerbehörde unbeschadet der Ordnungsstrafen behufs Beobachtung der Kontrollen anordnen (Art. 21). Kunstweinfabrikanten, Weinhändler, Wirte und Weinkleinverkäufer haben Vertretungsverbindlichkeit für die von ihren Verwaltern, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen zu entrichtenden Strafgefälle nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes (Art. 22). Verjährung der Strafverfolgung tritt in 3 Jahren ein (Art. 23).

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und insbesondere ermächtigt, von sich aus die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die in dem Gesetz vorgesehenen Kontrollvorschriften mit reichsgesetzlichen, den Verkehr mit Wein betreffenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Quellen: G. v. 27/6 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. (G.u.V.Bl. 1892 Nr. XVIII S. 293). — V. des Finanzministeriums, den Vollzug des Gesetzes betr., v. 27/6 1892 (G.u.V.Bl. 1892 Nr XVIII S. 300). — Gesetzentwurf v. 15/11 1892, Beil. zum Prot. der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18/1 1892. — Bericht der Kommission der

II. Kammer (Abg. Pfefferle). — Bericht der Kommission der I. Kammer (Geh. Kommerzienrat Diffené), Beil. Nr. 665 zum Prot. der 26. Sitzung v. 13/6 1892. Gesetz, Entwurf und Kommissionsbericht der I. Kammer, abgedruckt bei Schanz, Finanzarchiv IX. Jahrg. II. Bd. S. 162 u. ff. — Dienstanweisung der Steuerdirektion mit Formular der von den Kunstweinfabrikanten zu führenden Anschreibungen, V.Bl. der großh. bad. Steuerdirektion, 1892 (Nr. 15, v. 1/7 1892, S. 102 u. ff.).

III. Elsaß-Lothringen. Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die Frage der Kunstweinbesteuerung gelangte in der XIX. Session (1892) des Landesausschusses infolge eines Initiativantrages des Abgeordneten Baron Zorn von Bulach u. Gen., mit welchem der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Kunstweinfabrikation und des Kunstweines, eingebracht wurde, zur Erörterung. Die Befürwortung der Besteuerung gründete sich im wesentlichen auf dieselben Gründe, welche in Baden für das gleiche Vorgehen geltend gemacht wurden, insbesondere auch auf die Herabsetzung des Traubenzolles. Außer der damals in Gang befindlichen badischen Gesetzgebungsarbeit wurde auf das ältere Vorgehen Bayerns und namentlich auch auf die französische Gesetzgebung Bezug genommen, welche durch G. v. 26/7 1890 den aus Rosinen hergestellten Kunstwein einer ziemlich hohen Besteuerung unterworfen hatte. Bezüglich der objektiven Steuerpflicht wollte der Initiativentwurf nicht ganz so weit gehen, wie die badische Vorlage; es sollte nur der aus getrockneten Weinbeeren, aus Trestern oder Hefe hergestellte Wein, der Tresterwein, mit einer gewissen Ausnahme als „Kunstwein" besteuert werden. Die Besteuerung selbst sollte in zweifacher Art durchgeführt werden, einerseits als neben der Patentsteuer zu erhebende weitere Gewerbesteuer (im wesentlichen nach badischem Muster), andererseits mittelst einer Erhöhung der in Elsaß-Lothringen als Cirkulationssteuer erhobenen Weinsteuer für Kunstwein. Aus der Kommissionsberatung ergab sich ein wesentlich verkürzter Gesetzentwurf; man ließ die besondere Gewerbesteuer für Kunstwein fallen und begnügte sich mit der Erhöhung der Weinsteuer, und zwar in der Einschränkung auf den Rosinenwein, d. h. den unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein. Die elsaß-lothringische Besteuerung trifft hiernach das Steuerobjekt, den Kunstwein, unvollständiger als die badische [1]), dagegen ist sie bezüglich des herausgegriffenen Objekts der steuerlichen Erfassung sicherer, weil sie als Cirkulationssteuer auch die nicht im Lande erzeugten Rosinenweine, welche mit einer Gewerbesteuer nicht besteuert werden könnten, trifft. Der vom Landesausschuß angenommene Initiativgesetzvorschlag fand die Zustimmung der Landesregierung, die an der Einzelberatung desselben sich beteiligt hatte, sowie des Bundesrats. Das G., betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, ist am 14/11 1892 Allerhöchst vollzogen.

§ 2. **Das Gesetz v. 14/11 1892.** Objektive Steuerpflicht. Der erhöhten Weinsteuer unterliegt der unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellte Wein (Rosinenwein), sowie Wein, welcher mit Rosinenwein vermischt ist. Ausgeschlossen von der Erhöhung ist die erste Einlagerung von Rosinenwein zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als Rosinenweinfabrikanten. — Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, giebt nicht Anlaß zur Anwendung des Steuersatzes für Rosinenwein. (Der Regierungsvertreter hatte bei der 2. Lesung hervorgehoben, daß diese letztere Bestimmung besondere Schwierigkeit geboten habe, und anheimgestellt, dieselben fallen zu lassen, sie wurde jedoch beibehalten.) (§ 1.)

Subjektive Steuerpflicht. Diese bemißt sich im allgemeinen nach den allgemeinen Bestimmungen des Weinsteuergesetzes (vgl. Art. Weinsteuer, Wörterbuch, II. Bd. S. 923). Bezüglich der Haftung des Empfängers für den Mehrbetrag der Steuer ist (§ 6) bestimmt, daß diese eintritt 1) wenn der Wein mittels Begleitscheines versandt worden ist und dem Empfänger die Eigenschaft der Sendung bekannt war; 2) in den übrigen Fällen, wenn der Empfänger die Frist zur Anzeige, zu welcher er innerhalb 3 Tagen vom Empfang bzw. der Feststellung der Eigenschaft des nicht als solchen bezeichneten Rosinenweines verpflichtet ist (§ 5) — versäumt hat.

Betriebsvorschriften. Wer Rosinenwein gewerbsmäßig herstellen will, hat vor Beginn des Betriebes einen Erlaubnisschein (Lizenzschein) für Rosinenweinfabrikation bei der Behörde zu erwirken. — Die Lizenzgebühr ist gleich jener für Großhandel mit Getränken (§ 7). Die zum Transport von Rosinenwein bestimmten Gefäße (Fässer, Flaschen u.s.w.) müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche Aufschrift „Rosinenwein" tragen.

---

[1]) Die Einschränkung auf den Rosinenwein hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Kunstweinfabrikation im Lande warf sich alsbald auf die Herstellung von Wein aus Feigen, Tamarinden und Johannisbrot, welche zur Zeit nur dem Steuersatz für Obstwein (80 Pf. für den Hektoliter) unterliegt. In der XX. Session des Landesausschusses wurde deshalb am 22/3 1893 ein Initiativgesetzentwurf von Baron Zorn von Bulach u. Gen. (Druckf. Nr. 54) eingebracht, welcher die Anwendung der Bestimmungen des G. v. 14/11 1892, betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, auf den Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein bezweckt. Bei der Beratung des Entwurfs, welche in der 18. Sitzung des Landesausschusses v. 24/3 1893 in erster, zweiter und dritter Lesung erfolgte und zur Annahme des Entwurfs führte, war u. a. eine noch weiter gehende Ausdehnung der höheren Besteuerung, und zwar auf die Tresterweine und Nachweine, in Anregung gebracht worden. Es überwogen jedoch in dieser Beziehung die schon im Vorjahre bei Beratung des Rosinenweingesetzes erhobenen Bedenken, welche sich auf das erhebliche Interesse gründen, welches in Lothringen daran besteht, daß die Tresterweine nicht in eine höhere Besteuerung genommen werden. Auch wurde von seiten des Regierungsvertreters geltend gemacht, daß auch sonst noch erhebliche Bedenken gegen eine solche weitergehende Besteuerung einer allgemeinen Gattung von Kunstweinen beständen, weil nach dem Reichsgesetze beispielsweise auch die Überschreitung einer gewissen Zuckergrenze den Wein ebenfalls zu einem Kunstwein mache, und dadurch eine sehr weitgehende Beeinträchtigung des Weingeschäftes erfolgen würde, wenn man da mit einer höheren Steuer einsetzen wollte. — Der vom Landesausschuß angenommene Initiativgesetzentwurf fand die Zustimmung der Landesregierung und liegt z. Z. (Juli 1893) dem Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Die Fässer müssen mit deutschen Aichzeichen versehen sein (§ 2 Abs. 2).

Kontrollbestimmungen und Kontrollvorschriften. Bei Versendung von Rosinenwein ist in den Anmeldungen diese Gattung des Weines ausdrücklich anzugeben — (§ 2 Abs. 1). — Steuerfreie Lager für Rosinenwein dürfen nur Rosinenweinfabrikanten bewilligt werden (§ 3). — In steuerfreie Lager von Naturwein darf Rosinenwein nicht verbracht werden (§ 4). Das Ministerium ist ermächtigt, Kontrollvorschriften zu erlassen, durch welche die Fabriken unter ständige Aufsicht gestellt, das Recht der Betretung der Betriebs- und Fabrikräume, die Prüfung der Vorräte an Rohstoffen und Fabrikaten und die Einsichtnahme der Bücher vorgesehen werden kann (§ 8).

Defraudationsfälle. Als solche treten den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes neu hinzu: Unterlassung der dem Empfänger nicht als solchen bezeichneten Rosinenweines obliegenden Anzeige und Verbringung von Rosinenwein in ein steuerfreies Lager von Naturwein (§ 9).

Ordnungswidrigkeiten. Gewerbsmäßige Herstellung von Rosinenwein ohne Erlaubnisschein, Geldstrafe 50—2000 Mk., unbeschadet sonst, insbesondere wegen Weinsteuerhinterziehung verwirkter Strafen. Zuwiderhandlung gegen Kontrollvorschriften: 3—300 Mk. Ordnungsstrafe. Ordnungsstrafe bis zu 120 Mk., wenn die zum Transport bestimmten Gefäße den Vorschriften nicht entsprechen (§§ 11, 12).

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Ministerium (§ 14).

„Ausführungs- und Kontrollvorschriften" zum Gesetz hat das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen am 23/11 1892 erlassen. In Ziff. 10 derselben sind die in § 8 des G. vorbehaltenen Kontrollvorschriften enthalten.

Quellen: G. v. 14/11 1892, betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein. (G.Bl. für Elsaß-Lothringen, 1892, Nr. 16 S. 67 u. ff.) — Antrag Baron Zorn von Bulach u. Gen.: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation und des Kunstweines, und erste Lesung im Landesausschuß; Sitzung v. 8/3 1892 und Anlage 2 zum Sitzungsbericht, Druckf. Nr. 14. Kommissionsbericht und zweite Lesung: Sitzung v. 5/4 1892 und Anlage zum Sitzungsbericht, Druckf. Nr. 67. — Dritte Lesung. Sitzung v. 27/4 1892. — V. des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen, v. 23/11 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1892, S. 408 u. 409).

B. Weinzoll.

§ 1. **Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien.** Im I. Ergänzungsband (S. 105) konnte noch auf die bevorstehende Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle infolge des Abschlusses der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien hingewiesen werden. Diese nunmehr infolge der Annahme der Handelsverträge durch die beteiligten parlamentarischen Körperschaften (s. unten den Art. Zollwesen) am 1.2 1892 wirksam gewordenen vertragsmäßigen Herabsetzungen sind: 1) beim Weine: der allgemeine Zollsatz für Wein (Wein und Most in Fässern eingehend) ist für 100 kg von 24 auf 20 Mk. ermäßigt. Weiter ist zugestanden ein Zollsatz von 10 Mk. für 100 kg a) für roten Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrolle), b) zur Kognakbereitung unter Kontrolle: eine Herabsetzung des Zollsatzes für Wein in Flaschen (48 Mk. für 100 kg) bzw. 80 Mk. (Schaumwein) ist nicht erfolgt; 2) bei den Trauben: bei den Tafeltrauben (frischen Weinbeeren zum Tafelgenuß) sowie bei anderen frischen Weinbeeren (Trauben der Weinlese) sind an Stelle des bestehenden allgemeinen Zollsatzes von 15 Mk. die bisherigen vertragsmäßigen Zollsätze von 4 bzw. 10 Mk. für 100 kg und für mit der Post eingehende Sendungen von 5 kg Bruttogewicht und weniger an Stelle des bisherigen vertragsmäßigen Satzes von 4 Mk. die Zollfreiheit gewährt. Die Hauptsache aber ist die Gewährung eines Zollsatzes von nur 4 Mk.[1]) für „andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft 2c." an Stelle des bisherigen Vertragssatzes von 10 Mk.

In den Schlußprotokollen der Verträge mit Österreich-Ungarn und Italien ist übereinstimmend unter Ziff. 5 bezüglich der Verschnittweine folgendes vereinbart. Als Verschnittweine zum ermäßigten Zollsatz von 10 Mk. sind nur solche roten Naturweine und Moste zu rotem Wein zuzulassen, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden. Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60% und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓% des ganzen Gemisches versetzt wird.

Über die Zollbehandlung der am 1.2 1892 in Niederlagen vorhandenen Weinbestände, d. h. über die Anwendung der vertragsmäßigen Weinzollsätze auf Weinbestände in Freilagern, öffentlichen Zollniederlagen, Privatlagern, gemischten Privattransitlagern und in den deutschen Zollausschlüssen sind durch G. v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, nähere Bestimmungen getroffen, welche es ermöglichten die fraglichen Warenbestände bis zu einem gewissen Zeitpunkte ohne Nachweis des Ursprungs aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zu den ermäßigten Zollsätzen zuzulassen (vgl. unten Art. Zollwesen).

§ 2. **Ausführungsbestimmungen.** 1) Kontrolle des zum niederen Zollsatz auf Kognak zu verarbeitenden Weines. Die Kontrolle findet entweder nach Maßgabe der vom Bun-

[1]) Nicht, wie versehentlich im I. Ergänzungsband S. 10 bemerkt ist, des Satzes von 10 Mk. In Zeile 21 auf der genannten S. 105 ist statt „derselbe abgeminderte Satz von 10 Mk." zu setzen: „der abgeminderte Satz von 4 Mk."

desrate hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen statt, oder sie wird, nach Wahl der Interessenten durch die amtliche Denaturierung des Weines mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von 2% des Gewichts des Weines (einschließlich des Faßgewichts) ersetzt (B.R.B. v. 4/2 1892; Bek. des R.K. v. 10/2 1892 [C.Bl. 1892 S. 86]).

Die erwähnten besonderen Bestimmungen hat der Bundesrat mit Beschluß v. 28/1 1892 getroffen (Bek. des R.K. v. 28/1 1892 [C.Bl. 1892, Nachtrag zu Nr. 5, S. 37, 68, 69]). Wer ausländischen Wein zum ermäßigten Zollsatz auf Kognak verarbeiten will, hat um Bewilligung eines Teilungslagers unter amtlichem Mitverschluß für Faßweine einzukommen, welche unter gewissen Erleichterungen gegenüber der allgemeinen Norm eintreten darf. Die Verarbeitung des zum Destillieren abgemeldeten Weines wird amtlich überwacht: liegt sicherer Verschluß des Brennapparates vor, so kann die Überwachung auf die Überführung des Weines zum Brennapparat beschränkt werden.

2) Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste. Durch Beschluß v. 4/2 1892 hat der Bundesrat hierüber „Vorläufige Bestimmungen" getroffen (Bek. des R.K. v. 10/2 1892 [C.Bl. 1892 S. 86 u. ff.]). Dieselben sind durch B.R.B. v. 24/3 1892 (Bek. des R.K. v. 30/3 1892 [C.Bl. 1892 S. 162]) in einem wesentlichen Punkte abgeändert worden. Die Bestimmung des Tarifvertrages, inhaltlich dessen nach Bestimmung des ermäßigten allgemeinen Zollsatzes für „Wein und Most" in Fässern eingehend, für „roten Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle" ein weiter ermäßigter Zollsatz vereinbart ist, war in den „Vorläufigen Bestimmungen" vom Bundesrat zunächst dahin ausgelegt worden, daß die Einfuhr „in Gebinden" erfolgen müsse, womit die Gewährung der fraglichen Zollermäßigung an den in Kesselwagen eingehenden Verschnittwein in Frage gestellt war. Das thatsächlich ungleichmäßige Vorgehen der deutschen Zollbehörden in Verbindung mit den von italienischer Seite erhobenen, auch im dortigen Parlament zum Ausdruck gebrachten Reklamationen gab Anlaß zu der erwähnten Abänderung der „Vorläufigen Bestimmungen", durch welche die ursprünglich ausgesprochene Bedingung der Einfuhr des Weines in Gebinden in Wegfall gebracht und zugleich die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnittweine und Moste zum Satze von 10 Mk. nachträglich genehmigt wurde.

Im übrigen sei von den wesentlichen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste folgendes hervorgehoben:

Die Einfuhr muß unmittelbar aus dem Ursprungsland ohne zwischenzeitige Lagerung erfolgen und zwar mittelst Abfertigung über eine zur Untersuchung von Verschnittweinen und Most zuständige, von der obersten Landesfinanzbehörde hierzu ermächtigte Zoll- oder Steuerstelle. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnittwein und Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

Bis zur Untersuchung bleibt die Ware auf Niederlagen oder unter amtlichem Verschluß. Die Prüfung auf Alkohol- bzw. Fruchtzucker- und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe einer den Bestimmungen beigegebenen „Anleitung" durch amtlich bestellte und auf das Zollinteresse vereidigte Chemiker, und zwar wenigstens für die Hälfte der Gebinde. Wenn durch ein seitens des zuständigen deutschen Konsulats beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Ursprungslandes dargethan ist, daß der vorgeführte Wein und Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle eine probeweise Untersuchung platzgreifen oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden. Der Antragsteller hat die Originalfrachtbriefe, auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe, vorzulegen; er trägt auch die Kosten der Untersuchung. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnittweine und Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von ununtersuchter Ware unter amtlicher Kontrolle zu halten. Die Verwendung zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht bei den hierzu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen, auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle, gegen Entrichtung von Gebühren, stattzufinden. Die Mindestmenge auf einmal zum Verschneiden zu verwendenden ausländischen Verschnittweines und Mostes ist auf 100 l festgesetzt. Es darf nur Wein, nicht auch Most verschnitten werden. Unter zollamtlichem Verschluß lagernde Weine dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesamtzusatz von Verschnittwein die zulässige Höchstmenge (vgl. oben § 1) nicht überschreitet. Weiter sind besondere Bestimmungen über die Lagerung der Verschnittweine, der inländischen zum Verschnitt bestimmten Weine, anderer in die Lager eingebrachter Faßweine und des hergestellten Gemisches getroffen. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf öffentlichen Niederlagen und Privatlagern zu erlassen und die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u.s.w. vorzuschreiben. Dieselben Behörden sind endlich ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbst gewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrolle der Verwendung von Verschnittweinen eintreten zu lassen: die Vornahme des Verschnittes darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

(Ein Verzeichnis der zur Untersuchung der deklarierten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermächtigten Zoll- und Steuerstellen ist veröffentlicht in Nr. 24 des C.Bl. v. 10/6 1892 S. 414 u. 415.)

3) Zusammenlagerung von Faßweinen mit verschiedenen Zollsätzen. Durch B.R.B. v. 24/11 1892 ist eine Ergänzung des Weinlagerregulativs dahin erfolgt, daß von der Direktivbehörde die ungetrennte Zusammenlagerung von Faßweinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unterliegen, mit Faßweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollsätzen gestattet werden

kann, und daß in diesem Falle auch auf die erstgenannten Weine der vertragsmäßige Zollsatz Anwendung findet (Bek. des R.K. v. 7/12 1892; C.Bl. 1892 S. 690).

Dr. v. Mayr.

Wohnungspolizei.

(Bd. II S. 935.)

Ein von der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege angenommener Entwurf reichsgesetzlicher Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens, welcher im wesentlichen die im Artikel aufgeführten allgemeinen Erfordernisse wiedergiebt, ist bei Reger X S. 149 abgedruckt.

v. Oppen.

Zeugen und Sachverständige.

A. Zeugen.
I. § 1. Begriff und einleitende Bemerkungen.
II. Zeugenpflicht.
§ 2. Principieller Umfang und Inhalt derselben. — § 3. Gesetzliche Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Zeugenpflicht. — § 4. Zeugniszwang.
III. § 5. Zeugenbeweisverfahren und -Würdigung.
IV. § 6. Zeugengebühren.
B. Sachverständige.
§ 7. Begriff, rechtlicher Charakter und Arten der Sachverständigen. — § 8. Sachverständigenpflicht. — § 9. Sachverständigen-Beweisverfahren und -Würdigung. — § 10. Sachverständigengebühren.

A. Zeugen.

I. Begriff und einleitende Bemerkungen.

§ 1. Zeuge im weitesten Sinne ist jeder, welcher durch seine Sinne eine Thatsache wahrnimmt (z. B. Augen-, Ohrenzeugen). Hingegen versteht man unter Zeugen im prozessualen beweisrechtlichen Sinne dritte (vom Richter und den Prozeßparteien verschiedene) Personen, welche dem Gerichte auf Erfordern über früher von ihnen gemachte sinnliche Wahrnehmungen mündliche Mitteilung machen (mit Einschluß auch der sog. sachverständigen Zeugen, die zu ihrer in der Vergangenheit gemachten Wahrnehmung einer besonderen Sachkunde bedurften, C.Pr.O. § 379, Str.Pr.O. § 85), — zum Unterschied einerseits von Solennitätszeugen (testes tracti), welche auf Aufforderung bestimmte Wahrnehmungen machen, um über dieselben eventuell als Beweiszeugen aussagen zu können, andererseits von Sachverständigen (worüber unten litt. B § 7). Der gegenwärtige Artikel beschäftigt sich bloß mit den Beweiszeugen und zwar zunächst unter Beschränkung auf das Gebiet des Civil- und Strafprozesses, auf welchem der Zeugenbeweis seine geschichtliche Ausbildung gefunden und noch heute seine hauptsächlichste, wenn auch keineswegs ausschließliche Anwendung hat. Auch ist nicht eine erschöpfende Behandlung der Lehre vom gerichtlichen Zeugenbeweis, sondern nur eine gedrängte Darstellung der leitenden Gesichtspunkte und der wichtigeren, in den Reichsprozeßordnungen enthaltenen Vorschriften und zwar insbesondere jener Normen beabsichtigt, welche nicht einen specifisch prozeßrechtlichen, sondern zugleich (wie zumal die Vorschriften hinsichtlich der Zeugenpflicht) einen mehr oder minder staatsrechtlichen Charakter haben.

Einleitend mag hier noch bemerkt werden, daß die früheren gemein- und partikularrechtlichen Unterscheidungen von unfähigen, verdächtigen und klassischen Zeugen und ebenso von Beweiszeugen und bloßen Informationszeugen (Auskunftspersonen) im heutigen Recht mit der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie und mit der durchgreifenden Anerkennung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung ihre gesetzliche Bedeutung verloren haben; die Reichsprozeßordnungen schließen zwar gewisse Personen vom Zeugeneide aus oder gestatten in gewissen Fällen die Umgangnahme von der Beeidigung, — aber es darf die Ladung oder Vernehmung einer Person (z. B. auch eines Kindes oder eines Geisteskranken) nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil dieselbe ein untauglicher oder unglaubwürdiger Zeuge sei, und es ist die Beurteilung des Wertes auch der unvereidigten Zeugenaussage lediglich der religio judicis überlassen.

II. Zeugenpflicht.

§ 2. **Principieller Umfang und Inhalt derselben.** Die Zeugenpflicht ist eine öffentlich rechtliche Pflicht gegenüber dem Staate, sie hat ihren tieferen Grund in dem Bedürfnisse der Rechtspflege, für welche die Zeugenaussage ein ganz unentbehrliches Mittel zur Feststellung der Wahrheit relevanter Thatsachen ist, — als formelle Rechtspflicht aber beruht sie auf dem Gesetze, welches darüber bestimmt, für welche Personen, in welchen Angelegenheiten und gegenüber welchen Behörden die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses besteht, welches ihr Inhalt, wie sie geltend zu machen und mit welchen Rechtsfolgen ihre Nichterfüllung verbunden ist.

1) In objektiver Hinsicht ist die Zeugenpflicht reichsgesetzlich zunächst nur für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten in den drei Reichsprozeßordnungen (sowie außerdem noch für einzelne specielle Fälle in besonderen Reichsgesetzen, s. hernach Ziff. 2) statuiert und hinsichtlich ihres Inhalts und der Art und Weise ihrer Geltendmachung erschöpfend geregelt. In allen übrigen Sachen, mögen sie zum Gebiete der Gerichtsbarkeit oder zu dem der Verwaltung bzw. der Verwaltungsrechtspflege gehören, unterliegt die Zeugenpflicht der autonomen Regelung der Einzelstaaten: eine Zeugenpflicht besteht hier überhaupt nur insoweit, als sie durch Landesgesetze begründet ist, es finden mithin die bezüglichen Vorschriften der Reichsprozeßordnungen hier nicht schon an und für sich, sondern nur dann und nur insoweit Anwendung, als sie durch besondere landesgesetzliche Bestimmung auf diese Sachen für anwendbar erklärt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob und in welchem Umfange im Disciplinarverfahren gegen Beamte eine erzwingbare Zeugenpflicht be-

stehe; es können hier nicht ohne weiteres die einschlägigen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung oder (wie noch häufiger angenommen wird) der Reichs-Strafprozeßordnung analog angewendet werden, sondern es sind lediglich die Bestimmungen der geltenden (älteren oder neueren) Landesdisciplinargesetze und, soweit es sich um Reichs-Beamte handelt, des Reichs-Beamtengesetzes v. 31/3 1879 maßgebend, welch letzteres die allgemeine Zeugenpflicht im Disciplinarverfahren zwar nicht bestimmt und ausdrücklich statuiert, aber doch nach dem Sinn und Zusammenhange seiner Bestimmungen voraussetzt (vgl. hierüber Laband [2. Aufl.] Bd. II S. 457, 462 ff. und die dort angeführte Litteratur).

2) Die Zeugenpflicht besteht regelmäßig und jedenfalls nach den Reichs-Prozeßordnungen (mithin im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit) nur gegenüber den Gerichten und richterlichen Beamten innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises, nicht auch gegenüber anderen Behörden und Beamten, — der Ladungs- und Vernehmungszwang erscheint als Ausfluß der richterlichen Gewalt. Zwar geschieht die Ausführung der vom Gerichte angeordneten Ladungen im Civilprozeß durch den Gerichtsschreiber (C.Pr.O. § 342), im Strafprozeß regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. § 36), und es können zur Hauptverhandlung des Strafprozesses sowohl der Angeklagte, der Privat- und Nebenkläger Zeugen unmittelbar laden lassen, wie auch die Staatsanwaltschaft ohne gerichtlichen Auftrag Ladungen verfügen kann. Aber die bindende Kraft der Ladung ist in allen diesen Fällen auf die richterliche Zwangsgewalt zurückzuführen, die genannten Ladungsberechtigten handeln gleichsam in Vertretung (bzw. im Falle gerichtlich angeordneter Ladung als Hilfsorgane) des Gerichts, dem allein der Ladungs- und Vernehmungszwang zusteht. Dieser Grundsatz wird auch nicht alteriert durch § 159 Str.Pr.O., welcher der Staatsanwaltschaft die Befugnis giebt, im Vorbereitungsverfahren „Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen". Nach der herrschenden und auch vom Reichsgericht (durch Erkenntnis v. 22/11 1883) adoptierten Ansicht involviert diese (der Befehlskraft ermangelnde) Befugnis der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsorgane zur Auskunftserholung nicht auch eine gesetzliche Pflicht der aufgeforderten Personen vor der Staatsanwaltschaft und ihren gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten zu erscheinen und sich vernehmen zu lassen, vielmehr steht im Weigerungsfalle das Gebietungsrecht auch hier nur dem Gerichte bzw. dem Amtsrichter zu, der solchenfalls um Vornahme der Vernehmung zu ersuchen ist (§ 160 Str.Pr.O.). Ganz analoge Bestimmungen gelten auch für die Befugnis der Schiedsrichter zur Zeugenvernehmung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 861 f. C.Pr.O.

Ob und gegenüber welchen Behörden außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit eine Zeugenpflicht besteht, bemißt sich nach den einschlägigen besonderen Reichs- und Landes-Gesetzen. So haben reichsrechtlich die Konsulargerichte (imgleichen die Gerichte in den Schutzgebieten) die nämlichen Befugnisse zur Erzwingung der Zeugnispflicht, wie die ordentlichen Gerichte, da nach dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 §§ 14 ff., 21 ff. für das Verfahren jener Gerichte in Civil- und Strafsachen die Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen entsprechende Anwendung zu finden haben. Ebenso ist reichsgesetzlich in einer Reihe von anderen Fällen die selbständige, mit Befehlskraft ausgestattete Befugnis gewisser nichtrichterlicher Behörden, in den von ihnen zu verhandelnden Sachen ohne gerichtliche Mithilfe Zeugen vorzuladen und (in der Regel selbst eidlich) zu vernehmen, es ist mithin eine wirkliche Zeugenpflicht gegenüber diesen Behörden im Sinne und nach Analogie sei es der Civilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung anerkannt (so namentlich gegenüber den Postbehörden im Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen nach Reichsgesetz über das Postwesen v. 28/10 1871 § 38, gegenüber dem Patentamt im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes nach dem revidierten Patentgesetz v. 7/4 1891 §§ 30, 32, gegenüber den Seeämtern und dem Oberseeamt bei der Untersuchung von Seeunfällen nach dem einschlägigen R.G. v. 27/7 1877 §§ 19, 30, gegenüber den Ehrengerichten der Rechtsanwaltskammern nach der Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 §§ 66, 87 f., gegenüber den Schiedsgerichten der Unfall- u. der Invaliden- u. Altersversicherung nach dem U.V.G. v. 6/7 1884 § 50 u. dem G. über die Invaliditäts- u. Altersversicherung v. 22/6 1889 § 74) — in allen diesen Fällen aber mit der Maßgabe, daß hier die Mittel des Zeugniszwangs nicht unmittelbar von den genannten Behörden selbst, sondern von den durch sie darum anzugehenden ordentlichen Gerichten, welche einem solchen Ersuchen stattzugeben haben, anzuwenden sind. Hingegen wäre es den Gerichten nicht gestattet, infolge eines sonst und von anderen Behörden an sie gestellten Ersuchens (etwa auf Grund des hierher überall nicht anwendbaren, weil die Frage des objektiven Umfangs der Zeugenpflicht gar nicht berührenden § 40 des Rechtshilfegesetzes v. 21/6 1869) einen Zeugniszwang in Angelegenheiten auszuüben, für welche die Zeugenpflicht in den Gesetzen überhaupt nicht begründet ist (vgl. die näheren Ausführungen bei Laband a. a. O. S. 457 ff.).

3) In Hinsicht auf ihren subjektiven Umfang ist die Zeugenpflicht nach den Reichs-Prozeßordnungen grundsätzlich eine allgemeine Rechtspflicht, die aber nicht (als persönliche Unterthanen- oder sog. staatsbürgerliche Pflicht, wie z. B. die Wehrpflicht) an die Staats- oder Reichsangehörigkeit, sondern (als Reflex des staatlichen Gerichtsbannes) lediglich an die Thatsache der räumlichen Unterwerfung der Person unter die inländische Staats-, bzw. Gerichtsgewalt geknüpft ist. Es sind mithin beim Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen grundsätzlich zeugenpflichtig alle Personen (gleichviel ob Reichsangehörige oder Fremde), die sich im Inlande aufhalten — mit Ausnahme jedoch der von der inländischen Gerichtsgewalt aus staats- oder völkerrechtlichen Gründen eximierten Personen (nämlich der Landesherren und der Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reiche bzw. bei einem deutschen Bundesstaat beglaubigten Missionen gemäß §§ 18 ff. R.G.V.G.), die zwar freiwillig Zeugnis ablegen,

nicht aber dazu angehalten werden können. Andererseits sind im Inlande nicht zeugenpflichtig, weil der inländischen Gerichtsgewalt nicht unterworfen, Personen (gleichviel ob Reichsangehörige oder Fremde), die sich im Auslande aufhalten, es sei denn, daß ausnahmsweise (wie insbesondere bei der Konsulargerichtsbarkeit) auch im Auslande eine inländische Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und für den Umfang derselben; hiervon abgesehen können im Auslande befindliche Personen in den vor inländischen Gerichten anhängigen Rechtssachen als Zeugen nur vernommen werden, indem sie entweder freiwillig der vor das inländische Gericht ergangenen Ladung Folge leisten oder indem sie auf Grund ergangener Requisition von dem Gericht ihres ausländischen Aufenthaltsortes kraft des diesem requirierten Gerichte zustehenden Gerichtsbannes und selbstredend nach Maßgabe des in seinem Gebiete geltenden Rechtes zur Zeugnisablegung angehalten werden. Für die im deutschen Inlande befindlichen Personen beschränkt sich übrigens die Zeugenpflicht räumlich nicht auf den Gerichtsbezirk ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, sondern sie erstreckt sich, wie die Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte, über das ganze Reichsgebiet; es gilt mithin der Grundsatz, daß jede im Deutschen Reiche sich aufhaltende Person dem Befehle jeden deutschen Gerichtes, sich vor ihm zur Erfüllung der Zeugenpflicht einzufinden, bei Vermeidung rechtlichen Zwanges Folge zu leisten hat (arg. § 161 G.V.G.); über die Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. hernach § 3 Ziff. I.

4) Rücksichtlich ihres Inhaltes zerfällt die Zeugenpflicht in drei Bestandteile, die mehrfach abweichend geregelt sind (vgl. §§ 3 u. 4) und darum auseinandergehalten werden müssen; sie umfaßt nämlich grundsätzlich und der Regel nach

a) die Pflicht, auf ordnungsmäßige Ladung (s. § 5 Ziff. 2) *vor Gericht zu erscheinen*;

b) die Pflicht des (erschienenen oder vorgeführten) Zeugen über seine früher gemachten, die Streit- oder Untersuchungssache unmittelbar oder mittelbar berührenden sinnlichen Wahrnehmungen sowie über seine persönlichen Verhältnisse und die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffenden Umstände mündlich *wahrheitsgemäße Aussage zu geben*, — nicht aber auch die Pflicht, außergerichtliche Handlungen zum Behufe seiner Aussage vorzunehmen (z. B. sich zuerst noch über ihm unbekannte Thatsachen zu unterrichten) oder seine subjektive Auffassung des Zusammenhanges der von ihm wahrgenommenen Thatsachen in Gestalt von Vermutungen oder Schlußfolgerungen mitzuteilen;

c) die Pflicht, zur Bestärkung der Wahrheit der Aussage *den Zeugeneid abzuleisten*. Nach den Reichs-Prozeßordnungen *muß* jeder zur Vernehmung gelangende Zeuge, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmen vorliegt, beeidigt werden (C.Pr.O. § 356, Str.Pr.O. § 60), im Strafverfahren jedoch grundsätzlich nur in der Hauptverhandlung, während die Beeidigung in der Voruntersuchung und im Vorbereitungsverfahren bloß ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist (Str.Pr.O. § 65). Die Beeidigung geschieht in der Regel vor der Vernehmung, sie kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden; die Eidesnorm und -Formel ist für beide Fälle (des promissorischen und des assertorischen Zeugeneides) im Gesetze vorgeschrieben (C.Pr.O. § 356 Abs. 1, § 357; Str.Pr.O. § 60 f.). Der Eidesleistung wird es gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das (Landes-)Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt (Str.Pr.O. § 64, C.Pr.O. § 446); im übrigen ist die Versicherung an Eidesstatt den Reichs-Prozeßordnungen unbekannt.

§ 3. **Gesetzliche Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Zeugenpflicht.** Der principielle Umfang und Inhalt der Zeugenpflicht (§ 2) erfährt nach den Gesetzgebungen aller Zeiten mehr oder minder weittragende Einschränkungen, welche in der Hauptsache auf dem Gedanken beruhen, daß die staatliche Gerichtsgewalt bei Geltendmachung der Zeugenpflicht sich nicht mit schwerwiegenden ethischen Forderungen oder mit höheren rechtlichen und politischen Rücksichten in Widerspruch setzen dürfe. Diese Einschränkungen berühren die vorhin genannten drei Bestandteile der Zeugenpflicht in teilweise verschiedener Weise und sind vom Standpunkte der Reichs-Prozeßordnungen im wesentlichen folgende:

I. Die *Erscheinungspflicht* des ordnungsmäßig geladenen Zeugen, welche den durchgreifendsten Charakter hat und insbesondere auch für die in der vorliegenden Sache gesetzlich zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen besteht (vgl. jedoch C.Pr.O. § 351 Abs. 3), erfährt nur Modifikationen:

1) rücksichtlich der Landesherren (soweit sie ungeachtet ihrer Exemtion von jeder Zeugenpflicht zur Zeugnisablegung sich bereit finden, s. § 2 Ziff. 3) und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern; dieselben sind überhaupt nicht zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, sondern kommissarisch in ihrer Wohnung zu vernehmen (C.Pr.O. § 340 Abs. 2 verb. mit E.G.z. C.Pr.O. § 5, Str.Pr.O. § 71 verb. mit E.G.z. Str.Pr.-O. § 4);

2) rücksichtlich gewisser höchster Reichs- und Staatsbeamten (Reichskanzler, Minister eines Bundesstaates, Mitglieder der Senate der freien Städte, Vorstände der obersten Reichsbehörden und der Ministerien), welche das Privilegium genießen, daß sie nur vor den Gerichten ihres Amtssitzes oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, ihres Aufenthaltsortes behufs zeugschaftlicher Vernehmung zu erscheinen brauchen, sofern nicht höheren Ortes eine Abweichung hiervon genehmigt wird; Ähnliches gilt für die Mitglieder des Bundesrates während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrates und für die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode *und* ihres Aufenthaltes am Orte dieser Versammlung (vgl. C.Pr.O. § 347 Abs. 2 u. 3, Str.-Pr.O. § 49 Abs. 2 u. 3).

II. Weit zahlreicher und nach ihren Gründen wie in ihrem Charakter verschiedenartiger sind die gesetzlichen Ausnahmen, welche die *Pflicht zur zeugschaftlichen Aussage* erfährt, indem die-

selben teils in dem eigenen Interesse des Zeugen oder seiner Angehörigen, teils in einem fremden Interesse wurzeln und mit Rücksicht hierauf die Verweigerung der Aussage überhaupt oder der Auskunft auf bestimmte einzelne Fragen teils lediglich in das Belieben des Zeugen gestellt, teils von dem Willen eines Dritten abhängig ist, wobei letzterenfalls bis zur erfolgten Entbindung des Zeugen von der Pflicht zur Verschwiegenheit die Zeugnisablegung bald seiner eigenen Diskretion überlassen, bald gesetzlich verboten ist.

Überdies ist das Recht bzw. die Pflicht zur Zeugnisverweigerung für den Civilprozeß und für den Strafprozeß trotz der Übereinstimmung in den Hauptgesichtspunkten teilweise verschieden geregelt.

1) Völlig fakultativ ist die Zeugnisverweigerung, weil lediglich im eigenen oder Familieninteresse des Zeugen selbst begründet,

A. im Civilprozesse:

a) für nahe „Angehörige" einer Partei (Verlobte, Ehegatten und diejenigen Personen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind), und es sind diese Personen vor der Vernehmung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren (C.Pr.O. § 348 Abs. 1 Ziff. 1—3 u. Abs. 2);

b) wenn es sich um Auskunftserteilung auf Fragen handelt, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner „Angehörigen" einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen würde (C.Pr.O. § 349 Ziff. 1). Es darf jedoch in den eben sub litt. a und b angeführten Fällen das Zeugnis nicht verweigert werden: über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäftes, bei dessen Errichtung der Zeuge als Urkundsperson zugezogen war, über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familiengliedern des Zeugen, über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, endlich über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen (C.Pr.O. § 350 Abs. 1);

c) wenn es sich um Auskunftserteilung handelt auf Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, oder auf Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren (C.Pr.O. § 349 Ziff. 2 u. 3).

B. Im Strafprozesse hingegen besteht ein rein fakultatives Zeugnisverweigerungsrecht nur:

a) für die Angehörigen (im Sinne der obigen litt. a) des Beschuldigten, welche auch hier vor jeder Vernehmung über diese ihre Befugnis zu belehren sind und auch den bereits erklärten Verzicht auf dieselbe noch während der Vernehmung stets widerrufen können (Str.Pr.O. § 51);

b) wenn es sich um Auskunftserteilung auf solche Fragen handelt, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (Str.Pr.O. § 54).

2) Ein bloß abgeleitetes und bedingtes, weil in fremdem Interesse wurzelndes und darum vom Willen des Interessenträgers abhängiges Recht der Zeugnisverweigerung besteht

A. im Civilprozesse

a) für Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

b) für Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht (C.Pr.O. § 348 Ziff. 4 u. 5). Die hier bezeichneten Personen dürfen jedoch das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (C.Pr.O. § 350 Abs. 2), — andererseits aber soll (in Ermangelung einer solchen Entbindung) die Vernehmung dieser Personen, auch wenn sie das Zeugnis nicht verweigern, auf solche Thatsachen nicht gerichtet werden, rücksichtlich welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann (C.Pr.O. § 348 Abs. 2).

B. Im Strafprozesse hingegen besteht ein derartiges abgeleitetes Recht zur Zeugnisverweigerung nur

a) für Geistliche in Ansehung des ihnen in der Seelsorge Anvertrauten;

b) für Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft, sowie

c) für Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist (Str.Pr.O. § 52 Ziff. 1—3). Aber einerseits entfällt hier das Recht der Zeugnisverweigerung nur für die unter litt. b und c genannten Personen (nicht auch für Geistliche), wenn sie durch den Interessenträger von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (Str.Pr.O. § 52 Abs. 2), — andererseits ist, wenn die unter litt. a—c bezeichneten Personen von ihrem Zeugnisentschlagungsrecht keinen Gebrauch machen, die Vernehmung derselben auch über die bei Ausübung ihres Berufes ihnen anvertrauten Thatsachen gesetzlich nicht gehindert oder von ihrer vorgängigen Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit abhängig gemacht.

In allen Fällen der Ziff. 1 u. 2 hat der Zeuge die Thatsache, auf welche er die Verweigerung des Zeugnisses stützt, nicht bloß anzugeben, sondern (soweit es vom Gerichte erforderlich erachtet wird) auch glaubhaft zu machen, wozu auch die eidliche Versicherung des Zeugen genügt: über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Prozeßgericht, im Civilprozesse eventuell in einem Zwischenstreite (Str.Pr.O. § 55, C.Pr.O. § 351 ff. verb. mit § 266).

3) Nicht bloß ein Recht, sondern eine dienstliche Pflicht zur Zeugnisverweigerung (bzw. ein bedingtes Verbot der Vernehmung) besteht gleichmäßig im Civil- wie im Strafprozesse für öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, infolge des Dienstgeheimnisses; dieselben dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung ihrer

vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde (bzw. des Kaisers für den Reichskanzler, des Landesherrn für die Minister, des Senates für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte) als Zeugen vernommen werden; die (gegebenenfalls durch das Prozeßgericht, im Strafprozesse auch durch die betr. Prozeßpartei einzuholende) Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde (C.Pr.O. § 341, Str.Pr.O. § 53).

III. Die Pflicht zur Ableistung des Zeugeneides hat selbstredend die wirkliche Vernehmung als Zeuge zur Voraussetzung; sie entfällt darum von vornherein, wenn es zur Vernehmung gar nicht kommt, weil die zur Zeugnisablegung aufgeforderte Person die Aussage überhaupt (nicht bloß über einzelne Fragen) nach den vorhin sub II gegebenen Ausführungen verweigern durfte und von dieser Befugnis wirklich Gebrauch gemacht hat. Überdies aber giebt es eine Reihe von Fällen, in welchen trotz stattfindender zeugschaftlicher Vernehmung die Beeidigung des Zeugen gesetzlich entweder ausgeschlossen oder doch freigestellt ist, wobei auch hier wieder die Vorschriften des Civilprozesses teilweise abweichen von denjenigen des Strafprozesses.

1) Die Beeidigung hat zu unterbleiben:

A. im Civilprozesse gemäß C.Pr.O. § 358 Abs. 1 Ziff. 1—4

a) bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben (Eidesunmündige im weit. S.);

b) bei Personen, welchen durch Strafurteil (§ 161 Str.G.B.) die Fähigkeit als Zeuge eidlich vernommen zu werden aberkannt worden ist (Eidesunwürdige);

c) bei Personen, die nach C.Pr.O. § 348 Ziff. 1—3 u. § 349 Ziff. 1 u. 2 zeugnisentschlagungsberechtigt sind (s. oben Ziff. II, 1 litt. A a—c), aber von diesem Rechte keinen Gebrauch machen;

d) bei Personen, die bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt sind,

— in den beiden letzteren Fällen (litt. c u. d) jedoch mit der Maßgabe, daß das Gericht die nachträgliche Beeidigung dieser Personen anordnen kann (C.Pr.O. § 358 Abs. 2).

B. Im Strafprozesse dürfen nicht vereidigt werden gemäß Str.Pr.O. § 56

a) die Eidesunmündigen (wie vorhin);

b) die Eidesunwürdigen (wie vorhin);

c) solche Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind, was um so mehr von Mitangeklagten gilt, die in demselben Verfahren nicht einmal als Zeuge vernommen, geschweige denn beeidigt werden dürfen.

2) Die Beeidigung kann unterbleiben:

a) im Civilprozesse infolge Verzichtes der Parteien, der hier für das Gericht bindend, aber in Ehe- und in Entmündigungssachen unwirksam ist (C.Pr.O. § 356 Abs. 2 verb. mit §§ 577, 611);

b) im Strafprozesse bei zeugnisentschlagungsberechtigten Angehörigen des Beschuldigten; legen dieselben gleichwohl Zeugnis ab und verzichten sie auch auf die ihnen in solchem Falle immer noch zustehende Befugnis zur Verweigerung der Beeidigung des Zeugnisses (worüber sie besonders zu belehren sind), so steht es im richterlichen Ermessen, dieselben unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen (Str.Pr.O. § 57; vgl. auch noch § 66).

§ 4. **Zeugniszwang.** Unter Zeugniszwang versteht man die Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel gegen Personen, welche ihrer Zeugenpflicht nicht genügen, indem sie entweder auf ordnungsmäßige Vorladung (s. § 5 Ziff. 2) nicht erscheinen oder ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Ableistung des Zeugeneides verweigern.

I. Nach den Reichs-Prozeßordnungen sind die Mittel des Zeugenzwanges wesentlich dieselben für den Civil- und für den Strafprozeß, sie sind aber teilweise verschieden, je nachdem es sich um Ungehorsam gegen die Erscheinungspflicht oder um Ungehorsam gegen die Pflicht zur Aussage und zur Beeidigung derselben handelt.

1) Der Ungehorsam gegen die Erscheinungspflicht (und ihm steht gleich die vorzeitige unbefugte Entfernung des erschienenen Zeugen) hat nachstehende Rechtsfolgen:

a) (obligatorische) Verurteilung des Zeugen in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine (schon sofort zu substituierende) Haftstrafe bis zu sechs Wochen; im Falle wiederholten Ungehorsams bezüglich desselben Vernehmungsfalles kann (genauer muß) die Strafe noch einmal (nicht öfter) erkannt werden. Eines Antrags auf Verhängung der Strafe bedarf es auch im Civilprozesse nicht. Die Verurteilung in Kosten und Strafe unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist, worüber das richterliche Ermessen entscheidet; erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben (C.Pr.O. § 345 Abs. 1 u. 2, § 346, Str.-Pr.O. § 50). Die hier für den Ungehorsam gedrohte Geld- und surrogatorische Haftstrafe hat jedoch nicht den Charakter einer kriminellen, sondern einer bloßen Ordnungsstrafe (als indirekten Mittels zur Sicherung der Erfüllung des gerichtlichen Ladungsbefehls), wie sich zur Evidenz aus § 138 Str.G.B. ergiebt, wo lediglich das durch Vorspiegelung unwahrer Entschuldigungsthatsachen qualifizierte Ausbleiben als Vergehen (mit Gefängnis bis zu zwei Monaten) bedroht und in Abs. 3 ausdrücklich bestimmt ist, daß hierdurch „die auf das (bloße) Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen nicht ausgeschlossen werden". Es finden darum die Vorschriften des I. Abschnittes des Str.G.B. (und so namentlich der § 29 desselben über die Umwandlung) auf diese Ordnungsstrafen keine Anwendung, und es erfolgt die Verurteilung in dieselben ohne Einleitung eines besonderen Strafverfahrens durch das Prozeßgericht (bzw. durch den beauftragten oder ersuchten Richter) als Incidentpunkt des Prozesses, in welchem die Ladung ergangen ist (s. hernach Ziff. II).

b) Der ausgebliebene Zeuge kann überdies

auf richterlichen Befehl zwangsweise vorgeführt werden, und zwar im Strafprozesse schon beim ersten Ungehorsam, im Civilprozesse erst im Falle wiederholten Ausbleibens (Str.Pr.O. § 50, C.Pr.O. § 345 Abs. 2). Die zwangsweise Vorführung wird durch die Verurteilung des Zeugen in Kosten und Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen, ist vielmehr neben derselben statthaft, aber nicht obligatorisch, wie letztere.

2) Analoge Rechtsfolgen, wie der Ungehorsam gegen die Erscheinungspflicht (Ordnungsstrafe und Exekutionszwang), hat auch die ungerechtfertigte Verweigerung der Zeugenaussage oder des Zeugeneides, nämlich:

a) (obligatorisch) Verurteilung in die durch die Verweigerung verursachten Kosten und in die gleiche Ordnungsstrafe, wie vorhin sub 1 a, jedoch mit der an sich selbstverständlichen Modifikation, daß die Ordnungsstrafe nur einmal verhängt werden kann und daß hier die Wiederaufhebung wegen nachträglicher Entschuldigung entfällt (C.Pr.O. § 355 Abs. 1, Str.Pr.O. § 69 Abs. 1);

b) (fakultativ) nach und auch neben der Verurteilung zur Ordnungsstrafe Exekutionszwang durch Anwendung der sog. Beugehaft, die aber nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz (durch Einstellung oder Urteil) und jedenfalls nicht über die Zeit von 6 Monaten, bei Übertretungen von 6 Wochen hinaus erstreckt werden darf (C.Pr.O. § 355 Abs. 2 verb. mit § 794, Str.-Pr.O. § 59 Abs. 2). Zwischen Civil- und Strafprozeß besteht hierbei der Unterschied, daß im ersteren die Beugehaft erst im Falle wiederholter Weigerung und (außer im Entmündigungsverfahren, C.Pr.O. § 597 Abs. 4) nur auf Antrag einer Prozeßpartei angewendet werden kann, während im Strafprozesse schon einmalige Weigerung genügt, und die Anordnung der Maßregel von Amts wegen erfolgt; die Anordnung geschieht in der Regel auf unbestimmte Zeit, kann aber auch (wenigstens im Strafprozesse) auf bestimmte Zeit ergehen. Auf die Vollstreckung der Beugehaft finden im Civilprozesse (gemäß § 355 Abs. 2) die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (C.Pr.O. §§ 785—794) entsprechende Anwendung, wonach u. a. die antragstellende Partei die durch die Haft entstehenden Kosten einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszubezahlen hat; beim Schweigen der Strafprozeßordnung werden die Vorschriften der Civilprozeßordnung (abgesehen von denjenigen über die Kosten, welche hier dem Staate zur Last fallen) analog auch auf die Vollstreckung der Beugehaft im Strafprozesse anzuwenden sein. Die Beugehaft ist aufzuheben, wenn dieselbe entweder die vorgeschriebene Maximaldauer erreicht hat oder wenn sie überflüssig geworden ist (sei es durch Parition des Zeugen oder weil seine Aussage entbehrlich geworden). Nach erfolgter Aufhebung kann die Beugehaft nötigenfalls von neuem angeordnet werden (wozu im Civilprozesse ein erneuter Antrag vorausgesetzt wird) und zwar solange, bis der Gesamtbetrag die zulässige höchste Dauer erreicht hat; ob die Wiederholung in demselben Stadium des Verfahrens nötig wird oder in einem anderen, ist gleichgiltig.

Die Anwendung der vorstehend (Ziff. 2 litt. a u. b) erörterten Maßregeln ist unabhängig von den Zwangsmitteln zur Realisierung der Erscheinungspflicht (Ziff. 1 litt. a u. b), findet mithin auch gegen den Zeugen statt, der nach wiederholter Bestrafung zwangsweise vorgeführt werden mußte; sind jene aber erschöpft (ist die Ordnungsstrafe einmal auferlegt und das Maximum der Beugehaft erreicht worden), so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden (Str.Pr.O. § 69 Abs. 4 mit analoger Anwendung auf den Civilprozeß).

II. Die Anwendung der Mittel des Zeugniszwangs steht im Geltungsbereich der Reichs-Prozeßordnungen (aber auch in den reichsgesetzlich vorgesehenen besonderen Fällen der Zeugenpflicht, s. oben § 2 Ziff. 2) nur den ordentlichen Gerichten mit Einschluß des zur Vernehmung beauftragten und ersuchten Richters und zwar in allen Stadien des Verfahrens (auch im Vorbereitungsverfahren des Strafprozesses) gegen alle der Zeugenpflicht unterworfene Personen zu. Doch sind in letzterer Hinsicht bezüglich der dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen in den Reichs-Prozeßordnungen einige besondere Bestimmungen getroffen: die Festsetzung (und zwar nicht bloß die Ausmessung, sondern auch die Entscheidung über die Strafbarkeit) und die Vollstreckung der Ordnungsstrafen hat hier auf Ersuchen des Civilgerichts durch das Militärgericht zu erfolgen (C.Pr.-O. § 345 Abs. 4, § 355 Abs. 4, Str.Pr.O. § 50 Abs. 4, § 69 Abs. 5), ebenso die zwangsweise Vorführung der ausgebliebenen Militärperson (nach den oben angeführten Paragraphen), während die Beugehaft, bezüglich deren es an direkten Bestimmungen fehlt, von den Militärbehörden auf Ersuchen zwar zu vollstrecken, nicht aber festzusetzen sein wird.

Das Verfahren gegen den ungehorsamen Zeugen ist ein formloses, die Verhängung von Ordnungsstrafen und Exekutivmaßregeln geschieht ohne vorgängige kontradiktorische Verhandlung durch einfachen Beschluß des Prozeßgerichts (bzw. Untersuchungsrichters, beauftragten oder ersuchten Richters) (C.Pr.O. § 365, Str.Pr.O. § 50 Abs. 3, § 69 Abs. 3); doch muß der erschienene, aber die Aussage oder den Eid verweigernde Zeuge gehört und muß im Civilprozesse über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach Anhörung der Parteien eventuell durch ein mittels sofortiger Beschwerde anfechtbares Zwischenurteil entschieden werden (C.Pr.O. § 352 ff.). Der die Straf- oder Zwangsmaßregel verhängende Gerichtsbeschluß muß mit Gründen versehen und kann sowohl von den betroffenen Zeugen wie von den Parteien, soweit sie sich beschwert fühlen (im Strafprozesse insbesondere auch von der Staatsanwaltschaft) nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen mit der gewöhnlichen Beschwerde, der hier im Civilprozesse aufschiebende Wirkung beigelegt ist (C.Pr.O. § 535), angefochten werden (C.Pr.-O. § 345 Abs. 3, § 355 Abs. 3, Str.Pr.O. § 346).

III. Zeugenbeweis-Verfahren und -Würdigung.

§ 5. Da hier von einem tieferen Eingehen in das Prozeßrecht abzusehen ist, so sollen nur die

Hauptgesichtspunkte nach Maßgabe der Reichsprozeßordnungen hervorgehoben werden.

1) Von einer Antretung des Zeugenbeweises durch die Parteien ist zunächst nur im Civilprozeß die Rede; sie erfolgt in Verbindung schon mit dem ersten Verfahren durch Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Thatsachen, über welche sie vernommen werden sollen (C.Pr.O. § 338); ein gerichtlicher Beweisbeschluß ist erforderlich, wenn es zur Beweisaufnahme eines besonderen Verfahrens bedarf und so namentlich dann, wenn die Vernehmung der Zeugen nicht (wie in der Regel gemäß dem Princip der Unmittelbarkeit) von dem Prozeßgericht selbst geschieht, sondern aus besonderen, gesetzlich bestimmten Gründen (C.Pr.O. §§ 360, 347) einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen wird (C.-Pr.O. §§ 257, 323). Eine gewisse Analogie mit der Beweisantretung des Civilprozesses hat im Strafprozeß die Benennung der Beweismittel in der Anklageschrift des Staatsanwalts und in der Klage des Privatklägers (Str.Pr.O. §§ 198, 421, vgl. auch §§ 218 ff.).

2) Die Ladung der Zeugen (mithin abgesehen von freiwilliger Stellung derselben in dem ohnehin stattfindenden Termine) geschieht im Civilprozeß schlechthin von Amts wegen (keine Parteiladung), sie ist vom Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und nach allgemeinen Grundsätzen (C.Pr.O. §§ 152 ff.) schriftlich zuzustellen, sie muß, um ordnungsmäßig zu sein, die Bezeichnung der Parteien und der Vernehmungsthatsachen sowie den Erscheinungsbefehl unter Hinweis auf die Ungehorsamsfolgen enthalten (C.Pr.O. § 242); das Prozeßgericht kann übrigens die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen angemessenen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt (C.Pr.O. § 344). Im Strafprozeß kann die Ladung ausgehen von dem Gerichte oder, sofern es sich um das Erscheinen in der Hauptverhandlung handelt, von den Parteien (Staatsanwalt, Privat- und Nebenkläger, Angeklagten), denen hier die Ladungsgewalt des Gerichts durch das Gesetz mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt ist, daß die unmittelbare Ladung (durch den Angeklagten, Privat- oder Nebenkläger) für den geladenen Zeugen nur dann verbindlich ist, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (Str.Pr.O. §§ 219, 221 Abs. 2, 426 Abs. 2): die Ladung kann hier im allgemeinen sowohl mündlich als schriftlich geschehen (vgl. jedoch Str.Pr.O. § 38), sie muß aber, um die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu begründen, den Hinweis auf dieselben (nicht auch die Mitteilung des Gegenstandes der Vernehmung oder die Bezeichnung des Beschuldigten) enthalten (Str.Pr.O. § 48 Abs. 1). Die Ladung von Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde (C.Pr.O. § 343, Str.Pr.O. § 48 Abs. 2). Wegen gesetzlicher Beschränkungen der gerichtlichen Ladungsbefugnisse rücksichtlich gewisser anderer Personen vgl. oben § 3 Ziff. I, 1 und 2.

3) Anlangend die Beweisaufnahme selbst und zwar zunächst im Civilprozeß, so findet dieselbe in Gegenwart der Parteien und ihrer Vertreter durch den Richter statt, und zwar ist jeder Zeuge einzeln in Abwesenheit der später zu vernehmenden vorzurufen, nach Erledigung etwa erforderlicher Informativfragen (zur Vergewisserung, ob kein Bedenken gegen die Beeidigung oder gegen die vorgängige Beeidigung besteht) zu beeidigen, sodann über seine Personalien sowie erforderlichenfalls über seine Beziehungen zu den Personen oder zur Sache zu befragen und hiernächst zu einer zusammenhängenden Erzählung dessen, was er über den Gegenstand der Vernehmung weiß, zu veranlassen; zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Beurteilung ihres Beweiswertes können Specialfragen seitens des Vorsitzenden, der Richterbeisitzer, der Anwälte und der Parteien selbst gestellt werden, auch kann wiederholte Vernehmung, imgleichen Gegenüberstellung widersprechender Zeugen stattfinden; über die beanstandete Zulässigkeit (nicht Zweckmäßigkeit) einer Frage ist durch Gerichtsbeschluß zu entscheiden; eine Partei kann auf einen von ihr vorgeschlagenen Zeugen verzichten, erfolgt jedoch der Verzicht erst im Vernehmungstermine, und ist der Zeuge erschienen, so kann die Gegenpartei seine Vernehmung oder die Fortsetzung derselben verlangen (C.-Pr.O. §§ 359—364).

In der Hauptsache stimmen hiermit auch die strafprozessualen Vorschriften für die Aufnahme des Zeugenbeweises überein (Str.Pr.O. §§ 58 ff., 67 ff.), wobei jedoch der inquisitorische, schriftliche und geheime Charakter des Vorverfahrens als Regel mit sich bringt, daß hier die protokollarische Vernehmung der Zeugen außer Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeschuldigten stattfindet (Ausnahme jedoch Str.Pr.O. § 191 Abs. 2—4, vgl. auch §§ 222 ff.), wie denn auch eine Beeidigung der Zeugen grundsätzlich nur in der Hauptverhandlung erfolgt und nur ausnahmsweise auch schon in der Voruntersuchung und im Vorbereitungsverfahren zulässig ist (s. oben § 2 Ziff. 4 lit. c). Im übrigen sind noch als strafprozessuale Besonderheiten hervorzuheben: vor der Vernehmung des Zeugen ist demselben der Gegenstand der Untersuchung und der Beschuldigte, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen (Str.-Pr.O. § 68 Abs. 1). Gegenüberstellungen mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten sollen im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn sie ohne Nachteil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden können (Str.Pr.O § 58 Abs. 2). Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hat sich auf sämtliche vorgeladene Zeugen und Sachverständige zu erstrecken, von der Erhebung einzelner Beweise kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Staatsanwalts und des Angeklagten abgesehen werden (Str.Pr.O. § 244 Abs. 1, Ausnahmen in Abs. 2 das.). Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Z.u.S. in der Hauptverhandlung ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen (sog. Kreuzverhör, Str.Pr.O. §§ 238—241).

4) Die Beurteilung des Beweiswertes der Zeugenaussagen ist nach dem heute im Civil- wie im Strafprozeß durch die Reichsprozeßordnungen (C.Pr.

O. § 259, Str.Pr.O. § 260) sanktionierten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung dem Ermessen des Gerichtes überlassen, welches hierbei teils die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen (seine Fähigkeit und seinen guten Willen zu einer wahrheitsgemäßen Aussage), teils die äußere und innere Glaubwürdigkeit der Aussage selbst (insbesondere mit Rücksicht auf Klarheit und Vollständigkeit derselben), teils die Form der Aussage (insbesondere ob dieselbe beeidigt und persönlich mündlich vor dem Prozeßgericht selbst abgelegt ist), teils endlich die Zahl der Zeugenaussagen und das Verhältnis derselben zu einander (ob übereinstimmend oder divergierend) und zu anderen Beweiserhebungen zu erwägen hat.

IV. Zeugengebühren.

§ 6. Der vom Staate erzwingbaren Zeugenpflicht steht der Anspruch des Zeugen auf Zeugengebühren gegenüber, welcher teils die Erstattung der durch eine etwaige Reise verursachten Kosten (einschließlich des durch den Aufenthalt außerhalb des Hauses bedingten Aufwandes), teils eine Entschädigung für Zeitversäumnis umfaßt (C.Pr.O. § 366, Str.Pr.O. § 70 vbd. mit § 219 Abs. 2). Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltes des Geladenen ist demselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen (G.V.G. § 166 Abs. 3).

1) Für die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Zeugengebühren in der einen und anderen Richtung ist im Bereiche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die von Reichs wegen erlassene „Gebührenordnung für Z.u.S." v. 30/6 1878, im übrigen das einschlägige Landesrecht maßgebend. Erstere unterscheidet zunächst zwischen öffentlichen Beamten und Privatpersonen; jene sollen, wenn sie als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, beigezogen werden, Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für ihre Dienstreisen geltenden Vorschriften mit Ausschluß jeder weiteren Vergütung erhalten (§ 14 ib.). Andere Personen erhalten eine Reisekostenentschädigung, wenn der von ihnen zurückzulegende Weg die Länge von zwei Kilometern übersteigt, wobei für die Abmessung der Entschädigung ins Gewicht fällt, ob nach Lage der Umstände die Benutzung eines Transportmittels als angezeigt zu erachten oder nicht und ersterenfalls eine nach billigem Ermessen die Kosten deckende Vergütung, letzterenfalls eine Entschädigung wenigstens in dem Satze von 5 ₰ pro Kilometer des Hin- und Rückweges, sowie überdies in beiden Fällen ein entsprechender Ersatz für die Aufenthaltskosten zu gewähren ist (§§ 6 ff. ib.). Eine Entschädigung für Zeitversäumnis (im Rahmen von 10 ₰ bis zu 1 ℳ für jede angefangene Stunde) wird grundsätzlich nur als Ersatz für versäumten Erwerb gewährt, mithin versagt, wenn die im allgemeinen zu präsumierende Einbuße am Erwerb im einzelnen Falle nach der Lebensstellung des Zeugen nicht gegeben erscheint, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerks- oder geringeren Gewerbetrieb ihren Unterhalt suchen oder in gleichen Verhältnissen sich befinden, indem dieselben die nach dem geringsten Satz zu bemessende Entschädigung auch dann erhalten, wenn eine Versäumung in dem Erwerbe nicht stattgefunden hat (§§ 2 und 5 ib.).

2) Die Gebühren der Zeugen (und Sachverständigen) werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch entsteht dadurch, daß der Zeuge der Ladung Folge leistet, er ist nicht von der wirklichen Vernehmung des Zeugen abhängig und bleibt auch für den Zeugen bestehen, welcher von dem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch macht; er erlischt jedoch, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht wird. Der Anspruch unterliegt der Prüfung und Festsetzung des Gerichts oder Richters, vor welchem die Verhandlung stattfindet; gegen die Festsetzung findet das prozessuale Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 ff. der C.Pr.O. bzw. der §§ 346 ff. der Str.Pr.O. statt (Geb.O. §§ 16 ff.).

3) Der Anspruch auf Zeugengebühren ist ein öffentlich rechtlicher und richtet sich in der Regel gegen die Staatskasse, bei der im Strafverfahren unmittelbar durch eine Privatperson (Angeklagter, Privat- und Nebenkläger) erfolgten Ladung gegen diese letztere; doch entsteht auch im Fall der unmittelbaren Ladung durch den Angeklagten ein Anspruch gegen die Staatskasse, wenn die Aussage des Zeugen zur Aufklärung der Sache dienlich war und das Gericht auf Antrag die einstweilige Übernahme der Zeugengebühren auf die Staatskasse (unvorgreiflich der Frage der schließlichen Kostentragung) angeordnet hat (Str.Pr.O. § 219 Abs. 3).

B. Sachverständige.

§ 7. **Begriff, rechtlicher Charakter und Arten der Sachverständigen.** Sachverständige im Sinne der Reichsprozeßordnungen (von der Beiziehung von Sachverständigen außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, wofür die einschlägigen besonderen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, ist hier abgesehen) sind dritte (vom Richter und den Prozeßparteien verschiedene) Personen, welche über vom Richter ihnen angewiesenes Materiale auf Grund ihrer besonderen Sachkunde d. h. der ihnen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes beiwohnenden besonderen Kenntnisse aussagen. Die Sachverständigen sind nicht schlechthin oder in erster Linie Gehilfen des Richters (obwohl diese auch in den Motiven zu den Reichsprozeßordnungen vertretene Auffassung ihre Stellung mehrfach beeinflußt), sie sind vielmehr ein allerdings eigenartiges Beweismittel, sie stehen den Zeugen am nächsten (weshalb auch die für Zeugen gegebenen Vorschriften auf sie Anwendung finden, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind [C.Pr.O. § 367; Str.-Pr.O. § 72]), sie unterscheiden sich aber von (einfachen oder sachverständigen) Zeugen charakteristisch dadurch, daß letztere das in der Vergangenheit mit ihren Sinnen mehr oder weniger zufällig Wahrgenommene zu bekunden haben, während die Sachverständigen über Material aussagen, was ihnen im Prozesse selbst vom Richter zum Zweck der sachkundigen Beobachtung und sonstigen Erprobung oder (soweit es sich um richterlich bereits festgestellte Thatsachen handelt) zum Zweck der sachkundigen Beurteilung vorgelegt wird. Man kann hiernach

wahrnehmende und urteilende Sachverständige unterscheiden, obwohl die Grenze eine fließende ist, da einerseits die Beobachtung eine gewisse urteilende Thätigkeit einschließt, andererseits die Feststellung der zu beurteilenden Thatsachen häufig auf Grund der vom Sachverständigen selbst gemachten Wahrnehmungen erfolgt; letzterenfalls ist der Sachverständige, wenn er die seinem Urteile als Grundlage dienenden Wahrnehmungen erst jetzt absichtlich im Auftrage des Richters an ihm angewiesenen Gegenständen gemacht hat, wahrnehmender und urteilender Sachverständiger zugleich, — wenn er aber jene Wahrnehmungen zufällig in der Vergangenheit bereits gemacht hat, so ist er teils (einfacher oder sachverständiger) Zeuge, teils urteilender Sachverständiger und alsdann prozessualisch (namentlich bezüglich der Beeidigung) aus beiden Gesichtspunkten zu behandeln. Die Sachverständigenaussage heißt Gutachten im weiteren Sinne, während man unter Gutachten im engeren Sinne (Parere) bloß die Aussage des urteilenden Sachverständigen im Gegensatze zum Befundbericht (visum repertum) versteht.

§ 8. **Sachverständigenpflicht.** Auch die Pflicht als Sachverständiger zu dienen ist, wie die Zeugenpflicht (s. oben litt. A §§ 2—4), mit der sie in Parallele steht und deren Grundsätze zu einem großen Teil auf sie Anwendung finden, eine öffentlich-rechtliche, die als erzwingbare Rechtspflicht nach der Strafprozeßordnung (auch in den Fällen der unmittelbaren Ladung durch die Partei, Str.-Pr.O. §§ 38, 193, 213, 219, 426) nur gegenüber dem allein mit der Zwangsgewalt ausgestatteten Richter besteht; sie unterscheidet sich aber von der Zeugenpflicht insbesondere in folgenden Beziehungen:

1) Gutachtenspflichtig sind schon grundsätzlich nicht alle der inländischen Gerichtsgewalt unterliegende Personen, welche die erforderliche Sachkunde besitzen, sondern nur diejenigen Personen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind, oder welche die betreffende Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind, oder welche sich zur Erstattung des Gutachtens in der konkreten Rechtssache bereit erklärt haben (C.Pr.O. § 372, Str.Pr.O. § 75).

2) Der Inhalt der Sachverständigenpflicht geht über den Inhalt der Zeugenpflicht insofern hinaus, als erstere nicht bloß die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, zum Aussagen und zur Leistung des Sachverständigeneides umfaßt, sondern auch die Verpflichtung, sich auf die Aussage durch Besichtigung und sonstige Erprobung der vom Richter angewiesenen Gegenstände, imgleichen durch fachmännische Prüfung der zur Beurteilung gestellten Thatsachen entsprechend vorzubereiten.

3) Die Ausnahmen, welche von der Zeugenpflicht in teilweise abweichender Gestalt und Ausdehnung für den Civil- und Strafprozeß bestehen (s. oben litt. A § 3), gelten zunächst in gleicher Weise für die Begutachtungspflicht: überdies aber kann das Gericht (weil die Fähigkeit zur Begutachtung nicht wie die zur Zeugenaussage auf eine oder einige individuell bestimmte, unvertretbare Personen beschränkt ist) auch aus anderen Gründen, mithin nach freiem Ermessen einen Sachverständigen von seiner Verpflichtung entbinden und es muß dies thun, wenn es sich um Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen handelt und die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten werde (C.Pr.O. § 373, Str.Pr.O. § 76).

4) Ist ein zur Erstattung des Gutachtens (freiwillig oder gesetzlich) verpflichteter Sachverständiger gegen den Befehl des Gerichts ungehorsam, sei es, daß er auf ordnungsmäßige Vorladung nicht erscheint oder daß er sich weigert, das Gutachten zu erteilen oder den erforderlichen Eid zu leisten, so ist er zum Ersatz der dadurch verursachten Kosten und in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ zu verurteilen, die im Fall wiederholten Ungehorsams noch einmal und zwar bis zum Betrag von 600 ℳ verhängt werden kann; hingegen ist zwangsweise Vorführung und Zwangshaft, ingleichen Umwandlung der uneinbringlichen Geld- in Haftstrafe hier unzulässig (C.Pr.O. § 374, Str.Pr.O. § 77).

§ 9. **Sachverständigen-Beweisverfahren und -Würdigung.** 1) Auf das Verfahren beim Sachverständigenbeweise, welches dem Zeugenbeweisverfahren in der Hauptsache analog und für den Civil- und den Strafprozeß mehrfach abweichend gestaltet ist, kann hier nicht näher eingegangen, sondern es sollen nur einige wichtigere Punkte hervorgehoben werden.

a) Die Antretung des Sachverständigenbeweises durch die Partei im Civilprozesse geschieht durch Bezeichnung der Punkte, worüber das Gutachten abgegeben werden soll, das Gericht kann aber auch von Amts wegen die Beiziehung von Sachverständigen anordnen (C.Pr.O. § 368, vbd. mit § 135). Letzteres gilt ohnehin für den von der Officialmaxime beherrschten Strafprozeß, unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Hauptverhandlung und bzw. auch zum gemischten Augenschein in der Voruntersuchung Sachverständige unmittelbar zu laden und deren Vernehmung im Fall ihres Erscheinens zu verlangen (Str.-Pr.O. §§ 193, 213, 219 426, vbd. mit § 38). Der Richter wird aber, auch abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Leichenöffnung, vgl. auch noch Str.Pr.O. §§ 91 ff.) Sachverständige immer zuzuziehen haben, wenn zur gehörigen Beobachtung und Beurteilung gewisser für die Bildung der richterlichen Überzeugung erheblicher Thatsachen besondere Kenntnisse erfordert werden, die dem Richter nicht schon vermöge seiner allgemeinen Bildung beiwohnen. Die Auswahl und die Bestimmung der Zahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt im allgemeinen unter entsprechender Berücksichtigung der Parteianträge durch das Gericht: sind jedoch für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern (C.Pr.O. § 369, Str.Pr.O. § 73). Die von dem Richter ernannten Sachverständigen können von den Parteien aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters be-

rechtigen, jedoch mit der Ausnahme, daß die geschehene Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen einen Ablehnungsgrund nicht bildet (C.Pr.O. § 371, Str.Pr.O. § 74).

b) Der Sachverständige ist vor Erstattung seines Gutachtens (im Strafverfahren aber regelmäßig nur in der Hauptverhandlung) nach der gesetzlich vorgeschriebenen Norm und Formel zu beeidigen (C.Pr.O. § 375, Str.Pr.O. § 79 Abs. 1 vbd. mit §§ 72 und 65), sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, wie namentlich, wenn der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt ist (wo die Berufung auf den geleisteten Eid genügt, C.Pr.O. § 375 Abs. 2, Str.Pr.O. § 79 Abs. 2), sodann im Civilprozeß (abgesehen jedoch von Ehe- und Entmündigungssachen), wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten (C.Pr.O. § 375 Abs. 1).

c) Das Gutachten ist regelmäßig mündlich vor dem Prozeßgericht zu erstatten; doch kann der Richter (im Strafprozeß aber nur im Stadium des Vorverfahrens) auch die schriftliche Abgabe des Gutachtens anordnen (C.Pr.O. § 376, Str.Pr.O. § 82), imgleichen kann unter denselben Voraussetzungen, wie beim Zeugenbeweise, kommissarische Vernehmung stattfinden.

d) Der Richter hat nicht bloß, soweit erforderlich, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten (Str.Pr.O. § 78 vbd. mit § 80, was selbstredend nicht sowohl für die technische Seite, als für die beweisliche Aufgabe der Sachverständigenoperationen, in diesem Belang aber auch für den Civilprozeß gilt), sondern er kann auch, wenn ihm das Gutachten ungenügend erscheint, eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen und in wichtigeren Fällen des Strafprozesses das Gutachten einer Fachbehörde einholen (C.Pr.O. § 377, Str.Pr.O. § 83).

2) Das erstattete Gutachten (auch des Obersachverständigen) hat nicht einen den Richter rechtlich bindenden Charakter, dasselbe ist vielmehr lediglich ein materieller Beweisgrund, dessen Beweiswert das Gericht nach ähnlichen Gesichtspunkten wie beim Zeugnis (s. oben litt. A. § 5 Ziff. 4) zu prüfen und nach freier Überzeugung zu würdigen hat, wobei es unter sich widersprechenden Gutachten dem einen den Vorzug vor dem andern einräumen kann.

§ 10. **Sachverständigengebühren.** Auch der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch (C.Pr.O. § 378, Str.Pr.O. § 84). Es gelten hierfür großenteils die gleichen Vorschriften wie für Zeugengebühren (s. oben litt. A § 6), jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1) Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist bei Sachverständigen, soweit sie nicht öffentliche Beamte und in dieser ihrer Eigenschaft als Sachverständige zugezogen sind (welchenfalls sie nach § 14 der Gebührenordnung für Z.u.S. v. 30/6 1878 Tagegelder und Reisekostenerstattung nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften ohne weitere Vergütung erhalten), nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 2 ℳ für jede angefangene Stunde unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen; außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten (Gebührenordnung § 3).

2) Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist den Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben sowie für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die in § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren (ib. § 4).

3) Soweit für gewisse Arten von Sachprüfungen besondere Taxvorschriften mit Geltung sowohl am Vernehmungsorte wie am Aufenthaltsorte des Sachverständigen bestehen, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung; gelten differierende Textvorschriften, kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen (ib. § 13).

4) Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden (ib. § 15).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Insbesondere R.C.Pr.O. II. Buch I. Abschn. 7. Titel „Zeugenbeweis" §§ 338—366 und 8. Titel „Beweis durch Sachverständige" §§ 367—379, ferner R.Str.Pr.O. I. Buch 6. Abschn. „Zeugen" §§ 48—71 und 7. Abschn. „Sachverständige und Augenschein" §§ 72—85, sowie die außerdem noch im Text angeführten Quellen.

B. Litteratur: v. Holtzendorff Rechtslexikon die Artikel Zeugenbeweis (civilproz.) von Birkmeyer, Bd. III S. 1382 ff. und Zeugenbeweis (strafproz.) von Glaser, III S. 1391 ff., Zeugniszwang von v. Lilienthal, III S 1420 ff., Zeugengebühren von Meves, III S. 1417 ff., Sachverständige (civilproz.) von Birkmeyer, III S. 512 ff., Sachverständige (strafproz.) von Glaser, III S. 517 ff., Reisekosten der Z.u.S. von Meves, III S. 419 ff. Außer der bei diesen Artikeln angeführten Litteratur vgl. noch besonders Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts (1891), II. Bd. 1. Abt. S. 190 ff., 267 ff.; L. Seuffert, Kommentar zur C.Pr.O. (5. Aufl., 1890), S. 436 ff., 463 ff.; Kries Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (1892), S. 348 ff., 380 ff.; Glaser, Handbuch des Strafprozesses (1883), I. Bd. S. 458 ff., 670 ff.; Löwe, Kommentar z. Str.Pr.O. (5. Aufl.), S. 251 ff., 297 ff.; Laband (2. Aufl., 1891), II. Bd. S. 455 ff.

v. Risch.

Zollwesen.

§ 1. Vorbemerkung.

A. Die Handelsverträge.

§ 2. Die Beweggründe der internationalen Verständigung. — § 3. Das Wesen des Systems der neuen Zollverträge. — § 4. Die neuen Tarifverträge Deutschlands und die Lage der passiven Meistbegünstigung. — § 5. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn nebst Viehseuchenübereinkommen. — § 6. Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. — § 7. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. — § 8. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

§ 9. Gesetze, welche im Zusammenhang mit den Handelsverträgen stehen. — § 10. Sonstige Gesetze.

C. Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 11. Auf die Handelsverträge bezügliche. — § 12. Zum Gesetz v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. — § 13. Sonstige Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 1. **Vorbemerkung.** Im Art. Zollabgaben (Zölle) des I. Ergänzungsbandes S. 105 u. ff.) war es gerade noch möglich, den bevorstehenden Abschluß der Handelsverträge des Deutschen Reichs mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien zu erwähnen, und dabei namentlich den Einfluß dieser Vertragsabschlüsse auf den deutschen Zolltarif, in der Ausgestaltung der vertragsmäßigen neben den tarifmäßigen Zollsätzen, zur Darstellung zu bringen. Die allseitige parlamentarische Genehmigung der fraglichen Handelsverträge lag damals noch nicht vor. Im folgenden soll nunmehr in systematischer Übersicht eine knappe Darlegung des Wesens und hauptsächlichsten Inhalts der Handelsverträge gegeben werden. Daran reiht sich ein Überblick der Akte autonomer Gesetzgebung, welche weiterhin im Zusammenhang mit der Politik der Handelsverträge zu verzeichnen sind. Endlich sollen die wichtigeren laufenden Verwaltungsvorschriften, welche in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete des Zollwesens ergangen sind, im Anschluß an die bezüglichen Darlegungen im Wörterbuch und im I. Ergänzungsband verzeichnet werden.

A. Die Handelsverträge[1]).

§ 2. **Die Beweggründe der internationalen Verständigung.** Zum 1/2 1892 waren die französischen und die meisten der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen, bzw. kündbar. Dies stellte eine vollständige Umwandlung der europäischen Handelspolitik in Aussicht. Was insbesondere Deutschland betrifft, so hatte es seit der entschiedenen schutzzöllnerischen Wendung seiner Handelspolitik in der Hauptsache den europäischen Staaten lediglich die Meistbegünstigung gewährt und sich dafür den Genuß des gleichen Rechtes gesichert. Dazu war mit Frankreich durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages die durch keine Fristbestimmung begrenzte Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuße mit Großbrittanien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln. So lange die europäischen Konventionaltarife in Geltung waren, nahm Deutschland an deren Vergünstigungen teil, während es für seine eigene Zollpolitik im wesentlichen freie Hand behalten hatte. Dieser Zustand mußte mit dem Ablauf der Mehrzahl der europäischen Tarifverträge am 1/2 1892 eine gründliche Änderung erfahren. Daß Frankreich sich hochschutzzöllnerisch abschließen werde, war sicher zu erwarten; außerdem war mit der zunehmenden Entwicklung der protektionistischen Zollgesetzgebung in Rußland und in den Vereinigten Staaten zu rechnen. Die deutsche Handelspolitik stand vor der Frage, ob sie nur auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich steigern oder ob sie bei Zeiten dahin streben wolle, durch internationale Verständigung jenen Tendenzen und ihren praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems zu sichern. Deutschland entschied sich für den letzteren Weg und fand zunächst bei einem im Sommer 1890 erfolgten Gedankenaustausch mit Österreich-Ungarn vollständige Übereinstimmung der beiderseitigen Auffassung über die handelspolitische Lage und die zu verfolgenden Ziele. Zu Anfang Dezember 1890 wurden die kommissarischen Verhandlungen wegen Abschlusses eines deutsch-österreich-ungarischen Handels- und Zollvertrags in Wien eröffnet. Weiter waren die Bestrebungen deutscherseits darauf gerichtet, Italien und die Schweiz in den Kreis der wirtschaftlichen Annäherung heranzuziehen, um mit Italien den bestehenden, nur wenige Tarifbestimmungen enthaltenden Vertrag zu revidieren, und mit der Schweiz einen neuen und umfassenderen Tarifvertrag abzuschließen. Nach dem im Mai 1891 erfolgten Abschluß der Verhandlungen mit Österreich-Ungarn wurde zunächst in Verhandlungen mit der Schweiz, und zwar gleichzeitig und gemeinsam von deutscher und von österreichisch-ungarischer Seite eingetreten. Zugleich fanden Erörterungen mit Belgien wegen Erneuerung und Erweiterung des deutsch-belgischen Meistbegünstigungsvertrages zu einem Tarifvertrage statt. Im August wurden die Verhandlungen mit der Schweiz vertagt, und solche mit Italien sowohl von Deutschland wie von Österreich-Ungarn in München geführt. Nach deren Abschluß wurden die Verhandlungen mit der Schweiz aufgenommen und gleich jenen mit Belgien im Sinne der Verständigung abgeschlossen. Tendenz der deutschen Politik bei Abschluß der Verträge war, unter Festhaltung eines dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Schutzes der nationalen Arbeit die Notwendigkeit, der deutschen Industrie Absatzwege nach dem Auslande offen zu halten, thunlichst zu berücksichtigen. Deutscherseits mußten erhebliche Tarifzugeständnisse gemacht werden. Dies gilt vor allem von den landwirtschaftlichen Zöllen, ohne deren Ermäßigung die grundlegende Verständigung mit Österreich-Ungarn aussichtslos gewesen wäre. Auch die deutschen Industriezölle mußten — namentlich auch durch den unter besonderen Schwierigkeiten zu stande gebrachten Vertrag mit der Schweiz — in ausgiebiger Weise ermäßigt werden. Die Gegenleistung liegt

[1]) Vgl. auch den Art. Handelsverträge in diesem Ergänzungsbande S. 92 ff.

in zahlreichen im Interesse der deutschen Ausfuhr erreichten Ermäßigungen der autonomen Zolltarife der Vertragsstaaten sowie in der Bindung von Zollbefreiungen bzw. niedriger Zölle, und in dem dadurch bedingten Verzicht der Vertragsstaaten auf künftige Zollerhöhungen.

§ 3. **Das Wesen des Systems der neuen Zollverträge.** Den Kern des freien Zollverbandes, welchen die durch die neuen Handelsverträge in handelspolitische Annäherung getretenen Staaten darstellen, bildet der Dreibund, welchem alsbald von kleineren Nachbarstaaten die Schweiz und Belgien sich angeschlossen haben; eine weitere Ausdehnung des Vertragssystems ist von Anfang an geplant; deren Verwirklichung ist auch nach verschiedenen Seiten, insbesondere gegenüber Spanien, Serbien und Rumänien, außerdem auch gegenüber Rußland (in welchem Falle allerdings von einem System „mitteleuropäischer" Zollverträge, wie dies bisher häufig geschehen ist, nicht mehr wohl die Rede sein könnte) eingeleitet und im Gange; sie begegnet aber angesichts des in Europa dem Verständigungssystem gegenüberstehenden namentlich von Frankreich bisher mit Entschiedenheit festgehaltenen Abschließungssystems nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche die Verzögerung der Vertragsabschlüsse bewirken.

Seinem Wesen nach ist das System der neuen Zollverträge von einer Zolleinigung — wie sie kurz vor Einleitung der deutsch-österreichischen Verhandlungen im Jahr 1890 als Zolliga gegen Nordamerika und Rußland in der öffentlichen Meinung, zuletzt auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresse in Wien (Herbst 1890) vielfach erörtert wurde — wie auch von einem nach außen festgeschlossenen Zollbündnis weit entfernt. Der Februarvertrag von 1853 zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein konnte einigermaßen als ein solches Bündnis angesehen werden. Es bestanden zwar keine gleichen Außenzölle in den beiden Vertragsgebieten, aber beide Kontrahenten hatten sich gegenseitig differentielle Begünstigungen zugesichert und zugleich bestimmt, daß der eine Kontrahent seinen Begünstigungssatz entsprechend erhöhen dürfe, falls der andere Kontrahent für den fraglichen Artikel seinen Außenzoll herabsetze. Von irgend einer solchen Bestimmung, welche als der eigentliche Ausdruck eines „engeren wirtschaftlichen Anschlusses" anzusehen wäre, ist bei dem neuen Vertragssystem keine Rede. Irgend eine Wechselbeziehung zwischen Außenzöllen und Zwischenzöllen des Gesamtgebietes der Vertragsstaaten liegt nicht vor, und einseitige Differenzialbegünstigungen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten sind durch Übernahme der Meistbegünstigungsklausel in die sämtlichen neuen Verträge ausgeschlossen. Das internationale Recht der Handelsverträge kennt hiernach weder ein „Verbandsgebiet", noch „Zwischenzölle". Es giebt nur ein thatsächliches, das Territorium der sämtlichen Vertragsstaaten umschließendes Vertragsgebiet. Innerhalb dieses Gebietes aber sind die Zoll- und Handelsbeziehungen nicht durch einen gemeinsamen alle Beteiligten als Gesamtheit verpflichtenden Vertrag geregelt, sondern durch ein Nebeneinander von selbständigen Einzelverträgen je zu zweien, für deren materiellen Inhalt allerdings vielfach auch die Einflußnahme eines dritten den Vertragsstaaten angehörigen Kontrahenten von Bedeutung gewesen ist. Die Mehrfältigkeit des Vertragsverhältnisses, welche in diesen materiellen Einflußnahmen Dritter auf die Gestaltung der Einzelverträge sich ausspricht, hat rechtlich in der Ausgestaltung des Vertragssystems keinen Ausdruck gefunden.

Ein positives, nach außen festgeschlossenes Zollbündnis ist durch die Verträge mithin nicht geschaffen; ihr Inhalt ist im Grunde genommen in der Hauptsache ein negativer; man hat sich je zu zweien im Ausblick auf das entsprechende Verhalten der übrigen Verbandsangehörigen verpflichtet, gewisse Tariferhöhungen *nicht* vorzunehmen. Eine Verständigung irgend welcher Art über das Tarifsystem, welches die Vertragsstaaten im Ganzen gegenüber den Nichtvertragsstaaten einhalten wollen, liegt in keiner Weise vor. Insbesondere ist auf Zusicherung günstiger differentieller Behandlung der Vertragsstaaten gegenüber Dritten verzichtet.

Das neue System des mitteleuropäischen Zollverbandes erscheint hiernach als eine für die Dauer von 12 Jahren eingegangene *vertragsmäßige freie Vereinigung* zum Zwecke der wechselseitigen Versicherung gegen Prohibitiv- und Kampfzölle, welche aber grundsätzlich nach außen keinen Abschluß erstrebt, vielmehr die Thore zur Erleichterung fernerer Beitritte weit geöffnet hält. Mit der Absicht möglichster Erweiterung des Geltungsgebietes dieser handelspolitischen Assekuranz steht die bewußte Zurückdrängung differentieller Begünstigung der ersten Kontrahenten im Zusammenhang, nicht minder auch die Übernahme des alten Grundsatzes wechselseitiger Meistbegünstigung.

Da das Meistbegünstigungsrecht vertragsmäßig nicht bloß zwischen den Kontrahenten der neuen Verträge, sondern auch zwischen den Vertragsstaaten und anderen Staaten auf Grund anderweitiger, zum Teil unkündbarer Verträge, z. B. des Frankfurter Friedensvertrages besteht, so ist für den einzelnen Vertragsstaat, so auch für Deutschland die Notwendigkeit erwachsen, die Herabsetzung der Zollsätze seines neuen Vertragstarifes auch allen diesen außerhalb des neuen Systems der Handelsverträge stehenden meistbegünstigten Staaten ohne besondere Gegenleistung einzuräumen (passive Meistbegünstigung). Das Gegengewicht liegt in der Aussicht in gleicher Weise ohne besondere Gegenleistungen an den Erleichterungen teilzunehmen, welche die fraglichen Staaten etwa anderen Ländern gewähren (Aktive Meistbegünstigung).

Ob die freie Vereinigung der Vertragsstaaten innerhalb der über das Jahrhundert hinausgreifenden Vertragsdauer nach Abschluß des territorialen Gesamtumfanges der Vereinigung zu einer schärfer ausgesprochenen Ausgestaltung des handelspolitischen Bandes gelangen wird, muß dahin gestellt bleiben. Einiger Anlaß zu organisatorischen Neubildungen läge in dem Interesse, die internationale handelspolitische Kontrolle der neuen Verträge sicher zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von Bedeutung, daß der Reichstag nach Annahme der Handelsverträge in der Sitzung v. 25/1 1892 eine Resolution Dr. Barth angenommen und demgemäß beschlossen hat: „Da es den Interessen der vertragschließenden Staaten entspricht, alle bei der Aus-

legung und Anwendung der Handelsverträge etwa entstehenden internationalen Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem und freundlichem Wege zu begleichen, werden die verbündeten Regierungen ersucht, mit den Regierungen derjenigen Länder, mit denen Handelsverträge zu stande kommen, eine Vereinbarung zu treffen, dahingehend, daß alle aus den Handelsverträgen etwa entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden."

§ 4. **Die neuen Tarifverträge Deutschlands und die Lage der passiven Meistbegünstigung.** Die Verträge, durch welche Deutschland dem System der neuen Handelsverträge angehört, und welche zugleich in eingehender Weise den deutschen Zolltarif in seiner Erscheinung als Vertragstarif (Konventionaltarif) umgewandelt haben, sind folgende:

1) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3 u. ff.) nebst Viehseuchenübereinkommen (R.G.Bl. 1892 S. 90 u. ff.) und Abkommen über den Patent-Muster und Markenschutz (R.G.Bl. 1892 S. 171 u. ff.).

2) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 97 u. ff.).

3) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 241 u. ff.).

4) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 10/12 1891 (R.G.-Bl. 1892 S. 195 u. ff.).

Der wesentliche Inhalt dieser Verträge kommt in den nächsten Paragraphen gesondert zur Darlegung.

Auf Grund anderweitigen Vertragsverhältnisses sind außer Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz in Deutschland meistbegünstigt: Argentinische Konföderation, Chile, Costa-Rika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Großbrittanien, Guatemala, Hawaische Inseln, Honduras, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Ägypten, Bulgarien und Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Amerika, Sansibar). So stellt sich die Meistbegünstigung fremder Staaten in Deutschland nach einer „Anmerkung" zum („berichtigten") Abdruck der Bestimmungen zur Ausführung des G. v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein im 2. Nachtrag zu Nr. 5 des C.Bl. v. 30/1 1892.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten war durch B.R.B. v. 30/4 1885 anerkannt worden. Dieser Beschluß stellt sich materiell als Auslegung älterer Verträge der Vereinigten Staaten mit einzelnen deutschen Staaten, insbesondere des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Preußen v. 1/5 1828 (G.S. 1829 S. 25 u. ff.) im Sinne fortdauernder Gültigkeit dieser Verträge dar. Eine entsprechende gleichartige Äußerung der maßgebenden Instanzen der Vereinigten Staaten über die Annahme des Fortbestandes einer vertragsmäßigen Meistbegünstigung zwischen der Union und Deutschland liegt nicht vor. Vielmehr ist durch einen neuerlichen Vorgang klargestellt, daß man sich seitens der Union der deutschen Auffassung nicht anschließt. Nicht auf Grund vertragsmäßiger Meistbegünstigung, sondern mit Rücksicht auf die besonderen Gegenleistungen Deutschlands (Aufhebung des Schweineeinfuhrverbots und Gewährung der abgeminderten vertragsmäßigen Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse) ist seitens der Vereinigten Staaten von der allgemeinen Schädigung des deutschen Exports (gemäß der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im Zolltarifgesetz v. 1/10 1890 und im Fleischbeschaugesetz v. 30/8 1890 verliehenen diskretionären Befugnisse) abgesehen und der deutschen Einfuhr gewisser Artikel, insbesondere des Zuckers, die Fortdauer der durch das erwähnte G. v. 1/10 1890 eingeräumten Zollfreiheit gewährt worden. Dieser Sachverhalt hat in der deutsch-amerikanischen Korrespondenz (zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Washington und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika) Ausdruck gefunden, welche am 9/12 1891 dem Deutschen Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. Auf Grund dieser Korrespondenz wäre Deutschland, abgesehen von der Aufhebung des Schweineeinfuhrverbotes zur Gewährung der ermäßigten vertragsmäßigen Zölle an die Vereinigten Staaten nur bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet. Thatsächlich wird aber auf die Vereinigten Staaten nach wie vor der gesamte deutsche Vertragstarif angewendet. Eine besondere gesetzliche Ermäßigung neueren Datums liegt hierzu ebensowenig wie zu der Einräumung der landwirtschaftlichen Vertragszölle nicht vor. Denn das unten zu erwähnende G. v. 24/11 1892 findet auf diese mit unbegrenzter Zeitdauer ausgesprochene Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten keine Anwendung. Es ist hiernach anzunehmen, daß sowohl die durch die erwähnte Korrespondenz festgelegte engere Begünstigung bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse als die thatsächliche in Übung befindliche darüber hinausgreifende allgemeine Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf der deutscherseits — trotz mangels des gleichen Verfahrens auf amerikanischer Seite — aufrecht erhaltenen Annahme eines durch die älteren Handelsverträge deutscher Staaten begründeten und noch fortdauernden Meistbegünstigungsverhältnisses beruht.

Zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten ist das Meistbegünstigungsrecht neu zum Ausdruck gebracht durch den am 1/4 1893 in Wirksamkeit getretenen Handelsvertrag v. 19/7 1892.

Der Handelsvertrag mit Serbien v. 6/1 1883 ist seitens der serbischen Regierung am 16/5 1892 gekündigt worden und tritt am 25/6 1893 außer Kraft. Verhandlungen behufs neuen Vertragsabschlusses sind eingeleitet (Deutscher R.A. Nr. 158 v. 7/7 1892), haben auch zum Ziele geführt; der Vertrag v. 21/9 1892 ist aber dem Reichstag noch nicht vorgelegt.

Gemäß provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien bzw. Rumänien ist ersterem eine zeitlich beschränkte, wiederholt verlängerte, aber mit

30/6 1893 abgelaufene und zunächst nicht wieder erneuerte, allgemeine, letzterem eine nur auf die Getreideeinfuhr bezügliche Meistbegünstigung zugestanden (Abkommen mit Spanien v. 29/1 1892 [C.Bl. 1892 S. 81] verlängert am 29.30/6 1892; (C.Bl. 1892 S. 565), weiter verlängert am 28/11 1892 (C.Bl. 1892 S. 694), 24/3 1893 (C.Bl. 1893 S. 106) und 26/5 1893 (C.Bl. 1893 S. 167) — Abkommen mit Rumänien v. 1/7 1892 (C.Bl. 1892 S. 556), verlängert am 26/11 1892 (C.Bl. 1892 S. 694), zuletzt Bek. des R.K. v. 29/6 1893, betr. Verlängerung bis 31/12 1893 — (vgl. auch unten § 9). Bezüglich anderer, insbesondere solcher Bestimmungen, die auf die Zolltarife sich nicht beziehen, ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien v. 12/7 1883 teilweise verlängert (vgl. Deklaration v. 16/1 1892; R.G.Bl. 1892 S. 307).

Meistbegünstigt sind endlich die deutschen Kolonien und Schutzgebiete; auf deren Erzeugnisse sind gemäß Beschluß des Bundesrats v. 2/6 1893 die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen (Bek. des R.K. v. 16/7 1893; C.Bl. 1893 S. 197).

§ 5. **Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn nebst Viehseuchenübereinkommen und Abkommen über den Patent-Muster- und Markenschutz.** a) Handelsvertrag. Dem Vertrag ist der im Jahre 1887 auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist verlängerte Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn v. 23/5 1881 zu Grunde gelegt. Die wesentlichste Änderung liegt in dem Hinzutritt eingehender Zolltarifbestimmungen, welche in dem Vertrag von 1881 vollständig fehlten.

Der Vertrag selbst, geschlossen zu Wien am 6/12 1891 enthält 25 Artikel und 4 Anlagen, von welchen die beiden ersten die vertragsmäßigen Zolltarifbestimmungen (bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet — Anlage A — und bei der Einfuhr in das österreich-ungarische Zollgebiet — Anlage B) enthalten, während Anlage C die Erleichterungen im Grenzverkehr regelt und Anlage D das Zollkartell enthält. In dem Schlußprotokoll, gleichfalls d. d. Wien 6/12 1891 sind zu verschiedenen Artikeln des Vertrags bzw. des Zollkartells „Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen" der beiderseitigen Bevollmächtigten niedergelegt.

Im einzelnen ist in Kürze folgendes zu bemerken:

Der Art. 1 des Vertrags stellt das Prinzip der Verkehrsfreiheit auf. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollen (gemäß internationalem Gebrauche) nur mit Rücksicht auf Staatsmonopole, aus Gesundheitsrücksichten und in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen stattfinden. Gewisse Fragen der Durchfuhr deutschen Salzes 2c. durch Österreich-Ungarn sind im Schlußprotokoll geregelt — Art. 2 stellt die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben und der Durchfuhr, sowie die hiervon zulässigen Ausnahmen, in Übereinstimmung mit dem bis dahin geltenden Vertragsrecht, fest. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind hiernach: 1) jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden; 2) die von einem der beiden vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftig abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen. Das im früheren Vertrag (Art. 3) enthaltene Verbot der Ausfuhrprämien ist als mit der beiderseits bestehenden Zucker- bzw. Branntweinsteuergesetzgebung unvereinbar gestrichen worden.

Der Art. 3 bezieht sich auf die beiderseits vereinbarten Zolltarife. Auf die Einzelheiten der Tarifsätze und der dadurch bedingten Ausgestaltung des deutschen Vertragstarifes hier einzugehen, ist um so weniger Anlaß, als bereits im I. Ergänzungsband (S. 107 f.) eine Übersicht aller wichtigeren deutscherseits den Vertragsstaaten gewährten Konzessionen enthalten ist. Das Schwergewicht der Konzessionen an Österreich-Ungarn liegt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Zölle, doch entsprach auch mehrfach Herabsetzung von industriellen Zöllen dem dringenden Verlangen Österreich-Ungarns, so z. B. für Butzenscheiben, für gewisse Glas- und Glaswaren (Pos. 10c u. f.), Möbel aus gebogenem Holz, für Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter, für feine Leder- und Schuhwaren, für Papier, für Thonwaren und Porzellan. — Die Konzessionen Österreich-Ungarns beziehen sich in der Hauptsache auf eine große Anzahl verschiedener industrieller Zölle. In der „Denkschrift" ist angenommen, daß von dem 300—340 Mill. Mk. betragenden jährlichen Durchschnittswert der Warenausfuhr Deutschlands nach Österreich-Ungarn für einen Exportwert von 63 Mill. Mk. die Zollsätze ermäßigt und für einen Wert von 198 Mill. Mk. die Zölle gebunden sind; bei den Zollermäßigungen sind die Sätze gegenüber dem bis dahin geltenden Meistbegünstigungstarife durchschnittlich um 25% herabgesetzt.

Bei den in den beiderseitigen Vertragstarifen für gewisse Artikel vereinbarten Vertragszollsätzen haben die zur Zeit in den beiderseitigen Gebieten auf den betreffenden Waren etwa lastenden inneren Steuern bereits entsprechende Berücksichtigung gefunden. Dagegen ist (Art. 3 Abs. 2), wie dies auch in anderen Verträgen geschehen, für den Fall der Einführung neuer innerer Steuern oder Steuerzuschläge auf solche Waren die Zulässigkeit der Erhebung einer entsprechenden Abgabe neben dem Einfuhrzoll für die gleichartigen Waren bei der Einfuhr aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles vorgesehen. Im Schlußprotokoll ist die möglichste Anwendbarkeit der Vertragszolltarife auf die Zollausschlüsse geregelt, ferner sind einschränkende Bestimmungen der Seeeinfuhrbegünstigungen getroffen: die deutscherseits gewünschte Beseitigung dieser Begünstigungen, welche bezwecken die Einfuhr über die österreich-ungarischen einheimischen Seehäfen zum Nachteil des deutschen Zwischenhandels und der deutschen Durchfuhrinteressen zu begünstigen, war nicht erreichbar.

Art. 4 sichert die gegenseitige Befreiung von Durchfuhrabgaben.

Art. 5 hält die bisherigen vertragsmäßigen Erleichterungen für den Markt- und Meßver-

kehr, für den Verkehr auf ungewissen Verkauf und für die Muster der Handlungsreisenden, sowie für das auf Märkte in das Gebiet des anderen Teils gebrachte und unverkauft zurückgeführte Vieh aufrecht. Dabei ist für Waren, die auf ungewissen Verkauf versendet werden, entgegen den früheren Bestimmungen, die Lagerung der betreffenden Waren in öffentlichen von der Zollbehörde kontrollierten Niederlagen nicht mehr erforderlich.

Durch Art. 6 und die Anlage C sind die im früheren Vertrage vereinbarten besonderen Erleichterungen des sog. kleinen Grenzverkehrs in der Hauptsache aufrecht erhalten (Erleichterung der Bewirtschaftung des über der Grenze gelegenen Grundbesitzes, Zulässigkeit gewissen Verkehrs auch auf Nebenwegen, zollfreie Rückfuhr von Weidevieh bzw. seiner Erzeugnisse, Erleichterungen im Mühlenverkehr, Zollfreiheit für Säcke und Gefäße zur Verbringung landwirtschaftlicher Produkte, Erleichterungen der Reparatur und handwerksmäßigen Bearbeitung). Neu hinzugekommen sind gewisse Erleichterungen für die Grenzbewohner hinsichtlich des Bezuges von Salz, Mehl und Brot während der Alpenweidezeit auf ihren im jenseitigen Staatsgebiet gelegenen Alpenweideplätzen, ferner eine den Grenzverkehr mit Arbeitsvieh sowie mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erleichternde Bestimmung, welche sich bereits in dem früheren deutsch-schweizerischen Vertrage befand, endlich eine Erleichterung für den Grenzverkehr mit zubereiteten Arzneiwaren.

Art. 7 behandelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Vertragsrecht die Behandlung der Waren, welche dem Begleitscheinverfahren unterliegen, Art. 8 die thunlichste Zusammenlegung der gegenüberliegenden Grenzzollämter, Art. 9 die Zulässigkeit der Ausdehnung innerer Abgaben für gewisse Erzeugnisse des eigenen Landes auf die gleichnamigen Erzeugnisse des anderen Teiles.

Der Art. 10 regelt die gegenseitige Beihilfe zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels und enthält als Anlage das Zollkartell, durch welches das bis dahin bestehende Zollkartell (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 978) fast unverändert aufrecht erhalten ist. Neu ist ein Zusatz, welcher die bessere Überwachung der im Grenzbezirk abgehaltenen Messen und Märkte, insbesondere der Viehmärkte bezweckt, und ein weiterer Zusatz, durch welchen den eine Zollübertretung verfolgenden Gerichten des einen Teils ausdrücklich die Berechtigung zuerkannt ist, von den Gerichten des anderen Teils, da wo sie bisher nur die Beschlagnahme und Auslieferung von beweglichen Gütern des Defraudanten zu verlangen berechtigt waren, auch die Veräußerung dieser Güter und die Herausgabe des Erlöses gegen Erstattung der Kosten zu fordern.

Die Art. 11—14 stellen in Übereinstimmung mit den früher geltenden Bestimmungen für die Seeschiffahrt, für die Befahrung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen sowie für die Benutzung der sonstigen dem Verkehr dienenden Einrichtungen — mit Ausnahme der besonders behandelten Eisenbahnen — im wesentlichen die Gleichstellung mit den Angehörigen des eigenen Staates fest.

Die Artikel 15 und 18 regeln — in der Hauptsache in Übereinstimmung mit dem früheren Vertrag — den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten und die gegenseitige Zollbehandlung der Eisenbahntransporte. Eine in das Schlußprotokoll aufgenommene Deklaration sucht Mißverständnissen oder Zweifeln über die Tragweite der auf dem Gebiete der Eisenbahnfrachttarife beiderseits übernommenen Verpflichtungen möglichst vorzubeugen.

Die im Art. 19 vereinbarten Bestimmungen über die Gleichstellung der Angehörigen, sowie der Handels- und Versicherungsgesellschaften der vertragschließenden Teile mit den Inländern bzw. den inländischen Handels- und Versicherungsgesellschaften in Bezug auf Gewerbe- und Handelsbetrieb sind aus dem früheren Vertrag übernommen, insbesondere ist auch die Steuerfreiheit der Handlungsreisenden aufrecht erhalten worden.

Art. 20 und 21 regeln die auf die gegenseitige konsularische Vertretung bezüglichen Verhältnisse.

Durch Art. 22 ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Vertragsrecht die gegenseitige Information über die Behandlung des Zollwesens durch Beamtenentsendung und Erteilung von Aufklärungen über Rechnungsführung und Statistik gesichert.

Der Art. 23 erstreckt — wie dies auch früher der Fall war — die Gültigkeit des Vertrages auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder. Hierin beruht die Anwendbarkeit des Vertrags auf Luxemburg.

Art. 24 setzt die Dauer des Vertrags auf die Zeit vom 1/2 1892 bis zum 31/12 1903, also nahezu auf die Dauer von 12 Jahren fest. Erfolgt 12 Monate vor dem 31/12 1903 keine Kündigung, so bleibt der Vertrag weiter bis zum Ablauf eines Jahres vom Kündigungstage ab in Kraft.

Art. 25 enthält die üblichen Bestimmungen betreffend die Ratifikation des Vertrags.

b) Viehseuchenübereinkommen. Außer dem Handelsvertrag ist am 6/12 1891 zu Wien auch ein Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn nebst Schlußprotokoll d. d. 6/12 1891 zustande gekommen.

Ein solches Übereinkommen war ohne Erfolg von österreich-ungarischer Seite schon bei den Verhandlungen angeregt worden, welche dem Abschluß des Handelsvertrages v. 23/5 1881 vorangingen. Vom Vorbehalt eines Einfuhrverbotes ist in dem Übereinkommen nicht ganz abgesehen. Ein solches soll nach den neuen Vereinbarungen zunächst dann zulässig bleiben, wenn durch den Viehverkehr eine ansteckende Seuche aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles thatsächlich eingeschleppt worden ist. Unabhängig von dieser Voraussetzung kann die Sperre als präventive Maßregel angeordnet werden, wenn es sich um Schutz gegen das Eindringen der Rinderpest und der Lungenseuche handelt. Der gesamte Inhalt der neuen Vereinbarungen soll nur auf eigene Provenienzen

der vertragschließenden Länder Anwendung finden. Im einzelnen sind durch die Konvention bzw. das Schlußprotokoll geregelt: die Zulässigkeit der Beschränkung der Tiereinfuhr über bestimmte Eintrittsstationen, die Beibringung von Ursprungszeugnissen (für lebende Tiere in Verbindung mit Gesundheitsattesten, welche die Unverdächtigkeit des Tieres selbst und die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes und dessen nächster Umgebung bescheinigen), die Zurückweisung bestimmungswidriger Sendungen erkrankter oder ansteckungsverdächtiger Tiere, die Zulässigkeit des Verbotes oder der Beschränkung der Einfuhr bei Rinderpest und Lungenseuche nebst weiteren Vorsichtsmaßregeln (sofort bzw. nach eintretender Verschärfung der österreich-ungarischen Seuchengesetze eintretende), die Einfuhrbeschränkungen außer dem Fall der Rinderpest und Lungenseuche, die wechselseitige Erkundigung über die veterinären Verhältnisse durch Entsendung von Sachverständigen und der Nachrichtendienst, die (schon bisher vertragsmäßigen) Festsetzungen über die Reinhaltung der Transportfahrzeuge, Erleichterungen für den Weideverkehr und den Grenzverkehr mit landwirtschaftlichen Gespannen, die Dauer der Geltung des Übereinkommens (Endtermin gleich dem Handelsvertrag).

c) Abkommen über Patent-, Muster- und Markenschutz. Auch dieses gleichfalls in Wien am 6/12 1891 getroffene Abkommen steht im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag. Es regelt in selbständiger und eingehender Weise eine Materie, welche früher im Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn selbst Berücksichtigung gefunden hatte. Darin kommt, wie in der mit dem Abkommen dem deutschen Reichstag vorgelegten Denkschrift (Drucks. Nr. 579 v. 14/12 1892) bemerkt ist, die wachsende Bedeutung der vertragsmäßigen Ausgleichung der vorhandenen nationalen Rechtsungleichheiten auf diesem Gebiete zum Ausdruck. So hat sich das Bedürfnis ergeben, den internationalen Rechtsschutz für Patente, Muster und Marken nicht mehr auf kurze programmatische Rechtssätze nebenbei in den Handelsverträgen zu begründen, sondern in besonderen Vereinbarungen, welche außerhalb der handelspolitischen Vereinbarungen bleiben, nach allen Beziehungen zu entwickeln.

Auf die Einzelheiten der Bestimmungen des Abkommens einzugehen, unterlasse ich hier — da als zum „Zollwesen" gehörig nur der Handelsvertrag selbst und das mit der Bewegung der Tiere über die Grenze sich beschäftigende Viehseuchenübereinkommen anzusehen ist.

§ 6. **Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.** Dieser Vertrag ist an Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages getreten, welcher seit dem 1/2 1891 mit einjähriger Frist kündbar war. In demselben sind im allgemeinen die Bestimmungen des früheren Vertrags jedoch mit ausgiebiger Vermehrung der in letzterem nur schwach vertretenen Tarifkonzessionen, aufgenommen.

Art. 1 bringt den Grundsatz erneut zum Ausdruck, daß in Beziehung auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb den beiderseitigen Angehörigen sowohl die Rechte der Inländer als auch die Rechte der Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen sollen. Neu zugefügt ist die dem bestehenden Rechtszustand entsprechende, in den Handelsverträgen des Reichs mit anderen Staaten enthaltene Ausnahmebestimmung, daß Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben, nicht die Rechte der Inländer, sondern nur diejenigen der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 2 und 3 gewähren für das Gebiet des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens den beiderseitigen Angehörigen die Gleichstellung mit den Inländern; für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt jedoch das besondere Abkommen v. 8/8 1873 maßgebend.

Im Art. 4 ist die Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von militärischen und von anderen öffentlichen Leistungen geregelt.

Art. 5 enthält Bestimmungen über die Rechte der Handlungsreisenden und über die zollfreie Zulassung von Warenmustern.

Nach Art. 6 sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nur dann zulässig, wenn sie gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würden. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen verboten werden.

Der Art. 7 führt in gesonderten Tarifen die vertragsmäßigen Begünstigungen der beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse ein. Unter nationalen Gewerbserzeugnissen sind alle Artikel ohne Rücksicht auf den nationalen Ursprung des Stoffes, aus welchem sie hergestellt sind, verstanden, welche in dem betreffenden Lande einer gewerblichen Umwandlung unterzogen sind. Im übrigen ist durch Art. 7 bzw. 9 gegenseitige bedingungslose Meistbegünstigung in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben, die Durchfuhr, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren stipuliert.

Was die einzelnen Tarifzugeständnisse anlangt, so liegt der Schwerpunkt der deutschen Konzessionen bei den Finanzzöllen, insbesondere bei dem Wein- und Traubenzoll (vgl. oben Art. Weinsteuer; Weinzoll), außerdem kommen beispielsweise in Betracht die Zölle für Korallen, Südfrüchte, Olivenöl, Ricinusöl, Alabaster- und Marmorplatten, Geflügeleier. Bezüglich der deutschen Einfuhr nach Italien kommt ähnlich, wie gegenüber Österreich-Ungarn, die Begünstigung verschiedener einzelner Industrieprodukte in Betracht. Im ganzen wurde berechnet, daß von dem 80—100 Mill. Mark betragenden jährlichen Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands nach Italien für einen Wert von etwa 23 Millionen die Zollsätze ermäßigt und für einen Exportwert von etwa 60 Millionen die Zölle gebunden würden.

Art. 8 sieht die Kostenfreiheit von Ursprungs- und ähnlichen Zeugnissen vor.

Art. 10 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß die beiderseitigen Erzeugnisse in dem anderen Lande keinen höheren inneren Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Art. 11—14 regeln die beiderseitigen Schiffahrtsbeziehungen.

Art. 15 spricht die Erstreckung des Handelsvertrags auf die gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile aus.

In Art. 16 ist die Vertragsdauer ebenso wie in dem Vertrag mit Österreich-Ungarn geregelt.

Art. 17 bezieht sich auf die Ratifikation.

Bezüglich des Patent-, Marken- und Musterschutzes ist gegenüber Italien wie bei Österreich-Ungarn von Aufnahme der früher in den Handelsvertrag einbezogenen principiellen Vereinbarungen Abstand genommen, und dafür ein besonderes Übereinkommen v. 18/1 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz geschlossen worden (R.G.Bl. 1892 S. 292 u. ff.).

§ 7. **Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.** Der Vertrag ist nebst Schlußprotokoll in Berlin am 6/12 1891 abgeschlossen. Demselben ist der zur Zeit seines Abschlusses bestehende Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien v. 22/5 1865 zu Grunde gelegt. Der letztere hatte einige wenige Tarifvereinbarungen enthalten, auf welche sich aber die am 30/5 1881 auf unbestimmte Zeit erfolgte Verlängerung des Vertrags nicht erstreckt hatte. Der neue Vertrag enthält wiederum umfassende Tarifvereinbarungen.

Unverändert sind (im Art. 1, 2 u. 5) die bisherigen Vereinbarungen über die Meistbegünstigung von Personen einerseits, von Waren (Boden- und Gewerbserzeugnissen Belgien bzw. Deutschlands) andererseits.

Der Art. 3 bezieht sich zunächst auf die in zwei besonderen Anlagen enthaltenen Vertragstarife. Die deutscherseits auf Veranlassung Belgiens gewährten Zugeständnisse beziehen sich, mit Ausnahme der getrockneten Cichorien ausschließlich auf die Herabsetzung industrieller Schutzzölle (z. B. baumwollener Bettdecken, Eisenbahnachsen, Stabeisen und Räder, Kochgeschirr (eisernes), Kratzen, Sohlleder, Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Jutegarn, akkomodierter Nähzwirn (exkl. aus Baumwolle), Packleinwand, gewisse Papiertapeten u.s.w. Außerdem wurde Belgien noch eine Reihe von Zollbindungen zugestanden. Was die belgischen Konzessionen anlangt, so kommt in Betracht, daß der im wesentlichen auf dem belgisch-französischen Vertrag von 1881 beruhende belgische Zolltarif überwiegend zollfreie oder mit mäßigen Zollsätzen ausgestattete Abteilungen und Unterabteilungen enthält. Die belgischen Tarifkonzessionen sind demgemäß zum größten Teil Bindungen bestehender Befreiungen von Eingangsabgaben und bestehender Eingangsabgaben. Zollermäßigungen waren nur in beschränktem Maß durchzusetzen, nämlich für Schafböcke, Mutterschafe und Hammel, Bier in Fässern, vergoldete 2c. Holzleisten, Wild, getrocknete Pflaumen, gemeines Töpfergeschirr, Tressen (exkl. aus Stroh) und Fourniturен aller Art aus Rohr, Stroh u.s.w. für Hutfabrikation.

Im Schlußprotokoll zu Art. 3 hat Deutschland, wie es auch gegenüber Österreich-Ungarn geschehen ist, die Verpflichtung übernommen, die bestehenden Zollbegünstigungen für die Einfuhr zur See nicht zu erweitern. Belgien, welches keine solche Begünstigungen kennt, hat sich verpflichtet, solche auch in Zukunft nicht einzuführen. Weiter hat Deutschland gegen Reciprocität von seiten Belgiens die Verpflichtung übernommen, Transitwaren mit keiner surtaxe d'entrepot zu belegen.

Art. 4 trifft in Übereinstimmung mit allen neueren deutschen Handelsverträgen dafür Vorsorge, daß der durch die Zollgesetzgebung den einheimischen Boden- und Industrieerzeugnissen gewährte Zollschutz nicht auf Grund der etwa bestehenden inneren Abgaben verschärft werden kann.

Art. 6 bestimmt Freiheit der Warendurchfuhr unbeschadet besonderer Anordnungen in Bezug auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Der Art. 7 knüpft die Zulässigkeit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten an die Voraussetzung der Ausdehnung solcher Verbote auf alle anderen Nationen, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Dies entspricht dem durch das neuere Vertragsrecht anerkannten Princip. Hinsichtlich der Kriegsbedürfnisse ist für etwaige unter außerordentlichen Umständen erforderlich werdende Ausfuhrverbote volle Freiheit gewährt.

Art. 8 bringt die auf internationalem Gebrauch beruhende Ausnahme der einer dritten Macht im Grenzverkehr eingeräumten Begünstigungen von der allgemeinen Meistbegünstigung zum Ausdruck.

Art. 9 regelt die Verhältnisse der Handlungsreisenden. Art. 10 bezieht sich auf das Eisenbahntarifwesen, Art. 11 auf die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs (dazu ausführliche Bestimmungen in besonderer Anlage). Art. 12 enthält, entsprechend der in den neueren Verträgen üblichen Form die Erstreckung des Vertrages auf zollgeeinte Länder und Gebiete. Art. 13 setzt die Dauer des Vertrags in derselben Weise, wie in den übrigen neuen Handelsverträgen, fest.

§ 8. **Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.** Die Einbeziehung der Schweiz in das System der mitteleuropäischen Handelsverträge vollzog sich insofern unter besonderen Umständen, als die Schweiz im Hinblick auf den kritischen Zeitpunkt des 1/2 1892 erst am 10/4 1891 den durch Volksabstimmung v. 18/10 1892 angenommenen stark schutzzöllnerischen Tarif erhalten hatte. Bei den Vertragsverhandlungen kamen hiernach vielfach Konzessionen an Deutschland in Frage, welche nur dem in unmittelbarer Aussicht stehenden neuen Schweizer Generaltarif gegenüber als solche erschienen; zur Zeit des Vertragsabschlusses aber gegenüber dem damals noch gültigen, aber am 1/2 1892 erlöschenden Konventionaltarif als — zum Teil sehr erhebliche — Erhöhungen der Zollsätze sich darstellten. Dazu kam weiter, daß die schweizerischen Anforderungen die Interessen wichtiger deutscher Industriezweige, z. B. der Baumwollfeinspinnerei, stark in Mitleidenschaft zogen. Die Vertragsverhandlungen mit der Schweiz stießen hiernach auf begreifliche durch die Zähigkeit der Schweizer Unterhändler verstärkte Schwierigkeiten. Der Abschluß des Vertrags erfolgte einige Tage nach dem Abschluß der Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien, nämlich am 10/12 1892 zu Wien (nebst Schlußprotokoll von demselben Tage).

Der Vertrag schließt sich im wesentlichen der Fassung des Handelsvertrags mit der Schweiz v. 23/5 1881 an, welcher durch Zusatzvertrag v. 11/11 1888 zu einem Tarifvertrag erweitert, und zum 1/2 1892 gekündigt war — jedoch unter einer — dem neuen handelspolitischen Princip entsprechenden — weitgehenden Ausdehnung der Tarifvereinbarungen.

Art. 1 des Vertrags sichert die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben. Bemerkenswert ist die erläuternde Einschränkung im Schlußprotokoll, nach welcher die Schweiz sich ausdrücklich bereit erklärt hat, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen. Es ist dies geschehen, um deutscherseits nötigenfalls verhindern zu können, daß diese Gegenstände aus nicht meistbegünstigten Ländern auf dem Wege über die Schweiz zu den ermäßigten Vertrauenszöllen nach Deutschland eingeführt werden.

Bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote ist im allgemeinen das durch das neuere Vertragsrecht anerkannte Princip (Erstreckung auf alle Nationen bei gleichen Voraussetzungen) ausgesprochen; ausgeschlossen sind jedoch auf schweizerischen Wunsch die Verbote der Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien.

Art. 2 betrifft die in zwei Anlagen beigefügten Vertragstarife. Als spezielle Zugeständnisse Deutschlands an die Schweiz kommen u. a. namentlich in Betracht: die Herabsetzung des Zolles für feinere Baumwollgarne, für gewisse feinere Baumwollgewebe und Stickereien, für Hartkäse, Seidengarn, die Bindung des bisherigen vertragsmäßigen Zolles für Taschenuhren, Seidenwaren, Seidenbänder und verschiedene sonstige Bindungen. Die deutscherseits gegenüber der Schweiz erzielten Ermäßigungen bewegen sich in der Hauptsache auf dem Gebiete der Leinen-, Seiden- und Wollenindustrie, sowie der Konfektionsbranche. Gegenüber dem allgemeinen Schweizer Tarif von 1891 stellen bei einem Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands nach der Schweiz von 180—200 Mill. Mk. die zollermäßigten Artikel einen Wert von 86 Mill. Mk. dar, während für einen Exportwert von 66 Mill. Mk. die Zollsätze im Vertragstarif gebunden worden sind. Die gegenüber dem Tarif von 1891 erzielten Ermäßigungen betragen im Durchschnitt etwa 35 %.

Art. 3 stellt die Befreiung von Durchgangsabgaben fest.

Art. 4 bezieht sich auf die gegenseitigen Erleichterungen im Grenzverkehr. Dieselben sind in besonderer Anlage als „Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs" zusammengefaßt, und entsprechen vollständig den schon vorher gültigen Vereinbarungen.

Art. 6 betrifft den Veredlungs- und Reparaturverkehr, dessen eingehende vertragsmäßige Regelung (im Vertrag selbst, im Schlußprotoll, und in einem besonderen Abkommen, betr. Zollverhältnisse und Veredlungsverkehr d. d. Wien 10/12 1891 [Deutsches Handelsarchiv 1892 S. 169]) eine Besonderheit des Handelsverkehrs mit der Schweiz ist. Es handelt sich um die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Waren, welche zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung in das Gebiet eines der Kontrahenten gebracht werden und aus demselben zurückkehren, insbesondere für Gewebe, Garne, Gespinste zum Waschen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Besticken 2c., Seide zum Färben, Häute und Felle zur Leder- und Pelzbereitung, wie Lackieren, Polieren, Bemalen von Gegenständen und überhaupt um „sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt." — In dem Vertrage von 1881 war nur die Zollfreiheit für die im anderen Vertragsland veredelten Waren bei der Wiedereinfuhr in das Inland (sog. passiver Veredlungsverkehr) festgelegt, während in früheren Verträgen mit der Schweiz auch der sog. aktive Veredlungsverkehr, d. h. die Zulassung gewisser fremder Rohstoffe und Halbfabrikate zur Veredlung im Inlande, vereinbart war. Von der seit 1881 bestehenden Autonomie in der Richtung einer Verzollung derartiger Gegenstände bei der Einfuhr in das Veredlungsland war thatsächlich im deutsch-schweizerischen Verkehr kein Gebrauch gemacht worden. Durch den neuen Vertrag ist nunmehr dem Verlangen der Schweiz nach Wiederherstellung der früher bestandenen vertragsmäßigen Verpflichtung zur zollfreien Zulassung gewisser fremder Waren behufs der Veredlung im Inland entsprochen. Durch das oben erwähnte besondere Abkommen ist im Korrespondenzweg zum Ausdruck gebracht, daß im allgemeinen die zwischen dem Zollvereine und der Schweiz am 27/8 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Ausführungsbestimmungen auch fernerhin in Wirksamkeit bleiben, und daß insbesondere die Kaiserliche Regierung, gleich dem schweizerischen Bundesrate, geneigt ist, die Teilung der im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Maßgabe des § 19 des Karlsruher Protokolls zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

Art. 7 regelt die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr, entsprechend den bis daher gültigen Normen. Durch das Schlußprotokoll ist nur das nach der Erfahrung als lästig sich darstellende unbedingte Verbot, im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse zu verlangen, beseitigt worden.

Art. 8 behandelt die Frage der Belastung der aus dem anderen Vertragsland eingeführten Waren mit inneren Abgaben. Eine Veränderung der bezüglichen Bestimmungen gegenüber jenen im früheren Vertrag wurde durch die Einführung des Branntweinmonopols in der Schweiz und die Aufhebung der in den einzelnen Kantonen früher erhobenen Gebrauchssteuern von Getränken veranlaßt.

Die Vereinbarungen über die Handlungsreisenden sind im Art. 9 ausdrücklich dahin präzisiert, daß die Handlungsreisenden nur berechtigt

sein sollen, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen. Bei Nichtgewerbtreibenden Bestellungen aufzusuchen, soll den Handlungsreisenden demnach nicht gestattet sein. Außerdem ist ausdrücklich vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Artikels auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finden sollen.

Art. 10 enthält die übliche Erstreckung des Vertrags auf zollgeeinte Länder oder Gebiete. Art. 11 regelt dessen Dauer, wie in den Verträgen mit Österreich-Ungarn und Italien. Art. 12 enthält die übliche Vereinbarung über die Ratifikation des Vertrags.

Die Bestimmungen des früheren Vertrags über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken sind in den neuen Vertrag nicht aufgenommen, mit Rücksicht auf die Absicht, mit der Schweiz wie mit einigen anderen Staaten ein Sonderabkommen über den Patent-, Muster- und Markenschutz abzuschließen. — Vorläufig ist zur Sache eine Bek. des R.K. v. 31/1 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 304) zu verzeichnen, in welcher unter Hinweis auf § 20 des G. über Markenschutz v. 30/11 1878 bekannt gemacht wird, daß deutsche Warenzeichen in der Schweiz nach Maßgabe des dort geltenden Gesetzes v. 26/9 1890 den gleichen Schutz wie schweizerische Warenzeichen genießen.

B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

§ 9. **Gesetze, welche im Zusammenhang mit den Handelsverträgen stehen.** Hier kommen in Betracht erstens ein Gesetz, welches bezweckte, die Anwendung des Konventionaltarifs auf gewisse Warenvorräte zu erleichtern, und zweitens ein wiederholt verlängertes Gesetz, welches bestimmt ist, der Erweiterung des Systems der Handelsverträge dienlich zu sein.

Das Gesetz, welches den erstgenannten Zweck verfolgt, ist das G., betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein v. 30/1 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 299). Ursprünglich war von den verbündeten Regierungen nur für die Einfuhr unverzollten ausländischen Getreides eine erleichternde Bestimmung in Aussicht genommen. Die Bestände von Getreide, welche am 1/2 1892 in Niederlagen, Lägern und Zollausschlüssen vorhanden wären, sollten bis zum 30/4 1892 ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zum Vertragssatz zugelassen werden. Der Reichstag erstreckte diese Begünstigung auf die den Mühleninhabern auf Zollkonto angeschriebenen Bestände, und fügte ähnliche Begünstigungen bezüglich der entsprechenden Bestände von ausländischem Bau- und Nutzholz und ausländischen Weinen bei. Das hiernach erweiterte Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft getreten.

Das Gesetz, welches den zweiten der obengenannten Zwecke zu erfüllen hatte, ist das G., betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten v. 30/1 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 300). Durch dieses Gesetz wurde der Bundesrat ermächtigt, v. 1/2 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vorteile ganz oder teilweise bis längstens zum 1/12 1892 zuzugestehen. Durch dieses Gesetz sollte das Zustandekommen weiterer handelspolitischer Vereinbarungen mit Dritten, nicht meistbegünstigten Staaten erleichtert und beschleunigt werden. Zur Anwendung kam das Gesetz gemäß B.R.B. v. 30/6 1892 auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse, und zwar zunächst bis 30/11 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 687) und nach B.R.B. (Bek. des R.K. v. 2/7 1892 R.G.Bl. 1892 S. 689) auf das rumänische Getreide gleichfalls zunächst bis 30/11 1892. Innerhalb der zunächst in Aussicht genommenen Frist ist jedoch der Vertrag weder mit Spanien noch Rumänien zustande gekommen. Die gesetzliche Ermächtigung des Bundesrats und die darauf gegründete Beschlußfassung des letzteren ist vielmehr wiederholt neu erfolgt. Durch G. v. 24/11 1892 (R.G.Bl. S. 1039) war die Ermächtigung des Bundesrats bis 1/4 1893 ausgesprochen worden: neuerlich ist sie durch G. v. 23/4 1893 (R.G.Bl. S. 96) bis 31/12 1893 erstreckt. Dem entsprechen die Verlängerungen der Konzessionen an Spanien und Rumänien durch Beschlüsse des Bundesrats; die jüngsten Beschlüsse sind: bezüglich Spaniens die Erstreckung bis 30/6 1893 (R.G.Bl. Bek. des R.K. v. 28/5 1893 S. 189), an welche zunächst eine weitere Erstreckung sich nicht angeschlossen hat — bezüglich Rumäniens die Erstreckung bis 31/12 1893 (R.G.Bl. Bek. des R.K. v. 29/6 1893 S. 120).

§ 10. **Sonstige Gesetze.** Von solchen ist nur ergangen das G. v. 22/4 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren, welches bereits im Art. Ausfuhrvergütungen (oben S. 24) Erörterung gefunden hat.

C. Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 11. **Auf die Handelsverträge bezügliche.**

a) Bestimmungen, betr. Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren (B.R.B. v. 30/1 1892, modifiziert durch B.R.B. v. 12/5 1892; Bek. des R.K. v. 27/5 1892 [C.Bl. 1892 S. 408]; Bek. des R.K. v. 30/1 1892 [C.Bl. 1892]; Nachtrag zu Nr. 5 S. 71 u. ff.). Änderung derselben durch B.R.B. v. 23/3 1893 (bezüglich der Bettfedern) (C.Bl. 1893 S. 117).

Für Getreide ist die Beibringung eines Ursprungsattestes von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul vorgeschrieben. Der Nachweis der Produktion der Waren in dem betreffenden Bezirk ist dem Konsul zu liefern, welcher bei Land- oder Flußtransport die Frist bis zur Eingangsabfertigung und die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung während des Transportes unstatthaft ist, bei Seetransport dagegen die Bestimmung stellt, daß das Schiff einen

Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes nicht anlaufen darf. Die Ursprungszeugnisse sind dem Grenzeingangsamt bzw. in deutschen Zollausschlüssen den von der Landesregierung bestimmten Behörden zu übergeben, welche bei weiterer Versendung dem Transport entsprechende Bescheinigung beizugeben haben.

Bei einer Reihe anderer Waren, nämlich Bau- und Nutzholz, Wein und Most in Fässern, Butter, Fleisch, Wild, Eiern, Ochsen, Jungvieh, Schweinen — ist der Ursprung der eingehenden Waren durch behördliche, event. in beglaubigter Übersetzung beizubringende Atteste des Heimatlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Originalfrachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c.) glaubhaft nachzuweisen. Bestehen keine Zweifel über den Ursprung, so kann bei diesen Waren wie bei Getreide mit Genehmigung des Amtsvorstandes von Beibringung eines besonderen Nachweises Abstand genommen werden. Hat das Eingangsamt bei anderen als den oben angeführten Waren Bedenken, so kann die Anwendung der begünstigten Sätze von Erbringung eines glaubhaften Nachweises abhängig gemacht werden. Die Wareneinfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

b) Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung in § 11 Abs. 2 Ziff. 3 des G. v. 20/7 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs Anwendung findet (B.R.B. v. 28/1 1892; Bek. des R.K. v. 28/1 1892: [Nachtrag zu Nr. 5 des C.Bl. 1892 S. 37 u. ff.]).

c) Bestimmungen über die Behandlung der Verschnittweine und Moste und über die Kontrolle des zum niederen Zollsatz auf Cognak zu verarbeitenden Weines (s. oben Art. Weinsteuer [Weinzoll]).

d) Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden (B.R.B. v. 28/1 1892; Bek. des R.K. v. 28/1 1892 [Nachtrag zu Nr. 5 des C.Bl. 1892 S. 69]).

§ 12. **Zum Gesetz v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.** Solche sind als „Bestimmungen" des Bundesrats gemäß Beschluß v. 30/1 1892 ergangen. Da sie aber nur die Bedeutung von Übergangsbestimmungen haben, wird näheres Eingehen auf dieselben unterlassen. (Sie sind abgedruckt im C.Bl. 1892 S. 73.)

§ 13. **Sonstige Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.** a) Befugnis der obersten Landesfinanzbehörden zum Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände. Durch B.R.B. v. 5/11 1891 ist den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugnis beigelegt, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraume oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen (C.Bl. 1891 S. 314). Vgl. hierzu Art. Zollabgaben im Wörterbuch II. Bd. S. 950.

b) Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talges und der unter 26 i des Zolltarifes fallenden Kerzenstoffe, II. die Untersuchung der Konsistenz tierischer Fette und III. die Denaturierung des Talges schmalzartiger Konsistenz. Durch B.R.B. v. 19/5 1892 abgeänderte Fassung der Instruktion v. 1886 (C.Bl. 1892 S. 408 u. ff.).

c) Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten (B.R.B. v. 30/6 1892; Bek. des R.K. v. 30/6 1892 [C.Bl. 1892 S. 472]).

Durch die fraglichen — mit Mustern des vorgeschriebenen Verzeichnisses und Registers versehenen — Bestimmungen wird ein gegenüber dem Begleitzettelverfahren (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 961) vereinfachtes besonderes Verfahren bestimmt, welches die Durchfuhr der fraglichen mit besonderer Marke zu beklebenden Gepäckstücke ohne specielle Revision und ohne Verschlußanlage ermöglicht.

d) Ergänzung der Bestimmungen über die Tara. Durch B.R.B. v. 7/7 1892 (Bek. des R.K. v. 29/7 1892 [C.Bl. 1892 S. 581]) getroffen in Bezug auf Blechumschließungen und auf Kesselwagen, in welchen eingestampfte, frische, dem vertragsmäßigen Zollsatz unterliegende Weinbeeren eingehen (vgl. Wörterbuch II. Bd. Art. Zollabgaben S. 951).

e) Zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Hochseefischerei. Der Bundesrat hat am 3/2 1893 beschlossen, daß unter Beobachtung der am 6/5 1874 beschlossenen Vorschriften, betr. die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Hochseefischerei, und unter besonderen, von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden Kontrollen auch diejenigen von der Mannschaft deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, die in dem Zollausschlußgebiet zu Bremerhaven geräuchert worden sind (C.Bl. 1893 S. 36).

f) Aufhebung von Bestimmungen über die Zollbehandlung von Mineralölfässern. Durch B.R.B. v. 13/4 1893 sind die Bestimmungen über die Tara in Ziff. 2 des B.R.B. v. 25/9 1885 und im Niederlageregulativ, welche auf die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer Bezug haben, v. 1/7 1893 ab außer Kraft gesetzt. Dadurch ist der gemäß diesen Bestimmungen bisher erhobene besondere Petroleumfaßzoll beseitigt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im obigen erwähnten Gesetzen und Ausführungsbestimmungen, insbesondere folgende parlamentarische Drucksachen. Handelsverträge: Reichstag 8. Legislaturperiode I. Session 1890/92, Druckf. Nr. 570 v. 7/12 1891 (Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien, nebst Denkschrift); Druckf. Nr. 571 v. 9/12 1891 (deutsch-amerikanische Korrespondenz aus Anlaß der Abänderung der Kaiserl. V., betr. das Schweineinfuhrverbot); Druckf. Nr. 578 v. 14/12 1891 (Handelsvertrag mit der Schweiz

nebst Denkschrift); (Außerdem Druckſ. Nr. 579 und 606, betr. Abkommen über Patentmuster und Markenschutz mit Österreich-Ungarn bzw. Italien). St. Ber. der Reichstagssitzungen: Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien, 1. Beratung: 137—139. Sitzung 10.—12/12 1891; — 2. Beratung: 140.—143. Sitzung 14.—17/12 1891; — 3. Beratung: 144. Sitzung v. 18/12 1891. Handelsvertrag mit der Schweiz: 1. Beratung 154 u. 155. Sitzung v. 22. und 23/1 1892; — 2. Beratung: 156. Sitzung v. 25/1 1892; — 3. Beratung 157. Sitzung v. 26/1 1892. — Entwurf eines G., betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das am 1/2 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte Getreide v. 14/1 1892 (Druckſ. Nr. 592); dazu insbeſ. Mündlicher Bericht der XX. Kommission v. 23/1 1892. Nr. 608 und Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung Druckſ. Nr. 617 — Entwurf eines Gesetzes, betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten (Druckſ. Nr. 614).

B. Litteratur: W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, Leipzig 1892. — A. v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft, Leipzig 1891. A. Schäffle, Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik (Tübinger Zeitschr. 1892, 1.—4. Heft, 1893 1. Heft). Art. Handelsverträge im Handw. der Staatswissenschaften, Jena 1892. — Allgemeine Zeitung (München) — y — Die alte und die neue Meistbegünstigung, 10. Dezbr. 1891; die deutsch-amerikanische Meistbegünstigung, 12. Dezbr. 1891; das Wesen des neuen Zollverbandes, 22. Dezember 1891: Meistbegünstigungsfragen 6. Februar 1892. P. Reinhold, Das Zolltarifgesetz und das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarife in der v. 1/2 1892 ab geltenden Fassung, Berlin 1892, v. Decker. Troje, Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis, verbunden mit dem statist. Warenverzeichnis 2c. und den auf Grund der Handelsverträge seit 1/2 1892 eingetretenen Abänderungen, Harburg, Elkan 1892. P. Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend das Vereinszollgesetz, nebst Kommentar und Nebengesetzen, der Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge, den deutsch-österreichischen und deutsch-schweizerischen Handelsvertrag, Berlin, H. W. Müller, 1892. Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Eine Sammlung der Vorschriften für das Verfahren im Verwaltungswege und vor Gericht. In Lief. 1 Lief. 1893. Berlin C. Heymann. Schneider, Der praktische Zoll- und Revisionsbeamte (auch der deutsche Zolltarif und seine Anwendung genannt), 4. Aufl., Berlin, E. Schneider, 1892.

Dr. v. Mayr.

Zuckersteuer.

(Ergänzung zum Art. Zuckersteuer im I. Ergänzungsband S. 109 u. ff.)

§ 1. Vorbemerkung.

I. Ausführungsbestimmungen.

A. Steuerrecht.

§ 2. Objektive Steuerpflicht (Besteuerung der Zuckerabläufe). — § 3. Steuervergütungen und Steuererlaß (Ausfuhrvergütungen). — § 4. Steuerbefreiungen (Zucker zur Viehfütterung).

B. Steuerverwaltung.

§ 5. Vorbemerkung — § 6. Ermittelung des Steuerobjektes. — § 7. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation. — § 8. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Bereitung von vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikaten. — § 9. Kontrolle anderweitiger Fabrikation. — § 10. Erhebung der Steuer. — § 11. Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen. Steuerbefreiungen. — § 12. Gewährung von Materialsteuervergütung. Ausfuhrzuschüsse.

II. Zuckerstatistik.

§ 13. Vorschriften für Aufstellung der Zuckerstatistik. — § 14. Statistische Ergebnisse.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz v. 31/5 1891 (vgl. § 4 des Art. Zuckersteuer im I. Ergänzungsband S. 113) sind vom Bundesrat in der Sitzung v. 7/4 1892 beschlossen und vom Reichskanzler am 30/4 1892 bekannt gemacht (C.Bl. 1892 S. 185—303). Die nämliche Bek. des R.K. enthält die vom Bundesrate gleichfalls am 7/4 1892 beschlossenen Bestimmungen über die Zuckerstatistik (C.Bl. S. 305—315). In Nr. 10 des C.Bl. v. 4/3 1892 (S. 105 u. ff.) ist ein Verzeichnis derjenigen Zoll- und Steuerstellen veröffentlicht, welchen außer den Zuckersteuerstellen Befugnisse bezüglich der Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländischen Zucker beigelegt worden sind. Durch B.R.B. v. 4/5 1893 (Bek. des R.K. v. 18/5 1893 [C.Bl. 1893 S. 143]) sind — geringfügige — Abänderungen der Ausführungsbestimmungen beschlossen. — In der Sitzung v. 26/1 1893 (C.Bl. 1893 S. 26) hat der Bundesrat beschlossen, die steuerfreie Ablassung von Rohzucker zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturierung durch Vermischung von 40 Teilen Rohzucker mit 35 Teilen unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) zu genehmigen und die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrollen anzuordnen.

Im folgenden soll in Kürze eine Übersicht des wesentlichsten Inhalts der sehr eingehenden Ausführungsbestimmungen, in Anlehnung an die im Art. Zuckersteuer des I. Ergänzungsbandes gegebene systematische Darstellung, sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik gegeben werden.

I. Ausführungsbestimmungen.

A. Steuerrecht.

§ 2. **Objektive Steuerpflicht.** (Besteuerung der Zuckerabläufe; § 2 des G.) Die objektive Steuerpflicht — soweit solche im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht ist — erstreckt sich nicht auf Rübensäfte und Zuckerabläufe. Jedoch

ist der Bundesrat ermächtigt, solche der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen. Dies ist bezüglich der Zuckerabläufe durch Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen geschehen. Nach § 1 der Nr. 1 unterliegen die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Sirup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer zum Satze von 12 Mk. für 100 kg Nettogewicht.

§ 3. **Steuervergütungen und Steuererlaß.** (Ausfuhrvergütungen. § 6 Ziff. 1 des G.) Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann eine Vergütung entrichteter Steuer bzw. Nichterhebung der Steuer für die verwendete Zuckermenge nur eintreten im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist. In Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen bzw. in der dazu gehörigen Anlage D Ziff. I (Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. v. 31/5 1891) sind die hierauf bezüglichen bundesrätlichen Bestimmungen enthalten. Hiernach sind zu unterscheiden: 1) die Steuervergütungen bei der Ausfuhr bzw. Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind; 2) die Steuervergütungen (Steuererstattung) bzw. der Steuererlaß (Nichterhebung) bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.

1) Steuervergütung bei Fabrikaten, die nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind. In § 1 der erwähnten Bestimmungen sind die Waren aufgeführt, für welche, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet wird (A. Schokolade, B. Konditorwaren in 8 näher bezeichneten Untergruppen, C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, D. sog. flüssiger Raffinadezucker gewisser Art, E. Fruchtzucker [Invertzuckersirup gewisser Art]).

2) Steuererstattung bzw. Steuererlaß bei Fabrikaten, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind. Eine Beschränkung auf bestimmte Waren greift nicht platz; die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unversteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist (§ 21 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G.). Besondere Bestimmungen sind sodann weiter (in § 22) bezüglich der Steuererstattung bzw. des Steuererlasses bei der Ausfuhr oder Niederlegung von kondensierter Milch getroffen. (Auch hier Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden. Ständige amtliche Überwachung während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird.)

(Dieser Paragraph bildet zugleich eine Ergänzung zu dem oben S. 24 u. 25 enthaltenen Artikel: Ausfuhrvergütungen, Ziff. 2 Steuervergütungen.)

§ 4. **Steuerbefreiungen.** (Zucker zur Viehfütterung § 6 Ziff 2 des G.) Gemäß Ziff. II der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. kann inländischer kryställisierter Zucker bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln, insbesondere unter der Voraussetzung vorgängiger Denaturierung, steuerfrei verabfolgt werden.

B. Steuerverwaltung.

§ 5. **Vorbemerkung.** In die Einzelheiten der hier einschlägigen, vielfach in das technische Gebiet fallenden Ausführungsbestimmungen kann hier ebensowenig eingegangen werden, als im Art. Zuckersteuer des I. Ergänzungsbandes eine erschöpfende Berücksichtigung der auf die Verwaltung der Zuckersteuer bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen möglich war (vgl. § 9 jenes Art.). Es kann sich nur um eine knappe Überschau der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in allgemeinen Umrissen handeln.

§ 6. **Ermittelung des Steuerobjektes.** Durch die Heranziehung der Zuckerabläufe mit gewissem Zuckergehalt zur Besteuerung erwächst der Steuerverwaltung die Spezialaufgabe der Ermittelung dieses eigenartigen Steuerobjektes (vgl. oben § 2). Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehaltes von Sirup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des specifischen Gewichtes nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Ausf.-Best. Nr. 1 § 1 Abs. 2).

Über die Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe durch gewisse namentlich aufgeführte Amtsstellen (bei Abläufen, welche weniger als 2% Invertzucker enthalten) bzw. durch vereidigte Chemiker oder von solchen geleitete Anstalten sind in den Ausf.-Best. Nr. 1 § 2 eingehende Anordnungen getroffen; insbesondere beziehen sich darauf folgende 3 Anlagen zu § 2: A. Anleitung für die Steuerstellen zur Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt und zur Feststellung des Quotienten der weniger als 2% Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe; B. Anleitung für die Chemiker I. zur Feststellung des Quotienten der 2% oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe, sowie II. zur Feststellung des Zuckergehaltes raffinoseverdächtiger kryställisierter Zucker; C. Anleitung zur Ausführung der Polarisation.

§ 7. **Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation.** A. Kontrolle der Zuckerfabriken. Bezüglich der baulichen Einrichtungen ist zu erwähnen: die Bestimmung der Zuständigkeit der Direktivbehörden für die fraglichen Anordnungen, die Zulassung von Erleichterungen für seit 1/8 1888 bestehenden Zuckerraffinerieen, insbesondere Kandiskochereien. (Im ganzen

beziehen sich hierauf die Ausf.-Best. Nr. 4—6, §§ 10—13.) — Die Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräte und Betrieb sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landesfinanzbehörden vorgeschrieben; bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann von Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden. Von der Anmeldung der feststehenden Geräte, sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen. In eingehender Gliederung sind die allgemeinen Grundzüge für die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation dargelegt, indem für die vier in Betracht kommenden Arten von Fabrikationsanstalten die Hauptabschnitte des technischen Fabrikationsverfahrens aufgezählt sind (Nr. 7 und 8 der Ausf.-Best.; §§ 14–19). — Anlangend die Aufsichtskontrolle, so hat das Hauptamt die Bestimmungen über den Verschluß von Zugängen während des Betriebes zu treffen (Ausf.-Best. Nr. 9 § 20).

B. Steuerkontrolle über den Zucker. a) Kontrolle des Zuckers in der Fabrik. Nr. 10 der Ausf.-Best. (§§ 21–25) behandelt die Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik, insbesondere: die Anmeldung der Lagerräume, die Bestandsaufnahme, den Steuerverschluß. Bezüglich der nach dem Gesetz den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über den Fabrikationsbetrieb ist bestimmt, daß die Einrichtung dieser Anschreibungen bis auf weiteres den Inhabern der Zucker abriken überlassen bleibt, daß sie jedoch mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen müssen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten — nach vorgeschriebenem Muster — aufstellen zu können. Die Betriebsübersichten sind monatlich aufzustellen, außerdem ist nach Schluß des Betriebsjahres eine Gesamtübersicht einzureichen (Nr. 11 der Ausf.-Best. §§ 26 bis 31). Für die gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung des Bestandes an Zuckerprodukten am 31/7 ist ein Muster vorgeschrieben, welches bereits für 31/7 1892 zur Anwendung kam (Nr. 11 § 32). — Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Übersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

b) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. — Im einzelnen sind durch die Ausführungsbestimmungen insbesondere unter Beifügung von Formularen der Anmeldungen, Anmeldungsregister, Begleitscheine, Begleitscheinregister u.s.w. geregelt: die Aufnahme von Zucker in die Fabrik; die Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Fabrikbetrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik; die Entnahme von Zucker aus der Fabrik (Abmeldung, Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr, Abfertigung im gebundenen Verkehr, Entnahme von Proben aus der Fabrik, Aufsichtskontrolle beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik). (Ausf.-Best. Nr. 12 §§ 34—69.)

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in einem besonderen den Ausführungsbestimmungen als Anlage beigegebenen Zuckerniederlageregulativ enthalten: (Dieses zerfällt in: 1) allgemeine Bestimmungen [es sind u. a. auch Privatniederlagen ohne Mitverschluß der Steuerbehörde zugelassen]; 2) besondere Bestimmungen für Vergütungslager; 3) Übergangsbestimmungen a) Vergütungslager, b) Zuschußlager — nebst Formularen). (Ausf.-Best. Nr. 13 § 70.)

In Nr. 14 der Ausf.-Best. (§§ 71—77) sind die einzelnen Fälle, in welchen eine Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung platzgreift, aufgezählt und die Gebührensätze bestimmt.

C. Erstreckung der Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation auf Sirupraffinerieen. Durch Nr. 1 § 3 der Ausf.-Best. sind die in den §§ 8—41 des G. enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften auf Sirupraffinerieen, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, erstreckt. Nach Bedürfnis können die obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen gewähren oder abändernde Vorschriften erteilen. Insbesondere kann für Raffinerieen, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist. Für solche Sirupraffinerieen, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

§ 8. **Betriebsvorschriften und Kontrollen der Bereitung von vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikaten.** Diese sind in den §§ 2 bis 12 der oben erwähnten, eine Anlage zu den Ausführungsbestimmungen bildenden „Bestimmungen" zur Ausführung des § 6 des G. v. 31/5 1891 enthalten.

Von den Bedingungen für die Gewährung der Vergütung sind insbesondere hervorzuheben: Schriftliche Verpflichtung, Honig, und — soweit es nicht ausdrücklich gestattet ist — auch nicht Stärkezucker zur Herstellung der vergütungsfähigen Fabrikate zu verwenden. — Die Vergütung erfolgt für den in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zucker, nicht aber für den im Lauf der Fabrikation ausgeschiedenen oder verloren gegangenen Zucker. Der Zucker muß mindestens 10 % des Nettogewichtes ausmachen, und die zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldete Gesamtmenge mindestens 100 kg betragen, bzw. bei zuckerhaltigen alkoholischen Flüssigkeiten, für welche auch Branntweinsteuervergütung beansprucht wird, der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge entsprechen. Im Bedürfnisfalle können die Direktivbehörden

Ausnahmen zulassen. — Weiter sind in den erwähnten Bestimmungen Vorschriften getroffen für: die Anmeldung und die Abfertigung (Gewichtsermittelung, Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehaltes, weitere Abfertigung, Abfertigungsregister).

§ 9. **Kontrolle anderweitiger Fabrikation.** (Nr. 15 §§ 78—82 der Ausf.-Best.) Es handelt sich um die Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken (§ 42 des G.). — Die fraglichen Bestimmungen finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen. — Die Vorschriften des Gesetzes (§ 42 Abs. 1—3) treten auch für Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker u. dgl. vermischt werden. — Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 des. G. zu befreien. — Die Kontrolle aller anzeigepflichtigen Anstalten ist unter Vermeidung von Betriebsstörungen nur in dem Umfang auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnisnahme vom Betrieb bedingt ist. Über die Produktion von Stärkezucker haben die Fabrikinhaber Jahresnachweisungen nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen. Über die Produktion der Sirupraffinerien, der Maltose- und Maltosesirupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter auf Grund der von den Fabrikanten nach den Büchern zu machenden Angaben Nachweisungen aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

§ 10. **Erhebung der Steuer.** Bezüglich der Stundung der Steuer ist in den Ausf.-Best. Nr. 2 §§ 5—8 u. a. bestimmt, daß die Art der Sicherheitsleistung von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt wird und daß sämtliche Stundungen auf die Rechnung und Gefahr des die Stundung gewährenden Bundesstaates erfolgen. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 Mk. (event. bei Zusammenfassung der Einzelbeträge eines Tages) findet nicht statt. Wer es einmal versäumt, pünktlich Zahlung zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben. Ein beigegebenes Muster dient als Vorbild (Ausf.-Best. Nr. 2 § 4).

§ 11. **Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen. Steuerbefreiungen.** Hierüber ist in den §§ 13—20 bzw. §§ 24 Ziff. 2—8 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. v. 31/5 1891 Anordnung getroffen.

Bezüglich der Vergütungen ist bestimmt, daß bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichtes statt des ermittelten Zuckergehaltes der angemeldete in Rechnung zu stellen ist, wenn der letztere geringer ist als der erstere. — Dann reihen sich Sonderbestimmungen, insbesondere Beschränkungen des Vergütungsbetrages für einzelne Fabrikate und die formellen Anordnungen, betr. die Zahlbarmachung der Vergütungen. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des 6. Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab bar erhoben werden.

Bezüglich der steuerfreien Verabfolgung von Zucker zur Viehfütterung kommen namentlich die Einzelvorschriften über die Art und Umstände der Denaturierung in Betracht.

§ 12. **Gewährung von Materialsteuervergütung. Ausfuhrzuschüsse.** Materialsteuervergütung nach älterem Zuckersteuerrecht wurde nach dem Gesetz für Zucker, welcher vor dem 1/8 1892 hergestellt war, noch gewährt, wenn der Zucker bis zum 31/10 1892 zur Abfertigung hergestellt und die Identität amtlich festgehalten worden ist. — Das Nähere hat Nr. 17 der Ausf.-Best. (§§ 84—97) eingehend geregelt; da es sich aber um eine Übergangserscheinung handelt, welche inzwischen vollkommen zur Abwickelung gekommen ist, so soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Noch von aktueller Bedeutung sind dagegen die Bestimmungen über die Ausfuhrzuschüsse (Ausf.-Best. Nr. 18 §§ 98—125); auch diese Bestimmungen sind zwar „Übergangsbestimmungen“: allein die Periode, für welche feste Ausfuhrzuschüsse an Stelle der vormaligen ihrem Betrag nach schwankenden Ausfuhrprämien gewährt werden, erstreckt sich immerhin bis 31/7 1897 (vgl. Art. Zuckersteuer I. Ergänzungsband S. 118).

Durch die erwähnte Nr. 18 der Ausf.-Best. ist bezüglich der Ausfuhrzuschüsse in der Hauptsache folgendes geregelt.

Wenn mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt werden, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt. Sodann ist die Zuständigkeit der Abfertigungsstellen (unbeschränkte oder eingeschränkte) geregelt. Es folgen Vorschriften über die auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses zu stellenden Anträge, sowie — in eingehender Weise über die Abfertigung (Feststellung der Art des Zuckers, Feststellung des Gewichtes des Zuckers, Versendung) und über die Zahlbarmachung der Zuschüsse.

II. Zuckerstatistik.

§ 13. **Vorschriften für Aufstellung der Zuckerstatistik.** Die durch die B.R.B.B. v. 7/12 1871, 21/3 1882, 7/2 1887, 9/6 1887 und 28/6 1888 erteilten Vorschriften über die Aufstellung von Zuckernachweisungen sind aufgehoben, und durch die im C.Bl. 1892 S. 305 u. ff. veröffentlichten vom B.R. am 7/4 1892 beschlossenen „Bestimmungen über die Zuckerstatistik“ ersetzt.

Die Zuckerstatistik wird gewonnen:
1) durch Verwertung verschiedener, zunächst für Zwecke der Steuerverwaltung angeordneter Übersichten;
2) durch Aufstellung besonderer zu statistischen Zwecken angeordneter Übersichten:
3) Durch Nutzbarmachung anderweitigen statistischen Materials speciell für Zwecke der Zuckerstatistik.

Dabei erfolgt die Materialablieferung seitens der Zuckersteuerstellen bzw. Hauptämter, teils direkt an das kaiserliche statistische Amt, teils tritt die Vermittelung der Direktivbehörden ein, wie aus folgendem ersichtlich ist.

1) Für die Statistik verwertete Verwaltungsübersichten. Die monatlichen Betriebsübersichten und die jährlichen Bestandsübersichten (vgl. oben § 7 B. a) sind von den Zuckersteuerstellen an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Die jährlichen Betriebsübersichten sind von den Hauptämtern der Direktivbehörde vorzulegen. Die von den Fabrikinhabern aufzustellenden jährlichen Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabriken, und nach den Angaben der Fabrikinhaber zu fertigenden Nachweisungen über die Produktion der Sirupraffinerieen, der Maltose- und Maltosesirupfabriken und der Fabriken, die Saccharin herstellen und weiter verarbeiten (vgl. oben § 9) sind von den Hauptämtern dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

2) Zu statistischen Zwecken angeordnete Übersichten. Von den Hauptämtern sind aufzustellen jährliche Übersichten: 1) über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen; 2) über die Verarbeitung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht. Diese beiden Übersichten sind der Direktivbehörde vorzulegen. Von den Niederlageämtern sind jährlich Übersichten über den am 31/7 in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten aufzustellen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

3) Nutzbarmachung anderweitigen statistischen Materials. Die nach den Dienstvorschriften zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs zu liefernden (halbmonatlichen) Verkehrsnachweisungen I—V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei Einsendung seitens der Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

Die Direktivbehörden haben aus dem ihnen zugehenden Material Jahresübersichten 1) der in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen, 2) über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung, für ihren Bezirk zu fertigen, und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Übersichten und der jährlichen Betriebsübersichten der Zuckerfabriken, ferner unter Beifügung einer Denkschrift dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen. Die Denkschrift hat gleich dem Begleitbericht des Hauptamtes zur Uebersicht der Rübenverarbeitung die während der Betriebsperiode hinsichtlich der Rübenzuckerindustrie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Namentlich sind folgende Punkte zu besprechen: a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckerproduktion; b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenernte, Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken; c) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübensaftes; d) Schilderung etwaiger neuer Melasseentzuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melasseentzuckerung; e) Angaben über das Rendement des zum Verkauf hergestellten Rohzuckers; f) Verwertung der Abfälle von der Rübenverarbeitung und der Melasseentzuckerung; g) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse des Zuckerexportes.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den ihm zugehenden Übersichten Zusammenstellungen zu fertigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die monatlichen Zusammenstellungen aus den Betriebsübersichten der Zuckerfabriken sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, ferner die Nachweise über die Zuckerbestände in Fabriken und Niederlagen am Schlusse des Betriebsjahres sind sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

§ 14. **Statistische Ergebnisse.** Im I. Ergänzungsband (S. 117) ist eine summarische Übersicht der Zuckersteuerergebnisse im Jahrfünft 1886/87 bis 1890/91 gegeben worden.

Im Anschluß daran sind für 1891/92 folgende summarische Ergebnisse zu verzeichnen:

Menge der versteuerten Rüben 1000 kg	9 488 002
Bruttoertrag der Rübensteuer einschl. des Nettoertrags der Verbrauchsabgabe 1000 Mk.	143 514,5
Bruttoertrag d. Eingangszölle 1000 Mk.	3 138,4
Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 1000 Mk.	74 611,2
Nettoertrag der Steuer und des Zolles 1000 Mk.	72 041,7

Näheres über die Zusammensetzung des Zuckersteuerertrages für 1891/92 ergiebt sich aus folgendem:

Die Einnahme an Materialsteuer setzt sich für 1891/92 folgendermaßen zusammen:

I. Materialsteuer für Zucker (Rübensteuer).

Bruttoeinnahme	75 904 017 Mk.
Hiervon ab die Steuervergütungen für ausgeführten oder in Niederlagen aufgenommenen Zucker	74 611 248 Mk.
Verbleibt Nettoeinnahme	1 292 769 Mk.

II. Materialsteuer für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate aus Niederlagen (zurückbezahlte Steuervergütung). Im ganzen . . . . . 11 395 406 Mk.

Die Einnahme an Verbrauchsabgaben für Zucker beträgt:

Bruttoeinnahme	56 303 076 Mk.
Hiervon ab die Vergütung für ausgeführte oder niedergelegte zuckerhaltige Fabrikate	88 034 Mk.
Bleibt Nettoeinnahme	56 215 042 Mk.

Die Einnahme an Eingangszoll für ausländischen Zucker beträgt . . . . . 3 138 441 Mk.
Gesamtertrag (Nettobetrag der Material- u. Verbrauchssteuer und Zoll . . . . . 72 041 658 Mk.

(Eingehende Nachweise über die Produktion und Besteuerung, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Betriebsjahre 1891/92 finden sich in den Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1892, 4. Heft; daselbst auch der Nachweis der Produktion von Stärkezucker im Betriebsjahr 1891/92. Summarische Notizen enthält das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1863 [Berlin 1893] unter XVI. Finanzwesen, S. 174).

Litteratur.

Paasche, Dr. Hermann, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. — Troje, Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs, G. v. 31/5 1891, erläutert nach den Ausführungsbestimmungen nebst einem kurzen Überblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers, Harburg, G. Elkan, 1892. — Maternes Steuerexaminatorium, III. Teil, enth. G. v. 31/5 1891, die Besteuerung des Zuckers betr., nebst den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften und den Bestimmungen über die Zuckerstatistik, sowie einer Einleitung über die wichtigeren Zuckerarten, die Herstellung des Rübenzuckers und die Entwicklung der Zuckersteuer, bearbeitet von v. Heukeshoven, Leipzig, A. Reisewitz. Die deutsche Zuckerindustrie, Wochenschrift für Landwirtschaft, Fabrikation und Handel (XVIII. Jahrgang 1893) Berlin.

v. Mayr.

Sachregister.

(Die Schlagworte der selbständigen Artikel sind fett gedruckt. — Die Zahlen I, II, bezeichnen den ersten bezw. zweiten Ergänzungsband.)

A.

Altersversicherung s. Invaliditäts- und Altersversicherung.
Amtsgerichte II. 1, s. a. Rechtshilfe § 2, Elbzollgerichte, Rheinschiffahrtogerichte und Schöffengerichte.
Amtsrichter s. Amtsgerichte.
Anstalten s. Stiftungen.
Arbeiterschutz I. 1; II. 21.
Arbeiterinnen s. Arbeiterschutz § 3.
Arbeitsbücher s. Arbeiterschutz § 3.
Arbeitsordnung s. Arbeiterschutz § 3.
Armenrecht I. 10 s. a. Gerichtskosten § 20, Rechtshilfe § 5 (S. 183).
Auseinandersetzungen in Preußen s. Rentengüter.
Ausfuhrvergütungen I. 10; II. 24 s. a. Zuckersteuer.
Ausländer s. Gerichtskosten § 16 a. E. u. § 20.
Auslieferungsverträge s. Rechtshilfe § 5 (S. 185).
Ausspielungen II. 25.

B.

Baulinien s. Straßenfluchtlinien.
Baupolizei II. 25.
Bauwesen, öffentliches II. 26.
Beamte s. Schöffengericht §§ 8 ff.
Belagerungszustand s. Kriegszustand in Elsaß-Lothringen.
Bergarbeiter II. 26.
Berner internationales Übereinkommen s. Internationales Eisenbahnfrachtrecht.
Betriebsbeamte s. Arbeiterschutz § 3.
Betriebsreglement s. Eisenbahnbetriebsreglement.
Bezirk in Sachsen II. 27.
Bezirk in Württemberg I. 11.
Branntweinsteuer I. 11; II. 27;
Brausteuer II. 28.

D.

Dampfkessel II. 28.
Depositalgebühren s. Hinterlegungswesen in Bayern § 4.
Depositen s. Hinterlegungswesen.
Disciplin s. Richter, Disciplin derselben.
Distriktsgemeinden in Bayern II. 30.
Domänen II. 30.

E.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote I. 14; II. 25.
Einkommensteuer (Preußen) I. 15; II. 36.
Einkommensteuer (Sachsen) II. 45.
Einkommensteuer (Württemberg) I. 31.
Einkommensteuer (Baden) II. 45.
Einkommensteuer (Hessen) II. 46.
Eisenbahnbetriebsreglement II. 46.
Eisenbahnen für Privatzwecke II. 47.
Eisenbahnen unterster Ordnung (Kleinbahnen) II. 49 s. a. Eisenbahntarife.
Eisenbahntarife II. 53 s. a. Internationales Eisenbahnfrachtrecht.
Elbzollgerichte II. 54.
Erbschaftssteuer (Preußen) I. 32; II. 61.
Erbschaftssteuer (Sachsen) II. 62.

F.

Fabrikarbeiter s. Arbeiterschutz § 3.
Fabrikaufsichtsbeamte II. 62.
Fabrikgesetzgebung s. Arbeiterschutz.
Fortbildungsschulen s. Arbeiterschutz.
Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

G.

Gebühren I. 37; II. 63; s. a. Branntweinsteuer II. 27 u. Gerichtskosten.
Gebrauchsmusterrecht I. 35.
Gemeinde (Allgemeines) I. 40 s. a. Landgemeindeordnung.

Gemeindegebühren I. 40.
Gemeindegerichte II. 77, s. a. Rheinschiffahrtsgerichte § 4 a. E.
Gemeindehaushalt I. 40.
Gemeindemitgliedschaft I. 41.
Gemeindeorgane I. 41.
Gemeindesteuer I. 42.
Gemeindevermögen I. 43.
Gemeindeverwaltung I. 44.
Gerichtsbarkeit s. Gerichtsverfassung.
Gerichtsdiener II. 73.
Gerichtskosten II. 74, s. a. Gebühren, Elbzollgerichte § 11, Rheinschiffahrtsgerichte § 9.
Gerichtsschreiber II. 85.
Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit II. 86.
Gerichtsvollzieher II. 92, s. a. Gerichtskosten § 27.
Geschworene s. Schwurgerichte.
Gewerbegerichte I. 44.
Gewerbeinspektoren s. Fabrikaufsichtsbeamte.
Gewerbesteuer (Preußen) I. 46.
Grundbuchwesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Gutsbezirk (Gutsvorsteher) I. 50, s. a. Landgemeindeordnung § 10.

H.

Handelsrichter s. Landgerichte § 3, II.
Handelsverträge II. 93, s. a. Zollwesen.
Helgoland I. 51; II. 96.
Heimatrecht, bayerisches II. 96.
Hilfskassen s. Krankenversicherung §§ 2, 3.
Hilfsrichter s. Richter, Richteramt § 3, II. 3.
Hinterlegungswesen in Preußen II. 96.
Hinterlegungswesen in Bayern II. 104.
Hinterlegungswesen in Sachsen II. 107.
Hinterlegungswesen in Württemberg II. 109.
Hinterlegungswesen in Baden II. 109.
Hinterlegungswesen in Hessen II. 112.
Hinterlegungswesen in Elsaß-Lothringen II. 113.
Hochschulen, technische II. 115.
Hundesteuer s. Luxussteuer.
Hypothekenwesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

J.

Jagdpolizei I. 55.
Innungskrankenkassen s. Krankenversicherung § 4.
Internationales Eisenbahnfrachtrecht II. 117.
Invaliditäts- und Altersversicherung I. 52.
Jugendliche Arbeiter s. Arbeiterschutz § 3.
Justizministerium II. 120.
Justizverwaltung II. 125.
Justizverweigerung s. Justizverwaltung § 3 Nr. 3.

K.

Kammer für Handelssachen s. Landgerichte und Amtsgerichte § 8 V.
Kinder s. Arbeiterschutz.
Kleinbahnen s. Eisenbahnen für Privatzwecke und Eisenbahnen unterster Ordnung.
Kommunalabgaben s. Einkommensteuer (preuß.) § 16.
Kolonialgesellschaften s. Schutzgebiete.
Krankenversicherung II. 128.
Kreis in Sachsen II. 131.
Kreis in Baden II. 131.
Kriegszustand in Elsaß-Lothringen II. 132.
Kunstwein s. Weinsteuer.

L.

Landeskreditkasse (Hessen) I. 56.
Landgemeindeordnung (preußische) I. 57.
Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein II. 132.
Landgerichte II. 134, s. a. Schwurgerichte.
Landwirtschaftliche Brennereien s. Branntweinsteuer.
Landwirtschaftliche Statistik II. 139.
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen II. 143.
Lehrlinge s. Arbeiterschutz § 3.
Liegenschaftsabgabe II. 143.
Lotterie I. 66, II. 144.
Lustbarkeiten I. 144.
Luxussteuern I. 66.

M.

Marktwesen II. 145.
Marktverkehr s. Zollwesen.
Meldewesen II. 145.
Militärpersonen s. Schiedsmänner § 2 XIV.
Muster- u. Markenschutz s. Zollwesen §§ 5 u. 6.

N.

Nahrungs- und Genußmittel (deren Verfälschung) II. 145.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit II. 146, s. a. Amtsgerichte u. Rechtshilfe § 3.
Niederlassung II. 146.
Notariat s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

O.

Oberlandesgerichte II. 168.
Oberreichsanwalt s. Staatsanwaltschaft.
Oberstes Landesgericht II. 171.
Ortsgerichte in Hessen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit § 7.

P.

Patentrecht I. 67.
Patentschutz s. Zollwesen § 6.
Polizeirecht I. 75.
Polizeiliche Strafverfügungen, Polizeiliche Verfügungen, Polizeistrafrecht, Polizeiverordnung s. Polizeirecht.
Polizeistunde II. 173.
Postverträge II. 173.
Privatanschlußbahnen s. Eisenbahnen für Privatzwecke.

R.

Rechtsanwaltschaft II. 174.
Rechtshilfe II. 177.
Rechtsweg II. 188.
Reichsgericht II. 189.
Reichsschuldbuch I. 75; II. 193.
Reichsjustizamt s. Justizministerium.
Rentengüter in Preußen I. 77.
Rheinschiffahrtsgerichte II. 194.
Richter und Richteramt II. 208.
Richter, Disciplin derselben II. 211.
Rübenzuckersteuer s. Zuckersteuer.

S.

Sachverständige s. Zeugen.
Salzsteuer II. 220.
Schiedsmänner II. 220.
Schlachtsteuer II. 231.
Schöffengerichte II. 232.
Schutzgebiete I. 79; II. 256, s. a. Rechtsanwaltschaft u. Zollwesen § 4 a. E.
Schwurgerichte II. 257.
Socialistengesetz I. 93.

Sperrgelder s. Temporaliensperre.
Staatsanwaltschaft II. 271.
Staatsschulden II. 277, s. a. Reichsschuldbuch.
Steuervergütungen s. Ausfuhrvergütungen.
Steuerverwaltung (direkte) I. 93.
Stiftungen II. 278.
Stiftungen (Familienstiftungen), s. auch Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Strafkammern s. Landgerichte u. Amtsgerichte § 10 VII.
Strafvollstreckung II. 212.
Straßen s. Wege u. Straßen.
Straßenfluchtlinien I. 93.
Studierende s. Schiedsmänner § 6 N. 7.
Sühneversuch s. Schiedsmänner.

T.

Tabaksteuer I. 95.
Tanzlustbarkeiten II. 316.
Techniker s. Arbeiterschutz § 3.
Telegraphenmonopol II. 316.
Temporaliensperre I. 95.
Truckſystem s. Arbeiterschutz § 3.

U.

Übergangsabgaben I. 96.
Untersuchung der Gewässer s. Wasserbenutzung.
Unterrichtswesen, höheres II. S. 318.
Untersuchungsrichter s. Landgerichte § 3, II.

V.

Verehelichung s. Niederlassung.
Verkehrsordnung s. Eisenbahnbetriebsreglement.
Verlassenschaftswesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen I. 96. II. 323.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen II. 324.
Verwaltungsorganisation in Sachsen II. 324.
Viehseuchenübereinkommen s. Zollwesen § 5.
Viehzählung s. Landwirtschaftliche Statistik.
Volkszählung I. 97.
Vormundschaftswesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

W.

Wahlrecht s. Einkommensteuer (preuß.) § 16.
Waisenräte, Waisenrichter s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit §§ 5 u. 6.
Wasserbenutzung und Wasserschutz I. 99.
Wege und Straßen I. 100.
Wegebau und Wegebaupflicht I. 101.
Wein s. Nahrungs- und Genußmittel.
Weinsteuer I. 104; II. 324.
Weinzoll s. Weinsteuer.
Wildschadenersatz s. Jagdpolizei.
Wohnungspolizei II. 330.

Z.

Zeugen und Sachverständige II. 330.
Zollabgaben (Zölle) I. 105.
Zollverwaltung I. 108.
Zollwesen II. 340.
Zuckersteuer I. 109. II. 350.
Zollvergütungen s. Ausfuhrvergütungen.

Berichtigung.

In § 6 des Art. Wechselstempelsteuer (Bd. II S. 875 Sp. 1) muß es heißen statt: „Wie bei allen Steuergesetzen findet auch hier die Umwandlung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe nicht statt" — „Wie bei anderen Verkehrssteuern findet auch hier die Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe nicht statt".

Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen.
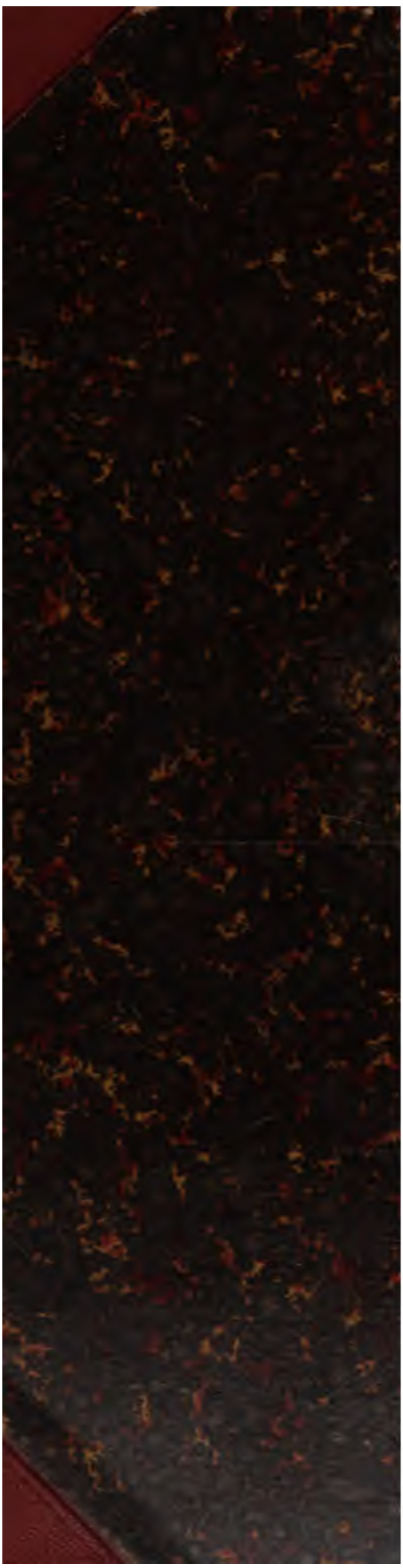
A.A.	Anderer Ansicht.
A.Bl.	Amtsblatt.
A.D.J.	Allgemeine Dienstinstruktion.
A.E.	Allerhöchster Erlaß.
A.G.O.	Allgemeine Gerichtsordnung.
A.L.R.	preuß. Allgemeines Landrecht.
A.M.	Anderer Meinung.
A.N.	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Anm.	Anmerkung.
Annalen	Hirths und Seydels Annalen des deutschen Reiches.
A.O.	Allerhöchste Ordre.
Archiv	Arch. f. öffentl. Recht.
Art.	Artikel.
Ausd.-G.	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung) v. 28/5 1888.
A.V.	Armenverband.
A.V.Bl.	Armeeverordnungsblatt.
B.A.	Bundesakte.
Bd.	Band.
Bek.	Bekanntmachung.
Best.	Bestimmung.
B. f. d. H.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.
B.G.Bl.	Bundesgesetzblatt.
Bl.f.R.A.	Blätter für Rechtsanwendung.
B.O.	Bauordnung.
Br.	Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Brauer und Blum: Leipzig.
B.R.	Bundesrat.
Brauchitsch	M. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verw.-Gesetze, 6. Aufl.
B.R.B.	Bundesratsbeschluß.
B.R.V.	Bundesratsverordnung.
B.U.V.G.	Bauunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) v. 11/7 1887.
C.Bl.	Centralblatt f. d. deutsche Reich.
C.Bl.U.V.	Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen.
C.Pr.O.	Civilprozeßordnung.
Dekl.	Deklaration.
D.J.Z.	Deutsche Juristenzeitung (herausgegeben von F. Wellmann: Berlin).
D.V.f.A.u.W.	Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Ed.	Edikt.
E.G.	Einführungsgesetz.
E. d. O.V.G.	Entscheidungen des (preuß.) Oberverwalt.-Gerichts.
E. d. R.G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
F.G.	Freizügigkeitsgesetz.
Form.-V.	Formations-Verordnung.
G.	Gesetz.
G.Bl.	Gesetzblatt.
G.K.O.	Gemeindekirchenordnung.
Ges.A.V.	Gesamt-Armenverband.
Gew.O.	Gewerbeordnung.
G.O.	Gemeindeordnung.
G.S.	Gesetzessammlung.
G.S.O.	Generalsynodal-Ordnung.
G.T.O.	Gemeinheitsteilungsordnung.
G.V.	Gerichtsverfassung.
Grünhut	Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht, herausgegeben von Grünhut.
H.G.B.	Handelsgesetzbuch.
H.H.	Herrenhaus.
Hinschius	System des Kath. Kirchenrechts von P. Hinschius I. II, III, IV.
Holtzendorff	Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. H., I, II, III.
Hue de Grais	Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais. 3. Aufl.
J.M.Bl.	Justizministerialblatt.
Kab.O.	Kabinetts-Ordre.
K.G.	Kirchengesetz.
Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Staatsr.
K.G.G.	Konsular-Gerichtsbarkeitsgesetz v. 10 7 79.
K.O.	Kirchenordnung.
Konk.O.	Konkursordnung.
Konv.	Konvention.
Kr.O.	Kreisordnung.
a. Kr.O.	preuß. Kreisordnung v. 13/12 72.
Kr. V.J.Schr.	Kritische Vierteljahrsschrift.
K.V.G.	Krankenversicherungsgesetz.
Laband	Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I, II, III, 1. u. 2. Abt. (erste Auflage).
Laband (2)	dasselbe 2. Aufl. Bd. I, II.
L.A.V.	Landarmenverband.
L.G.O.	Landgemeindeordnung.
Löning	Löning, Lehrbuch des deutschen Verw.-Rechts.
L.U.V.G.	Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftl.